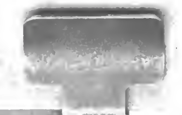

Bavar.
3059



Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des

Königreichs Bayern.

Jahrgang 1834.



Würzburg.
Gedruckt in der Commerzien-Assessor Bonitas'schen Druckerei.

Inhalt des Registers.

A. Personen= und Ortsverzeichniß.

Diesem folgt:

a) Curatelen.
b) Diensts=Notizen.
c) Steckbriefe.
d) Fromme Vermächtnisse.
e) Vorladungen wegen Todes= oder Abwesenheits=Erklärung.

B. Sach=Verzeichniß.

Als Anlagen folgen:

α) Urkunden=Amortisationen.
β) Verpachtungen und Verkäufe von Staats=Realitäten.
γ) Mittlerer Getreidpreis auf der Schrane dahier.

Erklärung.

N. bedeutet die Nummer, S. die Seite, a. das Hauptblatt, b. die Beilage.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 1.

Würzburg. Donnerstag, den 2. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 7920. Nrs. exp. 6088. praes. 30. Dezember 1833. 3924.

(Die Erledigung der Pfarrei Darstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Schneider auf die Pfarrei Goßmannsdorf, kgl. Landgerichts Ochsenfurt, wurde die Pfarrei Darstadt erledigt, welche in diesem Erledigungs-Falle Seine Königliche Majestät zu vergeben haben.

Dieselbe liegt in dem Landgerichts-Bezirke Ochsenfurt, erstreckt sich lediglich auf den Pfarrort und zwei Mühlen mit 232 Seelen, einer Kirche und einer Schule.

Nach der bereits durch Superrevision festgestellten Fassion stellt sich folgender Betrag der Einkünfte und Lasten dar:

	Partial.	Total.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Stiftungs-Kassen:		
a. aus der Pfarrei-Pflege Darstadt		
A. an baarem Gelde . .	139 fl. — kr.	
B. an Getreid . . .	53 fl. 50 kr.	
C. an Gültwein . . .	18 fl. 14 1/2 kr.	211 fl. 4 1/2 kr.
b. aus der Gotteshaus-Pflege		
A. für Revision der Kirchen-Rechnung .	1 fl. — kr.	
B. 1/2 Pfd. Lichtmeß-Wachs . .	— fl. 40 kr.	1 fl. 40 kr.
c. aus der Wechterswinkel'schen Pfarrei-Stiftung zu Würzburg . . .	60 fl. — kr.	60 fl. — kr.
2. Von Privaten:		
a. von der freih. von Zobelischen Renten-Verwaltung	60 fl. — kr.	
b. durch Konkurrenz der einzelnen Gemeinde-Glieder	53 fl. 30 kr.	
		113 fl. 30 kr.
II. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien .		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1. für freie Wohnung . . .	20 fl. — kr.	
2. aus Dienstgründen . . .	3 fl. 30 kr.	
		23 fl. 30 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen:		
a. aus der Gotteshaus-Pflege für gestiftete Gottesdienste	58 fl. 33 1/2 kr.	
b. aus der Bitterischen Stiftung zu Frickenhausen	5 fl. 20 kr.	
c. von der freih. v. Zobel'schen Renten-Verwaltung	1 fl. — kr.	
d. aus der Gemeinde-Kassa zu Darstadt .	4 fl. 30 kr.	
		69 fl. 23 1/2 kr.
An Gebühren für zufällige Dienst-Funktionen .	20 fl. 9 3/4 kr.	20 fl. 9 3/4 kr.
An Opfer von jedem Kommunikanten jährl. 2 kr.	3 fl. 15 kr.	3 fl. 15 kr.
	Summa aller Einnahmen	502 fl. 32 3/4 kr.

II. L a s t e n.

	Partial.	Total.
I. Wegen des Staatszweckes:		
a. Besoldungs-Steuer . . .	6 fl. 45 kr.	6 fl. 45 kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes:		
b. Commende-Gelder . . .	1 fl. 31 1/4 kr.	1 fl. 31 1/4 kr.
	Summa	8 fl. 16 1/4 kr.
	Die Einnahmen betragen	502 fl. 32 3/4 kr.
	Die Lasten	8 fl. 16 1/4 kr.
	sohin ergibt sich die reine Einnahme mit	494 fl. 16 1/2 kr.

Gesuche um Verleihung dieser Pfarrei sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten königl. Kreis-Regierung einzureichen.

Würzburg den 23 Dezember 1833.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 7441. Nrus. exped. 6080. praes. 28. Dezember 1833. 3911.

(Die ordentlichen Ersatz-Wahlen für Gemeinde-Stellen der Stadt Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der vorgenommenen ordentlichen Ersatz-Wahlen für die Gemeinde-Stellen der Stadt Miltenberg wird bekannt gemacht, wie folgt:

1. Joseph Grimmer, Handelsmann,
2. Joseph Hennberger, Schuhmacher,
3. Joseph Stark, Handelsmann,
4. Franz Anton Link, Landwirth;

Als Gemeinde-Bevollmächtigte treten in Folge der ordentlichen Ersatz-Wahl, und zu Wiederbesetzung der außerdem in Erledigung gekommenen Stellen ein:

1. Georg Krug, Bierbrauer,
2. Anton Schulz, Gastwirth,
3. Bernhard Rupert, Metzger,
4. Thaddä Wirth, Hutmacher,
5. Michel Kitz, Holzhändler,
6. Karl Hertig, Schiffer,
7. Arsenius Klein, Uhrmacher,
8. Maurus Helmstetter, Bäcker,
9. Ludwig Knapp, Gastwirth,
10. Karl Lamb, Handelsmann,
11. Sebastian Bleichinger, Metzger,
12. Martin Mörschel, Metzger.

Würzburg den 24. Dezember 1833.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

(Die Vervollständigung des Gymnasiums zu Münnerstadt betr.)

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 19. d M. das bisher aus drei Klassen bestandene Gymnasium zu Münnerstadt zu einem vollständigen Gymnasium mit vier Klassen allergnädigst zu erheben geruht.

Zugleich wurden

I. der Augustiner-Prior und Pfarrer zu Münnerstadt, Priester Prosper Fritzmann, seinem Ansuchen gemäß, und unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit, von dem bisher mit Eifer verwalteten Nectorate und Subrectorate der Studien-Anstalt zu Münnerstadt enthoben,

II. den Professoren Köhler, Gutenäcker und Laudensack die Vorrückung in die nächst höhere Klasse bewilliget,

III. die Lehrstelle der 1ten Gymnasial-Klasse dem an der fürstl. Leiningen'schen Privat-Studien-Anstalt zu Amorbach verwendeten Lehramts-Kandidaten Priester Johann Andreas Specht verliehen, und

IV. dem in die 4te Gymnasial-Klasse vorrückenden Professor Köhler das Rectorat des Gymnasiums und das Subrectorat der lateinischen Schule provisorisch übertragen.

Durch Beschluß k. Regierung vom 21. Dezember 1833 ward der Lehrer Michael Hohn zu Werneck zur ersten Lehrersstelle zu Bischofsheim befördert.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. Dezember 1833. Schffl	d. Sch[illegible] zu fl.	kr.	Schweinfurt den 21. Dezember 1833. Sch[illegible]	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 17. bis 24. Dezember 1833. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	9	45	7 1/6	9	45	21	9	—
	Kern									
	Korn	11	7	32	5	7	45	3	7	—
	Haber	10	4	18	8 5/6	5	—	73	4	15
	Gerste	4	6	30	7	6	20	6	6	5
im mittlern Preis	Weitzen	404	9	13	109 4/6	8	37	18	8	45
	Kern									
	Korn	40	7	9	31 4/6	7	30	13	6	45
	Haber	203	4	2	14 2/6	4	15	59	4	10
	Gerste	4	6	8	231 5/6	5	49			
im tiefsten Preis	Weitzen	8	7	15	4	7	—	13	8	30
	Kern									
	Korn	22	7	—	1 5/6	7	15	25	6	30
	Haber	5	3	36	2	3	45	12	4	—
	Gerste	12	6	—	2 2/6	5				

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 2.

Würzburg. Samstag, den 4. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 8499. Nrus exped. 6153. praes. 31. Dezember 1833. 3933.

(Die von den Gewerb-Schülern zu absolvirende landwirthschaftliche Schule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Nachtrag zur Instruktion vom 28. März l. J. §§. 20. und 26. und zu der Ministerial-Verfügung vom 24. Juli l. J. §. 7. wird nachstehend die in dem bezeichneten Betreffe vom königl. Staats-Ministerium des Innern unterm 1. d. M. an die Kreis-Regierungen erlassene Entschließung zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Würzburg den 28. Dezember 1833.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Es ist von höchster Wichtigkeit, den gewerbtreibenden Klassen genaue Kenntniß über die Produktions-Weise und die Produktions-Voraussetzungen der zu gewerblichen Zwecken verwendbaren Rohstoffe und den Landwirthen einen richtigen Blick in die Verwendbarkeit der landwirthschaftlichen Rohprodukte beizubringen, um auf solche Weise beide Kategorien von Staatsbürgern allmählig zu

(*)

der Höhe eines Selbsturtheils über ihre wichtigsten Angelegenheiten zu erheben, den Landmann zum Anbau und die Industrie zu Verarbeitung manches bisher aus dem Auslande bezogenen Materials zu bestimmen, und ohne Bevormundung von oben die großen Prämissen herbeizuführen, aus welchen zunächst Bayerns Wohlfahrt und wachsender Reichthum hervorgehen kann.

Es ist ferner nöthig, die auf höhere Bildung Anspruch machenden Gewerbsleute der Landgemeinden und kleineren Landstädte mit den Erfordernissen des landwirthschaftlichen Betriebes genau und in dem Maße vertraut zu machen, daß sie auch dem Betriebe der außer den großen Städten mit dem Gewerbs-Betriebe stets verbundenen Ackergründe gewachsen und in dem Stande seyen, auch jene Erwerbs-Quelle würdig und nachhaltig auszubeuten, welche bei der Beschränktheit der Nachfragen als nothwendige Ergänzung des Nahrungsstandes erscheint. Die k. Kreis-Regierung wird daher beauftragt, dafür zu sorgen, daß jeder Schüler der Landwirtschaft mit den Gewerbs-Schülern die Encyclopädie der Gewerbe, und jeder Gewerbs-Schüler mit den landwirthschaftlichen Schülern die Encyclopädie der Landwirthschaft vollständig in den hiefür vorgeschriebenen Stunden höre. Zugleich wird die k. Kreis-Regierung beauftragt, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß namentlich die auf dem Lande oder in kleineren Städten gebornen, oder wahrscheinlich zu Uebernahme eines Gewerbs in Landgemeinden und kleinen Städten bestimmten Gewerbs-Schüler neben den gewerblichen Cursen auch, und zwar gleichzeitig mit diesen, die landwirthschaftliche Schule vollständig absolviren, was um so leichter erscheint, als die den Rectoraten und Orts-Scholarchaten eingeräumte Befugniß, jeden einzelnen Schüler nach Maßgabe des Bedarfes von einzelnen Stunden zu dispensiren, und die geringe Zahl speziell landwirthschaftlicher Vorlesungen alle Mittel an Handen gibt, beide Zwecke vollständig zu erreichen.

München den 1. Dezember 1833.

Dienstes-Notizen.

praes. 1. Januar 1834. 1.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers Schmitt zu Theinheim, königl. Landgerichts Eltmann, ist die Schulstelle daselbst in Erledigung gekommen. Diese Schule mit dem Filial-Orte Falsbrunn zählt gegenwärtig 68 Werk- und 33 Sonntags-Schüler, und die Erträgnisse sind nach der neuesten zur Zeit noch nicht superrevidirten Fassion auf 301 fl. 54 1/2 kr. berechnet, welche in nachstehender Art erhoben werden:

1. Aus der Gemeinde	89 fl. 45 1/2 kr.
2. An Schulgeld	97 fl. 36 kr.
3. An Realitäten	10 fl. — kr.
4. Aus Dienstgründen	18 fl. — kr.
5. An Rechten	— fl. 37 1/2 kr.
6. An Nebenverdiensten	21 fl. 30 1/2 kr.
7. Als Organist	21 fl. 25 kr.
8. Als Gemeindeschreiber mit Nebenverdiensten	43 fl. — kr.
Summe	301 fl. 54 1/2 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen hieher einzuschicken.

Knetzgau den 29. Dezember 1833.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Valentin Reininger.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 3.

Würzburg. Dienstag, den 7. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 8178. Nrus. exp. 6185. praes. 2. Januar 1834. 6.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die Magistrate der Städte Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, dann sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Kreises.

(Die Sammlung von freiwilligen Beiträgen zur Wiedererbauung der Portiunkula-Kirche bei Assisi betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines an die Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches erlassenen höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. Dezember l. J. haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, zur Wiedererbauung der im Monate Jänner des verflossenen Jahres durch ein Erdbeben zerstörten Kirche zur heiligen Maria von den Engeln bei Assisi,

(*)

Portiunkula genannt, eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen in allen katholischen Kirchen des Königreiches zu gestatten.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises werden von dieser höchsten Verfügung zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit der Vornahme jener Sammlungen, welche von den Organen der Herren Erzbischöfe und Bischöfe beschäftiget wird, nirgends ein Anstand entgegengesetzt werde.

Würzburg den 29. Dezember 1833.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 2. Januar 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	101 1/2	101 1/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	123	
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 4.

Würzburg. Donnerstag, den 9. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 7018. Nrus exped. 6376. praes. 6 Januar 1834. 38.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnuug des Landgerichts Münnerstadt für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung wurde bei der Superrevision mit dem Betrage ihrer Einnahme zu
4354 fl. 20 kr. 3 pfg., ihrer Ausgabe zu
4013 fl. 44 kr. 1 pfg., des Aktiv-Bestandes zu
340 fl. 36 kr. 2 pfg.
für richtig befunden.

Den Betrag des einfachen Steuer-Simplums des Distrikts, die Zahl der erhobenen Simplen und deren Verwendung, bezüglich auf Zwecke der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, zeigt die vorschriftsmäßig hier beigedruckte Uebersicht derselben.

Würzburg den 24. Dezember 1833.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des k. Landgerichts Münnerstadt für 1832/33.

Namen der Steuer-Gemeinden und Konkurrenz-Pflichtigen.	Distrikts-Steuer-Kontingent.		Gesammt-Summe der Leistungen		für nothwendige Zwecke.		für nützliche Zwecke.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Althausen	18	50	141	15	84	45	56	30
Bildhausen und Rindhof	15	28 1/4	116	1 7/8	69	37 1/8	46	24 3/4
Brünn	8	24	63	—	37	48	25	12
Burghausen	5	15 1/4	39	24 3/8	23	38 5/8	15	43 3/4
Burglauer	33	50 1/2	253	48 3/4	152	17 1/4	101	31 1/2
Friedritt	6	7	45	52 1/2	27	31 1/2	18	21
Großwenkheim	39	18 1/4	294	46 7/8	176	52 1/8	117	54 3/4
Haard	8	33	64	7 1/2	38	28 1/2	25	39
Kleinwenkheim	11	52	89	—	53	24	35	36
Maßbach	28	41 3/4	215	13 1/8	129	7 7/8	86	5 1/4
Eisenach. Propregut allda	4	49	36	7 1/2	21	40 1/2	14	27
Rosenbach. Allodial-Erben allda	—	13	1	37 1/2	—	58 1/2	—	39
Münnerstadt	78	20 1/4	587	31 7/8	352	31 1/8	235	3/4
Rickersfelden	4	44 1/2	35	33 3/4	21	20 1/4	14	13 1/2
Rüdlingen	48	7 1/4	360	54 3/8	216	32 5/8	144	21 3/4
Poppenlauer	59	51	448	52 1/2	269	19 1/2	179	33
Rannungen	17	53 1/4	134	9 3/8	80	29 5/8	53	39 3/4
Münster. Gut allda	1	4	8	—	4	48	3	12
" v. Euerbach	—	1/2	—	3 3/4	—	2 1/4	—	1 1/2
Ransbach	—	14 1/2	1	48 3/4	1	5 1/4	—	43 1/2
Reichenbach	4	20 1/2	32	33 3/4	19	32 1/4	13	1 1/2
Rheinfeldshof	3	13 1/4	24	9 3/8	14	29 5/8	9	39 3/4
Roth	9	24 3/4	70	35 5/8	42	21 3/8	28	14 1/4
Rothhausen	8	27	63	22 1/2	38	1 1/2	25	21
Rottershausen	12	52	96	30	57	54	38	36
Seubrigshausen	16	11 3/4	121	28 1/8	72	52 7/8	48	35 1/4
Steinach	25	35	191	52 1/2	115	7 1/2	76	45
Strahlungen	18	26	138	15	82	57	55	18
Theinfeld	6	57 1/4	52	9 3/8	31	17 5/8	20	51 3/4
Thundorf	12	18 1/2	92	18 3/4	55	23 1/4	36	55 1/2
Völkershausen	3	42	27	45	16	39	11	6
Weichtungen	13	56	104	30	62	42	41	48
Wermerichshausen	14	30 1/2	108	48 3/4	65	17 1/4	43	31 1/2
Windheim	4	17 1/4	32	9 3/8	19	17 5/8	12	51 3/4
Freiherr von Heuß, von dessen Besitzthume zu Münnerstadt und Rüdlingen,	—	14	1	45	1	3	—	42
Summa	546	12	4095	22 1/2	2457	13 1/2	1638	9

Kreis= und Dienstes=Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchstes Rescript vom 29. November 1833 allergnädigst bewogen gefunden, aus Rücksicht auf die ungünstigen Gesundheits-Umstände des zum Kanzellisten des Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis ernannten pensionirten Lieutenants Nikolaus Weinmann, denselben von dem Ant itte dieser Stelle zu entheben, und als Kanzellisten des genannten Appellationsgerichts in provisorischer Eigenschaft den Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber Sebastian Weber zu Augsburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Dezember 1833 den bisherigen Professor der II. Gymnasialklasse zu Würzburg Franz Joseph Dömling in Rücksicht seiner mißlichen Gesundheits-Umstände und seines vorgerückten Alters und auf den Grund der IX. Verfassungs-Beilage § 22 lit. D. unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit in temporären Ruhestand zu versetzen; und

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2. Dezember den Professor der Philosophie am Lyceum zu Aschaffenburg Priester Aschenbrenner unter Vorbehalt weiterer Bestimmung des Lehramts zu entheben und solches provisorisch dem Stadtkaplan zu Aichach Priester Holzner allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom 15. Dezember den Rechtspraktikanten und Landgerichts-Funktionär Kilian Hauck zum Aktuar des Landgerichts Hammelburg im Unter-Mainkreise zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. November d. J. der von der Freifrau v. Groß und dem Freiherrn von Redwitz für den Pfarramts-Kandidaten Adam Christian Friedrich Burger aus Lichtenberg auf die Pfarrei Rottenbauer im Dekanate Würzburg ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Privilegien-Ertheilung und Privilegien-Verzichte.

Seine Majestät der König haben unterm 20. September d. J. dem Glaser Joseph Weitenhiller und dem Steingut-Fabrikanten Friedrich Steinlein zu Eichstädt ein Gewerbs-Privilegium auf ihre eigenthümliche Fabrikation von Wetz-, Schleif- und Abzieh-Steinen für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Der Lebzelter Joseph Gerhardinger zu Dingolfing hat am 30. vor. Mts. auf das ihm unterm 14. November 1832 ertheilte Gewerbs-Privilegium, für dessen verbesserte Erzeugung des Syrups, Branntweins und Essigs aus Kartoffel-Stärkmehl verzichtet.

Die Wittwe des Mechanikus Franz Xaver Schechner zu München hat auf das demselben unterm 30. November 1825 ertheilte zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene Gersten-Schneid- und Rändel-Maschine verzichtet.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. Januar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 28. Dezember 1833. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 24. bis 31. Dezember 1833. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	6	10	10	6	9	30	2	8	50
	Kern									
	Korn	6	7	20	6	7	36	4	6	50
	Haber	8	4	27	$6\frac{5}{8}$	4	18	15	4	15
	Gerste	5	6	20	7	6	30			
im mittlern Preis	Weitzen	232	9	15	$68\frac{1}{8}$	8	55	19	8	45
	Kern									
	Korn	25	7	9	$30\frac{4}{8}$	7	16	27	6	45
	Haber	118	4	11	$38\frac{2}{8}$	4	7			
	Gerste	20	6	4	$176\frac{4}{8}$	6	1			
im tiefsten Preis	Weitzen	2	7	25	$2\frac{3}{8}$	7	—			
	Kern									
	Korn	16	7	—	11	7	—			
	Haber	4	3	30	5	3	45			
	Gerste				2	5	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.

Nro. 5.

Würzburg. Samstag, den 11. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes 8656. Nrus. exped. 6570. praes. 9. Januar 1834. 72.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die vorschriftsmäßige Führung der Pfarrmatrikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Neuerlich zur Anzeige gebrachte Fälle von nachläßiger Führung der Pfarrmatrikel leiten die kgl. Regierung auf die Vermuthung, daß der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 7. Juni 1822 (Kreis-Intelligenz-Blatt, Seite 1119) angeordneten Controle über die vorschriftsmäßige Führung der Pfarrmatrikel nicht überall jene Sorgfalt gewidmet werde, welcher dieser einflußreiche Gegenstand in Anspruch nimmt.

Die kgl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises auf das erwähnte Ausschreiben aufmerksam zu machen und zu bestimmen, daß die daselbst anbefohlene

(*)

Einsichtnahme sich einmal in jedem Jahre auf die Pfarrmatrikel einer jeden Pfarrei des Distriktes zu erstrecken habe, und die kgl. Distrikts-Polizei-Behörden hiefür verantwortlich seyen.

Würzburg den 6. Januar 1834.

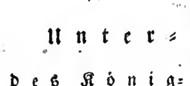
Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. Dezember 1833 bewogen gefunden, den Kaplan Johann Specht in Amorbach von dem Antritte der ihm durch allerhöchste Entschließung vom 27. Oktober zugedachten Pfarrei Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim, zu dispensiren, und diese Pfarrei dem Curatie-Verweser Franz Joseph Löffler in Werneck zu übertragen.

Intelligenz-Blatt





für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 6.

Würzburg. Dienstag, den 14. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9261. Nrus. exp. 6687. praes. 10. Januar 1834. 76.

(Den Hebammen-Lehrkurs für 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Unterricht an der hiesigen Hebammenschule nimmt am 1. Februar 1834 seinen Anfang.

Die Polizei-Behörden haben demnach Sorge zu tragen, daß die etwa noch nöthigen Hebammen-Wahlen nach den darüber bestehenden Vorschriften ungesäumt vorgenommen, und deren Genehmigung bei unterzeichneter Kreisstelle längstens 8 Tage vor Anfang des Lehrkurses eingeholt werde, indem ohne dringende Ursache stattgefundene derartige Versäumnisse, so wie die provisorische Absendung der Schülerinnen ohne vorher eingetroffene Bestätigung der Wahlen, deren Zurückweisung von dem diesjährigen Lehrkurse zur Folge haben werden.

Die Unterrichts-Beiträge für den Lebens-Unterhalt und die Reise-Kosten der Schülerin und für

(*)

die Anschaffung der Hebammen-Geräthschaften sind an den Vorstand der Hebammen-Schule portofrei bei der Eröffnung des Lehrkurses einzusenden.

Würzburg den 6. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dezember 1833 der von der protestantischen Kirchen-Gemeinde Rödelsee, Dekanats Kleinlangheim, auf die protestantische Pfarrei Rödelsee für den Pfarramts-Kandidaten Johann Lorenz Maar aus Markt-Einersheim ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

unterm 24. September 1833 dem Schuhmacher-Gesellen Joseph Langenberger aus Wien auf Verfertigung von Schuhen und Stiefeln mit elastischen Sohlen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 4. November 1833 dem Schuhmacher-Gesellen Philipp Schüßler aus Dornau, auf sein eigenthümliches Verfahren zur Verdichtung des Sohlenleders, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 16. September 1833 dem Handlungs-Commis Moritz Neustein aus Sulzburg, auf Bereitung einer bisher nur in England bekannten, in Bayern aber noch nicht fabrizirten chemischen Dinte zur unauslöschlichen Bezeichnung von Weißzeug, Leinen und Baumwollen-Waaren für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 21. November 1833 dem Drechsler-Gesellen Matthias Miller aus München, auf eine von ihm erfundene Beitze für Galanterie-Dreharbeiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 9. November 1833 dem Joseph Zink aus München auf einen von ihm erfundenen Blutegel-Behälter für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 3. Juli 1833 dem Schuhmacher-Gesellen Xaver Leinfelder zu München auf sein eigenthümliches Verfahren in Verfertigung von Schuhen und Stiefeln für den Zeitraum von drei Jahren.

Augsburger Börse.

Den 9. Januar 1834.

Course der Staatspapiere

Königlich Bayerische. Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	101 1/2	101 1/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	123	
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 7.

Würzburg. Donnerstag, den 16. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

E. N. 531. praes 13. Januar 1834. 101.

(Den an Kaspar Hauser verübten Mord betr.)

Seine Majestät der König von Bayern haben auf erhaltene Nachricht von der Art und den Einzelnheiten des am 14. Dezember in dem k. Hofgarten zu Ansbach an Kaspar Hauser verübten Mordes geruht, aus der Staats-Kasse für Jene eine Belohnung von

Zehn Tausend Gulden rhn.

festzusetzen, welche den Gerichten hinreichende Beweismittel an die Hand geben, um eine bestimmte Person als den Urheber oder Theilnehmer des gedachten Meuchelmordes zu verhaften, und zu verurtheilen, — welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Ansbach am 5. Januar 1834.

Präsidium der königlich bayerischen Regierung des Rezatkreises.

v. Stichaner.

Stepf.

Nrus. praes. 7210. Nrus. exp. 6944. praes. 14 Januar 1834 112.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreutzwertheim, die kön. Stadt-Kommissariate und sämmtliche Polizeibehörden.

(Das Paßwesen, hier die Ausweise ausländischer Lohnkutscher, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf einen Anfragsbericht der kön. Kreis-Regierung des Unter-Mainkreises, das Benehmen gegen ausländische Lohnkutscher betr., ist durch das kön. Staats-Ministerium des Innern am 6. Dez. v. Js. folgende Entschließung erlassen worden:

»Die in dem Artikel 7 der Entschließung v. 15. Sept. h. Js. bezeichneten Legitimationskarten »können ihrer Natur nach nur von inländischen Lohnkutschern gefordert werden, gegen ausländische »Lohnkutscher kommen hingegen die Anordnungen der Paß-Verordnung v. 16. März 1809, Art. III, »in Anwendung. Nach Inhalt jener Bestimmungen aber sind nur jene fremden Fuhrleute des Be»sitzes von Pässen enthoben, welche aus dem Auslande kommen, um Meßgüter auf inländische »Messen zu führen. Alle übrigen müssen, abgesehen von den Pässen der Passagiere, auch ihrerseits »mit den vorschriftsmässigen Pässen ihrer Behörde versehen seyn. Die kön. Kreis-Regierung wird »hiernach das Geeignete verfügen, übrigens den strengen Vollzug erst mit dem 1. Febr. künftigen »Jahrs, als dem Tage eintreten lassen, an welchem die dießfallsige öffentlich kundzugebende, und »auch den übrigen Regierungen zur Kundgebung empfohlene Bestimmung in den benachbarten Län»dern allgemein bekannt seyn kann; bis dahin ist die Person des mit keinem speziellen Passe ver»sehenen Fuhrmanns bei dem Eintritte durch eine amtliche Protokollar-Vormerkung zu konstatiren, »und dem Fuhrmanne auf den Grund dieses Protokolls eine Legitimations-Urkunde in anliegender »Form auszustellen«.

Die obenbenannten Polizeibehörden werden hievon zur Nachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die an ausländische Lohnkutscher oder Fuhrleute vorübergehend auszustellenden Legitimations-Urkunden mit den Legitimations-Karten für die inländischen Lohnkutscher in gleicher Form zu ertheilen seyen, übrigens aber die möglichste Verständigung der betheiligten fremden Miethfuhrleute über diese Anordnung bewirkt werden solle.

Würzburg den 11. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Formular.

N. N. Kreis — Polizei. Distrikt N. N.

Stadt (Markt, Rural) Gemeinde N. N.

Vorweis-Karte
für N. N.

concessionirter Lohnkutscher, — oder Knecht des concessionirten Lohnkutschers N. N.

Signalement:
Alter,
Größe,
u. s. w.

(Schwarzdruck des Amtssiegels.)

Landgericht (Herrschaftsgericht).
Stadt-Kommissariat.
N. N.
Unterschrift des Beamten.
Unterschrift des Nebenbeamten oder Aktuars.

Num. praes. 7523. Num. exp. 6945. praes. 14. Januar 1834. 113.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

(Das Entweichen des blödsinnigen Taglöhners-Sohns Johann Michael Finzl zu Velburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in nachstehender Personal-Beschreibung näher bezeichnete blödsinnige Taglöhners-Sohn Johann Finzl von Velburg, k. Landgerichts Parsberg im Regenkreise, ist am 12. September v. J. aus dem elterlichen Hause entwichen, ohne daß bisher von seinem Aufenthalte etwas erforscht werden konnte.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, benannten Blödsinnigen im Falle Betretens an das kön. Landgericht Parsberg im Regenkreise abliefern zu lassen.

Würzburg den 11. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Personal-Beschreibung.

Der vorerwähnte Mensch ist 26 Jahre alt, 5 Schuh, 2 bis 3 Zoll groß, untersetzter Statur, hat dunkelbraune Haare, graue Augen, hohe Stirne, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund mit aufgeworfenen Lippen, blasse Gesichtsfarbe, und eine auffallende gebeugte Haltung des Körpers.

Bei seiner Entfernung trug er folgende Kleidungsstücke:
Einen schwarzen Filzhut mit schmaler Krempe, ein schwarz baumwollenes zerrissenes Halstuch, eine schwarz manchesterne Weste, lange Beinkleider von blau gefärbtem Linnen, und rindlederne abgetragene Halbstiefel.

Nrus. praes. 9117. Nrus. exp. 6999. praes. 14. Januar 1834. 116.

(Den Vollzug des Art. 11 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. und 30. März, dann 11. Mai 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des kön. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. Dezember v. J. wird sämmtlichen Polizei-Behörden aufgegeben, die Handels- und Gewerbsleute ihres Amtsbezirks mit der in Num. 49 des Regierungs-Blattes enthaltenen kön. allerh. Verordnung vom 27. Dezember v. J., resp. deren Beilage, unverweilt bekannt zu machen.

Würzburg den 12. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 9400. Nrus exped. 6959. praes. 14 Januar 1834. 114.

(Die ordentliche Ersatz-Wahl eines Bürgermeisters der Stadt Münnerstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Magistrats-Rath Apotheker Sebald Moritz wurde als Bürgermeister der Stadt Münnerstadt gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätiget, wonach in die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths der bisherige Gemeinde-Bevollmächtigte Kaufmann Gottfried Schmitt zu Münnerstadt eintritt.

Würzburg den 11. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Pommel.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 11. Januar 1834.			Schweinfurt den 4. und 8ten Januar 1834.			Ochsenfurt v. 31. Dez. 1833 bis 7. Jan. 1834.			Bischofsheim v/R. vom Monate Dezember 1833.	
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		der Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	10	30	$2\frac{3}{8}$	10	20	66	9	—	11	30
	Kern											
	Korn	9	7	40	$5\frac{5}{8}$	7	50	2	7	—	9	—
	Haber	4	4	27	1	4	15	4	4	15		
	Gerste	9	6	30	$22\frac{1}{8}$	6	30				6	45
im mittlern Preis	Weitzen	753	9	31	$232\frac{3}{8}$	9	6	20	8	45	11	—
	Kern											
	Korn	133	7	19	$29\frac{3}{8}$	7	26	8	6	45	8	48
	Haber	269	4	7	$55\frac{5}{8}$	3	59	14	4	12		
	Gerste	9	6	19	299	6	13				6	30
im tiefsten Preis	Weitzen	4	6	30	$1\frac{2}{8}$	6	30	8	8	30	10	30
	Kern											
	Korn	13	7	—	5	7	—	7	6	30	8	18
	Haber	9	3	30	$13\frac{1}{8}$	3	30	12	4	—		
	Gerste	1	5	24	14	5	30				6	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 8.

Würzburg. Samstag, den 18. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9312. Nrus. exped. 7031. praes. 15. Januar 1834. 153.

An die fürstlich L. W. Regierungs-Kanzlei zu Kreutzwertheim und an sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden im Unter-Mainkreise.

(Die von den Conscriptions-Behörden für die Einsteher auszustellenden Depositen-Scheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer kgl. Ministerial-Entschließung vom 28. v. M. werden sämmtliche Conscriptions-Behörden aufgefordert, ungesäumt und längstens binnen 8 Tagen hieher zu berichten, ob bisher die nach §. 79 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze den Einstehern auszustellenden Depositen-Scheine der Taxe und dem Stempel unterworfen worden, und allenfalls aus welchen gesetzlichen Bestimmungen eine solche Tax- und Stempel-Pflichtigkeit abgeleitet worden sey?

Würzburg den 13. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 9517. Nrus. exp. 6951. praes. 14. Januar 1834. 115.

(Die ordentlichen Ersatz-Wahlen für Gemeinde-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern unterm 31. v. M. erlassenes höchstes Rescript im rubrizirten Betreffe zur Darnachachtung bekannt gemacht:

„Der als Ersatzmann für die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Rathes gewählte N. war mit seiner bestimmten Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl für den Fall des Einrückens als Magistrats-Glied, oder seine allenfallsigen Entschuldigungs-Gründe in analoger Anwendung des Art. 56 der Wahl-Ordnung vom 5. August 1818 in derselben Weise, wie die übrigen beiden Ersatzmänner, zu vernehmen, um den Wahl-Ausschuß in den Stand zu setzen, sofort über die Zuläßigkeit, oder Unstatthaftigkeit etwaiger Entschuldigungs-Gründe nach Art. 32 Absatz 3 zu erkennen, und bei vorliegender Begründung die Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Ersatzmänner zu verfügen.

Nachdem nun N. sich die Erklärung wegen der ihn betreffenden Wahl vorbehalten hat, so ist selbe nachträglich zu erholen und das Ergebniß anzuzeigen.

Wenn übrigens bis zu dem Zeitpunkte des wirklichen Eintrittes eines Ersatzmannes in die betreffende Gemeinde-Stelle anderweite Entschuldigungs-Gründe, in Folge inzwischen veränderter Verhältnisse, sich ergeben, so sind diese, in so ferne durch selbe die Ablehnung der Stelle, resp. der Austritt begründet werden will, ganz in derselben Weise, wie bei den in Gemeinde-Stellen bereits Eingetretenen und wegen vorgebrachter Entschuldigungs-Gründe den Austritt Nachsuchenden zu behandeln."

Würzburg den 11. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 9656. Nrs. exp. 6913. praes. 15. Januar 1834. 152.

(Die Erledigung der Pfarrei Geiselbach, k. Landgerichts Alzenau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchst-bewilligte Entbindung des Pfarrers David Schmitt von dem Antritte der ihm verliehenen Pfarrei Geiselbach wurde diese Pfarrei neuerlich erledigt.

Dieselbe liegt in dem Bezirke des k. Landgerichts Alzenau, umfaßt nebst dem Pfarrorte die Filiale Hofstetten, Huckelheim, Omersbach, Oberwestern und Unterwestern, mit 2331 Seelen, zwei Kirchen und vier Schulen.

Die Einkünfte und Lasten dieser Pfarrei, bei welcher eine Kaplanei gestiftet ist, ergeben nach der bereits superrevisorisch festgestellten Fassion folgendes Resultat:

A. Einkünfte.

	Partial.	Total.
I. An ständigem Gehalte:		
1. aus der Staats-Kasse		
a. an baarem Gelde . . .	30 fl. — kr.	
b. an Korn . . .	183 fl. 35 kr.	
c. an Holz, incl. Hauer- und Fuhrlohn .	91 fl. 14 1/4 kr.	
		304 fl. 49 1/4 kr.
2. aus Stiftungen . . .	2 fl. — kr.	2 fl. — kr.
3. aus Gemeinde-Kassen . . .	6 fl. — kr.	6 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	450 fl. — kr.	450 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1. an Gebäuden . . .	50 fl. — kr.	
2. an Gründen . . .	83 fl. 18 1/2 kr.	
		133 fl. 18 1/2 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.		
1. An grundherrlichen:		
a. an baarem Gelde . . .	1 fl. 24 kr.	
b. an Korn α. von Geiselbach . .	33 fl. 20 kr.	
β. von Omersbach . .	5 fl. 40 kr.	
γ. von Polsterhof . .	12 fl. — kr.	
δ. von Niedersteinbach .	10 fl. 15 kr.	
ε. von Hofstetten . .	9 fl. 37 1/2 kr.	
		72 fl. 16 1/2 kr.
2. An Zehnten . . .	130 fl. 8 3/4 kr.	130 fl. 8 3/4 kr.
V. Ertrag aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen:		
1. aus gestifteten Gottesdiensten . .	68 fl. 10 kr.	
2. aus zufälligen Dienst-Funktionen .	159 fl. 56 kr.	
		228 fl. 6 kr.
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:		
1. an Oster-Kreuzern und Eiern . .	58 fl. 45 kr.	
2: an Meßwein . . .	15 fl. — kr.	
3. an Wachs am Mariä-Reinigungs-Feste .	— fl. 24 kr.	
		74 fl. 9 kr.
	Summa der Einnahmen	1400 fl. 48 kr.

B. Lasten.

I. Lasten wegen des Staatszweckes:		
an Steuern	1 fl. 7 3/4 kr.	1 fl. 7 3/4 kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes:		
a. Cathedraticum . . .	1 fl. 30 kr.	
b. Mariaebornicum . . .	2 fl. — kr.	3 fl. 30 kr.

(**)

	Partial.	Total.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:		
a. wegen Sustentation des Kaplans:		
1. an Besoldung	115 fl. — kr.	
2. Unterhaltung	225 fl. — kr.	
3. Holz	25 fl. — kr.	
b. dem Lehrer zu Western wegen Kirchen-Bedienung des Kaplans	10 fl. — kr.	
c. dem Lehrer zu Geiselbach . .	5 fl. — kr.	
d. der Kirche zu Geiselbach für Wachs .	10 fl. — kr.	
e. für Meßwein zu Geiselbach . .	15 fl. — kr.	
f. an jährlichen Reparatur-Kosten der Pfarrei-Gebäude	5 fl. — kr.	310 fl. — kr.
	Summa der Lasten	414 fl. 37 3/4 kr.

Die Einnahmen betragen	1400 fl. 48 kr.
Die Lasten .	414 fl. 37 3/4 kr.
Reiner Ertrag	986 fl. 10 1/4 kr.

Seelsorger, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten k. Kreis-Regierung einzureichen.

Würzburg den 10. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 7450. Nrus exp. 6910. praes. 14. Januar 1834. 111.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Den Verkauf des Schauer'schen Balsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Regierungsausschreiben v. 19. Juni 1832, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 74, und v. 16. Juli 1833, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 82, im rubrizirten Betreffe, wird die vom kön. Staats-Ministerium d. Innern an die kön. Regierung des Ober-Donaukreises erlassene Entschließung v. 8. Dez v. Js. zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet

Nachdem die Handelsleute Gradmann und Schauer zu Augsburg kraft ausdrücklicher Privilegien der bayerischen Churfürsten, das Recht besitzen, den sogenannten Schauer'schen Balsam zu verkaufen, und da diese Privilegien sich auf vorgängige Prüfung und auf die erwiesene Thatsache begründen, daß der mit diesem Balsam ausgegebene Gebrauchszettel von der Art ist, daß er jedem Mißbrauche gebührend vorbeugt: so versteht sich von selbst, daß der bezeichnete Balsam nicht unter

die geheimen Arzneimittel zu zählen, und daß seinem Verkaufe durch die Fabrikanten selbst kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

Würzburg den 10. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 9686. Nrus. exp. 7075. praes. 15. Januar 1834. 154.

(Den Winter-Biersatz für das Jahr 1833/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 über die Regulirung des Biersatzes wird nach den amtlich ermittelten Gersten- und Hopfen-Preisen die Bier-Taxe für das Winterbier des Sudjahrs 1833/34, und zwar

I.

für die Stadt und den Bezirk des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, dann für das Landgericht Alzenau und für die Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg, auf 4 Kreuzer 1 Pfennig;

II.

für alle übrigen Distrikte des Kreises aber auf 4 Kreuzer, festgestellt, und hiedurch bekannt gemacht.

Durch diesen Winterbier-Satz ist jedoch nur der Ganterpreis ausgesprochen, und in demselben weder der Schenkpreis zu 2 Pfg. für die Maß, noch der einigen Städten bewilligte Lokal-Malzaufschlag enthalten.

Uebrigens wird bemerkt, daß durch obige Winterbier-Taxe, welche nur als ein unüberschreitbares Maximum gegeben ist, einzelne Brauer oder Brauerei-Besitzer nicht gehindert seyen, ihre Erzeugnisse unter Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen, und mit Bewilligung der einschlägigen Polizei-Behörden, auch unter der Taxe zu verkaufen.

Die Polizei-Behörden haben hiernach das Nöthige zu verfügen, und über die genaue Einhaltung des Biersatzes, so wie auch über die vorschriftsmäßig gute Qualität des Biers pflichtmäßig zu wachen.

Würzburg den 13. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 9027. Num. exp. 6890. praes. 15. Januar 1834. 128.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bewilligung einer Collecte für die kathol. Kirchen-Gemeinde in Koburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit der Einsendung der in ihren Bezirken zur Unterstützung der katholischen Kirchen-Gemeinde in Koburg eingegangenen freiwilligen Beiträge noch im Rückstande sich befinden, werden nunmehr aufgefordert, der ihnen in dem Ausschreiben vom 21. September v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 110) desfalls ertheilten Auflage unfehlbar binnen 14 Tagen zu entsprechen.

Würzburg den 10. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 9881. Nrus. exped. 7240. praes. 16. Januar 1834. 155.

(Das Schulreferat im Unter-Mainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom 5. Jan. d. Js. dem königlichen Hofrathe und Professor, dann zeitlichen Rektor an der Hochschule zu Würzburg Dr Kiliani in Berücksichtigung seiner anderweiten vielen Geschäfte und insbesondere der demselben durch die verordnete Organisation des Verwaltungs-Ausschusses bleibend zugehenden wichtigen Aufgaben, des ihm bei der königlichen Regierung des Unter-Mainkreises provisorisch übertragenen Schulreferates zu entheben, und solches in derselben Weise dem ordentlichen Professor und Oberbibliothekar an der Universität zu Würzburg Dr. Richartz provisorisch zu übertragen.

Würzburg den 16. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Nr. 1314. E. N. 1483. praes. 16. Januar 1834. 156.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Aufenau im k. Dekanate Waizenbach und k. Landgerichte Orb im Unter-Mainkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Keppel auf die Pfarrei Streitau erledigte Pfarrei

…lenau, Dekanats Waizenbach, wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit folgendem Ertrage nach der am 16. Oktober 1822 abgeschlossenen Fassion öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt.
1) Aus Staats-Kassen:
a) vom k. Rentamte Orb
an baarem Geld . . . — fl. — kr.
an Naturalien
3 Malter 6 Metzen 4 Mäßchen oder 40 Maß Korn, oder 4 Schäffel 3 Metzen 3/16 bayer. à 10 fl. der Schäffel . . 45 fl. 18 3/4 kr.
2) Aus Stiftungs-Kassen:
a) von der allgemeinen Stiftungs-Administration der Kirche zu Aufenau
an baarem Geld
aus dem Gotteshaus zu Aufenau . 107 fl. 30 kr.
aus Neuendorf (hat keine Kirche) . — fl. — kr.
b) von der besondern Administration Aufenau — fl. — kr.
3) Aus Gemeinde-Kassen:
a) von der Gemeinde Aufenau und Neuendorf:
an baarem Geld von jedem Einwohner 30 kr, und *beide* Gemeinden zählen 70, macht in Summa 35 fl. — [illegible]
von jedem eine Maß Korn, macht 8 Schäffel 1 Metz. 2 Vtl. 2/16 bayer. Gemäß à 10 fl. p. Schffl. 82 fl. 42 1/2 kr.
270 fl. 31 1/4 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien:
…ungen jährlich . . . 1 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
…freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . 30 fl. — kr.
Gründe:
a) Aecker . . . . . — fl. — kr.
b) Wiesen: 6 Morgen 52 Ruthen 107 Schuh Aschaffenburger Maß oder 3 b. Tagw. 272 1/2 b. Q.-R. 66 fl. 30 kr.
c) Gärten: 69 Ruthen 8 Schuh oder 96 1/2 bayer. Quadrat-Ruthen . . . — fl. 48 kr.
d) Waldungen . . . — fl. — kr.
97 fl. 18 kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . . — fl. — kr.

V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . 22 fl. 52 1/2 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde — fl. — kr.

Total-Betrag der Einkünfte 391 fl. 41 3/4 kr.

VII. An freiwilligen Geschenken	— fl.	—	kr.
Die Lasten betragen	12 fl.	20	kr.
Die reinen Einkünfte betragen demnach noch	379 fl.	21 3/4	kr.
Von der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse	50 fl.	—	kr.
	429 fl.	21 3/4	kr.

Bayreuth den 7. Januar 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

May.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 9.

Würzburg. Dienstag, den 21. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nro. praes. 9786. Nrus. exp. 7216. praes. 18. Januar 1834. 179.

(Die Dienstesobliegenheiten der Stadtschreiber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in obigem Betreffe erlassene höchste Reskript des kgl Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. wird nachstehend zur Befolgung bekannt gemacht:

„Nach §. 59 des Gemeinde-Edikts und §§. 16 und 42 der Verordnung über die magistratische „Geschäftsführung vom 21 September 1818 gehören die Kassen- und Buchführungen der einzel„nen Stiftungen zu den Obliegenheiten der bürgerlichen Magistratsglieder, und das Geschäft der „Stadt- und Marktschreiber beschränkt sich auf die jährliche Abrechnung mit diesen Räthen, auf „die Berichtigung ihrer Materialien, auf das Sammeln ihrer Belege und auf die Stellung der „Rechnungen.

„Diese bürgerlichen Magistratsräthe beziehen nach der gegenwärtigen Norm hiefür bestimmte, „wenn auch geringe Gehalte. Die Official-Uebertragung der gedachten Kasse und Buchführung

(*)

„an den Stadt- oder Marktschreiber, insbesondere in Verbindung mit einer der Gemeinde-Kasse „anzulegenden Remuneration würde daher eines Theils gegen die klaren Bestimmungen und Verordnungen streiten, und andererseits den Gemeindehaushalt auf Kosten der ihrem Berufe nicht „genügenden Magistratsräthe mit einer streng gesetzlich nicht begründeten Gehaltserhöhung be„lästigen.

„Ueberhaupt sind Uebertragungen von außerordentlichen Funktionen und Official-Anordnun„gen von Remunerationen wohl ausnahmsweise zur Aufarbeitung von Retardaten zulässig, be„züglich des Currentdienstes aber können für einzelne, in die gesetzliche Sphäre der Magistrats„räthe einschlagende Gegenstände Dritte, jedoch nur unter Haftung und specieller Aufsicht des ein„schlägigen Magistratsrathes, und gegen eine demselben zur Last fallende Entschädigung und zwar „in Folge Privat-Uebereinkommens zwischen diesem Rathe und dem Dritten bestimmt werden.

„Sollten minder befähigte, demohngeachtet aber bestätigte Magistratsräthe eine solche Ueber„einkunft (etwa gegen Abtretung ihres Gehaltes) mit dem Stadtschreiber nicht eingehen, so sind „die Communal-Interessen nicht durch Entziehung eines gesetzlich zugewiesenen Ressorts, sondern „durch verdoppelte Curatel- und Obercuratel Aufsicht auf das Wirken jener Räthe durch öfteres „Visitiren mit Ueberbürdung der Kosten an die etwa als säumig Befundenen und überhaupt durch „strenge Handhabung der Curatel-Controle zu wahren."

Würzburg den 16. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Nr. 1316. E. N. 1493. praes. 16. Januar 1834. 158.

(Die Erledigung der Pfarrei Schnabelwaid im Dekanate Kreußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantischer Pfarrstelle zu Schnabelwaid im k. Dekanate Kreußen, welche durch den Tod des Pfarrers Kandler dortselbst erledigt worden ist, wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben. Dieselbe erträgt nach der noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1814:

	fl	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1) Aus Staats-Kassen:				
a) vom k. Rentamte Pegnitz				
an baarem Geld	41	15		
an Naturalien:				
2 Schäffel 5 30/32 Metzen Korn à 10 fl.	29	53 3/4		
1 Schäffel 3 31/32 Metzen Haber à 4 fl.	6	38 3/4		
17 Klafter weiches Scheitholz Nürnberger Maß oder 18 8/9 Klafter bayer. Maß à 3 fl. 45 kr.	70	50		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
aus dem Gotteshause Schnabelwaid baar	3	45		
3) Aus Gemeinde-Kassen	—	—		

4) Von andern Pfarreien	—	—		
5) Von Privaten	—	—		
			152	22 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
die freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	50	—		
Gründe.				
5 1/4 Tagwerk Aecker Nürnberger oder 7 7/20 bayer. Tagwerk	23	26		
4 7/8 Tagw Wiesen Nürnberger oder 7 7/20 bayer. Tagwerk und 5 5/8 Tagwerk Hutland . . .	47	55		
1/8 Tagwerk Garten Nürnberger oder 7/40 bayer. Tagwerk	8	—		
Waldungen	—	—		
3/8 Tagwerk Weiher Nürnberger oder 21/40 bayer. Tagwerk	3	—		
			132	21
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten,				
a) ständige Abgaben				
1) in Geld	3	45		
2) an Naturalien	—	—		
b) unständige Abgaben an Laudemien, Handlöhnen, Relevien, Erdschätzen	—	—		
2) an Zehnten				
a) vom großen Fruchtzehnten:				
1) zu Neuhof bei Pegnitz . . .	104	52 1/4		
2) zu Brennersfeld . . .	53	18 7/8		
b) vom Schmalsaat-Zehnten:				
1) zu Neuhof bei Pegnitz 2) zu Brennersfeld	} 45	8 3/5		
c) vom Blut-Zehnten . . .	10	15		
3) an Gemeinde-Rechten . . .	—	—		
4) an Weid-Rechten	—	—		
5) an Forstrechten	—	—		
Windbrüche und abgestandenes Holz aus dem Holz zu Schnabelwaid, das Haasennest genannt, geben einen jährl. Ertrag von	7	—		
8 Fuder Rechstreu aus eben dieser Waldung à 1 fl. 16 kr. nach dem Forsttarif von 1814 . . .	10	8		
			234	27 3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen .			72	14 1/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			—	—
Total-Betrag der Einkünfte			591	25 1/2

(**)

VII. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien von einzelnen Eingepfarrten:

a) an Geld	2 fl. — kr.	
b) an Naturalien	3 fl. — kr.	
	5 fl. — kr.	

	fl.	kr.
Die Lasten betragen	18	3 3/4
Verbleiben reine Einkünfte	573	21 3/4

Bayreuth den 7. Januar 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

May.

Ad Nr. 1315. E. N. 1488. praes. 10. Januar 1834. 157.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Erbendorf, Dekanats Weiden, im Ober-Mainkreise, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Römheld auf die Pfarrei Ebingen ist die Pfarrei Erbendorf im k. Dekanate Weiden in Erledigung gekommen, welche zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist in der unterm 20. September 1821 superrevidirten Fassion auf folgende Weise berechnet:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen	—	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
von der allgemeinen Stiftungs-Administration Waldsassen				
an baarem Gelde aus dem Gotteshaus Erbendorf				
an jährl. Besoldung	2	—		
für die Lichtmeß-Kerzen	—	15		
für den Kirchen- oder Sichweiher-Zehent	—	6		
Stadeszins	8	—		
für die Advent-Predigten	2	—		
an Naturalien:				
12 Klafter weiches Holz à 2 fl.	24	—		
3) Von Privaten:				
von der königlichen Hofmarkt Altenstadt				
an Naturalien 3 Klafter weiches Brennholz à 2 fl.	6	—		
			42	21
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
die freie Wohnung im Pfarrhause	25	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Gründe:				
41 1/2 Tagwerk verpachtete Aecker . .	166	45		
3 Tagwerk Aecker in eigener Regie . .	19	—		
15 Tagwerk verpachtete Wiesen . . .	69	27		
3 1/4 Tagwerk Wiesen in eigener Regie . .	20	9		
			300	21
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten,				
a) ständige Abgaben				
α) in Geld	1	12		
β) an Naturalien	—	—		
b) unständige Abgaben . . .	—	—		
2) an Zehnten:				
a) vom großen Fruchtzehnten				
zu Erbendorf	104	44		
Altenstadt	54	27 1/2		
Thann	55	—		
Grötschenreuth . . .	36	40		
Pleern	39	33		
Hundorf	61	33		
Wetzeldorf	100	—		
b) vom Flachszehnt	5	—		
c) vom Blutzehnt	1	36		
3) an Gemeinde-Rechten . . .	—	—		
4) an Weid-Rechten	2	30		
5) an Forst-Rechten	—	—		
			462	15 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen .			48	29 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			—	—
Total-Betrag der Einkünfte			853	27
VII. An freiwilligen Geschenken . . .			—	—
Die Lasten betragen			11	36
Verbleiben zur reinen Einnahme			841	51

Bayreuth den 7. Januar 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

May.

Kreis-Notizen.

K. Allerh. Zufriedenheits-Bezeugung.

Der katholische Pfarrer Philipp Carl Manger in Arnshausen hat dem neu errichteten Krankenhause für arme Dienstboten zu Kissingen zur Vollendung des Baues 200 fl. zugewendet, und einen weiteren Beitrag von 300 fl. bis zum 1. Oktober 1834 zugesichert. Nebstdem vermachte derselbe der genannten Anstalt eine Schenkung von Todeswegen im Betrage zu 1500 fl.; welche Summe er um weitere 500 fl. für den Fall erhöhte, wenn die ihm auszuwerfende Pension den Jahresbetrag von 500 fl erreichen würde.

Seine Majestät der König haben diese Zuwendungen des Pfarrers Philipp Carl Manger des allerhöchsten Beifalls in dem Grade würdig erachtet, daß Allerhöchstdieselben dem Staats-Ministerium des Innern die Ermächtigung ertheilten, dem Pfarrer Manger die allerhöchste Huld seines erhabenen Monarchen eröffnen, und dessen wohlthätige Verfügungen durch das Regierungsblatt veröffentlichen zu lassen.

Augsburger Börse.

Den 16. Januar 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. .		101 3/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	. . . .	123	
detto detto à fl. 25	. . . .	114	
detto detto à fl. 100	. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 10.

Würzburg. Donnerstag, den 23. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 542. Nrus. exped. 419. praes. 20. Januar 1834. 205.

An sämmtliche administrative Behörden des Unter-Mainkreises.

(Außerordentliche Leistungen der Kreis-Regierungen und Polizei-Behörden in dem Laufe der Jahre 1832 u. 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 1ten Januar 1834 das folgende, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebrachte allerhöchste Reskript allergnädigst zu erlassen geruht.

Würzburg den 19. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

L. S.

Wir vernehmen, daß die Stellen und Behörden der innern Verwaltung jene umfassenden Arbeiten insgesammt theils vollendet, theils der Vollendung nahe gebracht haben, welche ihnen in dem Laufe der jüngsten 2 Jahre zu Herstellung einer vollständigen Statistik Unseres Reiches, und zu Ermittlung der wichtigsten Bedürfnisse und Zustände Unseres Volkes aufgetragen worden waren.

Es gereicht Uns zum besonderen Wohlgefallen, aus dem bei diesem Anlasse bewährten Eifer die sprechendsten Beweise der Anhänglichkeit an Unsere Person, und der Fortdauer jenes hohen Berufs-Ernstes zu entnehmen, der den bayerischen Beamtenstand von jeher ausgezeichnet, und wovon derselbe in den wichtigsten und schwierigsten Zeitpunkten so rühmliche Beweise gegeben hat.

Indem Wir Unserem Staatsministerio des Innern auftragen, sämmtlichen betheiligten Ministerial-Referenten, General-Commissarien, Kreisregierungen und Polizei-Behörden Unsere Allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken, geben Wir Uns der Erwartung hin, es werden selbe in den Ergebnissen ihrer Leistungen, insbesondere in der nun möglich werdenden materiellen und formellen Geschäfts-Vereinfachung, und in den für das Wohl Unserer Unterthanen sich vorbereitenden Maßregeln die Früchte jener nun vollständig erschöpften außerordentlichen Geschäfts-Aufgabe ärndten.

München am 1. Jänner 1834.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Nrs. praes. 4184. Nrs. exp. 7282. praes. 20. Januar 1834. 203.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Eintrag der Haus-Nummern auf den Steuer-Kataster-Planen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. Oktober v. J. wird zur schuldigen Beobachtung sämmtlichen Polizei-Behörden bekannt gemacht.

Würzburg den 17. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach den über die Katastrirung bestehenden Instruktionen geschieht der Vortrag in den Grundsteuer-Katastern nach der Ordnung der Haus-Numern, und letztere werden mit den Planen den

laufenden Plan-Numern beigesetzt (Allerhöchste Verordnung vom 19. Jänner 1830 Reg.-Bl. pag. 340 §. 48 pag. 395).

Die Veränderung der Häuser-Numerirung von Seite der Lokal-Polizei-Behörden bei Entstehung neuer Gebäude würde daher zu einem bedeutenden Mißstande hinsichtlich der Steuer-Kataster Anlaß geben, welcher vermieden wird, wenn die Numern neuer Häuser an die letzten Hausnumern des Ortes angeschlossen werden, oder, wo dieses nicht thunlich ist, das neue Haus mit dem Bruchnumer des nächsten versehen wird.

Die k. Regierung erhält daher den Auftrag, durch Benehmen mit der k. Regierung Kammer des Innern zu veranlassen, daß die Polizei-Behörden hienach angewiesen, und überhaupt zu Vermeidung von Störungen in der Häuser-Numerirung solcher Gemeinden, in denen der Vollzug der definitiven Steuer begonnen hat, instruirt werden. Bei etwa in einer Gemeinde vorliegendem Bedürfnisse einer durchgehend neuen Numerirung erscheint es in den noch unkatastrirten Bezirken angemessen, wenn solche noch vor der Vermessung vorgenommen wird.

München den 19. Oktober 1833.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frh. v. Lerchenfeld.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
Gietl.

Num. praes. 10039. Num. exp. 7367. praes. 21. Januar 1834 218.

(Die Benützungen von Rustikalbesitzungen durch Juden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Reskript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. Zahl 35,441 wird zur Nachachtung für die Polizeibehörden und die Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

„Der k. Regierung des Obermainkreises wird auf die berichtliche Anfrage vom 21. v. Mts.:

Ob das im §. 17 des Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 enthaltene Verbot der Verpachtung von Feldgründen sich auch auf die übrigen, einer landwirthschaftlichen Behandlung fähigen Realitäten, und namentlich auf Wiesen erstrecke?

zur Entschließung erwiedert, daß, da die Juden nach §. 13 Ziff. 3 des angezogenen Ediktes Grund und Boden nur zur eigenen Bearbeitung erkaufen, oder mit den dort §. 16 ibid. Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen zum Wiederverkaufe erwerben dürfen, dadurch schon von selbst auch die Verpachtung der hierunter begriffenen Realitäten und namentlich der Wiesen allerdings ausdrücklich ausgeschlossen erscheinen.

Würzburg den 18. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(**)

ad Nm. 1318. E. N. 1503. pr. 16. Januar 1834. 159.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Wildenreuth, mit den Nebenpfarreien Demenreuth und Parkstein, im k. Dekanate Weiden, im Ober-Mainkreise, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die protestantische Pfarrstelle Wildenreuth mit den Nebenpfarreien Demenreuth und Parkstein durch die Beförderung des Pfarrers Tretzel auf die Pfarrei Veitsweiler in Erledigung gekommen ist, und die Besetzung derselben bei der bevorstehenden Alternative diesmal Seiner Majestät dem Könige zusteht: so wird dieselbe hiermit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

mit dem Ertrage nach der noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1815 öffentlich ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt				
1. aus Staats-Kassen				
a. an baarem Geld	—	—		
b. an Naturalien				
A. zu Wildenreuth . . .	—	—		
B. zu Demenreuth . . .	—	—		
C. zu Parkstein: 6 Klafter weiches Holz von dem k. Forstamte Weiden à 2 fl. 24 kr. . . .	14	24		
2. aus Stiftungs-Kassen				
a. an baarem Gelde				
A. zu Wildenreuth	—	—		
B. zu Demenreuth aus dem Gotteshaus .	6	12		
C. zu Parkstein	1	54		
b. an Naturalien				
3. aus Gemeinde-Kassen . . .	—	—		
4. von andern Pfarreien . . .	—	—		
5. von Privaten:				
a. an baarem Geld von der Hofmark Wildenreuth .	5	40		
b. an Naturalien:				
1. 20 Pfd. Fische von genannter Hofmark à 9 kr.	3	—		
2. 16 Klftr. weiches Holz von derselben à 2 fl. 30 kr.	40	—		
B. zu Demenreuth . . .	—	—		
C. zu Parkstein . . .	—	—		
			71	10
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien .	—	—		
III. Ertrag aus Realitäten:				
A. Wildenreuth, für die freie Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude . . .	25	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2. Gründe:				
4 Tagw. Aecker, 1 3/4 Tagw. Wiesen und 1/16 Tagw. Garten	57	17		
B. Demenreuth,				
C. Parkstein,				
1. Gebäude: das Pfarrhaus dient dem Lehrer und Meßner zur Wohnung	—	—		
Gründe:				
1 Tagwerk Acker, 1/4 Tagwerk Garten	1	45		
1 Tagwerk Wiesen	3	58		
1/2 Tagwerk Weiher	1	20		
			89	20
IV. Ertrag aus Rechten:				
1. an grundherrlichen Rechten,				
a. ständige Abgaben				
in Geld von Demenreuth	—	45		
an Naturalien 11 1/4 Pfd. Schmalz à 20 kr. von Wildenreuth	3	45		
2. an Zehnten:				
A. vom großen Fruchtzehnten				
A. zu Wildenreuth	91	45		
B. zu Demenreuth	116	35		
C. zu Parkstein	188	—		
B. vom kleinen Schmalsaat-Zehnten				
A. zu Wildenreuth	2	16		
B. zu Demenreuth	1	21		
C. zu Parkstein	19	20		
C. vom Hopfen- und Blut-Zehnten				
A. zu Wildenreuth	—	56		
B. zu Demenreuth	—	27 3/4		
C. Nach Abzug der Einsammlungs-Kosten an Zehntstroh	6	34 1/2		
			431	46
3. an Gemeinde-Rechten	—	—		
4. an Weid-Rechten	—	—		
5. an Forst-Rechten	—	—		
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			77	20 1/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			—	—
Total-Betrag der Einkünfte			669	36 1/4

VII. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien von einzelnen Eingepfarrten:

a. an Geld zu Wildenreuth wenn die Kinder zum Erstenmal den Confirmanden-Unterricht besuchen, ohngefähr . . . 1 30

b. an Naturalien zu Wildenreuth und Demenreuth . . . 4 —

5 30

Die Lasten betragen 93 48

Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in 575 48 1/4

Bayreuth den 7. Januar 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

May.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. Januar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11. und 15. Januar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 7. bis 14. Januar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	6	10	25	3	10	30	10	9	—
	Kern									
	Korn	4	8	—	12	7	40	26	6	45
	Haber	43	4	20	3	4	15			
	Gerste	4	6	20	20	6	24			
im mittlern Preis	Weitzen	331	9	54	263 2/8	9	5			
	Kern									
	Korn	90	7	26	96 3/8	7	25			
	Haber	100	4	11	42 5/8	4	2			
	Gerste	10	6	11	342 5/8	6	4			
im tiefsten Preis	Weitzen	3	8	45	1	7	—	Weitzen. 79	im mittl. u. niedrigsten Pr. 8	45
	Kern									
	Korn	4	7	—	11 5/8	7	15			
	Haber	22	4	—	8	3	30			
	Gerste	6	6	—	4 1/8	5	15			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 11.

Würzburg. Samstag, den 25. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 7051. Nrus. exped. 7398. praes. 22. Januar 1834. 237.

An die Aerzte, Thierärzte und Landwirthe.

(Den 3ten Jahrgang des Jahrbuches der Thierheilkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Rescript vom 4. d. M. werden Aerzte, Thierärzte und Landwirthe auf den in Nürnberg von dem Industrie- und Kultur-Vereine herausgegebenen 3ten Jahrgang des Jahrbuches der praktischen Heilkunde aufmerksam gemacht, und wird der Ankauf dieses zweckmäßigen Werkes empfohlen.

Würzburg den 18. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 9787. Nrus. exp. 7272. praes. 20. Januar 1834. 204.

(Vermächtnisse für Stiftungen in den k. sardinischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird ein von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 6. d. M. in obigem Betreffe erlassenes höchstes Rescript bekannt gemacht:

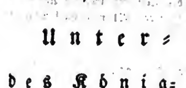
» Da gemäß erhaltener amtlichen Erklärung in den k. sardinischen Staaten keine Gesetze bestehen, welche die Errichtung von Vermächtnissen für auswärtige fromme Stiftungen eigens beschränken, und die k. sardinische Regierung durch die in den Jahren 1772 und 1830 zwischen den Kronen Bayern und Sardinien abgeschlossenen Staats-Verträge über Aufhebung des Fremdlings- und Nachsteuer-Rechtes jede Beschränkung in Ausantwortung solcher Vermächtnisse zwischen den beiderseitigen Staaten für ausgeschlossen erklärt, so haben Seine Majestät der König die Ausantwortung des von dem verlebten Kaufmann Anton Beck zu Augsburg zu Gunsten von Kultus-Stiftungen zu Greßonay in Piemont bestimmten Vermächtnisses mit dem Zusatze zu genehmigen geruht, daß hiebei die k. sardinische Erklärung über den Sinn der Verträge von 1772 und 1830 in angemessener Weise festzuhalten sey.«

Würzburg den 17. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Intelligenz-Blatt



für den

Unter- Mainkreis



des König- reichs Bayern.

Nro. 12.

Würzburg. Dienstag, den 28. Januar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nro. praes. 10736. Nrus. exped. 7748. praes. 25. Januar 1834. 293.

(Den Bedarf der k. Landgerichte an Hypothekenpapier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Landgerichte werden angewiesen, den beiläufig jährlichen Bedarf an Hypothekenpapier in einen Voranschlag zu bringen, und binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Würzburg den 21. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Num. praes. 10726. Num. exp. 7756. praes. 25. Januar 1834 291.

An die sämmtlichen Polizeibehörden.

(Die jährliche Apotheken-Visitation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizei-Behörden, welche mit der Einsendung des Berichtes über die Apotheken-Visitation im Jahre 1832/33 gemäß der Instruktion vom 12. Dezember 1821 noch im Rückstande sind, werden an dessen Einsendung binnen längstens 8 Tagen erinnert.

Würzburg den 18. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 10725. Nrus. exp. 7757. praes. 25. Januar 1834. 290.

An die Stadt-Land- und Herrschaftsgerichts-Physikate.

(Die Verwaltung des Sanitäts- und Medicinalwesens für die dreijährige Zeitperiode 1831, 1832, 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Stadt- Land- und Herrschaftsgerichts-Physikate, welche in Folge des Regierungs-Dekrets vom 21. März 1833 Nrus. praes. 11444, Nrus exped. 10037, den Rechenschafts-Bericht über die Verwaltung des Sanitäts- und Medicinalwesens für die 3jährige Zeitperiode 1831, 1832, 1833 noch nicht eingeschickt haben, haben binnen 8 Tagen unfehlbar dieselben vorzulegen.

Würzburg den 18. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll Lommel.

Nrus. praes. 9313. Nrus. exped. 7589. praes. 24. Januar 1834. 266

An die drei Stadt-Magistrate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Das Hetten'sche Augenmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter dem 29. v. M. in bezeichnetem Betreffe an die k. Regierung des Regen-Kreises erlassene und hieher mitgetheilte Rescript wird zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

„Es wird in Berücksichtigung der von der k. Kreis-Regierung in dem Berichte vom 11ten Dezember v. J. rücksichtlich des Hetten'schen Augenwassers vorgestellten besondern Verhältnisse genehmiget, daß den Verfertigern dieses Balsams, nämlich dem Kaufmann Hette zu Regensburg

und der Wittwe Freudhofer zu Simbach am Inn die Erlaubniß [illegible], an jenen Orten Niederlagen ihres Fabrikates halten zu dürfen, in welchen die Apotheker den Debit des bezeichneten Balsams erweislich zurückgewiesen haben."

Würzburg den 16. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Nm. E. 1656. K. 2789. pr. 24. Januar 1834. 267.

(Erledigung der Pfarrei Tauberscheckenbach, Dekanats Rothenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Tauberscheckenbach, Dekanats Rothenburg, in Erledigung gekommen. Es wird daher diese Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen, mit ihrem Ertrage nach der zur Zeit noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion, wie folgt, ausgeschrieben, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte nämlich			31	15
baar aus dem kgl. Rentamt Rothenburg	27	30		
baar aus dem Rothenburger Stiftungs-Vermögen	3	45		
Summa w. o.	31	15		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			156	—
Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	50	—		
13/8 Morgen Aecker	64	—		
1 Tagw. Wiesen	33	—		
1/2 Tagw. Garten	5	—		
4 Mrg. Buschholz	3	—		
2 Gert. vormaliges Gemeind-Holz	1	—		
Summe w. o.	156	—		
IV. Ertrag aus Rechten			290	6 1/2
1. an grundherrlichen Rechten:				
an Geld	6	51		
an Naturalien: 9 Schffl. 2 Vrl. 1/4 Sd. Korn und 15 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrl. 2 2/3 Sd. Haber	150	11		
Laudemien	26	39 3/4		
2. an Zehnten:				
vom großen Zehnten zu Splelbach	99	2 3/4		
vom kleinen und Flachs-Zehnten	4	52		

	fl.	kr.	fl.	kr.
[illegible]				
3. Nutz-Anschlag des Weidrechts . . .	1	30		
4. Nutz-Anschlag eines Fischwassers . . .	1	—		
Summe wie oben	290	6 1/2		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			46	30
Summa			523	51 1/2
Die auf dieser Pfarrei haftenden Lasten betragen			10	7 1/2
Verbleibt Rein-Ertrag			513	44

wozu noch 7 fl. 30 kr. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 18. Januar 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 23. Januar 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse: am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	101 3/4	101 1/2
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	123	
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 13.

Würzburg. Donnerstag, den 30. Januar 1834.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9791. Nrus. exp. 7923. praes. 27. Januar 1834. 326.

(Die Präsentationen der Stadt-Gemeinden auf protestantisch-geistliche Stellen in Städten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Seine Königliche Majestät den einzelnen protestantischen Stadt-Gemeinden des Reiches das früher besessene Präsentations-Recht zu protestantischen Pfarrstellen zurückzugeben geruhten, setzten Allerhöchstdieselben ausdrücklich fest:

„daß sich die präsentirende Gemeinde-Behörde genau an die Bestimmung der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner 1809 Absch. 4. §. 6. b (Rggbl. 1809 St. X.) und an den §. 13. der Verordnung vom 12. August 1820 (Rggbl. 1820 St. XXIX.) zu halten habe."

Dieser allerhöchsten Anordnung zuwider werden von präsentirenden Städten häufig Kandidaten von geringerer Befähigung präsentirt, während diese Beförderungs-Ordnung ausdrücklich bestimmt, daß bei Besetzung von Decanaten, Inspectionen und geistlichen Stellen in den Städten nur auf die Bewerber der I. und II. Note Rücksicht genommen werden soll.

Es werden daher in Folge Ministerial-Entschließung vom 4. d. M. die betreffenden Stadt-Gemeinden hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit sie ihre Präsentationen auf geringer

(*)

befähigte Kandidaten, nur in ganz besonders streng zu motivirenden Ausnahms-Fällen, und insbesondere dann erstrecken, wenn sich nicht wenigstens drei Bewerber mit der ersten oder zweiten Befähigungs-Note gemeldet haben sollten.

Würzburg den 24. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 10336. Nrus exped. 7799. praes. 27. Januar 1834. 327.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel „Briefe aus Paris 1832—1833 von Ludwig Börne, fünfter und sechster Theil", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. im III konstitutionellen Edikte von der Polizei-Direktion in München verfügte, von der Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Briefe aus Paris 1832, 1833, von Ludwig Börne" fünfter und sechster Theil, wurde durch Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. M. mit der Anordnung bestätiget, daß demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden insbesondere die betreffenden Polizei-Behörden zum genauen Vollzuge dieser Ministerial-Entschließung angewiesen, sofort zur thätigsten Wachsamkeit über die bezeichnete verbotene Druckschrift aufgefordert.

Würzburg den 24. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 9065. Nrs. exp. 7733. praes. 25. Januar 1834. 292.

An sämmtliche k. Gerichts-Aerzte des Unter-Mainkreises.

(Die Wirkungen der aqua Binelli als blutstillendes Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1833 wird der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 28. August 1833 Nrs. pr. 25765, Nrs. exp. 22068 anberaumte Termin zur berichtlichen Einsendung der über die aqua Binelli als blutstillendes Mittel gemachten Erfahrungen auf weitere 6 Monate verlängert. Jene Physikate, welche keine Erfahrungen darüber gemacht haben, haben Fehlanzeigen zu erstatten.

Würzburg den 21. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 9310. Nrus. exp. 7666. praes. 25. Januar 1834. 294.

(Die Abnahme einer Druckschrift des Ritters von Brée zu Würzburg über die Reduktion der Lokal-Fruchtmaße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter dem Titel „Hubertische Vergleichung der im Unter-Mainkreise bestehenden Getreid-Früchten-Gemäße gegen das nunmehr eingeführte altbayerische Schäffel-Gemäß" von Ritter von Brée herausgegebene und in der Buchdruckerei des Commerzien-Assessors Bonitas erschienene Werk, welches gebunden 37 kr kostet, wird in Folge der von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 2. d. Mts. erfolgten höchsten Ermächtigung den Gemeinden zur Anschaffung empfohlen.

Würzburg den 22. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Nr. E. 1397. K. 2783. praes. 25. Januar 1834. 295.

(Die Erledigung der Pfarrei Weidelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Lozbeck wurde die Pfarrei Weidelbach, Dekanats Dinkelsbühl, erledigt. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß nach der im Jahre 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion, das damit verbundene Dienst-Einkommen in Folgendem besteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			386	32 1/2
nämlich: 1. aus Staats-Kassen				
an baarem Geld . . .	14	50		
an Naturalien:				
20 Schffl. 1 Mtz. 2 Sdl. Korn à 10 fl. .	201	52 1/2		
24 Schffl. 3 Vlg. 2 Sdl. Haber à 4 fl.	96	35		
2 1/2 Schober Roggenstroh à 5 fl. 30 kr.	13	45		
14 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	59	30		
2. aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Geld . . .	—	20		
Summa w. o.	386	52 1/2		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			89	51
1. Gebäude:				
Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	48	—		
2. Gründe:				
Nutz-Anschlag für 4 7/8 Mrg. Aecker . .	24	27		
Nutz-Anschlag für 1/2 Tgw. 75 QR. Wiesen .	10	24		
Eben so für 1 1/2 Viertel Garten . .	7	—		
Summa w. o.	89	51		
IV. Ertrag aus Rechten.			183	27
Zehnten:				
vom kleinen Zehnten zu Weidelbach . .	80	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
vom kleinen Zehnten mehrerer anderer Orte .	96	12		
vom Blutzehnten	5	45		
Weidrecht	1	30		
Summa w. o.	183	27		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . incl. 38 fl. 1 1/2 kr. für den Beichtstuhl.			103	56 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben			—	—
Summa			764	7
Die Lasten abgezogen mit			22	26
Verbleibt reines Einkommen			741	41

Die freiwilligen Geschenke betragen 1 fl. 30 kr.

Ansbach, den 18. Januar 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. Januar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. und 22. Januar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 14. bis 21. Januar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	6	10	35	3	10	15	12	9	15
	Kern									
	Korn	2	7	45	15	7	40	3	7	—
	Haber	2	4	24	4	4	12	14	4	—
	Gerste	13	6	30	25	6	20	7	6	15
im mittlern Preis	Weitzen	450	10	—	$183\frac{3}{8}$	9	8	44	9	—
	Kern									
	Korn	112	7	23	$43\frac{1}{6}$	7	26	26	6	45
	Haber	150	4	9	$20\frac{5}{8}$	4	—	15	4	—
	Gerste	42	6	13	$196\frac{1}{8}$	6	—			
im tiefsten Preis	Weitzen	5	8	—	2	7	—	26	8	15
	Kern									
	Korn	14	7	—	7	7	—	12	6	30
	Haber	4	3	30	5	3	25			
	Gerste	4	5	—	6	4	30			

Das Register zum Kreis Intelligenz-Blatt vom Jahre 1833 hat die Presse verlassen, und kann von den Abonnenten in hiesiger Stadt im Intelligenz-Comptoir, von den übrigen Abonnenten bei jener Postbehörde, bei welcher die Bestellung auf besagten Jahrgang geschehen, ohnentgeldlich in Empfang genommen werden, an welche Postämter dasselbe auch für jene Behörden, welche Frei-Exemplare zu beziehen haben, versendet ward.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 14.

Würzburg. Samstag, den 1. Februar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 10956. Num. exp. 8049. praes. 30. Januar 1834. 366.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreutzwertheim, dann sämmliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptrechnung der in den 7 Kreisen diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1832/33 wird nach Vorschrift des Art 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 mit den im Regierungs-Blatte vom 9. d. M. Nr. 1. enthaltenen Resultaten bekannt gemacht:

1. Die mit Schluß des Jahres 1831/32 bestandene Gesammt-Summe der Assekuranz-Kapitalien zu 467,749,095 fl. hat sich im Laufe des Jahrs 1832/33 und zwar vorzüglich in Folge neuer

(*)

Versicherungen abermals um die beträchtliche Summe von 9,108,040 fl. vermehrt, und beträgt hienach 476,857,135 fl.

2. Die Brandentschädigungen für 1832/33 betragen 839,112 fl. 16 1/8 kr., übersteigen sonach jene des Jahres 1831/32 zu 833,643 fl. 28 4/8 kr. um 5468 fl. 47 5/8 kr.

3. Statt der für 1831/32 erhobenen Beiträge zu zwölf Kreuzer vom Hundert sind zur Deckung aller Ausgaben des Jahres 1832/33, dann zur Ergänzung und Verstärkung der Vorschußfonde nur Eilf Kreuzer in runder Zahl als Beitrag von jedem Hundert der Assekuranz-Kapitalien erforderlich.

4. Die Zahl der Brandfälle im Jahre 1832/33 ist 607, und die Zahl der hiebei beschädigten Eigenthümer von Gebäuden 1376, jene um 13 und diese um 44 mehr, als im Jahre 1831/32. Bei 522 Brandfällen wurde die Veranlassung durch die gepflogenen Untersuchungen nicht entdeckt, 17 Brandfälle wurden durch Blitz, und 38 wahrscheinlich durch Brandlegung herbeigeführt.

Die Polizei-Behörden werden sonach ad pos. 3 angewiesen:

a. die 11 kr. von jedem 100 fl. Anlags-Kapital, und

b. nach Art. 21 der Verordnung von 1811 die Extra-Beiträge à 2 kr. von 100 fl. aus neuem Beitritte oder Erhöhung für die Jahre 1830/31, 31/32 und 32/33 zu erheben, und sich über den Vollzug durch Vorlage der Einheb-Register binnen 6 Wochen anher auszuweisen;

c. Die Einheb-Register sind auf den Grund der rektifizirten Jahres-Uebersichten zu verfertigen, sonach ist auch der Zugang für jedes Jahr gesöndert nachzuweisen;

d. Die bei Erhebung dieser Gelder sich allenfalls ergebenden Differenzen mit der Uebersicht und den Grundbüchern sind alsbald zu recherchiren und nach dem allgemeinen Erlasse vom 13. Mai 1831 zu berichtigen, so wie

e. die Vorschriften über die Erhebung, Aufbewahrung und Verrechnung dieser Gelder auf das Genaueste einzuhalten.

Uebrigens wird hiebei auf die Bestimmung des Art. 35 der Brandversicherungs-Ordnung von 1811 aufmerksam gemacht, wonach die gestattete Einheb-Gebühr von zwei Pfennigen für jeden Beitrags-Gulden zu 1/3tel unter das Amts-Personale, und zu 2/3tel unter die betreffenden Orts-Einnehmer vertheilt werden soll, und wird erwartet, daß die Quittungen über diese Antheile künftig jederzeit der Geldrechnung sogleich beigefügt werden.

Würzburg den 24. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes 5251. Nrus. exped. 7938. praes. 28. Januar 1834. 349.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichts-Physikate.

(Die Impf-Glasröhrchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. November 1833 an die kgl. Regierung des Isarkreises haben die dem königl. Ministerium vorgelegten Impf-Glasröhrchen, deren sich der Central-Impfarzt Dr. Giel in München zur Auffassung und Aufbewahrung der flüßigen Kuhpocken-Lymphe bisher bediente, keineswegs der diesfalls erlassenen Instruktion entsprochen. Es waren bauchigte Impf-Glasröhrchen, deren Nachtheil aus folgender höchsten Instruktion vom 18. Oktober 1833 hervorleuchtet.

1. Da die ganze bauchigte Röhre nicht voll Impfstoff ist; so findet sich also in selber sehr viel Luft, die die Zersetzung desselben begünstiget und die Abhaltung der äußern Luft durch Verschließung der Enden des Glasröhrchens kann der Zersetzung nicht vorbeugen, weil schon Luft im Innern ist.

2. Kann man die Lymphe nur von einem Ende des haarröhrenartig auslaufenden Glasröhrchens zum Weiterimpfen verwenden, weil die Lymphe jenes Endes vom Glasröhrchen in das geblasen wird, in den Bauch der Glasröhre kommt und da sie ihn nicht ganz ausfüllt, somit der Luft den Zutritt verstattet, in selbem liegen bleibt und nicht zum Impfen verwendet werden kann. Das bauchigte Glasröhrchen ganz voll Impfstoff zu machen, ist zum Theile mühsam und zum Theile unnütz, weil in ein solches Glasröhrchen über einen Tropfen Lymphe hineingeht, eine Quantität, die man zu gewöhnlichen Impfungen nicht braucht. Braucht ein Impfarzt mehr Stoff, als ein Haarröhrchen Nro. 1. faßt, so sendet man mehrere, und hilft dadurch dem Bedürfnisse ab.

3. Muß als sehr fehlerhaft erklärt werden, daß beide Enden dieser bauchigten Glasröhre an der Flamme unmittelbar zugeschmolzen wurden. Dadurch entstand eine bedeutende Hitze, die sich auch der enthaltenen Lymphe mittheilte, und sie so, wie man ganz deutlich sieht, eyweißartig gerinnen machte, somit in ihrer Mischung veränderte und zum Weiterimpfen ganz untauglich machte. Lymphe auf diese Art in Glasröhren aufgefaßt und so behandelt, muß nothwendig jeden Zweck vereiteln, und es ist nur dadurch erklärlich, wie es kommen konnte, daß bei uns die beste und bequemste Methode, die flüßige Kuhpocken-Lymphe zum Weiterimpfen anzuwenden, keinen Eingang finden wollte, weil nur bereits verdorbene Lymphe angewendet wurde.

Dieser Instruktion gemäß ist Dr. Giel angewiesen worden, sich künftig nur solcher Impf-Glasröhrchen zu bedienen, wie die Instruktion sie vorschreibt.

Gegenwärtiges wird den Land- und Herrschaftsgerichts-Physikaten zur Wissenschaft und Nachachtung zu Folge einer höchsten Entschließung vom 14. November v. J. bekannt gemacht.

Würzburg den 25. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 15.

Würzburg. Dienstag, den 4. Februar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9752. Nrus. exped. 8161. praes. 1. Februar 1834. 405.

An sämmtliche der k. Regierung untergeordneten Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Rubrizirung der Berichte und das Aktenheften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche der k. Regierung untergeordnete Behörden des Unter-Mainkreises, werden hiermit aufgefordert, die durch das Regierungs-Ausschreiben vom 13. Juli v. Js, (Kreisblatt Nro. 82, S. 477) in Beziehung des Aktenheftens angeordneten Vollzugsberichte nunmehr binnen 14 Tagen unfehlbar zu erstatten.

Würzburg den 28. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Num. praes. 11214. Num. exp. 8171. praes. 1. Februar 1834 406.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Verlegung der Kirchweihen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. Juli v. Js., Kreisblatt Nro. 80, wird in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. ds. Mts. hiermit bekannt gemacht, daß die dort ertheilte Vorschrift über Verlegung der Kirchweihen allerdings auch in Beziehung auf protestantische und gemischte Gemeinden in analoge Anwendung zu kommen, und hiernach, wenn in solchen Gemeinden der Wunsch nach Verlegung der Kirchweih angeregt wird, von Seite der Unterbehörde die geeignete Instruktion des Gegenstandes und berichtliche Vorlage einzutreten habe.

Würzburg den 28. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nro. 5704. praes. 1. Febr. 1834. 407.

(Den künftigen Papierbedarf für die Hypothekenämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 6. d. M. wurde die Anschaffung des Hypothekenpapiers den Expeditions-Aemtern der k. Appellationsgerichte übertragen.

Hievon werden die sämmtlichen Hypothekenämter mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach hierorts abgeschlossenen Akkorden der Riß linirten Hypothekenpapiers gegen Erlegung des Betrags von 15 fl. 30 kr., und der Riß unlinirten Papiers von 14 fl. vom diesseitigen Expeditionsamte abgegeben wird.

Hinsichtlich der Bestreitung der zum Bezuge des Hypothekenpapiers nöthigen Auslagen aus den erhöhten Regie-Exigenzen der einzelnen Hypothekenämter wird auf das diesseitige Ausschreiben vom 8. November v. J. im Kreis-Intelligenzblatte für den Unter-Mainkreis, St. 129 hingewiesen.

Signatum Aschaffenburg am 30. Januar 1834.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

(Den Besuch der Königl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Die unterfertigte Schule bringt hiemit den §. 15 des organischen Edikts über das Veterinärwesen, dd. 1. Februar 1810, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen im Sommer-Semester gehalten werden, und daß dieses, den Statuten gemäß, unabänderlich mit dem Monate April seinen Anfang nimmt.

München, den 6. Januar 1834.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
J. Obermayr, k. Stabsbuchhalter.

(Den Lehrkurs für die Hufbeschlagschmiede betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß statt der bisherigen zwei Lehrkurse für die Hufbeschlagschmiede von nun an deren vier binnen Jahresfrist angeordnet sind, und zwar in der Art, daß der Anfang

des ersten auf den 2. Januar,
„ zweiten „ „ 1. April,
„ dritten „ „ 1. Julius und
„ vierten „ „ 2. November

unabänderlich festgesetzt ist.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich genau hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann, die zu spät Eintreffenden folglich zurückgestellt und auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 6. Januar 1834.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
J. Obermayr, k. Stabsbuchhalter.

praes. 31. Januar 1834. 379.

Die Filial-Schulstelle zu Schmalwasser, k. Landgerichts Bischofsheim, deren Ertrag auf 200 fl. gestellt wurde, ist durch Versetzung des Lehrers Heim in Erledigung gekommen. Die Schule dieses Ortes, welcher ständigen Gottesdienst hat, zählt dermal 52 Werk- und 22 Sonntags-Schüler.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen post- und botenfrei anher einzusenden.

Weisbach am 25. Januar 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Kaiser.

Augsburger Börse.

Den 30. Januar 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	101 3/4	101 1/2
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	123	
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 16.

Würzburg. Donnerstag, den 6. Februar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 11830. Num. exp. 8487. praes. 4. Februar 1834. 440.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vizinal-Wegbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises werden hiemit aufgefordert, binnen 8 Tagen zu berichten:

1) welche Vicinalstraßen und Communikationswege im verflossenen Jahre in deren Bezirken hergestellt worden sind;

(*)

2) welche Aufgaben sich dieselben im laufenden Jahre in der angegebenen Beziehung vorgesetzt haben.

Ad 1. Muß Richtung und Länge der Straßen genau angegeben werden.

Ad 2. Diese Angaben werden bei Beurtheilung der Leistungen des laufenden Jahres am Ende desselben als Grundlage dienen.

Würzburg den 4. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

No. 5704. praes. 1. Febr. 1834. 407.

(Den künftigen Papierbedarf für die Hypothekenämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 6. d. M. wurde die Anschaffung des Hypothekenpapiers den Expeditions-Aemtern der k. Appellationsgerichte übertragen.

Hievon werden die sämmtlichen Hypothekenämter mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach hierorts abgeschlossenen Akkorden der Riß linirten Hypothekenpapiers gegen Erlegung des Betrags von 15 fl. 30 kr., und der Riß unlinirten Papiers von 14 fl. vom diesseitigen Expeditionsamte abgegeben wird.

Hinsichtlich der Bestreitung der zum Bezuge des Hypothekenpapiers nöthigen Auslagen aus den erhöhten Regie-Exigenzen der einzelnen Hypothekenämter wird auf das diesseitige Ausschreiben vom 8. November v. J. im Kreis-Intelligenzblatte für den Unter-Mainkreis, St. 129 hingewiesen.

Signatum Aschaffenburg am 30. Januar 1834.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Ad Nr. E. 1761. K. 2844. praes 3. Februar 1834. 427.

(Die Erledigung der Pfarrei Bestenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wäglein kam die Pfarrei Bestenberg, Dekanats Ansbach, in Erledigung. Dies wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Beisatze bekannt gemacht,

daß nach der im Jahre 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion das damit verbundene Diensteseinkommen in Folgendem besteht, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			282	13 1/2
nämlich				
a. aus Staats-Kassen				
an baarem Geld	117	58		
Naturalien:				
2 Schäffel 1 Mtz. 2 V. 3 Sl. Kern à 12 fl. .	27	22 1/2		
6 Schäffel 2 Mtz. Korn à 10 fl. . .	63	20		
1 Schäffel 5 Mtz. 2 V. 2 Sl. Haber à 4 fl. .	7	45		
14 4/10 Klafter Holz à 4 fl. . .	57	36		
80 St. weiche Wellen p. Hundert 1 fl. 36 kr. .	1	12		
b. aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	7	—		
Summa w. o.	282	13 1/2		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			78	—
nämlich				
Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	40	—		
„ 1 3/4 Tagw. Wiesen . .	29	—		
„ 1 Tagw. Garten . . .	9	—		
Summa wie oben	78	—		
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteß-Funktionen .			55	52 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .			1	12
Summa			417	18
Die Lasten betragen			2	32
Verbleibt reines Einkommen			414	46

Die freiwilligen Geschenke betragen 6 fl. — kr.

Ansbach, den 31. Januar 1834

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis = Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. Februar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 25. und 29. Januar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 21. bis 28. Januar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	6	10	20	$5\frac{2}{8}$	9	50	5	9	30
	Kern									
	Korn	5	7	35	$9\frac{4}{8}$	7	45	3	7	—
	Haber	7	4	15	2	4	18	64	4	—
	Gerste	9	6	24	13	6	30			
im mittlern Preis	Weitzen	661	9	24	$164\frac{5}{8}$	9	23	186	9	—
	Kern									
	Korn	207	7	13	$77\frac{1}{8}$	7	31	41	6	45
	Haber	169	4	4	$34\frac{5}{8}$	4	2			
	Gerste	12	6	14	$194\frac{1}{8}$	6	—			
im tiefsten Preis	Weitzen	7	7	—	2	7	30	4	8	30
	Kern									
	Korn	3	6	45	1	7	—			
	Haber	2	3	30	1	2	45			
	Gerste	10	6	—	7	4	30			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 17.

Würzburg. Samstag, den 8. Februar 1834.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9934. Nrus. exp. 8442. praes. 5. Februar 1834. 452.

(Die Handhabung der Fremden-Polizei in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen über die Handhabung der Fremden-Polizei in der Hauptstadt werden in nachstehender Bekanntmachung der k. Polizei-Direktion München zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 3. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Bekanntmachung.

Im Vollzuge der Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Oktober werden diejenigen Bestimmungen im bezeichneten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zunächst auf die Bewohner der Hauptstadt selbst, auf die Fremden, auf die hiesigen und auswärtigen Lohnrößler beziehen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Bezeichnung der Aus- und Eingangs-Punkte für die Einwohner von München, Au und Haidhausen.

Die Einwohner von München, Au und Haidhausen können durch alle Ein- und Ausgänge passiren, nur wird dabei bemerkt, daß die unter Litt. C von 6 bis 19. benannten Wege zur Zeit des Gebet-Läutens Abends geschlossen und Morgens geöffnet werden, bei der Nacht also nicht benützt werden können.

B. Bezeichnung der Aus- und Eingangs-Punkte für Fremde.

Hiefür sind ausschließend bestimmt:

1) der Militär-Posten an der Vereinigung der Landshuter und Ingolstadter Kreuzstraße,
2) der Militär-Posten am Luitpolds-Platze, Dachauerstraße,
3) der Militär-Posten an der Bayerstraße zunächst dem Hackerbrauerkeller,
4) der Militär-Posten an der Sendlinger-Landstraße zunächst dem Krankenhause,
5) der Thorschreiber-Posten der Grünwalderstraße,
6) der Thorschreiber-Posten der Tegernseerstraße,
7) der Thorschreiber-Posten der Lüften an der Rosenheimerstraße,
8) der Thorschreiber-Posten an der Wienerstraße in Haidhausen,
9) der Thorschreiber-Posten der Bogenhauserbrücke,
10) der Thorschreiber-Posten zunächst Freymann an der Landshuter-Freysingerstraße gegen den Aumeister,
11) der Thorschreiber-Posten bei Schwabing an der Landshuter-Freisingerstraße mit der Einmündung in den Fahrweg nach Schwabing,
12) der Thorschreiber-Posten an der Vereinigung der Schleißheimer- und Theresienstraße,
13) der Thorschreiber-Posten an der Thalkirchnerstraße,
14) der Thorschreiber-Posten an der Bogenhauser Ismanningerstraße,

Schlüßlich wird bemerkt, daß mit gepackten Wagen weder bei dem Aumeister noch bei dem Posten an dem Fahrwege nach Schwabing passirt werden könne, da die Durchfahrt auf solche Weise durch den englischen Garten verboten bleibt.

C. Verbotene Aus- und Eingänge für Fremde.

Hieher gehören und sind durch Tafel-Inschriften bezeichnet:

1) der Thorschreiber-Posten an dem abgebrannten Hause am Ausgange des Türkengrabens,
2) der Thorschreiber-Posten an der Sand- und Karlsstraße,
3) der Thorschreiber-Posten am Kaltofen in der Glockenstraße,
4) der Thorschreiber-Posten an der Feldstraße,
5) der Thorschreiber-Posten am Berg am Laimer-Weg zunächst der Kirche in Haidhausen,
6) der Fahrtweg bei der Vereinigung der Salz- und Herbststraße,
7) der Fahrtweg jenseits Biederstein auf der Schwabingerstraße,
8) der Fahrtweg am Ende der Luisenstraße,
9) der Fahrtweg am Ende der Marstraße,
10) der Fahrtweg bei dem Wagnerbrauerkeller oberhalb der Theresienwiese,
11) der Fahrtweg nach der königlichen Anlage auf der Sendlingerhöhe,
12) der Fahrtweg nach der Theresienwiese, zunächst an Untersendling,
13) der Fahrtweg im Augsburgergäßchen,
14) der Fahrtweg beim Jägerhäuschen in der Falkenau,

15) der Fahrtweg nördlich von der Rosenheimerstraße,
16) der Fahrtweg zum Kuisel und den Ziegelstädeln,
17) der Fahrtweg am Sieber-Schlößchen,
18) der Fahrtweg am westlichen Ende des Preysinggartens,
19) der Fahrtweg nach der Schwaig hinter Haidhausen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für die Einwohner von München, der Vorstadt Au und Haidhausen.

1) Die benannten Einwohner werden bei ihrem Eintritte an den Schlagbäumen, wie alle andere Fremde behandelt, wenn sie entweder mit eigenen Pferden oder mit einem Lohnrößler zu Wagen oder zu Pferde mit Gepäcke hereinpassiren.

Dieselben haben sich also genau nach den unten folgenden Verbindlichkeiten der Fremden zu richten

2) Diejenigen Einwohner, welche ohne Gepäcke ankommen, sind bei der Erklärung unbeanstandet passiren zu lassen, daß sie von München, von der Vorstadt Au oder Haidhausen seyen.

3) Ebenso dürfen bei derselben Erklärung alle Lohnrößler aus diesen Orten ungehindert passiren, wenn sie keine gepackten Wagen oder keine Fremden haben oder keine Retouren sind.

4) Bei dem Austritte dieser Einwohner wird es, wie bei dem Eintritte, gehalten.

Sind dieselben mit Gepäcke versehen, so haben sie jedoch die Verbindlichkeit, den polizeilichen Auslaßschein dem Thorschreiber zu übergeben.

B. Für Fremde; und zwar

α) deren Verpflichtungen beim Eintritte:

1) Jeder Fremde hat an dem Eingangs-Punkte dem Thorschreiber
 a) Namen und Stand,
 b) sein Gefolge,
 c) den Ort, woher er kömmt,
 d) die bestimmte oder wahrscheinliche Dauer seines Aufenthalts in München, Au oder Haidhausen,
 e) die Bezeichnung seines Absteigquartiers,
 f) seinen Paß oder seine Reise-Legitimation gegen Schein abzugeben.

2) Innländer, welche hier Bekannte haben, und durch dieselben verbürgt werden können, und ohne Legitimation ankommen, haben bei der Angabe der Nro 1. lit. a—e bezeichneten Punkte diesen Umstand dem Thorschreiber nur zu bemerken, binnen 12 Stunden aber mit dem Bürgen persönlich bei der k. Polizei-Direktion sich einzufinden.

3) Jeder fremde Lohnrößler hat dem Thorschreiber den vorgeschriebenen Legitimations-Vorweis vorzulegen, der ihm von seiner Heimats-Behörde ausgestellt ist.

4) Fremde Fuß-Reisende haben ihre Päße an den unter I. B bezeichneten Punkten zur Einsicht vorzuweisen, und sie binnen 12 Stunden bei der k Polizei-Direktion zu hinterlegen.

5) Eine Ausnahme hievon tritt nur bei den Ankommenden auf den Flößen ein, welche zwar nicht an einen Eingangspunkt zu gehen, aber ihre Päße oder Vorweise binnen 12 Stunden bei der k. Polizei-Direktion zu übergeben haben

6) Die Gewerbsgesellen hinterlegen an den unter I. B. bezeichneten Eingangspunkten ihre Wanderbücher gegen Schein.

β) Beim Austritte.

1) Jeder Fremde hat einen Auslaßschein vor seinem Abgange bei der Polizei-Direktion von 8 bis 12 Uhr, von 2 bis 6 Uhr am Tage im Bureau Nro. 52, in den übrigen Stunden bei Tag und Nacht im Bureau Nro. 47, unter Vorlage seines Passes gegen Erlag von 12 kr zu lösen, und denselben an der Austritts-Station abzugeben.

2) Stimmt der Austrittsschein mit dem Passe, Vorweise oder mit der Zahl der bezeichneten Fremden nicht überein, so wird ihm der Austritt bis zu dessen Berichtigung verweigert.

III. Strafe bei Uebertretung dieser Anordnungen.

1) Wer eine der vorstehenden Bestimmungen übertritt, wird in eine Strafe von 6 bis 30 fl. oder in einem derselben entsprechenden Arreste verurtheilt.
2) Fremde, welche einen der verbotenen Wege passiren, werden nicht nur mit der oben bezeichneten Strafe geahndet, sondern unterliegen auch noch einer weitern polizeilichen Untersuchung ihrer persönlichen Verhältnisse und besonderer Aufsicht.
3) Ein fremder Lohnrößler, der sich für einen Münchner-Lohnrößler angibt, und auf diese Weise den Posten hintergeht, ein Münchner-Lohnrößler, welcher Fremde ohne Anmeldung in die Stadt, in die Vorstadt Au oder Haidhausen bringt, werden wegen Gewerbs-Mißbrauchs mit der Einstellung des Gewerbs-Betriebes auf eine bestimmte Zeit geahndet.

München den 6. Dezember 1833.

Königliche Polizei-Direktion München.

Dir. leg. imped.

v. Sichlern, Polizei-Kommissär.

Rupp, Polizei-Offiziant.

Nrus praes. 89. Nrus. exp. 8505. praes. 6. Februar 1834 465.

(Die Straße von Rüdenhausen bis an die Grenze des Rezatkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vier Gemeinden des Herrschaftsgerichts Rüdenhausen: Rüdenhausen, Castell, Greuth und Wüstenfelden, haben unter zum Theil schwierigen Verhältnissen des Terrains die an zwei Stunden lange Vizinal-Straße mit bedeutenden Opfern vollendet, welche einer Seits die Verbindung mit der Nürnberg-Würzburger Hauptstraße bei den Enzlarhöfen im Rezatkreise und anderer Seits die Verbindung mit Wiesentheid, Gerolzhofen und Schweinfurt eröffnet.

Die k. Kreis-Regierung erfüllt eine ihr angenehme Pflicht, indem sie den erwähnten Gemeinden die volle Anerkennung ihrer gemeinnützigen Leistungen hiemit ausspricht.

Würzburg den 2. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-  Mainkreis

des König- reichs Bayern.

Nro. 18.

Würzburg. Dienstag, den 11. Februar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num praes. 7581. Num. exp. 8447. praes. 5. Februar 1834. 451.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschwerde des N. N. wegen Nichtbestrafung des N. N., resp. die Competenz der Polizei-Behörden in Injurien-Sachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das k. Staats-Ministerium des Innern wurde auf den Bericht vom 28. August d. J. in Betreff der Beschwerde des N. N. wegen Nichtbestrafung des N. N. der k. Regierung des N Kreises am 9. d. M. Nachstehendes zur Entschließung erwiedert.

Die Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 weiset die Entscheidung geringer an öffentlichen Orten vorgefallenen Injurien-Händel den Polizei-Behörden zu, und

(*)

überträgt denselben im §. 90 die Befugniß, neben den Strafen auch den Ersatz verursachten Schadens zu verfügen.

Nach civilrechtlichen Grundsätzen verbindet sich nun jeder Delinquent durch das Delikt zur Satisfaction sowohl gegen die Obrigkeit, als auch gegen den Beschädigten, ersteres durch die Strafe, letzteres durch Ersatz des verursachten Schadens; als solchen Ersatz involvirt aber die Injurie Widerruf und Abbitte. Demzufolge ist auch den Polizei-Behörden durch die Bestimmung des §. 90 der Instruktion von 1808 die Befugniß eingeräumt, in den zu ihrer Cognition sich eignenden Injurien-Händeln Widerruf und Abbitte zu verfügen.

Nicht minder wird denselben diese Befugniß durch analoge Anwendung der Bestimmungen der §§. 284 und 285 des Strafgesetzbuches Th. I. und durch die Anmerkungen hiezu begründet.

Außerdem spricht für die hier erörterte Competenz der Polizei-Behörden deren constante Uebung. Dieselben verlassen hiebei ihren Standpunkt nicht, sie verfügen Widerruf oder Abbitte kraft ihrer polizeilichen Gewalt, und erkennen sonach in jedem speziellen Falle nach der Actenlage und dem amtlichen Ermessen.

Da übrigens die erwähnte Befugniß der Polizei-Behörden auf allseits bekannten gesetzlichen Bestimmungen beruht, so bedarf es keineswegs der Aufstellung eines neuen Prinzips, vielmehr handelt es sich lediglich um Aufrechthaltung der bestehenden Normen, über deren gewissenhafte Befolgung die k. Kreis-Regierung geeignet zu wachen hat.

Da diese Ministerial-Entschließung normirende Bestimmungen über die Competenz der Polizei-Behörden in Injurien-Sachen enthält, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden zur Benehmung in vorkommenden Fällen hievon in Kenntniß gesetzt, und hienach angewiesen.

Würzburg den 21. Dezember 1833.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 10958. Nrus. exped. 8562. praes. 7. Februar 1834. 472.

An sämmtliche Polzei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Eröffnung des Beschälwesens für 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anfange des nächsten Monats wird zu Neustadt an der Saale die Beschäl-Anstalt mit 4 trefflichen Hengsten aus dem k. Landgestüte wieder eröffnet.

Den anwesenden Gestüt-Knechten oder sonst irgend Jemanden ist man für das Beschälen etwas zu zahlen nicht schuldig; es ist auch Niemand gezwungen, seine Mutter-Pferde dort vorzuführen; jedoch dürfen nach §. 2. der Verordnung vom 27. September 1829 (Rggs.-Bl. S. 762) andere Hengste nur dann zum Beschälen gebraucht werden, wenn durch Zeugnisse der Thier-Arznei-Schule zu München, oder des Lehrers der Thier-Arznei-Kunde dahier des kgl. Medizinal-Rathes Dr. Ryß derselben Gesundheit und Geeignetheit zum Beschälen nachgewiesen seyn wird.

Auf den Grund eines solchen Zeugnisses von einer oder der andern benannten Behörde muß erst die Erlaubniß zum Beschälen bei kgl. Kreis-Regierung eingeholt werden, und ohne diese, sind alle Gaureiter abzuweisen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden haben hierauf um so mehr zu wachen, als bekanntlich kranke und krüppelhafte Hengste ihre Mängel auf die Folen fortpflanzen und somit die Eigenthümer der Stuten dadurch eben so sehr beschädiget werden, als die Veredlung der Pferdezucht dadurch im Ganzen gehemmt wird.

Würzburg den 2. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 9063. Nrus. exped. 8695. praes. 8. Februar 1834. 492.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, und sämmtliche Polizei-Behörden

(Begnadigungs-Gesuche wegen erkannter Zwangsarbeitshaus-Strafe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung des Rezatkreises erlassene Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 7. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Die Vorstellungen des Joseph und Martin Brunmiller, dann des Stephan Reil, Johann Rühling und Georg Hofbeck zu Altersberg um allerhöchste Begnadigung wegen der gegen selbe erkannten Zwangsarbeitshaus-Strafe sind zur Berücksichtigung nicht geeignet, indem Begnadigungs-Gesuche wohl bezüglich auf Straferkenntnisse, keineswegs aber bezüglich auf die nicht als Strafe, sondern als Maßregel zur Arbeits-Gewöhnung und zwar in einem bestimmten Offizial-Wege, nach bestimmten gesetzlichen Normen erfolgenden Verweisungen in die Zwangs-Arbeits-Anstalten nicht Platz greifen.

Hienach sind die Bittsteller zu bescheiden.

München, den 29. Dezember 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(**)

Nrus. praes. 11977. Nrus. exp. 8549. praes. 7. Februar 1834. 473.

(Das Handeln der Juden an Sonn- und Feiertagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf §. 80, 82 der IIen Beilage zur Verfassungs-Urkunde, wird nachstehende k. Verordnung vom 31. Dezbr. 1811, das Handeln der Juden an Sonn- und Feiertagen betreffend, (s. d. Regierungsblatt von 1812, S. 194) welche mit den fürstlich würzburgischen Landes-Verordnungen vom 29. Dezbr. 1691, und 28. März 1692 im Wesentlichen völlig übereinstimmt, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 4. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf den Bericht des königl. General-Kommissariats des Rezatkreises vom 28. April l. J. wegen des Handels der Juden an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen:

1) An hohen Festen, wohin auch Buß- und Bettage und das Erntefest zu rechnen sind, wird durchaus aller Handel der Juden mit Christen untersagt.

2) An Sonn- und Feiertagen wird den Juden keine andere Art von Handelsverkehr mit Christen gestattet, als:
   a) auf öffentlichen Märkten, wenn solche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet sind, und von jüdischen Handelsleuten bezogen werden;
   b) in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, wo sie solche haben;
   c) an beiden Orten nur zu gleicher Zeit und auf welche Weise nach geendigtem Gottesdienste, wie es den christlichen Handels- und Gewerbsleuten polizeilich vorgeschrieben ist.

3) Vor Allem soll das Verbot des Viehhandels an solchen Tagen ausser dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit strenge beobachtet werden.

4) Soll das die Würde christlicher Sonn-, Fest- und Feiertage entweihende Schachern, den sowohl im Orte als auswärts wohnenden Juden an diesen Tagen untersagt seyn.

Das kgl. General-Kommissariat hat für die Bekanntmachung und die Beobachtung dieser Vorschrift zu sorgen.

München den 31. Dezember 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.
Auf königl. allerh. Befehl,
der General-Sekretar.
F. Kobell.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 8. Februar 1834. 493.

Durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers ist die Filial-Schulstelle in Garstadt, Landgerichts Werneck, mit einer Schülerzahl von 34 Werktags- und 14 Sonntags-Schülern, in Erledigung gekommen. Nach der durch Superrevision definitiv festgestellten Fassion sind die Bezüge

A. vom eigentlichen Schuldienste:			
1) an ständigem Gehalte:			
von der Gemeinde, von Gemeinde-Umlagen und vom Gotteshause an Geld und Naturalien			88 fl. 14 1/4 kr.
2. aus Realitäten:			
a. Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude nebst Baumgarten von 12 Ruthen	16 fl. — kr.		
b) von Dienstgründen	35 fl. 30 kr.		
		Summa	51 fl. 30 kr.
3. von Gemeinde-Rechten			46 fl. — kr.
B. vom Kirchen- und Organisten-Dienste			35 fl. 40 2/4 kr.
C. von der Gemeinde-Schreiberei			42 fl. 2/4 kr.
		Gesammt-Ertrag	263 fl. 25 1/4 kr.
Lasten:			
a. Besoldungs-Steuer	2 fl. 16 3/4 kr.		
b. Erhebungs- und Verwehrtungs-Kosten	16 fl. 9 kr.		
		Summe der Lasten	18 fl. 25 3/4 kr.
Nach Abzug der Lasten verbleibt ein reines Einkommen von			244 fl. 59 2/4 kr.

Von diesem Ertrage gehen aber temporär vierzig Gulden ab, welche der pensionirte Lehrer bis zu seinem Ableben zu beziehen hat.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre an die königl. Kreis-Regierung zu richtenden und nach der Vorschrift des Generale vom 5. Juny 1830 §. 6. und 7. abgefaßten Bittgesuche binnen vier Wochen anher zu übergeben.

Zeuzleben am 7. Februar 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Heuslein.

---

praes. 7. Februar 1834. 474.

Die Filial-Schulstelle zu Brünn, k. Landgerichts Münnerstadt, mit 29 Werktags- und 10 Sonntags-Schülern und einem Ertrage von 206 fl. ist durch den Tod des Lehrers May erledigt worden. Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig eingerichteten Bittgesuche binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Steinach am 4. Februar 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Hersam, D.-Sch.-Inspector.

Privilegien=Ertheilung.

Seine Majestät der König haben unterm 21. November v. Jrs. dem Dr. Med. Christian Weithauser zu München ein Gewerbs-Privilegium auf einen von ihm erfundenen verbesserten Apparat zur Schnell-Essig-Fabrikation für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Augsburger Börse.
Den 6. Februar 1834.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	101 3/4	101 1/2
Lott.=Loose unverzinsl. à fl. 10	123	
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 19.

Würzburg. Donnerstag, den 13. Februar 1834.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Bekanntmachung.

(Die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, die Stände Unseres Reiches auf den ersten März einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren sämmtlichen Kreis-Regierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise erwählten Abgeordneten sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einfinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52 und 61, Tit. I, Abschn. III des Edikts über die Stände-Versammlung bei der Einweisungs-Commission persönlich melden.

Im Falle, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten

(7)

seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 44 und 47, Tit I, Abschn. II, das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, am 6. Februar 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

ad Nm. E. 1892. K. 3060. pr. 11. Februar 1834. 532.

(Die Erledigung der Pfarrei Rückersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Ranke wurde die Pfarrei Rückersdorf, Dekanats Nürnberg, erledigt. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß nach der im Jahre 1825 definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion, das Pfarr-Einkommen folgendermaßen besteht, als:

I. An ständigem Gehalte		248 fl. 3 kr.
a. Aus Staats-Kassen:		
an baarem Gelde	197 fl. 48 kr.	
an Naturalien:		
5 Klafter weiches Scheitholz	20 fl. — kr.	
500 Büschel à 1 fl. 45 kr.	8 fl. 45 kr.	
5 Klafter Stöck à 48 kr.	4 fl. — kr.	
b. Aus Stiftungs-Kassen:		
an baarem Gelde	11 fl. — kr.	
c. Aus Gemeinde-Kassen:		
an baarem Gelde	1 fl. 30 kr.	
d. Von Privaten:		
an baarem Gelde	5 fl. — kr.	
Summa w. o.	248 fl. 3 kr.	

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		42 fl. 28 kr.
III. Ertrag aus Realitäten		61 fl. — kr.
Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
" 4/8 Tagwerk Aecker	10 fl. — kr.	
" kleines Gärtchen	1 fl. — kr.	
Summa w. o.	61 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 56 fl. 12 kr. für den Beichtstuhl.		105 fl. 51 kr.
Summa		457 fl. 22 kr.
Die Lasten betragen		8 fl. — kr.
Verbleibt reines Dienst-Einkommen		449 fl. 22 kr.

wozu noch 15 fl. — kr. freiwillige Geschenke kommen.

Ansbach, den 30. Januar 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchstes Rescript vom 4. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die zu Miltenberg erledigte Advokaten-Stelle dem Rechtspraktikanten Franz Krafft von Aschaffenburg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Januar die Pfarrei Goldbach, Landgerichts Aschaffenburg im Unter-Mainkreise, dem Pfarrer Johann Hoffmann zu Waldfenster im Landgerichte Kissingen,

die Pfarrei Höchberg, Landgerichts Würzburg links des Mains, dem bisherigen Religionslehrer am Gymnasium in Aschaffenburg, Peter Anton Breunig, allergnädigst zu verleihen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 8. Februar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1. und 5. Februar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 28. Januar bis 4. Februar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate Januar 1834. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	15	10	30	20	10	—	5	9	50	10	30
	Kern							9	8	45		
	Korn	2	7	30	41 3/8	7	30	25	7	—	8	30
	Haber	2	4	18	4	4	20	14	4	15		
	Gerste	52	6	24	22	6	30	4	6	15	6	45
im mittlern Preis	Weitzen	362	9	26	183	9	22	232	9	20	10	12
	Kern											
	Korn	94	7	5	35 3/8	7	19	38	6	45	8	12
	Haber	118	4	10	68 1/8	4	—	40	4	7		
	Gerste	13	6	22	227 3/8	6	1				5	30
im tiefsten Preis	Weitzen	8	7	15	3 3/8	6	30	3	8	45	10	—
	Kern											
	Korn	12	6	45	3	6	45				7	—
	Haber	2	3	30	1 5/8	3	30	89	4	—		
	Gerste	4	6	12	5 5/8	4	45				5	15

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 20.

Würzburg. Samstag, den 15. Februar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 11595. Nrus. exped. 8960. praes. 12. Februar 1834. 549.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und Bau-Inspektionen des Unter-Mainkreises.

(Die an die königl. Landrichter vermietheten Aerarial-Wohnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich in Hinsicht auf Anwendung des Tit. II. u. III. der Bau-Instruktion von 1819 auf die Erhaltung der k. Gebäude, welche von Landrichtern gegen Entrichtung eines Miethzinses bewohnt werden, verschiedene Anstände ergeben haben, so ist in Folge höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. v. Mts. dieser Theil der Bau-Instruktion auf diese Wohnungen nicht mehr anzuwenden, sondern es sollen alle jene Gegenstände der Erhaltung derselben,

welche landesüblich von den Eigenthümern von Mieth-Wohnungen bestritten werden müssen, auf den jährlichen Land-Bau-Unterhaltungs-Etat gebracht werden.

Würzburg den 9. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 21.

Würzburg. Dienstag, den 18. Februar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12514. Nrus. exped. 9320. praes. 16. Februar 1834. 601.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Vorstellung der Menagerie-Besitzerin Münzel aus Mainz wegen Aufstellung ihrer Menagerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Menagerie-Besitzerin Maria Münzel aus Mainz ihre Menagerie an Bernhard Chonteur aus Amsterdam verkauft hat, und der Käufer gleichfalls beabsichtigt, die Menagerie im Königreiche Bayern vorzuzeigen, so wurde in Folge dessen auf die Bitte der Maria Münzel die ihr durch Ministerial-Entschließung vom 26. Oktober v. J. ertheilte Bewilligung durch Ministerial-Rescript vom 3 d. Mts. auf Bernhard Chonteur übertragen.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 11. November v. Jrs. im bezeichneten Betreffe (Kr.-Int.-Bl. 1833 S. 741) werden die sämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 14. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

2553. praes. 14. Febr. 1834. 565.

(Die Correspondenz mit auswärtigen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende allerhöchste Rescript wird zur Nachachtung den Untergerichten des Unter-Mainkreises bekannt gemacht.
Signatum Aschaffenburg den 10. Februar 1834.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Da sich in neuester Zeit wieder mehrere Fälle ergeben haben, in denen von Seite bayerischer Gerichte an ausländische Behörden unmittelbar Requisitionen zur Vernehmung ausländischer Individuen, ja selbst zu einer Gesandtschaft gehöriger Personen erlassen worden sind; so hat das Appellationsgericht sämmtliche Untergerichte zur genauen Beobachtung der über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden und Insinuationen gerichtlicher Dekrete an Ausländer bestehenden Verordnungen vom 28. Jänner 1823, 30. Juli 1824 und 22. Mai 1829 anzuweisen und die Vorstände der Gerichts-Behörden für die Befolgung jener Weisungen verantwortlich zu machen.
München den 31. Jänner 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der funkt. General-Secretär
Appellationsgerichts-Rath
Frhr. v. Tautphöus.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.
Den 13. Februar 1834.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	101 7/8	101 5/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	123	
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 22.

Würzburg. Donnerstag, den 20. Februar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12239. Nrus. exped. 9261. praes. 18. Februar 1834. 619.

(Aufforderung an die Weinbauern zur besseren Benützung der für den Weinbau geringeren Lagen zu Klee- oder Hopfenbau.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der jährliche Genuß des Bieres ist, wie die Erfahrung lehrt, überall größer als der des geringen Weines, obschon der Preis von diesem dem Preise des Bieres wo nicht gleich, doch auch nicht viel höher stehet, und da die geringeren Weine ohnehin auch kein Gegenstand für den auswärtigen Handel sind, so finden die Eigenthümer solcher, zum Ertrage geringerer Weine geeigneter Grundstücke den gehofften Gewinn und Beitrag zu ihrem Nahrungsstand so lange nicht mehr, als sie selbe nur zum Weinbau benützen, da im Gegentheil dieselben mit großen Vortheilen als Klee- oder Hopfenfeld benützt werden könnten. Die Weinbauern und überhaupt die Besitzer solcher geringen Weinfelder werden daher deshalb aufmerksam gemacht, auf die schon bestehenden Beispiele hingewiesen, und umsomehr zur Nachahmung aufgefordert, als das k. Staats-Ministerium der In-

(?)

nanzen geneigt seyn dürfte, die auf solchen Feldern etwa bestehenden Wein- oder Moßgülten in Getreidgülten umändern zu lassen.

Würzburg den 11. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

No. 2549. praes. 14. Februar 1834. 564.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 4 d. M. die durch den Tod des Advokaten Zwißler zu Miltenberg erledigte Stelle eines Rechtsanwalten dem Rechtspraktikanten Franz Krafft zu Aschaffenburg zu übertragen allergnädigst geruhet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Signatum Aschaffenburg den 10. Februar 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. Februar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8. und 12. Februar 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	10	20	2	10	21
	Kern						
	Korn	4	7	30	26	7	30
	Haber	3	4	20	20 3/8	4	30
	Gerste	6	6	30	3	6	20
im mittlern Preis	Weitzen	453	9	39	167 3/8	9	2
	Kern						
	Korn	72	7	3	14 2/8	7	17
	Haber	64	4	10	54 5/8	4	4
	Gerste	27	6	19	152 5/8	5	57
im tiefsten Preis	Weitzen	1	7	20	2 3/8	6	15
	Kern						
	Korn	8	6	45	8	6	45
	Haber	15	4	—	5 5/8	3	—
	Gerste	4	6	—	1 5/8	4	—

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 23.

Würzburg. Samstag, den 22. Februar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9308. Nrus. exp. 9232. praes. 17. Februar 1834. 606.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse im Jahre 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das erste Stück des diesjährigen Regierungs-Blattes enthält die hier untenstehende Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. Dezember v. J., die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse im Jahre 1834 betreffend.

Indem die unterzeichnete Kreis-Regierung in Ansehung der näheren Ausführung und Beförderung dieser Anordnung auf die in dem Ausschreiben vom 3. April 1831 (Kreis-Blatt Nro. 41 Seite 931) gegebenen Vorschriften Bezug nimmt, wird sämmtlichen Polizei Behörden zugleich aufgetragen, die gewerbtreibenden Stände ihres Bezirks auf die in Rücksicht des nun abgeschlossenen großen Zollvereins erhöhte Wichtigkeit einer solchen öffentlichen Ausstellung vaterländischer Industrie-Erzeugnisse aufmerksam zu machen, und sie zur zahlreichen Einsendung nicht nur glänzender Produkte und

Gegenstände des Luxus, sondern auch von Gegenständen des täglichen Bedarfes in gehöriger Vollendung, und mit Notirung billiger Preise zu ermuntern, damit die Ausstellung ein vollständiges würdiges Bild der bayerischen Industrie vor In- und Ausland entwickle.

Würzburg den 13. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bereits durch allerhöchste Verordnung vom 16. August 1830 zu verfügen geruht, es solle je von 3 zu 3 Jahren eine öffentliche Ausstellung vorzüglicher Erzeugnisse des vaterländischen Gewerbsfleißes stattfinden, und jedem aus dem ganzen Königreiche frei stehen, Gewerbs-Erzeugnisse zu dieser Ausstellung zu bringen.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnungen und speziellen königlichen Befehle wird hiemit bekannt gemacht, was folgt:

I

Die öffentliche Ausstellung von Erzeugnissen des inländischen Gewerbsfleißes in der Haupt- und Residenzstadt München wird mit dem 3 November des nächstkünftigen Jahres 1834 beginnen, und mit dem 16. desselben Monats ihr Ende erreichen.

II.

Die Ausstellung erstreckt sich auf alle das Gepräge der Tüchtigkeit und die ihrer Kategorie entsprechende Ausarbeitung an sich tragenden Erzeugnisse des vaterländischen Kunst- und Gewerbsfleißes ohne Ausnahme, mithin nicht bloß auf Gegenstände des Luxus und der Mode, sondern auch auf die einfachsten Artikel für den gewöhnlichen Gebrauch.

III.

Alle für die gedachte Ausstellung vaterländischer Industrie-Erzeugnisse bestimmten Gegenstände müssen längstens bis zum 1. Oktober an die für die Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt niedergesetzte Commission übergeben seyn.

IV.

Jedem Erzeugnisse muß zum Beweise des Ursprunges, und, um jede Irrung zu vermeiden, der Name des Erzeugers, die Bezeichnung des Kreises, des Polizeibezirkes und des Wohnortes des Verfertigers, ferner bei gewöhnlichen Gewerbs-Erzeugnissen der Verkaufspreis, bei Fabrik-Erzeugnissen das Fabrikzeichen sammt einer genauen Angabe des Fabrikpreises und des Preises für den Einzelnverkauf beigesetzt werden.

V.

Die Kosten und Gefahren des Hin- und Hertransports treffen den Einsender. Der Zustand jedes ankommenden Gegenstandes wird bei dessen Ankunft von der Commission und zwar, wenn der Einsender es wünscht, in Beiseyn eines von ihm ernannten Bevollmächtigten konstatirt.

VI.

Die Gegenstände werden nach vollendeter Ausstellung je nach dem Wunsche des Eigenthümers entweder an ihre ernannten Bevollmächtigten übergeben, oder an von ihnen bezeichnete Handlungs-hä[illegible]nd Privaten gesendet, auch übernimmt es die Commission, auf Ersuchen des Eigenthümers Ge[illegible]ände während der Ausstellung um die festgesetzten Preise und gegen alsbaldige Baarzahlung an die sich meldenden Kaufsliebhaber abzugeben.

VII.

Es wird eine Anzahl von Prämien für solche Leistungen festgesetzt werden, welche sich durch technische Vollendung, Gemeinnützigkeit des Zweckes und Billigkeit der Preise auszeichnen.

Ferner wird jeder Eigenthümer ein auf den Commissions-Ausspruch sich gründendes Zeugniß über die Zahl und Beschaffenheit der von ihm ausgestellten Gewerbs-Erzeugnisse erhalten.

VIII.

Die näheren Reglements bleiben einer eigenen Bekanntmachung der Commission vorbehalten, und werden durch diese demnächst zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München den 30. Dezember 1833.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl:
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Num. praes. 3725. Num. exp. 9376. praes. 17. Februar 1834 607.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, und sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Verpflegung erkrankender Staats-Angehörigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die im Regierungs-Blatte erschienene Bekanntmachung bezeichneten Betreffes nachstehend auch durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden insbesondere noch zur genauen Beobachtung dieser Uebereinkunft angewiesen, und aufgefordert, den pünktlichen Vollzug auf geeignete Weise zu sichern.

Würzburg den 15. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Die königlich bayerische und die k. k. österreichische Staats-Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungs-Kosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates, werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist.

München, den 17. Oktober 1833.

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

v. Gise.

Braun.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Januar bewogen gefunden den Curatie-Verweser Franz Joseph Löffler in Werneck von dem Antritte der ihm allergnädigst zugedachten Pfarrei Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim, zu dispensiren und dieselbe dem Kaplan Peter Roll zu Hörstein, Landgerichts Alzenau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 3. Februar d. J. auf die dritte Assessorsstelle bei der königl. Regierung des Isarkreises K. d. J den bisherigen Assessor der Regierung des Unter-Mainkreises K. d. J. August Schilcher zu versetzen,

zum Assessor der königl. Regierung des Unter-Mainkreises K. d. J. provisorisch den ersten Landgerichts-Assessor und bisher funktionirenden Regierungs-Assessor des Regenkreises Grafen Leopold Fugger von Gloett zu befördern.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Februar d. J Sich allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Rentamt Regen in Zwiesel dem Rechnungs-Kommissär der Regierung K. d. F. des Unter-Mainkreises, Johann Adam Wehner in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 31. Januar 1834 ward die erledigte Lehrerstelle zu Biebergau, Landgerichts Dettelbach, dem bisherigen Schulverweser daselbst Johann Briemer,

und die erledigte Mädchenlehrerstelle zu Marktsteft dem bisherigen dritten Lehrer daselbst Johann Georg Kapitzky übertragen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.

Nro. 24.

Würzburg. Dienstag, den 25. Februar 1834.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Bekanntmachung.

(Das Regulativ über den Waaren-Transport durch Staatsposten betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Nachdem das im §. 101 der Zollordnung vorbehaltene Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, wie solches bei der dahier versammelten Kommission zum Vollzuge des grossen Zollvereins berathen und in Antrag gebracht worden ist, Unsere Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so lassen Wir solches in der Beilage zur allgemeinen Darnachachtung durch das Regierungsblatt verkünden; Unsere Staatsministerien des Aeussern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 16. Jänner 1834.

Ludwig.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Rath und expedirende geheime Sekretär
Braun.

(7)

Regulativ
über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 101 der Zollordnung wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Pakete mit den Staats-Fahr-Posten eingeführt, durchgeführt, oder ausgeführt oder aus einem Theile des Zollvereins-Gebiets in den anderen mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

§. 1.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereins-Gebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.

2) Verpflichtung, den Poststücken eine Erklärung beizufügen.

Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, über 4 Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post giebt, um solche mittelst der Staats-Fahr-Posten in das Zollvereins-Gebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben, oder in Briefform rc. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß

a) den Namen des Empfängers;

b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist;

c) dessen Zeichen und Nummer;

d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände, nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarif in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;

e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangs-Abgabe unterliegen — das Netto-Gewicht einer jeden Waarengattung.

f) den Ort und den Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und

g) den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter lit. A. hier bei.

§. 2.

3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärungen.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte — rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen, und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangs-Zoll, und zwar

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. 38 $\frac{3}{4}$ kr. vom Zoll-Zentner Brutto;

b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B. mit 136 fl. vom Zoll-Zentner Brutto erhoben.

§. 3.

4) Erleichterungen hierbei.

Sind die Inhalts-Erklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarif-Position etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung.

Desgleichen ist, wenn die Angabe des Netto-Gewichts verschiedener, in einem Poststücke zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangs-Zoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, der Eingangs-Zoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes statt.

§. 5.

5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolles im Bestimmungsorte oder in demjenigen dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich eine zur Zollerhebung befugte Behörde befindet.

§. 6.

6) Vorabfertigung an der Grenze.

Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhalts-Erklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, so weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhalts-Erklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Läßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 7.

7) Schlußabfertigung.

a) bei der Zollbehörde im Bestimmungsorte:

aa) wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen.

Befindet sich im Bestimmungsorte eine zur Erhebung des Eingangszolles befugte Behörde, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieselben in Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Deklaration verglichen, und bei richtigem Befunde nach geleisteter Abgabenzahlung verabfolgt werden.

Ist die Zollbehörde ein Hauptzoll- oder Hallamt oder ein Nebenzollamt erster Klasse, so kann die Revision, sobald der Adressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden ohne Aufenthalt geschehen.

Bei andern Zollbehörden darf die Revision, sofern die Pakete 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen Zollbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen daher abgewartet werden muß.

(bb)

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zuläßig erachtet und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höheren Gewichte auch ohne Antheilnahme eines oberen Zollbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Ortes bekannt gemacht werden.

§. 8.

bb) Wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles durch Vermittlung der Postbehörde an den Adressaten.

§. 9.

b) Bei einer andern zunächst gelegenen Zollbehörde.

Befindet sich im Bestimmungsorte keine zur Erhebung des Eingangszolles befugte Dienststelle, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich eine Postbehörde vorhanden ist, definitiv zum Eingange behandelt. Die Revision erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten und an ihn geschieht die Uebergabe des betreffenden Kollo nach erfolgter Feststellung des Zollbetrages und gegen Entrichtung desselben, nachdem das Kollo zuvor wieder unter zollamtliches Siegel gelegt worden ist.

§. 10.

8) Verfahren, wenn Poststücke

a) von Adressaten nicht angenommen werden.

Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Adressaten nicht angenommen werden, oder letzterer nicht aufzufinden seyn, so hat die Zollbehörde das Poststück, so fern es annoch mit zollamtlichem Verschluß versehen ist, gegen Wiedereinziehung der Zollquittung unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrages nach dem Auslande zurück gehen zu lassen.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zollbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten überhaupt frei, dessen Annahme abzulehnen.

In diesem und dem vorerwähnten Falle muß das Poststück auf demselben Postkurse, auf welchem es eingegangen ist, von Seite der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Kontrole der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangs-Abgabe entrichtet wird.

§. 11.

b) oder unabgeholt bleiben.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt oder unbestellt, so werden solche entweder nach §. 10 unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

§. 12.

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Pakete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangs-Abgabe.

Wer Gegenstände verpackt, mit den Staatsfahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 1 vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höhere, für den Straßenzug

welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesetzte Durchgangs-Abgabe vom Brutto-Gewichte entrichtet und zugleich das Paket unter so vollständig sichernden Verschluß gesetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlußes geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, anderenfalls aber das Paket für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

§. 13.

Der Betrag der zu erlegenden Durchgangs-Abgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

§. 14.

Bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingange nur dann zuläßig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststücks, zum Nachtheil der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

§. 15.

C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande gesendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde, den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

§. 16.

2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

Sollten unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 87 und 123. Die Postbehörde wird ihrerseits Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt, und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein", welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

§. 17.

D. Waaren-Versendungen von einem Orte des Vereins-Gebietes nach einem andern Orte des Zollvereins-Gebiets, wobei das Ausland berührt wird.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereins-Gebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Kurse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen, mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dieß in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang.

Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere mit Verbleiungs-Werkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dieß von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne.

Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt und gelangen so an den Bestimmungsort.

Die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sey oder nicht.

§. 18.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahmen.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 19.

a) Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung übereinstimmend befunden wird, so, daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen und es wird nach den, wegen unrichtiger Waaren-Deklaration in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

A.

Muster

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hiebei gesendet:

Vier Ballen (Zeichen und Numer) davon enthält

Nro. 1. gefärbte Seide,
„ 2. baumwollene Stuhlwaaren,
„ 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
„ 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Namen des Versenders.)

B. **Tabelle**

für den Zollsatz von 170 fl 6 1/4 kr. vom Zollzentner netto oder 136 fl. vom Zollzentner brutto.

Von bruto		sind zu erheben		Von bruto		sind zu erheben		Von bruto		sind zu erheben		Von bruto		sind zu erheben		Von bruto		sind zu erheben		Von bruto		sind zu erheben	
Pfd	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr	Pfd.	Loth	fl.	kr.
—	1	—	2	—	22	—	6	5	—	6	48	31	8	42	36	57	16	78	12	83	24	113	54
—	2	—	5	—	23	—	58	6	8	8	30	32	16	44	12	58	24	79	54	85	—	115	36
—	3	—	7	—	24	1	1	7	16	10	12	33	24	45	54	66	—	81	36	86	8	117	18
—	4	—	10	—	25	1	3	8	24	11	54	35	—	47	36	61	8	83	18	87	16	119	—
—	5	—	11	—	26	1	6	10	-	13	36	36	8	49	18	62	16	85	—	88	24	120	42
—	6	—	15	—	27	1	8	11	8	15	18	37	16	51	—	63	24	86	42	90	—	122	24
—	7	—	17	—	28	1	11	12	16	17	—	38	24	52	42	65	—	88	24	91	8	124	6
—	8	—	20	—	29	1	13	13	24	18	42	40	—	54	24	66	8	90	6	92	16	125	48
—	9	—	22	—	30	1	16	15	—	20	24	41	8	56	6	67	16	91	48	93	24	127	30
—	10	—	25	-	31	1	19	16	8	22	6	42	16	57	48	68	24	93	30	95	—	129	12
—	11	—	28	1	—	1	21	17	16	23	48	43	24	59	30	70	—	95	12	96	8	130	54
—	12	—	30	1	1	1	24	18	24	25	30	45	—	61	12	71	8	96	54	97	16	132	36
—	13	—	33	1	2	1	26	20	—	27	12	46	8	62	54	72	16	98	36	98	24	134	18
—	14	—	35	1	3	1	29	21	8	28	54	47	16	64	36	73	24	100	18	100	—	136	—
—	15	—	38	1	4	1	31	22	16	30	36	48	24	66	18	75	—	102	—	200	—	272	—
—	16	—	40	1	5	1	34	23	24	32	18	50	—	68	—	76	8	103	42	300	—	408	—
—	17	—	43	1	6	1	36	25	—	34	—	51	8	69	42	77	16	105	24	400	-	544	—
—	18	—	45	1	7	1	39	26	8	35	42	52	16	71	24	78	24	107	6	500	—	680	—
—	19	—	48	1	8	1	42	27	16	37	24	53	24	73	6	80	—	108	48	600	—	816	—
—	20	—	51	2	16	3	24	28	24	39	6	55	—	74	48	81	8	110	30	700	—	952	—
—	21	—	53	3	24	5	6	30	—	40	48	56	8	76	30	82	16	112	12	800	—	1088	—

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nro praes. 13277. Nro. exp. 9725. praes. 22. Februar 1834. 682.

(Den Sommerbier-Satz für das Jahr 1833/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 amtlich ermittelten Gersten- und Hopfenpreise, und der hienach verordnungsmäßig vollzogenen Berechnung wird für das Sommerbier des Sudjahrs 1833/34 folgende Biertaxe als Ganterpreis, ohne Einrechnung des Schenkpreises zu 2 pfg. für die Maß, und ohne Einrechnung des — einzelnen Städten bewilligten Lokal-Malz-Aufschlages, festgesetzt:

I.

Für die Stadt und den Bezirk des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, dann für das Landgericht Alzenau, und für die Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg:

5 kr. für die Maß.

II.

Für die Distrikte Schweinfurt, Mellerichstadt und Männerstadt:

4 kr. 2 pfg. für die Maß.

III.

Für alle übrigen Distrikte des Kreises:

4 kr. 3 pfg. für die Maß.

Indem dieser Sommerbier-Satz hiedurch bekannt gemacht wird, werden die in der Ausschreibung vom 13. v. Mts., den Winterbier-Satz für das Jahr 1834 betr., (Kr.-Int.-Bl. 1834 Nr. 8 S. 25) enthaltenen weiteren Bestimmungen hieher wiederholt, und die Polizei-Behörden zur strengen Aufsicht über die Beobachtung des Biersatzes sowohl, als auch über die satzungsmäßige Qualität des Biers aufgefordert.

Würzburg den 19. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 9793. Nrus. exped. 9503. praes. 20. Februar 1834. 650

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Erwerbung des österreichischen Staatsbürger-Rechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die hier nachfolgenden zwei Ausschreiben vom 9. und 10. März v. J. der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wird die rechtliche Erwerbungs-Art des österreichischen Staatsbürger-Rechts näher bestimmt, wornach also ein zehnjähriger ununterbrochener Wohnsitz nicht mehr genüget.

Zu diesen Bestimmungen wird aber, hinsichtlich kgl. bayr. Unterthanen, zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 2. v. M. bemerkt, „daß die Erwerbung der k. k. österreich. Staatsbürgerschaft „jedenfalls durch die Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthans-Verbande bedingt sey, und daß „daher ohne diese Entlassung weder zehnjähriger Aufenthalt und die hierauf erfolgte Ablegung des „österreichischen Unterthans-Eides, noch die in Oesterreich genehmigte Verehelichung einer Bayerin „von den Folgen der unerlaubten Auswanderung entbindet, und daß daher die früheren Reskripte, „durch welche die Cautelen in Bezug auf die österr. Staaten und namentlich Böhmen vorgezeichnet „wurden, in voller Wirksamkeit verbleiben.

Würzburg den 10. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Circulare

der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Eine Ausländerin erwirbt die österreichische Staats-Bürgerschaft durch Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger.

Seine K. K. Majestät haben laut k. k. Hofkanzlei-Dekrets vom 23. Februar d. J. Zahl 3980 nachträglich zu den in dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche festgesetzten Arten die österreichische Staats-Bürgerschaft zu erwerben und in Uebereinstimmung mit dem §. 32 desselben und mit dem §. 19 des Auswanderungs-Patents vom 24. März 1832 durch allerhöchste Entschließung vom 26. Jänner d. J. zu bestimmen geruht, daß die österreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben werde.

Wien am 9. März 1833.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Carl Freiher von Löhr,
Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

Circulare

der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Fremde erwerben die Eigenschaft eines österreichischen Unterthans nach vollendetem zehnjährigen Aufenthalte in den Ländern, wo das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, erst dann, wenn sie den Unterthans-Eid abgelegt haben.

Seine K. K. Majestät haben laut k. k. Hofkanzlei-Dekretes vom 1. d. M. mittelst allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1833 allergnädigst zu befehlen geruht, daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben seyn soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnsitzes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst oder bei dem zuständigen Kreisamte den Unterthans-Eid geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat.

Zu dieser Eides-Ablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Ueberzeugung verschafft hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig, den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gutgesittet betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem gegründeten Verdachte oder Beschwerde Anlaß gegeben habe. Denjenigen Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, ist zu gestatten, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden, diese Beweisführung muß aber längstens bin-

nen 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschließung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht mehr gestattet werden würde.

Wien am 10. März 1833.

Johann Talatzko Freih. v. Gestieticz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.
Carl Freiherr von Löhr,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Rath.

---

praes. 21. Februar 1834. 665.

(Die Erledigung der Pfarrei Waldsenster betr.)

Durch die weitere Beförderung des Pfarrers Johann Hoffmann zu Waldsenster ist die Pfarrei allda in Erledigung gekommen.

Würzburg am 21. Februar 1834.

Bischöfliches Ordinariat.
Freiherr von Bodeck, Domprobst.

Leinicker, Sekretär.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Februar d. J. Sich bewogen gefunden dem Revierförster des Kommunal-Forstreviers Aschaffenburg Dr. Daniel Ernst Müller die nachgesuchte Entlassung aus dem Forstdienste zu ertheilen und demselben zur Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstesleistung den Titel und Rang eines königl. Forstmeisters zu verleihen.

Auf die hierdurch in Erledigung kommende Kommunal-Forstrevier Aschaffenburg, haben Seine Majestät der König geruht, den dermaligen Forstamts-Aktuar bei dem Forstamt Bamberg Max Grafen von La Rosée zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Augsburger Börse.
Den 20. Februar 1834.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	123	
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.

Nro. 25.

Würzburg. Donnerstag, den 27. Februar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 10727. Nrus. exped. 7755.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei, und an sämmtliche Stadt- und Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Einführung der Versicherungs-Anstalt gegen Hagelschaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das Ausschreiben vom 14. Juni v. Js. wegen des Beitrittes aller Gutsbesitzer zu einem Verein gegen Beschädigung durch Hagel nach den von dem Landrathe als angemessen und nützlich erklärten, von Sr. Königl. Majestät sonach allerhöchst genehmigten Statuten, wie solche in dem Kreis-Intelligenzblatte vom 20. Juni N 69 bekannt gemacht wurden, haben sich zwar mehrere Gutsbesitzer in dem Landgerichte Volkach zu dem Beitritte erklärt, welche jedoch auf die, §. 4 der Statuten bestimmte Summe von einer Million noch nicht steigen, um den Verein eröffnen zu können; da aber auch mehrere Berichte dortmals meldeten, daß die Zeit bei den dortmals angefangenen Ernte-Arbeiten zu kurz gewesen, um die Statuten genau übersehen, und über die Neuheit der Sache sich mit einander besprechen zu können, so werden die Statuten dieses Vereins hier abermals bekannt gemacht, und alle Gutsbesitzer zum Beitritte aufgefordert. Ihre Erklärung hierüber haben sie ihren Ortspolizei-Behörden, und diese an die Stadt- oder Bezirks-Polizei-

Behörden abzugeben, von welchen schleuniger Bericht über den Erfolg dieses Ausschreibens erwartet wird.

Würzburg den 20. Januar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Statuten

einer Versicherungs-Anstalt gegen Hagelschaden für den Unter-Mainkreis.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern den durch Hagel an ihren Feldfrüchten erlittenen Schaden durch gegenseitige jährliche Beiträge auf den Grund einer unparteiischen Schätzung zu vergüten.

§. 2.

Der Verein ist ein Privat-Verein, welcher den Schutz und die besondere Begünstigung der Staatsregierung genießt, und die eigene freie Verwaltung seines Vermögens nach den, von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten hat.

§. 3.

Der Verein dehnt sich blos innerhalb der Grenzen des Unter-Mainkreises aus.

§. 4.

Der Verein tritt dann in Wirksamkeit, wenn der Werth-Anschlag der versicherten Ernten im Kreise wenigstens bis auf eine Million Gulden angewachsen ist.

II.

Innere Verhältnisse des Vereins.

1. General-Versammlung der Mitglieder.

§. 5.

Die Satzungen des Vereins sollen jeder Gemeinde des Kreises in zwei Exemplaren mitgetheilt werden. Jedem Mitgliede des Vereins ist es unbenommen, seine Wünsche dem Direktorium Behufs der Vorlage an die General-Versammlung schriftlich mitzutheilen. Geht aus den Berathungen eine wesentliche Abänderung der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten hervor, so ist dieselbe aufs Neue der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

2. Verwaltungs-Organe des Vereins.

§. 6.

a) Das Direktorium.

Der Landrath des Kreises schlägt durch freie Wahl das Direktorium des Vereins für die nächsten drei Jahre vor.

Das Ergebniß dieser Wahl unterliegt der Bestätigung der Staats-Regierung. Das Direktorium besteht aus einem Direktor und einer angemessenen Anzahl Bevollmächtigter.

§. 7.

Das Direktorium repräsentirt den Verein bei den Behörden und dem Publikum. Seine Geschäftsform ist berathend, und die Stimmenmehrheit entscheidet. Die Mitglieder übernehmen ihre Funktion auf 3 Jahre und unentgeldlich.

§. 8.

Das Direktorium ist mit der Hauptverwaltung des Vereines beauftragt, unter seiner unmittelbaren Aufsicht werden durch remunerirte Rechnungsverständige geführt:

a) das jährliche Hauptversicherungs-Kataster, welches die Resulate der für jedes Jahr ausgestellten Versicherungs-Urkunden mit laufender Numer und mit der Numer des rektifizirten Steuer-Katasters versehen, und nach Distrikts-Polizei-Behörden geordnet, enthält: Beilagen dieses Katasters bilden die Duplikate der eingesendeten Ernte-Fassionen;
b) die Erhebungs-Register der Beiträge, in gleicher Ordnung und mit Bezug auf die Seitenzahl des Hauptkatasters;
c) die Entschädigungs-Register in gleicher Weise;
d) die jährliche Hauptrechnung des Vereins.

§. 9.

Das Direktorium übergibt jährlich nach dem Rechnungsschlusse die Jahres-Rechnung einem größeren, zu diesem Zwecke ganz besonders ernannten Ausschusse des Vereins zur Revision. — Nach derselben und nach vollständiger Richtigstellung werden die Resultate der Jahres-Rechnung nebst einem kurzen Rechenschaftsberichte durch das Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

b) Die Bezirks-Einnehmer.

Zur Besorgung der äußern Verwaltungs-Geschäfte des Vereins werden eigene Einnehmer mit einem kleinen Aversum oder Prozent-Bezuge, in so ferne diese Funktion nicht unentgeldlich geleistet wird, für jede Gemeinde aufgestellt, in deren Markung versicherte Grundstücke liegen.

Jede Gemeinde ernennt durch freie Wahl ihrer assekurirten Mitglieder ihren Einnehmer.

Außerdem werden noch für mehrere Gemeinden Bezirks-Einnehmer aufgestellt

Diese Bezirks-Einnehmer erhalten:

a) die von dem Direktorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden für die Bewohner ihres Bezirkes, und stellen dieselben den Einnehmern zu. Der Gemeinde-Einnehmer übergibt sie jedem der Assekuranz Beigetretenen gegen Empfang der statutenmäßig voraus zu bezahlenden Bei-

träge, dann der Einschreibgelder, welche derselbe den Bezirks-Einnehmern einhändigt, und worüber diese dem Direktorium Rechnung stellen;

b) die Entschädigungsgelder für den in ihrem Bezirke abgeschätzten Hagelschaden zur Vertheilung unter die treffenden Mitglieder gegen Empfang der Quittungen,

c) sie sind die Vollzugs-Organe des Vereines in allen Fällen, welche nicht der polizeilichen Respizienz unterstellt sind, und stehen daher stets mit dem Vereins-Direktorium in Korrespondenz.

3. Von den Mitgliedern des Vereines.

§. 11.

a) Eintritt der Mitglieder.

Mitglied des Vereins wird derjenige, welcher als Besitzer oder Mitbesitzer des Ernte-Ertrags eines im Kreise gelegenen Grundstückes denselben den Vereins-Statuten gemäß, gegen Hagelschaden versichern läßt. Zehent- und Giltherren können dem Vereine für ihren respektiven Zehent oder Gilt nicht beitreten.

§. 12.

Jeder Eintretende hat eine, nach anliegender Form genaue gefertigte Erklärung vorzulegen. In derselben muß ganz genau bezeichnet seyn:

a) Name, Stand und Wohnort des Eintretenden,

b) der Brutto-Anschlag der versicherten Ernte in Geld, welcher die eigentliche Versicherungsquote bildet,

c) die Bezeichnung der Grundstücke, deren Ertrag versichert werden soll, nach Lage, Flächen-Inhalt und Numer des Grundsteuer-Katasters.

Anmerkung. Die Formularien dieser Erklärungen werden auf Kosten des Vereins lithographirt und an die Bezirks-Einnehmer vertheilt, damit dieselben von jedem Grundbesitzer leicht bezogen werden können. Die Kosten dafür werden aus dem Regiefond des Vereins bestritten.

§. 13.

Nach dieser Ausfertigung übergibt der dem Vereine Beitretende die Erklärung in duplo an den Bezirks-Einnehmer des Vereins, welcher ein Exemplar derselben dem Distrikts-Kataster beilegt. Ist das Distrikts-Kataster mit den Fassionen von dem Direktorium verglichen, so wird dasselbe an den Bezirks-Einnehmer hinausgegeben, und von diesem die Doppelschrift reingestellt, unterschrieben und mit der Bemerkung der Annahme und Genehmigung des Eintrittes und der Bescheinigung über die zu erlegende Bezahlung der treffenden Beiträge versehen an den Versicherten als Aufnahms-Urkunde zurückgesendet.

§. 14.

Die Beitritts-Erklärung und ihre Annahme von Seite des Direktoriums kann zu jeder Zeit im Jahre erfolgen, jedoch begründen nur jene Erklärungen, welche in dem Zeitraume vom 1ten November bis zum letzten März eingelaufen und ausgefertigt worden sind, die wechselseitige Verbindlichkeit zwischen dem Vereine und den Versicherten für den laufenden Sommer.

§. 15.

Jene Beitritts-Erklärungen dagegen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1ten April bis letzten Oktober erfolgen, treten in der Regel erst für das nächste Jahr in Wirksamkeit.

§. 16.

Die Wirkung der für jedes Erntejahr ausgestellten Versicherungs - Urkunden erlischt mit dem Schlusse Oktobers, den im §. 15 erwähnten Fall ausgenommen, wenn nämlich selbe erst für das darauf folgende Jahr gültig werden.

§. 17.

Alljährlich zwischen dem 1ten November und dem Schlusse des März werden die neuen Fassionen über die Ernte-Versicherungen für das laufende Jahr angenommen, und nach dem Inhalte der vorstehenden §§. 12 und 13 behandelt.

Der an das Direktorium des Vereins einzusendenden Erklärung muß die Versicherungs-Urkunde des vorhergehenden Jahres beigefügt werden, welche von demselben kassirt und in dem Kataster gelöscht wird.

§. 18.

b) Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Jeder Eintretende macht sich verbindlich, dem Vereine auf drei Jahre beizutreten. Die Erneuerung des Beitrittes verbindet immer wieder auf drei Jahre.

§. 19.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung des treffenden Antheils an den Entschädigungen, welche der Verein zu leisten hat, und an den Kosten der Vereins - Verwaltung, so wie derselbe in allen Fällen auch nur auf die Vergütung seines versicherten Erntewerthes rechtlichen Anspruch zu machen hat.

§. 20.

Jeder Austretende begiebt sich mit seinem Austritte aller Ansprüche an die Fonds des Vereines. Die statutarischen Bestimmungen desselben verbinden jedoch jedes Mitglied bis zur gänzlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Verein.

§. 21.

Erlittene Hagel - Beschädigungen entbinden die Mitglieder nicht von der Entrichtung des Assekuranz-Beitrages.

§. 22.

Besitz-Veränderungen versicherter Grundstücke bringen keine Veränderungen des Assekuranz-Vertrages hervor, indem die neuen Besitzer ipso jure bis zum Auslaufe der Versicherungszeit in die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Vorgänger eintreten, jedoch haben dieselben nach diesem Zeitpunkte ihre weiteren Erklärungen an das Direktorium einzureichen.

4. Mittel des Vereins.

§. 23.

a) Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge der Mitglieder werden stets nach Prozenten des selbst fassionirten oder versicherten Ertragwerthes, und des im Jahre auf versicherten Grundstücken entstandenen Hagelschadens und der Verwaltungskosten berechnet, und nach hergestelltem Ausschlage sogleich erhoben. Eine Nachborge findet nicht statt.

5. Art der Entschädigung.

§. 24.

a) Versicherungs-Objekte.

Versicherungs-Objekte gegen Hagel-Beschädigungen sind alle auf dem Halme oder auf der Wurzel stehenden Feldfrüchte.

Diese Früchte unterliegen nur so lange der Versicherung, als sie auf dem Halme oder Stengel stehen, und, was Früchte und Trauben betrifft, nicht abgefallen oder abgepflückt sind.

Ausnahmsweise soll die Versicherung bei den Getreid-Arten auch dann noch gelten, wenn sie in Garben, Gebinden und Haufen auf dem Felde stehen, nicht aber für den Flachs, welcher nach dem Abschneiden zum Trocknen noch auf dem Felde ausgebreitet ist.

§. 25.

Bei den Halmfrüchten umfaßt die Versicherung auch den Werth des Halmes und resp. des Strohes; jedoch beschränkt sich bei den versicherten Obstbäumen und Weinstöcken die Versicherung nur auf die Früchte und kann auf die etwaige Beschädigung des Holzes, da bei deren Schadens-Berechnung für künftige Jahre ein sicherer Anhaltspunkt nicht zu finden ist, nicht ausgedehnt werden.

Besitzer von Weinbergen haben bei der Versicherung die Zahl der Butten und ihren Mittelwerth beizusetzen.

§. 26.

Wenn ein Mitglied seine versicherten Grundstücke ganz oder zum Theile unangebaut läßt, so ist zwar pro rata des unbebauten Feldes kein Anspruch auf Entschädigung vorhanden, indessen ist dem ungeachtet der Assekuranz-Beitrag auch für dieses Feld verfallen und wird nicht restituirt.

§. 27.

Auf jedem Grundstücke wird der Regel nach nur eine einmalige Ernte versichert. Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn den speziellen Wirthschaftsplänen gemäß bereits in der Fassion zwei aufeinander folgende Ernten angezeigt und versichert worden sind, dann bei Wiesen und Kleefeldern Auch soll es jedem Mitgliede freistehen, ein Grundstück, dessen Ertrag bereits einmal durch Hagel verwüstet, und von dem Vereine vergütet worden ist, sogleich wieder neu anzubauen, und wiederholt versichern zu lassen.

§ 28.

Wenn in einer Gemeinde mehrere oder alle Grundbesitzer für ihre Gesammtflur oder einen näher zu bezeichnenden und zusammenhängenden Theil derselben dem Vereine, jedoch unter der

Bedingung beitreten, daß in dem versicherten Bezirke sämmtliche versicherungsfähige Objekte ohne einzelne Ausnahmen begriffen seyen, so soll einem solchen Beitritte, welcher die Uebersicht und Arbeit des Vereins wesentlich erleichtert, und vorzüglich zu Erregung einer allgemeinen Theilnahme an demselben geeignet ist, die Begünstigung zugestanden werden, daß nur eine summarische Angabe des Gesammtwerthes der Ernten auf dem ganzen arrondirten Grundbesitze sämmtlicher gemeinsam Beitretenden, als Entschädigungs-Maßstab erforderlich seyn soll.

Es bleibt hiernach den gemeinsam versicherten Grundbesitzern überlassen, die von dem Vereine geleistete Entschädigung für erlittenen Hagelschlag unter die Betheiligten nach eigener Uebereinkunft zu repartiren.

§. 29.

Dieselbe Begünstigung, welche nach dem vorhergehenden §. für den Beitritt ganzer Gemeinden ausgesprochen ist, soll auch den Besitzern größerer Gutscomplexe zukommen, wenn dieselben mit ihrer ganzen zusammenhängenden Besitzung dem Vereine beitreten.

§. 30.

Mit Ausnahme der in den beiden vorhergehenden §§. 28 und 29 angeführten Fälle steht es jedem Einzelnen frei, nur eines oder einige seiner Boden-Erzeugnisse, und die andern nicht, — eben so jedes Erzeugniß nur auf einem einzigen seiner Aecker und auf andern nicht versichern zu lassen; jedoch muß jedes Stück Land als ein ganzes und unzweideutig nach Lage und Größe bezeichnet seyn. Bei den definitiv katastrirten Distrikten genügt die Anführung der Kataster-Numer.

§. 31.

Bei zehentbaren Grundstücken versichert der Grundbesitzer nur 9/10 oder nach Verhältniß der Zehentquote und mit Abzug derselben seines veranschlagten Rohertrages.

b) Werth-Anschlag der Versicherungs-Objekte.

§. 32.

Es ist jedem Eintretenden überlassen, den Werth-Anschlag der zu versichernden Ernten nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Dieser in Geld ausgedrückte Werth-Anschlag dient eben sowohl zum Maßstabe seiner zu leistenden Beiträge, als des Schadens-Ersatzes, welchen er im Falle durch Hagelwetter erlittener Beschädigung anzusprechen hat.

§. 33.

Um die Erhebung sehr geringer Beitrags-Quoten zu vermeiden, wird festgesetzt, daß der Gesammt-Werth der versicherten Ernten und Feldfrüchte für ein Vereins-Mitglied nicht unter 50 fl. betragen soll.

Kleineren Grundbesitzern dagegen steht es frei, sich zu zweien oder mehreren bis zu diesem Minimum des Ernte-Werthes für ihre Grundstücke zu vereinigen, indem alsdann einer derselben für sich und die Uebrigen als Vereins-Mitglied sich darstellt.

c) Erhebung des Schadens.

§. 34.

1) Abschätzungs-Commission.

Für jede Gemeinde, in deren Flur versicherte Grundstücke liegen, wird eine, aus zwei hierzu von den benachbarten unbeschädigten Gemeinden besonders gewählten, dann aus zwei von den Betheiligten und aus zwei von der Distrikts-Behörde zu bestimmenden Schätzleuten bestehende Commission zur Besichtigung und Einschätzung des Hagelschadens zusammengesetzt.

§. 35.

Exzeptionen treten gegen diejenigen Mitglieder der Einschätzungs-Commission ein, welche

a) durch den nämlichen Hagelschlag, dessen Beschädigung eingeschätzt werden soll, selbst beschädigt worden sind;

b) zu den Beschädigten in solchen Verbindungen stehen, daß sie nach den Gesetzen entweder zeugschafts-untüchtig oder doch exzeptionsmäßig sind.

In solchen Fällen treten Ersatzmänner ein, welche von dem Magistrate oder Gemeinde-Ausschusse gewählt werden.

Wo ganze Gemeinde-Markungen (nach §. 28) versichert sind, wird die Schätzungs-Commission der nächstgelegenen Gemeinde zur Einschätzung beigezogen.

§. 36.

Berufungen der Beschädigten gegen den Ausspruch der ordentlichen Schätzungs-Kommission sind in der Regel nicht zuläßig, indem in der aufzunehmenden Schätzungs-Urkunde selbst die Controle des ordnungsmäßigen Verfahrens enthalten ist. Nur wenn ein Beschädigter zureichend darthun zu können glaubt, daß er durch die vorliegende ordentliche Einschätzung um volle drei Zehenttheile in seinem Entschädigungs-Anspruche verkürzt worden sey, soll es ihm gestattet seyn, auf seine Kosten eine zweite Einschätzung in der Art zu veranlassen, daß unter dem nämlichen Vorsteher, wenn nicht auch diesem gegründete und erhebliche Einreden entgegen stehen, der ordentlichen Schätzungs-Commission zwei von ihm selbst vorgeschlagene und zwei von der Polizei-Behörde ernannte Sachverständige mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 35 über die Exzeptionen unterliegenden Mitglieder dieser Kommission zu einer neuen Schätzung zusammen treten. Wird von dieser zweiten Kommission erkannt, daß der Beschädigte von der ersten Kommission um drei Zehenttheile wirklich verkürzt worden sey, so soll demselben die Auslage für die Kosten der zweiten Kommission von dem Vereine unbeschadet den Ansprüchen gegen die betheiligten Kommissions-Mitglieder, ersetzt werden.

§. 37.

Die Mitglieder der Schätzungs-Kommission, welche zugleich Magistrats- oder Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder sind, werden diese Funktion unentgeldlich zur Beförderung des Landbaues und des Wohles ihrer Mitbürger übernehmen; die verpflichteten Schätzer haben durchaus nur die, durch das Diäten-Regulativ vom 9 März 1809 (Regierungsblatt 1809 Stück 34) verordnungsmäßig ausgesetzten Gebühren anzusprechen.

Zeit der Abschätzung.

§. 38.

Jeder Beschädigte hat binnen 48 Stunden nach dem Hagelschlage die Anzeige bei der Schätzungs-Commission unter Vorlage seiner Versicherungs-Urkunde zu erstatten. Die zweite Abschätzung des Schadens erfolgt 14 Tage nach dem Hagelschlage auf dem nämlichen Bogen durch die Commission.

Art der Abschätzung.

§. 39.

Vor der Abschätzung hat die Commission erst genau zu konstatiren, ob die Beschädigung wirklich durch Hagelschlag verursacht wurde. Nur wenn diese Vorfrage außer Zweifel gesetzt ist, kann zur Erhebung des Schadens geschritten werden.

§. 40.

Die Abschätzung des erlittenen Schadens besteht in der Bestimmung, wie viele Zehenttheile der auf dem versicherten Grundstücke befindlichen Feldfrüchte wirklich vernichtet, und wie viele dagegen noch unverdorben und ertragsfähig seyen. Behufs dessen bezeichnen die Schätzleute mit ihrem Maßstabe vier Quadratschuh Feldes, zählen die beschädigten und unbeschädigten Halme und entnehmen hieraus das Verhältniß, ob der Schaden 1. 2. 3. ꝛc. Zehenttheile betrage.

Zeigt der Augenschein, daß die Verheerung zu- oder abgenommen habe, so stellen die Schätzleute diese Probe wieder an. Auf solche Weise nehmen sie den ganzen Distrikt auf, und bringen das Ergebniß zu Protokoll. Diejenigen Felder, die dann in diesen Abtheilungen liegen, sind hienach zu klassifiziren, und die Entschädigungs-Quoten hienach zu berechnen.

Die Anzahl der wirklich vernichteten Feldfrüchte ist Gegenstand des Ersatzes nach dem Maßstabe der eingeschriebenen Versicherung. Der noch unverdorbene Theil bleibt der freien Disposition des Eigenthümers überlassen.

§. 41.

Die Abschätzung des Hagelschadens geschieht jederzeit nicht nach dem Geldwerthe der Ernte, sondern nach dem aliquoten Theile derselben, welcher durch den Hagel werthlos gemacht worden ist. — Die Abschätzung bezieht sich lediglich auf den gegenwärtigen Zustand der Ernte, nicht auf den Werth oder Unwerth eines muthmaßlichen künftigen Ertrags derselben.

Die Abschätzung wird in der Art ausgesprochen, daß genau bestimmt wird, in wie viele Zehenttheile des bestehenden Anbaues oder der vorhandenen Früchte durch den Hagel beschädigt und unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 42.

Diese Schätzung erstreckt sich abwärts bis auf ein Zehnttheil. Beschädigungen unter einem Zehnttheile eines Tagwerkes des versicherten Feldes werden nicht vergütet.

§ 43.

Bei größeren zusammenhängenden Besitzungen, welche versichert sind, und bei welchen, im Falle der Beschädigung einzelner Feldgründe kein Zehnttheil zerstörter Ernte von der ganzen versicherten Cultur sich berechnen würde, wird in der Art verfahren, daß das Areal nach Tagwerken abgetheilt zur Schätzung kommt, z. B. von 30 Tagwerken einer bestellten Sommerfrucht von denen nur auf ein Tagwerk etwa 1/10tel der Ernte vom Hagel zerstört wurde, heißt die Schätzungs-Aufnahme 29 Tagwerk unbeschädigt, 1 Tagwerk mit 1/10tel Beschädigung.

§. 44.

Da häufig der Fall vorkömmt, daß ein Theil der Ernte bereits unbeschädigt eingebracht ist, während der andere noch auf dem Felde zurückbleibende vom Hagel beschädigt wird, so ist bei der Einschätzung auf diesen Umstand ebenfalls Rücksicht zu nehmen, und es wird der Schaden nur von der Frucht abgeschätzt, welche wirklich noch auf dem Felde ist.

§. 45.

Jedem Betheiligten steht es frei, der Einschätzung seines erlittenen Hagelschadens beizuwohnen, jedoch hat derselbe gegen die Schadens-Aufnahme der Commission kein Einspruchsrecht, vorbehaltlich jedoch der im §. 36 enthaltenen Bestimmungen über die Zuläßigkeit einer zweiten Taxation.

(*)

d) Vergütung des Schadens.

§. 46.

Die von dem Vereine garantirte Versicherung erstreckt sich jederzeit auf den aliquoten Theil der versicherten Ernte, welcher vom Hagelschlage wirklich werthlos gemacht wurde, und zwar nach demjenigen Maßstabe des Werthes, welchen der Versicherte selbst angegeben hat. —

Rücksichten auf den günstigen oder ungünstigen Stand der Ernte für sich betrachtet, oder auf den momentanen Stand der Fruchtpreise treten daher durchaus nicht ein.

§. 47.

Der in der Versicherungsurkunde des Beschädigten in Geld ausgedrückte Werth-Anschlag der Erndte giebt den direkten Maßstab zur Feststellung der Entschädigungsquote ohne weitere Werthberechnung, indem so viele Zehnttheile des obigen Geld-Anschlags der Erndte hiefür angesetzt werden, als Zehnttheile der Erndte beschädigt gefunden werden.

Sollte z. B. der fassionirte Werth-Anschlag der Erndte für ein versichertes Grundstück 80 fl. betragen, und hätte die Commission gefunden, daß 4 Zehenttheile der Erndte durch den Hagelschlag werthlos gemacht worden sind, so würde hiernach die auszumittelnde Entschädigung 32 fl. oder bei dem Befunde von 7 Zehenttheilen vernichteter Erndte 56 fl. u. s. w. betragen.

Die nach vorstehender Angabe ausgemittelte Entschädigungssumme wird in das Schätzungs-Protokoll unter Anführung des Datums und der Eintrags-Numer der Versicherungs-Urkunde aufgenommen.

§. 48.

Die sämmtlichen Aufnahmen der Hagelschaden von Seite der Abschätzungskommissionen laufen an das Directorium, und werden hier in ein gehörig eingerichtetes und nach Distrikts-Polizei-Behörden eingetheiltes Kataster eingetragen.

Mit dem Schlusse jeden Oktobers werden diese Kataster geschlossen und numerirt.

Die statutarisch erhobenen Einschätzungen werden für jeden Polizei-Bezirk nach dem Namen und Wohnorte des Beschädigten und eben so die, die einzelnen treffenden Beiträge extrahirt, und die Auszüge jedem Bezirks-Einnehmer für seinen Bezirk, mit der baaren Summe der eingetragenen Entschädigungs-Beträge zur Vertheilung zugesendet.

§. 49.

Jede Veränderung des Beschädigten auf dem betreffenden Grundstücke sowohl vor der ersten Schadens-Einschätzung, als zwischen der ersten und zweiten, welche die richtige Beurtheilung des Hagelschadens stört, zieht den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nach sich; unbeschadet übrigens der geeigneten strafrechtlichen oder polizeilichen Einschreitung im Falle der Ueberschreitung eines im Königreiche bestehenden Strafgesetzes durch grobe Fahrläßigkeit oder böse Absicht, den Schaden zu vergrößern.

§. 50.

Bei Erndten, welche wiederholt zwischen der ersten und zweiten Abschätzung vom Hagel getroffen werden, erfolgt die Entschädigung, wie sich von selbst versteht, nur nach den Resultaten der Einschätzung der Gesammtbeschädigung.

§. 51.

Uebertriebene und zu hohe Schadensbestimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und sie werden auf die, nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen stattfindende Verbindlichkeit für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen zu haften, und den aus übertriebenen Schätzungen dem Vereine zugehenden Schaden vergüten zu müssen, so wie auf die, in so ferne sie durch ihre Schätzung ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz überschreiten, eintretenden strafrechtlichen oder polizeilichen Folgen ganz besonders aufmerksam gemacht.

Die einschlägigen Polizei-Behörden sind von Amtswegen befugt und auf Anrufen des Directoriums des Vereines verpflichtet, diesfalls geeignet einzuschreiten.

§. 52.

Das Schätzungs-Protokoll wird nach geschehenem Abschlusse, mit den Unterschriften der

Mitglieder der Schätzungs-Commission versehen, der einschlägigen Polizei-Behörde vorgelegt, welche dasselbe, wenn sie keinen Anstand daran findet, mit ihrer Contrasignirung und dem Amtssiegel versehen, an das Direktorium des Vereins einsendet.

Formelle Mängel an den Fassions- oder Taxations-Urkunden werden durch die zuständigen Polizeibehörden gehoben und nach Befund geahndet.

Ergeben sich gegründete Anzeigen einer versuchten oder vollendeten Uebertretung eines Strafgesetzes (§. 49), so wird der Thatbestand durch die Polizei-Behörde vorläufig erhoben, und die Sache sofort dem zuständigen Untersuchungs-Gerichte übergeben.

III.

Aeußere Verhältnisse des Vereins.

§. 53.

a) zur Staats-Regierung.

Der Verein steht unter dem besondern Schutze und unter der Begünstigung der Staats-Regierung, ohne jedoch die Gewährleistung derselben in Anspruch nehmen zu können.

§. 54.

Der besondere Schutz der Staats-Regierung drückt sich dadurch aus, daß

a) die Aufrechthaltung der Statuten des Vereins durch die Oberaufsicht jeder Kreis-Regierung auf die gesammte Verwaltung desselben in ihrem Regierungs-Bezirke bethätigt;

b) den einschlägigen Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden jene Respizienz in den Geschäften des Vereins übertragen wird, welche theils an und für sich selbst zum Distrikts- und ortspolizeilichen Wirkungskreise sich eignet, theils in der Ausübung dem Vereine eine sichere Basis seiner Verwaltung und eine große Erleichterung der Verwaltungskosten gewähren wird.

§. 55.

Diese jedenfalls unentgeldlich tax- und sportelfreie Mitwirkung der genannten Polizei-Behörden erstreckt sich:

a) auf die gehörige Bildung der Einschätzungs-Commission in jeder Gemeinde, in deren Bezirk versicherte Grundstücke liegen nach den Bestimmungen des §. 47 gegenwärtiger Statuten;

b) auf die Visirung und Einbeförderung der Hagelschaden-Abschätzungs-Protokolle dieser Commissionen nach näherer Bezeichnung des §. 52;

c) auf die Aufrechthaltung der Rechte des Vereins nach dem Maße ihrer Zuständigkeit und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 Beilage III zum Landtags-Abschiede.

§. 56.

Die k. Kreis-Regierung führt die Oberaufsicht und Respizienz über den Verein ihres Kreises, sie wacht über die genaue Einhaltung der, von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten, befördert die öffentliche Theilnahme an demselben, und vertritt dessen Interesse in allen, ihren Wirkungskreis berührenden Verhältnissen.

§. 57.

Das Direktorium des Vereins wendet sich in allen Fällen, welche eine Verfügung der k. Behörden im Interesse des Vereins nöthig machen, an die k. Kreisregierung in der für Privaten vorgeschriebenen Form.

§. 58.

Durch die Theilnahme an diesem Vereine werden die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Nachlässe nicht aufgehoben oder ihre bisherige und künftige gesetzliche Behandlung auf irgend eine Weise modifizirt.

IV.

Auflösung des Vereins.

§. 59.

Der Verein löst sich auf, wenn die Summe der versicherten Erndte-Werthe den im §. 4 bezeichneten Betrag von einer Million Gulden nicht mehr erreicht.

§. 60.

Der Verein haftet jedoch bis zur Erfüllung der von der Vereins-Verwaltung etwa eingegangenen Verpflichtungen gegen dritte unbeschadet übrigens seiner deßfallsigen Ansprüche gegen die Verwaltungs-Mitglieder für die Fälle überschrittener statutarischer Bestimmungen.

§. 61.

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt einer Wohlthätigkeits-Anstalt des Kreises nach dem Gutachten des Vereins-Direktoriums zu.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

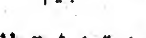
Durch Regierungs-Beschluß vom 14. Februar ward die erledigte Schulstelle zu Breidbach, Landgerichts Mellerichstadt, dem Schulamts-Exspektanten Julian Bay, bisheriger II. Lehrer zu Aub, und

die israelitische Elementar-Lehrerstelle zu Unsleben dem Schulamts-Exspektanten und bisherigen Schulverweser Lazarus Koba daselbst übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. Februar 1834.			Schweinfurt den 15. und 19. Februar 1834.			Ochsenfurt vom 4. bis 11. Februar 1834.			Ochsenfurt vom 11. bis 18ten Februar 1834.		
		Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	10	45	1 4/8	9	50	6	9	40	56	9	30
	Kern							12	8	30	8	8	15
	Korn	4	7	30	1	7	40	24	7	—	72	7	—
	Haber	9	4	24	9	4	30	7	4	20	3	4	15
	Gerste	12	6	30	7	6	30						
im mittlern Preis	Weitzen	575	9	32	185 1/8	9	2	176	9	21	120	9	18
	Kern										13	8	—
	Korn	166	7	4	103 4/8	7	18	21	6	45	31	6	45
	Haber	131	4	13	53 1/8	4	12	4	4	15			
	Gerste	70	6	21	230 5/8	5	52						
im tiefsten Preis	Weitzen	4	7	—	1 4/8	7	—	26	9	—	21	9	—
	Kern												
	Korn	2	6	30	2	7	—	4	6	—			
	Haber	3	4	—	6	3	45						
	Gerste	1	6	5	12 1/8	5	—						

Intelligenz-Blatt



für den

Unter-Mainkreis



des Königreichs Bayern.

Nro. 26.

Würzburg. Samstag, den 1. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30—34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrächig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

(*)

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben,

welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner, Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 12766. Nrus. exp. 9656. praes. 21. Februar 1834. 664.

(Die außerordentliche Zwischen-Wahl eines Bürgermeisters in Sommerhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Magistrats-Rath, Kaufmann Ludwig Koch, wurde bei der jüngsten außerordentlichen Zwischenwahl als Bürgermeister in Sommerhausen gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt.

In die hiedurch erledigte Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths rückt der bisherige Ersatzmann und Gemeinde-Bevollmächtigte Rothgerber Friedrich Panzer nach erfolgter diesseitiger Bestätigung vor.

Würzburg den 19. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 18. Februar ward dem Pfarrer Johann Joseph Balling zu Langenprozelten die erledigte Distrikts-Schulen-Inspektion über die katholischen Schulen im Bezirke des königlichen Landgerichts Lohr übertragen, desgleichen dem Pfarrer Lochner zu Röthlein jene über die sämmtlichen katholischen Schulen im Bezirke des k. Landgerichts Schweinfurt.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. November v. J. dem quieszirten kön. Polizei-Kommissär Dr. Huber zu München ein Gewerbs-Privilegium auf einen von ihm erfundenen Dampfdestillir-Apparat und desselben eigenthümliches, zur Erzeugung entfuselten Branntweins dabei anzuwendendes Verfahren für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Dezember v. J. dem Bartholomä Eitzensberger zu Wessobrunn ein Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene verbesserte Wagen-Einrichtung für den Zeitraum von 8 Jahren zu ertheilen geruht.

Privilegien-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Februar ds. Jrs. dem Carl von Cogniard zu Memmingen unterm 28 Mai 1828 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliche Bereitung des kölnischen Wassers auf sein allerunterthänigstes Ansuchen auf weitere neun Jahre allergnädigst zu verlängern geruht.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 27.

Würzburg. Dienstag, den 4. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Im. praes. 13567. Nrus. exp. 10314. praes. 1. März 1834. 773.

(Die Werbung für den k. griechischen Militärdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der bisherige Kommandant der kgl. griechischen Werb-Kommission Oberst von Lesuire am 15. d. Mts seine Reise nach Griechenland angetreten hat, so geschieht die Erledigung allenfallsiger Reklamationen von kgl. Stellen und Privaten bis zum 27. ds. Mts. durch das Kommando des kgl. griechischen 7ten Linien-Infanterie-Bataillons zu München; vom 27. Februar an, aber wird bis auf Weiteres eine k. griechische Werb- und Oekonomie-Kommission unter Führung des k. griechischen Hauptmanns Franz Auer dergleichen Geschäfte bis zur gänzlichen Beendigung der sodann blos noch auf die Station München beschränkten Werbung, entweder selbst erledigen, oder zur Erledigung nach Griechenland befördern, welches hiedurch in Gemäßheit einer kgl. Ministerial-Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 26. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 13300. Nrus. exp. 10315. praes. 1. März 1834. 772.

(Eine Schenkung des Kaufmanns Sattler von 1000 fl. für die Gewerbs-Schule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann und Gemeinde-Bevollmächtigte Wilhelm Sattler, und dessen Gattin, Katharina, geborne Geyger, zu Schweinfurt, haben am 14. d. Mts. als dem Tage ihrer silbernen Hochzeit-Feier dem Stadt-Magistrate daselbst die Baarsumme von 1000 fl. zu dem Zwecke übersendet, daß dieselben verzinslich ausgeliehen, und der Ertrag zum Besten der dasigen Gewerbsschule verwendet werden soll.

Diese, einen achtungswerthen Gemeinsinn beurkundende Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

praes. 25. Februar 1834. 716.

(Die Erledigung der Pfarrei zu Karlburg betr.)

Durch das am 24. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Martin Geiß zu Karlburg ist die Pfarrei allda in Erledigung gekommen.

Würzburg den 25. Februar 1834.

Bischöfliches Ordinariat.
Freiherr von Bodeck, Domprobst.

Leinicker, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 27. Februar 1834.

Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische. Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	123	
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 28.

Würzburg. Donnertag, den 6. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 4523. Nrus. exp. 10426. praes. 4. März 1834. 805.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Bezirks-Polizei-Vorstände des Kreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Pflanzung und Erhaltung der Chaussée-Bäume betr.)

Der allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß die Straßen mit Obstbäumen bepflanzt werden sollen, ist bereits durch mehrere Ausschreiben bekannt gemacht und die fortgesetzte allerhöchste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gehet aus dem beifolgenden königl. Ministerial-Reskripte vom 5. dieses Mts. weiter hervor.

Da nun jetzt die Zeit eingetreten ist, wo die abgegangenen Bäume wieder gepflanzet werden können, auch bei den vorzüglich guten Obstbaumschulen zu Fechenbach, Weihers, Lohr, Birkenfeld, Schweinfurt und bei so vielen kleineren, von fleißigen Schullehrern unterhaltenen Industrie-Schulen kein Mangel an trefflichen Obstbäumen um sehr billige Preise bestehet, so werden die

fürstl. Wertheimische Mediat-Regierungs- und Justiz-Kanzlei und sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden ernstlichst angewiesen, die Straßen, wo es noch nicht geschehen, mit Obstbäumen bepflanzen und die abgegangenen nun wieder ergänzen zu lassen.

Hiebei wird aber von selbst schon beobachtet worden seyn, daß mit den schon so oft gegebenen Weisungen, die Straßen mit Obstbäumen zu besetzen, nicht auch Wachsthum und Gedeihen der Bäume hervorgerufen werden könne, und daß so lange das Pflanzen der Bäume und derselben weitere Behandlung durch Verwahren mit Dornen gegen Beschädigung von Hasen und Vieh, durch Anbinden, Beschneiden und Veredlen wilder Bäume ohne Aufsicht und Leitung eines darin erfahrenen Mannes geschieht, und belassen werde, die meisten Kosten, Zeit und Mühe verloren sey. Die Polizei-Vorstände der Bezirke haben daher bedacht zu seyn, daß von den Gemeinden Baumverständige zu obigem Ende aufgestellt werden, wozu sich geschickte Schullehrer mit einer billigen Belohnung leicht finden lassen, welche an den erwachsenen Knaben lehrbegierige Gehilfen erhalten werden.

Würzburg am 27. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll Lommel.

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Kreis-Regierung ist durch vielfache Ministerial-Reskripte empfohlen, für die Pflanzung und Unterhaltung von Bäumen an den Chausséen vorzügliche Sorge zu tragen, und die raschen Fortschritte solcher Kulturen konnten nur eine erfreuliche Bürgschaft für den Vollzug einer Anordnung gewähren, welche der Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Königs nie entrückt war.

Um so störender aber muß jede Vernachläßigung erscheinen und es kann nur zum Mißfallen gereichen, wenn äußere Behörden für die Nachsetzung von neuen Bäumen an die Stelle abgebrochener oder abgestorbener Bäume sorglos waren.

Seiner Majestät dem Könige ist auf Allerhöchst Ihren diesjährigen Reisen solcher Zustand nicht unbemerkt geblieben, und Allerhöchst Dieselben haben den Auftrag zu schleuniger Abhilfe gegeben. Die k. Kreisregierung wird daher die ihr untergeordneten Polizei-Behörden zum strengen Vollzuge der bestehenden Anordnungen anhalten, und dafür Sorge tragen, daß die verdorbenen Bäume noch in diesem Spätjahre durch neue Setzlinge ergänzt werden, worüber sich die Behörden durch zu pflegende Nachsicht Ueberzeugung zu verschaffen, und die k. Kreisregierung umständlich sofort anher vorzulegenden Anzeige-Bericht zu erstatten hat.

München am 5. November 1833.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf von Seinsheim.

Durch
den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Num. praes. 13288. Num. exp. 10316. praes. 1. März 1834. 771.

(Die Competenz bei Rekursen gegen die ausgesprochene Haftung für Kassen-Abgänge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem königl. Staats-Ministerium des Innern in dem bemerkten Betreffe unterm 14. d. Mts. erlassene höchste Entschließung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 25. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Innern.

Der k. Kreis-Regierung wird hiermit zur Wissenschaft eröffnet, daß der k. oberste Rechnungshof in einem vorgekommenen Falle den Rekurs des Krankenhaus-Verwalters N. gegen die Entschließung der k. Kreis-Regierung K. d. J. zu N., wodurch derselbe wegen fahrlässiger Aufbewahrung im Bureau des Krankenhauses entwendeter Gelder als haftbar erklärt wurde, als dahin nicht geeignet zurückgewiesen hat, indem die Beurtheilung der Frage, ob und in wie ferne sich ein Beamter im Gegenhalte seiner Dienstes-Instruktion pflichtwidrige Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, und haftungsverbindlich sey, in das Gebiet der Administration, nicht in jenes der Rechnungs-Revisions-Instanz gehöre, vielmehr im Rechnungs-Verfahren nach den bestehenden Comptabilitäts-Grundsätzen blos darüber erkannt werden könne, ob und in wie weit ein Rechnungs-Beamter von den vorgesetzten Administrativ-Behörden ermächtigt sey, die ihm anvertrauten Gelder zu verwenden, und sey es auf Verlust und Abgang, oder auf welche andere Rubrik immer, in Rechnungs-Ausgabe zu stellen.

München den 14. Februar 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Nrus. praes. 19901. Nrus. exp. 10382. praes. 4. März 1834. 806.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, an die Stadt-Magistrate, dann an die kgl. Land- und Herrschaftsgerichte im Unter-Mainkreise.

(Die Theilnahme der schulpflichtigen Jugend an den öffentlichen Tanzbelustigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in mehreren Orten die schulpflichtige Jugend sich nicht selten auf öffentlichen Tanzplätzen einfinde, ohne daß von den treffenden Ortsvorstehern dagegen eingeschritten würde.

Zum Vollzuge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1833 werden daher die sämmtlichen Polizei-Behörden angewiesen, diesen Gegenstand ernstlich zu ermitteln, und, im Falle

die deshalb bestehenden Verordnungen nicht in der That und mit Kraft gehandhabt werden sollten, um so mehr auf das Kräftigste einzuschreiten, als es der bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß die Verwaltung auch in der That sey, als was die Verordnungen sie bezeichnen.

Insbesondere sind die Ortsvorstände für den pünktlichsten Vollzug der desfalls bestehenden Verordnungen und Verfügungen verantwortlich zu machen.

Würzburg den 28. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 13517. Nrus exped. 10261. praes. 3. März 1834. 799.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Das Gesuch des Kaufmanns Isaias Jakob Brandeis zu Fürth um die Bewilligung zur Uebernahme einer Agentie für die Triester Brandversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Entschließung vom 18. d. M. wurde dem Kaufmann Isaias Jakob Brandeis zu Fürth die Bewilligung zur Uebernahme der Geschäftsführung für die Triester Brandversicherungs-Gesellschaft, welche die Ermächtigung zum Geschäfts-Betriebe im Königreiche Bayern besitzt, im Umfange des Rezat-, Ober- und Unter-Mainkreises hinsichtlich der beweglichen Gegenstände bayerischer Unterthanen ertheilt.

Indem dieses hierdurch bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden insbesondere auf die allerhöchste Verordnung vom 30. November v. J., die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften betreffend, (Rggsblt. 1833 Nr. 48 S. 1367—1373) aufmerksam gemacht, und zu deren genauen Einhaltung angewiesen.

Würzburg den 27. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Nm. E. 2067. K. 3298. pr. 3. März 1834. 800.

(Die Erledigung der Pfarrei Unternesselbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Rehr wurde die Pfarrei Unternesselbach, Dekanats Neustadt a/A., erledigt. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich das damit verbundene Einkommen nach der definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermaßen berechnet:

I. An ständigem Gehalt . . : .		236 fl. 14 1/4 kr.
a. aus Staats-Kassen:		
an baarem Geld : . .	125 fl. — kr.	
an Naturalien:		
2 Sch. 4 Mtz. 3 Vlg. 2 Sd. Dinkel à 5 fl.	14 fl. 3 3/4 kr.	
7 Sch. 5 Mtz. 2 Vlg. 2 1/2 Sd. Korn à 10 fl.	79 fl. 25 1/2 kr.	
2 Sch. 4 Mtz. 3 Vlg. 2 Sd. Haber à 4 fl.	11 fl. 15 kr.	
Geldvergütung für zwei Eimer Wein .	6 fl. — kr.	
b. aus Stiftungs-Kassen:		
an baarem Geld	— fl. 30 kr.	
Summa	236 fl. 14 1/4 kr.	
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . .		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		136 fl. 16 1/2 kr.
nämlich:		
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
Nutzanschlag für 3 1/4 Tagw. Aecker .	26 fl. 22 1/2 kr.	
dto. 1/4 Tagw. Wiesen . .	4 fl. — kr.	
dto. 1 Tagw. Stiftungswiese .	28 fl. 21 kr.	
dto. 2 1/4 Tagw. Gärten . .	47 fl. 30 kr.	
Summa	136 fl. 13 1/2 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten,		
nämlich:		
a. grundherrliche ständige Abgaben in Geld	— fl. 54 3/4 kr.	
b. unständige Abgaben und zwar Handlöhne	4 fl. 18 kr.	
c. Zehnten und zwar Heuzehnten von Altheim	15 fl. — kr.	
" von Obernesselbach	7 fl. 30 kr.	
d. Nutzanschlag des Gemeinde-Rechts . .	1 fl. — kr.	
e. dto. des Weidrechts . .	9 fl. — kr.	
f. Ertrag des Forstrechts:		
1 7/8 Klafter alt Eichenholz à 4 fl. 55 kr.	9 fl. 13 kr.	
— 1/2 Klafter jung Eichenholz à 3 fl. 55 kr.	1 fl. 57 1/2 kr.	
2 3/4 Klafter Fichtenholz à 3 fl. 32 1/2 kr.	9 fl. 35 kr.	
— 1/2 Schbr. harte } Wellen . / 1 1/2 Schbr. weiche }	1 fl. 49 1/2 kr.	
— 7/8 Klafter Stöcke : :	1 fl. 10 kr.	
eine Eiche . : .	8 fl. — kr.	
Summa w. o.	69 fl. 27 3/4 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 38 fl. 23 1/2 kr. für den Beichtstuhl.		119 fl. 17 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben rc. : .		— fl. — kr.
	Summa	561 fl. 32 1/2 kr.

Lasten abgezo[illegible] mit 6 fl. — kr.

Verbleibt reines Dienst-Einkommen 555 fl. 32 1/2 kr.

wozu noch 8 fl. — kr. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach den 13. Februar 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 17. Februar d. J. den gegenwärtig provisorischen Salinen-Inspektor zu Orb, Georg Reichenbach, in gleicher Eigenschaft nach Rosenheim zu versetzen, und den dermaligen provisorischen Sudfaktor zu Dürkheim, Karl August Berthele, zum Salinen-Inspektor in Orb in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 1. März 1834.			Schweinfurt den 22. und 26. Februar 1834.			Ochsenfurt vom 18. bis 25. Februar 1834.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	10	15	23	9	50	5	9	40
	Kern							12	8	15
	Korn	2	7	15	8	7	27	58	7	—
	Haber	18	4	21	10 4/8	4	20	20	4	15
	Gerste	30	6	20	14 3/8	6	15	5	6	15
im mittlern Preis	Weitzen	559	9	25	210 1/8	8	52	173	9	14
	Kern									
	Korn	98	6	58	90 3/8	7	2	30	6	45
	Haber	88	4	13	55	4	10			
	Gerste	29	6	16	205	5	43	4	5	—
im tiefsten Preis	Weitzen	13	8	—	2 5/8	6	30	5	8	30
	Kern									
	Korn	5	6	45	4	5	50			
	Haber	5	3	55	1	3	30			
	Gerste	6	6	—	9	4	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 29.

Würzburg. Samstag, den 8. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 14428. Nrus. exp. 10713. praes. 6. März 1834. 839.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden des Kreises.

(Die Ortstafeln und Wegweiser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Errichtung von Ortstafeln und Wegweisern mit himmelblau und weißem Anstriche nach den hierüber in den diesseitigen Ausschreiben vom 28. August (Stück 99 des vorjährigen Kreis-Intelligenzblatts) und 20. September 1833 (lithographirt) erlassenen Bestimmungen muß nach dem ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Königs in sämmtlichen Polizeibezirken des Kreises

bis zum 1. Juli 1834

(?)

vollendet seyn, und der obenerwähnte Erlaß vom 20. September fordert von den Distrikts-Polizeibehörden

bis zum 1. Mai 1834

umständlichen Bericht über den Stand der Sache.

Die Annäherung dieser Termine veranlaßt die unterzeichnete Stelle, die Behörden nochmals daran zu erinnern, was ihnen in der angegebenen Beziehung zu erfüllen obliegt.

Die k. Regierung wird sich übrigens keineswegs mit einer allgemeinen Vollzugsanzeige begnügen, welche kein Urtheil über den wirklichen Stand der Verhältnisse zuläßt, sondern es muß speziell angegeben werden:

1) wie viel Ortstafeln in jedem Orte aufgestellt wurden,
2) wie viel Wegweiser in jedem Gemeindebezirke errichtet worden sind.

Hiebei wird nochmals bemerkt und zugleich verfügt:

a) daß jeder Ort des Bezirks Ortstafeln erhalten muß, vide Ausschreiben vom 26. August 1833 in Fine.
b) daß es von besonderer Wichtigkeit ist, Wegweiser auch außerhalb der Ortschaften da anzubringen, wo sich in den Waldungen und auf Fluren die Wege theilen und durchkreuzen und auch auf diesen Wegweisern die Entfernung des nächsten Ortes anzugeben.
c) Daß es sehr gerne gesehen und mit Wohlgefallen aufgenommen werden wird, wenn auf den Gränzen der Distrikts-Polizeibezirke nach der in andern Kreisen bestehenden Einrichtung Doppeltafeln mit Bezeichnung der sich hier berührenden Amtsbezirke angebracht werden, welche übrigens wie die Ortstafeln einzurichten sind.

Die den Behörden schon längst mitgetheilten Musterzeichnungen bezwecken die in dieser Angelegenheit so höchst nothwendige Gleichförmigkeit.

Willkürliche Abweichungen von den gegebenen Mustern müßten die Hebung dieser Mängel auf Kosten Derjenigen unnachsichtlich zur Folge haben, welche es an der gehörigen Aufsicht oder an dem pünktlichen Vollzug mangeln ließen.

Das Wirken der Distrikts- und Lokalpolizeibehörden hinsichtlich der Ortstafeln und Wegweiser wird außer den abgeforderten Berichten auch durch die geeigneten Organe an Ort und Stelle somit durch eine lebendige Controle beaufsichtigt werden.

Würzburg den 5. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Fröhlich.

Nrs. praes. 11509. Nrs. exp. 10585. praes. 6. März 1834. 838.

(Die Ausführung der Landbau-Reparaturen in den Staats-Gebäuden im Unter-Mainkreise, resp. Controle von Seite der Bewohner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die Bewohner von Staatsgebäuden nicht im-

mer mit dem gehörigen Interesse den baulichen guten Zustand ihrer Gebäude im Auge halten, noch weniger aber die Handwerksleute bei Vornahme der Reparaturen genau controliren und die Materialien oder Taglöhne aufzeichnen, um bei der vorgeschriebenen Unterschrift der Conti ihre Controle mit der Aufrechnung zu vergleichen, durch welche Unterlassung sowohl Mißbräuche als Unterschleife begünstigt werden.

Zur Begegnung derselben haben daher künftig alle Bewohner von Staatsgebäuden bei der Ausführung von Reparaturen, welche öfters nicht von besonderer Bedeutung sind, und deshalb eine mehrmalige Nachsicht der k. Baubeamten nicht wohl möglich und nothwendig ist, eine fortwährend strenge Aufsicht und Controle zu führen, und in ihren Unterschriften der Conti die Quantität der Materialien, wo dieselben spezifizirt verrechnet werden, gewissenhaft zu bestätigen.

Würzburg den 4. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

2911. praes. 6. März 1834. 840.

An die kgl. Kreis- und Stadt- dann Land- und standesherrlichen Herrschaftsgerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe bei Uebertretung des Zollgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende höchste Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 20. d. M. wird den obengenannten Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Decr. Aschaffenburg den 28. Februar 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Aus den zur Vorlage gekommenen Untersuchungs-Akten wegen Uebertretung des Zollgesetzes hat man die Bemerkung gemacht, daß die Gerichte höchst selten die Vermögens-Verhältnisse der Defraudanten berücksichtigen, eben so selten die Bestimmung des §. 104 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 in Anwendung bringen, daß sie vielmehr selbst bei ganz vermögenslosen Personen, Taglöhnern, Dienstknechten u. dgl. oft auf bedeutende Geldstrafen erkennen, deren Beitreibung alsdann in der Folge entweder als ganz unmöglich sich zeigt, oder den Ruin der Familie nach sich zieht.

Wenn nun auch in solchen Fällen im Wege der allerhöchsten Gnade ein gänzlicher oder theilweiser Nachlaß der Geldstrafe eintritt, so kann doch eine nachherige Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe bei einmal eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses nicht mehr statt finden, und solche vermögenslose Defraudanten bleiben dann gänzlich straflos, was der Absicht des Gesetzes widerspricht.

Es ist daher nothwendig, daß in den Untersuchungen wegen Zolldefraudationen jedesmal die Vermögens-Verhältnisse der Defraudanten, wenn sie nicht ohnehin notorisch sind, erhoben, und im Falle der Vermögenslosigkeit derselben oder deren Gehülfen die Bestimmung des §. 104 in Anwendung gebracht werde.

München am 20. Februar 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der funkt. General-Sekretär
Appellationsgerichtsrath
v. Tautphoeus.

---

ad Num. 1270. praes 6. März 1834. 841.

Es ist die Anfrage gestellt worden, wie es in jenen Fällen mit der Ausstellung der Umschreib-Anmeldungs-Certifikate gehalten werden soll, wo von Richteramtswegen ohne vorhergehende Aufnahme einer Punktation, z. B. bei nothwendigen Subhastationen, bei Erbschaftstheilungen ɾc., vorgeschritten, und dem eintretenden Besitzer ein Adjudikations-Bescheid oder ein Auszug aus dem Erbsrezesse statt eines Ankunftsbriefes, ertheilt wird.

Diese Anfrage ist in den §§. 71, 72 und 76 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 gelöst, und es haben daher die Gerichtsbehörden in solchen Fällen die neuen Erwerber vor Zustellung der Adjudikations-Bescheide ɾc. mittelst eines Certifikates, wodurch sie als die neuen Besitzer dokumentirt werden, an das einschlägige k. Rent- oder Steuerkontrolamt, zur Anmeldung der Besitzveränderung zu verweisen, und erst dann, wenn sie das im §. 71 angeordnete Anmeldungs-Certifikat beigebracht haben, die Erwerbsurkunde ausfolgen zu lassen.

München den 22. Februar 1834.

Königliche Steuer-Kataster-Kommission.
Betz.

Kornprobst, Secret.

Kreis-Notizen.

Privilegium-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 22. August v. J. dem Posamentirer Ernst Jegel zu Nürnberg auf Auflösung des Gummi elasticum für industrielle Zwecke für den Zeitraum von 6 Jahren und unterm 27. November v. J. dem Fabrikanten Christian Wilhelm Fleischmann zu Nürnberg auf sein eigenthümliches Verfahren bei seinen Fabrikaten aus Papier maché, insbesondere durch plastische Ausführung und Colorirung mit unschädlichen Farben, für den Zeitraum von 10 Jahren Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht.

Verzicht auf ein Privilegium.

Nikolaus Ludwig Buarin zu München hat unterm 22. Jänner d. J. auf das ihm unterm 27. August 1831 für den Zeitraum von 5 Jahren ertheilte Gewerbs-Privilegium für ein von ihm erfundenes Pferdgebiß verzichtet.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 30.

Würzburg. Dienstag, den 11. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 13026. Nrus. exp. 10631. praes. 7. März 1834. 861.

(Die Vorbildung für das Lehramt an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Verfügung wird hiemit den Schul-Behörden des Kreises und allen den Individuen, welche bei deren Vollzuge betheiligt sind, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 5. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

In Folge der dem unterzeichneten k. Staats-Ministerium über die Bildung der Lehramts-Kandidaten zugegangenen allerhöchsten Aufträge und unter Bezugnahme auf die dem Regierungs-Blatte einverleibte Ministerial-Bekanntmachung werden nach geschlossenen Berathungen des obersten Studienrathes folgende Abänderungen des Tit. V. §§ 41. 42. 43. 44. 45. 46. und 47, dann der §§. 102. 103. 104. 108 und 109 der Schulordnung, sämmtlichen k. Kreisregierungen zur Darnachachtung und alsbaldiger Kundgabe an die Schulbehörden eröffnet.

Zu Tit. V. der Schulordnung von den Lehrern der lateinischen Schule und zwar §§. 41. 42. 43. 44. 45. 46. und 47.

§. 1.

Da die Lehrer der lateinischen Schule nicht wie bisher zu bestimmten Klassen berufen werden, sondern ihre Schüler durch je zwei untere, und je zwei obere Klassen mit sich führen sollen, so versteht es sich von selbst, daß die Lehrer je zweier Klassen eine unter sich homogene Vorbildung nachweisen, und desfalls besondere Prüfungen zu bestehen haben.

Die §§. 41. 42. 44. 45. und 46. der Schulordnung unterliegen daher einigen Modifikationen und werden hiernach abgeändert, wie folgt.

§. 41.

Von den Lehrern der beiden untern Klassen der lat. Schule wird gefordert, daß sie mindestens das Gymnasium, und von den Lehrern der zwei obern Klassen, daß sie wenigstens einen zweijährigen philosophischen Kurs an einem Lyzeum, oder einer Universität vollständig absolvirt haben.

§. 42.

Sie sind gehalten, ihre Kenntnisse durch eine Prüfung zu erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in der Kreishauptstadt von dem Gymnasial-Rektor der Kreishauptstadt und sämmtlichen Professoren des dortigen Gymnasiums mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabei an den Kandidaten der beiden untern Klassen zu stellenden Forderungen sind:

1) Sicherheit der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles, richtige schriftliche Uebersetzung eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Klasse, vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische.

   Sicherheit in der Quantität der Sylben, völlige Fertigkeit in Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphosen.
2) Reines und richtiges Sprechen der deutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatischen Baues.
3) Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und bayerischen Geschichte, dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte.
4) Kenntniß der Pädagogik und Didaktik, welche sie in Ermangelung anderer Gelegenheit, sich durch Privatstudium erwerben werden.
5) Fertigkeit in der Calligraphie.

Wo unter den Volks-Schullehrern sich Männer im Besitze jener Kenntnisse befinden, die von einem Lehrer in den untern lateinischen Klassen begehrt werden, sollen sie auf ihren Wunsch zu den Prüfungen für dieses Lehramt auch dann zugelassen werden, wenn sie sich über Gymnasial-Studien nicht ausweisen können.

Da es aber die Absicht ist, für diese Klassen immer einen durch Genauigkeit der Elementar-Kenntnisse und mehrjährige pädagogische Erfahrung ausgezeichneten und seiner Aufgabe vollkommen genügsamen Lehrstand zu gewinnen, welcher die Vortheile des in früheren Zeiten mit dem besten Erfolge in jener Sphäre arbeitenden Standes der Magister und Präzeptoren in sich vereinigte, so sollen, die nöthigen Kenntnisse vorausgesetzt, aus den Volks-Schullehrern ohne Gymnasial-Bildung nur diejenigen zur Prüfung für das untere Lehramt zugelassen werden, welche sich durch eine nicht unbeträchtliche Reihe von Jahren im Volksschul-Lehramt ausgezeichnet, und während dieser Zeit sich nach dem Zeugniß ihrer Vorgesetzten jene Sicherheit und Gewandtheit im Unterricht, jene Klugheit und Festigkeit in Behandlung der Schüler erworben, zugleich aber auch jene Würde und Tadellosigkeit des Benehmens bewährt haben, welche zur Erreichung des bezeichneten Zieles unabweislich ist.

§. 43.

Die Zulassung zu der theoretischen Prüfung ist durch den Nachweis darüber bedingt, daß der für das Lehramt der beiden oberen Klassen der lateinischen Schule sich Meldende das allgemeine Studium, einschlüssig der Mathematik, Pädagogik und der Didaktik wenigst zwei Jahre hindurch an einer Universität oder an einem Lyzeum betrieben und mit Ablaufe jeden Halbjahres dieser Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Laufe des Semesters gehörten Gegenstände bestanden, musterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Dieser Nachweis wird durch die Schluß- und Sitten-Zeugnisse des Universitäts- und Lyzeal-Rektorats, der betreffenden Professoren und des Ephorus geliefert.

§. 44.

Das von allen Anwesenden zu unterzeichnende Prüfungs-Protokoll ist der Kreis-Regierung vorzulegen, wo der k. General-Kommissär und Regierungs-Präsident den Gegenstand in einer förmlichen Kreis-Scholarchats-Sitzung reif erwägen läßt, und sofort auf den Grund des nach vorgängiger Vernehmung des Kreis-Scholarchats bestätigten Urtheils der Prüfungs-Kommission, die Zulassung oder Nichtzulassung des Kandidaten zur Schulpraxis ausspricht.

Die an die Lehrer der beiden oberen Klassen der lateinischen Schule zu stellenden Forderungen sind:

1) genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Style und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Cicero's Briefen und Reden, aus dem Phädrus, aus den ersten Büchern des Livius, aus Ovids Metamorphosen und fastis.
2) Sicherheit im etymologischen Theile der griechischen Grammatik, Kenntniß der vornehmsten syntaktischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomatie oder Xenophons Anabasis.
3) Die Fertigkeit im deutschen Style und der deutschen Verskunst.
4) Die Beantwortung tief eingreifender Fragen aus der Pädagogik und Didaktik.
5) Gründliche Kenntnisse der Wahrheiten des Christenthums, vollständige der Arithmetik in theo-

retischer und praktischer Beziehung, der deutschen und bayerischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen, und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Literaturgeschichte sammt der alten Geographie.

§. 45.

Die Zulassung zu der praktischen Prüfung ist durch eine zweijährige Schulpraxis, d. h. durch das Funktioniren als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule während dieser Praxis und dadurch bedingt, daß der Kandidat während der zweijährigen Praxis je von Halbjahr zu Halbjahr regelmäßige Ausweise über seine Verwendung sammt vortheilhaften Zeugnissen seines Rektorates oder Subrektorates, oder falls er als Privatlehrer funktionirt, des Ortsscholarchats, oder in dessen Ermangelung, der Distrikts-Schul-Inspektion seines Aufenthaltsortes, über Sittlichkeit, Eifer und Fortbildung an die Kreisregierung einzusenden habe.

§. 46.

Die praktische Prüfung selbst findet von einer nach Vorschrift des §. 42 gebildeten, durch einen Kreis-Scholarchen mitpräsidirten Kommission statt. Diese Prüfung erstreckt sich auf schriftliche Beantwortung umfassender und erschöpfender Fragen

a) über die Methode im Allgemeinen, und

b) über einzelne Lehrgegenstände sämmtlicher Klassen,

c) auf ein förmliches Schulhalten und Corrigiren von Schülerarbeiten im Beiseyn der Kommission.

Das unter Beiregistrirung der schriftlichen Arbeiten zu Protokoll gebrachte Ergebniß und das darauf gebaute Urtheil des Kreisscholarchats bestimmt die definitive Note und die Admission zur wirklichen Meldung für eine Lehrstelle.

§. 47.

Die Anstellung der Lehrer der lateinischen Schulen bleibt dem k. Staatsministerium des Innern übertragen. Die allgemeinen und speziellen Anstellungsgesuche sowohl, als die etwaigen Präsentationen, gelangen durch die k. Kreisregierung sammt dem auf gutachtlichen Antrage des Kreis-Scholarchats im Bureau-Wege gefassten Regierungs-Gutachten zu dem Ministerial-Einlaufe.

Die Anstellung selbst setzt eine bis zum Empfange der Ernennungs-Notifikation nach §. 45 ununterbrochen fortgesetzte und nach eben diesem §. mittelst halbjähriger Ausweise und Zeugnisse ununterbrochen belegte Schulpraxis voraus, und soll vor dem vollendeten 21ten Lebensjahre nicht stattfinden.

Zu Titl. XI. von den Professoren des Gymnasiums und zwar zu §§. 102. 103. 104. 105. 107. 108 109. 114 und 115.

§. 102.

Die über die Vorbildung zu dem Gymnasial-Lehramte allerhöchst ausgesprochenen Direktiven machen ferner die Aufhebung der bisherigen §§ 102 103 104 105 108 109 und 114 der Schul-Ordnung und deren Ersetzung in nachstehender Weise nöthig.

Von den Gymnasial-Professoren wird vollständiges akademisches Studiums einschließend des an einer Universität oder an einem Lyzeum zu hörenden Studiums der Philosophie, unter der in dem §. 103 näher bezeichneten Art gefordert.

Ihre Befähigung wird gleichfalls durch eine theoretische und durch eine praktische Prüfung

erprobt. Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird durch den Nachweis darüber bedingt, daß der sich meldende Candidat während seines Universitäts-Studiums den allgemeinen Wissenschaften einschlüssig der Mathematik, der Pädagogik, Didaktik und Encyclopädie des Gymnasial-Studiums obgelegen, und zugleich das philosophische Studium mit Sorgfalt betrieben habe.

Zu diesem Behufe liegt ihm ob, nachzuweisen, daß er während seiner ganzen Studienzeit die Lesung der Klassiker fortgesetzt habe, daß er die einzelnen, deren Studium ihn privatim beschäftigt hat, zur Anzeige bringe, zugleich aber auch darlege, durch welche Bücher er seine Kenntnisse in den einzelnen Zweigen der Alterthums-Wissenschaft, über die er keine Vorlesungen gehört, als: Mythologie, Archäologie, Antiquitäten rc. rc. erweitert habe. Endlich ist er verpflichtet, in gleicher Art, wie der Kandidat des Lehramts für die obern lateinischen Schulen, durch Zeugnisse der Lyzeal- und Universitäts-Behörden und des Ephorats zu beweisen, daß er mit Ablauf jeden halben Jahres seiner Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Semester gehörten Gegenstände bestanden und musterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Bei jenen Kandidaten, welche zur Zeit der Ministerial-Bekanntmachung die Universität oder das Lyceum bereits verlassen haben, genügt es für die Zulassung zur Prüfung, daß sie der Prüfungs-Commission in jeder verläßigen Art die Ueberzeugung verschaffen, sich gründliche Kenntnisse aus der Pädagogik und Didaktik, dann der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasialstudien durch Privat-Studium oder Unterricht anzeeignet zu haben. Die theoretische Prüfung wird alle 2 Jahre in den 3 Universitäts-Städten durch eine von dem k. Staatsministerium des Innern aus den betreffenden Fakultäten ernannte Commission vorgenommen.

Sie hat sich theils in mündlichen Fragen, theils in schriftlichen Aufgaben über das gesammte Gebiet der Gymnasialstudien zu erstrecken, umfaßt also

1) die Prüfung aus der lateinischen und deutschen Sprache und zwar
   a) das Uebersetzen schwieriger Stellen aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker in das Deutsche;
   b) das Uebersetzen einer schwierigen Aufgabe aus dem Deutschen in das Lateinische;
   c) das Ausarbeiten eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen;
   d) Ausarbeitung eines in gleicher Weise gegebenen Stoffes in einen rednerischen deutschen, und in einen rednerischen lateinischen Aufsatz;
2) die Prüfung aus der griechischen Sprache und zwar
   a) das Uebersetzen aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker in das Deutsche;
   b) das Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische;
3) die Prüfung aus dem Hebräischen;
4) die Prüfung aus der Logik, Metaphysik und Anthropologie, dann aus den Anfangsgründen der Mathematik und das Allgemeine der Naturwissenschaften;
5) die Prüfung aus der (deutschen und lateinischen) Rhetorik, vielmehr (Theorie der redenden Künste);
6) die Prüfung aus der Geschichte und aus der (politischen sowohl, als mathematisch physikalischen) Geographie;
7) die Prüfung aus der Pädagogik und Didaktik;
8) die Prüfung aus der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasial-Studien;
9) aus der Religionslehre.

Sämmtliche Prüfungen haben mit größter Genauigkeit stattzufinden.

Insbesondere ist:

a) bei den verschiedenen Uebersetzungen auf Richtigkeit, Angemessenheit und Sicherheit des Ausdruckes;

b) bei der Geschichte auf genaue Kenntniß der Thatsachen, ihres Zusammenhanges und ihrer religiösen und sittlichen Bedeutsamkeit zu sehen. Aus den Prüfungsgegenständen 4, 5, 6, 7, 8, 9 muß wenigstens eine Frage schriftlich beantwortet werden. Die Hälfte dieser Beantwortung muß in lateinischer Sprache geschrieben seyn.

§. 103.

Das Ergebniß dieser theils mündlichen, theils schriftlichen Prüfung vor der Kommission, wird durch die mit sorgfältiger Berathung ausgesprochenen Note der

I. ausgezeichneten Befähigung,

II. der Befähigung, und

III. der Nichtbefähigung

zu dem Gymnasial-Lehrfache ausgedrückt.

Bei Bestimmung der Note ist übrigens auf eine durchaus gründliche Befähigung in den alten Sprachen und auf ein genaues Vertrautseyn mit den klassischen Alterthümern, dann auf eine gründliche Kenntniß der Muttersprache, und auf ein ausgezeichnetes Bestehen in dieser Beziehung, dann in der Prüfung aus der Theorie der redenden Künste, aus der Pädagogik, der Didaktik, der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasial-Studien und aus der Geschichte eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten.

§. 107.

Wie in der Schulordnung mit folgendem Beisatze:

Die Art der Praxis, und die während derselben ununterbrochen erprobte Thätigkeit und Sittlichkeit muß dem k. Staatsministerium des Innern von Halbjahr zu Halbjahr in der bereits oben (§. 45) bezeichneten Weise nachgewiesen werden.

§. 108

Die praktische Prüfung findet, wie die theoretische, gleichfalls an den 3 Landes-Universitäten vor einigen von dem Staatsministerium des Innern aus der betreffenden Fakultät und durch je zwei ausgezeichnete Gymnasial-Rektoren oder Professoren verstärkten Kommission statt. Sie umfaßt

1) mündliche Vorträge über einen lateinischen und einen griechischen Klassiker, deren einer aus der Zahl der Prosaisten, der andere aus jener der Dichter zu wählen ist, und aus einem Colloquium über denselben, dann

2) aus einem deutschen Schulhalten mit Angabe eines Thema's zu Ausarbeitung in der Schule und mit Abkorrigiren der vom letztern gelieferten Ausarbeitungen.

§. 109.

Da es bei dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat seine Methode, klassische Schriftsteller im Sinne der Schulordnung und aus dem Zwecke und eigenthümlichen Standpunkte der verschiedenen Klassen zu behandeln, und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so werden jenes Buch, jener Dialog, oder jene Tragödie römischer und griechischer Schriftsteller, auf welche die Prüfung sich gründen

soll, stets mindestens 6 Monate zuvor durch sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 114.

Die Erfolge der Prüfung sprechen sich abermal in den obengenannten Noten aus.

Zugleich wird in dem Rückblicke auf die in der theoretischen Prüfung erworbene Note speziell jener Curs (der zwei untern oder zwei höhern Gymnasialklassen) bezeichnet, für welche der Kandidat vorzüglich geeignet erscheint.

Das hierüber aufgenommene, den Beschluß motivirende Protokoll wird von der Gesammt-Kommission unterzeichnet, und an das Staats-Ministerium des Innern eingesendet.

Die Regierungen sind verpflichtet, den Rektoraten und Subrektoraten jedesmal Verzeichnisse, in welchen sämmtliche Lehramts-Kandidaten mit ihren Personalien- und Prüfungs-Noten vorgetragen sind, mitzutheilen, damit diese hieraus für die erforderten Gutachten und Vorschläge die nöthigen Behelfe ziehen können.

§. 115.

Erster Absatz wie §. 115 in der Schulordnung, dann zweiter Absatz: bei gleicher Note und sonst gleichen Verhältnissen wird jener Kandidat vorzugsweise berücksichtigt werden, welcher mit der vollständigen klassischen Bildung auch ein absolvirtes Fachstudium verbindet. So wie übrigens Seine Majestät keinen anzustellen gedenken, gegen dessen Sittlichkeit oder religiöse Gesinnungen irgend ein Zweifel obwaltet, so hängt auch der Vorschlag an Seine Majestät von der bis auf nahe Vollendung der praktischen Prüfung ununterbrochen fortgesetzten Schul-Praxis und von der steten Einsendung der in §. 45 näher bezeichneten Ausweise und Zeugnisse ab.

München den 3. Februar 1834

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Nrus. praes. 1302. Nrus exped. 10632. praes. 8. März 1834. 879.

(Die Verhältnisse der Lyceen des Königreichs, hier die Vorbedingungen für das Lehramt an den Lyceen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer von dem k. Staatsministerium des Innern an sämmtliche Kreisregierungen unterm 3. Febr. l. J. erlassenen Instruktion die Verhältnisse der Lyceen des Königreichs betr. N. 4113 wird hinsichtlich der Vorbedingungen für das Lehramt an Lyceen Folgendes verordnet:

Der Ziffer VII. der allerhöchsten Verordnung legt dem kgl. Staatsministerium des Innern die wichtige Pflicht auf, Seiner Majestät zu Lyceallehrerstellen nur solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche nebst musterhafter Sittlichkeit, tiefen pädagogischen Kenntnissen und hohem Berufs-Ernste auch die volle Habilitirung zu einer Universitäts-Professur bewähren.

Um dieser großen erfolgreichen Aufgabe zu genügen, sieht sich das Staatsministerium veranlaßt, auch die Vorbedingung der Konkursprüfung auf die Bewerbung um das Lyceal-Lehramt auszudehnen.

Es wird daher in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

1) die Zulassung zu dem Konkurse für das Lyceal-Lehramt ist durch den Beweis eines wenigstens vierjährigen höheren Studiums auf Lyceen oder der Universität oder dieser allein durch Vorlage des Zeugnisses aus den allgemeinen Fächern bei der philosophischen Fakultät, wenigstens mit dem Grade der Befähigung, endlich durch Studium oder Gehörthaben anderer für das

spezielle Lehrfach des Aspiranten gehöriger Wissenschaften, vorzüglich aber der Pädagogik und Didaktik und Encyclopädie der Gymnasial-Studien, dann in Ansehung jener Lehrstellen, deren Verwaltung technische Einsichten und Fertigkeiten voraussetzt, wie z. B. das Lehramt der Physik, Chemie, Astronomie 2c. 2c. eine wenigstens einjährige Praxis bei einem, diese Wissenschaften lehrenden Lyceal- oder Universitäts-Professor und endlich durch Zeugnisse über ein sittlich untadelhaftes Betragen bedingt.

2) Der Conkurs wird alle drei Jahre an jeder Landesuniversität von einer unter Leitung eines Regierungs-Commissärs, von dem Staatsministerium des Innern aus der Mitte der Universitäts-Professoren und was insbesondere die Theologen betrifft, von einer aus der Mitte der betreffenden philosophisch-theologischen Fakultät und zwar, was die Theologen betrifft, bei Katholiken unter Assistenz eines bischöflichen Commissärs, oder wo protestantische Lyceen sich bilden und die Prüfung für das Lehramt derselben begehrt werden sollte, unter Assistenz eines Abgeordneten des betreffenden Consistoriums abgehalten.

3) Diese Prüfungen sind theils mündlich, theils schriftlich und verbreiten sich über alle jene Haupt- und Nebengegenstände, deren Kenntniß zu dem von dem Candidaten erstrebten Lehrfache erfordert wird.

4) Hienach wird diese Prüfung

a) bei dem Lehramte der Philosophie die Hauptdisciplinen der theoretischen und praktischen Philosophie als Logik, Metaphysik, Anthropologie, Aesthetik, Moral-Philosophie, philosophische Religionslehre und nebst Pädagogik und Geschichte der philosophischen Systeme, dann der Mathematik und der allgemeinen sowohl als besondern Geschichte.

b) Bei dem Lehramte der Philologie, jedenfalls die vorzüglichsten Theile dieses wichtigen Faches, als die philosophische Sprachlehre, die philosophische Auslegungskunst und Kritik, die Theorie der Schreibart und Metrik, die griechische und römische Alterthumskunde, die Mythologie und Literär-Geschichte der Griechen und Römer. Die Einleitung zur Archäologie der Kunst und die allgemeine Geschichte der Kunst des Alterthums.

c) Die Prüfung für das Lehramt der Geschichte, die spezielle und genaueste Kenntniß der allgemeinen Geschichte, nach den drei bekannten Abtheilungen in alte, mittlere und neuere, der deutschen, bayerischen und europäischen Staatengeschichte und den vorzüglichsten Hilfswissenschaften der neueren Geschichte, nämlich der Diplomatik, Genealogie, Heraldik, Numismatik und historischen Kritik umfassen.

Um hiebei genaue Kenntniß darüber zu erhalten, ob der Kandidat des philologischen Lehramts in dem Geiste der Alten zu denken und seine Gedanken in ächt römischem und eleganten Ausdrucke mit Gewandtheit darzustellen, andererseits aber die klassischen Schriftsteller so zu erklären vermöge, wie es von einem Lehrer der Philologie an einer höhern Lehranstalt mit Recht gefordert werden kann, soll demselben ein Thema aus dem Gebiete der Philologie zur Ausarbeitung in lateinischer Sprache, dann eine schwere Stelle eines griechischen und lateinischen Schriftstellers zur Uebersetzung und Erläuterung in gramatikalischer, critischer und archäologischer Hinsicht vorgelegt, und die eingelieferte Arbeit als Stoff zur Unterredung in lateinischer Sprache benützt werden.

Da ferner auch jedem Lehrer der Philosophie angemuthet werden kann, daß er mit den alten klassischen Schriftstellern seiner Wissenschaft, insbesondere mit der philosophischen Technik und der Dialektik der Alten sich vertraut gemacht habe; so sind auch dem Kandidaten des philosophischen

Lehramts, Stellen aus den Schriften des Plato's, Aristoteles', Cicero u. s. w. vorzulegen, damit er solche in philosophischer und philologischer Hinsicht mündlich erkläre und seine Erklärung gegen etwaige Einwendungen durch statthafte Gründe rechtfertige.

5) Bei dem Lehramte der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer bieten Stoff zur Prüfung —

1) die allgemeine Naturlehre (Naturphilosophie), 2) die Experimentalphysik, 3) die theoretische und angewandte, niedere sowohl, als höhere Mathematik, 4) die Chemie, 5) die Naturgeschichte, 6) die mathematisch physikalische Geographie.

Da kein gründlicher Physiker ein genaues Studium der naturwissenschaftlichen Werke der Alten, insbesondere der Griechen und Römer aus dem Kreise seiner Studien ausschließen darf, so sind an den Kandidaten der naturwissenschaftlichen Lehrämter auch einige hierauf bezügliche Fragen mündlich zu stellen.

Eben so ist ihm mit Benützung der physikalischen und naturhistorischen Schriften des Aristoteles, Theophrastus, des ältern Plinius rc. rc. eine diesfallsige Frage zur schriftlichen Lösung zu übergeben.

6) Die Prüfung für das theologische Lehramt umfaßt alle Hauptfächer dieser Wissenschaft nämlich: 1) allgemeine und spezielle Dogmatik, 2) Moral- und Pastoral-Theologie, 3) Kirchenrecht und Kirchengeschichte, 4) Exegese des alten und neuen Testaments, 5) biblische Alterthumskunde, 6) biblisch orientalische Philologie, Pädagogik und Patristik. Den Fragen aus diesen Gegenständen sind noch tief eingehende Fragen: 1) aus der theoretischen und praktischen Philosophie, 2) aus der klassischen Philologie und 3) aus der allgemeinen Geschichte anzufügen, um die Fortschritte der Candidaten in diesen ihrer Berufswissenschaft nahestehenden Disciplinen ermessen zu können.

Es steht jedoch dem Kandidaten des theologischen Lyceal-Lehramtes frei, der Prüfungs-Commission jenes Fach oder jene Fächer besonders zu bezeichnen, in deren Lehramte er angestellt und aus welcher er also auch vorzugsweise geprüft werden will.

Die Commission hat diesem Wunsche zu entsprechen und die ganze Strenge ihrer Prüfung auf dieses Fach zu richten.

Die hierin bezeigte Befähigung bietet den Maßstab für das Urtheil über den wissenschaftlichen Werth des Kandidaten dergestalt, daß, wer in der Prüfung für dieses Fach gründliche und umfassende oder gar ausgezeichnete Kenntnisse bewährt, die Note der Befähigung oder der ausgezeichneten Befähigung erhält, auch wenn er in den übrigen Fächern nicht ganz befriedigt haben sollte, wogegen jenem Candidaten diese Prüfungsnote zu versagen ist, der in der Prüfung aus seinem Hauptfache nicht entsprochen hat, wenn er gleich in den übrigen Prüfungsfächern lobenswerthe oder auch besondere Kenntnisse an den Tag gelegt hätte.

7) Die Prüfungs-Commission wird mit einem Averso zu Bestellung des nöthigen und schreibenden Personals versehen. Die Commissions-Mitglieder empfangen angemessene Remunerationen. Beide Ausgaben geben sammt den Auslagen auf Schreibmaterialien und übrigen Bureau-Bedürfnissen dem einschlägigen Kreisschuldotations-Reservefonde zur Last.

8) Das Prüfungs-Ergebniß bezüglich auf die Befähigung des Kandidaten wird durch drei Classen Noten bezeichnet. I. ausgezeichnet befähigt, II. befähigt, III. nicht befähigt.

9) Die Zeit zwischen der Prüfung und Anstellung hat der Candidat zu seiner weiteren theoreti-

schen Ausbildung, insbesondere aber zur praktischen Vorbereitung zum Lehramte, entweder in der Eigenschaft eines Privatdozenten, oder in jener als Privatlehrer zu verwenden und von Halbjahr zu Halbjahr durch Zeugnisse über ununterbrochene Lehramts-Praxis sich auszuweisen.

Wer nach erstandener Prüfung um ein Lyceallehramt sich bewirbt, muß durch die vorgeschriebenen Zeugnisse die mit Erfolg bestandene Conkursprüfung und Privat-Praxis, dann die übrigen Erfordernisse des Lehramts und überdies noch nachweisen, daß er den philosophischen oder theologischen Doktorgrad erworben habe. Ausgezeichnete und während einer Reihe von Jahren im Lehramte erprobte Gymnasial-Professoren sind von der Lehramts-Conkurs-Prüfung befreit und haben ihre Tüchtigkeit für das nachgesuchte Lehramt des Lyceums nur durch ein Colloquium mit einigen besonders hiezu beauftragten Universitäts-Professoren der einschlägigen Facultät zu bewähren.

Gleiches gilt auch von ausgezeichneten Privatdozenten.

Bei den in höheren Kirchenämtern stehenden Geistlichen genügt es, wenn sie auf geeignetem Wege der Staatsregierung die Ueberzeugung von ihren Kenntnissen und ihrer Tüchtigkeit für das betreffende Lyceallehramt verschaffen.

Auch sollen im gegenwärtigen Augenblicke, wo für die neu zu errichtenden Lyceen die mit vorschriftsmäßigen Erfordernissen ausgestatteten Lehrkräfte nicht gewonnen werden können, die Vorschriften über die Vorbedingungen des Lyceallehramtes nur in der Art zur Anwendung kommen, daß, mit Umgehung der formellen Bestimmungen nur auf die Nachweisung dessen, was in materieller Beziehung für die einzelne Lehrparte erfordert wird, bestanden, die Art der Nachweisung selbst aber dem Candidaten anheim gegeben wird, so ferne der Staats-Regierung nicht schon in anderer Weise die nöthige Gewährschaft der Anstellfähigkeit gegeben ist, in welchem Falle auch diese Nachweisung erlassen wird.

Diese Anordnungen werden hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Würzburg den 5. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 14353 Nrus. exped. 10618. praes. 7. März 1834. 860

An die unmittelbaren Stadt-Magistrate, dann die Land- und Herrschaftsgerichte im Unter-Mainkreise.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Februar 1830, die Einrichtung des Bauwesens betr., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung für die Bauhandwerker, als: Maurer, Zimmerleute und Steinhauer, am Sitze der kgl. Regierung im jetzigen Lokale des königl. Kreis-Bau-Bureau (im vormaligen Gebäude des Appellations-Gerichts) und zwar am 1. Mai l. J. für die Adspiranten

aus der Stadt Aschaffenburg,

aus den Landgerichten

Aschaffenburg,
Alzenau,
Bischofsheim,
Brückenau,
Ebern,
Haßfurt,
Hilders,
Hofheim,
Kissingen,
Klingenberg,
Königshofen,
Mellerichstadt,
Münnerstadt,
Neustadt,
Obernburg,
Orb,
Rothenbuch,
Weihers,

und aus den Herrschaftsgerichten

Gersfeld,
Tann,
Amorbach,
Kleinheubach,
Kreuzwertheim,
Miltenberg;

dann am 12. Mai l. J. für die Adspiranten aus den Städten Würzburg und Schweinfurt,

aus den Landgerichten

Arnstein,
Dettelbach,
Euerdorf,
Gemünden,
Gerolzhofen,
Gleusdorf,
Hammelburg,
Homburg,
Karlstadt,
Kitzingen,
Lohr,
Marktsteft,
Ochsenfurt,
Röttingen,
Schweinfurt,
Volkach,
Werneck,
Würzburg r/M.,
dto. l/M.,

und aus den Herrschaftsgerichten

Marktbreit,
Remlingen,
Rothenfels,
Rüdenhausen,
Sommerhausen,
Sulzheim,
Wiesentheid,

vorgenommen wird.

Die Stadt-Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte haben für die weitere Bekanntmachung dieser Verfügung zu sorgen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß nur jene Adspiranten zur Prüfung gelassen werden, welche sich mit der von königl. Regierung bereits erhaltenen speziellen Admissions-Erlaubniß ausweisen und mit den nöthigen Zeichnungs-Requisiten versehen sind.

Uebrigens dürften dieselben darauf aufmerksam gemacht werden, daß, im Falle sie im Zeichnen, Rechnen und Schreiben sich nicht befähigt genug fühlen, es gerathener sey, zu Ersparung der

Reise und der damit verbundenen Kosten, sich bis zur nächsten Prüfung am 1. November l. J. gehörig vorzubereiten.

Würzburg den 4. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 13813. Nrus. exp. 10684. praes. 8. März 1834. 880.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- u. Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Lokal-Schul-Kommissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen im Unter-Mainkreise.

(Die außer Perzeption gesetzten Abgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Lokal-Schul-Kommissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen im Unter-Mainkreise werden angewiesen, binnen 8 Tagen nach Vernehmung der Lokal-Schul-Inspektionen den Stempel-Betrag von den Schul- und Schul-Ueberweisungs-Zeugnissen von den Jahren 1825/26 mit 1830/31 berichtlich anher anzuzeigen.

Würzburg den 5. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.
Den 6. März 1834.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. .	102 1/8	101 7/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	. . .	123	
detto detto à fl. 25	. . .	114	
detto detto à fl. 100	. . .	115	

Berichtigung. In dem Regierungs-Ausschreiben Nr. 14428 v. 5. d. M., Kreisblatt Nr. 29 Seite 122 letzte Zeile ist statt hiemit »somit« zu lesen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 31.

Würzburg. Donnerstag, den 13. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus praes 9819. Nrus. exp. 9690. praes. 10. März 1834. 910.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter im Unter-Mainkreise.

(Zehntsammlungs-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rentämter, welche mit Vorlage der für 1833/34 zur Verrechnung gehörenden Zehent-Sammlungs-Rechnungen noch im Rückstande sind, haben diese Rechnungen binnen 14 Tagen hieher vorzulegen, oder die Hinderungs-Ursachen in demselben Termin unfehlbar anzuzeigen.

Würzburg den 4. Februar 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Rickel.

Nrus. praes. 1:619. Nrus. exp. 10635. praes. 7. März 1834. 859.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Verpflichtung der protestantischen Pfarramts-Verweser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 6 Februar 1826 Nr. 9073 — 8492, die Verpflichtung der Pfarramts-Verweser betr., wird im Einverständnisse mit dem k. protestantischen Consistorium zu Bayreuth hiemit verfügt, daß künftig die Verpflichtung der protestantischen Pfarramts-Verweser von den oben genannten Behörden auf jedesmal unmittelbare Requisition der einschlägigen Distrikts-Decanate vollzogen und Letzteren eine Abschrift des Verpflichtungs-Protokolls zugefertigt werden soll.

Es wird jedoch hierbei wiederholt eingeschärft, daß sich die Vorschrift des Präsidial-Erlasses vom 10. August 1832, die Reverse wegen Theilnahme an geheimen oder unerlaubten Verbindungen betr., auch auf die Pfarramts-Verweser erstrecke.

Würzburg den 4. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num praes. 14069. Num. exp. 10646. praes 7. März 1834 863.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel „Das Papstbüchlein“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Kommissär der Stadt Bamberg verfügte, von der k. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel „das Papstbüchlein“ wurde durch Ministerial-Entschließung vom 22. v. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß hiedurch gebracht wird, werden insbesondere die betreffenden Polizei-Behörden zur strengen Wachsamkeit und zum genauen Vollzuge der Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 5. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 14067. Nrs. exp. 10645. praes. 7. März 1834. 862.

(Beschlagnahme der Nr. 6 der neuen Speyerer Zeitung, Jahrgang 1834, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte

Beschlagnahme der Nr. 6 der neuen Speyerer Zeitung vom 8. Januar l. J. ist durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern v. 22 v. Mts. bestätigt, und hienach die Konfiskation nebst dem Verbote dieses Blattes, so wie die öffentliche Ausschreibung angeordnet worden.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 5. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 14261. Nrus. exp. 10858. praes. 10 März 1834. 911.

(Die Beschlagnahme der Anzeige einer neuen Ausgabe von Börne's Briefen aus Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Kommissär der Stadt Kaufbeuern verfügte, von der k. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Anzeige einer neuen Ausgabe der Briefe von Ludwig Börne aus Paris 1830—34 wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern mit der Anordnung bestätigt, daß demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Anzeige, so wie die öffentliche Ausschreibung einzutreten habe.

Indem man dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden insbesondere die betreffenden Polizei-Behörden zur Aufsicht und Nachachtung angewiesen.

Würzburg den 7. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Nm. K. 2152. H. 3449. pr. 9. März 1834. 905.

(Die Erledigung der Pfarrei Osternohe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Seyfried kam die Pfarrei Osternohe, Dekanats Hersbruck, in Erledigung. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der vorliegenden im Jahre 1819 definitiv abgeschlossenen Fassion das damit verbundene Dienstes-Einkommen in Folgendem besteht, als:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt.		
Aus Staats-Kassen		
16 Klafter gemischtes Prügelholz à 2 1/2 fl.	40	—
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	40	—
IV. Ertrag aus Rechten nämlich	614	26 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Zehnten:				
an großen Zehnten . . .	484	22 1/2		
an kleinen Zehnten . . .	105	28		
an Blutzehnten	5	—		
an Obstzehnten	3	—		
an Rauchhähnen	6	7 1/2		
an Zehntschmalz	8	52 1/2		
an Geld für Felder, welche zu Wiesen gemacht sind,	1	—		
b. Weidrecht	—	36		
S. w. o.	614	26 1/2	46	18
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 10 fl. für den Beichtstuhl. .				
Summa			740	44 1/2
Lasten abgezogen			27	45 3/4
Verbleibt reines Dienstes-Einkommen			712	58 3/4

Ansbach, den 20. Februar 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lüz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 8. März 1834.			Schweinfurt den 1. und 5. März 1834.			Ochsenfurt v. 25. Februar bis 4. März 1834.			Bischofsheim v/R. vom Monate Februar 1834.	
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		der Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	37	9	30	20 3/8	9	30	4	9	25	11	—
	Kern							12	8	25		
	Korn	55	7	—	2	7	21	261	7	—	8	30
	Haber	4	4	36	6	4	30	3	4	15	6	12
	Gerste	10	6	20	7 5/8	6	20	7	6	—	10	30
im mittlern Preis	Weitzen	750	8	52	225 4/8	8	41	77	9	15		
	Kern							8	8	20		
	Korn	227	6	31	60 2/8	7	2				8	18
	Haber	240	4	15	60 1/8	4	9	39	4	10	6	—
	Gerste	42	5	57	231 5/8	5	49				10	—
im tiefsten Preis	Weitzen	3	7	—	12	7	—	215	9	—		
	Kern							5	8	15		
	Korn	16	6	—	7 1/8	6	25				8	—
	Haber	13	4	—	3	3	36	27	4	—	5	10
	Gerste	6	5	24	7	4	30					

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 32.

Würzburg. Samstag, den 15. März 1834.

Inhalt.

Beschlagnahme. — Kreis- und Dienstes-Notizen.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 14432. Nrus. exp. 11027. praes. 13. März 1834. 958.

(Die Beschlagnahme der Nr. 33 der neuen Speyerer Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edikte von der k. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nro. 33 des Zeitblattes „die neue Speyerer Zeitung, Jahrgang 1834" wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar d. J. mit dem Beisatze bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Numer und die öffentliche Ausschreibung einzutreten habe.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Polizeibehörden bekannt gemacht.

Würzburg den 10. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Die von dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg ausgestellte Präsentation des Curatus Philipp Lurz zu Unterwittbach auf die Pfarrei Trennfeld, Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim, hat die Bestätigung der k. Regierung Kammer des Innern erhalten.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 33.

Würzburg. Dienstag, den 18. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15254. Nrus. exp. 11366. praes. 17. März 1834. 1028.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1834 aus der 1812er Alters-Klasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Absicht der Heeres-Ergänzung für das Jahr 1834 aus der 1812er Alters-Klasse sind zu den Sitzungen des k. Rekrutirungs-Rathes, nachfolgende Tagfahrten, welche jedesmal früh 8 Uhr beginnen, bestimmt:

Mittwoch den 2. April l. J.
für die Stadt Würzburg und für die Landgerichte Würzburg r/M. und Dettelbach.

Donnerstag den 3. April
für die Landgerichte Würzburg l/M., Karlstadt und Kitzingen.

Samstag den 5. April

für die Landgerichte Marktsteft, Ochsenfurt, Werneck und für die Herrschaftsgerichte Remlingen und Rüdenhausen.

Dienstag den 8. April

für die Landgerichte Arnstein, Volkach und für die Herrschaftsgerichte Rothenfels und Sommerhausen.

Mittwoch den 9. April

für die Landgerichte Gemünden, Gerolzhofen, Röttingen und Herrschaftsgericht Gersfeld.

Freitag den 11. April

für die Landgerichte Alzenau, Gleusdorf, Weihers und Stadt Schweinfurt.

Samstag den 12. April

für die Landgerichte Aschaffenburg, Ebern, Hilders und Herrschaftsgericht Wiesentheid.

Dienstag den 15. April

für die Landgerichte Haßfurt, Obernburg und Rothenbuch.

Mittwoch den 16. April

für die Landgerichte Brückenau und Neustadt, Stadt Aschaffenburg und Herrschaftsgericht Amorbach.

Freitag den 18. April

für die Landgerichte Bischofsheim, Eltmann, Hammelburg und Herrschaftsgericht Tann.

Samstag den 19. April

für die Landgerichte Euerdorf, Klingenberg und Königshofen.

Dienstag den 22. April

für die Landgerichte Mellerichstadt, Orb und Herrschaftsgerichte Miltenberg und Sulzheim.

Mittwoch den 23. April

für die Landgerichte Hofheim, Kissingen, Lohr und Herrschaftsgerichte Kleinheubach und Marktbreit.

Freitag den 25. April

für die Landgerichte Homburg, Münnerstadt, Schweinfurt und Herrschaftsgericht Kreuzwertheim.

Die Verhandlungen des k. Rekrutirungs-Rathes werden öffentlich vorgenommen, und nach

§. 33 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, wird der Zutritt nicht nur den Betheiligten, sondern, wenn es das Lokale zuläßt, auch andern gestattet.

Würzburg den 17. März 1834.

Königlich oberster Rekrutirungs-Rath des Untermain-Kreises.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14956. Nrus. exp. 11180. praes. 14. März 1834. 975.

(Die Anweisung der Lehrer zu provisorischen Dienstleistungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die mißliebige Wahrnehmung gemacht worden, daß von Seite der Schulamts-Exspektanten, Schul-Kandidaten und Adspiranten den Anweisungen zu Funktionen als Schulverweser, als zweite Lehrer und als Schulgehülfen, nicht ungesäumte Folge geleistet werde.

Da nun durch verspäteten Antritt der übertragenen Dienstes-Funktion offenbarer Nachtheil für den Schulunterricht und für die Dienste als Kirchner und Gemeindeschreiber herbeigeführt wird, so findet man sich zu folgender Verfügung veranlaßt:

1. Die Behörde, durch welche die Behändigung der Anweisung zur Verwendung stattfindet, hat die Uebergabe der Regierungs-Entschließung an das benannte Individuum binnen drei Tagen zu bethätigen, und auf derselben den Tag der Insinuation zu bemerken.
2. Jeder Lehrer hat die an ihn ergangene Weisung binnen acht Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses vom Schulfache, zu befolgen.
3. Besondere Verhinderungs-Gründe müssen binnen 3 Tagen mit zureichendem Nachweise der Insinuations-Behörde angezeigt werden, welche hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten hat, wenn sie die Verhinderungs-Gründe für richtig erkennt, und ist dann weitere Verfügung zu gewärtigen.
4. Die Schulbehörden werden verpflichtet, mit billiger Rücksicht auf die Entfernung der früheren Station die Zeit zu bemessen, binnen welcher der Angewiesene an dem Orte der neuen Bestimmung ankommen kann, bei der Anmeldung auf der Anweisung den Tag der Ankunft zu bemerken, und bei wirklicher Verspätung hierüber berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Hienach ist sich genauest zu achten.

Würzburg den 12. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.

Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:
unterm 2. März d. J. die Pfarrei Darstadt, Landgerichts Ochsenfurt, im Unter-Mainkreise, dem Kuratie-Verweser zu Werneck, Landgerichts gleichen Namens, Priester Franz Joseph Löffler,
unterm 27. Februar l. J. die Pfarrei Aufenau, Dekanats Waizenbach, im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Pfarramts-Kandidaten Johann Friedrich Schäfer aus Nürnberg.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Bischof in Würzburg die Pfarrei Oberstren, Landg. Mellerichstadt, dem Curatus Michael Erhard zu Windheim, Landg. Hammelburg, und die Pfarrei Hofstetten, Landg. Gemünden, dem bisherigen Verweser der Pfarrei Oberstreu, Landg. Mellerichstadt, Priester Peter Philipp Carl verliehen werde.

praes. 14. März 1834. 973.

Da sich die königliche Regierung bewogen gefunden hat, den Mädchenlehrer Andreas Böhm zu Gemünden a/M. als Lehrer an die kleinere Schule zu Grafenrheinfeld zu befördern, so ist diese Schulstelle erledigt, und bestehen

1. die Schülerzahl in der Werktags-Schule aus 110 Mädchen, in der Sonntags-Schule aus 48,
2. die Einkünfte in 304 fl. 14 1/4 kr.

Die etwaigen Bewerber um diese Lehrerstelle, womit der Organisten-Dienst verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche binnen 3 Wochen hieher zu senden, weil diese Lehrstelle bis zum Anfange der Sommer-Schule besetzt werden soll.

Gössenheim den 13. März 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Kaiser.

Augsburger Börse
Den 13. März 1834.
Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische.	Vor und auf der Börse.	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup.		102 1/8	101 7/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		124	
detto detto à fl. 25		115	
detto detto à fl. 100		116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 34.

Würzburg. Donnerstag, den 20. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9794. Nrus. exp. 11371. praes. 17. März 1834. 1029.

(Instruktion für die Behandlung des Armenwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, die durch nachgefolgte Gesetze und organische Bestimmungen in ihrer Anwendung sehr erschwerte Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816, Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg v. J. 1816 Nr. 135 u. f., — einer neuen Bearbeitung zu untergeben. Eine Commission von Mitgliedern beider Stände-Kammern, Staats- und Munizipal-Beamten hat sich mit dieser hochwichtigen Aufgabe beschäftiget, mit ihrem Beirathe, — nach Vernehmung sämmtlicher Kreis-Regierungen und nach prüfender Einsicht der bedeutendsten Orts- und Bezirks-Armen-Fonds-Rechnungen und Armenbeschriebe hat das k. Staats-Ministerium des Innern die im Abdrucke beiliegende Instruction für die Behandlung des Armenwesens verfaßt, worin mit Beseitigung des Abrogirten

jener Verordnung — in gemein-faßlicher Weise das noch bestehende derselben wiederholt aufgenommen, und mit solchen Vollzugs-Vorschriften versehen worden ist, welche dessen gleichförmigen und lebendigen Vollzug zu sichern, geeignet sind.

Diese Instruction, welche nach gegenwärtiger öffentlicher Kundmachung fortan die ausschließend anwendbare Norm des Verfahrens für die Armen-Polizei bilden soll, geht von dem dreifachen, gleich wesentlichen Gesichtspunkte aus: sie soll erstens jedem auch minder gebildeten Pflegschaftsrathe ein Noth- und Hülfsbuch bei seinen Verrichtungen seyn, weshalb nicht nur die Verordnung vom 17. November 1816 und die bezüglichen Stellen anderer dahin einschlagender Gesetze und Verordnungen wörtlich beigedruckt, sondern auch ins Einzelne gehende Andeutungen und Belehrungen über den Standpunkt der Orts- und Bezirks-Armen-Pflegen, und über die denselben zu Gebot stehenden, in der Erfahrung bewährten Mittel zum Zwecke beigefügt worden; sodann bezielt sie Vereinfachung der Geschäftsformen, beseitigt die Doppelschreiberei durch Vereinigung der bisher gesönderten Armen-Beschriebe und Etats-Aufnahmen, und erleichtert die Rechnungsstellung theils durch Festhaltung eines einfachen Rechnungs-Formulars, theils durch Verweisung des Ziffer-Resultats der Armen-Beschäftigungen und anderer Nebenzwecke in besondere Nebenrechnungen; endlich drittens wird sie durch die Einrichtung jährlicher Zusammentritte der Ortspfarrer und Gemeinde-Behörden diesem Zweige der innern Verwaltung jenes thatkräftige Leben wieder geben, ohne welches die Fürsorge der Staats-Polizei in eine schreibende und todte, den Gemeinden nur lästige Einmischung, und Controle ausartet.

Diese jährlichen Zusammentritte haben da, wo sie bisher schon stattfanden, von den heilsamsten Folgen sich bewährt; durch sie wird das Wirken der Orts-Armen-Pflege dem Urtheile des ganzen Distrikts untergeben und von diesem Urtheile hängt das Maß der Beihülfe der Distrikts-Armen-Pflege ab: sie sind demnach die wirksamste Controle der Ortspflegen, und das gemeinsame Besprechen sämmtlicher Ortspfarrer und Gemeinde-Vorstände eines Bezirkes führt zu gemeinsamen Einrichtungen, so daß die mehr leitende als verfügende Staats-Verwaltung aus eigenem Antriebe der Verwalteten zwanglos hervorgehen sieht, was von ihr verfügt, häufigen Widerstand gefunden haben würde.

Es ist die Absicht der Staats-Regierung durch den vollständigen und lebendigen Vollzug dieser Instruktion den wahrhaft Bedürftigen vor Hunger und Noth, den Bemittelten aber vor den frechen Anforderungen der Scheinarmuth zu schirmen. Wer arbeiten kann, soll zur Arbeit angehalten werden, sey es auch nur, so weit seine Kräfte reichen, damit dem Müssiggange — der unversiegbaren Quelle sittlichen und politischen Verderbnisses — gesteuert, und der fleißige Familienvater nicht länger dem niederschlagenden Bewußtseyn überlassen werde, sein mühsam errungenes Brod mit Müssiggängern und liederlichen Menschen theilen zu müssen.

Die kgl. Kreisregierung vertraut zu dem bewährten Gemeinsinn der Kreis-Bewohner, daß sie diese Absicht der Staats-Regierung durch reges Mitwirken fördern — sie vertraut zu den Gemeinde-Behörden, daß sie durch gewissenhafte Handhabung der in der

(*)

Instruktion gegebenen Vorschriften ihre Gemeinden von der eigenen Last arbeitsscheuer Menschen befreien, denselben gegen unbillige Zumuthungen, gegen das Besoldenmüssen des Müssiggangs kräftigen Schutz und den Armen zweckmäßige Hülfe verschaffen werden.

Der Pflichtkreis des Armen-Pflegschafts-Raths ist in der Instruction, namentlich in den Paragraphen 19, 20, 36, 39 und 68 genau gezogen; ebendaselbst sind die Obliegenheiten der Polizei- und Distrikts-Beamten in Absicht auf die Leitung und Beaufsichtigung der Armen-Pflegen, Unterstützung der Pflegschafts-Räthe in Ausübung der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über die Armen und in Absicht auf die Erreichbarmachung des Zwecks der Zwangsbeschäftigungs-Anstalten besonders hervorgehoben.

Den Beamten, welche zugleich Richteramt üben, kann nicht entgehen, wie sehr die Rechtssicherheit durch hülflose Arme, arbeitsscheue oder der Arbeit entwöhnte Bettler und Landstreicher bedroht ist, wie doppelt nahe daher ihren Beruf die Fürsorge für die Armen berührt; eben so ist man von der Einsicht der Seelsorger aller Confessionen zu der Erwartung berechtiget, daß sie den ihnen in dem Armen-Pflegschafts-Rathe eröffneten Wirkungskreis nicht verkennen, und wohl bedenken werden, daß, was sie in den Orts- und Distrikts-Versammlungen Zweckmäßiges rathen und wirken, das sicherste Mittel ist, um Sittlichkeit und ächt christlichen Sinn zu erhalten oder wieder zu erwecken und herzustellen.

Durch gemeinsam verbundene Kräfte, durch lebendiges Aufgreifen und durch gewissenhafte Erfüllung der verschiedenen Berufspflichten allein können die wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs verwirklichet, nur durch wechselseitige Unterstützung mit Rath und That wird das schöne Ziel dieser neuen Verfügung der Staats-Regierung erreicht werden.

Hienach werden demnächst sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Instruktion *) für die Armenpflegen der in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden erhalten und wird denselben aufgetragen, unverzüglich die zum Vollzuge nöthigen Anordnungen zu treffen, die Distrikts-Armenpflegen da wo sie nicht schon bestehen, nach Maßgabe der §. §. 56. 57. und 59. der Instruktion allenthalben zu constituiren, und die Feststellung der Etats- und Armenbeschriebe nach der neuen Form bis letzten Juli l. J. gehörig vorzubereiten, damit die im §. 14 angeordnete Bekanntmachung rechtzeitig erfolgen, die Rechnungen für 1833/34 nach dem neuen Formulare gestellt, und die Distrikts-Versammlungen im Monate Oktober d. J. mit den erforderlichen Behelfen ausgerüstet berufen werden können. Der im §. 89 der Instruktion befohlene Ausweis über den namentlichen Bestand sämmtlicher Lokal- und Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe muß längstens

*) Die Formularien sind im Verlage der Commerzien-Assessor Benitas'schen Buchdruckerei — das Buch zu 24 kr. vorräthig.

binnen vier Wochen mit der berichtlichen Anzeige eingesendet werden, was bis dahin zum Vollzuge der Gesammtverfügungen geschehen ist.

Würzburg den 15. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß der königl. Regierung für den Untermainkreis ward die Lehrerstelle zu Theinheim, Landgerichts Eltmann, dem Lehrer Walter zu Reuchelheim übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. März 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8. und 12. März 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 4. bis 11ten März 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	19	9	45	10	9	45	43	9	15
	Kern							6	8	15
	Korn	5	6	45	1 3/8	7	20	315	7	—
	Haber	2	4	30	3 4/8	4	27	17	4	25
	Gerste	2	6	6	22	6	—			
im mittlern Preis	Weitzen	363	9	—	184 1/8	8	34	311	9	—
	Kern							4	8	—
	Korn	85	6	22	68 3/8	6	49	2	6	45
	Haber	260	4	19	82 4/8	4	10	143	4	15
	Gerste	3	5	53	123 1/8	5	11			
im tiefsten Preis	Weitzen	2	6	—	2 5/8	5	15	3	8	30
	Kern									
	Korn	19	6	—	4 5/8	6	—			
	Haber	5	4	6	1	3	40	11	4	—
	Gerste				2	4	21			

Besondere Beilage
zum Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1834, das Armenwesen betreffend.

N. 34696.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die zu Anfange dieses Jahres eingeforderten, in dem Ministerial-Bureau des Innern auf das Genaueste eingesehenen Rechnungen sämmtlicher Lokal- und Distrikts-Armenpflegen der 7 älteren Kreise des Königreichs, haben zu der betrübenden Wahrnehmung geführt, daß die das Armenwesen so weise regelnden Gesetze und Verordnungen, namentlich in sehr vielen kleinen Städten und Märkten, dann in der großen Mehrheit der Rural-Gemeinden, theils nicht, theils in fehlerhafter, den Hilfebedürftigen wenig frommender, die Beitragspflichtigen aber ohne Noth gefährdender Weise, zur Anwendung gelangen.

Diese Thatsache scheint vorzüglich aus die allmähligen Hervortreten der betreffenden Normen und aus der Unbekanntschaft der meisten Lokalbehörden mit der Gesammtheit der betreffenden Direktiven herzurühren.

Deshalb und zum Vollzuge des in die Landraths-Abschiede für den Isar- und Rezatkreis (Regierungsblatt Jahrgang 1832 N. 41 u 44 Seite 725 und 822) niedergelegten allerhöchsten Auftrages, sieht sich das k. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, alle in dieser wichtigen Materie noch Kraft behauptende Verordnungen zusammen zu stellen, und mit angemessenen Vollzugs-Normen zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich auf das Armenwesen.

Die Gesetze des Reichs, namentlich jenes vom 11. September 1825 (über die Heimath (Gesetzblatt des Jahres 1825 Stück XII Seite 103 bis 110), dann die allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen (Regierungsblatt Jahrgang 1816 Stück XLI S. 779—816) verpflichten jede einzelne Gemeinde zur Fürsorge für die ihr angehörigen Armen, und lösen zugleich jeden Zweifel über die Frage: Wer als angehöriger eines Gemeindebezirkes zu betrachten sey? Ferner bezeichnen die §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes und der Art. 8 der

angeführten Verordnung genau die Fälle, in welchen einzelne Gemeinden zu Unterstützung von Angehörigen anderer Gemeinden oder anderer Staaten gehalten sind.

Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 1. 5. 7. 8.

Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825 §§. 1—5.*)

---

*) Von der erworbenen Heimath. §. 1. Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschließend durch folgende Titel erworben:

1) durch besonderen rechtsgültigen Vertrag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. Mai 1818 über das Gemeindewesen, §. 106;

2) durch die Ansäßigkeit in derselben nach Maßgabe der §§. 2—5 in dem Gesetze über die Ansäßigmachung und Verehelichung;

3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, wobei festgesetzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;

4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hilfe bei öffentlicher Noth, wenn eine bei solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimath zu behalten.

§. 2. Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht diesfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist.

Das Heimaths-Verhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimath (§. 1) für sich haben, richtet sich ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft.

Von der ursprünglichen Heimath. §. 3. In Fällen, wo keiner der im §. 1 angeführten Erwerbs-Titel nachgewiesen ist, gilt die ursprüngliche Heimath nach folgenden Bestimmungen:

1) die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern, und zwar bei ehelich gebornen — der Vater, bei Aussereehelichen — die Mutter ihre letzte Heimath gehabt haben, oder wirklich noch besitzen;

2) für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein.

Von der angewiesenen Heimath. §. 4. Kann auch die ursprüngliche Heimath (§. 3) nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird.

Insbesondere sollen

1) Findelkinder diese einstweilige Heimath in derjenigen Gemeinde erhalten, in deren Markung sie gefunden worden sind;

2) andere in die oben bezeichnete Klasse gehörige Personen sind in diejenige Gemeinde einzuweisen, wo sie erzogen wurden. Wäre aber

3) der Erziehungsort nicht zu entdecken, so soll eine Gemeinde des Polizei-Bezirks, in welchem jene Personen zuletzt betreten worden sind, zur vorsorglichen Heimath bestimmt werden. Gleiches soll

4) geschehen, wenn der Ort der Auffindung (Nr. 1) oder der Erziehung (Nr. 2) zu keiner Gemeinde-Markung gehört.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind namentlich auch diejenigen Kinder zu behandeln, bei denen die Ausmittelung der Heimath beider Eltern unmöglich fällt, so, daß demnach die Geburt allein niemals das Heimathrecht gibt.

Von den mit der Heimath verbundenen Ansprüchen. §. 5. Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf Wohnsitz und auf benöthigte Unterstützung nach Maßgabe der Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege; jedoch soll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Kosten nur in dem Falle eines wahrhaften Bedürfnisses solcher Personen, welche sich selbst zu helfen nicht vermögend sind, auferlegt werden, auch sind die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 42 sowie der Verordnung vom nämlichen Tage über die Zwangs-Arbeitshäuser genau zu vollziehen.

Uebrigens sollen unter diesen Voraussetzungen:

1) die Pflegekosten für die im §. 4 benannten Personen nicht von der einzelnen Gemeinde, sondern von dem ganzen Kreise bestritten werden, welchem sie angehört. Nebstdem sind

2) in allen Fällen die Benützung öffentlicher Anstalten, wo sie zuläßig und zweckmäßig befunden wird, dann die etwa gesetzlich begründeten Beiträge aus Mitteln der allgemeinen Wohlthätigkeit, des Staats oder anderer öffentlicher Fonds eben so vorbehalten, wie

3) die Haftung dritter aus privatrechtlichem Titel oder aus dem Grunde einer Uebertretung bestehender Polizei-Vorschriften und dadurch verschuldeter Ueberbürdung einer Gemeinde.

Staatsverträge vom 7. März 1816, die wechselseitige Uebernahme von Vaganten betreffend (Regierungsblatt 1816 S. 731 seq.)

Edikt vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der Israeliten betr. (Rggsbl. S. 928).*)

§. 2.

Gesetzliche Organe zur Regulirung des Vollzugs dieser Verpflichtungen.

Als Gemeinde-Organe zu Erfüllung der obengedachten Verpflichtungen fordert das Gesetz:
a) in jeder Gemeinde eine Lokal-Armenpflege,
b) für jeden Polizei-Distrikt, d. h für jedes Landgericht, jedes Herrschaftsgericht und jede der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Stadt, eine Distrikts-Armenpflege.

Polizei-Distrikten (Land- oder Herrschaftsgerichts-Bezirken) von sehr geringem Umfange ist zu wirksamerer Erfüllung des bezirklichen Pflegschaftszweckes der Anschluß an die Distrikts-Armenpflege eines zur Vereinigung geneigten benachbarten Polizeibezirkes gestattet. Nie aber können einzelne Bestandtheile eines Polizei-Distriktes aus dem Armen-Verbande ihres Distriktes in jenen eines andern übertreten, außer bei Zutheilungen zu andern Gerichtsbezirken, in welchem Falle dieser Uebertritt die gesetzliche Folge der neuen Zutheilung ist.

In den städtischen Polizei-Distrikten, d. h. in den den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten, werden die Geschäfte der Distrikts-Armenpflegen von dem städtischen Lokal-Armenpflegschaftsrathe besorgt.

Wo die Lokal- und Distrikts-Armenpflegen beim Erscheinen der Verordnung vom 17. November 1816 nicht errichtet, oder seither außer Wirksamkeit getreten sind, ist dem Gesetze durch deren alsbaldige Einführung zu genügen, jedenfalls aber ist das namentliche Verzeichniß sämmtlicher Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaftsräthe jedes Kreises, als Beweis ihres Bestehens spätestens am 15. Jänner k. J. zum Einlaufe des k. Staatsministeriums des Innern zu bringen.

§. 3.

Zweck der Lokal-Armenpflegen.

Der Zweck der Lokal-Armenpflegen ist: die örtlichen Pflegschaftslasten der betreffenden Gemeinde zu ermitteln, selbe zu bestreiten und die sittliche und polizeiliche Vormundschaft über die Armen dieser Gemeinden zu führen.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 14—70.

§. 4.

Zweck der Distrikts-Armenpflegen.

Zweck der Distrikts-Armenpflege ist: die dürftigen mit Armen überladenen Gemeinden des Distriktes aus gemeinsamen Fonden zu unterstützen und für Bedürfnisse, nicht blos örtlicher Natur, eine distriktive Vereinigung der Kräfte zu bewirken.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 5 u 6.

---

*) §. 22. Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Judengemeinden, sondern schliessen sich an die christlichen Bewohner des Orts in Gemeinde-Angelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinderechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeinde-Gründen jener Orte, in welchen sie wohnen, (in so ferne ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zustanden, welche ihnen vorbehalten bleiben) keine Nutzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentliche koncessionirte Gewerbe treibenden Juden geniessen hingegen auch in Rücksicht der Gemeindegründe die vollen Rechte der Gemeindeglieder.

Titel II.

Von den Lokal-Armenpflegen.

Abschnitt I.

Bildung der Lokal-Armenpflegen.

§. 5.

Bestand der Armenpflegen im Allgemeinen.

Die Lokal-Armenpflege wird:

a) in den mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten von einem städtischen,
b) in Ruralgemeinden von einem Rural-Armenpflegschaftsrathe verwaltet.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 10 und 11.
Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 §§. 66 und 101.*)

§. 6.

Spezieller Bestand der Armenpflege in der Haupt- und Residenzstadt München.

In der Haupt- und Residenzstadt München besteht der, die Lokal- und Distrikts-Armenpflege in sich vereinigende Armenpflegschaftsrath:

1) aus dem Polizei-Direktor,
2) aus einem der beiden Bürgermeister,
3) aus einem von dem Magistrate abgeordneten rechtskundigen Magistratsrathe,
4) aus drei, von dem Magistrate abgeordneten bürgerlichen Magistratsräthen,
5) aus dem Vorstande des k. Landgerichts Au,
6) aus sämmtlichen Pfarrern des Pfarrbezirks.
7) aus den Stadt- und Langerichtsärzten dieses Bezirks.
8) aus mindestens 6, höchstens 8 von dem Armenpflegschaftsrathe selbst gewählten Angehörigen der verschiedenen Beitragspflichtigen Einwohner-Klassen.

Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß der Polizei-Direktion in München zu dem Magistrate betreffend.

§. 7.

Spezieller Bestand der Armenpflegen in den, den königlichen Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten, also die Eigenschaft von Polizei-Distrikten behauptenden Städten.

In den, den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten magistratischen Städten besteht der, die Lokal- und Distrikts-Armenpflege in sich vereinigende Armenpflegschaftsrath:

---

*) Wirkungskreis des Magistrats. §. 65. Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungsbl. S. XXXXI.) wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses in Rural-Gemeinden. §. 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut.

Diesem steht hiernach zu

1) Die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten, wobei in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeibehörde entscheidet;

2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters; ferner

3) die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeinde-Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;

4) Die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;

5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen.

6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

1) aus dem k. Stadt-Commissär,
2) aus dem Bürgermeister der Stadt,
3) aus drei bis vier von dem Magistrate abgeordneten Magistratsräthen, einschließend des etwa vorhandenen und in solchem Falle stets von Amtswegen berufenen rechtskundigen Raths,
4) aus sämmtlichen Pfarrern des Pflegbezirks.
5) aus dem städtischen Gerichtsarzte.
6) aus mindestens vier, höchstens acht von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klassen.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 10.

Verordnung vom 15. September 1818, die Verhältnisse der k. Commissäre in den Städten Iter und IIter Klasse zu den Magistraten betr. §. V.*)

Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 §. 7 u. 8.**)

§. 8.

Spezieller Bestand der Armenpflegen in den der Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten, also einem Polizei-Distrikte einverleibten magistratisch organisirten Gemeinden.

In den, den k. Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordneten, also einem Polizei-Distrikte (Land- oder Herrschaftsgerichte) einverleibten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, besteht der Lokal-Armenpflegschaftsrath:

1) aus dem Bügermeister des Ortes,
2) aus zwei bis drei von dem Magistrate abgeordneten Magistratsräthen,
3) aus sämmtlichen Pfarrern des Pflegbezirkes,
4) aus dem Gerichtsarzte, oder falls dieser in dem Ort sich nicht befinden sollte, aus einem daselbst wohnenden praktischen Arzte,
5) aus mindestens drei, höchstens sechs von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klassen.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 10.

Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 § 9.***)

---

*) §. V. Die Commissarien nehmen Antheil
a) an den Verhandlungen des Armenpflegschaftsraths;
b) an den Geschäften der Militär-Conscription;
c) an den Geschäften der Einquartirung und des Vorspanns.

Sie haben, was diese Verhandlungen und Geschäfte betrifft, über die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen im Allgemeinen, und über die sorgfältige Unterhaltung richtiger Armenbeschreibungen, Conscriptions-Listen und Quartier-Bücher zu wachen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen.

**) Geschäfts-Abtheilung A. in den Städten erster Klasse. §. 7. Da der Armenpflegschaftsrath nach der Bestimmung des §. 66 der Verordnung vom 17. Mai 1818 neben dem Magistrate, fortbesteht, so treten die Bürgermeister und zwei bis vier Magistratsräthe als Deputirte in den Armenpflegschaftsrath ein, und die ganze Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder zwei Vorstände.

B. In den Städten und Märkten zweiter und dritter Klasse. §. 8. In den Städten zweiter Klasse, welche durch die Aufstellung eines besonderen Commissaire's den königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet werden, soll die in den vorstehenden §§. 1 bis 6 bezeichnete Geschäfts-Abtheilung gleichfalls eintreten.

***) §. 9. In den Städten zweiter Klasse, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, und in den Städten dritter Klasse, dann in den Märkten werden die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten sowohl, als die Gegenstände der niedern örtlichen Polizei von dem Magistrate ohne besondere Geschäfts-Abtheilungen behandelt, dagegen für die executive Polizei, dann für andere vorübergehende außerordentliche Geschäfte besondere Commissaire aus den Magistratsgliedern abwechselnd aufgestellt, und die Deputirten für den Armenpflegschaftsrath bestimmt.

§. 9.

Spezieller Bestand der Armenpflegen in den Ruralgemeinden.

In den Ruralgemeinden besteht der Lokal-Armenpflegschaftsrath:

1) aus dem Pfarrer oder den Pfarrern des Orts, als Vorstand,

2) aus dem nach §. 94 des Gemeinde-Edikts constituirten Gemeinde-Ausschusse.

Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 §. 101.*)

Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden vom 24. September 1818 §. 9.**)

§. 10.

Von den Pflegschaftsräthen aus der Zahl der königlichen Advokaten.

Die, weder mit rechtskundigen Räthen, noch mit rechtskundigen Mitgliedern versehenen Armenpflegschaftsräthe sind berechtigt, einen im Orte anwesenden königl. Advokaten als Pflegschaftsrath zu wählen.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 75.

§. 11.

Vorstandschaft in Gemeinden gemischter Confession.

Wo ein Pfarrbezirk in mehrere Gemeinden zerfällt, steht dem Pfarrer die Vorstandschaft jedes Armenpflegschaftsrathes seines Bezirkes zu. Wo eine Gemeinde mehreren Pfarreien gleicher oder verschiedener Confession zugetheilt ist, gebührt Sitz und Stimme jedem betheiligten Pfarrer, die Vorstandschaft aber dem Pfarrer der Mehrzahl.

Abschnitt II.

Aufgabe der Lokal-Armenpflegen,

und zwar

A. Aufgabe der Lokal-Armenpflegen mit Beginne jeden Etatsjahres.

§. 12

Ermittlung des Standes der Armuth.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Die erste Aufgabe der Lokal-Armenpflege ist die Ermittlung des Standes der Armuth.

Darf oberflächliches Wirken überhaupt nicht Platz greifen, wo von Belastung der Staatsbürger die Rede ist, so tritt die Pflicht der Gründlichkeit doppelt ernst hervor, sobald es sich um Verwaltung der Wohlthätigkeits-Fonde, um Vertheilung freiwilliger Spenden, wohl auch indirekt (durch Beiträge aus Gemeinde-Einnahmen) oder direkt (durch Umlagen für Zwecke der Armenpflege) um Beiträge zum Unterhalte erwerbunfähiger oder erwerbloser Gemeinde-Angehörigen frägt. Hier ist es heilige Pflicht dafür zu sorgen, daß nur wirklich Arme als arm behandelt, nie aber das sauer erworbene Einkommen der fleißigen Familienväter zu Ermunterung des Müßiggangs in Anspruch genommen werde.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 14. 45. 52.

---

*) Siehe die Anmerkung zu §. 5. dieser Verordnung.

**) §. 9. Wenn Gegenstände der Orts- oder Gemeinde-Stiftungen, der Schule und der Armenpflege in der Versammlung des Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Ortspfarrer hierzu besonders eingeladen werden, welcher dann den ersten Platz, jedoch den Befugnissen des Gemeinde-Vorstehers unbeschadet, in der Versammlung einnimmt.

§. 13.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth-Constatirung.

In jeder von nothleidenden bewohnten Gemeinde wird daher mit Anfang des Monats August zu wiederholter Constatirung des Standes der Armuth geschritten.

§. 14.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Vorläufige Anmeldung.

Jeder einzelne Armenpflegschaftsrath erläßt zu dem Ende eine in der Gemeinde jährlich anzuheftende, in größern Städten überdies den Lokal-Intelligenzblättern einzuverleibende Bekanntmachung in der Form Anlage 1.

§. 15.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Vorlage des von dem Vorstande vorbereiteren Verzeichnisses.

Nach abgelaufenem Anmeldungs-Termine empfängt der Armenpflegschaftsrath von seinem Vorstande das Verzeichniß:

a) der bisher aus dem Armenfonde mit regelmäßigen Beiträgen ganz oder theilweise Unterstützten und
b) der für das kommende Jahr zu Unterstützungen entweder selbst oder durch die Polizeibehörde, oder durch einzelne Mitglieder des Pflegschaftsrathes, oder durch dritte Pesonen angemeldete Individuen.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 15 u. 22.

§. 16.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Vorrufung der Armen.

Sofort wird zu Vorrufung der Verzeichneten geschritten. Jede in dem Falle des §. 15 befindliche Person ist gehalten, an dem hiezu festgesetzten und ihr gehörig kundzugebenden Tage persönlich vor dem versammelten Pflegschaftsrathe zu erscheinen.

Ein Anspruch auf Befreiung von dieser Pflicht gebührt nur jenen Individuen, denen ärztlich bescheinigte Krankheiten oder absolut unvermeidliche Abwesenheit das Erscheinen nach förmlichem Anerkenntnisse des Armenpflegschaftsrathes durchaus unmöglich machen. Dispensen sind nur zu Gunsten sogenannter schamhafter Hausarmen und hier nur gestattet, wenn die Armuth in der Art constatirt, und der Hinderungsgrund in der Art erheblich ist, daß der Armenpflegschaftsrath die Befreiung einstimmig beschließt.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 23.

§. 17.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Bei jedem einzeln Angemeldeten zu ergründende Fragen.

Der Armenpflegschaftsrath constatirt bei jedem Vorgerufenen durch Untersuchung der Papiere, und so ferne es nöthig scheint, durch mündliche Rückfragen, bei jedem vom Erscheinen Dispensirten durch eine aus seiner Mitte gewählten, und so ferne der Unterstützungsgrund aus behaupteter Kränklichkeit abgeleitet wird, durch den Gerichtsarzt verstärkte Commission

1. ob das betreffende Individuum, sey es vermöge der Ansäßigkeits- oder sonstigen Heimaths-

Verhältnisse der Eltern, sey es durch eigene Ansäßigmachung, durch obrigkeitlich gestattete Verehelichung, oder wie immer, der Gemeinde mit dem Heimathrechte angehört;
2. ob Hülfsbedürftigkeit überhaupt vorwalte;
3. ob die Hülfsbedürftigkeit
   a) aus gänzlicher, oder
   b) aus theilweiser Erwerbs-Unfähigkeit, oder
   c) aus Mangel an Erwerbskunde, oder
   d) blos aus Mangel an Erwerb herrühre, demnach der Hülfe Bedürftige entweder zu
a) der Klasse I., d. h. jenen beizuzählen ist, denen physische oder geistige Gebrechen jeden Erwerb unmöglich machen, denen also fremde Unterstützung als einziges Mittel zum Lebens-Unterhalte erübrigt, oder ob er zu
b) der Klasse II. der Erwerbsbeschränkten, d. i. jener gehöre, deren Kräfte nur noch zum theilweisen Lebens-Unterhalte zureichen, die also der Unterstützung zu Ergänzung des unvollständigen Erwerbs bedürfen, oder ob er zu
c) und d) Klasse III. blos erwerbslos, d. i. ein solcher ist, dessen Hülfsbedürftigkeit bei gänzlichem Vorhandenseyn der Kräfte zu einer, den vollen Unterhalt sichernden Arbeit, blos aus Mangel entweder
   a) an Arbeitsgelegenheit, und
   b) an Arbeitstüchtigkeit, oder
   c) an Arbeitslust
herrührt.
4. Ob bei constatirter Erwerbs-Unfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit nicht ganz oder theilweise alimentationspflichtige Personen vorhanden sind.
5. Ob diese Individuen das nöthige Vermögen besitzen, um die schuldige Unterstützung entweder
   a) ganz oder
   b) theilweise zu leisten.
6. Ob sie bejahenden Falles dieser Verpflichtung genügen, oder ob die Verbindlichkeit der Armenpflege zu vorschußweiser Hülfeleistung in Anwendung zu treten hat.
7. Ob der Hülfsbedürftige nicht außer den gesetzlichen Alimentations-Zuflüssen, Hülfe von öffentlichen Anstalten, von Privatvereinen oder von Privaten an Geld, Naturalien, Kost und dergleichen erhalte.
8. Ob diese Hülfe nicht zu gänzlicher oder doch theilweiser Deckung seines Bedarfs hinreicht, und was er im letzteren Falle zu Ergänzung seines Lebens-Unterhaltes bedarf.
9. Wie hoch also sein Unterstützungsbedarf im Ganzen sich stellt.
10. Ob der, wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit Hülfsbedürftige alle Mittel zu deren Auffindung angewendet hat.
11. Welcher Unterricht dem, wegen mangelnder Arbeitstüchtigkeit Bedürftigen nöthig sey, um ein wirksamer, der Selbsternährung fähiger Staatsangehöriger zu werden, und
12) ob, dann welche Zwangsmittel gegen den, wegen mangelnder Arbeitslust Nothleidenden bereits angeordnet worden sind, und mit welchem Erfolge.

Die stattgehabten Ermittlungen werden in eine, die Stelle des Sitzungsprotokolls vertretende, nach Formular Anlage 2 verfaßte Tabelle eingetragen.

Zu möglichster Vereinfachung des Geschäftes, und um den Oertlichkeiten, jede mit dem Zwecke vereinbare freie Bewegung zu sichern, wird übrigens, bezüglich auf obige Bestimmungen festgesetzt, wie folgt:

1) Jeder Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, seinen Vorstand, oder einzelne Mitglieder zur vorläufigen Einsammlung der nöthigen Aufschlüsse zu committiren, und auf den Grund dieser Vorarbeiten in der Tabelle, durch frühern Eintrag alles rein Thatsächliche in der Art vorbereiten zu lassen, daß den Sitzungen an Schreibereien neben den Beschlüssen nur die etwa aus der mündlichen Einvernahme hervorgehenden Berichtigungen vorbehalten bleiben.
2) Jedem Armenpflegschaftsrathe steht frei, den vorgeschriebenen in keiner Weise zu umgehen-

den Columnen, noch alle jenen Columnen beizufügen, deren Nothwendigkeit durch örtliche Verhältnisse geboten oder empfohlen scheint.

3) Bei den schon früher aus der Armenpflege unterstützten Personen, kann von einem wiederholten näheren Abfragen ganz oder theilweise in so ferne Umgang genommen werden, als dieser Umgangnahme die einhellige Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Armenpflegschaftsraths zu Theil wird.

4) Auch darf unter gleicher Voraussetzung einhelligen Beschlusses hinsichtlich der in frühern Armenbeschreibungen bereits aufgeführten, in ihren Verhältnissen unverändert gebliebenen Personen, der wiederholte Detail-Eintrag, durch eine einfache Hinweisung auf Jahrgang und Pagina des betreffenden frühern Beschriebes, ersetzt werden.

Verordnung vom 17ten November 1816 Art. 16—20. Art. 26—29.

§. 18.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Beschluß über den Stand der Armuth und über die jedem Armen gebührende Hülfe. Tabellarisches Sitzungs-Protokoll, zugleich als Armenbeschrieb und als Voranschlag des Bedarfs an vorhersehbaren Unterstützungen.

Der Armenpflegschaftsrath tritt, je nachdem er es angemessen findet, entweder nach Vollendung sämmtlicher Constatirungen über das Ganze, oder mit Schlusse jedes einzelnen Sitzungstages über die Constatirungen des Tages, oder nach jeder einzelnen Constatirung, über diese in Berathung, erfaßt über den Stand der Armuth jedes einzelnen Individuums, und über dessen Bedarf einen bestimmten Beschluß, durch dessen Eintrag in die betreffenden Columnen des Armenbeschriebs, letzter zugleich zum tabellarischen Sitzungsprotokolle und zum Detail-Voranschlage aller vorhersehbarer Unterstützungen für das betreffende Jahr erwächst, und die gesonderte Anfertigung der bisherigen diesfälligen Tabellen hinwegfällt.

Verordnung vom 17. November 1816 Artikel 20 und 65.

§. 19.

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Feststellung der jedem einzelnen Armen zuzuwendenden Hilfe.

Bei den Ermittlungen und Beschlüssen haben übrigens die Armenpflegschaftsräthe von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Der Pflichtkreis des Armenpflegschaftrathes umfaßt nicht blos das nachhaltige Wirken zu Gunsten der wahrhaft Armen, d. h. der mit gesetzlichen Ansprüchen an den Armenfond begabten Personen, sondern wie schon erwähnt, auch die Sorge dafür, daß kein Scheinarmer sich unter die wahrhaft Armen dränge, daß also die gesetzliche Unterhaltspflicht der Bemittelten in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung zu einem Freibriefe für den Müßiggang mißbraucht werde. Sein Pflichtkreis umfaßt ferner die zweckmäßige Anordnung der aus dem Armenfonde fließenden Unterstützungen, und das Bemessen des Wie jeder einzelnen Gabe aus dem Doppelgesichtspunkte:

a) der örtlichen Verhältnisse, und

b) der individuellen Lage des zu Unterstützenden

Als oberster Grundsatz muß daher gelten, daß Vorschüsse à Conto der ihrer Pflicht nicht genügenden vermöglichen Alimentationspflichtigen in der Beschreibung auch wirklich als Vorschüsse vorgemerkt, und daß der Regreß gegen solche Personen mit aller Kraft gehandhabt werde.

Als fernerer Grundsatz muß gelten, daß, wer arbeiten kann, auch zu arbeiten verpflichtet ist, daß die Kräfte des von einer Gemeinde vorschußweise oder definitiv Unterstützten, vermöge dieser Unterstützung der Gemeinde verfallen, und daß selbst dort, wo die Bilanz der Armenpflege-Geldbeiträge ohne Ge-

genleistung möglich, ja pekuniär rathsam machen könnte, die öffentlichen Spenden aus Gründen der Moral nie in ein Besolden des Nichtsthuns ausarten dürfen.

Als weiterer Hauptgrundsatz endlich muß gelten, daß der Arme wohl ein Recht auf Unterstützung, keineswegs aber einen Anspruch auf bestimmte Unterstützungsweisen besitzt, und daß die Art der Hilfe nicht nur die Verhältnisse der Armen, sondern auch, und zwar mit gleicher Gewissenhaftigkeit, die Lage jener Familienväter zu beachten hat, deren unmittelbare oder mittelbare Beiträge zu dem Armenfonde an ihrem sauer erworbenen Brode abgehen.

Angeführte Verordnung Art. 47 und 52.

§. 20.

Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die Erwerblosen.

Demzufolge ist es heilige Pflicht des Armenpflegschaftsraths, Niemanden eine Unterstützung an Geld oder Naturalien zuzuweisen, welchem durch geeignete Arbeit Verdienst verschafft werden kann.

In Erfüllung dieser Pflicht muß er vor Allem für das Arbeits-Unterkommen der Armen IIter Klasse, nämlich jener Dürftigen besorgt seyn, denen es weder an Gesundheit, noch an Kräften zu einer, den vollen Unterhalt sichernden Arbeit gebricht, deren Armuth aber blos aus Mangel

a) an Arbeits-Befähigung (Ausbildung zu irgend einem Geschäfte), oder
b) an Arbeitsgelegenheit, oder
c) an Arbeitslust herrührt. Er muß

1) den blos wegen Mangel an Arbeits-Befähigung Hilfsbedürftigen durch Unterbringung bei ordentlichen Meistern oder ausgezeichneten Dienstherrschaften die nöthige Gewerbs- oder Dienstbildung zuwenden; den für ein Gewerb Gebildeten die nöthigen Werkzeuge und Legitimationen, den zu Dienstboten Eingeübten, Dienstbotenbücher und das sonst Nöthige anschaffen, und auf diese Weise die lästigste aller Cathegorien von Armen, nämlich die aus Mangel bestimmter Richtung Dürftigen, in arbeitsfähige Individuen umwandeln. Er muß

2) durch die Gemeindebehörden sorgen, daß die in den Gemeinden selbst sich darbietenden Arbeits- und Versorgungs-Gelegenheiten, als Gemeindediener, Flurer (Feldschützen), Hirtenstellen, als Knecht, Magd- und Wärtersdienste in Spitälern und Pfründehäusern, dann die Arbeiten für Gemeindezwecke, z. B. das Holzfällen in den Gemeindewaldungen, das Arbeiten oder Aufsehen an den Gemeindewegen, vorzüglich den arbeitsfähigen oder zur Arbeit herangebildeten Armen des Ortes zugewendet werde. Er muß sich

3) in steter Kenntniß des Bedarfes an ständig und unständigen Dienstboten und Arbeitsgehilfen erhalten, bei beabsichtetem Wechsel seine arbeitslosen Armen, als Knechte, Mägde, Kindsmägde, Taglöhner u. d. gl. empfehlen, und den Gemeinsinn der Ortsbewohner dahin zu beleben trachten, daß sie hilflose Inwohner des eigenen Ortes fremden Dienstboten und Taglöhnern, und insbesondere brave, finanziell herabgekommene Meister, fremden Handwerksgesellen vorziehe, und auf solche Weise sich und ihre Gemeinden der Last des Ernährens müssiger Menschen entheben. Er muß

4) eben so in ununterbrochener Kenntniß der angeordnet werdenden öffentlichen Arbeiten, namentlich der beabsichteten Staats- und Vizinal-Straßenbauten, des Bedarfes an Holzhauern, der Urbarmachung uncultivirter Gemeindegründe bleiben und jeden solchen Anlaß zu Empfehlung seiner arbeitsfähigen Armen benutzen.

5) Bei Unzureichenheit der so eben angegebenen Mittel muß er theils durch unmittelbares Benehmen mit den Lokal-Armenpflegen der Nachbargemeinden, theils durch Vermittlung der Distrikts-Armenpflege versuchen, ob seine unbeschäftigten Armen, unter dem ohnehin gesetzlichen Vorbehalt ihrer Heimathsrechte, Arbeit in andern Gemeinden des Distrikts oder Kreises erhalten können.

6) Den auf diese Weise nicht untergebrachten arbeitsfähigen Armen muß er in so lange, als sich für sie kein Unterkommen findet, auf Kosten der Ortsarmenpflege Beschäftigung an dem Orte oder an dem Sitze der Distrikts-Armenpflege verschaffen.

7) Die Art der Arbeit muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, jedenfalls aber muß eine solche Beschäftigungsweise gewählt werden, a) deren Manipulation einfach, also den Armen leicht beibringbar ist, b) deren Rohstoffe nach den örtlichen und bezirklichen Verhältnissen billig zu stehen kommen, und c) deren veredelte Stoffe in dem Orte oder in der Gegend einen leichten Absatz finden, und d) deren Betrieb so wenig als möglich nachtheilig in die vorhandenen Gewerbe eingreift.

Als solche Beschäftigungsweise dürfte insbesondere Leinwand-Spinnerei, Korbflechten, Schachtelmachen, zu betrachten seyn.

Die der gewählten Beschäftigung unkundigen Armen sind zu deren Erlernung anzuhalten.

9) Für sogenannte schamhafte Armen sind Arbeiten in dem Hause, namentlich für die Frauen, weibliche Arbeiten von nicht kostspieligem Materiale auszumitteln, die Arbeits-Erzeugnisse selbst aber entweder den Arbeitern als Surrogat der Spenden zu belassen, oder, wo die betreffenden Armen sich durch den Selbstverkauf nicht nähren können, durch Akkorde an bestellende Handelshäuser abzusetzen, oder endlich in Ermanglung solcher Akkordgelegenheiten bestellender Privaten, Commissionsweise an städtische Commissionslager weiblicher Arbeiten abzugeben, um durch den Erlös mindestens einen Theil des aufgewendeten Materials zu decken.

10) Dieses Beschäftigen der Armen darf der Armenpflegschaftsrath nicht unterlassen, es möge selbes nach Oertlichkeit, pekuniäre Vortheile oder Ausfälle weissagen, wohlbedenkend, daß

a) ein etwa nachtheiliges Ziffer-Resultat sich tausendfach in dem für die Sittlichkeit erwachsenden Gewinne ausgleicht, und daß

b) gerade dieses sich Beschäftigenmüssen das einzige Mittel ist, jene vornehm thuenden Armen abzuschrecken, welche gegenwärtig die drückendste Last der Armenpflegen bilden und deren Rücktritt aus der Reihe der Bewerber von dem Augenblicke an gewiß ist, wo unter öffentlicher Aufsicht, für öffentliche Rechnung gearbeitet, somit die Spende durch Fleiß und Anstrengung **verdient** werden muß.

11) Sollten Hilfsbedürftige sich weigern, die ihnen ausgemittelte Unterkommens- oder Arbeits-Gelegenheiten anzutreten, so liegt dem Armenpflegschaftsrathe alsbaldige Anzeige an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde ob, damit diese sofort nach aller Strenge der Gesetze mit Ermahnungen, dann mit einfachem Arreste einschreiten, in Wiederholungsfällen aber, die dadurch als arbeitsscheu sich erweisenden Personen in das Zwangsarbeitshaus zur Zwangs-Beschäftigung und zur Angewöhnung angemessener Thätigkeit sende. Bei verweigerter oder verzögerter distrikts-polizeilicher Hilfe steht ihm nicht nur das Recht, **sondern sogar:, und zwar bei eigener Haftung, die Pflicht des direkten Rekurses an die Kreisregierung K. d. J. zur Seite.**

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 26 bis 30. — Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betreffend, Art. 13*) und

Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangs-Arbeitshäuser betr., Art. Ziff. 1. 2. u. 3, dann Art. 11, 12 und 13.**)

---

*) Art. 13. Polizei- und Gerichtsdiener, welche in Ansehung des Gesindels die ihnen gegebenen Dienst-Vorschriften oder besonderen Aufträge nicht erfüllen, und bei der Spähe, Verfolgung und Lieferung desselben fahrläßig sind, sollen mit Arrest von 3 bis 8 Tagen, nach Umständen auch am Leibe bestraft, und bei fortgesetzter Nachläßigkeit entlassen werden.

Wider nachläßige Gendarmen wird nach der für dieselben bestehenden eigenen Straf-Ordnung verfahren.

Gemeinde-Vorsteher, die den Unfug der Bettelei und den Aufenthalt fremden Gesindels in den Gemeinden wissentlich dulden, ihren Obliegenheiten für die öffentliche Sicherheit, die Armenpflege und die Dienstboten-Ordnung nicht nachkommen, und die Aufsicht auf die aufgestellten Gemeindewächter unterlassen, sollen, nach vorläufiger Warnung, in eine Buße von 3 bis 15 fl. genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände von ihrem Amte entfernt werden.

**) Art 1. Zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuser sind geeignet:

1) Bettler und Landstreicher und deren Hehler und Gehilfen, unter denjenigen Voraussetzungen, welche in der gegen dieselben erlassenen Verordnung, Art. 5, 7, 8 und 11 enthalten sind;

§. 21.

Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die theilweise Erwerbs-Unfähigen.

Ferneres Geschäft des Armenpflegschaftsraths ist es, für das Unterkommen oder die theilweise Beschäftigung der nur theilweise Arbeitsunfähigen (Erwerblose) zu sorgen. Die Art dieser Fürsorge richtet sich nach Analogie der so eben entwickelten Direktiven.

Hierbei sind Arme dieser Cathegorie zu kleinen Arbeiten in Pfründehäusern zu verwenden, und an wackere Familien, zu Leistung kleiner häuslichen Dienste, zu Aufsicht auf Kinder u. dergl. zu empfehlen.

Den auf diese Weise nicht Unterbringbaren ist eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu sichern.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 26—30.

§. 22.

Spezielle Grundsätze über die Art der aus dem Armenfonde wirklich zu ermittelnden Unterstützungen.

Was die ganze oder theilweise Beschäftigung nicht deckt, ist durch Beiträge auszufüllen.

Diese Beiträge aber sind

1) überhaupt, und namentlich auf dem Lande, nicht sowohl in baarem Gelde (welches der Landmann schwer aufbringt, und der Arme in der Regel ungeeignet verwendet) sondern wo, und so weit es nur immer seyn kann, in Naturalien einzuheischen.

2) Insbesondere ist, wenn die Gemeindeglieder es wünschen, die Kostabgabe auf die beitragspflichtigen Familien in der Art zu vertheilen, daß jede Haushaltung an bestimmten durch den Turnus festgesetzten Tagen, selbe in Natura in die Wohnung der Dürftigen sende.

3) Jedenfalls ist selbst dort, wo Geldbeiträge bestehen, jenen erwerbsbeschränkten oder ganz erwerbslosen Familien, bei denen Leichtsinn in Verwendung der Gelder zu befürchten steht, die Spende stets nur in Naturalien, Mehl, Brod, Gemüßen, Holz und dergleichen, zu reichen.

4) Bei den Natural- sowohl, als Geldleistungen, ist mit angemessener Sparsamkeit zu verfahren, und der Kostenbetrag so weit zu mildern, als es ohne Verletzung der Pflichten gegen

---

2) Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, die sich dem Müßiggange der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen ergeben, und dadurch, so wie durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Aeltern und Vorgesetzte, Unordnung, Gefahr und Verderben in die Familien und Gemeinden bringen;

3) lüderliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Erwerb treiben, öffentliches Aergerniß veranlassen und junge Leute verführen; dann Kuppler und Kupplerinnen, die sich davon ernähren, daß sie Andern lüderliche Dirnen zuführen, oder dieser zur Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt und Gelegenheit geben.

Art. 11. Die Polizei-Direktionen, Polizei-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte, welche in ihren Bezirken die Untersuchung gegen die zum Zwangs-Arbeitshaus geeigneten Personen zu führen haben, richten sich dabei im Allgemeinen nach denjenigen Vorschriften, welche in der Verordnung über die Bettler und Landstreicher rücksichtlich des Verhörs und des summarischen Verfahrens gegeben sind. Ihre besondere Aufmerksamkeit und Bemühung soll dahin gehen, durch Ausmittelung der Zahl und Beschaffenheit der von den Untersuchten schon früher erlittenen Bestrafungen und ihrer seit längerer Zeit geführten Lebensweise, die Eigenschaft derselben als gewöhnter, fertiger und gefährlicher Frevler, die auf dem gewöhnlichen Wege nicht mehr zu bessern sind, nachzuweisen.

Art. 12. In den Fällen des Art. 2 Nro. 1 und 2 und in den Fällen des Art. 3 haben die genannten Polizei-Behörden auf den Grund der ihnen von den Gerichtsstellen mitzutheilenden Erkenntnisse und Verhandlungen fortzufahren, und daraus diejenigen Punkte zu erheben, auf welche es ankommt, um darzuthun, daß eine von der Instanz entlassene, oder der Polizei-Aufsicht überwiesene, oder mit Gefängniß-Strafe belegte Person zur Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause geeigenschaftet sey.

Art. 13. Nach hinlänglich vorbereiteter Sache haben die Polizeibehörden, welche die vorbeschriebenen Untersuchungen geführt haben, in dem Falle, daß sie den Untersuchten zur Aufnahme in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt reif finden, denselben dahin bringen zu lassen, gleichzeitig aber die Verhandlungen an das vorgesetzte General-Kreis- und Lokal-Commissariat einzusenden, welches, wenn die allenfalls nöthigen Ergänzungen nachgeholt sind, darüber förmlich entscheidet, und die Dauer und Art der Verwahrung bestimmt.

Nothleidende und ohne Vereitlung des eigentlichen Zweckes der Armenpflege geschehen kann. Eben deshalb ist:

5) Vor allem der Wohlthätigkeits-Sinn der Einzelnen möglichst hervorzurufen.

6) Diesem Wohlthätigkeits-Sinn ist jede mit dem Zwecke vereinbare Freiheit der Bewegung zu belassen, dabei ist

7) die Errichtung von Privat-Wohlthätigkeits-Vereinen zu bestimmten Zwecken: namentlich die Bildung von Vereinen zu Vertheilung von Holz, von Brod, von Kleidungsstücken, zu Unterstützung armer Wöchnerinnen, zu Gründung von Kleinkinderschulen für arme Kinder möglichst zu begünstigen.

Soferne die Leistungen dieser Vereine nicht hinreichen, sind

8) namentlich die Reichungen an Holz nicht durch isolirte Beheitzung der zahlreichen Armen-Wohnungen zu verschwenden, sondern

a) die Erwerbsbeschränkten, wo möglich, in Häusern unterzubringen, wo denselben gegen die wenigen ihnen möglichen Arbeiten der Aufenthalt in den gewärmten Wohn- oder Dienstbotenstuben freisteht, und

b) für die auf diese Weise nicht untergebrachten Erwachsenen eine gemeinschaftliche Arbeits- und Aufenthaltsstube; für ihre in Instituten oder Familien nicht unterbringbaren Kinder aber beaufsichtete und erwärmte Bewahrungsräume (Kleinkinderschulen) auf Kosten des Armenfondes zu begründen. Eben so sind

9) die Ausgaben auf Verköstigung dadurch zu mildern, daß erwerbsbeschränkten Armen wo möglich in ordentlichen Familien die Kost gegen Leistung kleiner Arbeiten (Kinderwarten u. derl.) verschafft wird.

Wo dieses Mittel nicht zureicht, sind die nicht durch Kränklichkeit an ihre Wohnzimmer gebannten Armen, so ferne die Beitragspflichtigen es wünschen, zur Mittagsstunde in den gemeinschaftlichen Arbeitsstuben zu versammeln, und ihnen das gemeinsame Essen daselbst, oder wenn es angemessen scheint, das Selbstkochen der turnusweise abgegebenen Naturalien aufzulegen, auch wo die Kostabgabe aus den Häusern unzuläßig, oder dem Wunsche sämmtlicher Pflichtigen zuwider erscheint, zur Errichtung Rumfordischer Suppenanstalten zu schreiten, worin nach der Beilage 3 gegenwärtiger Instruktion eine Portion vollkommen sättigender Speise kaum auf 1 Kreuzer zu stehen kommt, und welche, da die Wohlfeilheit der Kost mit der Zahl der Portionen wächst, nicht nur arme Familien mit der dem Familienstande entsprechenden Portionenzahl, ohne große Belästigung des Armenfondes unentgeldlich zu versehen, sondern auch den minder bemittelten Klassen, namentlich den Taglöhnern gesunde warme Kost, für äußerst geringen Preis zu reichen im Stande ist.

10) Ferner von Zeit zu Zeit Sammlungen alter Kleider zu veranstalten, um das Bekleiden der Armen, ohne kostspielige Anschaffung neuer Kleidungsstoffe und ohne Ausgabe von Macherlohn zu bewirken, überhaupt ist

11) Alles aufzubieten, um mit dem möglichst geringen Aufwande die reichhaltigste und wirksamste Hilfe zu erzielen.

§. 23.

Ermittlung von Dispositions- und Reservefonden für die übrigen Ausgaben. — Abschluß des Ausgaben-Voranschlages.

Nach festgestelltem, und im Armenbeschrieb eingetragenen Bedarf an vorhersehbaren Unterstützungen wird

1) ein Dispositionsfond für unvorgesehene, in dem Laufe des Jahres etwa anfallende Unterstützungen;

2) der Aufwand für Beschäftigung der Armen;

3) der Bedarf an Regie- und Verwaltungskosten veranschlagt.

Der Dispositionsfond ist bestimmt zu decken:

1) Die in dem Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Unterstützungs-Erhöhungen;

2) der in dem Laufe des Jahres etwa neu anwachsenden regelmäßigen Unterstützungen;

3) der vorübergehenden Hilfeleistung an einzelne, in dem Laufe des Jahrs von augenblicklicher Noth befallene Gemeinde-Angehörige;

4) der vorübergehenden Hülfeleistung an solche Hilfsbedürftige Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, die entweder wegen eines unvorhergesehenen Unglücks eines einfachen Zehrpfennigs würdig erscheinen, oder deren Gesundheits-Zustand eine alsbaldige Zurückweisung in die Heimath nicht gestattet, deren Unterstützung also der Armenpflege ihres augenblicklichen Aufenthaltsortes, und zwar

a) wenn es sich nur um momentane Hilfe handelt, oder wenn die betreffenden Personen zur Zeit ihrer Erkrankung in dem Orte in Diensten oder in Condition standen, ohne Ersatz, oder

b) wenn es sich um eine längere Unterstützung resp. Verpflegung im obigen Falle nicht befindlicher Individuen frägt, gegen Ersatz aus der Kasse der Heimaths-Gemeinde, anzusprechen haben.

5) Der Spenden an wandernde Handwerkspursche;

6) der in dem Laufe des Jahres etwa neu anwachsenden Ausgaben auf Schul-Unterricht, Erziehung und Handwerks-Erlernung armer Kinder;

7) der etwaigen Zahlungen des Lokal-Armenfondes

a) an den Distrikts-Armenfond,

b) an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeits-Institute.

8) Der sonstigen unvorgesehenen Ausgaben.

Unter die Arbeits- und Fabrikations-Kosten reihen sich:

1) Der Ankauf roher Materialien zu Beschäftigung der Armen;

2) der eigentliche Fabrikations-Aufwand;

3) die Ausgaben auf Verwerthung der verarbeiteten Manufakte.

Die Regiekosten des Armenpflegschaftsrathes umfassen dessen Ausgaben auf Schreibmaterial, Diurnien und Diensterfordernisse jeder Art.

Durch die einfache Vormerkung des ermittelten Dispositionsfonds und des Voranschlages für Armenbeschäftigung und Regie an dem Schlusse des Armenbeschriebes (man sehe die letzte Seite der Beilage 2) erwächst Letzterer zugleich **zum Gesammtbedarfs-Voranschlage für das betreffende Jahr.**

§. 24.

Ermittlung der Deckungsmittel.

Feststellung der Einnahmen.

Auf den Grund des ermittelten Bedarfs wird sofort zur Berathung der Deckungsmittel, und zwar in nachstehender Reihenfolge geschritten.

1) Die Deckung der Ausgaben haftet **vor Allem** auf dem Reinertrage des, dem Armenfonde etwa zugehörigen, in magistratischen Gemeinden von dem Magistrate, in Ruralgemeinden von dem Stiftungspfleger verwalteten Stammvermögens (Kapitalien, Realitäten, Renten und nutzbaren Rechten).

An diese erste Post des Einnahme-Voranschlages reihen sich

2) die für bestimmte Ausgaben reservirten, und deshalb dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern blos durch Vermittlung des Stiftungspflegers bis zu ihrer Verwendung momentan nutzbar angelegten Kassa-Ueberschüsse früherer Jahre

3) Die dem Armenfonde aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden etwa zufließenden Passiv-Reichnisse.

4) Die gesetzlichen Einnahmen des Lokal-Armenpflegschaftsrathes, nämlich

a) die Lokalabgaben von Tanzmusiken, feierlichen Hochzeiten in Tafernen, feierlichen Aufzügen der Handwerker, Schützenfesten und theatralischen Vorstellungen 2c.

b) die Succumbenzgelder;

c) die Armenquoten;

d) der gesetzliche Antheil des Finders an gefundenen Sachen bei Verzicht des Ersteren, oder unterlassener rechtzeitiger Anzeige des Fundes:

e) die Zinsen solcher Land-Anlehen und anderer Passiv-Kappitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können;

f) die Erbschaft unterstützter, ohne Hinterlassung von Notherben verstorbenen Personen;

g) die in Art 57 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 vorhergesehenen Pflichtbeiträge der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge zu der Armenpflege des Ortes;

h) die Polizeistrafen wegen verbotenen Spielens, Schießens, Wetterläutens, wegen Uebertretung der Gesinde-Ordnung, wegen Spielens in auswärtigen Lotterien u. s. w.

5) Die allenfalls schon voraus bekannten Fundationszuflüsse des Armenfondes aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schankungen u s. w. Diesen Einkommensposten folgen

6) die Einnahmen aus Collekten und aus freiwilligen Beiträgen der Orts-Einwohner;

7) die Ersatzleistungen, welche die Armenpflegschaft der betreffenden Gemeinden entweder

a) von andern Gemeinden nach §. 23 Ziff. 4 lit. 6 oder

b) von Alimentationsverpflichteten der betreffenden Gemeinde nach §. 17 Ziff. 6 gegenwärtiger Instruktion zu fordern hat.

8) Der Erlös aus der Armenbeschäftigung, falls und so weit etwa irgendwo die Kosten des Material-Ankaufs, der Fabrikation und der Verwerthung übersteigen sollte.

9) Die der betreffenden Gemeinde wegen unverhältnißmäßiger Armenzahl etwa bewilligten Zuschüsse aus dem Distrikts-Armenfonde;

10) die etwa verfügbaren und nach Bedarf in Ansprnch zu nehmenden Ueberschüsse der Gemeinde-Kasse;

11) die nach Beilage II. §. 49 der Verfassungs-Urkunde sich ergebenden, und im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchen-Stiftungsvermögens; endlich

12) bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieser Mittel, die Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder.

Verordnung vom 22. November 1815 (Regierungsblatt St. L. Seite 1001 *)
Verordnung vom 24. Mai 1809 Reggsblt. S. 813. **)
Verordnung vom 17. November 1816 Art. 59 bis 64, dann Art. 7, 8, 52 und 58.

---

*) Verordnung über Behandlung gefundener Sachen. Nachdem sich die Frage erhoben hat: ob und in wie ferne gefundene Sachen, zu welchen sich die Eigenthümer nicht melden, von Obrigkeits wegen veräußert, und die erlösten Summen an Unser Aerar oder an den Armenfond abgegeben werden sollen? so haben Wir, um die desfallsigen Anstände zu beseitigen, und allenthalben ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, beschlossen, und ertheilen hiemit provisorisch, bis das künftige allgemeine Civil-Gesetzbuch darüber das Weitere verfügen wird, folgende Bestimmungen:

1) verlorne Sachen, rücksichtlich welcher die im 1. Theil des Strafgesetzbuches Art. 212 vorgeschriebene Pflicht der Anzeige oder öffentlichen Bekanntmachung erfüllt worden ist, sollen dem Finder, wenn sie nicht von den Eigenthümern oder jenen, die solche verloren, zurückgefordert werden, nach verflossener Verjährungszeit, eigenthümlich verbleiben, sofern nicht auf dieses Eigenthum freiwillig verzichtet wird, in welchem Falle der Lokal-Armenfond in dasselbe eintreten soll;

2) unterläßt der Finder die obenerwähnte gesetzliche Pflicht, so wird er, nebst der geeigneten Bestrafung, des eventuellen Eigenthumsrechts auf die gefundene Sache verlustig, und dieselbe fällt, nach vollendeter Verjährung, dem Lokal-Armenfonde anheim.

**) Verordnung über die Succumbenzgelder bei dem k. Oberappelationsgerichte. §. 8. Da diese Succumbenz-Gelder dem Lokal-Armenfonde des Orts, wo der dazu schuldig Erkannte domizilirt ist, zuzuwenden sind, so sey das Gericht, welches das desfallsige Erkenntniß zu vollziehen hat, anzuweisen, die erhobene Summe dieser Gelder (gemäß der Instruktion für den Vollzug des Edikts über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens) der einschlägigen allgemeinen Stiftungs-Administration oder ihrer Perzeptions-Station, oder der etwa an jenem Orte bestehenden besondern Administration mit der Bemerkung der Bestimmung dieser Gelder zum Lokal-Armenfonde, folglich auch mit der Benennung des Wohnorts dessen, welcher zur Zahlung derselben schuldig erkannt wurde, zuzustellen.

§. 25.

Grundsätze bei Ermittlung der Deckungsmittel.

Bei Feststellung des Einnahmen-Voranschlages selbst ist von folgenden Direktiven auszugehen:

1) In den Einnahms- wie in den Ausgabs-Etaten sind die Einnahmen nie über, die Ausgaben nie unter dem muthmaßlichen Bedarfe zu greifen, damit der Voranschlag nach allen Wahrscheinlichkeits-Regeln, und selbst bei Eintretung einzelner unvorhergesehener Fälle, immer noch eine sichere, verläßige Basis des Wirkens darbiete.

2) Pflichtbeiträge (Umlagen, Armensteuern) sind stets nur als das äußerste und letzte Mittel zu Ergänzung der Einnahme anzusehen. Es muß daher vorerst

3) Alles zu höherer Rentirung des Fonds-Vermögens etwa Dienliche mit möglichster Sorgfalt erwogen, und bei den Gemeindebehörden, so wie in dem Entstehungsfalle auf dem Instanzenwege geltend gemacht;

4) der richtige Eingang aller gesetzlichen Zuflüsse alles Ernstes controlirt;

5) die gütliche, und so ferne solche nicht erfolgt, die gerichtliche Beitreibung der nach §. 17 Ziffer 6 und §. 23 Ziff. 4 lit. b. gegenwärtiger Instruktion, vorschußweise geleisteten Unterstützungen durch die Polizeibehörden mit vollester Kraft verfolgt;

6) der in Art. 57 der Verordnung vom 17. November 1816 angeordnete Sicherungs-Verband für Dienstboten und Arbeitsgehülfen, d. h. daß ein Institutmäßiger, ein Maximum von monatlichen acht Kreuzern nicht übersteigender Zwangsbeitrag sämmtlicher in dem Gemeindebezirke befindlichen in- und ausländischen Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, als Entgelt der der Gemeinde im Erkrankungsfalle solcher Individuen ohne Anspruch auf Rückersatz obliegenden Verpflegungs-, Wart- und Medikamenten-Kosten auch wirklich begründet,

7) bei Unzulänglichkeit aller dieser Mittel der Mildthätigkeits-Sinn der Orts-Einwohner, Behufs freiwilliger Beiträge in Anspruch genommen, und

8) der Eintritt von Zwangs-Beiträgen erst verfügt werden, wenn alle diese Mittel zu Herstellung des Gleichgewichts durchaus unzureichend geblieben sind.

§. 26.

Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Pflichtbeiträge (Umlagen).

Die Zwangsbeiträge selbst richten sich, wo ihr Eintreten nicht auf den unter Ziffer 1. 2. 3. 4. 5. 6 und 7. des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Wege vermieden werden kann, nach den hiefür gesetzlich festgestellten Normen. Pflichtig zu deren Entrichtung sind, nach dem Art. 64 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, und des diese Anordnung bestätigenden Art. II. N. 4 des Gemeinde-Umlagen-Edikts vom 22. Juli 1819, alle Einwohner des Orts, ohne alle Befreiung irgend eines Standes, ohne allen Unterschied der Innleute und der temporär in der Gemeinde sich Aufhaltenden, von den wirklichen Gemeindegliedern.

Als Maßstab für selbe gilt, nach Art VI. des Gesetzes vom 22 Juli 1819 über die Umlagen, in der Regel d. h bei Nichteintreten eines abweichenden Gemeindebeschlusses der Steuerfuß, also für die wirklichen Gemeindeglieder, die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer, für die Mieth- und sonstigen Innleute, das für dieselben regulirte Familien-Schutzgeld.

Jeder einzelnen Gemeinde steht jedoch frei, den Steuerfuß durch jeden andern Maßstab, insbesondere auch durch eine nach den beiläufig ermäßigten Einkommensquoten sich richtende Classifikation der Beitragspflichtigen zu ersetzen, und es sind nicht nur die Gemeindeglieder gegebenen Falles auf diese Befugniß aufmerksam zu machen, sondern auch die aus dieser Befugniß hervorgegangenen Beschlüsse von Curatelwegen ohne alles Bedenken zu bestätigen, sobald selben die gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich in magistratischen Orten ein nach vorgängigem Benehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtigten gefaßter Magistrats-Beschluß, und in Landgemeinden die förmlich

beurkundete Zustimmung einer mindestens 2/3tel der stimmberechtigten Gemeindeglieder zählenden Gemeindeversammlung zur Seite steht.

Die beschlossenen Umlagen werden durch die Curatel-Genehmigung (Gemeinde-Edikt §. 123 Ziffer 10 und §. 128 Gesetz vom 22. Juli 1819 Art. IX) erekutorisch.

Die erekutorisch gewordenen Umlagen für Zwecke der Armenpflege werden, wie jede andere Gemeinde-Umlage, nach Art. X. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 durch die Gemeinde-Beamten, nöthigenfalls aber mittels der im Art. XIII. desselben Gesetzes festgesetzten Erekutionsmittel erhoben, und von diesen dem Cassier des Armenpflegschaftsraths gegen Quittung überantwortet.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 64.

Gemeinde-Edikt §§. 36. 37. 38. 39. 40. §. 82. lit g. §. 104. §. 123. Ziff. 10. §. 128.*)

Regulativ für die Geschäftsführung der Ruralgemeinden §. 14**)

---

*) §. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeinde-Beschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn.

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

§. 39. Abwesende können, ausser den oben §. 14 bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen.

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

§. 82. Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeinde-Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

g) bei Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeinde-Ausschusse vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten,

2) bei Regulirung

a) neuer Gemeinde-Dienste;

b) der Gemeinde-Umlagen,

3) bei Aufnahme eines Passiv-Kapitals für die Gemeinde,

4) bei der Aufnahme neuer Ansiedler,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

10) bei Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bei neuen Gemeinde-Umlagen:

§. 128. In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn, selbst aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt strenge verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82 lit. d. 103 und 123 Nro. 4 enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen, statt finden.

**) §. 14. Wenigstens zwei Drittheile des Ausschusses, und in den unter §. 104 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bemerkten Fällen wenigstens zwei Drittheile der Gemeinde-Glieder müssen versammelt seyn, wenn ein gültiger Schluß des Ausschusses oder der Gemeinde gefaßt werden soll.

Gesetz über die Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 Art. I. Ziff. 11. Art. VI. Art. IX. Absatz 1. 2. und 3. und Art. X.*)

§. 27.

Hierauf gegründeter Voranschlag der Einnahmen und Gesammt-Bilanz.

Der festgestellte Gesammt-Voranschlag aller Einnahmen mit dem früher festgestellten Gesammt-Voranschlage aller Ausgaben gehörig bilanzirt, wird sammt der Bilanz dem Armenbeschriebe auf die, aus der letzten Seite der Beilage 4 gegenwärtiger Instruktion ersichtliche Weise beigefügt, nnd dieser Eintrag vollendet den Gesammt-Etats-Voranschlag für das treffende Jahr, welcher spätestens am 15. Oktober in landgerichtlichen und herrschaftsgerichtlichen Gemeinden unmittelbar, in patrimonialgerichtlichen aber durch das Organ des betreffenden Patrimonial-Gerichts oder Patrimonialamts an die Distrikts-Polizeibehörde, als vorsitzende Behörde des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes zur Einsichtnahme und Zusammenstellung Behufs der Berathungen des gedachten Distrikts-Armenpflegschaftsrathes gelangt.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 65.

---

*) Art. I. a) Vorbedingungen. Gemeinde-Lokal-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder, werden, neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen, unter der im §. 34 des erwähnten Edikts bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeinde-Bedürfnisse

a durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens;

b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleisch-Aufschlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo sie schon bestedt, von dem Staats-Aerar vorenthalten werden darf;

c) durch Zuschüsse der Staats-Kassen;

d) oder durch freiwillige Zus mmenwirkung der Gemeindeglieder nicht befriedigt werden können, und wenn

e) die Ausgaben der für besondere Gemeinde-Bedürfnisse bestehenden Orts-Stiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

b) Zwecke. Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

11) zur Armenpflege.

Art. VI. Maaßstab. In der Regel gilt der Steuerfuß als Maaßstaab der Gemeinde-Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerb-Steuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maaßstab, als den Steuer-Fuß, zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeinde-Beschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde-Glieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §§ 37. 38. und 39. des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien-Schutzgelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein andrer Maaßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Konkurrenzfuß beibehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen andern Konkurrenz-Maaßstab, als den oben bezeichneten Steuerfuß und das Familien-Schutzgeld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizei-Unterbehörde, d. i.: des treffenden Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichts unterworfen werden.

Art. IX. Kompetenz-Verhältnisse. Die Anordnung und Regulirung von Lokal-Umlagen für die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Kompetenz der Gemeinde-Verwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militär-Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeinde-Dienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeinde-Verwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82 und 104 in dem Edikte über das Gemeindewesen, eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten §§. die Gemeinde oder Gemeinde-Bevollmächtigten durch den Gemeinde-Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Art. X. Erhebung, Verwendung und Verrechnung. Lokal-Umlagen werden von den Gemeinde-Verwaltungen durch die Stadt-Kassiere, Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann durch die besondern Kassiere der Armen- und Schulden-Tilgungsfonds, nach der Konkurrenz-Rolle, und zwar von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesetzten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

§. 28.

Exemplifizirtes Formular des Armen-Beschriebs und Etats-Voranschlags.

Zur Erleichterung des Armen-Pflegschaftsrathes wird unter Ziffer 2 und 4 ein exemplifizirtes Formular des Beschriebs und Etats beigefügt. Da übrigens die Vereinigung des Etats mit dem Beschrieb nur zu dem Zwecke möglichster Vereinfachung des Geschäfts, steten Beisammenbleibens der Akten und größern Bequemlichkeit des Armen-Pflegschaftsraths angeordnet wurde, und eine Trennung beider nicht nur dort, wo es gewünscht wird, auch fortan gestattet bleibt, sondern auch in einzelnen Orten, namentlich in größern Städten auch häufig wünschenswerth erscheinen kann, so werden für solche Fälle in den weitern Beilagen 5 und 6 auch exemplifizirte Formulare der getrennten Beschriebe und Etats beigefügt.

B. Aufgabe der Lokal-Armenpflegen in dem Laufe des Jahres.

§. 29.

Kundgabe des gefaßten Beschlusses als erster Akt der Geschäftsführung für das betreffende Jahr.

Nach festgestelltem und von der Curatel genehmigtem Etat werden vor Allem sämmtliche nach §§. 15 und 16 gegenwärtiger Instruktion angemeldeten Personen abermal, und zwar je nach dem Wunsche des Armenpflegschaftsrathes, entweder vor das gesammte Collegium oder vor eine, aus dem Vorstande und einigen Mitgliedern zusammengesetzte Commission berufen, und von der Bewilligung oder Abweisung ihrer Gesuche in Kenntniß gesetzt. Zugleich werden sämmtliche Armen, nach dem Willen der Verordnung vom 17. November 1816, nicht nur über das Verbot, sondern auch über die Folgen und Strafen des Bettels in dem Sinne der von nun an auf das strengste zu vollziehenden Tit I, III. und IV. der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betr., dann der Tit. I., II. und III der allerh. Verordnung von demselben Tage, die Zwangs-Arbeitshäuser betr., wiederholt und ernstlich zu Protokoll belehrt.

Armenverordnung vom 17. November 1816 Art. 78.

Verordnung über Bettler und Landstreicher vom 28 November 1816 Art. 1—3.*)

---

*) Art. 1. Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache, oder unter dem Vorwande der Armuth, oder sonstiger unglücklicher Schicksale, für sich die Ihrigen oder Andere, wo und in welcher Art es nur immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen, Almosen an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. einheischen. Hieher gehören namentlich auch:

1) Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, die einen Zehr-Pfenning zu Wanderungen, oder Beiträge zum Lehrgeld, Aufdingen, Lossprechen u. dergl. von den Vorübergehenden auf den Straßen, oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen;

2) Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung Geld oder Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch Verunglückte Menschen, Familien oder Gemeinden unterstützt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen;

3) Personen, welche zwar ein Almosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage, auf öffentlichen Plätzen, oder von Haus zu Haus, ohne polizeiliches Vorwissen, geringfügige Dinge zum Verkauf feil bieten, oder sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen, oder Unterzeichnungen, zumal mit Anforderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeiliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, hausiren tragen.

Art. 2 Erschwerende Umstände der Bettelei sind besonders folgende:

1) wenn Bettler sich in das Innere der Wohnungen einschleichen, oder zu Zeit der Nacht betteln;

2) wenn mehrere Bettler ihr Gewerbe in Gesellschaft und Verbindung ausüben;

3) wenn Jemand seine Kinder zum Betteln ausschickt, oder sie dazu herleiht, oder sich dazu fremder Kinder als Werkzeuge bedient;

4) wenn Bettler künstliche Mittel gebrauchen, um größeres Mitleid oder Furcht zu erwecken; insbesondere, wenn sie falsche Leibes-Gebrechen, Wunden und Krankheiten annehmen, oder sonstige erdichtete Unglücksfälle vorspiegeln;

§. 30.

Umfang der sonstigen Geschäftsaufgaben in dem Laufe des Jahres.

Nach vollzogener Bekanntmachung des Etats beginnt die Verwaltung des laufenden Jahres. Sie umfaßt

1) die Sorge für richtige Einhebung, Beschreibung und Quittirung der festgesetzten Einnahmen, und für angemessenen Kassa-Vorschuß, geregelten Gang des Kassawesens, und richtige Führung des Einnahms- und Ausgabe-Tagebuchs.

2) Die Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungs-Fragen.

3) Den controlirenden Einfluß auf die Verwaltung des dem Armenfonde etwa gehörigen Stammvermögens, dann auf die gestifteten Wohlthätigkeits-Anstalten des Gemeindebezirkes.

4) Die vorschriftmäßige Mitwirkung zu den Geschäften der Kreishilfs-Kasse.

5) Die stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeits-Vereine.

6) Die Sorge für pünktlichen und zweckmäßigen Vollzug des Etats, namentlich in Absicht auf die etwa festgesetzten Armenbeschäftigungen.

7) Die Aufsicht, sittliche und polizeiliche Bevormundung der Armen.

---

5) wenn sie zu ihrem Vortheil die Religion mißbrauchen, den Aberglauben ins Spiel ziehen, und sich geheimer Kräfte oder Heilmittel berühmen.

Art. 3. Alle ausländischen, und solche inländischen Bettler, welche ihre Heimath verlassen, um anderwärts, und wohl gar in andern Gerichtsbezirken oder Kreisen den Almosen nachzugehen, werden den Landstreichern gleich geachtet.

Zu den Landstreichern werden außerdem alle diejenigen gezählt, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeiwidriger Art, ohne Herkunft, Beschäftigung und Mittel des Unterhalts nachweisen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen suchen, namentlich:

1) Fremde, welche auf vorbemerkte Weise ohne Paß, oder mit erloschenen Pässen herumziehen;

2) Entwichene Dienstboten, die anderwärts herrenlos auf eigene Faust ein unstätes Leben führen:

3) Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche, ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden;

4 Entlassene Soldaten, die von den vorgeschriebenen Straßen abweichen; auswärtige Ausreisser, die sich nicht bei der ersten Obrigkeit stellen, oder die angewiesenen Wege willkürlich verlassen, oder den gestatteten Aufenthalt zu einem müßigen und unordentlichen Leben mißbrauchen;

5) Landfahrer, die unter dem Scheine von Dienstgesuchen oder Handelschaften sich beim Landvolke zur Herberge eindrängen;

5) Bauernbursche, Knechte, Mägde, Hirten u. s. w., welche unter dem Vorgeben, sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweis über die Grenzen hin- und herschwärmen, oder beigebrachter Nachweisungen ungeachtet, ohne Beschäftigung das Land durchstreifen;

7) Kleinkrämer, Hausirer und sogenannte Selbst-Erzeuger, welche die Berechtigung zum Besuch der Märkte vorschriftwidrig benützen, um ihre Waaren allenthalben, besonders auf dem Lande, in abgelegenen Orten, zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizei, oder mit Ueberschreitungen der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen;

8) Andere herumziehende Gewerbsleute, als: Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. dgl., welche ohne Vorweis, oder außerhalb der bestimmten Bezirke und Kreise, oder auf verdächtigem oder lüderlichem Lebenswandel betreten werden;

9) Lustigmacher, Schauträger und Aufspieler, namentlich: Musikanten, die keine Berechtigung besitzen, oder solche ungebührlich ausdehnen; Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären- und Kameeltreiber, Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler und Springer u. s. w, welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritt ins Reich, oder zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte haben, oder sich unordentlich und schlecht aufführen.

10) Pilgrime und Wallfahrer, die, unter dem Deckmantel der Andacht, ohne Paß über die Grenzen kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben.

11) Juden, welche ohne Beruf und ohne Mittel zum Fortkommen, sich in das Reich einschleichen, und inländische Juden, welche ohne Bewilligung in fremden Orten Handel oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben, ohne Rechtfertigung über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen, und ihren oder andern Glaubensgenossen zur Last fallen.

8) Die Führung und stete Evidenthaltung des Kundschafts-Anzeigers.
9) Die Besorgung der sonstigen, aus der Natur des Geschäftes sich ergebenden Vorkommnisse.
Allerh. Verordnung vom 17. November 1816, Art. 15, 58.

§. 31.

Einhebung, Beitreibung und Quittirung der Armenfonds-Einnahmen. Kasse-Verschluß, Kassewesen, Einnahme- und Ausgaben-Tagebuch.

Den Mittelpunkt der Kasse- und Buchführung bildet der von jedem Armenpflegschaftsrathe durch Stimmenmehrheit zu wählende Kassier. Dieser erhebt die Einnahmen und zwar:

Die etwa festgesetzten Umlagen und die Beiträge aus der Gemeinde-Kasse, von den Gemeindekassen oder Pflegen, den Reinertrag des Armenvermögens, so wie die etwa der Armenkasse zugewiesenen Renten-Ueberschüsse der Stiftungen; von der Verwaltung der betreffenden Stiftungen; die übrigen Einnahmen von den einschlägigen Behörden oder Personen, quittirt den Empfang und bewirkt die gehörige Verbuchung.

Säumige Behörden und Individuen werden von ihm schriftlich gemahnt; bei fortgesetzter Nichtzahlung aber dem Armenpflegschaftsrathe angezeigt, welcher in Bezug auf die Beitreibung seiner liquiden Einnahmen, aller den Magistraten eingeräumten Befugnisse sich erfreut, einfache Exekutions-Anrufen selbst bewirkt, wichtige Prozeßschriften aber, entweder selbst bearbeitet, oder durch sein rechtskundiges Mitglied bearbeiten läßt, oder in deren Ermanglung dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zur Bearbeitung durch dessen rechtskundiges Mitglied sendet, gegebenen Falles in eigenem Namen klagbar vor den Gerichten auftritt.

Zu steter Kenntnißnahme von den Hebrollen und dem Perzeptionsstande der für Armenfonde ausgeschriebenen Lokal-Umlagen, säumige Beitreibung den Gemeindebehörden anzuzeigen, und bei nicht erfolgender Abhilfe zu förmlicher Beschwerde bei den nächstvorgesetzten sowohl, als bei den höheren Curatel-Instanzen berechtigt ist.

Die Kasse kann, je nach dem Beschlusse des Armenpflegschaftsraths, entweder dem Kassier ausschließend anvertraut, oder unter Mitverschluß des Vorstandes gestellt werden; in letzterem Falle besitzt der Kassier eine eigene Handkasse zu vorläufiger Asservirung der in dem Zwischenraume festgesetzter Zusammentrittstage eingehenden Gelder.

Jede Ausgabe, sie möge von dem Armenpflegschaftsrathe selbst, oder in Folge eines allgemeinen Beschlusses des Letztern von einzelnen Commissionen angeordnet seyn, muß von dem Vorstande assignirt, d. h. durch dessen Unterschrift legalisirt seyn. Die Ausgabsbelege erhalten erst durch diese Unterschrift rechnerische Gültigkeit.

Jede Ausgabe wird an dem Tage ihrer Realisirung in das täglich abzuschließende, und nach dem exemplifizirten Formular, Anlage 7 verfaßte Tagebuch eingetragen.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 66, 68, 72 Nr. 1 u. 5.
Gesetz über die Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 Art. XIII. *)

---

*) Art XIII. Exekutions-Befugnisse. Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtiget, die Umlagen nöthigen Falls durch Exekution beizutreiben.

Die Gradationen des exekutiven Verfahrens sind:

a) wenn der Beitrags-Pflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungs-Bote abgesandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b) nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbote zur Exekution, unter Beschränkung derselben auf drei Tage, abgeordnet;

c) wenn jedoch diese Exekution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichts-Behörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur exekutiven Beitreibung von Gemeinde-Umlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden:

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte,

§. 32.

Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungs-Fragen.

Die in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen werden sowohl, was die Einleitung, als was die Bescheidung anbelangt, unbedingt nach Analogie der §§. 17, 18 und 19, und nach den Grundsätzen der §§. 20, 21 und 22 gegenwärtiger Instruktion behandelt.

Jedes einzelne Gesuch um Verleihung einer neuen, oder um Erhöhung einer schon bewilligten Hilfe unterliegt daher der dort bezeichneten Untersuchung. Der Armenpflegschaftsrath entscheidet über jedes solcher Gesuche speziell, in seinem regelmäßigen oder bei Dringenheit des Falles in besonderen, von dem Vorstande speziell zu veranlassenden Sitzungen.

Die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen sammt dem Beschlusse werden in dem Armenbeschriebe auf das Vollständigste, und zwar so ferne es sich um Erhöhung schon etatisirter Beiträge handelt, unter Hinweisung auf die Pagina und Nummer des frühern Eintrages in der Art nachgetragen, wie solches die exemplifizirte Beilage 2 näher andeutet

Allerh. Verordnung vom 17. November 1816 Art. 15 bis 21, Art. 72 Nro. 2,

§. 33.

Fortsetzung der Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungs-Fragen, Ausnahmen von der streng analogen Behandlung.

Ausgenommen von einer förmlichen Armenbeschreibung, dann von der Nothwendigkeit eines jeweiligen Gesammt-Beschlusses sind nur

a) die, reisenden Handwerksgesellen zu reichenden Zehrpfennige, und

b) die einzelnen kleinen Almosen an durchreisende Nothleidende auswärtiger Gemeinden.

Die bei bestimmten Personen abzulangenden Zehrpfennige reisender Handwerksgesellen sind durch ein förmliches Regulativ, unter Berücksichtigung der, den einzelnen Zünften, nach Herkommen obliegenden Gaben festzusetzen, und für beide Arten von Ausgaben ist ein kleiner Dispositionsfond in die Hände des oder der Ortspfarrer niederzulegen.

Auch ist durch einen ähnlichen Vorschuß Fürsorge zu treffen, daß unvorgesehenen, mit Verzugs-Gefahr verbundenen Nothfällen einzelner Gemeinde-Angehörigen auf der Stelle und vorbehaltlich der weiteren Beschlüsse des Armenpflegschaftsraths eine augenblickliche Abhilfe zu Theil werde.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 69.

§. 34.

Controlirende Mitwirkung zu der Verwaltung des Stammvermögens und der Wohlthätigkeits-Anstalten.

Dem Armenpflegschaftsrathe liegt die amtliche Kenntnißnahme von der Verwaltung seines gesammten, gleich den übrigen Stiftungen von den Communalbehörden verwalteten Stammvermögens ob. Ohne Rücksprache mit ihm kann weder dessen Substanz mit Schulden belastet, noch dessen Reinertrag durch Meliorationen geschwächt werden

Er durchsieht die deßfallsigen Rechnungen, und theilt der Gemeindebehörde seine formellen sowohl als materiellen Erinnerungen mit Gegen abweichende Beschlüsse der Gemeindebehörden steht ihm der Rekurs an die vorgesetzte Curatel zu.

---

in einer Entfernung von einer Viertelstunde, acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeinde-Gliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechszehn Kreuzer. Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde, für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.



Eben so steht ihm nicht nur die Befugniß, sondern die förmliche Pflicht zu Controlirung der in magistratischen Gemeinden von dem Magistrate, in Ruralgemeinden von dem Stiftungspfleger und dem vorgesetzten Gemeinde-Ausschusse verwalteten Wohlthätigkeitsstiftungen, namentlich der gestifteten Spitäler, Pfründen, Waisenhäuser, dann der gestifteten Armen-Versorgungs- und Armen-Beschäftigungshäuser, zur Seite. Zu dem Ende hat er

1) jede Anstalt der Art von Zeit zu Zeit zu besichtigen;

2) seinen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit der Controle der einzelnen Anstalten zu beauftragen;

3) die zweckmäßigste Verwaltung und Verwendung der Fonde zu beobachten oder zu empfehlen;

4) die gewissenhafteste Einhaltung der Stiftungszwecke nicht nur nach dem Texte, sondern auch nach dem Geiste der Stifter zu bewachen;

5) insbesondere sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß nicht Unberechtigte oder Scheinarme, zum Nachtheile der stiftungsmäßig Berechtigten, oder, wo die Stiftungs-Urkunde nichts besonderes bestimmt, der wirklich Armen, Aufnahme finden;

6) eben so Ueberzeugung zu gewinnen, ob die darin untergebrachten Pfründner, Kranken, Waisen oder Armen vorschriftsmäßig behandelt, und ob insbesondere die gestifteten Beschäftigungshäuser nicht vorschriftswidrig als Strafanstalten mißbraucht werden;

7) insbesondere darüber zu wachen, daß die gestifteten Anstalten ihre Waisen entweder selbst erziehen und verpflegen, oder wo es nicht räthlich erscheint, selbe nur Familien anvertrauen, deren Religiosität, Sittlichkeit und Bildungsgrad volle Bürgschaft für die geistige und erwerbliche Ausbildung der Kinder darbietet;

8) entdeckte Mißbräuche der Gemeindebehörde, und in dem Falle des Nichterfolges der vorgesetzten Curatelbehörde zur Abhilfe anzuzeigen.

Die Vorsteher der gestifteten Wohlthätigkeits-Anstalten sind gehalten, dem Pflegschaftsrathe oder dessen Abgeordneten zu jeder Zeit den Zutritt zu gestatten, und die von selben etwa geforderten Aufschlüsse unweigerlich zu ertheilen.

Unmittelbare Befehle des Pflegschaftsraths oder seiner Delegirten an diese Vorstände sind und bleiben jedoch unbedingt verboten, eben so darf ein etwaiger Tadel im Angesicht der Institut-Vorstände, der Kranken, der Pfründner, der Waisen rc. nie und unter keiner Voraussetzung ausgesprochen werden, vielmehr sind die belobenden oder mißbilligenden Wahrnehmungen lediglich zu notiren, und sofort gegenüber der Gemeindebehörde auf dem vorgeschriebenen Wege geltend zu machen. Zuwiderhandeln der Armenpflegschafts-Behörde oder Individuen müßte auf Anzeige der Gemeinde-Behörde die strengste Einschreitung der Curatel zur Folge haben.

Allerh. Verordnung vom 17. November 1816, Art 53, 54.

Auch liegt ihm ob, mit der Gemeindebehörde gemeinsam darüber zu wachen, daß die Gemeinde in der Theilnahme an den distriktiven Anstalten; insbesondere an gestifteten Distrikts-Spitälern und Distriktspfründe-Anstalten in keiner Weise verkürzt werde.

§. 35.

Mitwirkung des Armenpflegschafts-Rathes zu den Geschäften der Kreis-Hilfs-Kasse.

Die Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes zu den Geschäften der Kreishilfskasse hat durch §. 4 der allerhöchsten Stiftungs-Urkunde vom 6ten Juli 1828 und durch §. 22 und 23 der mittelst Beilage Nro 7 gegenwärtiger Instruktion zur Kenntniß sämmtlicher Armenpflegschaftsräthe gelangende Allerhöchste Instruktion vom 29. August 1828 und ihre Novellen ihre genaueste Feststellung gefunden.

Jeder in deren Gemäßheit von der Rendantur der Kreishilfskasse geforderte Aufschluß ist mit größter Gewissenhaftigkeit zu ermitteln und abzugeben. Eben so sind von Amtswegen an die Kreishilfskasse alle jene Anträge zu stellen, welche zum Frommen des Ganzen und zu Erfüllung der edlen Zwecke des erhabenen Stifters irgend dienlich scheinen.

Instruktion vom 29ten August 1828. *)

Allerh. Verordnung vom 6ten Juli 1828, Reg.-Blatt 1828, Stück XXVII, Seite 377—384. **)

§. 36.

Stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeits-Vereine.

Die Wohlthätigkeits-Vereine, namentlich die Vereine zu Unterstützung armer Wöchnerinnen, zu Vertheilung von Holz, von Kleidern, von Lebensmitteln, die Vereine zu Unterstützung armer Kinder, und zu Gründung von Kleinkinder-Schulen, sollten nach §. 22 Nro. 6 gegenwärtiger Instruktion, eine der wichtigsten und wirksamsten Hilfsquellen der Armenpflegen bilden. Sie wenden dem wichtigen Zwecke nicht nur die Fonds, sondern auch die Intelligenz der bemittelten Klasse zu, sie fördern das Wohl der Armen, und übertragen die Aufgabe der Armenspende ohne allen Zwang auf dem Wege des freien Willens von der minder bemittelten auf die bemitteltere Staatsbürger-Klasse. Sie stehen unter der Aufsicht des Staates. Ihre Statuten werden von der k. Kreisregierung Kammer des Innern, auf Antrag des einschlägigen Armenpflegschaftsraths und der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde geprüft, alle angemessen scheinende Verfügungen bestätigt, in ihrem Wirken beobachtet, und bestehen, so lange nicht weder ihre Mitglieder, noch die Kreisregierung ihre Auflösung beschließen.

Die durch Vereine gebildeten Kleinkinderschulen stehen noch insbesondere, wie jede Schule, unter der Aufsicht der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion.

Sache des Armenpflegschaftsrathes ist es, Vereine der Art hervorzurufen, ihrem Wirken die zweckmäßigste Richtung zu geben, zu diesem Ende ihre Statuten-Entwürfe auf das Genaueste zu prüfen, die etwa nöthigen Abänderungen rücksichtslos zu beantragen, mit den bestätigten Vereinen in stets freundschaftlichem Geschäfts-Verkehre sich zu erhalten, ihnen selbst unaufgefordert stete Kenntniß von den Verhältnissen der Nothleidenden zu geben, sie nach Befund zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen, und durch zuvorkommendes Benehmen kräftigen Schutz und zweckmäßigen Rath, ihren Sinn für das Gute stets rege zu erhalten. Entdeckte Gebrechen sind mit Schonung zu bemerken, und wenn sie nicht gehoben werden, ist lediglich der vorgesetzten Curatelbehörde davon Kenntniß zu ertheilen.

Ausgezeichnete Leistungen sind auf dem Geschäftswege zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen. Eben so sind die durch Wohlthätigkeitssinn und edles Streben ausgezeichneten Personen den höheren Stellen zu bezeichnen, damit diesen bei Lebzeiten die gehörige Anerkennung, und nach ihrem Ableben auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 17ten November 1816 selbst eine bleibende Erinnerung zugewendet werden könne.

Verordnung vom 17. November 1816, Art. 33, 34, 40.

Allerhöchste Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen, vom 17. Dezember 1825 (Rggs. Bl. Jahrgang 1825 N. LIV. S. 1094 bis 1152.).

---

*) Art. VII. Von der Aufsicht über die Verwendung der gegebenen Anlehen. §. 22. Die aus der Hilfskasse gegebenen Anlehen sollen bestimmt und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu dieselben gegeben wurden, verwendet werden. Die Empfänger sollen zwar in der Art der Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nicht beschränkt, wohl aber darin, daß nicht andere fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden, controlirt werden. Diese Aufsicht steht den Armenpfleg-Räthen (im Rheinkreise den Bürgermeistern) zu.

§. 23. Diese Aufsichts-Behörden sollen den Hilfsbedürftigen bei Verwendung der Gelder mit Rath und That an die Hand gehen, die möglichst wohlfeilsten und besten Materialien im Einkaufe u. s. w. denselben zu verschaffen, und solche überhaupt so zu unterstützen suchen, daß dieselben von den Anlehens-Summen den möglich größten Nutzen ziehen. — Siehe ferner den Abdruck der Instruktion im Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1828 Nr. 115 Seite 1936 und folgende.

) Art. VIII. der Stiftung. **Die Verwendung der erhaltenen Aushilfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

§. 37.

Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat festgesetzten Armenbeschäftigung.

Die Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat festgesetzten Armenbeschäftigung, kann nach Gutbefinden des Armenpflegschaftsrathes entweder
1) der Gesammtheit aller Mitglieder (dem pleno) vorbehalten, oder
2) einzelnen Comissionen, oder endlich
3) dem Vorstande ausschließend anvertraut werden.

Eben so hängt es von dem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ab, ob das Kassa- und Rechnungswesen der Armen-Beschäftigung dem Kassier des Armenpflegschaftsraths übergeben, oder ob die diesfallsige Material- und Geldrechnung den mit der Armen-Beschäftigung beauftragten physischen oder moralischen Personen übertragen werden soll. Auch bleibt das Geschäfts-Verhältniß des oder der Beauftragten zu dem Pleno die Competenzgrenze der erstern, und der größere oder geringere Einfluß der Gesammtheit auf das Einzelne der Armen-Beschäftigung, lediglich dem Armenpflegschaftsrathe anheim gegeben.

Jedenfalls dürfen Geldlieferungen aus der Kasse an einzelne Rechner nur auf den Grund einer von dem Vorstande contrasignirten Quittung stattfinden. Auch muß das Plenum in dem Falle der Aufstellung einzelner Rechner von dem Stande der an diese abgereichten Vorschüsse mit Schlusse jedes Monats genaue Kenntniß nehmen.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 72 Nro. 3.

§. 38.

Behandlung derselben nach strenger Analogie der §§. 17. 18. 19. 20. 21 und 22 gegenwärtiger Instruktion.

Die Arbeiten der Armen selbst sind sowohl dem Kosten-Aufwande, als der Güte der Fabrikate nach, ununterbrochen zu leiten und zu beaufsichtigen. Die rohen Materialien sind in zweckmäßigen Vorrathskammern aufzubewahren. Die Verarbeiteten sind rasch, und zwar wo möglich an Akkordanten zu verwerthen; mit jedem Arbeiter ist über Material-Empfang und Abgabe regelmäßig Abrechnung zu pflegen, und überhaupt ist alles vorzukehren, was zu möglichst sparsamen und schwunghaften Betrieb der Beschäftigung dienen kann. Uebrigens sind unter mehreren sich darbietenden Beschäftigungsweisen bei sonst gleichen Verhältnissen stets jene Beschäftigungsweisen vorzuziehen, welche in dem Orte nicht oder nur schwach betrieben werden, deren Einführung also keinen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand der Ortsmeister befürchten läßt.

§. 39.

Beaufsichtigung der Armen und Handhabung der sittlichen sowohl als polizeilichen Vormundschaft über dieselben.

Der würdigste und wichtigste Theil des Wirkungskreises öffnet sich dem Armenpflegschaftsrathe in der Beaufsichtigung der Armen, oder der Verarmung Nahen, und in der sittlichen sowohl, als polizeilichen Vormundschaft über dieselben. Diese Aufgabe gesellt der Pflege der physischen, auch jene der geistigen Interessen bei, sie umfaßt die Veredlung der Hülfebedürftigen, ihrer und ihrer Kinder Erziehung zu einem ächt staatsbürgerlichen Leben, also das Vermindern der Armen für die Zukunft und die Sorge dafür, daß nicht im Verhältnisse mit den Gebildeten, auch die Ungebildeten allen Wohlstand, volle Ordnung gefährden, und durch drohende Bevölkerung sich vermehren.

Zur Erfüllung solch erhabenen Berufes ist es vor Allem

1) Pflicht des Armenpflegschaftsrathes, genaue Kenntniß aller dürftigen Familien und Individuen seines Pflegebezirks zu besitzen und fortzusetzen. Zu dem Ende hat derselbe

d

2) nicht nur durch die Ortsbehörden, sondern auch durch seine einzelnen Mitglieder und namentlich durch die Ortspfarrer, die Armuth in ihren Hütten, insbesondere die Waisenkinder, die Findelkinder, dann jene schamhaften Armen aufzusuchen, die aus übel verstandener Furcht ihre und der ihrigen, oft bis an den Hungertod grenzende Noth, dem Blicke der öffentlichen Behörden zu entziehen streben. Eben so hat er

3) die durch Unglück irgend einer Art in ihren Verhältnissen erschütterten, dann jene Familien aufzusuchen, deren Leichtsinn oder ehrloser Wandel einen unfehlbaren Zerfall des Vermögens und das sittliche sowohl, als physische Verderben der Kinder befürchten läßt.

4) Waisen und Findelkinder hat er den öffentlichen Anstalten oder bewährten Familien zu unentgeltlicher Erziehung zu empfehlen, und bei Mißlingen dieser Versuche auf Kosten des Armenfondes in Pflege und Erziehung zu geben.

5) Die dürftigen Familien ohne Ausnahme hat er mit wohlfeilen, ihren besondern Verhältnissen angemessenen Erbauungsbüchern, und mit jenen moralischen Waffen zu versehen, welche das sittliche Gefühl auch in dem Unglücke aufrecht erhalten, oder zu wecken, die Arbeitslust zu fördern, und dem so natürlichen Uebergang von der Armuth zur Unsittlichkeit und Verzweiflung vorzubeugen vermögen.

6) Brave, durch Unfälle der Verarmung sich nahende Familien hat er mit Rath und That zu unterstützen; heiliges Bemühen muß es ihm seyn, wenn die Noth blos aus momentanem Stocken der Arbeit herrührt, Bestellungen für sie aufzusuchen, wenn sie dem Mangel an Material angehört, dasselbe zu ermitteln, wo kleine Geldhilfen nöthig sind, auch aus der Kreishilfs-Kasse und Stiftungen, oder von edlen Menschenfreunden unter den den Verhältnissen der Familien angemessenen Bedingungen rechtzeitige Hilfe zu einer Zeit zu ermitteln, wo noch kein Anlehen mit Wucherzinsen das Uebel unheilbar gemacht hat, und überhaupt alles anzuwenden, um selbst aus Armenfonden der Verarmung, also der bleibenden Belastung des Armenfonds vorzubeugen. Eben so hat er

7) Familien, die aus Trägheit der Verarmung entgegen eilen, zur Arbeit aufzufordern, über die drohende Gefahr, so wie über ihre Pflichten zu belehren, und gegen die dem Rathe und der Ermahnung Unzugänglichen auf geeignetem Wege die gerichtliche Curatel, so wie durch Anzeige an die Gemeindebehörde, bei Nichterfolg, seine Anzeige durch Beschwerde bei der Distrikts-Polizei-Behörde, und bei nicht zu erwartender Gleichgiltigkeit der Letztern durch die Beschwerde an die k. Kreis - Regierung, Kammer des Innern, die Anwendung des Art. 1, Ziff. 1. 2. und 3. der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangs-Arbeitshäuser betr, schon in dem Momente hervorzurufen, wo noch ganze oder theilweise Rettung des Vermögens und Beseitigung der gänzlichen Verarmung möglich ist, er hat

8) auf die Kinder solcher Familien ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, und gegebenen Falles deren Trennung von dem Vaterhause und deren Erziehung unter obrigkeitlicher Aufsicht auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege zu bewirken; er hat

9) mit amtlicher Autorität eine direkte Aufsicht auf den Fleiß und das sittliche Betragen der aus dem Armenfonde Unterstützten zu pflegen, und gegen Unsittlichkeit oder Trägheit von Berufswegen einzuschreiten; er hat

10) Kinder dieser Familien unter seine Aufsicht zu nehmen, deren Erziehung, Schulbesuch, Schulfortgang, mit Vatersorge zu bewachen, gegen mangelhafte Kinderzucht allen Ernstes einzuschreiten, bei fruchtlosem Erfolge seiner Ermahnungen verwahrloste, oder gar dem Laster feilgebotene Kinder, öffentlichen Instituten oder würdigen Familien gegen Theilung des Unterstützungs-Beitrages zwischen den zurückbleibenden Aeltern und den künftigen Pflegern anzuvertrauen, er hat

11) seine ganz besondere Aufmerksamkeit den so unglücklichen und nicht selten auf das Empörendste mißhandelten Irren zuzuwenden, selbe unter Zuziehung des Gerichtsarztes zu besuchen, sich zu überzeugen, ob sie sich der gebührenden Pflege erfreuen, insbesondere zu ermitteln, ob sie nicht gereizt oder als Gegenstände des Spottes behandelt werden, den bemittelten Familien die gebührenden Erinnerungen zu machen, und bei offenbarer Armuth der Pflegepflichtigen oder bei offenbarer Nichterfüllung der Pflegepflichten, die Versorgung derselben in öffentlichen Irren-Anstalten oder in einem obrigkeitlich ausgemittelten Lokale, wo nöthig, selbst unter vorschußweiser Einschreitung des Armenfondes und Geltendmachung des Regresses durch die Polizeibehörde zu bewirken; er hat ferner mit gleichem Ernste

12) den, den Aerzten obliegenden unentgeldlichen Besuch armer Kranken und die fleißige Erfüllung der desfallsigen ärztlichen Pflichten wirksam zu überwachen, und unterlassene oder laue Leistungen des betreffenden ärztlichen Personals nach fruchtloser Ermahnung alsbald zur beschwerenden Anzeige zu bringen; er hat

13) die kräftigste und rücksichtsloseste Wachsamkeit gegen den Bettel und das Herumvagiren zu entwickeln, das Einheischen von Almosen im Orte nur wahrhaft Nothleidenden des Ortes, und diesen nur auf einhelligen Wunsch der Ortseinwohner mittelst schriftlicher, nach Anlage 8 verfaßter, und von der Distrikts-Polizei-Behörde bestätigter Vorweise zu gestatten, und gegen jeden in- oder außerhalb der Gemeinde wohnenden Bettler, so wie gegen jeden nach empfangener Zunftgabe bettelnden Handwerksburschen die Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 28 November 1816, und namentlich die in Art. 8 und 9 jener Verordnung festgesetzte Verbringung in das Zwangsarbeitshaus hervorzurufen, mit vorzüglichem Ernste darauf zu sehen, daß der Schutz der, den Bettel verbietenden Gesetze nicht nur auf das Innere der Ortschaften, sondern auch auf die Weiler und Einödhöfe sich erstrecke, überhaupt den wahren vollständigen rücksichtslosen Vollzug der gedachten allerhöchsten Verordnung bis in die Einzelnheiten zu controliren und zu fördern, und gegen deren unterbleibende oder ungenügende Befolgung bei der Gemeindebehörde, im Nichtabhelfungsfalle bei der Distrikts-Polizei-Behörde, und bei etwaiger (nicht zu erwartender) Gleichgültigkeit der letzteren bei der Kreisregierung beschwerend aufzutreten; er hat

14) auf Verbringung liederlicher oder arbeitsscheuer Weibspersonen in das Zwangsarbeitshaus anzutragen, und etwaige fruchtlose Aufforderungen der Art in dem so eben bezeichneten Instanzenwege zu verfolgen; er hat

15) auf gleichem Wege Sorge zu tragen, daß Mütter unehelicher Kinder nicht unter dem Vorwande des Kinderpflegens dem Müßiggange sich weihen, vielmehr alles Ernstes und gegebenen Falles durch Beschwerden an die höheren Instanzen, zu fordern, daß die Mütter sich ehrlich von ihren Arbeiten nähren, und daß die Kinder in öffentlichen Anstalten oder bei braven Familien erzogen, und die Mütter zum Dienen angehalten werden; er hat

16) insbesondere die dienende Klasse stets im Auge zu behalten, deren Moralität und geziemendes Betragen zu beaufsichtigen, und auf alsbaldige Hinwegweisung unsittlicher, roher oder brodloser, dem Müßiggange fröhnenden Individuen dieser Cathegorie anzutragen;

17) dagegen aber auch zu Gunsten der braven Dienstboten und Gesellen durch das Organ des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes und der Polizeibehörde für Anlegung örtlicher Sparkassen, oder für Ausdehnung bestehender Sparkassen besorgt zu seyn; endlich

18) vorzüglich und mit Anstrengung aller Kräfte dahin zu wirken, daß das Institut der Zwangsarbeit seiner wahren Bedeutung nach erkannt, gewürdiget und benützt werde. War bisher die Wirkung der Zwangsarbeitshäuser in hohem Grade unbefriedigend, so lag der Grund hievon nicht blos in der Mangelhaftigkeit dieser Institute selbst, sondern namentlich auch in der irrigen Ansicht der meisten Gemeinden über die eigentliche Bestimmung der Zwangsbeschäftigungs-Anstalten.

Diese Anstalten (depots de mendicité) wurden nämlich bisher nicht als das, was sie sind, als Beschäftigungs-Institute und als Mittel, um arbeitsscheue oder der Arbeit entwöhnte Individuen zur Arbeitsgewohnheit zurückzuführen, sondern als Zucht- und Strafhäuser betrachtet. Man vermischte die eigentlichen Zwangsarbeiter (allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816 Art. I. Ziff. 1, 2 und 3) mit den in denselben Anstalten durch richterliches Urtheil Hingewiesenen. (Allerh. Verordnung vom 28. November 1816 Art I. Ziff. 4, Art. II. Ziff. 1, 2 und 3). Man wandte auf die darin befindlich Gewesenen den Begriff der Zuchthäusler an, man betrachtete sie insgesammt als bürgerlich ehrlos; Niemand bot ihnen bei ihrem Austritte Beschäftigungs-Gelegenheit dar, sie wurden mittel- und dienstlos an ihre Heimath-Gemeinde gebannt, und die Sorglosigkeit mancher Behörden, im Bunde mit dem Vorurtheil, ließ auch den Gebesserten unter ihnen häufig nur die Wahl zwischen Diebstahl oder Hungertod übrig.

Für Entfernung der bisherigen inneren Mißstände hat die Staatsregierung gesorgt; die Zwangsarbeitshäuser sind neu organisirt und einer Central-Aufsicht unterworfen. Die Beschäftigung jedes Detinirten wird von nun an nicht blos aus dem Fabrikations-Standpunkte, sondern auch

vorzugsweise nach dessen Individualität bemessen, und als Ausbildung zu einem gleichen selbstständigen Erwerbe behandelt; es waltet eine strenge Scheidung der Verhafteten nach Moralitäts- und Besserungs-Cathegorien ob, eine strenge, Tag und Nacht fortgesetzte Aufsicht hindert die gegenseitige Belehrung im Laster, für Erweckung religiöser und sittlicher Gefühle, für geistige Veredlung der gesunkenen Gemüther, wirken eigens aufgestellte Geistliche und wohlbemessener Schulunterricht.

Nun ist es auch Aufgabe der Gemeinden und ihrer Organe, insbesondere des Armenpflegschaftsraths, den aus den Arbeitshäusern Entlassenen wohlwollend entgegen zu kommen, den Gebesserten durch Arbeitsgelegenheit das ehrliche Fortkommen möglich zu machen, die nicht oder theilweise Gebesserten der Distrikts-Polizeibehörde zur alsbaldigen Zurücksendung in die Anstalt zu bezeichnen, fruchtlose Anträge auf dem unter Ziffer 13 und 14 gegenwärtiger §§. bezeichneten Wege zu verfolgen, und auf diese Weise, durch Ausübung einer verdienstlichen Pflicht der Menschlichkeit, die Gemeindearmenfonde vor jenen Alimentations-Ausgaben zu sichern, deren Mehrung bei Fortdauer der bisherigen Sorglosigkeit den unfehlbaren Ruin aller minder bemittelten Gemeindeglieder herbeiführen müßte.

Einzelne Distrikte wußten schon bisher die Verordnung vom 28. November 1816 in ihrem wahrhaft wohlthätigen Sinne aufzufassen, und wo eine solche Fürsorge ernstlich und kräftig versucht wurde, blieb der Erfolg nicht aus; edle Menschenfreunde fanden sich auf den ersten Aufruf bereit, entlassene Zwangsbeschäftigte freundlich und gerne in ihre Dienste aufzunehmen, große Gutsbesitzer verpflichteten sich schriftlich, stets einen, zwei, auch drei ehemalige Zwangsarbeiter auf ihren Gütern zu beschäftigen, falls die Distrikts-Polizeibehörde sich zu spezieller Korrespondenz mit dem Zwangsarbeitshaus-Commissariate und zu Mittheilung von Zeugnissen über deren wahrscheinliches Gebessertseyn entschließe.

Unter den auf diese Weise Untergebrachten erwiesen sich selbst bei den bisher fehlerhaften Einrichtungen der Zwangs-Arbeits-Anstalten und der Depot's 2/3 als wirklich gebessert. Was bisher dort gedieh, wo die Sorgfalt schon früher diesem wichtigen Gegenstande sich zugewendet hatte, muß von dem Augenblicke überall gedeihen, wo dieselbe Sorgfalt auch überall in gleich väterlichem Maaße hervortreten wird.

Pflicht der Distrikts-Polizeibehörden und der Kreisregierungen ist es, die Armenpflegschaftsräthe, namentlich in Bezug auf die, in gegenwärtigem §. aufgeführten Obliegenheiten, genau zu beaufsichtigen, deren Eifer auf das kräftigste zu unterstützen, mangelhaftem Vollzuge von Amtswegen nachzuhelfen, und auf diese Weise einer der größten und wichtigsten Verwaltungs-Aufgaben in dem übereinstimmenden Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gemeindewohles vollständig und wahrhaftig zu genügen.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 45 bis 52, Art. 72 Nr. 4.

Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend — Art. 1 bis 5. *)

---

*) Art. 1. 2. 3. siehe oben zu §. 29 dieser Instrnktion.

Artikel 4. Für besonders gefährliche Landstreicher sind zu halten:

1) Reisende, welche falsche Päße führen, oder deren Päße mangelhaft und verdächtig sind.

2) Personen, welche falsche Namen oder sonst unwahre Umstände angeben, um die Polizei zu täuschen; oder, in gleicher Absicht, unter manchfaltigen Verkleidungen oder Entstellungen erscheinen.

3) Solche, welche verdächtige Waaren, deren rechtmäßiger Erwerb oder Gebrauch zweifelhaft ist, mit sich führen.

4) Jauner, welche sich einer besonderen Schrift, Sprache, oder anderer besonderer Zeichen bedienen.

5) Solche, welche sich zugleich mit polizeiwidrigen Künsten, Spielen und Quacksalbereien abgeben.

6) Solche, welche in Gesellschaften und Banden herumziehen, oder die Einwohner und Gemeinden bedrohen, oder Waffen und Werkzeuge bei sich führen, die zur Verübung körperlicher Verletzungen oder zu Begehung von Diebstählen geeignet sind.

Artikel 5. Gemeine inländische Bettler und Landstreicher (Artikel 1, 3) sollen mit 6 bis 18 Streichen, oder Arrest von 1 bis 8 Tagen; Bettler und Landstreicher aber, deren Uebertretung von besonders erschwerenden Umständen (Artikel 2, 4) begleitet ist, mit 12 bis 24 Streichen, oder Arrest von 8 bis 14 Tagen bestraft werden. Gegen rückfällige Bettler und Landstreicher ist stufenweise die Zahl der Streiche bis auf 30 und die Zeit des Arrestes auf 4 Wochen auszudehnen.

Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816 — die Zwangsarbeitshäuser betreffend — Art. 1, 2, 8 und 9. *)

C. Aufgabe der Lokal-Armenpflege mit Schluß des Jahres.

§. 40.

Zeitpunkt des Rechnungs-Schlusses.

Mit dem 30. September jeden Jahres schließt sowohl der Kassier, als auch jede mit einer Natural- oder Geldcomptabilität beauftragte moralische und physische Person die Tagebücher.

Die körperliche Züchtigung ist da, wo sie, nach ärztlichem Gutachten, anwendbar gefunden, und in der Art, wie sie nach eben diesem Gutachten angerathen wird, vorzugsweise vor der Arreststrafe zu verfügen; auch können beide Strafarten, nach Umständen, theilweise mit einander verbunden und der Arrest durch abwechselnde Schmälerung der Beköstigung geschärft werden.

Gewöhnte, und durch die vorbemerkten Strafen nicht gebesserte Bettler und Landstreicher werden in ein Zwangs-Arbeitshaus gebracht.

*) Artikel 1. Zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitshäuser sind geeignet:

1) Bettler und Landstreicher und deren Hehler und Gehilfen unter denjenigen Voraussetzungen, welche in der gegen dieselben erlassenen Verordnung, Artikel 5, 7, 8 und 11 enthalten sind;

2) Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, die sich dem Müßiggange, der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen ergeben, und d durch, so wie durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Aeltern und Vorgesetzte Unordnung, Gefahr und Verderben in die Familien und Gemeinden bringen;

3) liederliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Gewerb treiben, öffentliches Aergerniß veranlassen und junge Leute verführen; dann Kuppler und Kupplerinnen, die sich davon ernähren, daß sie Andern liederliche Dirnen zuführen, oder diesen zur Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt und Gelegenheit geben;

4) Diebe und Betrüger, die zwar nach der Beschaffenheit ihrer Handlungen nur als Polizei-Uebertreter anzusehen sind, aber durch wiederholte Entdeckungen und Betrügereien eine besondere Fertigkeit darin und einen gefährlichen Hang zu unrechtlichem Erwerb bewiesen haben.

Bei den vorstehenden drei letzten Klassen von Personen wird vorausgesetzt, daß wider dieselben vor ihrer Einschaffung in ein Zwangs-Arbeitshaus alle gelinderen Zwangs- und Straf-Mittel der Polizei bereits in Anwendung gekommen, aber fruchtlos geblieben seyen.

Artikel 2. Ausserdem werden in den Zwangs-Arbeitshäusern untergebracht:

1) Personen, gegen welche die wegen Verdachtes verübter Vergehen oder Verbrechen verhängte gerichtliche Untersuchung mangelnden Beweises halber zwar eingestellt wird, welche aber, abgesehen von den vermutheten Vergehen oder Verbrechen, zu den im Art. 1 bezeichneten gewöhnten Frevlern gehören;

2) Personen, welche in Kraft des Strafgesetzbuches und in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge der Polizei zur besonderen Aufsicht übergeben werden, aber in so hohem Grade verdächtig und gefährlich sind, daß die Mittel der gewöhnlichen Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren, sondern vorerst noch, und ehe die Stellung noch auf freien Fuß ohne Bedenken verfügt werden kann, die Anordnung polizeilicher Verwahrung mit Anleitung zur Arbeit als nothwendig erscheint;

3) Personen, welche gleichfalls in Kraft des Straf-Gesetzbuches und in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge der ordentlichen Polizei-Aufsicht unterworfen worden sind, aber sich derselben entziehen, die dargebotenen Gelegenheiten zu ehrlichem Erwerbe verschmähen, und sich einer Lebensart ergeben, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht bestehen kann.

Artikel 6. Die geringste Dauer der polizeilichen Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause soll auf vier Monate; die höchste ordentliche Dauer aber auf ein Jahr festgesetzt werden.

Artikel 8. Eine Verkürzung der ausgesprochenen Verwahrungszeit um den dritten Theil kann alsdann statt finden, wenn eine zum erstenmal in einer solchen Anstalt befindliche Person, deren Aufführung und Arbeitsamkeit daselbst ohne Tadel ist, von einem angesessenen unbescholtenen Staatsbürger abverlangt wird, unter schriftlicher Bürgschaft und Haftung für die Beschäftigung und den Unterhalt des Entlassenen und für die genaueste Aufsicht auf denselben.

Artikel 9. Um den vierten, und nach Umständen, um den dritten Theil wird die zuerkannte Dauer verlängert, wenn der Verwahrte in der bereits hinterlegten Zeit eine noch nicht überwundene große Arbeitsscheu und Neigung zum müßigen und unordentlichen Leben fortwährend bewiesen, die Uebertretungen, gegen welche er in Verwahrung genommen worden ist, im Verwahrungsorte selbst wiederholt; eine andauernde Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit gegen die Hausordnung und die Vorgesetzten bezeigt, und wohl gar auch andere dazu gereizt, oder endlich in Gesellschaft mit Andern Versuche zur Entweichung unternommen hat, oder auch allein wirklich entwichen und wieder eingebracht worden ist.

Gleichzeitig werden die Kassen- und Material-Sturze vorgenommen.
Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 70.

§. 41.

Zeitpunkt der Rechnungsablagen. Auflegen der gestellten Rechnungen in dem Gemeindehause. — Kundgabe der Resultate. —

Jeder einzelne Rechner muß seine Rechnung spätestens am letzten Oktober vollkommen abgeschlossen, und dem Armenpflegschaftsrathe übergeben haben.

Die auf diese Specialrechnungen sich stützende, von sämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegschaftsraths zu unterzeichnende Hauptrechnung muß spätestens am 1. Dezember jeden Jahres in das Gemeindehaus gelangt seyn, um dortselbst 14 Tage hindurch zur Einsicht sämmtlicher Beitragspflichtigen aufzuliegen. Jeder der Letzteren ist berechtigt, seine etwaigen Bemerkungen in ein gleichfalls aufgelegtes paginirtes und paraphirtes Erinnerungsheft einzutragen, welches dann der Rechnung beigeheftet, und mit dieser an die, im §. 51 gegenwärtiger Instruktion näher bezeichneten Revisionsbehörden abgegeben wird.

Ueberdieß werden die Rechnungs-Resultate in magistratischen Städten und Märkten durch das Lokal-Intelligenzblatt, oder in dessen Ermanglung durch den Druck, und für den Gesammtkreis aber durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816, Art. 70.

§. 42.

Verhalten dort, wo sich in dem betreffenden Jahre weder Armenpflegschaften-Ausgaben, noch Armenfonds-Einnahmen ergeben haben.

Wo sich weder Ausgaben, noch Einnahmen ergeben haben, gelangt statt der Rechnung eine Fehlanzeige zur Auflage in dem Gemeindehause, und von da zu dem Einlauf der Curatelbehörde.

§. 43.

Bau der Haupt-Rechnung.

Die Rechnung folgt in jeder Beziehung dem Baue des Voranschlages; sie umfaßt daher folgende Hauptrubriken:

Einnahme aus:

I. Reinertrag des Stamm-Vermögens,
II. an dem Stamm-Vermögen nicht einverleibte, sondern verfügbar gehaltene Casse-Ueberschüsse früherer Jahre.
III. Zuflüsse:
  1) aus Staatskassen,
  2) von Privaten.
IV. Gesetzliche Einnahmen der Lokal-Armenfonde, und zwar:
  1) von Tanzmusiken, Hochzeiten, Schützenfesten rc.,
  2) von Succumbenzgeldern,
  4) rc. (videatur §. 24 gegenwärtiger Instruktion).
V. Fundations-Zuflüsse.
VI. Collekten und freiwillige Beiträge.
VII. Ersatzleistungen.
  1) von andern Gemeinden für nicht blos momentane Unterstützung ihrer in dem Orte weder als Dienstboten, noch als Gesellen verwendet gewesenen Heimaths-Angehörige,
  2) von alimentationspflichtigen Corporationen und Privaten.

VIII. Erlös aus der Armen-Beschäftigung.
IX. Zuschuß aus dem Distrikts-Armenfonde.
X. Verfügbare Ueberschüsse der Gemeinde-Kassen.
XI. Im Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde etwa angewachsene Ueberschüsse der Cultus-Stiftungen.
XII. Pflichtbeiträge (Gemeinde-Umlagen).
XIII. Sonstige Einnahmen.

Ausgaben auf:

I. Vorhergesehene Unterstützungen;
 a) in Geld,
 b) in Naturalien.
II. Auf den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle, und zwar:
 1) Erhöhungen vorhergesehener Unterstützungen,
 2) in dem Laufe des Jahrs neu eingetretene Unterstützungen,
 3) an den im Laufe des Jahrs neu eingetretenen Unterhalts- und Erziehungskosten armer Kinder,
 4) vorübergehende Unterstützungen von Gemeinde-Angehörigen,
 5) Hilfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten,
 6) Spenden an wandernde Handwerksgesellen,
 7) Zahlungen
  a) an den Distrikts-Armenfond,
  b) an Wohlthätigkeits-Institute;
 8) sonst unvorhergesehene Ausgaben.
III. Auf die Armen-Beschäftigungen:
 1) Ankauf roher Materialien,
 2) Fabrikations-Kosten,
 3) auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien.
IV. Auf Regie.
V. Sonstige Ausgaben.
 Hierunter Vorschüsse gegen Rückersatz
  von Gemeinden
  von Privaten
 bleibt reine Ausgabe.

Sämmtliche Rechnungen richten sich von nun an nach dem Rechnungs-Formulare (Anlage 9).

§. 44.

Nähere Vorschriften für die Rechnung.

Die eigentliche Rechnung umfaßt nur die effektiven Einnahmen und Ausgaben des Armenpflegschaftsraths. Ihre Ziffer erstreckt sich daher nicht auf die von Privat-Personen oder Vereinen direkt an die Armen gelangten Spenden. Eben so findet kein Ziffer-Ansatz der aus den Häusern der Pflichtigen nach dem Turnus an die Armen gesendeten Natural-Kost statt.

Eben so darf die förmliche Taxation und der Ziffer-Eintrag der durch Spenden oder Collekten an den Armenpflegschafsrath gelangenden alten Kleider und ähnlicher Verbrauchs-Artikel unterbleiben, wohl aber muß ein der Rechnung vorangehender, nach der exemplifizirten Anlage 10 verfasster Vorbericht das gesammte Armenwesen der Gemeinde in allen seinen Beziehungen kurz und klar entwickeln.

In diesem Vorberichte sind neben der Zahl der unterstützten Armen jeder Kathegorie, der gesammte Unterstützungsbedarf, und neben der aus den Häusern turnusweise gereichten Naturalkost, auch die Leistungen der Privatvereine, die dem Armenpflegschaftsrathe bekannt gewordenen Hilfeleistungen der Privaten und die durch Collekten oder Schenkungen eingelaufenen Naturalien aller Art, nach Zahl, Beschaffenheit und beiläufigem Werthe summarisch vorzutragen, damit die

Gemeinde sowohl als die Curatel zu einem steten Ueberblicke aller Leistungen des betreffenden Jahres, und durch die jährliche Wiederholung dieser Uebersichten zu einer gedrängten Geschichte ihres Armenwesens gelange. Auch sind mittels dieses Vorberichtes die Namen ausgezeichneter Wohlthäter dem Dankgefühle ihrer Mitbürger zu bezeichnen.

§. 45.

Aufbewahrung der Armenbeschriebe und Armenpflegschafts-Rechnungen.

Die Armenpflegschafts-Rechnungen sammt ihren Beilagen, insbesondere sammt den als integrirenden Beilagen dieser Rechnungen zu betrachtenden Armen-Beschreibungen, dürfen nie vernichtet, sondern müssen in magistratischen Gemeinden dem Gemeinde-Archiv, in Rural-Gemeinden den Pfarr-Akten einverleibt, und dort auf das Sorgfältigste aufbewahrt werden, um die Basis der künftigen Operation zu bilden, und durch Benützung der darin niedergelegten Erfahrungen die stete Vervollkommnung der Armenpflege möglich zu machen.

Abschnitt III.

Geschäftsführung der Lokal-Armenpflegen.

§. 46.

Besondere Vorschriften für den Geschäftsgang der Lokal-Armenpflegen.

Die Lokal-Armenpflegschaftsräthe sind berufen, **in dem Leben und für das Leben** zu wirken.

Ihr Geschäft gehört **vorzugsweise** der Oertlichkeit an, das Einzelne des Geschäftsganges ist daher auch ihrem Ermessen und ihrer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse anheim gegeben. Jedenfalls muß die Form in der Art gewählt werden, daß den für die gesammte Geschäftsführung kollektiv haftenden Mitgliedern auch angemessene Mitwirkung gesichert bleibe. Ferner sind die, die Gemeindebehörde nicht in sich schließenden Armenpflegschaftsräthe der magistratischen Orte gehalten, den Geschäftsverkehr mit der Gemeindebehörde in der Regel mündlich mittels der anwesenden magistratischen Mitglieder zu pflegen, schriftliche Communikationen aber nur dann einzuleiten, wenn in einzelnen Fällen entweder

a) solche zu Deckung des Armen-Pflegschaftsrathes absolut nothwendig erachtet wird, oder wenn

b) der Magistrat selbst weder den mündlichen noch schriftlichen Vortrag seiner in dem Armen-Pflegschaftsrathe sitzenden Vorstände und Mitglieder aktengenügend findet, oder wenn endlich

c) eine Vereinigung der Ansichten zwischen Magistrate und Armenpflegschaftsrathe durch die erwähnten Vorstände und Mitglieder nicht herbei geführt werden könnte.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 76. 78.

§. 47.

Bezeichnung der zur Besorgung der Schreibereien verpflichteten Personen.

Die Schreibereien des Armen-Pflegschaftsrathes liegen in den mit Magistraten versehenen Städten und Märkten den von dem Magistrate dem Armen-Pflegschaftsrathe beigeordneten Schreibern, in den Rural-Gemeinden den mit dem Gemeindeschreiber-Dienste von Amtswegen bekleideten Schullehrern, ob.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 77.

§. 48.

Spezielle Geschäfts-Abtheilung in größern Städten.

Die Armen-Pflegschaftsräthe der größeren Städte werden sehr wohl thun, Ausschüsse zu bilden. Insbesondere könnte nach örtlichem Bedarfe zweckmäßig erscheinen:

1) Ein Ausschuß, um gemeinsam mit dem Vorstande (man sehe §. 7) oder für denselben die Materialien zur Armen-Beschreibung zu sammeln, die Nachforschungen über die sich anmeldenden anzustellen und die Unterstützungs-Gesuche der Armen entgegen zu nehmen.

Ein solcher Ausschuß darf gleich den Pfarrern zu augenblicklicher Anordnung einer vorläufigen Hilfe aus dem Reservefonde ermächtiget werden.

2) Ein Ausschuß zur Belebung des Wohlthätigkeits-Sinnes, zur Erwirkung freiwilliger Beiträge in Geld und Naturalien, zur Unterstützung des obbenannten Ausschusses in Vorbereitung der Etats-Materialien.

3) Ein Ausschuß zur Ermittlung des Unterkommens für die Erwerbslosen, zur Führung des Kundschafts-Anzeigers, und zu Beaufsichtigung der Beschäftigungs-Anstalten.

§. 49.

Selbstständigkeit der Lokal-Armenpflegschaftsräthe in ihrem Wirkungskreise.

Berührung der Curatel-Behörden.

Der Armen-Pflegschaftsrath bewegt sich innerhalb seiner Sphäre in der Form und der Stellung einer förmlich constituirten Behörde. Er ist den Magistraten (in Rural-Gemeinden der Gemeinde-Verwaltung coordinirt. Er berichtet, wie diese, unmittelbar an die Curatel, also:

1) in den Städten 1ter Klasse, dann in den mit eigenen königlichen Commissären versehenen (also unmittelbaren) Städten 2ter Klasse an die k. Kreis-Regierung.

2) in patrimonialgerichtlichen Gemeinden an das einschlägige Patrimonialgericht, vorbehaltlich dessen Unterordnung unter die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde, und

3) in nicht patrimonial-gerichtlichen Gemeinden an die Distrikts-Polizei-Behörde (Land- oder Herrschaftsgericht.)

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 79 u. 81.

Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 §. 121. 122. 126 127. 129.*)

---

*) Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden. — §. 121. Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Polizei, welche von dem Staats-Ministerium des Innern, als obersten Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch die Untergerichte — als Polizei-Behörden — ausgeübt wird.

Von der besonderen Unterordnung des Magistrats. a) In den Städten der I. Classe. §. 122. In den Städten der ersten Klasse ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigener Commissaire angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruktion.

b) In den Städten und Märkten der II. und III. Classe. §. 126. Wenn in einer Stadt IIter Classe ein eigener Commissaire aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissaire den Städten Iter Classe, wie im §. 122, gleich geachtet.

§. 127. In allen übrigen Städten der II. und III. Classe und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

Von der besonderen Unterordnung des Gemeinde-Ausschusses in den Rural-Gemeinden. §. 129. Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

IV. Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs §§. 26. 32. 34. 35.*) und dahin bezügliche Deklaration vom 19. März 1807 Lit E. §. 6.**)

VI. Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs §§. 89. 97. 99. 100. 101. u. 102.***)

---

*) Polizei-Verwaltung. §. 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Polizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizei; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Brauereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militär-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizei-Behörden gehören; überhaupt die Lokal- und Distrikts-Polizei über ihre Mediat-Unterthanen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 Tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für Beide vereinigten Collegium bilden, welche den Namen: „Regierungs- und Justiz-Canzlei" führt.

§. 34. Diese Regierungs-Canzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königlichen Regierung gehören, und Dieser nicht nach §. 29 besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizei-Personal, übt alle Befugnisse der Disziplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Rekurses an die k. Staatsraths-Commission.

§ 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der königlichen Bezirks-Regierung (§. 29) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizei-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Kanzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deshalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitungen der königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

**) Staatspolizeigewalt. 6) Vormundschafts- und Curatel-Sachen werden zwar durch die Beamte und durch die Justiz-Kanzlei der mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

***) §. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Polizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizei-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonialgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizei-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten. §. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich; sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung des Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögem vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 50.

Verhältniß der Lokal-Armenpflegschaftsräthe zu den Curatelbehörden in den der k. Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinden.

In allen den Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordneten magistratischen sowohl, als nicht magistratischen Gemeinden, sind der einschlägigen Curatelbehörde ohne Ausnahme vorbehalten:

1) die Bestätigung des zu dem Armenpflegschaftsrathe gewählten Personals;
2) die Entscheidung der gegen den Armenpflegschaftsrath etwa angebrachten Beschwerden;
3) die Entscheidung der zwischen Armenpflegschaften verschiedener Gemeinden desselben Polizeibezirkes etwa obwaltenden Irrungen;
4) die zweitinstanzliche Revision der in den Gemeindehäusern aufgelegten, und von den Gemeinden nach Gemeinde-Edikt §. 105 abgehörten Rechnungen.

Ferner ist in allen der Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinden von der, bei Vorhandenseyn eines Patrimonialgerichts oder Amtes, durch dieses zu erholenden Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörden (Land- und Herrschaftsgerichte) abhängig gemacht:

1) Jede Anordnung von Pflichtbeiträgen (Umlagen).
2) Jede Einlassung in einen Rechtsstreit.
3) Jedes Ausleihen von Kapitalien.
4) Jeder nicht in dem nämlichen Jahre zurückerstattet werdende Vorschuß.
5) Jede Aufnahme von Passiv-Kapitalien.
6) Jeder mit Uebernahme von Lasten verbundene Fundations-Zuschuß.
7) Jede Erwerbung, Veräußerung und sonstige Veränderung der das Stammvermögen etwa bildenden Realitäten und Rechte.
8) Jede etwaige Neubaute.
9) Jede Verwandlung einer Selbstregie in Pacht, oder eines Pachtes in Selbstregie.
10) Jedes Darlehen an Mitglieder der Gemeindebehörde des Stiftungs-Verwaltungs-Personals

---

§. 97. Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Partimonialgerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftung sowohl, als des Gemeinde-Vermögens, steht nach §. 105 der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonialgerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftsmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschaftsgerichten unmittelbar, von den Patrimonialgerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgericht, welchen diesfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreisregierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor Einsendung an die Kreis-Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten und die Verwandten Beider, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128 der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

§. 101. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonialgerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeindbehörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissaire oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreisregierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102. Bei denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschaftsgerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen sie untergeben sind.

oder des Armenpflegschaftsrathes oder an deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, oder an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im 1ten Grade, dann an gleiche nahe Verwandte und Verschwägerte des Gutsherrn, seiner Beamten und Verwalter.

Gemeinde-Edikt §§. 83, 123, 128, 131, 134. *)

IV. Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs, §§. 26, 38. **)

VI. Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs, §§. 108, 109. ***)

*) §. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreisregierung, resp. des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens unter der obern Aufsicht der Kreisregierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;

2) bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;

3) bei Verwandlung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie;

4) bei allen Verpachtungen an Magistratsglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;

5) bei bedeutenden Neubauten;

6) bei Aufnahme eines Passiv-Kapitals für die Gemeinde über 2000 fl.;

7) bei allen Ausleihen von Aktiv-Kapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistrats-Glied oder deren oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;

8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden;

9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites;

10) bei Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bei neuen Gemeinde-Umlagen.

§. 128. In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn, selbst aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherrn und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade nur nach den in den §§. 82. lit. d. 103 und 123 Nro. 4 enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen, statt finden.

§. 131. In welchen Fällen der Gemeinde-Ausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, resp. Entscheidung des betreffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101 und 103 näher bestimmt;

auch hat dieses, nach §. 105, die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802 bei der Organisation der Landgerichte §. XVI. vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüsse, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

**) Siehe die Anmerkung *) zu §. 49 S. 34 dieser Instruktion.

***) §. 108. In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edikte ihm übertragenen Polizei-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straffälle und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89—90) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Ortspolizei von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109. Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichtsbehörden — das den Letztern

Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate, §§. 46 und 50. *)
Regulativ für die Geschäftsführung der Ruralgemeinden, §§. 22, 24, 35 und 45. **)

§. 51:

Verhältniß der Lokal-Armenpflegschaftsräthe zu den Curatelbehörden in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden.

In den, den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten ressortiren zu der unmittelbaren Cognition der Kreisregierung:

1) die Bestätigung der Pflegschaftsräthe;
2) die Entscheidung der gegen die Beschlüsse des Armenpflegschaftsraths etwa erhobenen Rekurse;
3) die Entscheidung der zwischen den Armenpflegschaftsräthen dieser Städte unter sich oder zwischen mittelbaren und unmittelbaren Pflegschaftsräthen obwaltenden Differenzen, soferne selbe nicht als Heimathsfragen gesetzlich in erster Instanz zu einer bestimmten Unterbehörde ressortiren.
4) Die primitive Revision der nach Gemeinde-Edikt §§. 124, 131 und Instruktion für die Ma-

zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeindesachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die diesfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

*) §. 46. Die Rechnungen der Magistrate von Städten, welche den königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, werden auch unmittelbar dahin gesendet; die Rechnungen der Magistrate von Städten und Märkten hingegen, welche den Land- und gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, müssen vorerst bei diesen Gerichten überreicht, und von denselben nach genommener summarischer Einsicht unter Beifügung einer Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen bei der höhern Behörde vorgelegt werden.

Periodische Rechenschaft über die Polizei-Verwaltung. §. 50. Die Magistrate in den Städten erster Klasse, und denjenigen Städten zweiter Klasse, welche durch die Aufstellung von besonderen Commissarien den königlichen Regierungen unmittelbar untergeben werden, haben hinsichtlich der Rechenschaft über die Verwaltung der Lokal-Polizei, so weit sie denselben übertragen ist, diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche den bisherigen Polizei-Direktionen und Commissariaten durch die §§. 109 und 110 der einschlägigen Instruktion vom 24. September 1808 vorgeschrieben waren; statt der Monatsberichte werden jedoch nur Quartalberichte gefordert.

**) §. 22. Da die Land- und gutsherrlichen Gerichte in den bezeichneten Gegenständen, und in allen denselben gleichartigen Fällen zugleich die niedere Curatel auszuüben haben, so versteht es sich von selbst, daß sie die zwischen dem Gemeinde-Ausschuß und den betheiligten Privaten eventuel getroffene Uebereinkunft modificiren, oder gänzlich aufheben können und müssen, wenn hieraus dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ein Nachtheil zugehen würde, und daß diese Gerichte auch bei der Zuläßigkeit der eventuellen Uebereinkunft vorerst die Genehmigung der K. Regierung in denjenigen Fällen zu erholen haben, welche im §. 128, der Verordnung vom 17. Mai 1818, mit Bezug auf den §. 123, bezeichnet sind.

§. 24. Sobald die Gemeinde-Verwaltungen zum Rechtsstreite veranlaßt werden, haben sie die Sache bei dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte als der niedern Curatel mündlich anzubringen, und diese Curatel ist verbunden, vorerst näher zu würdigen, ob der Consens zum Streit ertheilet werden könne oder nicht?

Im ersten Falle haben die nämlichen Curatelen den Consens sogleich auszufertigen, die Behelfe zum Streit zu sammeln, und zu ordnen, und sämmtliche Producte unter schriftlicher Darstellung der Sach-Verhältnisse dem treffenden Rechts-Anwalte zuzustellen.

Im zweiten Falle hingegen sind die Gemeinde-Verwaltungen über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechts-Ansprüche zu belehren, und mit dem Gesuche um den Consens zum Streit abzuweisen.

Wenn die Gemeinden sich hiebei nicht beruhigen wollen, ist denselben gestattet, den befraglichen Consens bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

§. 35. Die Land- und gutsherrlichen Gerichte sind verpflichtet, den Stiftungspflegern in der Perception der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erforderlichen Beistand theils durch mündliche Anleitung theils durch Correspondenz mit den Gerichtsbehörden der entfernten Schuldner zu leisten.

§. 45. Den Land- und gutsherrlichen Gerichten wird ein Zeitraum von 2 Monaten zur Revision der Rechnungen zugestanden, die Anstände gegen die Rechnung werden in ein Protokoll aufgenommen, und im Monate März eines jeden Jahres sind der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann ein Gemeinde-Bevollmächtigter an den Sitz des Gerichts zu berufen, wo die Revisions-Protokolle abgelesen, und die Pfleger über die aufgefaßten Anstände sogleich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

gistrate, §§. 46, 48 von den Magistraten geprüften, von den Gemeindebevollmächtigten monirten jährlichen Armenpflegschaftsrechnungen;

5) alle Einlassungen in Rechtsstreite;

6) alle den Betrag von 1000 fl. übersteigende Erwerbungen, Veräußerungen und Kapitals-Ausleihungen, und

7) alle die Summe von 2000 fl. übersteigende Kapital-Aufnahmen.

Verordnung vom 17. November 1816, Art. 79, 83.
Gemeinde-Edikt §. 123, 128, dann §. 131 und 134. *)
IV. Verfassungsbeilage §§. 26, 38. **)
VI. Verfassnngsbeilage §§. 67 bis 102. ***)

§. 52.

Periodische Rechenschafts-Ablagen der Armenpflegen an ihre Curatelen.

Die Curatel ist durch das Gesetz mit der steten Aufsicht auf die Geschäftsführung der Armenpflegschaftsräthe beauftragt

Jeder von Letzteren etwa geforderte Aufschluß muß daher alsbald abgegeben, und insbesondere müssen die von ihr etwa angeordneten außerordentlichen Bücherabschlüsse und Materialstürze unweigerlich statt finden.

Jedenfalls empfängt jede Curatelbehörde jährlich unmittelbar nach Ablauf des Etatsjahrs und spätestens am 6. Oktober eine vorläufige, auf den Bücher-Abschluß und den Materialsturz gegründete, nach Anlage 11 verfaßte Uebersicht der Verwaltungs-Resultate des abgelaufenen Etatsjahres, um selbe mit den eigenen Wahrnehmungen entweder direkt, oder falls die Curatelbehörde nicht zugleich den Vorsitz des Distrikts-Armenpflegschaftsraths führt, durch den vorsitzenden Distrikts-Polizeibeamten in die Plenar-Versammlung des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes gelangen zu lassen. Auch legen die Gemeinde-Vorsteher mit Schlusse jeden Quartals nebst den Gemeinde-Büchern (man sehe Gemeinde-Edikt §. 133) die fortgesetzten Armenbeschriebe mit ihren etwaigen Nachträgen und mit dem Journale der Armenpflege ihrer vorgesetzten Curatelbehörde vor.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 81, Gemeinde-Edikt §. 133. †)
Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate §. 50. ††)
Regulativ für die Geschäftsführung der Rural-Gemeinden §. 45. †††)

§. 53.

Visitations-Befugnisse der Curatel- und Distrikts-Polizei-Behörden.

Den Vorständen der Curatelbehörden steht es jederzeit frei, den Sitzungen jedes einzelnen, ihrer Curatel untergebenen Armenpflegschaftsrathes selbst, oder durch deren Nebenbeamten beizuwohnen. Diesen Curatelbehörden gebührt in solchem Falle der Vorsitz, sie haben sich jedoch ihrer vorgesetzten Stellung gemäß jedes Mitvotirens zu enthalten, ihre Wirksamkeit auf Beobachtung des Geschäftsganges, auf mündliche Entwicklung ihrer Curatelbemerkungen, Ansichten und Anträge zu beschränken, und in dem Nichtbeachtungsfalle das Geeignete in dem gewöhnlichen Curatelgeschäftsgang einzuleiten.

---

*) Siehe Anm. *) zu §. 50 S. 36 dieser Instruktion.

**) Siehe Anm. *) zu §. 49 S. 34 dieser Instruktion.

***) Siehe Anm. ***) zu §. 49 S. 34 dieser Instnuktion.

†) §. 133. Außer den — oben bei dem Wirkungskreise der Gemeinde-Vorsteher bezeichneten besonderen Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:
1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) die Gemeinde-Beschlüße.

††) Siehe Anm. *) zu §. 50 S. 37 dieser Instruktion.

†††) Siehe Anm. **) zu §. 50 S. 37) dieser Instruktion.

Jedenfalls sind die Vorstände der Curatelbehörden gehalten, von Zeit zu Zeit, in Person oder durch ihre Nebenbeamten von den Geschäften jedes einzelnen Armenpflegschaftsrathes örtliche Einsicht zu nehmen, die Bücher einzusehen, und das Geeignete vorzukehren; eben so sind die k. Kreisregierungen gehalten, durch abgeordnete Rechnungsbeamte oder sonstige Commissäre in Kenntniß von dem Geschäftsgange und der Verwaltungs-Resultate der ihrer unmittelbaren Curatel untergebenen Armenpflegen zu bleiben.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 79. 83.

§. 54.

Systeme der Curatelbeamten gegenüber der Armenpflegschaftsräthe.

Die Curatelstellen und Behörden werden sich von selbst berufen finden, den Armenpflegschaftsräthen stets wohlwollend gegenüber zu stehen, einerseits den Geschäftsgang, die Geschäftsformen und den Vollzug der gebotenen Direktiven alles Ernstes aufrecht zu halten, andererseits aber auch die gemeindlichen Organe der Wohlthätigkeit in allem Guten möglichst zu unterstützen, auf den Gang berathend und aufmunternd einzuwirken, den Oertlichkeiten innerhalb des Gesetzes die möglichst freie Bewegung zu belassen, Mißbräuchen im Keime zu begegnen, dem Verkehre die einfachste Form zuzuwenden, und in die Wechselbeziehungen Lebendigkeit und praktischen Takt zu übertragen, Verdienste anzuerkennen, und überhaupt jenes System zu entwickeln, wodurch allein die staatsbürgerlichen Notabilitäten den Mühseligkeiten eines öffentlichen Amtes befreundet, und den Geschäften die Mitwirkung aller Gutgesinnten gesichert werden kann.

Titel III.

Von den Distrikts-Armenpflegen.

Abschnitt I.

Bestand der Distrikts-Armenpflegen.

§. 55.

Bildung der Plenar-Armenpflegschafts-Räthe.

Plenar-Versammlungen.

Wo der Lokal-Armenpflegschaftsrath durch das Gesetz nicht zugleich als Distrikts-Armenpflegschaftsrath constituirt ist, also in allen Polizei-Distrikten mit alleiniger Ausnahme der den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten (man sehe oben §. 7 gegenwärtiger Instruktion) besteht die Plenar-Versammlung des Distrikts-Armenpflegschaftsraths neben sämmtlichen zur Theilnahme an seinen Verhandlungen von Amtswegen berechtigten Patrimonialrichtern und Ortspfarrern, dann neben den von Amtswegen zu gleicher Theilnahme für alle medizinischen und medizinisch-polizeilichen Fragen berufenen Gerichtsärzten, aus sämmtlichen Bürgermeistern und Gemeinde-Vorstehern des Distrikts.

§. 56.

Bildung des Distrikts-Armenpflegschaftsraths.

Vorstandschaft.

Vorstand des Distrikts-Armenpflegschaftsraths ist der Distrikts-Polizei-Beamte, oder in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

§. 57.

Bildung des die Currentgeschäfte besorgenden Ausschusses.

Die Plenarversammlung des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes wählt, und zwar mindestens zu einem Drittheile aus dem Gremio zu Besorgung der laufenden Geschäfte einen, gleichfalls von dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde präsidirten Ausschuß von 6 bis 9 Mitgliedern.
Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 13.

§. 58.

Stimmenverhältniß bei den Wahlen des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes.

Bei den Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 59.

Umfang der Distrikts-Armenpflegschaften.

Vorsitz bei Vereinigung mehrerer Polizei-Distrikte zu einem Armen-Distrikte.

Der Distrikts-Armenpflegschaftsrath umfaßt sämmtliche Gemeinden des betreffenden Polizeibezirkes (§. 2. gegenw. Instrukt.)
Hat nach erwähntem §. 2 gegenwärtiger Instruktion ausnahmsweise ein kleiner Polizei-Bezirk sich mit einem benachbarten, zu Bildung eines gemeinsamen Armen-Distriktes vereiniget, so führt, falls die k. Kreis-Regierung nicht eine Ausnahme von der Regel für nöthig erachtet, der Beamte des größern Distriktes den Vorsitz bei den Plenar- und Ausschuß-Versammlungen.
Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 9. und 12.

§. 60.

Dauer der Funktion bei dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe.

Pflicht zu Annahme derselben.

Die Funktionen bei dem Armen-Pflegschaftsrathe sind den Funktionen in dem betreffenden öffentlichen Amte anklebend, beginnen also mit Eintritte in dasselbe und erlöschen mit dem Austritte aus demselben. Diese Funktionen sind bei der Distrikts-, wie bei der Lokal-Armenpflege unentgeldlich. Keiner der Berufenen darf selbes ablehnen.
Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 13.

Abschnitt II.

Aufgabe des Distrikts-Armen-Pflegschaftsraths bei Beginn des Jahrs.

Plenar-Versammlung.

§. 61.

Plenar-Versammlung.

Die Plenar-Versammlung des Distrikts-Armen-Pflegschaftsrathes findet jährlich einmal, und zwar zu Ende des Monats Oktober statt.

Ihre Aufgabe ist:

1) die Mitglieder des Ausschusses zu wählen;

2) die bei den Zusammentritten der Plenar-Versammlung bereits gestellt seyn müssende Ausschuß-Rechnung des verflossenen Jahres zu prüfen, und selbe vorbehaltlich der Curatel-Revision anzuerkennen oder zu monitiren;

3) das Resultat der Curatel-Bescheidung über jene des nächst abgewichenen Jahres zu vernehmen;

4) die von den vorsitzenden Distrikts-Polizei-Beamten vorgelegten, von den anwesenden Vorständen der betreffenden Gemeinden vertretenen

a) Verwaltungs-Resultate,

b) Etats-Voranschläge sämmtlicher Lokal-Armenpflegen des Distriktes einzusehen;

5) das Verfahren der einzelnen Armenpflegschaftsräthe einer genauen Würdigung zu unterwerfen, und die etwa nöthig scheinenden Urtheile, Belehrungen und Rathschläge zu Protokoll zu geben;

6) die Frage zu erwägen, ob und welche Gemeinden nach der Verhältnißzahl

a) ihrer Beitragspflichtigen,

b) ihrer Beitragsfähigkeit,

c) ihrer bereits bestehenden Lasten und Abgaben,

d) ihrer Hilfsbedürftigen, und

e) deren Hilfsbedarfs

in der That als überbürdet zu betrachten sind.

7) Sofort über das Armenwesen des Gesammtdistriktes in ernste Berathung zu treten; zu dem Ende vor Allem

8) zu ergründen, ob und wie etwa die Unterbringung der blos erwerbslosen Armen, namentlich überbürdeter Gemeinden, bei mit Arbeitsgelegenheit versehenen Gemeinden oder Personen zu erwirken sey;

9) in dem Nichtunterbringungsfalle aus den Kundschaftsanzeigern und aus den Korrespondenzen des Ausschusses mit auswärtigen Distrikts-Armenpflegen zu ermitteln, ob nicht ähnliche Hilfe auswärts sich darbiete;

10) sich über die Frage auszusprechen, ob nicht das gleichmäßige Interesse der Gemeinden sowohl als der Sache, die Umwandlung der örtlichen Armenbeschäftigungen in eine distriktive Fürsorge, somit die Herbeiführung einer höheren Wirkung mit verminderten Kosten räthlich mache, denn so

11) genau zu erörtern, ob nicht die, stets mit Schwierigkeiten und Mehrkosten verbundenen örtlichen Krankenpflegen, bezüglich auf transportable Kranke, durch distriktive, an dem Sitze des Gerichtsarztes zu errichtende Krankenzimmer zu ersetzen seyen;

12) nach diesen Prämissen zu erwägen, ob, und welche Unterstützungen den einzelnen überbürdeten Gemeinden noch nöthig seyen;

13) nach dem gefaßten Beschlusse hiernach

a) den Ausgaben-Voranschlag,

b) den Einnahms-Etat, und

c) die Instruktion des Ausschusses

für das betreffende Jahr festzustellen.

14) Ueberhaupt mit größter Gewissenhaftigkeit alles zu vergleichen und zu beschließen, was den Vollzug der gesetzlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher Gemeinden zu sichern und zu erleichtern vermag.

§. 62.

Zu §. 61 Ziffer 1.

Wahl des Kassiers und der Ausschuß-Mitglieder.

Kassier und Ausschuß werden durch sämmtliche Anwesende in der, von der Mehrheit beschlossenen Form gewählt. Beide Funktionen sind bis zu dem nächsten Zusammentreten der Plenarversammlung, also auf Jahresfrist geltend.

Jeder Abtretende ist wieder wählbar. Auch bei diesen Wahlen entscheidet durchgehends relative Stimmenmehrheit; und auch diese, wie überhaupt jede Funktion in dem Armenpflegschaftsrathe, darf in der, durch die §§ 17 und 56 *) des Gemeinde-Edikts, und durch die §§. 44 und 47 der X. Verfassungs-Beilage **) festgesetzten Form und Voraussetzungen abgelehnt werden

Dem Ausschusse steht das Recht zu, für die Kassiers-Funktionen und für den Ausschuß Ersatzmänner zu wählen.

Hat eine solche Wahl nicht Statt gefunden, oder wird in dem Laufe des Jahres die Reihe der Ersatzmänner erschöpft, so geht die Ersetzung der sich etwa ergebenden Vakaturen an den Ausschuß über.

§. 63.

Nähere Direktiven für die der Plenar-Versammlung nach §. 61 gegenwärtiger Instruktion übertragenen Geschäfte.

Die Plenar-Versammlung richtet sich in Vollzug der ihr durch §. 61 gegenwärtiger Instruktion übertragenen Geschäfte nach folgenden Direktiven.

§. 64

Zu §. 61 Ziffer 2.

Verhalten der Plenar-Versammlung bei Prüfung und Bemängelung der Ausschuß-Rechnung.

Der Ausschuß als alleiniger Vertreter des Distrikts-Armenfonds in dem Laufe des Jahres, ist auch alleiniger Rechner mit Schluß desselben.

Die Revision seiner Rechnung kömmt in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge der Curatel, die Einsicht derselben vor Beginn der Revision und Bemänglungen, als eigentliche Basis der materiellen Curatel-Revision, kömmt dem Pleno des Distrikts-Armenpflegschaftsraths als Mandanten des Ausschusses zu.

Hat die Plenar-Versammlung ihrer Befugniß gemäß bei Beginn des Etatsjahres neben dem Ausschusse selbst auch eine Rechnungsprüfungs-Commission aus ihrer Mitte ernannt, so versam-

---

*) §. 17 Jedes wirkliche Gemeinde-Glied ist berechtigt:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeinde-Aemtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 56. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen.

**) §. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstes-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten wesentlich erfordern;

c) Staatsdiener oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§. 47. Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42 angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

melt sich diese 8 Tage vor Zusammenberufung des Plenums, unter Vorsitz des Distriktspolizei-Beamten, und der Gegenstand gelangt sodann collegial vorbereitet, zur Berathung der Plenar-Versammlung.

Hat die Plenar-Versammlung von dem Rechte zu Constituirung eines solchen Ausschusses, der Erinnerung des Vorstandes obngeachtet, keinen Gebrauch gemacht, so liegt die vorläufige Prüfung und der Vortrag einer Commission von drei von dem Vorstande dazu ersehenen Mitgliedern des Plenums ob.

Die Erörterung beginnt mit dem Vortrage der Rechnungs-Prüfungs-Commission. Sie findet in der von dem Pleno beschlossenen Form Statt. Das Resultat wird von dem Vorstande zu Protokoll als vorläufige Ansicht des Plenums über die zu revidirende Rechnung diktirt.

§ 65.

Zu §. 61 Ziffer 3.

Vorlesung der Curatel-Bescheide über die Ausschuß-Rechnung ꝛc. des Vorjahrs.

Die in dem Laufe des Jahrs erfolgte Curatel-Bescheidung über die bei der vorjährigen Plenar-Versammlung vorläufig eingesehene Rechnung wird von dem Vorstande verlesen. Diese Bescheidung ist dort, wo sie von dem Gutachten des Plenums abweicht, ausführlich zu motiviren. Zugleich ist der Versammlung anzuzeigen, ob etwa der rechnungsstellende Ausschuß gegen die Bescheide den Rekurs an die höhere Rechnungs-Instanz, Kreis-Regierung Kammer des Innern (Obersten Rechnungshof) ergriffen habe.

Diese Eröffnungen dienen übrigens blos zur Notiz der competenzmäßig gefaßten Curatel-Bescheide selbst.

§. 66.

Zu §. 61 Ziffer 4.

Vorlage der Verwaltungs-Resultate und Etats-Voranschläge jeder einzelnen Lokal-Armenpflege an das Plenum des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes.

Würdigung dieser Vorlage durch den Distrikts-Armenpflegschaftsrath.

Die Verwaltungs-Resultate und Etats-Voranschläge der einzelnen Lokal-Armenpflegen werden von dem vorsitzenden Distrikts-Polizei-Beamten, sobald sie nach §§. 17—27 gegenwärtiger Instruktion vollständig vorliegen, sammt der beigefügten vorläufigen Curatelwürdigung vorerst dem Ausschusse vorgelegt und mit diesem auf das Gründlichste und Sorgfältigste berathen.

Die Plenar-Versammlung empfängt selbe aus den Händen des Ausschusses mit den entsprechenden Ausschuß-Anträgen, und mit einer nach Anlage 11 verfaßten Uebersicht.

Der Distrikts-Armenpflegschaftsrath tritt über den Vortrag seines Ausschusses in förmliche Berathung, hört die Anträge seiner Mitglieder und die Gegenbemerkungen der Repräsentanten (Pfarrer und Ortsvorstände) jedes einzelnen Lokal-Armenpflegschaftsraths, faßt seine Beschlüsse und gibt Gemeinde für Gemeinde sein belobendes oder tadelndes Urtheil nebst den etwa nöthig scheinenden Rathschlägen zu Protokolle.

§. 67.

Zu §. 61 Ziffer 6.

Feststellung der Frage, ob und welche Gemeinden etwa wirklich mit Armen überbürdet sind.

Feststellung der etwaigen Unterstützungs-Beiträge an dieselben.

Der Begriff einer Ueberbürdung ist seiner Natur nach stets relativ.

Er kann nur geschöpft werden aus dem Verhältnisse der Bürde zur Leistungs-Fähigkeit der mit der Bürde gesetzlich Belasteten.

Die Ueberbürdung einzelner Gemeinden mit Armen läßt sich daher nur ermitteln aus dem Verhältnisse, in welchem in jeder einzelnen Gemeinde die Zahl und der Bedarf der Armen zu den Kräften der beitragsfähigen Gemeinde-Angehörigen steht. Diese Kräfte selbst aber können ohne eine nicht wohl zulässige Untersuchung jedes einzelnen Aktiv- und Passiv-Standes nur nach allen Anhaltspunkten Statt finden. Das eigentliche Urtheil muß immer dem eigenen Gewissen des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes und der seinen Mitgliedern, der Plenar-Versammlung innewohnenden Distrikts-Kenntniß anheimgestellt bleiben.

Als allgemeine Anhaltspunkte bieten sich die Grund-, Dominikal-, Familien und Gewerbsteuer, der Malzaufschlag und die sonstigen direkten und indirekten Auflagen des Staats und der Communen dar, über deren Ertrag auf Antrag des Armen-Pflegschaftsrathes die umständlichsten Aufschlüsse zu erholen sind; nebstdem müssen auch jene besondern Verhältnisse in Erwägung gezogen werden, welche entweder wie obschwebende Steuer-Reklamationen den gesetzlichen Anhaltspunkt der Steuer in Zweifel stellen, oder wie lästige Servituten, häufiger Hagelschlag u. dergl., nachtheilig, oder endlich, wie besonders schwunghafter Gelderwerbsbetrieb, Vorhandenseyn reicher, durch keine Kapitalsteuer in Evidenz gebrachte Kapitalisten und Innleute, vortheilhaft auf die Bilanz der Kräfte einzuwirken vermögen. Jeden derartigen Umstand hat der Vorstand der Distrikts-Polizeibehörde in seiner Uebersicht bemerkbar zu machen; — Ausschuß sowohl als Plenum aber haben die Verhältnißzahlen unter genauer Würdigung aller Verhältnisse nach ihrem besten Gewissen zu schöpfen und zu beschließen.

§. 68.

Zu §. 61 Ziffer 7.

Berathung des Armenwesens des Gesammt-Distriktes.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes ist es, das Armenwesen des Gesammt-Distriktes in allen seinen Beziehungen und nach seinem vollen Bedarf zu erkennen und zu würdigen. Die Erfüllung dieser Aufgabe hängt zunächst und unbedingt von dem Gemeinsinn seiner Mitglieder ab.

Die Distrikts-Armenpflege soll die Leistung der einzelnen Gemeinden durch Vereinigung der Kräfte leichter und wirksamer machen. Der edle Zweck ist erreicht, sobald alle Betheiligten sich offen und loyal zu einem wirksamen Ganzen gestalten. Er bleibt unerreichbar, wenn örtliche Interessen oder nachbarliche Leidenschaften den Gesichtspunkt trüben. Streben der vorsitzenden Distrikts-Polizeibeamten muß es daher insbesondere seyn, die Gegensätze auszugleichen und das Institut auch wirklich zu dem zu erheben, was es nach dem Gesetze seyn soll, in vielen Distrikten bereits ist und bei kluger Leitung so leicht seyn kann.

§. 69.

Zu §. 61 Ziffer 8.

Erwägung der Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer distriktiven Armen-Beschäftigung.

Nächst der Einwirkung auf den Gemeinsinn der Dienstherrn und Meister kann Vereinigung der Kräfte zunächst wirksam werden, bei der großen Aufgabe des Beschäftigens der in Gemeinden und Privatdiensten nicht unterbringbaren Armen.

Kein Gegenstand hängt mehr als dieser von Voraussetzungen der verschiedensten Arten ab, was einer mit zahlreichen arbeitsfähigen Armen und günstigen Absatzmitteln versehenen Oertlichkeit leicht, ja vortheilhaft seyn kann, mag leicht andern schwer, ja beinahe unausführbar erscheinen. Oft scheitern sogar Wille und Absatzgelegenheit an dem Mangel an befähigten Aufsehern.

Wählt nun ein Distrikt den rechten Mann, koncentrirt er unter der Leitung dieses Mannes

die einzelnen Armen-Beschäftigungen zu einem größern Ganzen, so ist schon durch Beseitigung der, zwar unentgeldlichen, aber wegen mangelhaften Geschäfts - Betriebs oft höchst kostspieligen Lokalleitungen, und durch zweckmäßige Gesammtleitung eben so viel für die speziellen Gemeinden, als für die Sache selbst gewonnen.

Die Distrikts-Beschäftigung aber beschränkt sich keineswegs auf den engen Begriff der Vereinigung aller Armen in einer Wohn- und Werkstätte; sie kann vielmehr auch in einem koncentrirten Material-Ankaufe, in Vertheilung der Rohstoffe, z. B. des Flachses, des Hanfes, unter die an Sonn- und Feiertagen aus den einzelnen Orten herbeikommenden Armen und in Einsammlung, Bezahlung und Wiederverwerthung der vollendeten Arbeiten bestehen. Ja die letztere Art dürfte sich den mit verheiratheten Armen belasteten Ruralbezirken durch Einfachheit und praktische Richtung ganz vorzüglich empfehlen. Sie zieht weder Beheitzung noch Verpflegung der Arbeitenden nach sich, beseitigt alle Nachtheile und Kosten, besondere Beaufsichtigung ist bei Eltern vieler Kinder, wie auch kinderlosen leicht durchführbar, und hat überall, wo sie unter Mitwirkung der Distrikts-Polizeibehörden mit Ernste begonnen wurde, entsprochen.

Uebrigens bemißt sich der relative Vorzug der einen oder andern Beschäftigungs-Methode, so wie die Wahl der Beschäftigungs-Objekte, immerhin nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Distrikte.

Wo kein besonders günstiger Absatz für die landwirthschaftlichen rohen Produkte sich darbietet, wird zu erwägen seyn, ob mit der Armen-Beschäftigung keine Veredlung der im Distrikte produzirten Rohstoffe (Handelsgewächse) namentlich Flachs, Hanf u. dergl. verbunden, oder ob nicht durch sie ein nützlicher Anbau neu eingeführt werden könne.

In den an Brennmaterial reichen Gegenden wird leichter mit Feuer-, in andern leichter mit Handarbeit auszureichen seyn.

Sache des Vorstandes ist es daher, in dieser Beziehung die vielseitigsten Vorschläge vorzubereiten, genaue statistische Notizen über die Produktion und Debitquellen des Bezirks zu sammeln, auf solche Weise dem Armen-Pflegschaftsrathe eine gründliche Auswahl möglich machend.

Ueber die Art, wie arbeitsfähige Armen durch Urbarmachung öder Gründe, Trockenlegen von Sümpfen u. d. gl. Beschäftigung, und nach Umständen Grund und Boden für ihre eigene Ansiedelung erhalten können, wird eine besondere Verordnung erlassen werden.

§. 70.

Zu §. 61 Ziffer 11.

Erwägung der Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer concentrirten Krankenpflege.

Gleiche Grundsätze gelten in Absicht auf die Concentration der Krankenpflege. Auch hier richtet sich das Bedürfniß nach den örtlichen und bezirklichen Verhältnissen.

Das Vorhandenseyn tüchtiger praktischer Aerzte in einzelnen von dem Gerichtssitze entfernten Orten, die Wirksamkeit bewährter, nur des schriftlichen Beirathes der Aerzte bedürfenden Chirurgen, das Bestehen gestifteter Ortsspitäler und ähnliche Dinge mehr, können in einem Bezirke, oder doch in einem Theil eines Bezirkes unnöthig machen, was in einem andern als dringendes Bedürfniß hervortritt. Im Allgemeinen und aus dem Standpunkte der Menschlichkeit ist die Verbringung der transportablen armen Kranken an den Sitz des Arztes und der Apotheke, der örtlichen Pflege, schon ob der täglichen Hilfe und der schnellen Beischaffung der Medikamente vorzuziehen.

Bei den einzelnen Gemeinden wird sie im Durchschnitte eher zu einer Minderung als zu einer Mehrung der Kosten führen, da letztere jedenfalls der Botengänge zu dem Arzte und zu der Apotheke, der Absendung von Pferden zum Transporte des Arztes und der mannichfachen, auch die unentgeldliche Krankenpflege auf dem Lande theuer machenden Ausgaben enthoben wird, und dann eine ständige Einnahmequelle (man sehe Ziffer 4, g. §. 24 gegenwärtiger Instruktion) für die Erkrankungsfälle der Dienstbote und Gesellen, sogar speziell dotirt hat.

Uebrigens öffnet sich auch hier, bezüglich auf das Wie, ein weiter Spielraum. Wo gestiftete Spitäler bereits existiren, lassen sich selbe durch eine auf Kosten des Armenpflegschaftsraths vorzunehmende Erweiterung der Lokalitäten, und durch tarifmäßige Vergütung der Verpflegungskosten stiftungsmäßig nicht berechtigte Arme, oder durch Ueberlassung der Dienstboten und Gesellenbeiträge sämmtlicher Gemeinden (man sehe §. 24) für den Gesammtdistrikt anwendbar machen. Wo zur Zeit solche Spitäler nicht existiren, ist die distriktive Fürsorge keineswegs durch die Errichtung großartiger Spitäler bedingt; vielmehr genügt dort der Ankauf oder die Miethe ganz einfacher Lokalitäten und ein mit einem redlichen Wirthe oder einer braven Familie abzuschließender, nach den Eventualitäten der verschiedenen Kranken klassificirter Kost-Akkord.

Die an die einzelnen Gemeinden ganz oder größtentheils zu überlassenden Zwangsbeiträge der Dienstboten und Gesellen (man sehe § 24 gegenwärtiger Instrukion) werden den größten Theil der Kosten decken, der Gerichtsarzt wird die ihm gesetzlich obliegende unentgeldliche Leitung, nicht nur in ärztlicher, sondern auch in administrativer Hinsicht um so lieber übernehmen, als ihn diese Concentration zahlreicher, gleichfalls unentgeldlicher Exkursionen in oft entfernte Gemeinden enthebt. Wo das Bedürfniß concentrirter Krankenpflege sich nur auf einzelne Theile des Bezirkes erstreckt, kann die distriktive Fürsorge in mehrere Anstalten zerfallen, und sich um die außerhalb des Gerichtsbezirks wohnenden Aerzte und Landärzte gleichsam gruppiren.

Unter diesen, wie überhaupt unter allen denkbaren Modalitäten das bezirklich Beste zu wählen, ist eine der wichtigsten und edelsten Aufgaben des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes.

§. 71.

Zu § 61 Ziffer 12.

Zuerkennung von Beiträgen an einzelne überbürdete Gemeinden.

Ist in einem Bezirke der Gemeinsinn wirklich erwacht, finden unbeschäftigte Hände einer mit Arbeitsgelegenheit nicht versehenen Gemeinde in andern Gemeinden desselben Bezirks Unterkommen, ziehen die Dienstherren und Gewerbsleute des Distrikts arbeitsfähige Arme, namentlich brodlose Meister, fremden Dienstboten und Gesellen vor, sorgt die Heimath-Gemeinde solcher auswärts beschäftigten Armen für die Erziehung deren Kinder, ist überdies bei vorhandenem Uebermaaße an Armen für distriktive Arbeitsgelegenheit und etwa für distriktive Krankenpflege gesorgt, so wird der Fall eines besonderen Unterstützungsbeitrages für einzelne Gemeinden höchst selten eintreten.

Sollte eine solche Hilfe wirklich nöthig werden, so ist dabei von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1) Eine Unterstützung einzelner Gemeinden greift nur Platz, wenn
   a) auch nach Erschöpfung der so eben §§ 67—72 entwickelten Mittel eine relative Ueberbürdung noch obwaltet, und wenn
   b) die betreffende Gemeinde ihrerseits alles aufgeboten hat, um das relative Maaß der Leistung nicht nur wirklich, sondern auch zweckmäßig zu verwenden.

2) Die Art der Hilfe hängt von dem Ermessen des Armen-Distrikts-Pflegschaftsraths ab; sie kann nicht blos in Geld, sondern auch in sonstigen Leistungen, namentlich in erhöhter Theilnahme der Gemeinden an den Distriktsbeschäftigungen, billigerer Verpflegung ihrer Kranken in den Bezirks-Krankenhäusern, Aufnahme armer Kinder in die Schulen des Bezirksortes, Verleihung von Stipendien an Kinder und Arme der Gemeinde bestehen. Insbesondere ist die Sorge für arme Kinder der Geldspende vorzuziehen, da sie mit dem Hauptzwecke auch die Veredlung der kommenden Generation verbindet.

§. 72.

Zu §. 61 Ziffer 13.

Anfertigung der Distrikts-Etats.

Durch die so eben von § 61 bis 71 entwickelten Vorarbeiten vollendet der Distrikts-Armenpflegschaftsrath zugleich alle Elemente des Distrikts-Voranschlags.

Derselbe wird in der Form Anlage 12 verfaßt.

Seine Ausgabe umschließt:

I. Die Ausgaben auf distriktive Armenbeschäftigung, und zwar:
   a) den Ankauf von Rohstoffen,
   b) die Kosten der Beaufsichtigung, der Beheizung des Lokals und der Fabrikation im weitesten Sinne,
   c) die Verwerthung.

II. Die Ausgaben auf Distrikts-Armenanstalten.

III. Die Ausgaben auf sonstige distriktive Armenanstalten.

IV. Die Unterstützung einzelner überbürdeter Gemeinden.

V. Die Ausgaben auf Regie aller Art, und zwar
   a) auf Anschaffung von Schreibmaterialien,
   b) auf Haltung des Kundschafts-Anzeigers,
   c) auf Post- und Botenlöhne,
   d) auf etwaige Remunerirung des Schreiberpersonals.

Die Einnahme umfaßt:

I. Die gesetzlichen Zuschüsse des Distrikts-Armenfonds, nämlich die Succumbenzstrafen auswärtiger Succumbenten und die Geldstrafen wegen Vergehen.

II. Den Reinertrag des dem Distrikts-Armenfonde etwa zugehörigen Stammvermögens.

III. Die dem Distrikts-Armenfonde etwa zufließenden Passiv-Reichnisse.

IV. Die Aussenstände.

V. Die etwaigen Vorschüsse.

VI. Einzelne dem Distrikts-Armenfonde zu Dotirung bestimmter Distrikts-Institute oder Unterstützungszweige etwa überlassenen Einnahms-Categorien der Lokal-Armenfonde, als: der Hund-Visitationsgelder, der Zwangsbeiträge der Dienstboten und Gesellen (man sehe §. 24 gegenwärtiger Instruktion).

VII. Die freiwilligen Beiträge der Corporationen und Privaten.

VIII. Die nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, etwa unter Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde, dem Distrikts-Armenfonde zugewiesenen Ueberschüsse der Cultus- und Wohlthätigkeitsstiftungen des Kreises; endlich

IX. in so ferne die so eben von I. bis einschließlich VIII. genannten Einnahmsarten etwa zu Erreichung der gesetzlichen Zwecke, nämlich zu Begründung einer mit voller Zweckmäßigkeit zu errichtenden Armen-Anstalt nicht hinreichen, die Pflichtbeiträge des Gesammt-Distriktes.

§. 73.

Specielle Vorschriften über die Behandlung der zu Zwecken der Distrikts-Armenpflegen etwa nöthig erachteten Pflichtbeiträge.

Die Flüssigmachung der letztgedachten Einnahmsquelle richtet sich nach folgenden gesetzlichen Normen:

I. Die vorläufige Berathung des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes über die Anordnung einer Distriktsumlage für Armenzwecke tritt ein, so oft der Antrag zu einer solchen Umlage entweder
1) in dem Schooße des die Vertreter sämmtlicher Gemeinden in sich schließenden, und mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bekleideten Distrikts-Armenpflegschaftsraths entsteht, oder
2) von der leitenden Polizeibehörde an den Distrikts-Armenpflegschaftsrath gebracht wird.

II. Die vorläufige Berathung umfaßt
1) die Erörterung der Frage, ob eine Distrikts-Umlage entweder
   a) zu verordnungsmäßiger Ausbildung und Erhaltung des Distrikts-Armenwesens absolut nöthig, oder doch
   b) Behufs eines überwiegend nützlichen Zweckes räthlich sey.

2) Die Prüfung der mit dem Zwecke etwa in Verbindung stehenden Entwürfe und Pläne.

3) Die Ermäßigung des beiläufigen Bedarfs an Umlagen, nach Abzug der etwa freiwillig dargebotenen Gaben, und der etwa vorliegenden besonderen Verpflichtungen einzelner Gemeinden, und

4) die vorläufige Vertheilung des ermäßigten Umlagen-Bedarfs unter den einzelnen Gemeinden, d. h. unter die Gesammtheit aller nach Art. 64 der Verordnung vom 17. November 1816 pflichtigen Gemeindeglieder und Gemeinde-Angehörigen, einschlüßig aller sonst Privilegirten und aller in der Gemeinde nicht wohnenden Besitzer von Realitäten, besteuerter Gründe oder Realrechte.

III. Spätestens 3 mal 24 Stunden nach geschlossener Berathung legt der den Distrikts-Armenpflegschaftsrath leitende Beamte das die Einleitung (§. 6 des Gesetzes vom 11. September 1825) umfassende Protokoll, sammt seinen etwaigen Bemerkungen und gutachtlichen Anträgen, der k. Kreisregierung K. d. J. zur Vorentscheidung darüber vor:

ob zu förmlicher Einleitung einer Distrikts-Umlage geschritten werden soll?

IV. In dem Falle bejahender Vorentscheidung beruft der leitende Beamte alsbald zu näherer Begutachtung der gesammten Angelegenheit eine förmliche Distrikts-Versammlung, bestehend

1) aus dem Bürgermeister und einem kleinbegüterten Armenpflegschaftsrathe jeder betheiligten Stadt oder jedes betheiligten Marktes,

2) aus dem Vorsteher und einem Armenpflegschaftsrathe, worunter einer ein höchst Besteuerter, und einer ein Kleinbegüterter seyn muß,

3) aus den je nach ihrem Gutbefinden entweder in Person oder durch Vertreter erscheinen könnenden Grund-Zehent und Gutsherrn des Distriktes,

4) aus den vermöge eines besonders großen Gutsbesitzes bei den Umlagen ganz vorzüglich betheiligten Personen des Distriktes,

5) aus dem Vertreter des Aerars, soferne dieses nach Gesetz oder Herkommen etwa als betheiligt erscheint.

Bei der Berufung sind die Berufenen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Nichterscheinenden durch die That aller Einreden unbedingt verlustig werden.

V. Die Versammlung beginnt mit Verlesung der veranlassenden Verhandlungen des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes, der Regierungs-Vorentscheidung und der relevirenden Nachweise.

Sodann wird die Ansicht der Anwesenden

1) über die Frage, ob die Umlage nöthig oder überwiegend nützlich erscheine, um das Armenwesen des Distriktes auf die ihm durch gegenwärtige Instruktion vorgezeichnete Höhe zu bringen,

2) über die etwaigen Pläne und Voranschläge, und

3) über die Zahl der Beitragspflichtigen, dann über das Maaß ihrer Beitragspflicht also darüber erholt:

a) was an Umlagen nach Abzug der etwa freiwillig dargebotenen Gaben und der etwa vorliegenden besondern Verpflichtungen einzelner Gemeinden noch erforderlich sey, und

b) wie dieser Bedarf unter die einzelnen Gemeinden, d. h. unter die Gesammtheit aller nach Art. 64 der Verordnung vom 17. November 1816 pflichtigen Angehörigen der Gemeinden, einschlüssig aller sonst privilegirten Inwohner und Inleute, und einschlüssig der in den Gemeinden nicht wohnenden Besitzer von Realitäten, besteuerten Gründen und Realrechten zu vertheilen sey.

Sollten abweichende Ansichten zu Tage kommen, ist das Für und Wider hinsichtlich der Punkte 1 und 2 mittelst einfacher Umfrage bezüglich auf den Punkt 3, mittelst eines in förmlichem Parteiverhältniß mündlich summarissime und in unausgesetzter Verhandlung bis zur Duplik statt findenden Rezesses zu vernehmen.

VI. Nach dem Schlusse dieser Verhandlungen reassumirt der leitende Beamte das Resultat der Erinnerungen und Gegenerinnerungen, und stellt die Ergebnisse nach der Stimmenmehrheit zusammen.

VII. Einhelliger Widerspruch aller Anwesenden bei einer blos den überwiegenden Nutzen beabsichtenden Umlage schließt deren definitive Ablehnung in sich, und der betreffende Antrag kann sofort vor der nächsten Jahres-Versammlung nicht erneuert werden.

Einhellige Zustimmung führt hinwider zu dem alsbaldigen Vollzuge der gefaßten Beschlüsse; abweichende Ansichten ziehen den Versuch zu freundlicher Ausgleichung, bei dessen Mißlingen das Diktiren des distrikts-polizeilichen Gutachtens an die Kreisregierung, im Beiseyn der Versammlung, und falls diesem Gutachten nicht freiwillig submittirt wird, die unverzügliche Einsendung der Akten an die Kreisregierung nach sich, welch' letztere sich Vortrag erstatten läßt, und in kollegialer Berathung mit sorgfältiger Würdigung der von der Distrikts-Versammlung etwa erhobenen Erinnerungen darüber entscheidet:

1) ob, und
2) wie die beantragte Distrikts-Umlage statt finden soll.

VIII. Sollte Gefahr auf Verzug haften, und bei abweichenden Ansichten der Distrikts-Versammlungs-Mitglieder ein gemeinsames Verständniß über einen Geldvorschuß nicht zu ermitteln seyn, so erkennt die leitende Distrikts-Polizei-Behörde in instanti ein inappellables, jedoch lediglich in Natural-Leistungen auszuschlagendes Provisorium, und schreitet zu dessen alsbaldigem Vollzug.

IX. Der Regierungs-Beschluß wird auch in dem Falle etwaiger nach § 8 Ziffer 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 eingelegten Berufung unaufhaltsam vollzogen, wenn die Kreis-Regierung das Daseyn einer mit dem Verzuge verbundenen Gefahr, entwender

1) in ihrem Beschlusse bereits eventuell ausgesprochen hat, oder
2) auf Anzeige der ergriffenenent Berufung ausspricht, oder wenn
3) die Distrikts-Versammlung selbst die Ausführung des Zweckes für dringend erklärt hat, oder
4) wenn der Regierungs-Beschluß, mit der zu Protokoll gelangten Ansicht der Mehrheit der Distrikts-Versammlung übereinstimmt, oder endlich
5) wenn es sich um eine Ausgabe handelt, welche durch gegenwärtige Instruktion auf den Grund der Gesetze und Verordnungen, namentlich der instruktiven Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1816 geboten, und nicht blos empfohlen ist.

X. Die genehmigten Distrikts-Umlagen lösen sich, was die jeder einzelnen Gemeinde im Allgemeinen nach Ziffer V. N. 3 gegenwärtigen §. zurepartirte Quote betrifft, in den betreffenden Gemeinden in Lokal-Umlagen auf, und jede Gemeinde verfährt, was Pflichtigkeit, Maaßstab, Einhebung und Verrechnung betrifft, unbedingt nach §. 26 gegenwärtiger Instruktion.

Abschnitt III.

Aufgabe der Distrikts-Armenpflege in dem Laufe des Jahres.

§ 74.

Verhältniß des Ausschusses als ausschließenden Verwalters in dem Laufe des Jahres.

Gebundenseyn desselben an die Instruktion des Letzteren.

Der Distrikts-Armenpflegschaftsrath wird in dem Laufe des Jahrs unbedingt durch den Ausschuß repräsentirt

Letzterer ist an die in dem Etat niedergelegten Grundsätze und an die ihm etwa ertheilte spezielle Instruktion gebunden.

Innerhalb dieser Grenzlinien aber durchaus selbstständig

Außerordentliche Plenarversammlungen zu welch immer einem Zwecke, und namentlich zu Erläuterung dunkler Instruktion, bleiben ein für allemal untersagt.

Etwaige Lücken der Instruktion geben dem Ausschusse das Recht selbstständiger Entscheidung.

§. 75.

Umfang der Geschäfts-Aufgabe in dem Laufe des Jahres.

Die Verwaltung selbst hat sich strenge nach Analogie der §§. 29 — 32 gegenwärtiger Instruktion zu bemessen.

Das Einheben der festgestellten Einnahmen liegt dem von der Distrikts-Versammlung gewählten Kassier ob. Obliegenheit des Ausschusses ist es

1) die Einhebung und Registrirung dieser Einnahmen angemessen zu kontroliren;

2) die Verwaltung des Stammvermögens und der distriktiven Wohlthätigkeits-Anstalten sorgfältig zu bewachen, und die zu Abstellung etwaiger Gebrechen, zu Einhaltung des Zwecks, zur Vervollkommnung dieser Institute, nöthigen Antrage an die Distrikts-Polizeibehörde zu stellen;

3) für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat etwa festgestellten distriktiven Armen-Beschäftigungen zu sorgen; eben so

4) der etwa angeordneten distriktiven Krankenpflege stete Aufmerksamkeit zuzuwenden;

5) die Distrikts-Polizeibehörde bei Leitung der einzelnen Lokal-Armenpflegen eifrigst zu unterstützen; insbesondere

6) die im Laufe des Jahrs sich ergebenden distriktiven Geschäfte pflichttreu zu besorgen;

7) sich zu überzeugen, ob die sittliche und polizeiliche Vormundschaft über die Armen in jeder einzelnen Gemeinde wirksam und dem Geiste der Vorschriften gemäß gehandhabt werde;

8) durch Correspondenz mit den einzelnen Lokal-Armenpflegen sich in steter Kenntniß der Zahl und Individualität der arbeitsfähigen, arbeitslosen Armen zu erhalten, und die Unterbringung in den mit Arbeits-Gelegenheit versehenen Gemeinden, oder, sofern dies nicht möglich seyn sollte, in auswärtigen Distrikten, sowohl durch Correspondenz der Polizei-Behörde des Distrikts mit andern Distrikts-Polizei-Behörden, als auch durch eigenes Benehmen mit den Adreß-Bureaux großer Städte zu bewirken, zu dem Ende

9) einen nach Anlage 13 verfaßten, stets fortgesetzten Kundschafts-Anzeiger zu halten;

10) ununterbrochen darauf zu sehen, daß bei Staats- und Communal-Unternehmungen arbeitsfähige Armen vor Dritten den Vorzug erhalten;

11) insbesondere alles Ernstes auf den richtigen Vollzug der in dem § 39 Nr. 18 gegenwärtiger Instruktion, hinsichtlich der austretenden Zwangsarbeiter entwickelten Grundsätze zu halten, und durch stetes Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde dafür besorgt zu seyn, daß jeder aus einem Zwangsarbeitshause Entlassene in Folge der, 4 Wochen vor dem Austritte von dem betreffenden Zwangs-Arbeitshaus-Commissariate an die Distrikts-Polizei-Behörde seiner Heimath zu erlassenden Notifikation, bei seiner Ankunft bereits eine ausgemittelte Beschäftigung finde, und diese Beschäftigung sowohl des Fleißes als der Sittlichkeit wegen genau beobachtet, und bei sichtbar werdender Nichtbesserung alsbald in das Zwangs-Arbeitshaus zurückgesendet werde;

12) die einzelnen Lokal-Armenpflegen in der Verwerthung ihrer Fabrikate und Arbeiten zu unterstützen, auch auf Verlangen den Ankauf der Rohstoffe, und die Verwerthung der Manufakte zu übernehmen;

13) auf Verlangen der Distrikts-Polizeibehörde, Commissäre an den Sitz der einzelnen Lokal-Armenpflegen zu Visitirung aller oder einzelner Geschäftszweige abzuordnen, und

14) überhaupt alles aufzubieten, um das Gedeihen der Armenpflegen in dem Gesammt-Umfange des Distriktes zu bewirken.

§. 76.

Grundsätze bei Erfüllung der Geschäfts-Aufgaben in dem Laufe des Jahres.

In Ausübung dieser Pflichten hat sich der Distrikts-Ausschuß streng und unbedingt nach den in §§. 29—32 gegenwärtiger Instruktion umständlich entwickelten Grundsätzen zu achten.

Abschnitt IV.

Aufgaben des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes mit Schlusse des Jahres.

§. 77.

Die Schluß-Aufgaben der Jahres-Verwaltung richten sich gleichfalls unbedingt nach Analogie der §§. 40—45 gegenwärtiger Instruktion.

Der Sturz der Kasse und etwaigen Material-Vorräthe erfolgt am 1. Oktober unter den für die Lokal-Armenpflegen vorgezeichneten Formen und Direktiven. Die Spezial-Rechnungen der einzelnen Commissäre oder Commissionen müssen spätestens am 15. Oktober gestellt, die Gesammtrechnung selbst muß spätestens am letzten Oktober nach dem Formular Anlage 14 vollendet, von dem Ausschusse revidirt und unterzeichnet seyn, um sofort nach erfolgter Curatelprüfung durch den Druck zur Kenntniß des Gesammt-Distriktes zu gelangen.

Abschnitt V.

Geschäftsführung des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes.

§. 78.

Allgemeine Grundsätze.

Der Geschäftsgang des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes richtet sich nach der Analogie der §§. 46—48 gegenwärtiger Instruktion.

§. 79.

Geschäftsgang der Plenarversammlung.

Die einzige Sitzung der Plenarversammlung findet jährlich zu Ende Oktobers statt.

Zu dieser Sitzung gebührt der Vortrag dem Vorstande oder dem von ihm ernannten Referenten. Sie beginnt mit den gebotenen Berathungsgegenständen (man sehe §§. 61, 63, 64 gegenwärtiger Instruktion), geht nach deren Erschöpfung über zu den etwaigen Vorschlägen der Distrikts-Polizeibehörde, und schließt mit, von mindestens 6 Mitgliedern unterstützten, und von dem Distrikts-Polizei-Vorstande nicht als competenzwidrig erklärten Anträgen der einzelnen Mitglieder.

Der Vorstand hält die Umfrage nach erschöpfter oder per majora als unnöthig erklärter Discussion.

Die Abstimmung selbst erfolgt auf die von dem Vorstande gestellten Fragen durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch einfaches Ja und Nein. Jedem Mitgliede steht frei, in der Diskussion seine Gründe für und wider geltend zu machen. Motivirte Abstimmungen zu Protokoll finden nicht statt.

Ueber die Verhandlungen wird ein nach Anlage 15 verfaßtes Protokoll aufgenommen, dessen Formulare so eben auf Kosten der Distrikts-Armenpflegen litographirt, und zur Versendung an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden vorbereitet werden.

§. 80.

Die Protokolle der Armenpflegschaftsräthe werden sammt ihren Beilagen, insbesondere sammt der, kraft des §. 52 gegenwärtiger Instruktion, von dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde verfaßten Uebersicht in duplo ausgefertigt, und eine Ausfertigung zu den Akten des Distriks-Armenpflegschaftsrathes als generelle Instruktion des Ausschusses hinterlegt, und die andern zur Kenntniß der k. Kreisregierung gebracht.

§. 81.

Geschäftsgang des Ausschusses.

Der Distrikts-Ausschuß versammelt sich monatlich wenigstens einmal. Sein Geschäftsgang richtet sich nach den in §. 46 gegenwärtiger Instruktion für die Lokal-Armenpflegschaftsräthe entwickelten Gesichtspunkten. Ihm ist anheim gegeben, Commissäre oder Commissionen aus seiner Mitte zu ernennen, diesen bestimmte Zweige des Geschäftes, vorbehaltlich der Gesammthaftung zu delegiren, und überhaupt alles vorzukehren, was mit möglichster Vereinfachung des Geschäftes, und mit geringst möglichster Schreiberei die schöne und edle Aufgabe vollständig irgend zu fördern vermag.

Abschnitt VI.

Verhältnisse des Distrikts-Armenpflegschaftsraths zu den Curatelstellen und Behörden.

§. 82.

Der Distrikts-Armenpflegschaftsrath ist, da in unmittelbaren Städten kein solcher existirt, allenthalben der erstinstanzlichen Curatel der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde und der höheren Curatel der Kreisregierung untergeordnet.

Das Verhältniß zu der Curatelbehörde bemißt sich unbedingt nach Analogie der §§. 51, 64 gegenwärtiger Instruktion.

Titel IV.

Von der Kreis-Armenpflege.

§. 83.

Begriff der Kreis-Armenpflege.

Der Inbegriff aller, den Kreis als Gesammtheit berührenden (also weder lokalen noch distriktiven) Bedürfnisse und Hilfsanstalten bildet das Objekt der Kreis-Armenpflege.

§. 84.

Aufgabe der Kreis-Armenpflege.

Aufgabe dieser Armenpflege ist es:

1) den Stand der Armuth in dem Gesammtkreise aus dem höhern Gesichtspunkte jenes leitenden Mittelpunktes zu ermitteln; zu dem Ende

2) aus dem nach §. 51 und 64 gegenwärtiger Instruktion eingesendeten Protokolle der einzelnen Distrikts-Armenpflegen, und aus den statistischen Erhebungen der Kreisregierung, insbesondere aus den Jahresberichten und deren Beilagen, die Zahl der Dürftigen jeder einzelnen Gemeinde, das numerische Verhältniß derselben zu der

a) rein ackerbauenden,
b) gemischt ackerbauenden und industriellen,
c) rein industriellen

Bevölkerung, zu den in der Gemeinde verwendeten auswärtigen Gesellen und Dienstboten, und zu den Areal-Einkommens-Quantitäten und Qualitäten der Gemeinden zu ermitteln.

3) Aus den Protokollen der Distrikts-Armenpflegen, und nöthigenfalls aus den eingesendeten Lokal- und Distrikts-Pflegerechnungen genaue Kenntniß über den Gang und über die Leistungen der örtlichen und distriktiven Fürsorge zu schöpfen.

4) Auf den Grund dieser Vorarbeiten Urtheil über das Vor- und Rückschreiten, und über die tieferen Quellen der Verarmung, sowohl bezüglich der einzelnen Communen und Bezirke, als bezüglich des Gesammtkreises zu begründen.

5) Das den Verhältnissen des Kreises angemessenste Abhilfe-System im Großen zu entwerfen; hiernach

6) die Belehrung der einzelnen Lokal- und Distrikts-Armenpflegen zu beantragen.

7) Die Verwaltung der Kreiswohltätigkeitsstiftung genau zu controliren.

8) Die bereits bestehenden Kreisanstalten, als:

Kreis-Irrenhäuser,
Kreis-Krankenhäuser,
Kreis-Erziehungs- und Verpflegungshäuser; dann die in den Kreisen befindlichen
Kreis-Hilfskassen, und
Kreis-Beschäftigungshäuser und Zwangsarbeitshäuser

angemessen zu beobachten, und sowohl dem etwaigen Mangel, als deren Vervollständigung durch Errichtung der noch mangelnden Institute dieser Art zu beantragen; insbesondere

9) wo es möglich und rathsam erscheint, die Umwandlung der örtlichen in bezirkliche Beschäftigungs-Anstalten zu veranlassen; insbesondere

10) zu erwägen, ob es nicht angemessen sey, die dem Kreise zur vorsorglichen Heimath zugewiesenen Personen in einem gemeinsamen Wohn- und Beschäftigungsorte zu versorgen, und in dem Falle bejahender Ansicht die betreffenden Anträge in den Entwurf der an die Landräthe zu richtenden Propositionen einzustellen.

11) Periodische Visitationen der einzelnen, und insbesondere der, mit umfassenden Beschäftigungs-Anstalten verbundenen, oder in ihrer Fürsorge lauen Orts- und Distrikts-Armenpflegen vorzunehmen.

12) Bei nothwendig werdender Inanspruchnahme der Kreisfonde auch diesfalls die nöthigen Anträge an den Landrath zu entwerfen, und überhaupt

13) Alles vorzubereiten, einzuleiten und zu vollziehen, was dazu dienen kann, das Armenwesen des Gesammtkreises, im Einzelnen wie im Ganzen, ohne Luxus und unnöthigen Aufwand auf einen, dem Bedürfnisse des Kreises und der Civilisationsstufe der bayerischen Nation, und den väterlichen Absichten Seiner Majestät entsprechenden Standpunkt zu erheben.

§. 85.

Attributionen der königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, in Bezug auf die Kreis-Armenpflegen.

Die Geschäfte der Kreis-Armenpflegen sind den k. Kreisregierungen K. d. J., und zwar mit alleiniger Ausnahme der Beschlüsse und Distrikts-Umlage-Fragen, zu bureaumäßiger Behandlung, also zu selbstständiger Leitung, durch den k. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten zugewiesen.

§. 86.

Befugnisse der General-Commissäre zu Berufung consultativer Kreis-Comités in Sachen der Kreis-Armenpflege.

Dem k. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten bleibt nach §. 133 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Zurathziehung des gesammten Regierungs-Collegiums gestattet. Ferner ist derselbe berechtigt, sich entweder im Allgemeinen für alle wichtigen Fragen, und in einzelnen Fällen für diese, mit einem Consultativ-Comité ausgezeichneter Staatsdiener und Staatsbürger, insbesondere aus der Kreishauptstadt und deren Nähe zu umgeben, und neben dem einschlägigen Regierungs-Referenten in dieses Comité bewährte ausgezeichnete Mitglieder des Clerus der Kreishauptstadt, Mitglieder des Kreis-Landrathes, dann Vorstände der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreis-Vereine, dann wo zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 6ten Juli 1828 Kreis-Hilfsvereine bestehen, die Vorstände und einzelne Ausschuß-Mitglieder dieser Vereine zu berufen.

§. 87.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der consultativen Kreis-Comités.

Der k. General-Commissär bleibt allein für seine Geschäftsführung in Betreff der Armenpflege, und für den rechtzeitigen lebendigen Vollzug gegenwärtiger Instruktion verantwortlich. Eben deshalb ist auch die Stellung der von ihm etwa berufenen Consultativ-Comités eine berathende. Diese Mitglieder werden weder förmlich ernannt, noch mit bestimmten Titeln bekleidet, sondern lediglich von dem Kreisvorstande „zu berathender Theilnahme an den Geschäften der Kreisarmenpflege" eingeladen.

Die einzelnen Mitglieder versammeln sich auf Einladung des General-Commissärs unter seinem Vorsitze oder unter dem Präsidio der etwa von ihm bezeichneten Personen.

Wirkungskreis, Geschäfte, Form des Comités richten sich lediglich nach der von dem General-Commissär für zweckmäßig erachteten Instruktion. Die Funktion der Mitglieder des Consultativ-Comités erlischt für jedes einzelne Mitglied, sobald der General-Commissär die Einladung zu den Berathungen nicht ferner fortsetzt.

Titel V.

Transitorische Bestimmungen.

§. 88.

Alsbaldige Bildung der zur Zeit etwa nicht bestehenden Lokal- und Distrikts-Armenpflegen.

Wo die Lokal-Distrikts-Armenpflegen seit Empfang der allerhöchsten Verordnung vom 17ten November 1816 nicht gebildet worden, oder wieder erloschen sind, ist deren Errichtung unverzüglich nach Kundgabe gegenwärtiger Instruktion zu erwirken.

§. 89.

Vorlage eines namentlichen Ausweises über das wirkliche Bestehen sämmtlicher Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaftsräthe.

Der namentliche Bestand sämmtlicher Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaftsräthe muß spätestens am 15. Januar künftigen Jahres in der Form Anlage 16 zu den Akten des k. Staatsministeriums des Innern gebracht seyn.

§. 90.

Ausnahmsweise Bestimmung über die Termine für die einleitenden Arbeiten in dem Jahre 1833/34.

Da das Etatsjahr 1833/34 schon zu weit vorgerückt ist, um die Herstellung der Armenbeschriebe und die Feststellung der Etats mit Erfolg einzuleiten, so wird die Feststellung der Beschriebe und Etats nach der neuen Form für 1833/34 erlassen, und hat sich die Wirksamkeit der k. Kreisregierung zunächst dahin zu richten, daß Alles von jetzt bis letzten Juli gehörig vorbereitet werde, damit die Bekanntmachung nach §. 14 mit Anfang August 1834 allenthalben rechtzeitig bewirkt, die Rechnung für 1833/34 nach dem neuen Formulare gestellt, die Feststellung der Beschriebe und Etats für 1834/35 in dem festgesetzten Termine vollendet, und die Distrikts-Versammlung in jedem Distrikte im Monate Oktober d. J., mit allen Behelfen ausgerüstet, zusammentreten könne.

Vollzugs-Termin gegenwärtiger Instruktion.

Die so vielfach und so rühmlich erprobten Einsichten der königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern, und der stets rühmlich sich bewährende Diensteifer der Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und des Gesammt-Pfarr-Clerus aller Confessionen, bürgen für den kräftigen, lebendigen Vollzug, somit auch für die segenreichen Folgen gegenwärtiger Instruktion, welche mit dem Tage ihres Erscheinens in den 7 älteren Kreisen unbedingt, in dem Rheinkreise aber unter den von der Regierung jenes Kreises schleunigst zu beantragenden Modalitäten, als ausschließende Norm für das Armenwesen zu betrachten und zu befolgen ist.

München am 24. Dezember 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An die königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Instruktion über die Behandlung des Armenwesens.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Staubacher.

Allgemeine Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben wahrgenommen, daß Unsere Verordnungen über das Armenwesen bei der nachtheiligen Einwirkung der bisherigen außerordentlichen Zeitumstände nicht allenthalben in erwünschten Vollzug gekommen sind, und haben daher beschlossen, mit Zusammenfassung der früheren gesetzlichen Bestimmungen, und mit Rücksicht auf manche veränderte Verhältnisse, folgende Vorschriften zu erlassen, welche zur endlichen Ordnung dieses so wichtigen Zweiges der Verwaltung als nähere Grundlinien dienen sollen.

Erster Abschnitt.
Von der Bildung der Armenpflegen.

Titel I.
Von der Bestimmung der Armenpflegen im Allgemeinen und deren besonderen Rechten.

Artikel 1.

Es sollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet, und sorgfältig unterhalten werden. Ihre allgemeine Bestimmung ist, die Pflicht der öffentlichen Vorsorge für die Armen auf zweckmäßige Weise in Erfüllung zu bringen.

Artikel 2.

Die Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Gesetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen.

Artikel 3.

Sie treten als Erben ein in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen, zur Entschädigung für den auf dieselben gemachten Aufwand. Ausgenommen bleibt der Fall, wenn von jenen Personen arme Notherben vorhanden sind.

Artikel 4.

Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte der Armenpflegen geschehen Stempel, Taxen und Sportel frei.

Titel II.
Von den Pflege-Bezirken.

Artikel 5.

Jede Stadt-, Markt- oder Landgemeinde hat für sich eine örtliche Armenpflege, welche zunächst für die eingehörigen Armen sorgt. Wenn jedoch mehrere Gemeinden des nämlichen Gerichts-Sprengels zu einer gemeinschaftlichen Pflege, oder wenn alle Gemeinden desselben Gerichts zu einem allgemeinen Pflege-Verband zusammentreten wollen, so ist ihnen dieses nicht nur gestattet, sondern auch auf alle Weise zu erleichtern.

Artikel 6.

Auf jeden Fall soll aber jedes Land- und Herrschaftsgericht für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirkspflege in so weit und zu dem Ende bilden, daß einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstützt, und solche Bedürfnisse, welche nicht blos örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden.

Artikel 7.

Sämmtliche in einem Pflegebezirke wohnenden und ansäßigen Unterthanen, ohne Unterschied, sind schuldig, verhältnißmäßig mitzuwirken und beizutragen, damit der Nothdurft der Armen gesteuert werde. Neben dieser allgemeinen Obliegenheit bleiben die entweder durch Gesetze und Verordnungen bestimmten oder durch Verträge übernommenen besondern Verpflichtungen zum Unterhalt gewisser Personen, ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 8.

Der Anspruch auf den Pfleggenuß in einer bestimmten Gemeinde, oder in einem bestimmten Bezirke wird nach den Gesetzen über die Heimath bemessen. Ausnahmsweise tritt der Pflege-Verband auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig wird.

Titel III.

Von den Vorständen und Gehilfen der Armenpflegen.

Artikel 9.

Die Vorstände der Armenpflegen sind, so ferne nicht für einzelne Orte und Bezirke ein anderes verfügt wird, die Polizei-Direktoren und Kommissäre, dann die Land- und Herrschafts-Richter.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath und Erkenntniß geeignet sind, werden sie von den Stadt- und Landgerichts-Aerzten unterstützt.

Artikel 10.

In den Städten und größern Märkten, welche einen Munizipalrath oder Magistrat haben, wird für die nähere Besorgung des Armenwesens ein Pflegschaftsrath zusammengesetzt, welcher nebst den erwähnten Vorständen und Gerichtsärzten an den Orten ihrer Amtssitze, aus den Pfarrern und Bürgermeistern, dann aus einem Abgeordneten des Munizipalraths oder Magistrats, und aus Ageordneten von allen Ständen der Einwohner, in einer gewissen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl, bestehen soll.

Artikel 11.

In den kleineren Märkten, so wie in den Landgemeinden, sind zuerst die Pfarrer mit den Gemeinde-Vorstehern von Amtswegen zur Pflegschaft berufen. Ihnen soll eine mit der Bevölkerung jedes Orts in Verhältniß stehende Zahl von Pflegevätern, aus der Mitte der Einwohner zur Seite seyn, welche den Pflege-Ausschuß bilden.

Artikel 12.

Wo mehrere Gemeinden sich zu einer Pflege vereinigen, wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß bestellt. Eben so wird den Gerichts-Vorständen für die Besorgung der Gerichtspflege ein besonderer Bezirks-Ausschuß beigesellt.

Artikel 13.

Die Mitglieder des Pflegschaftsraths und der örtlichen Pflege-Ausschüsse werden in eben der Art gewählt, wie die Munizipalräthe oder Magistrate, Bürgermeister und Orts-Vorsteher. Für die Bezirks-Ausschüsse wählt jede Gemeinde einen Vertreter aus ihrer Mitte und die Vertreter sämmtlicher Gemeinden wählen unter sich diejenigen, die zu den Geschäften der Bezirkspflege zunächst mitwirken sollen. Alle Gewählten versehen ihre Verrichtungen drei Jahre lang, und zwar eben so wie die Vorstände und übrigen von Amtswegen berufenen Mitglieder, ganz unentgeldlich. Kein angesessener Einwohner darf, ohne nachgewiesene wichtige Ursachen, die erste auf ihm gefallene Wahl ablehnen. Besondere Verdienste um das Armenwesen werden öffentlich ausgezeichnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Armenpflegen.

Artikel 14.

Der Wirkungskreis der Armenpflegen umfaßt folgende vier Hauptgeschäfte: I. den Stand der Armuth herzustellen, II. für die Bedürfnisse desselben zu sorgen, III. denselben unter polizeiliche und sittliche Vormundschaft zu nehmen, und IV. die nöthigen Hülfsquellen auszumitteln, zu verwalten und zu verwenden.

Titel I.

Von dem Stande der Armuth und der Beschreibung der Armen.

Artikel 15.

Zu den Stand der Armuth gehören diejenigen Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens aus eigenen Mitteln und durch eigene Kräfte oder aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhalts-Anspruch haben, entweder gar nicht oder nur zum Theil erwerben können. Der Stand der Armuth dauert bei jedem Einzelnen nur so lange, als jene gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit. Der wirkliche Stand der Armen wird durch eine Beschreibung derselben hergestellt. Die vorläufigen Erkundigungen und Aufzeichnungen für diese Beschreibung werden von den Mitgliedern der Pflegeräthe und Ausschüsse, nach einer verabredeten Ordnung, oder von besonderen durch sie gewählten Gehülfen gesammelt. In den Städten kann auch die Mitwirkung des Polizei-Personals dazu in Anspruch genommen werden.

Artikel 16.

Von jedem, der an den Unterstützungen aus den Armenpflegen Theil nehmen will, wird genau erhoben, und schriftlich verzeichnet: seine dermalige Wohnung, seine Tauf- und Geschlechts-Namen, seine Religion, sein Alter und Geburtsort, seine Berechtigung zum gegenwärtigen Aufenthalte, die Ursache seiner Armuth, die Beschaffenheit seines allenfallsigen Besitzthums, sein körperlicher Zustand, sein Gewerbe, seine Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, sein früheres und dermaliges Arbeits-Verdienst, seine Anverwandten, oder die sonst zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen, und was er von ihnen genießt, seine sonstigen Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus der Hand von Privat-Wohlthätern, und die Art und die Größe seines vermeintlichen Bedürfnisses an Unterstützung.

Artikel 17.

Befindet sich der Bewerber im Ehe- oder Wittwenstande, so werden auch alle einzelnen Glieder seiner Familie beschrieben, und bei Familien, in welchen schulpflichtige Kinder vorhanden sind, wird zugleich noch bemerkt: ob und wo sie den öffentlichen Schul- und Religions-Unterricht und mit welchem Erfolge, besuchen.

Artikel 18.

Rücksichtlich solcher Personen, welche vorzüglich wegen körperlicher Beschaffenheit und Gesundheitsumstände die Theilnahme an der Armenpflege verlangen, tritt, wenn nicht die diesfallsigen Verhältnisse allgemein bekannt oder augenfällig sind, besondere ärztliche Untersuchung ein.

Artikel 19.

Ueberhaupt werden alle Angaben der Bewerber durch sorgfältige Nachforschungen geprüft, nöthigen Falls durch förmliche Bescheinigungen und Zeugnisse berichtiget, und über alles dieses auch die sittliche und bürgerliche Aufführung in die Beschreibung mit aufgenommen.

Artikel 20.

Auf den Grund dieser Beschreibungen wird bestimmt: ob die Beschriebenen wirklich als arm anzusehen seyen? — ob sie einen Anspruch auf die Armenpflege des Bezirks oder der Gemeinde haben? in welcher Art und wie hoch die Unterstützung festzusetzen sey? und wie lange solche einsweilen dauern solle?

Artikel 21.

Die im Laufe jeden Jahres vorkommenden einzelnen Beschreibungen werden mit dem Tage, Monat und Jahre, wann solche verfaßt worden sind, bezeichnet; nach Beisetzung des hierauf genommenen Beschlusses (Art. 22) mit fortlaufenden Ziffern versehen; mit Hinweisung auf diese Ziffer eigene Namens-Register gefertigt, und die Veränderungen jedesmal nachgetragen.

Artikel 22.

Jährlich, vor Eintritt des Winters, wird eine Haupt-Armen-Beschreibung vorgenommen, und hiernach werden die Verzeichnisse vollständig berichtigt und erneuert.

Artikel 23.

Von der vorschriftmäßigen Beschreibung wird kein Armer, und von der persönlichen Stellung dazu vor die für die Armenpflege benannten öffentlichen Personen werden nur solche Arme ausgenommen, welche durch Krankheit oder andere gleich wichtige und bescheinigte Ursachen am persönlichen Erscheinen gehindert sind, oder welche als schamhafte Hausarme, auf das Zeugniß und die Bürgschaft von wenigsteng zwei Pflegschafts-Mitgliedern ausdrücklich freigesprochen werden.

Titel II.

Von der Vorsorge für den Stand der Armuth.

Artikel 24.

Durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeschlossen; jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpflegen der Gemeinden und Bezirke Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Bettelei widerstreben.

Artikel 25.

Jene öffentliche Vorsorge wirkt zunächst

1) durch Arbeits-Anstalten,
2) durch Verpflegungs-Anstalten,
3) durch Almosen-Anstalten.

Kapitel I.

Von den Arbeits-Anstalten.

Artikel 26.

Vor allem die erste Rücksicht ist denjenigen zu widmen, welche bloß wegen Mangels an Unterricht und Abrichtung unfähig zu Dienst und Arbeit, und dieses Unterrichts in ihrem Alter noch empfänglich sind. Diese sollen zu angemessener Lehre und Uebung, entweder unentgeldlich, oder auf Kosten der Armenpflegen irgendwo untergebracht werden.

Artikel 27.

Ausserdem ist bei den Armenpflegen ein Kundschafts-Anzeiger zu eröffnen, welche eine fortwährende Uebersicht der Personen enthalten solle, denen es an Dienst und Arbeit fehlt, und die deswegen den Armenpflegen entweder schon zur Last fallen, oder bei fortdauernder Dienst- und Arbeitslosigkeit zur Last fallen würden. Mit dieser Uebersicht soll sich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen. Gattungen und Arten der Dienstleistungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angeboten, von dem andern Theile gefordert werden, sind zu bemerken und zu vergleichen, und hiernach wo möglich die beiderseitigen Bedürfnisse zu vermitteln.

Artikel 28.

Um den Zweck noch leichter und sicherer zu erreichen, werden sich die Armenpflegen mit den Vorständen öffentlicher Arbeiten, mit Unternehmern von Fabriken und Bauten, mit Gutsbesitzern und Zünften, mit Dienstherrschaften u. s. w. in Benehmen setzen. Nöthigen Falls unterstützen sich selbst die Pflegschaften verschiedener Bezirke durch gegenseitige Kundschaft und Aushilfe, wobei darauf zu sehen und zu halten ist, daß der auf einzelnen Punkten etwa gehäufte Ueberfluß arbeitsfähiger Hände dahin, wo sich hievon auffallender Mangel ergibt, und vorzüglich aus den Städten auf das platte Land durch geeignete Maaßregeln abgeleitet werde.

Artikel 29.

Unter Arme, welche aller Nachfrage und Vermittelung ungeachtet eine angemessene Arbeit nicht erhalten können, werden einstweilen, so lange dieses Verhältniß dauert, Materialien und Werkzeuge zu solchen Arbeiten vertheilt, die sie in ihren Wohnungen zu verrichten im Stande sind. Sollte in den größeren Städten die Zahl dieser Klasse besonders beträchtlich seyn, so sind denselben, als letzte Zuflucht, eigene Beschäftigungshäuser zu öffnen, die auf Rechnung der Armenpflegen eingerichtet und unterhalten werden.

Artikel 30.

Die Wahl unter den verschiedenen Gattungen der Arbeiten in diesen Häusern richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, und hauptsächlich nach der Leichtigkeit, entweder Bestellungen von Privaten zu erhalten, oder das Material selbst anzuschaffen und zu verarbeiten; dann die bearbeiteten Stoffe für die gewöhnlichen Bedürfnisse der Armen zu verwenden oder sonst abzusetzen, und von den im Hause erworbenen Fertigkeiten auch ausserhalb desselben einen nützlichen Gebrauch zu eigenem Erwerbe machen zu können.

Artikel 31.

Die Armen-Beschäftigungshäuser bleiben stets auf ihre ursprüngliche Bestimmung, nämlich einer einstweiligen Beschäftigung sonst arbeitsloser und unvermögender Menschen beschränkt, und lassen daher zur Aufnahme keine solche Personen zu, welche weder über vorgeblich gesuchte Arbeit durch den Kundschaftsanzeiger sich ausweisen können, noch einer Nachhilfe für eine noch unzureichende Arbeitsfähigkeit bedürfen. Deswegen treten auch die Aufgenommenen wieder aus, sobald ihnen ein Unterkommen bei Arbeiten ausser dem Hause verschafft werden kann.

Kapitel 2.

Von den Verpflegungs-Anstalten.

Artikel 32.

Für diejenigen Armen, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit überdieß noch in einem ausserordentlichen vorübergehenden oder bleibenden Zustande von Hilfelosigkeit sich befinden, nämlich für Kinder, Kranke, Greise und presthafte Menschen sollen besondere Verpflegungs-Anstalten bestehen.

Artikel 33.

Arme verlassene Kinder, Waisen und Findlinge, welchen die natürliche älterliche Hilfe versagt ist, werden bei gutgesinnten Nährältern vertragsmäßig untergebracht, zum Besuch der Schule und zur Erlernung eines Gewerbes für künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet, und mit dem nothwendigen Unterhalte bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit versehen.

Artikel 34.

In Beziehung auf arme Kranke sorgen die Armenpflegen für angemessenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hilfe und Arzneien. Gleiche Sorgfalt widmen sie armen Gebährenden, und verschaffen denselben insbesondere den Beistand einer öffentlichen Hebamme. Zu dem Ende werden auf die verschiedenen Abtheilungen in den Städten und auf die Bezirke des platten Landes, die Gerichts-, Land- und Wundärzte nach einer gewissen Ordnung dergestalt angewiesen, daß es an ihrer Hilfe nirgends ermangle. Die Armenpflegen treffen mit denselben die geeignete Uebereinkunft. Ausgezeichnete Anstrengungen und Verdienste werden besonders belohnt werden.

Artikel 35.

Zum Besten solcher Armen, welche wegen sehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit, auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht haben, namentlich auch zu Gunsten blödsinniger und sogenannter unweltläufiger oder mit ausserordentlichen Mängeln behafteter Menschen, soll auf die Ausmittelung eigener Versorgungshäuser in denjenigen Bezirken, wo sich das Bedürfniß hiezu durch eine bedeutende Zahl solcher Unglücklichen offenbart, aller mögliche Bedacht genommen, und dieselben sollen darin auf Lebenszeit untergebracht, verköstiget, gekleidet, gepflegt, und sonach vollkommen versorgt werden.

Artikel 36.

Die Vorsorge für arme, hilflose Kindheit, Krankheit und für das Alter und die Gebrechlichkeit wird erleichtert, und erhält die Vollständigkeit durch die allgemeinen Verpflegungs-Anstalten, welche sich auf ganze Kreise, oder auf das gesammte Königreich ausdehnen, und welche entweder durch Verwendung der hiezu schon vorhandenen Fonds, oder in Ermanglung derselben durch allgemeine Zusammenwirkung der Pflegschaften begründet und ausgebildet werden, nämlich durch Gebär- und Findelhäuser, durch Irrenhäuser, durch Krankenhäuser und durch Erziehungs- und Verpflegungshäuser für Taubstumme und für blindgeborne Kinder. Die Zwecke, Verhältnisse und Einrichtungen dieser Anstalten werden durch besondere Vorschriften bestimmt werden. Einstweilen sind die bestehenden Anstalten dieser Art zum Besten der Armenpflegen wie bisher zu benützen.

Kapitel 3.

Von den Almosen-Anstalten.

Artikel 37.

Arme, welche keiner außerordentlichen Pflege bedürfen, auch sich in die besondern Versorgungs-Anstalten nicht eignen, oder darin noch nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber zum Erwerb unfähig, oder durch wirkliche Arbeit in und außer den Beschäftigungs-Anstalten den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande sind, werden durch Almosen unterstützt, welches nach den obigen Voraussetzungen nicht ohne strengste Nachweisung des Bedürfnisses zu bewilligen ist.

Artikel 38.

Das Almosen wird mittels wöchentlicher Geldspenden verreicht. Für diese Geldspenden wird von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Preise der Lebensmittel und auf das unentbehrliche Erforderniß für eine einzelne Person nach den verschiedenen Geschlechtern und Altern, ein Höchstes festgesetzt, welches nicht überschritten werden darf, wohl aber nach der größern oder geringern Bedürftigkeit eine stufenweise Herabsetzung zuläßt.

Artikel 39.

Die Geldspenden können auch ganz oder zum Theil durch Spenden an Naturalien ersetzt werden, wenn diese Art von Hilfe bezüglich auf Herberge, Ernährung und Bekleidung, namentlich auf dem Lande leichter zu leisten, und den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemeinden und Bezirke angemessen ist.

Artikel 40.

Hiernach kann die Herberge angewiesen werden durch wechselsweise Vertheilung der Armen in die Wohnungen der Gemeindeglieder gegen die Verbindlichkeit der Beherbergten, bei den Ar-

keiten der Herberge-Väter mitzuwirken. Es kann hierüber ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen, oder es können mit Einzelnen billige Miethverträge geschlossen werden. Unter der Sorge für die Herberge ist auch die Sorge für das unentbehrlichste Brennholz begriffen, welche mittels besonderer Beiträge an Holz erfüllt wird, so ferne nicht der Arme da, wo er arbeitet, oder in der Wohnung seines Hausvaters sich schon hinlänglich erwärmen kann. Wo sich Gelegenheit dazu findet, sind im Winter eigene Wärmestuben zu öffnen; wohin die Armen ihre leichtern Handarbeiten mitbringen können.

Artikel 41.

Die Nahrung der Armen kann erleichtert und gesichert werden durch ebenmäßige Vertheilung derselben unter die Gemeindeglieder zur umwechselnden Verköstigung, gleichfalls unter der Verbindlichkeit zur Mitwirkung an den Arbeiten der Kostgeber oder durch freiwillig angebotene Kosttage, oder endlich durch Austheilung von Brod oder andern Nahrungsmitteln. Wo es die Verhältnisse gestatten, ist auf die Einrichtung eigener Küchen Bedacht zu nehmen, wo nahrhafte Suppen, theils unentgeldlich, theils um geringen Preis zu haben sind.

Artikel 42.

Zu der Bekleidung der Armen werden die Vorräthe der in den Beschäftigungs-Anstalten verarbeiteten Stoffe vorzugsweise verwendet. Gleicher Verwendung unterliegen die freiwilligen Gaben an Stoffen oder Kleidungen, und die aus den Verlassenschaften der Armen noch brauchbaren Stücke, so ferne in ärztlicher Hinsicht nichts dagegen zu erinnern ist.

Artikel 43.

Endlich hat die Almosen-Anstalt auch noch die vorkommenden außerordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, namentlich: die Kosten des Begräbnisses der Armen, und die Gottesdienste für dieselben, die Kosten der Gottesdienste und einfacher Denkmäler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth, die Kosten für den Unterricht armer Lehrlinge, und Unterstützungen zur weitern Ausbildung ganz vorzüglich fähiger armer Kinder und Jünglinge, die Kosten auf Anschaffung der nothwendigsten Arbeitswerkzeuge für arme vorzüglich befähigte Gewerbs-Anfänger, allenfalls gegen die Verbindlichkeit seinerzeitiger Vergütung, endlich Reise-Zehrungen in seltnen unvermeidlichen Fällen, und mit der Beschränkung, daß die Zehr-Pfenninge der Handwerksgesellen durch die Zünfte geleistet werden.

Titel III.

Von der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über den Stand der Armuth.

Artikel 44.

Die Vormundschaft über den Stand der Armuth beschäftiget sich, nebst der Vorsorge für die nothwendigsten Bedürfnisse desselben, mit einer fortwährenden besondern Aufsicht

1) auf alle einzelnen Armen,
2) auf die mit Armenpflegen verbundenen öffentlichen Anstalten, und
3) auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

Kapitel 1.

Von der besondern Aufsicht auf die einzelnen Armen.

Artikel 45.

Die Aufsicht auf die einzelnen Armen beachtet nicht nur ihre sittliche und bürgerliche Aufführung im Allgemeinen, sondern auch insbesondere ihren Unterricht, ihre Arbeitsamkeit, den unerlaubten Erwerb durch Bettelei, die Verwendung der aus der Armenpflege gereichten Unterstützungen, die verstellte Armuth und die Züchtigung der Frevler wider die Armen-Polizei.

Artikel 46.

Alle Kinder der Armen sollen ohne Nachsicht, und ohne Berücksichtigung gewöhnlicher Vorwände, zum ununterbrochenen Besuche des öffentlichen Schul- und Religions-Unterrichts, so wie auch

der Arbeits- und Industrie-Schulen, und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden. Das Schulgeld für dieselben ist eine ständige Ausgabe der Armenpflegen, welche desfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft treffen, wo nicht schon besondere Armen-Schulen bestehen.

Artikel 47.

Sämmtliche Armen sind verbunden, sich dem Dienste, dem Handwerke, der Landwirthschaft und überhaupt der Arbeit zu widmen, und ist hierauf strenge zu halten.

Artikel 48.

Jede Art von Bettelei ist allenthalben ohne Schonung den bestehenden Verordnungen gemäß, unterdrückt, und jeder Arme soll mit dem Inhalte dieser Verordnungen bei seiner Beschreibung besonders bekannt gemacht werden.

Artikel 49.

Kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil nimmt, darf sich ohne Vorwissen und Erlaubniß des Ortsvorstehers aus seinem Wohnorte entfernen, um sich an einem andern Orte, wenn gleich im nämlichen Polizei-Bezirke, eine Zeit lang oder für immer aufzuhalten. Gleiche Erlaubniß von Seite der Polizei-Vorstände ist nothwendig, wenn ein solcher Armer in bemerkter Absicht sich aus seinem Polizei-Sprengel zu entfernen gedenkt. Die Erlaubniß ist in beiden Fällen nur mit Vorsicht aus gegründeten Ursachen und unter der nachgewiesenen Voraussetzung zu ertheilen, daß der Arme anderen Orten und Bezirken nicht zur Last fallen werde; auch ist demselben ein Vorweis auszustellen, worin nebst dem Namen und Orte, woher er kommt, die Zeit und Ursache, dann die Dauer seiner Entfernung und die Orte, wohin er sich zu begeben gedenkt, ausgedrückt seyn sollen. Arme, die sich willkürlich ohne Vorweis entfernen, und sich unstät und müssig herumtreiben, werden als Landstreicher behandelt.

Artikel 50.

Jedem Armen ist zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterstützungen überlassen; hierdurch wird jedoch die Aufsicht auf den Mißbrauch derselben nicht ausgeschlossen, und die Pflege-Polizei hat vorzüglich in den Fällen einzuschreiten, wo der Mißbrauch entweder auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten des Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege selbst, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder wo eine Verschleuderung von Seite schlechter Hauswirthe auf ganze Familien einen schädlichen Einfluß hat.

Artikel 51.

Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung und Müssiggangs fruchtlos gewarnt worden sind, sollen ohne Nachsicht mit polizeilichen Zwangsmitteln angegriffen, und in geeignete Zucht genommen werden.

Artikel 52.

Gegen Scheinarme, welche, ob sie gleich eigene Mittel besitzen, doch durch Schamlosigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterstützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erschleichen und an sich reißen, haben die Armenpflegen im Falle der Entdeckung Anspruch auf Ersatz, der unerbittlich geltend gemacht werden soll. Einen gleichen Ersatz können die Armenpflegen auch von denjenigen Personen fordern, welche sich der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Unterhaltspflicht gegen arme Angehörige entzogen haben.

Kapitel 2.

Von der besondern Aufsicht auf die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten.

Artikel 53.

Die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten, nämlich die Verpflegungs- und Versorgungs-Anstalten für Gemeinden und Bezirke unterliegen zwar von selbst schon der fortwährenden Aufsicht der Pflege-Vorstände, es sollen aber überdies aus der Reihe der für die Ar-

menpflegen mit aufgestellten Personen umwechslungsweise besondere Aufseher bestellt, und wenigstens alle Vierteljahre eine Haupt-Visitation jener Anstalten vorgenommen werden, welcher alle Pflege-Mitglieder beizuwohnen haben.

Artikel 54.

Der Beruf des umwechselnden besondern Aufsehers sowohl als der Zweck der Haupt-Visitationen ist, den Zustand der besagten Anstalten in allen Beziehungen zu untersuchen, sich von der Ordnung in denselben, von der guten und vorschriftsmäßigen Behandlung der Armen, und überhaupt von der Erfüllung der jenen Anstalten zu Grunde liegenden Absichten zu überzeugen, Mißbräuche und Klagen aber abzustellen.

Kapitel 3.

Von der Aufsicht auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

Artikel 55.

Der Gang des gesammten Armenwesens überhaupt soll mit aller Aufmerksamkeit verfolgt werden, um zu ermessen: ob die Armenpflegen allenthalben ihrem Zwecke entsprechen; welchen Einfluß dieselben auf die Sitten, die Arbeitsamkeit und die Bettelei von Zeit zu Zeit gewonnen haben; welche Hindernisse den Fortschritten der Armen-Polizei noch entgegenstehen, und wie solche am schnellsten und sichersten zu beseitigen sind? Die Armenpflegen bieten überdies die natürlichste Gelegenheit dar, die Zu- oder Abnahme des Wohlstandes zu übersehen, die auf das Wachsthum und die Vorbereitung der Armuth einwirkenden Ursachen zu entdecken; den Mitteln gegen dieses Uebel, oder wenigstens zur Minderung seiner Folgen nachzuforschen, und darüber nützliche Vorschläge an die Hand zu geben.

Artikel 56.

Ganz besonders sollen sich die Armenpflegen, zumal auf dem Lande angelegen seyn lassen, Familienvätern, die durch unverschuldete Umstände in Gefahr häuslichen Umsturzes kommen, durch Rath und That beizustehen, und zur Rettung Wege zu öffnen. Nicht minder sollen die Armenpflegen auf Hausväter, die durch auffallend und offenkundig ausschweifendes Benehmen ihre und der Ihrigen Armuth herbei zu führen drohen, aufmerksam seyn, und dem Verfall durch geeignete Erinnerungen, unter Beihilfe der nächsten Anverwandten, so viel möglich entgegen wirken.

Artikel 57.

Außerdem sollen die Armenpflegen bedacht seyn, die bestehenden oder noch zu errichtenden Versicherungs-Anstalten wider Brand- und Hagel-Schäden u. dgl zu befördern; nach Umständen für die Bildung von Spar-Kassen für Zeiten des Alters und der Noth und für die Ausmittelung von Leihkassen zu sorgen, besonders aber dahin zu trachten, daß für Handwerks-Gesellen und Dienstboten ein Sicherungs-Verband auf Fälle der Krankheit, mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meister und Dienstherren, zu Stande komme.

Artikel 58

Keine Verehelichung unangesessener Leute soll bewilligt werden ohne vorläufige Vernehmung der Armenpflegschaften. Beamten, welche diese Vernehmung unterlassen, und die in der Verordnung vom 12. Julius 1808 (Rggsblatt S. 1506) über die Heurathen auf dem Lande gegebenen Vorschriften §. 3. und 4. ausser Acht lassen, haften für den Unterhalt der neuen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann. Desgleichen haften die Pfarrer und andere Geistliche für den Unterhalt solcher Personen, welche sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben, vorbehaltlich anderweiter Strafen, die auf Trauungen dieser Art gesetzt sind.

Titel IV.

Von den Hilfsquellen für den Stand der Armuth.

Kapitel 1.

Von den Bestandtheilen des Armen-Vermögens.

Artikel 59.

Nebst den außerordentlichen Zuflüssen, theils aus den Verlassenschaften der Armen, theils aus den Ersatzleistungen von Scheinarmen und pflichtsäumigen Verwandten oder andern Personen,

und theils aus den Strafgeldern, die dem Armen-Vermögen zugewiesen sind, oder noch zugewiesen werden, sind die Hilfsquellen für den Stand der Armuth aus freiwilligen Beiträgen, aus unständigen Abgaben, aus dem Gemeinde-Säckel, aus Anlehen oder aus Pflicht-Beiträgen zu schöpfen.

Artikel 60.

Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen gehört den Armenpflegen an, und wird zu den Bedürfnissen derselben abgegeben und verwendet. Mit den Stiftungen für die Armen werden vereiniget: die bei der einen oder andern Armenpflegschaft vorhandenen oder sich noch bildenden Kapitalien, die Zinsen von Landanleben oder solchen Kapitalien, wovon die berechtigten Einnehmer nicht mehr auszuforschen sind, die Vermächtnisse für die Armen, insofern solche nach dem Willen der Erblasser zu einer ständigen Jahres-Einnahme angelegt werden sollen, und der vierte Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind.

Artikel 61.

Die freiwilligen Beiträge bestehen in einzelnen Gaben an Geld und Naturalien, welche von Menschenfreunden aus eigenem Triebe zum Zwecke der Armenpflege gereicht, und sofort zu den laufenden Bedürfnissen verbraucht werden. Dazu kommen noch die Vermächtnisse, die zur augenblicklichen Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, und diejenigen Zuflüsse, welche durch besonders veranstaltete Sammlungen sowohl von einzelnen Personen, als von ganzen Gemeinden, Gesellschaften und Körperschaften unter sich zusammen gebracht werden.

Artikel 62.

Allgemeine und besondere Sammlungen im Namen der Armenpflegen unmittelbar werden veranstaltet monatlich von Haus zu Haus, da wo sich die Gemeindeglieder zu einem bestimmten zeitweisen Beitrage unterzeichnet haben; dann in den Kirchen an den höheren Festtagen; ferner in den Gastwirthshäusern mittels Aufstellung eigener Armenbüchsen, und endlich bei allen wichtigen und erfreulichen Ereignissen für den Staat oder einzelne Gemeinden.

Artikel 63.

Je nach den örtlichen Verhältnissen können auch besondere unständige Abgaben zu dem Zwecke der Armenpflegen eingeführt und erhoben werden, welche vorzugsweise auf die öffentlichen Vergnügungen, namentlich feierliche Hochzeiten in den Tafernen, Bewilligungen zu Haltung von Tanzmusik, besonders über die gewöhnliche polizeiliche Feierstunde hinaus, feierliche Um- und Aufzüge der Handwerker, Schützenfeste rc. Schau-Buden, Bälle, Maskeraden, Theater u. dgl. zu legen sind.

Artikel 64.

Wenn alle vorbenannten Hilfsquellen das streng bemessene Bedürfniß der Armenpflegen nicht decken, so wird der Abgang aus dem Gemeinde-Säckel, oder durch Anleihen ersetzt; und nur dann erst, wenn auch diese Mittel nicht anwendbar oder zureichend seyn sollten, wird zu Pflichtbeiträgen oder Armen-Beisteuern geschritten. Die Art und der Maaßstab derselben wird nach den Verhältnissen der Orte und Bezirke besonders bestimmt, und sie gelten nur auf eine gewisse Zeit. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß diese Beisteuern mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit, ohne irgend einer Befreiung von allen Ständen geleistet werden.

Kapitel 2.

Von der Verwaltung des Armen-Vermögens.

Die Verwaltung der Wohlthätigkeits-Stiftungen, deren Stock niemals angegriffen und geschmälert werden soll, gehört nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis der Armenpflegen, sondern wird von den hiezu aufgestellten besonderen Verwaltern einsweilen noch besorgt, die bis auf weiters als Mitglieder in die Pflegschaften eintreten. Hingegen eignen sich zur unmittelbaren Verwaltung durch die Armenpflegen die jährlichen Erträgnisse der freiwilligen und Pflichtbeiträge, so wie anderer nicht zum Stiftungsfonde gehörigen Zuflüsse. Diese Verwaltung umfaßt folgende vier Hauptgeschäfte: die Herstellung der jährlichen Voranschläge, die Erhebung der Einnahmen und deren Verwendung und Verrechnung

Artikel 65.

Der Voranschlag für die Armenpflege jeder Gemeinde und jedes Bezirks wird, mit Rücksicht auf alle Bedürfnisse sowohl der Arbeits- als der Verpflegungs- und Almosen-Anstalten, und nach einer wahrscheinlichen Vorberechnung der Einnahmen entworfen. Die Grundlage des Voranschlags ist die Armenbeschreibung.

Artikel 66.

Was die Erhebung der Zuflüsse zu den Armenpflegen betrifft, so stellen die Pflegeräthe und Ausschüsse besondere Einnehmer entweder aus eigener Mitte auf, oder sie wählen solche aus der übrigen Zahl der Einwohner.

Artikel 67.

Die Verwendung der Einnahmen ist im Allgemeinen bedingt durch den Zweck der Pflegen selbst und durch höhere Genehmigung. Kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zwecken gewidmet, kein Ansatz der genehmigten Voranschläge willkührlich überschritten, keine neue Ausgabe gemacht werden, die nicht durch allgemeine Vorschriften oder besondere Bevollmächtigung gebilligt ist. Auch soll bei der Verwendung ein gerechtes und wohlbemessenes Verhältniß zwischen den Bedürfnissen der verschiedenen Anstalten der Armenpflegen, so wie zwischen den Bedürfnissen verschiedener Klassen von Armen und Einzelnen derselben beobachtet, und nicht die Einen gegen die Andern in Vor- oder Nachtheil gesetzt werden.

Artikel 68.

Die Einwohner liefern, was sie gesammelt, an den Säkelmeister ab, der ebenfalls aus der Mitte der Pflegeräthe und Ausschüsse bestellt, oder von diesen aus den übrigen Einwohnern gewählt wird. Einnehmer und Säkelmeister können in einer und der nämlichen Person bestehen. Auch kann der Armen-Säkel von einer Stiftungs- oder Gemeinde-Verwaltung, niemals aber von einer Polizei- oder Gerichtsbehörde geführt werden. Der Säkelmeister darf keine Ausgabe leisten, ausser auf allgemeine oder besondere Anweisung der gesammten Pflegschaft. Einseitige Anweisungen der Vorstände oder einzelner Mitglieder sind nicht gültig.

Artikel 69.

Damit solchen Armen, welche sich im Drange unvermeidlicher Noth befinden, und nicht erst die Förmlichkeit der Armenbeschreibung und der Pflegschaftsbeschlüsse abwarten können, die erforderliche augenblickliche Hilfe verschafft werden möge, darf den Pfarrern wöchentlich eine verhältnißmäßige Summe zur Vorausgebung anvertraut werden, wobei sie jedoch mit aller Umsicht zu verfahren, und die Sache sobald als möglich in den ordentlichen Gang einzuleiten haben.

Artikel 70.

Ueber die Verwendung aller Erträgnisse wird jährliche Rechnung gestellt, welche zu Jedermanns Einsicht offen seyn, in den Städten aber durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange der Armenpflegen, und von den Verhältnissen derselben zu den öffentlichen Behörden.

Titel I.

Von den Versammlungen in Armensachen und deren Beschlüssen.

Artikel 71.

Wöchentlich soll jeder Pflegerath und Ausschuß eine Versammlung halten, um die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu berathen, und darüber zu beschließen, auch Anbringen und Beschwerden im Armenwesen anzuhören und zu bescheiden, und etwa abgeforderte Gutachten abzugeben. Für wichtige dringende Angelegenheiten werden ausserordentliche Sitzungen veranlaßt.

Artikel 72.

In den ordentlichen Sitzungen befassen sich die Räthe und Ausschüsse namentlich und vorzüglich damit:

1) die verschiedenen Geschäfte, insbesondere die erste Aufnahme der Armenbeschreibungen, die Einnahme der Gefälle, die Vorausgabung und die Aufsicht auf die den Armenpflegen angehörigen Anstalten zu vertheilen, zu dem Ende die nöthigen Gehilfen, Einnehmer, Säckelmeister und Aufseher zu wählen, anzuweisen und in ihren Verrichtungen zu leiten;

2) die gesammelten Armenbeschreibungen zu prüfen, zu berichtigen, zusammenzustellen, und jährlich zu erneuern; die Bewerber um den Pflegegenuß nach Umständen vorzuladen, zu vernehmen und zu bescheiden, zu bestimmen, welche Arme zum Genusse zuzulassen seyen; die Art, Größe und Dauer ihrer Unterstützungen festzusetzen, und Herberge, Nahrung, Kleidung, Verpflegung und Versorgung zu regeln.

3) Vorzüglich für Unterricht und Arbeit zu sorgen, nach Bedürfniß die Herstellung und Einrichtung von Beschäftigungs- und Versorgungshäusern einzuleiten und zu begutachten, die Ordnung darin zu erhalten und die Aufnahme der dahin gehörigen Personen zu entscheiden; auch die vierteljährigen Visitationen der benannten und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten anzuordnen, und über den Erfolg Raths zu pflegen.

4) Arme von übler Aufführung zu warnen, und nöthigen Falls den Polizeibehörden anzuzeigen; die Letztern in der Unterdrückung der Bettelei zu unterstützen; die Mittel, wie verunglückten Hausvätern wieder aufgeholfen, der Ruin ganzer Familien verhütet, schlechte Wirthe zur Pflicht und Besonnenheit zurück geführt, und gemeinnützige Versicherungs-Anstalten zu Stande gebracht und befördert, so wie überhaupt die Ursachen der Armuth gehoben, oder wenigstens ihre Fortschritte gehemmt werden können, in Ueberlegung zu nehmen, sich darüber mit andern angesehenen Einwohnern zu bereden, und in Verbindung zu setzen, und nach Umständen das Einsehen und die Hilfe der ordentlichen Obrigkeit anzurufen.

5) Eine genaue Uebersicht der für die Armenpflegen vorhandenen Hilfsquellen herzustellen und zu unterhalten, neue Quellen auszumitteln, die unverkürzte Vereinnahmung der Erträgnisse zu sichern, säumige Schuldner zu mahnen, über die richtige Verwendung zu wachen, die jährlichen Voranschläge zu entwerfen, die jährlichen Rechnungen zu stellen; auch wöchentlich sich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben in genaue Kenntniß zu setzen; endlich

6) zu begutachten: ob und wie der allenfallsige Abgang an Hilfsmitteln aus dem Gemeinde-Säckel ersetzt, oder durch besondere Abgaben, Anlehen, Armen-Beisteuern, in welcher Art und Größe, und nach welchem Maaßstabe zu decken; dann welche Bedürfnisse auf die Bezirkspflegen zu übernehmen, mit welchen Mitteln und Gefällen diese Bezirkspflegen auszustatten; und wie die Beiträge hieran auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen seyen?

Artikel 73.

Die Sitzungen, in welchen die Jahresrechnungen vorgelegt werden, sollen öffentlich, und Nachfragen um nähere Aufklärung allen angesessenen Einwohnern unverwehrt seyn. Die Zeit jener Sitzungen ist daher jedesmal bekannt zu machen.

Artikel 74.

In den Fällen, wo es darauf ankommt, den Abgang des Armen-Säkels durch Zuschüsse aus dem Gemeinde-Säkel oder durch Anlehen, oder durch besondere Abgaben und Armenbeisteuern zu decken, vereinigen sich die Pflegschaftsräthe in den Städten und größeren Märkten mit den Munizipalräthen und Magistraten zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen. In den kleineren Märkten und Landgemeinden werden die Gegenstände der benannten Art vor die gesammte Gemeinde gebracht und dem Gemeindebeschluß unterworfen.

Artikel 75.

Wo Rechtsangelegenheiten vorkommen, sollen aus der Zahl der Advokaten gewählte Pflegschafts-Anwälte zu den Sitzungen beigezogen, und mit ihrem Rathe gehört werden.

Artikel 76.

Den Vorsitz in den Pflegschafts-Versammlungen führen, wo nicht eigene Vorstände besonders ernannt sind, die Polizei-Direktoren und Commissäre, und die Land- und Herrschaftsrichter an den Orten ihrer Amtssitze, ausserdem aber die Pfarrer. Ueber das Verhandelte, wobei jedem Mitgliede frei steht, seine Meinungen, Anstände und Wünsche zu erklären, werden kurze Protokolle geführt, die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen eingetragen, und von allen Anwesenden unterschrieben.

Artikel 77.

Zu den Schreibereien wird das Schreiberpersonal der Polizeibehörden, Munizipalräthe und Magistrate gebraucht, ausserdem werden dazu die Schullehrer gegen jährliche angemessene Belohnung verwendet. Alle unnütze Schreibereien sollen sorgfältig vermieden, und dieselben mit der größten Einfachheit eingerichtet werden.

Artikel 78.

Die Vollziehung der Beschlüsse, so weit nicht höhere Genehmigung erfordert wird, geschieht durch die dazu beauftragten Mitglieder der Pflegschaftsräthe und Ausschüsse. Die Verkündung der Bescheide an die Partheien geschieht mündlich. Was zur Kenntniß einer ganzen Gemeinde oder eines ganzen Bezirkes gebracht werden soll, wird öffentlich angeschlagen, oder in die Wochenblätter eingerückt; beides nach vorgängiger Einsicht durch die Polizeibehörden. Diesen Behörden sind auch die Vollziehungs-Maaßregeln in denjenigen Fällen zu überlassen, wo es auf Strafen und Zwangsmittel ankommt.

Titel II.

Von der Unterordnung der Armenpflegen.

Artikel 79.

Die Pflegschaftsräthe und Ausschüsse in solchen Städten, welche keine eigenen Polizei-Direktoren oder Commissäre haben, dann in den Märkten und Landgemeinden, stehen unmittelbar unter den Land- und Herrschaftsgerichten und unter ihrer Leitung und Aufsicht. Diese haben sich zu dem Ende in einer fortwährenden Kenntniß von dem Zustande des Armenwesens in allen einzelnen Pflegen zu erhalten, die Armenbeschreibung von Zeit zu Zeit einzusehen, zu wachen, daß die Pflegschafts-Versammlungen, die sie bisweilen in den einzelnen Gemeinden selbst zu besuchen haben, fleißig und ordentlich gehalten werden, zu verhüten, daß nicht einzelne Bezirke die Vorsorge für die Armen aus was irgend für einer Ursache vernachläßigen; allenfallsiger Willkühr in Ausübung der den Pflegschaften eingeräumten Befugnisse, besonders in Verwendung der Hilfsmittel, und ungebührlichen Verzögerungen in Ablegung der Rechnungen zu begegnen, die besonderen Anstalten der Armenpflegen öfter zu untersuchen, und Mißbräuche und Unordnungen abzustellen, und überhaupt die Räthe und Ausschüsse über ihre Verrichtungen und den Gang der Geschäfte zu belehren, und sie in beständiger zweckmäßiger Thätigkeit zu erhalten; im Uebrigen aber die Pflegschaften auf alle Weise zu unterstützen, und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse den nöthigen Beistand zu leisten, so ferne solche nicht gegen Vorschrift und Gesetz verstoßen, oder Klagen dagegen angebracht sind.

Artikel 80.

Zu den besonderen Obliegenheiten und Befugnissen der Land- und Herrschaftsgerichte gehören: die Bestätigung der zu den Pflegeräthen und Ausschüssen gewählten Mitglieder und Gehilfen, die Entscheidung über die gegen Beschlüsse der Pflegschaften angebrachten Beschwerden, die Entscheidung über die Irrungen zwischen Armenpflegen verschiedener Gemeinden, die obrigkeitliche Prüfung der jährlichen Voranschläge und Rechnungen.

Artikel 81.

In den Städten, wo eigene Polizei-Direktoren oder Commissäre bestehen, sind die Pflegschaftsräthe den General- und Lokal-Commissariaten unmittelbar untergeordnet. Diese können jedoch nach Umständen für gewisse Fälle und Gegenstände auch die Polizei-Direktionen und Polizei-Commissariate zur Stellvertretung bevollmächtigen; und Letztere bleiben unter allen Umständen befugt und verpflichtet, auf den Gang und Zustand des Armenwesens aufmerksam zu seyn, die Pflege-Räthe über vorkommende Bedürfnisse und Mißbräuche zu verständigen, von ihnen Abhilfe zu verlangen, und wenn solche nicht geleistet wird, die Einschreitung der Oberbehörde anzurufen.

Artikel 82.

Mit der unmittelbaren Aufsicht auf die Armenpflegen in den genannten größeren Städten verbinden die General-Kreis-Commissariate auch die Oberaufsicht auf die Armenpflegen in den Land- und Herrschaftsgerichten.

Artikel 83.

Die General- Kreis- und Lokal-Commissariate bestätigen für die ihnen unmittelbar untergeordneten Pflegschaften die Wahlen der Räthe und sonstigen Gehilfen; sie entscheiden die Beschwerden gegen Beschlüsse dieser Pflegschaften oder gegen Beschlüsse und Verfügungen der untern Polizeibehörden und die allenfallsigen Irrungen zwischen denselben; sie unterwerfen die Voranschläge und Rechnungen der unmittelbaren Pflegen ihrer Prüfung und nehmen von jenen in den Land- und Herrschaftsgerichten zu jeder Zeit beliebige Einsicht; sie entscheiden über die Fälle, wo der Abgang des Armen-Säkels aus dem Gemeinde-Säkel gedeckt, oder durch Anleihen beigeschafft werden soll; sie entscheiden ferner über die Anträge rücksichtlich der Bedürfnisse und Hilfsmittel für die gemeinschaftlichen Bezirkspflegen, und endlich auch über die Einleitungen, welche bei vorkommenden Rechtsangelegenheiten getroffen werden sollen. Ueber Anträge auf besondere Auflagen (Artikel 63) und auf Armen-Beisteuern (Artikel 64) haben sie sich jedesmal mit den Finanz-Direktionen zu benehmen.

Artikel 84.

Dem Ministerium des Innern ist die Oberaufsicht auf das Armenwesen im ganzen Reiche übertragen. Dasselbe schöpft die fortwährende Kenntniß über den Stand dieses Verwaltungszweiges aus den Jahresberichten der Kreisstellen und anderen geeigneten Quellen, veranlaßt die erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Maaßregeln, würdigt und erledigt die Anträge über die Herstellung, Einrichtung und Ausstattung von Beschäftigungs-, Versorgungs- und andern Verpflegungshäusern für einzelne Gerichtsbezirke, ganze Kreise, oder die gesammte Monarchie; prüft und erledigt gemeinschaftlich mit dem Finanz-Ministerium die Anträge auf Bewilligung besonderer Auflagen und Armen-Beisteuern, erkennt über die gegen die General- Kreis- und Lokal-Commissariate angebrachten Beschwerden, so ferne sich solche nicht zum geheimen Rathe eignen, und veranlaßt die Ernennung besonderer Pflege-Vorstände, da wo es räthlich gefunden wird.

Indem Wir hiemit vorstehende Bestimmungen durch das Regierungsblatt verkünden lassen, wollen und befehlen Wir, daß Unsere General-, Kreis- und Lokal-Commissariate ungesäumt zur Vollziehung schreiten, die geeigneten Weisungen mit Rücksicht auf die schon bestehenden Einrichtungen und die örtlichen Verhältnisse an die Polizei-Direktionen, Polizei-Commissariate und Land- und Herrschaftsgerichte erlassen, diesen Uns sehr am Herzen liegenden Gegenstand mit unausgesetzter Aufmerksamkeit und Thätigkeit verfolgen, und Uns über den Fortgang ihrer Verfügungen von 3 zu 3 Monaten Bericht erstatten sollen, bis das Armenwesen allenthalben geordnet seyn wird.

Wir vertrauen hiebei auf den pflichtmäßigen Diensteifer aller obern Stellen und niedern Behörden, in deren Wirkungskreis die Armenpflege einschlägt, auf die besondere Mitwirkung der Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher, und auf den bewährten Sinn Unserer Unterthanen für Wohlthätigkeit und Ordnung, und erwarten demnach, daß Unsere landesväterlichen Absichten allenthalben werden anerkannt und in Erfüllung gebracht werden.

München den 17. November 1816.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. von Kobell.

Inhalts-Uebersicht
der Instruktion de dato 4. December 1833
über die
Behandlung des Armenwesens.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Titel II.
Von den Lokal-Armenpflegen.

Abschnitt I.
Bildung der Lokal-Armenpflegen.

Abschnitt II.
Aufgabe der Lokal-Armenpflegen und zwar
A. Aufgabe der Lokal-Armenpflege mit Beginne jeden Etatsjahres.

Titel III.

Von den Distrikts-Armenpflegen.

Abschnitt I.

Bestand der Distrikts-Armenpflegen.

Abschnitt II.

Aufgabe des Distrikts-Armen-Pflegschaftsrathes bei Beginne des Jahres. Plenarversammlung.

Beilage I.

Bekanntmachung.

Dem §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom . . . . zufolge wird in der Gemeinde . . . . nunmehr zur Constatirung des Standes der Armuth für das Verwaltungsjahr . . . . geschritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anspruch auf irgend eine Art von Unterstützung zu begründen vermögen, haben sich spätestens bis zum . . . . bei dem Unterzeichneten zu melden.

. . . . den . . . . August 183 . .

N. N.

als Vorstand des Armen-Pflegschaftsraths der Gemeinde . . . .

na

Bei

... Kreis.

Armen

und Etats-Voranschlag des

für das

Vor- und Zuname des Hilfs-Bedürftigen, aus-Numer, Religion, ...umund.	Familien-Stand, ob ledig oder verheirathet.	Ob der Hilfs-Bedürftige das Heimathrecht in der Gemeinde besitzt u. aus welchem Titel oder ob selber einer andern Gemeinde, oder einem andern Staate angehört, und welchem, ob demnach der Gemeinde die Unterstützung a) mit oder b) ohne Ersatz-Anspruch obliegt.	Bisheriger Erwerb.	Ursache der Verarmung.	Alter, Gesundheit, körperliche Gebrechen.	Ob und zu welcher Arbeit das Hilfsbedürftige Individuum noch fähig ist. Ob u. wo selbes diese Arbeit leistet, und mit welchem Gewinne?

lage II.

Polizei-Distrikt N.

Gemeinde N.

Beschreibung

Lokal-Armen-Pflegschaftsraths

Jahr 183 .

Größe es wöchentli- hen Bedürfnis- es nach Abzug es etwa zu Ge- ote stehenden Erwerbes.	Ob und welche Alimentations pflichtige Personen und Corporationen vorhanden sind und in welchem Grade diese ihrer Alimentations-Pflicht zu genügen im Stande sind.	Ob und welche Unterstützung die hilfsbedürftigen Individuen v. öffentl. Anstalten beziehen, dann ob u. welche Hilfe ihnen von Privat-Vereinen oder sonstigen Wohlthätern zugesagt ist.	Beschluß des Armen-Pflegschaftsraths über die Klasse, in welche der Arme sich eignet.							Bemerkungen
			Klasse.					Vorläufig festgesetzte Dauer der Unterstützung	Art und Berechnung der Unterstützung	
			I.	II.	III.					
					Erwerbslos durch Mangel an					
			Erwerbsunfähig	Erwerbsbeschränkt	Arbeits-Gelegenheit	Arbeits-Kenntniß	Arbeits-Lust			

Rubrik	Etwaige Belege	Veranschlag der Ausgaben aufs künftige Jahr.	Partial	Total
		Titel I. der Unterstützungen.		
		Vorhersehbare.		
		Nach der auf der vorigen Seite abgeschlossenen Armen-Beschreibung		
		für den Monat A.		
		für den Monat B.		
		für den Monat C.		
		Unvorhersehbare. Summe		
		1. Nothwendige Unterstützungs-Erhöhungen.		
		2. Neuanwachsende regelmäßige Unterstützungen.		
		3. Für augenblickliche Hilfeleistung in Nothfällen.		
		4. Für außerordentliche Hilfeleistung, als:		
		a) momentane Erkrankung gemeindefremder Personen,		
		b) andauernde Verpflegung solcher Individuen.		
		5. Spenden an wandernde Handwerksbursche.		
		6. Neuanwachsende Ausgabe auf Schul-Unterricht, Handwerks-Erlernung armer Kinder.		
		7. Etwaige Zahlungen des Lokal-Armenfonds.		
		a) an den Distrikts-Armenfond,		
		b) an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeits-Institute.		
		8. Sonstige unvorhergesehene Ausgaben.		
		Titel II. Summe		
		Arbeits- und Fabrikations-Kosten.		
		1. Ankauf roher Materialien.		
		2. Eigentlicher Fabrikation-Aufwand.		
		3. Ausgabe auf Verwerthung der Manufakte.		
		Titel III. Summe		
		Regie-Kosten.		
		1. Schreibmaterialien.		
		2. Diurnien.		
		3. Dienst-Erfordernisse.		
		Titel IV. Summe		
		Rückstände.		
		1. Zahlungs-Retardate.		
		2. Rechnungs-Ersätze.		
		3. Zurückzuerstattende Vorschüsse.		
		4. Abzutragende Schulden, Kapitalien und Zinsen.		
		Total-Summe der Ausgaben.		
		Gesammtbedarf für das kommende Jahr.		
		Berathen u. entworfen von dem Lokal-Armen-Pflegschaftsrathe zu N.		
		Datum. Unterschrift.		
		Eingesehen, geprüft und festgestellt auf		
		Datum und Unterschrift der Aufsichts-Behörden.		

Beilage III.

Vorschrift

zur Bereitung der Rumforder oder Armen-Suppe auf 100 Portionen berechnet.

I. Erbsen-Suppe.

Man siede 1/4 bayerische Metzen (8 Zweiunddreißigstel) Erbsen in 50 Maß Wasser 2 Stunden lang, und reinige sie dann durch Abschöpfen von den Hülsen.

Damit vermische man 1/32 Metze Rollgerste, und setze 1 Pfund Salz und einige wenige Würzeln und Kräuter (Petersilie, Selleri, Zwiebeln, gelbe Rüben, Pastinak u. a.) hinzu; nach einer Stunde Kochens füge man 1/8 Metze (4/32) in Wasser wohl abgerührten Gerstengrieses bei, nach abermaligem eine Stunde langen Kochen ist das ganze genießbar. Nach Belieben kann man dieser Quantität Suppe 1 1/2 Maß Essig beimischen.

II. Gersten-Suppe.

Man lege in die obige Wassermasse, so bald sie zu wallen beginnt, 5 Pfund ganz klein geschnittenes Rindfleisch, würze es mit Salz und Kräutern wie oben, und lasse es 1 1/2 Stunde gut kochen.

Hierauf werden 7/32 Metzen Rollgerste mit Wasser abgerührt und nach und nach in den Kessel mit dem siedenden Fleische geschüttet. Nach zweistündigem Kochen ist diese Suppe genießbar; sie kann ebenfalls mit Essig vermengt werden.

III. Linsen-Suppe.

In demselben Wasser-Quantum werden 9/32 Metzen Linsen 3 Stunden lang gekocht, und mit Salz und Kräutern wie bei I gewürzt, dann wird 1 1/2 Pf. Mehl und 1/2 Pf. Schmalz gebräunt und gut mit Wasser eingerührt zugesetzt; nach 1 Stunde weiter fortgesetzten Kochens kann die Suppe angerichtet und mit 2 Maß Essig verdünnt werden.

Um diese 3 Arten Suppe geschmack- und nahrhaft zu machen, lege man jeder Portion eine Hand voll Brodschnitten zu. Noch kräftiger werden sie, wenn man für 100 Portionen 10 Pfd. klein geschnittenes Kuhfleisch in dem zur Suppe bestimmten Wasser-Quantum siedet; hiedurch wird jedoch der Preis der Portion von 1 kr. auf 2 kr. gesteigert.

Beilage IV.

N. . . . . Kreis.

Polizei-Distrikt N.

Gemeinde N.

Voranschlag der Einnahmen

und

Abgleichung mit den Ausgaben

bei der

Lokal-Armenpflege

für das Jahr 18 . .

Rubrik	Etwaige Belege	Voraussichtliche Einnahmen.	Einzel-Betrag		Gesammt-Betrag	
			fl.	kr.	fl.	kr.
I.	—	Reinertrag des dem Armenfonde etwa zugehörigen Stamm-Vermögens, (Kapitalien, Realitäten, Renten und nutzbare Rechte).				
II.	—	Die für bestimmte Ausgaben reservirten, und deshalb dem Stamm-Vermögen nicht einverleibten, sondern blos durch Vermittlung des Stiftungspflegers bis zu ihrer Verwendung momentan nutzbar angelegten Kassa-Ueberschüsse früherer Jahre.				
III.	—	Dem Armenfonde aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden etwa zufließenden Passivreichnisse.				
IV.	—	Die gesetzlichen Einnahmen des Lokal-Armenpflegschaftsraths, nämlich: a) die Lokalabgaben von Tanzmusiken, feierlichen Hochzeiten in Tafernen, feierlichen Aufzügen der Handwerker, Schützenfesten und theatralischen Vorstellungen 2c., b) die Succumbenzgelder, c) die Armen-Quoten, d) der gesetzliche Antheil des Finders an gefundenen Sachen, bei Verzicht des Ersteren, oder unterlassener rechtzeitiger Anzeige des Fundes, e) die Zinsen solcher Laudanleben und anderer Passiv-Kapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können, f) die Erbschaft unterstützter, ohne Hinterlassung von Notherben verstorbener Personen, g) die im Art. 57 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Novbr. 1816 vorhergesehenen Pflichtbeiträge der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge zu der Armenpflege des Orts.				
V.	—	Die allenfalls vorausbekannten Fundations-Zuflüsse des Armenfonds aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schankungen u. s. w.				
		Diesen Einkommens-Posten folgen:				
VI.	—	Die Einnahmen aus Kollekten und aus freiwilligen Beiträgen der Orts-Einwohner.				
VII.	—	Die Ersatzleistungen, welche die Armenpflegschaft der betreffenden Gemeinde entweder a) von anderen Gemeinden nach §. 22 Ziff. 5 lit. b. oder b) von Alimentations-Verpflichteten der betreffenden Gemeinde nach §. 17 Ziffer 6 gegenwärtiger Instruktion zu fordern hat.				
VIII.	—	Der Erlös aus der Armen-Beschäftigung, falls und so weit er etwa irgendwo die Kosten des Material-Ankaufes der Fabrikation und Verwerthung übersteigen sollte.				
IX.	—	Die der betreffenden Gemeinde wegen unverhältnißmäßiger Armen-Zahl etwa bewilligten Zuschüsse aus dem Distrikts-Armenfonde.				
X.	—	Die etwa verfügbaren und nach Bedarf in Anspruch zu nehmenden Ueberschüsse der Gemeinde-Kasse.				
XI.	—	Die nach Beilage II. §. 49 der Verfassungs-Urkunde sich ergebenden, und im Einverständnisse der betreffenden geistlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchen-Stiftungs-Vermögens.				
		Summe der Einnahme.				

Abgleichung.

Wenn die vorbezeichneten Deckungsmittel zu . . . .
gegen den veranschlagten Bedarf zu . . . .
gehalten werden,
so ergibt sich ein Ueberschuß von . . . .
oder ein Abgang von . . . .

fl.	kr.

Der Abgang soll gedeckt werden
durch Pflicht-Beiträge der Gemeinde . . . .

Berathen und beschlossen . . . . Datum.
Durch den Lokal-Armenpflegschaftsrath.

(Unterschriften.)

Geprüft und in folgender Art festgestellt:

Datum und Unterschrift der vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

Beilage V.

N. . . . . . Kreis.

Polizei-Distrikt N.
Gemeinde N.

Armen-Beschreibung
und
Bedarfs-Voranschlag
des Lokal-Armen-Pflegschaftsrathes
für das Jahr 18 . . .

Vor- und Zuname des Hilfs-Bedürftigen, Haus-Numer, Religion, Leumund	Familien-Stand, ob ledig oder verheirathet.	Ob der Hilfs-Bedürftige das Heimathrecht in der Gemeinde besitzt u. aus welchem Titel oder ob selber einer andern Gemeinde, oder einem andern Staate angehört, und welchem, ob demnach der Gemeinde die Unterstützung a) mit oder b) ohne Ersatz-Anspruch obliegt.	Bisheriger Erwerb.	Ursache der Verarmung.	Alter, Gesundheit, körperliche Gebrechen.	Ob und zu welch Arbeit das Hilfsbedürfti Individuum noch fähig i Ob u. wo selb diese Arbeit l stet, und w welchem Ge winne?

Bemerkung. Bei verheiratheten, oder sonst mit Kindern begabten Armen ist in der Beschreibung n nur das Familienhaupt, sondern auch jedes einzelne Familienglied eigens anzuführen.

Abgeschlossen

Größe des wöchentlichen Bedürfnisses nach Abzug des etwa zu Gebote stehenden Erwerbes.	Ob und welche Alimentations pflichtige Personen und Corporationen vorhanden sind und in welchem Grade diese ihrer Alimentations-Pflicht zu genügen im Stande sind.	Ob und welche Unterstützung die hilfsbedürftigen Individuen v. öffentl. Anstalten beziehen, dann ob u. welche Hilfe ihnen von Privat-Vereinen oder sonstigen Wohlthätern zugesagt ist.	Beschluß des Armen-Pflegschaftsraths über die Klasse, in welche der Arme sich eignet.						
			Klasse.					Vorläufig festgesetzte Dauer der Unterstützung	Art und Berechnung der Unterstützung
			I.	II.	III.				
			Erwerbsunfähig	Erwerbsbeschränkt	Erwerbslos durch Mangel an				
					Arbeits-Gelegenheit	Arbeits-Kenntniß	Arbeits-Lust		

. . . . . . den . . . . 18 . .

Durch den Lokal-Armen-Pflegschaftsrath.

(Unterschriften.)

Beilage VI.

N. . . . . Kreis. Polizei-Distrikt N.

Gemeinde N.

Etats-Voranschlag

der

Lokal-Armenpflege N.

für das Jahr 18 . .

Rubrik	Etwaige Belege	Voraussichtliche Einnahmen.	Partial		Total	
			fl.	kr.	fl.	kr.
I.		**Titel I. Unterstützungen.**				
		Vorhersehbare.				
		Nach der auf der vorigen Seite abgeschlossenen Armen-Beschreibung für den Monat A.				
		für den Monat B.				
		für den Monat C.				
		Summe				
		Unvorhersehbare.				
		1) Nothwendige Unterstützungs-Erhöhungen.				
		2) Neuanwachsende regelmäßige Unterstützungen.				
		3) Für augenblickliche Hilfeleistungen in Nothfällen.				
		4) Außerordentliche Hilfeleistung, als:				
		a) momentane Erkrankung Gemeinde fremder Personen,				
		b) andauernde Verpflegung solcher Individuen.				
		5) Spenden an wandernde Handwerksbursche.				
		6) Neuanwachsende Ausgabe auf Schul-Unterricht, Handwerks-Erlernung armer Kinder.				
		7) Etwaige Zahlung des Lokal-Armenfonds				
		a) an den Distrikts-Armenfond,				
		b) an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeits-Institute.				
		8) Sonstige unvorhergesehene Ausgaben.				
		Summe				
		Titel II. Arbeits- und Fabrikations-Kosten.				
		1) Ankauf roher Materialien				
		2) Eigentlicher Fabrikations-Aufwand.				
		3) Ausgabe auf Verwerthung der Manufakte.				
		Summe				
		Titel III. Regie-Kosten.				
		1) Schreibmaterialien.				
		2) Diurnien.				
		3) Dienst-Erforderniße.				
		Summe				
		Titel IV. Rückstände.				
		1) Zahlungs-Retardaten.				
		2) Rechnungs-Ersätze.				
		3) Zurück zu erstattende Vorschüsse.				
		4) Abzutragende Schulden, Kapitalien und Zinsen.				
		Summe				
		Totalsumme der Ausgaben.				
		Gesammtbedarf für das kommende Jahr.				
		Berathen und entworfen von dem Lokal-Armenpflegschaftsrathe zu				
		Datum. Unterschrift.				
		Eingesehen, geprüft und festgestellt auf				
		Datum und Unterschrift der Aufsichts-Behörde.				

Rubrik	Etwaige Belege	Voraussichtliche Einnahmen	Partial		Total	
			fl.	kr.	fl.	kr.
I.		Reinertrag des Stammvermögens (Kapitalien).				
II.		Kasse-Ueberschüsse früherer Jahre				
III.		Passivreichnisse aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden				
IV.		Gesetzliche Einnahme, als:				
		a) die Lokal-Abgaben α) von Tanzmusiken,				
		β) feierlichen Hochzeiten,				
		γ) Aufzügen,				
		δ) theatratralischen Vorstellungen,				
		ε) Schützenfesten.				
		b) Succumbenzgelder.				
		c) Armen-Quoten.				
		d) Gesetzliche Antheile des Finders an der gefundenen Sache bei Verzicht des Ersteren ꝛc.				
		e) Zinsen von Landanlehen ꝛc. unbekannter Eigenthümer.				
		f) Erbschaften unterstützter Personen.				
		g) Pflichtbeiträge der Dienstboten, Gesellen ꝛc.				
V.		Fundations-Zuflüsse.				
VI.		Einnahme aus Collekten und freiwilligen Beiträgen der Orts-Einwohner.				
VII.		Ersatzleistungen:				
		a) von andern Gemeinden,				
		b) von alimentationspflichtigen armen Personen,				
		c) von Scheinarmen.				
VIII.		Erlös aus der Armen-Beschäftigung.				
IX.		Bewilligter Zuschuß aus der Kassa der Distrikts-Armenpflege.				
X.		Zuschuß aus der Gemeindekasse.				
XI.		Etwaige Ueberschüsse aus dem Kirchenstiftungs-Vermögen.				
		Summe aller Einnahmen				

Berathen und entworfen von dem Lokal-Armenpflegschaftsrathe zu . . . . . .

Datum.

Unterschrift.

Eingesehen, geprüft und festgestellt auf . . . . .

Datum und Unterschrift der Aufsichts-Behörde.

N. . . . . Kreis.

Bei

Einnahme- und

Nro.	Datum	Belege	Einnahmen	Betrag		
				fl.	kr.	pfg.

a g e. VII.

Polizei-Distrikt

Gemeinde

usgaben-Tagebuch.

Nro.	Datum	Belege	Ausgaben	Betrag		
				fl.	kr.	pfg.
			Abschluß			

cc

Beilage VIII.

Vorweis

von dem

Lokal-Armenpflegschaftsrathe

zu . . . .

Wird hiemit den N. N. . . . das Einheischen von Almosen im Orte (Gemeinde) selbst gestattet.

Datum . . . . .

Unterschrift . . . .

Bestätiget von dem königl. Landgerichte N. . . . . als Distrikts-Polizei-Behörde.

Datum . . . . .

Unterschrift . . . .

N. . . . Kreis.

Bei

Rech

der Lokal-Armenpflege

Belege Nro.	Einnahmen	Betrag fl.	kr.	pf.	Bemerkungen
	I. Rein-Ertrag des Stammvermögens.				
	II. An dem Stammvermögen nicht einverleibter, sondern verfügbar gehaltener Kassa-Ueberschüsse früherer Jahre.				
	III. Zuflüsse: 1) aus Staatskassen. 2) von Privaten.				
	IV. Gesetzliche Einnahme der Lokal-Armenfonde und zwar 1) von Tanzmusiken, Hochzeiten Schützenfesten ꝛc. 2) von Succumbenzgeldern, 3) (vide §. 24 gegenwärtiger Instruktion).				
	V. Fundations-Zuflüsse.				
	VI. Collekten und freiwillige Beiträge.				
	VII. Ersatzleistungen. 1) von andern Gemeinden für nicht blos momentane Unterstützung ihrer in dem Orte weder als Dienstboten, noch als Gesellen verwendet gewesenen Heimaths-Angehörigen; 2) von alimentations-pflichtigen Corporationen und Privaten.				
	VIII. Erlös aus der Armen-Beschäftigung.				
	IX. Zuschuß aus dem Distrikts-Armenfonde.				
	X. Verfügbare Ueberschüsse der Gemeinde-Cassen.				
	XI. Im Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde etwa angewachsene Ueberschüsse der Kultus-Stiftungen.				
	XII. Pflichtbeiträge (Gemeinde-Umlagen.)				
	XIII. Sonstige Einnahmen.				
	Summa der Einnahmen				

age IX.

Polizei-Distrikt N.
Gemeinde N.

nung
für das Jahr 18 . .

Beilage Nro.	Ausgaben	Betrag fl.	kr.	pf.	Bemerkungen
	I. Auf Vorhergesehene Unterstützungen a) in Geld, b) in Naturalien.				
	II. Auf den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle, und zwar 1) Erhöhungen vorhergesehener Unterstützungen. 2) In dem Laufe des Jahres neu eingetretene Unterstützungen. 3) An den im Laufe des Jahres neu eingetretenen Unterhalts- und Erziehungs-Kosten armer Kinder. 4) Vorübergehende Unterstützungen von Gemeinde-Angehörigen. 5) Hilfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten. 6) Spenden an wandernde Handwerksgesellen. 7) Zahlungen a) an den Distrikts-Armenfond, b) an Wohlthätigkeits Institute. 8) Sonst unvorhergesehene Ausgaben.				
	III. Auf die Armen-Beschäftigungen. 1) Ankauf roher Materialien. 2) Fabrikations-Kosten. 3) Auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien.				
	IV. Auf Regie.				
	V. Sonstige Ausgaben.				
	Summa der Ausgaben				
	Hierunter Vorschüsse gegen Rückersatz, und zwar a) von Gemeinden . . . . — fl. — kr. b) von Privaten . . . . — fl. — kr.				
	Summa — fl. — kr.				
	Es bleibt somit reine Ausgabe . . . . . . — fl. — kr.				

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . . . — fl. — kr.
Die Ausgaben hingegen . . . . — fl. — kr.
Verbleibt Aktiv-Rest . . . . — fl. — kr.

Vormerkung des Vermögens.

I. Aktivstand am Ende des Jahres:
1) Realitäten . . . . — fl.
2) Kapitalien . . . . — fl.
3) Aktivausstände . . . . — fl.
Zusammen — fl.

II. Passivstand am Schlusse des Jahres.
1) Passivkapitalien . . . . — fl.
2) Zinsrückstände . . . . — fl.
3) Uebrige Ausstände . . . . — fl.
Zusammen — fl.

Lokal-Armenpflege.
(Datum und Unterschrift.)

B e

N. . . . . Kreis.

Vorb

der Rechnung des V

v

Lokal-Arme

Namen der einzelnen Gemeinden, respektive Lokal-Armenpflegen	Zahl der		Gesammtzahl des in Kultur stehenden Bodens	Zahl der in den Gemeinden bestehenden Gewerbs-Conzessionen	Gesammt-Summe				Zahl der Arme	
	Gemeindeglieder	sonst Beitragspflichtigen			der Staats-Steuern nach ihren Cathegorien	der sonstigen Real-Lasten	der Communal-Abgaben	aller Lasten	I. der Erwerbsunfähigkeit	II. der Erwerbsbeschränkten

Berathen und entworf

lage X.

Polizei-Distrikt N.
Gemeinde N.

richt
waltungsjahres 18 . . .
der
pflege . . N.

nach Klassen III. der Erwerblosen durch Mangel an			Veranschlagter Unterstützungs-Bedarf	Aus Häusern turnusweise gereichte Natural-Kost	Leistungen der Privat-Vereine	Dem Armenpflegschaftsrath bekannt gewordene Hilfleistungen der Privaten	Durch Collekten oder Schankungen eingelaufene Naturalien aller Art, nach Zahl, Beschaffenheit und beiläufigem Werth	Verhältnißzahl der den Gemeinden obliegenden Bürde nach den 4 Faktoren: a. die Zahl der Beitragspflichtigen, b. der Beitragsfähigkeit, c. der Zahl der Armen, d. deren Bedürfnisse	Antrag des Ausschusses	Bemerkungen (Auszeichnungen)
Arbeits-Gelegenheit	Arbeitskenntniß	Arbeitslust								

dem Lokal-Armen-Pflegschaftsrathe.

Datum und Unterschrift.

Bei

N . . . Kreis.

Vorläufige

der Verwaltungs-Resultate der Lokal

Namen der einzelnen Gemeinden, resp. Lokal-Armenpflegen	Summarischer Vortrag der stattgehabten Leistungen			Einnahmen				Ausgaben			
	a. aus dem Armen-Fonde	b. von Vereinen	c. von Privaten	nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Berathen und entworfen von De

lage XI.

Polizei-Distrikt N.

Gemeinde N.

Uebersicht

Armenpflege für das Jahr 18 . .

noch vorhandene				Bilanz				Urtheil des Ausschusses darüber, ob a) alle in Berathschlagung beabsichteten Maßregeln auch wirklich, und zwar zweckmäßig realisirt, und ob, oder zu welcher Erinnerung die Curatel und der Ausschuß Anlaß gefunden hat.	Bemerkungen
Aktiv-Ausstände		Passiv-Rückstände		Aktivrest		Defizit			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

dem Lokal-Armenpflegschaftsrathe,

Datum und Unterschrift.

Bei

N . . . . Kreis.

Etats-Vor

der Distrikts-Armen

Numer	Belege	Voranschlag des Bedarfs.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
I.		Ausgaben auf distriktive Beschäftigung:				
		a) Aufkauf von Rohstoffen,				
		b) die Kosten der Beaufsichtigung, die Beheitzung des Lokals und der Fabrikation,				
		c) die Verwerthung.				
II.		Ausgaben auf Distrikts-Armen-Anstalten.				
III.		Ausgaben auf sonstige Distrikts-Armen-Anstalten.				
IV.		Unterstützung einzelner überbürdeter Gemeinden.				
V.		Ausgaben auf Regie aller Art und zwar:				
		a) auf Anschaffung von Schreibmaterialien,				
		b) auf Haltung des Kundschafts-Anzeigers,				
		c) auf Post- und Botenlöhne,				
		d) auf etwaige Remuneritung des Schreiber-Personals.				
		Summa des Bedarfs				
		Berathen und entworfen von dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu . . . . Datum. (Unterschrift.)				

lage XII.

Polizei-Distrikt N.

anschlag

pflege für das Jahr 18..

Numer	Belege	Voranschlag der Deckungsmittel.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
I.		Gesetzliche Zuschüsse des Distrikts-Armenfonds, nämlich: a) die Succumbenz-Strafen auswärtiger Succumbenten, b) die Geldstrafen wegen Vergehen.				
II.		Reiner Ertrag des dem Distrikts-Armenfonde etwa zugehörigen Stammvermögens.				
III.		Die dem Distrikts-Armenfonde etwa zufließenden Passiv-Reichnisse.				
IV.		Ausstände.				
V.		Etwaige Vorschüsse.				
VI.		Einzelne, dem Distrikts-Armenfonde zur Dotirung bestimmte Distrikts-Institute oder Unterstützungszweige etwa überlassener Einnahms-Categorien der Lokal-Armenfonde, als: Hunde-Visitationsgelder, Zwangsbeiträge der Dienstboten.				
VII.		Freiwillige Beiträge der Corporationen und Privaten.				
VIII.		Die etwa unter Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde dem Distrikts-Armenfonde zugewiesenen Ueberschüsse der Cultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Kreises.				
IX.		Pflichtbeiträge.				
		Summa der Deckungsmittel				

Berathen und entworfen von dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu ....

Datum.

(Unterschrift.)

N. . . . . Kreis.

Kundschafts

Nro.	Datum		Namen, Stand, Alter und sonstige Eigenschaften der Personen, welche Dienst oder Arbeit suchen	Gattungen der Dienste oder Arbeit	Veranschlagter Preis oder Taglohn

...lage XIII.

Polizei-Distrikt N.

Gemeinde N.

...Anzeiger.

Nro.	Datum	Namen und Stand der Individuen, welche Arbeiter und Dienstleute suchen	Art der Dienste oder Arbeit	Versprochener Taglohn	Bemerkungen. (Vermittlung der Bedürfnisse)

B e

R e

der Distrikts-Armen

Mit den Specialrechnungen und zwar von Nro. 1 — einschließend.

Belege Nro.	Einnahmen	Betrag fl.	kr.	pf.	Bemerkunge
	I. Gesetzliche Zuschüsse des Distrikts-Armenfonds, nämlich:				
	a) die Succumbenz-Strafen auswärtiger Succumbenten,				
	b) die Geldstrafen wegen Vergehen.				
	II. Reiner Ertrag des dem Distrikts-Armenfonde etwa zugehörigen Stamm-Vermögens.				
	III. Die dem Distrikts-Armenfonde etwa zufließenden Passiv-Reichnisse.				
	IV. Ausstände.				
	V. Etwaige Vorschüsse.				
	VI. Einzelne, dem Distrikts-Armenfonde zu Dotirung bestimmter Distrikts-Institute, oder Unterstützungszweige etwa überlassenen Einnahms-Categorien der Lokal-Armenfonde, als: Hunde-Visitationsgelder, Zwangsbeiträge der Dienstboten.				
	VII. Freiwillige Beiträge der Corporationen und Privaten.				
	VIII. Die etwa unter Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde dem Distrikts-Armenfonde zugewiesenen Ueberschüsse der Cultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Kreises.				
	IX. Pflichtbeiträge.				
	Summe der Einnahmen				

ıge XIV.

Polizei-Distrikt N.

ung

ege für das Jahr 18 . .

Ausgaben	Betrag			Bemerkungen
	fl.	kr.	pf.	
I. Ausgaben auf distriktive Beschäftigung:				
a) Ankauf von Rohstoffen,				
b) die Kosten der Beaufsichtigung, die Beheitzung des Lokals und der Fabrikation,				
c) die Verwerthung.				
II. Ausgaben auf Distrikts-Armenanstalten.				
III. Ausgaben auf sonstige Distrikts-Armen-Anstalten.				
IV. Unterstützung einzelner überbürdeter Gemeinden.				
V. Ausgaben auf Regie aller Art, und zwar				
a) auf Anschaffung von Schreibmaterialien,				
b) auf Haltung des Kundschafts-Anzeigers,				
c) auf Post- und Botenlöhne,				
d) auf etwaige Remunerirung des Schreiber-Personals.				
Summe der Ausgaben				

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	— fl.	— kr.
Die Ausgaben hingegen	— fl.	— kr.
Verbleibt Aktiv-Rest	— fl.	— kr.

Vormerkung des Vermögens.

I. Aktivstand am Ende des Jahres.

1) Realitäten	— fl.	— kr.
2) Kapitalien	— fl.	— kr.
3) Aktiv-Ausstände	— fl.	— kr.
Zusammen	— fl.	— kr.

II. Passivstand am Schlusse des Jahres.

1) Passiv-Kapitalien	— fl.	— kr.
2) Zins-Rückstände	— fl.	— kr.
3) Uebrige Ausstände	— fl.	— kr.
Zusammen	— fl.	— kr.

(Datum und Unterschrift.)

Beilage XV.

N. . . . . Kreis. Polizei-Distrikt N.

Protokoll

der

Plenar-Versammlung

des

Distrikts-Armen-Pflegschaftsrathes

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Lokal-Armenpflegen	Prüfung, Anerkennung oder Monitirung der Ausschußrechnung des verflossenen Jahres vorbehaltlich der Curatel-Revision	Resultat der Curatel-Bescheidung über die Rechnung des nächst abgewichenen Jahres	Einsicht a) der vorgelegten Verwaltungs-Resultate; b) Etats-Voranschläge	Prüfung des Verfahrens der einzelnen Pflegen (Belehrungen derselben)	Beschlüsse in Betre	
					Ob sie wahrhaft vorhanden, in Betracht a. der Beitragspflichtigen, b. der Beitragsfähigkeit, c. der Lasten u. Abgaben, d. der Hülfsbedürftigen, e. des Hülfsbedarfs	Ob und wie e wa die Unte bringung bl erwerbloser A men einer G meinde bei ein andern zu b wirken sey.

der Ueberbürdung einzelner Gemeinden.				Beschlüsse in Betreff		Instruktion des Ausschusses für das betreffende Jahr	Anträge der einzelnen Mitglieder der Versammlung
				I.	II.		
Ob sich nicht für blos Erwerblose nach Ansicht des Kundschafters auswärtige Hülfe darbiete.	Ob sich nicht die örtliche Armenpflege im gleichmäßigen Interesse der Gemeinde sowohl als der Sache in eine distriktive Fürsorge verwandeln läßt.	Ob nicht die örtlichen Krankenpflegen bezüglich auf transportable Kranken durch distriktive an dem Sitz des Gerichtsarztes zu errichtende Krankenzimmer zu ersetzen seyen.	Ob u. welche Unterstützungen den einzelnen überbürdeten Gemeinden nöthig seyen.	des Voranschlags der Ausgaben	des Voranschlags der Einnahmen		

Beilage XVI.

N. . . . . Kreis.

Uebersicht

des namentlichen Personal-Bestandes der Lokal- u. Distrikts-Armenpflegen vom Jahre 1333/34.

Lokal-Armenpflege.

Nro.	Benennung der Gemeinde	Personalstand des Lokal-Armenpflegschafts-Rathes.	Bemerkungen
1.	N.		
2.	N.		

Distrikts-Armenpflege.

Nro.	Personal-Stand	Bemerkungen
	NB. Der Personalstand der Distrikts-Armenpflege folgt unmittelbar nach dem Vortrage des Personalstandes der Lokal-Armenpflegen jedes Polizei-Bezirkes.	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis



des König- reichs Bayern.

Nro. 35.

Würzburg. Samstag, den 22. März 1834.

Inhalt.

Gemeinde-Wahlen zu Röttingen. — Kreis- und Dienstes-Notizen.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus praes. 14721. Nrus. exp. 11392. praes. 20. März 1834. 1083.

(Die ordentlichen Ersatz-Wahlen für die Gemeinde-Stellen der Stadt Röttingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obige Wahlen wurden mit nachstehendem Erfolge genehmigt.

Als bürgerliche Magistrats-Räthe wurden bestätiget:

1. Michael Bach, Eisenhändler,
2. Joseph Ulsamer, Landwirth,
3. Sebastian Wiehl, Landwirth;

Zu Gemeinde-Bevollmächtigten sind bestimmt:

1. Thomas Scherer, Schlosser,
2. Sebastian Wolfert, Landwirth,

3. Sebastian Ulsamer, Landwirth,
4. Michel Bach, Wagner,
5. Johann Ulsamer, Maurer,
6. Andreas Engel, Bäcker,
7. Andreas Hofmann, Landwirth,
8. Adam Engel, Landwirth.

Würzburg den 17. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Dienstes-Notizen

praes. 18. März 1834. 1050.

Die Schulstelle in dem Pfarrorte Goßmannsdorf, k. Landgerichts Hofheim, mit 93 Werktags- und 38 Sonntags-Schülern und einem reinen Ertrage zu zweihundert fünfzig Gulden ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen; mit der Bemerkung, daß der Lehrer nebst dem ständigen Diensterträge noch 75 fl. aus der Gemeindekasse bezieht, wofür derselbe auf die Dauer des Wintersemesters den angestellten Hülfslehrer zum Unterrichte der Unterklasse der Werktagsschüler ganz unterhalten, und ihm 12 fl Gehalt verabreichen muß.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Aidhausen den 15. März 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Hofheim.
Ott, D.-S.-Inspektor.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 36.

Würzburg. Donnerstag, den 27. März 1834.

Inhalt.

Verordnungen-Sammlung. — Technische Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder. — Distrikts-Umlage-Rechnung im Herrschaftsgerichte Rothenfels. — Immatrikulation an der Universität. — Kreis- und Dienstes-Notizen.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15615. Nrus. exp. 614. praes. 24. März 1834. 113.

An sämmtliche Behörden der innern und Finanz-Verwaltung des Unter-Mainkreises.

(Die Zusammenstellung der im Gebiete der innern Verwaltung erschienenen Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge eines im bemerkten Betreffe ergangenen Ministerial-Auftrags bedarf das unterzeichnete Regierungs-Präsidium des Aschaffenburger Intelligenz-Blattes von den Jahren 1803 bis 1805 inclusive.

Da diese Jahrgänge in der Regierungs-Bibliothek nicht vorhanden sind, so werden die oben benannten Behörden hiemit aufgefordert, die bezeichneten Intelligenz-Blätter, als Regierungs-Sache angegeben, im Besitzesfalle gegen dereinstige Rückgabe unverzüglich einzusenden.

Würzburg den 24. März 1834.

Präsidium der königlichen Regierung des Unter-Mainkreises.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Boveri.

(*)

Nrus. praes. 8864. Nrus. exped. 11496. praes. 22. März 1834. 1105.

(Die technische Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Conservator von Kurz in München hat eine Anstalt für bildende Beschäftigung armer und krüppelhafter Kinder errichtet, an welche alle dergleichen Individuen aus dem Königreiche Bayern Antheil nehmen können.

Eltern und Vormünder, welche von der Wohlthat dieser Anstalt Gebrauch machen wollen, wird daher die deshalb von der k. Regierung des Isarkreises erlassene Entschließung mit den Statuten der Anstalt nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 20. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Statuten der in München von dem Conservator von Kurz begründeten technischen Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem dieselbe durch königl. Ministerial-Entschließung vom 24. September v. J. als ein Nebenzweig der Kreis-Gewerb-Schule, oder vielmehr als eine specielle Handwerker-Schule für krüppelhafte Kinder aus allen Theilen der Monarchie erklärt, und dem Rectorate der Kreis-Gewerb-Schule untergeordnet worden ist.

München den 3. Februar 1834.

Königl. bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim.

Hecht.

Statuten

der von dem Conservator von Kurz in München begründeten technischen Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder.

Der Zweck der Anstalt ist: Werktags-Schulfreie (dreizehn bis vierzehn Jahre alte) arme krüppelhafte Kinder, welche wegen ihrer körperlichen Mängel zu künftigen Gewerbs- und anderen Berufsarten nicht wohl taugen, durch mechanische Uebungen in verschiedenen denselben angemessenen Beschäftigungen zu Fabrik-Arbeitern zu bilden, oder denselben auch in der Anstalt selbst andauernden Verdienst zu verschaffen, um sie vor dem Müssiggange und den daraus hervorgehenden Lastern zu bewahren.

Die Gegenstände, deren fabrikmäßige Anfertigung die Zöglinge methodisch gelehrt werden, sind nur solche, welche nach dem Gewerbs-Gesetze vom Jahre 1825 freigegeben sind, daher nicht zunftmäßig gefertigt werden, und auch insbesondere auf die Bildung des Volksgeschmackes einwirken; wozu überdies die Kinder selbst besondere natürliche Neigung und die körperlichen Eigenschaften besitzen; als z. B. für Knaben: die Anfertigung verschiedener

Muster zum Ausnähen und Sticken, das Illuminiren von Bilderbögen, die Verfertigung verschiedener geometrischer Körper, Malpatronen, Modelle von Gebäuden, Meubeln, Geräthschaften, Cartonage, Papier-Machée, Massa-Arbeiten, bunter Papiere, wasserdichter Gegenstände, kleiner physikalischer, ökonomischer Apparate, Kinderspielwaaren. —

Für die Mädchen: die Anfertigung künstlicher Charpie, gedruckter Teppiche auf Leinen, Zwilch und Tuch, die Anfertigung einer neuen Art wasserdichter Schuhe &c.

Durch diese wechselseitige Beschäftigung, welche aber für den Unternehmer mit einem großen Kostenaufwande verbunden ist, dürfte den Instituts-Zöglingen ein anderseitiges Unterkommen möglich gesichert werden, als z. B. in einer Fabrike bunter Papiere oder von Spielkarten, von künstlichen Schreibtafeln und Pergament, von Cartonage-Arbeiten, von Massa-Gegenständen, von Kinderspielwaaren, in einer chemischen Druckerei als Gehülfen, bei Etui- und Futteral-Arbeitern, oder endlich im Institute selbst, wo sie einen andauernden Beschäftigungs-Verdienst erhalten können.

Das Lokale dieser technischen Lehr- und Beschäftigungs-Anstalt ist zweckmäßig, und die Kinder sind den ganzen Tag in demselben einer beständigen Aufsicht unterworfen.

Die Dauer der Lehr- und Beschäftigungs-Zeit ist an den Werktagen in den Wintermonaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und in den Sommermonaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittagsstunde. Die eigentliche Lehrezeit ist für talentvolle fleißige Zöglinge auf 1 Jahr festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen werden die Zöglinge zum Besuche ihrer Kirche und der Feiertagsschule angehalten, übrigens wird denselben auch von 10 bis 12 Uhr Vormittags noch besonderer technischer Unterricht im Modelliren verschiedener Gegenstände nach den Regeln mathematischen Zeichnungskunst in Pappe u. s. w. im Gießen in Gips, Wachs, Blei, in verschiedenen kleinen chemischen Proceduren, als: Tinte, Farben, Beizen, Kitte-Bereitung &c. ertheilt, welche bei den Handwerkern vorzüglich vorkommen.

Aller Unterricht und Anleitung wird den armen krüppelhaften Kindern im Institute unentgeldlich ertheilt.

Auf Rechnung des Unternehmers geht die ganze Erhaltung des Institutes, als: die Bestreitung des Lokal-Zinses, der Kosten für Beheitzung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitszimmer, die Nachschaffung und Unterhaltung der benöthigten Werkzeuge und des Arbeits-Materials, so wie der Absatz und Verwerthung der Fabrikate der Anstalt.

Die Aufnahms-Bedingungen sind:

1) Der Ausweis über die Freisprechung aus der Werktagsschule,
2) ein hautreiner Gesundheits-Zustand,
3) das Versprechen, ein Lern- und zwei Uebungs- (Ausbildungs) Jahre im Institute zuzubringen,
4) die Vorauszahlung von fünf und zwanzig Gulden als Ersatz für das bei den Lern-Versuchen zu Grunde gehende Material.

Sobald die Erzeugnisse eines Zöglings nach überstandener (kürzestens einjähriger) Lernzeit brauchbar sind, erhält derselbe von dem unterzeichneten Unternehmer des Instituts angemessene Arbeitslöhnungen, welche nach Verdienst von Zeit zu Zeit erhöht werden.

Im Jänner 1834.

J. v. Kurz.

Gesehen und gutgeheißen durch das k. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerb-Schule zu München.

(L.S.) Pauli.

(*)

Num. 776. — 655. praes. 18. März 1834. 1049.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des fürstlichen Herrschaftsgerichts Rothenfels vom 1. Oktober 1832 bis dahin 1833 wegen Verpflegung des wahnsinnigen Joseph Bäth von Windheim betr.)

Die rubrizirte Rechnung ist mit einer Einnahme zu 118 fl. 14 kr. 1 pfg.

mit einer Ausgabe zu 113 fl. 59 kr. — pfg. und

mit einem Rezesse zu 4 fl. 15 kr. 1 pfg.

vorbehaltlich der Wiedervereinnahmung von 6 kr. für richtig befunden, und superrevisorisch genehmiget worden.

Die Einnahme wurde durch Umlage unter den Betheiligten nach dem anliegenden Steuer-Simplum erhoben, und verordnungsmäßig verwendet.

Creuzwertheim den 11. März 1834.

Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Canzlei.

Kahl, Director.

Strauß.

	Steuer-Simplum.			Namen der beitragspflichtigen Orte.	Beitrags-Quantum.		
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
1	14	30	—	Auspach	5	2	3
2	9	27	2	Bergrothenfels	3	17	3
3	47	33	—	Birkenfeld	16	33	2
4	4	26	1	Erlach	1	32	3
5	9	48	—	Esselbach	3	24	3
6	40	—	—	Greussenheim	13	55	3
7	17	5	—	Hasenlohr mit Marienbrunn	5	56	3
8	53	46	—	Karbach	18	43	1
9	6	45	—	Neustadt	2	21	—
10	12	6	—	Oberndorf	4	12	3
11	5	23	—	Pflochsbach	1	52	2
12	18	3	—	Roden	6	17	1
13	14	15	—	Rothenfels	4	57	3
14	8	29	—	Sendelbach	2	57	1
15	27	37	—	Steinfeld	9	36	3
16	11	49	2	Waldzell	4	7	—
17	5	14	—	Windheim	1	49	2
18	9	37	2	Zimmern	3	21	—
	315	54	3		110	—	—

praes. 22. März 1834. 1107.

(Die Immatrikulation an der Königl. Universität Würzburg für das Sommer-Semester 1834 betr.)

Durch allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs vom 6. Mai v. J. ist rücksichtlich der Immatrikulation der Studirenden an den königl. bayerischen Hochschulen Folgendes verfügt:

Die bei jeder Universität angeordnete Immatrikulations-Commission versammelt sich für das Sommer-Semester vom Montag nach Ostern bis zum folgenden Sonntag.

Bei derselben haben die zur Immatrikulation sich meldenden Ausländer durch vollkommen

legale und glaubhafte Zeugnisse sich über einen ganz untadelhaften sittlichen Wandel und darüber auszuweisen, daß sie nie auch nur dem Verdachte unterlegen, Mitglieder der Burschenschaft, der Germania, der Arminia, der Teutonia, der Markomania, der Amicitia oder sonstiger

a) unerlaubter oder

b) mit politischen Zwecken sich beschäftigenden Gesellschaften

gewesen zu seyn.

Eben so ist jeder an dem Universitäts-Orte neu ankommende noch nicht immatrikulirte Studirende gehalten, 24 Stunden nach seiner Ankunft sich vor der genannten Commission unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse und Papiere zur Immatrikulation zu melden; desgleichen ist jeder aus Ferien zurückkommende oder während der Ferien im Orte gebliebene schon immatrikulirte Student gehalten, sich binnen gleicher Frist vor derselben unter Vorlage legaler Zeugnisse über seine Aufenthalts-Orte während der Ferien, und über seinen daselbst gepflogenen, politischen, polizeilichen und sittlichen Wandel zur Eintragung in die Matrikel zu stellen.

Das Nichterscheinen in der obenerwähnten 8tägigen Frist zieht den Verlust der Matrikel und somit des Universitäts-Aufenthaltes für das betreffende Semester nach sich. Ausnahmen sind für den Fall legal nachgewiesener Krankheit, oder sonstiger hindernden, ausserordentlichen Zufälle in das Ermessen der Immatrikulations-Commission gelegt.

Diese allerhöchsten Anordnungen werden andurch zur Wissenschaft und Darnachachtung der Betheiligten mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Immatrikulations-Commission für die Universität Würzburg vom 7. bis 12. April d. J. zusammentreten, Ort und Stunde des Zusammentrittes der Immatrikulations-Commission aber noch durch besonderen Anschlag am schwarzen Brette angezeigt werden wird.

Würzburg den 20. März 1834.

Königliches Universitäts-Rectorat.
Dr. Kiliani, königl. Hofrath und Professor,
d. Z. Rector der Universität.

Samhaber.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 22. März 1834. 1108.

Die Filial-Schulstelle zu Garitz, königl. Landgerichts Euerdorf, ist durch den Tod des Lehrers Lukas Fries in Erledigung gekommen; diese Schule zählt gegenwärtig 93 Werk- und 43 Sonntags-Schüler. Die Erträgnisse sind nach der neusten superrevidirten Fassion auf 308 fl. 7 kr. berechnet und werden in folgender Art erhoben:

Aus Schulkassen, Realitäten und Rechten	7 fl. 59 1/4 kr.
aus der Gemeinde-Kasse	34 fl. 20 1/4 kr.
vom kgl. Staatsärar	7 fl. 37 kr.
aus Umlagen	152 fl. 14 kr.
vom Kirchendienste	41 fl. 55 kr.
vom Gemeindeschreiberdienste	64 fl. 1 1/2 kr.
	308 fl. 7 kr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen post- und botenfrei anher zu senden.

Ebenhausen den 20. März 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
G. A. Neuland.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. März 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15. u. 19. März 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 11. bis 18ten März 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	9	10	—	$7\frac{3}{8}$	9	24	7	9	—
	Kern							4	7	—
	Korn	9	6	45	$17\frac{3}{8}$	7	—	22	7	—
	Haber	21	4	30	13	4	30	147	4	15
	Gerste	5	6	10	2	6	—	14	6	—
im mittlern Preis	Weitzen	587	9	6	$90\frac{3}{8}$	8	33	80	8	30
	Kern									
	Korn	109	6	25	31	6	38	18	6	40
	Haber	140	4	22	$49\frac{2}{8}$	4	13	16	4	10
	Gerste	2	5	58	$41\frac{5}{8}$	5	5			
im tiefsten Preis	Weitzen	5	7	—	2	7	—	3	8	—
	Kern									
	Korn	6	6	—	1	6	6	62	6	30
	Haber	2	4	10	$15\frac{2}{8}$	4	—	8	4	—
	Gerste	18	5	58	2	4	15			

Augsburger Börse

Den 20. März 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. . .	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		123
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		115

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 37.

Würzburg. Samstag, den 29. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15871. Nrus. exped. 11764. praes. 26. März 1834. 1151.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 4 d. M. Kreisblatt Nro. 30 S 134 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche sich um Zulassung zur angeordneten Fähigkeits-Prüfung bei unterfertigter Kreis-Regierung bewerben, deren Prüfung nach obigem Ausschreiben am 1. Mai l. J. beginnt, längstens bis zum 20. April l. J., und jene, mit deren Prüfung am 12. Mai l. J. begonnen wird, längstens bis zum 30. April l. J. durch die ihnen vorgesetzte Polizei-Behörde mit allen Belegen diesorts übergeben haben müssen; widrigenfalls sie mit ihren Gesuchen als verspätet zurück und zur nächsten Prüfung gewiesen werden müßten.

Würzburg den 25. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 10838. Nrus. exp. 10676. praes. 27. März 1834. 1169.

An die Polizei-Behörden und Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Steuernachlaß für die Weinbauern für 1833/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nur wenige Polizei-Behörden und Rentämter haben bis jetzt die durch das Ausschreiben vom 16. September v. J., Kreis-Intelligenz-Blatt Numer 108, geforderten Anzeigen über den Herbst-Ertrag, dann das Gutachten über den für 1833—34 zu bewilligenden Steuer-Nachlaß eingesendet.

Dieselben werden an die Einbeförderung dieser Erfordernisse mit dem Anhange erinnert, daß Strafmahnungen gegen diejenigen Behörden erlassen werden, deren Anzeigen am 10. künftigen Monats April nicht vorliegen.

Würzburg den 22. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 15007. Nrus. exp. 11562 praes 22 März 1834. 1106.

(Die Schenkung eines Unbekannten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem unbekannten Wohlthäter, welcher am 3. d. M durch eine gleichfalls unbekannte Person der Waisenhaus-Verwaltung 200 fl. als Geschenk für das Waisenhaus übersendet hat, wird hiedurch öffentlich Dank gesagt.

Würzburg den 21. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 14431. Nrus. exped. 11788. praes. 27. März 1834. 1172.

(Die Zuständigkeit bei Verleihung von Apotheker-Konzessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung des IIten Titels, §. 64 Ziff 2 der Vollzugs-Verordnung zum Gewerbs-Gesetze, wonach den kgl. Kreis-Regierungen die Konzessions-Ertheilung zur Errichtung neuer Apotheken übertragen ist, wurde in einzelnen Fällen bisher so verstanden, als sey hiedurch die Wiederverleihung von erloschenen Konzessionen zu schon bestehenden Apotheken, oder zur Transferirung dieser in der nämlichen Gemeinde in die Zuständigkeit der Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte gewiesen worden.

Nach einem Rescripte des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. Februar l. J.

Zahl 35167 ist aber auch in letzter Beziehung nur die Zuständigkeit der kgl. Kreis-Regierungen begründet, indem durch obige Bestimmung der Vollzugs-Verordnung dieselbe nicht beschränkt, sondern vielmehr noch auf die bis dahin zum k. Staats-Ministerium des Innern in erster Instanz ressortirende Verleihung neuer Apotheker-Konzessionen ausgedehnt wurde.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden, die es angeht, zu achten.

Würzburg den 25. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 12375. Nrus. exp. 11787. praes. 27. März 1834. 1171.

(Den Handel mit Gipsfiguren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben königlicher Kreisregierung vom 20. Februar 1834 — Untermainkreis-Blatt vom Jahre 1834 St. 25 S. 434 — wird mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß hiernach der Handel mit Gipsfiguren nur auf Messen und Jahrmärkten gestattet werden dürfe.

Würzburg den 25. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 15003. Nrus. exp. 11695. praes. 27. März 1834. 1170.

An die fürstl. Regierungs- und Justiz-Kanzlei Crenzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Sammlung freiwilliger Beiträge für die katholische Kirchen-Gemeinde zu Absberg, k. Landgerichts Gunzenhausen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in der Absicht, der katholischen Kirchengemeinde zu Absberg, k. Landgerichts Gunzenhausen, den Ankauf der dortigen Schloßkapelle zu erleichtern, eine Sammlung freiwilliger Beiträge in allen katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Es ergeht sonach an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises der Auftrag, im Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern ihrer Bezirke die zweckmäßige Vornahme der allerhöchst bewilligten Sammlung zu bewirken, die eingehenden Beträge in Empfang zu nehmen, und binnen zwei Monaten an das Expeditions-Amt der k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern,

zu übersenden, zugleich aber auch jener k. Kreis-Regierung ein Verzeichniß der in den einzelnen Gemeinden eingegangenen Beiträge vorzulegen.

Würzburg den 24. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Dienstes-Notizen.

praes. 26. März 1834. 1152.

Durch Beförderung des Lehrers Michel Hohn ist die Schulstelle in Werneck, kgl. Landgerichts gleichen Namens, mit einer Schülerzahl von 44 Werktags- und 23 Sonntags-Schülern, in Erledigung gekommen. Nach der durch Superrevision definitiv festgestellten Fassion sind die Bezüge

A. vom eigentlichen Schuldienste	299 fl.	4 1/4	kr.
B. vom Kirchendienste	57 fl.	31 1/4	kr.
C. von der Gemeindeschreiberei	60 fl.	22	kr.
Gesammt-Ertrag	416 fl.	57 2/4	kr.
Nach Abzug der Lasten zu	27 fl.	29 1/4	kr.
verbleibt ein reines Einkommen von	389 fl.	28 1/4	kr.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre nach Vorschrift des Generale vom 5. Juny 1830 §. 6 und 7 abgefaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen anher zu übersenden.

Zeuzleben am 25. März 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Heuslein.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. die Pfarrei Geiselbach, Landgerichts Alzenau, dem Pfarrer Adam Völker zu Baunach, und die Pfarrei Frickenhausen, Landgerichts Mellerichstadt, dem Kaplane zu Wiesthal, Priester Valentin Heidenfelder,
allergnädigst zu verleihen geruht.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 38.

Würzburg. Dienstag, den 1. April 1834.

Inhalt.

Abschied
für den
Landrath des Unter-Mainkreises
über dessen
Verhandlungen in der Versammlung vom 1. bis 11. Juli 1833.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unter-Mainkreises in der Sitzung vom 1. bis 11. Juli v. Js. gepflogenenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds pro 1831/32.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonds für 1831/32 und zwar:

A. Jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer

(*)

Einnahme von	507,833	fl.	41	kr.	1	pfg.
mit einer Ausgabe von	433,203	fl.	12	kr.	—	pfg.
und einem Aktivreste von	74,630	fl.	29	kr.	1	pfg.

ferner

B. Jene über die Fonde für fakultative Zwecke mit einer

Einnahme von	16,675	fl.	27	kr.	2	pfg.
mit einer Ausgabe von	6,000	fl.	—	kr.	—	pfg.
und mit einem Aktivreste von	10,675	fl.	27	kr.	2	pfg.

als richtig erkannt hat, so sind diese Ergebnisse in die Rechnung des nächsten Jahres zu übertragen: die erübrigten Rechnungsbestände dürfen jedoch nur nach gänzlicher Erschöpfung der für 1831/32 genehmigten Ausgaben, den Bedürfnissen des Jahres 1832/33 zugewendet werden. Hiebei bemerken Wir, was folgt:

1) Bereits in dem Landraths-Abschiede vom 1. Mai v. J. Abschn. V. Ziff. 2 haben Wir ausgesprochen, ob und unter welchen Voraussetzungen die admassirten Beiträge zur Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt bei der Spezial-Schulden-Tilgungs-Kasse Würzburg verzinslich angelegt werden dürfen. Unsere Kreis-Regierung, so wie Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Commission werden im gemeinsamen Benehmen hienach die geeigneten Verfügungen treffen.

2) Die Besoldung des Zehentschöffen Doll zu Hundsbach im Ansatze von 6 fl. 15 kr. haben Wir den Aeußerungen des Landrathes entsprechend, auf Centralfonde übernommen und die seit 1831/32 hiefür geleisteten Zahlungen dem Kreisfonde zurückersetzen lassen, dagegen können Wir

3) den beantragten Rückersatz der von den Landrichtern bezogenen Prozente angefallener Sporteln nicht genehmigen, da diese Bezüge der Landrichter in den ehemals Würzburgischen und Fuldaischen Landestheilen die Schreibmaterialien-Averse vertreten und daher ohne Ausmittelung eines angemessenen Surrogates nicht eingezogen werden können; eben so wenig vermögen Wir

4) dem Antrage auf Uebernahme der Ausgaben für die Mädchenschule zu Kitzingen und für die Schule von Euerdorf auf Centralfonde stattzugeben, da bei der Dotirung der Kreisfonde auf diese Ausgaben geeignete Rücksicht genommen wurde, wodurch die ehemaligen Leistungen der Klöster für diese Schulen vertreten sind. Uebrigens hätte der Landrath sich die thatsächlichen Aufklärungen über diese Anstände in dem durch den § 25 Abschn. 5 des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Wege verschaffen können.

Dagegen haben Wir

5) dem Wunsche des Landrathes entsprechend den Rückersatz der aus den Kreisfonds geleisteten Remuneration des Badarztes zu Bocklet bereits angeordnet.

6) Die Ausgaben für Gerichtsdieners-Gehilfen sind den Kreisfonds unter hinreichender Dotirung gesetzlich überwiesen; letztere haben sonach auch für jede durch Lokal-Verhältnisse etwa momentan gebotene, besondere Aushilfe zu haften.

Dem Antrage auf Uebernahme des dritten Gerichtsdieners-Gehilfen zu Gerolzhofen stehen daher die Zwecke und Mittel der Kreisfonde entgegen. Eben so

7) eignen sich die Kosten für das Einbinden der Hypothekenbücher als Regiekosten der Landgerichte ausschließlich der Behandlung auf Kreisfonde.

8) Die Erinnerungen des Landraths gegen die Verwendung der Zuschüsse aus den Fonden für fakultative Zwecke auf den Bau der Vizinalstraße von Stadtprozelten nach Klingenberg und jener von Mellerichstadt nach Fladungen durch den Höhl finden in den Landraths-Abschieden vom 19. Oktober 1832, Abschn III. Ziff. 12 Lit. e., und vom 1. Mai v. J. Abth. III. Ziff. 26 ihre Erwiederung und der Antrag auf Rückersatz der in Folge dieser Unserer Bestimmungen eingetretenen Verwendungen erhält weder durch die Sachverhältnisse, noch durch die gesetzliche Zuständigkeit des Landrathes, eine Rechtfertigung.

9) Nach § 2 Absch. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 steht dem Landrathe wohl die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungs-Verfahren beschiedener Rechnungen über die Erhebung und Verwendung

der Umlagen und über die Verwaltung der übrigen Kreisfonde zu; aber eben durch diese gesetzliche Bestimmungen ist ausgesprochen, daß der Landrath sich keineswegs mit der Vornahme einer formellen Superrevision zu befassen habe, sondern letztere von den zuständigen Staatsbehörden vorzunehmen sey.

Ferner ist in den später folgenden §§. über den Wirkungskreis und die Dauer des Landrathes bestimmt, wie und auf welche Weise diese Einsicht und Prüfung zu bewirken ist.

Wir können daher dem Antrage des Landrathes auf die Vornahme der Superrevision der Kreisfonds-Rechnungen durch einen eigenen Revisor und dem in dieser Beziehung gestellten Vorbehalte, rücksichtlich der Kreisfonds-Rechnung für 1831/32 keine Folge geben, sondern müssen Uns auf die im Gesetze vom 15. August 1828 dem Landrathe angewiesenen Grenzen seiner Competenz mit dem Bemerken beziehen, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831 über Ausscheidung der Kreislasten zwar jünger, als das Landrathsgesetz sey, jedoch nur den Vollzug der im §. 3 des Letzteren gemachten Zusicherung enthalte.

II.

Steuer-Prinzipale.

Das Steuer-Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern des Unter-Mainkreises berechnet sich vorbehaltlich der mit Ablegung der Finanz-Rechnung für 1832/33 sich zeigenden Aenderungen auf 1,020,287 fl.
sonach ein Steuer-Prozent auf 10,202 fl.
ausschlüssig der Mehrung aus dem zehnprozentigen Zuschlage der Familiensteuer aus der Gewerbsteuer über 9 fl.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für 1833/34.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 1833/34 aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

Erste Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen.

9,310 fl.

Summa der ersten Abth. per se.

Zweite Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Kap. I.

Auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht IIter Instanz des Kreises . . . . 55,660 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte Iter Instanz	55,265 fl. — kr.
§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben	60 fl. — kr.
Summa des Kap. I.	110,985 fl. — kr.

Kap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:	
1) der Landrichter	113,065 fl. — kr.
2) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	26,285 fl. — kr.
3) der Gerichtsdiener	30,095 fl. — kr.
4) zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfes und zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung	2,500 fl. — kr.
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	8,855 fl. — kr.
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	475 fl. — kr.
Summa des Kap. II.	181,275 fl. — kr.

Kap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A.

Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten	20,295 fl. 20 kr.
2) Auf Schullehrer-Seminarien	8,309 fl. 35¼ kr.
3) Auf Volksschulen	40,330 fl. 57 kr.
4) Reservefond	5,951 fl. 29 kr.
5) Für ständige Bauausgaben	166 fl. — kr.
Summa ad A.	75,053 fl. 21¼ kr.

B.

Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Physikate	1,452 fl. — kr.
§. 2. Landgerichts-Physikate	19,795 fl. 10 kr.
§. 3. Wundärzte	5,215 fl. 26 kr.
§. 4. Hebammen	20 fl. 40 kr.
Summa ad B.	26,483 fl. 16 kr.

C.

Auf Industrie und Kultur.

1) Für die Gewerbsschule in Würzburg	1,500 fl. — kr.
2) Für die übrigen Gewerbs-Schulen	1,000 fl. — kr.
3) Zur Emporbringung der Wollenmanufaktur, mit besonderer Rücksicht dieses Gewerbes in dem Städtchen Bischofsheim	1,300 fl. — kr.
4) Zur Emporbringung der Torfbenützung	400 fl. — kr.
5) Für Stipendien zum Besuche der landwirthschaftlichen Schule	150 fl. — kr.
6) Zur Beförderung der Seidenzucht	150 fl. — kr.
7) Zur Beförderung des Weinbaues	150 fl. — kr.
8) Zur Beförderung der Rindviehzucht durch Ankauf von Zuchtthieren	350 fl. — kr.
Summa ad C.	5,000 fl. — kr.

D.

Auf Straßen- und Brückenbau.

§. 1.	Auf Administration	11,949	fl.	—	kr
§. 2.	Auf Unterhaltung a) der Straßen	52,388	fl.	51	kr
	b) der Brücken	470	fl.	—	kr.
§. 3.	Reservefond	4,185	fl.	39	kr.
	Summa ad D.	68,993	fl.	30	kr.
	Hiezu die Summe A.	75,053	fl.	21¼	kr.
	" " B.	26,483	fl.	16	kr.
	" " C.	5,000	fl.	—	kr.
	Summa des Kap. III.	175,530	fl.	7¼	kr.

Kap. IV.

Land-Bauten.

a) Auf Unterhaltung				
1) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums	542	fl.	16	kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	3,606	fl.	41	kr.
b) der Staats-Anstalten.				
Auf Erziehung und Bildung	385	fl.	3	kr.
Reservefond	350	fl.	—	kr.
Summa des Kap. IV.	4,884	fl.	—	kr.

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1.	Regiekosten des Landrathes für 1833/34	500	fl.	—	kr.
§. 2.	Verpflegung der Heimathlosen	1,600	fl.	—	kr.
	Hauptsumme II.	2,100	fl.	—	kr.

Gesammtsumme der II. Abtheilung	474,774	fl.	7	kr.	1/2	pfg.
Hiezu die Ausgabe der I. Abtheilung	9,310	fl.	—	kr.	—	pfg.

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	12,000	fl.	—	kr.	—	pfg.
Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	496,084	fl.	7	kr.	1/2	pfg.

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Beitrag zum Vizinalstraßenbau	5,200	fl.	—	kr.	—	pfg.
2) zum Fonde der Kreis-Irrenanstalt	6,000	fl.	—	kr.	—	pfg.
3) für Gewerbs-Schulen	3,000	fl.	—	kr.	—	pfg.
4) Beitrag zur Entbindungs- und Hebammen-Anstalt	600	fl.	—	kr.	—	pfg.
5) Dotationszuschuß zur Kreishilfskasse	1,600	fl.	—	kr.	—	pfg.
Summa ad B.	16,400	fl.	—	fl.	—	pfg.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes an nothwendigen auf die Kreisfonde gesetzlich hingewiesenen Ausgaben sind die Mittel gegeben wie folgt:

1) In dem Aktivreste aus der Kreisfondsrechnung für 1832/33 mit	10,000 fl.	— kr.	— pfg.
2) in den den Kreisfonden überwiesenen Aussenständen direkter Staatsauflagen der I. und II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode mit	4,475 fl.	— kr.	— pfg.
3) in der durchlaufenden Einnahme für Dienstwohnungen- und Dienstgründe-Anschläge	4,418 fl.	59 kr.	— pfg.
4) In den den Kreisfonden überwiesenen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer der Familiensteuer zu 10 prCt und der Gewerbsteuer-Anlagenüber 9 fl. mit einem Beitrage von	453,185 fl.	— kr.	— pfd.
5) in einer mit 4 1/6 prCt. zu erhebenden Kreis-Umlage im Betrage von	41,735 fl.	— kr.	— pfg.
Summa	513,813 fl.	59 kr.	— pfg.
Die Gesammtsumme sämmtlicher verfügbarer Mittel zu Deckung der nothwendigen Ausgaben entziffert sich somit nach Abzug der betragenden Erhebungskosten von	9,725 fl.	— kr.	— pfg.
auf	504,088 fl.	59 kr.	— pfg.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen **Wir** eine Kreisumlage von 1 2/3 Prozent, wodurch einschlüssig einer mit 15 fl veranschlagten Einnahme an Rückständen voriger Jahre nach Abzug der Erhebungskosten mit 305 fl eine reine Einnahme von 16,400 fl. gegeben ist.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen **Wir** folgende Entschließungen:

1) die Regiekosten-Erhöhung bei dem Appellationsgerichte gründet sich auf den durch Quieszirung einiger Kanzellisten veranlaßten Mehrbedarf an Diurnisten-Gebühren. Da übrigens die Quieszenzgehalte dieser Kanzellisten dem Centralfond zur Last gegeben sind, so hat eine Erhöhung der Kreisfondausgaben nicht stattgefunden.

2) Den Antrag des Landraths genehmigend, haben **Wir** den Mehrbezug des Landgerichts-Aktuars Welsch zu Gemünden mit 80 fl auf die Centralfonds übertragen, und den Kreisfond sämmtlicher etwaiger derartigen Mehrbezüge gänzlich entheben lassen.

3) Das von dem Landrathe angeregte Mißverhältniß zwischen dem Bedarfe für Aktuare und für Gerichtsdiener, wird von **Unserer** Kreisregierung auf etwaige Rückfragen dahin erläutert worden seyn, daß die etatisirten Bezüge keineswegs blos den Gehalt der Gerichtsdiener bilden, sondern zugleich verordnungsmäßig die Pferdegelder und die Verpflichtung zu Bezählung und Kleidung von 2, auch 3 und 4 Gerichtsdienersgehilfen in sich schließen.

4) Unsere Kreisregierung wird nicht ermangeln, die nunmehr vollendete Statistik der Volksschulen der nächsten Landrathsversammlung in Gemäßheit **Unserer** bereits hierüber ertheilten Befehle vorzulegen. So sehr es übrigens **Unser** Wille ist, den auf genauen Erhebungen beruhenden Ziffer dieser Statistik bereits in dem Jahre 1833/34 allen Repartitionen zu Grunde gelegt zu wissen, so wenig vermögen **Wir** eine öffentliche Bekanntmachung der jährlichen Schuldotations-Beiträge nöthig oder ersprießlich zu finden, und zwar um so weniger, als die dem Landrathe gestattete Einsicht und Prüfung der Rechnungen und der gesetzlich angeordnete Druck des allgemeinen Landrathprotokolles, der Verwendung dieser Fonde bereits eine angemessene Oeffentlichkeit zugewendet hat.

5) Der Wunsch des Landrathes, bezüglich der Landgerichts-Wundärzte wird bei der bereits eingeleiteten Vervollkommnung der chyrurgischen Institute seine geeignete Würdigung finden.

6) Dem Landrathe sind, wie alle übrigen Rechnungen, so auch die gewünschten Rechnungsnachweise über die Verwendung der den Gewerbsschulen bestimmten Beiträge vorzulegen.

7) Nach dem gutachtlichen Vorschlage des Landrathes haben Wir zu Unterstützung der Wollentuch-Manufakturen, namentlich der Bischofsheimer Fabrikationen für das laufende Jahr die Summe von 1300 fl. etatisiren lassen, und erwarten für das künftige Jahr von Unserer Kreisregierung bemessene Vorschläge zu gleichmäßigen Postulaten für Unterstützung der Leinwandfabrikation.

8) Der Landrath ist durch seinen sehr zweckmäßigen Vorschlag wegen Benützung der Torfmoore auf der Rhön den Anordnungen und Erhebungen begegnet, welche Unser Staatsministerium des Innern, bezüglich der Cultivirung oder sonstigen Benützung sämmtlicher Oedungen bereits in dem Laufe des Jahres 1832 angeordnet hat, und welche eben jetzt die letzte, technische Beleuchtung erhalten. Was den Torf der Rhön betrifft, so haben früher angestellte Versuche die Brauchbarkeit desselben genügend erprobt. Es bedarf demnach zu Gewinnung des Brennmaterials nur mehr der vorbereitenden, technischen Entwässerungs-Anlagen.

Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß diese Anlagen alsbald mit dem Eintritte günstiger Jahreszeit nach einem wohlbemessenen Plane begonnen, und unter Leitung eines Bau-Ingenieurs oder Conducteurs in einer Weise ausgeführt werden, welche dem Gebäude den nöthigen Grad von Feuchtigkeit belassen und einer Umwandlung des Torfes in Flugsand vorbeugen.

Uebrigens werden Wir nicht entstehen, den Kreisfonden die Auslagen dieser Vorarbeiten aus den Erträgnissen der Torfstecherei rückersetzen und dem Landrathe über die Ergebnisse des Unternehmens seiner Zeit die gewünschten Aufschlüsse ertheilen zu lassen.

9) Die Erinnerungen des Landrathes gegen die Ansätze für Stipendien an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim und für Unterstützung der Seidenzucht finden ihre Erwiederung in den, dem Abschiede vom 1. Mai v. J. einverleibten Entschließungen, übrigens genehmigen Wir gerne, daß die für jene Stipendien eingestellten 150 fl. nach dem Gutachten des Landrathes, dem für die Verbesserung der Rindviehzucht bestimmten, ohnehin erst noch zu admassirenden Fonde für den Fall zugewendet werden, daß im laufenden Jahre sich kein des Stipendien-Bezugs würdiger, dem Untermain-Kreise angehörender Zögling der landwirthschaftlichen Schule anmelden sollte.

10) Bezüglich der von dem Landrathe gewünschten Rechnungs-Nachweise über die Regie-Ausgaben der Bau-Beamten, sind demselben die Verordnungen mitzutheilen, wornach die äußeren Baubeamten Aversal-Summen in einem dem Bedürfnisse genau angemessenen Verhältnisse ausgesetzt, und deren Verwendungs-Modalitäten durch spezielle Ausweise zureichend beaufsichtiget sind.

11) Die Erinnerungen gegen die bauliche Unterhaltung der den Kreisanstalten zum Gebrauche überlassenen ehemaligen Klostergebäude, finden ihre beruhigende Lösung in dem Umstande, daß die Kreisfonde bei Ausscheidung der Staats- und Kreislasten für die Unterhaltung dieser dem Kreise überlassenen Gebäude vollständig dotirt worden sind.

12) Bei den Vorschlägen über Verwendung der zu Unterstützung der Vizinalstraßenbauten bestimmten 5,200 fl. wird Unsere Kreisregierung die gutachtlichen, wohlbegründeten Aeußerungen des Landrathes ganz vorzüglich berücksichtigen.

13) Auf die von dem Landrathe geäußerten Bedenken über den Vollzug des Landraths-Abschiedes vom 1. Mai v. J. Abth. II. Ziff. 26 Abs. 4 bemerken Wir, daß die veranlassende Bestimmung nach Wortlaute und Fassung, nicht die Bezahlung von Gemeinde-Wegmachern aus Kreisfonden — sondern die Unterstützung der Distrikte und Gemeinden, bei der denselben überlassenen Bestellung kundiger Wegarbeiter, in Gemäßheit diesfallsiger Curatel-Competenz-Verhältnisse, angeordnet habe.

14) Wir finden den Wunsch des Landrathes wegen baldiger Herstellung der Kreis-Irren-Anstalt in jeder Beziehung begründet, und wollen Uns von Unserer Kreisregierung

1) den bestimmten Voranschlag wegen Ankaufs oder Gründung eines passenden Gebäudes sammt den entsprechenden Bau- oder Aptirungs-Plänen und Vorschlägen,

2) ein ausführliches Gutachten über die, Behufs der schnellen Durchführung der Anstalt zu ergreifenden Mittel ungesäumt und mit jener Beschleunigung vorgelegt wissen, welche es Uns möglich machen, dem Landrathe in seiner nächsten Versammlung Anhaltspunkte eines definitiven Gutachtens zugehen zu lassen.

15) Uebrigens war es Uns in hohem Grade erfreulich, durch die Ergebnisse der für Errichtung der Irren-Anstalt eingeleiteten Collekte, jene Theilnahme neuerlich beurkundet zu sehen, welche die Bewohner des Untermain-Kreises gemeinnützigen Zwecken bereitwilligst widmen, und es ist Uns besonders angenehm, denselben Unser besonderes Allerhöchstes Wohlgefallen auszudrücken.

16) Eben so war es Uns besonders wohlgefällig, in der Begutachtung eines Zuschusses zu dem von Uns gestifteten Kreishilfs-Fonde einen Beweis des richtigen Aufgreifens der Zwecke jenes Hilfs-Fondes und aufgeklärter Ansicht über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Personal-Credites zu erhalten.

Wir ertheilen dem beantragten mit dem Zwecke der Kreis-Hilfs-Kasse in Verbindung zu setzenden Kreis-Hilfs-Vereine gerne Unsere Königliche Genehmigung und lassen den Wünschen des Landrathes gemäß, die durch Landraths-Abschied vom 1. Mai v. J. für den Oberdonau-Kreis bestätigten Statuten unter Genehmigung der vorgeschlagenen Modifikation des § 10 gedachter Statuten als Statuten des Hilfs-Vereins für den Untermain-Kreis hiemit öffentlich bekannt machen.

Die für den Verein nachgesuchte Postporto-Freiheit vermögen Wir übrigens zur Zeit im Hinblicke auf die budgetmäßige Natur der Postgefälle nicht zu verwirklichen.

IV.

Neubauten.

Die veranschlagten von dem Landrathe nicht beanstandeten Neubauten sind in Gemäßheit der bestehenden Etats-Bestimmungen zu vollziehen.

Dem Landrathe wird nicht entgehen, daß die genaue Bearbeitung der Rabattsteine, Abzugsrinnen und Kanaldecken, durch die Sorge für die Dauerhaftigkeit und durch den Zweck der Bauführung geboten ist.

Dem Wunsche des Landrathes gemäß wird Unsere Kreis-Regierung bei Führung der Straße von Schweinfurt nach Bamberg auf die Benützung bereits bestehender Wege und auf die möglichste Vermeidung der Ausgabe auf Erwerbung von Grundstücken jede mit dem Zwecke irgend vereinbare Rücksicht nehmen, jedenfalls aber solche Abweichungen von der geraden Richtung vermeiden, durch welche der Straßenzug wesentlich verlängert und ein bleibender Mehrbetrag des Unterhaltungs-Aufwandes erzeugt würde.

Da nach Anzeige Unserer Kreisregiernng die Straße von Schönau nach Neustadt bereits in fahrbaren Stand gesetzt ist, und keines Neubaues bedarf, so fällt die angeregte Frage eines Zuschusses aus Centralfonden von selbst hinweg.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

1) Den Aeußerungen des Landrathes über die Zulänglichkeit der bisherigen Umlagen-Maxima für nothwendige und fakultative Zwecke werden Wir bei den Einleitungen zu künftiger Feststellung dieser Maxima die entsprechende Würdigung zuwenden.

2) Eben so sind die Bemerkungen desselben über das Bedürfniß und die Grundlagen der Brandversicherungs-Anstalten für Mobilien bei der eben jetzt ihrem Ende sich nahenden Berathung dieses Gegenstandes besonders erwogen worden.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei seiner nächsten Versamm-

lung die Verhältnisse und Rücksichten umständlich zu erläutern, welche die beantragte Herstellung einer Straßenverbindung zwischen Bischofsheim, Bocklet und Kissingen widerrathen.

2) Dem Wunsche des Landrathes, auch den Wittwen provisorischer Lehrer die Pensions-Quote aus der Pensions-Anstalt für Schullehrers-Wittwen zu bewilligen, stehen die ausdrücklichen Bestimmungen der das Statut dieser Anstalt bildenden Entschließung vom 10. Mai 1821 entgegen, dagegen werden Wir

3) dem sehr beachtenswerthen Antrage des Landrathes auf Gründung eines Fondes zu Unterstützung durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordener Volksschullehrer aus freiwilligen Beiträgen, neuen Stiftungen, oder Zuschüssen der Gemeinden, mittelst verfügbaren Rentenüberschüssen geeigneter Stiftungen, in so ferne gerne Unsere Genehmigung ertheilen, als die Unserer Kreisregierung nachträglich zu ihrem ersten Berichte abgeforderte Erläuterung nun diese Maßregel als unbeschadet anderweiter Zwecke und namentlich unbeschadet der eigentlichen Stiftungszwecke durchführbar werde erkennen lassen.

Die Verfügbarkeit eines Zuschusses aus der Kreisschuldotation für diesen Zweck unterliegt insoferne keinem Anstande, als der Bestand der Volksschulen und das Auskommen der im wirklichen Dienste begriffenen Schullehrer des Kreises mindestens bis zu dem Betrage der nothwendigsten Bedürfnisse gedeckt erscheint.

4) Unsere Kreisregierung wird sich ohne besonderen Auftrag berufen gefühlt haben, der angezeigten, ungesetzlichen Ausstellung eines Armuthszeugnisses näher auf den Grund zu sehen und der etwaigen Begründung die geeignete Folge zu geben; sowie Wir überhaupt zu Unserer Kreisregierung vertrauen, sie werde sich des genauesten Vollzugs der über Ausstellung von Armuthszeugnissen bestehenden Vorschriften von Seite aller Behörden zu versichern wissen und jedem etwa vorkommenden Mißbrauche mit gewohntem Eifer entgegen treten.

5) Wegen Beseitigung der von dem Landrathe gerügten Ungleichheit in Anwendung der Verordnungen über das Stempelwesen wird Unsere Kreisregierung die erforderlichen Verfügungen treffen — wobei die Behörden auf die Bestimmung der speziellen Verordnung vom 20. Oktober 1810 §. IV. (Reggsbl. S. 1092) hingewiesen sind.

6) Eine erweiterte Kompetenz der äußeren Aemter zur unmittelbaren Anordnung kleiner Bau-Reparaturen würde die Ordnung der Bauverwaltung stören und manchfache durch die bestehende Einrichtung beseitigte Mißbräuche wieder hervorrufen.

Dagegen ist dem Wunsche des Landrathes durch schnelle Wendung kleiner Baufälle größeren Reparaturkosten vorgebeugt zusehen, bereits mittelst entsprechender Anweisung der kgl. Baubeamten zuvorgekommen.

Unsere Kreisregierung wird die Beaufsichtigung des Vollzuges als einen Gegenstand ihrer besonderen Sorgfalt betrachten.

7) Bei der Anzeige des Landrathes über Vernachläßigung des amtlichen Anstandes in den Schullehrer-Conferenzen vermissen wir die Anführung bestimmter Thatsachen, ohne welche der Beschwerde im Hinblick auf den §. 28 des Gesetzes vom 15. August 1828 eine besondere Folge nicht gegeben werden kann.

8) Dem Antrage des Landrathes wegen Handhabung der in dem vormaligen Großherzogthum Würzburg über die Feier der Kirchweihfeste bestehenden Verordnung vom 6. Februar 1764 ist bereits durch den Landraths-Abschied vom 11. Mai 1830 Abth. V. Ziffer 6 entsprochen, ebenso

9) Hat der Wunsch des Landrathes auf Anhaltung der Gerichtsdiener zum Tragen der Amtskleidung seine entsprechende Erledigung in Unserer Verfügung vom 1. Mai v. J. gefunden.

10) Die von dem Landrathe, bezüglich der Immobiliar-Feuer-Versicherung vorgetragenen Wünsche, haben bei der bereits vollendeten Revision der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 ihre vollständige Würdigung gefunden.

11) Dem Wunsche des Landraths wegen Gründung einer Kreis-Credit-Cassa unter Garantie des Kreises steht der Umstand in dem Wege, daß eine Haftung dieser Art in den gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung des Landrathes und in der gesetzlichen Bestimmung über die Staats-Einnahmen nicht begründet erscheint.

Wohl aber ist die von Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs beantragte Gründung einer den Real-Credit fördernden und dem Wucher vorbeugenden Credit-Anstalt von jeher Gegenstand Unseres lebhaften Wunsches und seit zwei Jahren der Zweck umfassender Erhebungen und Vorerörterungen.

12) Die von dem Landrathe angeregte Erledigung der Verhandlungen über die Distrikts-Concurrenz zu dem Bau der Straße von Aub nach Ochsenfurt ist durch Erkenntniß Unseres Staatsraths-Ausschusses vom 11. Oktober v. J. erfolgt.

13) Der von rühmlichem Erfolge für den öffentlichen Unterricht zeugende Vorschlag eigener Sommer-Nachmittags-Schulen für die in dem Laufe jener Jahreszeit an dem ordentlichen Schulbesuche abgehaltenen Werktags-Schulpflichtigen hat vorerst zur Einvernahme sämmtlicher Kreisregierungen und Kreis-Scholarchate des Kreises geführt.

14) Durch die erfolgte, vollständige Besetzung des Gymnasiums zu Münnerstadt haben Wir den diesfallsigen Anträgen des Landrathes die wohlwollende Würdigung erwiesen; auch sollen

15) in Entsprechung eines weitern Landrathswunsches die durch Nichtbesetzung einiger Lehrerstellen aus den Vorjahren verfügbar gebliebenen Fonde für Erziehung und Bildung nach dem Gutachten des Landrathes den Gewerbsschulen zugewendet werden. Eben so ist es Uns genehm, wenn

16) Unsere Behörden die Errichtung von Leichenhäusern unter Beiwirkung der Gemeinden und unter Rücksicht auf die vorhandenen Mittel in jenen Orten nach Zuständigkeit befördern, wo eine solche Errichtung in den lokalen Verhältnissen begründet erscheint.

17) Dem Wunsche des Landrathes zustimmend haben Wir die Unterhaltung der zur Verbindung des Kurortes Kissingen mit der Hauptstraße von Würzburg dienenden Straße Münnerstadt und Arnshausen mit dem laufenden Etatsjahre den Centralfonden überweisen lassen.

18) Wir zweifeln keineswegs Unsere Polizeibehörden des Unter-Mainkreises werden ihren Instruktionen gemäß für die gute Beschaffenheit der zum baulichen Zwecke erzeugten Fabrikate, pflichtmäßige Sorge getragen haben, und können in Ermanglung bestimmter Thatsachen einer abweichenden Ansicht nicht Raum geben Um jedoch dieser Aufsicht eine gründlichere und umsichtigere Handhabung zuzuführen, ließen wir heute den Baubehörden der Gesammt-Monarchie den Auftrag zugehen, ihre hierauf bezüglichen Erfahrungen und Beobachtungen sowohl im Allgemeinen, als einzelnen den Polizeibehörden mitzutheilen, und letztere bei den hiedurch etwa veranlaßten Aenderungen mit sachkundigem Rathe zu unterstützen.

Einen Befehl zu vorzugsweiser Beförderung und Benützung der Luftziegel aber können Wir auf den Grund der Uns vorgelegten technischen Gutachten nicht eintreten lassen.

19) Die von dem Landrathe begutachtete Geradeleitung der Feldwege und Entfernung der entbehrlichen Wege in den Fluren muß dem durch die Gesetze vorgezeichneten Geschäftsgange anheim gegeben bleiben. Dagegen würden Wir nicht umhin können, die Zulassung des Einzelnhütens bei Vorlage bestimmter nach §. 28 des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 begründeter Thatsachen als eine ausdrückliche Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Vorschriften alles Ernstes zu rügen.

20) Der Wunsch des Landrathes wegen verzinslicher Anlegung der Brand-Assekuranz-Kassa-Bestände hat bei der Berathung über die Verbesserung der inländischen Brandversicherungs-Anstalt seine volle Beachtung gefunden.

21) Der Wunsch wegen Aufhebung der theologischen Lehranstalt zu Aschaffenburg hat in Folge Unserer über die künftige Organisation der Lyceen erlassenen Verordnung seine Voraussetzung verloren.

22. Die beiden Kammern Unserer Kreisregierung werden die Beendigung der Kriegskosten-Ausgleichung in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg für die Jahre 1812—15 entweder durch Einleitung eines Vergleiches oder in sonstiger Art beschleunigen.

23) Hinsichtlich der Verwaltung der Physikats-Geschäfte des Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim ist bereits durch Verfügung vom 4. Juli v. Js. eine den Antrag des Landrathes erschöpfende Fürsorge getroffen worden.

24) Dem weiteren Antrage auf Vermehrung der Beschäl-Stationen in dem Unter-Main-

kreise wird Unser Staats-Ministerium des Innern auf den Grund des angeordneten Gutachtens Unseres Oberststallmeisterstabs als Direktion des allgemeinen Landgestüttes die möglichste Erfüllung zuzuwenden haben.

25) Unsere Kreisregierung wird sich von selbst berufen gefunden haben, der Anzeige der die Befahrung der Poststraße gefährdenden Lage der Abdeckerei zu Volkach die geeignete Folge zu geben.

26) Auf die erneuerten Anträge wegen Uebernahme mehrerer Bezirks-Straßen auf Centralfonds bemerken Wir dem Landrathe unter Bezugnahme auf den Abschied vom 1. Mai v. J. Abth. VI. Ziff. 1, daß das unabweisliche Bedürfniß der Staatsstraßen und die Dotations-Verhältnisse des Straßenbau-Etats nur jene Berücksichtigung möglich gemacht haben, welche namentlich bei Anlaß der Rhönstraße zur Kenntniß des Landrathes gekommen ist.

27) Eben so beziehen Wir Uns in Ansehung des Entschädigungs-Anspruches der bei der Main-Correktion betheiligten Grundbesitzer zu Bergrheinfeld auf die diesem Gegenstande in dem Landraths-Abschiede vom 1. Mai v. Js. Abth. VI. Ziff 4 gewordene Entschließung.

28) Die Wünsche des Landrathes wegen Annahme der preußischen, gröberen Münzsorten sind theils durch die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März v. Js. Art 14 bereits in Erfüllung gekommen, theils Gegenstand hiernach beabsichtigter weiterer Anordnungen.

29) In gleicher Weise haben die erneuerten Anträge wegen gesetzlicher Regulirung der Weiderechte, wegen Entfernung der Privat-Backöfen, wegen der Polizei-Aufsicht auf Personen verdächtigen Rufes und Erwerbes und wegen Vorsorge für Kinder solcher Personen, dann wegen Herstellung der Schulgärten in dem Landraths-Abschiede vom 1. Mai v. Js. Abth. VI. Ziff. 10—12. 16 und 17 die geeignete Erledigung gefunden.

Wegen des angezeigten feuergefährlichen Privat-Backofens zu Trimberg wird Unsere Kreisregierung aus eigenem Pflichtgefühle das Gesetzmäßige nach vorläufiger Untersuchung verfügt haben.

30) Ueber die Vorschläge wegen Anlegung von Baumschulen als Kreis-Anstalten hat Unsere Kreis-Regierung im Hinblicke auf Unsere Entschließung des Abschiedes vom 19. Okt. 1832 Abth. VI Ziff. 12 die näheren Thatsächlichen Aufschlüsse der nächsten Landraths-Versammlung Behufs weiteren Gutachtens mitzutheilen.

Uebrigens geben Wir dem Landrathe gerne durch diese Unsere Beschlüsse den wiederholten Beweis der genauen Würdigung seiner Verhandlungen, so wie des Königlichen Wohlwollens, womit Wir die von ihm auch bei Anlasse seiner jüngsten Versammlung bewährte Einsicht und Geschäftsthätigkeit, so wie dessen treue Gesinnungen gerne erwiedern.

München am 28 Februer 1834.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Fr. von Lerchenfeld. v. Weinrich. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Fr. v. Schrenk.

Abschied
für den Landrath des Unter-Mainkreises und dessen Sitzungen vom 1. bis 11. Juli 1833.

Nach Königlich allerhöchsten Befehle der Staatsrath und General-Secretaire
Egid von Kobell.

Beilage

zum Abschied für den Landrath des Unter-Main-Kreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1ten bis 11ten Juli 1833.

Statuten

eines Kreis-Hilfs-Vereins für den Unter-Main-Kreis.

(Vergl. den Abschied Abschn. III. Nro. 16.)

§. 1.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Zwecke der von Seiner königlichen Majestät gestifteten Kreis-Hilfs-Kasse durch Berathung, Credit und Beiträge zu unterstützen.

Derselbe hat

1) alle Unterstützungsgesuche in einem der Regierung vorzulegenden Protokolle zu würdigen;
(§. 24 der Instruktion vom 29. August 1828);

2) über andere Gegenstände, welche Vergrößerung oder zweckmäßigere Verwendung des Fonds betreffen, Gutachten zu erstatten;
(§. 26 ebendaselbst);

3) die Rechnungen einzusehen und zu moniren;
(§. 25);

4) bei der Visitation der Rentantur durch deputirte Mitglieder Erinnerungen zu stellen;
(§. 25);

5) denjenigen, welche Unterstützungen empfangen haben, mit Rath beizustehen;
(§. 26);

6) wenn solche dem Zwecke der Unterstützung entgegen handeln, durch Anzeige an die Kreis-Regierung eine engere Aufsicht zu veranlassen;
(§. 26); endlich

7) Unterstützungs-Würdigen, die keine Sicherheit leisten können, durch Bürgschaftsleistung beizustehen;
(§. 15).

§. 2.

Die unter 1 bis 4 aufgezählten Funktionen werden durch einen Ausschuß am Sitze der Kreis-Regierung, die unter 5 und 6 bezeichneten Funktionen durch Vereins-Commissäre am Sitze der Distrikts-Polizei-Behörden, welche Commissäre mit dem Ausschusse in unmittelbarer Verbindung stehen, ausgeübt. Ueber die Bürgschaften wird unter §. 12 der Statuten das Weitere vorkommen.

§. 3.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorstande, einem Sekretär und 8 andern Mitgliedern.

Er versammelt sich jede Woche einmal, und beschließt auf die im Laufe der Woche eingekommenen Eingaben.

Zu einer vollständigen Berathung wird erfordert, daß ausser dem Vorstande und Sekretär oder deren Stellvertreter noch wenigstens 4, im Ganzen also 6 Mitglieder, zugegen sind.

§. 4.

Zum Behufe seiner Berathungen wird ihm die Kreis-Regierung alle von den äusseren Behörden einkommenden Unterstützungs-Anträge, alle Kasse-Berichte, und am Jahresschlusse die Rechnung zukommen lassen, von allen Regierungs-Entschließungen, wodurch Gesuche bewilligt, abgeschlagen, oder zurückgesetzt wurden, Nachricht geben, auch die Einsicht derjenigen Akten, welche sich auf Unterstützungen beziehen, jederzeit gestatten.

§. 5.

Sollte jedoch die Auffindung von Ausschüssen, welche in solches Verwaltungs-Detail einzugehen geneigt sind, Schwierigkeiten finden, so kann auch von einer Versammlung sämmtlicher Vereins-Mitglieder die Verwaltung der Vereins-Mittel im vorstehenden Sinne und auf den Grund der Instruktion vom 29. August 1828 der bisherigen Administration der Kreis-Hilfs-Kasse übertragen werden.

§. 6.

Die Vereins-Commissäre handeln, ohne eine Aufforderung abzuwarten, sobald eine Unterstützung bewilliget ist, indem sie mit dem Unterstützten sogleich mündlich sich benehmen, ihnen die Gelegenheit zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichsten Gewerbs-Verbesserungen rc. auszumitteln suchen, allenfalls mit den Vorständen der Armenpflegschaftsräthe Rücksprache nehmen und von Zeit zu Zeit über den Erfolg sich erkundigen und nachsehen.

§. 7.

Zu diesem Behufe werden sie von jeder bewilligten Unterstützung unmittelbar von der Distrikts-Polizei-Behörde benachrichtiget, zu jeder nachfolgenden Verhandlung zugleich mit dem Schuldner vorgeladen, wo sie Gelegenheit finden, denselben zu berathen.

Ihr Benehmen ist durchaus mündlich und wird nur dann schriftlich, wenn die Sache nicht mündlich abgethan werden kann. Haben sie Aufklärungen zu geben oder Vorschläge zu machen, so geben sie solche entweder bei der Polizei-Behörde zu Protokoll, oder tragen sie mündlich den Vorständen der Armenpflegen, oder auch vor dem versammelten Armenpflegrathe vor.

§. 8.

Die Mitglieder der Ausschüsse (§. 2. 3. 4.) werden aus Vereins-Gliedern, welche in der Kreishauptstadt wohnen, durch sämmtliche Mitglieder mittelst schriftlicher Abstimmung nach absoluter Majorität gewählt.

Alle Jahre treten zwei aus, und werden zwei neue gewählt.

Die Ausschuß-Glieder wählen unter sich den Vorstand und Sekretär in der Regel auf fünf Jahre, wenn sie nicht früher aus dem Ausschusse treten.

Die, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben, sind ihre Stellvertreter. Sämmtliche Gewählte werden der Regierung angezeigt.

§. 9.

Die Vereins-Commissäre (§. 2. 5. 6.) werden nach vorgängiger genauer Erkundigung des Ausschusses von diesem auf fünf Jahre gewählt und der Kreisregierung angezeigt, welche nach Vernehmung der Distrikts-Polizei-Behörde entweder die Wahl bestätigt, oder eine neue veranlaßt. Genaue Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen, klare Einsicht und erprobte Rechtlichkeit sind die Haupt-Eigenschaften, welche von den Vereins-Commissarien als den wichtigsten Organen des Vereins gefordert werden. Eben deswegen soll ihre Wahl nicht auf Mitglieder des Vereins beschränkt seyn. Jeder aber, welcher, obgleich ausserhalb des Vereins, zum Vereins-Commissär gewählt und bestätigt worden ist, wird durch diese Wahl Mitglied des Vereins.

§. 10.

Mitglied des Vereins kann Jeder werden, welcher ein Kapital von 50 fl. oder mehr auf zehn Jahre oder länger gegen eine, erst bei der Rückzahlung durch das Loos auszumittelnde Prämie der Kreis-Hilfs-Kasse zum Ausleihen mit den übrigen Kapitalien überläßt.

Das Nähere enthält beiliegende Berechnung.

Der Verein geht dabei von der Ansicht aus, daß für die ganz bedürftige Klasse, welche auf Annuitäten von 1 und 2 Prozent Anspruch hat, bereits durch das vorhandene Stamm-Kapital der Kreis-Hilfs-Kasse hinreichend gesorgt sey und macht daher zur Bedingung, daß die vom Vereine beizuschließenden Vorlehen nur zu 4prozentigen Annuitäten ausgegeben werden. Der Zinsengewinn soll dann am Schlusse des 10ten Jahres getheilt werden. Ein Drittheil bleibt der Kreis-Hilfs-Kasse, welche dagegen, so lange sie das Kapital benutzt, für den möglichen Verlust dem ersten Darleiher haftet, auch die Regie-Ausgaben des Vereins (§. 11) auf sich nimmt, die übrigen zwei Drittheile aber fallen den darleihenden Mitgliedern am Schlusse des zehnten Jahres mit dem Kapitale und nach dem Verhältnisse ihrer Einlage zu.

Die Vereins-Commissäre, welche persönliche Dienste leisten, sind von Geld-Beiträgen frei und übernehmen nur die Auslagen für die unvermeidliche Korrespondenz.

§. 11.

Jedes Mitglied des Vereins (auch die exponirten Commissäre) hat das Recht:

1) die Mitglieder des Ausschusses zu wählen;
2) Einsicht von den Verhandlungen des Ausschusses zu nehmen;
3) den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme beizuwohnen, wenn auch das Mitglied nicht in den Ausschuß gewählt worden ist;
4) Vorschläge beim Ausschusse zu überreichen.

§. 12.

Die Auslagen des Ausschusses für Lokale, Heitzung, Schreib-Materialien rc., soweit nicht diese Ausgaben durch die Kreis Regierung erleichtert werden können, übernimmt die Kreis-Hilfs-Kasse.

§. 13.

Jedes Mitglied kann sein eingelegtes Kapital zugleich als Bürgschaft für ein Individuum verschreiben. Der Verein als Verein verbürgt sich nicht. Der Ausschuß aber vermittelt die Bürgschaft für besonders unterstützungswürdige Individuen durch Correspondenz und legt dann das Resultat der außergerichtlichen Erklärungen der Regierung vor, welche hiernach über das Gesuch Beschluß faßt, und die Bürgschafts-Erklärung gerichtlich feststellen läßt.

Jede solche Bürgschaft eines Mitgliedes zieht die Folge nach sich, daß das eingelegte Kapital auf die Dauer der Bürgschaft der Kreis-Hilfs-Kasse anvertraut bleibt, wenn auch ursprünglich das Kapital auf eine kürzere Zeit creditirt war.

Wenn 1000 fl. auf 10 Jahre zu 4prozentigen Annuitäten ausgeliehen, und die eingehenden Annuitäten wieder als Kapital auf 5 Jahre ausgeliehen werden; so ergibt sich folgende Berechnung.

Jahrgang.	10jährige Annuitäten.		Davon wieder auszuleihen.		Weitere 10jährige Annuitäten.		Bleibt übrig von den 10jährigen Annuitäten.		Kasse-Bestand am Jahres-Schlusse		Bemerkungen.
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Allgemeine Bemerkung.
I.	120	30	100	—	—	—	20	30	20	30	In geringeren Beträgen, als 100 fl und auf kürzere Dauer, als 5 Jahre darf kein Hilfs-Kapital ausgeliehen werden, auch nicht höher, als 4 Prozent.
II.	120	30	100	—	22	28	20	30	63	28	Die 5jährige, 4prozentige Annuität beträgt 22 fl. 28 kr. Die 10jährige, 4prozentige Annuität beträgt 12 fl 3 kr.
III.	120	30	100 100	— —	44	56	20	30	28	26	Da 100 fl von dem Kasse-Vorrathe auf Annuitäten ausgeliehen werden
IV.	120	30	100 100	— —	89	52	20	30	38	48	Da 100 fl. auf weitere 5 Jahre ausgeliehen werden.
V.	120	30	100 100	— —	134	48	20	30	94	6	Da 100 fl. vom Kasse-Bestand sogleich angelegt werden.
VI.	120	30	—	—	179	44	120	30	394	14	Vom 6ten Jahre an kann keine Annuität mehr ausgeliehen werden, weil sonst die Rückzahlung am Schlusse des 10ten Jahres nicht möglich wäre.
VII.	120	30	—	—	157	16	120	30	672	—	
VIII.	120	30	—	—	134	48	120	30	927	18	
IX.	120	30	—	—	89	52	120	30	1137	40	
X.	120	30	—	—	44	56	120	30	1302	6	

Hiernach werden an 1,000 fl. während 10 Jahren nicht mehr gewonnen, als

302 fl. 6 kr.

wird davon 1/3 oder 102 fl. 6 kr. der Kreishilfskasse für die von derselben zu bestreitenden Lasten, Ausgaben und Haftungen belassen, so bleiben dem Vereine

200 fl. — kr.

woraus 20 Prämien für die 20 Theilhaber (à 50 fl.) in folgender Art gebildet werden könnten:

1	zu 20 fl. — kr.	20 fl. — kr.
2	„ 15 fl. — kr.	30 fl. — kr.
4	„ 12 fl. 30 kr.	50 fl. — kr.
5	„ 10 fl. — kr.	50 fl. — kr.
8	„ 6 fl. 45 kr.	50 fl. — kr.
		200 fl. — kr.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15871. Nrus. exped. 11764. praes 26. März 1834. 1151.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 4 d. M. Kreisblatt Nro. 30 S 134 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche sich um Zulassung zur augeordneten Fähigkeits-Prüfung bei unterfertigter Kreis-Regierung bewerben, deren Prüfung nach obigem Ausschreiben am 1. Mai l. J. beginnt, längstens bis zum 20. April l. J., und jene, mit deren Prüfung am 12. Mai l. J. begonnen wird, längstens bis zum 30. April l. J durch die ihnen vorgesetzte Polizei-Behörde mit allen Belegen diesorts übergeben haben müssen; widrigenfalls sie mit ihren Gesuchen als verspätet zurück und zur nächsten Prüfung gewiesen werden müßten.

Würzburg den 25. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 27. März 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		123
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		115

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 39.

Würzburg. Donnerstag, den 3. April 1834.

Inhalt.

Einfuhr-Zoll im Königreiche beider Sicilien. — Prüfung der Bauhandwerker. — Kreis- und Dienstes-Notizen.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15275. Nrus. exp. 11783. praes. 29. März 1834. 1189.

(Den Einfuhr-Zoll auf bayerische Waaren im Königreiche beider Sicilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Rescript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Zahl 7582 wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es räthlich erscheine, jeder Waaren-Versendung nach dem Königreiche beider Sicilien ein legalisirtes, nach beigedrucktem Formulare ausgefertigtes Ursprungs-Zeugniß beizufügen.

„Durch die im Königreiche beider Sicilien retorsionsweise verfügte Verdoppelung des „Eingangs-Zolles für österreichische Waaren hat sich der Fall ergeben, daß auch bayerische „Waaren aus Mißverständniß oder mangelnder Nachweisung beim Eingange in die neapoli„tanischen Staaten diesem höheren Zolle unterworfen wurden.

„Man hat sich demnach auf diplomatischem Wege für die Beseitigung dieser Maßregel „hinsichtlich der Einfuhr bayerischer Waaren verwendet, und von der königl. neapolitanischen „Regierung die förmliche Erklärung erhalten, daß die erwähnte Eingangs-Zoll-Erhöhung

„ausschließend auf österreichische Waaren verfügt, daher auf jene anderer Nationen nicht „auszudehnen sey, und daß, wenn die Waaren solche sind, bei denen eine Verwechselung „möglich, und wo daher hierüber Zweifel entstehen könnten, es den hiebei Interessirten frei „stehen soll, die Beweise beizubringen oder Geschäftskundige anzurufen und wo Verschiedenheit „der Ansichten selbst unter Kundigen sich zeigen sollte, jene Maßregeln zur Richtschnur zu „nehmen, welche bei allen andern Mauthdifferenzen gebräuchlich sind."

Würzburg den 25. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Attest.

„Das Handlungshaus . . . . . dahier, versendet heute vermittelst „Herrn . . . in . . . . an das Handlungshaus . . . „in . . . . folgende Colli, nämlich

MG № 48 — 1 Kiste Sp. lb. 422. Th. lb 217.
» 49 — 1 dto. » » 208. » » 30.

„und es wird demselben hiemit attestirt, daß der Inhalt dieser 2 Kisten einzig aus bayerischen „Fabrikaten besteht, und daß keine im Auslande — namentlich in . . . verfertigte „Waaren, sich darunter befinden.

N. den , ten 183 .

„Magistrat der königlichen bayerischen Stadt N.
„unterzeichnet N. (mit dem gehörigen Stempel).

Nrus. praes. 15871. Nrus. exped. 11764. praes. 26. März 1834. 1151.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 4 d. M. Kreisblatt Nro. 30 S 134 wird hiemi öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche sich um Zulassung zur angeordneten Fähigkeits-Prüfung bei unterfertigter Kreis-Regierung bewerben, deren Prüfung nach obigem Ausschreiben am 1. Mai l. J. beginnt, längstens bis zum 20. April l. J., und jene, mit deren Prüfung am 12. Mai l. J. begonnen wird, längstens bis zum 30. April l. J durch die ihnen vorgesetzte Polizei-Behörde mit allen Belegen diesorts übergeben haben müssen; widrigenfalls sie mit ihren Gesuchen als verspätet zurück und zur nächsten Prüfung gewiesen werden müßten.

Würzburg den 25. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 29. März 1834. 1190.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers Johann Wilter ist die Schulstelle zu Reuchelheim, einem Filialorte der Pfarrei Müdesheim, k. Landgerichts Arnstein, mit einer Schülerzahl von 71 Werktags- und 32 Sonntags-Schülern in Erledigung gekommen. Nach der einer Superrevision noch unterliegenden Fassion sind des Schuldienstes

A. Erträgnisse.	
I. An ständigem Gehalte:	
1. von der Gemeinde und den Privaten	110 fl. 25 1/3 kr.
II. Aus Realitäten:	
1. aus der Wohnung und dem Genusse der Oekonomie-Gebäude nebst	25 fl. — kr.
2. den Dienstgründen	24 fl. 19 kr.
Summe	159 fl. 44 1/3 kr.
III. Aus Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.
IV. Aus dem Kirchen- und Organisten-Dienste	53 fl. 44 2/4 kr.
V. Aus der Gemeinde-Schreiberei	80 fl. 40 kr.
Gesammt-Ertrag	294 fl. 8 3/4 kr.
B. Lasten.	
a. Besoldungs-Steuer	3 fl. 20 2/4 kr.
b. Erhebungs- und Verwerthungs-Unkosten	11 fl. 36 kr.
Summe der Lasten	14 fl. 56 2/4 kr.
Nach Abzug der Lasten resultirt ein reiner Ertrag von	279 fl. 12 1/4 kr.

Die Bewerber um diese Stelle werden nicht säumen, nach höchster Verordnung — Kreis-Intell.-Blatt 1830 Nr. 69 — ihre gestempelten, an die königliche Regierung gerichteten Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Bredersdorf den 24. März 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion
K. Schaller.

---

praes. 30. März 1834. 1191.

Durch den Tod des Lehrers Schwank zu Volkersbrunn, einer Filial-Gemeinde der Pfarrei Heimbuchenthal, ist die Schulstelle daselbst erlediget.

Dieselbe zählt 52 Werktags- und 23 Feiertags-Schüler.

Der Ertrag dieser Lehrstelle ist der normalmäßige Gehalt zu 200 fl.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Suppliken mit den vorgeschriebenen Zeugnissen an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Großostheim den 26. März 1834.

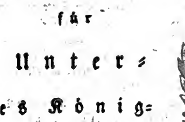
Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Gaier.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. März 1834. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 22. u. 26. März 1834. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 18. bis 24ten März 1834. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	9	45	$5\frac{5}{8}$	9	36	7	9	—
	Kern									
	Korn	4	6	15	$5\frac{1}{8}$	7	15	4	7	—
	Haber	6	5	30	2	4	27	3	4	12
	Gerste				3	5	40			
im mittlern Preis	Weitzen	34	9	14	$202\frac{4}{8}$	8	39	38	8	30
	Kern									
	Korn	3	6	9	$76\frac{2}{8}$	6	56	47	6	26
	Haber	127	4	31	$107\frac{3}{8}$	4	10	4	4	—
	Gerste	10	6	—	$48\frac{1}{8}$	5	7			
im tiefsten Preis	Weitzen	5	8	45	3	6	45			
	Kern									
	Korn	4	6	—	$1\frac{3}{8}$	6	9	7	6	—
	Haber	2	4	15	4	3	—			
	Gerste				$1\frac{3}{8}$	4	15			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-   Mainkreis

des König- reichs Bayern.

Nro. 40.

Würzburg. Samstag, den 5. April 1834.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15716. Nrus. exped. 12131. praes. 3. April 1834 1228

An die fürstlich Wertheimische Regierungs- und Justiz-Kanzlei, und an sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden.

(Die Pflanzung und Erhaltung der Obstbäume an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 28. v. M. in dem benannten Betreffe durch das Kreis-Intelligenz-Blatt von 1834 S. 115 wird nach ausdrücklichem kgl. Ministerial-Rescript vom 18. d. M. nachfolgende Entschließung zum Benehmen hienach bekannt gemacht, und wiederholt bemerkt, daß wie bisher auch ferner alle Pflanzung, Mühe und Kosten verloren werde, wenn nicht baumverständige Aufseher von der Gemeinde aufgestellt, und von, oder unter derselben Leitung und Pflege die Bäume gesetzt, und ferner behandelt werden.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden, welchen der allerhöchste Wille Sr. Majestät des Königs so oft und deutlich eröffnet worden ist, werden sich der Verantwortlichkeit der Nichtbefolgung dieser Aufträge um so weniger entziehen, als sie auch keine Gründe der Verzögerung, oder der gänzlichen Unmöglichkeit der Befolgung bis jetzt angezeigt haben.

„Seine Königliche Majestät haben zu wiederholten Malen zu bemerken geruht, daß an „den von München ausgehenden Straßen, und selbst in den nächsten Umgebungen der

(*)

„Hauptstadt die Baumpflanzungen nicht mit der, durch mehrfache allerhöchste Verordnungen „vorgeschriebenen Aufmerksamkeit unterhalten werden, vielmehr häufig, ja sogar an der „Schwabinger Straße bis zum Burgfrieden, an den Straßen nach dem Hirschgarten, nach „Nymphenburg, nach Schleißheim u. s. w. die Alleenbäume abgängig sind.

„Die k. Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, die betreffenden Unterbehörden bei „gegenwärtig eingetretener schicklichen Jahreszeit zum schleunigsten Ersatze der fehlenden Bäume „an den bezeichneten sowohl, als den übrigen Hauptstraßen ihres Bezirkes mit dem Bedeuten „anzuhalten, daß bereits erwachsene junge Stämmchen hiezu verwendet, und dieselben ferner „außer dem Aufbinden an starke Pfähle, noch mit Dornen umgeben werden sollen, indem „erfahrungsmäßig die ersten allein zum Schutze nicht hinreichen.

„Uebrigens sind sämmtlichen Polizei-Behörden die Ministerial-Entschließungen vom 2. April „und 5. November verflossenen Jahrs wiederholt in Erinnerung zu bringen, und dieselben „für den ungesäumten und vollständigen Vollzug vorstehender Anordnung besonders verant„wortlich zu erklären."

Würzburg den 27. März 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. März d. J. als Rentbeamten des wiedererrichteten Rentamts Weissenburg, den gegenwärtigen Rechnungs-Kommissär des Unter-Mainkreises Joseph Gegenbauer provisorisch zu ernennen,

durch allerhöchstes Rescript vom 8. März den zur Regierung des Isarkreises K. d. Innern versetzten Assessor der Regierung des Unter-Mainkreises, August Schilcher, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß auf seiner dermaligen Stelle wieder zu belassen, und

den als Assessor der Regierung des Unter-Mainkreises K. d. Innern ernannten Grafen Leopold Fugger v. Gloett als Assessor der Regierung des Isarkreises K. d. Innern zu bestimmen,

unterm 19. März den Regierungs- und Kreis-Baurath des Unter-Mainkreises Heinrich Gries in temporäre Quieszenz treten zu lassen,

zum Regierungs- und Kreis-Baurathe des Unter-Mainkreises provisorisch den bisherigen Bezirks-Ingenieur zu Würzburg Franz Schierlinger zu befördern,

die Bezirks-Ingenieur-Stelle zu Würzburg dem Bezirks-Ingenieur in Deggendorf, Max Droßbach, zu übertragen,

unterm 22. März den Landrichter Sebastian Mayer zu Würzburg links des Mains bei seinem Lebensalter von 64 Jahren und seiner durch legale Zeugnisse nachgewiesenen Funktions-Unfähigkeit in Folge innerer Anstrengung des Berufs nach §. 22. lit D. der IX. Verfassungs-Beilage die nachgesuchte temporäre Quieszenz auf zwei Jahre allergnädigst zu bewilligen,

den zum Vorstand des Landgerichts Würzburg l. d. Mains berufenen Landrichter Joseph Fellner zu Kitzingen auf seine Bitte von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden und auf seinem bisherigen Posten zu belassen,

auf die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts zu Würzburg links des Mains den dermaligen Landrichter Friedrich Kraft zu Bischofsheim seiner Bitte willfahrend, zu versetzen, und

als Landrichter in Bischofsheim den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Homburg Michael Seubert allergnädigst zu ernennen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 41.

Würzburg. Dienstag, den 8. April 1834.

Inhalt.

Kreis- und Diensteß-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Rescripts vom 26. März d. J. auf die bei dem Appellationsgerichte für den Ober-Donaukreis erledigte Rathsstelle den Rath des Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis Joseph Bleistein, entsprechend seiner Bitte, zu versetzen, und zum Rathe des Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Heinrich Bottler, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 10 März d. J. die Pfarrei Rittershausen, Landgerichts Röttingen im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Religionslehrer am Gymnasium zu Würzburg, Priester Joseph Grube, allergnädigst zu verleihen geruht.

(*)

Privilegium-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März 1834 dem Fabrikanten Levi Frank zu München ein Privilegium auf desselben verbesserte Konstruktion der Glas-Kaffee-Maschine für den Zeitraum von sechs Jahren zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 3. April 1834.

Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische.	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup.		102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10			123
detto detto à fl. 25			114
detto detto à fl. 100			115

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 42.

Würzburg. Donnerstag, den 10. April 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16325. Nrus. exped. 12406. praes. 8. April 1834. 1271.

An sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gegen die klare Bestimmung vom 5. Oktober 1829 im benannten Betreffe (Kreis-Intellig.-Bl. Nro. 121) werden nach einem königl. Ministerial-Rescript vom 24. v. Mts. noch immer unlegalisirte Urkunden an die am königl bayer. Hofe beglaubigten Gesandtschaften, besonders an die königl. französische Gesandschaft, ohne mit den Legalisationen der königl. Behörden und Stellen versehen zu seyn, unmittelbar eingesendet, und hiedurch den Gesandschaften Kosten für Briefporto verursacht.

Die sämmtlichen Bezirks-Polizei-Behörden werden daher auf den Grund des benannten k.

(*)

Ministerial-Rescripts vom 24. v. Mts. zur genauen Beobachtung des Ausschreibens vom 5. Oktbr. 1829 wiederholt angewiesen.

Würzburg den 5. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 16254. Nrus. exp. 12405. praes. 8. April 1834. 1270.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Politisches Rundgemälde oder kleine Chronik des Jahres 1833" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem Commissair der Stadt Kempten verfügte, von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Politisches Rundgemälde oder kleine Kronik des Jahres 1833" wurde durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums vom 23. v. Mts. mit der Anordnung bestätigt, daß hiernach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung zu geschehen habe.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bekannt macht, werden die betreffenden Polizei-Behörden insbesondere zum genauen Vollzuge der angeführten Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 5. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Nm. E. 2695. K. 4329. pr. 7. April 1834. 1261.

(Die Erledigung der Pfarrei Auerbruch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Helfreich wurde die Pfarrei Auerbruch, Dekanats Leutershausen, erledigt. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß das hiemit verbundene Diensteseinkommen nach der vorliegenden, im Jahre 1825 abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion in Folgendem besteht, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt			184	52 1/2
nämlich a. aus Staats-Kassen:				
an baarem Geld . . .	49	30		
an Naturalien:				
4 Schffl. 2 Mtz. 3 Vlg. 2 Sd. Korn à 10 fl.	44	47 1/2		
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vlg. 1 Sd. Dinkel à 5 fl.	13	45		
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vlg. Haber à 4 fl.	11	—		
2 Klftr. Eichen- und 4 Klftr. Fichten-Scheitholz à 5 fl. und 50 Stück Wellen à 1 kr. .	30	50		

	fl.	kr.	fl.	kr.
b. aus Stiftungs-Kassen:				
an baarem Geld aus dem Gotteshaus Auerbruch	35	—		
Summa w. o.	184	52 1/2		
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			1	41 1/4
III. Ertrag aus Realitäten			309	9 1/2
nämlich a. Gebäude:				
Anschlag der freien Wohnung und der Oekonomie-Gebäude	50	—		
b. Gründe:				
Nutzanschlag für 11 1/2 Tagw. Aecker	101	54 1/2		
dto. für 6 Tagw. Wiesen	128	—		
dto. für 3/4 Tagw. Garten	15	—		
dto. Oedungen	2	—		
dto. für 3 Tagw. Waldung der Spielberg und 8 Tagw. die Rosenegerten	12	15		
Summa w. o.	309	9 1/2		
IV. Ertrag aus Rechten			85	5 3/4
nämlich a. an ständigen grundherrlichen Abgaben	—	31 1/4		
b. an unständigen grundherrlichen Abgaben	—	1 1/4		
c. an Zehnten:				
vom großen 1/3 Zehnten zu Unterfelden	80	1 1/4		
vom kleinen Brachzehnten	2	32		
d. Nutzanschlag des Weidrechts	2	—		
Summa w. o.	85	5 3/4		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			38	—
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			13	35
Summa			632	24
Lasten abgezogen mit			19	45 3/4
Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag			612	39 1/4

wozu noch 29 fl — kr. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 25. März 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

Memminger.

(**)

Ad Nr. 2220. E. N. 3114. praes. 7. April 1834. 1262.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Vohenstrauß im Dekanate Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Roscher erledigte protestantische Pfarrstelle in Vohenstrauß wird hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Nach der unterm 6. September 1825 abgeschlossenen Fassion berechnet sich der Pfarr-Ertrag auf folgende Weise:

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus Staats-Kassen . . . . . — fl. — kr.

2. Aus Stiftungs-Kassen:

von der allgemeinen Stiftungs-Administration Amberg

an baarem Geld . . . . . 159 fl. 30 kr.

an Naturalien:

Weitzen: — Schäffel 4 Mtz. 2 V. à 12 fl. . 9 fl. — kr.

Korn: 7 „ 3 „ — „ à 10 fl. . 75 fl. — kr.

Gerste: 3 „ 3 „ — „ à 7 fl. . 24 fl. 30 kr.

Haber: — „ — „ — „ . — fl. — kr.

Holz: 34 3/10 Klafter weiches Holz nach der Forsttaxe

à 2 fl. 7 kr. . . . 71 fl. 36 kr.

Ueberholz . . . . 3 fl. 48 kr.

3. Aus Gemeinde-Kassen

a. an baarem Geld . . . . — fl. — kr.

b. an Naturalien:

1/2 Schock Roggenstroh à 9 fl. . . 4 fl. 30 kr.

1/2 Schock Sommerstroh à 6 fl. . . 3 fl. — kr.

7 fl. 30 kr.

4. Von andern Pfarreien . . . . . . — fl. — kr.

5. Von Privaten . . . . — fl. — kr.

II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

für die freie Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude Gründe. 35 fl. — kr.

1. Zur Kirche Vohenstrauß,

Felder:	2 1/2	Tagwerk,	der Leimtrad-Acker,
	1/2	„	auf dem Kößl-Bühl,
	1/2	„	daselbst,
	1/6	„	im Schreingäßl,
	2 1/2	„	sogenannter Spendacker B. †.
Wiesen:	1 1/2	„	auf dem Tagotsberg,
	1	„	auf dem Kößlbühl,

— fl. — kr.

2. Zur Kirche Altenstadt

Felder: 1 Tagwerk: der obere Pfarracker nächst dem Pfarrgarten, 1 1/2 Tagwerk der große Pfarr- oder Superint.-Acker, 1 Tagwerk der untere Pfarracker, 1/2 Tagwerk Paintacker an der Pfarrpaint, 1/4 Tagwerk die 2 Steigäckerl, Wiesen: 2 Tagwerk die Salva-Wiese, 3 1/2 Tagwerk die Pfarrpaint, 1/6 Tagwerk der Pfarrgarten, Außer diesen 1 Tagwerk einmädige legirte Wiese, oberhalb der Salva-Wiese †. †.	verpachtet	70 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten.

1. An grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
2. An Zehnten:		
a. vom großen Fruchtzehnten		
Korn: 4 Schäffel à 10 fl. . .	40 fl. — kr.	
Weitzen: 5 „ à 12 fl. . .	60 fl. — kr.	
Gerste: 3 „ à 7 fl. . .	21 fl. — kr.	
Haber: 10½ „ à 4 fl. . .	42 fl. — kr.	
b. Schmalsaatzehent	6 fl. 54 kr.	
Heu-, Wein-, Hopfen- und Blutzehnt . .	— fl. — kr.	
		169 fl. 54 kr.
3. Von Gemeinde-Rechten		— fl. — kr.
4. Von Weidrechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteß-Funktionen		85 fl. 26 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben . . .		— fl. — kr.
Total-Betrag der Einnahme . . .		711 fl. 14 kr.
An Lasten		— fl. — kr.
Reine Einnahme		711 fl. 14 kr.

Bayreuth den 2. April 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

May.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 7. April 1834. 1263.

Die Schulstelle in dem zur Pfarrei Mechenried gehörigen Filialorte Kleinsteinach, kgl. Landgerichts Haßfurt, soll wieder definitive besezt werden.

Die Schülerzahl beträgt gegenwärtig 63 Werk- und 29 Sonntags-Schüler worunter sich 40 zur katholischen, 16 zur protestantischen, und 36 zur israelitischen Religion bekennen.

Die Diensterträgnisse bestehen:

A. in baarem Gelde:

aus der Gemeinde-Kasse	66 fl. 25 kr.
an Schulgeld	32 fl. — kr.
aus dem Gotteshause	26 fl. 38 kr.
aus dem Schulfonde zu Würzburg	25 fl — kr.
an Accidenzien	3 fl. 30 kr.
B. in Naturalien:	
aus 5 Schäffel 2 15/16 Metzen Korn von den Nachbarn zu schicken :	42 fl. — kr.
C. in Dienstgründen:	
aus 3/4 Morgen 20 Ruthen Artfeld . . . . :	7 fl. 30 kr.
Summa	203 fl. 3 kr.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Unterhohenried am 3. April 1834.

Königliche kath Distrikts-Schulen-Inspektion.
G. A. Koch, Distr.-Schulen-Inspektor, Pfr.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 29. März u. 2. April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 25. März bis 1. April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate März 1834. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	12	9	35	$11\frac{5}{6}$	9	15	2	8	30	10	42
	Kern											
	Korn	23	6	45	$3\frac{5}{6}$	7	18	10	6	30	8	—
	Haber	3	4	50	$6\frac{2}{6}$	4	30	3	4	12		
	Gerste				$7\frac{3}{6}$	5	30				6	—
im mittlern Preis	Weitzen	690	9	3	$104\frac{4}{6}$	8	20	2	8	20	10	30
	Kern											
	Korn	172	6	25	29	6	59	29	6	18	7	48
	Haber	236	4	27	31	4	15	6	4	—		
	Gerste	11	6	—	$11\frac{3}{6}$	5	20				5	30
im tiefsten Preis	Weitzen	3	7	—	$2\frac{1}{6}$	7	—	3	8	—	9	—
	Kern											
	Korn	5	5	55	12	6	45	2	6	—	7	30
	Haber	5	4	—	1	3	15					
	Gerste				$13\frac{1}{6}$	5	15					

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 43.

Würzburg. Samstag, den 12. April 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes 16660. Nrus. exp. 12576. praes 9. April 1834. 1277.

(Die Beikassirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen der Ansässigmachung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen kgl. Land-, standes- und gutsherrlichen Gerichten, dann Magistraten des Kreises wird zur Nachachtung eröffnet, daß zufolge Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. Februar l. J. jenen Urkunden, welche einer gesetzlichen Bestimmung gemäß stempelfrei ausgefertigt werden, auch in dem Falle, wenn sie zur Begründung von Ansässigmachungs-Gesuchen in Original vor Amt gebracht werden, Stempelbögen nicht beikassirt zu werden brauchen, indem solche Urkunden (z. B. Militär Abschiede, Impfscheine rc.) im öffentlichen Interesse (der Gesundheit, Sitten, Polizei rc.) ertheilt und reproduzirt werden.

Würzburg den 8. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

ad Nro. E. 2806. K. 4474 pr. 10. April 1834. 1280.

(Erledigung der Pfarrei Unteröstheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Seniors Seydenschwanz wurde die Pfarrei Unteröstheim, Dekanats Insingen, erlediget, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden, jedoch noch nicht definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion vom Jahre 1820 die damit verbundenen Einkünfte in Folgendem bestehen, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt			150	40
nämlich:	fl.	kr.		
a. aus Staats-Kassen				
an baarem Geld	—	—		
an Naturalien:				
20 Schffl. 3 Vlg. 1 1/3 Sd. Dinkel à 5 fl.	100	41 3/4		
8 Schffl. 2 Mtz. Haber à 4 fl. . .	33	20		
von zwei Schobern halb Dinkel halb Haber das Stroh und Süd	5	42		
b. aus Stiftungs-Kassen:				
an baarem Geld	10	56 1/4		
Summa w. o.	150	40		
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			540	29
nämlich: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	50	—		
dto. von 35 Mrg. 1 1/2 Vrtl. 45 Ruth. Aecker	238	44		
dto. von 17 Tagw. 1 Vrtl. 30 1/2 Rth Wiesen	225	45		
dto. des Gras- Schor- und Krautgartens	11	—		
dto. von 3 Mrg. Gemeindestücke .	15	—		
Summa w. o.	540	29		
IV. Ertrag aus Rechten			57	11 3/4
nämlich				
a. an ständigen grundherrlichen Rechten:				
an Geld	—	49 1/4		
an Naturalien	1	33 1/2		
b. an unständigen grundherrlichen Rechten und zwar an Handlöhnen	4	18		
c. an Zehnten:				
1. vom kleinen Zehnten . . .	35	30		
2. vom Heuzehnten . . .	2	20		
3. vom Blutzehnten . . .	6	50		
d. Nutz-Anschlag des Forstrechts . .	5	51		
Summa w. o.	57	11 3/4		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 34 fl. 54 kr. für den Beichtstuhl.			98	3
Summa			846	23 3/4

	fl.	kr.
Lasten abgezogen mit	31	45
Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag . . .	814	38 3/4

Ansbach den 4. April 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Ad Nr. 2119. E. N. 3109. praes. 10. April 1834. 1290.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Etzelwang, Dekanats Sulzbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eckart auf die Pfarrei Thannhausen ist die protestantische Pfarrstelle zu Etzelwang mit den Nebenpfarreien Kirchenreinbach und Ernhüll in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag dieser Stelle ist nach der unterm 18. September 1830 superrevidirten Fassion, welche durch eine bevorstehende Purifikation um 6—8 fl. sich mindern wird, folgender:

I. An ständigem Gehalt.				
1. Aus Staats-Kassen:				
von der k. Central-Staats-Kasse durch das k. Rentamt Sulzbach				
a. an baarem Gelde . .	37 fl. —	kr.		
b. an Naturalien . . .	— fl. —	kr.		
2. Aus Stiftungs-Kassen:				
aus der allgemeinen Stiftungs-Administration Amberg				
an baarem Gelde:				
aus dem Pfarrgotteshaus Etzelwang .	7 fl. 41	kr.		
" Filial-Gotteshaus Kirchenreinbach	9 fl. 13	kr.		
" Filial-Gotteshaus Ernhüll .	28 fl. 24	kr.		
			45 fl. 18	kr.
3. Aus Gemeinde-Kassen . .	— fl. —	kr.		
4. Von andern Pfarreien . .	— fl. —	kr.		
5. Von Privaten:				
von der Hofmark Holmstein				
an baarem Geld . . .	— fl. —	kr.		
an Naturalien				
1 1/2 Sulzbacher Viertel oder Sch. 3 Mtz. 3/4 Mtz. Korn à 10 fl. pr. Schäffel .	5 fl. 4 1/2	kr.		
1 1/2 Sulzbacher Viertel oder Sch. 3 Mtz. 3 Vtl. 15/16 Mtz. Haber à 4 fl. pr. Schäffel	2 fl. 32 1/4	kr.		
			7 fl. 36 3/4	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien .			— fl. —	kr.

III. Ertrag aus Realitäten.		
1. Gebäude:		
die freie Wohnung im Pfarrhause zu Etzelwang	40 fl. — fr.	
2. Gründe:		
9 1/6 Tagw. Aecker	56 fl. 44 fr.	
3/4 „ Wiesen . . .	12 fl. 50 fr.	
1/4 „ Garten . . .	1 fl. — fr.	
1 „ Waldung . . .	1 fl. 30 fr.	
.		112 fl. 4 fr.
IV. Ertrag aus Rechten.		
1. An grundherrlichen Rechten:		
a. ständige Abgaben		
in Geld	1 fl. 12 1/2 fr.	
b. an Naturalien		
Korn: 2 Schäffel 3 Mtz. 3 3/4 Sechzhtl. à 10 fl.	25 fl. 23 1/4 fr.	
Haber: 2 Schäffel 5 Mtz. 3 V. 3/8 S. à 4 fl.	11 fl. 50 3/4 fr.	
b. unständige Abgaben		
2. An Zehnten:		
a. vom großen Fruchtzehnt . .	58 fl. 47 1/2 fr.	
b. vom kleinen oder Schmalsaatzehnt .	5 fl. 15 fr.	
c. vom Blutzehnt . . .	— fl. 24 fr.	
3. Von Gemeinde-Rechten:		
die Gemeinde-Rechte ergeben einen jährl. Ertrag von	— fl. 24 fr.	
4. An Weid-Rechten:		
das Weidrecht der Pfarrei besteht blos darin, daß der Pfarrer sein Vieh, es sey viel oder wenig, mit der Dorfheerde auf die Gemeinde-Anger zu Etzelwang treiben lassen darf. Der Ertrag desselben ist anzuschlagen auf	— fl. 24 fr.	
5. An Forst-Rechten	— fl. — fr.	
.		103 fl. 41 fr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		251 fl. 3/4 fr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen der Gemeinde:		
an Geld, Flachs, Mehl, Fleisch und allerlei Viktualien .		112 fl. — fr.
Total-Betrag der Einkünfte . . .		668 fl. 40 1/2 fr.
an Lasten		— fl. — fr.
Verbleiben zur reinen Einnahme . . .		668 fl. 40 1/2 fr.

VII. An freiwilligen Geschenken: 36 fl.

Bayreuth den 2. April 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Mchy.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 44.

Würzburg. Dienstag, den 15. April 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16993. Nrus. exp. 12632. praes. 11. April 1834. 1302.

(Den Grenzbezirk im Unter-Mainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchster Bekanntmachung vom 4. März l. J., Regierungs-Blatt Nro. 9 Seite 178 u f., nimmt die Binnenzoll-Linie für den Grenzbezirk im Unter-Mainkreise den Weg von Röttingen über Riedenheim, Gelchsheim, Hopferstadt an dem westlichen Rande der Hauptstraße nach Ochsenfurt (Ochsenfurt ausgenommen) längs dem Mainflusse bis Heidingsfeld auf der Zollstraße nach der Halle in Würzburg — die Stadt selbst ausgeschlossen — von dieser Straße über Höchberg, Waldbüttelbrunn nach Roßbrunn, von Roßbrunn über Tiefenbach und Erlenbach aufwärts nach Markt-Heidenfeld, von Markt-Heidenfeld aus, resp. von dem gegenüber liegenden Punkte des rechten Mainufers über Glasofen, Kredenbach nach Esselbach, wo sie auf die Hauptstraße kömmt, und ihr bis Rohrbrunn folgt, ohne daß jedoch die Chaussee selbst, so wie die unmittelbar daran liegenden Orte zum Kontrolbezirk gerechnet werden; von Rohrbrunn läuft sie in südwestlicher Richtung über Wildensee, Wildenstein,

Eschau, Streit, Mechenhart bis Klingenberg, und vom linken Ufer des Mains über Lautenbach, Rüdenau, Ohrenbach an die großherzoglich hessische Grenze, unweit deren nämlich beim Eulbacher Hofe sie sich mit der großherzoglich hessischen Binnen-Linie verbindet.

Hiebei ist zu bemerken:

I.

Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnen-Linie angezeigt sind, müssen als zum Grenzbezirk gehörig angesehen werden, wo nicht die Ausnahme ausdrücklich beigefügt ist; dasselbe gilt vom Flusse, von Chausseen, Wegen, durch welche der Lauf der Binnen-Linie selbst beschrieben wird.

II

Sind zur Kenntlichmachung der Binnen-Linie, Orte ꝛc., als Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie von einem dieser Punkte zum andern genannt, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg, welcher von einem dieser Punkte nach dem andern führt, oder in Ermanglung eines Fahrweges die geradeste Linie auch die Binnen-Linie.

Diese allerhöchste Verfügung ist hiedurch für den Unter-Mainkreis besonders bekannt gemacht.

Würzburg den 6. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 11388. Nrus. exped. 11409. praes. 11. April 1834 1301

An sämmtliche Gerichts-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Taxen bei Verlassenschaften von Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die königliche Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer der Finanzen, in Betreff der Taxen bei Verlassenschaften der Militär-Personen von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen unterm 28. v. M. erlassene, von dieser allerhöchsten Stelle der unterzeichneten königlichen Regierung abschriftlich mitgetheilte Entschließung wird nachstehend den sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung in den vorkommenden Fällen eröffnet.

Würzburg den 5. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die königl. Regierung des Ober-Donaukreises K. d. F. ergangen, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 8. Februar l. J. wird unter Rückgabe der Beilagen

erwidert, daß die Verhandlungen bei Verlassenschaften von Militär-Personen, soferne sie nicht auf ein dingliches Recht gehen, und so lange der Rücklaß einer verstorbenen Militär-Person noch nicht angetreten ist, taxfrei zu behandeln sind. Nach geschehenem Erbschafts-Antritte aber ist zu unterscheiden, ob die Erben nur Militär-Personen oder nur Civil-Personen oder Militär- und Civil-Personen sind. Im ersteren Falle sind die Verhandlungen unter der oben erwähnten Voraussetzung taxfrei, im zweiten aber taxabel. Sind die Erben aber Militär- und Civil-Personen, so sind die nur die Militär-Personen allein betreffenden und trennbaren Gerichts-Verhandlungen taxfrei, während für die, die übrigen Miterben vom Civil-Stande interessirenden Geschäfte die bestehenden Taxnormen in Anwendung kommen. Diese Bestimmung gilt besonders auch bezüglich der Inventurs-Taxen, welche im letzteren Falle nicht vom ganzen Nachlasse, sondern nur von den die Civil-Personen treffenden Erbportionen berechnet werden dürfen.

München den 28. März 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. von Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

Nrus. praes. 11951. Nrus. exp. 11578. praes. 14. April 1834. 1337.

An die königl Rentämter und die Kreis-Kasse des Unter-Mainkreises.

(Die Kreis-Umlage für 1833/34. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Landraths-Abschied vom 28. Februar d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt für 1834 S. 163) ist die Kreis-Umlage für das Etatsjahr 1833/34 (gleich dem vorigen Etatsjahr) auf

4 1/6 Prozent des Steuer-Prinzipale zu nothwendigen gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Abgaben, und

1 2/3 Prozent zu fakultativen gemeinnützigen Ausgaben

5 5/6 Prozent oder 3 1/2 kr. vom Steuergulden im Ganzen festgesetzt worden.

In Bezug auf das Ausschreiben vom 24. Nov. 1832 Nro. 3093 (Kreis-Intelligenzblatt für 1832 S. 741) werden daher die k. Rentämter und die Kreiskassa des Unter-Mainkreises beauftragt, diese Umlage zu erheben und die Verzeichnisse hierüber längstens bis zum 1. Juli d. Js. anher vorzulegen.

Würzburg den 9. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
Weinbach.

Rickels.

Nrus. praes. 16244. Nrus. exped. 12592. praes. 10. April 1834. 1288.

(Die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonial-Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Anfrage über die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonial-Beamten wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. v. Mts. bestimmt, daß die in Gemäßheit des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn (Beilage V. zum Abschiede für die Ständeversammlung vom 29. Dezember 1831) instituirten Beamten der herrschaftlichen Commissariate oder Patrimonialämter, die den Patrimonialrichtern Iter und IIter Klasse nach der Ausschreibung vom 21ten März 1833 zuständige Amtskleidung mit der Tafel III. lit. a. vorgeschriebenen Stickerei des Kragens zu tragen haben, soferne nicht den Standesherrlichen Beamten in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807 lit. L. Ziff. 1. eine anderweite Stickerei zustehen sollte.

Würzburg den 8. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 16990 Nrus. exp. 12633. praes. 11. April 1834. 1303.

(Die Revision der Verzeichnisse der Quieszenten und Pensionisten aus der Klasse der subalternen Diener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Einsendung der durch das allgemeine Ausschreiben vom 29 July v. J sub Nr. 13320. 18605 angeordneten halbjährigen Anzeigen noch in Rückstand sind, werden aufgefordert, solche binnen 8 Tagen unfehlbar zu bewirken.

Würzburg den 8. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 16178. Nrus. exp. 12622. praes. 12 April 1834. 1314.

(Die Erledigung der Pfarrei Merkershausen, k. L. G. Königshofen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Willkomm wurde die Pfarrei Merkershausen, im Landgerichts-Bezirke Königshofen, erledigt.

Dieselbe erstreckt sich lediglich auf den Pfarrort mit 390 Seelen, einer Kirche, und einer Schule.

Nach neuerlichen Erhebungen des kön. Landgerichts Königshofen, welche bei der Unzuverläßigkeit der vorliegenden Fassion, und weil sich deren Superrevision wegen bevorstehender neueren desfallsigen Bestimmungen zur Zeit nicht wohl beschäftigen ließ, erforderlich wurden, stellt sich folgender Betrag der Einkünfte und Lasten heraus:

Pfarei-Einkünfte.

	Partial.		Total.	
I. An ständigem Gehalte	— fl. —	kr.		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. —	kr.		
III. Ertrag aus Realitäten.				
1. Gebäude:				
a. die freie Wohnung im Pfarrhause, und				
b. Benützung der hiezu gehörigen Oekonomie-Gebäude	105 fl. 30	kr.		
2. Ertrag aus den Grundstücken und der Landwirthschaft:				
a. aus dem Gemüsgärtchen am Haus, nach Abzug der Lasten . . .	3 fl. —	kr.		
b. aus Aeckern:				
α. an Korn: 11 Schäffel 2 Mtz. 3 Viertel à 3 fl. . . 93 fl. 2 kr.				
β. an Weitzen: 4 Schäffel 5 Mtz. 1 Viertel à 12 fl. . . 58 fl. 30 kr.				
γ. an Gerste: 7 Schäffel 2 Mtz. à 6 fl. 44 fl. — kr.				
δ. an Haber 17 Schäffel 1 Mtz. à 4 fl. 68 fl. 40 kr.				
	264 fl. 12	kr.		
ε. Reiner Ertrag an einem nicht verpachteten Pfarrei-Acker nach Abzug der Lasten .	8 fl. —	kr.		
c. Wiesen Ertrag hinsichtlich jener nicht mit den Pfarreigütern verpächteten, nach Abzug der Lasten	3 fl. —	kr.		
d. an Weinbergen	— fl. —	kr.		
e. an Waldungen	— fl. —	kr.		
f. Ertrag aus der Viehzucht . .	— fl. —	kr.		
			383 fl. 42	kr.
IV. Ertrag aus Rechten.				
1. An grundherrlichen Rechten:				
a. an ständigen jährlichen Abgaben				
α. an Geld	— fl. 35	kr.		
β. an Naturalien	— fl. —	kr.		
b. an unständigen Abgaben . .	— fl. —	kr.		
2. An Zehnten:				
a. aus dem großen Fruchtzehnt zu Merkershausen und Althausen, nach Abzug der Einsammlungs- und Ausdreschkosten . .	628 fl. 21	kr.		
b. aus dem kleinen und Blutzehnt zu Merkershausen und Althausen, nach Abzug der Lasten .	103 fl. —	kr.		

	Partial.	Total.
3. An Gemeinde-Rechten,		
4. An Weidrechten,		
5. An Forstrechten . . .	9 fl. 10 kr.	
		741 fl. 6 kr.
V. Einnahmen aus besonderen Dienst-Verrichtungen:		
a. von gestifteten Gottesdiensten . .	52 fl. 52 kr.	
b. an Stolgefällen	22 fl. 26 kr.	
c. an Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühr .	1 fl. 15 kr.	
		76 fl. 33 kr.
VI. Einnahme aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:		
Opferpfennige . . .	9 fl. 13 kr.	
		9 fl. 13 kr.
		1210 fl. 34 kr.

Lasten.

	Partial.	Total.
I. Wegen des Staatszwecks.		
a. Steuern:		
1. Dezimation an das kön. Rentamt .	9 fl. 2 kr.	
2. Extra-Besoldungs-Steuer dahin .	4 fl. 1/4 kr.	
3. subsidium charitativum, früher an das königl. Rentamt, vom Jahre 1826/27 an das bischöfl. Dekanat	6 fl. 34 1/2 kr.	
		19 fl. 36 3/4 kr.
b. Besondere Auslagen und Konkurrenz-Beiträge	— fl. — kr.	
c. Beiträge zur Armen-Kasse .	— fl. — kr.	
II. Wegen des Diözesan-Verbandes:		
a. Seminaristicum,		
b. Cathedraticum,		
c. jährlich pro comenda parochiae .	1 fl. 31 1/4 kr.	
		1 fl. 31 1/4 kr.
III. Wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:		
a. Aufwand auf Hülfspriester . .	— fl. — kr.	
b. jährliche Absentgelder . .	— fl. — kr.	
c. Grundzinse und andere Abgaben .	— fl. — kr.	
d. Abgaben an andere Seelsorger-Stellen .	— fl. — kr.	
e. für Haltung des Faselviehes . .	40 fl. 30 kr.	
Bei Aufnahme des Blutzehntes der Gemeinde als Rekognition 1 E. Bier . .	4 fl. 30 kr.	

	Partial.	Total.
f. jährlicher Beitrag zur Brandassekuranz-Gesellschaft	— fl. — kr.	
g. Bauschillings-Fristen . . .	— fl. — kr.	
h. jährliche Reparatur-Kosten an den Pfarr- und Oekonomie-Gebäuden . . .	12 fl. 30 kr.	
i. Spende zum Distrikts-Spital Königshofen wegen des Zehntes	32 fl. 42 1/2 kr.	
		90 fl. 12 1/2 kr.
	Summa	111 fl. 20 1/2 kr.

Abschluß.

Einkünfte:	1210 fl. 34 kr.
Lasten:	111 fl. 20 1/2 kr.
Reiner Ertrag:	1099 fl. 13 1/2 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten kön. Kreis-Regierung einzugeben.

Würzburg den 9. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Nr. E. 3015. K. 4570. praes. 12. April 1834. 1315.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge hoher Ober-Consistorial-Entschließung vom 5. dieses soll die diesjährige theologische Prüfung pro ministerio am 4. des Monats August ihren Anfang nehmen, und nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den folgenden Wochen fortgesetzt werden. Hiezu werden die sämmtlichen protestantischen Pfarramts-Kandidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1829 und die aus den früheren Concursen nach zurückgestellten, dann diejenigen, welche von einem Patron auf eine Mediatpfarrei präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23. Januar 1809 Abschn. III. §§. I. II. III. (Amtsb. B. S. 96 u. folg.) einberufen. Sämmtliche Individuen haben ihre Meldungen nebst dem Lebenslauf, beide auf 3 kr. Stempel und letztern in duplo, von heute binnen vier Wochen ohnfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen und denselben beglaubigte Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Di-

strikt sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwa als Hauslehrer angestellt waren, ihrem Lebenslaufe, einfach und auf 15 kr. Stempel ausgefertigt, beizulegen.

Ansbach den 10. April 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß königlicher Regierung für den Unter-Main-Kreis vom 7. April d. Jrs. ward der königliche Distrikts-Schulen-Inspektor Pfarrer Michael Anton Peterß zu Kleinochsenfurt auf sein Ansuchen von der Distrikts-Schulen-Inspektion entbunden und solche dem Dechantpfarrer Andreas Schäfer zu Ingolstadt übertragen.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 45.

Würzburg. Donnerstag, den 17. April 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16245. Nrus. exp. 12712. praes 14. April 1834. 1337.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creutzwertheim, und sämmtliche Polizei-Behörden.

(Das Wandern der Handwerksbursche nach Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die k. Regierung des Rezat-Kreises im bezeichneten Betreffe erlassene und anher in Abschrift mitgetheilte Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. März d. J. wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 11. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Der königlichen Regierung des Rezat-Kreises wird auf ihren Bericht vom 16. Jänner l. J.

erwiedert, daß in vorkommenden Fällen das Wandern der Handwerksbursche nach Griechenland nach den über das Wandern derselben im Allgemeinen geltenden Vorschriften zu behandeln sey.

München den 24. März 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Kreis-Notizen.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Jänner l. J. dem quiescirten königl. Polizei-Kommissär Dr. Huber ein Gewerbs-Privilegium auf einen von ihm erfundenen Dampf-Destillir-Apparat, dann deßselben eigenthümliches Verfahren bei Bereitung von Weingeist und dessen Anwendung zur Parfümerie für den Zeitraum von drei Jahren; und dem Johann Miedamer von Wintermaierhof ein Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene Weingeist-Destillir-Vorrichtung für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Februar l. J. dem Schäfflergesellen Johann Birner aus Kreith, Landgerichts Burglengenfeld, ein Gewerbs-Privilegium auf seine eigenthümliche Behandlung des zum Schäfflergeschirre zu verwendenden Holzes und der Reife für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Februar l. J. dem Johann Knott aus Haag, Landgerichts Eschenbach im Ober-Mainkreise, ein Gewerbs-Privilegium auf sein verbessertes Verfahren in der Bindung, Einkittung und Befestigung aller Arten von Posen- und Kluppen-Pinseln für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 5. und 9ten April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 1. bis 8ten April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	10	15	11	9	20	8	9	—
	Kern									
	Korn	9	7	—	1	7	24	7	6	45
	Haber	2	4	48	$6\frac{3}{6}$	4	24	20	4	—
	Gerste	7	6	24	1	5	45			
im mittlern Preis	Weitzen	349	9	27	$253\frac{2}{6}$	8	33	30	8	30
	Kern									
	Korn	82	6	37	98	6	56	34	6	30
	Haber	205	4	34	$81\frac{4}{6}$	4	10			
	Gerste	21	6	4	$69\frac{4}{6}$	5	22			
im tiefsten Preis	Weitzen	2	6	—	2	6	—	2	8	15
	Kern									
	Korn	22	6	20	$1\frac{3}{6}$	6	—	8	6	20
	Haber	3	4	24	3	3	15			
	Gerste	2	4	54	$\frac{3}{6}$	3	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 46.

Würzburg. Samstag, den 19. April 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16755. Nrus. exped. 12940. praes. 17. April 1834. 1306.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creutzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Bezirks-Grenztafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Anstände über die Form der an den Grenzen der Distrikts-Polizei-Behörden zu errichtenden Doppeltafeln ergeben.

Zur Beseitigung dieser Anstände wird bemerkt, daß es zur Verminderung der Kosten der Anschaffung sehr räthlich erscheine, wenn die Tafeln dieser — im Uebrigen genau nach den für die Ortstafeln veröffentlichten Musterzeichnungen zu bildenden Grenzzeichen um 1/3 vergrößert, durch eine die Mitte vertikal durchziehende schwarze Linie in zwei gleiche Hälften getheilt, und die Namen der betreffenden Landgerichte zu beiden Seiten, z. B.

(*)

Königl. bayer. Landgerichtsbezirk

N. N.	N. N.

oder

„fürstl. Herrschaftsgerichts-Bezirk N. N.	Königl. Bayer. Landgerichts-Bezirk N. N.

angegeben werden.

Würzburg den 15. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 15783. Nrus. exp. 12877. praes. 16 April 1834. 1372.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creutzwertheim, sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Unter-Mainkreises.

(Die Rezeptenbücher der Privatpersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde darüber Klage geführt, daß es den Apothekern gestattet werde, an diejenigen Personen, welche ein förmliches Receptenbuch führen, die in denselben eingetragenen Medicamente ohne Unterschrift eines praktischen Arztes abzugeben, wodurch oft Leben und Gesundheit gefährdet würden, da Leute aus Armuth, Geiz oder Selbstklugheit nicht selten einen Arzt beizuziehen unterließen.

Die obengenannten Behörden und Gerichtsärzte werden daher in Folge Ministerial-Entschließung vom 17. v. M. hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf diesen Mißstand ein wachsames Auge zu richten, und, wo er besteht, geeignet einzuschreiten.

Würzburg den 13. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 17476 Nrus. exp. 12926. praes. 16. April 1834. 1371.

(Die Erledigung der Pfarrei Baunach, k. Landgerichts Gleusdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Adam Völker auf die Pfarrei Geiselbach, k. Landgerichts Alzenau, wurde die Pfarrei Baunach, im Bezirke des k. Landgerichts Gleusdorf, erlediget.

Dieselbe umfaßt nebst dem Pfarrorte die nachbenannten Ortschaften: Daschendorf, Dorgendorf, Gerach, Godeldorf, Godelhof, Leimbach, Leucherhof, Mauschendorf, Reußig, Reckendorf, Lauter,

Appendorf, Deusdorf, Leppelsdorf, Grappenhof und Priegendorf, für welche 6 letztere eine eigene Lokal-Kaplanei zu Lauter besteht. Die Seelsorge in den übrigen Orten wird von dem Pfarrer mit Hülfe zweier Kapläne versehen; die eine Kaplanei ist jedoch gegenwärtig unbesetzt.

Der Pfarrsprengel begreift eine Bevölkerung von 4109 Seelen, ferner 4 Kirchen, 3 Kapellen und 6 Schulen.

Die noch nicht definitiv festgestellte Pfarrei-Fassion führt folgende Ertrágnisse und Lasten auf:

A. Einkünfte.	Partial-		Total-	
	Betrag.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1. Aus Stiftungs-Kassen, an baarem Gelde:				
a. aus der Frühmeß-Stiftung zu Baunach	62	30		
b. eben daher	12	48		
2. Aus Gemeinde-Kassen:				
aus der Gemeinde-Kasse zu Baunach	12	30		
			87	48
II Aus Realitäten.				
1. Ertrag aus Gebäuden	30	—		
2. „ Grundstücken:				
a. Gärten	1	—		
b. Aecker	38	28		
c. Wiesen	14	40		
			84	8
III. Ertrag aus Rechten.				
1. Grundherrliche Abgaben:				
a. an Erbzins	—	11 1/4		
b. an Laudemien	5	16		
2. An Zehnten	733	13		
			738	40 1/4
IV. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen.				
1. Für Revisions-Gebühren der Gotteshaus-Rechnungen von Baunach, Reckendorf und Lauter	3	30		
2. Für gestiftete Gottesdienste	175	15 3/4		
3. An Stolgebühren	71	48		
4. Für Abhaltung verschiedener Gottesdienste	67	52		
			318	25 3/4
V. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen.				
1. An rechnungsständigen Neujahrgeldern	9	—		
2. An Wachs	1	—		
			10	—
VI. Besondere Bezüge zur Sustentation der Hülfs-Geistlichkeit.				
Aus der Frühmeß-Stiftung zu Baunach	50	—		
			50	—
Summa der Einkünfte			1289	2

B. Lasten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
I. Wegen des Staatszwecks.				
1. Dezimations-Steuer	66	—		
2. Besoldungs-Steuer	12	26 1/4		
			78	26 1/4
II. Wegen des Diözesan-Verbandes.				
1. Cathedraticum	10	—		
2. pro concessione curae . . .	1	31 1/2		
3. pro episcopati	—	16 1/2		
			11	48
III. Für besondere Zwecke.				
1. Für den Unterhalt der Hülfsgeistlichen . .	600	—		
2. Brandassekuranz-Beitrag . . .	3	—		
3. Bauschillings-Fristen an die Frühmeß-Stiftung .	13	—		
4. Besondere Ausgaben:				
a. dem Rector für Kosttage . . .	6	15		
b. demselben 1 Schffl. 1/2 Mtz. Korn . .	8	30		
5. Für Beheitzung der Kaplanzimmer . .	46	—		
			677	5
Summa der Lasten . .			767	19 1/4

Die Einnahmen betragen . .	1289 fl. 2 kr.
Die Ausgaben . . .	767 fl. 19 1/4 kr.
Rein-Ertrag .	521 fl. 41 3/4 kr.

Diejenigen Seelsorger, welche sich um die Pfarrei Baunach bewerben wollen, haben ihre desfallsigen Vorstellungen, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei der unterzeichneten kgl. Kreis-Regierung binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg den 13. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

No. 3682. praes. 16. April 1834. 1373.

(Die Errichtung einer Advokatur zu Bischofsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 7. d. M. zu Bischofsheim eine Advokatur zu errichten, und den Advokaten Georg Friedrich Kroning zu Gersfeld seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß auf diese Stelle zu versetzen, dagegen aber die durch diese Versetzung am Landgerichte Weihers erledigte Advokaten-Stelle unbesetzt zu lassen, Allergnädigst geruht, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Signatum Aschaffenburg den 12. April 1834.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 47.

Würzburg. Dienstag, den 22. April 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 17387. Nrus exp. 13047. praes. 18 April 1834. 1398.

(Meineids-Verwarnung der Israeliten bei Ableistung des Staatsbürger-Eides betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ministerial-Entschließung vom 8. l. Mts. Zahl 8169 dient den Behörden, welche es angeht, zur Nachachtung:

„Der königlichen Kreisregierung wird auf den Anfragebericht unten bezeichneten Betreffs vom „12. Dezember v. Js. zur Entschließung erwidert, daß den Israeliten der Staatsbürger-Eid auf „die nämliche Weise, wie den christlichen Staats-Unterthanen abzunehmen, sohin eine Meineids-„Verwarnung durch den Rabbiner um so weniger nothwendig sey, als ohnehin schon jedem die Handlung „der Eidesleistung vornehmenden Beamten obliegt, hiebei dem angehenden Bürger die Wichtigkeit der

(*)

„zu übernehmenden Pflichten in einem klaren und eindringlichen Vortrage an das Herz zu „legen."

Würzburg den 15. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 16471. Nrus. exp. 12907. praes. 16. April 1834. 1370.

(Das Resignations-Gesuch des Pfarrers Sprenke zu Heidingsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 29. März l. J. dem Pfarrer Georg Meinrad Sprenke zu Heidingsfeld, k. Landgerichts Würzburg l. d. M., die nachgesuchte Resignation auf seine Pfarrstelle allergnädigst zu bewilligen, und dessen vieljährige, dem Staate und der Kirche treu und eifrig geleisteten Dienste belobend anzuerkennen geruht.

Würzburg den 9. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 17761. Nrus. exp. 13259. praes. 19. April 1834. 1411.

An die königl. Distrikts-Schul-Inspektionen im Unter-Mainkreise.

(Die außer Perzeption gesetzten Abgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schul-Aufsichts-Behörden, welche der im Kreis-Intelligenzblatte Nro. 30 erlassenen Weisung vom 5. v. M. sub Nro. praes. 13813 die schuldige Folge noch nicht geleistet haben, werden aufgefordert, die abverlangten Berichte unfehlbar binnen 8 Tagen zu erstatten.

Würzburg den 17. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 17389. Nrus. exped. 13109. praes. 19. April 1834. 1408.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das antiquirte Pabstthum, oder der katholischen Kirche zweiter Theil rc., Altenburg 1834", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edikte von dem k. Commissair der Stadt Bamberg verfügte, von der k. Regierung des Ober-Mainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das antiquirte Papbstthum, oder der katholischen Kirche zweiter Theil rc., Altenburg 1834", wurde durch Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. mit dem Beifügen be-

stätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die betreffenden Polizeibehörden insbesondere zur genauen Nachachtung aufgefordert.

Würzburg den 16. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 17558. Num. exp. 13199. praes. 19. April 1834. 1410.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Polen und seine Helden im letzten Freiheits-Kampfe von Roman Soltyk. Erste Lieferung. Stuttgard 1834." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem Kommissär der Kreis-Hauptstadt Bayreuth verfügte, von der k. Regierung des Ober-Mainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Polen und seine Helden im letzten Freiheits-Kampfe von Roman Soltyk. Erste Lieferung. Stuttgard 1834." wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. d. M. unter dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht, und die betreffenden Polizei-Behörden werden insbesondere zum genauen Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 17. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 15310. Nrus. exp. 12980. praes. 17. April 1834. 1385.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Haßfurt für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung ist

mit einer Einnahme von . .	790 fl. 50 kr. 2 1/2 pfg.,
mit einer Ausgabe von . .	752 fl. 13 kr. 3 1/2 pfg.,
mit einem Aktivbestande von .	38 fl. 36 kr. 3 pfg.

bei der Superrevision vorbehaltlich der Erledigung einiger Superrevisions-Bescheide als richtig anerkannt worden.

Die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht stellt den Betrag des Distrikts-Steuer-Simplums, und die auf dessen Grund erhobenen Umlagen, die sämmtlich zu nothwendigen Zwecken verwendet worden sind, vorschriftsmäßig dar.

Würzburg den 15. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(**)

Tabellarische Uebersicht

über die

Distrikts-Umlagen im königlichen Landgerichte Haßfurt für 1832/33.

Namen der Steuer-Gemeinden.	Namen der einzelnen Besteuerten.	Steuer-Contingent. Direkte Steuer. fl.	kr.	pfg.	Kriegs-Steuer. fl.	kr.	pfg.	Gesammtsumme der Leistungen. fl.	kr.	pfg.	Zwecke der Leistungen: nothwendige: fl.	kr.	pfg.
Augsfeld		9	32	3 1/2	9	32	3 1/2	15	49	1 1/4	15	49	1 1/4
	Freih. v. Groß	—	31	—	—	31	—	—	51	2	—	51	2
Buch		7	42	2 2/4	7	42	2 3/4	12	47	1/8	12	47	1/8
Eschenau		5	57	1/2	5	57	1/2	9	52	3/4	9	52	3/4
	Freih. v. Fuchs	—	4	—	—	4	—	—	6	2	—	6	2
Gädheim		9	5	2 1/2	9	5	2 1/2	15	4	1 3/4	15	4	1 3/4
Greßhausen		5	47	2	5	47	2	9	35	3	9	35	3
Haßfurt		70	50	3/4	70	50	3/4	117	9	1 1/8	117	9	1 1/8
	Freih. v. Groß	—	20	3	—	20	3	—	34	1/2	—	34	1/2
Hainert		7	46	1	7	46	1	12	52	1 1/2	12	52	1 1/2
	Erlenwiesen-Besitzer	—	29	2	—	29	2	—	49	—	—	49	—
Holzhausen		10	22	1 1/4	10	22	1 1/4	17	10	3 7/8	17	10	3 7/8
	Sächsischer Antheil	—	—	—	1	7	2 1/2	1	7	2 1/2	1	7	2 1/2
Horhausen		6	7	1 1/4	6	7	1 1/4	10	48	1 7/8	10	48	1 7/8
Humprechtshausen		12	38	2 3/4	12	38	2 3/4	19	55	1/8	19	55	1/8
Kleinmünster		4	51	1/2	4	51	1/2	8	2	2 3/4	8	2	2 3/4
	Sächsischer Antheil	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
	Freih. v. Truchseß	—	25	3	—	25	3	—	38	2 1/2	—	38	2 1/2
Kleinsteinach		5	39	1/2	5	39	1/2	9	20	2 3/4	9	20	2 3/4
Kreuzthal		1	44	3 1/2	1	44	3 1/2	2	53	3 1/4	2	53	3 1/4
Krum		8	24	3 1/4	8	24	3 1/4	13	56	7/8	13	56	7/8
	Freih. v. Groß	—	3	—	—	3	—	—	4	3	—	4	3
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

…henried		12	34	—	12	34	—	20	48	—	20	48	—
	Sächs. Antheil	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Oberhohenried		2	48	—	2	48	—	4	38	1	4	38	1
	Sächs. Antheil	—	—	—	—	18	1/4	—	18	1/4	—	18	1/4
Obertheres		9	16	2 1/4	9	16	1 1/4	15	21	3 3/8	15	21	3 3/8
	Freih. v. Ditfurth	10	15	1 1/4	10	15	1 1/4	16	58	3 7/8	16	58	3 7/8
Ottendorf		9	43	2 1/2	9	43	2 1/2	16	7	3/4	16	7	3/4
Prappach		15	58	3	15	58	3	26	26	1/2	26	26	1/2
	Freih. v. Groß	—	14	—	—	14	—	—	23	—	—	23	—
Reinhardswinden		2	51	1	2	51	1	4	44	1 1/2	4	44	1 1/2
Römershofen		6	29	1 3/4	6	29	1 3/4	10	44	1 5/8	10	44	1 5/8
	Sächs. Antheil	—	—	—	—	43	—	—	43	—	—	43	—
Sechsthal		3	49	—	3	49	—	6	19	2	6	19	2
Sailershausen		6	20	2	6	20	2	10	28	3	10	28	3
Silbach		4	18	3/4	4	18	3/4	7	7	1 1/2	7	7	1 1/2
	Sächs. Antheil	—	—	—	2	24	1/2	2	24	1/2	2	24	1/2
Steinsfeld		6	11	3 1/2	6	11	3 1/2	10	14	3 1/4	10	14	3 1/4
Uchenhofen		3	7	1/2	3	7	1/2	5	10	2 3/4	5	10	2 3/4
	Sächs. Antheil	—	—	—	1	28	3 1/4	1	28	3 1/4	1	28	3 1/4
Unterhohenried		6	5	2 1/2	6	5	2 1/2	10	4	1 3/4	10	4	1 3/4
	Sächs. Antheil	—	—	—	—	9	1 1/2	—	9	1 1/2	—	9	1 1/2
Untertheres		21	43	1	21	43	1	35	54	3 1/2	35	54	3 1/2
Wagenhausen		2	12	3/4	2	12	3/4	3	38	1 1/8	3	38	1 1/8
Westheim		16	28	2 1/2	16	28	2 1/2	27	14	3 3/4	27	14	3 3/4
	Sächs. Antheil	—	—	—	3	17	1	3	17	1	3	17	1
Wonfurt		10	41	3	10	41	3	17	41	2 1/2	17	41	2 1/2
	Sächs. Antheil	—	—	—	—	8	1	—	8	1	—	8	1
	Freih. v. Seckendorf	6	2	1 1/4	6	2	1 1/4	9	59	1 7/8	9	59	1 7/8
Wülfingen		5	14	3 3/4	5	14	3 3/4	8	40	1 5/8	8	40	1 5/8
	Summa	359	29	3 3/4	369	19	2 3/4	604	47	1 5/8	604	47	1 5/8

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. April l. J. den Gerichtsarzt zu Arnstein, Med. Dr. Laubreis, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Würzburg links des Mains, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst zu versetzen, und

auf das erledigte Rentamt Ursberg den bisherigen Rentbeamten zu Hilders, Thad. Beck, zu versetzen.

Augsburger Börse.
Den 17. April 1834.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	101 5/8	
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		123
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		117

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 48.

Würzburg. Donnerstag, den 24. April 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 17245. Nrus. exped. 13172. praes 21. April 1834. 1409.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Wertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die auswärtigen Brand-Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die k. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen, erlassene und in Abschrift anher mitgetheilte Ministerial-Entschließung vom 4. d. M. im bezeichneten Betreffe wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Würzburg den 17. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Der königlichen Regierung des Obermain-Kreises, Kammer des Innern und der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 2. Februar d. J in bezeichnetem Betreffe zur Entschließung erwiedert, daß, wenn auch die Wohlthat des Abschnittes IV. litt. f. des Stempel-Gesetzes vom 18. Dezember 1812 auf auswärtige Brand-Versicherungs-Gesellschaften keine Anwendung finden kann, die den Polizei-Behörden durch die allerhöchste Verordnung vom 30. November vor. J. aufgetragene Controle der Versicherungs-Verträge doch rein polizeilicher Natur sey, und demnach die Anwendung des Stempels, so wie der Ansatz von Taxen bei den im öffentlichen Interesse aus Gründen der polizeilichen Aufsicht angeordneten Vorlagen und darauf hin ergehenden Ausfertigungen nicht eintreten könne.

München den 4. April 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Nrus. praes. 10504. Nrus. exp. 12974. praes 17. April 1834. 1384.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des kön. Landgerichts Würzburg r/M. für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist mit

einer Einnahme von	. .	749 fl. 17 kr. 3 pfg.,
einer Ausgabe von	: .	701 fl. 37 kr. 3 pfg.,
einem Aktivbestand zu	. .	47 fl. 40 kr. — pfg.,

unterm Heutigen superrevisorisch genehmigt worden.

Nach der Anlage beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 513 fl. 44 kr. 2 1/2 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 721 fl. 53 kr. 3/4 pfg. erhoben, und hievon 593 fl. 27 kr. zu nothwendigen und 128 fl. 26 kr. 3/4 pfg. zu nützlichen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 15. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Tabellarische Uebersicht

der Distrikts-Auslagen des k. Landgerichts Würzburg r. d. M.

Namen der Steuer-Konkurrenten	Distrikts-Steuer-Kontingent				Gesammt-Summe der Leistungen			Für nothwendige Zwecke			Für nützliche Zwecke		
	fl.	kr.	pf.	100	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Burggrumbach	16	39	3	50	23	22	3/8	19	12	4/8	4	9	3 7/8
Estenfeld	34	34	—	75	48	35	1 5/.	39	56	3 4/8	8	38	2 1/8
Gadheim a) das Julius-Spital	—	44	2	50	1	3	1 7/8	—	52	1 4/.	—	11	3/8
b) die Unterthanen	2	2	1	25	2	51	1 5/8	2	20	3 2/8	—	30	2 3/8
Gerbrunn	15	54	3	50	22	22	2 3/8	18	23	3 4/8	3	58	2 7/8
Gieshügel a) das Augustinerkloster	2	2	2	68	2	52	3 2/.	2	22	4/8	—	30	2 6/8
b) die Universität	2	2	2	68	2	52	3 2/.	2	22	4/8	—	30	2 6/8
Gündersleben	34	47	—	25	48	53	3 7/.	40	12	4/.	8	41	3 3/8
Hilpertshausen	4	27	2	—	6	16	2 4/.	5	9	3	1	6	3 4/8
Kürnach	30	47	3	75	43	17	2 6/8	35	35	2 6/8	7	42	—
Lengfeld	16	4	1	50	22	35	3 7/	18	34	3 4/8	4	1	3/8
Maidbronn	11	49	1	13	16	27	2 4/.	13	30	1 2/8	2	57	1 2/8
Mühlhausen	8	39	3	—	12	11	6/8	10	1	1	2	9	3 6/8
Oberdürrbach a) das Juliusspital	—	45	—	—	1	3	1	—	52	—	—	11	1
b) die Unterthanen	5	38	—	75	7	55	1	6	30	2 6/8	1	24	2 2/8
Randersacker a) die Gemeinde	70	7	2	55	98	32	3 1/8	81	—	3 4/-	17	31	3 5/8
b) die Universität	—	27	3	—	—	38	2 6/	—	31	3	—	6	3 6/8
Rimpar	34	45	3	—	48	51	2 6/8	40	10	1	8	41	1 6/8
Rottendorf	15	7	—	—	21	10	2	17	23	3	3	46	3
Rothhof	7	27	2	50	10	29	3 1/8	8	37	3 4/8	1	51	3 5/8
Rupprechtshausen	5	30	1	38	7	45	7/8	6	22	2 4/8	1	22	2 3/8
Schleehof	1	26	1	50	2	—	3 7/8	1	39	1 4/8	—	21	2 3/8
Theilheim	23	11	2	50	32	36	1 7/8	26	48	2 4/8	5	47	3 3/8
Thüngersheim	77	28	3	—	108	52	6/8	89	30	—	19	22	6/8
Unterdürrbach	6	36	1	8	9	17	1 2/8	7	38	1	1	39	2/8
Unterpleichfeld	37	10	1	50	52	15	7/8	42	57	2 4/8	9	17	2 3/8
Veitshöchheim	30	53	2	75	43	25	3 4/8	35	42	1 6/.	7	43	1 6/8
Versbach	14	2	—	25	19	44	3 3/8	16	14	1 2/8	3	30	2 1/8
Wöllrieth	2	29	—	—	3	29	2	2	52	1	—	37	1
Summa	513	44	2	25	721	53	6/8	593	27	—	128	26	6/8

(*)

Nrus. praes. 969. Nrus. exped. 692. praes. 22. April 1834. 1453.

(Die Beschlagnahme von Sacktüchern mit revolutionären Abzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts von dem Stadt-Magistrate zu Dinkelsbühl verfügte, von der k. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Sacktücher mit Abbildungen des Schlosses zu Hambach und mehrerer Mitglieder der Umwälzungs-Partei wurde durch Ministerial-Entschließung vom 8. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes der erwähnten Sacktücher bestätiget.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die betreffenden Polizeibehörden insbesondere zum genauen Vollzug der höchsten Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 21. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Boveri.

Nrus. praes. 10255. Nrus. exp. 13079. praes. 18. April 1834. 1399.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Karlstadt für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenrubrizirte Rechnung ist mit einer Einnahme von	5625 fl.	6 kr.	1 pfg.
einer Ausgabe von	1683 fl.	13 kr.	— pfg.
einem Aktivrezesse von	3341 fl.	53 kr.	1 pfg.

bei der Superrevision als richtig anerkannt worden.

Nach der hier beigedruckten Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 722 fl. 46 kr. 3 7/100 pfg., welches einfach erhoben und mit andern aus dem Bestande des Vorjahres entnommenen Geldern mit 880 fl. 24 kr. 2 pfg. zu nothwendigen und mit 765 fl. 41 kr. zu nützlichen Zwecken verwendet wurde.

Würzburg den 16. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Uebersicht der Steuer- und Umlags-Contingente der Gemeinden des königl. Landgerichts Karlstadt zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1832/33.

Gemeinde der Zahlungspflichtigen.	Einfaches Steuer-Simplum			Konkurrenz-Beitrag			Gesammt-Leistung.			Die Ausgaben betragen für nothwendige Zwecke.			für nützliche Zwecke.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
a. Von immediaten Ortschaften.															
Aschfeld	25	16	2	25	16	2	25	16	2	30	25	2	26	42	—
Duttenbrunn	14	55	3 1/2	14	55	3 1/2	14	55	3 1/2	17	4	1	15	44	—
Erlenbach	1	31	3 24/25	1	31	3 24/25	1	31	3 24/25	1	52	2	1	35	—
Eussenheim	41	40	2 1/4	41	40	2 1/4	41	40	2 1/4	49	54	—	43	30	2
Gambach	27	37	1 3/4	27	37	1 3/4	27	37	1 3/4	33	57	2	28	51	3
Hausen	7	26	—	7	26	—	7	26	—	9	15	—	7	51	3
Heßlar	7	56	1 7/10	7	56	1 7/10	7	56	17/10	9	35	—	8	51	—
Himmelstadt	39	11	2 3/4	39	11	2 3/4	39	11	2 3/4	47	50	2	41	7	—
Karlburg	26	54	5/8	26	54	5/8	26	54	5/8	32	8	—	28	48	—
Karlstadt	138	—	—	138	—	—	138	—	—	168	54	1	144	54	—
Laudenbach	35	11	2 7/8	35	11	2 7/8	35	11	2 7/8	43	9	—	37	2	2
Mühlbach	15	13	9/20	15	13	9/20	15	13	9/20	18	35	—	16	9	2
Rettersbach	1	44	1 3/4	1	44	1 3/4	1	44	1 3/4	1	50	—	1	47	2
Retzbach	73	58	3 3/4	73	58	3 3/4	73	58	3 3/4	188	49	—	78	37	2
Retzstadt	29	37	3 2/5	29	37	3 2/5	29	37	3 2/5	38	37	—	32	48	2
Rohrbach	16	55	2	16	55	2	16	55	2	18	48	—	17	55	—
Schönarts	—	55	—	—	55	—	—	55	—	1	6	—	—	55	2
Stetten	24	15	3/4	24	15	3/4	24	15	3/4	30	12	—	25	42	—
Wiesenfeld	32	39	1 1/4	32	39	1 1/4	32	39	1 1/4	39	32	—	34	43	—
Zellingen	112	14	1 1/2	112	14	1 1/2	112	14	1 1/2	136	28	—	118	46	—
b. Von mediaten Ortschaften.															
Stadelhofen	3	22	1	3	22	1	3	22	1	4	28	—	3	32	—
Steinbach	3	58	1 1/4	3	58	1 1/4	3	58	1 1/4	4	52	—	4	8	2
Thüngen	23	3	3	23	3	3	23	3	3	28	9	—	24	23	2
c. Von Gutsherrschaften.															
Frhr. v. Hutten zu Steinbach	8	59	4/5	8	59	4/5	8	59	4/5	10	4	—	9	27	—
Grafen v. Castell zu Remlingen	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	16	—	—	1	—
Julius-Spital zu Thüngen	—	38	9/10	—	38	9/10	—	38	9/10	1	7	—	—	39	2
Freiherr von Thüngen zu Thüngen	9	26	—	9	26	—	9	26	—	12	19	—	9	57	2
Summa	722	46	3 71/100	722	46	3 71/100	722	46	3 71/100	880	24	2	765	41	—

Kreis = Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 19. April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 12. und 16 April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 8. bis 16ten April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	70	10	—	5	9	20	17	9	—
	Kern									
	Korn	4	7	15	$4\frac{5}{8}$	7	15	82	6	30
	Haber	8	5	—	$9\frac{2}{8}$	4	24	12	4	15
	Gerste	14	6	30	$8\frac{1}{8}$	6	10			
im mittlern Preis	Weitzen	481	9	27	$217\frac{3}{8}$	8	37	98	8	17
	Kern									
	Korn	122	6	52	52	7	1	14	6	18
	Haber	168	4	39	$28\frac{1}{8}$	4	17	74	4	10
	Gerste	28	6	17	$39\frac{3}{8}$	5	29			
im tiefsten Preis	Weitzen	1	7	—	11	7	—	8	7	—
	Kern									
	Korn	1	6	15	$13\frac{5}{8}$	6	30	6	6	—
	Haber	2	4	20	$3\frac{1}{8}$	4	—	19	4	—
	Gerste	14	6	—	$5\frac{1}{8}$	4	45			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-



reichs Bayern.

Nro. 49.

Würzburg. Samstag, den 26. April 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus praes. 17874 Nrus. exp. 13559. praes. 23. April 1834. 1478.

(Die Beschlagnahme der Flugschrift: „Todtenfeier zur Ehre der Polen" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem Land-Commissariate Bergzabern verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift: „Todtenfeier zur Ehre der Polen rc., begangen von den Polen in Biel am 25. Juli 1833" wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. mit dem Anhange bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Flugschrift, so wie die öffentliche Ausschreibung einzutreten habe.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung der betreffenden Polizeibehörden hierdurch bekannt gemacht.

Würzburg den 21. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß königlicher Regierung für den Unter-Mainkreis vom 12. April ward die erledigte Lehrerstelle zu Schmalwasser, k. Landgerichts Bischofsheim, dem bisherigen Schulverweser zu Gersfeld Joseph Hübner — die Lehrerstelle zu Brünn, Landgerichts Münnerstadt, dem bisherigen dritten Lehrer Adam Keck zu Eibelstadt — und die Lehrerstelle zu Garstadt, Landgerichts Werneck, dem bisherigen zweiten Lehrer Valentin Mohr zu Waldaschach übertragen.

Bei der eingetretenen Erledigung der protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektion Wetzhausen sind die derselben zugetheilt gewesenen Schulen

a. zu Serrfeld und Sulzdorf im k. Landgerichte Königshofen der k. Distrikts-Schulen-Inspektion Aubstadt, und jene

b. zu Aidhausen, Altenmünster, Bundorf, Eichelsdorf, Friesenhausen, Lendershausen, Oberlauringen und Wetzhausen, k. Landgerichts Hofheim, der k. Distrikts-Schulen-Inspektion Unterhohenried

untergeordnet worden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 50.

Würzburg. Dienstag, den 29. April 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 17611. Nrus. exped. 13709. praes. 25. April 1834. 1505

An sämmtliche königl. Landgerichte des Unter-Mainkreises.

(Die instruktiven Normen über Verrechnung und Verwahrung der Depositen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch §. 12 der in dem bemerkten Betreffe unterm 10. November 1832 erschienenen allerhöchsten Verordnung angeordnet ist, daß die Deposital-Kassen jährlich wenigstens zweimal gestürzt werden sollen, so erscheint hiezu das Ende der ersten Hälfte des Etatsjahres als der passendste Zeitpunkt.

(*)

Es werden daher sämmtliche königl. Landgerichte aufgefordert, hierüber in Beziehung auf die Administrativ-Depositen kurze Vollzugs-Anzeigen anher zu erstatten.

Würzburg am 21. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 18057. Nrus. exped. 13663. praes. 25. April 1834. 1306.

(Die Erledigung der Pfarrei Heidingsfeld, k. Landgerichts Würzburg l. d. M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Rücktritt des Pfarrers Meinrad Sprenke vom Pfarramte wurde die Pfarrei Heidingsfeld, k. Landgerichts Würzburg l. d. M., erledigt.

Dieselbe erstreckt sich auf den Pfarrort und drei nahgelegene Höfe mit 2579 Seelen, einer Kirche, vier christlichen und einer israelitischen Schule.

Die noch nicht definitiv festgestellte Fassion berechnet die Einkünfte und Lasten der Pfarrei Heidingsfeld in folgender Darstellung:

A. Einkünfte.

	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1. Aus der Staats-Kasse:				
a. an baarem Gelde	18	45		
b. an Korn	18	38 1/2		
c. an Wein	96	29		
			133	52 1/2
2. Aus Stiftungs-Kassen:				
a. aus der Dr. Baum'schen Stiftungs-Verwaltung zu Heidingsfeld	12	30		
b. für Rechnungs-Abhör : . .	2	—		
c. von dem Gotteshause Heidingsfeld . .	1	15		
			15	45
3. Aus Gemeinde-Kassen:				
von der Gemeinde Heidingsfeld baar . .	37	30		
			37	30
II. An Zinsen von den zur Pfarrei hingeliehenen Kapitalien . .			—	—
III. Aus Realitäten.				
1. An Gebäuden	100	—		
2. An Grundstücken:				
a. aus dem Hausgarten . . .	5	—		
b. aus Aeckern	1	15		
			106	15

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
IV. An Rechten.				
1. An grundherrlichen Rechten:				
a. an ständigen Abgaben				
α. an Geld	11	14 1/2		
β. an Wein	22	—		
γ. an Getreide	25	15 1/2		
δ. an Handlohn	14	11		
			72	41
2. An Zehnt:				
a. am großen Fruchtzehnt . . .	542	3		
b. am Heuzehnt	1	30		
			543	33
V. Einnahmen an besonderen Dienst-Verrichtungen:				
1. an gestifteten Gottesdiensten . .	90	54 1/2		
2. an Stolgebühren	145	35		
			236	29 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
1. an Neujahrgeldern	24	—		
2. für die Beichtzettel	48	30		
			72	30
VII. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation des Hülfspriesters:				
aus der Wechterswinkler Stiftung . .	25	—	25	—
Summa aller Einnahmen			1243	36

B. Lasten.

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
I. Wegen des Staatszweckes:				
1. Besoldungs-Steuer	5	27 1/2		
2. Dezimations-Steuer	44	3		
			49	30 1/2
II. Wegen des Diözesan-Verbandes:				
1. subsidium charitativum . . .	9	22 1/2		
2. jährliche Commende	3	2 1/2		
3. pro episcopalibus	—	27		
			12	52
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei.				
1. An Aufwand für den Hilfspriester:				
a. jährliche Besoldung . . .	75	—		

(**)

	Partial.		Total.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
b. für Verpflegung	225	—		
2. Baukosten-Beitrag	6	15		
			306	15
Summa aller Lasten			368	37 1/2

Die Einnahmen betragen . 1243 fl. 36 kr.
die Ausgaben . . . . 368 fl. 37 1/2 kr.

Rein-Ertrag 874 fl. 58 1/2 kr.

Gesuche um Verleihung dieser Pfarrei sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten k. Kreis-Regierung einzugeben.

Würzburg den 21. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 7970. Nrus. exp. 1318t. praes. 21. April 1834. 1440.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichts Amorbach für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenrubrizirte Rechnung, welche

eine Einnahme von 1441 fl. 21 kr. 2 pfg.
" Ausgabe von 260 fl. 22 kr. 2 pfg.

einen Aktivbestand von 1180 fl. 59 kr. — pfg.

enthält, ist bei der Superrevision als richtig befunden worden.

Nach der hier beigedruckten Uebersicht beträgt das Distriktssteuersimplum 894 fl. 35 kr., auf dessen Grund im Ganzen 579 fl. 30 kr. durch Umlagen erhoben, und wovon 325 fl. 30 kr. zu nothwendigen und 254 fl. — kr. zu nützlichen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 17. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht der Steuer- und Umlags-Contingente der Gemeinden des fürstlichen Herrschaftsgerichts Amorbach zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1832/33.

Benennung der Ortschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Gesammt-Summe der Leistungen			Die Ausgaben betragen für nothwenige Zwecke			für nützliche Zwecke		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Amorbach	205	40	—	143	31	2	74	50	—	68	41	2
Beuchen	16	39	1	11	37	1	6	3	2	5	33	3
Borbrunn	15	38	—	10	54	2	5	41	1	5	13	1
Breitenbach	12	3	1	8	24	3	4	23	1	4	1	2
Breitenbuch	21	28	1	14	59	—	7	48	3	7	10	1
Buch	21	11	1	14	47	—	7	42	2	7	4	2
Dörnbach	14	54	1	10	24	1	5	25	2	4	58	3
Gönz	15	2	3	10	30	—	5	28	2	5	1	2
Hammbrunn	13	18	3	9	17	2	4	50	3	4	26	3
Kirchzell	71	51	2	50	8	3	26	8	3	24	—	—
Neudorf	12	59	1	9	3	3	4	43	2	4	20	1
Ohrenbach	19	3	2	13	18	—	6	56	—	6	22	—
Otterbach	10	32	2	7	21	2	3	50	1	3	31	1
Ottorfszell	14	33	—	10	9	1	5	17	3	4	51	2
Preunschen	24	32	—	17	7	1	8	55	2	8	11	3
Reichartshausen	27	57	1	19	40	1	10	10	1	9	20	—
Reuenthal	8	7	1	5	39	3	2	57	1	2	42	2
Schneeberg	78	31	1	54	48	1	28	34	1	26	14	—
Watterbach	27	47	—	19	23	1	10	6	2	9	16	3
Weckbach	18	58	—	13	14	—	6	54	—	6	20	—
Weilbach	87	35	—	61	7	1	31	52	1	29	15	—
Wiesenthal	9	56	1	6	55	3	3	36	3	3	19	—
Zittenfelden	12	11	—	8	30	—	4	25	3	4	4	1
F. L. Rentamt Amorbach	133	46	1	48	40	2	48	40	2	—	—	—
Gf. Erb. Rentei König	—	18	1	—	6	3	—	6	3	—	—	—
Summa	894	35	—	579	30	—	325	30	—	254	—	—

Nrus. praes. 11051. Nrus. exp. 13113. praes. 19. April 1834. 1407.

(Die Distrikts-Kasse-Rechnung des Herrschaftsgerichts Miltenberg für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung wurde mit

einer Einnahme von	. .	1251 fl. 25 kr. 1 pfg.,
einer Ausgabe von	. .	1092 fl. 14 kr. — pfg.,
einem Aktivrezesse von	. .	159 fl. 11 kr. 1 pfg.,

bei der Superrevision für richtig befunden.

Die hier beigedruckte Anlage stellt den Betrag des Distrikts-Steuer-Simplums, so wie den der von den einzelnen Gemeinden erhobenen Umlagen, die sämmtlich zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden, vorschriftsmäßig dar.

Würzburg den 16 April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Uebersicht

der zum Distrikts-Straßenbau im f. Herrschaftsgerichte Miltenberg im Jahre 1832/33 verwendeten Umlagen.

Nr.	Benennung der Ortschaften.	Klasse des Beitrags	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Gesammt-Summe der Distrikts-Umlage jeder Gemeinde.			Betrag der Ausgaben für nothwendige Zwecke		
			fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg	fl.	kr.	pfg.
1	Miltenberg	1	300	50	—	300	50	—	300	50	—
2	Bürgstadt	3/4	136	27	3	102	19	2	102	19	2
3	Eichenbühl mit Pfolbach	3/4	89	52	—	67	24	—	67	24	—
4	Berndiel	1	6	11	2	6	11	2	6	11	2
5	Schippach	1	17	32	—	17	32	—	17	32	—
6	Breitendiel	1	25	52	2	25	52	2	25	52	2
7	Guggenberg	1/2	23	42	1	11	51	—	11	51	—
8	Heppdiel	1	20	6	2	20	6	2	20	6	2
9	Monbrunn	3/4	11	27	3	8	36	—	8	36	—
10	Bullau	3/4	7	47	—	5	50	1	5	50	1
11	Neukirchen	1/2	60	23	2	30	11	3	30	11	3
12	Richelbach	1/2	65	48	1	32	54	—	32	54	—
13	Rüdenau	3/4	28	17	1	21	12	3	21	12	3
14	Riedern	1/2	13	25	3	6	42	3	6	42	3
15	Wenschdorf	1	27	59	3	27	59	3	27	59	3
16	Windischbuchen	1	26	6	1	26	6	1	26	6	1
			861	50	—	711	40	2	711	40	2

Num. praes. 18128. Num. exp. 13868. praes. 26. April 1834 1520.

(Die öffentliche Hebammen-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die öffentliche Prüfung der in dem diesjährigen Lehrkurse unterrichteten Schülerinen wird

Freitag den 30. Mai d. Js.

in dem Hörsaale der k. Entbindungs-Anstalt abgehalten werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg am 21. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. v. M. dem Landwehr-Major und Bataillons-Kommandanten Carl Friedrich Voit zu Schweinfurt seiner Bitte gemäß die Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste wegen nachgewiesener Kränklichkeit mit der Erlaubniß, die Uniform seines Grades, mit der für entlassene Landwehr-Offiziere vorgeschriebenen Abänderung, bei feierlichen Gelegenheiten fortzutragen, zu genehmigen, und an dessen Stelle den bisherigen Schützen-Hauptmann, Schrotfabrikanten Christian Voit zum Major und Bataillons-Kommandanten zu Schweinfurt allergnädigst zu ernennen geruhet.

Durch Beschluß königl. Regierung für den Unter-Mainkreis vom 9. April wurden für die aktiven Landwehr-Compagnien zu Sommer- und Winterhausen bestätiget:

1) für die Schützen-Compagnie zu Sommerhausen als Hauptmann Tabaksfabrikant Friedrich Koch, als Oberlieutenant Seidenfabrikant Lorenz Rier, und als Unterlieutenants Apotheker Friedrich Beck, und Büttnermeister Wolfgang Conrad.
2) Für die Füselier-Compagnie daselbst als Hauptmann Posterpeditor Michael Krämer, Oberlieutenant Seidenband-Fabrikant Christian Klengel, nnd als Unterlieutenants Kaufmann Gottlob Koch und Magistratsrath David Lampert.
3) Für die Schützen-Compapnie zu Winterhausen als Hauptmann Heinrich Michels, Kaufmann, als Oberlieutenant Andreas Trunk, Oekonom, als Unterlieutenants Bernhard Miltenberger, Stiftungspfleger und Georg Friedrich Adami, Gemeindepfleger.

Augsburger Börse.

Den 24. April 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. .	101 1/2	
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	. . . .		122
detto detto à fl. 25	. . . .		114
detto detto à fl. 100	. . . .		117

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 51.

Würzburg. Donnerstag, den 1. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus praes. 14345. Nrus exp. 13982. praes. 28. April 1834. 1548.

(Die Instruktion über die Behandlung des Armenwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern erließ an die k. Regierung des Obermainkreises unterm 25. Februar d. J. nachstehendes Rescript, welches zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 25. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Die königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat bezüglich der am 24. Dezember v. J. über das Armenwesen erschienenen Instruktion die Anfragen gestellt:

1) ob in Rücksicht auf den §. 2 der genannten Instruktion den einzelnen Gemeinden eines Distrikts gestattet sey, einen gemeinsamen Armen-Distrikt zu bilden, und

2) ob die festgesetzte Zahl von Armen-Pflegschafts-Raths-Mitgliedern auch in jenen Städten in Anwendung zu kommen habe, wo zur Zeit der Armenpflegschafts-Rath in einem erweiterten Maßstabe gebildet ist.

Hierauf wird erwiedert, was folgt:

Zu 1) Die Verordnung vom 17. November 1816 fordert für jede Gemeinde eine Lokal-Armen-Pflege. Diese Bestimmung entspricht auch den eigenthümlichen Pflichten, welche die bayerischen Gesetze jeder einzelnen Commune bezüglich auf Heimaths-Verhältnisse auferlegen.

Eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Lokal-Armenpflege kann also nur in Folge der ihnen freistehenden Vereinigung zu einer Gemeinde stattfinden. Dagegen bietet die gesetzlich angeordnete Distririkts-Umlagen-Pflege den Gemeinden den nöthigen Gesammt-Verband dar.

Auch ist einzelnen Lokal-Armenpflegschafts-Räthen unbenommen, zu gemeinsamer Erfüllung ihrer örtlichen Obliegenheiten wechselseitig mitzuwirken.

Zu 2) Die Vorschriften über die Zahl der Armenpflegschaftsräthe sind allenthalben gleichmäßig in Vollzug zu bringen, und zwar um so mehr, als den Armenpflegschaftsräthen durch §. 7 der Verordnung die Möglichkeit gegeben ist, einzelne Mitbürger zu besonderer Mitwirkung aufzufordern.

Uebrigens tritt die Zurückführung zahlreicher Armenpflegschaftsräthe auf das bestimmte Maß erst bei Anlaß der nächsten Wahlen in Vollzug.

Die königliche Kreisregierung hat das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 25. Februar 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Nrus. praes. 17768. Nrus. exp. 13882. praes. 28. April 1834 1545.

An sämmtliche kön. Landgerichte und Rentämter, sodann an die unmittelbaren Magistrate (Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt) des Untermainkreises.

(Die Abgabe der ständischen Verhandlungen an die kön. Stellen und Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kön. Staatsministeriums des Innern v. 12. d. M. ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die gedruckten Verhandlungen beider Kammern gegenwärtiger Ständeversammlung allen unmittelbaren kön. Stellen und Behörden der innern Verwaltung

mitgetheilt werden, und daß die Spedition durch das kön. Oberpostamt zu München, resp durch dessen Zeitungs-Expedition, zu geschehen habe.

Indem hievon die obengenannten Behörden andurch Kenntniß erhalten, wird denselben zur Darnachachtung eröffnet, daß in Gemäßheit einer weitern höchsten Anordnung v. 13. d. M. die den Landgerichten zukommenden Exemplarien dieser Verhandlungen zu dem gemeinschaftlichen Gebrauche der Landgerichts- und Rentbeamten in jenen Bezirken bestimmt sind, wo diese Behörden sich in einem und demselben Orte befinden, und daß in diesem Falle dieselben zwar die Kosten des Einbandes und der Spedition gemeinschaftlich zu tragen haben, doch der Besitz und die Aufbewahrung dieser Verhandlungen den kön. Landgerichten mit der Verbindlichkeit, den Rentbeamten dieselben auf Verlangen jedesmal unweigerlich und dienstfreundlich zum Geschäftsgebrauche in einzelnen Bänden auszuhändigen, verbleibe.

Hierbei sieht sich die unterzeichnete Stelle die obengenannten Behörden auf die genaue Einhaltung derjenigen Vorschriften aufmerksam zu machen veranlaßt, welche in Beziehung auf die Aufbewahrung und Inventarisirung der erwähnten Verhandlungen bestehen.

Würzburg den 21. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director,

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 10499. Nrs. exp. 13367. praes. 21. April 1834. 1441.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des kgl. Landgerichts Kitzingen für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenrubrizirte Rechnung ist

mit einer Einnahme	von	1712	fl.	13	kr.	2	pf.
„ „ Ausgabe	von	1349	fl.	53	kr.	3	pf.
einem Aktivreste	von	362	fl.	19	kr.	3	pf.

superrevisorisch genehmigt worden.

Die hier beigedruckte Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Distrikts-Steuersimplums, sowie den der auf den Grund desselben erhobenen Umlagen und deren Verwendung zu nothwendigen und nützlichen Zwecken.

Würzburg den 18. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht über erhobene Distrikts-Umlagen zur Distrikts-Rechnung für 1832/33.

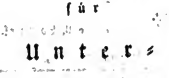
Namen der Gemeinden und Herrschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Gesammtsumme der Leistungen an Distrikts-Umlagen von jeder einzelnen Gemeinde			Erhebungen für nothwendige Zwecke			Erhebungen für nützliche Zwecke		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Biebelried	9	46	1 3/4	33	25	1 1/4	18	45	1 1/8	14	40	1/8
Buchbrunn	14	23	3 1/2	52	37	1/2	31	1	1 2/8	21	35	3 2/8
Großlangheim	47	13	2 1/2	160	47	3 1/2	89	57	1 6/8	70	50	1 6/8
Haidt	4	16	3 3/4	14	41	3 1/4	8	16	1 5/8	6	25	1 5 8
Kitzingen	227	37	3 7/8	746	3	3 5/8	404	36	3 7/8	341	26	3 6/3
Kleinlangheim	34	30	1 3/8	119	4	1/8	67	18	2 1/8	51	45	2
Die gutsherrliche Zehntscheuer allda	—	4	—	—	12	—	—	6	—	—	6	—
Manhof	1	1	1	3	13	1	1	41	1 4/8	1	31	3 4/8
Neupelshof	—	25	—	1	15	—	—	37	2	—	37	2
Nepperndorf	17	14	3 5/8	60	25	2 7/8	34	33	1 4/8	25	52	1 3/8
Stephansberg	3	49	1 3/4	12	4	1 1/4	6	21	1 1/8	5	43	—
Sulzfeld	48	59	1/5	162	57	3/8	89	28	3/8	73	29	—
Westheim	19	39	—	63	4	—	33	35	2	29	28	2
Rentamt dahier	13	59	—	20	58	2	—	—	—	20	58	2
Summa	443	—	3 1/4	1450	49	3 6/8	786	19	3/8	664	30	3 3/8

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 26. April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 19. und 23. April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 15. bis 22. April 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	24	10	—	4	9	30	13	9	—
	Kern									
	Korn	3	7	15	7 3/6	7	24	22	6	45
	Haber	2	5	—	10 1/6	4	30	4	4	24
	Gerste	9	6	30	13 5/6	6	—			
im mittlern Preis	Weitzen	594	9	18	248 1/6	8	42	84	8	33
	Kern									
	Korn	251	6	49	58 4/6	7	12	69	6	22
	Haber	252	4	44	53 3/6	4	18	2	4	12
	Gerste	7	6	19	60 2/6	5	33			
im tiefsten Preis	Weitzen	6	7	30	6	7	—	15	8	—
	Kern									
	Korn	2	6	15	7 3/6	6	40	4	6	—
	Haber	4	4	—	2	4	—	16	4	5
	Gerste	7	6	—	4	5	—			

Intelligenz-Blatt



für den

Unter- Mainkreis



des König- reichs Bayern.

Nro. 52.

Würzburg. Samstag, den 3. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 9949. Nrs. exp. 14088. praes. 30. April 1834. 1570.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Landgerichts Lohr für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenrubrizirte Rechnung, welche

eine Einnahme von . .	1587 fl. 39 kr. 2 3/4 pfg,
eine Ausgabe von . .	712 fl. 19 kr. — pfg,
einen Bestand von . . .	875 fl. 20 kr. 2 3/4 pfg.,

enthält, ist superrevisorisch genehmigt.

Die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das direkte Steuer-Simplum des Distrikts,

(*)

die Gesammt-Summe der Leistungen, und deren Verwendung bezüglich auf nothwendige und nützliche Zwecke.

Würzburg am 27. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen im königlichen Landgerichte Lohr für 1832/33.

Fortl. Num.	Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Direktes Steuer-Simplum			Gesammt-Summe der Leistungen			Hievon für nothwendige Zwecke			Hievon für nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.
1	Frammersbach	200	—	—	82	55	1	70	57	—	11	58	1
2	Langenprozelten	59	—	—	61	4	—	21	35	—	39	29	—
3	Lohr	327	38	—	346	55	—	127	32	—	219	23	—
4	Neuendorf mit Rautenbach	35	7	3	35	18	—	12	18	—	23	—	—
5	Partenstein	61	—	—	26	33	—	22	47	—	3	46	—
6	Rechtenbach	7	24	—	7	56	—	2	55	—	5	1	—
7	Rodenbach	43	31	3	45	12	—	16	1	—	29	11	—
8	Ruppertshütten	17	29	—	6	42	—	5	40	—	1	2	—
9	Sackenbach	2	4	3	2	25	—	—	58	—	1	27	—
10	Wiesen	41	5	—	18	4	—	15	37	—	2	27	—
11	Wombach	22	56	2	24	2	—	8	29	—	15	33	—
	Summa	817	16	3	657	6	1	304	49	—	352	17	1

Num. praes. 15818. Num. exp. 14246. **praes. 1. Mai 1834 1587.**

(Döllinger's Repertorium über die Kreitmayr'sche und Mayr'sche Generalien-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der k. Kreisregierung vom 3. November 1830 — Krsbl. vom J 1830 S. 2185 — folgt hiemit die weitere Eröffnung, daß das dort angekündigte Döllinger'sche Repertorium über die Kreitmayr'sche und Mayr'sche Generalien-Sammlung vollendet und bei der Administration des k. Central-Schulbücher-Verlags in München gegen portofreie Einsendung des netto Betrages von 5 fl. 24 kr. zu haben ist.

Sämmtliche untergeordnete Behörden, Pfarrämter und Gemeinde-Verwaltungen werden wiederholt auf dieses Repertorium mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dessen Anschaffung aus dem Regie-Maximum resp. aus den Stiftungs- und Gemeinde-Mitteln gestattet sey.

Würzburg den 28. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

2805. praes. 1. Mai 1834. 1588.

(Die Ausstellung der Vermögens-Zeugnisse in Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kömmt häufig vor, daß die Zeugnisse über den Vermögensstand der Untersuchten nicht, wie es die allerhöchste Verordnung vom 16 Dezember 1817 (Rggsbl. 1817 S. 1022) vorschreibt, von den Gerichten des Wohnorts ausgestellt werden.

In Folge einer oberappellationsgerichtlichen Entschließung werden sämmtliche Untersuchungs-Gerichte angewiesen, künftig sich genau nach der Vorschrift der erwähnten Verordnung zu achten.

Aschaffenburg den 28. April 1834.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

3907. praes. 1. Mai 1834. 1589.

An die Untergerichte des Untermain-Kreises.

(Die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Untergerichte des Untermain-Kreises werden in Gemäßheit der höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 22. d. M. angewiesen, die Verlassenschaften der Geistlichen, in so weit es von ihrer Amtsthätigkeit abhängt, mit pflichtmäßigem Eifer zu behandeln, und jederzeit auf das Schleunigste zu erledigen.

Decr. Aschaffenburg den 28. April 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

Ad Nr. E. 3154 K. 4953. praes. 1. Mai 1834. 1590.

(Die Erledigung der Pfarrei Altenmuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Pezzel kam die Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung. Dies wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange bekannt gemacht, daß nach der im Jahre 1822 definitiv abgeschlossenen Fassion das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteseinkommen in Folgendem besteht:

I. An ständigem Gehalte		61 fl. 57 1/4 kr.
nämlich aus Stiftungs-Kassen, und zwar:		
an baarem Gelde . .	13 fl. 57 1/4 kr.	
an Naturalien:		
12 Klafter weiches Holz à 4 fl. .	48 fl. — kr.	
Summa w. o.	61 fl. 57 1/4 kr.	

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .			133 fl. 30
nämlich Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie			
Gebäude	50 fl. —	kr.	
Nutzanschlag von 3 1/4 Tagw. Wiesen .	66 fl. —	kr.	
" von 1 Tagw. Garten .	12 fl. 30	kr.	
" eines kleinen Wassergrabens .	5 fl. —	kr.	
Summa w. o.	133 fl. 30	kr.	
III. Ertrag aus Realitäten			877 fl. — kr.
nämlich:			
a) an unständigen Laudemien und Handlöhnen	67 fl. —	kr.	
b) an großen und kleinen Heuzehenten	804 fl. —	kr.	
c) Nutzanschlag des Weiderechts .	6 fl. —	kr.	
Summa w. o.	877 fl. —	kr.	
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 47 fl. Beichtgeldern.			126 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			50 fl. 40 kr.
Summa			1249 fl. 37 1/4 kr.
Lasten abgezogen mit .			92 fl. 31 3/4 kr.
Verbleibt reines Dienst-Einkommen			1157 fl. 5 1/2 kr.

Ansbach den 25. April 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Dienstes-Notizen

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Reskript vom 7. April 1834 am Landgerichte Bischofsheim eine Advokatur zu errichten und den Advokaten Georg Friedrich Kroning zu Gersfeld, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, auf diese Stelle zu versetzen, dagegen aber die durch diese Versetzung am Landgerichte Weihers erledigte Advokatenstelle unbesetzt zu lassen;

unter dem 7. April l. J. in Berücksichtigung des von dem Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg Johann Ludwig Reuter nachgewiesenen mehr als vierzigjährigen Dienstalters, nach Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22 Lit. B. und §. 23 den genannten Staatsdiener, seinem Gesuche entsprechend, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehalts in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner langen und treuen Dienstleistung zu bezeigen.

Die königliche Regierung Kammer des Innern hat der von Seite des Stadtmagistrats zu Karlstadt erfolgten Präsentation des Priesters Nikolaus Hofmann auf das Frühmeß-Benefizium daselbst unterm 21. April l. J. ihre Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 53.

Würzburg. Dienstag, den 6. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16214. Nrus. expd. 14145. praes. 2. Mai 1834. 1603.

(Die Ertragsfassionen der katholischen Pfarreien und geistlichen Benefizien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 Ziff. III. No. 20 zu beschließen geruht, daß die Revision der Pfarr- und Pfründe-Fassionen beschleunigt, bei diesem Anlasse insbesondere jeder gegründeten Klage über zu hohen Ansatz der Getreidpreiße begegnet, und auch dem weiteren Antrage der Stände auf billigen Anschlag der Wohnungen, der Stolgebühren und ähnlichen Bezügen sorgfältige Berücksichtigung zu Theil werden soll.

Das kgl. Staatsministerium des Innern erließ hienach mittelst höchster Entschließung vom 22. v. M. nachstehende instruktive Normen zur allgemeinen Anwendung mit dem Auftrage, die Festsetzung sämmtlicher Pfarrfassionen bis zum 15. Juli d. J. zu vollenden.

1) Allenthalben gleiche Getreidpreiße können für einen ganzen Kreis wegen der grossen Preißdiffe-

(*)

renzen in Folge der örtlichen Verhältnisse, der größern oder geringern Getreid-Produktion, und des näheren oder entfernteren Marktes nicht gelten.

Mit Umgehung der früheren Fassions-Durchschnittspreiße ist daher der Geldwerth des Getreides für jede Pfründe bei der jetzigen Revision durchgehends nach dem Durchschnitte der für das treffende Rentamt in der Periode von 1823/24. bis einschlüssig 1832/33 ausgemittelten ärarialischen Normalpreise in die Fassion einzustellen, zu welchem Ende die betreffenden Durchschnitte von den desfalls beauftragten Regierungs-Finanz-Kammern alsbald werden hergestellt und den Kreisregierungen, Kammer des Innern, mitgetheilt werden.

2) Die Oekonomie-Gebäude sind die Vorbedingungen des Oekonomiebetriebs, und unter dessen Reinertrag mitbegriffen. Die vielfach angeordnet gewesene Einstellung der besonderen resp. idealen Renten aus dem Werthe der Bauobjekte erscheint daher in jeder Beziehung unzulässig, und dergleichen ideale Renten aus Oekonomie-Gebäuden sind, wo sie sich finden, dem Abstriche zu unterwerfen. Ein gleiches Verfahren hat auch hinsichtlich der an vielen Orten unter den Gutslasten aufgeführten Bau- und Unterhaltungskosten der Oekonomiegebäude einzutreten, welche wegen des nur in Ansatz kommenden Oekonomie-Reinertrages ganz außer Vortrag bleiben.

Der Geldanschlag der Pfarrwohnungen nebst Hofraum und Wurzgarten wird gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 11. Dezember 1811 mit 20 bis 50 fl. für das Land, und 50 bis 100 fl. für die Städte in die Fassion aufgenommen.

Die Klassifikation der Pfarrwohnungen innerhalb dieser Grenzen geschieht nach dem Pfründeertrage in der Art, daß 5 prCt. des reinen Einkommens als Miethzins angesetzt werden, wonach einer Landpfarrei mit 400 fl Rein-Ertrag ein Wohnungsanschlag von 20 fl., mit einem Einkommen von 1000 fl. und darüber 50 fl. Miethzins entspricht.

Bei Pfründen, welche die Baulast tragen, wird ein Anschlag für den Wohnungs-Genuß nicht in Einnahme gestellt, dagegen aber auch eine Ausgabe für Baulichkeiten unter den Lasten außer Ansatz gelassen.

3) Der Ertrag der Oekonomie muß übrigens bis zu der Einführung des rektifizirten Steuerdefinitivums nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 11. Dezember 1811 §§. 15 und 16 ausgemittelt werden. Um jedoch einerseits die Pfründebesitzer gegen zu hohe Anschläge zu schützen, anderseits das wegen der Steuervorschüsse bei mangelnder Congrua betheiligte Aerar sicher zu stellen, wird sowohl ersteren als Namens des letztern dem betreffenden Rentamte innerhalb eines Termins von 4 Wochen vom Tage der Eröffnung des Fassionsresultats der Weg der Beschwerde an ein Compromiß-Gericht eröffnet, welches aus 3 unpartheiischen nicht im Pfarrsprengel ansäßigen Schätzleuten zusammengesetzt, und wovon einer vom Pfarrer, einer vom Rentamte, und der dritte von der Polizeibehörde aufgestellt wird.

Der Zehntgeldertrag wird nach den oben ad 1 festgesetzten Normal-Getreidpreisen berechnet. Der Naturalertrag wird bei nicht fixirten Zehnten nach dem Durchschnitts-Körner-Ertrage jener neun Jahre erhoben, aus welchen bei den Zehnten des Staates das Fixum berechnet wird, bei bereits fixirten Zehnten aber nach dem Fixationsquantum vorgetragen.

Die Kosten für die Zehntperception selbst werden mit dem Werthe des Zehntstrohes kompensirt, beides bleibt daher außer Ansatz.

Die fatirten Erträgnisse des Klein- und Blutzehntes, dann des Wein-, Heu- und Hopfenzehntes bedürfen zwar im Allgemeinen keiner Revision; wo aber seit Anfertigung der vorliegenden Fassionen wegen abgelaufener Freijahre ein bedeutender Zuwachs an Groß- und Kleinzehnten ange-

fallen, oder der Hopfenzehnt wegen ausgesprochener Zehntfreiheit dieses landwirthschaftlichen Produkts hinweggefallen ist, sind von den betreffenden Pfründebesitzern Fassionsnachträge zu erholen, und mit diesen ist nach den so eben bezeichneten Gesichtspunkten für den Zehnt selbst zu verfahren.

4) Statt des gänzlich veralteten und nie verläßig gewesenen Durchschnittes der Jahre 1802/11 ist jener der Jahre 1823/4 bis incl. 1832/3 bei revisorischer Feststellung des Ertrages der Stolgebühren zu Grunde zu legen, wo dießfalls keine verläßigen Aufschreibungen vorliegen, sind die etwa vorhandenen Interkalar-Rechnungen aus den jüngsten 20 Jahren als Basis anzunehmen.

Die höchst zufälligen und unergiebigen Meßstipendien der Benefizien sind übrigens zur Aufnahme nicht geeignet.

5) Die ständigen sich jährlich wiederholenden Lasten und Reichnisse jeder Art müssen von der Revision in der Fassion vollständig eingestellt werden, jedoch nur soweit, als blos der Roh- nicht der Reinertrag der entsprechenden Einnahmen in Ansatz gebracht ist. So sind z. B. Pfarrabsentgelder, Passivreichnisse, Staats- und Communal-Auflagen in Aufrechnung zu bringen, da diesen eine Reineinnahme nicht entspricht, dagegen sind die Kosten der Aussaat und Erndte nicht zur Aufnahme geeignet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei der Grundsteuer statt der frühern 5 Simpla nur die dermalen bestehenden 4 zum Vortrag kommen.

Das Wochengeld eines Hilfspriesters ist in dem von dem bischöflichen Ordinariate zu bezeichnenden Betrage einzutragen.

Die Verköstigung hat sich nach Maßgabe der gewöhnlichen Viktualien-Preise einzelner Gegenden zwischen einem Maximo von 250 fl. und einem Minimo von 175 fl. zu bewegen, ist aber in der Regel, und wo keine besondern Verhältnisse obwalten, auf den Normalsatz von 196 fl. anzunehmen. Die den Hilfspriestern etwa überlassenen Bezüge sind in die Einnahme einzustellen, und durch den vollen Ansatz des Wochengeldes und der Verköstigung wieder zu kompensiren.

Zum Vollzuge obiger höchster Weisung wird Folgendes verfügt:

1) Soweit über den Ertrag der Pfarreien und sonstigen geistlichen Benefizien bisher die Fassionen noch nicht hergestellt wurden, sind dieselben nunmehr unter genauer Anwendung vorstehender Normen, und in so ferne hiedurch nicht andere Bestimmungen gegeben wurden, nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. Dez. 1811 (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt von 1826 Nr. 107) und den Erläuterungen in dem besonders abgedruckten Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 24. November 1830 Nr. 4244 von den betreffenden Pfarrern und Benefiziaten oder den zeitlichen Pfründeverwesern unverzüglich herzustellen, und nebst den vorschriftsmäßigen Belegen in duplo binnen längstens 14 Tagen der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zur primitiven Revision vorzulegen.

2) Da obige instruktive Bestimmungen von dem bisherigen Verfahren bei Herstellung und Revision der Fassionen in manchen wesentlichen Beziehungen abweichen, und zu andern Resultaten führen werden, so erfordert die nothwendige Rücksicht auf Einheit und Gleichförmigkeit in der Behandlung dieses Geschäfts, daß auch die bereits gestellten Fassionen ohne Ausnahme nach vorstehenden Normen in den betreffenden Punkten berichtiget, und neuerdings abgeschlossen werden.

Zu diesem Zwecke werden den Polizeibehörden sämmtliche hier noch vorliegende Pfarrfassionen zurückgesendet werden. All diese Pfarrfassionen sind sodann unverzüglich an die Fatenten unter der Auflage hinauszugeben, die Berichtigung der Fassionen nach den neuesten Bestimmungen sogleich vorzunehmen, und sodann die Fassionen binnen 8 Tagen zur primitiven Revision wieder einzusenden.

(**)

3) Die Polizeibehörden werden aufgefordert, jede einkommende Fassion ungesäumt der primitiven Revision zu unterstellen, das etwa Mangelnde sogleich ergänzen zu lassen, den vorläufigen Abschluß der Fassion zu ziehen, und diesen sowohl dem k. Rentamte unter Mittheilung eines Exemplars der Fassion, als dem betreffenden Fatenten unter dem Beisatze zu eröffnen, daß gegen den eingestellten Ertrag der Oekonomie der Weg der Berufung auf ein Compromißgericht nach der gegebenen Vorschrift eröffnet sey.

4) Die unterzeichnete Stelle vertraut, daß sowohl die k. Rentämter als die Fatenten ihre diesfallsige Erklärung rechtzeitig und vor Ablauf des vorgesetzten erweiterten Termins abgeben, und hiedurch zur Beschleunigung des aufgetragenen Geschäfts wesentlich beitragen werden.

5) Wird sich auf ein Compromißgericht berufen, so hat die Distrikts-Polizeibehörde sogleich wegen Bestellung des Compromißgerichts die erforderliche Einleitung zu treffen, die Mitglieder desselben zu verpflichten, das Resultat ihrer Schätzung in die Fassion einzustellen, und den Betheiligten zu eröffnen.

6) Jede einzelne Fassion ist, nachdem sie auf vorstehende Weise vorbereitet wurde, sogleich mit besonderem Berichte der unterzeichneten Stelle in duplo vorzulegen.

7) Die nach der vorliegenden Instruktion von der k. Regierung, Kammer der Finanzen ausgemittelten Getrid-Preise sind aus der dem gegenwärtigen Ausschreiben beigefügten Uebersicht zu entnehmen. *)

Von dem bewährten Diensteifer der Polizeibehörden glaubt man erwarten zu dürfen, daß schon im Laufe der nächsten 14 Tage wenigstens mehrere von denjenigen Fassionen, die bereits früher der Superrevision unterstellt waren, und gegenwärtig nur wenigen Aenderungen mehr unterliegen werden, alle übrigen Fassionen aber längstens binnen 6 Wochen zur Vorlage kommen.

Würzburg den 27. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

*) Die Uebersicht wird mit dem nächsten Blatte ausgegeben.

Nrus. praes. 18280. Nrus. exped. 14310. praes. 2 Mai 1834 1604.

An die Distrikts-Polizei-Behörden und besondere Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Zurückzahlung der bei der Staats-Schuldentilgungs-Kommission mit fünf vom Hundert verzinslich anliegenden Gemeinde- und Stiftungs-Kapitale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium der Finanzen erließ unterm 8. d. an die k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission in obigem Betreffe nachstehend höchste Entschließung:

„Die k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission wird nach ihrem Antrage vom 4. d. M. ermächtiget, die ganze fünfprozentige Staatsschuld der Stiftungen und Gemeinden in gegenwärtig noch bestehendem Betrage von beiläufig 3,790,975 fl. alternativ entweder zur baaren Zurücknahme oder zur Umschreibung in 4prozentige Obligationen loszukünden.

Ausgenommen sind hievon nur solche Kapitalien, welche mit Beschlag belegt, oder sonst auf irgend eine Weise vinculirt sind. Sollten jedoch bei einer oder der andern Stiftung beachtenswerthe Rücksichten zur längeren Nachsicht in der Rückzahlung der Kapitalien oder der Reduction des Zinsfußes vorhanden seyn, so hat die k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission solche Fälle zu instruiren, und mittelst gutachtlichen Berichtes zur Anlage zu bringen."

Da hiedurch die Aussicht eröffnet ist, daß in Fällen, wo Stiftungen nach ihrem Zwecke und etwaigen geringen Vermögensstande oder nach den besondern Verhältnissen der betreffenden Stiftungen oder ihrer Kapitale vorzügliche Rücksicht verdienen, die Kapitale noch längere Zeit unaufgekündet gegen Verzinsung mit fünf Prozent belassen werden dürften, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur geeigneten Anweisung und Belehrung der ihrer Kuratel unterstellten Stiftungs-Verwaltungen, so wie die der Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen auf obig höchste Bestimmung unter der Weisung aufmerksam gemacht, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß aller bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Kasse anliegenden fünfprozentigen Kapitalien vorzulegen, und sich über die Gründe gutachtlich zu äußern, aus welchen die einstweilig weitere Belassung dieser Kapitalien bei ihrem dermaligen Zinsfuße nachgesucht werden könnte.

Würzburg den 29. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 10497. Nrus. exp. 13365. praes. 21. April 1834. 1442.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Neustadt für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichnete Rechnung ist mit einer Einnahme von 744 fl. 24 kr. 2 pfg.
mit einer Ausgabe von 595 fl. 45 kr. 1 pfg.
mit einem Aktivreste von 148 fl. 39 kr. 1 pfg.

superrevisorisch genehmigt worden.

Der Betrag des einfachen Distrikts-Steuer-Simplums, so wie die Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distrikts und deren Verwendung zu nothwendigen und nützlichen Zwecken stellt die hier beigedruckte Uebersicht vorschriftsmäßig dar.

Würzburg den 18. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht der im königl. Landgerichts-Bezirke Neustadt im Jahre 1832/33 erhobenen Steuern.

Ziffer	Namen der Ortschaften und sonstigen Concurenten	Distrikts-Steuer-Contingent			Ganzer Betrag der erhobenen Steuer.			Hievon wurden verwendet zu nothwendigen Zwecken			nützlichen Zwecken		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Brendlorenzen	59	19	—	38	54	—	29	14	2	9	39	2
2	Dürnhof	2	39	2	1	44	2	1	15	—	—	29	2
3	Eichenhausen	12	49	—	8	23	3 1/2	6	17	1 1/2	2	6	2
4	Herrschfeld	28	12	2 1/2	18	26	3 1/4	13	46	—	4	40	3 1/4
5	Heustreu	67	58	3 1/2	44	35	1/4	33	14	—	11	21	1/4
6	Hohnroth	24	—	2 1/4	15	46	3 1/8	11	46	—	4	—	3 1/8
7	Hollstadt	55	33	2	36	25	2 1/2	27	—	2 1/2	9	25	—
8	Junkershausen	8	33	1/2	5	35	3 1/4	4	9	1	1	26	2 1/4
9	Lebenhahn	11	42	1 1/2	7	33	3 3/4	5	36	3	1	57	3/4
10	Leutershausen	6	39	1 1/4	4	21	3 5/8	3	14	3	1	7	5/8
11	Löbrieth	5	36	3	3	39	3 1/2	2	43	2	—	56	1 1/2
12	Mühlbach	7	30	1/2	4	54	1/4	3	39	1	1	15	—
13	Neuhaus	1	39	3/4	1	5	1 3/8	—	49	—	—	16	1 3/8
14	Neustadt	107	28	3 1/2	70	23	3 3/4	52	28	2	17	55	1 3/4
15	Niederlauer	26	56	—	17	39	2	13	10	2	4	29	—
16	Oberebersbach	18	1	—	11	44	—	8	43	2	3	—	2
17	Querbach	2	7	—	1	22	—	1	—	2	—	21	2
18	Rödelmayer	10	4	2	6	37	3	4	58	2	1	39	1
19	Salz	49	50	—	32	41	2	24	22	2	8	19	—
20	Salzburg	—	41	1	—	27	1/2	—	20	—	—	7	1/2
21	Schweinhof	2	31	3 1/2	1	39	2 3/4	1	14	—	—	25	2 3/4
22	Unsleben	47	42	1 1/2	31	16	3 3/4	23	9	3	8	7	3/4
23	Unterebersbach	8	58	1 3/4	5	53	1 7/8	4	25	1	1	28	7/8
24	Wargolshausen	9	5	—	5	57	—	4	24	2	1	32	2
25	Windshausen	11	45	2 5/8	7	41	5/16	5	43	—	1	58	5/16
26	Wollbach	21	34	3 1/2	14	10	3 3/4	10	35	2	3	35	1 3/4
27	Das gräflich von Soden'sche Gut zu Eichenhausen	2	12	3 1/4	1	25	5/8	1	2	3 5/8	—	22	1
28	Das freiherrlich von Gebsattel'sche Gut zu Lebenhahn	2	49	1 1/4	1	50	5/8	1	24	—	—	26	5/8
29	Das freiherrlich von Messina'sche Gut zu Neuhaus	1	2	1 1/2	—	40	2 3/4	—	30	2 3/4	—	10	—
30	Das adelich von Hirschische Gut zu Rödelmayer	3	13	3	2	5	1	1	32	1	—	33	—
31	Das freiherlich von Habermänn'sche Gut zu Unsleben	4	14	3	2	45	1/2	2	3	1/2	—	42	—
	Summa	622	33	3 1/8	407	48	3 4/8	303	54	3 7/8	103	54	1 5/16

Num. praes. 10268. Num. exp. 13926. **praes. 28. April 1834. 1546.**

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichts Gersfeld für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannte Rechnung ist mit einer Einnahme von
687 fl. 47 kr. 4/8 pf., einer Ausgabe von
638 fl. 12 kr. 1 pfg., einem Aktiv-Rezesse von
49 fl. 34 kr. 3 4/8 pfg.
bei der Superrevision für richtig befunden worden.

Das Distrikts-Steuer-Simplum beträgt nach der Anlage
104 fl. 13 kr. 3 3/8 pfg., auf dessen Grund im Ganzen
580 fl. 39 kr. 1/4 pfg. erhoben, und davon
96 fl. 11 kr. 3 3/8 pfg. zu nützlichen, und
484 fl. 27 kr. 7/8 pfg. zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg am 24. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. **Gemmingen.**

Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des Herrschaftsgerichts Gersfeld für 1832/33.

Namen der Steuer-Gemeinden und Koncurrenz-Pflichtigen.	Distrikts-Steuer-Contingent.			Zu nothwendigen Zwecken wurden erhoben			Zu nützlichen Zwecken wurden erhoben.			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Gersfeld	38	51	3/4	194	15	3 3/4	38	51	3/4	233	7	2/4
Maiersbach Schachen Obernhausen und inclavirte Höfe	16	12	1 3/8	81	1	2 7/8	16	12	1 3/8	97	14	2/8
Sandberg Mosbach Rodenbach und inclavirte Höfe	16	46	—	83	50	—	16	46	—	100	36	—
Sparbrod Rengersfeld Kippelbach Rommers und inclavirte Höfe	21	21	1/4	106	45	1 1/4	21	21	1/4	128	6	1 1/2
Auswärtige Güterbesitzer	1	30	2 1/2	7	33	1/2	3	1	1	10	34	1 1/2
Graf von Frohberg	9	32	2 1/2	11	1	1/2	—	—	—	11	1	1/2
Summe	104	13	3 3/8	484	27	7/8	96	11	3 3/8	580	39	1/4

Nro. 2851. praes. 2. Mai 1834. 1606.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Unter-Mainkreises wird zur Verhütung der allzuhäufigen Fälle von Widersetzungen in Gemäßheit höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 19ten dieses Monats die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Januar 1830 (abgedruckt im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 13. von 1830) „die bei Hülfsvollstreckungen begangenen Exzesse betr." in Erinnerung gebracht, und haben solche den mit Auspfändungen beauftragten Gerichtsboten die genaueste Beobachtung der Vorschriften der Gerichts-Ordnung Cap. 18. §. 4. Nro. 1. und 2. einzuschärfen.

Signatum Aschaffenburg den 28. April 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Der von Seite des k. Administrations-Rathes des Julius-Hospitals erfolgten Präsentation des Kaplans Michael Joseph Büttner für die Pfarrkuratie Windheim, k. Landgerichts Hammelburg, wurde die Bestätigung der k. Regierung, Kammer des Innern, ertheilt.

Augsburger Börse.

Den 1. Mai 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	101 5/8	101 1/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		122
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		117

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 54.

Würzburg. Samstag, den 10. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 18848. Nrus. exp. 14659. praes 6. Mai 1834. 1640

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und besondere Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Stellung und Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf den § 47 der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. Sept. 1818 werden sämmtliche Magistrate beauftragt, die Vorlage der für 1832/33 verfallenen noch rückständigen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen zur Revision nunmehr binnen 4 Wochen unfehlbar zu bewirken oder binnen gleicher Frist über die etwa entgegenstehenden Hindernisse zu berichten.

Die besondern Stiftungs-Verwaltungen werden gleichfalls zur Vorlage ihrer Rechnungen, so weit sie noch rückständig sind, binnen demselben Termine aufgefordert.

Würzburg am 30. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 12920. Nrus. exped. 13055. praes. 6. Mai 1834 1642.

An sämmtliche Forstämter des Unter-Mainkreises.

(Konkurs-Prüfung für den Staats-Forstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. v. M. N. 5708 wurde die Abhaltung einer Konkurs-Prüfung für den Staats-Forstdienst beschlossen, und deren Beginn auf Montag den 15. September l. J. am Sitze der unterfertigten Kreis-Regierung anberaumt.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird Nachstehendes bestimmt:

1. An dieser Konkurs-Prüfung können Theil nehmen:
   a. die im niedern Forstdienste bereits eingereihten Individuen, welche auf Anstellung im Forst-Verwaltungs-Dienste aspiriren;
   b. diejenigen, welche in früheren Konkurs-Prüfungen für diese Dienstgrade nicht genügend befähigt befunden wurden, und
   c. diejenigen Forstpraktikanten, welche eine volle 2jährige Praxis nachweisen, vor deren Ablauf die Zulassung zur Konkurs-Prüfung nicht ertheilt werden kann.
2. Die Anmeldung der Aspiranten zu dieser Prüfung muß unter dem Präjudiz des Ausschlusses wenigstens 4 Wochen zuvor bei demjenigen k. Forstamte geschehen, unter dessen Aufsicht sie rücksichtlich ihrer bisherigen Anstellung oder Praxis gestanden haben.
3. Die königl. Forstämter haben gegenwärtige Ankündigung in ihren Amtsbezirken besonders bekannt zu machen, und sich wegen der Anfertigung, so wie Einsendung der Verzeichnisse nebst Vorlage der erforderlichen Zeugnisse nach dem Ausschreiben vom 1. März 1830 N. 7760 — im Intelligenz-Blatte N. 28 vom 9. März 1830 — zu achten.

Würzburg den 1. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

col. Rickels.

Nrus. praes. 11262. Nrus. exped. 13063. praes. 6. Mai 1834 1641.

An die Gerichts- und Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises in welchen die Würzburgische Tax-Ordnung vom 4. Jänner 1812 gültig ist.

(Die Taxe für Atteste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die großherzoglich Würzburgische Tax-Ordnung vom 4. Jänner 1812 bestimmt, daß für die Ausstellung eines Attestes einer Administrativ-Unterbehörde — sohin in Administrativ-Gegenständen — eine Taxe von 24 kr., für eine Beglaubigung oder Attest, welches von einer Gerichts-Behörde — sohin in Justiz-Gegenständen — ausgestellt wird, eine Taxe von 1 fl. erhoben werden solle.

Da diese Unterscheidung seither nicht durchaus eingehalten worden, so werden die bezeichneten Behörden hierauf neuerlich aufmerksam gemacht.

Würzburg den 1. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 18068. Nrus. exp. 14704. praes. 7. Mai 1834. 1656.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Aufnahme temporär beurlaubter Soldaten in die Militär-Krankenhäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Regierung ist benachrichtiget worden, daß ungeachtet der im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1827 Nr. 50 den Polizei-Behörden und Orts-Vorständen eingeschärften Verordnung wegen Ausstellung der Armuths-Zeugnisse für die im temporären Urlaube erkrankenden Soldaten, die desfalls bestehenden Vorschriften so wenig beobachtet werden, daß von manchen Polizei-Behörden, noch häufiger aber von Orts-Gemeinden temporär beurlaubte erkrankte Soldaten zur Aufnahme in das hiesige Militär-Krankenhaus angewiesen werden, ohne daß dieselben den bestehenden Verordnungen gemäß mit den vorschriftsmäßigen Armuths-Zeugnissen versehen sind, und daß sogar die Requisitionen der Militair-Behörden um Auskunft über die Vermögens-Verhältnisse solcher Militair-Individuen von manchen Behörden oft sehr zögernd und erst nach wiederholten Erinnerungen erledigt werden.

Die Polizei-Behörden werden auf diesen Mißstand hiedurch aufmerksam gemacht, und ernstgemessenst angewiesen, künftig die über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften genauest zu beobachten, und die untergebenen Orts-Vorstände zur gleichmäßigen Beobachtung strenge anzuhalten.

Würzburg den 3. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Num. praes. 17731. Num. exp. 14521. praes. 6 Mai 1834 1639.

(Topographische Feldoperationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach k. Kriegs-Ministerial-Rescript vom 8. d. M. sollen sich die topographischen Feld-Operationen dieses Jahrs auf die Vollendung des Atlasblattes Aschaffenburg, und auf die Erlangung der Aufnahmen für das ganze Atlasblatt Miltenberg erstrecken, und müssen in den Bezirken der Landgerichte Homburg, Aschaffenburg, Obernburg, Klingenberg, Hessenthal (Landger. Rothenbuch), dann der Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim, Miltenberg, Heubach, sodann der Ortschaften Hofstetten (Landgerichts Obernburg), Kirchzell, Wiesenthal, Breitenbach (Herrsch.-Ger. Amorbach), Windischbuchen, Neukirchen, Amorbach, Wörth, ausgeführt werden, wozu die Ingenieur-Geographen Leßel und Pickel, dann der Chevaurlegers-Oberlieutenant Ellbracht auf 6 Monate, und der Lieutenant Pillement auf 3 Monate angewiesen sind.

Für die Aufnahme der Bezirke Windsheim, Rothenburg und Würzburg, wozu auch die Bezirke der Landgerichte Röttingen, Ochsenfurt und Marktsteft benützet werden müssen, sind auf 6 Monate beauftragt Hauptmann Aulitscheck, Oberlieutenant Sartori, und die Unterlieutenants von Kienle, Fruhmann und von Ortlieb.

Dieses sämmtliche Dienst-Personale ist von den Bezirks-Polizei- und Forst-Behörden in seinen amtlichen Verrichtungen durch Stellung von ortskundigen Führern, Boten und Fuhrwerk gegen Zahlung der ortsüblichen Löhne und sonst zu ertheilenden zweckdienlichen Aufklärungen zu unterstützen.

Würzburg den 27. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 8537. Nrus. exp. 13410. praes. 22. April 1834. 1454.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sommerhausen für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung ist mit

einer Einnahme von	. .	178 fl. 11 kr. — pfg.,
einer Ausgabe von	. .	171 fl. 52 kr. 2 pfg.,
einem Aktivreste von	. .	6 fl. 18 kr. 2 pfg.,

superrevisorisch genehmigt worden.

Nach der hier beigedruckten Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 83 fl. 34 kr. 3 pfg., welches zweifach erhoben, und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet worden ist.

Würzburg den 18. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Tabellarische Uebersicht

zur Distrikts-Umlagen-Rechnung des gräflichen Herrschaftsgerichts Sommerhausen für 1832/33.

Fortl. Nr.	Namen der Ortschaften.	Distrikts-Steuer-Contingent.			Gesammtsumme der Leistungen.			Betrag der Verwendungen zu nothwendigen Zwecken.		
		fl.	kr.	pfg	fl.	kr.	pfg	fl.	kr.	pfg.
1	Lindelbach	16	3	—	32	6	—	32	6	—
2	Sommerhausen	39	45	2	79	30	2	79	30	2
3	Winterhausen	27	46	1	55	32	1	55	32	1
	Summa	83	34	3	167	8	3	167	8	3

Nrs. praes. 15599. Nrs. exp. 14346. praes. 3. Mai 1834. 1615.

(Die Unterstützung der Colonisten auf dem Donau-Moose durch milde Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sammlungen milder Beiträge zur Unterstützung der unglücklichen Bewohner des Donau-Mooses von den Jahren 1832 und 1833 haben im Unter-Mainkreise die ansehnliche Summe von 2576 fl. 41 1/4 zur Folge gehabt, und hierdurch aufs Neue den wohlthätigen Sinn beurkundet, mit welchem die Bewohner dieses Kreises das Elend Nothleidender zu lindern bereit sind. Dies anerkennend hat die k. Regierung des Ober-Donaukreises K. d. J. in einer Mittheilung vom 11. v. M. Namens der Unterstützten ihren Dank ausgesprochen.

Es erfüllt die unterzeichnete Stelle eine ihr sehr angenehme Pflicht, indem sie diese dankbare Anerkennung den Bewohnern des Unter-Mainkreises hiermit zur Kenntniß bringt.

Würzburg den 30. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nro. 3944. praes. 5. Mai 1834. 1633.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem 1ten des v. M. die seitüber bestandenen Bezirks-Ober-Zoll-Inspektionen aufgelöst worden sind, so ist die ihnen bisher eingeräumte zollfiskalische Befugniß zur Vertretung des Zollärars in Zoll-Straf-Untersuchungs-Fällen auf die Hauptzollämter resp. deren Vorstände, die Ober-Zoll-Inspektoren, übergegangen, welche daher sowohl die fiskalischen Erinnerungen vor dem Spruche abzugeben, als die Rechtsmittel zu ergreifen haben, wo sie es für nöthig finden. Die Untergerichte des Unter-Mainkreises, welche zu Untersuchung und Bestrafung von Zoll-Straf-Sachen competent

sind, werden hievon bezüglich der im §. 112 der, so viel das Straf-Verfahren betrifft, zur Zeit noch gültigen Zoll-Ordnung vom 15. August 1828 angeordneten Akten-Mittheilung in Kenntniß gesetzt.

Signatum Aschaffenburg den 2. Mai 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Hoch, q. s.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 3. Mai 1834.			Schweinfurt den 26. und 30 April 1834.			Ochsenfurt vom 22. bis 29. April 1834.			Ochsenfurt vom 29. April bis 6. Mai 1834.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	11	10	—	30 2/6	9	30	4	9	10	4	9	10
	Kern												
	Korn	14	7	10	1	7	36	3	6	45	53	6	45
	Haber	30	5	—	14	4	50	2	4	—	28	6	15
	Gerste	3	6	30	25 2/6	6	—						
im mittlern Preis	Weitzen	587	9	4	209 1/6	8	29	48	8	40	145	8	42
	Kern												
	Korn	139	6	58	101 4/6	7	17	136	6	28	39	6	30
	Haber	207	4	43	48 1/6	4	37						
	Gerste	3	5	45	31 3/6	5	27						
im tiefsten Preis	Weitzen	2	6	—	1	6	12	7	8	—	4	8	—
	Kern												
	Korn	3	6	30	3	6	45	3	6	—			
	Haber	3	4	12	2 3/6	4	—						
	Gerste				5 1/6	5	12						

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 55.

Würzburg. Dienstag, den 13. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19083. Nrus. exp. 14799. praes. 9 Mai 1834. 1678.

(Die Erledigung der Pfarrei Lohr, Landgerichts gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dechantpfarrers und königl. Distrikts-Schulen-Inspektors Joseph Schmitt ist die Pfarrei Lohr, k. Landgerichts gleichen Namens, erledigt worden. Dieselbe umfaßt in ihrem Sprengel die Stadt Lohr mit den hiezu gehörigen, außerhalb liegenden Mühlen, Fabriken und Höfen, dann die Filialorte Sackenbach und Wombach, wovon ersteres eine halbe Stunde, und letzteres eine viertel Stunde vom Pfarrsitze entfernt liegt; zählt im Ganzen 4190 Seelen, hat 2 Kirchen und 6 Schulen in der Stadt, so wie in jedem der beiden Filialorte eine Kirche und eine Schule. Zur Unterstützung des Pfarrers ist ein ständiger Hülfspriester ihm beigegeben.

Die Einkünfte und Lasten der Pfarrei bestehen nach der primitiv revidirten, aber von Superrevisions wegen noch nicht festgestellten Fassion in folgenden:

A. Einnahmen.	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1. aus dem Staatsärare . . .	—	—	—	—
2. aus Stiftungs-Kassen:				
aus dem geistlichen Lehen zu Lohr				
a. an baarem Gelde . . .	151	52 1/2		
b. an Getreid	45	1/2		
3. aus Gemeinde-Kassen . . .	—	—		
4. aus der Pfarrkirche an baarem Gelde . .	15	—		
5. von andern Pfarreien . . .	—	—		
6. von Privaten	—	—		
			211	53
II. An Zinsen von Pfarrei-Kapitalien:				
von 743 fl. 28 kr. Kapital zu 4 prCt. . .	29	44 1/4		
			29	44 1/4
III. Aus Realitäten:				
1. an Gebäuden	70	—		
2. aus Grundstücken und Waldungen . .	361	46		
3. an Viehzucht	—	—		
			431	46
IV. Aus Rechten:				
1. an grundherrlichen Rechten				
a. an baarem Gelde	2	36 1/4		
b. an Naturalien, und zwar an Korn . .	3	2 1/2		
2. an Zehnten, und zwar				
a. an großem Fruchtzehnt b. an kleinem Schmalsaatzehnt und c. an Blutzehnt . .	629	4		
3. an Gemeinde-Rechten . . .	—	—		
4. an Weide-Rechten	1	—		
5. an Forst-Rechten	—	—		
			635	42 3/4
V. Aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen:				
1. an gestifteten Gottesdiensten . . .	178	58		
2. an Stolgebühren	208	34		
3. an nicht gestifteten Gottesdiensten . .	6	30		
			394	2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
1. an Wachs	—	30		
2. an Wein	—	40		
3. am Rechnungs-Revisions-Gebühren . .	2	45		
4. an Opfer und Kommunikanten-Zetteln . .	33	—		
			36	55
VII. An Nebenbezügen zur Sustentation des Hülfspriesters	—	—	—	—
Summa der Einkünfte	—	—	1740	3

B. Anlasten:		Partial.		Total.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszweckes		—	—	—	—
II. Wegen des Diözesan-Verbandes:					
a. an mariabornicum		3	—		
b. an cathedraticum		1	30		
				4	30
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:					
1. an Gehalt des Hülfspriesters		75	—		
2. für Kost und Verpflegung desselben		225	—		
3. wegen der kleinen Baufälle		5	—		
4. wegen Anbau der untern Mainwiese		5	—		
5. an die Pfarrei		5	—		
6. an Grundzins in die Pfarrkirche		1	7 1/2		
				316	7 1/2
	Summa der Lasten			320	37 1/2

Ausgleichung.

Die Einkünfte betragen	1740 fl. 3 kr.
Die Lasten „	320 fl. 37 1/2 kr.
Hienach verbleibt reiner Ertrag	1419 fl 25 1/2 kr.

Die Bewerber um diese erledigte Pfarrei haben ihre Vorstellungen mit den nach Vorschrift erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei unterzeichneter königlichen Regierung einzureichen.

Würzburg den 3. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus praes 18851. Nrus. exp. 14846. praes. 7. Mai 1834. 1658

(Die Beschlagnahme der Druckschrift, betitelt: „Das Volk. Dramatische Scenen zur Darstellung durch Volksfreunde, von Harro Harring. Straßburg 1832.“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. April d. J. wurde die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von dem kgl. Landkommissariate Bergzabern verfügte, von der kgl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift, betitelt: „Das Volk: dramatische Scenen zur Darstellung durch Volksfreunde von Harro Harring, Straßburg 1832.“ mit dem Beisatze bestätigt, daß demnach

die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden insbesondere die betreffenden Polizei-Behörden zum genauen Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 5. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 18650. Nrus. exped. 14844. praes. 7. Mai 1834 1657

(Die Beschlagnahme von Sacktüchern mit gesetzwidrigen bildlichen Darstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 des IIIten konstitutionenellen Ediktes von dem k Land-Kommissariate Bergzabern verfügte, von der königlichen Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Sacktücher mit revolutionären Farben und Emblemen wurde durch Entschließung des kgl Staats-Ministeriums des Innern vom 24 v. M. mit der Anordnung bestätiget, daß demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Sacktücher einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung zu verfügen sey.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Polizei-Behörden werden insbesondere zum strengen Vollzug dieser Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 5. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 56.

Würzburg. Donnerstag, den 15. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 10874. Nrus. exp. 13418. praes. 22 April 1834. 1455.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Landgerichts Homburg für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung ist mit

einer Einnahme von . .	541 fl. 32 kr. 2 pfg.,
einer Ausgabe von . .	543 fl. 25 kr. — pfg.,
einer Ueberzahlung von . .	1 fl. 52 kr. 2 pfg.,

superrevisorisch bestätigt worden.

Die hier beigedruckte Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums, so wie jenen der auf den Grund desselben erhobenen Umlagen und deren Verwendung.

Würzburg den 18. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Uebersicht

der Distrikts-Umlagen des königl. Landgerichts Homburg für 1832/33.

Namen der Steuer-Gemeinden und Konkurrenz-Pflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum.			Gesammtsumme der Leistungen.			Für nothwendige Zwecke.		
	fl.	kr.	pfg	fl	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1. Böttigheim	27	44	2	37	11	—	37	11	—
2. Erlenbach	31	22	3 1/2	41	56	1/2	41	56	1/2
3. Heidenfeld	50	27	2	67	17	—	67	17	—
4. Helmstadt	30	—	—	40	11	—	40	11	—
5. Holzkirchen	5	21	2 1/4	7	9	2 1/4	7	9	2 1/4
6. Holzkirchhausen	16	36	3 1/4	22	12	3 1/4	22	12	3 1/4
7. Homburg	21	58	1 3/20	29	18	3 3/20	29	18	3 3/20
8. Lengfurt	43	41	1 1/2	58	15	3 1/2	58	15	3 1/2
9. Neubrunn	29	3	1 3/5	39	4	3 3/5	39	4	3 3/5
10. Tiefenthal	8	—	2 1/2	10	46	1/2	10	46	1/2
11. Uettingen	23	3	1 1/2	30	45	1 1/2	30	45	1 1/2
12. Wüstenzell	7	21	1/4	9	48	1/4	9	48	1/4
13. Domaine Holzkirchen	7	3	2/4	9	24	1 2/4	9	24	1 2/4
14. Gräflich Castellische Besitzungen allda	—	2	3	—	2	3	—	2	3
15. Propregut und Schloß der Freiherren v. Wolfskeel zu Uettingen	1	48	3	2	24	3	2	24	3
16. Fürstlich Löwensteinische Besitzungen zu Homburg, Lengfurt und Erlenbach	2	3	3 3/4	2	43	3 3/4	2	43	3 3/4
17. Billingshausen	16	12	2	17	4	2	17	4	2
18. Oberaltertheim	11	47	—	12	25	—	12	25	—
19. Remlingen	35	52	1 1/3	37	17	1 1/3	37	17	1 1/3
20. Steinbach	4	17	3	4	31	3	4	31	3
21. Unteraltertheim	13	16	2	13	58	2	13	58	2
22. Urspringen	22	51	1/2	24	4	2 1/2	24	4	2 1/2
23. Gräflich Castellische Besitzungen im Bezirke Remlingen	21	12	1 1/2	22	19	3 1/2	22	19	3 1/2
24. Fürstlich Löwensteinische Besitzungen zu Remlingen	—	19	2/3	—	19	2/3	—	19	2/3
25. Gräflich Ingelheimische Besitzungen zu Urspringen	1	3	—	1	6	2	1	6	2
26. Die Besitzungen des Hospitals zu Würzburg in Oberaltertheim	—	2	2 2/5	—	2	2 2/5	—	2	2 2/5
	432	34	1 3/20	541	32	1 3/20	541	32	1 3/20

ad Nm. E. 3436. K. 5154. pr. 12. Mai 1834. 1706.

(Die Erledigung der Pfarrei Ickelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 27. März d. J. wurde dem Pfarrer Mayer zu Ickelheim, Dekanats Windsheim, die nachgesuchte Resignation bewilliget, wodurch die gedachte Pfarrei Ickelheim in Erledigung kam. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Diensteѕ-Erträgnisse, woraus dem emeritirten Pfarrer Mayer jährlich 325 fl. abzugeben sind, nach der im Jahre 1817 superrevidirten Fassion, folgendermaßen bestehen, als:

I. An ständigem Gehalt		109 fl. 13 1/2 kr.
nämlich		
a. aus Stiftungs-Kassen, an Geld .	9 fl. 43 1/2 kr.	
b. aus Gemeinde-Kassen, an Naturalien		
12 Gert. Schlagholz im Durchschnitt 6 Klafter à 4 fl 45 kr. . . .	28 fl. 30 kr.	
12 Klafter Eichenholz à 4 fl. 15 kr. . .	51 fl. — kr.	
2 Klafter Fichtenholz à 4 fl. .	8 fl. — kr.	
600 Wellen à 2 fl. . . .	12 fl. — kr.	
Summa w. o.	109 fl. 13 1/2 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten		211 fl. 26 kr.
nämlich		
Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
dto. von 8 7/8 Morgen Acker mit dem neuen Gemeindetheil, 4 1/4 Tagw. Wiesen und 1/4 Tagwerk Garten . . .	181 fl. 26 kr.	
Summa w. o.	211 fl. 26 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		402 fl. 20 kr.
nämlich		
a. ständige grundherrliche Gefälle an Geld .	10 fl. 48 kr.	
an Naturalien:		
17 Sch. 2 2/32 Mtz. Korn à 10 fl. .	175 fl. 6 1/4 kr.	
19 Sch. 5 26/32 Mtz. Dinkel à 5 fl.	99 fl. 50 3/4 kr.	
17 Sch. 3 4/32 Mtz. Haber à 4 fl. .	70 fl. 5 kr.	
die zu Geld angeschlagene Hißleinische Frohnlast	6 fl. — kr.	
b. an unständigen grundherrlichen Gefällen und zwar an Laudemien . . .	39 fl. 30 kr.	
c. Nutz-Anschlag des Forstrechts .	1 fl. — kr.	
Summa w. o	402 fl. 20 kr.	

(**)

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 24 fl. 48 kr. Beichtgelder.		99 fl. 43 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		9 fl. — kr.
	Summa	831 fl. 42 1/2 kr.
Die Lasten betragen		26 fl. 30 kr.
Verbleibt reines Dienstes-Einkommen		805 fl. 12 1/2 kr.

wozu noch 60 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 6. Mai 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Ad Nr. 292. K. N. 3665. praes. 12. Mai 1834. 1707.

(Die erledigte zweite Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des zweiten Pfarrers zu Arzberg, Dekanats Wunsiedel, Johann Wolfgang Gläsel, auf die Pfarrei Linden, Dekanats Mkt. Erlbach, wurde die zweite Pfarrstelle zu Arzberg erlediget, welche zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

unter dem Beisatz hiermit öffentlich ausgeschrieben wird, daß der zwischen dieser Pfarrstelle und der Pfarrei Hohenberg bisher bestandene Pfarrverband aufgelöst und nunmehr die zweite Pfarrei Arzberg als der Gemeinde Arzberg ausschließend angehörig erklärt worden ist.

Der Ertrag der zweiten Pfarrstelle zu Arzberg besteht nach der erfolgten allerhöchsten Orts genehmigten Ausscheidung in folgenden Beträgen:

I. An ständigem Gehalt:		
1. aus den Staats-Kassen, vom k. Rentamte Wunsiedel		
baar	18 fl. 45 kr.	
an Naturalien 6 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 31 3/4 kr.	21 „ 10 1/2 „	
2. aus Stiftungs-Kassen	— „ — „	
3. aus Gemeinde-Kassen	— „ — „	
4. von andern Pfarreien	— „ — „	
5. von Privaten	— „ — „	
		39 fl. 55 1/2 „
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien		— „ — „
III. An Ertrag aus Realitäten:		
für die freie Wohnung im Diakonatshause zu Arzberg und für Genuß der Oeconomie-Gebäude	30 „ — „	

Gründe:

1 7/8 Tagwerk Aecker	30 fl. — kr.		
1 „ Wiesen	19 „ — „		
1/8 „ Garten	1 „ 30 „		
		80 fl. 30 kr.	

IV. Ertrag aus Rechten:

19 Schäffel 1/2 Mtz. 8/32 Korn à 10 fl.	191 „ 15 „	
19 Schäffel 1/2 Mtz. 8/32 Haber à 4 fl.	76 „ 30 „	
Küchen-Lieferung	3 „ 30 „	
		271 „ 15 „

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	182 „ 33 1/4 „
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	— „ — „
Total-Betrag der Einkünfte	574 „ 13 3/4 „
Die Lasten betragen	139 „ 19 3/4 „

als:

1 fl. 5 1/2 kr. an das deutsche Haus in Eger als beständigen Zehnt vom Diakonatsfeld, die Schmier genannt, für 15/32. Mtz. Korn und 15/32. Mtz. Haber,

3 „ 14 1/4 „ Perzeptionskosten für's Besoldungsholz,

125 „ — „ für Entschädigung, welche der 1. Pfarrer in Arzberg für die Ueberlassung des Hohenberger Zehntens empfängt,

10 „ — „ für Lieferung des Gült-Getreides,

139 „ 19 3/4 „ Summa.

Verbleiben daher zum reinen Einkommen . . . 434 „ 54 „

Bayreuth den 7. Mai 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

May.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 10. Mai 1834.			Schweinfurt den 3. und 7. Mai 1834.			Bischofsheim v/R. vom Monate April 1834.	
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		der Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	7	9	45	5	9	30	10	30
	Kern								
	Korn	4	7	30	5	7	24	8	—
	Haber	9	4	55	$2\frac{5}{8}$	4	48		
	Gerste				$35\frac{3}{8}$	6	—	6	30
im mittlern Preis	Weitzen	645	8	53	$185\frac{1}{8}$	8	26	10	18
	Kern								
	Korn	268	6	31	$108\frac{4}{8}$	6	59	7	48
	Haber	253	4	42	$122\frac{5}{8}$	4	32		
	Gerste	14	5	45	$19\frac{3}{8}$	5	39	6	—
im tiefsten Preis	Weitzen	4	7	28	$7\frac{1}{8}$	7	—	8	30
	Kern								
	Korn	33	6	—	4	6	—	7	18
	Haber	16	4	24	$1\frac{3}{8}$	4	—		
	Gerste				4	5	20		

Augsburger Börse.

Den 10. Mai 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. .	101 3/4	101 1/2
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	. . . .		122
detto detto à fl. 25	. . . .		114
detto detto à fl. 100	. . . .		117

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 57.

Würzburg. Samstag, den 17. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15017. Nrus. exp. 13843. praes. 26. April 1834. 1521.

(Die Distrikts Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Kissingen für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist mit

einer Einnahme von . .	1013 fl. 37 kr. 2 71/80 pfg.,
einer Ausg-be von . .	1111 fl. 15 kr. 3 pfg.
einem Rezesse von . .	97 fl. 38 kr. 9/80 pfg.,

bei der Superrevision für richtig anerkannt worden.

Die hier beigedruckte Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Distrikts-Steuer-Simplums, und der auf den Grund desselben erhobenen Umlagen, so wie deren Verwendung bezüglich auf nothwendige und nützliche Zwecke.

Würzburg den 23. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Specification
der für die Distriktskasse des k. Landgerichts Kissingen für 1832/33 erhobenen Beträge.

Nrs. curr.	Namen der Gemeinden und Concurrenzpflichtigen	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Gesammtsumme der Leistungen an Distriktsumlagen von jeder Gemeinde u. Concurrenzpflichtigen			Betrag der Ausgaben für nothwendige Zwecke			Betrag der Ausgaben für nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.
1	Albertshausen	17	28	2 1/2	22	50	1/2	22	50	1/2			
2	Aschach	34	39	2	45	17	3	45	17	3			
3	Bocklet	19	1	—	24	50	3	24	50	3	1	27	3
4	Burkardroth	19	12	—	25	5	2	25	5	2			
5	Frauenroth	6	4	1	7	55	3	7	55	3			
6	Gefäll	18	57	2	24	48	3 1/2	24	48	3 1/2		52	1
7	Geroda	5	47	3	7	36	3	7	36	3			
8	Großenbrach	25	53	1	33	51	2	33	51	2			
9	Hassenbach	14	54	3	19	30	—	19	30	—			
10	Hausen	17	50	2 1/4	23	20	1/4	23	20	1/4			
11	Hohn	16	7	2	21	4	2	21	4	2			
12	Katzenbach	6	42	—	8	45	1 1/2	8	45	1 1/2			
13	Kissingen	48	39	1 1/4	63	36	1 1/4	63	36	1 1/4			
14	Kleinbrach	18	8	1 3/8	23	39	2 3/8	23	39	2 3/8			
15	ſauter	6	50	—	8	55	3 1/2	8	55	3 1/2			
16	Oehrberg	1	46	1 1/2	2	20	2 1/2	2	20	2 1/2			
17	Platz	3	2	1	3	58	1	3	58	1			
18	Poppenroth	13	5	3	17	6	3	17	6	3			
19	Der Ort Premich	24	24	1 1/4	31	54	3 1/4	31	54	3 1/4			
20	Saline Kissingen	—	1	1 1/2	—	1	3	—	1	3		2	
21	Schlimpfhof	6	11	2 1/2	8	4	3 3/4	8	4	3 3/4			
22	Seufertshof	—	15	1	—	19	3	—	19	3			
23	Der Ort Stangenroth	48	40	1 1/2	63	37	2 1/4	63	37	2 1/4			
24	Steinhof	—	35	3 3/4	—	47	3/4	—	47	3/4			
25	Stralsbach	16	41	—	21	47	—	21	47	—			
26	Waldfenster	18	27	1 3/4	24	5	3 3/4	24	5	3 3/4			
27	Winkels	8	35	—	11	13	3	11	13	3			
28	Wollbach	28	5	—	36	42	3	36	42	3			
29	Zahlbach	22	28	—	29	21	2	29	21	2			
30	Kaspar Faulstich	1	40	2 1/4	2	11	3 1/4	2	11	3 1/4			
31	Herr Graf von Coudenhoven	2	47	3	3	39	1	3	39	1			
32	Herr Freiherr von Heuslein	3	42	3 3/4	4	51	—	4	51	—			
33	Sattler und Comp. in Aschach	—	34	2	—	45	1	—	45	1			
34	Peter Bolzano	—	13	2	—	17	3	—	17	3			
35	Das Domainengut Klosterhausen	11	13	2	14	38	—	14	38	—			
36	Von den auswärtigen Güterbesitzern zur Kriegskonkurrenz und Mainkorrektion	17	7	2	22	22	1 5/8	22	22	1 5/8			
	Summa	505	57	—	661	17	—	661	17	—	2	22	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 58.

Würzburg. Dienstag, den 20. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 19425. Num. exp. 15405. praes. 16. Mai 1834 1750.

(Versendung von Spielkarten durch einen Vereinsstaat in das Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Karten-Fabrikanten, so wie sämmtlichen mit dem Debit von Spiel-Karten sich befassenden Handelsleuten des Kreises wird von nachstehender, durch die kgl. General-Zoll-Administration an die kgl. Hauptzollämter ergangenen Weisung, die Versendung von Spielkarten durch einen Vereinsstaat nach dem Ausland betreffend, mit dem Anhange Kunde gegeben:

„daß sie dergleichen Versendungen zur Begleitschein-Abfertigung bei dem Haupt- oder Nebenzollamte ihres Wohnortes oder in dessen Ermanglung bei dem nächst gelegenen Amte zu stellen haben."

Das königlich preußische Gouvernement hat die Nothwendigkeit der Anordnung besonderer Vorabfertigung bei Versendung von Spielkarten aus einem Vereinsstaate durch den andern, in welchem der Karten-Eingang verboten ist, nach dem Auslande anerkannt und diesfalls Folgendes verfügt:

(

„Da eine Grenz-Besetzung zwischen den Vereinsstaaten nicht stattfindet; so kann die Vorabfertigung von der Art zu versendenden Karten — die Versendungen mögen durch die Post oder auf andere Weise erfolgen — an den Zwischengrenzen nicht wohl bewirkt werden, sondern der Versender von Spielkarten, die auf dem Transporte nach dem Auslande durch ein benachbartes Vereinsgebiet transitiren, wird dieselbe bei der Zoll- oder Steuerstelle des Ortes oder einer zu solchen Ausfertigungen befugten benachbarten Amtsstelle zur Versendung in das Ausland mit Berührung anderer Vereinsstaaten anmelden, die Karten dort unter Verschluß setzen und mittelst Begleitscheines auf das Grenz-Ausgangsamt, oder, wenn die Versendung durch Spedition erfolgen soll, auf das Hauptamt im Innern, wo die weitere Abfertigung zu bewirken ist, dirigiren lassen müssen.

Für dergleichen Transporte kommen dann die Bestimmungen über das Begleitschein-Verfahren in Anwendung und namentlich hat bei Postversendungen die Postbehörde dafür zu sorgen, daß der Begleitschein, wie bei ausgehenden unverzollten Gegenständen, dem Ausgangsamte zur Bescheinigung der wirklichen Exportation in das Ausland vorgelegt werde.

Durchgangs-Abgaben sind von solchen Spielkarten nicht zu erheben, da die tarifmäßige Abgabe von dem gestatteten Spielkarten-Transit sich nur auf den Durchgang von Ausland zu Ausland bezieht."

Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens wird dieses im Hinblicke auf den Art. 9. des Zollvereinigungs-Vertrages und Pos. 32. Abtheilung II. des Zolltarifes den sämmtlichen königlichen Hauptzollämtern zur Wissenschaft mit dem Anhange eröffnet, hienach diese Abfertigungen in entsprechender Weise zu bewirken, und hiezu auch die Nebenzollämter im Innern auf gleiche Art anzuweisen.

Würzburg den 14. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 12526. Nrus. exp. 13424. praes. 22. April 1834. 1456.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichts Tann für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist mit

einer Einnahme von	. .	302 fl. 58 kr. 3 1/8 pfg.,
einer Ausgabe von	. . .	298 fl. 16 kr. 1/8 pfg.,
einem Aktivbestande von	. .	4 fl. 42 kr. 2 5/8 pfg.,

bei der Superrevision für richtig anerkannt worden.

Nach der hier beigedruckten Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuersimplum 147 fl. 47 kr. 3 51/100 pf., welches zweimal erhoben und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet wurde.

Würzburg den 18. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen in dem Herrschaftsgerichte Tann pro 1832/33.

Und zwar an 2 Steuersimplen	Das direkte Steuer-Contingent			Die Gesammtsumme ihrer Leistungen an Distrikts-Umlagen für nothwendige Zwecke		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pfg.
Altschwammbach	1	48	2	3	37	—
Aura, mit der Thorwiese,	2	52	3 12½/100	5	45	3
Dietgeshof	1	38	3	3	17	2
Dippach	5	43	—	11	26	—
Esbachsgraben	—	45	1	1	30	2
Günthers	9	38	—	19	16	—
Habel	7	17	—	14	34	—
Habelgraben	1	15	—	2	30	—
Herdathurm	3	8	—	6	16	—
Hundsbach	5	11	2	10	23	—
Kleinfischbach	2	47	—	5	34	—
Knottenhof	1	42	1	3	24	2
Meerschwinden	1	59	1	3	58	2
Mollertshof	1	51	—	3	42	—
Neuschwammbach	2	42	3 1/2	5	25	3
Neußwarts	10	27	3	20	55	2
Neustädiges	3	10	2 1/2	6	21	1
Oberrückersbach	2	14	—	4	28	—
Schlitzenhausen	7	11	—	14	22	—
Schwarzenborn,	1	48	—	3	36	—
Sinzwinden	3	3	—	6	6	—
Tann, das freiherrl. gelbe Schloß	14	42	2	29	25	—
das hochadel. blaue Schloß	4	29	1/2	8	58	1
das hochadel rothe Schloß	4	40	3 93/000	9	22	—
der freiherrl Gammbau	7	55	2	15	51	—
das Städtchen	21	13	—	42	26	—
Theobaldshof	—	36	2 1/2	1	13	1
Unterrückersbach	2	48	—	5	36	—
Wendershausen	13	7	2	26	15	—
Summa	147	47	3 5½/100	295	35	3

Nrus. praes. 17945. Nrus. exp. 15391. praes. 16. Mai 1834 1749.

(Die bayerische Kriegsgeschichte von Völderndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Major von Pflummern hat die noch vorräthigen Exemplare der bayerischen Kriegsgeschichte von Völderndorf von dem Verfasser übernommen und sich bereit erklärt, dieses Werk in vier Bänden und mit 12 Karten an die Magistrate um den halben Ladenpreis zu 8 fl. 6 kr. abzugeben.

Sämmtliche Magistrate werden hievon nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 14. v. M. unter der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen überlassen bleibe, dieses Werk auf gemeindliche Regie anzuschaffen.

Würzburg den 14. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unter dem 23. April l. J. allergnädigst geruht, die erklärte Verzichtleistung des Advokaten August Joseph Warmuth zu Würzburg auf die Advokatur zu genehmigen, und die hierdurch zu Würzburg erledigte Advokaten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis Dr. Anton Joseph Warmuth zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Mai a. c. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Salinen-Baukondukteurs zu Berchtesgaden dem dermaligen Weg- und Werkmeister zu Schweinfurt, Menas Schönauer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

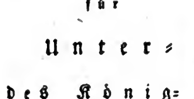
Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Das kön. Landgericht Mindlheim hat unterm 10. Juni v. J. das dem Kupferschmied Johann Precker zu Mindelheim am 8. August 1828 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliche Erfindung zweier Maschinen zum Reinigen des Kieses und zum Zerschlagen der gröbern Steine für den Straßenbau als erloschen erklärt.

Augsburger Börse.
Den 15. Mai 1834.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	101 3/4	101 1/2
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		122
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		117

Intelligenz-Blatt




für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 59.

Würzburg. Donnerstag, den 22. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 14191. Num. exp. 13883. praes. 20. Mai 1834 1789.

An sämmtliche Forstämter des Unter-Mainkreises.

(Prüfung der Forst- und Jagdlehrlinge für 1833/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abhaltung der Prüfung der Forst- und Jagdlehrlinge, Behufs der Ertheilung des Absolutoriums über die erstandene Lehrzeit, wird Termin auf den 1. September l. J. früh 7 Uhr festgesetzt.

Die k. Forstämter haben die in ihren Amtsbezirken befindlichen Forst- und Jagdlehrlinge, welche sich über die vorschriftsmäßige zweijährige Lehrzeit auszuweisen vermögen, hievon besonders

(*)

in Kenntniß zu setzen, und denselben aufzugeben, an oben benanntem Tage zur bestimmten Zeit in dem Lokale des Kreis-Forstbureaus der k. Regierung sich einzufinden.

Nebstdem haben die k. Forstämter folgende Zeugnisse von den Forst- und Jagdlehrlingen zu erheben, und längstens bis zum 1. August d. J. anher vorzulegen:

1. über erstandene 2jährige Lehrzeit,
2. über sittliches Betragen, und
3. über Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen.

Diese Zeugnisse sind in duplo (Original und Abschrift) einzusenden.

Würzburg den 15. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Harsdorf.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 19612. Nrus. exp. 15487. praes. 17. Mai 1834. 1766.

An sämmtliche Physikate des Unter-Mainkreises.

(Die medizinische Wirkung des Kreosots betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich die königliche Regierung voraussetzen muß, daß den Gerichtsärzten des Unter-Mainkreises die neueren Erfahrungen in der Medizin nicht fremd bleiben und dieselben stets bemüht seyn werden, mit dem Geiste ihrer Wissenschaft fortzuschreiten, so sieht sich dieselbe dennoch veranlaßt, sämmtliche Gerichtsärzte des Unter-Mainkreises auf einen Aufsatz im Journale der praktischen Heilkunde von Hufeland und Osann erstes Stück Januar 1834 unter dem Titel

„Beobachtungen über die medizinischen Wirkungen des Kreosots von Dr. und Professor Reich in Berlin," (vorgelesen in der Hufelandischen medicinisch-chirurgischen Gesellschaft am 22. November 1833)

besonders aufmerksam zu machen.

Sämmtliche Gerichtsärzte des Unter-Mainkreises werden hiemit angewiesen, die allenfallsigen Erfahrungen über die Wirkung dieses Mittels berichtlich binnen 6 Monaten anzuzeigen, oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

Wenn praktische Aerzte darüber bemerkenswerthe Erfahrungen gemacht haben, wird es die Regierung gerne sehen, wenn sie Berichte darüber den Physikaten einsenden.

Würzburg den 12. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 5828. Nrus. exped. 15509. praes. 17. Mai 1834. 1767.

(Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. M. ist die k. Hauptkriegskasse angewiesen worden, die von Unter-Marsch-Kommissariaten des Unter-Mainkreises liquidirten und in dem beigefügten Verzeichnisse angeführten Beträge von 146 fl. 50 kr. an die Betheiligten gegen Schein auszuzahlen.

Die in dem Verzeichnisse genannten Behörden werden demnach angewiesen, die sie betreffenden Beträge vorschriftsmäßig zu erheben, und an die Betheiligten sogleich auszuzahlen, und das Auszahlungs-Protokoll hieher einzuschicken.

Würzburg den 15. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Verzeichniß
über die von nachbenannten Marsch-Kommissariaten des Unter-Mainkreises liquidirten Marsch-, Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Marsch-Kommissariate.	Auf welche Periode.	Verpflegung.		Fourage.		Vorspann.		Summa	
		fl.	kr.	fl.	k.	fl.	kr.	fl.	kr.
Magistrat Würzburg	Etatsjahr 1832/33	19	20	—	—	1	—	20	20
Landgericht Lohr	dto dto.	5	50	—	18	1	—	7	8
Herrschaftsgericht Amorbach	4tes Quartal 1832/33	—	—	—	—	2	—	2	—
Landgericht Homburg oder Remlingen	1. " 1833/34	1	20	—	—	1	—	2	20
Herrschaftsgericht Rothenfels	1. " dto.	1	10	—	—	1	—	2	10
" dto.	"	4	20	—	—	1	—	5	20
Landgericht Karlstadt	1. " 1833/34.	2	—	—	—	—	—	2	—
" Ochsenfurt	1. " "	2	20	2	48	—	—	5	8
" dto.	2. " "	5	50	6	40	3	—	15	30
" Sachsenheim	4. " 1832/33.	—	—	73	20	—	—	73	20
" dto.	dto. "	—	—	—	—	3	30	3	30
" Werneck	Etatsjahr 1832/33.	—	—	3	56	—	—	3	56
" Kissingen	" dto.	—	10	1	58	2	—	4	8
	Summa	42	20	89	—	15	30	146	50

München den 10. April 1834.

Von Rechnungs-Revisions wegen
der 6ten Section des königlichen Kriegs-Ministeriums.

Nrus. praes. 7551. Nrus. exp. 15364. praes 20. Mai 1834. 1790.

Bekanntmachung.

(Die Verwaltung der von Driesischen Stipendien-Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Registratur-Funktionair Franz Spengler dahier wurde von der unterzeichneten Stelle als Verwalter der von Driesischen Stipendien-Stiftung ernannt.

Würzburg den 14. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nro. 4086. praes. 18. Mai 1834. 1768.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen der durch Requisitionen beiderseitiger Gerichts-Behörden entstehenden Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Unter-Mainkreises wird das nachstehende höchste Rescript des königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 3ten dieses Monats rubrizirten Betreffes zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Signatum Aschaffenburg den 12ten Mai 1834.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

4808.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Die königlich bayerische und die großherzoglich Sachsen-Weimarische Staats-Regierungen sind, nachträglich zu der Uebereinkunft vom Jahre 1823 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1823, Stück 34, Seite 1343 — über nachstehende Punkte übereingekommen:

1. In Beziehung auf das Frankiren der gerichtlichen Erlasse jeder Art ist so zu verfahren, daß die requirirende Behörde ihre Schreiben bis an den Abgabe-Ort frankirt, die requirirte hingegen in unfrankirten Schreiben antwortet.

2. Unter die nach der oben angeführten Uebereinkunft vom Jahre 1823 zur gegenseitigen

Vergütung geeigneten Posten sind auch die Kosten für die Bewachung der Gefangenen aufzunehmen.

3. Die verabredete Vergütungsweise ist auch auf polizeiliche Untersuchungen, und insbesondere auch auf Zoll- Steuer- und Stempel-Defraudations-Sachen auszudehnen; und es ist

4. dieselbe nicht blos auf den Fall zu beschränken, wo die Kosten wegen Unvermögenheit des Angeschuldigten niederzuschlagen sind, sondern sie tritt auch in Anwendung, wenn die Kosten aus irgend einem andern Grunde niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats, oder der Gerichtsherrn, oder auf die für einzelne Communen bestehenden Gerichts-Kassen übernommen werden müssen.

An diese nachträgliche Convention ist sich zu halten, und ist von derselben den untergeordneten Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung Kenntniß zu geben.

München den 3. Mai 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der funktionirende General-Sekretär
Appellationsgerichts-Rath
von Lautphoeus.

3035. praes. 20. Mai 1834. 1791.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 23. d. M. die erklärte Verzichtleistung des Advokaten August Joseph Warmuth zu Würzburg auf die Advokatur zu genehmigen, und die hiedurch erledigte Advokaten-Stelle zu Würzburg dem Accessisten des k. Appellationsgerichtes für den Unter-Mainkreis Dr. A. J. Warmuth allergnädigst zu verleihen geruht, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sign. Aschaffenburg den 30. April 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Frey.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 17. Mai 1834.			Schweinfurt den 10. und 14. Mai 1834.			Ochsenfurt vom 6. bis 13ten Mai 1834.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	7	9	30	$7\frac{5}{6}$	9	30	4	9	—
	Kern									
	Korn	12	6	30	$16\frac{3}{6}$	7	—	21	6	45
	Haber	9	5	—	$1\frac{3}{6}$	5	15	5	4	45
	Gerste				$4\frac{3}{6}$	6	6			
im mittlern Preis	Weitzen	54	8	42	$218\frac{5}{6}$	8	23	3	8	45
	Kern									
	Korn	31	6	12	$84\frac{5}{6}$	6	38	6	6	35
	Haber	134	4	42	60	4	35	2	4	15
	Gerste	3	5	45	44	5	36			
im tiefsten Preis	Weitzen	3	8	—	6	5	—	40	8	30
	Kern									
	Korn	3	5	55	$1\frac{2}{6}$	6	—	31	6	30
	Haber	38	4	30	$2\frac{1}{6}$	4	15			
	Gerste				1	4	30			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 60.

Würzburg. Samstag, den 24. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12437. Nrus exp. 13979. praes. 28 April 1834. 1547.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Mellerichstadt für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden bei dem k. Landgerichte Mellerichstadt bestehenden Distrikts-Rechnungen, die allgemeine und Spezial-Rechnung, sind superrevidirt, und erstere mit

einer Einnahme von . .	1078 fl. 29 kr. 3 pfg.,
einer Ausgabe von . .	852 fl. 57 kr. 2 pfg.,
einem Aktivrezesse von . .	225 fl. 32 kr. 1 pfg.,
die Spezial-Rechnung aber mit	
einer Einnahme von . .	2927 fl. 33 kr. 1 4/5 pfg.,
einer Ausgabe von . .	2091 fl. 46 kr. 3 4/5 pfg.,
einem Aktivreste von . .	835 fl. 46 kr. 2 pfg.,

für richtig befunden worden.

Die hier beigedruckte doppelte Uebersicht zeigt die Beträge der verschiedenen Steuersimplen, so wie der erhobenen Umlagen und deren Verwendung.

Würzburg den 25. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

voll. Gemmingen.

(*)

Uebersicht
zur Diſtrikts-Concurrenz-Rechnung des Landgerichts Mellerichſtadt für 1832/33.

A. Allgemeine Diſtrikts-Concurrenz-Caſſe.

Lauf. Numer	Namen der Gemeinden und ſonſtigen Concurrenz-Pflichtigen	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Geſammtſumme der Leiſtungen für nothwendige Zwecke an 1 5/6 Simpl.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Bahra	10	7	3 1/2	18	34	2
2	Baſtheim	13	41	3	25	6	3
	v. Baſtheim'ſches Rittergut allda	4	12	2 1/2	7	43	2
	Simonshof, (Weiler)	3	44	3	6	52	1
3	Braidbach	3	26	3 1/2	6	19	2
	Geckenau (Weiler)	2	35	3	4	45	3
4	Brüchs	3	41	—	6	45	2
5	Eußenhauſen	12	48	1 1/2	23	28	3
6	Fladungen mit der Wüſte Volkers	36	23	2 3/8	66	44	—
7	Filke (Ober- und Unter-)	5	7	1	9	23	2
8	Frickenhauſen	7	28	1/4	13	41	3
	Hainhof (Weiler)	2	41	1	4	55	3
9	Hauſen mit dem Weiler Hillenberg	17	53	1 2/15	32	48	1
	Freiherrl. v. Tann'ſches Gut daſelbſt	1	55	—	3	31	—
10	Hendungen	26	34	1 1/4	48	43	—
11	Heufurt	11	49	1	21	40	2
12	Leubach	7	31	2	13	48	—
	Huflar (Weiler)	—	21	1	—	38	3
	Freiherrl von Boyneburg'ſches Rittergut allda	3	3	2	5	36	2
13	Mellerichſtadt	71	35	2	131	16	—
14	Mittelſtreu	27	35	1/2	50	35	—
15	Mühlfeld	12	33	2	23	2	—
	Freiherrl. v. Seefried'ſches Rittergut allda	1	32	3 1/4	2	50	1
16	Neuſtädtles	1	23	1/2	2	32	2
	Hofmann'ſcher Wald allda		12	—	—	22	—
	Hübnerlahm-Wald allda	—	17	2 1/2	—	32	2
	Gräflich von Soden'ſches Rittergut allda	3	30	2	6	26	—
17	Nordheim	41	12	3	75	33	3
	Freih. v. Gebſattel'ſches Rittergut zu Sondheim v/R.	2	14	1 1/10	4	6	2
18	Oberfladungen	14	45	2 1/2	27	3	3
19	Oberſtreu	33	48	3 7/8	62	—	—
	Mönchshof	1	14	3	2	17	—
	Freih v. Gebſattel'ſches Rittergut allda	3	35	1 1/4	6	34	3
20	Oberwaldbehrungen	9	8	3	16	46	—
21	Oſtheim, freih v Steiniſche Beſitzungen	3	30	1 1/2	6	25	3
22	Rappershauſen mit Uttenhauſen	17	50	2	32	42	3
23	Reyersbach	8	16	1 5/8	15	10	1
	Der v. Baſtheimiſche Judenhof daſelbſt	—	1	1/2	—	2	—
24	Rödles	4	12	1 1/2	7	42	3

Lauf. Nro.	Namen der Gemeinden und sonstigen Konkurrenz-Pflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplum			Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke zu 1 5/6 Simplen.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
25	Roth	6	8	1	11	15	2
	Sondheim vom Höhlwald	—	1	1 1/2	—	2	3
	Stetten von Ruppers und Höhlwald	2	17	3	4	12	3
26	Roßrieth	6	5	1/2	11	9	3
27	Rüdenschwinden	5	58	2	10	57	—
28	Sands	1	13	1 3/4	2	14	3
	Freiherrl. v. Stein'sche Besitzungen allda	1	56	2 1/2	3	33	3
29	Sondheim im Grabfeld	16	29	1	30	13	3
30	Stockheim	32	4	—	58	48	—
31	Unterwaldbehrungen	14	55	3 5/8	27	23	—
32	Völkershausen	1	36	—	2	56	—
	Freiherl. v. Steinisches Rittergut allda	3	7	1 4/5	5	43	—
33	Wechterswinkel	7	3	3 3/8	12	57	2
34	Weimarschmieden mit den Mehler'schen und v. Thon'schen Gütern, dann dem Bauernwald und Buchelberg	8	42	2 1/8	15	48	—
35	Willmars	10	16	1/4	18	49	1
	Gesammt Summe	551	34	1 11/40	1011	13	1

B. Special-Distrikts-Concurrenz-Kasse.

Lauf. Nro.	Namen der Gemeinden und sonstigen Concurrenzpflichtigen	Betrag des einfachen Steuersimplums			Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke an 6 Simplen		
		fl.	kr.	pfg	fl	kr	pfg.
1	Babra	10	7	3 1/2	60	47	1
2	Bastheim	13	41	3	82	10	2
	v. Bastheimisches Rittergut allda	4	12	2 1/2	25	15	3
	Simonshof, (Weiler)	3	44	3	22	28	2
3	Eußenhausen	12	48	1 1/2	76	50	—
4	Frickenhausen	7	28	1/4	44	48	1 1/2.
	Hainhof, (Weiler)	2	41	1	16	7	2
5	Hendungen	26	34	1 1/4	159	35	3 1/2
6	Mellerichstadt	71	35	2	429	42	—
7	Mittelstreu	27	35	1/2	165	34	3
8	Mühlfeld	12	33	2	75	21	—
	Freiherrl. v. Seefriedisches Rittergut allda	1	32	3 1/4	9	16	3 1/2
9	Oberstreu	33	48	3 7/8	202	58	—
	Mönchshof	1	14	3	7	28	2
	Freiherrl. v. Gebsattel'sches Rittergut allda	3	35	1 1/4	21	31	3 1/2
10	Ostheim, freih. v. Stein'sche Besitzungen allda	3	30	1 1/2	21	2	1
11	Rappershausen mit Uttenhausen	17	50	2	107	3	—
12	Rödles	4	12	1 1/2	25	14	1
13	Roßrieth	6	5	1/2	36	30	3
14	Sondheim im Grabfeld	16	29	1	98	55	2
15	Stockheim	32	4	—	192	26	2
16	Völkershausen	1	36	—	9	36	—
	Freiherrl v. Stein'sches Rittergut allda	3	7	1 4/5	18	44	2 1/20
17	Wechterswinkel	7	3	3 3/8	41	50	—
	Summa	325	13	2 1/2	1951	19	1

Nrus praes. 20335. Nrus. exp 15862. praes. 22. Mai 1834 1811.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Das Betteln der Israeliten unter religiösem Vorwande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einer Polizei-Behörde des Unter-Mainkreises wurde ein ausländischer Jude angehalten, der als Bote eines ausländischen Rabbiners von diesem mit einer großen Anzahl mit hebräischen Lettern gedruckter Briefe an seine Glaubensgenossen abgesendet worden war.

Diese Briefe enthielten einen Glückwunsch zum Osterfeste mit dem Beifügen, die Empfänger möchten das, was ihnen bekannt sey, durch den Ueberbringer übersenden, und haben nach erhobenen Nachrichten den Zweck, daß der Versender sich anheischig macht, für die Empfänger Gebethe zu verrichten, und dafür ein Geschenk erhält.

Da sich hiernach die Sache als eine verdeckte Bettelei unter religiösem Vorwande ankündigt, so werden sämmtliche Polizei-Behörden hierauf mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, gegen ähnliche Mißbräuche zu wachen, und gegebenen Falls nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg den 19. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 61.

Würzburg. Dienstag, den 27. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 18122. Nrus exp. 15910. praes. 24. Mai 1834. 1832.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Errichtung von Wegweisern in den Staats-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Anforderungen einer allgemeinen polizeilichen Einrichtung entspricht es, daß die Wegweiser auch in den Staats-Waldungen überall da angebracht werden, wo dieselben nach den bestehenden Vorschriften nothwendig erscheinen.

Im Einverständnisse mit der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer werden daher sämmtliche obengenannte Behörden aufgefordert, im Benehmen mit den betreffenden k. Forstämtern die Anzahl der in den ihrem Polizei-Bezirke einverleibten Staats-Waldungen erforderlichen Wegweiser zu ermitteln, hierüber ein Verzeichniß unter Beilegung der Kosten-Voranschläge und Bezeichnung der Stellen, an welchen die

(*)

Errichtung solcher Zeichen nothwendig erscheint, anzufertigen, und binnen 14 Tagen unfehlbar anher vorzulegen.

Würzburg den 22. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19651. Nrus. exp. 15935. praes. 24. Mai 1834. 1831.

(Die Aufstellung der Mustergründe zur neuen Steuer-Einschätzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Schreiben der Steuer-Kataster-Kommission vom 26. v. M. ward unterm 3. April allerhöchst verfügt, daß die Aufstellung der Mustergründe in den zur Bonitirung bestimmten Bezirken Röttingen, Ochsenfurt, Kitzingen, Marktsteft, Marktbreit, Dettelbach, Volkach, Gerolzhofen, Wiesentheid, Rüdenhausen, Würzburg rechts und links des Mains, Stadt Würzburg, Homburg, Remlingen, Rothenfels, Kreuzwertheim, Schweinfurt Stadt und Landgericht, Werneck, Sulzheim, Karlstadt, Arnstein, Eltmann, Haßfurt unter Leitung des Steuer-Assessors Zobel, wo möglichst noch dieses Jahr fortgesetzt werde.

Die Bezirks- und Orts-Polizei-Stellen werden sonach zur kräftigen Unterstützung dieses Geschäftes nach bestehenden Vorschriften angewiesen.

Würzburg den 17. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 16126. Nrs. exp. 14099. praes. 30. April 1834. 1571.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Ochsenfurt für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist mit einer

Einnahme von . .	2234 fl. 38 kr. 3 pfg.,
Ausgabe von . .	1697 fl. 42 kr. 1 pfg., einem
Aktivreste von . .	536 fl. 56 kr. 2 pfg.,

bei der Superrevision für richtig anerkannt worden.

Die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums, so wie der auf den Grund desselben erhobenen Umlagen, und ihre Verwendung.

Würzburg den 27. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen pro 1832/33.

Namen der Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammt-Betrag der Leistungen an Distrikts-Umlagen von jeder einzelnen Gemeinde.			Erhebung für nothwendige Zwecke.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Acholshausen	13	51	2,05	13	51	2,05	13	51	2,05
Darstadt	11	9	1,	11	9	1,	11	9	1,
Propregut von Zobel	2	46	1,	2	46	1,	2	46	1,
Eibelstadt	61	26	2,45 1/2	61	26	2,45 1/2	61	26	2,45 1/2
Gotteshaus allda	—	13	3,68	—	13	3,68	—	13	3,68
Eichelsee	9	54	2,80	9	54	2,80	9	54	2,80
Eßfeld	37	50	3,96 1/2	37	50	3,96 1/2	37	50	3,96 1/2
Frickenhausen	69	24	1,33 1/4	69	24	1,33 1/4	69	24	1,33 1/4
Fuchsstadt mit Wolf	19	30	1,25	19	30	1,25	19	30	1,25
Groß und Redwitz Wiese	—	7	3,	—	7	3,	—	7	3,
Gerolzhausen	11	54	1,25	11	54	1,25	11	54	1,25
Giebelstadt	16	26	3,	16	26	3,	16	26	3,
Propregut Giebelstadter Linie	2	34	1,	2	34	1,	2	34	1,
" Friesenhäuser Linie	—	46	0,50	—	46	0,50	—	46	0,50
Goßmannsdorf	25	—	1,50	25	—	1,50	25	—	1,50
Propregut	—	13	2,	—	13	2,	—	13	2,
Herchsheim	16	9	0,50	16	9	0,50	16	9	0,50
Hohestadt	5	39	2,10 1/2	5	39	2,10 1/2	5	39	2,10 1/2
Spital zu Ochsenfurt	—	8	2,60	—	8	2,60	—	8	2,60
Hopferstadt	29	37	1,75	29	37	1,75	29	37	1,75
Gotteshaus allda	—	—	2,58	—	—	2,58	—	—	2,58
Ingolstadt	11	23	0,10	11	23	0,10	11	23	0,10
Kleinochsenfurt	13	46	2,	13	46	2,	13	46	2,
Ochsenfurt	91	35	0,62	91	35	0,62	91	35	0,62
Gotteshaus	—	7	2,96	—	7	2,96	—	7	2,96
Beneficien-Amt	—	6	2,28	—	6	2,28	—	6	2,28
Spital	—	—	3,60	—	—	3,60	—	—	3,60
Segnitz	19	1	1,10	19	1	1,10	19	1	1,10
Sulzdorf	30	53	3,84	30	53	3,84	30	53	3,84
Tückelhausen	5	50	2,50	5	50	2,50	5	50	2,50
Zeubelrieth	8	24	3,52	8	24	3,52	8	24	3,52
Summa	515	56	3,83 3/4	515	56	3,83 3/4	515	56	3,83 3/4

Verzeichniß

der erhobenen Distrikts-Umlagen nach gemindertem Steuer-Simplum zum Baue der Vicinal-Straße nach Aub.

Namen der Ortschaften	Steuer-Simplum fl.	kr.	pfg.	An 2 erhobenen Simplen fl.	kr.	pfg.
Acholshausen	13	51	2,05	27	43	0,10
Darstadt	11	9	1,	22	18	2,
Propregut von Zobel	2	46	1,	5	32	2,
Eibelstadt	44	6	—	88	12	—
Eichelsee	9	54	2,50	19	49	1,60
Eßfeld	37	50	3,96 1/2	75	41	3,93
Frickenhausen	45	41	—	91	22	—
Fuchsstadt	19	30	1,25	39	—	2,50
Groß und Redwitz	—	7	3,	—	15	2,
Gerolzhausen	11	54	1,25	23	48	2,50
Giebelstadt	16	26	3,	32	53	2,
Propregut Giebelstadter } Linie	—	46	0,50	1	32	1,
" Friesenhäuser } Linie	2	34	1,	5	8	2,
Goßmannsdorf	20	55	2,	41	51	—
Herchsheim	16	9	0,50	32	18	1,
Hohestadt	5	39	2,10 1/2	11	19	0,21
Spital zu Ochsenfurt	—	8	2,60	—	17	1,20
Hopferstadt	29	38	0,33	59	16	0,66
Ingolstadt	11	23	0,10	22	46	0,20
Kleinochsenfurt	7	—	—	14	—	—
Ochsenfurt	73	23	—	146	46	—
Segnitz	13	18	—	26	36	—
Sulzdorf	30	53	3,84	61	47	3,68
Tückelhausen	5	50	2,50	11	41	1,
Zeubelrieth	8	24	3,52	16	49	3,04
Summa	439	23	2,31	878	47	0,62

Zusammenstellung

der für 1832/33 erhobenen und zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Namen der Gemeinden	Zu allgemeinen Distrikts Zwecken 1 Simplum			Zu dem Baue der Vicinal-Straße 2 Simpla			Summa aus beiden		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Acholshausen	13	51	2,05	27	43	0,10	41	34	2,15
Darstadt	11	9	1,	22	18	2,	33	27	3,
Propregut von Zobel	2	46	1,	5	32	2,	8	18	3,
Eibelstadt	61	26	2,45 1/2	88	12	—	149	38	2,45 1/2
Gotteshaus	—	13	3,68	—	—	—	—	13	3,68
Eichelsee	9	54	2,80	19	49	1,60	29	44	0,40
Eßfeld	37	50	3,96 1/2	75	41	3,93	113	32	3,89 1/2
Frickenhausen	69	24	1,33 1/4	91	22	—	160	46	1,33 1/4
Fuchsstadt	19	30	1,25	39	—	2,50	58	30	3,75
Groß und Redwitz	—	7	3,	—	15	2,	—	23	1,
Gerolzhausen	11	54	1,25	23	48	2,50	35	42	3,75
Giebelstadt	16	26	3,	32	53	2,	49	20	1,
Propregut Giebelstadter Linie	2	34	1,	5	8	2,	7	42	3,
" Friesenhäuser Linie	—	46	0,50	1	32	1,	2	18	1,50
Goßmannsdorf	25	13	3,50	41	51	—	67	4	3,50
Herchsheim	16	9	0,50	32	18	1,	48	27	1,50
Hohestadt	5	39	2,10 1/2	11	19	0,21	16	58	2,31 1/2
Spital zu Ochsenfurt	—	8	2,60	—	17	1,20	—	25	3,80
Hopferstadt mit Gotteshaus	29	38	0,33	59	16	0,66	88	54	0,99
Ingolstadt	11	23	0,10	22	46	0,20	34	9	0,30
Kleinochsenfurt	13	46	2,	14	—	—	27	46	2,
Ochsenfurt	91	50	1,46	146	46	—	238	36	1,46
Segnitz	19	1	1,10	26	36	—	45	37	1,10
Sulzdorf	30	53	3,84	61	47	3,68	92	41	3,52
Tückelhausen	5	50	2,50	11	41	1,	17	31	3,50
Zeubelrieth	8	24	3,52	16	49	3,04	25	14	2,56
Summa	515	56	3,83 3/4	878	47	0,62	1394	44	0,45 3/4

Nrus. praes. 19981. Nrus. exped. 15902. praes. 24. Mai 1834. 1833.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Das Betteln bei Hochzeiten der Juden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingekommener Anzeige ist es Brauch unter den Israeliten, daß ein gewisser Theil des Vermögens der Brautleute unter die Armen komme. Dieses veranlaßt, daß bei jüdischen Trauungen die Armen der Glaubensgenossen in großer Anzahl und mitunter aus entlegenen Gegenden herbeiströmen, um eine Spende in Empfang zu nehmen, auf der Hin- und Herreise häufig nur dem Betteln obliegend, und die Sicherheit bedrohen.

Es werden daher sämmtliche Polizeibehörden auf diesen Uebelstand mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß demselben überall um so kräftiger begegnet werden müsse, als den jüdischen Glaubensgenossen die vorschriftsmäßigen Wege geöffnet sind, ihre Armen bei der fraglichen Veranlassung zu unterstützen, daher auch hinsichtlich ihrer die allerhöchste Verordnung vom 28 Novemb. 1816, R. I. B. von 1816 S. 3393 und namentlich Tit. II. Art. 10 volle Anwendung findet, und das Einheischen der Allmosen im vorliegenden Falle ohnedies als Bettel betrachtet werden muß.

Damit aber der Mißbrauch um so sicherer beseitigt werde, ist allen Israeliten jeden Polizei-Bezirkes das gegenwärtige Ausschreiben besonders eröffnen zu lassen.

Würzburg den 22. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll Lommel.

Nro. 4240. praes. 25. Mai 1834. 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript vom 15. d. M. die zu Neustadt an der Saale erledigte Advokatenstelle dem k. Kreis- und Stadtgerichts-Accesisten Conrad Frosch dahier allergnädigst zu verleihen geruht, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Signatum Aschaffenburg den 20. Mai 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Hoch, q. s.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 21. Mai 1834 1802.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 27. Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, müssen die in dem organischen Edikt über das Veterinärwesen de dato 1. Februar 1810 III. Titel §. 17 und 19 (Regierungs-Blatt 1810 VIII. Stück) vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. den Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß

entweder noch vor dem 1. Oktober hierher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung beibringen.

Weitere, durch die allerhöchste Verordnung vom 10. Mai vorigen Jahrs angeordnete Aufnahms-Bedingnisse sind folgende:

I. Die Aufnahme als Veterinär-Eleve ist in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe.

II. Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der 2 ersten Monate des ersten Semesters, und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, so wie nach erprobter untadelhafter Aufführung stattfinden.

III. So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. — Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeinde-Verwaltung, einschlüssig des Pfarrers, und von seiner Distrikts-Polizei-Behörde ein ganz vorzügliches Aufführungs-Zeugniß beibringt.

IV. Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, werden unnachsichtlich wieder entlassen.

München den 5. Mai 1834.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

---

praes. 21. Mai 1834. 1803.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen (Rggsbltt. 1810 VIII. Stück) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede zunächst am 1. Julius und sodann auch am 2. November gegenwärtigen Jahres wieder beginnen wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem nach dem einmal eröffneten Unterrichte keine Annahme mehr stattfinden kann, und die zu spät Eintreffenden folglich auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 5. Mai 1834.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frh. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

Augsburger Börse.

Den 22. Mai 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	101 7/8	101 5/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		122
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		117

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 62.

Würzburg. Samstag, den 31. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 20507. Nrus. exp. 16161. praes. 27. Mai 1834. 1862.

An die Magistrate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Aufnahme der Messen, Jahr- und Viehmärkte in die Kalender der Zollvereins-Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kön. preußische Staats-Regierung hat in Betracht der wohlthätigen und den Zwecken der Zollvereinigungs-Verträge in hohem Grade entsprechenden wechselseitigen Beförderung des Meß- und Marktverkehrs in den Vereinsstaaten an sämmtliche kön preußische Provinzial-Regierungen, deren Bezirke an Gebiete anderer Vereinsstaaten grenzen, oder von diesen doch nur durch eine geringe Entfernung getrennt sind, den Auftrag erlassen, den Nachweis derjenigen Jahrmärkte innerhalb der letzteren, besonders in der Nähe der Grenzen, deren Bekanntmachung in Preußen die betreffenden fremden Regierungen wünschen möchten, in die der Berliner-Kalender-Deputation jährlich Behufs der Aufnahme in die Kalender einzusendenden Jahrmarkts-Nachweisungen mit aufzunehmen.

(*)

Jene Städte und Märkte des Kreises, welche diese Aufnahme wünschen, haben daher durch ihre vorgesetzte Polizei-Behörde binnen

vier Wochen

ein Verzeichniß ihrer Messen, resp. Jahr- und Viehmärkte, worin deren Eintritts-Termin nicht nach Kirchenfesten oder Feiertagen, sondern nach dem Datum vorzutragen ist, anher vorzulegen.

Würzburg den 25. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19943. Nrus. exped. 15940. praes. 26. Mai 1834. 1847.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Kampf und Sieg oder Betrachtungen über die Ereignisse unserer Zeit mit Rückblicken auf die Vergangenheit. Erster Theil. Leipzig 1833." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Landgerichte Dillingen verfügte, von der k. Regierung des Ober-Donaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Kampf und Sieg oder Betrachtungen über die Ereignisse unserer Zeit mit Rückblicken auf die Vergangenheit. Erster Theil. Leipzig 1833" wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. d. M. bestätiget, mit dem Beisatze, daß demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift, so wie die öffentliche Ausschreibung einzutreten habe.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht, und die betreffenden Polizei-Behörden werden insbesondere zum genauen Vollzuge dieser Ministerial-Entschließung angewiesen.

Würzburg den 22. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19062. Nrus. exped. 16197. praes. 28 Mai 1834. 1876.

(Die Prüfung der Schulamts-Exspektanten im Untermainkreise über praktische Ausbildung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schulamts-Exspektanten, welche in dem Jahre 1830/1, oder in den vorhergegangenen Jahren den Schulseminars-Curs erstanden haben, und welche zur Erlangung einer Lehrerstelle die vorgeschriebene Prüfung über praktische Ausbildung in diesem Jahre zu erstehen gesonnen sind, dann diejenigen Schulamts-Exspektanten, welche auf den Grund mehrjähriger praktischer Dienstleistung durch wiederholte Erstehung der Prüfung über praktische Ausbildung eine bessere Qualifikationsnote zu erringen gedenken, haben an nachbenannten Tagen dahier zu erscheinen:

A.

am 26. Juni l. J. die sämmtlichen katholischen Schulamts-Exspektanten, und

B.

am 1. Juli l. J. die sämmtlichen protestantischen und israelitischen Schulamts-Exspektanten im Untermainkreise.

Hiebei wird weiter verfügt:

1) die zu Prüfenden haben jedesmal am Nachmittage um 1 Uhr vor dem angegebenen Prüfungstage im k. Schullehrer-Seminar dahier sich einzufinden, und die erforderlichen Zeugnisse an die k. Seminars-Inspektion abzugeben.

2) Die Schul- und Polizeibehörden werden bei ihren Pflichten wiederholt aufgefordert, die Zeugnisse mit der strengsten Gewissenhaftigkeit auszustellen, und bei Bezeichnung der Noten die im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1833 Seite 606 vorgeschriebene Norm durch Abstufungen in Zahlen pünktlichst einzuhalten.

Da übrigens die mißliebige Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Fortbildung in gemeinnützigen Gegenständen von manchen Schulkandidaten nach dem Austritte aus dem Schulseminar vernachläßigt wird, so wird zugleich bekannt gemacht, daß sich die Konkursprüfung auch auf die Prüfung über gemeinnützige Gegenstände, und insbesondere auch auf das Zeichnen erstrecke, und daß das Resultat in die allgemeine Fortgangs-Note eingerechnet werde.

Würzburg den 25. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 16302. Nrus. exp. 14060. praes. 30. April 1834. 1572.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Gleusdorf für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist mit einer

Einnahme von . .	4487 fl. 49 kr. 3 pfg.,
Ausgabe von . .	4391 fl. 14 kr. 3 1/2 pfg.,
einem Aktivbestande zu .	96 fl. 34 kr. 3 1/2 pfg.,

bei der Superrevision als richtig anerkannt worden.

Die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Distrikts-Steuer-Simplums, so wie der auf den Grund desselben erhobenen Umlagen und ihre Verwendung.

Würzburg den 27. April 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht zur Distrikts-Kasse-Rechnung des kgl. Landgerichts Gleusdorf für 1832/33.

Benennung der konkurrenzpflichtigen Gutsherrschaften und Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Gesammt-Summe der Leistung an Distrikts-Umlagen			Betrag der Ausgaben für nothwendige Zwecke.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr	pfg.
Frhr. v. Rotenhan in Rentweinsdorf	12	53	3 3/4	67	43	3/4	67	43	3/4
„ v. Guttenberg in Kirchlauter	5	14	2 5/8	9	10	2 5/8	9	10	2 5/8
v. Hirsch in Gereuth	—	46	2	4	4	1/2	4	4	1/2
Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	4	34	3 7/8	4	34	3 7/8
„ Baunach	28	41	3 1/8	150	39	1 3/8	150	39	1 3/8
„ Breitbrunn	7	25	3	13	—	2/8	13	—	2/8
„ Daschendorf	4	53	1 1/4	19	51	2 3/8	19	51	2 3/8
„ Deusdorf	3	45	—	6	33	3	6	33	3
„ Dorgendorf	3	2	2	5	19	1 4/8	5	19	1 4/8
Edelbrunn mit Herrmannsberg	2	38	3	4	37	3 2/8	4	37	3 2/8
Gemeinde Freudeneck	4	28	3	18	11	3 1/8	18	11	3 1/8
„ Godelhof	—	28	2 7/8	—	50	1 1/8	—	50	1 1/8
„ Godeldorf	—	56	1 4/8	1	39	1 5/8	1	39	1 5/8
„ Gerach	7	51	1	13	44	2 6/8	13	44	2 6/8
„ Gleusdorf	16	13	1 3/8	65	54	7/8	65	54	7/8.
„ Gräfenholz	2	35	—	13	33	3	13	33	3
„ Goggelgreuth	1	41	2	2	57	2 4/8	2	57	2 4/8
„ Hebendorf	—	58	2 4/8	5	7	1 6/8	5	7	1 6/8
„ Helfenroth	1	5	2	4	26	3/8	4	26	3/8
„ Hemmendorf	3	44	3 1/2	15	13	2 2/8	15	13	2 2/8
„ Höfen	7	26	1/4	30	12	1/2	30	12	1/2
„ Höfenneusig	2	36	3	10	36	3 1/8	10	36	3 1/8
„ Kirchlauter	6	9	1 6/8	10	46	2	10	46	2
„ Kottendorf	3	25	3 6/8	6	-	1 5/8	6	—	1 5/8
„ Laimbach	3	40	2	19	17	2 1/2	9	17	2 1/2
„ Lauter	6	25	6/8	11	14	2/8	11	14	2/8
„ Leppelsdorf	3	27	1 4/8	6	2	3 5/8	6	2	3 5/8
„ Leucherhof	1	29	2	7	49	3 1/2	7	49	3 1/2
„ Loßberg	3	28	3	6	5	1 2/8	6	5	1 2/8
„ Obermanndorf	1	26	3/4	7	32	2	7	32	2
„ Untermanndorf	1	48	3 1/2	9	31	2 3/8	9	31	2 3/8
„ Mauschendorf	3	2	—	5	18	2	5	18	2
„ Mürsbach	21	33	2 1/4	87	35	3/8	87	35	3/8
„ Neubrunn	9	11	3	16	4	3 2/8	16	4	3 2/8
„ Pettstadt	5	57	3 4/8	10	26	1 1/8	10	26	1 1/8
„ Priegendorf	4	37	3 3/8	8	6	7/8	8	6	7/8
„ Reckendorf	14	57	2	78	31	3 1/2	78	31	3 1/2
„ Reckenneusig	4	48	1	25	13	1 1/4	25	13	1 1/4
„ Rentweinsdorf	6	23	3 1/2	33	35	1 3/8	33	35	1 3/8
„ Rudendorf	7	40	1	13	25	1 6/8	13	25	1 6/8
„ Salmsdorf	3	36	3 2/8	6	19	1 5/8	6	19	1 5/8
„ Sendelbach	3	17	2 1/8	17	17	1/8	17	17	1/8
„ Treinfeld	5	8	3 1/4	27	1	1 1/8	27	1	1 1/8
„ Weikartslauter	1	8	3 4/8	2	—	2 1/8	2	—	2 1/8
„ Zaugendorf	2	35	3	10	32	3	10	32	3
„ Zeizenhof	—	18	1 1/8	1	35	3 7/8	1	35	3 7/8
Summe	247	40	2 7/8	895	27	1	895	27	1

Nrus. praes. 16662. Nrus. exp. 16172. praes. 28. Mai 1834. 1875.

An die k. Landgerichte, Magistrate und Herrschaftsgerichte des Kreises.

(Den Obsthandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben im Kreisblatte vom 29. Septemb. v. J. Zahl 30246 wird in Folge Ministerial-Reskripts vom 25. März l. J. Zahl 1439 zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) dem Obstverkaufe der Selbsterzeuger darf nirgends hindernd entgegen getreten werden;

2) der Obstverkauf koncessionirter Obsthändler ist auf die öffentlichen und Wochen-Märkte beschränkt, unter Beobachtung der gegen den Ver- und Aufkauf bestehenden Vorschriften;

3) neue Conzessionen zum Obsthandel sind nach §. 47 der Vollzugs-Verordnung zum Gewerbsgesetze nicht — sondern nur Lizenzscheine unter ausdrücklicher Beschränkung auf öffentliche Märkte zu ertheilen;

4) in Ansehung des sogenannten Früchtehandels, (Handels mit Südfrüchten) als eines förmlich conzessionirten Gewerbes, hat es bei den bisherigen Vorschriften und Uebung rücksichtlich der Verleihung und Umfang derselben sein Verbleiben.

Würzburg den 25. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 26. Mai 1834. 1849.

Die Schulstelle in dem protestantischen Pfarrorte Unfinden, königlichen Landgerichts Hofheim, mit einer Schülerzahl von 54 Werktags- und 25 Sonntags-Schülern soll nach hohem Beschlusse der königlichen Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, wieder definitiv besetzt werden.

Diese Stelle wird daher zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen unter dem Beisatze hiermit öffentlich ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre vorschriftsmäßig verfaßten Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen anher vorzulegen haben.

Die Dienstes-Erträgnisse bestehen nach der jüngst festgestellten Fassion folgendermaßen, als:

1. an ständigem Gehalte		122 fl. 46 kr.
nämlich		
a. aus der Gemeinde-Kasse an Geld .	52 fl. 2 1/2 kr.	
b. aus der Stiftungs-Kasse ebenfalls an Geld	70 fl. 43 1/2 kr.	
	122 fl. 46 kr.	

2. Ertrag aus Realitäten . . . . . . 30 fl. 30 kr.
nämlich
Nutz-Anschlag der Wohnung . . 8 fl. — kr.
detto von Gemeinden . . . 22 fl. 30 kr.
30 fl. 30 kr.

3. Ertrag aus Rechten:
nämlich
Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts . . . 2 fl. 6 kr.

4. Einnahmen aus ständig verbundenen Nebendiensten . . 74 fl. 2 1/2 kr.
nämlich
a. als Kirchendiener . . . 15 fl. 7 1/2 kr.
b. als Cantor und Organist . . 12 fl. — kr.
c. als Gemeindeschreiber . . 46 fl. 55 kr.
74 fl. 2 1/2 kr.

Total-Betrag der Einkünfte . . 229 fl. 24 1/2 kr.
Die Lasten betragen . . . 4 fl. 35 1/4 kr.
Verbleiben daher zum reinen Einkommen . 224 fl. 49 1/4 kr.

Unterhohenried den 24. Mai 1834.

Königliche protestantische Distrikts-Schulen-Inspektion.
M. Bartenstein, Distrikts-Schulen-Inspector.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreids-Gattung.	Würzburg am 24. Mai 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17. und 21. Mai 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 13. bis 20. Mai 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	6	9	30	6	9	30	4	8	45
	Kern									
	Korn	9	6	40	$8\frac{3}{6}$	7	12	6	6	30
	Haber	11	4	45	$7\frac{3}{6}$	4	45	7	4	30
	Gerste				$15\frac{5}{6}$	6	—			
im mittlern Preis	Weitzen	637	8	42	$185\frac{4}{6}$	8	29	74	8	—
	Kern									
	Korn	258	6	11	38	6	52	21	6	—
	Haber	127	4	33	$51\frac{3}{6}$	4	25	19	4	20
	Gerste	13	5	12	26	5	31			
im tiefsten Preis	Weitzen	3	7	48	$7\frac{1}{6}$	6	50	5	7	30
	Kern									
	Korn	1	5	30	4	6	30			
	Haber	15	4	12	1	2	15	14	4	15
	Gerste				1	4	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 63.

Würzburg. Dienstag, den 3. Juni 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30—34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

(*)

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben,

welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner, Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 20387. Nrus. exp. 16314. praes. 31. Mai 1834. 1909.

(Die Staats-Passiv-Kapitalien der Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Weisung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. M. wird nachfolgend eine Entschließung, welche von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen an die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission wegen Umschreibung der auf Namen lautender Obligationen über Kapital-Forderungen der Stiftungen an die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unterm 2. d. M. erlassen wurde, den Kuratel-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen zur Kenntniß und Darnachachtung eröffnet:

„Da den Stiftungen an ihren Staats-Passiv-Kapitalien im Falle dringenden Bedürfnisses „ohnehin eine Abschlags- und sogar vollständige Zahlung bei den Staats-Schuldentilgungs-Kassen „geleistet wird, so ist der Fall nicht denkbar, daß eine Stiftung in die Lage kommen könnte, „ihre Staats-Obligation an Dritte cediren zu müssen. Aus diesem Grunde, vorzüglich aber „aus Rücksicht auf die Menge von Regreß-Ansprüchen, welche wegen vernachläßigter

„Verwaltung von den Stiftungs-Behörden angemeldet wurden, so wie zur Abwendung einer „jeden hieraus etwa entstehenden Gefahr für die Staatskasse, sieht sich das unterzeichnete „Staats-Ministerium der Finanzen veranlaßt, die am 25. Oktober v. J. hinsichtlich der „Baarzahlungen gegebenen Anordnung auch auf die Cessionen der Obligationen, der Stiftungen „auszudehnen, und der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission demnach den Auftrag zu „ertheilen, die ihr untergeordneten Kassen anzuweisen, daß keine auf Namen lautende Obligation „einer Stiftung ohne vorgängige Ermächtigung des unterzeichneten Staats-Ministeriums der „Finanzen auf einen andern Besitzer in den Katastern der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt „umgeschrieben werde. Die Kassen haben vielmehr in Fällen, wo eine Stiftungs-Verwaltung „um eine solche Umschreibung nachsuchen sollte, dieselbe an die vorgesetzten Kuratel-Behörden „zu verweisen, welchen alsdann obliegt, die Sache dem k. Staats-Ministerium des Innern „zur Vorlage zu bringen, und dadurch die Veranlassung zu geben, daß das Gesuch der „Stiftungs-Verwaltung und die Begründung desselben zur Kenntniß und weiteren Verfügung „des unterzeichneten k. Staats-Ministeriums der Finanzen gelange."

Würzburg den 28. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 20765. Nrs. exp. 16295. praes. 30. Mai 1834. 1893.

(Die Revision der Pfarrei-Fassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird eine von dem k. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung des Unter-Donaukreises erlassene höchste Entschließung vom 17. d. M. im obigen Betreffe zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht:

„Auf den Bericht der k. Regierung des Unter-Donaukreises vom 3. l. M. im obenbemerkten Betreffe wird erwiedert, daß auch bei denjenigen Pfründen, deren Besitzern nur die Vornahme der jährlich nöthigen Reparaturen an den Gebäuden auf eigene Kosten obliegt, ein Anschlag für den Wohnungsgenuß nicht in Einnahme zu stellen sey.

Uebrigens kann aus dem 2ten Absatze der Ministerial-Entschließung vom 22. März d. J. bezüglich auf die Baupflicht bei den Widdums-Gebäuden eine rechtliche Folgerung nicht gezogen werden."

Würzburg den 28. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 64.

Würzburg. Donnerstag, den 5. Juni 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 18703. Nrus. exp. 15238. praes. 13. Mai 1834. 1714.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Eltmann für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bereits am 15. v. M. superrevisorisch genehmigte obengenannte Rechnung enthält

eine Einnahme von	, ,	1070 fl. 30 kr. 2 pfg.,
eine Ausgabe von	, ,	941 fl. 6 kr. 3 pfg.,
einen Aktivrezeß von	,	129 fl. 23 kr. 3 pfg.

Nach der hier beigedruckten tabellarischen Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 283 fl. 44 kr. 3,69 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 850 fl. 56 kr. 2 pfg. durch Umlagen erhoben, und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 11. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Uebersicht der Leistungen der einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen des Distrikts Eltmann zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1832/33.

Namen der Gemeinden und Steuerpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Ausgaben für nothwendige Zwecke.			Summa von beiden.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pfg
Bischoffsheim	3	49	—	11	27	—	11	27	—
Dankenfeld	3	8	2,33	9	25	3	9	25	3
Freih. v. Marschalk	3	4	2,50	9	13	3	9	13	3
Dippach	3	45	3,50	11	17	3	11	17	3
Ebelsbach	3	36	1,20	10	49	—	10	49	—
Freih. v. Rotenhan	4	37	3,40	13	53	1	13	53	1
Eltmann	30	26	0,25	91	18	1	91	18	1
Eschenbach	3	42	2	11	7	2	11	7	2
Fallsbrunn	6	43	1	20	9	3	20	9	3
Fatschenbrunn	3	41	2,62	11	5	—	11	5	—
Fürnbach am Bach	2	5	3	6	32	1	6	17	1
" am Berg	—	5	—	—	—	—	—	15	—
Gleisenau	2	52	3,88	8	39	—	8	39	—
Freih. v. Groß	2	13	1	6	39	3	6	39	3
Freih. v. Guttenberg	—	12	1,50	—	37	—	—	37	—
Hummelmarter	—	15	—	—	45	—	—	45	—
Karbach mit Fabrik	3	12	2,17	9	38	1	9	38	1
Kirchaich	4	9	3	12	29	1	12	29	1
Knetzgau	31	19	2,10	93	58	3	93	58	3
Lembach	2	22	—	7	6	—	7	6	—
Limbach	8	35	3,37	25	47	—	25	47	—
Neuschleichach	1	4	0,13	3	12	1	3	12	1
Oberschleichach	3	58	2,37	11	56	—	11	56	—
Obersteinbach	4	26	1	13	18	3	13	18	3
Prölsdorf	7	49	3	23	29	1	23	29	1
Roßstadt	4	40	2,25	14	1	3	14	1	3
Sand	12	52	1	38	36	3	38	36	3
Schindelsee	—	36	2	1	49	2	1	49	2
Schmachtenberg	5	10	—	15	30	—	15	30	—
Schönbach	3	20	0,88	10	—	3	10	—	3
Schönbrunn	6	50	2,62	20	32	—	20	32	—
Spielhof	1	53	2,50	5	41	—	5	41	—
Steinbach	8	48	1,50	26	25	1	26	25	1
Stettfeld	18	50	3,06	56	32	2	56	32	2
Theinheim	6	36	2	19	49	2	19	49	2
Tretzendorf	1	45	—	5	15	—	5	15	—
Katharinen-Spital	1	39	0,50	4	57	2	4	57	2
Troßenfurt	3	6	2,75	9	20	1	9	20	1
Freih. v. Münster	—	1	2	—	4	2	—	4	2
Unterschleichach	3	24	37	10	12	2	10	12	2
Untersteinbach	6	23	2,50	19	11	—	19	11	—
Graf v. Schönborn	1	5	0,50	3	15	1	3	15	1
Weisbrunn	2	48	0,25	8	24	1	8	24	1
Zeil	34	20	0,37	103	—	1	103	—	1
Zell	11	59	2,32	35	38	3	35	38	3
Ziegelanger	6	14	1	18	42	3	18	42	3
Summa	283	44	3,69	850	56	2	850	56	2

Nrus. praes. 20763. Nrus. exp. 16358. praes. 31. Mai 1834. 1910.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Einige Beiträge zur Geschichte Kaspar Hausers von Joseph Heinrich Garnier“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von der k. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Einige Beiträge zur Geschichte Kaspar Hausers von Joseph Heinrich Garnier,“ wurde durch Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. d. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift, so wie die öffentliche Ausschreibung einzutreten habe.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizei-Behörden insbesondere zum genauen Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 29. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 21097. Nrus. exped. 16429. praes. 1. Juni 1834. 1923.

(Die Erledigung des Raphael Höfling'schen Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Raphael Höfling'sche Stipendium im Betrage von 50 fl. fränkisch, oder 62 fl. 30 kr. rhein., ist für das Jahr 1833/34 erledigt. Da sich nun zum Genusse dieses Stipendiums ein dermal schon genußfähiger Verwandter nicht gemeldet hat, und nach des Stifters Willen der Fall eintritt, daß auch andere an der Universität oder am Gymnasium dahier studirende Jünglinge Antheil daran erhalten können, wenn sie dessen würdig sind, so werden diejenigen, welche sich um das erledigte Stipendium für das laufende Jahr zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre Gesuche mit den Zeugnissen über ihre Studien und Sitten sowohl als über ihre Armuth, dann mit dem Nachweise über abgelegte Prüfung pro stipendio spätestens bis zum Ende Juni l. J. anher zu übergeben.

Würzburg den 24. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

---

praes. 30. Mai 1834. 1894.

(Die Erledigung der Pfarrei zu Untereisenheim betr.)

Durch das am 26. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Ignaz Maier zu Untereisenheim ist die Pfarrei allda erledigt worden.

Würzburg am 30. Mai 1834.

Bischöfliches Ordinariat.
Freiherr von Bodeck, Domprobst.

Leinicker, Sekretär.

praes. 27. Mai 18 4. 1864

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Neustadt a/S. betr.)

Durch das am 14 d. M. erfolgte Ableben des Frühmeß-Benefiziaten und Spital-Pfarrers Georg Seyling zu Neustadt a/S. ist das Frühmeß-Benefizium allda in Erledigung gekommen.

Würzburg am 27. Mai 1834.

Bischöfliches Ordinariat.

Freiherr von Bodeck, Domprobst.

Leinicker, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 31. Mai 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 24. und 28. Mai 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 20. bis 27. Mai 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	12	9	50	9	9	24	5	8	45
	Kern									
	Korn	3	7	—	$1\frac{3}{8}$	7	9	3	6	—
	Haber	3	5	—	2	4	45	8	4	40
	Gerste				$3\frac{3}{8}$	5	45			
im mittlern Preis	Weitzen	234	9	8	174	8	22	3	8	—
	Kern									
	Korn	115	6	23	$24\frac{2}{8}$	6	59			
	Haber	243	4	35	$27\frac{1}{8}$	4	17	4	4	24
	Gerste	9	5	15	$1\frac{3}{8}$	5	30			
im tiefsten Preis	Weitzen	6	7	30	6	6	30			
	Kern									
	Korn	2	5	55	5	6	30			
	Haber	8	4	—	$5\frac{1}{8}$	3	30	4	4	15
	Gerste									

Augsburger Börse.

Den 31. Mai 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		122
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		117

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 65.

Würzburg. Samstag, den 7. Juni 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 20770. Nrs. exp. 16602. praes. 5. Juni 1834. 1957.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Untermainkreises.

(Malereien an öffentlichen Orten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Staats-Ministerium des Innern ist unterm 20. v. Mts. in dem bemerkten Betreffe anher folgende Entschließung ergangen:

„Seine Majestät der König wollen, daß, wenn an öffentlichen Orten Malereien durch „Schüler der Akademie oder andere junge Künstler, die ihre Meisterschaft noch nicht hin„reichend durch mehrfache Proben dargethan haben, ausgeführt werden sollen, selbe einer „Prüfung der Akademie der bildenden Künste unterworfen werden.

„Es ist demnach jedesmal noch vor Anfertigung des Cartons eine deutliche Skizze des

(*)

„zu bearbeitenden Gegenstandes der Akademie vorzulegen, welche selbe mit Bemerken an Se.
„Majestät zur allerhöchsten Einsicht und Würdigung einsenden wird.

„Die nach diesem Verfahren hergestellten Cartons sind nach ihrer Vollendung einer noch-
„maligen Prüfung durch die Akademie zu unterwerfen, um die allenfalls sich vorfindenden
„Unrichtigkeiten in Zeichnung und Haltung möglichst beseitigen zu können."

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, die geeignete Aufsicht zu pflegen, und den ihnen untergeordneten Organen die strengste Wachsamkeit auf die Befolgung dieser allerhöchsten Bestimmung besonders einzuschärfen.

Würzburg den 2. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13641. Nrus. exped. 14883. praes. 4. Juni 1834. 1944.

An sämmtliche k. Landgerichte und Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Die Führung der Anmeldungs-Protokolle über Besitz-Veränderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung der k. Steuer-Kataster-Kommission zu München werden die k. Landgerichte und Rentämter angewiesen, der ihnen von derselben zugesendeten Ausschreibung vom 2. August 1832 Nr. 4779 rubrizirten Betreffs pünktlichst zu entsprechen, um dadurch nicht nur die zur Beseitigung der Steuer-Ungleichheiten so nothwendige Durchführung der neuen Grundsteuer-Anlage möglichst zu befördern, sondern auch Haftungen für die aus der Nichtbefolgung hervorgehenden Nachtheile zu vermeiden.

Würzburg den 2. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 21092. Nrus. exp. 16662. praes. 5. Juni 1834. 1958.

(Die Beschlagnahme von Sacktüchern mit bildlichen Darstellungen, symbolische Aufforderungen zur Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem kgl. Landkommissariate Neustadt verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der aufgefundenen Sacktücher mit bildlichen Darstellungen des Aufzuges auf das Schloß zu Hambach im Mai 1832 wurde wegen der hiedurch bezweckten symbolischen Aufforderung zur Störung der öffentlichen

Ordnung durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. v. M. unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes bestätigt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Polizeibehörden werden insbesondere zum genauen Vollzuge dieser Ministerial-Entschließung angewiesen.

Würzburg den 4. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 21095. Nrus. exp. 16660. praes. 5. Juni 1834. 1959.

(Die Beschlagnahme von Westenzeugen, welche nach Farbe und eingewirkter Inschrift als Abzeichen der revolutionären Parthei zu erkennen sind, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem Herrschaftsgerichte Pappenheim verfügte, von der k. Kreisregierung fortgesetzte Beschlagnahme von Westenzeugen, welche nach Farbe und eingewirkter Inschrift als Abzeichen der revolutionären Parthei zu erkennen sind, wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. v. M. bestätiget, und hiebei die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Westenzeuge, sowie die öffentliche Ausschreibung angeordnet.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden insbesondere die betreffenden Polizeibehörden zum pünktlichen Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 4. Juni 1834

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 19010. Nrus. exped. 16573. praes. 5. Juni 1834. 1956

(Die Erledigung der Pfarrei Geißelbach, k. Landgerichts Alzenau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Geißelbach, königl. Landgerichts Alzenau, ist durch das Ableben des katholischen Pfarrers Völker erlediget worden.

Dieselbe erstreckt sich nebst dem Pfarrorte auf die Filiale Hofstetten, Huckelheim, Ommersbach, Oberwestern und Unterwestern. Für die drei letzteren Orte ist eine eigene Kaplanei gestiftet.

Der Pfarrbezirk umfaßt eine Seelenzahl von 2331 Seelen, fünf Kirchen, von welchen jedoch nur in zweien regelmäßiger Gottesdienst gehalten wird, und 4 Schulen.

Das Verzeichniß der Einkünfte und Lasten enthält der nachstehende Auszug aus der bereits definitiv festgestellten Fassion:

(**)

A. Einkünfte.

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1. Aus der Staatskasse:				
a. an baarem Gelde	30	—		
b. an Korn	183	35		
c. an Holz, incl. Hauer- und Fuhrlohn . .	91	14 1/4		
			304	49 1/4
2. Aus Stiftungs-Kassen . . .	2	—	2	—
3. Aus Gemeinde-Kassen . . .	6	—	6	—
4. Aus andern Pfarreien . . .	—	—	—	—
5. Von Privaten	—	—	—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	450	—	450	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1. an Gebäuden	50	—		
2. an Gründen	83	18 1/2		
			133	18 1/2
IV. Ertrag aus Rechten				
1. an grundherrlichen:				
a. an baarem Gelde	1	24		
b. an Korn: α. von Geiselbach . .	33	20		
β. von Ommersbach . .	5	40		
γ. von Polsterhof . .	12	—		
δ. von Niedersteinbach . .	10	15		
ε. von Hofstetten . .	9	37 1/2	72	16 1/2
2. an Zehenten	130	8 3/4	130	8 3/4
V. Ertrag aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:				
1. aus gestifteten Gottesdiensten . . .	68	10		
2. aus zufälligen Dienstfunktionen . . .	159	56		
			228	6
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
1. an Osterkreuzern und Eiern . . .	58	45		
2. an Meßwein	15	—		
3. an Wachs am Mariä-Reinigungs-Feste . .	—	24	74	9
VII. Besondere Bezüge zur Sustentation des Hilfspriesters	—	—	—	—
Summe der Einnahme			1400	48

B. Lasten.

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I. Lasten wegen des Staatszweckes:				
an Steuern	1	7 3/4	1	7 3/4
II. Wegen des Diözesan-Verbandes:				
a. Cathedraticum	1	30		
b. Mariaebornicum	2	—		
			3	30

	Partial. fl. kr.	Total. fl. kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei.		
a. Wegen Sustentation des Kaplans:		
1. an Besoldung	115 —	
2. an Unterhaltung	225 —	
3. an Holz	25 —	
b. dem Lehrer zu Western wegen Kirchenbedienung des Kaplans	10 —	
c. dem Lehrer zu Geiselbach	5 —	
d. der Kirche zu Geiselbach für Wachs . . .	10 —	
e. für Meßwein zu Geiselbach . . .	15 —	
f. an jährlichen Reparaturkosten der Pfarreigebäude .	5 —	310 —
Summe der Lasten		414 37 3/4

Die Einnahmen betragen	1400 48
Die Lasten	414 37 3/4
Reiner Ertrag	986 10 1/4

Gesuche um Verleihung dieser Pfarrei sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle anzubringen.

Würzburg den 17. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

---

praes. 5. Juni 1834. 1960.

(Die Eröffnung einer Concurs-Prüfung für katholische Prediger Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines K. Ministerial-Rescripts vom 24. v. Mts. soll nach den darüber bestehenden Normen auch in diesem Jahre wieder eine Prüfung für katholische Kandidaten des Predigtamtes abgehalten werden. Ein solcher Prüfungs-Concurs wird daher, und zwar für Candidaten aus den Diöcesen Bamberg und Würzburg am Montag den 14. Juli d. Jrs. zu Bamberg seinen Anfang nehmen.

Diejenigen Geistlichen, welche diese Prüfung bestehen, und in die Reihe der Predigtamts-Candidaten aufgenommen werden wollen, haben sich außer dem Indigenate, über die verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer inländischen höheren Lehr-Anstalt, über ihre Sittlichkeit, über ihre amtliche, wenigstens durch ein praktisches Seelsorgerjahr bewährte Qualifikation, und über ihre körperliche Fähigkeit zur Ausdauer in den mit dem Predigtamte verknüpften Anstrengungen auszuweisen. Zu diesem Behufe müssen von den Candidaten:

1) ihre Taufscheine, und wenn sie außerhalb Bayern geboren und naturalisirt worden sind, ihre Indigenat-Dekrete,
2) ihre Lyceal- und Universitäts-Absolutorien,

3) verschlossene Zeugnisse der Ordinariate über ihre Seelsorger-Jahre und amtliche Qualifikation,
4) gleiche Zeugnisse von den Dekanaten, in deren Bezirken sie die Seelsorge ausgeübt haben,
5) gleichfalls verschlossene Zeugnisse der treffenden Distrikts-Polizeibehörden, nämlich der Land-, Herrschaftsgerichte und der Magistrate I. Classe, in deren Bezirken sie funktionirt haben, über ihr sittliches Betragen, und
6) ärztliche Zeugnisse, daß sie an keinen körperlichen Gebrechen leiden, welche sie zur Versehung einer eigenen Predigerstelle bleibend untauglich machen könnten,

an dem oben erwähnten Tage bei der in Bamberg versammelten Prüfungs-Commission übergeben werden, welche sodann über die Zulassung entscheiden wird.

Indem alle Candidaten der Diöcesen Bamberg und Würzburg, welche um katholische Prediger-Stellen sich bewerben wollen, und obige Vorbedingungen erfüllen können, zum Erscheinen bei der Concurs-Prüfung in Bamberg hiemit aufgefordert werden, werden nachstehende Bemerkungen erneuert:

1) daß dergleichen selbstständige Prediger-Stellen, und zwar 5 in München, 2 in Landshut, 2 in Regensburg, eine in Straubing und 2 in Ingolstadt bestehen; — sowie
2) daß Se. K. Majestät nach einer allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1828 in Zukunft alle diejenigen, welche in Folge des besonderen Prediger-Concurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchen-Kanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufes sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachsicht einer weiteren eigenen Prüfung für das Pfarramt bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten vorzüglich berücksichtigen werden.

Bayreuth, den 12. Mai 1834.

Königliche Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.
Frh. von Andrian.

Maltz.

Ad Nr. 2754. E. N. 3970. praes. 4. Juni 1834. 1945.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Plößberg, mit den Nebenpfarreien Püchersreuth und Wilchenreuth im Dekanate Weiden, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Schöner ist die combinirte Pfarrei Plößberg, Püchersreuth und Wilchenreuth im Dekanate Weiden erledigt worden, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag dieser Stelle ist nach der unterm 10. Februar 1834 abgeschlossenen Fassion folgender:

	Pfarreien. Wilchenreuth.	Püchersreuth.	Plößberg.
I. An ständigem Gehalt.			
a. Aus den Staats-Kassen:	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
vom Rentamt Tirschenreuth			
a. an baarem Gelde . . .	— —	— —	10 —

	Pfarreien.					
	Wilchenreuth.		Püchersreuth.		Plößberg.	
b. an Naturalien	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1/2 Achtel Korn nach alter Mäßerei oder nach bayer. Maß 1 Schäffel 1 1/2 Sechz. à 10 fl.	—	—	—	—	10	9¼
3 Klafter weiches Brennholz Sulzbächer Maß, oder 7 Klafter bayer. Maß à 2 fl. 10 kr.	—	—	—	—	15	10
b. Aus den Stiftungs-Kassen:						
von der allgemeinen Stiftungs-Administration Waldsassen						
a. an baarem Geld	1	11¼	—	—	—	—
aus dem Wildenreuther Kirchenholz						
6 Klafter weiches Besoldungsholz nach dem Normalpreis zu 3 fl. 40 kr.	22	—	—	—	—	—
einen Schleißbaum	1	31	—	—	—	—
von der Hundischen Stiftung zu Püchersreuth	—	—	50	—	—	—
c. aus Gemeinde-Kassen	—	—	—	—	—	—
d. von andern Pfarreien	—	—	—	—	—	—
e. von Privaten	—	—	—	—	—	—
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—	—	—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:						
4 Tagwerk Wiesen	—	—	56	—	—	—
die freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	—	—	—	—	50	—
Gründe:						
52 3/4 Tagwerk Aecker	—	—	—	—	153	30
12 1/2 " Wiesen	—	—	—	—	140	—
1/2 " Garten	—	—	—	—	25	—
2 1/2 " Weiher	—	—	—	—	3	30
IV. Ertrag aus Rechten:						
1. an grundherrlichen Rechten	—	—	—	—	—	—
2. an Zehnten:						
vom großen Fruchtzehnten	18	39½	147	16	56	—
vom kleinen Schmalsaatzehnten	26	19¼	1	—	—	—
vom Blutzehnten	8	35¼	2	—	—	—
3. an Gemeinde-Rechten	—	—	—	—	—	—
4. an Weidrechten	—	—	—	—	—	—
5. an Forstrechten	—	—	—	—	—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	38	37½	27	15¼	80	21

	Pfarreien.					
	Wilchenreuth.		Püchersreuth.		Plössberg.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	—	—	—	—	—	—
VII. An freiwilligen Geschenken	—	—	—	—	—	—
	116	53½	292	31½	543	10½
	292	31½				
	543	40½				
Total-Betrag der Einkünfte	953	5½				
Die Lasten betragen	77	51				
Verbleiben zur reinen Einnahme	875	14½				

Bayreuth den 29. Mai 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

May.

Kreis-Notizen.

Privilegien-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 15. April l. J. dem Med. Dr. Christian Weithäuser zu München ein Gewerbs-Privilegium auf Schnell-Essig-Fabrikation nach eigenthümlichem Verfahren und unter Anwendung des von ihm erfundenen Apparates für den Zeitraum von sechs Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

(Berichtigung, die Schulstelle zu Unfinden betr.)

In dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 62 S. 294 Zeile 4 von oben muß es heißen: „detto von Gründen" statt detto von Gemeinden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 66.

Würzburg. Dienstag, den 10. Juni 1834.

Inhalt.

Prüfung der recipirten Geometer. — Beschlagnahme. — Kreis- und Dienstes-Notizen.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 14833. Nrus. exped. 15088. praes. 7. Juni 1834. 1986.

(Die Prüfung sämmtlicher recipirten Geometer des Unter-Mainkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 87 der Instruktion vom 19 Jänner 1830 über die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der Grundsteuer — Rggbl. S. 370 — dürfen da, wo die Detailvermessung zur Grundsteuer geschehen ist, die Ummessungen nur durch Geometer vorgenommen werden, welche von der k. Steuer-Kataster-Kommission zu München geprüft und anerkannt worden sind.

Es ist zugegeben worden, daß die Prüfung der im Unter-Mainkreise recipirten Geometer, welche sich zum Dienste eines Landgeometers widmen wollen, nicht zu München, sondern vor dem k. Steuerrathe und Vermessungs-Kommissär Lämmle, welcher sich diesen Sommer im Unter-Mainkreise befindet, geschehe, und die Ergebnisse der k. Steuer-Kataster-Kommission vorgelegt werden, um über die Ausübung zu erkennen.

Die Prüfung ist von dem besagten k. Steuerrathe auf den

1ten August d. J. in Schweinfurt

anberaumt worden. Dieselbe wird im Theoretischen bis 14 Tage dauern, sodann das Exercitium auf dem Felde erfolgen. Die Geometer haben ihre Meßinstrumente mitzubringen.

Da die Prüfung nur für recipirte Geometer ist, so haben sich dieselben über die Reception bei dem k. Prüfungs-Kommissär durch die Decrete auszuweisen, durch welche sie von der treffenden Behörde als Geometer aufgenommen worden sind.

(*)

In so ferne die Decrete bei den Behörden sich befinden, ist sich rechtzeitig beglaubigte Abschrift von denselben geben zu lassen.

Die Kosten, welche sich auf die Prüfung ergeben, sind von den Geprüften zu tragen.

Würzburg den 2. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Rickels.

Nrus. praes. 21267. Nrus. exp. 16659. praes. 6. Juni 1834. 1975.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel „Mein Vermächtniß an Bayerns König und Volk von Sohnland Schubauer" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. M. wurde die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem königl. Kommissair der Stadt Kempten verfügte, von der königl. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel

„Meine Vermächtnisse an Bayerns König und Volk von Sohnland Schubauer"

mit Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes der erwähnten Schrift bestätigt.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizei-Behörden noch insbesondere zum genauen Vollzug dieser höchsten Ministerial-Entschließung angewiesen.

Würzburg den 4. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

praes. 27. Mai 1834. 1863.

(Die Erledigung der Pfarrei Untererthal betr.)

Durch den am 19. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Wehner zu Untererthal ist die Pfarrei allda erledigt worden.

Würzburg den 27. Mai 1834.

Bischöfliches Ordinariat.
Freiherr von Bodeck, Domprobst.

Leinicker, Sekretär.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 5. Juni 1834.

Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische. Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		122
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		117

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 67.

Würzburg. Donnerstag, den 12. Juni 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19784. Nrus. exp. 16953. praes. 10. Juni 1834. 2017.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden.

(Den allgemeinen Gebrauch des bayerischen Normalmaßes und Gewichts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das kön. Hauptmünzamt ist zur Anzeige gebracht worden, daß die bayerischen Normative für Getreid-, Flüßigkeits- und Ellenmaße und die Normalgewichte noch bis gegenwärtig nicht allenthalben im Gebrauche seyen, sondern vielfach noch nach den alten Maßen und Gewichten Handel und Wandel getrieben werde, auch manche Uebervortheilung auf die eine oder andere Art stattfinde.

In Folge einer Ministerial-Entschließung v. 7. v. Mts. im bezeichneten Betreffe wird daher

(*)

die nachdrückliche Handhabung der über die Einführung des gleichförmigen allgemeinen Maßes und Gewichtes im Königreiche bestehenden Verordnungen, deren erst neuerdings in dem Landraths-Abschiede des Unter-Mainkreises für das Jahr 1829, V. pos. 3, erwähnt worden, wiederholt in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Polizei-Behörden werden alles Ernstes und bei Vermeidung scharfer Ahndung zum strengen Vollzuge derselben aufgefordert, wobei dieselben insbesondere auf die diesseitigen Ausschreibungen v. 12. Dez. 1821 (Kr.-Int.-Bl. 1821, Nr. 142 S. 1385, 2390) und v. 8. Juni 1830 (Kr.-Int.-Bl. 1830, Nr. 67 S. 1131, 1132) aufmerksam gemacht, und zur genauen Befolgung derselben angewiesen werden.

Damit der anbefohlenen Einführung des gleichförmigen allgemeinen Maßes und Gewichts der endliche Vollzug gesichert werde, wird hiermit aufgetragen, daß die Polizei-Behörden über den dermaligen Stand der Maße und Gewichte in ihren Bezirken polizeiliche Visitationen zu pflegen, die bestehenden Mängel durch geeignete Einschreitung ernstlich und ungesäumt abzustellen und zu beseitigen, sodann binnen 6 Wochen über das Ergebniß anher Anzeigsbericht zu erstatten, übrigens aber fortan die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht mit ununterbrochener Aufmerksamkeit und durch strenge Einschreitung gegen vorkommende Uebertretungen zu verfolgen haben.

Würzburg den 7. Junius 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 14726. Nrus. exp. 16503. praes. 4. Juni 1834. 1943.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Hofheim für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung, welche

eine Einnahme von	" "	4874 fl. 12 kr. 2 pfg.,
eine Ausgabe von	" "	2149 fl. 22 kr. 1/8 pfg.,
einen Aktivrest von	" "	2724 fl. 50 kr. 1 7/8 pfg.,

enthält, wurde unterm Heutigen superrevisorisch genehmigt.

Nach der hier beigedruckten Uebersicht beträgt das einfache Distrikts-Steuer-Simplum 501 fl. 28 kr. 3 1/8 pfg., welches achtfach erhoben, und zu nothwendigen Zwecken verwendet wurde.

Würzburg den 31. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen für 1832/33 königlichen Landgerichts-Distrikts Hofheim.

Nro.	Namen der Steuer-Gemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtbetrag der Leistungen an Distr.-Umlagen zu 8 Simpla. fl.	kr.	pfg.
1	Aidhausen mit dem Antheile an der Urleswüste	33	34	5/8	268	33	1
2	Altenmünster	5	6	3	40	54	—
3	Aurachsmühle	—	20	—	2	40	—
4	Bettenburg das Propregut	1	52	1 3/4	14	59	2
5	Birkach	2	41	1 1/4	21	30	2
6	Birkenfeld das Propregut mit Dippach, Ermershausen und Wienhausen						
7	Birkenfeld der Ort	7	15	3 1/2	58	7	—
8	Birkenfeld, Karl Freiherr von Truchseß vom Schloß und den erkauften königl. Realitäten	2	43	—	21	44	—
9	Birkenfeld der Ort mit Haßberger Lehen, dem Schäferei-Gebäude und den erkauften herrschaftlichen Grundstücken	—	27	—	3	36	—
10	Bramberg der Ort mit den Waldwiesen	13	14	5/8	105	53	1
11	Brettermühle	5	50	3 1/4	46	46	2
12	Bundorf das Propregut	—	9	1/2	1	13	—
13	Bundorf der Ort mit den Privat- und Gemeindegütern	3	30	1 1/4	28	2	2
14	Burgpreppach das Propregut mit Schweinshaupten	20	4	2 1/4	160	36	2
15	Burgpreppach der Ort	7	3	2 1/4	56	28	2
16	Dippach der Ort	3	53	3 1/2	31	11	—
17	Dittershwind das Propregut Porzelain	1	12	1/2	9	37	—
18	Ditterswind der Ort	2	24	3	19	18	—
19	Eichelsdorf mit Bettenburger Afterlehen	4	52	2 1/4	39	—	2
20	Ellertshäuser Wüste	4	38	1 7/8	37	7	3
21	Erlesdorf die v. Truchseß. Unterthanen	—	33	2	4	28	—
22	Ermershausen der Ort	—	24	1/2	3	13	—
23	Fitzendorf der Ort mit den Bramberger Waldwiesen	6	9	—	49	12	—
24	Friesenhausen das Propregut	2	41	3 1/2	21	35	—
25	Friesenhausen der Ort	5	28	1	43	46	—
26	Fuchsstadt mit dem Antheile von der Urleswüste	8	30	2	68	4	—
27	Gemeinfeld	6	39	1 7/16	53	14	3 4/8
28	Goßmannsdorf der Ort mit Waldwiesen	7	50	1/4	62	40	2
29	Greßelgrund	24	41	1 3/4	197	31	2
30	Großenhausen die Wüste	1	32	1 1/2	12	19	—
31	Happertshausen mit Haßberger Lehen und die Antheile an der Urleswüste	—	12	1 1/4	1	38	2
32	Hellingen vom Thereser Rietheantheile	17	—	2 3/16	136	4	1 1/2
33	Hofheim mit d. Rabelt und Bettenburger Afterlehen	—	8	—	1	4	—
34	Hofstetten der Ort mit Bramberger Waldwiesen	30	59	3	247	58	—
35	Hohnhausen	1	56	1/2	15	29	—
36	Humprechtshausen vom Antheile an der Urleswüste	3	37	—	28	56	—
		—	9	1 9/16	1	15	1/2

(**)

Nro.	Namen der Steuer-Gemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammtbetrag der Leistungen an Distr.-Umlagen zu 8 Simpla.		
		fl.	kr.	pfg.	fl	kr.	pfg.
37	Ibind	2	34	1 5/8	20	35	1
38	Junkersdorf mit dem Riethantheile	6	31	1	52	10	—
39	Kerbfeld mit den Dalbergischen Lehenstücken in dem Antheil der Urleswüste	15	2	1 1/16	120	18	1/2
40	Kimmelsbach mit den Gemeindegütern	12	20	3	98	46	—
41	Königsberg mit dem Riethantheile	—	6	—	—	48	—
42	Lauringen	39	50	3/4	318	41	2
43	Lendershausen	5	50	1 5/8	46	43	1
44	Mailes	4	13	2 1/2	33	49	—
45	Manau	1	52	3 3/4	15	3	2
46	Reuses der Ort mit den Gemeinde- und Gotteshaus-Gütern	9	42	2	77	40	—
47	Reuses die Wüste	4	47	1/2	38	17	—
48	Riedernassach die Wüste	1	26	2	11	32	—
49	Oberlauringen die Immediate mit den erk. herrsch. Grundstücken	13	23	1/2	107	5	—
50	Oberlauringen v. Schloß Freih. von Trachsdorf	—	2	3	—	22	—
51	Oberlauringen d. v. Truchseß. Allod.-Erben das. vom Propregut und den erkauften Grundstücken	1	5	1	8	42	—
52	Ostheim	23	40	1/4	189	20	2
53	Reckertshausen in den erk. herrschaftlichen Realitäten	7	9	3 1/8	57	18	1
54	Reinhartshausen die Wüste, alt würzb., Dalberg. und Wetzhäuser Lehen	1	39	2	13	16	—
55	Rothenbühl	—	6	3	—	54	—
56	Rothenstein	1	7	1/2	8	57	—
57	Rügheim mit dem Riethantheile und erk. Domainengute	29	36	3 1/4	236	54	2
58	Reichmannshausen vom Antheile der Urleswüste	—	7	9/16	—	57	1/2
59	Schweinshaupten der Ort	6	29	1/2	51	53	—
60	Speckenmühle und Au	—	45	1/2	6	1	—
61	Stöckach das Propregut	2	39	3	21	18	—
62	Stöckach die Mediate	1	31	3 3/4	12	15	2
63	Sulzdorf mit den Gemeindegütern	14	9	3 3/4	113	19	2
64	Sulzbach	5	2	5/8	40	17	1
65	Unfinden mit den Bramberger Waldwiesen und einer unbesteuerten Scheuer	6	59	7/8	55	53	3
66	Urlesbachwüste	1	13	3/4	9	45	2
67	Uschersdorf mit den Bramberger Waldwiesen	6	10	1/4	49	20	2
68	Walchenfeld das Propregut	2	32	—	20	16	—
69	Walchenfeld die Mediate	2	55	2	23	24	—
70	Weisensee die Wüste	1	38	2	13	8	—
71	Wettringen mit den Gemeindegütern und dem Antheile an der Urleswüste	17	12	13/16	137	37	2 1/2
72	Wetzhausen das Propregut	7	2	1/2	56	17	—
73	Wetzhausen die Mediate	3	23	1	27	6	—
	Summa	501	28	3 1/8	4011	50	1

Nrus. praes. 15790. Nrus. exped. 16981. praes. 10. Juni 1834. 2016

(Ein Geschenk von 300 fl. zur Verbesserung des Gehaltes eines gering besoldeten Lehrers auf dem Lande im Untermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Jugendfreund, der nicht genannt seyn will, hat durch den königl. geistlichen Rath und Juliushospitalpfarrer Haaf dahier ein Geschenk von 300 fl. zur Verbesserung des Gehaltes eines gering besoldeten Lehrers auf dem Lande im Untermainkreise der k. Regierung übergeben.

Die k. Regierung hat über dieses Geschenk nach der angegebenen Bestimmung bereits verfügt, und bringt diese wohlthätige Handlung in belobender Anerkennung der menschenfreundlichen Absicht des unbekannten Gebers andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Würzburg den 25. Mai 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 20781. Nrus. exped. 16721. praes. 6. Juni 1834. 1974.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Dettelbach für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist	
mit einer Einnahme von . .	1118 fl. 47 kr. 2 pfg.,
„ Ausgabe von . .	1047 fl. 23 kr. 2 pfg.,
einem Aktivbestande von . .	71 fl. 23 kr. 3 pfg.,

bei der Superrevision für richtig anerkannt worden.

Die hier beigedruckte Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums, so wie der auf den Grund desselben erhobenen Umlagen und deren Verwendung.

Würzburg den 4. Junius 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
des directen Steuer-Contingents und Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen im königl. Landgerichts-Bezirke Dettelbach, für 1832/33.

Nro.	Namen der steuerpflichtigen Gemeinden.	Directes Steuer-Contingent.			Gesammt-Betrag der Leistungen.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	
1	Albertshofen	11	48	—	35	24	—	
2	" Freiherr v. Bechtolsheim	—	3	3	—	11	1	
3	Biebergau	11	37	1	34	51	3	
4	" ehemal. Jesuiten-Unterthanen	1	23	1	4	9	3	Von diesen Leistungen wurden die Ausgaben für 1832/33 zu 1047 fl. 23 kr. 3 pfg. bestritten. Hievon sind 434 fl. 7 kr. 3 pfg. zu nützlichen und 613 fl. 16 kr. zu nothwendigen Zwecken verwendet worden.
5	" kgl. Universität Würzburg	1	55	1	5	45	3	
6	Brück	5	8	1	15	24	3	
7	Dettelbach	87	58	—	263	54	—	
8	Dipbach	12	18	2	36	55	2	
9	Effeldorf	7	18	1/2	21	54	1 1/2	
10	" kgl. Universität Würzburg	—	1	3	—	5	1	
11	Euerfeld	10	39	1 5/8	31	58	7/8	
12	Gerlachshausen	10	10	2 3/4	30	32	1/4	
13	Hörblach	7	3	1 1/3	21	10	—	
14	Mainsondheim	2	16	2 3/4	6	50	1/4	
15	" Cameral-Güter-Besitzer	—	4	3	—	14	1	
16	" Frhr. v. Bechtolsheim	2	54	1/4	8	42	3/4	
17	Mainstockheim	31	53	1/2	95	39	1 1/2	
18	" Frhr. v. Bechtolsheim	—	6	1/4	—	18	3/4	
19	Münsterschwarzach	1	9	2	3	28	2	
20	" das Klostergut	9	2	1 1/2	27	7	1/2	
21	Neuhof	1	30	3 1/2	4	32	2 1/2	
22	Neuses am Berg	12	26	3 1/2	37	20	2 1/2	
23	Neusetz	4	55	2	14	46	2	
24	Oberpleichfeld	39	6	2 1/2	117	19	3 1/2	
25	Proßelsheim	33	23	2 1/2	100	10	3 1/2	
26	Püssensheim	6	22	1	19	6	3	
27	Schernau	12	23	3 1/2	37	11	2 1/2	
28	" Herr von Romann	1	28	3	4	26	1	
29	" ehemal. Jesuiten-Unterthanen	—	34	1	1	42	3	
30	Schnepfenbach	2	34	—	7	42	—	
31	Schwarzenau	8	16	2	24	49	2	
32	Graf von Ingelheim allda	—	23	1 1/2	1	10	1/2	
33	Seligenstadt	12	22	1 1/2	37	7	1/2	
34	Stadtschwarzach	6	23	—	19	9	—	
35	Sulzhof	1	16	2	3	49	2	
	Summa	358	20	2	1075	1	2	

praes. 10. Juni 1834. 2018.

(Mitwirkung der Aufschläger zur Zollkontrole.)

Diejenigen Unteraufschläger des Unter-Mainkreises, welche seither auch bei dem Zollwesen in dem Grenzbezirke zur Mitwirkung verwendet worden sind, werden einem höchsten Regierungs-Rescripte vom 4. dieses zu Folge, hierdurch angewiesen, bis zur definitiven Besetzung der Legitimationsschein-Expeditionen, in der Ausfertigung der Legitimationsscheine auch noch fernerhin, in der Art mitzuwirken, wie solches in den Zollordnungen und den besonderen Instruktionen vorgeschrieben ist; wozu ihnen das Erforderliche von den einschlägigen Zollbehörden noch zugehen wird; haben im übrigen aber ihren Verrichtungen als Unteraufschläger sowohl, wie als Zollexpeditoren eifrigst und möglichst zu entsprechen.

Würzburg den 9. Juni 1834.

Königliches Oberaufschlagamt des Untermain-Kreises.
v. Stokar. Dotter.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Der von Seite des Stadt-Magistrats zu Ochsenfurt erfolgten Präsentation des Priesters Adam Schneider, Kaplans zu Alzenau, auf das Benefizium ad St. Michaelem et Sctae. Crucis zu Ochsenfurt wurde die Bestätigung der königl. Regierung, Kammer des Innern, ertheilt.

praes. 9. Juni 1834. 1999.

Durch Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Filial-Schulstelle zu Schraudenbach, kgl. Landgerichts Werneck, mit 67 Werktags- und 30 Sonntags-Schülern, erledigt worden. Die Bezüge derselben sind nach der neuesten, durch Superrevision festgestellten Fassion

A. vom eigentlichen Schuldienste	129 fl. 27	kr.
B. vom Kirchendienste	44 fl. 7 1/4	kr.
C. von der Gemeindeschreiberei	69 fl. 18	kr.
der Gesammtertrag	242 fl. 52 1/4	kr.
Nach Abzug der Lasten resp. Besoldungs-Steuer zu 3 fl., verbleibt ein Reinertrag von . .	239 fl. 52 1/4	kr.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre den Vorschriften der höchsten Verordnung vom 5. Jun. 1830 §§. 6 u. 7 gemäß eingerichteten Bittgesuche binnen vier Wochen anher einzusenden.

Zeuzleben am 7. Juni 1834.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Heuslein.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Juni 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 31. Mai und 4. Juni 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 27. Mai bis 3. Juni 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate Mai 1834. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	3	11	—	5	9	34	5	8	30	10	30
	Kern											
	Korn	27	7	—	1	7	40	3	6	30	8	—
	Haber	2	5	—	$6\frac{4}{6}$	4	30	6	4	20		
	Gerste				4	5	12				6	30
im mittlern Preis	Weitzen	325	9	40	$191\frac{3}{6}$	8	37	10	8	25	9	30
	Kern											
	Korn	92	6	40	$87\frac{5}{6}$	6	58	6	6	—	7	48
	Haber	171	4	4	41 [illegible]	4	18					
	Gerste				$4\frac{3}{6}$	5	6				6	—
im tiefsten Preis	Weitzen	12	8	30	$1\frac{3}{6}$	6	15	4	8	6		
	Kern											
	Korn	2	6	—	$5\frac{3}{6}$	6	15				7	30
	Haber	4	4	27	$12\frac{1}{6}$	4	—					
	Gerste											

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 68.

Würzburg. Samstag, den 14. Juni 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 22023. Nrus. exp. 17179. praes. 11. Juni 1834. 2033.

(Die Prüfung der Civil-Architekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des höchsten Rescripts des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1830 (Regierungs-Blatt Nro. 21 dd. München den 12. Juni 1830) findet am Sitze der unterfertigten Stelle die 1te Prüfung der Civil-Architekten statt, und beginnt am 3. November d. J. Die Adspiranten haben daher nach §. 35 dieser Verordnung als Vorbedingung der Admission zu dieser Prüfung die Zeugnisse über die, nach §. 8 derselben Verordnung näher bezeichneten erworbenen Kenntnisse 4 Wochen vor dem Anfange der Prüfung nebst einem Sitten-Zeugnisse und Proben ihrer Fertigkeit im Zeichnen anher vorzulegen.

Würzburg den 7. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(2)

Nrus. praes. 21707. Nrus. exp. 17169. praes. 12 Juni 1834. 2044.

(Die Ersatz-Wahlen für Gemeindestellen der Stadt Arnstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ersatz-Wahlen für Gemeindestellen der Stadt Arnstein wurden mit nachstehendem Resultate genehmigt.

Die Bestätigung erhielten als Bürgermeister der bisherige Magistrats-Rath und Büttnermeister Franz Greul; als bürgerliche Magistrats-Räthe

1. Johann Hergenröder, Oekonom,
2. Michael Klug, Handelsmann,
3. Johann Michael Mayer, Glasermeister.

Zu Gemeinde-Bevollmächtigten wurden in Folge der Wahl bestimmt:

1. Georg Leußer, Gastwirth,
2. Adam Rust, Handelsmann,
3. Wilhelm Leußer, Wirth,
4. Heinrich Mayer, Metzger,
5. Heinrich Karl Neidhard, Apotheker,
6. Philipp Leußer, Metzger,
7. Georg Löffler, Zimmermeister,
8. Kaspar Schober, Rentamtsdiener;

die beiden letzteren als Ersatzmänner für zwei ausgetretene Gemeinde-Bevollmächtigte einer früheren Wahlperiode.

Würzburg den 9. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 19501. Nrs. exp. 16713. praes. 6. Juni 1834. 1976.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Gerolzhofen für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist unterm Heutigen mit

einer Einnahme von . .	1002	fl.	37	kr.	1 3/4	pfg.
einer Ausgabe von . .	985	fl.	37	kr.	1	pfg.
einem Rezesse von . .	17	fl.	—	kr.	3/4	pfg.

superrevisorisch genehmigt worden.

Nach der hier beigedruckten Anlage beträgt das Distrikts-Steuersimplum 364 fl. 6 kr. 2 7/8 pf., welches zweifach erhoben, und nach Ausweis der Rechnung zu nothwendigen Zwecken verwendet wurde.

Würzburg den 5. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht der erhobenen Distrikts-Umlagen für 1832/33 königlichen Landgerichts Gerolzhofen.

Fortl. Nr.	Benennung der Ortschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammt-Summa der Leistungen an Distrikts-Umlagen.		
		fl.	kr.	pfg	fl.	kr.	pfg.
1	Abtswind	20	47	1/4	41	34	2/4
2	Altenschönbach	6	28	1	12	56	2
3	Die Gutsherrschaft daselbst	4	17	1 1/2	8	34	3
4	Altmannsdorf	2	33	3	5	7	2
5	Bimbach	2	34	3 1/2	5	9	3
6	Die Gutsherrschaft daselbst	2	26	3 1/2	4	53	3
7	Bischwind	3	36	2 1/2	7	13	1
8	Breitbach	6	22	2 1/2	12	45	1
9	Brünnau	5	37	2	11	15	—
10	Dingolshausen	23	43	2	47	27	—
11	Die Gutsherrschaft allda	1	23	3	2	47	2
12	Düttingsfeld	2	19	1 1/2	4	38	3
13	Ebersbrunn	8	6	3	16	13	2
14	Frankenwienheim	26	16	1/2	52	32	1
15	Die Gutsherrschaft daselbst mit Lülsfeld und Neuses	1	13	1	2	26	2
16	Geesdorf	4	51	1/4	9	42	1/2
17	Gerolzhofen	93	51	2 1/2	187	43	1
18	Geusfeld	5	46	—	11	32	—
19	Handthal	3	27	—	6	54	—
20	Heinachshof	—	6	1 1/2	—	12	3
21	Hündelshausen	1	2	2 5/8	2	5	1 2/8
22	Ilmbach	—	53	2 1/8	1	47	2/8
23	Kammerforst	2	52	1	5	44	2
24	Kirchschönbach	6	9	3 1/4	12	19	2 1/2
25	Lülsfeld	10	13	2 1/2	20	27	1
26	Michelau	12	51	1/2	25	42	1
27	Mutzenroth	3	26	3	6	53	2
28	Neudorf	—	52	1 1/2	1	44	3
29	Neuhausen	2	16	2	4	33	—
30	Neuses a/S.	2	44	1 1/2	5	28	3
31	Obersambach	—	19	1	—	38	2
32	Oberschwarzach	21	41	1 1/8	43	22	2 2/8
33	Prichsenstadt	18	14	2 3/4	36	29	1 1/2
34	Prüßberg	2	32	2	5	5	—
35	Rüdern	1	27	3 1/4	2	55	2 1/2
36	Saudrachshof	1	15	—	2	30	—
37	Schallfeld	18	44	2	37	29	—
38	Schöneich	3	58	2	7	57	—
39	Siegendorf	8	13	3	16	27	2
40	Untersambach	4	6	1	8	12	2
41	Waldschwind	1	—	—	2	—	—
42	Wiebelsberg	4	51	1 1/4	9	42	2 2/4
43	Wustviel	8	25	1	16	50	2
44	Zabelstein	—	3	3 1/2	—	7	3
	Summa	364	6	2 7/8	728	13	1 6/8

Num. 4527. praes. 12. Juni 1834. 2045.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Altenburg wegen der durch Requisitionen beiderseitiger Gerichts-Behörden entstehenden Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Untergerichte des Unter-Mainkreises werden in Gemäßheit der höchsten Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 31. des v. M. angewiesen, die zwischen Bayern und Sachsen-Altenburg abgeschlossenen — im Regierungsblatte vom 24. des v. Mts. Stück 27 Seite 767 bekannt gemachte — Uebereinkunft in vorkommenden Fällen genau zu beobachten.

Signatum Aschaffenburg den 9. Junius 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Hoch, q. s.

---

praes. 11. Juni 1834. 2034.

(Die Erledigung der Pfarrei Haßfurt betr.)

Durch den am 7. v. Mts. erfolgten Tod des Stadtpfarrers und resignirten Dechants Dr. Georg Martin Bergold ist die Pfarrei Haßfurt in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt in ihrem Sprengel die Filialorte Wülflingen, Sailershausen, Wohnfurt und Steinsfeld mit einem Jägerhause, genannt Eichenbühl, und zählt 2734 Seelen. Sämmtliche Filialorte haben Kirchen und Schulen, und werden von zwei ausgehenden Kaplänen pastorirt, nebstdem ist dem Pfarrer ein Stadtkaplan zur Unterstützung beigegeben.

Die Summe der Einkünfte dieser Pfarrei ist nach
einer Fassion vom Jahre 1827 auf 4127 fl. 55 kr. berechnet,
jene der Lasten aber auf 1842 fl. 21 kr., sohin
der Rein-Ertrag mit 2285 fl. 34 kr. angesetzt.

Bewerber um diese Pfarrpfründe haben ihre Gesuche rechtzeitig bei dem bischöflichen Ordinariate einzureichen.

Würzburg den 11. Juni 1834.

Bischöfliches Ordinariat.
Freiherr von Bodeck, Domprobst.

Leinicker, Sekretär.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 69.

Würzburg. Dienstag, den 17. Juni 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 5649. Nrus. exped. 17260. praes. 13. Juni 1834. 2049.

(Das Armenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises wird nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 18. November v. J. eröffnet, daß zwar die Bestellung eigener israelitischer Armenpflegschafts-Räthe in Orten, wo Gemeinde-Glieder dieses Glaubens wohnen, in den Bestimmungen des Ediktes vom 10 Juni 1813 und der Verordnung vom 17. November 1816 nicht begründet erscheine, dadurch aber die Ueberlassung der Sorge für die israelitischen Armen an die Orts-Einwohner dieser Konfession, wo die örtlichen Verhältnisse eine solche Einrichtung anrathen, und gesetzliche Einwendungen dagegen nicht bestehen, unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht um so weniger ausgeschlossen sey, als ohnehin den Religions-Genossen der Genuß der Renten ihrer allenfalls vorhandenen Wohlthätigkeits-Stiftungen immer vorbehalten bleibt, übrigens unbeschadet

der in der Verordnung vom 17. November 1816 gegenseitig begründeten Ansprüche auf den allgemeinen Pflege-Verband, wenn auf erhobene Reklamation die Aufhebung einer besonderen Anordnung obiger Art nothwendig oder angemessen befunden wird.

Würzburg den 11. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Mai l. J. das Physikat Arnstein im Unter-Mainkreise dem bisherigen Gerichtsarzte zu Monheim Dr. Wenzel;

und durch allerhöchstes Rescript vom 31. Mai die erledigte Stelle eines Direktors an dem Kreis- und Stadtgerichte II. Klasse zu Aschaffenburg, dem bisherigen Assessor des Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis Ernst v. Will zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 14. Juni d. J. haben Seine Majestät der König den Landrichter Carl Joseph Hofheim in Aschaffenburg auf seine allerunterthänigste Bitte von den Funktionen eines Stadt- und Regierungs-Commissärs zu Aschaffenburg unter allerhöchster Zufriedenheits-Bezeugung mit seiner bisherigen treuen Dienstleistung temporär allergnädigst zu entheben und die Funktionen eines Stadt- und Regierungs-Commissärs in Aschaffenburg bis auf weitere Verfügung dem quiescirenden Landesdirectionsrathe Friedrich Carl Joseph Pelletier unter allergnädigster Verleihung des Titels und Ranges eines Regierungsrathes provisorisch zu übertragen geruht.

Seine Königl. Majestät haben unterm 19. Mai l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Neubrunn, Landgerichts Homburg, von dem Herrn Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Johann Franz Drexler in Retzbach, Landgerichts Karlstadt, verliehen werde.

Augsburger Börse.
Den 12. Juni 1834.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. . .	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	. . .		123
detto detto à fl. 25	. . .		114
detto detto à fl. 100	. . .		117

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 70.

Würzburg. Donnerstag, den 19. Juni 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 20826. Nrs. exp. 17348. praes. 16. Juni 1834. 2080.

(Die Abfassung der Deklarationen nach dem §. 70 der Zollordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch immer Frachtführer ankommen, deren Deklarationen nicht nach Vorschrift des §. 70 der neuen Zollordnung verfaßt sind, so werden sämmtliche Handelsleute des Kreises auf die Bestimmung dieses Paragraphen, lautend, wie folgt:

„Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigen Falls der Inhaber des Ballens u. s. w. entweder beim Grenzzollamt Behufs der speziellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden muß, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist."

(?)

zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit sie sich mit ihren auswärtigen Handelsfreunden ins Benehmen setzen, sofort bei diesen die Versendung der Waaren in die Zollvereins-Staaten mit solchen Deklarationen, wie sie hier oben vorgeschrieben sind, bewirken.

Würzburg den 13. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 20766. Nrus. exp. 17347. praes. 16 Juni 1834. 2079.

(Die in Folge der Zollvereinigung eingetretenen Veränderungen der Zollämter und Steuer-Einrichtung in der kgl. preußischen Provinz Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Auftrag des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. v. M. wird nachstehend ein Auszug aus dem Amtsblatt der k. preußischen Regierung zu Magdeburg d. d. 26. April 1834 zur öffentlichen Kunde gebracht.

Würzburg den 13 Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Auszug
aus dem Amtsblatte der königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 17. dd. 26. April 1834.

In Folge der mit andern deutschen Staaten über die Annahme eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge, namentlich des Vertrages mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833 (vorjährige Gesetzsammlung Seite 210) des Vertrages wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 10. Mai 1833 (ibid. Seite 233) und des Vertrages wegen Anschließung des letztern Vereins an den größern Zollverein vom 11. Mai 1833 (ibid. Seite 240), ist in hiesiger Provinz die bisherige Zollgrenze gegen die königlich Sächsischen und die Thüringischen Lande, so wie auch gegen den Preußischen, bisher vom Zollverbande ausgeschlossen gewesenen Kreis Erfurt, welche sich, innerhalb der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, von Mühlberg an der Elbe bis nach Treffurt an der Werra erstreckte, weggefallen. Der an dieser Grenze bestandene Grenzbezirk hat aufgehört, und die Ortschaften, welche in dem Letzteren lagen, gehören jetzt dem Binnenlande an, in welchem die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1824, und der Bekanntmachung des königl Finanz-Ministeriums vom 25. desselben Monats und Jahrs

wegen Handhabung der Waarenkontrole außer dem Grenzbezirk

Anwendung finden.

Die auf gedachter Grenzlinie bestandenen Haupt-Zollämter zu Gordemitz, Schladitz, Schkeuditz, Lützen, Zeitz und Eckartsberga, ingleichen sämmtliche Nebenzollämter, welche dort fungirten, sind

aufgelöst, und die Erhebung der inneren Steuern, welche von sämmtlichen Haupt-Zollämtern und dem größten Theile der Nebenzollämter mit besorgt wurde, ist anderen Steuerstellen überwiesen worden.

Dieses hat eine anderweite Eintheilung der Haupt-Amtsbezirke im Merseburger und Erfurter Regierungsbezirk nöthig gemacht, und ich bringe in dieser Beziehung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In dem zum Binnenlande gehörigen Theile jener beiden Regierungsbezirke, in so weit daselbst die Verwaltung der indirekten Steuern von mir ressortirt, bestehen nach der neuen Einrichtung fünf Haupt-Steuerämter und zwar:

1) zu Mühlberg, wo auch zugleich die Erhebung des Elbzolles geschiehet;
2) zu Wittenberg;
3) zu Halle;
4) zu Naumburg;
5) zu Langensalza.

Auch das Hauptsteueramt zu Erfurt besteht fort; die Verwaltung und Kontrole der indirekten Steuern in dessen, die landräthlichen Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück umfassenden Bezirk, ressortirt aber nicht mehr von mir, sondern ist an den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Herrn Ober-Regierungsrath von Brandt, welcher seinen Sitz zu Erfurt hat, übergegangen.

Ein Grenzbezirk im Sinne des §. 1. und 2. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 besteht in hiesiger Provinz fortan nur noch an der Grenze gegen Braunschweig und Hannover, in den Bezirken der Haupt-Zollämter zu Heiligenstadt, Nordhausen, Halberstadt, Morsleben und Salzwedel.

Magdeburg, den 17. April 1834.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor:
Sack.

Nrus. praes. 15773. Nrus. exped. 15765. praes. 17. Juni 1834. 2089.

An sämmtliche allgemeine Rentämter.

(Die zu errichtenden gerichtlichen Briefe über Staatsrealitäten-Verkäufe, Tausche und Erwerbungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon es allgemein Vorschrift ist, daß

1. nach Erlegung der ersten Kaufschillings-Hälfte bei veräußerten Staatsrealitäten die gerichtliche Verbriefung des Kaufvertrages bei der competenten Behörde beantragt, und nach vollzogener Briefs-Errichtung ein Exemplar von dem Rentamte zum Behufe der Asservirung in dem Archive sogleich einbefördert werden solle;
2. bei Austauschen von Staats-Realitäten oder Dominikalien wie bei der Erwerbung von Realitäten oder Dominikalien auf Seiten des Staates ein gleiches Verfahren nach genehmigtem Tausch- oder Kauf-Vertrage eintreten soll;

so wird doch häufig diese Norm umgangen, so daß noch mehrere Rentämter mit der Einsendung dieser Verträge für das Verwaltungs-Jahr 1832/33 sich im Rückstande befinden.

(**)

Die unterfertigte Stelle sieht sich deshalb veranlaßt, zu bestimmen:

a. daß, wo dergleichen Rückstände noch bestehen, binnen 14 Tagen deren Erledigung herbeigeführt, oder inner dergleichen Frist angezeigt werde, welche Behinderungen jener entgegen stehen;

b. anzuordnen, daß vom laufenden Etatsjahre 1833/34 an, immer längstens nach Verlauf von drei Monaten nach erfolgter Verkaufs-, Austausch- oder Ankaufs-Genehmigung ein Exemplar der von der Gerichtsbehörde hierüber gefertigten Urkunde eingesendet werde.

Würzburg den 12. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei Abwesenheit des Präsidenten
v. Weinbach, Director.

v. Harsdorf.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 22247. Nrus exp. 17508. praes. 17. Juni 1834. 2090.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Einige Worte über den Criminalprozeß gegen Dr. Wilhelm Joseph Behr aus Würzburg. Zürch 1834“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem Kommissär der Stadt Würzburg verfügte, von der k. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel:

„Einige Worte über den Kriminalprozeß gegen Dr. Wilhelm Joseph Behr aus Würzburg. Zürch 1834.“

wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. M. unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots bestätiget.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Polizei-Behörden werden insbesondere zum genauen Vollzug dieser höchsten Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 14. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 21051. Nrus. exped. 17274. praes. 13. Juni 1834. 2050.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Hilders für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist mit

einer Einnahme von	515 fl.	1 kr.	1/2 pfg.,
einer Ausgabe von	382 fl.	— kr.	2 pfg.,
einem Aktivrest von	133 fl.	— kr.	2 1/2 pfg.,

bei der Superrevision für richtig anerkannt worden.

Nach damit übereinstimmender hier beigedruckten Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 271 fl. 21 kr. 1 1/2 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 463 fl. 1 kr. 1 pfg. durch Umlagen erhoben, und wovon 382 fl. 2 1/2 pfg. zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 11. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Königliches Landgericht Hilders.

Tabellarische Uebersicht zur Distrikts-Rechnung für 1832/33.

Nro.	Namen der Ortschaften.	Distrikts-Steuer-Contingent.			Gesammtsumme der Leistungen.			Betrag der Verwendungen zu nothwendigen Zwecken.		
		fl.	kr.	pfg	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.
1	Batten mit Findlos	10	58	2	10	58	2	7	54	2
2	Brand	12	28	—	12	28	–	8	43	2
3	Danzwiesen mit Höfen	5	6	—	10	12	1	8	40	1
4	Dittges	7	12	—	10	2	1	7	52	1
5	Eckweisbach mit Höfen	11	35	2	23	11	1	19	42	2
6	Hilders mit Höfen	35	4	3	70	9	3	59	40	3
7	Kleinsassen mit Höfen	12	9	—	24	18	1	20	39	3
8	Lahrbach mit Brauertshof	14	22	3	28	45	2	24	27	—
9	Liebhards mit Steinbach und Oberbernhards	17	14	3	17	14	3	12	5	2
10	Langenberg mit Harbach und Dörnbach	7	37	—	15	14	—	12	57	2
11	Melperts	8	9	—	8	9	—	5	42	1
12	Reulbach	16	26	2	32	53	—	27	58	1
13	Rupsrothe, Ober-, Mittel- und Unter-,	3	47	3	7	35	2	6	27	1
14	Schackau Ort	3	58	2	7	57	—	6	45	2
15	Schackau freih. Gutsherrschaft	9	58	1	19	56	2	16	56	3
16	Seufferts	14	49	3	14	49	3	10	24	—
17	Simmershausen	24	34	3	49	9	2	41	48	1
18	Thaiden	11	39	—	11	39	—	8	9	3
19	Wickers	12	36	3	25	13	3	21	27	—
20	Wüstensachsen	31	30	3	63	1	2	53	36	2
	Summa	271	21	1½	463	1	—	382	—	2½

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. Juni 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 7. und 11. Juni 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 3. bis 9ten Juni 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	53	12	—	$2\frac{5}{6}$	9	45	6	9	—
	Kern									
	Korn	5	7	40	14	7	15			
	Haber	5	5	15	2	4	40	16	4	20
	Gerste				36	6	—			
im mittlern Preis	Weitzen	383	11	—	$255\frac{2}{6}$	8	53	4	8	30
	Kern									
	Korn	107	7	17	$102\frac{4}{6}$	6	56			
	Haber	148	4	51	$40\frac{2}{6}$	4	23	10	4	—
	Gerste									
im tiefsten Preis	Weitzen	2	8	54	7	6	30	47	8	—
	Kern									
	Korn	24	7	—	1	6	36			
	Haber	3	4	30	1	4	18			
	Gerste									

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 71.

Würzburg. Samstag, den 21. Juni 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nro. praes. 20826. Nrs. exp. 17348. praes. 16. Juni 1834. 2080.

(Die Abfassung der Deklarationen nach dem §. 70 der Zollordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch immer Frachtführer ankommen, deren Deklarationen nicht nach Vorschrift des §. 70 der neuen Zollordnung verfaßt sind, so werden sämmtliche Handelsleute des Kreises auf die Bestimmung dieses Paragraphen, lautend, wie folgt:

„Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigen Falls der Inhaber des Ballens u. s. w. entweder beim Grenzzollamt Behufs der speziellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden muß, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist."

(*)

zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit sie sich mit ihren auswärtigen Handelsfreunden ins Benehmen setzen, sofort bei diesen die Versendung der Waaren in die Zollvereins-Staaten mit solchen Deklarationen, wie sie hieroben vorgeschrieben sind, bewirken.

Würzburg den 13. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 21270. Nrus. exped. 17453. praes. 18. Juni 1834. 2102

(Den Vollzug der Zollordnung resp. den Grenzverkehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der königlichen General-Zoll-Administration vom 15ten Mai lauf. Jrs. werden nachstehend jene Verfügungen zur öffentlichen Kunde gebracht, welche die genannte Central-Stelle unterm 30. April l. J. bezüglich der Zoll-Erleichterungen im Verkehr mit dem angrenzenden Auslande (Grenzverkehr) und unterm 15. Mai l. J. bezüglich der Controle des Waaren-Transports im Grenzbezirke auf dem Grunde höchster Ministerial-Entschließungen erlassen hat.

Hiernach haben sich sämmtliche Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbtreibende des Kreises, so wie sämmtliche Behörden des Regierungs-Bezirkes, die es angeht, zu achten.

Würzburg den 13. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Die Zoll-Erleichterungen des Verkehres mit dem angrenzenden Auslande betreffend.

In Absicht auf die Zoll-Erleichterungen des Verkehres mit dem angrenzenden Auslande (Grenzverkehr) werden unter Beziehung auf die §§. 136 bis 142 der Zollordnung vom 9. November 1833 und in Folge Ministerial-Entschließung vom 20. April d. J. nachstehende Vorschriften bekannt gemacht.

Unter dem Grenzverkehr wird jener kleine tägliche Verkehr verstanden, welcher wechselseitig die Grenze, aber diesseits nicht die Binnenlinie und jenseits ebenfalls nicht weiter entfernte Grenzorte überschreitet.

I. Gegenstände der Erleichterung.

Außer denjenigen Artikeln, welche nach der ersten Abtheilung des Vereinstarifes einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen sind, bleiben vom Zolle befreit:

1. Alle Gegenstände, wovon der Zollbetrag nicht drei einen halben Kreuzer erreicht.

2. Diejenigen Gegenstände, wovon der Zoll zwar drei einen halben Kreuzer oder mehr beträgt, die aber nicht über vier Loth wiegen.
3. Getreide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen.
4. Naturalgilten und Zehenten in Getreide und Vieh, so wie Holzrechtsbezüge.
5. Getreide, Holz, Lohrinden, Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. vom Auslande auf inländische Mühlen gebracht, oder welche, wo das Bedürfniß den Gebrauch ausländischer Mühlen erheischt, gemahlen, gestampft, gerieben u. s. w. von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.
6. Die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, namentlich die Gegenstände zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gärben 2c. im Detailverkehr zwischen Handwerkern der Grenz-Orte vom Auslande eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.

   Hierunter sind auch namentlich begriffen:

   Garne zum Sieden, Bleichen und Färben bis einschlüssig zu einhundert Pfund;

   Leinwand und Leinenwaaren zum Bleichen, Färben und Bedrucken bis einschlüssig zu fünfzig Pfund;

   Häute zum Gärben, Felle zum Färben und Gegenstände zur Reparatur in einzelnen Stücken.
7. Das Vieh zur Weide und die von demselben gewonnenen Produkte, nach den konventionellen Bestimmungen mit Oesterreich, auch Vieh zur Fütterung.
8. Inländisches von ausländischen Märkten unverkauft zurückkommendes Vieh.
9. Ausländisches von inländischen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh.
10. Die selbst verfertigten Waaren inländischer Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländischen Märkten zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.
11. Die Fabrikate ausländischer Handwerker, welche von inländischen Märkten unverkauft zurückgeführt werden.
12. Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für — durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückte.
13. Frisches Fleisch für gewisse isolirte Orte.
14. Säcke und Gefäße zum Füllen.

II. Bedingungen der Erleichterung.

1. Die Gegenstände von dem (Nr. 1 und 2) bezeichneten geringen Zollbetrag oder Gewicht unterliegen im Grenzbezirke keiner Transport-Controle.
2. In Ansehung der Gegenstände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. s. w. (Nr. 5), zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredelung oder Reparatur (Nr. 6), des Viehes, welches zur Weide und Fütterung, oder auf inländische Märkte über die Grenze geht (Nr. 7 u. 8), der eigenen Fabrikate, welche inländische Handwerker nach ausländischen Märkten bringen (Nr. 10), endlich der Säcke und Gefäße zum Füllen (Nr. 14), ist Folgendes zu beobachten:
   a Die Gegenstände müssen über eine und dieselbe Grenz-Zoll-Behörde ein- und ausgeführt, und sogleich nach der Ankunft bei dieser vollständig deklarirt werden.

(**)

b. Von der Grenz-Zoll-Stelle werden dieselben revidirt, wo es angeht, auf Kosten des Waarenführers bezeichnet, und jeden Falles in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkschein auszustellen ist.

c. Zugleich wird von der Grenz-Zollbehörde für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der betreffenden Waare eine angemessene Frist bestimmt, welche sowohl im Vormerkbuche als im Vormerkscheine eingetragen wird.

d. Bei der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müssen die Gegenstände dem Grenzzollamte zur Besichtigung vorgestellt werden. Nach richtigem Befunde zieht dieses den Vormerkschein ein, legt denselben zur Erledigung des Postens dem Vormerkbuche bei, und sorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e. Von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenständen ist der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zur Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termines anzumelden.

3. Bei ausländischem Vieh, welches auf inländische Märkte geführt wird (Nr. 9), und bei Fabrikaten ausländischer Handwerker, welche nach inländischen Märkten gehen (Nr. 11), treten die zu 2 bemerkten Vorschriften ebenmäßig mit der weiteren Bestimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollständig zu entrichten ist, wogegen derselbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, bei dem Ausgange zurückerstattet wird.

4. Die Gegenstände, welche für — durch Brand ꝛc. Verunglückte (Nr. 12) ein- oder ausgehen, müssen in Ansehung ihrer Bestimmung mit Vorweisen von den einschlägigen Behörden versehen seyn.

5. In dem Falle, wenn ausgetriebene Schafe geschoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von zwei Pfund für jedes Schaf erhoben.

6. Die vorstehend unter I Ziffer 3 bis 14 aufgeführten, im Grenzverkehr befreiten Gegenstände können bei sämmtlichen königl. Grenzzollstellen innerhalb der — ihnen für die Eingangs-Verzollung zustehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der — nach Märkten benachbarter ausländischer Orte gehenden Fabrikate inländischer Handwerker, welche nach § 136 der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse aus- und wieder eingeführt werden müssen.

Sämmtliche königliche Hauptzollämter sind angewiesen, dafür zu sorgen, daß bei sämmtlichen königlichen Grenz-Erhebungsstellen pünktlich nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen verfahren werde.

München den 30. April 1834.

Königliche General-Zoll-Administration.
Dr. v. Wirschinger.

Spindlbauer.

Control-Maßregeln hinsichtlich des Waaren-Transports im Grenzbezirke betreffend.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung von 4. März d. J., den Grenzbezirk im Königreiche betreffend (Reg.-Blatt X. Seite 177), so wie auf die am Schlusse beigefügten §§. 143—146 der Zollordnung vom 9. November 1833 (Reg.-Blatt Stück 43 Seite 1064) werden nunmehr folgende nähere Vorschriften zur Nachachtung eröffnet:

§. 1.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel nur während der Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden werden in dieser Beziehung angesehen: in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August, September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Junius, Julius die Zeit von Morgens 4 bis 10 Uhr Abends.

§ 2.

Ausnahmen finden statt:

a. in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche mit Extra-Post Reisende bei sich führen, dieses kann sich aber nicht auf den Transport von Eilgütern mittelst Extrapost erstrecken;

b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des treffenden Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes I. Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte befugt ist, vor Ueberschreitung der Grenz- oder Binnenlinie ertheilt worden.

In der Ausfertigung dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.

Zu den unter b. erwähnten Fällen gehören namentlich, wenn:

aa. die einen inländischen Jahrmarkt beziehenden Grenzbewohner, die mit Legitimationsscheinen dahin abgefertigten Waaren außer der Tages-Stunden dahin oder zurück zu bringen genöthigt sind; oder wenn

bb. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht aus ländlichen, von Marktstätten entfernten Orten auf letztere hin- oder zurückgebracht werden.

§. 3.

Aus dem Auslande eingehende Gegenstände, welche nach dem Zolltarife einem Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangszolle unterliegen, nicht minder die im verpackten Zustande eingehenden zollfreien Gegenstände dürfen nur auf den durch eigens errichtete Zolltafeln kennbar gemachten Zollstraßen in das Zollvereins-Gebiet gebracht werden.

§. 4.

Bei dem Eingange der Waare muß die durch Zolltafeln bezeichnete Zollstraße bis zur ersten Zollstätte genau eingehalten, die Ladung unberührt gelassen, ohne willkührlichen Aufenthalt transportirt, und sobald die erste Zollstätte erreicht ist, der eingeführte Gegenstand daselbst angemeldet werden. Für diesen Transport bis zur ersten Zollstätte ist keine Transport-Bescheinigung erforderlich.

§. 5.

Alle von den Grenzzollämtern abgefertigten Waaren-Transporte müssen bei dem Transporte im Grenz-Bezirke mit den vorschriftsmäßigen Abfertigungen versehen seyn.

§. 6

Werden im freien Verkehr befindliche Gegenstände, welche nach dem Zolltarife einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe unterliegen, in zollpflichtigen Mengen, oder werden völlig zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande entweder:

a. innerhalb des Grenzbezirks aus einem Orte in den andern, oder

b. aus dem Grenzbezirke in das Binnenland, oder

c. aus dem Grenzbezirke in das Ausland gebracht, so muß für dieselben ein Legitimationsschein von der im Versendungs-Orte selbst befindlichen oder von der ihm zunächst liegenden Zollbehörde oder Legitimationsschein-Expedition erholt werden, es sey denn, daß dergleichen Gegenstände nach §. 11 wegen des geringen Zollbetrages oder Gewichts von dieser Bezettelung entbunden wären.

§. 7.

Wer dergleichen, in §. 6 bezeichnete Gegenstände aus dem Binnenlande in das Ausland oder in den Grenzbezirk bringt oder versendet, hat dieselben entweder bei der ihm am nächsten liegenden Zoll- oder sonstigen zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen befugten Behörde, oder so fern auf der Binnen-Linie unmittelbar oder zunächst derselben eine Legitimationsschein-Expedition sich befindet, bei dieser anzumelden, und sich mit einem Legitimationsscheine Behufs des weiteren Transports der von ihm verführten Gegenstände im Grenzbezirke zu versehen.

Unterliegen dergleichen (§§ 5 und 6 bezeichnete) Gegenstände keinem Ausgangszolle, so sind dieselben, falls sie in das Ausland gebracht werden, an Einhaltung der Zollstraßen nicht gebunden.

§. 8.

Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen im Grenzbezirke ebenfalls nur unter Legitimations-Schein-Controle transportirt werden.

§. 9.

Die in der I. Abtheilung des Zolltarifs aufgeführten zollfreien Gegenstände sind von der Transport-Controle mittelst Legitimationsscheins befreit, wenn sie u n v e r p a c k t sind, oder d e r g e s t a l t vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann.

§. 10.

Waaren, welche aus dem Binnenlande nach solchen Orten verführt werden, welche unmittelbar an der Binnenlinie liegen, resp. Punkte derselben bilden, bedürfen keiner Legitimations-Scheine.

§. 11.

Alle zollpflichtigen Gegenstände, von welchen der Zoll nicht 3 1/2 kr. erreicht, oder jene Gegenstände, von denen der Zoll zwar 3 1/2 kr. (drey Kreuzer zwei Pfennige,) oder mehr beträgt, die aber nicht über vier Loth wiegen, können im Gränz-Bezirk ohne Legitimations-Schein sonach z. B. alle Gegenstände, von denen der Eingangszoll fünfzig Kreuzer pr. Ztr. beträgt, bis zum Gewichte von sechs Pfunden ohne Legitimations-Schein transportirt werden.

§. 12.

Alle Gegenstände, welche aus dem Binnenlande mit Begleit-Scheinen eines Gränz-Zollamtes oder Zollamts im Innern, oder mit Deklarationen für die Passage durch das Ausland oder mit einer Ausgangs-Zoll-Quittung in den Grenzbezirk kommen, um darin zu verbleiben oder durch den Grenzbezirk ins Ausland gebracht zu werden, müssen, wenn an der Strasse, auf welcher sie den Grenzbezirk betreten, eine Legitimationsscheins-Expeditions-Behörde vorhanden ist, sich bei derselben melden, außerdem dient der Begleit- resp. Declarationsschein resp. die Ausgangs-Zoll-Quittung zur Legitimation des Transports im Grenzbezirke bis zum Ausgangs-Amte.

§. 13.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in Gemäßheit der §§. 145 und 146 der Zollordnung nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände uneingeschränkt, oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsschein-Controle werden befreit, so wie Inhabern größerer Gewerbsanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, Transport-Legitimationen auszustellen werde gestattet werden.

Auszug aus der Zollordnung.

§. 143.

1. Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht statt findet:

A. Im Grenzbezirk: a) Scheine.

Alle bei den Grenz-Zollämtern abgefertigten Waaren-Transporte, so wie alle Waaren-Transporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Deklarationsscheine, oder Zoll-Quittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände ertheilt worden sind, müssen bei dem Transporte im Grenzbezirke mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Der Transport-Controle mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transporte außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangenen Gegenstände, welche nach dem Zolltarife mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe belegt sind, und alle gleichnamige, inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zolle unterliegt, gleichviel ob sie aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk, oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Orte in den andern, oder endlich aus dem Binnenlande oder Grenzbezirke in das Ausland versendet werden;
b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;
c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustande transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Ortes ohne Legitimationsschein transportirt werden können, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

§. 145.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

a) aus dem Auslande eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waaren-Transporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, in so fern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzten Falle wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaßregeln vorschreiben.

Auch ist die oberste Zollverwaltung ermächtigt, nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt, oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimations-Scheins-Controle zu befreien.

§. 146.

Die Legitimationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenz-Zollamte;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamte oder von einem Controlposten auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland, oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der nächsten Zoll- oder Legitimationsschein-Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, sowie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Transport-Legitimationen ausstellen.

München den 15. Mai 1834.

Königl. General-Zoll-Administration.

Dr. von Wirschinger.

Spindlbauer.

Nrus. praes. 22715 Nrus. exp. 17746. praes. 19. Juni 1834. 2117.

(Die Vertilgung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gekommen, daß in mehreren Polizei-Bezirken des Unter-Mainkreises eine große Menge von Feldmäusen sich zeige, ohne daß bisher von Seite der Gemeinden geeignete Maßregeln zu deren Vertilgung getroffen worden wären.

Da durch diese Vermehrung der Feldmäuse nicht nur der diesjährigen Ernte, sondern auch der künftigen Besaamung der Felder große Beschädigung zugehen könnte, so werden sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Amtsbezirken das erwähnte Uebel sich zeigen sollte, beauftragt, angelegenst dafür zu sorgen, daß demselben rechtzeitig entgegengewirkt, die zweckdienlichsten Mittel hiezu ergriffen, und eben so allgemein als beharrlich, so lang es erforderlich ist, angewendet werden.

Aus den in dem Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1822 enthaltenen Bekanntmachungen der unterzeichneten Stelle vom 5. July — Seite 1311, — 2. und 23. September — Seite 1749 und 1877 — 18. und 21. Oktober — Seite 2057 und 2071 — und 13. November Seite 2245 können die Polizei-Behörden und Gemeinden mehrere zur Vertilgung der Feldmäuse dienende Mittel entnehmen, unter denen vorzüglich das Einbohren vieler tiefen Löcher auf den Feldern mit einem Erdbohrer, in denen die Mäuse sich sammeln und in großer Zahl getödtet werden können, durch seine allenthalben leichte Anwendung und guten Erfolg bei den geringsten Kosten als ein vorzüglich empfehlungswerthes Mittel sich bewährt hat.

Sollte in einzelnen Bezirken die Mäusezahl ohngeachtet der dagegen ergriffenen Mittel auf eine bedenkliche Weise zunehmen, so ist hierüber unter Angabe der bis dahin getroffenen Maßregeln und ihres Erfolges Bericht zu erstatten.

Würzburg den 18. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 22259. Nrus. exp. 17631. praes. 19. Juni 1834. 2116.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, an die k. Kommissäre der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Einsendung von 3 Exemplaren der verbotenen Schriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Entschließung vom 3. d. M. werden die obenbenannten Behörden beauftragt, künftig von allen mit Beschlag belegten Schriften, wovon drei oder mehrere sich vorfinden, bei der Berichts-Erstattung hierüber jedesmal drei Exemplare anher einzusenden, damit solche dem k. Staats-Ministerium des Innern vorgelegt werden können.

Würzburg den 17. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

(*)

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung an das königl. protestantische Oberconsistorium vom 25. Mai l. J. die Pfarrei Michelrieth, Dekanats Kreuzwertheim, für den dermaligen Erledigungsfall dem Pfarramts-Kandidaten Theodor Adolph Constantin Hassold aus Ansbach zu übertragen, und denselben als Assessor des fürstlich Löwenstein'schen Mediatconsistoriums zu Kreuzwertheim provisorisch zu ernennen geruht.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 13. Juni ward der Lehrer Johann Joseph Schmitt zu Neusetz, Landgerichts Dettelbach, auf die Lehrerstelle zu Garitz, Landgerichts Euerdorf, befördert.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben unterm 16. April l. J. nachstehende zwei Privilegien zu ertheilen geruht, nämlich:

dem Salzstößler Friedrich Klein in München ein Privilegium auf sein verbessertes Verfahren bei der Schnell-Essig-Fabrikation für den Zeitraum von drei Jahren, und

dem Schutzverwandten Joseph Grosjean zu München ein Privilegium auf Einführung einer französischen Bettfedern-Reinigungs-Maschine für den Zeitraum von fünf Jahren.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 72.

Würzburg. Donnerstag, den 26. Juni 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nro. praes. 20826. Nro. exp. 17348. praes. 16. Juni 1834. 2080.

(Die Abfassung der Deklarationen nach dem §. 70 der Zollordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch immer Frachtführer ankommen, deren Deklarationen nicht nach Vorschrift des §. 70 der neuen Zollordnung verfaßt sind, so werden sämmtliche Handelsleute des Kreises auf die Bestimmung dieses Paragraphen, lautend, wie folgt:

„Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigen Falls der Inhaber des Ballens u. s. w. entweder beim Grenzzollamt Behufs der speziellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden muß, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist."

(*)

zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit sie sich mit ihren auswärtigen Handelsfreunden ins Benehmen setzen, sofort bei diesen die Versendung der Waaren in die Zollvereins-Staaten mit solchen Deklarationen, wie sie hieroben vorgeschrieben sind, bewirken.

Würzburg den 13. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 21765. Nrus. exp. 17427. praes. 18. Juni 1834. 2103.

(Die besonderen Vorschriften im Grenz-Control-Bezirke des Zollvereines über Gewerbsbetrieb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zum Vollzuge der §§. 147 — 149 der Vereins-Zollordnung den äußern Zollbehörden gegebenen Vorschriften, — den Handels- und Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke betr. — werden in Anlaß eines Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. Mai l. J. zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Würzburg den 13. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

(S. die besondere Beilage.)

Nrus. praes. 15219. Nrus. exped. 17761. praes. 21. Juni 1834. 2133

(Den Abzug der quarta pauperum bei Schenkungen und Vermächtnissen für fromme Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Artikel 60 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen enthält die Bestimmung:

„mit den Stiftungen für die Armen werden vereinigt: die bei der einen oder an-„dern Armenpflegschaft vorhandenen oder sich noch bildenden Kapitalien, die Zinsen von „Land-Anlehen oder solchen Kapitalien, wovon die berechtigten Einnehmer nicht auszu-„forschen sind, die Vermächtnisse für die Armen, in so ferne solche nach dem Willen der „Erblasser zu einer ständigen Jahreseinnahme angelegt werden sollen, und der vier-„te Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche „für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind."

Ohngeachtet obige allerhöchste Verordnung im Untermainkreise förmlich verkündet wurde, und auf derselben ihre volle Anwendung findet, so wurde doch bisher der hierin enthaltenen Anordnung hinsichtlich der Armenquarten die gehörige Folge nicht gegeben, weshalb die betreffenden Stiftungs-Verwaltungen und sämmtliche Kuratel-Behörden nach einem höchsten Rescripte des kgl. Staats-

Ministeriums des Innern vom 7. März d. J angewiesen werden, diese Bestimmung genau zu vollziehen, und so dem Armenfonde die gebührende Quarte zu sichern.

Würzburg den 18. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

---

praes. 20. Juni 1834. 2123.

(Die Erledigung der Pfarrei zu Pfersdorf betr.)

Durch das am 18. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Sinner zu Pfersdorf ist die Pfarrei allda in Erledigung gekommen.

Würzburg am 20. Junius 1834.

Bischöfliches Ordinariat.
Freiherr von Bodeck, Domprobst.

Leinicker, Sekretär.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 23. Juni 1834. 2150.

Durch das Ableben des Lehrers Aquilin Hannwacker ist die Schulstelle im Pfarrorte Sulzdorf, k. Landgerichts Ochsenfurt, mit 42 Werktags- und 33 Sonntags-Schülern in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte derselben sind nach der nun superrevidirten Fassion

1. vom eigentlichen Schuldienste	111 fl. 30 1/4 kr.
2. vom Kirchendienste	134 fl. 50 2/4 kr.
3. von der Gemeindeschreiberei	80 fl. 25 2/4 kr.
der Gesammt-Ertrag	326 fl. 46 1/4 kr.
Nach Abzug der Lasten zu 20 fl. 3 3/4 kr. bleibt der reine Ertrag von	306 fl. 42 2/4 kr.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre nach höchster Vorschrift vom 5. des Junius 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1830 Nr. 69) abgefaßten Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen hieher einzusenden.

Sulzdorf im Gau am 21. des Junius 1834.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Steinbach.

---

praes. 23. Juni 1834. 2149.

Durch Versetzung des Lehrers Karl Hertinger ist der Schuldienst zu Gerlachshausen, einem Filiale von Stadtschwarzach, Landgerichts Dettelbach, mit 72 Werktags- und 42 Sonntags-Schülern aus der Schulgemeinde zu Gerlachshausen und Münsterschwarzach, in Erledigung gekommen.

Der Ertrag des Schuldienstes beträgt nach Abzug des an den quieszirten Lehrer zu leistenden Ruhegehalts zu 100 fl. für den aufgestellten Lehrer 218 fl. 47 3/4 kr., welche theils aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen, theils aus Realitäten und Rechten fließen. Die Lasten sind 4 fl. 13 5/8 kr.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen portofrei anher einzusenden.

Dettelbach den 23. Juni 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Stang.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. Juni 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 14 und 18. Juni 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 10. bis 17ten Juni 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	12	5	9	10	50	29	9	15
	Kern									
	Korn	3	7	45	2	8	—			
	Haber	5	5	20	3	5	—			
	Gerste				6	5	50			
im mittlern Preis	Weitzen	506 1/4	10	59	154 1/8	9	37	9	8	30
	Kern									
	Korn	93	7	14	72	7	22			
	Haber	65	5	4	13	4	40			
	Gerste									
im tiefsten Preis	Weitzen	3	8	40	10	8	—	2	8	20
	Kern									
	Korn	3	6	45	14 3/8	7	—			
	Haber	2	4	48	2 1/8	4	20			
	Gerste									

Augsburger Börse.

Den 19. Juni 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. .	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	. . . .		124
detto detto à fl. 25	. . . .		114
detto detto à fl. 100	. . . .		117

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.



Nro. 73.

Würzburg. Samstag, den 28. Juni 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 22984. Nrus. exped. 18091. praes. 26. Juni 1834. 2169.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Militairconscriptions-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die von den Conscriptions-Behörden den Einstehern auszustellenden Depositen-Scheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Militairconscriptions-Behörden wird nachstehende von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 9. d. M. erlassene Entschließung zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Auf die gestellte Anfrage, ob die von den Conscriptions-Behörden nach §. 79 der Instruktion „zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom Jahre 1828 auszustellenden Depositen-Scheine tax- „und stempelfrei zu behandeln, oder der Taxe und dem Stempel zu unterwerfen seyen? — „wird zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens nach gepflogenem Benehmen mit dem „königl. Staats-Ministerium der Finanzen und in Uebereinstimmung mit demselben erwidert,

(*)

„daß die Ausstellung dieser Deposital-Scheine als reine Offizialsache zu betrachten, und „daher tax- und stempelfrei zu behandeln sey."

Würzburg den 22. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22704. Nrus. exp. 17931. praes. 23. Juni 1834. 2148.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate.

(Diäten der funktionirenden Gerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem an die kgl. Regierung des Obermainkreises erlassenen allerhöchsten Reskripte des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. Oktober v. J. steht den Physikats-Verwesern, nachdem sie für die Besorgung der Physikats-Geschäfte eine Funktions-Remuneration beziehen, ein Anspruch auf Diäten für Geschäftsreisen innerhalb des Amtsbezirkes nicht zu, dagegen wurde die Kreis-Regierung durch eine weitere höchste Entschließung vom 26. Jänner d. J. ermächtigt, den funktionirenden Gerichtsärzten in jenen Bezirken, in welchen der großen Ausdehnung oder anderer Verhältnisse wegen der Funktionsbezug von täglich 1 fl. einerseits mit den Diäten, welche ein nicht besoldeter Funktionär anzusprechen hätte, und anderntheils mit den Auslagen eines Funktionärs für Geschäftsreisen nicht im Verhältnisse steht, eine erhöhte Taggebühr bis zu dem Maximum von 1 fl. 30 kr. anzuweisen.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gerichtsphysikate werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 19. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 21767. Nrus. exp. 17839. praes. 21. Juni 1834. 2132.

(Die Errichtung einer Erziehungs-Anstalt zu Nürnberg für Knaben armer oder auch minder vermögender Eltern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in mancher Hinsicht schon verdienstvolle Industrie- und Kultur-Verein zu Nürnberg hat die schon früher beabsichtete Anstalt einer technisch ökonomischen Erziehung armer Knaben als Waisen, oder auch Söhne dürftiger Eltern aus dem Rezatkreise nach dem unten folgenden Plane im Anfange dieses Jahres eröffnet, und bereits 20 Knaben, darunter 6 katholischer Religion sind, aufgenommen, indem jeder in seiner Religion unterrichtet wird.

An dieser Anstalt läßt der menschenfreundliche Industrie- und Kulturverein nun auch aus andern Kreisen unsers Vaterlandes arme Knaben Theil nehmen, wenn bei der Aufnahme sogleich 25 fl. ein für allemal für jeden Kopf zu Anschaffung der nothwendigen Arbeits- und Sonntags-Kleidung

und der Wäsche, für Pachtung eines weiteren Lokals, sodann 60 fl. jährlich für Kost, Logis, Beheitzung, Waschen und Erhaltung der Kleidungsstücke, für Unterricht und Behandlung bei sich ergebenden Krankheiten u. d. g., jedoch in vierteljähriger Vorauszahlung, zu 15 fl. für den Kopf bezahlt werden.

Bei dem Austritt aus der Anstalt erhält jeder die ihm angeschafften Kleidungsstücke zurück, in der Anstalt aber werden die Zöglinge anderer Kreise jenen des Rezatkreises in Allem gleich gehalten. Sie haben daher auch gleiche Ansprüche an die Geschenke, die den Zöglingen im Allgemeinen gegeben werden, und an dem Gutmachen bei praktischen Beschäftigungen, ebenso, wie die Zöglinge des Rezatkreises.

Die aufzunehmenden Zöglinge dürfen nicht unter 10 und nicht über 17 Jahre alt seyn, und müssen mit ärztlichen Zeugnissen ihre Gesundheit nachweisen. Die Religion macht bei der Aufnahme keinen Unterschied, da, wie schon erwähnt, jeder in seines Glauben Lehren unterrichtet wird. Die Dauer des Aufenthaltes hängt von der Zahlung ab. Bei dem Austritt wird die Commission des Vereins mit dem Vater, oder wer sonst den Jungen der Anstalt übergeben hat, gemeinschaftlich sorgen, daß der Austretende bei einem Handwerksmeister, Künstler, Landwirth, Fabrikanten oder Kaufmann nach des Jungen Fähigkeiten untergebracht werde. —

Diese Erziehungsanstalt wird Eltern, Vormündern, Ortsvorständen und überhaupt einzelnen Menschenfreunden, deren sich mehrere etwa von 170 durch kleine Beiträge, z. B. von 30 kr. jährlich vereinigen können, die angenehme Gelegenheit gewähren, einen armen oder doch gering vermögenden Knaben durch eine angemessene Erziehung sein künftiges bürgerliches Glück zu begründen.

Würzburg den 15. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Plan eines vom Industrie- und Kultur-Verein zu begründenden technisch-ökonomischen Armen-Knaben-Erziehungs-Instituts in Nürnberg.

Durch die Begründung der Landwirthschaftsschule im Rezatkreise, so wie durch die Ernennung des unterzeichneten ersten Vereins-Vorstandes als Lehrer derselben, ist es dem Industrie- und Kultur-Verein um so möglicher, obiges schon früher beantragtes Institut zu begründen und mit der königlichen Landwirthschaftsschule und der Kreisgewerbsschule in zweckmäßige Verbindung zu bringen. Wie dieses zum Vortheil für Söhne der Landwirthe und anderer Personen, so wie besonders für arme Waisen auf dem Lande und öfters zur Erleichterung ganzer Gemeinden von solchen Individuen, geschehen solle, wird in nachfolgenden §§. ausgesprochen werden.

§. 1.

Zweck und Nutzen obigen Instituts.

In dieses Institut soll eine gewisse Anzahl armer Knaben, als Waisen und Söhne dürftiger Einwohner aus Städten, besonders aber vom Lande, aufgenommen werden, und darinnen un-

entgeldlich Kleidung, Kost, Logis und Unterricht erhalten. Sie dürfen nicht unter 10 Jahre alt seyn, und werden in diesem Institut nebst dem Unterricht zu allen ihrem Alter und Körperkräften anpassenden Arbeiten in den Gärten, Aeckern, Wiesen, Haushalt u. dgl. angehalten, wodurch sie wieder einen Theil ihres Unterhalts durch Arbeit verdienen können

Knaben, welche noch keine Schul- oder Vorkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen besitzen, erhalten hierüber wieder besonderen Unterricht, so wie auch über Religion, jeder nach seinem Glaubensbekenntniß.

Durch obigen Unterricht so wie durch jenen in der Kreislandwirthschafts-Schule und den damit verbundenen praktischen Beschäftigungen, sollen die Knaben in diesem Institute zu recht praktischen Landwirthen, Oekonomie-Verwaltern, Oekonomieknechten, tüchtigen Hirten und Schäfern u. s. w. gebildet werden, und wird keiner derselben bei seinem Austritt, seinem Schicksal preisgegeben, sondern für einen jeden Zögling derselben, soll für eine Anstellung und Versorgung nach seinen Fähigkeiten und Eigenschaften gesorgt werden.

§ 2.

Es werden Waisenknaben, so wie Knaben armer Aeltern von allen in Bayern geduldeten Glaubens-Confessionen unentgeldlich aufgenommen.

§. 3.

Die Anzahl der zuerst aufzunehmenden armen Knaben ist vor der Hand noch unbestimmt. Diejenigen Aeltern, Vormünder oder Behörden, welche einen Knaben in dieses Institut zu übergeben wünschen, wollen sich jedoch in diesem und nächsten Monat November beim unterzeichneten Vorstand oder beim Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins dahier schriftlich oder mündlich melden, wovon man die weitere Bestimmung hierüber erhalten wird.

§. 4.

Die Knaben stehen unter fortwährender Aufsicht der Lehrer und eines besondern Aufsehers, sowohl beim Unterrichte, als auch bei den praktischen Beschäftigungen. Sie wohnen auch unter derselben Aufsicht in einem Lokale beisammen, erhalten gute Lagerstätten, gesunde Hausmannskost, eine Sommer- und eine Winterkleidung, und täglich die kleineren davon den Vorbereitungs-Unterricht im Institut und die größeren und fähigern Jünglinge in der Kreis Landwirthschaftsschule.

§. 5.

Eine strenge, sittliche, religiöse Erziehung werden diese Zöglinge erhalten, und so zu allem Guten, Nützlichen, das menschliche Gemüth und Herz Veredelnden erzogen, um sie zu braven, brauchbaren Bürgern des Staats, zu nützlichen, sparsamen Hausvätern, und zu biederen und treuen Freunden des Thrones und des Vaterlandes zu erziehen.

§ 6

Wünschen vermöglichere Personen, Landwirthe und Gemeinden auch ihre Söhne diesem Institute zu übergeben, so haben dieselben sich besonders schriftlich oder mündlich mit dem unter-

zeichneten Vorstand zu benehmen. Selbe werden dann als Zöglinge der Kreis-Landwirthschaftsschule nach den besonders hierüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen behandelt. Der Preis für Kost und Logis wird möglichst billig gestellt, und kann in Geld- oder in Natural-Lieferung, bestehend in Getraide, Schmalz, Butter, Holz u. s. w., monatlich oder quartaliter vergütet werden. Für den Unterricht ist ebenfalls nach obiger allerhöchster Verordnung eine sehr geringe Abgabe bestimmt. Bedürfen dergleichen Zöglinge vermöglicher Landwirthe auch noch den Vorbereitungs-Unterricht, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, so erhalten dieselben diesen ebenfalls in obigem technisch-ökonomischen Institute. Hiedurch ist jedem Landwirthe auf eine gewiß sehr billige Weise Gelegenheit gegeben, seinem Sohne die für ihn allernöthigsten und nützlichsten Wissenschaften erlernen zu lassen.

Hierdurch hat auch jede Gemeinde Gelegenheit, einen armen Jüngling, sey er Hirten- oder Taglöhnerssohn, auf die wohlfeilste Weise sich zu einem tüchtigen, praktisch-brauchbaren Hirten oder Schäfer bilden zu lassen, der ihnen in der Folge durch bessere und zweckmäßigere Behandlung ihres Viehes und ihrer Schafe tausendfältig das geringe Honorar, was er der Gemeinde kostete, vergelten wird. — Es giebt keine Anstalt, welche den Landgemeinden billiger und leichter zu diesem wichtigen und nützlichen Zweck verhilft, um so mehr, da sie auch durch selbst erbaute Naturalien das geringe Honorar als Unterstützung dieses wohlthätigen Instituts hiefür berichtigen können.

Die bis zum 30. November l. J. geschehenen Anmeldungen werden dann sogleich geprüft, und die würdigsten und bedürftigsten Jünglinge ganz unentgeltlich in Kost, Kleidung, Logis und Unterricht, die übrigen aber gegen einen sehr billigen Unterstützungsbeitrag in Geld oder Naturprodukten für das Institut aufgenommen.

§. 7.

Fond und Mittel dieser Wohlthätigkeits-Anstalt.

Die Unterhaltung der Zöglinge dieser Anstalt soll aus nachfolgenden Quellen geschöpft werden:

a) Von freiwilligen Beiträgen und Geschenken von königl. Behörden, Gemeinden und Privatpersonen.

b) Die Hälfte der jährlichen Einnahme der Wohlthätigkeits-Anstalt des Industrie- und Cultur-Vereins soll dieser Anstalt zufließen.

c) Ebenso soll vom verehrlichen Frauen-Verein dieses Vereins diesem Institute jährlich eine Unterstützung zukommen.

d) Ferner soll von den Vereinsanstalten zur Beförderung vaterländischer Pferde und Schafzucht jährlich diesem Institute eine passende Unterstützung zufließen.

e) Die Fohlenhofs-Oekonomie und die Industriegarten-Commission berechnen stets die von den Knaben geleisteten Arbeiten, im Verhältniß nach dem hier bestehenden Taglohn, und ersetzen den Betrag derselben diesem Institute, welche Summa bisher ein Theil der Taglöhner bezogen hat.

f) Beim Vereinsfeste und jeder vorzüglichen Vereinsfeierlichkeit soll im Vereinslokale an einem passenden Orte eine Büchse aufgestellt werden, deren Ertrag ebenfalls diesem Institute zufließen soll.

g) Aus landwirthschaftlichen Stipendien, die solchen Zöglingen oder dem Institute von der königl. Staatsregierung in der Zukunft verliehen werden sollen, und wofür der Verein sich stets thätigst verwenden wird.

§. 8.

Direktion und Leitung dieser Anstalt.

Dieses Institut ist eine Vereins-Wohlthätigkeits-Anstalt und wird vom unterzeichneten 1sten Vereins-Vorstand und Lehrer der königl. Kreis-Landwirthschaftsschule und einer Vereins-Direktorial-Commission aus dem Lehr- und Oekonomenstande, wie die übrigen Vereins-Anstalten geleitet.

§. 9.

Diese Anstalt erhält ihre eigene Kassa- und Rechnungsführung, so wie ihren eigenen Cassier, welcher alle Jahre, wie die übrigen Vereins-Anstaltskassiere, seine Rechnung dem Direktorium, und dieses sodann öffentlich ablegen wird. Diese Instituts-Commission steht auch in allen übrigen Verhältnissen ganz gleich den übrigen Vereins-Anstalten zum Direktorium.

§. 10.

Der Verein wird es sich thätigst angelegen seyn lassen, durch eine allergnädigste Unterstützung vom Staate und andere ihm zu Gebot stehende gesetzliche Mittel für dieses Institut, so bald wie möglich ein eigenes Lokale als Wohn-, Lehr- und Arbeitshaus zu erhalten. Bis dahin wird eine in der Nähe der Vereins-Oekonomie befindliche Wohnung erpachtet.

§. 11.

Der Erziehungs-, Lehr- und Arbeits-Plan wird alsbald öffentlich bekannt gemacht werden, sobald jener der königl. Kreislandwirthschafts-Schule erschienen seyn wird, auf den sich dieser Institutsplan stützt.

So nehmen wir manchen Gemeinden einen ihnen lästig fallenden Waisen, manchen armen und sehr bedürftigen Aeltern einen ihnen zur Ernährung, Kleidung und Erziehung höchst drückend und zur Last fallenden Sohn ab, und werden mit väterlicher Sorgfalt für ihre Erziehung, Bildung und einstigen Versorgung nach unsern Kräften möglichst sorgen. So entziehen wir dem Müssiggange, Bettel- und Vagabunden-Leben und den diesen nachziehenden noch größeren Lastern viele anhängliche Subjekte, und führen sie wieder in die bürgerliche, rechtliche und brauchbare Gesellschaft zurück, um sie zu fleißigen und christlichen Gliedern des Staats zu erziehen, und retten hiemit ihr körperliches und Seelenheil.

Alle königlichen und Communalbehörden werden, so wie wir hoffen, die Nützlichkeit und Wohlthätigkeit unsers Unternehmens gewiß erkennen, und daraus ersehen, daß keine gewinnsüchtige oder sonstige spekulative Absicht, sondern allein obiger für die Menschheit und das Vaterland höchst wichtiger und wohlthätiger Zweck zum Grunde liegt. — Unserm Vaterlande und unsern Mitbürgern zu nützen, wo es in unsern Kräften steht, einem lang und allgemein gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, und so mit den erhabensten Wünschen und Befehlen eines innigstgeliebtesten väterlichen Königs und einer höchst weisen und milden Staatsregierung, so wie unsern verehrten Ständen und Landräthen im allem zu entsprechen, ist unsere heiligste Pflicht.

Deßhalb wagen wir auch getrost die Bitte an Dieselben, unser gemeinnütziges Unternehmen

durch Bekanntmachung und Verbreitung dieser Einladung, so wie durch Ermunterung der Landwirthe und Gemeinden ihre Söhne und Pflegegenossen diesem Unterricht zu weihen, gütigst zu unterstützen.

Das Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins.
Dr. Weidenkeller,
Erster Vorstand des Vereins, und erster Lehrer der königl. Kreis-Landwirthschafts-Schule in Nürnberg.

Ad Nr. E. 3900. K. 6004. praes. 25. Juni 1834. 2164.

(Die Pfarrei St. Michael in Thalmessingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Sonnenmayer nach Eysölden erledigte Pfarrei St. Michael zu Thalmessingen wird in Folge k. Oberconsistorial-Rescripts vom 29. Jan. 1831 Nr. 131 wiederholt zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß von der beabsichtigten Purifikation Umgang genommen und der Sprengel in seinem bisherigen Bestand belassen sey. Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen berechnet sich nach der unterm 4. Februar 1823 definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt	—	—	88	4 1/4
nämlich				
a. aus Staats-Kassen				
in baarem Gelde	30	—		
in Naturalien u. z.				
8 Klafter weiches Holz und den davon abfallenden Wellen ohngefähr 200 Stck. . . .	34	—		
b. aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde	9	4 1/4		
c. aus Gemeinde-Kassen eben so	15	—		
	88	4 1/4		
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien .	—	—		
III. Ertrag aus Realitäten	—	—	429	—
nämlich				
a. Nutzanschlag der Pfarrwohnung . .	50	—		
b. Nutzanschlag der Gründe . . .	379	—		
bestehend aus 9 3/8 Tagwerk Aeckern, 9 1/8 „ Wiesen, 8 „ Waldung, 1/4 „ Garten und dem Genuß des mit der Pfarrei St. Gotthard gemeinschaftlichen Pfaffenackers zu Waizenhofen,				
Summa w. o.	429	—		

		fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten		—	—	338	54
nämlich					
a. ständige Gefälle		2	51		
b. ständige Naturalgefälle und zwar 5 Mz. Korn .		8	20		
c. vom großen Zehnten . . .		243	30		
d. vom kleinen oder Schmalsaatzehnten . .		73	13		
e. vom Blutzehnten		11	—		
	Summa w. o.	338	54		
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 44 fl. an Beichtgeldern,		—	—	117	24
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		—	—	5	30
	Summa	—	—	959	52 1/4
Hievon sind in Abzug zu bringen . .		—	—	74	2
nämlich: 6 fl. 15 kr. Baucanon und 14 1/2 kr. Lichtmeßsteuer, 67 fl. 32 1/2 kr. landesherrl. Steuer, 74 fl. 2 kr. Summa,					
Verbleibt Reinertrag				904	50 1/4

Außer vorstehendem Baucanon mußte die Pfarrei als Condecimator von Großnottersdorf zur Kirchen-Reparatur daselbst auf Anspruch des Fiskus einen Beitrag von 41 fl. 3 kr. im Wege des gütlichen Uebereinkommens nach den Bestimmungen des k. Ober-Konsistoriums vom 6. April 1830 leisten. Dies veranlaßte die Einleitung gegen Aufhebung der Baubeitrags-Pflichtigkeit einen jährlichen Baucanon festzusetzen, was mit dem Beisatze hier bemerkt wird, daß die Finalbeschlüsse auf die diesfalls gestellten Anträge zur Zeit abgehen, weswegen auch eine approximative Angabe der etwa zu bestimmenden Quote, die jedoch nicht unbedeutend seyn dürfte, unthunlich erscheint, und der zu erwartende Abschluß sich vorbehalten werden muß.

Ansbach den 10. Juni 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 74.

Würzburg. Dienstag, den 1. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 22718. Nrus. exp. 18299. praes. 23. Juni 1834. 2196.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat unter dem 9. d. M. nachstehende Entschließung erlassen.

„Seit kurzer Zeit haben sich Wald- und Moos-Brände in höchst auffallender Zahl ergeben. „Wenn auch die gegenwärtige heiße und trockene Witterung das Entstehen und die Verbreitung „dieser Brände unzweifelhaft begünstiget, so liegt doch nach den gemachten Erfahrungen die nächste „Veranlassung dieser Ereignisse größtentheils in der fahrläßigen Behandlung des Feuers „von Seite der Holzarbeiter, Hirten und anderer in Wäldern und Mösern beschäftigten

(*)

„Personen. Zur möglichsten Verhütung solcher Vorfälle erscheint es angemessen, daß in „allen Gemeinden alsbald die älteren polizeilichen Verfügungen erneuert werden, wonach „in Wäldern, Mösern und deren Nähe bei trockener Witterung Feuer anzuzünden untersagt „ist, und daß in dieser Beziehung mit den Forstbehörden das geeignete Benehmen stattfinde, „insbesondere auch die Aufsicht auf die mit dem Hüten des Viehes beschäftigten Kinder „eingeschärft werde, indem es unlängst geschah, daß durch solche Kinder eine bedeutende „Moosstrecke in Brand gesteckt wurde. Gegen Fällige ist, wenn auch kein Schade entstanden „seyn sollte, mit angemessener Strenge einzuschreiten."

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, unverzüglich die in ihren Bezirken hier einschlägigen älteren polizeilichen Verordnungen in allen Gemeinden zur genauen Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Da, wo desfallsige Bestimmungen nicht vorhanden sind, haben die geeigneten Verbote im Sommer bei trockener Witterung Feuer in Wäldern und Mösern und deren Nähe anzumachen, gleichwie auch zu dieser Zeit mit brennenden Tabakspfeifen ohne Deckel in Wäldern und Mösern herumzugehen unter Strafandrohung einzutreten, insbesondere aber ist den Gemeinden einzuschärfen, den mit dem Hüten des Viehes so häufig beschäftigten Kindern alles Feueranmachen an den genannten Orten strenge zu untersagen.

Würzburg den 25. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 22257. Nrus. exp. 18170. praes. 27. Juni 1834. 2178.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die Uebereinkunft mit Preußen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Grunde der kön. Ministerial-Entschließung vom 3. d. M. wird den sämmtlichen Polizeibehörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet:

„die kön. preußische Staatsregierung hat durch Ministerialrescript vom 20 April 1827 „verfügt, daß ein Rückersatz der Kosten für Verpflegung der in Preußen erkrankenden Angehörigen fremder Staaten bei den betreffenden auswärtigen Behörden, den Fall einer „Kostenerstattung aus dem Vermögen des Verpflegten, oder seiner alimentationspflichtigen „Verwandten ausgenommen, in keiner Weise in Antrag gebracht, dagegen aber auch im „Falle der Erkrankung eines preußischen Unterthanen in einem fremden Staate jeder Ersatz der Verpflegungskosten aus preußischen Staats- oder Kommunal-Fonden verweigert „werden solle."

Würzburg den 18. Junius 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 23468. Nrus. exp. 18163. praes. 27. Juni 1834. 2179.

(Die neuesten Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten, vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. d. M. den neuesten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Würzburg die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und für die Stelle eines rechtskundigen Magistrats-Raths den geprüften Rechtskandidaten und seitherigen Funktionär bei dem Magistrate Franz Gros;

für die Stellen bürgerlicher Magistrats-Räthe

den Privatmann Franz Ludwig Hügel,

den Privatmann Andreas Ebenhöch,

den Apotheker Christoph Klinger,

den Kaufmann Stephan Geiller,

den Kaufmann Anton Fischer,

allergnädigst zu bestätigen.

In Folge dieser Wahlen sind als Gemeinde-Bevollmächtigte eingetreten:

1. Joseph Giudicetti, Kaufmann,
2. Franz Anton Gätschenberger, Kaufmann,
3. Mathäus Eckert, Baumeister,
4. Franz Hubert, Oekonom,
5. Lorenz Leipold, Kaufmann,
6. Valentin Neuland, Melber,
7. August Joseph Warmuth, Rechtsanwalt,
8. Adam Rösee, Weinhändler,
9. Valentin Maas, Kaufmann,
10. Gregor Oehninger, Kaufmann,
11. Georg Obert, Kaffewirth,
12. Joseph Bolongaro Crevenna, Tabaksfabrikant.

Würzburg den 22. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 23159. Nrs. exp. 18238. praes. 27. Juni 1834. 2180.

(Die Erledigung der Pfarrei Ingolstadt, Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dechants und Pfarrers Andreas Schäfer auf die Pfarrei Karlburg, Landgerichts Karlstadt, erledigte sich die Pfarrei Ingolstadt, im Landgerichts-Bezirke Ochsenfurt, mit einer Zahl von 481 Seelen, einer Kirche und zwei Schulen.

Nach der neuerlichen, der Revision noch nicht unterstellten Fassion gewährt die Pfarrei folgende Einkünfte:

Einkünfte:	Partial-Summe fl.	kr.	Total-Summe fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1. aus der Staatskasse	—	—		
2. aus der Stiftungs-Kasse des Gotteshauses zu Ingolstadt	2	15		
3. aus der Gemeinde-Kasse daselbst	—	45		
4. von andern Pfarreien	—	—		
5. von Privaten	—	—		
			3	—
II. An Abzinsen von gestifteten Kapitalien	5	—	5	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1. Ertrag aus Wohnung, Hofraum und Garten	27	43 3/4		
2. aus Gründen	174	5		
			201	48 3/4
IV. Ertrag aus Rechten.				
1. Aus grundherrlichen Rechten:				
a. aus Gülten	9	35 5/16		
b. aus Handlohn	—	12 4/5		
2. Aus Zehnten:				
ein Dritttheil des großen Zehnts auf Ingolstadter Markung	283	25 3/4		
3. Aus Gemeinde-Rechten	—	—		
4. Aus Weide-Rechten	—	—		
5. Aus Forst-Rechten	—	—		
			293	13 69/80
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
1. Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	39	17 1/2		
2. Stolgebühren	28	27 3/20		
			67	44 13/20
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
1. an Opferpfennigen	11	38 3/10		
2. aus Sammlungen	—	—		
			11	38 3/10
Summe der Einkünfte			582	24 9/16
Lasten.				
I. Wegen des Staatszweckes:				
1. Besoldungs-Steuer	9	59		
2. Kreis-Umlage	—	20 1/2		
II. Wegen des Diözesan-Verbandes:				
1. Subsidium charitativum	1	30		
2. Commende-Geld	1	31 1/4		
Summe der Lasten			13	20 3/4

Einnahme:	582 fl.	24 9/16 kr.
Ausgabe:	13 fl.	20 3/4 kr.
Reinertrag	569 fl.	3 13/16 kr.

Gesuche um Verleihung dieser Pfarrei sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten königl. Kreis-Regierung einzugeben.

Würzburg den 24. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. 4743. praes 26. Juni 1834. 2170.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Ausfertigung der vom Referenten abgefaßten Erkenntnisse zu den Gerichts-Akten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Untergerichte des Unter-Mainkreises erhalten hiemit eine Abschrift der im oben genannten Betreffe von dem königl. Staats-Ministerium der Justiz anher erlassenenen höchsten Entschließung.

Signatum Aschaffenburg am 23. Junius 1834.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

5497. Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die richterlichen Erkenntnisse in Prozeßsachen nur in dem vorschriftsmäßig beglaubigten Konzepte des Richters oder Referenten zu den Gerichtsakten gebracht, oder ob überdies noch Reinschriften, mit Gerichtssiegel und Unterschrift des Gerichtsvorstandes versehen, beigelegt werden sollen.

Da der nach Vorschrift der Hofrathsordnung Art. VIII §. 1. und insbesondere der Verordnung vom 10. September 1816 — Regierungsblatt vom Jahre 1816 Seite 579 — No. I. beglaubigte Auffsatz des Erkenntnisses mit, ordnungsgemäß — nicht aus dem Vortrage zu inserirenden, sondern eigens beizufügenden Entscheidungsgründen ein legales Aktenstück bildet, auf welches als documentum matrix bei sich ergebenden Anständen mit vollkommener Zuverläßigkeit rekurrirt werden kann; so erscheint (leserliche Handschrift des Konzipienten vorausgesetzt) die Fertigung von Reinschriften der Erkenntnisse mit Gründen zu den Gerichtsakten als überflüssig.

Die Untergerichte des Kreises sind von der gegenwärtigen Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München den 13. Juni 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der funkt. General-Sekretär
Appellationsgerichts-Rath
v. Tautphoeus.

Nrus. praes. 20789. Nrus. exped. 17853. praes. 23. Juni 1834. 2146.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sulzheim für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist
mit einer Einnahme von . . 1212 fl. 12 kr. — pfg.,
einer Ausgabe von . . 942 fl. 22 kr. 2 pfg.,
einem Aktivreste von . . 269 fl. 49 kr. 2 pfg.,
bei der Superrevision für richtig befunden worden.

Den Betrag des einfachen Steuer-Simplums, welches doppelt erhoben, und durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendet worden ist, zeigt die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht.

Würzburg den 19. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Verzeichniß

über die im Distrikte Sulzheim für 1832/33 erhobenen und verausgabten zwei Steuer-Simplen der einschlägigen Gemeinden und jedes Steuerpflichtigen, zu nothwendigen Zwecken.

Namen der Gemeinden, worin die Steuerpflichtigen wohnen.	Einfaches Steuer-Simplum derselben.			Betrag an bezahlten 2 Simpl.			Hievon wurden ausgegeben für nothwendige Zwecke		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Alitzheim	21	37	3 1/8	43	15	2 1/4	43	15	2 1/4
Brünnstadt	24	58	1 3/4	49	56	3 1/2	49	56	3 1/2
Dampfach	11	59	3 1/4	23	59	2 1/2	23	59	2 1/2
Donnersdorf	27	51	3 1/2	55	43	3	55	43	3
Dürrfeld	12	19	—	24	38	—	24	38	—
Falkenstein	3	33	1	7	6	2	7	6	2
Grettstadt	43	38	2	87	17	—	87	17	—
Herlheim	34	3	3 1/2	68	7	3	68	7	3
Kleinrheinfeld	9	1	1	18	2	2	18	2	2
Mönchstockheim	20	33	1	41	6	2	41	6	2
Oberschwappach	17	35	1 3/4	35	10	3 1/2	35	10	3 1/2
Oberspießheim	15	50	1	31	40	2	31	40	2
Pusselsheim	9	16	1	18	32	2	18	32	2
Sulzheim	27	20	2 1/2	54	41	1	54	41	1
Traustadt	6	3	1 1/2	12	6	3	12	6	3
Tugendorf	7	5	1/2	14	10	1	14	10	1
Unterschwappach	5	49	1/4	11	38	1/2	11	38	1/2
Unterspießheim	35	57	2 1/4	71	55	1/2	71	55	1/2
Vögnitz	4	1	1	8	2	2	8	2	2
Waier	15	56	1/8	31	52	1/4	31	52	1/4
Wohnau	2	48	3	5	37	2	5	37	2
Herr Graf von Schönborn	—	6	—	—	12	—	—	12	—
Herr Fürst von Taxis	3	57	3	3	57	3	3	57	3
Summa	361	24	2	718	51	1	718	51	1

4744. praes. 27. Juni 1834. 2184.

An die Untergerichte des Untermainkreises.

(Die Uebereinkunft mit Preußen wegen Beförderung der Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zwischen Bayern und Preußen abgeschlossene, im Regierungsblatte vom 7. d. M. Stück 29 S. 811 sq. bekannt gemachte, am 1. Julius d. J. in Wirksamkeit tretende, Uebereinkunft bezüglich der Correspondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden ist in vorkommenden Fällen von den Untergerichten genau zu beobachten.

Sig. Aschaffenburg den 23. Juni 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

4745. praes. 27. Juni 1834. 2185.

An die Untergerichte des Untermainkreises.

(Uebereinkunft mit Sachsen-Koburg-Gotha wegen der durch Requisitionen der beiderseitigen Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zwischen Bayern und Sachsen-Koburg-Gotha im obenstehenden Betreffe abgeschlossene, im Regierungsblatte vom 12. d. M. S. 821 bekannt gemachte, vom 1. Aug. d. J. an in Wirksamkeit tretende, Uebereinkunft ist in vorkommenden Fällen von den Untergerichten genau zu beobachten.

Sig. Aschaffenburg den 23. Juni 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

Nrus. praes. 21233. Nrus. exp. 18280 1/2. praes. 27. Juni 1834. 2183.

(Legat der Freifrau v. Truchseß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die verlebte Freifrau Franziska von Truchseß dahier, geborne Gräfin v. Andlau, in ihrem Testamente dem hiesigen Waisenhause ein Legat von 150 fl. bestimmt hat, wird diese wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken an die Verstorbene hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 25. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 20703. Num. exp. 18276. praes. 27. Juni 1834 2182.

(Vermächtniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Paul Reimannischen Eheleute von Sommerhausen bestimmten dem Gotteshause daselbst in ihrem Testamente ein Legat von fünfzig Gulden, welche fromme Handlung zum ehrenden Andenken an die Verstorbenen hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 25. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 28. Juni 1834. 2197.

Durch weitere Beförderung des Lehrers Schmitt ist die Schulstelle zu Neuses, einem Filiale der Pfarrei Prosselsheim, Landgerichts Dettelbach, mit einem Gehalte zu 200 fl., welche theils in baarem Gelde und Naturalien, theils in Erträgnissen der Grundstücke bestehen, in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 29 Werktags- und 16 Sonntags-Schüler.

Die Bewerber um diese Lehrerstelle haben binnen 4 Wochen ihre Bittgesuche und Zeugnisse vorschriftsmäßig hieher einzusenden.

Dettelbach den 27. Juni 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Stang.

Augsburger Börse.
Den 26. Juni 1834.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 pr€. mit Coup. . . .	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		126
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		117

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 75.

Würzburg. Donnerstag, den 3. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 23499. Nrus. exped. 18447. praes. 30. Juni 1834. 2212.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Errichtung einer protestantischen Schule und Kirche im Landgerichte Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 14. d. M. zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung eines protestantischen Schul-, Vikariats- und Kirchen-Gebäudes zu Oberallershausen, k. Landgerichts Freising, im Isarkreise, eine Sammlung in allen protestantischen Kirchen-Gemeinden des Königreichs veranstaltet werde.

Es erhalten daher die obengenannten Behörden den Auftrag, die Anordnung zu treffen, daß diese Sammlung in den ihnen untergebenen protestantischen Kirchen-Gemeinden auf entsprechende

(*)

Weise bewirkt werde, die eingehenden Beiträge sodann unmittelbar an das k. Landgericht Freising zu übersenden, und die Anzeigen hierüber an die k. Isarkreis-Regierung zu München zu erstatten.

Würzburg den 26. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 22741. Nrus. exped. 18421 1/2. praes. 30. Juni 1834. 2213.

(Die Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu Schwebheim an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge allerhöchst genehmigten Verzichtes des adeligen Gutsbesitzers Freiherrn Ernst von Bibra wurde das Patrimonialgericht I. Klasse Schwebheim aufgelöst, und die Verwaltung der Gerichtsbarkeit vom 12. d. M. anfangend mit dem k. Landgerichte Schweinfurt vereiniget.

Für die Polizei-Verwaltung, welche mit dem vormaligen Patrimonial-Gerichte Schwebheim verbunden war, wird fernerhin ein Patrimonial-Amt, und dessen Sitz in Schwebheim bestehen.

Solches wird zur allgemeinen Kenntniß hiedurch gebracht.

Würzburg den 27. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 21168. Nrs. exp. 17917. praes. 23. Juni 1834. 2147.

(Die Straßenbau-Rechnung im Sinngrunde, L.-G. Gemünden, für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist mit

einer Einnahme von . .	538 fl. 38 kr.,
einer Ausgabe von . .	423 fl. 3 kr.,
einem Aktivbestande von . .	115 fl. 35 kr.,

bei der Superrevision für richtig anerkannt worden.

Nach der hier beigedruckten tabellarischen Uebersicht beträgt das einfache Steuer-Simplum der zu diesem Straßenbau Konkurrenzpflichtigen 228 fl. 20 kr. 1 pfg., welches doppelt erhoben, und wovon die obigen Ausgaben zum rubrizirten Zwecke ausschließend verwendet wurden.

Würzburg den 19. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Verzeichniß
der zur Straßenbau-Kasse im Sinngrunde erhobenen Umlagen für 1832/33.

Namen der Beitragspflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Summa der erhobenen Umlagen.			Verwendung zu nothwendigen Zwecken.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Gemeinde Burgsinn	35	39	2	71	19	—	71	19	—
" Fellen	28	4	—	56	8	—	56	8	—
" Rieneck	76	57	—	153	54	—	153	54	—
" Rengersbrunn	15	8	1	30	16	2	30	16	2
" Schaipach	21	20	2	42	41	—	42	41	—
" Wohnroth	7	9	—	14	18	—	14	18	—
Freih. v. Thüngen A. L.	18	17	2	36	35	—	36	35	—
" Thüngen L. L.	16	14	2	32	29	—	32	29	—
Besitzer des Hofes Hohenroth	9	3	—	18	6	—	18	6	—
" Dürrhofes	—	27	—	—	54	—	—	54	—
Summa	228	20	1	456	40	2	456	40	2

Nrus. praes. 19131. Nrus. exp. 18261. praes. 27. Juni 1834. 2181.

(Die Schenkung von 100 fl. zur protestantischen Lokal-Schulfonds-Pflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erben des verstorbenen Weinhändlers Heinrich Kleinfeller zu Kitzingen übergaben dem Magistrate daselbst 100 fl. zur Vertheilung an dortige Hausarme und 100 fl. für die protestantische Schulfondspflege mit der Bestimmung: daß solche als Kapital angelegt, und die jährlichen Zinsen zum Schulgelde für arme protestantische Schulkinder verwendet werden.

Diese Handlung wird unter wohlgefälliger Anerkennung derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 25. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises;
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 22354. Nrs. exp. 18294. praes. 28. Juni 1834. 2195.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen und frommen Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handelsmann Johann Adam Eisenberger von Aschaffenburg vermachte in seinem letzten Willen:

1. dem besonderen Fonde für Waisenkinder in der Wohlthätigkeits-Anstalt zu Aschaffenburg 3000 fl.,
2. dem Almosen-Fonde daselbst 1000 fl.,
3. in die Sandkirche zu Gründung eines Jahrgedächtnisses oder Lesung heiliger Messen 1000 fl.,
4. dem Fonde der Todesangst-Bruderschaft 50 fl.,
5. dem Fonde der Sodalitäts-Bruderschaft 50 fl.

Diese wohlthätige und fromme Handlung wird dankbar anerkannt, und zur bleibenden ehrenvollen Erinnerung an den Verstorbenen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 25. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

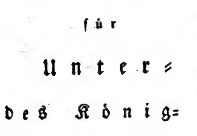
Seine Majestät der König haben unterm 20. Juni l. J. die an der Hochschule zu Würzburg erledigte ordentliche Professur der Physiologie dem bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Hensler zu verleihen, und

zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Waldfenster, Landgerichts Kissingen im Unter-Mainkreise, von dem Herrn Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Georg Schmetzer zu Nordheim, Landgerichts Mellerichstadt, verliehen werde.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. Juni 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 21. und 25. Juni 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 17. bis 24ten Juni 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	11	25	16	11	—	15	11	—
	Kern									
	Korn	3	7	20	$3\frac{3}{8}$	8	—	25	7	—
	Haber	10	5	24	1	5	—	3	4	40
	Gerste	$1\frac{1}{2}$	6	—	$6\frac{1}{8}$	5	—			
im mittlern Preis	Weitzen	$734\frac{1}{2}$	9	42	$190\frac{1}{8}$	9	52	22	10	—
	Kern									
	Korn	236	6	35	72	7	37			
	Haber	$292\frac{1}{2}$	5	3	4	4	48			
	Gerste		5	43						
im tiefsten Preis	Weitzen	$3\frac{1}{2}$	8	15	1	7	30	6	9	30
	Kern									
	Korn	15	6	—	$7\frac{5}{8}$	7	15			
	Haber	1	4	—	13	4	45			
	Gerste	2	5	30						

Intelligenz-Blatt



für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 76.

Würzburg. Samstag, den 5. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19230. Nrus. exped. 18729. praes. 3. Juli 1834. 2249

(Den Anstrich der Kirchen und anderer öffentlichen Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in obigem Betreffe erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. Mai d. J. wird nachfolgend sämmtlichen Lokal- und Distrikts-Polizei-Behörden zur Wissenschaft und genauester Darnachachtung eröffnet:

„Es ist wahrgenommen worden, daß an Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden öfters „theilweise Erneuerungen des Bewurfes und Anstriches der Umfassungs-Mauern vorgenommen „werden, wodurch ein widriger Mißstand in dem äußeren Ansehen dieser Gebäude veranlaßt „wird. Da es der allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät ist, daß partiale Erneu- „erungen des Anstriches und Bewurfes solcher Gebäude gar nicht, ganze aber nur nach vorher „erhaltener allerhöchster Genehmigung stattfinden sollen, so wird die königl. Kreis-Regierung „sämmtliche Lokal-Polizei- und Bau-Behörden zur genauen Befolgung dieser Vorschrift anhalten,

(*)

„so wie überhaupt für den pünktlichen und gleichmäßigen Vollzug der durch Rescript vom „10. Jänner 1833 ertheilten allerhöchsten Befehle in demselben Betreffe zu sorgen wissen."

Würzburg den 30 Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 23683. Num. exp. 18641. praes. 2. Juli 1834 2239.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann die unmittelbaren Magistrate.

(Die Vorstellung des Magistrats zu N. wegen Beaufsichtigung der dortigen Spital-Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird eine von dem kön. Staats-Ministerium des Innern unterm 5. dieses Monats an die kön. Regierung des Regenkreises erlassene höchste Entschließung im rubrizirten Betreffe zur Kenntniß eröffnet:

„Den zu der Verwaltung des gesammten Gemeinde- und des lokalen Stiftungs-„Vermögens berufenen Magistraten kommt die Wahl und Anstellung ihrer höheren städtischen „Bediensteten in den gesetzlichen Formen, unter Bestätigung der einschlägigen Kreis-„Regierung zu.

„Sie können in der Wahl ihrer Bediensteten von der Kuratel, nach dem Geiste des „Gesetzes, und nach den Bestimmungen des §. 69 der allerhöchsten Verordnung vom 17. „Dezember 1825 nur dann beschränkt werden, wenn die von ihnen ersehenen Individuen die „gesetzlichen Eigenschaften nicht an sich tragen, oder wenn eine Gefährdung des Gemeinde-„oder Stiftungs-Interesses zu befürchten ist.

„Nachdem nun dies bezüglich der von der Gemeinde-Verwaltung . . . beabsichteten „Aufstellung des vormals gutsherrlichen Försters . . . als Aufseher der dortigen Spital-„Stiftungs-Waldungen in keiner Beziehung der Fall ist, vielmehr derselbe befähigt und mit „seiner Anstellung eine Erübrigung für den Haushalt der betreffenden Stiftungen verbunden „ist, die Ansicht der Obercuratel aber, daß der bisherige Aufseher zu keinem Tadel Anlaß „gegeben habe, keinen Grund darbietet, die Gemeinde in der freien Wahl ihrer amovibel „Angestellten zu beschränken, und ihr einen Diener, der ihr Vertrauen verloren zu haben „scheint, wider ihren Willen und wider die gesetzlich ausgesprochene Amovibilität aufzudringen, „so kann der Entschließung der kön. Kreis-Regierung v. 9. September v. J. die Bestätigung „nicht ertheilt werden, wornach dieselbe dem Magistrate der Stadt . . . auf seine „Vorstellung v. 25. November v. J. das Weitere zu eröffnen hat."

Würzburg den 28. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 7613. Nrus. exp. 18518. praes. 1. Juli 1834. 2221.

(Das Vermächtniß des Wittwers Anton Stöhr zu Großlangheim für Wohlthätigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anton Stöhr von Großlangheim bestimmte in seinem Testamente dem Orts-Armen-Fonde daselbst ein Legat von 100 fl., was hiemit zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen bekannt gemacht wird.

Würzburg den 28. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 11763. Nrus. exp. 18519. praes. 1. Juli 1834. 2222.

(Die Vermächtnisse des Johann Mihm von Sieblos zu frommen und milden Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Johann Mihm von Sieblos, Landgerichts Weyhers, bestimmte in seinem Testamente zu einem Baufonde der in Sieblos zu erbauenden Kirche ein Legat von 600 fl., dann dem Armenfonde von Abtsroda mit Sieblos 50 fl.

Diese fromme und wohlthätige Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 28. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 23477. Nrus. exp. 18634. praes. 2. Juli 1834. 2238.

(Ein von Johann Friedrich alt zu Westheim der Armenkassa daselbst verschafftes Vermächtniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Friedrich alt von Westheim, kön. Landgerichts Hammelburg, vermachte in seinem Testamente dem Armenfonde zu Westheim sein Wohnhaus, 1/2 B. Morgen Wiese hinterm Sand, 15 Ruthen Wiese in der Hirscheller, 3/4 Morgen Artfeld hinter der Trieb und 1/4 Morgen 10 Ruthen Eller am Höcherstall in der Ait, daß immer die würdigsten Armen das Haus bewohnen und die Gründe benützen sollen.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 28. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

4838. praes. 2. Juli 1834. 2240

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Unter-Mainkreises wird zur Darnachachtung eröffnet, daß die Insinuation gerichtlicher Decrete an toscanische Unterthanen oder andere in Toscana sich aufhaltende Individuen mittelst eines Ersuchschreibens, welches die Gerichts-Behörde unmittelbar an die betreffende Ortsbehörde in Toscana zu überschicken hat, bewirkt werden könne.

Sign. Aschaffenburg den 28. Junius 1834.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Hoch, q. s.

Dienstes-Notizen.

praes. 3. Juli 1834. 2253.

Durch den Tod des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Unterdürrbach, königl. Landgerichts Würzburg r/M, mit 86 Werktags- und 50 Sonntags-Schülern erlediget worden.

Die Einkünfte derselben sind nach der neuesten Fassion:

A. vom eigentlichen Schuldienste mit Einschluß der freien Wohnung zu 18 fl. angeschlagen	136 fl. 27 1/2 kr.
B. vom Kirchendienste und der Organisten-Stelle . .	58 fl. 21 1/4 kr.
C. von der Gemeindeschreiberei mit Einschluß der Nebenbezüge, im Durchschnitte zu 25 fl. 36 kr.	127 fl. 36 kr.
Der Gesammtertrag	322 fl. 24 3/4 kr.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre, den Vorschriften der höchsten Verordnung vom 5. Juni 1830 §. 6 u. 7 gemäß eingerichteten Gesuche binnen vier Wochen, ganz frankirt, anher einzusenden.

Theilheim den 3. Juli 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Ledermann.

Seine Majestät der König haben auf das wieder hergestellte kön. Ober-Postamt Würzburg durch allerhöchste Entschließung den Ober-Postrath Gustav Friedrich von Sundahl als Ober-Postmeister, den bisherigen Postmeister zu Würzburg Carl Freiherrn v. Leoprechting als Assessor bei der General-Administration der Posten zu München, und als Ober-Postamts-Kassier in Würzburg den vormaligen Ober-Postamts-Kassier Wilhelm Metzen dahier allergnädigst zu ernennen geruht.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 77.

Würzburg. Donnerstag, den 10. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 23820. Num. exp. 19004. praes. 7. Juli 1834 2282.

(Den Eingangs-Zoll von Delen, Pack- und roher Leinwand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Sich, inhaltlich allerhöchsten Beschlusses vom 19. dieses allergnädigst bewogen gefunden, die vertragsmäßig vorbehaltenen höheren Eingangs-Zölle von Delen in Fässern, von grauer Packleinwand und Segeltuch, dann von roher unappretirter Leinwand, Zwillich und Drillich wieder aufzuheben, vielmehr dieselben auf die betreffenden geringeren Vereinszollsätze zurückzuführen, und sonach von den Delen in Fässern (Tarif Ziff. 26, a. b.) nunmehr zwei Gulden, vierzig acht und drei Viertel Kreuzer, von der grauen Packleinwand und von Segeltuch (Tarif, Ziffer 22. c.) nur einen Gulden acht und drei Viertel Kreuzer, und von

(*)

der rohen (unappretirten) Leinwand, so wie von Drillich und Zwillich nur drei Gulden zwanzig sechs Kreuzer einen Pfennig vom Zollzentner entrichten zu lassen.

Würzburg den 2. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13666. Nrus. exp. 18782. praes. 7. Juli 1834. 2281.

(Die Prüfung für das israelitische Religions-Lehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Prüfung solcher Israeliten, welche sich um eine Anstellung als öffentliche Religionslehrer im Kreise bewerben, oder als solche die definitive Bestätigung suchen, ist der 28. Juli l. J. mit den folgenden Tagen bestimmt.

Alle jene, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich bei der unterfertigten Kreis-Regierung bis zum besagten Tage zu melden, und sich zugleich über Alter, Geburts- und Wohnort, ihre bisherige Beschäftigung oder provisorische Anstellung, über ihre sittliche Aufführung und jene, welche eine provisorische Anstellung noch nicht besitzen, über vollendeten Schullehrer-Seminar-Unterricht, oder daß sie denselben in diesem Sommer-Halbjahr noch vollenden, durch legale Zeugnisse auszuweisen, wonach ihre Zulassung oder Zurückweisung durch besondere Entschließung verfügt werden wird.

Die Prüfungs-Gegenstände sind nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 28. November 1828 Kreisblatt Nro. 140

a. biblische Geschichte,
b. Erklären und Recitiren der jüdischen Gebete und des religiösen Ceremoniels,
c. allgemeine Sittenlehre und Lehre der israelitischen Religion,
d. hebräische und deutsche Sprache,
e. Verhältniß der Israeliten zum Staate nach dem Edikte vom 10. Juni 1813 und den hiezu gehörigen Verordnungen.

Würzburg den 30. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 24188. Nrus. exp. 18967. praes. 5. Juli 1834. 2270.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Errichtung von Wegweisern in den Staats-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche die durch das Ausschreiben vom 22. v. M. in

dem bemerkten Betreffe angeordneten Vorlagen noch nicht bewirkt haben, werden an die Erledigung dieses Auftrages binnen 8 Tagen bei Vermeidung schärferer Einschreitung hiermit erinnert.

Würzburg den 30. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 23682. Nrs. exp. 18765. praes. 3. Juli 1834. 2252.

(Die Umpfarrung des Filials Rothhausen aus der Pfarrei Poppenlauer in die Pfarrei Thundorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. d. M. wurde das Filial Rothhausen, Dekanats Schweinfurt, von der protestantischen Pfarrei Poppenlauer getrennt, und mit dem Sprengel der protestantischen Pfarrei Thundorf vereinigt.

Würzburg den 29. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 18966. Nrus. exped. 18024. praes. 26. Juni 1834. 2167.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Werneck für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenrubrizirte Rechnung ist mit

einer Einnahme von . .	1098 fl. 6 kr.,
einer Ausgabe von . .	976 fl. 29 kr.,
einem Aktivbestande von . .	127 fl. 37 kr.,

bei der Superrevision für richtig befunden worden.

Nach der hier beigedruckten, mit der Rechnung genau übereinstimmenden tabellarischen Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 685 fl. 20 kr. 1 1/2 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 799 fl. 33 kr. 3 pfg. durch Umlagen erhoben, und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 22. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(**)

Uebersicht

zur Distrikts-Rechnung des königl. Landgerichts Werneck für 1832/33.

Fortl. Nummer.	Namen der steuerpflichtigen Gemeinden und Gutsherrschaften	Betrag des einfachen Steuer-Simpluums. fl.	kr.	pfg.	Summa der erhobenen Distrikts-Umlagen an $1\frac{1}{8}$ Simpl fl.	kr.	pfg	Leistungen für nothwendige Zwecke. fl.	kr.	pfg.
1	Bergrheinfeld	38	55	1	45	24	2	45	24	2
2	Die juliusspitälische Vogtei allda	1	14	—	1	26	2 2/4	1	26	2 2/4
3	Dächheim	7	—	—	8	10	—	8	10	—
4	Eckartshausen	5	40	2	6	37	1	6	37	1
5	Die juliusspitälischen Besitzungen allda	—	5	1	—	6	3 2/4	—	6	3 2/4
6	Egenhausen	21	17	3 2/4	24	51	—	24	51	—
7	Eßleben	61	27	2/4	71	41	2 3/4	71	41	2 3/4
8	Ettleben	36	57	1/4	43	6	2	43	6	2
9	Universitäts-Besitzungen allda	1	29	2 2/4	1	44	2 1/4	1	44	2 1/4
10	Euerbach, unmittelbar,	—	33	2	—	39	2/4	—	39	2/4
11	Euerbach, mittelbar,	17	7	3	19	59	—	19	59	—
12	Die Gutsherrschaft v. Münster allda	3	49	2 1/4	4	27	3 1/4	4	27	3 1/4
13	Garstadt	18	10	2 2/4	21	12	1 2/4	21	12	1 2/4
14	Geldersheim	71	57	1	83	57	—	83	57	—
15	Hergolshausen	32	56	3 1/4	38	26	4/4	38	26	4/4
16	Heiligenthal	1	30	3	1	46	1	1	46	1
17	Kronungen	12	22	2	14	26	1	14	26	1
18	Kützberg	17	17	2	20	10	1 2/4	20	10	1 2/4
19	Niederwern	25	20	3/4	29	33	2	29	33	2 1/4
20	Die Gutsherrschaft v. Münster allda	2	43	2	3	10	3	3	10	3
21	Obbach	9	30	3	11	5	3 2/4	11	5	3 2/4
22	Die Gutsherrschaft v. Zu-Rhein allda	1	49	2	2	7	3	2	7	3
23	Oberwern	20	23	1 2/4	23	47	1/4	23	47	1/4
24	Der Riedhof	1	21	—	1	34	2	1	34	2
25	Rundelshausen	6	37	2	7	43	3	7	43	3
26	Schleerieth	15	9	2	17	40	1/4	17	40	1/4
27	Schnackenwerth	29	23	2 3/4	34	17	—	34	17	—
28	Schraudenbach	12	3	2	14	4	1/4	14	4	1/4
29	Schwanfeld	45	30	2/4	53	5	2/4	53	5	2/4
30	Sömmersdorf	9	13	1	10	45	2	10	45	2
31	Stettbach	6	47	2	7	55	1 3/4	7	55	1 3/4
32	Theilheim	6	10	1	7	12	—	7	12	—
33	Vasbühl	11	54	2 2/4	13	53	3	13	53	3
34	Waigolshausen	43	7	2 2/4	50	18	3 2/4	50	18	3 2/4
35	Werneck	9	55	3 1/4	11	35	1/4	11	35	1/4
36	Wipfeld	37	25	3 3/4	43	40	1 1/4	43	40	1 1/4
37	Zeuzleben	40	59	3 2/4	47	50	—	47	50	—
	Summa . .	685	20	1 2/4	799	33	3	799	33	3

Nrus. praes. 17229. Nrus. exped. 18615. praes. 5. Juli 1834. 2269.

(Stiftungen von Jahrtagen in die Kirche zu Karlstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Haltung eines Jahrtags der Kirche zu Karlstadt:

1. von Joseph Ott daselbst . . . . 62 fl. 30 kr.,
2. von Joseph Weber . . . . . 62 fl. — kr.,
3. von der Ehefrau des G. P. Kronold . 62 fl. — kr.,

vermacht, und diese Stiftungen unter Einem nach Abzug der gesetzlichen Armenquarte genehmigt worden sind, so werden diese fromme Handlungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 28. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 7549. Nrus. exped. 18607. praes. 2. Juli 1834. 2235.

(Die Stiftung eines Engelamtes durch Katharina Horn von Falkenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem erklärten Willen der zu Falkenstein, Herrschaftsgerichts Sulzheim, verstorbenen Wittwe Katharina Horn wurden zur Stiftung eines Engelamts 75 fl. bestimmt.

Diese fromme Stiftung wird unter Anweisung des dem Armenfonde gebührenden Antheils genehmigt, und hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 28. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 8073. Nrus. exp. 18610. praes. 2. Juli 1834. 2236.

(Das Vermächtniß des Felix Stenglein zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Felix Stenglein, ehemaliger Stadtschreiber zu Zeil, und dessen erste Ehefrau geborne Helldörfer vermachten dem Armenfonde 375 fl.

Diese wohlthätige Handlung wird zur bleibenden Erinnerung an die Verstorbenen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 28. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19415. Nrus. exp. 18619 praes. 3 Juli 1834. 2250.

(Die Vermächtnisse der Karoline Zängler dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dahier verstorbene Karolina Zängler aus Brend, k. Landgerichts Neustadt a. d. S., setzte in ihrem Testamente das hiesige Waisenhaus zum Erben ihres Vermögens ein.

Nach der nun gelieferten Nachweisung berechnet sich der reine Erbschafts-Anfall auf 1568 fl. 19 kr.

Diese Handlung wird unter dankbarer Anerkennung des von der Verstorbenen bewährten edlen Sinnes für Wohlthätigkeit zur bleibend ehrenden Erinnerung an dieselbe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 2. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 23397. Nrus. exp. 18726 praes. 3. Juli 1834. 2251.

(Eine Schenkung des pensionirten Pfarrers Paul Basel zu Sommerach an die dortige Kirchenstiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der pensionirte Pfarrer Paul Basel zu Sommerach schenkte der Pfarrkirche daselbst 5 Meßgewänder mit Zugehör und einen silbernen vergoldeten Kelch, zusammen im Werthe von wenigstens 300 Gulden.

Diese wohlthätige Handlung wird dankbar anerkannt, und hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 30. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 22506 Nrs. exp. 18777. praes. 2. Juli 1834. 2237.

(Die Sammlung der gedruckten und ungedruckten Verordnungen im Gebiete der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch seine früheren Verordnungs-Sammlungen rühmlich bekannte Hausarchivar und Rath Döllinger hat die nachstehende Ankündigung *) seines — die vollständige Sammlung aller im Gebiete der innern Verwaltung bestehenden, gedruckten und ungedruckten Verordnungen enthaltenden Werkes mit der Bitte um Kundgebung seines umfassenden, mit großem Kosten-Aufwande verbundenen Unternehmens übergeben.

Indem daher in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 3. d. M. dieser Bitte andurch

---

*) s. die besondere Beilage.

entsprochen wird, sieht sich die unterzeichnete Stelle bei der Wichtigkeit und dem besonderen Interesse des Werkes für das Nationalleben veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Publikums, insbesondere aber jene der Advokaten und Aerzte auf das bezeichnete Unternehmen, mit dem Beifügen hinzuleiten, daß die Einsendung der Subscriptionen an die unterzeichnete Kreis-Regierung oder „an das geheime Expeditions-Amt des k. Staats-Ministeriums des Innern in Verordnungs-Sammlungs-Sachen" — unmittelbar erfolgen könne.

Würzburg den 29. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juni l. J. sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Registratorsstelle bei der Rggs.-Finanzkammer des Unter-Mainkreises in provisorischer Eigenschaft dem quieszirten Registrator Kaspar Dechsner zu Würzburg zu verleihen.

Zufolge allerhöchsten Rescriptes vom 27. Juni 1834 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Kreis- und Stadtgerichts-Rath Herrmann zu Aschaffenburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Bezeigung der allerhöchsten besondern Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treu geleisteten Diensten, nach zurückgelegtem 40sten Dienstjahre, auf den Grund des §. 22 lit. B. des IX. Ediktes zur Verfassungs-Urkunde mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens für immer in den Ruhestand zu versetzen, dann die bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Aschaffenburg durch den Austritt des Appellationsgerichts-Rathes Joseph Bleistein erledigte Rathstelle dem Assessor des Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis, Dr. Karl Kleinschrod zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Brückenau im Unter-Mainkreise von dem Herrn Bischofe von Würzburg dem Frühmeß-Beneficiaten in Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg l. d. M., Priester Peter Riegel verliehen werde.

Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König geruhten unterm 3. Mai l. Jrs. dem zu München sich aufhaltenden Lederergesellen Franz Anton Hann aus Neyß bei Düsseldorf auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung fein lackirter Kappenschirme aus Papiermaché für den Zeitraum von fünf Jahren ein Privilegium zu ertheilen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. Juni 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 28 Juni und 2. Juli 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 24. Juni bis 1. Juli 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate Juni 1834. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4 1/2	10	55	8 2/6	10	24	6	10	40	11	—
	Kern											
	Korn	3 1/2	7	15	3	7	30	10	7	30	8	—
	Haber	4	5	27	14	5	30					
	Gerste				3 1/6	5	20					
im mittlern Preis	Weitzen	394 1/2	10	2	261 4/6	9	14	12	10	30	10	30
	Kern											
	Korn	184	6	30	176	6	49	2	7	—	7	30
	Haber	262	5	—	100 4/6	4	55					
	Gerste					[illegible]						
im tiefsten Preis	Weitzen	6	8	—	3 5/6	6	45	14	10	15		
	Kern											
	Korn	16	5	—	17	6	—				7	18
	Haber	3 1/3	4	—	8 1/6	3	50					
	Gerste											

Augsburger Börse.

Den 3. Juli 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. .	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	. . .		126
detto detto à fl. 25	. . .		114
detto detto à fl. 100	. . .		117

Ankündigung.

„Was einem möglichst einfachen und gleichheitlichen Gange der bayerischen Staatsregierung, „ungeachtet des von jeher milden und wohlwollenden Charakters der Verordnungen, bisher vor„zugsweise im Wege stand, und noch heute vielfach hemmend entgegensteht, ist die Wandelbarkeit „der Ansichten und des Verfahrens."

„Vierzig Jahre vulkanischer Erschütterungen haben jede alte Tradition entwurzelt: die Sitte „von ehemals steht nicht mehr aufrecht; des Neuen ist kaum der Geschäftsmann kundig, weil der „lebendige Strom ununterbrochener Schöpfungen, der ewig fortsprudelnde Verordnungsborn noth„wendigerweise viele übertäubt, noch mehrere des Nachdenkens, des Sichfestsetzens entwöhnt hat. „Zudem wurde viel Befohlenes nie dem Drucke übergeben. So entbehret unser Land des höchsten „aller Güter, der Kenntniß seiner Verwaltungs-Gesetze."

„Mit der Kenntniß der Normen mangelt aber auch die Prämisse des Vollzuges, es mangelt „der Sinn für Gesetzlichkeit, dieses höchste Palladium alles Staatenlebens. Und die Wirkungen „dieses Mangels liegen klar vor Augen."

„Hier ist es offenbar nicht gethan mit größerer Strenge der Befehle. Unsere Staatsregie„rung hat der Hellung zu viel nach Bayern gebracht, um auf die Folgsamkeit der Dämmerung zu „bauen. Der passive Gehorsam der Vorzeit ist dahin, und ersetzt kann er nur werden durch den „aufgeklärten Gehorsam der Gesetzes-Achtung."

„Man sammle vor Allem alle Verwaltungs-Verordnungen, und gebe das noch Bestehende „öffentlich kund. Man setze den Bürger in den Fall, mit den Vorschriften in der Hand, die „Schritte der Beamten zu beobachten, so wird mancher unreife Tadel schwinden, und die Kritik „des Luftgebildes der Thatsache Platz machen, das Vertrauen wiederkehren, und die Verwaltung „dem Verwalteten gegenüber jene Stellung erlangen, die ihr als Vollstreckerin unbekannter Ver„ordnungen, als Werkzeug eines unpromulgirten Buchstaben nie zu Theil werden kann."

Diese von Sr. Durchlaucht dem königlichen Staatsminister des Innern, Herrn **Fürsten von Oettingen-Wallerstein** in der ersten Kammer im Jahre 1831 ausgesprochenen inhaltschweren und hochherzigen Worte haben nicht nur in den Herzen aller Bayern den einstimmigsten Anklang gefunden, sondern auch insbesondere die beiden Kammern des genannten Jahres veranlaßt, an Se. Majestät den König die gemeinsame Bitte zu stellen:

„Es möge die Staats-Regierung eine amtliche Sammlung der zerstreuten noch giltigen Ver„waltungsnormen, mit Hinweglassung der bereits aufgehobenen, baldmöglichst veranstalten."

Se. Majestät der König haben diesem Wunsche in dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1831 Allerhöchste Erwägung zuzusichern geruht, und Se. Durchlaucht Hr. Fürst von **Oettingen-Wallerstein** legten unmittelbar nach Antritt des Ministeriums Hand an den Vollzug.

Am 20. Juli 1832 erging die unter Beilage I. enthaltene Weisung an die Behörden, — und beinahe gleichzeitig übertrug das königliche Staatsministerium des Innern dem hochachtbaren, durch Gelehrsamkeit, geschichtliche Kenntnisse und ausgezeichnetes Quellen-Studium bekannten Vorstande des Reichsarchivs, Herrn Ministerialrathe Freiherrn von **Freyberg** durch das unter Nro.

II. abgedruckte Rescript die Herstellung einer Geschichte der bayerischen Verwaltung von dem dreißigjährigen Kriege anfangend.

Die Stellen und Behörden haben sich mit musterhaftem Eifer der Sache gewidmet, und das königliche Staatsministerium des Innern hat seinerseits die Arbeit gleichmäßig auch auf die über das Jahr 1799 zurückgehenden Administrativ-Verordnungen ausgedehnt, so, daß an 20,000, allerdings zum Theile gleichlautende Generalien und prinzipielle Weisungen gesammelt sind.

Diese sämmtlichen mit großem Kraft- und Zeitaufwande gesammelten Materialien wurden mir nun, wie sich das desfallsige Rescript vom 29. Januar l. Jrs. ausdrückt, im Hinblicke auf meine bisherigen günstig aufgenommenen Verordnungs-Sammlungen, zum Gebrauche überlassen, um unter meinem Namen diese allgemeine Verordnungs-Sammlung herauszugeben, und Se. Majestät der König haben mir zu diesem Zwecke das in der Beilage III. enthaltene Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ich habe bereits Hand an das Werk gelegt: im Verbande mit ausgezeichneten, von dem königlichen Staatsministerium des Innern dazu authorisirten Geschäftsleuten wurde das Material gesichtet. Die ganze Sammlung, welche durch die Aufnahme aller gedruckten, wie der ungedruckten Verordnungen das ganze Gebiet der innern Verwaltung umfaßt, und die bisherigen Repertorien und Sammlungen hierüber, insbesondere auch die Mayerische Generalien-Sammlung entbehrlich macht, erscheint in 12 Haupt-Abtheilungen, deren Reihenfolge und Umfang aus der unter Nr. IV. beigefügten Uebersicht hervorgeht, in Bezug auf welche ich mir zu bemerken erlaube, daß die bei jeder einzelnen Abtheilung im Allgemeinen enumerirten Betreffe weder das Ganze zur Aufnahme gesammelte Material erschöpfen, noch das bei der betreffenden Abtheilung zu befolgende System andeuten, sondern nur eine allgemeine vorläufige Uebersicht der in jeder Abtheilung erscheinenden Materien gewähren sollen.

Jeder Abtheilung wird das System, in welches die einzelnen Verordnungen gereihet sind, vorgedruckt und ein Register beigefügt. Die ganz oder theilweise noch bestehenden sowohl, als die abrogirten Verordnungen, letztere, insoferne sie die Basis der Entscheidung früherer Fälle geben, werden dem Werke entweder in einem decisiven Auszuge einverleibt, oder so ferne sie nicht durch das Regierungsblatt bekannt gegeben wurden, und so ferne ihre Kürze und Einfachheit nicht ihren vollen wesentlichen Inhalt in den decisiven Auszug übertragen läßt, in Beilagen-Bänden in extenso abgedruckt; jeder Abtheilung aber wird eine kurze jedoch klare Darstellung der betreffenden Materie a) für die Monarchie im Ganzen, b) für die einzelnen Gebietstheile, beigefügt, so daß dasselbe ein vollständiger Code des zur Zeit noch Bestehenden und sohin ein für Beamte, Geistliche, Rechtsanwälte, Schullehrer, Gemeinde-Vorsteher, sowie für Geschäftsleute jeder Art unentbehrliches Handbuch ist.

Das Werk führt den Namen:

Sammlung
aller im Gebiete der innern Verwaltung bestehenden
gedruckten und ungedruckten Verordnungen,
aus amtlichen Quellen geschöpft, und systematisch geordnet
von
G. Döllinger 2c. 2c.

Der Preis ist zur Erleichterung der Anschaffung 2 1/2 kr. für den Druckbogen im Wege der Subscription, wozu ein Zeitraum von drei Monaten eröffnet ist; nach Verlauf dieser Zeit tritt eine Preis-Erhöhung ein.

Das Werk erscheint in einzelnen Bänden. Der erste Band zuverläßig im Laufe des Monats Juni, und das Ganze längstens bis zur Hälfte nächsten Jahres. Es wird etwa 12 Bände in Quartformat, den Band im Durchschnitt zu 80 Druckbögen, umfassen.

Der ganze Debit des Werkes, so wie die Erhebung der Gelder wird von dem „geheimen Expeditions-Amte des königl. Staats-Ministeriums des Innern in Verordnungs-Sammlungs-Sachen" übernommen, an welches man sich mit desfallsigen Bestellungen zu wenden, und die Geldbeträge einzusenden hat.

Diesem Werke wird beinahe unmittelbar die Geschichte der Verwaltung für alle jetzigen Bestandtheile des Königreichs von dem 30jährigen Kriege an bis zu ihrer Inkorporation an Bayern, folgen

Und so wird denn in Kurzem die bayerische Nation die höchsten, bisher hart entbehrten Bestandtheile des öffentlichen Lebens erfüllt sehen, — die Oeffentlichkeit aller Verwaltungsnormen nämlich und die Kenntniß dessen erhalten, was in dem Verwaltungsgebiethe befohlen ist.

Der Beamte wird ein vollständiges Bild des bisher nur theilweise Bekannten, und der Anwalt das Mittel erhalten, seine Partheien auch in Administrativ-Angelegenheiten wirksam zu vertreten. Die Staats-Regierung wird bemessen können, ob eine an sie gemachte Anforderung auch wirklich der Norm entspreche. Begründete Rekurse werden erleichtert, die ungegründeten abgeschnitten, und mehrere unnöthige Ausgaben den Partheien erspart werden.

Ich fühle mich glücklich, den Abend meiner Tage dieser hochwichtigen Aufgabe widmen zu dürfen, und lade Jeden, dem ein solches Werk Bedürfniß seyn möchte, insbesondere die Herren Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Beamten, die hohen Ständemitglieder und Landräthe, dann die Herren Advokaten ein, durch baldige Subscription mich in den Stand zu setzen, selbes ohne Aufschub dem Drucke übergeben zu können.

München, den 27. März 1834.

G. Döllinger,
Hausarchivar, und wirkl. Rath.

(Beilage I.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das königliche Staatsministerium des Innern erachtet sich verpflichtet, alle auf die innere Verwaltung sich beziehenden, durch den Abschied vom 28. Dezember vorigen Jahres nicht ausdrücklich abgelehnten Wünsche und Anträge der Stände in der Art zu instruiren, daß selbe bis zum Beginne der nächsten Stände-Versammlung entweder realisirt oder modivirt zu den Akten beschieden erscheinen. Insbesondere aber stellt sich der gegenwärtige Wunsch als höchst berücksichtigungswerth dar, da er eines der dringendsten Bedürfnisse des gesellschaftlichen Zustandes der baye-

(*)

rischen Nation und das einzige Mittel zu wahrhafter Geschäfts-Vereinfachung in sich schließt. Wohl ein Drittheil der jährlichen Schreiberei rührt aus dem Nichtbekanntseyn, nicht nur der Staatsbürger, sondern auch der Stellen und Behörden, mit der Gesammtheit aller bestehenden Verwaltungsnormen her. Eine oberflächliche Recherche in einem Kreise hat bereits bewiesen, daß nicht eine Behörde war, welche nicht etwas besessen hatte, das keine andere kannte. Dieses nicht Entrollt- und nicht Entwirrtseyn der vielen aus langjährigen Geschäftsstürmen hervorgegangenen Generalien, generalisirten und nicht generalisirten Prinzipien, erzeugt Ungewißheit in dem Gange der Verwaltung, benimmt den Verwalteten die Achtung vor dem Gesetze, und setzt die Verwaltungs-Hierarchie aus dem vollziehenden Standpunkte in den Fieberzustand steten Leuterirens, Belehrens, Anfragens und Reformirens.

Die monarchischeste aller Maßregeln ist die Wiederherstellung eines reinen Status quo der generellen sowohl, als der provinziellen Verwaltungs-Gesetzgebung, eines Code administratif des Bestehenden, welcher den Behörden als Richtschnur der Verbesserungen, als Ausgangspunkt, und den Staatsbürgern als Leuchte diene, als Beurtheilung ihres eigenen, so wie des Benehmens ihrer Behörden. Die Arbeit hat bereits begonnen, die von dem Ministerium seit 1799 ausgegangenen Ausschreibungen und prinzipiellen Weisungen sind bereits größtentheils gesammelt, ein besonderer Referent verzeichnet und scheidet das noch Bestehende von dem Abrogirten. Nun ist es nöthig, auch Abschriften und Abdrücke aller jener Verfügungen zu erlangen, welche seit dem Jahre 1799 von Seite der verschiedenen Provinzial-Stellen, Landes-Direktionen, Kreis-Kommissariate, Kreis-Regierungen &c., sey es durch Druck (einschlüssig der Intelligenzblätter), durch lithographirte, durch schriftliche Ausschreibung, oder durch Circularien, in irgend einer prinzipiellen Eigenschaft an sämmtliche Kreisbehörden oder an die Behörden einzelner Kategorien generalisirt wurden.

Die königliche Kreisregierung wird demnach beauftragt, den ihr untergebenen Administrativ-Behörden ein Verzeichniß aller bei diesen vorfindlichen durch die Regierungsblätter nicht publizirten Administrativ-Generalien bis auf das Jahr 1799 zurück, unter Angabe ihres Datums und Betreffs, abzufordern, hieraus die Zusammenstellung aller im gesammten Kreise, oder in einzelnen Theilen desselben erschienenen Generalien, nach den verschiedenartigen Betreffen ausgeschieden, dem beiliegenden Formular entsprechend, anzufertigen, und dieselbe, nebst beigefügten vollständigen Abdrücken oder Abschriften jeder verzeichneten Ausschreibung, oder was das Kreis-Intelligenzblatt betrifft, nebst einer Hinweisung auf Jahrgang und Seite des Intelligenzblattes ungesäumt vorzulegen.

War ein Kreis früher aus mehreren Gebieten zusammengesetzt, oder gehörten dessen Bestandtheile früher mehreren Kreisen, oder Provinzen an, so sind die Generalien jeder solchen Provinz oder jedes solchen Gebietes des Kreises, so wie sie sich aus den General-Akten der Aemter ergeben, zu sammeln, und in obiger Weise zusammen zu stellen und einzusenden.

München, den 20. Juli 1832.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Staudacher.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Die Zusammenstellung der im Gebiete der innern Verwaltung bestehenden Verordnungen betr.

(Beilage II.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die große Aufgabe, welche Seine Majestät Allerhöchstihrem Gouvernement vorgezeichnet haben, die Aufgabe nämlich, die historische Verwaltungs-Basis im Gegensatze mit den gegenwärtig so vielseitig versuchten mechanischen Konstruktionen der Staatsverwaltung auf idiokratischer Unterlage zu lösen, ist von dem k. Kämmerer, Ministerialrath und Vorstand des Reichs-Archives Freiherrn von Freyberg mit einer Wärme und Klarheit aufgefaßt und begriffen worden, wovon dessen zeitherige Leistungen den ruhmvollsten Beweis liefern.

Die Vorarbeiten in Bezug auf positives Recht, auf Gegenwart und nächste Zukunft sind bereits wesentlich vorgeschritten, dagegen mangelt noch eine pragmatische Entwickelung der historischen Grundlage und ihr Mangel hemmt die Vollendung des Systems selbst. Insbesondere ist es die Epoche des dreißigjährigen Krieges und die nächstfolgende Periode, von welcher sich die Quelle und Basis so vieler rechtlichen, gemeindlichen und nationalökonomischen Verhältnisse Altbayerns sowohl, als der seit 1800 inkorporirten Länder datirt, und welche allein den Schlüssel zu so vielen, in das tiefe Nationalleben übergegangenen Zuständen und Erscheinungen bietet, von welchen ein ganz treues bis auf die kleinsten Züge ausgeführtes Bild, ein unabweisliches Bedürfniß ist.

Behuf des ausgesprochenen Willens Sr. Majestät des Königs muß daher an dieses wichtige Werk Hand angelegt, und zuvörderst namentlich eine Quellensammlung zu einer Geschichte des 30jährigen Krieges und der darauf erfolgten Epoche bis 1700 mit ganz spezieller Beziehung auf Bayern, seine Rechts-, Communal- und national-ökonomischen Verhältnisse in der Art bearbeitet werden, daß das überhaupt Wissenswerthe von dem etwa das gegenwärtige Bayern im ganzen berührenden, dann von dem, den einzelnen Landestheilen Eigenthümlichen möglichst geschieden und daß insbesondere auch die in dem Laufe des Krieges stattgehabten legislativen und administrativen Umgestaltungen und die Art und Weise, dann die Grundsätze ermittelbar werden, wonach in jedem einzelnen Gebietstheile nach geschlossenem Frieden die Restauration der Gesetze, Institutionen, Verwaltungsformen, bäuerlichen und gemeindlichen Verhältnisse, mit einem Worte des öffentlichen Privat- und Verwaltungsrechtes vollzogen wurden.

Die bayerischen Archive bieten einen Schatz bisher noch ganz unbenützter Materialien zu diesem Werke dar, welcher schon allein Bürgschaft leistet, daß das Unternehmen sowohl in rein wissenschaftlicher Beziehung, wie auch zu seinem besondern Zwecke als Hilfsmittel für die Verwaltung von der höchsten Wichtigkeit und unberechenbarem Einflusse werden müsse.

Dienstliche Stellung eben so sehr, als besonderes Vertrauen geboten längst die Lösung dieser großen Aufgabe dem königlichen Kämmerer, Ministerialrath und Vorstand des Reichsarchives Freiherr von Freyberg zu übertragen. — So sehr aber der Gegenstand eilte, und so offenbar der rasche Gang dieser Arbeit die Fortschritte aller weitern wohlwollenden Plane bedingt, so heilig schien doch die Pflicht, den Augenblick des Beginns bis nach bewirkter Wiederherstellung der dem Staate so wichtigen Gesundheit des königl. Kämmerers, Ministerialrathes Freiherrn von Freyberg zu vertagen.

Nachdem diese Wiederherstellung nunmehr laut der jüngsten Anzeige des königlichen Kämmerers, Ministerialrathes Freiherrn von Freyberg stattgefunden hat, so erhält derselbe den Auftrag, das bezeichnete Geschäft alsbald anzutreten, und mit aller Energie und ungetheilter Kraft in der angegebenen Art durchzuführen; wobei noch bemerkt wird, daß diese Arbeit nach ihrer Vollendung unter Aufsicht des k. Kämmerers, Ministerialrath Freiherrn von Freyberg zur Belehrung der Behörden sowohl als des Publikums dem Drucke übergeben werden soll.

München, den 1. Mai 1834.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An
den k Kämmerer, Ministerialrath
und Vorstand des Reichsarchivs
Freiherrn von Freyberg.

Quellensammlung zu einer Geschichte
des 30jährigen Krieges mit spezieller
Beziehung auf Bayern betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung

der geheime Sekretär
Staudacher.

(Beilage III.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Nachdem Uns der Rath und Hausarchivar Döllinger um Ertheilung eines Privilegiums zur Herausgabe einer Zusammenstellung der sämmtlichen Verordnungen der innern Verwaltung allerunterthänigst gebeten hat, und Wir die Zweckmäßigkeit eines solchen Unternehmens allergnädigst anerkennen, so ertheilen Wir dem Bittsteller das nachgesuchte Privilegium, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, taxfrei auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der zu veranstaltenden Herausgabe einer Zusammenstellung der sämmtlichen Verwaltungs-Normen, diese in keinerlei Form weder ganz, noch theilweise, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger der obenbezeichneten Herausgabe einer Zusammenstellung der sämmtlichen Verwaltungs-Normen gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, und die ihnen angezeigten Nachdrücke,

Auszüge oder Register sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freien Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem mehrerwähnten Werke vorgedruckt, und dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den vier und zwanzigsten Februar im Jahre Eintausend achthundert und vier und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Privilegium
für den königl. Rath und Hausarchivar Döllinger,
zur Herausgabe einer Zusammenstellung der sämmtl.
Verordnungen der innern Verwaltung.

Auf
Königlichallerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobel.

(Beilage IV.)

Uebersicht

der Reihenfolge und des Inhalts der XII Hauptabtheilungen des Werkes.

I. Staatsrecht, hierunter:

Se. Majestät der König und das allerhöchste königl. Haus — Souverainitätsrechte des Monarchen; — Staatsgebiet — Besitzergreifungen und Gebietsabtretungen — Territorial-Eintheilung; — Gewähr und Handhabung der Verfassung — Staatsbürger-Eid, Ständeversammlung — Landräthe; — Kompetenz der Staats-Regierung — des Staatsrathes — der Ministerien und Kreisregierungen; — Staatsangehörige — Ein- und Auswanderungen, Vermögens-Exportationen — Freizügigkeit, Nachsteuer — Forensen — Indigenat; — Verhältnisse der Standesherren und Adeligen — Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit — Familien-Fideikommisse — Siegelmäßigkeit — Lehenverhältnisse; — Bundesangelegenheiten; — Verhältnisse mit auswärtigen Staaten — Gesandtschaften — Forderungen an und von fremden Staaten — Tragen fremder Uniformen und Dekorationen — Eintritt in fremde Dienste.

II. Militair, hierunter:

Militärpflicht, Konskription — Ersatzmannstellung — Deserteurs und Widerspenstige — Vermögens- und andere Verhältnisse der Soldaten während der Dienstzeit — Einstands-Capitalien — Urlaub — Abschied — Landwehr, Nationalgarde III. Klasse, mobile Legion; — Schützenvortheile,

Einquartirungen, Marsch- und Vorspannswesen, Kriegskosten-Konkurrenz; — Auswärtige Kriegsdienste.

III. Religion und Kultus, hierunter:

Verhältniß der Kirche zum Staate im Allgemeinen; — Persönliche Verhältnisse und Rechte der hohen und niedern Geistlichkeit; — Geistliche Oberbehörden — Domkapitel — Diözesen — Konsistorien — Eintheilung, Organisation und sonstige Verhältnisse der katholischen und protestantischen Pfarreien — Besetzung derselben, Gehaltsverhältnisse der Pfarrer, Congrua — Stolgebühren — Meßstipendien, Pfarrfassionen; — Pfarrliche Verrichtungen und Urkunden — Gottesdienste — Kirchenfeierlichkeiten — Religiöse Gebräuche — Prozeßionen, Wallfahrten — Bekanntmachungen in den Kirchen — Aufgebot — Ehen — Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen — Ehedispense — Ehestreitigkeiten — Scheidungen; Wiederverehelichungen; — Aberglaube und Mißbräuche; — Erledigungen von Pfarreien — Vikarirung derselben — Interkalarfrüchte — Baufälle — onus fabricae — Kultusbauten, — Klöster — Eremiten, geistliche Orden und Bruderschaften — Congregationen und sonstige geistliche Gesellschaften; Amortisations-Gesetze — Vorbereitung zum geistlichen Amte — Priester-Seminarien, Pfarrkandidaten — Konkurs — Priester-Versorgungs- und Unterstützungs-Anstalten — Emeritenfond — Geistliche Pfründen und Benefizien — Korrektions- und Straf-Anstalten für Geistliche — Subalterne Kirchendienste.

IV. Erziehung, Unterricht und Bildung, hierunter:

Schulplan und Schulordnung — Unterrichts-Normativen, Lehr-Ordnungen — Schuldisciplin — Schulfonde und Schuldotationen, Schulgeld, Quarta scholarum, Schulrequisite und Attribute — Schulbücher-Verlag, Schulgebäude — Baulast — Schulgärten und Gründe; Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, Gewerbs- und politechnische Schulen, Schulbesuch, öffentliche Erziehungshäuser, — Lateinische Schulen, Gymnasien, Lyzeen, Universitäten und Bibliotheken — Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste, wissenschaftliche und Kunstanstalten und Sammlungen des Staats; — Kreis-Scholarchate, Rektorate, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen, Stadtschul-Kommissäre, Schul-Konferenzen und Visitationen — Schullehrerseminarien Präparandenschulen, Prüfungen der Schuldienst-Adspiranten — Anstellung, Versetzung, Quiescirung, Unterstützung und Belohnung der Lehrer und Professoren — Subalternes Personal — Privat-Unterricht — Kunst-Anstalten — Stipendien.

V. Medizinalwesen, hierunter:

Allgemeine Sanitäts-Anstalten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen — Schutzpocken-Impfung — Rettung der Scheintodten — Leichenbeschau — Krankenanstalten — Spitäler, Siechen-, Irren- und Gebärhäuser — Mineralbäder — Hebammen — ärztliche und wundärztliche Schulen; Zulassung zur ärztlichen Praxis; — Medizinal-Personale, Gerichtsärzte — Land- und Wundärzte, Thierärzte, Huf- und Beschlagschmiede — Arznei- und Gifthandel — Apotheken — Medizinal- und Apotheker-Taxen.

VI. Polizei, hierunter:

A.

Sicherheits-Polizei, und zwar:

Erhaltung der Ruhe im Allgemeinen — Aufsicht auf Fremde, Paßwesen, Thorzettel,

Fremdenbücher, Aufenthaltskarten, Aufsicht auf Erwerbslose, Landstreicher, Abentheurer, verdächtiges und müssiges Gesindel — Aufsicht auf unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften — Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Rottirungen — Wiederherstellung der gestörten Ruhe — Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen — Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, deren Ueberlieferung an die Gerichte — Antastung der Personen, Schlägereien, Injurienhändel — Mißbrauch von Waffen, Aufsicht auf Schießpulver — Verletzung des Eigenthums durch Entwendung, Betrug, oder Beschädigung im polizeilichen Grade — Defraudationen öffentlicher Gefälle, insoferne die Aufsicht und Entscheidung nicht andern Behörden besonders übertragen ist; — Gendarmerie — Patrouillen, Tag- und Nachtwachen, Streifen — Gefängnisse, Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser. — Schädliche Thiere, — wüthende Hunde — berauschte und wahnsinnige Menschen — verbotenes Schießen — schnelles Fahren und Reiten, Straßenbeleuchtung, sowie Beseitigung aller Gegenstände, die leicht zur Beschädigung Veranlassung geben können; Rettungs-Apparate und Instrumente — Verhütung von Wasserschäden, Rettung der Personen und des Eigenthums bei Wassergefahren; Feuerbeschau — Thurm- und Feuerwächter, Kaminkehrer, Feuerlöschordnungen und Löschanstalten — Feuerlöschgeräthschaften und Personal.

B.

Armenpolizei, und zwar:

Leitung und Besorgung des Armenwesens — Beschreibung der Armen; — Aufnahme der Gesuche um Zulassung zum Genusse der Armenpflege — Armenbeiträge, Quarta pauperum, Almosengeben — Armenverlassenschaften — Waisen- und Findelhäuser, Pfründen, Armenbeschäftigungs-, Almosen- und andere wohlthätige Anstalten; — Beaufsichtigung und Correktion der Bettler.

C.

Gesundheits- und Reinlichkeits-Polizei, und zwar:

Vorsorge gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten, medizinische und pharmazeutische Pfuschereien — schädliche Eßwaaren und Getränke — bemalte Spielwaaren — Glasur und Verzinnung der Gefäße — Begräbnißorte und Leichenordnungen — Badanstalten — Wasenmeistereien — Reinigungsordnung, — diesfallsige Obliegenheiten der Haus- und Grundbesitzer — Reinigung der öffentlichen Plätze und Kanäle — Herstellung und Unterhaltung des Straßenpflasters, der Wege und Stege — Brunnen und Wasserleitungen.

D.

Viktualien-Polizei, und zwar:

Visitationen der Victualien — Getreide-, Viktualien- und andere Märkte — Marktordnungen — Niederlagen von Lebensmitteln — Aufsicht auf Schlachthäuser und Fleischbänke, Mühlen, Melbereien und Bäckereien, Brauereien, Wirthschaften und Schenken — Güte und Unverdorbenheit der Viktualien, Vor- und Winkelkäufe, Zufuhr der Lebensmittel, Theuerung — Berechnung der Preise — Taxen — Ueberschreitung der letzteren, so wie der bestehenden Vorschriften; Personal, Beschauer, Messer und andere Sachverständige.

E.

Sitten-Polizei, und zwar:

Oeffentliche Vergnügungen und Belustigungsorte — Oeffentliche Vorstellungen, Theater und Schauspiele — Kirchweihen und Freinächte — Spiele — Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit — Konkubinat — uneheliche Kinder.

F.

Polizei der häuslichen Ordnung, und zwar;

Gesinde- und Taglöhner-Ordnung — Ausstellung und Beglaubigung der Dienstboten-Bücher — Verzeichnisse über die Taglöhner und Dienstboten und deren Wanderungen — Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten — Miethverhältnisse — Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern.

G.

Presse, Zensur, Buchhandel, und zwar:

Verordnungen über Presse und Zensur -- Verleihungen des Rechts zum Buchhandel und zur Errichtung von Leihbibliotheken — Oeffentliche Bekanntmachungen — Anschlagzettel.

H.

Bau-Polizei, und zwar:

Baukommission — Baupläne und Bauführung — Baumaterial — Feuermauern — Kaminführung — Blitzableiter — Dächer und Dachrinnen — Baugebrechen — Demolitionen und Sperrungen — öffentliche Denkmäler und Inschriften.

I.

Gewerbs-Polizei, und zwar:

Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrjungen; Prüfungen — Wandern — Lehrbriefe, Lehrjahre; — Schilde — Wappen und Fabrikzeichen — Gewerbsbeeinträchtigungen — Pfuschereien, Handwerksmißbräuche, Hausiren.

VII. Staatswirthschaft, hierunter:

A.

Statistik, und zwar:

Topographie und Bevölkerung — Landes-Vermessungen — Geburts-, Traunngs- und Sterbelisten — Volkszählungen.

B.

Landwirthschaft, und zwar:

Ackerbau und Viehzucht — Bienenzucht — Gestütwesen; — Vertheilung von Prämien und Unterstützungen an Landwirthe — Kulturgesetze — Kulturstreitigkeiten — Gemeindegründe und

Gemeinde-Waldungen — Gutszertrümmerungen — Arrondirungen; — Baumzucht — Bewirthschaftung der Waldungen — Wald- und Feldfrevel — Wildschäden.

C.

Gewerbe, und zwar:

Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbswesen im Allgemeinen — Gewerbs-Konzessionen, Vorbedingungen, Verleihung, Transferirung, Verkauf, Verpachtung, Cession, Erlöschen, Einziehung derselben — Gewerbsvereine, Innungen, Zünfte; — Freie Gewerbe und Erwerbsarten — Privilegien — Monopole, Bann- und Zwangsrechte — Zuständigkeit, Verfahren und Taxen in Gewerbssachen — Gewerbsteuer — Gewerbsrekognitionen — Gewerbs-Kataster.

D.

Handel, und zwar:

Münzen, Maaß und Gewicht — Gefährden in Handel und Wandel — Jahrmärkte und Handelsmessen — Landkrämer, Mäckler — Handelsmatrikeln — Oeffentliche Gasthöfe und Niederlagen — Landfrachtwesen — Postwesen, Postdefraudationen — Lohnrößler, Fiaker, Floß- und Schifffahrt — Zoll- und Mauthgegenstände und Defraudationen.

E.

Kredit, und zwar:

Anleihen, Zinsfuß — Banken, Kreditvereine; — Brandassekuranz — Elementarschadens- und Lebensversicherungs-Anstalten — Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen, — Leichenkassen — Unterstützungsfonde, Kreishilfskassen — Sparkassen; — Leihanstalten — Wucher.

VIII. Bauwesen, hierunter:

Baubehörden und Baupersonal — Bauordnungen und Instruktionen — Baulichkeiten bei Staats-, Stiftungs- und Gemeindebauten — Landbau, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Material-Beifuhren, Ortstafel und Wegzeichen, Rechnungs- und Regie-Gegenstände.

IX. Gemeinde und Stiftungswesen, hierunter:

Aufnahme von Gemeindegliedern — Ansäßigmachungen, Verehelichungen — Heiraths- und Alimentations-Gegenstände — Gemeinderechte und Verbindlichkeiten — Bürgerrecht — Abfahrtgeld — Gemeinde- und Distrikts-Umlagen — Magistrate, Ruralverwaltungen — Formation und Wirkungskreis, — Gemeindebeamte und Gemeindediener — Stadtkommissaire — Gemeindefluren, Burgfrieden — Gemeindeordnungen — Gemeindebücher, Chroniken; — Ringmauern, Thore und Wappen der Städte und Märkte — Oeffentliche Verschönerungen — Gemeinde- und Stiftungsvermögen — Lokal-Armenfond — Lokal-Aufschläge — Pflastergeld — Weggeld — Rechnungs- und Kassenwesen — Rechtsangelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen — Stiftungen ad pias causas — auswärtige Stiftungen.

X. Staatsdienst, Staats- und öffentliche Diener, hierunter:

Vorbedingungen und Vorbereitung zum Staatsdienst — Amtspraxis — Prüfungen — Acceß — Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen — Ernennung, Einweisung und Verpflich-

nung des Amtspersonals — Titel, Rang und Uniformen — Verehelichungen — Gehalts- und Pensionsverhältnisse — Umzugskosten — Urlaub — Diäten — Gratifikationen — Realitätenbesitz im Amtsbezirke — Uebernahme und Betrieb fremdartiger Geschäfte — Eintritt in literarische Gesellschaften — Qualifikations- und Konduitlisten — Amtsbürgschaften — Amtliches Stillschweigen — Dienstverwesungen — Disciplinarverfahren — Versiegelung des Nachlasses — Anwälte — Vormerkbücher über aktive Staatsdiener, Quieszenten, Pensionisten und Staatsdienst-Adspiranten; — subalterne Diener.

XI. Amts- und Dienstordnung, hierunter:

Kompetenz-Verhältnisse, Irrungen und Konflikte — Geschäftsordnung — Kanzleistunden — Anwesenheit der Beamten am Amtssitze — Verhandlungs-Berichts- und Korrespondenzform — Format des Papiers — Heften der Akten — Amtsbücher und Tabellen — periodische Berichte und Anzeigen — Tax- und Stempelwesen — Registraturen und Archive — Amtsblätter und Amtsbibliotheken — Regie und Amtsfourrituren — Amtssiegel — Amtswohnungen und Geschäftslokalitäten — Depositen — Generalien-Sammlungen und Prinzipienbücher — Publikation und Vollzug von Verordnungen — Amtsübergaben und Amtsvisitationen.

XII. Etats- und Rechnungswesen, und zwar:

Budget — Ausscheidung der Central- und Kreisfonde — Aufwand für die innere Verwaltung und Staats-Anstalten — Behandlung der Rechnungsgeschäfte bei dem königlichen Staatsministerium und den Regierungskammern des Innern.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 78.

Würzburg. Samstag, den 12. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19187. Nrus. exped. 18025. praes. 26. Juni 1834. 2168.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. L.-G. Alzenau, für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenrubrizirte Rechnung ist mit

einer Einnahme von	. .	603 fl. 4 kr.,
einer Ausgabe von	. .	585 fl. 20 kr. 2 pfg.,
einem Aktivbestande von	. .	17 fl. 43 kr. 2 pfg.,

superrevisorisch genehmigt worden.

Nach der hier beigedruckten Anlage beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 1381 fl. 17 kr. 1/2 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 598 fl. 49 kr. 2 pfg. durch Umlagen erhoben, und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 22. Juni 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(7)

Zusammenstellung

der erhobenen und verausgabten Distrikts-Kassa-Gelder des kgl. Landgerichts Alzenau für 1832/33.

Nro.	Vortrag.	Steuer-Simplum.			Erhobene Beiträge		Verausgabt auf nothwendige Zwecke.	
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Albstadt	108	59	1	46	26	46	26
2	Alzenau	99	18	—	48	—	48	—
3	Prischos	34	52	1	9	20	9	20
4	Geiselbach	83	36	1	37	36	37	36
5	Großwelzheim	76	17	1	32	6	32	6
6	Hemsbach	25	15	—	10	54	10	54
7	Hofstädten	51	18	—	20	38	20	38
8	Hörstein	190	56	1	81	22	81	22
9	Kahl a/M.	81	37	2	34	40	34	40
10	Kälberau	48	35	2	20	31	20	31
11	Hohemark	4	52	1	1	20	1	20
12	Michelbach	148	8	1	61	31 1/2	61	31 1/2
13	Ommersbach	57	17	1	23	58	23	58
14	Wasserlos	107	22	3	45	55	45	55
15	Blankenbach mit Erlenbach	14	16	1 1/2	4	56	4	56
16	Edelbach	11	8	2 1/8	6	20	6	20
17	Daxberg	3	54	1 1/2	2	10	2	10
18	Kleinkahl	7	55	2	3	27	3	27
19	Kleinlautenbach	6	46	3 3/4	2	43	2	43
20	Mömbris und 7 Pfarrei-Orte	24	12	3 2/4	19	42	19	42
21	Niedersteinbach	9	32	3	4	35	4	35
22	Schimborn	9	47	1 3/8	6	40	6	40
23	Schneppenbach	10	33	—	4	50	4	50
24	Schöllkrippen	32	7	1	13	46	13	46
25	Sommerkahl	24	54	2 3/4	10	18	10	18
26	Blankenbach, Groß-	5	7	3/4	1	11	1	11
27	Dörnsteinbach	5	21	2 1/4	3	39	3	39
28	Huckelheim	17	27	2 1/4	5	50	5	50
29	Kahl, Groß-,	7	15	2 1/2	3	13	3	13
30	Königshofen	4	45	3 1/4	2	26	2	26
31	Krombach	28	46	3 3/4	9	15	9	15
32	Lautenbach, Groß-,	10	—	2	4	27	4	27
33	Mensengesäß	6	16	2 1/2	2	50	2	50
34	Oberwestern	13	33	3/4	9	16	9	16
35	Unterwestern	9	6	2 3/4	2	58	2	58
	Summe	1381	17	1/2	598	49 1/2	598	49 1/2

Nrs. praes. 22615. Nrs. exp. 19210. praes. 10. Juli 1834. 2307.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die dem Fabrikanten Schränker in Dietfurt gestattete Inspektion der Unteragentien für die Compagnie royale d'assurance contre l'incendie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an die kön. Regierung des Rezatkreises erlassenen Ministerial-Entschließung vom 23. Mai d. J. ist dem Fabrikanten L. Schränker in Dietfurt, welcher am 4. Mai d. J. die Genehmigung zur Fortführung der Agentie für die Compagnie royale d'assurance contre l'incendie erhalten hat, gestattet worden, die von dem Generalagenten Freiherrn von Eichthal übertragene Inspektion der Unteragentien in dem Regen-, Rezat-, Ober- und Unter-Mainkreise zu übernehmen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden zur Wissenschaft und Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 6. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Dienstes-Notizen.

praes. 9. Juli 1834. 2298.

Durch Ableben des bisherigen Lehrers ist der Schuldienst der Mädchen-Schule zu Dettelbach mit 90 Werktags- und 45 Sonntags-Schülerinnen erlediget worden.

Mit diesem Schuldienste ist der Organisten-Dienst verbunden.

Die Erträgnisse nach der neusten Fassion sind mit Einrechnung der Wohnung zu 36 fl.

vom eigentlichen Schuldienste	302 fl. 52 kr.
vom Organisten-Dienste	80 fl. 26 1/4 kr.
	383 fl. 18 1/4 kr.
Die Abgaben oder Lasten	5 fl. 44 kr.
sohin Reinertrag	377 fl. 34 1/4 kr.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre den Vorschriften der höchsten Verordnung vom 5. Juni 1830 gemäß eingerichteten Bittgesuche binnen 4 Wochen anher frei einzusenden.

Dettelbach den 7. Juli 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Stang.

praes. 9. Juli 1834. 2297.

Durch die Quieszirung des bisherigen Lehrers Hämmerlein zu Astheim, kgl. Landgerichts Volkach, ist die dortige Pfarr-Schulstelle mit 54 Werktags- und 33 Sonntags-Schülern erlediget worden. Der Dienstgehalt ist auf 327 fl. 20 kr. fatirt, wovon dem quieszirten Lehrer jährlich 70 fl. auf Lebensdauer zu verabfolgen sind; und somit dem künftigen Lehrer der Ertrag von 257 fl 20 kr. zur Zeit verbleibt.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre der höchsten Verfügung vom 5. Juni 1830 (Intell.-Bl. 1830 Nr. 69 §§. 6 und 7) gemäß eingerichteten Bittgesuche binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Sommerach am 6. Juli 1834.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
P. Fritz.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 79.

Würzburg. Dienstag, den 15. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 23968. Nrus. exped. 19120. praes. 10. Juli 1834. 2306.

(Das Studium der Pharmaceuten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 23. Februar 1834 im rubr. Betr. an die Senate der k. Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen erlassene allerhöchste Entschließung wird zu Folge höchster Weisung des kön. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1834 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

„Nachträglich der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember v. Jrs., die Universitäts-Studien-„Zeit betr., wird in Bezug auf das Studium der Pharmaceuten Nachstehendes verfügt:

„I. Die Zeit, welche dem Studium der Pharmazie an einer Hochschule gewidmet werden muß, „bleibt wie bisher auf den Zeitraum von 2 Jahren bestimmt.

„II. Diejenigen Candidaten jedoch, welche ein halbes oder ganzes Jahr an dieser Studienzeit „nachgelassen haben wollen, müssen durch eine Prüfung nachweisen, daß sie die für ihren „künftigen Beruf erforderliche Reife sich erworben haben.

(*)

„III. Jene Kandidaten, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben „ihre Dispens-Gesuche bei der medizinischen Facultät zu überreichen, und diese ist verpflichtet, „solche Candidaten, gegen deren Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen sie keine Erinnerung „zu machen findet, an ein Medicinal-Comitee zu Vornahme der vorschriftsmäßigen Prüfung „zu verweisen.

„IV. Das Medicinal-Comitee hat mit diesem ihm zugewiesenen Candidaten, wie bisher, die „vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen, und den Erfolg desselben der betreffenden medizinischen „Facultät sogleich mitzutheilen.

„V. Die mit Erfolg bestandene Prüfung hat sodann die Ertheilung des Schlußzeugnisses zur „Folge, welches von der medizinischen Facultät in gehöriger Form auszustellen ist.

„VI. Das Medicinal-Comitee hat nach Vorlage dieses Schlußzeugnisses wegen des Approbations-„Zeugnisses das Weitere nach den bisherigen Bestimmungen zu veranlassen.

„VII Das Nichtbestehen oder Mißlingen der Prüfung hat zur Folge, daß der Candidat noch „ein halbes oder ganzes Jahr auf der Hochschule zur Vollendung seiner vorschriftsmäßigen „Studienzeit zuzubringen habe.

„VIII. Es sollen übrigens die Bestimmungen des Nr. IV. der allerhöchsten Verordnung vom „23. November 1832, die Prüfungen an den Universitäten betr., auch auf die Candidaten „der Pharmazie volle Anwendung finden.

„Der academische Senat hat hiernach das weiter Geeignete alsbald zu verfügen, und die „bereits bei ihm vorliegenden Dispens-Gesuche solcher Candidaten nach den vorstehenden „Bestimmungen zu behandeln."

Würzburg den 4. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 23670. Num. exp. 19103 praes. 12. Juli 1834 2328.

(Die Erledigung der Pfarrei Retzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Drexler auf die Pfarrei Neubrunn, königl. Landgerichts Homburg, wurde die Pfarrei Retzbach, königl. Landgerichts Karlstadt, erledigt.

Diese Pfarrei erstreckt sich lediglich auf den Pfarrort mit 1110 Seelen, einer Kirche und zwei Schulen.

Die Kaplanei, welche bei dieser Pfarrei besteht, ist zur Zeit unbesetzt.

Die Einkünfte und Lasten werden in der noch nicht definitiv festgestellten Fassion, wie folgt, berechnet:

I. Einnahmen.

	fl.	kr.
A. An ständigem Gehalt.		
I. An zwei Eimer 12 Maß Wein vom k. Rentamte Karlstadt . .	13	42 1/8
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .	—	—

	fl.	kr.
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:		
1. für freie Wohnung	25	48
2. Ertrag aus den Grundstücken und der Landwirthschaft nach Abzug der Produktions- und Perzeptions-Kosten	54	45 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:		
a. an grundherrlichen Rechten	104	59 1/8
b. an Zehnt: der 1/3 des großen Fruchtzehntes	65	5 5/6
der 1/3 des kleinen Zehntes nach Abzug der Kosten	15	40
c. an Gemeinde-Rechten	—	33
V. An besonders bezahlten Dienstverrichtungen:		
a. Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	98	38
b. Einnahme von besonders bezahlten Dienstverrichtungen	95	33
VI. Einnahme der herkömmlichen Gaben und Sammlungen der Gemeinde:		
a. von jedem Kommunikanten 2 kr.	26	40
b. an 1/3 des in der Wallfahrts-Kirche fallenden Geldopfers	17	21
c. vom Gotteshaus wird an die Pfarrei zur Verpflegung der Beichtväter gezahlt	24	—
Summa aller Einkünfte	542	45 1/2

B. Lasten.

	fl.	kr.
I. Lasten wegen der Staatszwecke:		
a. Besoldungs-Steuer	3	38
b. Dezimation	2	7
c. Kreis-Umlage	—	20
d. wegen Gefälle zu Birkenfeld an das Rentamt Lohr	—	41
II. Lasten wegen des Diözesan-Verbandes:		
a. Commende	2	41 3/4
b. Subsidium charitativum	7	30
III. Lasten wegen der besonderen Verhältnisse der Pfarrei:		
a. Grundzinse und Gültmost an das k. Rentamt Karlstadt	—	15 3/4
b. jährlicher Baukosten-Beitrag eben dahin	12	30
c. Verpflegung der Beichtväter an Himmelfahrt und Geburt Mariä	36	—
Summa der Lasten	65	43 1/2

Abschluß.

Einnahme . . . . 542 fl 45 1/2 kr.
Lasten . . . . . 65 fl 43 1/2 kr.
Bleiben 477 fl. 2 kr. reine Einkünfte.

Bewerber um diese Pfarrei haben binnen 4 Wochen ihre desfallsigen Gesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen bei der unterzeichneten k. Kreis-Regierung einzureichen.

Würzburg den 4. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(**)

5022. praes. 12. Juli 1834. 2329.

An sämmtliche Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Zulassung k. preuß. Unterthanen zum Armenrechte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Untergerichte des Unter-Mainkreises werden von der nachstehenden höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 1. praes. 8. d. M. zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 9 Juli 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Frey, Sekr.

6229. Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Von der k. preuß. Staats-Regierung ist bezüglich auf die gegenseitige Zulassung unbemittelter Staatsangehörigen zum Armenrechte die Reziprozität zugesichert und es sind sämmtliche Gerichts-Behörden angewiesen worden, die bayer. Unterthanen in ihren Prozessen und übrigen gerichtlichen Verhandlungen eben so, wie die eigenen preuß. Unterthanen zum Armenrechte zuzulassen, und von ihnen keine andern Beweisstücke zur Bescheinigung ihres Unvermögens, als von den eigenen Unterthanen zu verlangen.

Dem zu Folge haben, wie in Bayern schon im Allgemeinen ausländische Unterthanen, wenn sie sich über ihre Armuth gehörig legitimiren, zum Armenrechte gelassen werden, sämmtliche Gerichte insbesondere den k. preuß. Unterthanen die Wohlthat des Armenrechts in vorkommenden Fällen unter gleicher Voraussetzung und eben so wie es für diesseitige Unterthanen selbst geschieht, unbedingt zu gestatten. Die Untergerichte des Kreises sind hienach anzuweisen.

München den 1. Juli 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der funkt. General-Sekretär
Appellationsgerichts-Rath
v. Tautphoeus.

Ad Nr. 3210. E. N. 4627. praes. 11. Juli 1834. 2314.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle Trebgast, im Dekanate Culmbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrstelle in Trebgast wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der fassionirte Ertrag, welcher aber durch Purifikation der Pfarrei um fünfzig Gulden sich vermindern wird, ist folgender:

I. An ständigem Gehalt.

1. Aus der Staats-Kasse:

vom k. Rentamte Culmbach

an baarem Geld . . . 40 fl. — kr.

2. Aus Stiftungs-Kassen:

von der Stiftungs-Administration Culmbach

a. an baarem Geld . . . 16 fl. 37 1/2 kr.

b. an Naturalien aus der Trebgaster Pfarr- und Gotteshaus-Waldung

2 Klafter Buchenholz à 5 fl. 30 kr. oder 2 2/3 Klafter bayer. Maß nach dem Forsttarif von 1814 . . . 12 fl. 13 1/2 kr.

20 Klafter weiches Brennholz à 3 fl. 30 kr. oder 22 2/9 Klafter bayer. Maß . 77 fl. 46 3/4 kr.

4 Klafter Fohrenholz à 3 fl. 30 kr. oder 4 4/9 Klafter bayer. Maß . . 15 fl. 33 1/2 kr.

7 Klāfterlein weiches Holz à 3 fl. 30 kr. oder 7 7/9 Klafter bayer. Maß . 27 fl. 13 1/4 kr.

Hievon ohngefähr 6 Klafter Prügel und Astholz à 1 fl. 24 kr. . . 8 fl. 24 kr.

3. Aus Gemeinde-Kassen . . — fl. — kr.

4. Von andern Pfarreien . . — fl. — kr.

5. Von Privaten . . . — fl. — kr.

197 fl. 48 1/2 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

die freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . 50 fl. — kr.

G r ü n d e:

12 1/4 Tagwerk Aecker . . . 153 fl. 15 kr.

als: 94 fl. 15 kr. Pachtgeld,
59 fl. — kr. eigene Benutzung,
153 fl. 15 kr.,

5 6/8 Tagwerk Wiesen, . . 99 fl. 45 kr.

als: 79 fl. 22 1/2 kr. Pachtgeld,
20 fl. 22 1/2 kr. eigene Benutzung,
99 fl. 45 kr.,

1 Tagwerk Garten . . . 20 fl. — kr.

Waldungen . . . — fl. — kr.

323 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten.

1. An grundherrlichen Rechten:

a. ständige Abgaben . . . — fl. — kr.

b. unständige Abgaben:		
1. an Laudemien . . .	37 fl. 45 kr.	
2. an Erbzinsen und andern Abgaben .	8 fl. 46 kr.	
3. an Reutzinsen . . .	5 fl. 51 3/4 kr.	
2. An Zehnten:		
a. vom großen Fruchtzehnten . .	119 fl. 22 3/4 kr.	
b. vom kleinen oder Schmalsaatzehnten .	19 fl. 48 kr.	
c. vom Heuzehnten . . .	— fl. — kr.	
d. vom Blutzehnten . . .	4 fl. 45 kr.	
		196 fl. 18 1/2 kr.
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		221 fl. 25 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		28 fl. — kr.
Total-Betrag der Einkünfte		966 fl. 32 kr.
VII. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien von einzelnen Eingepfarrten:		
a. an Geld . . .	— fl. — kr.	
b. an Naturalien . . .	5 fl. — kr.	
	5 fl. — kr.	
Die Lasten betragen . . .		— fl. 33 1/8 kr.
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in .		965 fl. 58 7/8 kr.

Bayreuth den 7. Juli 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

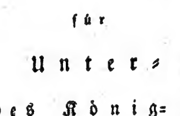
May.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.
Den 10. Juli 1834.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse: am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. . .	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		126
detto detto à fl. 25		114
detto detto à fl. 100		117

Intelligenz-Blatt



für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.



Nro. 80.

Würzburg. Donnerstag, den 17. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 24688. Nrus. exp. 19436. praes. 13. Juli 1834. . 2341.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz Kanzlei zu Kreuzwertheim sodann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Disciplinar-Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Disciplinar-Sachen der Advokaten von den Behörden der Taxe und dem Stempel unterworfen werden.

Allein da Handhabung der Disciplin, wie überhaupt eben so auch in Hinsicht der Rechtsanwälte ein Offizial-Gegenstand ist, so steht auch den Disciplinar-Sachen der Advokaten auf tax- und stempelfreie Behandlung gesetzlicher Anspruch zu.

Es wird dieses daher den obengenannten Behörden in Folge höchsten — benehmlich mit dem

(*)

kgl. Staatsministerium der Finanzen gefaßten Beschlusses des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen andurch eröffnet.

Würzburg den 10. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Num. R. 377. E. N. 4632. praes. 11. Juli 1834. 2313.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle Vohenstrauß, im Dekanate Sulzbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich um die nicht unbedeutende protestantische Pfarrstelle zu Vohenstrauß, Dekanats Sulzbach im Regenkreise, welche unterm 2. April l. J. mit dem Ertrage von 711 fl. 14 kr. öffentlich ausgeschrieben worden ist, nur sehr wenige Bewerber gefunden haben; so wird dieselbe in Folge eines k. Ober-Consistorial-Rescripts d. d. München den 2. Julius l. J. wiederholt zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Der Pfarr-Ertrag ist nach der unterm 6. September 1825 abgeschlossenen Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Staats-Kassen	— fl. — kr.	
2. Aus Stiftungs-Kassen:		
von der allgemeinen Stiftungs-Administration Amberg		
an baarem Geld	159 fl. 30 kr.	
		159 fl. 30 kr.
an Naturalien:		
Weitzen: — Schäffel 4 Metz 2 V. à 12 fl.	9 fl. — kr.	
Korn: 7 Schäffel 3 Metz à 10 fl.	75 fl. — kr.	
Gerste: 3 Schäffel 3 Metz à 7 fl.	24 fl. 30 kr.	
Haber: — " — " —	— fl. — kr.	
Holz: 34 3/10 Klafter weiches Holz, nach der Forsttare à 2 fl. 7 kr.	71 fl. 36 kr.	
Ueberholz	3 fl. 48 kr.	
		343 fl. 24 kr.
3. Aus Gemeinde-Kassen:		
a. an baarem Gelde	— fl. — kr.	
b. an Naturalien:		
1/2 Schock Roggenstroh à 9 fl.	4 fl. 30 kr.	
1/2 Schock Sommerstroh à 6 fl.	3 fl. — kr.	
		7 fl. 30 kr.
4. Von andern Pfarreien		— fl. — kr.
5. Von Privaten		— fl. — kr.
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

für freie Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . . 35 fl. — kr.

Gründe:

1. zur Kirche Wohenstrauß.

Felder: 2 1/2 Tagwerk, der Leimtrad-Acker,
1/2 „ auf dem Kostlbühl,
1/2 „ daselbst,
1/6 „ im Schreingäßl,
2 1/2 „ sogenannter Spendacker, B †
Wiesen: 1 1/2 „ auf dem Dagotsberg,
1 „ auf dem Kostlbühl,

2. zur Kirche Altenstadt.

Felder: 1 Tagwerk, der obere Pfarracker nächst dem Pfarrgarten,
1 1/2 „ der große Pfarr- oder Superiit-Acker,
1 „ der untere Pfarracker,
1/2 „ Paintacker an der Pfarrpaint,
1/4 „ die 2 Steigäckerl,
Wiesen: 2 „ die Salvawiese,
3 1/2 „ die Pfarrpaint,
1/6 der Pfarrgarten,
Außer diesen 1. Tagw. einmädige legirte Wiese, oberhalb der Salvawiese, †. †.

} verpachtet 70 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1. an grundherrlichen Rechten . . . . . . — fl. — kr.

2. an Zehnten:

a. vom großen Fruchtzehnten

Korn: 4 Schäffel	à 10 fl.	. .	40 fl. — kr.	
Weitzen: 5 „	à 12 fl.	. .	60 fl. — kr.	
Gerste: 3 „	à 7 fl.	. .	21 fl. — kr.	
Haber: 10½ „	à 4 fl.	. .	42 fl. — kr.	
b. Schmalsaatzehnt		. . . .	6 fl. 54 kr.	
				169 fl. 54 kr.

3. von Gemeinderechten . . . . . . — fl. — kr.

4. von Weidrechten . . . . — fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . 85 fl. 26 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben . . . . — fl. — kr.

Totalbetrag der Einnahme . 711 fl. 14 kr.

Lasten . . . . — fl. — kr.

Reine Einnahme . 711 fl. 14 kr.

Bayreuth den 7. Juli 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

May.

(**)

ad Nm. E. 4300. K. 6264. pr. 13. Juli 1834. 2342.

(Erledigung der Pfarrei Berolzheim o. Th. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des k. Oberkonsistoriums vom 18. d. M. wird die erledigte Pfarrei Berolzheim oberen Theils im Dekanat Dittenheim, zu deren Wiederbesetzung in Verbindung mit dem Filiale Windischhausen bereits unterm 12. März v. J. eine Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte erging, nunmehr ohne das Filial Windischhausen zur wiederholten Bewerbung innerhalb 6 Wochen hierdurch ausgeschrieben.

Der Ertrag der Pfarrei besteht nach der unterm 15. Febr. 1823 definitiv abgeschlossenen Fassion und der schon erfolgten spezifizirten Bekanntmachung in

780 fl. 42 1/4 kr. an Einnahme und
144 fl. 13 3/4 kr. an Lasten, somit in

636 fl. 28 1/2 kr. an reinen Einkünften.

Ansbach den 27. Juni 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Lutz.

Memminger.

Ad Nr. 3213. E. N. 4645. praes. 13. Juli 1834. 2343.

(Die erledigte Pfarrei Himmelcron, im k. Dekanate Berneck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers d'Alleur erledigte protestantische Pfarrstelle zu Himmelcron, Dekanats Berneck, wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Pfarr-Ertrag ist nach der unterm 7. September 1822 abgeschlossenen Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus Staats-Kassen:

vom k. Rentamt Gefrees

A. an baarem Geld . . . . . . 109 fl. 26 1/4 kr.

B. an Naturalien:

Bayreuther Maß:

3 5/8 Mß. Weitzen oder 3 Mtz. 2 Sechz. Münchner Gemäß à 12 fl. . 6 fl. 15 kr.

4 Simra 2 Mß. Korn oder 9 Schäffel 2 V. 1 1/2 Sechz Münchner Gemäß der Schäffel à 10 fl. 95 fl. 59 1/4 kr.

4 Simra 4 1/16 Mß. Gerste oder 9 Schäffel 5 Mtz. 1 V. 1 1/2 Sechz. Münchner Gemäß der Schäffel à 7 fl. . 69 fl. 14 kr.

1 Simra 4 Mß. Haber oder 2 Schäffel 5 Mtz. 3 V. 3 Sechz. Münchner Gemäß à 4 fl. der Schäffel . . 11 fl. 57 1/2 kr.

1 Klafter Buchenholz oder 1 1/9 Klafter bayer. Maß à 4 fl. 55 kr.	4 fl. 55 kr.	
14 1/2 Klafter weiches Holz oder 16 1/9 Klafter bayer. Maß à 3 fl. 32 1/2 kr.	51 fl. 21 1/4 kr.	
		349 fl. 8 1/4 kr.
2. Aus Stiftungs-Kassen:		
an baarem Geld		
aus der Gotteshaus-Kasse Himmelcron		— fl. 56 1/4 kr.
nämlich		
37 1/2 kr. Gotteshaus-Administrations-Gebühren,		
18 3/4 kr. vom Rüssel. Legat,		
56 1/4 kr.		
3. Aus Gemeinde-Kassen		— fl. — kr.
4. Von andern Pfarreien		— fl. — kr.
5. Von Privaten		— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
		350 fl. 4 1/2 kr.
III. Ertrag aus Realitäten.		
1. Gebäude:		
die freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
2. Gründe,		
7 Tagwerk Aecker, verpachtet,	140 fl. — kr.	
3 1/2 Tagwerk Wiesen, verpachtet,	99 fl. 30 kr.	
1/2 Tagwerk Garten incl. 3/8 Tagw. von Lindiger Pfarrfeld	17 fl. — kr.	
Waldungen	— fl. — kr.	
		286 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		135 fl. 5 3/4 kr.
VI. Einnahme aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		12 fl. 45 kr.
Total-Betrag der Einkünfte		784 fl. 25 1/4 kr.
VII. An freiwilligen Geschenken, an Geld, an Naturalien von einzelnen Eingepfarrten 27 fl. 19 kr.		
Die Lasten betragen		15 fl. 1 1/2 kr.
Verbleiben zur reinen Einnahme		769 fl. 23 3/4 kr.

Bayreuth den 8. Juli 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

May.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben die Pfarrei Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim im Untermainkreise, dem Kaplan zu Steinfeld, Herrschaftsgerichts Rothenfels, Priester Johann Wirth allergnädigst zu verleihen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 12. Juli 1834. Schffl	Würzburg d. Schäffel zu fl.	Würzburg kr.	Schweinfurt den 5. und 9. Juli 1834. Schffl	Schweinfurt d. Schäffel zu fl.	Schweinfurt kr.	Ochsenfurt vom 1. bis 7. Juli 1834. Schffl	Ochsenfurt der Schffl. zu fl.	Ochsenfurt kr.
im höchsten Preis	Weitzen	12	11	—	$8\frac{3}{8}$	10	15	14	10	—
	Kern									
	Korn	3	7	30	5	6	45	3	7	—
	Haber	2	5	15	$5\frac{6}{8}$	5	20	12	5	—
	Gerste				1	5	30			
im mittlern Preis	Weitzen	685	10	6	$210\frac{5}{8}$	9	6	8	9	45
	Kern									
	Korn	$189\frac{1}{4}$	6	23	$118\frac{3}{8}$	6	21			
	Haber	213	4	51	$41\frac{1}{8}$	4	58			
	Gerste	$4\frac{1}{8}$	4	30						
im tiefsten Preis	Weitzen	15	8	30	1	7	—			
	Kern									
	Korn	22	6	—	3	5	45			
	Haber	6	4	—	$6\frac{2}{8}$	4	15			
	Gerste									

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis



des König- reichs Bayern.

Nro. 81.

Würzburg. Samstag, den 19. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 24616. Num. exp. 19657. praes. 16 Juli 1834. 2364.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene Ministerial-Entschließung vom 24. v. M. wird nachstehend zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

„Da mit den nordamerikanischen Staaten keine Freizügigkeits-Verträge bestehen; so kann bei Auswanderungen in dieselben von der im §. 23 im vorletzten Absatze der Geschäfts-

(*)

Instruktion für die obersten Kreis-Verwaltungs-Stellen vom Jahre 1825 vorbehaltenen Berichts-Erstattung nicht Umgang genommen werden."

Würzburg den 13. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 24903. Nrs. exp. 19553. praes. 16. Juli 1834. 2365.

(Das für die Zulassung zum Staatskonkurse im Baufache erforderliche Gymnasial-Absolutorium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was im bezeichneten Betreffe von dem königl. Staats-Ministerium des Innern zunächst an die k. Regierung des Regenkreises am 2. d. M. erlassen, und unter Einem anher mitgetheilt worden ist, wird hiemit dem betheiligten Publikum zur Wissenschaft gebracht:

„Die Vorstellung des N. N., das Gymnasial-Absolutorium für seinen Sohn N. betreffend, folgt hierneben im Duplikate sammt Beilage mit dem Auftrage, dem Bittsteller zu eröffnen, daß die Verordnung vom 27. Mai 1830, welche die Zulassung zum Staats-Konkurse im Baufache von einem Gymnasial-Absolutorium abhängig macht, durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Organisation der Gewerbs- und polytechnischen Schulen betreffend) nicht aufgehoben sey."

Würzburg den 12. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 24089. Nrus. exped. 19662. praes 17. Juli 1834. 2390.

(Stiftungs-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von dem k. Staatsministerium des Innern an die königliche Regierung des Oberdonaukreises erlassene höchste Entschließung vom 24. v. Mts. zur Darnachachtung bekannt gemacht:

„Der königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 4. d. die Entschließung ertheilt, daß Darlehen aus Stiftungsfonden gegen hypothekarische Versicherung in dem Falle gegeben werden können, wenn der vorschriftsmäßig erhobene Werth

des verpfändeten Objektes, in Berücksichtigung des betreffenden Stiftungsdarlehens nicht um die Hälfte übersteigen wird, dasselbe sonach mindestens durch einen doppelten Realitätenwerth hypothekarisch gesichert ist."

Würzburg den 13. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 17511. Nrus. exp. 17609. praes. 17. Juli 1834. 2379

An die k. Stadt-, Land-, Herrschaftsgerichte und k. Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Die Führung der Anmeldungs-Protokolle über Besitzveränderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der Weisung vom 2. Juni d. J. Nro. 13641 (Kreis-Intelligenzblatt S. 304) wird gemäß weiterer Mittheilung von der königlichen Steuer-Kataster-Kommission zu München eröffnet, daß die in der Weisung allegirte Ausschreibung rubrizirten Betreffs nicht vom 2. August 1832, sondern vom 2. Mai d. J. sey, und zur Zeit nur an die einschlägigen Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, dann königl. Rentämter ausgefertiget worden, die Ausfertigung an die übrigen Aemter aber seiner Zeit bei weiterem Vorrücken der neuen Grundsteuer-Anlage erfolgen werde.

Würzburg den 10. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Nickels.

Nro. 3889. praes. 17. Juli 1834. 2381.

An sämmtliche Kreis- und Stadt-, Land und Herrschafts- dann Patrimonialgerichte erster Klasse.

(Die rechtzeitige Mittheilung der Behelfe bei Einlieferung der Kriminal-Sträflinge zum Strafvollzuge an die Straforts-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß häufig bei Einlieferung der rechtskräftig abgeurtheilten Criminalsträflinge an die betreffenden Strafortsbehörden von den einschlägigen Untergerichten die Mittheilung der Strafurtheile mit Entscheidungsgründen in beglaubten Abschriften; der allenfallsigen Verzichtleistungen auf die Appellation; des Datums der Urtheils-Eröffnung; des Anfanges

der Strafzeit, und überhaupt die Mittheilung alles dessen, was auf den Strafvollzug und auf die Behandlung des Büsers während seiner Strafdauer, und auf dessen nachherige Stellung unter Polizei-Aufsicht sich beziehet, unterbleibe, und die in dieser Hinsicht erlassenen allerhöchsten Verordnungen vom 17. November 1814 — Regierungsblatt Seite 1713 — dann vom 11. Oktober 1816 — Regierungsblatt Seite 635 — — unbeachtet belassen werden.

Auf allerhöchste Weisung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3. Juli d. Jrs. werden daher sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises zur genauesten und pünktlichsten Befolgung der oben benannten Verordnungen mit dem Beifügen angewiesen; daß die Unterlassung in vorkommenden Fällen Ordnungsstrafen und Anordnung nachträglicher Aktenbehelfs-Einsendungen, auf Kosten der säumigen Behörde zur Folge haben werde.

Decr. Aschaffenburg den 11. Juli 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 82.

Würzburg, Dienstag, den 22. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nro. praes. 25142. Nro. exped. 19835. praes. 19. Juli 1834. 2405.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Errichtung von Filial-Apotheken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine an die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim erlassene Entschließung des kön. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Zahl 27514 ist ausgesprochen worden, daß die Errichtung von Filial-Apotheken, als von dem gesetzlichen Principe der persönlichen Gewerbs-Ausübung abweichend — unstatthaft erscheine.

Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Filial-Apotheken sind daher von kurzer Hand zurückzuweisen.

Würzburg den 16. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Num. praes. 25092. Num. exp. 19831. praes. 19. Juli 1834. 2403.

(Die Ausführung des Art. 17 der Rheinschifffahrts-Ordnung über die Schiffs-Aiche im Großherzogthume Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Auftrage des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. M. wird ein Auszug der unterm 20. März l. J. für das Großherzogthum Baden ergangenen Verordnung, den Vollzug des Art. 17 der Rheinschifffahrts-Ordnung über die Schiffs-Aiche betreffend, hierunten zur allgemeinen Kunde gebracht.

Würzburg den 16. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc. ꝛc.

In Folge und zur Ausführung der Bestimmung des Art. 17. der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, die Schiffsaiche betreffend, verordnen Wir auf den Antrag unseres Finanz-Ministeriums was folgt: ꝛc. ꝛc.

Art. 15.

Der Aichbeamte kann aus eigener Veranlassung oder auf Aufforderung eines der beiden Rheinzollämter die Aichen fremder und badischer Aichbeamten zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen.

Wenn bei einer solchen Aichrevision eines fremden Aichbeamten die frühere Aiche sich richtig zeigt, oder das Resultat der Revision nur unbedeutend über jenem der früheren Aiche sich herausstellt, so hat der Schiffer keine Aichgebühren zu bezahlen, und es sollen ihm alle Auslagen und Verluste, welche ihm dadurch zugehen, nöthigenfalls nach Entscheidung des betreffenden Zollrichters ersetzt werden.

Steht dagegen das Revisionsresultat bedeutend über dem früheren Aichgehalt, so findet dieser Ersatz nicht statt, und der Schiffer ist die Aichgebühr zu bezahlen schuldig.

Welche Abweichung als bedeutend oder unbedeutend zu betrachten sey, darüber entscheidet der Aichbeamte nach Verschiedenheit des Falls, insbesondere nach dem Maß der Schwierigkeit, welche der Schiffskörper einer genauen Ausmessung darbietet.

Das Resultat der aus eigener Veranlassung des Aichbeamten oder auf Aufforderung der beiden Rheinzollämter vorgenommenen Revision der Aiche eines badischen Aichbeamten mag seyn, welches es will, so ist der Schiffer von Bezahlung der Aichgebühren frei und hat den obenbemerkten Ersatz aus der Staatskasse anzusprechen. Nur wenn seit der früheren Aiche eine Reparatur oder Veränderung des Schiffs, wie im Art. 14 erwähnt, stattgehabt hat, ohne daß dem Aichbeamten Anzeige gemacht, oder wenn die Aichscale erweislich eigenmächtig verrückt worden, ist der Schiffer die Aichgebühren ebenfalls zu bezahlen schuldig, und von dem bemerkten Ersatz ausgeschlossen.

Art. 18.

Jedes badische Schiff, das sechs Monate nach dem Datum dieser Verordnung bei einem Rheinzollamt des Großherzogthums ankommt, ohne nach Vorschrift des Art. 13 bezeichnet, und jedes Schiff überhaupt, welches nach dieser Frist ankommt, ohne durch einen auf dasselbe lautenden

Aichschein und bescheinigtes Geräthschaften-Verzeichniß begleitet zu seyn, kann so lange angehalten werden, bis der Schiffer eine Strafe von 5 bis 15 fl. entrichtet, oder dafür Bürgschaft geleistet hat.

rc. rc.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Staatsministerium, den 20. März 1834.

unterz. Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs

Büchler.

Nrs. praes. 25096. Nrs. exp. 19744. praes. 19. Juli 1834. 2404.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Papstthum und Päpste. Ein Nachlaß des Verfassers der Mönchnerei, Karl Julius Weber. Erster Theil. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikte von dem k. Kommissär der Stadt Landshut verfügte, von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift mit dem Titel „Papstthum und Päpste, ein Nachlaß des Verfassers der Mönchnerei, Karl Julius Weber, erster Theil" abgedruckt in der ersten Lieferung der bei Hellberg in Stuttgard erschienenen sämmtlichen Werke des genannten Karl Julius Weber, wurde durch Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern unter Anordnung des öffentlichen Verbotes und der Konfiskation bestätiget.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Polizei-Behörden werden insbesondere zum genauen Vollzug der höchsten Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 16. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 18. Juli 1834. 2389.

Durch Beförderung des Lehrers Lorenz Dürr ist der katholische Schuldienst der kleineren Mädchen-Schule zu Kitzingen mit 101 Werk- und 57 Sonntags-Schülerinnen erlediget worden.

Das Einkommen des Lehrers besteht in 350 fl. baarem Gelde aus dem Schulfonde allda, nebst freier Wohnung im Anschlag zu 40 fl.

Außer der Besoldungs-Steuer und des Betrags in die Wittwen-Kasse haften auf dem Schuldienste keine weitere Lasten.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre der höchsten Vorschrift vom 5. Juni 1830 gemäß eingerichteten Bittgesuche binnen 4 Wochen frei anher einzusenden.

Dettelbach den 17. Juli 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Stang.

---

praes. 20. Juli 1834. 2423.

Durch den Tod des Lehrers Nachor ist die 1te Lehrstelle zu Niedernberg, einem Pfarrdorfe des königl. Landgerichts Obernburg, erledigt.

Dieser Schule sind 69 Werktags-Schüler und 42 Feiertags-Schüler zugetheilt.

Zufolge der von der königl. Regierung revidirten Schul-Fassion besteht der Ertrag derselben in nachfolgenden Bezügen:

a. An ständigem Gehalte	247 fl. 11 kr.
b. An ständig verbundenen Nebenverdiensten, worunter die Gemeindeschreiberei nicht begriffen.	123 fl. 11 kr.
Summa	370 fl. 22 kr.
An Lasten	14 fl. 35 kr.
Der Reinertrag dieser Stelle beträgt sohin .	355 fl. 47 kr.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Suppliken mit den benöthigten Zeugnissen in der festgesetzten Frist an die unterzeichnete Stelle einzuschicken.

Großostheim den 19. Juli 1834.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Großostheim.
Gaier, D.-Sch.-Insp.

Augsburger Börse.

Den 17. Juli 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. . . .	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		127
detto detto à fl. 25		115
detto detto à fl. 100		118

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 83.

Würzburg. Donnerstag, den 24. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 23096. Nrus. exped. 19771. praes. 19. Juli 1834. 2401.

(Gesellen-Mißbräuche bei den Kammmacher- und andern Handwerken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ministerial-Rescript wird zur allgemeinen Kunde mit dem Anhange gebracht, daß sämmtliche Polizei-Behörden dessen genauen Vollzug zu überwachen haben.

Würzburg den 16. Julius 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Es ist zur Anzeige und aktenmäßigen Nachweisung gekommen, daß noch gegenwärtig an mehreren Orten des Königreichs höchst auffallende und schädliche Mißbräuche unter den Gesellen einiger Handwerker bestehen, indem

(*)

Erstens, wandernde Gesellen, namentlich bei dem Kammmacher-Handwerke nach ihrer Ankunft in einem Orte von den übrigen Gesellen des Handwerkes einen Tag lang auf ihre Kosten bewirthet und bei dieser Veranlassung förmliche Zechgelage, selbst mit Versäummiß der Arbeitsstunden abgehalten; endlich die Wandergesellen bei ihrer Weiterreise von den Gesellen des Ortes besonders beschenkt werden;

Zweitens, die freigesprochenen Lehrlinge dieses eben erwähnten Handwerkes sowohl, als einiger anderer genöthigt sind, außer der erlangten Freisprechung des Handwerks noch besondere sogenannte Gesellenscheine zu lösen, indem zu diesem Behufe die Gesellen des betreffenden Handwerks unter der Leitung eines sogenannten Altgesellen eigenmächtige Zusammentritte halten, bei welchen der freigesprochene Lehrling nicht nur die Kosten für Getränke und Zehrung, sondern außerdem noch eine willkürliche Gabe an Geld an die freisprechenden Gesellen zu entrichten hat.

Die kön. Kreis-Regierung wird daher unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen beauftragt, den erwähnten Mißbräuchen nachdrücklichst zu steuern, daher sämmtliche Polizei-Behörden zur Aufsicht und strengen Einschreitung gegen diese Mißbräuche, unter der Bemerkung anzuweisen, daß auch die Gewerbsvereine und Zunftmeister der einschlägigen Polizei-Bezirke von gegenwärtiger Anordnung in Kenntniß gesetzt, und die Handwerksmeister zur alsbaldigen Anzeige der zu ihrer Kenntniß gelangenden Gesellen-Mißbräuche solcher Art verpflichtet, gegen das Zuwiderhandeln durch Duldung derselben oder ihre Beförderung — indem namentlich die Gesellenscheine selbst von mehreren Meistern förmlich anerkannt werden sollen — unter Androhung scharfer polizeilicher Ahndung verwarnt werden sollen.

Nrs. praes. 24868. Nrs. exp. 19807. praes. 19. Juli 1834. 2402.

(Vermächtniß des verlebten Dekans Sauer zur Armenkasse von Thüngen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nun verlebte kön. Distrikts-Schulen-Inspektor, Dekan und Pfarrer Sauer zu Thüngen vermachte dem Armenfonde dieses Ortes die Summe von 200 fl.

Diese wohlthätige Handlung wird hiermit zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 16. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 25246. Nrus. exped. 19931. praes. 22. Juli 1834 2442.

(Die Beschlagnahme der beiden Druckschriften, betitelt: „Politische Betrachtungen über die Stiftung einer Hochschule zu Zürich von Dr. Joseph Schauberg", dann „Nachruf an Oken, und Begrüßung der Hochschule Zürich von Schauberg" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III konstitutionellen Edikte von dem königl. Kommissär der Stadt Landshut verfügte, von der Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der beiden Druck-

schriften, betitelt: „Politische Betrachtungen über die Stiftung einer Hochschule zu Zürich rc. von Dr. Joseph Schauberg", dann „Nachruf an Oken, und Begrüßung der Hochschule Zürichs von Schultheiß", wurde durch Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. M. unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes der erwähnten Druckschriften bestätiget.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, indem die betreffenden Polizei-Behörden insbesondere zum pünktlichen Vollzug dieser höchsten Ministerial-Entschließung aufgefordert werden.

Würzburg den 18. Juli 1834

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 24617. Nrus. exp. 19794 praes. 19 Juli 1834. 2406.

(Die Abnahme einer Druckschrift des Ritters von Bree zu Würzburg über die Reduktion der Lokal-Fruchtmaße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 22. Jänner d. Jrs. (Kreis-Intell.-Blatt S. 49) wird die von Ritter von Bree herausgegebene Druckschrift über die Reduktion der Lokal-Fruchtmaße in Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. v. M. den k. Pfarrämtern zur Anschaffung empfohlen.

Würzburg den 17. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Juni l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die beiden Advokaten Jakob Koch zu Aschaffenburg und Konrad Frosch zu Neustadt an der Saale ihre Dienstesstellen gegenseitig vertauschen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juli l. J. dem königl. Oberlieutenant im ersten Linien-Infanterie-Regimente (König) Friedrich Prechtlein, in provisorischer Eigenschaft, das erledigte Rentamt Hilders zu verleihen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Jänner l. J. den königl. Kämmerer Franz Frhrn. von Stauffenberg zum Kreis-Kommandanten der Landwehr des Unter-Mainkreises mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Obersten zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 25. Juni l. J. den Oberst und Kommandanten des Landwehr-Regiments der Stadt Würzburg von Hornberger zum Distrikts-Inspektor des ersten Landwehrbezirks im Unter-Mainkreise, mit Belassung des Regiments-Kommandos;

den königl. Kämmerer und Landwehrmajor Carl Frhrn v. Mergenbaum zu Nilkheim, Ritter des Civilverdienstordens der bayer. Krone zum Distrikts-Inspektor des zweiten Landwehrbezirks des Unter-Mainkreises mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants; desgleichen

den Forstmeister Michael Schmitt zu Aschaffenburg zum Distrikts-Inspektor des dritten Bezirks;

den Landwehr-Rittmeister Joh. Stephan Kaden zu Aschaffenburg zum Distrikts-Inspektor des vierten Bezirks;

den königl. Schäferei-Inspektor Heinrich Philipp Enslin zu Waldbrunn zum Distrikts-Inspektor des fünften Bezirks;

den Landwehrmajor Carl Friedr. Voit zu Schweinfurt zum Distrikts-Inspektor des sechsten Bezirks;

den Erbgrafen zu Castell in Rüdenhausen, des königl. preuß. Johanniter-Ordens Ritter, zum Distrikts-Inspektor des siebenten Bezirks;

den königl. Kämmerer Georg Frhr. v. Ditfurth zu Obertheres zum Distrikts-Inspektor des achten Bezirks;

den Oberlieutenant à la suite und herzogl. sächsischen Kämmerer, Gotthard Frhr. v. Truchses zu Bundorf, zum Distrikts-Inspektor des neunten Bezirks;

den Rentbeamten zu Euerdorf, Nikolaus Joseph Eckart zum Distrikts-Inspektor des zehnten Bezirks, und

den Rentbeamten zu Neustadt an der Saale, Joseph Anton Schubert zum Distrikts-Inspektor im eilften Landwehr-Bezirke des Unter-Mainkreises, sämmtlich mit dem Charakter, Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants zu ernennen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 19. Juli 1834.			Schweinfurt den 12. u. 16. Juli 1834.			Ochsenfurt vom 8. bis 15. Juli 1834.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schff	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	$4\frac{5}{8}$	11	10	1	10	—	6	9	45
	Kern									
	Korn	9	7	—	$8\frac{1}{6}$	7	—	2	6	30
	Haber	7	5	15	2	5	24			
	Gerste									
im mittlern Preis	Weitzen	367	10	16	$277\frac{5}{6}$	8	29	12	8	57
	Kern									
	Korn	40	6	33	39	6	26			
	Haber	$101\frac{1}{8}$	5	2	$46\frac{7}{8}$	4	54			
	Gerste									
im tiefsten Preis	Weitzen	6	7	—	1	5	12	2	8	—
	Kern									
	Korn	$8\frac{1}{3}$	6	—	$3\frac{1}{6}$	6	—			
	Haber	1	4	30	4	4	30			
	Gerste									

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-  Mainkreis

des König- reichs Bayern.

Nro. 84.

Würzburg. Samstag, den 26. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 24759. Nrus. exp. 20020. praes. 23. Juli 1834. 2455.

(Die Ertrags-Fassionen der katholischen Pfarreien und geistlichen Beneficien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich bei näherer Untersuchung ergab, daß der für Herstellung der Pfarrei-Fassionen vorgeschriebene Preis von 2 fl. 40 kr. für ein Schäffel Kartoffeln den Durchschnittspreis der jüngsten zehn Jahre bedeutend übertreffe und dieser nach den verschiedenen Gegenden des Kreises zwischen einem Minimum von 1 fl. 12 kr. und einem Maximum von 2 fl. 15 kr. sich bewege, so wird von der früheren Preisbestimmung Umgang genommen, und verfügt, daß der den örtlichen Verhältnissen angemessene Preis für ein Schäffel Kartoffeln von den Polizei-Behörden zu erheben, und unter Beibringung eines Zeugnisses hierüber in die Fassion einzustellen sey.

Würzburg den 19. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lemmel.

(*)

Nrs. praes. 25245. Nrs. exp. 20035. praes. 23. Juli 1834. 2456.

(Die Fundation von zwei Jahrmessen in die Kirche zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obigen Betreffe an die kgl. Regierung des Regenkreises erlassene höchste Entschließung des kgl Staats-Ministeriums des Innern wird nachstehend sämmtlichen Stiftungs-Verwaltungen und Curatel-Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung bei dem gesetzlichen Abzuge der Armenquarte von Vermächtnissen für fromme Zwecke eröffnet:

„Die kgl. Regierung hat den Grundsatz aufgestellt, bei jeder Begründung einer Stiftung ad pias causas müsse von dem Stifter, wenn er sich nicht eine Reduktion des Stiftungszweckes gefallen lassen will, ein Kapital ausgemittelt werden, dessen eine Hälfte für Erfüllung der Stiftungszwecke genüge, während die andere Hälfte für den Abzug der Schul- und Armenquarten frei bleiben müßte.

Nach dieser Ansicht wäre in allen Fällen die Urgröße, nach welcher der Abzug berechnet wird, nicht gleich jener ad pias causas bestimmten Summe, sondern vielmehr einer Summe, welche aus der ad pias causas beabsichtigten Zuwendung und dem Betrage der beiden Quarten zusammengesetzt ist.

Diese Ansicht steht aber im Widerspruche mit den bestehenden Verordnungen, insbesondere vom 16. Januar 1760 und vom 6. Mai 1803, welche die Quarten von dem Stiftungs-Kapitale abgezogen und nicht letzteres aus Anlaß der Quarten erhöht wissen wollen.

Hienach hat allerdings der Abzug der beiden Quarten von jedem Stiftungs-Kapitale und zwar in dem vorschriftsmäßigen Betrage von 2/4 der Gesammtstiftungen stattzufinden.

Sollte jedoch nach Abzug der Quarten das Kapital selbst zu Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr hinreichen; so tritt die verhältnißmäßige Reduktion des Stiftungszweckes so ferne ein, als Stifter oder dessen Erben sich nicht willig finden, die übrige Hälfte des Stiftungs-Kapitals bis zu voller Erreichbarkeit des gedachten Zweckes zu ergänzen, welchen Falles jedoch die Ergänzungsquote ebenfalls wieder dem betreffenden Abzuge unterliegt.

Auch versteht sich von selbst, daß die einer Stiftung ad pias causas etwa beigefügten Dispositionen zu Gunsten der Schulen und Armen von der Schul- und Armenquarte in Abzug zu bringen sind.“

Würzburg den 19. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 23866. Num. exp. 19948. praes. 23. Juli 1834. 2453.

(Die Erledigung der Pfarrei Obernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Faulhaber wurde die Pfarrei Obernburg im kön. Landgerichte gleichen Namens erledigt.

Dieselbe erstreckt sich auf die Stadt Obernburg mit 1921 Seelen, einer Kirche, zwei Kapellen und drei Schulen.

Die noch nicht superrevidirte Fassion berechnet den Betrag der Einkünfte und Lasten, wie folgt:

A. Einkünfte.	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
An ständigem Gehalte:				
1. aus der Staatskasse	—	—		
2. aus Stiftungskassen und zwar aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonde zu Aschaffenburg				
a. an Korn	202	37		
b. an Spelz	22	5		
c. an Haber	19	31		
d. an Langstroh	13	20		
e. an Wein	70	30		
3. von der Stadtgemeinde Obernburg an Holz	64	45		
4. von anderen Pfarreien	—	—		
5. von Privaten	—	—		
			392	48
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	—	—	—	—
III. Aus Realitäten:				
1. Wohnungs-Anschlag	34	42		
2. aus Dienstgründen	26	29		
			61	11
IV. Ertrag aus Rechten	—	—	—	—
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:				
1. an gestifteten Gottesdiensten	141	—		
2. für besondere gottesdienstliche Verrichtungen	23	15		
3. an Stolgefällen	90	47 1/2		
			255	2 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
1. an Opfer	3	12		
2. an Osterkreuzern	16	4 1/4		
3. an Wachs	1	12		
			20	28 1/4
Summa			729	29 3/4
B. Lasten.				
I. Wegen des Staatszweckes	—	—	—	—
II. Wegen des Diözesan-Verbandes:				
1. Cathedraticum	1	30		
2. Mariaebornicum	1	30		
			3	—
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei: an Baureparaturen	5	—	5	—
Summa			8	—

Die Einnahmen betragen	729 fl. 29 3/4 kr.	
die Ausgaben	8 fl. — kr.	
Reinertrag	721 fl. 29 3/4 kr.	

Gesuche um Verleihung dieser Pfarrei sind binnen vier Wochen, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei der königlichen Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Würzburg den 18. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

voll. Tommel.

Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß der königl. Regierung für den Unter-Mainkreis vom 13. Juli ds. Jrs. wurden nachstehende Landwehr-Offiziers-Wahlen bei dem Landwehr-Bataillon zu Schweinfurt bestätiget:

a. als Hauptleute: Georg Wirsching, bisheriger Oberlieutenant, und Herrmann Hartlaub, bisheriger Unterlieutenant,

b. als Oberlieutenant: Georg Balthasar Apel, bisheriger Unterlieutenant,

c. als Unterlieutenants: Mathäus Krackardt und Friedrich Christoph Käppel, bisherige Feldwebel;

d. als Zeugwart: den bisherigen Hauptmann Kaspar Schuler, mit Beibehaltung dieses Ranges.

Ferner ward durch Beschluß von demselben Tage bei dem Landwehr-Bataillon Aschaffenburg der bisherige Cavallerie-Chirurg Sommer zum 2ten Landwehr-Bataillons-Chirurgen mit Lieutenants Rang ernannt.

---

praes. 23. Juli 1834. 2466.

Durch den Tod des Lehrers Minch ist die 1te Schulstelle im Pfarrorte Röllbach, königlichen Landgerichts Klingenberg, mit 70 Werktags- und 58 Sonntags-Schülern in Erledigung gekommen. Die Einkünfte der Schulstelle sind nach der neusten Fassion:

A. vom eigentlichen Schuldienste	197 fl. 37 3/4 kr.
B. vom Kirchendienste	116 fl. 5 kr.
C. von der Gemeindeschreiberei	53 fl. 45 kr.
Summa	367 fl. 27 3/4 kr.
— Abgaben und Lasten	12 fl. 21 kr.
Reinertrag	355 fl. 6 3/4 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre der Vorschrift der höchsten Verordnung vom 5. Juni 1830 gemäß eingerichteten Bittgesuche binnen 4 Wochen frei einzusenden.

Miltenberg am 22. Juli 1834.

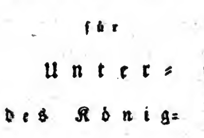
Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
J. K. Müller.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.





Nro. 85.

Würzburg. Dienstag, den 29. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 25247. Nrus exp. 20479. praes. 26. Juli 1834. 2503.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, die unmittelbaren Magistrate und besonderen Stiftungsverwaltungen.

(Das Erlöschen von Zahlungs- und Gefällrückständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen werden wiederholt auf die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, § 30 bis 33, hingewiesen, damit dieselben bezüglich jener bis zum 1. Oktober 1833 entweder unmittelbar, oder durch die Oberkuratelbehörde bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen angemeldeten Forderungen an das Staats-Aerar, welche von denselben nicht ausdrücklich anerkannt oder bereits vergütet worden sind, noch vor dem 1. Oktober 1834 bei dem kompetenten Richter klagend gegen den Fiskus in jenen Fällen auftreten,

(*)

wo sie eine Klage für begründet, sonach die Verfolgung ihrer Ansprüche auf dem Rechtswege, als in ihren Verwaltungspflichten gelegen, erkennen.

Die Stiftungsverwaltungen werden hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß eine von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erfolgte Vormerkung der angemeldeten Forderungen ohne Anerkenntniß die Nothwendigkeit der Klagestellung nicht beseitige, daß übrigens die Strafe der Ausschließung der Forderung auf die Versäumung des zur Klagestellung eröffneten Termins gesetzt sey, und daß gegen die hiernach eintretende Erlöschung der Forderungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 33 des Gesetzes nicht Statt finde.

Die unterzeichnete Stelle glaubt sich dem Vertrauen überlassen zu dürfen, daß alle betreffende Verwaltungen die Rechte des ihnen anvertrauten Kommunal- und Stiftungs-Vermögens gehörig vertreten, sich selbst aber vor jener Verantwortlichkeit und Haftung zu schützen suchen werden, welche unfehlbar sie treffen würde, wenn gegen Erwarten durch ihr Versäumniß in rechtzeitiger Einklagung der angemeldeten Forderungen das betheiligte Stiftungs- oder Kommunal-Vermögen benachtheiligt werden würde.

Insbesondere werden die unmittelbaren Magistrate und die der unterzeichneten Stelle unmittelbar untergebenen besonderen Stiftungsverwaltungen beauftragt, längstens bis Ende August d. Jrs., unter Beziehung auf den schon früher übergebenen Konspekt der angemeldeten Forderungen zu berichten, welche von diesen Forderungen inzwischen vom königl. Aerare ausdrücklich anerkannt oder befriedigt worden seyen, und welche angemeldete Ansprüche etwa nicht ferner als geeignet zur Verfolgung auf dem Rechtswege betrachtet werden wollen.

Hinsichtlich aller übrigen Forderungen ist binnen demselben Termine der Streit-Consens geeignet nachzusuchen.

Sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte werden die ihnen zunächst untergeordneten Magistrate zu obiger Vorlage binnen demselben Termine anhalten, hierüber entweder selbst das Geeignete kompetenzmäßig verfügen, oder, so weit es erforderlich ist, rechtzeitig die Entschließung der unterzeichneten Stelle veranlassen, und sowohl bei den ihrer Kuratel anvertrauten Magistraten, als bei den Verwaltungen der Ruralgemeinden strenge Aufsicht darüber führen, daß durchaus keine Versäumnisse in der angeregten Beziehung zum Nachtheile der Stiftungen und Kommunen eintreten.

Würzburg den 24 Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 25611. Nrus. exped. 20403. praes. 25. Juni 1834. 2490.

(Die Prüfungen für das Lehramt der Lyceen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Weisung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1834 Num. 20503 im rubrizirten Betreffe werden folgende Bestimmungen unter Bezug auf die im Kreis-

Intelligenz-Blatte ds. Jrs. Num. 30. bewirkte Bekanntmachung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Die Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar d. J., die Verhältnisse der Lyceen des Königreichs betreffend, bestimmt zu Ziffer VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 30 November v. Jrs. Ziff. III. Nr. 2.

daß für das Lyceal-Lehramt alle drei Jahre an jeder Landes-Universität eine allgemeine Konkurs-Prüfung stattfinden soll, welche unter Leitung eines Regierungs-Kommissärs, und erforderlichen Falls unter Beiziehung eines Abgeordneten des einschlägigen Ordinariats, oder des protestantischen Konsistoriums von einer aus der Mitte der Universitäts-Professoren zu bildenden Kommission vorgenommen wird.

In Folge dieser Bestimmung wird demnach verfügt, was folgt:

1. Die Reihe dieser vorschriftsmäßigen Prüfungen wird noch im laufenden Jahre eröffnet und der Termin der ersten Prüfung auf den 18. Oktober d. J. festgesetzt;

2. Kandidaten, welche diese Prüfung bestehen wollen, haben sich schriftlich in der Art zu melden, daß ihre Gesuche spätestens am 1. September d. J. bei dem Senate jener Universität, an welcher sie geprüft seyn wollen, mit den vorschriftsmäßigen Nachweisungen zu dem Universitäts-Einlaufe gebracht seyen.

Die Beschlüsse über die Admission oder Nichtadmission zur Prüfung müssen spätestens am 10ten Oktober gefaßt und der sich Meldende abgefertigt seyn. Sollte ein Kandidat die diesfallsige Entschließung rechtzeitig nicht empfangen, so steht ihm frei, sich an der Universität an dem bestimmten Prüfungs-Termine einzufinden, und dort die Entschließung mündlich zu vernehmen.

3. Die bis zum 1. September nicht bei der Universität eingelaufenen Anmeldungen haben die Ausschließung von der diesjährigen Prüfung zur Folge.

4. Die Senate werden die aus den eingekommenen und admittirten Gesuchen in Evidenz gestellten Kandidaten-Listen der betreffenden Kreis-Regierung rechtzeitig zusenden, damit diese sowohl wegen Abordnung des Regierungs-Kommissärs, als auch wegen etwa nothwendiger Beiziehung eines bischöflichen Kommissärs, oder eines Abgeordneten des einschlägigen protestantischen Konsistoriums, das Geeignete verfügen, resp. veranlassen könne.

5. Die Bestellung des nöthigen Dienst- und Schreibpersonals steht der Prüfungs-Kommission resp. dem Senate zu, so wie derselbe auch spätestens binnen 14 Tagen a recepto die Prüfungs-Kommissäre dem Staats-Ministerium in Vorschlag zu bringen hat.

6. Die Vornahme der Prüfung, dann die Bestimmung des Prüfungs-Ergebnisses richtet sich nach der bereits erwähnten Instruktiv-Entschließung vom 3 Februar d. J. Dieses Ergebniß wird unter gleichmäßiger Anfügung einer doppelten gefertigten Kandidaten-Liste, dann des Verzeichnisses sämmtlicher Prüfungs-Auslagen unter gemeinsamer Unterschrift des Universitäts-Senates und des betreffenden Regierungs-Kommissärs, dem Ministerio zur Bestätigung der Prüfungs-Resultate und vorschriftsmäßigen Anweisung der Kosten vorgelegt.

7. Jedem Kandidaten wird das Ergebniß seiner Prüfung durch besondere Ausfertigung des betreffenden Universitäts-Senats unter Mitunterschrift des außerordentlichen Regierungs-Kommissärs der betreffenden Universität bekannt gemacht.

Eben so wird das Gesammt-Ergebniß sämmtlichen Kreis-Regierungen in beglaubigter Abschrift,

resp. mittelst förmlicher Kandidaten-Liste zu dem Ende mitgetheilt, um bei Besetzungs-Vorschlägen hierauf geeignete Rücksicht nehmen zu können."

Würzburg den 23. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 24993. Nrus. exp. 20177. praes. 24. Juli 1834. 2480.

(Den Abzug des vierten Theils für die Armen von Schenkungen und Vermächtnissen für fromme Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 3 d. M. werden zum gleichförmigen Vollzuge der gesetzlichen Bestimmung über den Abzug der Armen- und Schulquarte bei Vermächtnissen für fromme Zwecke die über diesen Gegenstand in den ältern Gebietstheilen des Königreichs erlassenen Verordnungen durch nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

Würzburg den 16. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

I. Abschrift.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben auf das in Bettelwesen erstattete Hofraths-Gutachten vom 31. May gnädigst resolvirt, daß von aller Verlassenschaft, soweit solche nicht ohnehin schon denen Armen zu Guten gehet, sondern an andere Causas pias verschafft wird, a proportione ein leidentliches Quantum, jedoch niemals über den vierten Theil sothaner Vermächtniß defolcirt, und zur Almosenbüchsen genommen, sohin den Armen zum Beßten verwendet werde, welches der churfürstliche Hofrath auch denen Regierungen zu bedeuten hat, damit wenn dergleichen Dispositionen alldort vorkommen, das nämliche hierin beobachtet werden möge, wo im übrigen man höchster Orten nicht zweifelt, daß die Bruderschaften auf bewegliches Zusprechen mit einem ergiebigen Beitrag zur Almosen-Kassa zu konkurriren nicht entstehen werden.

München den 3 Juli 1756.

II. Abschrift.

Demnach wir bei Unserer höchsten Stelle, auf die von Unserem Hofrathe Occassione des bürgerlichen Bortenmachers Georg Wilhelm Klaimer hinterlassenen Testaments unterm 17. praes. 21. April instehenden Jahrs unterthänigst eingesandten Beanfragungs-Bericht, es jedannoch, ungeacht ein Testament, oder letztwillige Disposition, ante diem des unterm 3 Juli 1756 gnädigst emanirten und communicirten Generaldekrets verfaßt, oder auch allenfalls ad acta hinterlegt worden, von solcher Erbschafts-Massa für die Cassa pauperum einiges Quantum applicirt werden dürfte,

hierauf gnädigst resolvirt, daß bei dieser, und andern dergleichen Vorfallenheiten nicht auf die Zeit des errichteten Testaments, sondern ad tempus mortis, und da der Fall sich wirklich ergeben hat, zu sehen, mithin die Quarta pauperum unbedenklich hinwegzuziehen seye.

München den 9 Mai 1758.

III. Abschrift.

Nachdem allschon unterm 3 Juli 1756. die Churfürstlich gnädigste Resolution dahin ergangen ist, daß von allen Verlassenschaften ad causas pias ein proportionirliches Quantum jedoch niemals über den 4 Theil pro pauperibus abgezogen, und vermög weiterer Resolution vom 9 May 1758. hierunter nicht ad tempus dispositionis sed mortis gesehen werden solle; so hat es hiebei nicht nur ferner sein Bewenden, sondern es wird auch diese Verordnung in folgenden Punkten hiemit weiters dahin erläutert, daß

1mo Bemeldte Quarta regulariter von allem abgezogen werden solle, was ad causas pias immer gelangen mag, es seye gleich per actum inter vivos vel mortis causa ex testamento vel ab intestato universaliter, vel particulariter so weit solches

2do Nur titulo Lucrativo geschiehet, ein anderes ist es mit dem, was causae piae titulo oneroso um Geld, und Geldswerth erlangen, dann dieses bleibt pro quantitate vel aestimatione oneris frey, außer wenn das onus etwa nur in Meßgebeth, und andern dergleichen milden Werks-Verrichtungen bestehet, oder blos zu unnöthiger Vermehrung der Anzahl von geistlichen Personen angesehen ist, welchen Falls der Abzug um so mehr Platz greift, als ansonst die Absicht von der ganzen Verordnung leicht vereitelt oder eludiret werden könnte. Was nun aber

3tio Armen bedürftigen Personen entweders in genere oder specie in corpore vel individuo selbst schon per dispositionem zugedacht ist, das wird in die Quartam allzeit eingerechnet, und leidet auch per se keinen Abzug, so fern es die Quartam übertrifft; desgleichen werden

4to Mit dem Abzug verschont: Stipendia Studiosorum, und was zur Erlernung eines Handwerks oder freien Kunst, zum Behuf der Kranken, oder zu Guten der Spitälern und Waisenhäusern gewidmet ist, item fundationis Beneficiorum so viel die Congruam betrifft, und alle jene milde Stiftungen überhaupt, welche mit dem Abzug nicht mehr bestehen könnten, dahingegen sind

5to die Congregationes oder Bruderschaften nicht davon befreiet, und eben so wenig auch die Klöster ausgenommen, so viel die Legitima eines Religiosen, oder das zu seinem Unterhalt benöthigte Quantum beträgt.

München den 14 August 1767.

IV. Abschrift.

Liebe Getreue! Nachdem wir euch sub datis 3. Febr. und 30. May anheuer nachrichtlich unverhalten gelassen, daß bey Unserer höchsten Stelle, sowohl die P. P. Franziskaner, als P. P. Kapuciner bei Erhaltung eines Legats zur Lesung heiliger Messen, jedoch weiters nicht von Abreichung der quarta pauperum gnädigst dispensirt worden: Als wisset ihr ein solches auch denen Städt und Märkten, allwo sich derlei Kloster befinden, der ebenmäßigen Nachachtungs willen, bedeuten zu lassen.

München den 14. August 1767.

V. Abschrift.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die über den Abzug der Quarta Pauperum erlassenen Verordnungen von 1756 und 1758 und 1760 größtentheils in Vergessenheit kommen, und an einigen Orten ganz wider ihren Sinn und Worte verstanden werden, so sehen Wir Uns bewogen, selbe hiemit zu wiederholen, zu erneuern, und zur Vermeidung alles Mißverstandes in einigen Zeilen zu erklären.

Wir wollen daher von Unsern Unterthanen und allen Obrigkeiten des Landes als ein verbindliches Gesetz forthin beobachtet wissen, daß von allem demjenigen, was ad causas pias durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todeswegen, durch letzten Willen, oder ohne selben gelangen mag, der 4te Theil abgezogen, und den Armen zugewendet werden solle. Dabei hat es bei der in obenbemerkter Verordnung von 1760 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben, daß dasjenige, was armen bedürftigen Personen entweder in genere oder in specie, in corpore vel individuo selbst schon per Dispositionem zugedacht ist, in die quartam eingerechnet werden dürfe. Dasjenige hingegen, was für das Schul- und Erziehungswesen zur Erlernung eines Handwerks oder Kunst, zum Behufe des Kranken, zum Guten der Spitäler, und Waisenhäuser verschafft wird, solle mit dem Abzuge des Armentheils zwar verschont, doch aber in dem Armentheile, welcher von den übrigen Theilen der Verlassenschaft gesetzlich den Armen zusteht, nicht eingerechnet werden.

Auf die nämliche Art sollen auch nur jene Benefizien, welche mit einer Seelsorge, oder mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend verbunden sind, soviel die Congruam betrifft, von dem Abzuge des Armentheils befreyet bleiben, außerdem sollen dieselbe, wie andere bloße Stipendien, dem Abzuge unterworfen seyn.

Nach diesen und den übrigen in oben benannten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen haben sich demnach alle Landesstellen, Aemter und Testaments-Exekutionen sowohl in allen zukünftigen, als auch in allen noch anhängigen Fällen zu achten, und damit die Armen künftig auf keine Art dieser Unterstützung verlustig werden können; so befehlen Wir denselben bei ihrer Verantwortlichkeit und Haftung, daß sie allzeit selbst auf den Abzug des Armentheils pflichtmäßig Bedacht nehmen, und die für die Armenpflege aufgestellten Aemter gleich nach erlangter Wissenschaft von den zum Besten frommer Stiftungen gemachten Verordnungen in Kenntniß setzen, so wie auch denselben alle den Armen selbst unmittelbar zugedachten Vermächtniße mandatmäßig auszuhändigen, und nicht willkürlich vertheilen sollen.

München den 27. Juni 1801.

VI. Abschrift.

Nach der Verordnung vom 27. Juni 1801 ist schon festgesetzt, daß nur jene Benefizien, welche mit einer Seelsorge oder mit dem Unterrichte der Jugend verbunden sind, soviel die Congruam betrifft, von dem Abzuge des Armentheils frey bleiben; mithin von selbst die Folge giebt, daß die Jahrtagsstiftungen auch hierunter begriffen, und sogar auch auf dem Falle nicht auszunehmen sind, wenn sie durch den Abzug wirklich eine Beschränkung dulden müßten, jedoch hat der Abzug nie so weit statt, daß nicht wenigst Ein einfacher Jahrtag nebst der nach der Instruktion von 1769 bestimmten Kirchenausgabe von einer jeden solchen Stiftung bestritten werden könnte: Vermög Resolution vom 2ten Oktober 1802.

VII. Abschrift.

(Den Abzug der quartae scholarum bei den frommen Stiftungen der Juden betreffend.)

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben allergnädigst beschlossen, daß in Zukunft bei blos lukrativen frommen Stiftungen der Juden, da sie auch an den bestehenden Schulanstalten nach der höchsten Entschließung vom 18. Juni 1804 (Regierungsblatt von diesem Jahre Seite 719 u. f.) Antheil nehmen dürfen, der Abzug der quartae Scholarum, den vorhandenen Verordnungen gemäß, eintreten; die quarta pauperum hingegen ihnen so lange nachgesehen werden soll, als sie ihre Armen selbst verpflegen.

München den 17. November 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Nrus. praes. 8213. Nrus. exped. 20056. praes. 23 Juli 1834. 2458.

(Wohlthätige Stiftung des Priesters Pater Thomas Keßler zu Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Priester und vormalige Dominikaner Thomas Keßler zu Neustadt schenkte der Schule zu Leutershausen 55 fl. und der Schule zu Windshausen gleichfalls 55 fl. zur Kapitals-Anlage mit der Bestimmung, daß von den Renten Bücher und Schreibmaterialien für arme Schulkinder angeschafft werden.

Diese wohlthätige Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Würzburg den 20. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 13686. Nrus. exped. 20144. praes. 23. Juli 1834. 2460.

(Wohlthätiges Vermächtniß der Marg. Barb. Vogel zu Rödelsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe Marg. Barb. Vogel von Rödelsee vermachte in ihrem Testamente dem protestantischen Gotteshause daselbst 30 fl.

Diese fromme Stiftung wurde unter Einem mit Abzug der Armenquarte genehmigt.

Würzburg den 21. Julius 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 9843. Nrus. exp. 20141. praes. 23. Juli 1834. 2459.

(Einige fromme Legate der verstorbenen Rentamtmanns-Wittwe Barbara Mohr zu Gerolzhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rentbeamten-Wittwe Barbara Mohr zu Gerolzhofen bestimmte in ihrem Testamente dem Armenfonde zu Gerolzhofen 100 fl., der Armenhauspflege daselbst 100 fl., und zur Vertheilung unter Ortsarme 25 fl.

Zur bleibend ehrenvollen Erinnerung an die Verstorbene wird diese wohlthätige Handlung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 21. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 15848. Nrs. exp. 20146. praes. 23. Juli 1834. 2461.

(Fromme Vermächtnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dahier verstorbene Wittwe Maria Elisabetha Schwarzhubert verschaffte in ihrem Testamente dem hiesigen Waisenhause 10 fl. und dem Armenfonde 50 fl., was hiermit zum ehrenvollen Andenken an die Verstorbene bekannt gemacht wird.

Würzburg den 21. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 24571. Nrs. exp. 20150. praes. 23. Juli 1834. 2464.

(Die frommen Vermächtnisse des Handelsmannes Franz Anton Zorn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handelsmann Franz Anton Zorn dahier bestimmte in seinem Testamente dem Kranke-Gesellen-Institute, dem Institute für kranke Dienstboten, dem hiesigen Waisenhause, dem Ehehaltenhause, und dem Siechenhause, und zwar einer jeden von diesen Stiftungen den Betrag von 100 fl., dem hiesigen Armenfonde aber 500 fl.

Diese wohlthätige Handlung wird dankbar anerkannt, und zur ehrenden Erinnerung an den Verstorbenen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 21. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 18247. Nrus. exp. 20062. praes. 23 Juli 1834 2462

(Stiftung des Franz Anton Ruppert zur 5. Wunden-Bruderschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Franz Anton Ruppert von Miltenberg stiftete zur 5 Wunden-Bruderschaft ein Kapital von 200 fl., und Johann Hauperich von Miltenberg zur Sterbbruderschaft daselbst ein Kapital von 200 fl. unter der Bestimmung, daß für jede Stiftung von den Renten bei Lebzeiten der Stifter ein Seelenamt mit einer Messe, nach ihrem Tode aber zwei Seelenämter gehalten werden.

Diese frommen Handlungen wurden unter Abzug der Armenquarte von jedem Vermächtnisse genehmiget, und werden nun öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 20. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 24045. Nrus. exp. 20067. praes. 26. Juli 1834. 2502.

(Die Erledigung der Pfarrei Euerdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 25. Juni l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Adam Schopf wurde die Pfarrei Euerdorf, im Landgerichte gleichen Namens, erledigt.

Dieselbe begreift den Pfarrort und die beiden eine Stunde von jenem entfernten Filiale Engethal und Wirmsthal mit 1234 Seelen, drei Kirchen, einer Kapelle und 4 Schulen in sich.

Die noch nicht superrevidirte Fassion führt folgende Pfarrei-Einkünfte und Lasten auf:

A. Einkünfte.

	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
I. An ständigem Gehalte				
1. aus Staatskassen:				
vom königlichen Rentamte				
a. an Korn	75	7 1/4		
b. an Holz	17	11 3/4		
2. aus Stiftungskassen:				
a. aus der Wechterswinkler Stiftung . .	40	—		
b. aus der Nikolaus-Bruderschaft zu Euerdorf . .	2	30		
3. aus Gemeinde-Kassen } 4. von anderen Pfarreien } 5. von Privaten } . . .	—	—	134	49
II. Aus Realitäten:				
1. aus Gebäuden	35	37 3/4		
2. aus verpachteten Grundstücken	100	23 1/4		

(*)

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
3. aus selbst bewirthschafteten Grundstücken	129	52 1/4		
4. aus Viehzucht	20	—	291	55 1/4
III Ertrag aus Rechten:				
1. an grundherrlichen Rechten,				
a. an ständigen Abgaben				
α. an Grundzinsen	14	10		
β. an Korngült	15	32 3/4		
γ. an Habergült	2	40 3/4		
b. an unständigen Abgaben				
α. an Lehenzuschreibgebühren	3	42		
β. an Handlohn	7	3 3/4		
2. an Zehnten zu Oberthulba	80	—		
b. zu Ramsthal	2	20		
3. an Gemeinde-, Weide- und Forstrechten	—	—	125	28 1/4
IV. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:				
1. vom gestifteten Gottesdienste	142	25		
2. Rechnungsrevisions-Gebühren	2	30		
3. an Stolgefällen	76	10	221	5
V. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen, für Beicht- und Kommunikantenzettel	31	57	31	57
		Summa	805	14 1/2

B. Lasten.

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I. Wegen des Staatszweckes:				
1. an Dezimationssteuer	25	16 1/2		
2. an Besoldungssteuer	4	4		
3. an Kreisumlagen	1	42 3/4		
4. an Grundsteuer	1	30	32	33
II. Lasten wegen des Diözesan-Verbandes:				
1. subsidium charitativum	9	22 1/2		
2. an Commende	2	14 1/2	11	37
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:				
an Baureparaturen	12	30	12	30
		Summa	56	40

Die Einnahmen betragen	805 fl. 14 1/2	kr.
Die Lasten	56 fl. 40	kr.
Reiner Ertrag	748 fl. 34 1/2	kr.

Gesuche um Verleihung dieser Pfarrei sind, von den vorschriftsmäßigen Zeugnissen begleitet, in einer Frist von 4 Wochen bei der k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Würzburg den 20. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

---

(3) 1. praes. 23. Juli 1834. 2465.

Zur Aufnahme in das Klerikal-Seminar und zu den Salianischen Stipendien für die Kandidaten der Theologie, oder diejenigen, welche sich dem Studium an einem Lyceum oder einer Universität wenigstens schon zwei Jahre gewidmet haben, ist der Prüfungs-Anfang auf den 19. August l. J. früh 8 Uhr im Klerikal-Seminar dahier festgesetzt.

Jeder Kandidat hat wenigstens 3 Wochen vorher sein Aufnahmsgesuch in lateinischer Sprache bei dem Vorstande des geistlichen Seminars dahier einzureichen, und demselben folgende in legaler Form ausgestellte Zeugnisse beizulegen:

1) über Taufe und Firmung,
2) über Vermögens-Verhältnisse,
3) ein Sittenzeugniß von der Pfarrei, in welcher der Kandidat während seines Studirens wohnte oder noch wohnt,
4) ein Zeugniß von der Polizeistelle und dem Universitäts- oder Lyceums-Rektorate, daß er a) keines polizeilichen Vergehens schuldig befunden und keiner Strafe für Studirende unterlegen, b) keiner Theilnahme an geheimen Gesellschaften verdächtig sey,
5) ein Zeugniß über seinen Gesundheits-Zustand von dem Distrikts-Physikus seines Aufenthaltsortes,
6) Atteste der betreffenden theologischen Herren Professoren über den Fleiß und die Fortschritte beim Besuche der theologischen Collegien, oder im Falle er noch keine besucht hat, ein Attest vom Rektorate der Universität oder des Lyceums, daß er sich bereits schon 2 Jahre dem Studium daselbst gewidmet habe, endlich ein Gymnasiums-Absolutorium,
7) von ausländischen theologischen Kandidaten sind zugleich die legalen Ausweise über ihre eventuelle Entlassung aus dem Unterthans- und Diözesan-Verbande beizulegen,
8) in dem an den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius gerichteten Bittgesuche hat der Kandidat auch folgende Punkte anzumerken: a) Vermögens-Verhältnisse, b) Leben oder Tod der Eltern, c) Zahl der Geschwistrige, d) Namen des Hausherrn, Hausnumer und Distrikt, e) von Seite der theologischen Kandidaten Benennung der frequentirten theologischen Studienfächer mit Angabe der Semesterzahl, f) Instruktionen oder sonstige Nebenbeschäftigung während seines Studirens an der Universität oder dem Lyceum, g) Gegenwart in dem

sonntägigen Früh- und Nachmittags-Gottesdienste in der Michaelskirche dahier und bei den wöchentlichen Defensionen im Klerikal-Seminar von Seite der theologischen Kanditaten.

Würzburg den 22. Juli 1834.

Bischöfliches Ordinariat.
Freiherr von Bodeck, Domprobst.

Seuffert, Akt.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 27. Juli 1834. 2511.

Die Schulstelle im Filialorte Oberschwappach, Herrschaftsgerichts Sulzheim, mit 74 Werktags- und 38 Sonntags-Schülern, im Ertrage zu 272 fl. 22 1/10 kr. nach Abzug der Lasten, ist durch das Ableben des Lehrers Bardrof in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen frei über Schweinfurt hieher zu senden.

Pusselsheim am 24. Julius 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Wirsing.

Augsburger Börse.

Den 24. Juli 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. .	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	. . . .		127
detto detto à fl. 25	. . . .		115
detto detto à fl. 100	. . . .		118

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 86.

Würzburg. Donnerstag, den 31. Juli 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 25316. Num. exp. 20385. praes. 25. Juli 1834. 2480.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Beförderung der Pferdezucht und die diesjährige Prämien-Vertheilung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Oberststallmeister-Stab als Landgestüts-Direktion hat in nachfolgender Bekanntmachung angeordnet, daß in diesem Jahre auch im Unter-Mainkreise eine Prämien-Vertheilung für die vorzüglichsten Stuten und Hengste statthaben solle.

Unter Hinweisung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829, Rggs.-Bl. Nr. 41. und 1. April 1831 Rggs.-Bl. Nr. 16., werden daher die Polizei-Behörden aufgefordert, für Verbreitung dieser Bekanntmachung zur Erzielung einer regen Theilnahme, so wie für Belehrung der Liebhaber der Pferdezucht möglichste Sorge zu tragen, damit die a. h. Absicht, diese zu vermehren und zu verbessern, zweckmäßig befördert werde.

(*)

Bemerkt wird hiebei, daß auch jenen Besitzern von Stuten, welche verhindert sind, bei der Prämien-Vertheilung in Neustadt dieselben für die künftige Beschälung zur Musterung und Approbation vorzuführen, durch die Landgestüts-Direktion gestattet worden sey, diese unter Aufsicht der Lokal-Behörden und mit Beiziehung von Sachverständigen zu einer schicklichen Zeit mustern, und Behufs der Beschälung approbiren zu lassen.

Würzburg den 22. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste betreffend.

In Gemäßheit der königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstation des Unter-Mainkreises bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk, und zwar

Neustadt an der Saale.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beschreibung findet statt

a. die Prämien-Vertheilung am 12. September 1834 in Neustadt a/Saale

b. die Stuten-Beschreibung 12. September.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

6 für Stuten und 1 für Hengste.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie, die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das 1te und 2te Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-

Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der kgl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahr eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselben der königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmal hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 7. Juli 1834.

Der königlich bayerische Oberststallmeister-Stab
als
Direction des allgemeinen Landgestütes.
Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

Nrs. praes. 25758. Nrs. exp. 20113. praes. 23. Juli 1834. 2457.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Ausstellung von Pässen durch den Consul in Gibraltar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Juni l. J. wurde der k. Consul H. G. Kaiser in Gibraltar zur Ausstellung von Pässen an k. Unterthanen unter der Voraussetzung ermächtigt, daß von den Paßbewerbern vorerst auf irgend eine Weise glaubhaft dargethan werde, daß sie bayerische Unterthanen seyen.

Diese Pässe sind jedoch, wenn sie von einem Reisenden zur Rückreise nach Bayern benützt werden wollen, von der ersten bayerischen Gesandtschaft, die von dem Reisenden berührt wird, zur Controle prüfen und unterzeichnen zu lassen.

Die Polizei-Behörden werden hievon zur geeigneten Beurtheilung etwa vorkommender Fälle in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 19. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

v. Gemmingen.

Nrus. praes. 25855. Nrus. exp. 20543. praes. 28. Juli 1834. 2519.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Worte eines Gläubigen von F. von La Mennais aus dem Französischen übersetzt von Stöber. Straßburg. Druck und Verlag von G. L. Schuler. 1834." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im VI. konstitutionellen Edikte von dem k. Kommissair der Stadt Augsburg verfügte, von der k. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: „Worte eines Gläubigen von F. von La Mennais aus dem Französischen übersetzt von E. Stöber. Straßburg. Druck und Verlag von G. L. Schuler 1834." wurde durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. M. unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes bestätiget.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Würzburg den 25. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises;
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes 25614. Nrs. exp. 20482. praes. 26. Juli 1834. 2504

(Die Wahl eines Bürgermeisters zu Lohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Bürgermeister Kurz zu Lohr wurde auf sein Gesuch von dieser Stelle entbunden, bei der hierauf vorgenommenen außerordentlichen Zwischenwahl der Gutsbesitzer Franz Müller zu Lohr als Bürgermeister gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt.

Würzburg den 24. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 19868. Nrus. exped. 20063. praes. 23 Juli 1834. 2463.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handelsmann Franz Joseph Spindler dahier vermachte in seinem Testamente der Armenpflege dahier 50 fl., dem Ehehaltenhaus 50 fl. und dem Siechenhause 100 fl.

Diese wohlthätigen Handlungen werden zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 20. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 25735. Nrus. exp. 20621. praes. 29. Juli 1834. 2529.

(Die frommen und milden Stiftungen der zu Abtswind verstorbenen Apollonia Reeser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ledigen Stande verstorbene Apollonia Reeser von Abtswind hat in ihrem Testamente dem Gotteshause daselbst fünfhundert, dem Armenfonde aber einhundert Gulden vermacht.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Verlebten öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 27. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

(3) 1. praes. 27. Juli 1834. 2520.

Die diesjährige statutenmäßige General-Versammlung und vierte Stiftungs-Feier des historischen Vereins für den Untermainkreis wird, als eine würdige Nachfeier des Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs, des erhabenen Stifters und Beschützers der historischen Kreisvereine,

am Donnerstag den 28. August

in dem großen Saale des hiesigen Harmonie-Gebäudes stattfinden, und Morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei derselben wird vor Allem ein umfassender Rechenschafts-Bericht über die wichtigeren Leistungen und Erwerbe während des verflossenen Vereins-Jahres, über den Zuwachs von Mitgliedern und über die Verwendung der Beiträge erstattet, sodann eine oder die andere kurze Abhandlung aus der vaterländischen Geschichte vorgetragen, und nachher die Wahl eines neuen Vereins-Ausschusses, und neuer Vereins-Mitglieder, wenn desfallsige Vorschläge oder Anmeldungen geschehen, vorgenommen werden. Sollte es einem oder dem andern verehrlichen Mitgliede belieben, hiebei einen historischen Aufsatz abzulesen, so wolle Dasselbe binnen 14 Tagen, mit Benennung des Inhalts, schriftliche Anzeige hievon an den unterfertigten Ausschuß erstatten.

Auf diese Verhandlungen folgt und beschließt die erfreuliche Feier ein gemeinsames Festmahl im erwähnten Saale, während welches eine wohl besetzte Tafelmusik stattfinden wird.

Indem nun der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses öffentlich bekannt zu machen, ladet er zugleich die sämmtlichen sehr geehrten Herren Vereins-Mitglieder dahier und auswärts, wie auch

jeden Freund der vaterländischen Geschichte zur gefälligen Theilnahme an dem erwähnten Feste hiemit ganz ergebenst ein.

Würzburg den 26. Juli 1834.

Der Vorstand des Ausschusses des historischen Vereins für den Untermainkreis.

Dr. Scharold, z. Z. Direktor.

Dr. Müller, z. Z. Sekretär.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 26. Juli 1834.			Schweinfurt den 19. u. 23. Juli 1834.			Ochsenfurt v. 15. bis 22. Juli 1834.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	der Schffl. zu (Einziger Preis)	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	6	12	15	4	9	48	6	10	—
	Kern									
	Korn	2	7	50	$1\frac{1}{6}$	7	25	6	7	—
	Haber	6	5	12	$10\frac{2}{6}$	5	6			
	Gerste				9	5	—			
im mittlern Preis	Weitzen	$310\frac{1}{2}$	10	38	$89\frac{4}{6}$	9	3			
	Kern									
	Korn	$48\frac{1}{2}$	6	46	$55\frac{3}{6}$	6	58			
	Haber	$125\frac{1}{2}$	4	56	$48\frac{3}{6}$	4	51			
	Gerste	1	5	40						
im tiefsten Preis	Weitzen	1	9	—	2	7	45			
	Kern									
	Korn	2	6	20	$7\frac{5}{6}$	6	30			
	Haber	5	4	30	19	4	—			
	Gerste									

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 87.

Würzburg. Samstag, den 2. August 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 25551. Nrs. exp. 20083. praes. 23. Juli 1834. 2454.

(Die Abhaltung des Landwirthschafts- oder Oktober-Festes am 5. Oktober 1834 in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende nähere Bestimmung und Einladungs-Schrift, wie am 5. Oktober d. J. das Landwirthschafts-Fest in München abgehalten werden soll *), wird andurch mit der Weisung an die betreffenden Polizei-Vorstände bekannt gemacht, daß die zu dem besagten Feste nothwendigen Zeugnisse

1. durchaus stempel- und taxfrei, und
2. ganz genau nach den, schon in dem Kreis-Intelligenz-Blatt von 1822 vorgeschriebenen, in der nachfolgenden Einladungs-Schrift Seite 21—24 gleichmals enthaltenen Formularien auszustellen und überhaupt der §. XIV. der nachfolgenden Bestimmungs- und Einladungs-

*) Das Programm wird mit Nr. 89 als besondere Beilage dieses Blattes ausgegeben werden.

Schrift zu beobachten, damit Preise-Bewerbungen aus Mangel der nicht beobachteten Förmlichkeiten nicht geradezu ausgeschlossen werden.

Würzburg den 18. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

---

(3) 2. praes. 23. Juli 1834. 2465.

Zur Aufnahme in das Klerikal-Seminar und zu den Salianischen Stipendien für die Kandidaten der Theologie, oder diejenigen, welche sich dem Studium an einem Lyceum oder einer Universität wenigstens schon zwei Jahre gewidmet haben, ist der Prüfungs-Anfang auf den 19. August l. J. früh 8 Uhr im Klerikal-Seminar dahier festgesetzt.

Jeder Kandidat hat wenigstens 3 Wochen vorher sein Aufnahmsgesuch in lateinischer Sprache bei dem Vorstande des geistlichen Seminars dahier einzureichen, und demselben folgende in legaler Form ausgestellte Zeugnisse beizulegen:

1) über Taufe und Firmung,
2) über Vermögens-Verhältnisse,
3) ein Sittenzeugniß von der Pfarrei, in welcher der Kandidat während seines Studirens wohnte oder noch wohnt,
4) ein Zeugniß von der Polizeistelle und dem Universitäts- oder Lyceums-Rektorate, daß er a) keines polizeilichen Vergehens schuldig befunden und keiner Strafe für Studirende unterlegen, b) keiner Theilnahme an geheimen Gesellschaften verdächtig sey,
5) ein Zeugniß über seinen Gesundheits-Zustand von dem Distrikts-Physikus seines Aufenthaltsortes,
6) Atteste der betreffenden theologischen Herren Professoren über den Fleiß und die Fortschritte beim Besuche der theologischen Collegien, oder im Falle er noch keine besucht hat, ein Attest vom Rektorate der Universität oder des Lyceums, daß er sich bereits schon 2 Jahre dem Studium daselbst gewidmet habe, endlich ein Gymnasiums-Absolutorium,
7) von ausländischen theologischen Kandidaten sind zugleich die legalen Ausweise über ihre eventuelle Entlassung aus dem Unterthans- und Diözesan-Verbande beizulegen,
8) in dem an den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius gerichteten Bittgesuche hat der Kandidat auch folgende Punkte anzumerken: a) Vermögens-Verhältnisse, b) Leben oder Tod der Eltern, c) Zahl der Geschwistrige, d) Namen des Hausherrn, Hausnummer und Distrikt, e) von Seite der theologischen Kandidaten Benennung der frequentirten theologischen Studienfächer mit Angabe der Semesterzahl, f) Instruktionen oder sonstige Nebenbeschäftigung während seines Studirens an der Universität oder dem Lyceum, g) Gegenwart in dem sonntägigen Früh- und Nachmittags-Gottesdienste in der Michaelskirche dahier und bei den wöchentlichen Defensionen im Klerikal-Seminar von Seite der theologischen Kandidaten.

Würzburg den 22. Juli 1834.

Bischöfliches Ordinariat.
Freiherr von Bodeck, Domprobst.

Seuffert, Akt.

(Besondere Beilage zum Intelligenz-Blatte des U.-M.-K. Nro. 87, Jahrg. 1834.)

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Feste in München 1834.

Durch das neue Finanzgesetz ist das unterzeichnete General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mittels einer großmüthigen Unterstützung wieder in den Stand gesetzt worden, nicht nur auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anzuordnen, und hiemit auszuschreiben, sondern auch durch erhöhte und vermehrte Preise die sich auszeichnenden Landwirthe noch mehr belohnen, sohin in jeder Beziehung dieses Fest noch mehr verherrlichen zu können. Die vermehrten Weltpreise mögen auch die Veranlassung geben, daß aus allen Kreisen noch zahlreicher die Landwirthe mit ihren vorzüglichen Viehstücken zur Concurrenz herbei eilen werden.

Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der königl. Akademie der Wissenschaften, des Stadtmagistrats von München, und des polytechnischen Vereins rc. bearbeiteten Vorschlägen, daß die Vereinigung aller Preise-Vertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt werde, kann auch heuer noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre am 5. Oktober, als am ersten Sonntag in diesem Monate, auf der Theresien-Wiese bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . 50 bayer. Thaler.
2 — — . . . 30 — —
3 — — . . . 24 — —
4 — — . . . 16 — —
5 — — . . . 12 — —
6 — — . . . 10 — —

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . 50 bayer. Thaler.
2 — — . . . 30 — —
3 — — . . . 24 — —
4 — — . . . 16 — —
5 — — . . . 12 — —
6 — — . . . 10 — —

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein-, anderthalb- und zweijährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.
1ster Preis . . . 20 bayer. Thaler.
2 — — . . . 12 — —
3 — — . . . 10 — —
4 — — . . . 8 — —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.
1ster Preis . . . 20 bayer. Thaler.
2 — — . . . 12 — —
3 — — . . . 10 — —
4 — — . . . 8 — —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.
1ster Preis . . . 25 bayer. Thaler.
2 — — . . . 20 — —
3 — — . . . 15 — —
4 — — . . . 10 — —

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Buche, und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen.
1ster Preis . . . 10 bayer. Thaler.
2 — — . . . 6 — —
3 — — . . . 4 — —

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben die Preise einstweilen zurück.

H. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen,

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und dabei entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München, konkurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt, und die Preise für die Landwirthe und hiesigen Metzger getrennt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen und Mastkühen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kommt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mastviehe hergestellt wird.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1ster Preis . . . 18 bayer. Thaler.
2 — — . . . 12 — —
3 — — . . . 8 — —
4 — — . . . 6 — —
sammt Fahnen.

Vier Nachpreise; ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur Landwirthe und nicht die Metzger von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

Preise für die Mastochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten.

1ster Preis . . . . 12 bayer. Thaler.
2 — — . . . . 8 — —
3 — — . . . . 6 — —
4 — — . . . . 4 — —
sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise, wie oben.

Mastkühe.

1ster Preis . . . . 12 bayer. Thaler.
2 — — . . . . 8 — —
3 — — . . . . 6 — —
4 — — . . . . 4 — —
sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, wie oben.

Bloße Kalben können bei den Mastkühen nicht konkurriren. Auch sind die Metzger von München und Vorstädten hier von der Preisebewerbung ausgeschlossen.

Mastschweine.

1ster Preis . . . . 6 bayer. Thaler.
2 — — . . . . 3 — —
3 — — . . . . 1 — —
sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise, wie oben.

Mastkälber.

1ster Preis . . . . 6 bayer. Thaler.
2 — — . . . . 3 — —
sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise, wie oben.

Die Mastkälber dürfen nicht älter als 3 Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

Mastschafe.

1ster Preis . . . . 6 bayer. Thaler.
2 — — . . . . 3 — —
sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise, wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig seyn müssen; außerdem bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1833

und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken cultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten angelegt, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Grabenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten und reichsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten ins Leben gerufen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe, eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen verm hrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätten nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Kompost-Dünger, oder Düngermagazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kultur-Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue, große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereyen, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt, und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwandspinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherun-

gen gegen Reife in Wein und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, dieſt auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner, die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungsmethode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Raçen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungspflanzen, eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen oder Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 1. September an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Oktoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue Güllewagen mit Heuwender, dann einer silbernen Vereins-Denkmünze.
2. — Der neue Scarifikator mit Säemaschine und der silbernen Vereins-Denkmünze.
3. — Der Kartoffel-, Schaufel- und Häufelpflug, mit der silbernen Vereins-Denkmünze.
4. — Der Zugmayerische Pflug, mit der silbernen Vereins-Denkmünze.
5. — Die neue Rüben- und Kartoffel-Schneidmaschine, mit der silbernen Vereins-Denkmünze.
6. — Der neue Wiesenhobel, mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
7. — Die Brodknettmaschine, mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
8. — Das neue Butterfaß, mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1834 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Neuer Preis für die Herrichtung ordentlicher Düngerstätten und Bereitung dann Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Da eine ordentliche und rationelle Landwirthschaft wesentlich in der geeigneten Anrichtung einer Düngerstätte und der Güllebereitung, dann ihrer Benützung bedungen ist, und da, wenn dieses von allen Bewohnern eines Dorfes geschieht, nicht allein volle Reinlichkeit und Gesundheit im Dorfe, sondern auch ein hoher Wohlstand für die Gemeinde gegründet wird, so wurde in einer Sitzung des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins beschlossen, daß die goldene Medaille von 200 fl. heuer jener Dorfgemeinde zugetheilt werde, welche durch obrigkeitliches Zeugniß, eingeschickt am 10. September l. Jahres, nachweiset:

1) daß bis dahin alle Dorfbewohner ihre Düngerstätten gehörig geordnet, und
2) die Bereitung und Benützung der Gülle hergestellt haben, wie voriges und dieses genau beschrieben und bezeichnet ist in der Schrift: Ueber den Dünger als das Lebensprinzip der Landwirthschaft vom Staatsrath von Hazzi, München bei Fleischmann 1829. Fünfte Auflage; und in dem neuesten Feldbau-Katechismus von eben demselben. München 1828. Dritte Auflage. Diese Vorschriften dienen also als Normen;
3) Ein solch preiswerbendes Dorf muß auch wenigstens aus 15 Häusern bestehen;
4) Sind mehrere solche Preisbewerbungen vorhanden, so entscheidet dabei theils die größere Anzahl der Häuser, theils die schöneren und vortheilhafteren Anrichtungen obiger Gegenstände;
5) Das Preisgericht, angeordnet für die Leistungen der Landwirthe bei dem Oktoberfeste, wird auch über die Zutheilung dieses Preises das Urtheil aussprechen, und das Gene-

ral-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ihn dann zustellen;

6. Der Vorsteher eines solchen Dorfes empfängt dann nebenher für seine besonderen Verdienste noch die große silberne Vereins-Medaille.

7. Sollte dieser Preis auch heuer wieder nicht errungen werden, so bleibt er auch für künftiges Jahr auf die nämliche Weise noch ausgesetzt.

V.

Die einzelnen Landwirthe und Schriftsteller sind es aber nicht allein, welche die ganze Landwirthschaft emporheben können, und deßwegen Auszeichnung verdienen; vorzüglich tragen dazu bei: die Arrandirungen und die Kultur-Kongresse; daher kommen heuer hiefür 4 große goldene und 3 kleine goldene Medaillen als Preise zur Vertheilung. Nebenbei werden auch alle übrigen Bemühungen ehrenvoll erwähnt.

VI.

Künftiges Jahr trifft dann der Preis à 200 fl. wieder für Errichtung ordentlicher Düngerstätten und Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Ein detto Preis im Jahre 1836 für die landwirthschaftlichen Schriftsteller in Bayern.

VII.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise zu ermuntern und auszuzeichnen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeinde-Vorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1833 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kultur-Kongressen, der Abtheilungen von Gemeindeweiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur an Sümpfen und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, die Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung besseren Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschaftsprozesse.

Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, der Kolonien, der Heirathen; Zertrümmerung der Güter, Arrandirungen, die Ablösung der Feudallasten, Zehenten etc. oder wenigstens die Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — eines guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, eines allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen etc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer etc. und Holzplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizeiordnung besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen etc., der Feuersicherungs-Anstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaumalleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, eines genauen Dienstbotenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, Bettel-, oder sonstigen Müssiggangstage, der überhand genommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstboten-Sparkassen, zweckmäßige Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, dann Vieh-Assekuranzen; die Sicherheit des Viehes, und Schutz gegen Mißhandlungen und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die hin als Preisbewerber auftreten wollen, müssen die diesfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisvertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und

von allem vorzüglich Gutem, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

VIII.

Für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanfgespinnste, dann Leinwandfabrikation werden besondere zwei Hauptpreise, und zwar erster Preis: das Weissenrachische einspulige Spinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze — zweiter Preis: das nämliche Spinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze, dritter Preis ebenso; vierter Preis, eine Hechel sammt der Vereinsdenkmünze; dann zwei Nachpreise, in Büchern und der silbernen Vereinsdenkmünze bestehend, gegeben.

IX.

Eben so werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaum-Pflanzung, wie im vorigen Jahre, die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch der übrigen Leistungen hiebei soll ehrenvoll erwähnt werden.

X.

Es werden im Ganzen 40 fl. an Preisen für die bei dem Centralfeste vorgezeigten besondern Erfindungen, Maschinen, vorzüglichen Gewächse und Pflanzen ꝛc. vertheilt.

XI.

Jedem Knecht oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

XII.

Das General-Commité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschafts-Festen die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisebewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes aufreizen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, — besitzen den Vorzug; so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für Hengste und Stuten.

1ster Preis	. . .	10 bayer. Thaler.
2 — —	. . .	8 — —
3 — —	. . .	6 — —
4 — —	. . .	4 — —

Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ster Preis	. . .	6 bayer. Thaler.
2 — —	. . .	4 — —
3 — —	. . .	2 — —
4 — —	. . .	1 — —

Für Schweine.

1ster Preis	. . .	6 bayer. Thaler.
2 — —	. . .	4 — —

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühe.

1ster Preis	. . .	6 bayer. Thaler.
2 — —	. . .	4 — —
3 — —	. . .	2 — —
4 — —	. . .	1 — —

Dann für Mastschweine, Mastkälber und Mastschafe.

1ster Preis	. . .	3 bayer. Thaler.
2 — —	. . .	2 — —

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1834.

XIII.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und diessfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinwolligen Schafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus acht Richtern, von den übrigen deren jedes aus sechs Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind; daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehes viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preisempfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdessen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preisvieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer, der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

XIV.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern, wie von den Stellen, pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attest eingeschickt werden. Die von der kgl. bayr. Landgestüts-Kommission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemeldten Formularien ausgesetzten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl. Herren Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen aus-

fertigen zu lassen, welches auch auf Güteradministrationen etc. Bezug hat. Bezüglich dieser Atteſtate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kulturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der kgl. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der kgl. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches verstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann."

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt früh um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XV.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen, so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweck-

dienliche Vorbereitungen Statt finden, und geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XVI.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besonderen Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XVII.

Nach der von Seiner Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Sr. Durchlaucht des Herrn Staatsministers des Innern.

XVIII.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheits-Maßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XIX.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredelung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Dabei wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München, so wie für andere Fest-Bereitungen, Spiele so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

Für heuer werden aus besonderer Rücksicht sowohl bei dem ersten Hauptrennen als bei dem zweiten oder Nachrennen neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Ueber dieses Rennen zeigt die Beilage Nr. 1 das Nähere.

XX.

Den andern Tag, Montag den 6ten — beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allzeit am Montag nach dem ersten Sonntag im Oktober gehalten, weswegen die Kalender des Reiches auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel-, Hirsch- und Scheibenschießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

Die Beilage Nr. 2 gibt über die verschiedenen Schießen so anderes die nähere Kenntniß.

XXI.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele und andere fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge rc.

XXII.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nro. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien rc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XXIII.

Da die Dienstboten der Landwirthschaften, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreisfesten die Dienst-Medaillen erhalten, so kommen hier diejenigen der Kreise vor, wo sich keine Bezirks-Comités befinden, und welche also hier gedachte Dienstboten-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen

Zeugnisse hierüber bis zum 10. September an das General-Comité einzusenden.

XXIV.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet.

München, den 15. Junius 1834.

XXV.

Dieses Programm soll in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Zeugnisse

für

die beim Central-Landwirthschafts- und den Kreisfesten preiswerbenden Viehgattungen.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, stets bemüht, alles anzuwenden, bei der Preiseveriheilung des Central-Landwirthschaftsfestes volle Unpartheilichkeit geltend zu machen, hat die königlichen Kreisregierungen ersucht, die Zeugnisse zweckmäßiger durch die Ortsobrigkeiten zu bewirken. Sämmtliche kgl. Kreisregierungen haben demnach folgende allerhöchste Verordnung an die Stellen erlassen:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bezweckung voller Unpartheilichkeit und einer größern Gleichförmigkeit, werden sämmtliche Ortsvorsteher, bei Gelegenheit der Abfassung von Zeugnissen für die preiswerbenden Viehstücke, hiermit angewiesen, selbe nach den nachstehenden Formularien einzurichten, und sie dann von den einschlägigen Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten legalisiren, das ist, den Inhalt des Zeugnisses bestätigen zu lassen.

München den 16. Juli 1822.

K. B. Regierung des Isar-Kreises.
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten
v. Hofstetten, Direktor.

Miller, Sekr.

I. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschafts-Feste ein . . . . . . welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater . . Mutter . . .
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lang selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

II. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschafts-Feste
Zahl . . . Widder,
Zahl . . . Mutterschafe,
Zahl . . . Lämmer,

a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. Oktober 1821 . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . .

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste
 Zahl . . Schweinsbär,
 Zahl . . Schweinsmütter,
 Zahl . . Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . Schweinsbär, in . . Schweinsmütter;
davon seit 1. Oktober 1821 erhalten . . Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Ziegenzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum diesjährigen Central-Landwirthschafts-Feste

 Zahl . . Böcke,
 Zahl . . Ziegen.

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:
Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:
 (Benennung derselben) welche
a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betragen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

NB. Werden mehrere Stücke gemästeten Viehes einer und derselben Gattung vorgeführet, so sind solche in demselben Zeugnisse einzeln zu beschreiben; sollte aber ein Eigenthümer Mastvieh von verschiedener Gattung, z. B. Ochsen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, so ist für jede Gattung ein besonderes Zeugniß beizubringen. Uebrigens kann das Mastgeschäft Jedermann vollführen, und Preise erhalten, ohne daß es nothwendig ist, ausübender Landwirth zu seyn.

(Beilage Nr. 1)

I. Pferde-Rennen.

Sonntag den 6ten Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferde-Rennen nach folgenden Bestimmungen gehalten;

1. Die Herren Bürger J. B. Findl, L. Stangel, C. Paumgarten, K. Lechner und J. Schmid machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Hrn. Findl zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichtes die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Renngerichte wird Ulrich v. Destouches als Aktuar beigegeben.

2. Der erste Preis besteht in 36 bayer. Thalern, die übrigen Preise bestehen in 24, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayer. Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

3. Auf den Weitpreis haben nur diejenigen einen Anspruch, deren Pferde bei diesem Rennen einen Preis gewinnen, oder schon bei einem andern, in einer Stadt oder in einem Markte gehaltenen Rennen einen Preis gewonnen haben.

4. Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

5. Das Renngericht wird sich Tags vorher, den 4ten Oktober Morgens 10 Uhr beim Hrn. Weingastgeber Fendl in der Dienersgasse Nr. 13 versammeln, und die Einschreibung und Verloosung der Rennpferde vornehmen.

6. Am 5ten Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Hrn. Rennmeister mit ihren Knaben ebendaselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo ein feierliches Hochamt gehalten wird.

7. Am 6ten Oktober Nachmittags 1 Uhr versammeln sich die Hrn. Rennrichter und Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden auf dem Max Josephsplatze, und ziehen von da auf das Rathhaus, wo das Renngericht die Preise und Preisefahnen des Pferde-Rennens in Empfang nimmt. Hierauf beginnt der feierliche Zug auf die Theresienwiese in folgender Ordnung: denselben eröffnet ein Zug Kavallerie der Landwehr. Sodann folgen, von Knaben getragen, die Preisefahnen des Haupt-Rennens, nämlich: die erste Preisefahne geziert mit dem Namenszuge Sr. Majestät des Königs, die zweite Preisfahne geziert mit dem Namenszuge Ihrer Majestät der Königin; die dritte Preisfahne geziert mit dem Namenszuge Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen, die vierte Preisfahne mit dem Namenszuge Sr. k. Hoheit des Prinzen Luitpold geziert, die fünfte Preisfahne geziert mit dem Namenszuge Sr. k. Hoheit des Prinzen Adalbert, die sechste Preisfahne geziert mit dem Namenszuge Sr. k. Hoheit des Prinzen Karl; die übrigen Preise und Preisefahnen, die Preisefahnen des zweiten Rennens, nämlich die erste Preisfahne, auf welcher die Namenszüge J.J. M.M. des Königs und der Königin gestickt sind, die zweite Preisfahne mit dem Namenszuge Sr. k. Hoheit des Kronprinzen, die dritte Preisefahne mit einem Oelgemälde, eine Pferdegruppe vorstellend, geziert; die beiden Weitfahnen, auf welche eine Ansicht von München und eine Ansicht des Eibsees mit einer Hochalpe gemalt sind.

8. Jene Knaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich durchaus ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen

von dem Renngerichte mit besonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

9. Diejenigen 3 Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten 3 Preise zu 3, 2 und 1 bayer. Thaler.

10. Am 12ten Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehal en. Die Einschreibung und Verloosung geschieht am Vorabend bei Hrn. Findl unter Leitung des obengenannten Renngerichtes, und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen. Die Preise sind 20, 16, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayer. Thaler, dann ein Weitpreis zu 8 bayer. Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

11. Beide Pferde-Rennen sind ohne Einlagen ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

12. Zur Vermeidung aller Unordnung haben die Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt, und vorzüglich bei dem Absprengen, bloß nach den Anordnungen des Renngerichtes richten, dessen Mitglieder durch eine um den linken Arm geschlungene weiß und blaue Binde ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei beiden Pferderennen keine Peitsche gebrauchen dürfen.

13. Sowohl bei dem ersten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Johann Baptist Findl, Vorstand.
Ernst Baumgarten.
Ludwig Stangl.
Korbinian Lechner.
Joseph Schmid.

II. Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschießen.

Am 6ten Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München ein Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschießen unter folgenden Bestimmungen Statt finden, wozu Jedermann eingeladen wird, der an diesen Belustigungen Theil nehmen will.

1. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden vier Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 3, und für jede Klaue 2 bayer. Thaler, im Ganzen 28 fl. 48 kr. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist eine Vogeljagd gemalt. Für jedes andere herabgeschossene Stück Holz werden, vom Vierling angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt. Sollte von den Leggeldern nach Abzug aller vorstehenden Preise etwas übrig bleiben, so wird dieser Ueberschuß auf einer Perpentikel-Scheibe ausgeschossen.

2. Die Loose zum Vogelschießen werden vom Donnerstag den 2ten Oktober bis Samstag den 4ten Oktober Nachmittags von 1 — 5 Uhr im kleinen Rathhaus-Saale von dem Aktuar der Hauptschützengesellschaft Hrn Liesinger abgegeben. Das Loos kostet 1 fl. 12 kr.

3. Es steht jedem Schützen frei, sein Loos auf dem Vogel einem andern Schützen zu übergeben, und diesen statt seiner schießen zu lassen. Wer dieses thut, darf aber sein Loos nicht mehr zurücknehmen, und nicht mehr selbst auf den Vogel schießen.

2. Hirsch-Schießen.

4. Auf den laufenden Hirschen beträgt das erste Beste 15 fl., und das zweite 7 fl. 30 kr.

nebst sechs Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde, eine Gemsenjagd vorstellend, geziert ist.

5. Die Einlage beträgt 1 fl. 30 kr., auch können 50 Schüsse zu 12 kr. gekauft werden.

6. Damit auf dem Hirschen die Herren Schützen nicht zu lange aufgehalten werden, wird festgesetzt, daß der Schuß verloren ist, sobald der Hirsch herausgeläutet worden, und ohne geschossen worden zu seyn, durchgelaufen ist, oder wenn das Gewehr versagt oder aufgebrennt haben soll; jedoch steht jedem Herrn Schützen frei, in diesen Fällen in dem Stand zu bleiben, und noch einmal zu schießen. Hiebei wird bemerkt, daß auf den Hirsch jeder Herr Schütz nur eines Gewehres sich bedienen darf.

3. Pistolen-Schießen.

7. Bei dem Pistolenschießen beträgt das erste Beste auf dem Haupte 6 bayer. Thaler, und auf dem Glück 4 bayer. Thaler, im Ganzen 24 fl. Zu dem Besten für das Haupt werden drei Fahnen, und für das Glück 6 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit einer Gruppe von Rehen, die erste Fahne auf dem Glücke mit einem Blumengewinde und entsprechender Inschrift geziert.

8. Die Einlage auf dem Haupte auf 4 Legschüsse besteht in 2 fl. 48 kr., und auf dem Glück zu drei Legschüssen ist 1 fl. 54 kr. Auf dem Haupte kann nur ein einziger Fehlschuß mit 42 kr., am Glück aber können 80 Schüsse zu 9 kr. gekauft werden.

9. Die Scheiben sind mit 12 Zoll großem Schwarzen versehen, und werden in einer Entfernung von 60 Schritten aufgestellt.

4. Scheibenschießen mit Stutzen und Büchsen.

10. Die ersten zwei Gewinnste des Scheibenschießens betragen auf dem Haupte 33 fl. und 15 fl., auf dem Kranze 30 fl. und 12 fl. 30 kr., auf dem Glück 25 fl. und 11 fl., zusammen 126 fl. 30 kr.; zu dem Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 12, auf dem Glück ebenfalls 12 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit einem Oelgemälde, Sr. Majestät den König Otto von Griechenland zu Pferd vorstellend, geziert; auf der ersten Fahne für den Kranz ist die Gegend vom Schliersee, und auf der ersten Fahne für das Glück eine Hochzeit im bayerischen Gebirge gemalt.

11. Die Einlage auf dem Haupte beträgt 3 fl., auf dem Kranze 2 fl. 30 kr., und auf dem Glücke 2 fl. 12 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein einziger Fehlschuß mit 1 fl. und respektive 50 kr., auf dem Glücke aber können 80 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

12. Der Hirsch und die Scheiben werden in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt. Das Schwarze auf den Scheiben und die Treffer auf den Hirschbrettern sind 12 Zoll groß.

13. Das Hirschschießen dauert sechs, das Vogel-, Pistolen- und Scheibenschießen drei Tage. Sollte der Vogel in dieser Zeit nicht herabgeschossen werden, so wird das Schießen auch am vierten Tage fortgesetzt. An eben diesem Tage werden die Scheiben abgezogen, und nach Möglichkeit die Nebengewinnste vertheilt.

14. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes Beste einzeln einzulegen. Wer aber auf das Scheiben- oder Hirschschießen, wie immer, einlegt, ist verbunden, auch ein Loos zum Vogelschießen zu nehmen.

15. Von den inländischen Herren Schützen, welche bei diesem Schießen erscheinen, erhält der Aelteste und Jüngste nach dem Lebensjahre, dann derjenige, welcher aus der weitesten Entfernung hieher reist, eine besondere mit Denksprüchen gezierte Fahne.

5) Zweites Schießen.

16. Am 9ten und 10ten Oktober findet ein Nachschießen statt, wobei das Beste auf dem Haupt 11 fl., auf dem Kranz 11 fl. und auf dem Glück 11 fl. beträgt. Zu den Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 6, und auf dem Glück ebenfalls 6 Fahnen gegeben. Auf der ersten Fahne für das Haupt ist die Gegend von Thalkirchen bei München gemalt, die ersten Fahnen für den Kranz und für das Glück sind mit passenden Dekorationen geziert.

17. Die Einlage auf dem Haupt, Kranz und Glück beträgt überall 2 fl. 12 kr., sohin im Ganzen 6 fl. 36 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlschuß zu 44 kr., am Glück können aber 50 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

18. Zu dem zweiten Pistolenschießen werden für das Haupt vier, und für das Glück drei bayerische Thaler, im Ganzen 16 fl. 48 kr. mit drei Fahnen auf dem Haupte, und 6 Fahnen auf dem Glück gegeben, wovon die er-

ste Fahne auf dem Haupte mit einem Oelgemälde, die Ansicht von Partenkirchen mit dem Zugspitz darstellend, die erste Fahne auf dem Glücke mit passenden Dekorationen geziert ist.

19. Die Vertheilung der Haupt-Gewinnste und Fahnen des Haupt- und Nachschießens wird Sonntags den 12ten Oktober vor dem Pferderennen vor sich gehen.

20. Bei diesem Schießen wird mit Ausnahme des Pistolenschießens nach der laufenden Numer (Kölbel) geschossen.

21. Alle vorstehenden Schießen werden gänzlich frei gegeben, und von den Herren Schützenmeistern der hiesigen Haupt-Schützen-Gesellschaft nach den Vorschriften der bayerischen Schützenordnung geleitet.

22. Schlüßlich werden die Herren Schützen, welche an diesem Schießen Theil nehmen, eingeladen, Montags den 6ten Oktober d. J. Morgens 9 Uhr mit ihren Gewehren auf dem Rathhaussaale sich zu versammeln, um im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Preise-Fahnen, so wie der Ehrenfahne und Ehrengehänge der Haupt-Schützengesellschaft von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Haupt-Schießens sich zu begeben.

Fr. Paul Märkl, Schützenmeister. Jacob Graf. Joseph Stumpf.
Jos Holzapfel.

Mit allenfalsigen Anfragen im Betreff aller Anordnungen des Oktober-Festes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Hrn. Magistraths-Rath Leßmiller zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

München den 15ten Juni 1834

Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München.

v. Mittermayr, Bürgermeister.

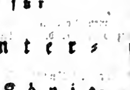
Westermayr, Secretär.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.





Nro. 88.

Würzburg. Dienstag, den 5. August 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 20257. Num. exp. 20977. praes. 1. August 1834. 2552.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Den Gifthandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Individuen aus den benachbarten herzoglich sächsischen Gebieten ohne genügende Legitimation mit nicht unbedeutenden Quantitäten Arsenikpulvers, welches bald mit Mehl, bald mit Gips vermengt ist, und in zugebundenen Blasen getragen wird, angeblich zur Vertreibung des Ungeziefers hausirend umherziehen, und hiezu den mittelst des Zoll-Vereinigungs-Vertrags nun erweiterten Verkehr als Gelegenheit benützen sollen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, insbesondere jene an der sächsischen Grenze, werden angewiesen, auf diesen gefährlichen Unfug besondere Aufsicht zu halten, und in vorkommenden Fällen nach den bestehenden Vorschriften mit aller Strenge einzuschreiten.

Würzburg den 27. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

5329. praes. 1. August 1834. 2563.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.
(Concurrenz-Recht bei Insolvenz-Erklärungs- und Concursfällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Unter-Mainkreises wird die genaue Beobachtung der zwischen der kgl. Staats-Regierung und 18 Schweizercantonen abgeschlossenen, im Regierungs-Blatte Stück 36 Seite 929 bekannt gemachten, den diesseitigen Gesetzen conformen Uebereinkunft rubr. Betreffes auf höchste Weisung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 21. d. M. hiemit besonders aufgetragen.

Sign. Aschaffenburg den 30. Julius 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 3. August 1834. 2567.

Durch Quieszirung des bisherigen Lehrers Lorenz Spahn in Diebach, k. Landgerichts Hammelburg, ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Diese Schule zählt 123 Werk- und 40 Sonntags-Schüler; die Dienst-Erträgnisse bestehen nach der neusten superrevidirten Fassion

A. aus dem eigentlichen Schuldienste mit Einschluß des Genusses der freien Wohnung zu 20 fl. in	222 fl. 58 1/2	kr.
B. aus ständig verbundenen Nebenverdiensten in	87 fl. 31 1/2	kr.
Summa	310 fl. 30	kr.
Die darauf haftenden Ausgaben und Lasten sind berechnet zu	4 fl. 27	kr.
Somit bleibt reiner Ertrag	306 fl. 3	kr.

Hievon sind jedoch dem alten Lehrer L. Spahn auf Lebensdauer jährlich 100 fl. in Quartal-Raten zu verabreichen, so daß dem neuen Lehrer zur Zeit 206 fl. 3 kr. Einkommen verbleiben.

Etwaige Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftsmäßig einzurichtenden Bittgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Thulba den 2. August 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
H. Lamminger.

Augsburger Börse.
Den 31. Juli 1834.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.		101 7/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100	121	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 89.

Würzburg. Donnerstag, den 7. August 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 26711. Nrus. exp. 21164. praes. 4. August 1834. 2579.

An die Militair-Conscriptions-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Conscriptions-Behörden, welche die unter Ziff. 2. und 7. der Entschließung vom 13. Mai l. J. hinsichtlich der als abwesend zugetheilten Conscribirten und der Einsendung der Entlassungs-Scheine von dem königl. Rekrutirungs-Rathe ertheilten Weisung bisher noch gar nicht oder nicht vollständig vollzogen haben, werden hiedurch erinnert, den gänzlichen Vollzug längstens binnen 3 Wochen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zu bewerkstelligen.

Würzburg den 31. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Nrs. praes. 26274. Nrs. exp. 21140. praes. 4. August 1834. 2578

(Die Verlassenschaft des pensionirten Professors Friedrich Weyerich zu Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der pensionirte Professor Friedrich Weyerich zu Kitzingen vermachte dem Krankenhause daselbst ein Legat von einhundert Gulden. Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 31. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

---

(3) 3. praes. 23. Juli 1834. 2465.

Zur Aufnahme in das Klerikal-Seminar und zu den Salianischen Stipendien für die Kandidaten der Theologie, oder diejenigen, welche sich dem Studium an einem Lyceum oder einer Universität wenigstens schon zwei Jahre gewidmet haben, ist der Prüfungs-Anfang auf den 19. August l. J. früh 8 Uhr im Klerikal-Seminar dahier festgesetzt.

Jeder Kandidat hat wenigstens 3 Wochen vorher sein Aufnahmsgesuch in lateinischer Sprache bei dem Vorstande des geistlichen Seminars dahier einzureichen, und demselben folgende in legaler Form ausgestellte Zeugnisse beizulegen:

1) über Taufe und Firmung,
2) über Vermögens-Verhältnisse,
3) ein Sittenzeugniß von der Pfarrei, in welcher der Kandidat während seines Studirens wohnte oder noch wohnt,
4) ein Zeugniß von der Polizeistelle und dem Universitäts- oder Lyceums-Rektorate, daß er a) keines polizeilichen Vergehens schuldig befunden und keiner Strafe für Studirende unterlegen, b) keiner Theilnahme an geheimen Gesellschaften verdächtig sey,
5) ein Zeugniß über seinen Gesundheits-Zustand von dem Distrikts-Physikus seines Aufenthaltsortes,
6) Atteste der betreffenden theologischen Herren Professoren über den Fleiß und die Fortschritte beim Besuche der theologischen Collegien, oder im Falle er noch keine besucht hat, ein Attest vom Rektorate der Universität oder des Lyceums, daß er sich bereits schon 2 Jahre dem Studium daselbst gewidmet habe, endlich ein Gymnasiums-Absolutorium,
7) von ausländischen theologischen Kandidaten sind zugleich die legalen Ausweise über ihre eventuelle Entlassung aus dem Unterthans- und Diözesan-Verbande beizulegen,
8) in dem an den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius gerichteten Bittgesuche hat der Kandidat auch folgende Punkte anzumerken: a) Vermögens-Verhältnisse, b) Leben oder Tod der Eltern, c) Zahl der Geschwistrige, d) Namen des Hausherrn, Hausnumer und Distrikt, e) von Seite der theologischen Kandidaten Benennung der frequentirten theologischen Studienfächer mit Angabe der Semesterzahl, f) Instruktionen oder sonstige Nebenbeschäftigung während seines Studirens an der Universität oder dem Lyceum, g) Gegenwart in dem

sonntägigen Früh- und Nachmittags-Gottesdienste in der Michaelskirche dahier und bei den wöchentlichen Defensionen im Klerikal-Seminar von Seite der theologischen Kanditaten.

Würzburg den 22. Juli 1834.

Bischöfliches Ordinatiat.
Freiherr von Bobeck, Domprobst.

Seuffert, Akt.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 5. August 1834. 2585.

Durch den am 1. August a. c. erfolgten Tod des Schullehrers Michael Fella zu Seyfriedsburg, k. k. Gemünden a/M., ist diese Schulstelle erlediget, und bestehet

I. der Ertrag in 206 Gulden 24 Kreuzer,
II. Anzahl der Werktags-Schüler 62 } 101.
III. „ Sonntags-Schüler 39 }

Bemerkt wird, daß dieser Schulort eine Stunde vom Pfarrorte Wolfsmünster entfernt ist, wohin ein zeitlicher Lehrer an Sonn- und Feiertagen die schulpflichtige Jugend zum öffentlichen Gottesdienst zu begleiten hat.

Gössenheim den 5. August 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Kaiser, Inspector.

(3) 2. praes. 27. Juli 1834. 2520.

Die diesjährige statutenmäßige General-Versammlung und vierte Stiftungs-Feier des historischen Vereins für den Untermainkreis wird, als eine würdige Nachfeier des Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs, des erhabenen Stifters und Beschützers der historischen Kreisvereine,

am Donnerstag den 28. August

in dem großen Saale des hiesigen Harmonie-Gebäudes stattfinden, und Morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei derselben wird vor Allem ein umfassender Rechenschafts-Bericht über die wichtigeren Leistungen und Erwerbe während des verflossenen Vereins-Jahres, über den Zuwachs von Mitgliedern und über die Verwendung der Beiträge erstattet, sodann eine oder die andere kurze Abhandlung aus der vaterländischen Geschichte vorgetragen, und nachher die Wahl eines neuen Vereins-Ausschusses, und neuer Vereins-Mitglieder, wenn desfallsige Vorschläge oder Anmeldungen geschehen, vorgenommen werden. Sollte es einem oder dem andern verehrlichen Mitgliede belieben, hiebei einen historischen Aufsatz abzulesen, so wolle Dasselbe binnen 14 Tagen, mit Benennung des Inhalts, schriftliche Anzeige hievon an den unterfertigten Ausschuß erstatten.

Auf diese Verhandlungen folgt und beschließt die erfreuliche Feier ein gemeinsames Festmahl im erwähnten Saale, während welches eine wohl besetzte Tafelmusik stattfinden wird.

Indem nun der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses öffentlich bekannt zu machen, ladet

er zugleich die sämmtlichen sehr geehrten Herren Vereins-Mitglieder dahier und auswärts, wie auch jeden Freund der vaterländischen Geschichte zur gefälligen Theilnahme an dem erwähnten Feste hiemit ganz ergebenst ein.

Würzburg den 26. Juli 1834.

Der Vorstand des Ausschusses des historischen Vereins
für den Untermainkreis.

Dr. Scharold, z. Z. Direktor. Dr. Müller, z. Z. Sekretär.

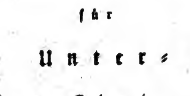
Erhaltener Mittheilung zufolge wird am 25. dieses Monats als dem Geburts- und Namens-Feste Sr. Majestät unsers vielgeliebten Königs die feierliche Enthüllung des Monuments statthaben, welches aus den freiwilligen Beiträgen der gesammten Nation dem Durchlauchtigsten Regentenhause auf der Burgstätte Wittelsbach errichtet wird.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 2. August 1834.			Schweinfurt den 26. u. 30. Juli 1834.			Ochsenfurt v. 22. bis 29. Juli 1834.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	der Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	19	12	—	4	11	15			
	Kern									
	Korn	2	7	20	2	7	48			
	Haber	3	5	20	4	5	6			
	Gerste				$4\frac{3}{8}$	5	30			
im mittlern Preis	Weitzen	478	10	$54\frac{1}{3}$	$138\frac{5}{8}$	9	37			
	Kern									
	Korn	125	6	52	$131\frac{5}{8}$	7	9			
	Haber	$129\frac{1}{2}$	4	54	18	4	50	3	4	45
	Gerste	4	6	—	1	5	—			
im tiefsten Preis	Weitzen	1	7	—	$1\frac{3}{8}$	6	15			
	Kern									
	Korn	2	6	—	1	6	30			
	Haber	2	4	20	$4\frac{1}{8}$	4	15			
	Gerste									

Im höchsten, mittlern u. niedrigsten Preis (Ochsenfurt)

Intelligenz-Blatt




für den Unter-Mainkreis des König-reichs Bayern.

Nro. 90.

Würzburg. Samstag, den 9. August 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 26406. Nrus. exp. 21284. praes. 7. August 1834. 2608.

An die kgl. Landgerichte, unmittelbar untergeordneten Herrschaftsgerichte und Magistrate des Kreises.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834, resp. des Art. 2. Absch. 2. des Gewerbsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 23. l. M. zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 1. d. M., Regierungs-Blatt Nr. 34., und beziehungsweise des Art. 2 Absatz 2. im Gewerbs-Gesetze vom 11. September 1825 vorgeschrieben:

I.

Jeder Konzessions-Verleihung ohne Ausnahme muß die gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes sowohl des Bewerbers als der vorhandenen Meister, dann der Interessen der Commune, so wie jener der Industrie vorangehen, die vermuthete Möglichkeit eines die Ortsmarkung überschreitenden Absatzes wandelt das betreffende Gewerbe niemals in ein nicht lokales um, und schließt jene Erwägung des Nahrungsstandes für keinen Fall aus.

(*)

II.

Ist dagegen die commerzielle Natur eines Gewerbes d. h. die Gelegenheit zum auswärtigen Absatze für die betreffende Gemeinde wirklich nachgewiesen, und dieser auswärtige Absatz von solchem Umfang, daß er den neuen Gewerbsmeistern in der That Beschäftigung und Auskommen darbietet; so darf die Conzession aus sonstigen örtlichen Erwägungen nicht verweigert werden.

III.

Jedenfalls darf die vorgeschriebene Beachtung des Nahrungsstandes schon vorhandener Gewerbs-Inhaber auch bei nicht commerziellen Gewerben sich nicht die Wiederherstellung der vor dem Gesetze vom 11. September 1825 bestandenen Zahl von Gewerbsstätten und die ungeschmälerte Erhaltung der mit jeder dieser Gewerbsstätten früher vielleicht monopolartig verbunden gewesener Einnahmen, sondern nur die Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen örtlicher Gewerbs-Erzeugung und örtlichen Absatz-Gelegenheit zum Ziele setzen.

Die Gewerbe verleihenden Behörden sollen daher jederzeit nur darauf bedacht seyn, daß vermehrte Conzessionen das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbs-Inhaber nicht gefährden, und den dem Ortsbedarf entsprechenden Grad von Concurrenz nicht überschreiten.

Die oben benannten Behörden haben sich hienach zu achten, wobei denselben ferner eröffnet wird, daß — was die Eigenmachung der persönlichen Befähigung des Concessions-Bewerbers betrifft, die in den §. §. 1—9. der aufgehobenen Vollzugs-Verordnung gegebenen Vorschriften, wie bisher anzuwenden sind.

Würzburg den 31. Julius 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 26105. Nrs. exp. 20965. praes. 4. August 1834. 2576.

(Die Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Obbach an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchst genehmigten Verzichtes der adeligen Gutsbesitzer Freiherrn von Zu-Rhein, wurde das Patrimonialgericht I. Klasse, Obbach, aufgelöst, und die Verwaltung der Gerichtsbarkeit vom 17. v. Mts. anfangend, mit dem kön. Landgerichte Werneck vereinigt.

Für die Polizei-Verwaltung, welche mit dem vormaligen Patrimonialgerichte Obbach verbunden war, wird fernerhin ein Patrimonialamt mit dem Amtssitze zu Obbach bestehen.

Würzburg den 29. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

ad Nm. E. 4460. K. 6925. pr. 6. August 1834. 2593

(Erledigung der Pfarrei Eysölden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Camerarius und Pfarrers Sonnenmayer kam die Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen, in Erledigung. Dies wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß nach der vorliegenden, im Jahre 1824 definitiv abgeschlossenen Fassion das damit verbundene Diensteseinkommen in Folgenden besteht, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte und zwar aus Stiftungs-Kassen			38	42 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten nämlich			759	17
Nutzanschlag der Wohnung und Dekonomie-Gebäude	50	—		
dto. für 62 Morgen Aecker	488	17		
10 Tagw. Wiesen	186	—		
1 Tagw. Garten	20	—		
5 Tagw. Waldungen	15	—		
Summa w. o.	759	17		
IV. Ertrag aus Rechten nämlich			243	57 3/4
a. an ständigen grundherrl. Abgaben:				
1. in Geld	4	38 1/2		
2. in Naturalien				
2 Schäffel 3 Mtz. Korn à 10 fl.	25	—		
4 Schäffel 1 V. 2 Sech. Haber à 4 fl.	16	15		
2 Schäffel 3 V. 3 Sech. Dinkel à 5 fl.	10	43 3/4		
b. unständige Abgaben:				
Laudemien und Handlöhne	5	18		
c. an Zehnten und zwar				
vom großen Fruchtzehnten	90	17 1/2		
kleinen Schmalsaatzehnten	32	—		
Heuzehnten	14	—		
Blutzehnten	3	—		
d. Nutzung des Gemeinderechts	2	15		
e. an Forstrechten:				
10 Klafter weiches Holz zu 4 fl.	40	—		
50 Wellen à 1 fl. pr. Hundert nebst 3 Fuhren Waldstren	—	30		
Summa w. o.	243	57 3/4		

		fl.	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 50 fl. 8 3/4 kr. Beichtgelder.	.	147	58 3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	.	—	—
	Summa	1189	56
Lasten abgezogen mit	.	77	29
bleibt reines Dienst-Einkommen . . .	.	1112	27

Hiezu kommen noch 16 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach den 25. Juli 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

Dienstes-Notizen

praes. 7. August 1834. 2609.

Durch den Tod des Lehrers Stoll ist die Mädchenlehrstelle der Stadt Obernburg des Landgerichts gleichen Namens erlediget.

Die Verhältnisse dieser Lehrstelle sind folgende.

a. Dieser Lehrer hat die größere weibliche Schuljugend:
Feiertags-Schülerinnen 67,
Werktags- „ 108.

b. Der Dienst-Ertrag besteht

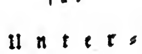
I. an ständigem Gehalte	
aus Gemeinde-Kassen,	
a. an baarem Gelde	210 fl.
b. an Naturalien: 2 1/2 Klafter Buchenscheitholz pr. Klafter 6 fl, Summa	15 fl.
II. aus Realitäten.	
an Gebäuden:	
für die freie Wohnung	15 fl.
III. aus Rechten	— fl.
Ausgaben oder Lasten: —	
Summa der Einkünfte . .	240 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Suppliken mit den vorgeschriebenen Zeugnissen in der festgesetzten Frist an die unterzeichnete Stelle zu überschicken.

Großostheim den 6. August 1834.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Gaier.

Intelligenz-Blatt




für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 91.

Würzburg. Dienstag, den 12. August 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 26751. Num. exp. 21339 praes. 6 August 1834 2592.

(Den Landrath des Unter-Mainkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25. v. M. haben Se. Majestät der König auf die durch den Tod des quieszirten kgl. Appellationsgerichts-Rathes Fares zu Würzburg erledigte Stelle im Landrathe des Unter-Mainkreises den Gutsbesitzer Johann Goldmaier zu Kissingen zu berufen geruht.

Würzburg den 3. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lammer.

(?)

Nrs. praes. 26089. Nrs. exp. 21427. praes. 8. August 1834. 2614

(Die Bestätigung der Bürgermeisters-Wahl zu Ochsenfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Magistrats-Rath und Tuchscherer Andreas Helbling wurde zum Bürgermeister der Stadt Ochsenfurt gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt.

In die hiedurch erledigte Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths ist der bisherige Ersatzmann Konditor Friedrich Pappenberger nach erfolgter Bestätigung eingetreten.

Würzburg den 5. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 26976. Nrus. exped. 21435. praes. 8. August 1834. 2613

(Die Erledigung der Pfarrei Zell, k. Landgerichts Eltmann, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Amrhein wurde die Pfarrei Zell, kgl. Landgerichts Eltmann, erledigt. Dieselbe begreift den Pfarrort und das Filialdorf Sand mit 1357 Seelen, zwei Kirchen und zwei Schulen.

Dem Pfarrer ist ein ständiger Kaplan beigegeben.

Die neu gefertigte, durch Superrevision noch nicht festgestellte Pfarrei-Fassion führt folgende Einkünfte und Lasten auf:

A. Einkünfte.	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1. aus Staats-Kassen	—	—		
2. aus Stiftungs-Kassen:				
aus der Wechterswinkler Stiftung	80	—		
3. aus Gemeinde-Kassen:				
a. von der Gemeinde Sand				
α. baar	163	45		
β. an Holz	16	—		
b. von der Gemeinde Zell	57	—		
4. von andern Pfarreien	—	—		
5. von Privaten	—	—		
			318	45
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	14	8 3/4	14	8 3/4
III. Aus Realitäten:				
1. an Gebäuden	21	34		
2. an Grundstücken:				
a. aus Gärten	8	30		

	Partial. fl.	kr.		Total. fl.	kr.
b. aus Aeckern	201	—			
c. aus Wiesen	92	—			
d. aus der Viehzucht	15	40			
				351	31
IV. Aus Rechten:					
1. grundherrliche Rechte:					
a. unständige Abgaben					
α. an Geld	21	2			
β. an Naturalien	108	12			
b. an Handlohn	15	26 1/2			
2. an Zehnten	—	—			
3. an Gemeinde-, Forst- und Weide-Rechten .	—	—			
				144	40 1/2
V. An besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen:					
1. an gestifteten Gottesdiensten . . .	55	36 1/2			
2. an Stolgefällen	117	29			
				173	5 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:					
1. an Opferpfennigen	27	50			
2. an Ostereiern	1	40			
3. an Wachs	1	36			
4. an Hochzeitgaben	3	9			
				34	15
VII. Bezüge zur Sustentation des Hilfspriesters .	—	—			
Summe der Einkünfte .				1034	25 3/4

B. Lasten.

I. Wegen des Staatszwecks:					
a. Dezimations-Steuer	30	—			
b. Besoldungs-Steuer	4	10			
c. Grundzins	—	5 1/2			
				34	15 1/2
II. Wegen des Diözesanverbandes:					
a. subsidium charitativum . . .	6	—			
b. pro concessione curae . . .	1	31 1/4			
				7	31 1/4
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei:					
1. für Unterhaltung des Hilfspriesters . .	196	—			
2. für dessen Besoldung	75	—			
				271	—
Summe der Lasten .				312	46 3/4

Die Einnahmen betrugen	1034 fl.	25 3/4	kr.
Die Lasten	312 fl.	46 3/4	kr.
Reinertrag	721 fl.	39	kr.

(*)

Die Vorlage der Gesuche um Verleihung dieser Pfarrei, so wie der vorschriftsmäßigen Zeugnisse hat binnen vier Wochen zu geschehen.

Würzburg den 31. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 24835. Nrs. exp. 21036. praes. 4. August 1834 2577.

(Die Verlassenschaftsache des kön. Pfarrers Georg Sinner zu Pfersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer Georg Sinner zu Pfersdorf vermachte in seinem Testamente für die armen Schulkinder der Orte Pfersdorf, Holzhausen und Oerlenbach 36 fl., und zur Vertheilung unter deren Armen 3 Schäffel Korn, den Armen des Ortes Aura 10 fl., der Armenkasse zu Ochsenfurt 8 fl.

Diese wohlthätige Handlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 31. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nro. 5496. praes. 10. Juli 1834. 2631.

(Die Wiederbesetzung der Advokatenstelle zu Neustadt a. d. S. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 31. des v. Mts., die Verzichtleistung des k. Rechtsanwalts Koch zu Neustadt a. d. S. auf seine Advokatur genehmigt, und die hiedurch erledigte Stelle eines Advokaten am Landgerichte Neustadt a/S. dem Rechtspraktikanten Carl Then von Würzburg allergnädigst verliehen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Signatum Aschaffenburg am 8. August 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 9. August 1834. 2021.

Vermöge königlichen Regierungs-Dekrets Nrs. praes. 24642, Nrs. exp. 19689, soll die Pfarrschule zu Limbach, königlichen Landgerichts Eltmann, wieder definitiv besetzt werden.

Diese Schule zählt 54 Werktags- und 23 Sonntags-Schüler, und der Dienst-Ertrag ist von der königlichen Regierung auf 200 fl. rhn. festgestellt. Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Distrikts-Schulen-Inspektion vorzulegen.

Knetzgau den 4. August 1834.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Reininger, Pfarrer.

praes. 9. August 1834. 2022.

Durch die Versetzung des bisherigen Lehrers zu Ebelsbach, königlichen Landgerichts Eltmann, und Filialschule der Pfarrei Eltmann, ist die Schulstelle allda in Erledigung gekommen. Diese Schule zählt gegenwärtig aus den 3 Confessionen 70 Werktags- und 25 Sonntags-Schüler.

Die Erträgnisse dieser Schulstelle sind nach der von der königlichen Regierung unter dem 22. November 1833 superrevidirten Fassion nach Abzug der Lasten auf 252 fl. 45 kr. festgestellt.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Distrikts-Schulen-Inspektion vorzulegen.

Knetzgau den 5. August 1834.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Reininger.

praes. 9. August 1834 2023.

Durch den Tod des Lehrers Bachmann ist die erste Schullehrers-Stelle in Neuhütten, einem Filialorte der Pfarrei Wiesthal, kgl. Landgerichts Rothenbuch, mit 78 Werktags- und 35 Sonntags-Schülern in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte derselben sind nach neuster Fassion auf 200 fl. festgestellt, (wozu jedoch wahrscheinlich noch ein gnädigster Beitrag von 50 fl. jährlich aus dem kgl. Kreisfonde wird ertheilt werden.)

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre nach §§. 6 und 7 der höchsten Verordnung vom 5. Juni 1830, Intelligenz-Blatt Nro. 69, eingerichteten Gesuche binnen 4 Wochen frankirt anher einzusenden.

Schweinheim bei Aschaffenburg den 8. August 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
J. Wollbach.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Juli l. J. der von dem Freiherrn von Truchses auf die Pfarrei Wetzhausen, Dekanats Rügheim, für den seitherigen Pfarrer zu Schweinshaupten, Johann Georg Torsch ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und zugleich zu genehmigen geruht, daß die Verwesung des Dekanats Rügheim dem Pfarrer Schmälzlein zu Westheim vorläufig übertragen werde.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 8. Juli l. J. der von dem Frhrn. von Thüngen auf die Pfarrei Zeitlofs, Dekanats Waitzenbach, für den bisherigen Pfarrer zu Burgsinn, Andreas Teufel, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juli l. J. der von dem Herrn Bischofe von Würzburg geschehenen Ernennung des dortigen Domvikars Dr. Andreas Müller unter Vorrückung des Kanonikus Rutta zur achten Kanonikatstelle in dem bischöflichen Kapitel zu Würzburg die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 22. Juli d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Untereisenheim, Landgerichts Volkach, von dem Herrn Bischofe an den Pfarrer Georg Schmetzer zu Nordheim vergeben werde.

Durch Beschluß königlicher Regierung für den Unter-Mainkreis vom 29. Juli d. J. ward der von den adeligen Gutsbesitzern Freiherren von Zu-Rhein als Beamte des Patrimonialamts Obbach ernannte Rechtspraktikant und nunmehriger Patrimonial-Amtmann zu Schwebheim Wilhelm Grobe bestätiget.

Augsburger Börse.

Den 7. August 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. . .	102 1/4	102
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100	121	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 92.

Würzburg. Donnerstag, den 14. August 1834.

Inhalt.

Gesetz,

die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben die Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 135) mit Rücksicht auf die, theils in früheren Stände-Versammlungen, theils in den Sitzungen mehrerer Landräthe geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen und verfügen nunmehr nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nachstehende Abänderungen des Art 1. Abs 4., des Art. 2 Abs. 2, des Art. 12., des Art. 14. Abs. 3., des Art. 18 und des Art. 20 der erwähnten Brandversicherungs-Ordnung.

(?)

§. 1.

Art. 1 Abs. 4.

Im Königreiche gelegene Gebäude bei auswärtigen Gesellschaften zu versichern, ist von nun an unbedingt und zwar unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes dießfälligen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer, der bayerischen Brandversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf Procent der Versicherungssumme verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt durch Art. 9. der Brandversicherungsordnung verweigert ist.

Die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche sie geschlossen sind, in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen verstossen.

§. 2.

Art. 2 Abs. 2.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände weder ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungsanlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

§. 3.

Art. 12.

Der Eintritt in die inländische Brandversicherungsanstalt, er möge nach Art. 12 für den vollen Werth, oder nach demselben Art. nur zu einem Theile des Werthes, oder endlich in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815 Seite 30) mit Ausnahme der massiven Mauern blos für die verbrennbaren Bestandtheile des Gebäudes Statt finden, ist durch eine von zwei verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magistrate oder von der Gesammt-Gemeindeverwaltung beglaubigte und dem Versicherungsgesuche beizulegende Beschreibung und Schätzung des Gegenstandes, dann in so ferne die Distriktspolizeibehörde die Beschreibung unzureichend oder eine nähere Erwahrung räthlich finden sollte, noch überdies durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt vorzunehmende Untersuchung bedingt.

§. 4.

Art 14 Abs. 3.

Die Brandversicherungskasse liefert, den Fall des Schlußsatzes des §. 5. ausgenommen, die Entschädigungssumme spätestens 6 Wochen nach eingetretenem Schaden an die Distriktspolizeibehörde ab. Diese ist außer dem durch Art. 18 der Brandversicherungsordnung vorhergesehenem Falle gehalten, die Entschädigung entweder binnen acht Tagen nach dessen Empfange an den Versicherten auszuhändigen, oder falls dessen Leumund oder die Vermögensumstände Zweifel über den genauen Vollzug der in Art. 16 der Brandversicherungsordnung festgesetzten Bedingungen hervorrufen sollten, die amtliche Deposition zu beschließen, und dies dem Berechtigten zu eröffnen, welchem dann die Befugniß zusteht, Bauakkorde auf die deponirte Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf selbe auszustellen, und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

§. 5.

Art. 18.

Führt die in Artikel 31 der Brandversicherungsordnung angeordnete polizeiliche Voruntersuchung blos zu dem Verdachte geringer Fahrläßigkeit, oder sind Hypothekenschulden oder Miteigenthumsverhältnisse in dem Sinne des Art. 18 Abs. 4 der allgemeinen Brandversicherungsordnung

vorhanden, so darf die Auszahlung des Versicherungs-Kapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Untersuchung in keiner Weise verzögert werden, und es greifen in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes Platz.

Die gerichtliche Untersuchung wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers zieht dort, wo das Entschädigungskapital den Betheiligten allein berührt, die Zurückhaltung des Entschädigungskapitals bei Amte, bis zu beendigter strafrechtlicher Untersuchung und die Pflicht der Behörden nach sich, Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Summe nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungs-Ansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, durch Deponirung vollgültiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Bei gerichtlicher Untersuchung wegen Verdachts absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers bleibt es bis zu geschöpftem freisprechenden Erkenntnisse der Brandversicherungskasse überlassen, die verzinsliche Anlegung zu verfügen. Ueberhaupt hat diese Kasse alle Assekuranzbeiträge nach Möglichkeit auf Zinsen anzulegen.

§. 6.

Art. 20.

Der jährliche Gesammtausschlag richtet sich

1) nach der Größe des gesammten Grundkapitals, und

2) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen und den sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Beitrag jedes Einzelnen zu dem Gesammt-Ausschlage bemißt sich nach dem Maaße seines eingeschriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objektes in der Art, daß

I. die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die 1ste,
II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein oder Metall-Dächern in die 2te,
III. die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzdachung in die 3te,
IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern aber in die 4te Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht, und nach Verschiedenheit der Klasse in dem Verhältnisse von 9, 10, 11, und 12 in Concurrenz gezogen werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassificirt.

§. 7.

Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brand-Assekuranz-Anstalt im Rheinkreise neben der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in Beiden untersagt.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frh. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frh. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Freih. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

(**)

Gesetz,
das Chausseegeld betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erhebung des Zollbeischlages, wie derselbe zur Surrogirung des Einfuhrweggeldes nach §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828 festgesetzt war, in Folge des Vollzuges der großen Zollvereinigung unmöglich geworden, jedoch die Regulirung eines Chausseegeldes überhaupt durch mehrfache Rücksichten geboten ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen, den diesfallsigen Tarif mit den hierauf bezüglichen besondern Bestimmungen zu erlassen, wie folgt:

I. Tarif.

Entrichtet werden für jede geographische Stunde:

I. Vom Lastfuhrwerke

A. Vom beladenen:

1) vierrädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung:		
a) von vier und weniger Zugthieren	1 kr.	3 pf.
b) von fünf oder sechs	3 „	2 „
c) von sieben oder mehreren	5 „	1 „
2) zweirädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung:		
a) von einem oder zwei Zugthieren	1 „	3 „
b) von drei dergleichen	3 „	2 „
c) vier dergleichen und mehreren	5 „	1 „
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Lit. b. und c. und 2. Lit. b und c. nur entrichtet von jedem Zugthier . . .	1 „	3 „
4) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl . .	1 „	3 „

B. von unbeladenen:

1) Frachtwägen für jedes Zugthier	1 „	— „
2) von gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier	— „	2 „
II. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Last von jedem	— „	2 „
III. von Ochsen, Kühen und Eseln pr. Stück	— „	1 „
IV. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr aber für jede fünf Stücke	— „	1 „

Anmerk. Reisende bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraus-

(**)

setzungen des §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach sechzig, statt nach fünfzig Stunden in Berechnung kommen darf.

II. Zusätzliche Bestimmungen:

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn ausser den Zubehörungen und Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Zentner auf demselben sich befindet.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerkes werden alle dabei befindlichen Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten.

3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, ingleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äusseren Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei den gewöhnlichen Landfuhrwerken erst mit 1. Jänner 1835 in Wirksamkeit treten.

4) Die Bruchtheile der Gesammtstundenzahl bis zu vier Achtel kommen gar nicht, über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Ansatz.

III. Befreiungen.

Befreit sind:

1) Fuhrwerke mit Ladungen im innern Verkehr und im Ausgange;
2) Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange auf den (nach Abschn. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen, und zwar ganz oder theilweise nach dem Ermessen der Regierung;
3) alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zollordnung und dem Tarif vom Jahre 1828 einfuhrzollfrei oder vom Zollbeischlag befreit waren;
4) Fuhren für Bestellung eigenthümlicher Grundstücke, auch von und nach den Mühlen im Grenzbezirke beladen und unbeladen;
5) Hülfs- und Schubfuhren, beladen und unbeladen;
6) leeres Fuhrwerk ohne Unterschied mit inländischem Anspanne;
7) Vieh im innern Verkehr und im Ausgange;
8) Vieh im Durchgange auf den (Abschn. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen;
9) Alpen- und Weidevieh im Grenzbezirke.

IV. Erhebung.

1) Die Erhebung des Chausseegeldes erfolgt je bei dem Eintritts-Zollamte oder der gemeinschaftlichen Anmeldestelle bis zum nächsten Hauptzoll- oder Nebenamte im Innern, oder bis zu der eigenen Weggeldstation, und von da für die eingehenden, wenn auch schon verzollten Gegenstände bis zum endlichen Bestimmungsorte, für die durchgehenden Gegenstände aber bis zum Austritts-Zollamte oder bis zu der gemeinschaftlichen Anmeldestelle nach hiefür besonders erfolgender Instruktion.

2) Bei gemischten Ladungen werden die befreiten von den nichtbefreiten Gegenständen ausgeschie-

den, und nur die letzteren nach dem respektiven Anschlage der Zuglasten (jede zu zwölf Zollzentnern) in Schuldigkeit gesetzt

3) Weggelder im Gesammtbetrage unter drei einen halben Kreuzer werden nicht erhoben; die höheren aber in das Heberegister eingetragen, und dafür Quittungen ausgestellt, die den Zoll- und Control-Bediensteten auf Verlangen vorzuweisen sind.

4) Der Ertrag dieser Chausseegelder wird ausschließlich zur Aufhebung und Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle in den Gemeinden verwendet, soweit er nämlich dazu nöthig seyn wird.

V. Strafbestimmungen.

Weggeldsdefraudationen werden mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Gebühr beahndet. Beträgt diese nicht mehr als dreißig Kreuzer, oder werden bloße Formalitäten verletzt, so tritt nur eine arbitrāre Strafe von einem Gulden bis einen Gulden dreißig Kreuzer ein. Die Abwandlung erfolgt bei den betreffenden Polizeibehörden, wenn nicht etwa der Kontravenient sich derselben bei dem Zollamte freiwillig unterwirft.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat im geeigneten Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern diese Bestimmungen in Vollzug zu bringen.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 27045. Nrs. exp. 21929. praes. 12. August 1834. 2652

(Das Chausseegeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mit dem 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit tretende Gesetz, „das Chausseegeld betr.“,

Gesetzblatt 1834 Nr. 19 S. 173,

wird in vorstehendem Abdruck zur besonderen Kenntniß des Kreises gebracht, und auf die Begünstigungen aufmerksam gemacht, welche den Lastfuhrwerken mit breitem Radbeschlag (Radfelgen) im Tarife Nr. I. A. 3 zugestanden sind.

Würzburg den 10. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises
Kammer des Innern.
B. W. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Prus. praes. 1693 praes. 9. August 1834 2619.

(Die Vertretung des Finanzvermögens in Konkurs- und andern Fällen bei den Gerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Staats-Ministerium der Finanzen unter dem 4. Juli l. J. erlassene Instruktion über die Vertretung des Finanz-Vermögens in Konkurs- und Gant-Prozessen wird im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Würzburg den 6. August 1834

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

B. B. d. Pr.

v. Weinbach, Director.

v. Harsdorf.

coll. Nickels.

In der Bekanntmachung vom 5. Julius 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 909) sind die Vorschriften gegeben, wie die kgl. Fiskalate, dann die kgl. Rentämter und Perceptions-Behörden bei der Vertretung des Staatsärars in Gantsachen vor den Untergerichten sich zu verhalten haben.

Durch eine spätere Anordnung vom 8. April 1820 wurde der den k. Rentämtern und Perceptions-Behörden früher angewiesene Wirkungskreis behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges erweitert.

Nachdem dermal durch das neue Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 (Gesetzblatt 1822 Seite 17 und 101) die aus den verschiedenartigen älteren Prioritätsordnungen, privilegirten und nicht privilegirten allgemeinen und besondern, öffentlichen und Privathypotheken hervorgegangenen Verwicklungen entfernt sind, und die in Konkurssachen hervorkommende Ordnung der Gläubiger auf einfache Grundsätze zurückgeführt ist, so kann nunmehr den kgl. Rent- und einschlägigen Perceptionsämtern ein noch mehr erweiterter Wirkungskreis eingeräumt werden, um unnütze Korrespondenzen und Zwischenhandlungen zu vermeiden.

Zu diesem Zwecke wird denselben für die Vertretung des Staatsärars vor den Untergerichten bei Konkursen, Ganten und einfachen Exekutivanrufen nachstehende

Instruktion

ertheilt.

I.

Präsenz an den Gant-Ediktstagen.

Nach der Verordnung vom 13. Januar 1818 (Allgemeines Intelligenzblatt 1818 S. 83) werden die Gantediktstage den k. Rentämtern unmittelbar bekannt gemacht.

Die k. Rent- und einschlägigen Perceptions-Beamten haben sich demnach, wenn sie an dem Sitze des Gerichts wohnen, und Anstände gegen einen Gantmann zu fordern haben, an jedem der Ediktstermine persönlich zu dem Gericht zu verfügen, und das Präsenzprotokoll zu unterzeichnen.

Wenn der Rent- oder Perceptions-Beamte an dem Sitze des Gerichts sich nicht befindet, oder durch ein unabweisliches Hinderniß von der persönlichen Erscheinung abgehalten ist, so muß er ein taugliches Individuum am Sitze des Gerichts für jene Handlungen, die er nicht selbst vornehmen kann, aufstellen, und dem Gantgerichte nicht nur den Namen dieser Person, sondern auch die gerichtliche Handlung, wofür sie aufgestellt wird, benennen.

II.

Erster Edikts-Tag.

Liquidirung.

Mit der Behandlung der Präsenz kann zugleich die Liquidation vorgenommen werden. Der k. Rentbeamte wird den Liquidations-Rezeß entweder schriftlich einbringen, oder zum Protokoll des Gerichts mündlich diktiren.

Ein solcher Rezeß enthält:

a) die Angabe und den Beweis der Schuld, (quantum u. quale)

b) den Vorzug der eingedingten Forderungen.

Den k. Rentämtern sind für den Eintrag der wie immer entstehenden Gefälls- und andern Haftungen an das Staatsärar in den an sie erlassenen Ausschreibungen solche ausführliche Vorschriften gegeben, daß kaum ein Fall vorkommen wird, in welchem das Staatsärar für seine Forderungen an einen Gantmann entweder durch das dem §. 12 und 13 des Prioritätsgesetzes vom 1. Juni 1822 eingeräumte Vorzugsrecht der ersten Klasse oder durch die für die eingetragenen Hypotheken im §. 15 desselben Gesetzes eingewiesene 2te Klasse nicht zulänglich gedeckt wäre

Daher läßt sich

ad a) die Liquidirung des Quantums der solchartigen Ausständen durch die Beilage der rentamtlich gefertigten Verzeichnisse zum schriftlichen oder mündlichen Liquidations-Rezeß, und

ad b) der Vorzug derselben durch die Bezugnahme auf die privilegirten Jahrgänge und hinsichtlich der nicht privilegirten jedoch mit Hypothek versehenen Forderungen durch die Beilage eines Auszuges aus dem Hypothekenbuche zum Liquidationsrezeß unschwer bewerkstellen.

Wenn eine in dem Hypothekenbuche eingetragene, jedoch aus dem Vortrage eines Darleihens, Kaufes, Pachtes u. dgl. hervorgegangene Forderung liquidirt wird, so muß dem Liquidationsrezesse auch die Abschrift des Vertrags oder amtlichen Protokolls beigelegt werden, auf dem der Eintrag in das Hypothekenbuch beruht, weil aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches gemäß §. 25 des Hypothekengesetzes vom 1. Junius 1822 zwar die Sanktion jeder Handlung soweit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, hervorgeht, die übrigen Einwendungen gegen den Vertrag selbst aber den Mitgläubigern als Dritten dem Staatsärar gegenüber erhalten bleiben müssen. Von solchen Vertrags-Urkunden muß dann auch das Original am ersten Ediktstage vorgelegt, und die gerichtliche Beglaubigung der als Beilage zu dem Rezeß gebrachten Abschrift besorgt werden. Diese Beglaubigung ist so nothwendig, daß davon die Aufnahme der Forderung in das Prioritäts-Erkenntniß abhängt.

Wenn der Fall eintritt, daß das Staats-Aerar den in dem §. 12 des Hypothekengesetzes ihm eingeräumten Rechtstitel zu der Erwerbung einer Hypothek nicht hat, und der Schuldner auch nicht zu bewegen war, aus erklärtem Privatwillen für die Aerarial-Forderung nach § 13 des Hypothekengesetzes eine Hypothek zuzugestehen, so ist für solche Forderungen die einschlägige Klasse der Prioritäts-Ordnung zu begehren. Dergleichen möglichen Fälle sind in der Prioritäts-Ordnung §. 21 Numer 2, 3 und 4, dann §. 27 Numer 3 enthalten.

Wann in den Verträgen des Staats mit Privaten die Vorsorge getroffen wird, daß der Kontrahent dem Staate das Recht zur Hypothek schon im Voraus für den Fall einräumt, daß er mit der Zahlung, zu der er aus dem Vertrage verbunden ist, innerhalb des bestimmten Zeitraumes nicht zuhielte; wenn ferner alle andern Rückstände gehörig und rechtzeitig angemeldet und eingetragen werden, so können die in der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 §. 25 Nro. 1 und 2, dann §. 27 Nr. 2 vorgesehenen Lozirungen von Aerarial-Forderungen nicht leicht sich ergeben.

Sollte jedoch dieser Fall eintreten, so sind die in den angezogenen Gesetzstellen enthaltenen Bestimmungen so klar, daß die Begründung der daraus hervorgehenden Lokation ohne alle Schwierigkeit ist.

Die Untersuchungskosten werden mittelst eines von dem Untersuchungsgerichte gefertigten Auszugs aus dem rechtskräftigen verurtheilenden Erkenntnisse, dann des von demselben kontrasignirten

Kostenverzeichnisses liquidirt. Im Falle ein Eintrag in das Hypothekenbuch nicht bewirkt ist, wird nach §. 27 des Prioritäts-Gesetzes die VI. Klasse Ziffer 3 begehrt.

III.

Zweiter Edikts-Tag.

Exceptionshandlung.

Sollte ein königl. Rentbeamter gegen eine der eingedungenen Forderungen eines Mitgläubigers hinsichtlich der Liquidität Zweifel haben, so hat der rechtskundige Rentbeamte wie bereits in der Verordnung vom 8. April 1820 zugelassen ist, den Exceptions-Rezeß selbst mündlich oder schriftlich zu besorgen. Diejenigen Rentbeamten, die der Rechte nicht kundig sind, nehmen Abschrift der Liquidirung solcher Forderung, und senden sie dem Fiskale zum weitern Verfahren.

Was den Vorzug der Forderung belangt, liegt den Richterämtern gemäß cod. jud. cap. 19 §. 15 schon von Amtswegen ob, die geeignete Klasse zuzuerkennen.

IV.

Dritter Ediktstag.

I. Abtheilung.

Replikstermin.

Wenn gegen die für das Staatsärar eingedingten Forderungen Einwendungen von einem oder mehreren der Gläubiger gemacht wurden, so haben in Gemäßheit der Anordnung vom 8. April 1820 die der Rechte kundigen Rentbeamten den Replikrezeß selbst zu besorgen. Diejenigen Rentbeamten, denen es am Rechtsstudium gebricht, haben sogleich am Präsenztage den Protokolarantrag zu machen, daß dem einschlägigen Fiskalate durch Versendung des Exceptionsrezesses an dasjenige Kreisgericht, wo der betreffende Fiskal den Wohnsitz hat, zur Abgabe der Replik Veranlassung gegeben werde.

II. Abtheilung.

Duplik-Termin.

Die rechtskundigen Rentbeamten besorgen die Abgabe der Duplik selbst. Die übrigen haben in dem Maaß zu verfahren, wie für die Replik vorgeschrieben ist, nur mit Unterschied, daß zur Abgabe der Duplik für den Fiskal die Verhandlung der Replik versendet werden muß.

V.

Gütliche Classifikation.

Seit Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung kommen nicht selten Fälle zum Vorschein, daß die Gantgerichte, so bald sie am ersten Ediktstermine mit den eingedingten Forderungen bekannt sind, am zweiten Ediktstermine den Gläubigern eine gütliche Classifikation vorlegen, um in dem wohlthätigen Sinne des Prioritätsgesetzes §. 32 weitere Kosten zu ersparen, und den Gläubigern früher zur Befriedigung zu helfen. — Die k. Aemter werden zu der Herbeiführung dieser kredit fördernden gesetzlichen Maßregel willig die Hand bieten, und haben alsbald eine Abschrift solcher gütlichen Lokation an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, einzusenden, die sogleich darüber den Beschluß fassen wird.

VI.

Appellation.

Erscheint ein das Staatsärar benachtheiligendes Prioritäts-Erkenntniß, wobei die Frage ent-

(*)

steht, ob dagegen nicht die Berufung an den höheren Richter einzuführen sey, so hat das Rentamt eine Abschrift des Erkenntnisses sammt seinen Akten zeitig dem einschlägigen Fiskalbeamten zum weiteren Verfahren mitzutheilen.

VII.

Massa = Curatie.

Alle hierauf bezüglichen Erklärungen beruhen nicht auf dem Rechtsstudium, sondern auf Kenntniß der Orts- und Personalverhältnisse, die der Fiskal immer erst durch Korrespondenzen mit den k. Rentämtern sich verschaffen mußte, welche diese Kenntniß allein besitzen können. Der Vorschlag der hieher gehörigen Personen und Maßregeln, so wie die Revision der Kuratierechnungen wird durch mündliche Besprechungen der Gläubiger unter sich an den dafür beraumten Kommissionstagen bewirkt. Daher wird zu Abscheidung der unnütz verdoppelten Schreiberei und Zögerung im Gantverfahren angeordnet, daß die k. Rentbeamten an den für solche Geschäfte von den Gantgerichten bestimmten Tagen in Rücksprache mit den übrigen, hier gleich betheiligten Gläubigern ihre Erklärungen unmittelbar bei dem Gantgerichte entweder zu Protokoll oder im Verhinderungsfalle und wenn sie nicht selbst am Gerichtssitze wohnen, schriftlich übergeben.

VIII.

Löschungsrecht.

Sobald die Frage entsteht: ob das Staatsärar ein Gantgut im Wege der Löschung übernehmen oder mit mehr Vortheil einen Theil seiner Forderungen fallen lassen soll? ist nach den, den k. Rentämtern schon früher bekannt gemachten Prinzipien alsbald unmittelbar an die k. Regierung Kammer der Finanzen, gutachtlich zu berichten, und Entschließung zu erwarten.

IX.

Gantprozesse bei den Appellationsgerichten.

Die Gantsachen, welche nicht bei den Untergerichten, das ist, den Kreis- und Stadtgerichten Land-, Herrschafts-, dann Patrimonialgerichten 1ter Klasse, sondern bei den k. Appellationsgerichten anhängig werden, bleiben hinsichtlich der Vertretung des Staatsärars einzig in den Ressort des an dem Sitze des Appellationsgerichts befindlichen Fiskales wie schon in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1811 angeordnet ist.

X.

Amtshinterstände.

Ebenso bleibt den Fiskalen die Liquidirung der sich ergebenden Amtsrechte der königl. Beamten gegen die defektuirenden Staatsbeamten vorbehalten.

XI.

Die außer dem Falle einer Gant wegen Rückständen an das Staatsärar zu machenden Anrufen bei den Gerichten betr.

Nach der bisherigen Beobachtung hatten in jenen Fällen, in denen wegen Ausständen an das Staatsärar gegen einen Schuldner außer dem Wege einer Gant auf den Verkauf von Immobilien bei den Gerichten sollte angetragen werden, die k. Rentämter dieses Anrufen den Fiskalen zu überlassen.

Diese Verfahrungsweise schrieb sich aus einer Zeit her, in welcher das Hypothekengesetz vom 1. Junius 1822 noch nicht eingeführt war, sohin bei einem solchen Anrufen um gerichtliche Ex-

kution auf Immobilien im Mangel einer einfachen Gesetzgebung über das Hypothekenwesen leicht Kollisionen mit andern nicht bekannten Gläubigern entstehen könnten.

Allein dermalen kann, wenn auf den gerichtlichen Verkauf solcher Immobilien angetragen wird, auf welchen die Aerarialforderungen hypothekarisch eingetragen sind, nicht die mindeste Schwierigkeit für die k. Rentämter bestehen. Dieselben können dem Gerichte unmittelbar und sogleich diejenigen, dem Schuldner am leichtesten entbehrlichen Besitzobjekte angeben, die zum Verkaufe vorgeschlagen werden. Dagegen sind die von den Rentamtsbezirken entfernt wohnenden Fiskale erst durch schriftliches Benehmen mit den k. Rentämtern in den Stand gesetzt gewesen, dergleichen Objekte dem Gerichte zweckmäßig zu bezeichnen.

In Erwägung nun, daß die hieher bezügliche Verordnung vom 27. Februar 1807 die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle betreffend, (Reggsbl. 1807 Seite 407) die Rentämter von der Einreichung solcher einfachen Anrufen nicht ausschließt, und dieselben sogleich und unmittelbar mit ihren Anrufen um gerichtliche Hilfsvollstreckung auf die Immobilien die dazu tauglichen Hypothekobjekte selbst benennen können, werden die k. Rentämter ermächtiget, da wo den Aerarialforderungen bereits eine Hypothek gegeben ist, das Anrufen mit Benennung der zur Exekution schicklichen Immobilien unmittelbar selbst einzureichen, ohne die Fiskalate dazu aufzufordern.

Wenn es sich jedoch um solche Forderungen des Staatsärars handelt, welche in die Hypothekenbücher nicht eingetragen sind, so haben sich die k. Rentämter mit Uebersendung ihrer rentamtlichen Akten und Verzeichnisse an die Fiskalate zu wenden, damit diese alsdann bei den Gerichten klagbar erscheinen.

Man vertraut zu den k. Rentämtern, daß sie zu dieser, schon in den Eingangs angeführten Anordnungen bezweckten Vereinfachung des Geschäftsganges mit Eifer und Umsicht beitragen werden.

München den 4. Juli 1834.

Kreis=Notizen.

(3) 3. praes. 27. Juli 1834. 2520.

Die diesjährige statutenmäßige General-Versammlung und vierte Stiftungs-Feier des historischen Vereins für den Untermainkreis wird, als eine würdige Nachfeier des Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs, des erhabenen Stifters und Beschützers der historischen Kreisvereine,

am Donnerstag den 28. August

in dem großen Saale des hiesigen Harmonie-Gebäudes stattfinden, und Morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei derselben wird vor Allem ein umfassender Rechenschafts-Bericht über die wichtigeren Leistungen und Erwerbe während des verflossenen Vereins-Jahres, über den Zuwachs von Mitgliedern und über die Verwendung der Beiträge erstattet, sodann eine oder die andere kurze Abhandlung aus der vaterländischen Geschichte vorgetragen, und nachher die Wahl eines neuen Vereins-Ausschusses, und neuer Vereins-Mitglieder, wenn desfallsige Vorschläge oder Anmeldungen geschehen, vorgenommen werden. Sollte es einem oder dem andern verehrlichen Mitgliede belieben, hiebei einen historischen Aufsatz abzulesen, so wolle Dasselbe binnen 14 Tagen, mit Benennung des Inhalts, schriftliche Anzeige hievon an den unterfertigten Ausschuß erstatten.

Auf diese Verhandlungen folgt und beschließt die erfreuliche Feier ein gemeinsames Festmahl im erwähnten Saale, während welches eine wohl besetzte Tafelmusik stattfinden wird.

Indem nun der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses öffentlich bekannt zu machen, ladet er zugleich die sämmtlichen sehr geehrten Herren Vereins-Mitglieder dahier und auswärts, wie auch jeden Freund der vaterländischen Geschichte zur gefälligen Theilnahme an dem erwähnten Feste hiemit ganz ergebenst ein.

Würzburg den 26. Juli 1834.

Der Vorstand des Ausschusses des historischen Vereins für den Untermainkreis.

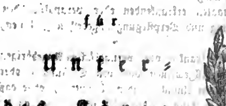
Dr. Scharold, i. Z. Direktor.

Dr. Müller, i. Z. Sekretär.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. August 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 2. u. 6. August 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 29. Juli bis 5. August 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate Juli 1834. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	6	13	—	4 1/6	11	30	5	10	15	2	11	30
	Kern												
	Korn	1½	7	30	15 1/6	7	30	2	6	30	4 1/6	8	—
	Haber	6	5	27	2 5/6	5	12	1	4	30			
	Gerste	4	6	24	4 2/6	5	55				2/6	5	30
im mittlern Preis	Weitzen	391½	11	32	123 2/6	10	17	2	9	30	1	11	—
	Kern												
	Korn	98½	7	5	201 1/6	7	7				5½	7	48
	Haber	98	4	52	44 5/6	4	35						
	Gerste	3	5	52	18 1/6	5	37						
im tiefsten Preis	Weitzen	2½	9	20	1	7	45				1½/6	10	30
	Kern												
	Korn	9	6	30	2 2/6	6	30				15 2½/6	7	30
	Haber	8½	4	—	4	4	—						
	Gerste	5	5	30	1	5	—						

Intelligenz-Blatt



für den

Unter-Mainkreis



des König-reichs Bayern.

Nro. 93.

Würzburg. Samstag, den 16. August 1834.

Inhalt.

Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen. — Erledigung der Pfarrei Erlenbach. — Notizen.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 26802. Nrs. exp. 21619. praes. 12. August 1834. 2650.

An sämmtliche Bezirks-Polizeibehörden des Untermainkreises.

(Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staats-Angehörigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Bezirks-Polizei-Behörden wird die zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthume Hessen geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staats-Angehörigen zur genauen Beobachtung durch nachstehenden Abdruck eröffnet.

Würzburg den 4. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Die großherzoglich hessische
und
die königlich bayerische
Staats-Regierung

sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegungs-Kosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschheit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete.
2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Darmstadt den 23. Juni 1834.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

Graf von Görlitz.

Nrs. praes. 27241. — Nrs. exp. 21657. praes. 12. August 1834. 2651.

(Die Erledigung der Pfarrei Erlenbach, Landgerichts Klingenberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Michael Haas erledigte sich die Pfarrei Erlenbach im k. Landgerichte Klingenberg.

Dieselbe umfaßt nebst dem Pfarrorte die Filiale Mechenhart und Streit, dann den Weiler Neuhof, mit 1086 Seelen, zwei Kirchen, einer Kapelle und zwei Schulen.

In der noch nicht superrevidirten Fassion sind die Einkünfte und Lasten dieser Pfarrei, wie folgt, berechnet:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1. Aus Staatskassen und zwar vom k. Rentamte Klingenberg an Naturalien 16 Eimer 16 Maß Most . .	92	48		
2. aus Stiftungs-Kassen:				
a. vom Gymnasiumsfonde zu Aschaffenburg				
an Korn . . .	146	1		
Spelz . . .	7	19 1/4		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Haber	9	34		
Bohnen	5	—		
Stroh	10	40		
Holz	24	32		
b. vom Gotteshause zu Erlenbach	10	50		
3. Aus Gemeinde-Kassen:				
a. von Erlenbach				
an Geld	20	24		
an Holz	11	48		
b. von Mechenhart				
an Geld	5	—		
an Holz	9	54		
c. von Streit				
an Holz	4	9		
d. von Schippach an Holz	8	18		
4. Von andern Pfarreien	—	—		
5. Von Privaten	—	—		
			356	17 1/4
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	—	—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1. an Gebäuden	33	3		
2. an Grundstücken:				
a. aus Gärten	3	36		
b. aus Aeckern	8	57 1/2		
c. aus Wiesen	5	45		
d. aus der Viehzucht	10	—		
			61	21 1/2
IV. Aus Rechten.				
1. An grundherrlichen Rechten: an Zinsmost	2	30 3/4		
2. An Zehnten:				
a. dem großen Fruchtzehnt	—	—		
b. dem kleinen Zehnt	105	20		
c. dem Blutzehnt	7	—		
d. dem Obstzehnt	6	—		
3. An Gemeinde-Rechten: an Loosholz und Waldstreu	4	15		
4. An Weiderecht	—	45		
			125	50 3/4

	fl.	kr.	fl.	kr.
V. An besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen:				
1. an gestifteten Gottesdiensten . . .	122	47		
2. an Stolgefällen mit Einrechnung der Beichtpfennige .	61	54		
			184	41
VI. An herkömmlichen Sammlungen			—	—
Summe der Einkünfte .			728	10 1/2
B. Lasten.				
I. Wegen des Staatszwecks . . .	—	—		
II. Wegen des Diözesanverbandes:				
1. Mariaebornicum	1	30		
2. Cathedraticum	1	30		
			3	—
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei:				
1. jährliche Reparaturkosten . .	10	—		
2. für Messen, die Pfarrer wegen Ueberstiftung nicht halten kann,	6	40		
			16	40
Summe der Lasten .			19	40
Reines Einkommen . .			708	30 1/2

Angestellte Seelsorger, welche sich um diese Pfarrei zu bewerben gedenken, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen bei der k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Würzburg den 5. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. A. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Juli d. J. den Hauptzollamtsverwalter in Regensburg Adam Joseph Bauer auf den erledigten Oberinspektorsposten des Hauptzollamtes Kitzingen, provisorisch zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 20. Juli l. J. das Lehrfach der Veterinärwissenschaft an der königl. Universität zu Würzburg dem bisherigen außerordentlichen Professor der ambulanten Klinik daselbst Dr. Fuchs in provisorischer Eigenschaft neben der von ihm innegehabten Lehrsparte zu übertragen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Juli l. J. den bisherigen außerordentlichen Professor der Rechte Dr. Lippert zu Würzburg unter Beibehaltung der in der juridischen und kameralistischen Facultät ihm zugetheilten Fächer zum ordentlichen Professor zu ernennen; und

unterm 29. Juli l. J. auf das erledigte Rentamt Gerolzhofen den Rentbeamten Georg Groß zu Ebern zu versetzen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 94.

Würzburg. Dienstag, den 19. August 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 27704. Num. exp. 22160. praes. 16 August 1834. 2675.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf das Ausschreiben im Kreisblatte vom 13. Februar l. J. Nro. 23 Seite 83 ꝛc. wird bekannt gemacht, daß die in Ziffer III. der Ankündigung des k. Staatsministeriums des Innern erwähnte Commission niedergesetzt, und der k. Regierungs-Assessor Freiherr von Welden zu München zu deren Vorstand ernannt sey.

Würzburg den 14. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus praes. 26934. Nrus. exped. 21730. praes. 9 August 1834. 2620.

(Ein der Pfründen-Anstalt im Julius-Hospitale dahier zugefallenes Legat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Eva Apollonia Hientenach von Gereuth, königlichen Landgerichts Ebern, vermachte dem hiesigen Julius-Spitale ein Legat von 500 fl. als Beitrag zur Errichtung einer neuen Pfründe für Personen weiblichen Geschlechts.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Verlebten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 7. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Ad Nr. 3559. E. N. 5169. praes. 14. August 1834. 2665.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Lauenstein im Dekanate Ludwigstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Heß auf die Pfarrei Etzelwang erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lauenstein im k. Dekanate Ludwigstadt im Ober-Mainkreise wird hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Stelle ist nach der noch nicht superrevidirten Fassion vom Jahre 1815 folgender:

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus Staats-Kassen:	
vom k. Rentamt Teuschnitz	
an baarem Geld . . .	20 fl. 1 kr.
an Naturalien	
18 8/9 Klafter weiches Scheitholz à 2 fl. 25 kr.	43 fl. 39 1/8 kr.
2. Aus Stiftungs-Kassen:	
von der allgemeinen Stiftungs-Administration Kronach	
an baarem Gelde	
aus dem Gotteshaus Lauenstein .	— fl. 37 1/2 kr.
aus dem Filial-Gotteshaus Ebersdorf .	— fl. 37 1/2 kr.
an Naturalien . . .	— fl. — kr.
3. Aus Gemeinde-Kassen . .	— fl. — kr.
4. Von andern Pfarreien . .	— fl. — kr.
5. von Privaten:	
a. an baarem Geld	
1. von 52 Häusern zu Lauenstein .	9 fl. 45 kr.
von 4 Privaten besonders . .	7 fl. 52 1/2 kr.

2. an Opfergeld		
zu Lauenstein	3 fl. 16 1/4 kr.	
zu Ebersdorf	2 fl. 52 1/2 kr.	
3. an Meßgeld zu Ebersdorf	2 fl. 55 kr.	
der Oster- und Kirchweihthaler	3 fl. — kr.	
b. an Naturalien von Ebersdorfer Hafnern		
13 Schäffel 1 Mtz. 21/32 Korn à 10 fl. 9 Schäffel 3 Mtz. 21/32 Haber à 4 fl.	165 fl. 18 3/4 kr.	
		259 fl. 55 1/8 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
die freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	12 fl. — kr.	
4 1/2 Tagwerk Aecker	10 fl. 38 kr.	
5 1/4 Tagwerk Wiesen	42 fl. 2 kr.	
Gärten	— fl. — kr.	
Waldung	— fl. — kr.	
Oedungen oder Alpen	— fl. — kr.	
Fischwasser	— fl. — kr.	
		64 fl. 40 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.		
1. an grundherrlichen Rechten:		
a. ständige Abgaben		
1. in Geld	7 fl. 52 1/2 kr.	
2. an Naturalien	— fl. — kr.	
2. an unständigen Abgaben	— fl. — kr.	
		7 fl. 52 1/2 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen		76 fl. 57 kr.
		409 fl. 24 5/8 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
Total-Betrag der Einkünfte		409 fl. 24 5/8 kr.
An Lasten		— fl. — kr.
Reine Einnahme		409 fl. 24 5/8 kr.

Bayreuth den 9. August 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gabler, v. n.

May.

(3) 1. praes. 13. August 1834. 2657.

Von Superrevisions wegen ist angeordnet worden, daß künftig die auszustellenden Haupt-Jahres-Quittungen über Pensionen die Unterschriften der Empfänger vollständiger, nämlich unter Anführung der Tauf- und Zunamen, so wie der Karaktere, wegen welcher die Pensionen verliehen worden sind, geschehen sollen.

Auf diese Anordnung machen wir die betheiligten Empfänger sowohl, als die kgl. Rentämter, welche derlei Scheine einzulösen haben, anmit aufmerksam, mit der Bemerkung, daß wir eingehende unvollständige Scheins-Unterschriften zur Verbesserung zurückzuweisen genöthigt seyn würden.

Würzburg den 12. August 1834.

Königliche Untermain-Kreis-Kasse.

Bogner. Quante, Controleur.

Augsburger Börse.

Den 14. August 1834.

Course der Staatspapiere.

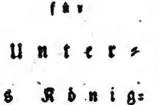
Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102 3/8	102
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	122	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100	121	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.





Nro 95.

Würzburg. Donnerstag, den 21. August 1834.

Inhalt.

Gesetz,

das Chausseegeld betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Nachdem die Erhebung des Zollbeischlages, wie derselbe zur Surrogirung des Einfuhrweggeldes nach §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828 festgesetzt war, in Folge des Vollzuges der großen Zollvereinigung unmöglich geworden, jedoch die Regulirung eines Chausseegeldes überhaupt durch mehrfache Rücksichten geboten ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen, den diesfallsigen Tarif mit den hierauf bezüglichen besondern Bestimmungen zu erlassen, wie folgt:

(*)

I. Tarif.

Entrichtet werden für jede geographische Stunde:

I. Vom Lastfuhrwerke

A. Vom beladenen:

1) vierrädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung:		
a) von vier und weniger Zugthieren	1 kr.	3 pf.
b) von fünf oder sechs	3 „	2 „
c) von sieben oder mehreren	5 „	1 „
2) zweirädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung:		
a) von einem oder zwei Zugthieren	1 „	3 „
b) von drei dergleichen	3 „	2 „
c) vier dergleichen und mehreren	5 „	1 „
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Lit. b. und c. und 2. Lit. b und c. nur entrichtet von jedem Zugthier	1 „	3 „
4) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl	1 „	3 „
B. von unbeladenen:		
1) Frachtwägen für jedes Zugthier	1 „	— „
2) von gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier	— „	2 „
II. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Last von jedem	— „	2 „
III. von Ochsen, Kühen und Eseln pr. Stück	— „	1 „
IV. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr aber für jede fünf Stücke	— „	1 „

Anmerk. Reisende bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach sechzig, statt nach fünfzig Stunden in Berechnung kommen darf.

II. Zusätzliche Bestimmungen:

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn ausser den Zubehörungen und Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Zentner auf demselben sich befindet.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerkes werden alle dabei befindlichen Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten.

3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, ingleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äusseren Seite eine ge-

bogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei den gewöhnlichen Landfuhrwerken erst mit 1. Jänner 1835 in Wirksamkeit treten.

4) Die Bruchtheile der Gesammtstundenzahl bis zu vier Achtel kommen gar nicht, über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Ansatz.

III. Befreiungen.

Befreit sind:

1) Fuhrwerke mit Ladungen im innern Verkehr und im Ausgange;
2) Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange auf den (nach Abschn. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen, und zwar ganz oder theilweise nach dem Ermessen der Regierung;
3) alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zollordnung und dem Tarif vom Jahre 1828 einfuhrzollfrei oder vom Zollbeischlag befreit waren;
4) Fahren für Bestellung eigenthümlicher Grundstücke, auch von und nach den Mühlen im Grenzbezirke beladen und unbeladen;
5) Hülfs- und Schubfuhren, beladen und unbeladen;
6) leeres Fuhrwerk ohne Unterschied mit inländischem Anspanne;
7) Vieh im innern Verkehr und im Ausgange;
8) Vieh im Durchgange auf den (Abschn. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen;
9) Alpen- und Weidevieh im Grenzbezirke.

IV. Erhebung.

1) Die Erhebung des Chausseegeldes erfolgt je bei dem Eintritts-Zollamte oder der gemeinschaftlichen Anmeldestelle bis zum nächsten Hauptzoll- oder Nebenamte im Innern, oder bis zu der eigenen Weggeldstation, und von da für die eingehenden, wenn auch schon verzollten Gegenstände bis zum endlichen Bestimmungsorte, für die durchgehenden Gegenstände aber bis zum Austritts-Zollamte oder bis zu der gemeinschaftlichen Anmeldestelle nach hierfür besonders erfolgender Instruktion.
2) Bei gemischten Ladungen werden die befreiten von den nichtbefreiten Gegenständen ausgeschieden, und nur die letzteren nach dem respektiven Anschlage der Zuglasten (jede zu zwölf Zollzentnern) in Schuldigkeit gesetzt.
3) Weggelder im Gesammtbetrage unter drei einen halben Kreuzer werden nicht erhoben; die höheren aber in das Hebregister eingetragen, und dafür Quittungen ausgestellt, die den Zoll- und Control-Bediensteten auf Verlangen vorzuweisen sind.
4) Der Ertrag dieser Chausseegelder wird ausschließlich zur Aufhebung und Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle in den Gemeinden verwendet, soweit er nämlich dazu nöthig seyn wird.

V. Strafbestimmungen.

Weggelddefraudationen werden mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Gebühr beahndet. Beträgt diese nicht mehr als dreißig Kreuzer, oder werden bloße Formalitäten verletzt, so tritt nur eine arbiträre Strafe von einem Gulden bis einen Gulden dreißig Kreuzer ein. Die Abwandlung erfolgt bei den betreffenden Polizeibehörden, wenn nicht etwa der Kontravenient sich derselben bei dem Zollamte freiwillig unterwirft.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat im geeigneten Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern diese Bestimmungen in Vollzug zu bringen.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 27045. Nrs. exp. 21929. praes. 12. August 1834. 2652.

(Das Chausseegeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mit dem 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit tretende Gesetz, „das Chausseegeld betr.“,

Gesetzblatt 1834 Nr. 19 S. 173,

wird in vorstehendem Abdruck zur besonderen Kenntniß des Kreises gebracht, und auf die Begünstigungen aufmerksam gemacht, welche den Lastfuhrwerken mit breitem Radbeschlag (Radfelgen) im Tarife Nr. I. A. 3 zugestanden sind.

Würzburg den 10. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 27855. Nrs. exp. 22351. praes. 18. August 1834. 2690.

An die fürstliche Justiz- und Regierungs-Kanzlei zu Kreuzwertheim, sodann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises, und an die Magistrate der Städte Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg.

(Unterstützung der durch einen Wolkenbruch beschädigten Rhönbewohner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26ten vor. M. Vormittags gegen 11 Uhr entlud sich auf dem Scheitel des hohen Rhöngebirges — wahrscheinlich in der Nähe des schwarzen Moors ein Wolkenbruch, dessen Wasserfluthen in haushohen Wogen an den beiden Abdachungen hinabstürzend, in die nahen Thäler drangen, und dort furchtbare Verwüstungen anrichteten.

Ein Theil der andringenden Wassermasse erreichte die am südlichen Fuße des Gebirges liegenden Orte Leubach und Hausen, Landgerichts Mellerichstadt, und zerstörte sie fast ganz; der andere Theil überschwemmte die dem Landgerichte Hilders einverleibten Orte des nördlichen Ulstergrundes, Thaiden, Batten und Seiferts, alles in seinen Fluthen begrabend, was ihm erreichbar war.

Groß ist der Umfang der Verheerung; Gärten und Hofriethe sind mit angeschwemmten Basalt-Massen bedeckt; aus ihnen hervorragend die Ueberreste zerstörter oder doch mehr oder minder beschädigter Gebäude; statt der Strassen nicht selten 18 Fuß tiefe Schluchten, alle Brücken und Stege von der Gewalt des Wassers abgetragen; die von den Fluthen erreichten Wohnungen ihrer Geräthschaften, die Stallungen des Viehes beraubt, überall das betrübende Bild des Jammers und der Zerstörung!

Nach der vorliegenden Erhebung beträgt der Schaden im Landgerichte Mellerichstadt 60899 fl. 2 kr; von dem Landgerichte Hilders ist eine Berechnung noch nicht eingekommen; allein nach den angezeigten Details muß der Verlust, den die Orte Thaiden, Batten und Seiferts erlitten haben, voraussichtlich noch weit beträchtlicher seyn.

Auch Menschenleben sind ein Raub der Fluthen geworden; sie berechnen sich für Mellerichstadt auf 3, für Hilders auf 13. Um die Noth dieser armen Rhönbewohner zu lindern, die im Verluste ihrer häuslichen Einrichtung und ihrer besten Güter der Zukunft trauernd entgegen blicken, haben Se. Majestät der König vermöge allerhöchsten Signats d. d. Brückenau den 11. August 1834 eine allergnädigste Unterstützung von Ein Tausend Gulden aus allerhöchst Ihrer Kabinetskasse, dann in den sieben Kreisen diesseits des Rheins die Sammlung von freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Beschädigten zu bewilligen geruht.

Es werden daher sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Untermainkreises hiermit dringend aufgefordert, den untergebenen Gemeinden die traurige Lage der Beschädigten durch geeignete Ausschreibung noch besonders kund zu geben, dieselben zu freiwilligen Beiträgen aufzumuntern, solche zu sammeln, und die gesammelten Gelder so schleunig, wie möglich an das Expeditionsamt der unterzeichneten Stelle einzusenden, damit dieselben recht bald und jedenfalls noch vor Eintritt der rauhen Jahreszeit den Beschädigten zugewendet werden können.

Sollte die Einsendung der gesammten Beiträge sich zu lange verzögern, so sind dieselben in Partialsendungen zur Vorlage zu bringen.

Würzburg den 17. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Ad Num. E. 5167. K 7274. pr. 18. August 1834. 2691.

(Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung wird schon Montags den 21. September ihren Anfang nehmen und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Kandidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, unverzüglich ihre Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung einzugeben.

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beigelegt seyn:

1) Das Taufzeugniß in originali und in beglaubter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben, wie das Original.
2) Ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.
3) Das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirenden, §. 18, wie sie von der königl. Regierung am 28 Januar 1828 Nro. 15 des Kreis-Intelligenz-Blattes für den Rezatkreis bekannt gemacht worden sind.
4) Das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches S. 82 § III. Ziff. 3 des Amts-Handbuches vorgeschrieben ist.
5) Dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Einberufung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Kandidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre früheren Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie in der Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchen-Angelegenheiten rücksichtlich der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Kandidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9 Dezember 1817 (Reggs-Blatt 1817, S. 10, 11 u. s. w.) festgesetzt wurde, beobachtet werde

Solche Kandidaten, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können nach der vom königl. Ober-Consistorium am 4 März 1833 verfügten und am 9. März an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden, was ihnen sowohl von dem Universitäts-Senat, als von den treffenden Dekanaten wird eröffnet worden seyn.

Ansbach den 13. August 1834.

Königl. protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Ad Num. E. 5259. K. 7301. praes. 18. August 1834. 2692.

(Die kirchliche Einrichtung in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im vorigen Jahre eingetretene Erledigung der ersten Pfarrstelle in Fürth hat zur Folge gehabt, daß vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Juli l. J. in dieser Stadt eine veränderte, den kirchlichen Bedürfnissen der Pfarrgemeinde mehr entsprechende Einrichtung getroffen werden soll.

Für die erste Pfarrstelle, welche ohne eine anderweitige Sprengelsabtheilung für die ganze Pfarrgemeinde fortbesteht, soll aus den bisherigen Erträgnissen dieser Stelle ein nachhaltiges Einkommen von 1800 fl. ausgeschieden werden. Von den übrig bleibenden Besoldungstheilen soll außer der jetzt schon bestehenden 2ten und 3ten Pfarrstelle noch eine 4te, und zwar mit einem Ertrag von 700 fl. gebildet werden.

Die Bildung einer weiteren Pfarrstelle bei der Auferstehungskirche, welche gegenwärtig nur Predigtgottesdienste hat, die durch einen Verweser besorgt werden, ist noch von andern Umständen abhängig gemacht.

Was nun die Besoldungstheile der ersten Pfarrstelle zu 1800 fl. und der vierten Pfarrstelle zu 700 fl. betrifft, so können vor der Hand die ständigen oder unständigen Bezüge noch nicht angegeben werden, woraus jene bestehen, nur wird bemerkt, daß die bisherige Administration des Bauernhofes nicht mehr damit verbunden bleibt, und eben so, daß auch die Natural-Bewirthschaftung des Zehnten wegfalle.

Diejenigen Bewerber, welche nun mit Berücksichtigung ihrer für geistliche Stellen in einer Stadt erforderliche Befähigung zu der 1ten und 4ten Pfarrstelle in Fürth auf den Grund der gegenwärtigen allgemeinen Angaben sich zu melden gedenken, haben ihre Gesuche mit denen dazu erforderlichen Belegen binnen 4 Wochen vorzulegen.

Ansbach den 13. August 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

Memminger.

---

(3) 2. praes. 13. August 1834. 2657.

Von Superrevisions wegen ist angeordnet worden, daß künftig die auszustellenden Haupt-Jahres-Quittungen über Pensionen die Unterschriften der Empfänger vollständiger, nämlich unter Aufführung der Tauf- und Zunamen, so wie der Karaktere, wegen welcher die Pensionen verliehen worden sind, geschehen sollen.

Auf diese Anordnung machen wir die betheiligten Empfänger sowohl, als die kgl. Rentämter, welche derlei Scheine einzulösen haben, anmit aufmerksam, mit der Bemerkung, daß wir eingehende unvollständige Scheins-Unterschriften zur Verbesserung zurückzuweisen genöthigt seyn würden.

Würzburg den 12 August 1834.

Königliche Untermain-Kreis-Kasse.

Bogner. Quante, Controleur.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß vom 8. August ward die erledigte Lehrerstelle zu Schraudenbach dem Schulamts-exspectanten Anton Dotter, bisheriger 2ter Lehrer zu Eßleben, durch k. Rgg. f. d. U.-M.-Kr. übertragen.

Durch Entschließung k. Regierung vom 13. August ward die für den geprüften Schulamtsexspectanten Markus Spiegel, bisheriger 2ter Lehrer zu Elfershausen, durch den adeligen Gutsbesitzer zu Leutzendorf Freiherrn von Bechtolsheim ausgestellte Präsentation als Lehrer zu Leutzendorf, dann die von dem adeligen Gutsbesitzer Freiherrn Karl von Altenstein zu Pfaffendorf für den geprüften Schulamts-Exspectanten Johann Derleth als Lehrer zu Pfaffendorf ausgestellte Präsentation bestätiget.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 16. August 1834.			Schweinfurt den 9. u. 13. August 1834.			Ochsenfurt v. 5. bis 12. August 1834.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	11	13	30	$4\frac{3}{8}$	11	24	3	11	—
	Kern									
	Korn	8	7	30	6	7	18	5	7	—
	Haber	9	5	30	$6\frac{4}{8}$	4	45	3	5	12
	Gerste	1	6	20	$5\frac{3}{8}$	6	10			
im mittlern Preis	Weitzen	484	11	51	$226\frac{4}{8}$	10	25	39	10	18
	Kern									
	Korn	92	7	6	$259\frac{4}{8}$	6	47			
	Haber	104	4	51	$29\frac{4}{8}$	4	7			
	Gerste	3	6	8	$77\frac{1}{8}$	5	48			
im tiefsten Preis	Weitzen	6	9	30	$3\frac{1}{8}$	7	45	9	9	30
	Kern									
	Korn	5	6	25	$3\frac{3}{8}$	6	15			
	Haber	1	4	—	5	3	30			
	Gerste	$1\frac{1}{2}$	6	—	2	4	—			

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.



Nro. 96.

Würzburg. Samstag, den 23. August 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 28436. Nrs. exp. 22640. praes. 22. August 1834. 2735.

(Die Versammlung der Landräthe für 1834/5 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben sich allergnädigst bewogen gefunden, die Landräthe der Regierungs-Bezirke in Gemäßheit des §. 25. des Gesetzes vom 18. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, am ersten September des laufenden Jahres zu versammeln und der unterzeichneten Kreis-Regierung vermöge allerhöchsten Rescripts den Auftrag ertheilt, den Landrath des Unter-Mainkreises auf diesen Tag einzuberufen.

Würzburg den 21. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 28162. Nrus. exped. 22589. praes. 21. August 1834. 2731.

(Die Diäten der Landrichter für Grenzbesichtigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung neuerlich vorgekommener Anstände über den Anspruch der Landrichter auf Diäten für Grenzbesichtigungen wurde von dem k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen, durch höchste Entschließung vom 11. d. M. verfügt, daß die Grenzbesichtigungen innerhalb des Gerichtsbezirkes zu den Offizialgeschäften der Landrichter gehören, denselben jedoch ein Diätenbezug bewilligt werde, wenn sie zu zweckmäßiger Vollführung des Geschäftes außerhalb ihres Amtsbezirkes übernachten müssen.

Dies wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. Juni 1832, Kreis-Intelligenz-Blatt S. 423, zur Nachachtung veröffentlichet.

Würzburg den 19. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 28431. Nrs. exp. 22596. praes. 21. August 1834. 2729.

(Die Aufnahme in die erste Klasse der lateinischen Schule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter unpassender Bezugnahme auf Tit. II. §. 5. einer für die Schulbehörden bestimmten, die Schulordnung vom 13. März 1830 mehrfach modifizirenden höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3 Februar 1834 hatten bereits im April d. Jrs. mehrere Privatlehrer dahier dem Publikum die eben so unbegründete als beunruhigende Mittheilung gemacht, daß die Aufnahme in die unterste Klasse der lateinischen Schule durch gründliche Kenntniß der lateinischen Formenlehre und gesteigerte Vorbildung in Geographie, Arithmetik und deutscher Sprache bedingt sey, und sich deshalb zur Ertheilung des zur Aufnahme in die erste Klasse der lateinischen Schule vorbereitenden Unterrichts bereit erklärt.

Nachdem jene Ankündigung ihre Berichtigung durch die geeignete Stelle mittelst einer Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte längst gefunden hatte, traten nichts destoweniger neue Anerbietungen eines für die unterste Klasse der lateinischen Schule vorbereitenden Unterrichts im Latein hervor; und kürzlich ist eine ganz aus ihrer Verbindung gerissene Stelle des §. 5 der erwähnten höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 in der Aschaffenburger Zeitung durch das Subrektorat der lateinischen Schule zu Aschaffenburg in folgender Art veröffentlicht worden. „Um dem Zurückbleiben in den Lehrgegenständen der untersten Klasse, wo dasselbe theils durch Versäumniß in manchen deutschen Schulen, theils durch die Ungewohnheit der neuen Lehrgegenstände am meisten gefunden worden ist, nach Möglichkeit vorzubeugen, soll darauf hingearbeitet werden, daß die zum Eintritt sich Meldenden, wie solches bereits in früheren Jahren stattgefunden, wenigstens die Kenntniß der lateinischen Deklinationen und der Conjugationen der regelmäßigen Zeitwörter besitzen, und diese für das frühe Alter wichtigen

und schwierigen Gegenstände bei ihrer Wiederholung in der lateinischen Schule bestimmter sich einprägen können."

Die k. Kreisregierung sieht sich, damit nicht ferner durch solche oder ähnliche Bekanntmachungen von Privaten oder Schulbehörden das betheiligte Publikum in unnöthige Unruhe und Sorge versetzt werde, zu folgender Erklärung veranlaßt: In Anbetracht, daß die nothwendigen Voraussetzungen, auf welche in erwähntem höchsten Rescripte die blos eventuel gestellte Aufnahmsbedingniß sich stützt, zur Zeit im Untermainkreise nicht gegeben, und die von Privaten dargebotenen Mittel zu einem vorbereitenden Unterrichte im Latein für die unterste lateinische Schule nicht geeignet sind, die Gleichheit der Armen und Reichen vor dem Gesetze, die der Regierung erste Sorge seyn muß, zu sichern, ist bis auf Weiteres von der Forderung einiger Kenntniß im Latein für die Aufnahme in die unterste Klasse der lateinischen Schule Umgang zu nehmen, und es genügt, wenn die zur Aufnahme in die unterste Klasse der lateinischen Schule sich meldenden Knaben den in §. 33 der Schulordnung vom 13. März 1830 gestellten Anforderungen entsprechen, d. h. wenn sie den kleinen Katechismus inne haben, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben können, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt sind.

Würzburg den 7. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Fröhlich.

Num. praes. 28163. Num exp. 21083. praes. 20. August 1834. 2713.

(Die bei dem adelichen Damenstifte zu Waizenbach erledigte Präbende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben der Stiftsdame Karoline Freyin von Trümbach ist eine Präbende in diesem Stifte erledigt worden.

Zu dieser Stiftung sind durch die Stiftungs-Urkunde vor allen Andern jene adeligen Fräulein berufen, welche von den Freiherrn von Truchseß zu Oberlauringen, Obereßfeld oder auch Truchseß-Wetzhausen, dann von Johann Christoph von Stetten, einem Halbbruder der Stifterin abstammen, und den Namen von Truchseß oder von Stetten führen.

Außer diesen vorzüglich Berechtigten können nach der Stifts-Urkunde auch die Töchter von Familien des ehemaligen fränkischen Reichsadels, und in Ermanglung dieser, jene der übrigen reichsadeligen Familien zum Genusse einer solchen Präbende gelangen.

Die Bewerberinnen müssen der evangelisch-lutherischen Confession zugethan, wenigstens 18 Jahre alt seyn, und acht Ahnen von gutem deutschen Adel, nämlich vier von dem Vater und vier von der Mutter, mit ihren Schildern und Wappen in ihrem Stammbaum ordentlich mit Farben ausgemalt, beweisen.

Die Wahl erfolgt durch das Kapitel, wobei Seiner Majestät dem Könige zwei Stimmen zukommen.

(**)

Gesuche um Verleihung dieser Präbende sind binnen zwei Monaten bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Würzburg den 31. Juli 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 28152. Nrus. exp. 22436. praes. 20. August 1834. 2716.

(Die Industrie-Ausstellung für 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der für die Industrie-Ausstellung angeordneten Kommission in München anher mitgetheilte Bekanntmachung über die diesjährige Industrie-Ausstellung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 18. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Reglement
für die Industrie-Ausstellung pro 1834.

§. 1.

Die im Monate November l. Jrs statthabende öffentliche Industrie-Ausstellung in München soll nach der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs das ganze Gebiet der vaterländischen Industrie im weitesten Sinne umfassen.

Es werden sonach alle Gewerbs-Erzeugnisse aufgenommen, welchen Namen sie immer haben mögen, so einfach ihre Bestimmung immer seyn mag.

Nicht minder werden alle Kunsterzeugnisse und neue Erfindungen, auf welche Privilegien ertheilt wurden, aufgenommen, in so ferne sie das Gebiet der Industrie mit berühren; also alle Gegenstände, wobei die Kunst mit dem Gewerbe in den Bund tritt, und dieses den Tempel jener nur betritt, um eine höhere Weihe zu empfangen.

§. 2.

Alle Gewerbs-Erzeugnisse müssen, wenn sie Anspruch auf die Ausstellung machen wollen, in ihrer Art meisterhaft seyn; wodurch jedoch nicht ausgesprochen werden soll, daß diese Erzeugnisse Schaustücke seyen, sondern nur vorzüglich tüchtig gearbeitet, übrigens wie sie in den Handel gegeben werden.

§. 3.

Dieselben müssen unter der Adresse der königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des

Innern, (Zur Industrie-Ausstellung gehörig) spätestens bis zum 20. Oktober in München ankommen, mit den im §. 4 der Verordnung vom 30. Dezember vorigen Jahres (Regierungsblatt von 1834 Stück I.) bezeichneten Belegen und mit der Erklärung über deren Verkauf versehen seyn.

Im Falle der Einsendung nach dem 1. Oktober ist eine Anzeige dessen, was kommen wird, nebst der Erklärung über den Verkauf bis 1. Oktober einzusenden.

§ 4

Die Kommission entscheidet nach vorgängiger Prüfung über die Aufnahme der Erzeugnisse in die Ausstellung; wird deren Empfang bescheinigen, oder im Falle der Ausstoßung die Waaren zur Verfügung stellen; im Falle der Annahme aber auch deren Verkauf nach Möglichkeit bewirken und dem Einsender den Kaufspreis remittiren, falls sich derselbe nicht persönlich eingefunden hätte.

§. 5.

Die Staats-Regierung wird angemessene Prämien an die Erzeuger solcher Gegenstände vertheilen, welche sowohl an und für sich, als auch in Bezug auf ihr nationalwirthschaftliches Interesse preiswürdig sind; vorbehaltlich dessen, was Seine Majestät der König noch außerdem zu thun für gut finden werden.

§. 6.

Die Industrie-Ausstellung, deren Anordnung Sache der unterfertigten Kommission ist, wird in dem königlichen Odeon stattfinden, wo alle eingesendeten Gegenstände abzuladen sind, und in Empfang genommen werden; sie wird am 3. November beginnen und bis zum 16. November dauern. — Der Besuch derselben wird dem Publikum von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet seyn.

§. 7.

Allenfallsige Anfragen und dergleichen, welche nicht durch die Verordnung vom 30. Dezember vorigen Jahres (Regierungsblatt 1834 Stück I.) schon beantwortet sind, sind unter der in §. 3. bezeichneten Adresse portofrei einzubefördern, und sollen die schleunigste Erledigung finden.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete königliche Kommission.
Freiherr von Welden, k. Regierungs-Assessor, als Vorstand.
Dr. K. Wolf, Magistrats-Rath, als Sekretär.

Nrus. praes. 27419. Nrus. exped. 22369. praes. 20. August 1834 27/5.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Untermainkreises.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die protestantische Kirchengemeinde zu Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt eines Ministerial-Rescripts v. 25. v. Mts. auf den übereinstimmenden Antrag der königlichen Regierung des Unterdonaukreises und des protestantischen Ober-Consistoriums allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Bildung eines Fundations-Kapitals für den protestantischen Kultus in Passau eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs veranstaltet werden dürfe.

Es werden daher die obengenannten Behörden beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß

diese Sammlung in den protestantischen Kirchengemeinden auf entsprechende Weise bewirkt werde. Die eingehenden Beiträge sind an das Expeditionsamt der königlichen Unterdonaukreis-Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Würzburg den 17. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Ad Num. E. 5346. K. 7333. praes. 21. August 1834. 2732.

(Erledigung der Pfarrei Haundorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pürkhauer auf die Pfarrei Osternohe kam die Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung.

Dies wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sich die Diensteserträge nach der im heurigen Jahr neugefertigten, zwar primitiv geprüften, aber noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen darstellen; als:

I. An ständigem Gehalt . .	— fl. — kr.	105 fl. 40 1/4 kr.
nämlich		
1. aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde . .	22 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
1 Schffl. 2 Mtz. 3 V. 3 S. Korn à 10 fl.	14 fl. 53 3/4 kr.	
14 Klftr. weiches Scheitholz und 70 St. weiche Wellen .	58 fl. 21 1/2 kr.	
2. aus Stiftungskassen:		
an baarem Geld . . .	10 fl. 25 kr.	
Summa w. o.	105 fl. 40 1/4 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Aus Realitäten		98 fl. — kr.
und zwar:		
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	40 fl. — kr.	
dtto. für 1 Tgw. 19 Dezimalen Aecker	13 fl. — kr.	
" " " " 3 Tgw. 63 Dez. Wiesen .	42 fl. — kr.	
" " " " — 18 Dez. Garten .	3 fl. — kr.	
Summa w. o.	98 fl. — kr.	

IV. Ertrag aus Rechten		169 fl. 17 kr.
und zwar:		
1. an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten . .	109 fl. 2 kr.	
b) vom kleinen Schmalsaatzehenten .	43 fl. 36 kr.	
c) Hopfenzehenten	16 fl. 15 kr.	
2. Nutzanschlag des Gemeinderechts .	— fl. 24 kr.	
Summa w. o.	169 fl. 17 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		71 fl. 23 1/2 kr.
incl. 23 fl. 2 1/2 kr. Beichtgelder.		
VI. „ „ an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .		4 fl. 5 1/2 kr.
	Summa	448 fl. 26 1/4 kr.
Lasten abgezogen mit		23 fl. 59 kr.
Bleibt reines Einkommen		424 fl. 27 1/4 kr.

Ansbach den 14. August 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Remminger.

Dienstes-Notizen.

praes. 20. August 1834. 2717.

Durch den Tod des 1ten Mädchenlehrers und Kirchners Johann Spahn in Hammelburg ist die dasige erste Mädchenlehrerstelle, mit welcher der Kirchnerdienst verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 100 Werk- und 53 Sonntagsschülerinnen.

Die Erträgnisse des Schul- und Kirchnerdienstes, mit welchen keine Lasten und Abgaben verbunden sind, sind nach der neuesten superrevidirten Fassion — mit Einschluß des Genusses der freien Wohnung à 35 fl. — zu 462 fl. 32 kr. angeschlagen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig einzurichtenden Bittgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Thulba den 18. August 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
H. Lamminger.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 31. Juli l. J. auf das erledigte Communalforstrevier Rieneck F. A. Lohr, den Forstwart Werle zu Hessenthal zum provisorischen Communal-Revierförster zu ernennen;

unterm 1. August l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg erledigte Rathstelle dem in Folge der Abtretung der Patrimonialgerichte Heidenfeld, Obbach und Schwebheim übernommenen Patrimonialrichter I. Klasse Georg Adam Seuffert zu verleihen;

unterm 2. August l. J. auf das erledigte Forstrevier Waldfenster den bisherigen Forstwart Friedrich Krapf zu Hasenbach, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

zufolge allerhöchsten Rescripts vom 3. August l. J. die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Aschaffenburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, Philipp Then zu übertragen;

unter dem 8. August l. J. die bei dem Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis erledigte Assessorsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Fürth Konrad Samhaber zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. August haben Se. Majestät der König geruht, die Pfarrei Baunach, Landgerichts Gleusdorf im Unter-Mainkreise, dem Curatus Andreas Riegel in Euerbach, Landgerichts Werneck, und

dem Pfarrer Erasmus Krug in Wipfeld k. Landgerichts Werneck wegen nachgewiesener Kränklichkeit die Niederlegung der Pfarrei zu gestatten.

Durch Beschluß der k. Regierung für den Untermainkreis vom 30. April ward der Dechantpfarrer Andreas Schäffer zu Ingolstadt von dem Antritt der Distrikts-Schulen-Inspektion Landger. Ochsenfurt, auf sein Ansuchen entbunden, und diese Inspektion über die katholischen Schulen dieses Bezirks dem Pfarrer Adam Steinbach zu Sulzdorf übertragen;

ferner ward durch Beschluß vom 24. Mai der Lehrer Johann Pfister zu Schraudenbach auf die Lehrerstelle zu Reuchelheim befördert.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 97.

Würzburg. Dienstag, den 26. August 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 28095. Nrs. exp. 22582. praes. 21. August 1834 2730.

(Die Sammlung der gedruckten und ungedruckten Verordnungen im Gebiete der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ministerial-Entschließung vom 5. d. M. anher mitgetheilte Bekanntmachung des k. Hausarchivars Rath Döllinger in dem bemerkten Betreffe wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 19. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemminger

Bekanntmachung.

Die geringe Theilnahme, welche sich an dem hochwichtigen Werke der Sammlung aller im Gebiete der innern Verwaltung bestehenden gedruckten und ungedruckten Verordnungen in den bisher eingegangenen Subscriptionen gezeigt hat, deckt die mit der Herausgabe dieses Werkes verbundenen großen Kosten bei weitem nicht; dieses veranlaßt mich zu der Anzeige, daß ich mich dadurch außer Stand gesetzt sehe, den Druck des Werkes nach Wunsch zu beschleunigen, und muß um so

(*)

mehr um baldgefällige Einsendung der Subscriptionen bitten, als nur die Zahl derselben einen Anhaltspunkt zu der Größe der Auflage geben kann.

Uebrigens kann ich nach vollzogener Sichtung des sämmtlichen Materials und Ausscheidung der Duplikate sowohl, als der abrogirten Bestimmungen, und nach theilweiser Beendigung der Redaktion die Versicherung beifügen, daß das Werk höchstens 6 bis 7 Bände je zu 80 Bogen umfassen, sonach der Subscriptionspreis 20 bis 24 fl. nicht übersteigen wird.

Endlich glaube ich, auch meine frühere Bekanntmachung bezüglich der Zusage, daß diese Sammlung die bisherigen Repertorien und insbesondere auch die Mayer'sche Generalien-Sammlung entbehrlich mache, auf geschehene Anfragen dahin erläutern zu müssen, daß diese nur auf das Gebiet der innern Verwaltung sich erstrecke, die Mayer'sche Generalien-Sammlung daher bezüglich der Verordnungen der übrigen Verwaltungs-Zweige eben so wenig, wie das von mir über dieselbe neuerlich herausgegebene Repertorium seine Anwendbarkeit verliere.

Da bereits mehrere Bestellungen unter meiner Privat-Adresse eingekommen sind, wodurch unvermeidliche Post-Auslagen verursacht werden, so erlaube ich mir bei dieser Gelegenheit die erste Bekanntmachung vom 1. Mai 1834 in Erinnerung zu bringen, worin ausdrücklich heißt:

„daß der ganze Debit des Werkes, so wie die Erhebung der Gelder von dem geheimen Expeditions-Amte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern in Verordnungs-Sammlungs-Sachen übernommen ist, an welches man sich daher mit desfallsigen Bestellungen zu wenden und die Geldbeträge einzusenden beliebe."

München den 25. Juli 1834.

Döllinger,
königl. Rath und geheimer Hausarchivar.

Ad Num. E. 4958. K. 7322. praes. 24. August 1834. 2763.

(Erledigung der Pfarreien Buchheim und Pfaffenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Amthor zu Buchheim kamen die combinirten Pfarreien Buchheim und Pfaffenhofen, Dekanats Windsheim, in Erledigung.

Zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die unten bemerkten Dienstes-Erträgnisse dieser Pfarreien sich auf die im heurigen Jahr neu hergestellten Fassionen gründen. Die Superrevision ist noch nicht erfolgt, aus dem Resultat der primitiven Revision geht aber hervor, daß sich nach erfolgtem definitiven Abschlusse die Dienstes-Erträgnisse etwas höher stellen werden.

I. Pfarrei Buchheim.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			36	30 3/4
und zwar				
a. aus Staatskassen an baarem Gelde . .	12	30		
b. aus Stiftungskassen an baarem Gelde . .	6	15		
an Naturalien:				
1 Schäffel 4 21/32 Mtz Korn à 10 fl. . .	17	45 3/4		
Summa w. o.	36	30 3/4		
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			103	30
nämlich				
a. Anschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude .	30	—		
b. „ Gründe und zwar 4 Tagw. 4 Dez. Aecker und 1 Tagw. 1 Dez. Gemeindetheil . . .	34	30		

	fl.	kr.	fl.	kr.
c. Anschlag der Wiesen, 2 Tagw. 84 Dez.	36	—		
d. „ Gärten, 15 Dez.	3	—		
Summa w. o.	103	30		
IV. Ertrag aus Rechten			282	39 3/4
a. ständige Abgaben:				
1. Geldgülten	4	3 1/4		
2. Getreidgülten:				
— Schäffel 1 20/32 Mtz. Weitzen à 12 fl.	3	15		
8 Schäffel 2 11/32 Mtz. Korn à 10 fl.	83	54 1/2		
14 Schäffel 4 Mtz. Dinkel à 5 fl.	73	20		
1 2/32 Mtz. Erbsen à 10 fl.	1	46 1/4		
17/32 Mtz. Wicken à 9 fl.	—	47 3/4		
b. unständige Abgaben:				
1. Laudemien	16	23		
2. Getreidzehnten	10	30		
3. Nutzanschlag des Gemeinderechts	2	—		
4. aus Forstrechten:				
1 1/4 Klafter Stangenholz à 5 fl.	6	15		
150 Stck. Wellen à 3 fl. aus dem Buchheimer Wald	4	30		
2 1/4 Klafter Stangenholz à 5 fl.	11	15		
200 Stück Wellen à 3 fl. aus dem Eustenloher Wald	6	—		
Summa w. o.	282	39 3/4		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 12 fl. 1 1/4 kr. Beichtgelder.			43	2 1/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			—	—
Summa			465	42 3/4
Lasten abgezogen mit			40	53
bleibt reines Diensteinkommen			420	49 3/4

wozu noch 20 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

II. Pfaffenhofen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			30	25 3/4
und zwar				
aus Stiftungskassen an				
1 Schäffel 4 21/32 Mtz. Korn à 10 fl.	17	45 3/4		
2 Schäffel Dinkel à 5 fl.	10	—		
4 Mtz. Haber à 4 fl.	2	40		
Summa w. o.	30	25 3/4		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			08	44
und zwar				
Anschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	7	—		

		fl.	kr.	fl.	kr.
Nutzanschlag für — Tagw. 53 Dez. Garten		5	—		
" 8 Tagw. 84 Dez. Aecker		41	23		
" 1 Tagw. 24 Dez. Wiesen		15	21		
	Summa w. o.	68	44		
IV. Ertrag aus Rechten und zwar				324	56 1/2
a. ständige Abgaben					
1. an Geld		1	22 1/2		
2. an Naturalien					
18 Schäffel 5 12/32 Mtz. Korn à 10 fl.		188	57 1/2		
17 Schäffel 2 Mtz. Haber à 4 fl.		69	20		
b. unständige Abgaben: Laudemien		40	16 1/2		
c. Nutzanschlag des Gemeinderechts		—	30		
d. an Forstrechten aus dem Ermezhöfer Wald					
2 1/2 Klafter Stangenholz à 5 fl.		12	30		
400 Stück Wellen à 3 fl.		12	—		
	Summa w. o.	324	56 1/2		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				26	28
VI. " aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				—	—
			Summa	450	34 1/4
Lasten abgezogen mit				101	2
bleibt reiner Diensteseertrag				349	32 1/4

Hiezu kommen noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken.
Die Reinerträge stellen sich sonach auf

I. Buchheim	424	49 3/4
II. Pfaffenhofen	349	32 1/4
Totalsumme	774	22

— und die freiwilligen Geschenke auf 35 fl. , dar.

Ansbach den 14. August 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Lutz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.
Den 21. August 1834.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102 3/8	102
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	121	
detto detto à fl. 100	121	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 98.

Würzburg. Donnerstag, den 28. August 1834.

Inhalt.

Gesetz,

das Chausseegeld betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern x. x.

Nachdem die Erhebung des Zollbeischlages, wie derselbe zur Surrogirung des Einfuhrweggeldes nach §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828 festgesetzt war, in Folge des Vollzuges der grosen Zollvereinigung unmöglich geworden, jedoch die Regulirung eines Chausseegeldes überhaupt durch mehrfache Rücksichten geboten ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen, den diesfallsigen Tarif mit den hierauf bezüglichen besondern Bestimmungen zu erlassen, wie folgt:

(*)

I. Tarif.

Entrichtet werden für jede geographische Stunde:

I. Vom Lastfuhrwerke

A. Vom beladenen:

1) vierrädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung:		
a) von vier und weniger Zugthieren	1 kr.	3 pf.
b) von fünf oder sechs	3 „	2 „
c) von sieben oder mehreren	5 „	1 „
2) zweirädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung:		
a) von einem oder zwei Zugthieren	1 „	3 „
b) von drei dergleichen	3 „	2 „
c) vier dergleichen und mehreren	5 „	1 „
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Lit. b. und c. und 2. Lit. b und c. nur entrichtet von jedem Zugthier	1 „	3 „
4) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl	1 „	3 „

B. von unbeladenen:

1) Frachtwägen für jedes Zugthier	1 „	— „
2) von gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier	— „	2 „
II. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Last von jedem	— „	2 „
III. von Ochsen, Kühen und Eseln pr. Stück	— „	1 „
IV. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr aber für jede fünf Stücke	— „	1 „

Anmerk. Reisende bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach sechzig, statt nach fünfzig Stunden in Berechnung kommen darf.

II. Zusätzliche Bestimmungen:

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn ausser den Zubehörungen und Futter für höchstens drei Täge, an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Zentner auf demselben sich befindet.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerkes werden alle dabei befindlichen Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten.

3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, ingleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äusseren Seite eine ge-

bogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei den gewöhnlichen Landfuhrwerken erst mit 1. Jänner 1835 in Wirksamkeit treten.

4) Die Bruchtheile der Gesammtstundenzahl bis zu vier Achtel kommen gar nicht, über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Ansatz.

III. Befreiungen.

Befreit sind:

1) Fuhrwerke mit Ladungen im innern Verkehr und im Ausgange;
2) Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange auf den (nach Abschn. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen, und zwar ganz oder theilweise nach dem Ermessen der Regierung;
3) alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zollordnung und dem Tarif vom Jahre 1828 einfuhrzollfrei oder vom Zollbeischlag befreit waren;
4) Fuhren für Bestellung eigenthümlicher Grundstücke, auch von und nach den Mühlen im Grenzbezirke beladen und unbeladen;
5) Hülfs- und Schubfuhren, beladen und unbeladen;
6) leeres Fuhrwerk ohne Unterschied mit inländischem Anspanne;
7) Vieh im innern Verkehr und im Ausgange;
8) Vieh im Durchgange auf den (Abschn. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen;
9) Alpen- und Weidevieh im Grenzbezirke.

IV. Erhebung.

1) Die Erhebung des Chausseegeldes erfolgt je bei dem Eintritts-Zollamte oder der gemeinschaftlichen Anmeldestelle bis zum nächsten Hauptzoll- oder Nebenamte im Innern, oder bis zu der eigenen Weggeldstation, und von da für die eingehenden, wenn auch schon verzollten Gegenstände bis zum endlichen Bestimmungsorte, für die durchgehenden Gegenstände aber bis zum Austritts-Zollamte oder bis zu der gemeinschaftlichen Anmeldestelle nach hiefür besonders erfolgender Instruktion.
2) Bei gemischten Ladungen werden die befreiten von den nichtbefreiten Gegenständen ausgeschieden, und nur die letzteren nach dem respektiven Anschlage der Zuglasten (jede zu zwölf Zollzentnern) in Schuldigkeit gesetzt
3) Weggelder im Gesammtbetrage unter drei einen halben Kreuzer werden nicht erhoben; die höheren aber in das Heberegister eingetragen, und dafür Quittungen ausgestellt, die den Zoll- und Control-Bediensteten auf Verlangen vorzuweisen sind.
4) Der Ertrag dieser Chausseegelder wird ausschließlich zur Aufhebung und Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle in den Gemeinden verwendet, soweit er nämlich dazu nöthig seyn wird.

V. Strafbestimmungen.

Weggelddefraudationen werden mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Gebühr beahndet. Beträgt diese nicht mehr als dreißig Kreuzer, oder werden bloße Formalitäten verletzt, so tritt nur eine arbiträre Strafe von einem Gulden bis einen Gulden dreißig Kreuzer ein. Die Abwandlung erfolgt bei den betreffenden Polizeibehörden, wenn nicht etwa der Kontravenient sich derselben bei dem Zollamte freiwillig unterwirft.

(*)

Unser Staatsministerium der Finanzen hat im geeigneten Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern diese Bestimmungen in Vollzug zu bringen.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs praes. 27045. Nrs. exp. 21929. praes. 12. August 1834. 2652.

(Das Chausseegeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mit dem 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit tretende Gesetz, „das Chausseegeld betr.",

Gesetzblatt 1834 Nr. 19 S. 173,

wird in vorstehendem Abdruck zur besonderen Kenntniß des Kreises gebracht, und auf die Begünstigungen aufmerksam gemacht, welche den Lastfuhrwerken mit breitem Radbeschlag (Radfelgen) im Tarife Nr. I. A. 3 zugestanden sind.

Würzburg den 10. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 24344. Nrs. exp. 22553. praes. 22. August 1834. 2739.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist bei der Superrevision
mit einer Einnahme von 940 fl. 38 kr. 2 pfg.,
mit einer Ausgabe von 887 fl. 4 kr. 1 pfg.,
mit einem Aktivbestande von 53 fl. 34 kr. 1 pfg.,
als richtig anerkannt worden.

Nach der hier beigedruckten tabellarischen Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum

550 fl. 9 kr. 3 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 910 fl. 32 kr. 2 pfg. Steuern durch Umlagen erhoben und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 19. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Uebersicht
der Distrikts-Kassa-Rechnung des kgl. Landgerichts Volkach für 1832/33.

Namen der Gemeinden.	Betrag des Steuer-Simplums			Gesammtsumme der Distrikts-Umlagen			Betrag der Ausgaben für nothwendige Zwecke.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Astheim	22	12	1 2/8	36	44	1 7/8	36	44	1 7/8
Dimbach	7	7	3 2/8	11	17	3 7/8	11	17	3 7/8
Düllstadt	10	24	4/8	17	12	2 6/8	17	12	2 6/8
Elgersheim	1	—	—	1	39	1	1	39	1
Escherndorf	33	50	1 6/8	55	58	2 5/8	55	58	2 5/8
Fahr	12	25	1	20	2	1 4/8	20	2	1 4/8
Gaibach	11	3	2	18	17	1	18	17	1
Gernach	22	15	2 6/8	36	59	1 1/8	36	59	1 1/8
Järkendorf	6	57	1	11	30	1 4 8	11	30	1 4/8
Kaltenhausen	—	11	—	—	18	—	—	18	—
Köhler	5	13	2 4/8	8	38	2 6/8	8	38	2 6/8
Kolitzheim	26	22	1 2/8	43	39	7/8	43	39	7/8
Laub	7	15	2/8	12	—	1 3/8	12	—	1 3/8
Lindach	11	47	2 6/8	19	32	2 1/8	19	32	2 1/8
Nordheim	36	38	—	61	41	3	61	41	3
Obervolkach	28	27	6/8	47	6	1 1/8	47	6	1 1/8
Oettershausen	3	3	2	5	3	2	5	3	2
Neuzelsdorf	9	8	2	15	8	—	15	8	—
Rimbach	6	45	—	11	10	—	11	10	—
Graf von Schönborn	30	26	4/8	50	19	3 6/8	50	19	3 6/8
Sommerach	40	50	3 4/8	67	36	2 2/8	67	36	2 2/8
Stadelschwarzach	18	58	2 4/8	30	20	2	30	20	2
Stammheim	20	3	1 6/8	33	13	3 5/8	33	13	3 5/8
Stetenmühle	—	59	—	1	37	3	1	37	3
Strehlhof	—	42	3 4/8	1	10	2 2/8	1	10	2 2/8
Untereisenheim	23	59	6/8	39	43	2 1/8	39	43	2 1/8
Volkach mit Julius-Spital	121	24	1 4/8	201	50	4/8	201	50	4/8
Vogelsburg	1	1	1	1	41	4/8	1	41	4/8
Wadenbrunn	4	42	1	7	46	2 4/8	7	46	2 4/8
Zeilitzheim	24	53	2	41	11	1	41	11	1
Summa	550	9	3	910	32	2	910	32	2

Nrus. praes. 28084. Nrus. exped. 22301. praes. 26. August 1834. 2780.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Der Flagellantismus, oder die Jesuitenbeichte" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. im III. konstitutionellen Edikte von der k. Polizeidirektion München verfügte, von der k. Regierung des Isarkreises K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Flagellantismus, oder die Jesuitenbeichte" wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. d. M. unter Anordnung der Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift bestätigt.

Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, und die betreffenden Polizei-Behörden werden insbesondere zum genauen Vollzuge der erwähnten Ministerial-Entschließung aufgefordert.

Würzburg den 25. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lammek.

---

(2) 1. praes. 25. Aug. 1834. 2774.

(Die Immatrikulation an der königl. Universität Würzburg für das Wintersemester 1834/35 betr.)

Ueber die Immatrikulation an der dahiesigen königl. Universität bestehet folgende allerhöchste Anordnung Seiner Majestät des Königs vom 6. Mai 1833:

1) Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende, noch nicht immatrikulirte, Studirende ist gehalten, binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich vor der kgl. Immatrikulations-Commission unter Vorlage der erforderlichen Studien- und Sittenzeugnisse zur Immatrikulation zu melden und sich namentlich durch vollkommen legale und glaubhafte Zeugnisse über einen ganz untadelhaften sittlichen Wandel und darüber auszuweisen, daß er nie auch nur dem Verdachte unterlag, Mitglied irgend einer unerlaubten oder mit politischen Zwecken sich beschäftigenden Gesellschaft gewesen zu seyn.

2) Eben so ist jeder aus den Ferien hieher zurückkommende oder während der Ferien in der Universitätsstadt gebliebene, schon immatrikulirte Student gehalten, sich vor der erwähnten Commission unter Vorlage legaler Zeugnisse über seine Aufenthalts-Orte während der Ferien, und über seinen daselbst gepflogenen politischen, polizeilichen und sittlichen Wandel, zur Eintragung in die Matrikel zu stellen.

3) Die Immatrikulations-Commission ist zu diesem Behufe von Montag den 20. bis Sonnabend den 25. Oktober d. J. versammelt.

4) Das Nichterscheinen der Studirenden in der oben erwähnten Frist vor der Immatrikulations-Commission zieht den Verlust der Matrikel und somit des Universitäts-Aufenthaltes für das betreffende Semester nach sich, wovon nur legal nachgewiesene Krankheit oder sonstige hindernde außerordentliche Zufälle eine Ausnahme begründen können.

Diese allerhöchste Anordnung wird zur Wissenschaft und Darnachachtung der Betheiligten mit

dem Beisatze bekannt gemacht, daß Ort und Stunde des Zusammentrittes der Immatrikulations-Commission noch durch besonderen Anschlag am schwarzen Brette angezeigt werden wird.

Würzburg den 23. August 1834.

Königliches Rektorat der Julius-Maximilians-Universität.
Dr. Kiliani, k. Hofrath und Professor, d. Z. Rektor der Universität.

Samhaber.

---

(3) 3. praes. 13. August 1834. 2657.

Von Superrevisions wegen ist angeordnet worden, daß künftig die auszustellenden Haupt-Jahres-Quittungen über Pensionen die Unterschriften der Empfänger vollständiger, nämlich unter Anführung der Tauf- und Zunamen, so wie der Karaktere, wegen welcher die Pensionen verliehen worden sind, geschehen sollen.

Auf diese Anordnung machen wir die betheiligten Empfänger sowohl, als die kgl. Rentämter, welche derlei Scheine einzulösen haben, anmit aufmerksam, mit der Bemerkung, daß wir eingehende unvollständige Scheins-Unterschriften zur Verbesserung zurückzuweisen genöthigt seyn würden.

Würzburg den 12 August 1834.

Königliche Untermain-Kreis-Kasse.
Bogner. Quante, Controleur.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 25. August 1834. 2775.

Nachtrag zu Nro. 91 Seite 445 des Kreis-Intelligenz-Blattes d. J.

Den zur erledigten I. Lehrersstelle in Neuhütten etwa lusttragenden Schullehrern wird andurch erklärt: daß der als wahrscheinlich noch erfolgend angekündigte Beitrag von 50 fl. jährlich nicht genehmigt ist, und sonach der Dienstertrag blos in 200 fl. besteht.

Schweinheim am 21. August 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
J. Wollbach.

---

praes. 26. August 1834. 2781.

Die bereits im Oktober v. J. durch den Tod des Lehrers Niklaus Sparwasser im Filialorte Stettbach, k. Landgerichts Werneck, erledigte Schulstelle soll nun wieder definitiv besetzt werden. Die Schule wird gegenwärtig von 46 Werktags- und 21 Sonntags-Schülern besucht, und der Dienstgehalt ist auf 200 fl. festgesetzt.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre, der höchsten Verordnung vom 5. Juni 1830 gemäß, abgefaßten Bittschriften binnen vier Wochen anher einzusenden.

Zeuzleben am 25. August 1834.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Heuslein.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juli l. J. beschlossen, für die durch das Ableben des Regierungsrathes Kirchgeßner bei der königl Regierung des Unter-Mainkreises Kammer des Innern erledigte Rathsstelle einen dritten Assessor statusmäßig anzustellen, und für diese dritte Regierungs-Assessorstelle den bisherigen Landkommissariats-Aktuar von Zwehl zu Landau allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß königlicher Regierung vom 28. Februar d. J. ward die Lehrerstelle zu Grafenrheinfeld, Landger. Schweinfurt, dem bisherigen Mädchenlehrer zu Gemünden, Andreas Böhn, die erledigte Lehrerstelle zu Stadelschwarzach, Landger. Volkach, dem Lehrer Sebastian Schwarzmann zu Goßmannsdorf, und die israelitische Elementarlehrerstelle zu Obbach, Landger. Werneck, dem geprüften Schulamts-Exspektanten Luccas Treu übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

...	...	Würzburg am 23. August 1834.			Schweinfurt v. 16 u. 20. August 1834.			Ochsenfurt v. 12. bis 19 August 1834.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	10	14	—	6	12	—	15	11	—
	Kern							8	10	—
	Korn	5	8	—	$9\frac{4}{8}$	7	20	11	7	—
	Haber	11	5	30	3[illegible]	4	45	7	4	55
	Gerste	2	7	—	$3\frac{3}{8}$	6	15			
im mittlern Preis	Weitzen	$667\frac{5}{8}$	11	45	$158\frac{3}{8}$	10	27	14	10	30
	Kern									
	Korn	$194\frac{1}{4}$	7	1	$162\frac{5}{8}$	6	45			
	Haber	115	4	39	59	3	40			
	Gerste	45	6	40	$82\frac{3}{8}$	5	58			
im tiefsten Preis	Weitzen	$2\frac{1}{2}$	7	30	$1\frac{1}{8}$	9	—			
	Kern									
	Korn	10	6	25	1	6	—			
	Haber	1	4	12	$5\frac{2}{8}$	3	21			
	Gerste	1	6	—	$1\frac{5}{8}$	5	30			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 99.

Würzburg. Samstag, den 30. August 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs praes 28633. Nrs. exp 22954. praes. 28. August 1834. 2803.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, sodann sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Einhaltung der Termine in Brandassekuranzsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei herannahendem Abschluß der Jahres-Uebersichten und Geld-Rechnungen in Brandassekuranz-Sachen wird die unter dem 9. August v. J. in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 92 erlassene Weisung wegen Einhaltung der Termine und hierauf bezüglichen Strafe von 5 fl. im Nichtbefolgungsfalle andurch in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 23. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. R. d. P.
v. Weinbach, Director.

col. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 28097. Nrus. exped. 22935. praes. 27. August 1834. 2798.

An die Vorstände und Inspektionen der Volksschulen, dann an die Vorstände der lateinischen Schulen, Gymnasien und des Lyceums zu Aschaffenburg, so wie an die Rektorate der Gewerbsschulen.

(Das Bildniß Seiner Majestät des Königs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Inhaber der Herrmann'schen Verlags-Kunst-Handlung zu München, J. M. von Herrmann, ist dem kgl. Staatsministerium des Innern der erste Probe-Abdruck der nun bald vollendeten Kupferplatte mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Königs, gestochen von dem Direktor Reindel zu Nürnberg, mit der Bitte vorgelegt worden, dieses wohlgelungene Werk vaterländischer Kunst den öffentlichen Lehranstalten zu empfehlen.

Da dieses Bildniß jeder Schule und Lehranstalt zur Zierde dient und durch künstlerischen Werth und sprechende Aehnlichkeit sich empfiehlt, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1834 die Vorstände und Inspektionen der Volksschulen, vorzüglich in den Städten, dann die Vorstände der lateinischen Schulen, Gymnasien und des Lyceums zu Aschaffenburg, so wie die Rektorate der Gewerbsschulen auf diese Kunsterscheinung aufmerksam gemacht, und solche zur Anschaffung des bezeichneten Bildnisses Seiner Majestät des Königs aus ihren Regieen, resp. Local-Schul-Kassen, wenn dieselben außer den nothwendigen Auslagen hinreichend zur Bestreitung dieser außergewöhnlichen Ausgabe dotirt sind, oder aus Gemeinde-Mitteln ermächtigt.

Würzburg den 25. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 28535. Nrus. exped. 22791. praes. 27. August 1834 2797.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei, die Magistrate der drei unmittelbaren Städte, dann an sämmtliche k. Land- und die Herrschaftsgerichte des Untermainkreises.

(Die Bewilligung einer Kollekte zum Zwecke der Erbauung einer neuen Kirche zu Schimborn königl. Landgerichts Alzenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Bitten der Gemeinden Schimborn und Daxberg, k. Landgerichts Alzenau, haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, zum Behufe der dringend nothwendigen Erbauung einer neuen Kirche zu Schimborn, eine Sammlung freiwilliger Beiträge in den katholischen Kirchen sämmtlicher Kreise des Königreichs zu gestatten.

Indem die Distriktspolizeibehörden des Untermainkreises hievon Kenntniß erhalten, ergeht an dieselben der Auftrag, in angemessenem Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern ihrer Bezirke,

die Vornahme dieser Kollekte, nach vorausgegangener öffentlicher Verkündigung geeignet zu veranstalten, die eingegangenen Gelder seiner Zeit an das Expeditionsamt der k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, und gleichzeitig den Betrag derselben unter Beilegung eines Verzeichnisses über die Beiträge der einzelnen Gemeinden berichtlich anzuzeigen.

Die besondern Verhältnisse, welche auch die allerhöchste Genehmigung dieser Kollekte veranlassen, — der beengte Raum und gesundheitsgefährdende Zustand der dermaligen Kirche zu Schimborn, das dringende Bedürfniß einer neuen, der Mangel aller lokalen Hülfsmitteln — lassen ein günstiges Resultat der bewilligten Kollekte wünschen, weshalb dieselbe auch der fürsorglichen Theilnahme der Behörden hiemit besonders empfohlen wird.

Würzburg den 21. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 26482. Nrs. exp. 22915. praes. 25. August 1834. 2798.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Aristokraten-Katechismus" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Landgerichte Markt-Erlbach auf den Grund des §. 7 des dritten konstitutionellen Edikts verfügte, von der k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Der Aristokraten-Katechismus, Mainz 1792" wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. v. M. unter Anordnung der Konfiskation und der öffentlichen Ausschreibung des Verbotes bestätiget. Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Würzburg den 25. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nr. praes. 28432. Nrs. exp. 22948. praes. 28. August 1834. 2805.

(Die Beschlagnahme mehrerer Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. im dritten konstitutionellen Edikte von dem Landkommissariate Germersheim am 15. v. M. verfügte, von der k. Rheinkreis-Regierung durch Beschluß vom 25. v. M. fortgesetzte Beschlagnahmen der Druckschriften:

1. Bürgermuth, nach dem Französischen bearbeitet von Siebenpfeiffer, 1833;
2. Deutschland, (bisher unter dem Titel Rheinbayern) Zeitschrift für allgemeine Politik und deutsches Bürgerthum, herausgegeben von Siebenpfeiffer, neue Folge, Selbstverlag des Herausgebers, und
3. Deutschlands Wiedergeburt, an das deutsche Volk, zweite Reihenfolge,

(**)

wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. M. unter Anordnung der Konfiskation, und der öffentlichen Ausschreibung des Verbotes bestätigt.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Würzburg den 25. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 25931. Nrus. exped. 22953. praes. 28 August 1834. 2806.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Die sieben Todsünden der Liberalen von Hundt Radowsky, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. M. wurde die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von dem Stadt-Kommissariate Erlangen verfügte, von der k. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die sieben Todsünden der Liberalen von Hundt Radowsky" mit dem Beisatze bestätigt, daß demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung zu erfolgen habe.

Dieses wird hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 25. August 1834

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Num. praes. 27290. Num. exp. 22762. praes. 26 August 1834 2779.

(Die Ernennung mehrerer Landwehr-Offiziere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Landwehr-Kavallerie zu Aschaffenburg wurden im Einverständnisse mit dem k. Kreis-kommando der Oberlieutenant Jakob Grundlach, zum Rittmeister, der Unterlieutenant Georg Christ zum Oberlieutenant, und der Kavallerist Anton Brand zum Unterlieutenant ernannt, welches nach Maßgabe des §. 25 der Landwehrordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 22. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 27267. Nrus. exp. 22691. praes. 25. August 1834. 2771.

(Die Ernennung einiger Offiziere beim hiesigen Landwehr-Regimente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund vorschriftsmäßig gepflogener Wahlen, wurden im Einverständnisse mit dem k. Kreiskommando

der Oberlieutenant Johann Georg Michel zum Hauptmann, der Unterlieutenant Georg Fleischmann zum Oberlieutenant, und die beiden Junker Christian Weiß und Friedrich von Hefele, zu Unterlieutenants ernannt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 21. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 24025. Nrs. exp. 22362. praes. 20. August 1834. 2714.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Ebern für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist

mit einer Einnahme von 8804 fl. 7 kr. 3 1/4 pfg.,
mit einer Ausgabe von 2538 fl. 15 kr. 3 pfg.,
mit einem Aktivreste von 6265 fl. 52 kr. 1/4 pfg.,

bei der Superrevision für richtig anerkannt worden.

Die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht stellt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums und der hienach erhobenen Distrikts-Umlagen vorschriftsmäßig dar, deren Verwendung, so weit sie nach Ausweis der Rechnung wirklich geschehen ist, nur zu nothwendigen Zwecken erfolgte.

Würzburg den 17. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Tabelle
über die im Landgerichts-Bezirke Ebern erhobenen Distrikts-Umlagen für 1832/33.

Lauf. Num.	Namen der Steuer-Pflichtigen.	Simplums-Betrag			Gesammt-Summe der Leistungen.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Freifrau von Albini zu Dürrenried	1	17	3	11	39	3
2	Freiherr von Altenstein zu Pfaffendorf	3	24	7/8	30	37	3 7/8
3	„ Erthal zu Leuzendorf	1	48	3	16	18	3
4	Major von Pawel zu Schloßwiesen	4	8	2	37	16	2
5a	Graf von Rottenhan zu Merzbach 6 fl. 33 kr. 3 pfg.	20	47	3 1/2	187	10	3 1/2
b	Derselbe von seinen Proprebesitzungen 6 fl. 54 kr. 2 3/4 „						
c	Ders. von d. Heilgersdorfer Besitzungen 7 fl. 19 kr. 1 7/8 „						
6	Freiherr v. Horneck zu Maroldsweisach	2	44	3 1/4	24	43	1 1/4
7	Das Julius-Spital zu Würzburg	3	38	1 3/4	32	45	3 3/4
8	von Hirsch zu Gereuth	15	42	1/8	141	18	1 1/8
9	Hr von Obercamp zu Weissenbrunn	2	36	1 1/4	23	26	3 1/4
10	Frhr. v Rottenhan zu Eirichshof, einschl. des Kühholzes	12	36	3/4	113	25	2 3/4
11	Frhr. von Schrottenberg zu Marbach	4	34	1 1/2	41	9	1 1/2
12	Frhr. von Truchseß zu Bettenburg	—	10	—	1	30	—
13	Freifrau von Thüngen zu Ditterswind	—	5	1 5/8	—	48	2 5/8
14	Altenstein, die Gemeinde,	3	14	3 5/8	29	14	5/8
15	Allertshausen „	5	2	3 3/4	45	26	1 3/4
16	Albersdorf „	1	47	1/2	16	4	1/2
17	Abermannsdorf, die Wüste, von Leuzendorf,	—	52	1 1/2	7	51	1 1/2
18	Dieselbe „ Römmelsdorf,	—	34	2	5	10	2
19	Bischwind b. H, die Gemeinde,	3	9	1	28	23	1
20	Bischwind a. R., „	6	41	1	60	11	1
21	Breitenbach, der Söldner,	—	—	2 1/2	—	5	2 1/2
22	Brün, die Gemeinde,	7	1	3/4	63	10	2 3/4
23	Buch, „	3	11	1 1/4	28	41	3 1/4
24	Dürrnhof „	—	27	2	4	7	2
25	Dürrenrich, „	2	13	2	20	1	2
26	Ebern, die Stadt,	24	8	1 3/4	217	15	3 3/4
27	Eberner Waldwiesenbesitzer	—	37	1/2	5	34	1/2
28	Eckartshausen die Gemeinde	3	37	1 1/2	32	36	1 1/2
29	Eichelberg	3	14	—	29	6	—
30	Eirichshof	1	2	1 1/4	9	20	3 1/4
31	Eberner Haßwalds Eigenthümer	3	24	1 1/2	30	39	1 1/2
32	Frickendorf die Gemeinde	5	11	3 3/4	46	47	1 3/4
33	Fischbach	4	27	1/2	40	4	1/2
34	Fierst	3	33	2 1/2	32	2	2 1/2
35	Gemünd u. N der Ort	2	48	1/2	25	13	1/2
36	Gereuth, die Gemeinde,	1	45	2	15	49	2
37	Geroldswind, „	2	7	1 1/2	19	6	1 1/2
38	Gückelhürn, „	3	—	2 1/2	27	5	2 1/2
39	Hafenpreppach, „	5	41	1	51	11	1
40	Heilgersdorf, „	4	1	—	36	9	—
41	Heinersdorf, der Ort,	—	50	—	7	30	—
42	Herbelsdorf, „	2	27	—	22	3	—

Lauf. Num.	Namen der Steuerpflichtigen.	Simplums-Betrag fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe der Leistungen. fl.	kr.	pfg.
43	Heubach, die Gemeinde,	6	24	3 1/2	57	43	3 1/2
44	Hofstätten, der Ort,	3	13	2	29	1	2
45	Hohenbirkach, die Privaten,	—	6	3/4	—	55	2 3/4
46	Jessendorf, die Gemeinde,	5	10	1	46	32	1
47	Junkersdorf, "	4	19	1/2	38	52	1/2
48	Kadersmühle	—	14	3/4	2	7	2 3/4
49	Kreisdorf, die Gemeinde,	9	43	2 3/4	87	33	3/4
50	Kurzenwind, "	2	59	1/2	26	52	1/2
51	Lichtenstein, "	—	38	2 1/2	5	47	2 1/2
52	Lind, "	2	18	—	20	42	—
53	Lindach, die Wüste,	—	32	2 3/4	4	54	3/4
54	Lenzendorf, die Gemeinde,	3	37	3 3/8	32	40	2 3/8
55	Lützelebern, der Hof,	1	21	3/4	12	10	2 3/4
56	Lohr, die Gemeinde,	8	17	2 1/2	74	38	2 1/2
57	Loßbergsgereuth, "	1	26	2	12	58	2
58	Maroldsweisach, "	4	49	1 3/4	43	24	3 3/4
59.	Marbach, "	—	37	—	5	33	—
60	Memmelsdorf, "	11	37	1/2	104	34	1/2
61	Neumühle	—	4	2	—	40	2
62	Neuses a. R., die Gemeinde,	2	21	1/4	21	9	2 1/4
63	Obermerzbach, "	7	34	2 1/2	68	11	2 1/2
64	Ottneuses, der Ort,	—	45	—	6	45	—
65	Pfaffendorf, die Gemeinde,	1	48	2	16	16	2
66	Pfarrweisach, "	9	50	2 3/4	88	36	3/4
67	Preppach, "	5	10	3 1/2	46	37	3 1/2
68	Rabelsdorf, "	2	43	1	24	29	1
69	Recheldorf, "	8	49	1	79	23	1
70	Reutersbrunn, "	2	4	2	18	40	2
71	Römmelsdorf, "	3	27	3/4	31	4	2 3/4
72	Rothenbühl, Privatbesitzungen,	—	40	7/8	6	1	3 7/8
73	Ruppach, die Gemeinde,	1	53	3	17	3	3
74	Sandhof, die Bewohner,	—	40	1 3/4	6	3	3 3/4
75	Saarhof, der kleine,	—	27	3	4	9	3
76	Streitholz, die Besitzer,	—	20	3 1/2	3	7	3 1/2
77	Retzelsdorf, der Ort,	1	51	1/2	16	40	1/2
78	Siegelfeld, der Ort,	2	1	—	18	9	—
79	Trammershof, die Privaten,	—	8	1 1/2	1	15	1 1/2
80	Todenweisach, die Gemeinde,	1	22	3	12	24	3
81	Truschenhof, die Privaten,	—	—	2 3/8	—	5	1 3/8
82	Untermerzbach, die Gemeinde,	9	35	1/4	86	15	2 1/4
83	Vokawind, "	3	45	2 3/4	33	51	3/4
84	Vorbach, "	2	4	3	18	42	3
85	Waßmuthhausen, "	4	—	1/2	36	1	1/2
86	Weißenbrunn, "	—	24	3	3	42	3
87	Wölkendorf, "	2	7	1	19	5	1
88	Wüstenwelzberg, "	1	49	3	16	27	3
	Summa	325	8	3 7/8	2926	20	2 7/8

Nrus. praes. 28087. Nrus. exp. 22822. praes. 27. August 1834. 2796

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Kreises.

(Die Verstellung der Joh. Philipp Schauer'schen Erben zu Augsburg wegen des freien Verkaufs ihres Balsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende an die k. Regierung des Oberdonaukreises in obenstehendem Betreffe ergangene höchste Ministerialentschließung vom 4. d. M. wird sämmtlichen Polizeibehörden und Physikaten zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

„Nachdem bei den Johann Philipp Schauer'schen Erben zu Augsburg in Bezug auf ihren „Balsam dieselben Voraussetzungen bestehen, unter welchen den Handelsleuten Gradmann und „Schauer alldort durch Ministerialentschließung vom 8 Dezember 1833 der freie Verkauf des „Schauer'schen Balsams bewilligt worden ist, so unterliegt es keinem weitern Anstande, daß „auch den obenbezeichneten Erben der freie Verkauf ihres Balsams erlaubt werde.

Würzburg den 20. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.

V. V. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Dienstes-Notizen.

praes. 28. August 1834. 2807.

In Gemäßheit königlichen Regierungs-Beschlusses Num. praes 26663 Num. exp. 22148 soll die Schulstelle zu Lauter, einem Filiale der Pfarrei Baunach, königlichen Landgerichts Gleusdorf, wieder definitiv besetzt werden.

Diese Schule zählt 106 Werktags- und 73 Sonntags-Schüler. Der Ertrag dieser Schulstelle ist von der königlichen Regierung auf 200 Gulden mit Abzug der darauf haftenden Lasten festgestellt.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Distrikts-Schulen-Inspektion vorzulegen.

Ebern am 23. August 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Gleusdorf zu Ebern.

(L.S.)

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis



des König-reichs Bayern.

Nro. 100.

Würzburg. Dienstag, den 2. September 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 28083. Nrus. exped. 22900. praes. 28. August 1834. 2804.

(Die technische Hochschule zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 4. l. M. an den Universitäts-Senat zu München im rubr. Betreffe erlassene und unter Einem der k. Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern mitgetheilte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, wird anmit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht:

Auf die Berichte vom 21. Sept., 14. und 19. Dezember vor. Jrs., die technische Hochschule betr., wird erwiedert, wie folgt:

1) Es unterliegt keinem Anstande, daß, wenn ein und derselbe, den technischen Hochschülern vorgeschriebene Lehrgegenstand von zweien Professoren der staatswirthschaftlichen Fakultät vorgetragen wird, der Schüler den Vortrag jenes Professors besuche, zu welchem er besonderes Vertrauen hegt.

Uebrigens haben die technischen Hochschüler die vorgeschriebenen Gegenstände nur bei Professoren dieser Hochschule zu hören. Der Besuch der Vorträge anderer, zur technischen Hochschule nicht gehörigen Professoren, so wie der Besuch der Vorträge über verwandte Lehrfächer, findet der Re-

(*)

gel nach nicht, ausnahmsweise aber nur mit Genehmigung des Staats-Ministeriums, auf vorgängiges Gutachten des Senats statt.

2) Ein technischer Hochschüler ist nicht gehalten, Gegenstände, welche er bereits an der polytechnischen Schule mit Erfolg gehört hat, an der technischen Hochschule zu wiederholen.

3) Da an hiesiger Universität neben zwei ordentlichen Professoren der Philosophie auch noch ein ausserordentlicher Professor derselben Wissenschaft angestellt ist, so wird leicht Vorsorge getroffen werden können, daß für die technischen Hochschüler ein der Logik ausschließend gewidmeter Vortrag in jedem Semester gehalten werde.

4) Da nähere Kenntniß der Naturkörper allen technischen Hochschülern nothwendig oder nützlich ist, so sind dieselben zum Besuche der Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte, insbesondere aber über einzelne Zweige derselben verbunden, und eine Ausnahme vom Besuche der Vorlesungen über erstere tritt nur dann ein, wann sie die allgemeinen Kenntnisse in der Naturgeschichte bereits in der Gewerbsschule sich angeeignet haben, und darüber die nöthigen Nachweise besitzen.

5) Der Unterricht in Physik und Mathematik soll für alle technischen Hochschüler auf einen einjährigen Kurs ausgedehnt werden.

6) Jene Lehrgegenstände, welche für die technischen Schüler in verschiedenen Semestern vorgeschrieben sind, aber von mehreren Lehrern nicht vorgetragen werden, sollen immer auf dasselbe Semester verlegt werden.

7) Wie die Civil-Ingenieurs, die Brücken-, Straßen- und Wasserbaukunde zwei Semester zu hören haben, so ist dies auch für die Industrieschüler, wenn sie diese Fächer hören wollen, vorgeschrieben.

8) Es unterliegt keinem Anstande, daß Civil-Ingenieurs, welche Physik, allgemeine und technische Chemie, Analysis, Differenzial- und Integral-Rechnung und Civilbaukunde an der polytechnischen Schule nicht vollständig gehört haben, gehalten seyen, den fehlenden Unterricht auf der technischen Hochschule zu ergänzen, da Vorkenntnisse aus diesen Gegenständen für ihren besondern Beruf unentbehrlich sind, und in dem Systeme des untern gewerblichen und technischen Unterrichts eine andere, diese Lehrgegenstände gehörig behandelnde Lehranstalt nicht vorhanden ist.

9) Aus den von der staatswirthschaftlichen Fakultät vorgetragenen Gründen werden die Vorträge

a. über National-Oekonomie und Finanz für die Forst- und Landwirthschaftsschüler,

b. über Encyclopädie der Forstwissenschaft für die Bau- und Industrie-Eleven,

c. über allgemeine und technische Chemie, oder vielmehr chemische Technologie für die Landwirthschaftsschüler und Civil-Ingenieurs, dann

d. über mechanische Technologie für die Bauschüler und Civil-Ingenieurs als verbindlich erklärt.

10) An den Berathungen über alle, die technische Hochschule betreffenden Angelegenheiten haben sämmtliche an derselben Vorlesungen haltende Professoren Antheil und in denselben eine entscheidende Stimme.

11) Nachdem mit dem Staatsministerium der Finanzen wegen den Vorbedingungen zur Aufnahme der Forst-Eleven an die technische Hochschule das erforderliche Benehmen bereits eingeleitet worden ist, so wird hierüber besondere nachträgliche Verfügung erfolgen, sobald zwischen den einschlägigen Ministerien gemeinsamer Beschluß gefaßt worden ist.

12) Der Antrag, daß zum Behufe der applikativen Vorträge eine Exigenz von 200 fl. angewiesen werden möge, hat inzwischen seine Erledigung gefunden.

Würzburg den 25. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. V.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 24873. Nrus. exp. 23004. praes. 29. August 1834. 2811.

(Ausstände an Einrückungs-Gebühren zur Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche zur Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes noch Einrückungs-Gebühren zu entrichten haben, werden hiedurch beauftragt, die bestehenden Rückstände binnen 4 Wochen an benannte Redaktion bei Vermeidung ernster Einschreitung abzuführen, und zwar die Bezahlung in kassamäßigen Münzsorten zu leisten.

Würzburg den 26. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 26983. Nrus. exp. 22652. praes. 23. August 1834. 2747.

(Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Gemünden für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist bei der vorgenommenen Superrevision mit

einer Einnahme von	2993 fl.	1 kr.	1 pfg.,
einer Ausgabe von	2227 fl.	8 kr.	— pfg.,
einem Rezesse von	765 fl.	53 kr.	1 pfg.,

für richtig anerkannt worden.

Die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht enthält den Betrag des einfachen Distrikts-Steuer-Simplums, die erhobenen Distrikts-Umlagen und deren Verwendung bezüglich auf Zwecke der Nothwendigkeit und des Nutzens.

Würzburg den 19. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht der erhobenen Umlagen zur Distrikts-Kasse des k. Landgerichts Gemünden für 1832/33.

Einfaches Steuer-Simplum.			Steuerpflichtige.	Betrag der 5 Umlagen.			Verwendung auf nothwendige Zwecke.			Verwendung auf nützliche Zwecke.		
fl.	kr.	pfg.		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.
7	54	1 1/2	Gemeinde Adelsberg	39	31	3 1/2	20	5	—	19	26	3½
7	12	1	Aschenrod mit Reußenbrunn	36	1	1	18	18	—	17	43	1
14	42	3	Bühler	73	33	3	37	23	3	36	10	—
2	33	—	Eidenbach	12	45	—	6	29	—	6	16	—
39	2	1	Gemünden	195	11	1	99	13	—	95	58	1
35	37	2	Gössenheim	178	7	2	90	32	2	87	35	—
19	1	1	Gräfendorf	95	6	1	48	20	2	46	45	3
14	2	2 5/8	Halsbach	70	13	1 1/8	35	41	1 1/8	34	32	—
5	2	2	Harbach	25	12	2	12	48	2	12	24	—
10	27	3/10	Heßdorf	52	15	1 1/2	26	33	1 1/2	25	42	—
13	34	1 1/4	Hofstetten	67	51	2 1/4	34	29	2 1/4	33	22	—
8	15	1	Höllrich	41	6	1	20	53	1	20	13	—
29	30	2	Karsbach	147	32	2	74	59	2	72	33	—
13	27	1 3/4	Massenbuch	67	17	3/4	34	12	3/4	33	5	—
13	51	1 3/4	Michelau	69	17	3/4	35	17	3/4	34	—	—
8	16	—	Münster	41	20	—	21	–	—	20	20	—
2	9	2	Reichenbuch	10	47	2	5	28	2	5	19	—
5	35	2	Sachsenheim	27	57	2	14	12	2	13	45	—
3	26	1/2	Schönau	17	10	2 1/2	8	43	2 1/2	8	27	—
12	43	2 1/4	Schunderfeld	63	37	2 1/2	32	20	2 1/2	31	17	—
8	25	3 1/4	Seyfriedsburg	42	9	1/4	21	25	1/4	20	44	—
6	34	2	Weickersgrüben	32	52	2	16	42	2	16	10	—
20	59	1/10	Wernfeld	104	55	1/2	53	19	1/2	51	36	—
14	7	1/4	Weyersfeld	70	35	1 1/4	35	52	1 1/4	34	43	—
10	28	3 1/2	Wolfsmünster	52	24	1 1/2	26	38	1 1/2	25	46	—
1	—	3 7/10	Peter Binder von Adelsberg	5	4	2 1/2	2	34	2 1/2	2	30	—
—	16	—	Homb Benef.-Pflege z. Gössenheim	1	20	—	—	40	—	—	40	—
—	10	2	Jul.-Spit.-Amt Thüngen.	—	52	2	—	26	2	—	26	—
8	21	2 748/1400	Jul.-Spit.-Amt Wolfsmünster	41	48	94/140	21	14	94/140	20	34	—
2	8	3/4	Frh. von Thüngen A. L.	10	43	3/4	5	26	3/4	5	17	—
9	55	2 1/2	Frh. von Thüngen L. L.	49	38	1/2	25	13	1/2	24	25	—
348	53	1 1/2	Summa	1744	18	3 1/2	886	33	3	857	45	½

Dienstes-Notizen.

praes. 30 August 1834. 2818.

Die definitive Besetzung der ersten Lehrerstelle im protestant. Pfarrorte Geroda (königl. Landger. Brückenau) soll nunmehr, nach vollendetem Schulhausbau, stattfinden. Es besuchen 127 Kinder die Werktags-Schule, Sonntags-Schüler sind 57. Sie werden künftig in 2 Schulen vertheilt werden. Der erste Lehrer wird nach der noch nicht definitiv festgestellten Fassion 400 fl. bis 410 fl Dienstgehalt, aber auch die Verpflichtung haben, dem 2ten Lehrer jährlich 40 fl. Honorar in Quartalraten, dann Kost und Wohnung zu geben. Die Meldungen um diese Stelle sind nach Vorschrift dahier einzureichen.

Waitzenbach den 25. August 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Fr. Seifert.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 101.

Würzburg. Donnerstag, den 4. September 1834.

Inhalt.

Gesetz,

die Steuer-Nachlässe betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben die in den Kreisen diesseits des Rheins bisher bestandenen Vorschriften über die Behandlung der Steuer-Nachlässe einer Revision unterwerfen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, haben Wir beschlossen und verordnen:

§. 1.

Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steuer-Anlage zu Grund liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erfordernissen einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahres-Steuerschuldigkeit.

Diesen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.

§. 2.

Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen

(*)

Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen; als **vorübergehend**, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört, oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert wird; als **beträchtlich**, wenn dadurch

a) der gewöhnliche Jahres-Ertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theile vernichtet worden oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahres-Ertrag zurückgeblieben ist, oder

b) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Aerndte den vierten Theil des Jahres-Ertrags erreicht; oder

c) der Werth des verlornen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomie-Viehstandes beträgt; oder

d) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grund geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Guts-Ertrages erreicht; oder

e) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch oder sonst, ohne Verschulden des Hausbesitzers, der katastermäßige Miethertrag um ein Viertheil gemindert wird; oder

f) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbs-Vorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen, ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes, einem Vierteljahre gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben müssen, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleich kömmt; oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebs-Vorräthe vernichtet wird; oder

g) Grund- und Zehentrenten-Besitzern entweder durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen wegen Beschädigung ihrer Grund- und Zehentholden, oder durch den in Folge der Elementar-Ereignisse zurückgebliebenen gewöhnlichen Zehent-Ertrag, oder durch Zerstörung der eingebrachten Gült- und Zehent-Früchte der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammt-Ertrages aus den Dominikal-Gefällen in einem Rentamts-Bezirk entgeht.

§. 3.

Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist.

§. 4.

Jedes Gesuch um Steuer-Nachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann, den Säumigen trifft der Verlust des Anspruches auf Nachlaß. Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drei Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt. Die mündliche oder schriftliche Anzeige beweist der Beschädigte durch ein Certifikat, welches ihm vom Steueramt unentgeltlich ausgestellt wird.

§. 5.

Steuer-Nachlässe finden nur an direkten Steuern (Tit. VII. §. 3. der Verfassungs-Urkunde) statt.

§. 6.

Wenn die Größe der erlittenen Beschädigung nicht auf eine amtliche (legale) Weise bereits erhoben ist, so wird sie durch zwei aus unbetheiligten, wirklich ansäßigen Sachverständigen gewählte

Schätzer ausgemittelt. Den einen dieser zwei Schätzer bestimmt der Nachlaßsuchende und den andern bestellt die Schadenserhebung leitende Behörde.

Bei einer den ganzen Rent- oder Steueramt-Bezirk treffenden Elementar-Beschädigung sind in derselben Weise die zwei Schätzer aus den nächst gelegenen Gemeinden der angränzenden Rent- oder Steuer-Aemter zu wählen.

Für den Fall, daß die zwei Schätzmänner über die Schadens-Größe sich nicht vereinigen können, wird ein Compromiß-Schätzer beigezogen, der von der Gerichtsbehörde des Bezirks immer schon im Voraus für ein Jahr unter Beigebung eines Suppleanten aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ernannt ist.

Die drei Taxatoren müssen von der nämlichen Gerichts-Behörde auf das Nachlaß-Gesetz beeidigt werden.

§. 7.

Die Schadensgröße wird nach §. 2. von $^{1}/_{8}$ oder $^{2}/_{8}$ anfangend, bestimmt, und so von Achtel zu Achtel aufsteigend, durch die Schätzmänner festgesetzt.

Bei Elementar-Beschädigungen wird der Verlust des vierten Theils des gewöhnlichen Jahres-Ertrags als der mindeste zum Steuer-Nachlaß geeignete Schadens-Betrag (minimum) und der ganze Jahres-Ertrag als der größte Schadens-Betrag (maximum) in der Regel angenommen, und wenn sich im nächsten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern sollten, so ist dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben.

Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuer-Nachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt.

§. 8.

Für die rechtzeitige Erhebung der Schadens-Größe ist durch eine Vollzugs-Instruktion gesorgt. Versehen und Saumsal der Behörden präjudiziren dem Beschädigten nicht. Dagegen haften die Beamten für jeden dem Staatsärar daraus zugehenden Nachtheil; bis zur Entscheidung des Nachlaß-Gesuches bleibt die Jahres-Steuer des Beschädigten gestündet.

§. 9.

Die Schadens-Besichtigungs- und Aufnahms-Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen, und die vollständige Besichtigung und gesetzlich vorgenommene Schadens-Abschätzung in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen.

§. 10.

Gegen die in gesetzlicher Weise erhobenen Aussagen der Schätzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt.

§. 11.

Die Dominical-Renten-Besitzer, welche wegen erlittener Minderung an ihren grund- und zehentherrlichen Renten nach den Bestimmungen des §. 2. Steuer-Nachlaß begehren, haben dem einschlägigen Rent- oder Steueramte, bei Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, vor dem Schlusse des Verwaltungs-Jahres die erforderlichen Nachweise zu übergeben.

§. 12.

Die Nachlaß-Verhandlungen sind durchaus tax- und stempelfrei.

(*)

§. 13.

Die Rent- oder Steuer-Beamten, so wie die Polizei-Beamten, in so fern dieselben keine Aversal-Entschädigung für Geschäfts-Reisen beziehen, dann die Schätzmänner erhalten ihre regulativmäßigen Taxgelder und Gebühren aus der Staatskassa, wenn die angemeldete Entschädigung in der Art begründet gefunden wird, daß dieselbe wenigstens ein Achtel nach §. 2. beträgt; in dem Falle aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, hat der oder die Anzeigenden die Kosten der Schätzmänner aus Eigenem zu tragen.

§. 14.

Die Instruktion, durch welche das Gesetz in Vollzug kömmt, wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Eben so werden die bewilligten Steuer-Nachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise gemeindeweis durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Individuelle Verzeichnisse der Nachlässe zur öffentlichen Einsicht bei dem Magistrat oder Gemeinde-Vorstande werden diesem vom Steuer- oder Rentamte zugestellt.

§. 15.

Das Staats-Ministerium der Finanzen wird mit dem Vollzuge dieses in den Kreisen diesseits des Rheins geltenden Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Giese,
Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 28777. Nrus exp. 23228 praes. 2. September 1834. 2849

(Die Aufnahme in das k. Erziehungs-Institut für Töchter höherer Stände am Anger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung, welche vom kgl. Staats-Ministerium des Innern unter dem 21. d. M. im rubr. Betreffe erlassen worden ist, wird anmit das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt, daß mit dem kommenden Schuljahre zwei Civilfreiplätze im k. Erziehungs-Institute für Töchter höherer Stände zu München in Erledigung kommen, wovon der eine aus dem Isar-, der andere aus dem Unter-Donaukreise.

Da der k. Kreis-Regierung in der erwähnten höchsten Ministerial-Entschließung die Auflage geworden ist, die etwa eingekommenen Gesuche vorschriftsmäßig zu instruiren, und zeitig Bericht zu erstatten, damit die Anträge an Seine Majestät erhaltenem allerhöchsten Befehle gemäß noch

bis zum 15. September d. J. erstattet werden können; so sind die etwaigen Bittgesuche binnen acht Tagen. — vom Tage der Bekanntmachung gerechnet — unfehlbar anher vorzulegen.

Würzburg den 31. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

---

praes. 30. August 1834. 2817.

Die k. österr. Staatsverwaltung hat beschlossen, zwischen Triest und Corfu, anstatt der bisher auf einmal im Laufe jeden Monats beschränkten Postpacketbootfahrt, zwei derlei Fahrten, in jedem Monate einzuleiten, und dieselben zugleich bis Patras, im königl. griechischen Gebiethe auszudehnen.

Diese Packetboote segeln von Triest in der Regel am 1. und 16., von Patras aber am 8. und 21. jeden Monats ab, und halten sich in dem Hafen von Corfu jedesmal wenigstens 36 Stunden auf.

Mit diesen Packetbootfahrten, die von Triest aus, bereits am 1. Jänner d. J. begonnen haben, und seither regelmäßig Statt finden, werden gegen die in den beifolgenden Tarifen verzeichneten Gebühren nebst Briefen, Zeitungen, Geldern und Packeten, auch Waaren und Reisende befördert.

Gebühren-Tarif
in Convenz.-Münze nach dem Zwanzig Gulden Fuße für Reisende mittelst der k. österr. Packetboot-Fahrten zwischen Triest, Corfu und Patras.

Für die Fahrten	Passagiers Gebühr		Kostgeld		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zwischen Triest und Corfu 1. Klasse	18	—	24	—	42	—
" " " " 2. "	9	—	8	—	17	—
" Corfu " Patras 1. "	9	—	12	—	21	—
" " " " 2. "	4	30	4	—	8	30
" Triest " Patras 1. "	27	—	36	—	63	—
" " " " 2. "	13	30	12	—	25	30

Anmerkung.

a) Diese Gebühren sind jedesmal vorhinein und zwar in Triest bei dem k. österr. Oberpostamte, in Corfu und Patras aber bei den k. österr. Consulaten zu entrichten.

b) Für Kinder im Alter unter acht Jahren ist nur die Hälfte des Passagiersporto zu bezahlen.

c) Die Reisenden der 1. Classe finden in der Kajütte Unterkunft, und speisen am Offizierstische. Die Reisenden zweiter Classe werden im Corridore untergebracht.

d) Jedem Reisenden werden fünfzig Pfund Gepäcke und das erforderliche Bettzeug frei gelassen. Für das Mehrgewicht des Gepäckes ist der Porto wie für Waare zu bezahlen.

Gebühren-Tarif

in Conventions-Münze nach dem zwanzig Gulden Fuße

für Gold-, Silber-, Juwelen und Waaren-Sendungen, zwischen Triest, Corfu und Patras.

Für Gold- und Preziosensendungen Ein Viertel vom Hundert, für Silbersendungen Ein Halbes vom Hundert des angegebenen Werthes.

Für Waaren von Schwere	zwischen	Triest	und	Corfu	pr. Cent.	30 kr.
" " " "	"	Corfu	"	Patras	"	20 kr.
" " " groß Umfang	"	Triest	"	Corfu	"	Einen Gulden.
" " " "	"	Corfu	"	Patras	"	40 kr.

Für Waarensendungen unter dem Gewichte, so wie für das Mehrgewicht über einen Centner ist immer die Gebühr wie für einen Zentner zu berichtigen.

Anmerkungen.

a) Diese Portogebühren können entweder sogleich bei der Aufgabe bezahlt, oder dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen werden.

b) Gold- und Juwelensendungen sind von dem Absender, in Triest dem k. österr. Oberpostamte, in Corfu und Patras den k. österr. Consulaten zu übergeben, welche hiefür die Aufgabsscheine gegen Entrichtung einer Gebühr von 3 Kreuzer ausfertigen.

c) Die Aufgeber von Waarensendungen haben nach vorausgegangener mauthämtlicher Behandlung bei dem genannten Oberpostamte und Consulaten nur die Frachtbriefe vorzuweisen, welche in duplo auszufertigen sind, und worin der Name des Aufgebers und des Adressaten, der Inhalt, der Werth und das Gewicht angegeben seyn muß, und auf welche dann von der k. österr. Expedition die Bemerkung beigesetzt seyn wird: „Aufzunehmen zur Fahrt der k. österr. Marine Goelette N. von . . . . nach . . . . . am . . . . 1834" Mit diesen Frachtbriefen versehen haben die Aufgeber die Waaren-Sendungen auf ihre Rechnung an Bord bringen zu lassen.

d) Das Abholen der eingelangten Waaren vom Schiffe hat ebenfalls der Adressat zu besorgen und zu bestreiten, und für das Abgabs-Rezepisse die Gebühr von 3 Kreuzer zu entrichten.

Brief-Porto-Gebühren.

Die Ueberfahrts-Gebühr für Briefe von Triest nach Griechenland ist nach folgenden Gewichtsabstufungen mit folgenden Beträgen festgesetzt worden.

Für den einfachen Brief im Gewichte bis zu 1/2 Loth	—	—	10	Kreuzer,	Conv.-Mze.
" " Brief im Gewichte von 1/2 Loth bis inclus.	1	Loth	15	"	"
" " " " " " 1 " " "	1 1/2	"	20	"	"
" " " " " " 1 1/2 " " "	2	"	25	"	"
" " " " " " 2 " " "	2 1/2	"	30	"	"
" " " " " " 2 1/2 " " "	3	"	35	"	"
" " " " " " 3 " " "	3 1/2	"	40	"	"
" " " " " " 3 1/2 " " "	4	"	45	"	"
" " " " " " 4 " " "	4 1/2	"	50	"	"
" " " " " " 4 1/2 " " "	5		55	"	"

Für Briefe und Packete größeren Gewichts ist das Porto nach demselben Maßstabe zu berechnen.

Für die Zeitungen, die mit den k. österr. Packetbooten befördert werden, kann bei dem k. österr. Hofpostamte in Wien, bei dem k. österr. Oberpostamte in Triest und bei den k. österr. Consulaten in Corfu und Patras abonnirt werden.

Diese von der k. österr. Obersten Hof-Post-Verwaltung zu Wien, den 8ten dieses ergangene Bekanntmachung, wird, höchster Anordnung gemäß, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 30. August 1834.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

---

(3) 1

praes. 1. September 1834. 2839.

An sämmtliche k. Landgerichte und Rentämter, dann Stempel-Filial-Depots des Unter-Mainkreises.

Bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres finden wir uns veranlaßt Nachstehendes zur Bedachtnahme bekannt zu machen.

Mit Schluß des Monats September müssen von sämmtlichen Stempel-Filial-Depots die Abrechnungen über die im Laufe des Etatsjahres diesseits auf Abrechnung empfangenen Stempeln hierorts eingetroffen, und selbe mit dem Haftscheine, welcher auf den, dem auf das Etatsjahr 1834/35 übergehenden Schuldigkeits-Rest gleichkommenden Stempel-Vorrath lautet, versehen seyn.

Alle noch für das laufende Etatsjahr zu leistenden Abschlags-Zahlungen, so wie zu machende Stempelpapier-Empfänge, müssen vor dem 1. Oktober geschehen.

Eben so ist Sorge zu tragen, daß am Schluß des Monats September der vorschriftsmäßige Sturz des noch vorhandenen Stempelpapiers durch eine landgerichtliche Commission vorgenommen, und das Sturzprotokoll baldmöglichst einbefördert werde.

Die kgl. Landgerichte werden insbesondere ersucht, die vorgeschriebene Anzeige über die im Laufe des Etatsjahres angefallenen und eingesendeten Stempel-Strafen oder Fehlanzeigen längstens bis 8. Oktober anher vorzulegen, um in der Rechnungs-Vorlage nicht gehindert zu seyn.

Würzburg den 1. September 1834.

Königliches Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises.
v. Stokar. Dotter.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 18. April d. J. ward die erledigte Lehrerstelle an der Mädchen-Schule zu Gemünden dem Schulamts-Exspekanten Joseph Schweinfest, bisheriger 2ter Lehrer zu Sailauf, und

durch Beschluß vom 2. Mai die erledigte Lehrerstelle zu Goßmannsdorf, k. Landger. Hofheim, dem bisherigen Lehrer Martin Zephirin Vierengel zu Westheim übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 30. August 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 23. u. 27. August 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 19. bis 26. August 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	13	10	1	11	48	9	11	—
	Kern									
	Korn	2	7	30	2	7	6	14	7	—
	Haber	6	5	25	$4\frac{5}{6}$	4	—	12	5	—
	Gerste	5	7	9	$4\frac{4}{6}$	6	30			
im mittlern Preis	Weitzen	$662\frac{1}{2}$	11	37	$197\frac{5}{6}$	10	44	16	10	30
	Kern									
	Korn	$129\frac{1}{2}$	7	2	$158\frac{5}{6}$	6	38			
	Haber	$159\frac{1}{2}$	4	27	$73\frac{1}{6}$	3	30	19	4	54
	Gerste	120	6	56	$154\frac{4}{6}$	6	9			
im tiefsten Preis	Weitzen	5	9	—	7	8	—	6	9	30
	Kern									
	Korn	4	6	30	4	6	15			
	Haber	$1\frac{1}{2}$	3	30	$1\frac{2}{6}$	2	42	4	4	45
	Gerste	7	6	15	1	5	50			

Augsburger Börse.

Den 28. August 1834.

Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische. Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. . . .	102 1/2	102 1/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	121	
detto detto à fl. 100	121	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 102.

Würzburg. Samstag, den 6. September 1834.

Inhalt.

Gesetz,

vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Folge der Uns vorgelegten ständischen Wünsche, die Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, einer Revision unterwerfen lassen, und verfügen nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches mit Abänderung der §§. 10. 13. 14. 16. 18. 25. 35. 47. 48. 50. 52. 59. 63. 70. 78. lit. d. 79. Abs. 3. und 4. 82. 83. 86 Abs. 2 90. Abs. 2. 94. Abs. 3. und 4. 96. Abs. 1. 101. Nro. 1. 102. 115. und 120 — was folgt:

§. 1.

(§. 10 des Gemeinde-Edikts.)

Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht

(*)

vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

§. 2.

(§. 13. des Gemeinde-Edikts.)

Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabte Personen sind entweder:

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in §. 11 und 12 nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen) oder
2) blose Heimathsangehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschliesend Heimaths-Berechtigte) oder
3) solche Heimaths-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen blos vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzung des §. 11 Abs. 2 und §. 13 Ziff. 1 entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich:
4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde-Forensen).

§. 3.

(§. 14 des Gemeinde-Edikts.)

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 4.

(§. 16 des Gemeinde-Edikts.)

Außer diesen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche (§. 11 und 12) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

§. 5.

(§. 18 des Gemeinde-Edikts.)

Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit. III. Kap. 2 §. 26 der Verordnung vom 17. Mai 1818.

§. 6.

(§. 25 des Gemeinde-Edikts.)

Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeindegründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheil sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesammt-Gemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäfereiberechtigten begriffen seyn müssen, und mit höherer Euratel-Genehmigung statt;

2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810 und 21 Mai 1811, dann was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeindegründe stattfindet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.

3) Sämmtlich vertheilte, und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäferei-Berechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten einer Gemeindekasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehenden Gemeinde-Gründen, unbeschadet des Grundbarkeits-Verhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle sich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragender Ansprüche.

Eine durch die zu 3/4 festgesetzte Majorität der Gemeinde-Glieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde-Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und in soferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen. —

§ 7.

(§. 35 des Gemeinde-Edikts.)

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, der Maßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besonderen Gesetze.

(**)

§. 8.

(§. 47 des Gemeinde-Edikts.)

Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Klasse. (§. 9.)

a) aus zwei Bürgermeistern;

b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Baurathe; wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten zweiter Klasse (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeister,

b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;

c) aus einem Stadtschreiber;

d) aus acht bis zehn Bürgern;

3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;

c) aus 6 bis 8 Bürgern.

Die Verwaltung des Kommunal- so wie des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats wie bei den Städten der ersten Klasse übertragen.

4) Das erforderliche Kanzleipersonal besteht:

in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung

a) aus einem oder zwei Sekretären, dann

b) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse werden die Kanzleigeschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiberpersonals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bei einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beilage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Klasse sind, statt zweier einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweiter Klasse sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 9.

(§. 48 Abs. 1 des Gemeinde-Edikts.)

a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akade-

mische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concurs-Prüfung für den Staatsdienst erforderlich.

b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- und Marktschreibers setzt der Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreis-Regierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

§. 10.

(§. 50 des Gemeinde-Edikts.

Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48 bezeichnete mindere Qualifikation vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48 eine höhere Qualifikation erfordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualifikation nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen giebt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§. 11.

(§. 52 des Gemeinde-Edikts.)

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu.

§. 12.

§. 59 des Gemeinde-Edikts.

Er verwaltet das gesammte Communal- und das lokale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, oder wo durch die Stiftungs-Briefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde und Stiftungs-Vermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungs-Urkunde wird einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;

c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etats-Entwürfe, so wie die Rechgnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung Kammer des Innern.

§. 13.

(§. 63 des Gemeinde-Edikts.

Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne diese nicht in besondern Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach den im §. 120 bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bei den Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§. 14

(§. 70 des Gemeinde-Edikts.

In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien, entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruktion bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatskasse erhalten.

§. 15.

(§. 78 des Gemeinde-Edikts)

Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Straf-

gesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.

§. 16.

(§. 79 des Gem.-Ed. 3. und 4. Abs.)

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergiebt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

§. 17.

(Zusatz am Schluß des §. 82 des Gemeinde-Edikts.)

a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs- und Verehlichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen percipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

§. 18.

(§. 83. des Gem.-Ed.)

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde- sowohl, als der besonderen Stiftungs-Bevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zu Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

§. 19.

(§. 86. Abs. 2. des Gem.-Ed.)

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Lokal-Armenfond, und diese

Strafe wird in jedem weiteren Falle, in so lange zwischen einem Minimum von zwei Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreis-Regierung gestattet.

§. 20.

(§. 90. Abs. 2. des Gem.-Ed.)

Bei den Distrikts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreis-Regierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums stattfinden.

Die den Gemeinde-Bevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu Statten.

§. 21.

(§. 94. des Gem.-Ed.)

Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher,
2) aus dem Gemeindepfleger, und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde- und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bei.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses wo möglich derselben Confession,
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maßgaben der Beilagen IV. und VI. der Verfassungs-Urkunde.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

§. 22.

(§. 96 Abs. 1. d. Gem. Ed.)

Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

Der bisherige Gemeinde-Vorsteher kann nie Mitglied des Wahl-Ausschusses seyn.

Statt dessen tritt ein anderes Gemeinde-Glied, und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Wahl-Ausschuß.

§. 23.

(§. 101. Nr. 1. d. Gem. Ed.)

Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maßgabe der Gesetze über Ansäßigmachung und Gewerbswesen.

§. 24.

(§. 102 d. Gem. Ed.)

Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82) blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmermehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

§. 25

(§. 115 des Gem. Ed.)

Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeinde-Männer zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Die Siebnerei soll in den Gegenden, wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizei-Behörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§. 26.

(§. 120. des Gem.-Ed.)

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften

(*)

der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang, oder Drohung zu erwirken sich bestreben.

Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Partheien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Das Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Giese,
Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 27163. Nrus. exp. 23104. praes. 2. September 1834. 2847.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Einwanderung aus dem Königreiche Würtemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den im Königreiche Würtemberg bestehenden Gesetzen wird die Auswanderungs-Bewilligung in andere Staaten erst alsdann ertheilt, wenn das die Auswanderung nachsuchende Individuum nach Berichtigung seiner Schulden und andern Obliegenheiten durch einen dortigen inländischen Bürgen Sicherheit leistet, daß es in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsene Ansprüche vor den k. würtembergischen Gerichten nach Maßgabe des bestehenden Jurisdictions-Vertrags vom 7. Mai 1821 §. 8. Abs. 3. (Rggs.-Bl. v. J. 1821 pag. 873) Recht geben wolle.

Die betreffenden Polizei-Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hienach geeignet zu benehmen, und bei Einwanderungen aus Würtemberg auf die Nachweisung der geschehenen Bürgschafts-Stellung gehörige Rücksicht zu nehmen.

Würzburg den 29. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. W. d. W.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 29188. Nrus. exped. 23387. praes. 4. September 1834. 2874.

(Die Besetzung zweier Freiplätze in dem von Aufseesischen Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1830, Seite 1475, im Auszuge bekannt gemachten Statuten des von Aufseeßischen Seminars zu Bamberg wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im benannten Seminar mit dem künftigen Studienjahre 1834/35 zwei Freiplätze zur Wiederbesetzung mit Knaben aus dem vormaligen Hochstifte Würzburg erledigt seyen.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 14 Tagen unerstrecklicher Frist bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 3. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrs. praes. 27292. Nrs. exp. 23053. praes. 2. September 1834. 2846.

(Die Agenten der Münchner und Aachener Mobilar-Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der Münchner und Aachner Mobilar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft innerhalb des Unter-Mainkreises sind

1. der Großhändler Gregor Oehninger in Würzburg für den städtischen, und die beiden landgerichtlichen Bezirke von Würzburg, für die Landgerichts-Bezirke Gemünden, Homburg und Karlstadt, ferner für die Herrschaftsgerichte Remlingen und Rothenfels;
2. der Kaufmann Stephan Kaden (Moncini) in Aschaffenburg, für den Stadt und Landgerichts-Bezirk Aschaffenburg, ferner für die Landgerichts-Bezirke Alzenau, Lohr, Obernburg, Orb und Rothenbuch;
3. der Kaufmann Eduard Probst in Kitzingen, für die Landgerichts-Bezirke Dettelbach, Gerolzhofen, Kitzingen, Marktsteft, Ochsenfurt, Röttingen und Volkach, ferner für die Herrschaftsgerichte Marktbreit, Rüdenhausen, Sommerhausen und Wiesentheid;
4. die Speditions-Handlung Karl Warmann in Miltenberg, für den Landgerichts-Bezirk Klingenberg, ferner für die Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach, Kreuzwertheim und Miltenberg;
5. der Großhändler Georg Chr. Fichtl in Schweinfurt für den Stadt- u. Landgerichts-Bezirk Schweinfurt, ferner für die Landgerichts-Bezirke Arnstein, Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Hammelburg, Hilders, Haßfurt, Hofheim, Kissingen, Königshofen, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Werneck, Weihers, dann für die Herrschaftsgerichte Gersfeld, Tann und Sulzheim;
6. der Kaufmann Franz Anton Mohr in Bamberg für die Landgerichts-Bezirke Ebern, Eltmann und Gleusdorf bestellt, und auch in dieser Eigenschaft unter Bezugnahme auf den §. 1. Nr. V.

der Bekanntmachung vom 10. Februar d. J., die Begründung einer Mobilar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr., durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern v. 10. v. M. bestätigt, sofort deren Wirksamkeit für die bestimmten Distrikte genehmiget worden.

Dieses wird zur Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Polizei-Behörden, so wie zur allgemeinen Kenntniß hiedurch bekannt gemacht.

Würzburg den 28. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 28782. Nrus. exp. 23209. praes. 2. September 1834. 2848.

(Die Beschlagnahme sittenwidriger lithographirter Darstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Landgerichte Brückenau verfügte, von der k. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme von vier Bildern in Steindruck mit den Unterschriften: »Tú ne le vois donc pas?« — »Aye, aye, je glisse!« — »Est-il gentil comme-ça?« und »se suis heureuse«, wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. d. M. bestätiget, und anbei die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Bilder, so wie die öffentliche Ausschreibung angeordnet.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 30. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 103.

Würzburg. Dienstag, den 9. September 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 28711. Nrus. exped. 23383. praes. 5. September 1834. 2806.

An die unmittelbaren Magistrate, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Bildung der Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern erließ in Beziehung auf die künftige Bildung der Kirchen-Verwaltungen unterm 11. v. M. nachstehende höchste Entschließung:

„Die von der Kuratelbehörde festzusetzende Zahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder richtet sich „innerhalb des gesetzlichen Maximums und Minimums nach dem Umfange der Kirchengemeinde, „nach der Größe des Kirchenvermögens und nach den mit dessen Verwaltung etwa verbundenen „besondern Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchengemeinde zwar die Vermehrung der „Mitglieder über die von der Kuratel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem gesetzlichen Maximo, „nicht aber das Herabgehen unter diese Zahl gestattet bleibt. Die Wahl, Einweisung und Ver„pflichtung der Mitglieder finden nach den Gemeinden in dem direkten Wahlakte, nach der „Bestimmung des Gesetzes und insbesondere nach Analogie der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. „August 1818 unter Leitung des ersten Distrikts-Polizeibeamten, und, so ferne eine Kirchen-

(*)

„gemeinde mehrere Polizeibezirke berührt, unter Leitung jenes Beamten des vorzüglich betheiligten „Bezirkes statt. Wahlstimmenrecht und Wahlfähigkeit kleben ohne Rücksicht auf Steuerzahlung „der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes an. Kompetenz, Geschäftsgang und Kuratel- „verhältnisse richten sich nach den bereits bisher für die Verwaltung des Kirchenstiftungs-Ver- „mögens bestandenen Verordnungen insbesondere, was den Geschäftsgang betrifft, nach Analogie „der Verordnungen vom 21. und 24. September 1818, die Geschäftsführung der Magistrate „und Ruralgemeinden betr. Eben so ist auch die bis zum 1. Oktober d. J. allenthalben vollendet „seyn müssende Extradition des Verwaltungs-Objektes unter analoger Anwendung der Instruk- „tionen vom 15. März 1817 und 5. September 1818 über die Extradition des Gemeinde- und „Stiftungsvermögens zu bewerkstelligen."

Auf den Grund dieser Entschließung und zum gleichförmigen Vollzuge der in dem Gesetze vom 1. Juli d. J. §. 12. und 21. enthaltenen Bestimmungen über die künftige Verwaltung des Kirchen- vermögens werden den unmittelbaren Magistraten und sämmtlichen Kuratelbehörden folgende Wei- sungen eröffnet:

1) Das Gesetz bestimmt, daß das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie sowohl in magistratischen als in Ruralgemeinden einer besonderen Verwaltung anvertraut werde.

Als Folge hievon ergiebt sich, daß künftig so viele Kirchenverwaltungen als Kirchengemeinden überhaupt und nach der Verschiedenheit der konfessionellen Verhältnisse bestehen werden, daß in einer staatsbürgerlichen Gemeinde mehrere Kirchenverwaltungen vorhanden seyn, dagegen auch mehrere bürgerliche Gemeinden nur eine vereinte Kirchenverwaltung bilden, und diese selbst aus Gemeinden verschiedener Polizeibezirke nach dem Parochial-Verhältnisse konstituirt werden könne, daß ferner einzelne zu einer Pfarrei gehörige Orte, welche eine eigene Filial- oder Nebenkirche besitzen, nicht nur Theil an der Verwaltung der Pfarrkirchenverwaltung nehmen, sondern auch eine eigene Kir- chenverwaltung für ihre Filialkirche bilden.

2) Sämmtliche Kuratelbehörden und Magistrate werden hienach angewiesen, zuvörderst ein ge- naues Verzeichniß aller in ihren Bezirken vorhandenen Kirchengemeinden, in welchem

a) die Benennung der Kirchengemeinde nach dem Orte, wo die Kirche sich befindet, oder wo mehrere Kirchengemeinden in einer bürgerlichen Gemeinde gebildet sind, nach dem Namen der Pfarrei, die Bezeichnung des konfessionellen Verhältnisses, und die Angabe der einzelnen zur Gemeinde gehörigen Orte,

b) die Familien- und Seelenzahl, so wie die Zahl der zu diesen Kirchengemeinden gehörigen wirklichen Gemeindeglieder, und zwar unter Ausscheidung der einzelnen zur Kirchengemeinde etwa gehörigen Orte,

c) die genaue Bezeichnung sämmtlicher zu den einzelnen Kirchengemeinden gehörigen Kirchen- stiftungen unter Angabe der Größe ihres dermaligen Vermögens, und der im Durchschnitte nach den jüngsten Erhebungen bestehenden jährlichen Renten und Lasten aufzuführen, nach dem beigedruckten Formulare 1 herzustellen.

Dieses Verzeichniß ist von den Magistraten der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schwein- furt unmittelbar, von den übrigen Magistraten durch die betreffenden Land- und Herrschaftsgerichte mit dem Gutachten, wie viele Mitglieder der Kirchengemeinde neben dem Pfarrer und dem Abge- ordneten der bürgerlichen Gemeinde zu jeder einzelnen Kirchenverwaltung berufen werden dürften, zur Festsetzung dieser Zahl binnen acht Tagen der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

Die Land- und Herrschaftsgerichte werden gleichmäßig hinsichtlich der Ruralgemeinden ihres Bezirkes die Zahl der zu den einzelnen Kirchenverwaltungen zu wählenden Mitglieder bestimmen. Eine Minderung der von der Kuratel bestimmten Zahl der Mitglieder ist keiner Kirchengemeinde gestattet, dagegen bleibt es einer jeden Kirchengemeinde freigestellt, die Zahl der Mitglieder bis zu dem gesetzlichen Maximo zu vermehren, und einem diesfallsigen Beschlusse der Kirchengemeinde ist bei der nächsten Wahl sogleich die geeignete Folge zu geben.

3) Wo eine Kirchengemeinde mehrere Polizeibezirke berührt, ist von derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirke die Kirche liegt, unter Angabe der §. 2 lit a mit c bezeichneten Verhältnisse Bericht hieher zu erstatten, worauf von der Kreisregierung diejenige Behörde bestimmt werden wird, welche für die betreffende Kirchengemeinde die Zahl der zu wählenden Mitglieder festzusetzen, die Wahl selbst zu leiten und die übrigen hierauf bezüglichen Geschäfte zu besorgen haben wird.

4) Das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit zu einem Mitgliede der Kirchenverwaltung wird einerseits durch die Angehörung zur betreffenden kirchlichen Gemeinde andererseits durch die Eigenschaft eines wirklichen Mitgliedes der bürgerlichen Gemeinde nach §. 11 und 12 des Gemeinde-Edikts bedingt, und richtet sich übrigens nach den Vorschriften des Gemeinde-Edikts und der Wahlordnung mit der Modifikation, daß die Wählbarkeit an kein bestimmtes Größenverhältniß der Besteuerung gebunden ist.

5) Die Urwahllisten in den bürgerlichen Gemeinden dienen hienach gleichzeitig als Grundlagen zu den Wahlen der Mitglieder der Kirchenverwaltungen. Auf den Grund dieser ohnehin stets evident zu haltenden Urwahllisten ist, damit die Wahl keinen ungebührlichen Aufenthalt erleide, sogleich nach dem Empfange gegenwärtiger Entschließung, für jede einzelne Kirchengemeinde eine besondere Liste aller dahin gehörigen Gemeindeglieder unter Vormerkung der der Wahlfähigkeit Einzelner etwa entgegenstehenden Hindernisse herzustellen, welche dann nebst den betreffenden Bogen der Urwahlliste vor der Wahl nach Anleitung der Wahlordnung zur Einsicht und Erinnerung des Pfarrers und der Mitglieder der Kirchengemeinde offen zu legen ist.

6) Die Wahl der Mitglieder selbst wird nach dem Inhalte obigen Ministerial-Reskripts gleichförmig in Städten wie in Ruralgemeinden durch mündliche Abstimmung sämmtlicher Stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinden unter Anwendung der in der Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen nach relativer Stimmenmehrheit vollzogen, dieselbe hat sich neben der bestimmten Zahl der Mitglieder einer Kirchenversammlung auf ein weiteres Drittheil derselben, welche dann als Ersatzmänner dienen, zu erstrecken.

Die Leitung der Wahl ist in den unmittelbaren magistratischen Gemeinden von dem k. Kommissäre, in den übrigen magistratischen und Ruralgemeinden von dem Vorstande der Land- und Herrschaftsgerichte oder bei dessen legaler Verhinderung von seinem Stellvertreter, dann von den betreffenden Patrimonialgerichten unter Beiziehung eines Wahlausschusses, dessen Mitglieder durch das Loos bestimmt werden, zu beschäftigen.

7) Dem Wahlkommissär ist bis zu Vollendung dieser Wahl von den betreffenden Magistraten und Ruralgemeindeverwaltungen der Beschluß, welcher Abgeordnete aus ihrer Mitte jeder einzelnen Kirchenverwaltung beigegeben werde, und bei protestantischen Kirchengemeinden da wo mehrere Pfarrer an einer Kirche sind, und nicht der erste Pfarrer als Mitglied der Kirchenverwaltung beitritt, das Ergebniß der hierüber unter ihnen zu treffenden Wahl unter gemeinschaftlicher Fertigung der betheiligten Pfarrer zu übergeben.

(**)

8) Das Resultat der Wahl in den magistratischen Gemeinden ist mit sämmtl. Verhandlungen der unterzeichneten Stelle wegen der erforderlichen Bestätigung vorzulegen.

Die Bestätigung der Wahlen in den Ruralgemeinden hat von den betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichten auszugehen.

9) Sogleich nach erfolgter Bestätigung der Wahlen hat die Ueberweisung des Kirchenvermögens und seiner Verwaltung an die neuen Kirchenverwaltungen durch diejenige Behörde, welche die Wahl geleitet hat, zu geschehen.

Die Art, wie diese Ueberweisung geschehen soll, ist in der Verordnung vom 15. März 1817 (Reg.-Bl. 1817 Seite 185) und 5. Sept. 1818 (Reg.-Bl. 1818 S. 990) welche analog in Anwendung zu bringen, näher bezeichnet.

Die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche Kuratelbehörden werden dafür sorgen, daß hienach die erforderlichen Vorarbeiten zur Vermögens-Extradition allenthalben sogleich begonnen, thätigst betrieben und so zeitig vollendet werden, daß jeden Orts die Einsetzung der neuen Verwaltung unmittelbar nach bestätigter Wahl erfolgen könne.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß die bisherigen Stiftungsverwaltungen für das Jahr 1833/34 nachträglich Rechnung zu stellen haben, bis zu erlangtem Absolutorium für die etwaigen Ersatzleistungen nach den künftigen Rechnungsbescheiden, für die Außenstände bis zu ihrer hergestellten Liquidität und überhaupt für die Richtigkeit der geschehenden Vermögensübergabe zu haften haben.

Da die Verwahrung aller Baarschaften, Aktiv-Obligationen und anderer das Vermögen der Kirchenstiftungen betreffenden Dokumente an die neuen Kirchenverwaltungen übergeht, so ist rechtzeitige Vorsorge zu treffen, daß für jede Kirchenverwaltung eine dem Bedürfnisse entsprechende Stiftungskasse mit doppelter Sperre, so weit diese nicht schon vorhanden ist, rechtzeitig hergestellt werde.

10) Nach dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 11. v. M. soll bis 1. Oktober d. J. die Konstituirung der neuen Kirchenverwaltungen, und die Extradition des Vermögens an dieselben allenthalben vollendet seyn.

Die königliche Regierung überläßt sich dem Vertrauen, daß sämmtliche Behörden sich thätigst bestreben werden, die gemachte Auflage binnen dem vorgesetzten Termine zu erfüllen, und beauftragt sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, die Nachweisung über die Vollendung dieses Geschäfts in den Ruralgemeinden ihres Bezirks in tabellarischer Form nach der Beilage Ziffer 2. *) längstens bis zum 12. Oktober d. J. in den Einlauf der unterzeichneten Stelle zu bringen, und über den Verlauf des Geschäftes den erforderlichen Bericht zu erstatten.

Würzburg den 3. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

*) Obige Tabellen und die Wahllisten Nro. 7. und 8. sind in der Buchdruckerei des Grz.-Assessors Bonitas vorräthig per Buch 24 kr. zu haben.

Formular 1.

Beschreibung

der im Bezirke . . . . vorhandenen Kirchengemeinden und ihres Vermögens.

Laufende Nro.	Benennung der Kirchen-Gemeinde und der dazu gehörigen Orte.	Zahl der			Benennung der zur Kirchengemeinde gehörigen Stiftungen.	Der Stiftungen						Bemerkungen.
		Seelen.	Familien.	wirkliche Gemeindeglieder.		Fundations-Vermögen.		Jährliche Rente.		Jährliche Lasten.		
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	

Formular 2.

Nachwei[s]

über die Bildung der Kirchenverwaltung und die voll[...]

Laufende Numer.	Benennung der Kirchengemeinde und der dazu gehörigen Orte.	Zahl der			Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Kirchenverwaltung.	Benennung des von der Kirchenverwaltung gewählten Pflegers.	Zeit der Einweisung		Benennung der einzelnen Kultus-Stiftungen.
		Seelen	Familien	Wirkliche Gemeindeglieder.			Tag	Monat	

Nrus. praes. 28922. Nrus. exp. 23302 praes. 4. September 1834 2873.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften von Dr. Siebenpfeifer: „Zwei gerichtliche Vertheidigungsreden", und „Ideen zu einer Grundreform der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III konstitutionellen Edikte von der königl. Polizeidirektion in München verfügte, von der königl. Isarkreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften von Dr. Siebenpfeifer: „Zwei gerichtliche Vertheidigungsreden", und „Ideen zu einer Grundreform der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten", wurde durch Entschließung des kgl Staatsministeriums des Innern vom 17. d. M. mit der Anordnung bestätigt, daß demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften, sowie die öffentliche Ausschreibung einzutreten habe.

Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung der betreffenden Polizeibehörden bekannt gemacht.

Würzburg den 31. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

...ung

...gene Vermögens-Extradition im Bezirke des . . . . .

Ueberwiesenes Kirchen-Vermögen.													
der Stiftungen.													Bemerkungen.
...ndations-Vermögen		Jährliche Rente		Jährliche Lasten		Ueberwiesene Baarschaft		Aus-stände		Schulden			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Unter den Bemerkungen sind insbesondere die allenfallsigen Rezesse der abtretenden Pfleger, nach dem Ergebnisse des Bücher-Abschlusses und Kassasturzes aufzuführen

Nrus. praes. 28773. Nrus exp. 23297. praes. 4. September 1834. 2872.

(Die Beschlagnahme von revolutionären Abzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem kgl. Landgerichte Markt-Erlbach verfügte, von der k. Regierung des Rezatkreises K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme von porzellänenen Tabakspfeifenköpfen mit Buchstaben in den Farben der revolutionären Parthei wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. M. mit dem Beisatze bestätigt, daß demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der in Beschlag genommenen Gegenstände, sowie die öffentliche Ausschreibung einzutreten habe.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Polizeibehörden insbesondere zum genauen Vollzuge der angeführten höchsten Ministerial-Entschließung aufgefordert

Würzburg den 30. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. V.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

(3) 2.

praes. 1. September 1834. 2839.

An sämmtliche k. Landgerichte und Rentämter, dann Stempel-Filial-Depots des Unter-Mainkreises.

Bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres finden wir uns veranlaßt Nachstehendes zur Bedachtnahme bekannt zu machen.

Mit Schluß des Monats September müssen von sämmtlichen Stempel-Filial-Depots die Abrechnungen über die im Laufe des Etatsjahres diesseits auf Abrechnung empfangenen Stempeln hierorts eingetroffen, und selbe mit dem Haftscheine, welcher auf den, dem auf das Etatsjahr 1834/35 übergehenden Schuldigkeits-Rest gleichkommenden Stempel-Vorrath lautet, versehen seyn.

Alle noch für das laufende Etatsjahr zu leistenden Abschlags-Zahlungen, so wie zu machende Stempelpapier-Empfänge, müssen vor dem 1. Oktober geschehen.

Eben so ist Sorge zu tragen, daß am Schluß des Monats September der vorschriftsmäßige Sturz des noch vorhandenen Stempelpapiers durch eine landgerichtliche Commission vorgenommen, und das Sturzprotokoll baldmöglichst einbefördert werde.

Die kgl. Landgerichte werden insbesondere ersucht, die vorgeschriebene Anzeige über die im Laufe des Etatsjahres angefallenen und eingesendeten Stempel-Strafen oder Fehlanzeigen längstens bis 8. Oktober anher vorzulegen, um in der Rechnungs-Vorlage nicht gehindert zu seyn.

Würzburg den 1. September 1834.

Königliches Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises.
v. Stokar. Dotter.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.
Den 4. September 1834.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. . .	102 1/2	102 1/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 104.

Würzburg. Donnerstag, den 11. September 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30—34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

(*)

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner, Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 29682. Nrus. exped. 23600. praes. 9. September 1834. 2913.

(Die Industrie-Ausstellung für 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete Kommission in München hat nachträglich eine Bekanntmachung über die Industrie-Ausstellung anher mitgetheilt, welche unter Bezug auf das Ausschreiben vom 13. August d. J. Nr 23152 — 22436 zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird.

Würzburg den 5. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

(*)

Bekanntmachung.

Nach einem allerhöchsten Rescripte de dato München den 22. August lauf. Jahres ist der Anfangs-Termin für die diesjährige Industrie-Ausstellung vom 3. auf den 16. November zurückgesetzt worden.

Dieses wird mit dem Anhange hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin für die Einsendung von Gegenständen bis zum 1. November verlängert wird; es aber in allen übrigen Bestimmungen bei dem bereits bekannt gemachten Reglement sein Verbleiben habe.

München am 31. August 1834.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete königliche Kommission.
Freiherr von Welden, kgl Regierungs-Assessor, als Vorstand.
Dr. K. Wolf, Magistratsrath, als Sekretär.

Nrus. praes. 29392. Nrus. exped. 23553. praes. 8. September 1834. 2906.

(Die Tyroler Handschuh- und Teppichhändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staats-Ministerium des Innern hat in einer an die kgl. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, unterm 27. August l. J. erlassene Entschließung verfügt, daß auf Messen und Jahrmärkten nur diejenigen Tyroler Händler zugelassen werden dürfen, welche sich nach Verordnung vom 8. Mai 1811, Marktbesuch und Handelsvorweise betr., durch ein von der Obrigkeit ihres Wohnorts ausgestelltes, jährlich zu erneuerndes Original-Attest auszuweisen vermögen, daß sie entweder die zum Verkauf bestimmten Waaren, Teppiche, Handschuhe rc. selbst verfertigen, oder mit offenem Laden in ihrem Wohnorte concessionirte Kaufleute sind. Nur jene Tyroler sind hievon ausgenommen, welche sich durch mängelfreie, von den vorgesetzten Polizei-Behörden bestätigte Zeugnisse inländischer Fabrikanten oder Gewerbsmeister ausweisen können, daß sie von denselben als Kommissionäre aufgestellt sind.

Sämmtliche Orts- und Bezirks-Polizei-Behörden werden für den strengen Vollzug dieser Anordnung besorgt seyn.

Würzburg den 4. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. W. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 28926. Nrs. exp. 23368. praes. 6. September 1834. 2891.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, die Magistrate der drei unmittelbaren Städte, dann sämmtliche k. Land- und die Herrschaftsgerichte des Unter-Mainkreises.

(Herstellung eines Pfarrhofes zu Dürkheim im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. August l. J. Seine Majestät der König zur Unterstützung der katholischen Pfarrgemeinde zu Dürkheim im Rheinkreise Behufs der Herstellung eines neuen Pfarrhauses eine Sammlung freiwilliger Beiträge in den katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruhten, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises der Auftrag, in geeignetem Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern die Sammlung von Beiträgen zu obigem Zwecke in ihren Bezirken zu veranstalten, und den Betrag derselben binnen sechs Wochen an das Expeditions-Amt der unterzeichneten kgl. Regierung, unter gleichzeitlicher berichtlichen Vorlage eines Verzeichnisses der eingegangenen Beiträge, einzusenden.

Würzburg den 31. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 24228. Nrus. exp. 22751. praes. 25. August 1834. 2772.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Würzburg links a/M. für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist mit

einer Einnahme von	1933 fl. 36 kr. 1 pfg,
einer Ausgabe von	1471 fl. 13 kr. 3 1/4 pfg.,
einem Aktivbestande von	462 fl. 22 kr. 1 3/4 pfg.,

superrevisorisch genehmigt worden.

Die hier beigedruckte Uebersicht stellt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums, so wie jenen der auf den Grund desselben durch Umlagen erhobenen Steuern und deren Verwendung in Beziehung auf nothwendige und nützliche Zwecke vorschriftsmäßig dar.

Würzburg den 22. August 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Uebersicht
der Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distrikts Würzburg l. d. M. zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1832/33.

Namen der Gemeinden und Steuerpflichtigen	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Betrag der Leistung für nothwendige Zwecke.			Betrag der Leistung für nützliche Zwecke.			Summa von Beiden.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Albertshausen	11	7	3/4	15	26	1 3/4	14	34	—	30	—	1 3/4
Freiherr v. Wolfskeel	11	26	3 7/8	13	13	1 7/8	14	18	3	27	32	7/8
Eisingen	6	52	2	9	24	—	11	2	1/2	20	26	1/2
Erbachshof	—	40	1 1/8	—	46	2 1/8	—	50	1 5/8	1	36	3 6/8
Erlabrunn	31	—	—	42	53	3	42	5	—	84	58	3
Freiherr v. Groß	6	3	3 3/4	6	59	3 6/8	7	34	3 6/8	14	34	3 4/8
Heidingsfeld	91	19	2	123	48	2	129	24	3 1/8	253	13	1 1/8
Spital allda	—	8	1	—	9	2	—	10	1 2/4	—	19	3 2/4
Hettstadt	16	8	2 1/2	22	9	1 2/4	23	30	3 1/8	45	40	5/8
Höchberg	10	49	7/8	14	51	3 7/8	18	11	2	33	3	1 7/8
Kirchheim	22	30	1 1/2	30	48	2/4	30	20	3 7/8	61	9	3/8
Stephan Fiederling zu Kist	—	2	3	—	3	—	—	3	1 6/8	—	6	1 6/8
Handelsmann Ziegler in Würzburg	—	28	—	—	32	1	—	35	—	1	7	1
Kist	10	33	2 1/2	14	28	3 2/4	17	11	3 2/8	31	40	2 6/8
Kleinrinderfeld	14	40	2	20	5	—	22	20	1 4/8	42	25	1 4/8
Limbachshof	2	7	3	2	27	2	2	39	2 6/8	5	7	6/8
Lindflur	6	17	1 1/4	8	33	3 1/4	8	58	2 5/8	17	32	1 5/8
Mädelhofen	7	2	—	9	36	2	9	40	3	19	17	1
Maisenbach	—	58	3 3/4	1	7	3 3/4	1	13	2 6/8	2	21	2 4/8
Margetshöchheim	18	31	1/2	25	27	2/4	30	28	5/8	55	55	1 1/8
Moos	9	48	2 3/4	13	29	1 3/4	13	9	4/8	26	38	2 2/8
Oberleinach	24	9	1 1/4	33	2	3 1/4	36	11	5/8	69	13	3 7/8
Reichenberg	6	43	2 3/8	9	9	2 3/8	11	57	1 8/8	21	7	3/8
Roßbrunn	9	47	1 1/2	13	28	1 2/4	13	7	1 7/8	26	35	3 3/8
Rottenbauer	6	46	—	9	12	2	9	47	2	19	—	—
Freiherr v. Redwitz und v. Groß	4	17	2 1/2	4	57	1 2/4	5	22	1/8	10	19	1 5/8
Ungershausen	10	13	2 3/4	13	58	3 3/4	15	13	2 4/8	29	12	2 2/8
Freiherr v. Zobel	—	3	1	—	3	3	—	4	2/8	—	7	3 2/8
Julius-Spital	—	33	2	—	38	3	—	41	3 1/2	1	20	2 1/2
Unterleinach	49	34	1 1/4	67	51	2 1/4	66	50	3 5/8	134	42	1 7/8
Waldbrunn	9	12	1/2	12	34	1 2/4	14	9	3 5/8	26	44	1 1/8
Waldbüttelbrunn	14	24	2	19	52	3	20	—	1 2/4	39	53	2/4
Zell mit Unterzell	23	38	3 7/8	30	57	2 4/8	36	13	3 6/8	67	11	2 4/8
Bürger-Spital	—	6	3 1/2	—	7	3 2/4	—	8	2 5/8	—	16	1 7/8
Hof-Spital	—	21	3 1/2	—	25	2/4	—	27	1 3/8	—	52	1 7/8
Hofbanquier v. Hirsch	3	18	1	3	49	—	4	7	3 2/8	7	56	3 1/8
Fabrikanten König und Bauer	2	39	2 1/8	3	4	1 1/8	3	19	1 5/8	6	23	2 6/8
Summa	444	28	1 1/4	599	37	2 7/8	636	7	2 4/8	1235	45	1 3/8

Num. 5934. praes 7. September 1834. 2899.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die periodischen Geschäfts-Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Schlusse des laufenden Geschäftsjahres sind von den Untergerichten mehrere periodische Geschäftsanzeigen anher zu erstatten. Aus Veranlassung der gemachten Erfahrung, daß öfters diese Anzeigen nicht in den bestimmten Terminen eingesendet wurden, ergeht an die Untergerichte des Unter-Mainkreises die Weisung, diese Anzeigen in den angesetzten Terminen um so mehr einzusenden, als die zu gehöriger Zeit nicht statthabende Einsendung die Verhängung von Ordnungsstrafen unnachsichtlich zur Folge haben wird.

Aschaffenburg den 1. September 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Ad Nm. E. 5430. K. 7572. pr. 6. September 1834. 2893.

(Erledigung der Pfarrei Pflaumfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers von Eberz kam die Pfarrei Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung. Dies wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der neu hergestellten, zwar primitiv geprüften, aber noch nicht definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion das damit verbundene Einkommen in folgenden besteht, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt				
und zwar aus Staatskassen			3	30
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			139	58
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	25	—		
„ 5 7/8 Mrg. Aecker	58	37		
„ 2 1/4 Tagw. Wiesen	46	21		
„ 1/4 Tagw. Garten	8	—		
„ 4 Mrg. Waldung	2	—		
Summa w. o.	139	58		
IV. Ertrag aus Rechten			285	31 3/4
1. an grundherrlichen Rechten:				
α. an Geld	—	4		
β. an Naturalien:				
1 Schäffel 4 Mtz. 1/4 S. Korn à 10 fl.	16	40 3/4		
1 Schäffel 4 Mtz. 3 V. 1 S. Dinkel à 5 fl.	8	40 1/4		
1 Schäffel 2 Mtz. 1 V. Haber à 4 fl.	5	25		

	fl.	kr.	fl.	kr.
b. unständige Abgaben:				
…rohndienste	9	20		
…ehnten:				
…om großen Fruchtzehnten	190	36 3/4		
b. vom kleinen Brachzehnten	45	—		
c. vom Garten-, Blut- und Obstzehnten	5	45		
3. Nutzanschlag des Gemeinderechts	1	—		
4. „ Weiderechts	3	—		
Summa w. o.	285	31 3/4		
V. Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			23	15
VI. „ „ aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summe des Reinertrags			452	14 3/4

Ansbach den 26. August 1834.

Königl. protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. September 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 30 August u 5. September 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 26. August bis 2. September 1834. Schffl	der Schffl zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate August 1834. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	14	12	45	$28\frac{3}{8}$	12	—	3	12	—	$2\frac{3}{4}$/6	12	—
	Kern												
	Korn	6	7	30	$1\frac{4}{8}$	7	30	3	7	—	10	8	—
	Haber	6	5	30	$1\frac{5}{8}$	4	15						
	Gerste	4	7	20	$7\frac{4}{8}$	7	—				3	6	15
im mittlern Preis	Weitzen	447	11	15	210	11	6	Weitzen. 27	Im mittl. u. niedr. Preis 11	—	2	11	30
	Kern												
	Korn	87	7	13	$79\frac{2}{8}$	6	58				$2\frac{3}{8}$	7	48
	Haber	$289\frac{1}{2}$	4	10	81	3	39						
	Gerste	210	7	6	$143\frac{1}{8}$	6	34						
im tiefsten Preis	Weitzen	$3\frac{1}{2}$	9	—	1	9	10				$2\frac{3}{8}$	11	—
	Kern												
	Korn	2	6	50	$4\frac{3}{8}$	6	30				4	7	—
	Haber	1	4	12	$3\frac{1}{8}$	3	—						
	Gerste	4	6	50	$8\frac{1}{8}$	5	30						

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 105.

Würzburg. Samstag, den 13. September 1834.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Verordnung,

den Zustand der Getreidmaaße und das Verfahren bei Behandlung der Mäßerei des Getreides auf den Schrannen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

In Gemäßheit Unserer in dem Landrathsabschiede für den Oberdonaukreis vom Jahre 1832/33 Nr. VI. 4. ertheilten Zusicherung und mit Berücksichtigung der von Unseren Kreisregierungen erhobenen Gutachten, verordnen Wir hinsichtlich der Behandlung der Getreidmäßerei auf den Schrannen in den sieben älteren Kreisen Unseres Königreiches, wie folgt:

1. Das Normal-Getreidmaß, wie solches neuerdings durch die Beilage C. Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1829 (Regierungsblatt des Jahres 1829 Seite 1023) vorgezeichnet ist, soll unverzüglich an allen Orten, wo sich desselben noch nicht bedient wird, eingeführt werden.

Das bayerische Normalmaß ist allein und ausschließend auf allen Getreidschrannen zuläßig, dem Publikum aber bleibt es überlassen, ob es sich des ganzen, halben, drittels oder viertels rc. Schäffels, oder der ganzen oder halben Metze bedienen will.

(*)

II. Die ganzen Schäffelmaße müssen zur Beseitigung jeder Abnützung am Boden und an den Seitenwänden mit einer verhältnißmäßigen Anzahl eiserner Schienen, dann unten mit einem, oben an der innern und äußern Seite mit zwei eisernen Ringen versehen seyn. Die Metzenmaße, so wie alle noch kleineren Getreidmaße sollen am obern Gefäßrande mit einem eisernen Ringe beschlagen, und mit einem mitten durch den Durchmesser des Randes laufenden eisernen Stege, der durch eine senkrechte eiserne Mittelstange unterstützt ist, versehen werden.

III. Das sogenannte Streichholz ist auf der untern Kante mit einer völlig ebenen eisernen Schiene zu versehen. Auch dürfen ganz eiserne, jedoch der Biegung nicht unterworfene Abstrich-Instrumente gebraucht werden.

IV. Die Verrichtung des Messens auf den Schrannen hat ausschließend durch die aufgestellten Schrannenmesser, ohne Mithilfe der Käufer oder Verkäufer zu geschehen, und es ist dabei das Getreidgemäß stets in senkrechte Stellung zu bringen, und bei dem Einfüllen und Abstreichen des Getreides alles Drücken, Rütteln und Stoßen zu vermeiden.

Unsere Kreisregierungen werden diese Anordnungen durch die ihnen untergebenen Polizeibehörden genau vollziehen lassen.

Bad Brückenau den 2. August 1834.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär:
An dessen Statt: der Ministerialrath
Müllbaur.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 28722. Nrus. exped. 23582. praes 9. September 1834. 2012.

(Den Zustand der Getreidmaße und das Verfahren bei Behandlung der Mäßerei des Getreides auf den Schrannen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf vorstehende allerhöchste Verordnung werden die betreffenden Polizei-Behörden insbesondere angewiesen, den Vollzug derselben unverzüglich zu bewirken, und binnen vier Wochen hierüber nachweisenden Anzeigsbericht zu erstatten.

Würzburg den 5. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. B. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 29302. Nrus. exped. 23718. praes. 11. September 1834 2932.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Erstattung des Jahresberichts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubr. Betreffe von dem k. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung des Rezatkreises erlassene höchste Rescript vom 26. August 1834 wird nachfolgend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

„Auf den im rubr. Betr. erstatteten Anfrageberichte vom 10. d. M. wird erwiedert, daß die „Anfertigung des statistischen Jahresberichts für 1834 gegenwärtig noch unterbleiben könne, „da über die Form und den Einsendungs-Termin dieses Berichts seinerzeit besondere Entschließung „erfolgen wird.“

Würzburg den 6. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 29061. Nrs. exp. 23529. praes. 6. September 1834. 2892.

(Vergiftung durch Käse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich im Juni d. J. der Fall ergeben, daß zu Zell, Landgerichts Würzburg l. d. M., 5 erwachsene Personen und 2 Kinder durch den Genuß eines scharfen, wahrscheinlich schon in fäulige Gährung übergegangenen, sogenannten Kuhkäses plötzlich mit allen heftigen Erscheinungen einer Vergiftung erkrankten, woran auch eines der Kinder gestorben ist.

Indem man diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß bringt, und hiedurch das Publikum auf die durch den Genuß solcher Käse für die Gesundheit und das Leben entstehenden höchst nachtheiligen Folgen aufmerksam macht, werden zugleich die Polizei-Behörden insbesondere angewiesen, die diesfalls bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten und besonders die auf öffentlichen Märkten feil gebotenen Käse durch die Beschau Kommission auch in Hinsicht auf das Alter untersuchen zu lassen.

Würzburg den 4. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

col. Lommel.

Nro. 5973. praes. 10. September 1834. 2920.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Das Konkurrenzrecht bei Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zwischen der königl. Staats-Regierung und 18 Schweizer-Cantonen abgeschlossenen — im Regierungs-Blatte Stück 36 Seite 929 bekannt gemachten — Uebereinkunft oben rubrizirten Betreffes sind nun auch die Cantone Ury und Zug beigetreten, welches den Untergerichten des Unter-Mainkreises unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 30ten Julius dieses Jahrs eröffnet wird.

Signatum Aschaffenburg den 6. September 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Frey, Sekr.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. August d. J. sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Kreiskasse-Controleursstelle in Augsburg dem Kreiskasse-Zahlmeister Georg Zieglmeyer in Würzburg; die hiedurch erledigte Kreiskasse-Zahlmeisterstelle bei der Regierung Kammer der Finanzen des Unter-Mainkreises dem Central-Staatskasse-Offizianten Johann Schweigl, unterm 25. August d. J. die Pfarrei Lohr, Landgerichts Lohr im Unter-Mainkreise, dem Pfarrer Stephan Joseph Romeis in Framersbach, Landgerichts Lohr, allergnädigst zu verleihen.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten unter dem 13. Juli l. J. dem Spenglermeister Jakob Sohn aus Würzburg auf den von ihm verbesserten Sparofen für die Zeitdauer von sechs Jahren ein Gewerbs-Privilegium allergnädigst zu ertheilen.

Seine Majestät der König geruhten unter dem 14. Juli l. J. den Technikern Joseph Schmidtbauer und Aloys Lorenzi zu Haunkenzell, Landgerichts Mitterfels im Unter-Donaukreise, auf deren verbesserten Gährungs-, Destillations- und Abkühlungs-Apparat zur Branntwein- und Weingeist-Fabrikation mit gleichzeitiger Entfuselung ohne Kohle, ein Gewerbs-Privilegium für die Zeitdauer von fünf Jahren allergnädigst zu bewilligen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-  Mainkreis

des König- reichs Bayern.

Nro. 106.

Würzburg. Dienstag, den 16. September 1834.

Inhalt.

Gesetz,

die Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Gesetz vom 11. September 1825 über Ansäßigmachung und Verehelichung einer Revision unter Zugrundelegung der seither gemachten Erfahrungen unterwerfen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, mit Aufhebung des §. 2, §. 3, Abs. 2 und 3, der §§. 5, 6 und 7, dann §. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, über Ansäßigmachung und Verehelichung, wie folgt:

Dieselben werden ersetzt, wie folgt:

§. 2. Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansäßigmachung durch nachstehende Titel begründet:

I. Durch einen, dem Ansäßigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder in dem Colonar-Verhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, bis zu dem Kapital-Betrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz;

II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes;
III. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession,
IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu I. Das Steuer-Minimum des die Ansäßigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume, dann Wirthschafts-Gebäude

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.,
b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität diesfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend seyn soll;
c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr;
b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität diesfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend seyn solle;
c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. —

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitze vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich kommen.

In dem Untermainkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuer-Minimum erfordert.

Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbs-Verleihungen sind in dem Gesetze vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuer-Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebs-Vermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder
b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder
c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betriebe einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich
d) aus dem Lohn-Erwerbe, so fern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß

1) bei Ansäßigmachungen auf Grundbesitz auf reale oder radizirte Gewerbe das direkte oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankunftstitels und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansäßigkeits-Bewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität des realen oder radizirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansäßigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansäßigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbs-Vertrages ertheilt, und die Ansäßigkeits-Urkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bei Ansäßigmachungen auf Lohnerwerb nach konstatirtem Vorhandenseyn der Voraussetzung des gegenwärtigen §. zu IV. lit. d., ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten den Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, sowie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse, oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

§. 3. Abs. 2 und 3 Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuer-Minimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet.

Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Guts-Complexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2 bestimmte Steuer-Minimum von 1 fl. gesichert bleibt.

§. 5. Die Ansäßigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungs-Urkunde, und bei persönlichen Gewerbs-Concessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansäßigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besondern Vorbedingungen (§ 1. und 2) voraus.

§. 6. Uebersiedlungen schon ansäßiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere werden, so ferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansäßigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen stehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im §. 2 gegebenen Normen.

§. 7. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahms-Gebühren nach folgenden Normen berechtiget:

I. für wirkliche Gemeindeglieder:

a) in Städten erster Klasse wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl.;

b) in Städten zweiter Klasse zwischen 40 und 60 fl.;

(**)

c) in Städten dritter Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.;
d) in Landgemeinden nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen

zwischen 1 bis 8 fl.
„ 8 „ 16 fl.
„ 16 „ 25 fl.

In welche dieser drei Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden soll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niedern Curatel-Behörde durch die Kreis-Regierung, vorbehaltlich des Rekurses der betreffenden Gemeinde an das k. Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

II. Für Insassen und Beisassen wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt:
a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl.;
b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Land-Gemeinde-Verwaltungen, jedoch in der Art festgesetzt, daß

1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahmsgebühr zu entrichten haben, als
2) jene, welche aus einer andern inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese
3) wieder eine geringere, als die Ausländer;
4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus andern Gemeinden gleichgeachtet.

§. 9. Ziff. 1. Zur Vernehmung der Betheiligten sub b und c. ist eine kurze und unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls bestimmten Tage nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

Als Betheiligte sind zu betrachten:
a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansäßigmachungen aus den in §. 2. Ziff. 1. 2. und 3. angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung in dem Falle des §. 2. Ziff. 4 aber jenes des absolut hindernden Widerspruches behauptet, in so ferne es sich nicht
  α) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder
  β) um die Nachweisung eines Titels der Ansäßigmachung Behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt;
b) der Armenpflegschafts-Rath;
c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kathegorie der Ansäßigkeit, falls sie sich durch die einem Dritten verliehene Ansäßigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben; endlich
d) die Grund- und Gerichtsherren, insoferne es sich um Ansäßigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt.

Das Einwilligungs- und Berufungs-Recht steht zu, wenn die Voraussetzungen der lit. d. vorhanden sind, dem Grund- und Gerichtsherrn.

Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungs-Recht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeinde-

Ausschusse, oder so ferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammt-Gemeinde ausgeübt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten üben diese Rechte nach Vorschift der §§. 86 und 87 des Gemeinde-Edikts.

Das Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Giese, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 29727. Nrus. exp. 23825. praes. 12. September 1834. 2936.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate des Unter-Mainkreises.

(Vollzug des Gesetzes, die Ansässigmachung und Verehelichung betr., vom 1. Juli 1834.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate des Unter-Mainkreises erhalten auf den Grund eines Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. August l. J. Nr. 20647 zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend, (Gesetzblatt vom 12. Juli 1834 Nr. 16.) nachstehende Weisungen.

1.

(Zu §. 2. Ziff. I. des Gesetzes.)

Die Ansässigmachung auf Grund und Boden wird durch den Besitz eines dem Ansässigkeits-bewerber eigenthümlich oder im Kolonarverhältnisse angehörenden Grundvermögens bedingt. Der Erbpächter steht hierin dem Besitzer freieigenen Gutes gleich, und es sind von der Ansässigmachung auf Grund und Boden kraft des Gesetzes nur jene ausgeschlossen, welche vermöge der strengen Leibfälligkeit oder ähnlicher Verhältnisse als Zeitpächter auf Lebensdauer erscheinen; jedoch können auch diese die Ansässigmachung auf andere Titel, namentlich auf jenen des sonst gesicherten Nahrungsstandes (§. 2. Ziff. IV. des Gesetzes) unter den gesetzlichen Voraussetzungen nachsuchen.

Ueber die Natur des Besitzes entscheiden in Zweifelsfällen die Gerichte, und es bleibt bis zur Entscheidung hierüber der polizeiliche Beschluß über die Ansässigmachung ausgesetzt.

2.

(Zu §. 2. Ziff. II. des Gesetzes.)

Ansässigmachungen auf reale und radizirte Gewerbe sind gleich den Ansässigmachungen auf persönliche Konzessionen zu behandeln.

3.

(Zu §. 2. Ziff. I. litt. A. des Gesetzes.)

Das Gesetz knüpft das Recht zu Ansässigmachungen auf Grundbesitz in Landgemeinden an den schuldenfreien Besitz

eines besteuerten Areals, und

der zu dessen Betriebe nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume, dann Wirthschaftsgebäude.

Das Steuerminimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist in den älteren sechs Kreisen

a. für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl. festgesetzt. Im Unter-Mainkreise wird nach §. 2. Ziff. I. Litt. B. am Ende das analoge Grundsteuerminimum erfordert.

In den älteren sechs Kreisen werden nach §§. 15–21. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 jährlich vier Simplen Grundsteuer erhoben, mithin beträgt in diesen Kreisen von 1 fl. Grundsteuersimplum die Jahressteuer 4 fl. Da nun für den Unter-Mainkreis nach dem Ausschreiben vom 15. Febr. 1832, Kreisblatt Seite 103, die Jahressteuer

1. im ehemaligen Großherzogthume Würzburg und in den ehemals fuldaischen Gebietstheilen an allgemeiner Schatzung in 39 655/1000 Simplen besteht, so entspricht hier dem obigen Grundsteuersimplum von 1 fl. ein Schatzungssimplum von

sechs Kreuzer, 2/10 pfg.;

2. im Aschaffenburgischen bei 15 2/5 Simplen Jahressteuer ein Schatzungssimplum von

fünfzehn Kreuzer 2 3/10 pfg.;

3. in den ehemals hessischen Aemtern und zwar

α. im Bezirke des k. Rentamts Klingenberg, wo 4 kr. 2 249/1000 pfg Jahressteuer von 1 fl. Ortssteuerkapital erhoben werden, ein Ortssteuerkapital von

zwei und fünfzig Gulden, 36 kr. 1 3/10 pfg.;

β. im Bezirke des k. Landgerichts Alzenau, wo 4 kr. 1 787/1000 pfg. Jahressteuer von 1 fl. Ortssteuerkapital erhoben werden, ein Ortssteuerkapital von

drei und fünfzig Gulden, 58 kr. 1 3/10 pfg.;

4. in den Gemeinden des vormals badischen Amtes Steinfeld, wo 21 175/1000 kr. Jahressteuer von 100 fl. Ortssteuer-Kapital erhoben werden, ein Ortssteuer-Kapital von

eilfhundert dreißig drei Gulden 24 kr. 2 9/10 pfg.;

b. für Eingeborene anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität diesfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, ist das Steuer-Minimum auf 1 fl. 30 kr. Grundsteuer-Simplum festgesetzt: es entspricht daher im Untermainkreise diesem Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr.

1. im Würzburgischen und ehemals fuldischen Gebiete ein Schatzungssimplum von

neun Kreuzer 3/10 pfg.;

2. im Aschaffenburgischen ein Schatzungssimplum von

drei und zwanzig Kreuzer 1 4/10 pfg.;

3. in den ehemals hessischen Aemtern, und zwar

α. im Bezirke des k. Rentamts Klingenberg ein Ortssteuer-Kapital von

acht und siebenzig Gulden 54 kr. 2 pfg.;

β. im Bezirke des k. Landgerichts Alzenau ein Ortssteuerkapital von
neun und siebenzig Gulden 59 kr. 2 pfg.;

4. in den Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinfeld ein Ortssteuerkapital von
siebenzehnhundert Gulden 7 kr. 3/10 pfg.;

c. für sonstige Ausländer ist das Steuerminimum in den älteren sechs Kreisen auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl. festgesetzt: das analoge Grundsteuerminimum im Untermainkreise beträgt daher

1. im Würzburgischen und Fuldischen ein Schatzungssimplum von
zwölf Kreuzer 4/10 pfg.;

2. im Aschaffenburgischen ein Schatzungssimplum von
ein und dreißig Kreuzer 6/10 pfg.;

3. im ehemals Hessischen, und zwar

α. im k. Rentamte Klingenberg ein Ortssteuerkapital von
einhundert fünf Gulden 12 kr. 2 6/10 pfg.;

β. im Landgerichte Alzenau ein Ortssteuerkapital von
einhundert sieben Gulden 56 kr. 2 6/10 pfg;

4. im ehemaligen Amte Steinfeld ein Ortssteuerkapital von
zweitausend zweihundert sechzig sechs Gulden 49 kr. 1 8/10 pfg.

4.

Da das Grundbesitzthum nach §. 2. Ziff. 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bis zu dem Kapitalbetrage des respektiven Grundsteuerminimums schuldenfrei seyn muß; im Untermainkreise aber das Steuerkapital sich nicht allenthalben mit Verläßigkeit ermitteln läßt, und andererseits auch nur in den Gemeinden des ehemals badischen Amtes Steinfeld den Kaufwerth der Grundstücke, in den übrigen Theilen des Kreises zunächst und in der Regel den Ertrag ausdrückt: so muß bei jedem Gesuche um Ansäßigmachung auf Grund und Boden

1. durch Auszug aus dem Gemeinde-Steuerbuch die Größe des Schatzungssimplums, welches von dem betreffenden Grundbesitzthume entrichtet wird;

2. durch verpflichtete Schätzer der Werth der sämmtlichen Grundstücke, und

3. durch Auszug aus dem Hypothekenbuche die Größe der auf denselben haftenden Hypothek-Schulden zu den Akten erhoben werden, um aus dem Verhältnisse des Werthes zur Größe des Schatzungssimplums ermitteln zu können, wie hoch sich der dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechende Werth des Realbesitzes belaufe, und ob hiernach der letztere bis zu diesem Betrage auch schuldenfrei sey.

5.

Der Werth der Wohn- und Wirthschaftsräume, dann der Wirthschaftsgebäude ist nur dann durch verpflichtete Schätzer zu erheben, wenn auf denselben Hypothekschulden haften, und es — etwa wegen Verweigerung des gutsherrlichen Consenses oder aus sonstigen Gründen unausführbar erscheint, sie durch Spezialisirung von aller Hypotheklast zu befreien. In diesem Falle genügt der Ansässigkeitsbewerber dem Gesetze, wenn er den nach den Ortsverhältnissen zu bemessenden Werth der zu seinem Gutsbesitze nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume mittelst des entsprechenden schuldenfreien Mehrwerths sonstigen Grundbesitzes nachweiset.

Bei jedem Gesuche um Ansässigmachung auf Grund und Boden müssen daher in dem Nachweise des Grundvermögens die Wohn- und Wirthschaftsgebäude von dem übrigen Realbesitze geschieden vorgetragen, und in dem Auszuge aus dem Hypothekenbuche die auf den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden haftenden Schulden von der auf dem übrigen Grundbesitz ruhenden Hypothekenlast geschieden werden.

6.

(Zu §. 2 Ziff. I. Lit. B. des Gesetzes.)

Bei Ansässigmachungen auf Grund und Boden in Gemeinden mit magistratischer Verfassung ist das Steuerminimum in den älteren sechs Kreisen

a. für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Das analoge Grundsteuerminimum im Untermainkreise ist im vorstehenden §. 3. litt. b. angegeben. — Nach §. 21. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 werden in den sechs älteren Kreisen 3 Simplen jährliche Häusersteuer erhoben, die Jahressteuer beträgt daher in diesen Kreisen von 2 fl. 30 kr. Häusersteuersimplum 7 fl. 30 kr. Es entspricht nun

1. im ehemals Würzburgischen und in den ehemals Fuldischen Gebietstheilen bei 39 655/1000 Simplen dem obigen Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr. ein Schatzungssimplum zu

eilf Kreuzer 1 4/10 pfg;

2. im ehemals Aschaffenburgischen bei 15 2/5 Simplen Jahressteuer ein Schatzungssimplum von

neun und zwanzig Kreuzer 9/10 pfg.;

3. im Bezirke des k. Rentamts Klingenberg, wo 4 kr 2 249/1000 pfg. Jahressteuer von 1 fl. Ortssteuerkapital erhoben werden, ein Ortssteuerkapital von

acht und neunzig Gulden 38 kr. 5/10 pfg.;

b. für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reziprozität diesfallsige Verträge bestehen, oder abgeschlossen werden, ist das Grundsteuerminimum in den ältern sechs Kreisen auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl. festgesetzt: das analoge Grundsteuerminimum im Unter-Mainkreise ist im vorstehendem §. 3. litt. c. angegeben. — Das Häusersteuerminimum in den älteren sechs Kreisen ist auf ein Häusersteuersimplum von 4 fl. festgesetzt: das analoge Häusersteuerminimum im Unter-Mainkreise besteht daher

1. im ehemals Würzburgischen und in den ehemals Fuldischen Gebietstheilen in einem Schatzungssimplum von

vier und zwanzig Kreuzer 8/10 pfg.,

2. im ehemals Aschaffenburgischen in einem Schatzungssimplum von

einem Gulden 2 kr. 1 2/10 pfg,

3. im Bezirke des k. Rentamts Klingenberg in einem Ortssteuerkapital von

zweihundert zehn Gulden 25 kr. 1 2/10 pfg.,

c. Für sonstige Ausländer ist das Grundsteuerminimum in den älteren sechs Kreisen auf ein Grundsteuersimplum von 3 fl. 30 kr. festgesetzt. Das analoge Grundsteuerminimum im Unter-Mainkreise besteht

1. im ehemals Würzburgischen und Fuldischen in einem Schatzungssimplum von

ein und zwanzig Kreuzer 9/10 pfg.,

2. im ehemals Aschaffenburgischen in einem Schatzungssimplum von
vier und fünfzig Kreuzer 2 pfg,

3. in den ehemals hessischen Aemtern und zwar
α. im Bezirke des k. Rentamts Klingenberg in einem Ortssteuerkapital von
einhundert achtzig vier Gulden 7 kr. 6/10 pfg.,
β. im Landgerichte Alzenau in einem Ortssteuerkapital von
einhundert achtzig sieben Gulden 56 kr. 6/10 pf.,

4. in den Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinfeld in einem Ortssteuerkapital von
dreitausend neunhundert sechzig sechs Gulden 56 kr. 2 1/10 pfg.

Das Häusersteuerminimum ist für diese Kathegorie der Ansäßigkeitsbewerber auf ein Häusersteuersimplum von 6 fl. in den älteren Kreisen festgesetzt, welchem im Untermainkreise

1. im ehemals Würzburgischen und Fuldischen ein Schatzungssimplum von
sechs und dreißig Kreuzer 1 4/10 pfg.;
2. im vormals Aschaffenburgischen ein Schatzungssimplum von
ein Gulden 33 kr. 1 8/10 pfg.;
3. im Bezirke des Landgerichts Klingenberg ein Ortssteuerkapital von
dreihundert fünfzehn Gulden 37 kr. 3 8/10 pfg. entspricht.

Bei gemischtem Grund- und Häuserbesitze ist der vierte Theil der Häusersteuer als die reduzirte Grundsteuer, und umgekehrt die vierfache Grundsteuer als die reduzirte Häusersteuer anzunehmen, so daß die Summe der wirklichen und reduzirten Grundsteuer den vierten Theil der wirklichen und reduzirten Häusersteuer, und umgekehrt diese Summe das Vierfache jener Summe beträgt.

Das im vorstehenden § 4 Verordnete kömmt auch hier in Anwendung.

7.

(Zu §. 2. Ziff. IV. 1 des Gesetzes.)

Pflicht der Behörden ist es, gegen etwaige Scheinkäufe mit aller Kraft der polizeilichen Sphäre und nach Umständen selbst mit der Anzeige an die Gerichte einzuschreiten. Auch sind die Gemeinden umständlich darüber zu belehren, daß ein durch etwaigen Scheinkauf erschlichener Ansäßigkeitsbeschluß wegen der hieraus etwa erwachsenden Alimentationslast ihnen das Recht des Regresses an den Scheinverkäufer begründe.

8.

(Zu §. 3. Abs. 2 und 3 des Gesetzes.)

Die Supplirung des grundherrlichen Konsenses ist ausdrücklich nur den Gerichten vorbehalten, und es darf auf eine Administrativ-Zuständigkeit in keiner Weise ferner bestanden werden.

9.

(Zu §. 6 des Gesetzes.)

Einwanderungs-Bewilligungen und Aufnahmen von Beschützten über die Matrikelzahl setzen, wie bisher, die nach erfolgten Nachweisen aller gesetzlichen Vorbedingungen rechtskräftig entschiedene Ansäßigmachung voraus.

10.

(Zu §. 7 des Gesetzes.)

Die Aufnahmsgebühr kann von einer ansäßig werdenden Familie, wie zahlreich selbe auch seyn möge, nur einfach gefordert; auch darf eine Gemeinde von der Kuratel zur Einführung fol-

(*)

cher Aufnahmsgebühren durchaus **nicht gezwungen** werden. Hinsichtlich ihrer Einführung und Abstufung wird besondere Entschließung ergehen.

11.

(Zu §. 9. Ziff. 1. litt. a. des Gesetzes.)

Den sämmtlichen Behörden wird nicht entgehen, wie höchst nothwendig eine genaue und gewissenhafte Erhebung des Grundsteuerminimums und Werthes der Realitäten bei Ansäßigmachungen auf Grund und Boden (§. 4 der gegenwärtigen Ausschreibung) sey, nachdem in den Fällen, wo der Realbesitz den gesetzlichen Steuercensus nicht erreicht, den Gemeinden das Recht eines absolut hindernden, inappellablen Widerspruchs eingeräumt ist. Uebrigens ist aber auch durch dieses Widerspruchsrecht den Behörden durchaus nicht die Verpflichtung zur Bewilligung aller jener Ansäßigmachungen auferlegt, bezüglich deren von dem gemeindlichen Widerspruchsrechte kein Gebrauch gemacht wird; vielmehr haben die Behörden, wie überall, so auch hier, die Ermäßigung der Verhältnisse, die Würdigung des Vorhandenseyns oder Nichtvorhandenseyns der gesetzlichen Voraussetzungen, und so ferne sie es nöthig finden, die Anordnung von Erhebungen jeder Art zu bethätigen.

12.

(Zu §. 9 Ziff. 1 litt. c. des Gesetzes)

Die zur Berufung berechtigten gleichmäßigen Ansäßigkeitsbewerber sind bei Instruktion des Gesuchs eines Dritten keineswegs zu vernehmen, indem dieselben erst nach dem gefaßten, dem Dritten die Ansäßigmachung verleihenden Beschluß in die Reihe der Betheiligten eintreten. Wird daher das Gesuch des Dritten abgewiesen, so bedarf es einer Verkündung des abweisenden Beschlusses an die übrigen Bewerber nicht; im entgegengesetzten Falle aber ist der die Ansäßigmachung verleihende Beschluß mit Präfigirung einer Präklusiv-Berufungsfrist von 4 Wochen an dem Rath- oder Gemeindehause anzuheften.

Die Eröffnung der Beschlüsse an die unter a. und d. des Gesetzes genannten Betheiligten hat besonders zu geschehen, und ist die geschehene Insinuation jederzeit aktenmäßig zu machen.

Uebrigens wird noch bemerkt:

1) Jedes, also auch ein unbegründet und zur Abweisung a limine geeignet erachtetes Gesuch muß zu Protokoll genommen, und durch schriftlichen, von Gründen begleiteten Bescheid abgewiesen werden.

2) Die Berufungsschrift ist jederzeit bei jener Behörde einzureichen, welche das Ansäßigmachungsgesuch in erster Instanz beschieden hat.

3) Das Nichteinlaufen einer Rekursschrift innerhalb einer Frist von vier Wochen zieht von selbst die Rechtskraft des gefaßten Beschlusses nach sich.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Würzburg den 9. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 29934. Nrus. exped. 23806 praes. 12 September 1834 2937.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in Ruralgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 93 des revidirten Gemeinde-Edikts können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinden und der örtlichen Stiftungen die Geschäfte eines Gemeinde- und Stiftungspflegers in einer Person, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung vereinigt werden.

Bei der angeordneten Bildung besonderer Kirchenverwaltungen wird in dem größeren Theile der Ruralgemeinden die Funktion des bisherigen Stiftungspflegers theils erlöschen, theils wegen dem geringen Betrage des für den Zweck des Unterrichts und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungsvermögens füglich mit der Funktion des Gemeindepflegers vereinigt werden können, und diese Vereinigung ist von den Curatelbehörden nirgends zu beanstanden, wo die Gesammtrente des oben bezeichneten Stiftungsvermögens den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt.

Die Kuratelbehörden werden hierauf unter der Weisung aufmerksam gemacht, bei Gelegenheit der Wahlen zur Formation der neuen Kirchenverwaltung die betreffenden Gemeinden über diese Vereinigung beider Stellen zu vernehmen, und bis zum 12. Oktober die Veränderungen anzuzeigen, welche sich durch die Einführung besonderer Kirchenverwaltungen in dem Personale der bisher bei den Ruralgemeinde-Verwaltungen bestandenen Stiftungspflegen ergeben werden.

Würzburg den 7. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nro. 5990. praes. 14. September 1834. 2961.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die einzusendenden halbjährigen Tabellen über Advokatenstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Viele Untergerichte haben bisher in den halbjährig an den unterzeichneten Gerichtshof eingesendeten Tabellen über Advokatenstrafen auch jene Strafen, welche das königl. Oberappellationsgericht oder das königl. Appellationsgericht verhängte, aufgeführt. Da dieses nun zu Vermeidung von Irrungen nicht geschehen soll, so wird solches mit der Weisung bekannt gemacht: in die einzusendenden Tabellen künftig blos die von den Untergerichten verhängten Strafen aufzunehmen.

Signatum Aschaffenburg am 9. September 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Ad Nm. E. 5666. K. 7758. pr. 12 September 1834. 2938

(Die Erledigung der Pfarrei Weidenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung der Pfarrstelle zu Weidenbach im Dekanat Ansbach wurde zwar schon am 9. Juni v. J. zur Bewerbung ausgeschrieben: da jedoch die Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle durch örtliche Verhältnisse verzögert wurde, und in der Zwischenzeit vielleicht manche Bewerber ihre Absichten auf diese Pfarrstelle geändert haben, auch einige schon befördert worden sind; so sieht man sich veranlaßt, diese Erledigung unter Beziehung auf die vorjährige Ausschreibung nochmals bekannt zu machen, und zwar mit der Aufforderung, daß die Bewerber ihre Gesuche erneuern und demselben die in der Zwischenzeit vorgeschriebenen Atteste beilegen. Zu dieser Bewerbung wird abermals ein Termin von vier Wochen anberaumt.

Ansbach, den 5. September 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Remminger.

---

praes. 9. September 1834 2914.

(Die Erledigung der Pfarrei Escherndorf betr.)

Durch das am 2. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Sebastian Basel zu Escherndorf ist die Pfarrei allda in Erledigung gekommen.

Würzburg am 9. September 1834.

Bischöfliches Ordinariat.

Onymus, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

---

(3) 3 praes. 1. September 1834. 2839.

An sämmtliche k. Landgerichte und Rentämter, dann Stempel-Filial-Depots des Unter-Mainkreises.

Bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres finden wir uns veranlaßt Nachstehendes zur Bedachtnahme bekannt zu machen.

Mit Schluß des Monats September müssen von sämmtlichen Stempel-Filial-Depots die Abrechnungen über die im Laufe des Etatsjahres diesseits auf Abrechnung empfangenen Stempeln hierorts eingetroffen, und selbe mit dem Haftscheine, welcher auf den, dem auf das Etatsjahr 1834/35 übergehenden Schuldigkeits-Rest gleichkommenden Stempel-Vorrath lautet, versehen seyn.

Alle noch für das laufende Etatsjahr zu leistenden Abschlags-Zahlungen, so wie zu machende Stempelpapier-Empfänge, müssen vor dem 1. Oktober geschehen.

Eben so ist Sorge zu tragen, daß am Schluß des Monats September der vorschriftsmäßige Sturz des noch vorhandenen Stempelpapiers durch eine landgerichtliche Commission vorgenommen, und das Sturzprotokoll baldmöglichst einbefördert werde.

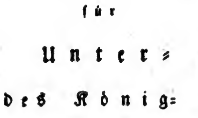
Die kgl Landgerichte werden insbesondere ersucht, die vorgeschriebene Anzeige über die im Laufe des Etatsjahres angefallenen und eingesendeten Stempel-Strafen oder Fehlanzeigen längstens bis 8. Oktober anher vorzulegen, um in der Rechnungs-Vorlage nicht gehindert zu seyn.

Würzburg den 1. September 1834.

Königliches Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises.

v. Stokar. Dotter.

Intelligenz-Blatt



für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.



Nro. 107.

Würzburg. Donnerstag, den 18. September 1834.

Inhalt

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 28088. Nrus. exped. 24022 praes. 16. September 1834. 2973.

(Den Stand der Kreis-Hülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem jüngsten Berichte über den Stand der Kreis-Hülfskasse liegen daselbst gegenwärtig mehr als 5000 fl zur Verfügung für Hilfsbedürftige nach den Bestimmungen der von Seiner Königlichen Majestät allerhöchst gegebenen Stiftungs-Urkunde bereit.

Dies wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Hilfsbedürftigen sich rechtzeitig um Darlehen aus dieser Kasse beim Armen-Pflegschafts-Rathe ihrer Gemeinde und durch diesen bei der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde bewerben, und bei vorschriftsmäßiger Begründung ihrer Gesuche die alsbaldige Bewilligung der erbetenen Darlehen gewärtigen mögen.

Die Polizei-Behörden werden hiebei unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 16. Juli v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 481) wiederholt aufgefordert, ihre Amts-

Angehörigen mit dem Zwecke und den Verhältnissen der Kreis-Hilfsfonde mehr und mehr bekannt zu machen, ihnen in vorkommenden Fällen mit Rath und That bereitwilligst beizustehen, und sich zu bestreben, daß diese so wohlthätige Anstalt nach allerhöchster Absicht immer mehr sich verbreite und wirksam werde.

Würzburg den 12. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 28854. Nrs. exp. 24029. praes. 16. September 1834. 2975.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreutzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden.

(Den neuen Brunnen vor dem Josephsthore in München, resp. die Vorlage der Pläne zu öffentlichen architektonischen Brunnen vor ihrer Ausführung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät müssen alle Entwürfe zu öffentlichen architektonischen Brunnen, es mögen solche aus dem Aerar, oder aus Mitteln der Gemeinden und Stiftungen gebaut werden, vor ihrer Ausführung der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden von dieser allerhöchsten Anordnung in Kenntniß gesetzt, und zur genauesten Beobachtung derselben beauftragt.

Würzburg den 13. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 29022. Nrs. exp. 24083. praes. 16. September 1834. 2976.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Olla Potrida, von Friedrich Seybold, Rottweil, Verlag von Wilhelm Willmann 1834" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von dem königlichen Kommissär der Universitäts-Stadt Erlangen verfügte, von der königlichen Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Olla Potrida, von Friedrich Seybold, Rottweil, Verlag von Wilhelm Willmann, 1834" wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. M. unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots der erwähnten Druckschrift bestätiget.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Polizei-Behörden werden insbesondere zur genauen Nachachtung aufgefordert.

Würzburg den 12. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. B. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

---

(2) 2.

praes. 25. Aug. 1834. 2774.

(Die Immatrikulation an der königl. Universität Würzburg für das Wintersemester 1834/35 betr.)

Ueber die Immatrikulation an der dahiesigen königl. Universität bestehet folgende allerhöchste Anordnung Seiner Majestät des Königs vom 6. Mai 1833:

1) Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende, noch nicht immatrikulirte, Studirende ist gehalten, binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich vor der kgl. Immatrikulations-Commission unter Vorlage der erforderlichen Studien- und Sittenzeugnisse zur Immatrikulation zu melden und sich namentlich durch vollkommen legale und glaubhafte Zeugnisse über einen ganz untadelhaften sittlichen Wandel und darüber auszuweisen, daß er nie auch nur dem Verdachte unterlag, Mitglied irgend einer unerlaubten oder mit politischen Zwecken sich beschäftigenden Gesellschaft gewesen zu seyn.

2) Eben so ist jeder aus den Ferien hieher zurückkommende oder während der Ferien in der Universitätsstadt gebliebene, schon immatrikulirte Student gehalten, sich vor der erwähnten Commission unter Vorlage legaler Zeugnisse über seine Aufenthalts-Orte während der Ferien, und über seinen daselbst gepflogenen politischen, polizeilichen und sittlichen Wandel, zur Eintragung in die Matrikel zu stellen.

3) Die Immatrikulations-Commission ist zu diesem Behufe von Montag den 20. bis Sonnabend den 25. Oktober d. J. versammelt.

4) Das Nichterscheinen der Studirenden in der oben erwähnten Frist vor der Immatrikulations-Commission zieht den Verlust der Matrikel und somit des Universitäts-Aufenthaltes für das betreffende Semester nach sich, wovon nur legal nachgewiesene Krankheit oder sonstige hindernde außerordentliche Zufälle eine Ausnahme begründen können.

Diese allerhöchste Anordnung wird zur Wissenschaft und Darnachachtung der Betheiligten mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß Ort und Stunde des Zusammentrittes der Immatrikulations-Commission noch durch besonderen Anschlag am schwarzen Brette angezeigt werden wird.

Würzburg den 23. August 1834.

Königliches Rektorat der Julius-Maximilians-Universität.
Dr. Kiliani, k. Hofrath und Professor, d. Z. Rektor der Universität.

Samhaber.

Kreis=Notizen.

Getreid=Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. September 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6. und 10ten September 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 2ten bis 9ten September 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	$23\frac{1}{2}$	12	30	3	12	15	8	10	30
	Kern									
	Korn	10	7	30	$7\frac{1}{8}$	7	30			
	Haber	10	5	18	$2\frac{3}{8}$	4	30			
	Gerste	12	7	30	6	7	12			
im mittlern Preis	Weitzen	238	11	26	292	11	—			
	Kern									
	Korn	77	7	8	$144\frac{5}{8}$	7	10			
	Haber	167	4	43	$59\frac{3}{8}$	3	46			
	Gerste	121	7	9	$398\frac{2}{8}$	6	56			
im tiefsten Preis	Weitzen	1	8	—	4	9	—			
	Kern									
	Korn	6	6	18	2	6	30			
	Haber	3	4	12	1	3	—			
	Gerste	2		30	$5\frac{1}{8}$	5	20			

Augsburger Börse.

Den 11. September 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. . .	102 3/4	102 3/8
Lott.=Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	119	
detto detto à fl. 100	120	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 108.

Würzburg. Samstag, den 20. September 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 29601. Nrus exp. 24253 praes. 17. September 1834. 2984.

(Die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im laufenden Jahre abgehaltene Prüfung der Schuladspiranten im Unter-Mainkreise Behufs der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar dahier haben 194 Adspiranten, als:

126 Katholiken,
46 Protestanten und
22 Israeliten

erstanden, von welchen

14 Katholiken,
8 Protestanten und
2 Israeliten das die Aufnahme mit bedingende 18te Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Nach dem Befunde der bestandenen Prüfung aus den Lehrgegenständen und unter Würdigung der beigebrachten Verhalts-Zeugnisse werden nun für das Jahr 1834/35 zur Erstehung des zweijährigen Lehrkurses nachbenannte Adspiranten in das Schulseminar dahier aufgenommen:

A. Katholische Adspiranten.

1. Benkert Georg von Wollbach.
2. Bergner Georg von Neusetz.
3. Brar Karl von Würzburg.
4. Büchner Georg von Wittershausen.
5. Deckelmann Leonard von Obernburg.
6. Distler Georg von Baunach.
7. Elsässer Valentin von Wiesen.
8. Faßnacht Johann von Rieneck.
9. Gerhard Johann Martin von Binsfeld.
10. Göpferd Valentin von Prölsdorf.
11. Günder Johann Kaspar von Haard.
12. Hack Franz Anton von Würzburg.
13. Kempf Johann Philipp von Oberhausen.
14. Kiesel Adam von Rödlingen.
15. Knauf Georg von Hilders,
16. Mildenberger Michael von Grafenrheinfeld,
17. Mock Nikolaus von Oberstreu,
18. Münch Christian von Großheubach,
19. Ott Johann Bernard von Darstadt,
20. Reeg Konrad von Hofheim,
21. Reuß Johann Georg von Obereuerheim,
22. Reuß Johann von Thulba,
23. Rützel Jakob von Sulzdorf,
24. Schmachtenberger Georg Adam von Saal,
25. Schneider Andreas von Wipfeld,
26. Schoppelrey Thomas von Sulzdorf,
27. Schrenk Joseph von Jessserndorf.
28. Väth Georg von Gössenheim.
29. Völker Johann von Erlach, und
30. Wegmann Franz Michael von Erlach,

dann wegen der den sub 18 et 27 vorjährigen Ausschreibens genannten Präparanden aus besonderer Rücksicht auf Familien-, Vermögens- und Gesundheits-Verhältnisse ertheilten Erlaubniß, in der Stadt Kost und Wohnung nehmen zu dürfen,

31. Weipert Adam von Binsfeld, und
32. Wolf Joseph Anton von Hofstetten.

B. Israelitische Adspiranten:

1. Goldschmitt Felix von Biebergau,
2. Gutmann Wolf von Pfarrweisach,

3. Nordheimer Abraham von Memmelsdorf,
4. Nußbaum Samuel von Bonnland,
5. Rosenbaum Abraham von Burgpreppach,
6. Rosenberg Joseph von Reckendorf, dann
7. soferne es der Raum gestatten wird, Öscher Marcus von Burgsinn.

C. Protestantische Adspiranten.

Diejenigen protestantischen Schuladspiranten, welche bei der dahier erstandenen Prüfung die vorzüglichsten Noten sich erworben haben, werden unter Hinweisung auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 102 Seite 3057 bekannt gemachten Bedingungen zur Erstehung der Aufnahms-Prüfung in Altdorf, welche vom 7. bis 9. Oktober vorgenommen wird, noch besonders einberufen werden.

Zu größerer Befähigung

a. in den allgemeinen Lehrgegenständen, und

b. im Musikfache werden die bei der Prüfung mit nachstehenden Numern bezeichneten Schuladspiranten mit dem Beisatze aufgefordert, daß sie aus der Liste der Adspiranten werden gestrichen werden, wenn sie nicht bei der nächsten Prüfung Beweise größerer Kenntnisse und Fertigkeiten ablegen können:

ad a. Nr. 1. 3. 10. 12. 31. 34. 41. 50. 66. 85. 90. 95. 96. 108. 120. 125. 126. 151. 170.

ad b. Nr. 1. 3. 10. 11. 12. 24. 31 41. 43. 44. 50. 66. 75. 76. 83. 94. 123. 125. 126. 128. 132. 139. 140. 143. und 149.

Die in das Schulseminar dahier aufgenommenen Adspiranten haben am 3. November l. J. in dasselbe einzutreten.

Hiebei werden schlüßlich die Schulbehörden wiederholt aufgefordert, bei Ausstellung von Zeugnissen die im Ausschreiben vom 12. September 1833 sub Nr. pr. 23618 angeordneten Noten genauest einzuhalten.

Würzburg den 15. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten,
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19587. Nrs. exp. 24037. praes. 17. September 1834. 2982.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Ausstellung von Unbescholtenheits-Zeugnissen für bayer. Handeltreibende in Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Königreiche Preußen ist verordnungsmäßig zur Ausübung eines jeden Handels oder andern Gewerbes im Umherziehen der Nachweis des unbescholtenen Rufes des Gewerbetreibenden unbedingt erforderlich und soll nach einer Verfügung

(**)

der einschlägigen königl. preußischen Staats-Ministerien vom 27. Mai 1832 nur dann von der Forderung dieses besondern Nachweises für Ausländer abgestanden werden, wenn in den Pässen der vorgesetzten Obrigkeit ihres Vaterlandes das Zeugniß, daß ein dergleichen Gewerbtreibender als ein Mensch von guten Sitten und einem unbescholtenen Rufe bekannt sey, enthalten ist.

Nachdem nun erwähnter Anordnung, bei welcher selbst zu Gunsten eigener Unterthanen des kgl. preußischen Staates eine Ausnahme nicht stattfindet, auch alle übrigen Bewohner der Zollvereins-Staaten unterliegen; so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden von dieser Anordnung im Königreiche Preußen hiedurch in Kenntniß gesetzt und zur Abwendung von Beschädigungen für bayerische Gewerbetreibende, welche in den kgl. preußischen Landen Handel zu treiben, beabsichtigen, angewiesen, solche Gewerbetreibende hierüber zu verständigen und zur Erhebung der erforderlichen Unbescholtenheits-Zeugnisse geeignet zu veranlassen, so wie die Ausstellung dieser Atteste jedesmal förderlichst zu bewirken.

Uebrigens wird bemerkt, daß die mehr bezeichnete kgl. preußische Verordnung auf Handlungs-Reisende und Fabrikanten, welche nicht Waaren mit sich führen, sondern nur gegen Vorzeigen von Muster Bestellungen suchen und in demjenigen Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, diese Berechtigung sich durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben und das hierüber sprechende Gewerbs-Zeugniß produziren, keinen Bezug nimmt.

Würzburg den 12. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 27305. Nrus. exped. 22764. praes 25. September 1834. 2773.

(Die Distriktsumlage-Rechnung des k. Landgerichts Schweinfurt für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannte Rechnung ist

mit einer Einnahme von	21560 fl.	19 kr.	1/2	pfg.,
mit einer Ausgabe von	1243 fl.	48 kr.	3	pfg.,
mit einem Aktivreste von	20316 fl.	30 kr.	1 1/2	pfg.,

wovon 1999 fl. 43 1/8 kr. baar bestehen und 18316 fl. 46 1/4 kr. durch geleistete Abschlagszahlungen an Straßenbau-Akkordanten liquidirt wurden, bei der Superrevision für richtig anerkannt worden.

Nach der mit der Rechnung ganz übereinstimmenden hier beigedruckten Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 678 fl. 26 kr. — pfg, auf dessen Grund im Ganzen 2283 fl. 27 kr. 3 pfg. durch Umlagen erhoben, und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 22. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Uebersicht

der Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distrikts Schweinfurt zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1832/33.

Fortl. Numer.	Namen der Gemeinden und Steuerpflichtigen	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Betrag der Leistungen für nothwendige Zwecke.			Summa		
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Abersfeld	16	42	1	62	22	1	62	22	1
2	Baierhof	2	54	2	10	49	3	10	49	3
3	Ballingshausen	13	29	1	50	19	1	50	19	1
4	Brünhof	2	47	1	10	24	1	10	24	1
5	Dittelbrunn	5	9	1	19	15	1	19	15	1
6	Ebertshausen	13	56	1	51	59	1	51	59	1
7	Forst	16	43	1	62	22	3	62	22	3
8	Gochsheim	33	58	3	126	45	3	126	45	3
9	Judenschaft allda	—	6	1	—	22	1	—	22	1
10	Der Weimarische Ansitz	—	10	1	—	38	1	—	38	1
11	Grafenrheinfeld	34	30	2	128	47	1	128	47	1
12	Hain	5	—	1	18	41	1	18	41	1
13	Hambach	9	2	1	33	44	1	33	44	1
14	Hausen	9	23	1	35	2	1	35	2	1
15	Heidenfeld	13	10	3	49	25	1	49	25	1
16	Schloßgut allda	11	45	—	43	51	1	43	51	1
17	Hesselbach	11	21	1	42	22	1	42	22	1
18	Hirschfeld	16	44	1	62	29	2	62	29	2
19	Holzhausen	14	40	1	54	45	1	54	45	1
20	Hoppachshof	2	5	2	7	49	1	7	49	1
21	Kaltenhof	1	40	1	6	15	1	6	15	1
22	Löffelsterz	11	5	3	41	23	1	41	23	1
23	Madenhausen	3	5	1	11	31	3	11	31	3
24	Maibach	20	24	1	76	10	2	76	10	2
25	Mainberg	7	51	3	29	16	3	29	16	3
26	Marksteinach	13	17	2	49	37	2	49	37	2
27	Obereuerheim	12	8	1	45	16	3	45	16	3
28	Propregut allda	1	28	—	5	29	2	5	29	2
29	Oberndorf	33	58	3	126	46	3	126	46	3
30	Ottenhausen	—	55	—	3	26	1	3	26	1
31	Pfändhausen	—	28	—	1	47	1	1	47	1
32	Propregut allda	1	4	—	4	—	2	4	—	2
33	Pfersdorf	19	13	1	71	44	2	71	44	2
34	Reichelshof	1	28	1	5	30	1	5	30	1
35	Reduershof	2	1	2	7	33	2	7	33	2
36	Reichmannshausen	11	53	2	44	23	1	44	23	1
37	Rödlein	5	16	1	19	40	1	19	40	1
38	Schönertshof	—	45	2	2	43	1	2	43	1
39	Schonungen	18	32	1	68	34	2	68	34	2

Fortl. Nummer.	Namen der Gemeinden und Steuerpflichtigen	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Betrag der Leistungen für nothwendige Zwecke.			Summa.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
40	Schwebheim	4	48	2	17	56	1	17	56	1
41	Propregut allda	2	40	3	10	—	2	10	—	2
42	Stadt Schweinfurt	210	20	—	541	47	—	541	47	—
43	Sennfeld	14	38	3	53	44	1	53	44	1
44	Julius-Spital	—	18	3	1	10	1	1	10	1
45	Thurn und Taxis	3	42	1	10	6	3	10	6	3
46	Uchtelhausen	10	10	2	37	59	1	37	59	1
47	Universitäts-Rentamt Haßfurt	1	39	3	6	13	1	6	13	1
48	Untereuerheim	10	39	2	39	45	2	39	45	2
49	Waldsachsen	10	24	—	38	48	2	38	48	2
50	Weipoltshausen	5	7	1	19	7	1	19	7	1
51	Zell	3	38	1	13	20	3	13	20	3
	Summa	678	26	—	2283	27	3	2233	27	3

Nro. praes. 28434. Nrs. exp. 24024. praes. 16. September 1834. 2974.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, und an die Magistrate der drei unmittelbaren Städte, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises.

(Eine der Gemeinde Aschheim gestattete Sammlung freiwilliger Beiträge zur Errichtung eines Denkmals für den heiligen Emeran betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge eines an die königliche Regierung des Isarkreises unterm 20. Mai l. J. erlassenen, der unterzeichneten k. Kreis-Regierung abschriftlich mitgetheilten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern allergnädigst zu genehmigen geruhten, daß die Gemeinde Aschheim im Isarkreise, an der Stelle, wo der heilige Emeran verschied, ein Denkmahl errichten, und Beiträge hiefür mittelst einer im In- und Auslande anzustellenden Kollekte sammeln dürfe: so wird hievon den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises geeignete Kenntniß gegeben.

Würzburg den 12. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

B. B. d. B.

v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Ad Nr. 485. E. N. 5663. praes. 18. September 1834. 3085.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Lauenstein, Dekanats Ludwigstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einem heute ergangenen Rescripte des kgl. protestantischen Ober-Konsistoriums vom 11. d. M. die Fassion der Pfarrei Lauenstein auf

414 fl. 32 kr.

definitiv abgeschlossen worden ist: so wird dieses zu der unter dem 9. August l. J. erfolgten öffentlichen Ausschreibung gedachter Pfarrei nachträglich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 14. September 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

May.

Ad Nm. E. 5378. K. 7856. pr. 17. September 1834. 2985.

(Erledigung der Pfarrei Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Lederer kam die Pfarrei Sachsen, k. Dekanats Ansbach, in Erledigung, was mit dem Bemerken zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden, noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion das Diensteinkommen in den nachfolgenden Bezügen bestehe, die aber nach erfolgtem Abschlusse der Fassion einige Veränderungen erleiden werden, was in Folge der bisher gepflogenen primitiven Revisionsverhandlungen vermuthet werden kann, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte und zwar aus Staatskassen . .			13	15
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			471	30
und zwar				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	50	—		
„ von 37 3/4 Morgen Aecker, 5 3/4 Tagw. Wiesen, 1/2 Mrg. Garten, dann die Gemeindetheile,	383	30		
„ 12 1/2 Mrg. Waldung . .	38	—		
Summa w. o.	471	30		
IV. Ertrag aus Rechten			398	25 3/4
1. Grundherrliche Rechte:				
a. ständige Abgaben				
α. an Geld	7	41		
β. an Naturalien				
5 Schäffel 3 27/32 Mtz. Korn à 10 fl. .	56	25		
5 Schäffel 2 Mtz. Haber à 4 fl. . .	21	20		
b. unständige Abgaben:				
Laudemien	45	23 1/2		

		fl.	kr.	fl.	kr.
2. An Zehnten:					
vom großen und kleinen Zehnten zu Sachsen	.	64	3 3/4		
vom großen Zehnten auf mehreren Gütern einzelner Unterthanen zu Bechhofen	. . . .	135	3 3/4		
vom Zehnten des Geyer. Bauernhofes zu Wilmersdorf	.	61	8 1/4		
von einem Zehnten auf der Markung Külbing	.	7	21		
	Summa	398	25 3/4		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 40 fl. Beichtgelder.	.			135	51
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	.			12	—
	Summa			1054	1 3/4
Lasten abgezogen mit	. . . .			116	13 1/4
verbleibt reines Dienst-Einkommen	. . .			914	48 1/2

Ansbach den 10. September 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis

vom 18. Juli ward die Lehrerstelle zu Völkersbrunn dem Lehrer Kaspar Dörfner zu Ebelsbach übertragen; desgleichen durch Beschluß

vom 5. September die erledigte Lehrstelle zu Astheim, Landgerichts Volkach, dem Lehrer Andreas Wettinger zu Aufstetten,

die erledigte Mädchenlehrer-Stelle zu Dettelbach dem bisherigen zweiten Lehrer Georg Fischer zu Höchberg,

die erledigte Lehrerstelle zu Neusetz, Landgerichts Dettelbach, dem Schulamts-Exspektanten Carl Mangold, bisheriger 2ter Lehrer zu Heustreu,

die erledigte erste Lehrerstelle zu Röllbach, Landgerichts Klingenberg, dem Lehrer Mathäus Renn zu Leidersbach, endlich

die erledigte Lehrerstelle zu Sulzdorf, Landgerichts Ochsenfurt, dem Lehrer Franz Christoph Straub zu Untersteinbach übertragen.

Unter dem 8. September ist der k. Pfarrer Franz Carl Kämmeth in Greßthal zum Distrikts-Schulen-Inspektor für den Landgerichts-Bezirk Arnstein ernannt worden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 109.

Würzburg. Dienstag, den 23. September 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 30532. Nrus. exp. 24295. praes. 19. September 1834. 3011.

An die Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte im Unter-Mainkreise.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vollziehung des §. 61. der Instruktion für das Gewerbswesen, Verordnung vom 28. Dezember 1825, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung für die Bauhandwerksgesellen, als: Maurer, Zimmerleute und Steinhauer, am Sitze der k. Regierung (im jetzigen Lokale des k. Kreis-Regierungs-Bau-Bureau, im vormaligen Gebäude des k. Appellations-Gerichts) und zwar am 3. November l. J. für die Aspiranten

(*)

aus der Stadt Aschaffenburg,
aus den Landgerichten
Aschaffenburg, Alzenau, Bischofsheim, Brückenau, Ebern, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Kissingen, Klingenberg, Königshofen, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Obernburg, Orb, Rothenbuch, Weihers,
und aus den Herrschaftsgerichten
Gersfeld, Tann, Amorbach, Kleinheubach, Kreutzwertheim, Miltenberg;
Dann am 12. November d. J. für die Adspiranten
aus den Städten Würzburg und Schweinfurt;
aus den Landgerichten
Arnstein, Dettelbach, Euerdorf, Gemünden, Gerolzhofen, Gleusdorf, Hammelburg, Karlstadt, Homburg, Kitzingen, Lohr, Marktsteft, Ochsenfurt, Röttingen, Schweinfurt, Volkach, Werneck, Würzburg r/M., Würzburg l/M.,
und aus den Herrschaftsgerichten
Marktbreit, Remlingen, Rothenfels, Sommerhausen, Sulzheim, Wiesentheid, Rüdenhausen vorgenommen wird.

Die Stadt-Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte haben für die weitere Bekanntmachung dieser Verfügung zu sorgen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß nur jene Adspiranten zur Prüfung gelassen werden, welche sich mit der von kgl Regierung bereits erhaltenen speciellen Admissions-Erlaubniß ausweisen, mit den nöthigen Zeichnungs-Requisiten versehen und in nachstehenden Fächern bewandert sind,

und zwar:

I. In Ansehung der Hülfskenntnisse wird erfordert

1. vor Allem der nöthige Schulunterricht, vorzüglich im Rechtschreiben und in der Fähigkeit, die Gedanken und Begriffe richtig auf dem Papier auszudrücken,
2. Rechenkunst, sowohl in den gemeinen Rechnungs-Arten, als in der Berechnung von Quadrat und kubischem Inhalt,
3. Geometrie in Beziehung auf alle in der Baukunde vorkommenden Messungen und Berechnungen von Linien, Winkel, Figuren, Flächen und Körpern,
4. Bauzeichnungskunst, die Fertigkeit, mit Zirkel und Lineal alle in der Baukunde vorkommenden Grundaufrisse und Durchschnitte nach verjüngtem Maße zu zeichnen,
5. freie Hand- und Perspektiv-Zeichnung, so viel als nöthig ist, um irgend einen im Bauwesen vorkommenden Gegenstand, z. B. Verzierungen an den Façaden der Gebäude, auch ganze Bauwerke oder einzelne Theile derselben so darzustellen, wie sie ins Auge fallen,
6. Modellirkunst, die Fertigkeit, ganze Bauwerke oder einzelne Theile derselben nach ihrer entworfenen Konstruktion in geeigneten Materien nach verjüngtem Maße zu bilden,
7. Statik und Mechanik, Maschinenkunde, wenigstens in Beziehung auf die praktischen Regeln für die bei dem Bauwesen vorkommenden einfachen Maschinen zur Ueberwältigung oder Aufbringung großer Lasten, oder der vielfältig vorkommenden Verrichtungen, wobei Menschenkräfte nicht hinreichen, und zu mechanischen Zuflucht genommen werden muß,
8. Hydraulik, so weit die praktischen Regeln für die Hebung und Leitung des Wassers bei dem Bauwesen im Allgemeinen anzuwenden sind,
9. Technologie, Kenntnisse und Erfahrungen von einzelnen Gewerben, Fabriken rc., in so weit sie dem

Bauhandwerker zur gehörigen und zweckmäßigen Anlage der Bauwerke für den Gewerbsbetrieb nothwendig sind,

10. Landwirthschaft, in so weit hievon Kenntniß zur zweckmäßigen Anlage von Oekonomie-Gebäuden erforderlich ist.

11. Endlich Kenntniß der Landesgesetze und Polizei-Verordnungen in Ansehung des Bauwesens.

II. Die eigentliche technische Prüfung erstreckt sich

1. auf die genauen Kenntnisse und Erfahrungen über alle Materialien, die zu einem Bauwerke nöthig sind,
2. auf die Kenntniß des Baugrundes, sowohl in seinem natürlichen Zustande, als auch in Hinsicht auf die nöthige Behandlungsweise zum Zwecke des über demselben aufzuführenden Bauwerkes,
3. auf die Kenntniß der Verbindung der Baumaterialien, und der Verbindungsmittel bei jedem Bauwerke von Stein oder Holz,
4. auf die Kenntniß der Konstruktion einzelner Baugegenstände, so wie der richtigen Verhältnisse aller einzelnen Theile derselben, in Rücksicht auf ihre Maaße, Form, Haltbarkeit, Dauer rc.,
5. auf die Kenntnisse der technischen Regeln, welche bei den äußern Formen der Bauwerke, bei Verzierungen und Verschönerungen von Gebäuden anzuwenden sind, und vorzüglich von den Steinhauern oder Maurern, welche sich zugleich mit Steinhauen abgeben, gefordert wird.

Würzburg den 12. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Kommel.

Nrus praes. 30150. Nrus. exp. 24092 praes. 19. September 1834. 3012.

An sämmtliche Polizeibehörden und unmittelbaren Stiftungsverwaltungen.

(Die Forderung der Gemeinden und Stiftungen an das Staatsärar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird den Unterkuratel-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen eine von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierung des Isarkreises unterm 5. d. M. erlassene höchste Entschließung im rubrizirten Betreffe zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 13. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Kommel.

Der k. Regierung des Isarkreises wird unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 6. Juli d. J. und in Erwiederung ihres Berichts vom 30. v. M., worin dieselbe um Ertheilung von Rezepissen bezüglich aller von den Gemeinden und Stiftungen des k. Landgerichts Weilheim bei

dem k. Staatsministerium der Finanzen vor dem 1. Oktober 1833 angemeldeten Forderungen nachgesucht hat, eröffnet, daß nach einer vorliegenden Erklärung des k. Staatsministeriums der Finanzen allgemein gestellte Anträge auf Ausfertigung solcher Rezepisse wegen der diesfalls nothwendig werdenden Recherchen in allen betreffenden einzelnen Akten nicht beachtet werden können.

Da nun die Klagestellung gegen den Fiskus auf den Grund der Bestimmungen des §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 durch die Beibringung solcher Rezepisse nicht bedingt ist, deren Mangel sonach der Betretung des Rechtsweges nicht entgegensteht, vielmehr erst im Verlaufe des Prozeßverfahrens zu erwarten ist, ob fiskalischer Seits etwa die Einrede der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung vorgebracht, und hiedurch in einzelnen Fällen die Rezepisse-Erholung veranlaßt werde, so hat die k. Kreisregierung das k. Landgericht Weilheim, sowie die übrigen Unterkuratel-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen hienach geeignet zu bescheiden, und selbe anzuweisen, in dem Falle, daß eine Bescheinigung der rechtzeitigen Anmeldung gleichwohl entweder vor dem Beginne, oder im Laufe des Rechtsverfahrens nothwendig werden würde, die betreffende Forderungs- und Anmeldungssache immer genau zu bezeichnen, und zugleich die Erholung dieser Bescheinigungen durch die Oberkuratel-Behörde in der Art beschleuniget, zu veranlassen, daß Nachtheile für die streitenden Gemeinden oder Stiftungen wegen etwaiger Verabsäumung von Prozeßterminen nicht zu befürchten sind.

München den 5. September 1834.

Num. praes. 28928. Num. exp. 24522. praes. 20. September 1834. 3024.

An die fürstliche Justiz- und Regierungs-Kanzlei zu Kreutzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Untermainkreises.

(Die zweite Kontrole der Geimpften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge allerhöchsten Reskripts vom 12. v. M. auf den gutachtlichen Vorschlag des Obermedizinal-Ausschusses sich bewogen gefunden haben, zu genehmigen, daß für die Zukunft von der in der allerhöchsten Impfverordnung vom 22. Dezember 1830 §. 10 zur Besichtigung der Impfnarben angeordneten zweiten Controle in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, Umgang genommen werden dürfe, außer wenn der Kreismedizinalrath selbst im konkreten Falle es anders für gut finden würde, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 18. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Gemmingen.

Nus. praes. 29764. Nrus. exped. 24492. praes 19. September 1834. 3015.

An sämmtliche Polizei-Behörden und allgemeine Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Die Bestellung und Bezahlung der Regierungsblätter für 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es nähert sich nunmehr der Zeitpunkt, in welchem nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 4. Oktober 1826 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1826 Nro. 114 Seite 2221) der Bedarf der Regierungs-Blätter für k. Stellen und Behörden zu verzeichnen ist.

Unter Bezugnahme auf dieses Ausschreiben, so wie auf jenes vom 25. September 1832 (Kr.-Int.-Bl. v. J. 1832 Nr. 111. S. 636) werden die betreffenden k. Polizei-Behörden und allgemeinen Rentämter beauftragt:

1. die Verzeichnisse der für 1835 sowohl unentgeldlich, als gegen Bezahlung abzugebenden Regierungsblätter sogleich nach Ablauf des vorgeschriebenen Termins (15. Oktober) zum Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen, so wie
2. die Geldbeträge für die gegen Bezahlung abzugebenden Regierungs-Blätter von 5 fl. 30 kr. für das Exemplar ungesäumt zu erheben, und an das k. Oberpostamt München gegen Empfangs-Bescheinigung einzusenden, und sich sodann
3. über diese Einsendung längstens bis 1. Januar k. J. anher auszuweisen.

Würzburg den 17. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

B. B. d. Pr.
v. Weinbach, Director

v. Harsdorf.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 28437 Nrus. exped. 14025. praes. 17. September 1834. 2983.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die Magistrate der drei unmittelbaren Städte, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Den Verein zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in dem würtembergischen Dorfe Hohenstaufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises werden von nachfolgendem Rescripte des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. August 1834 in Kenntniß gesetzt, um zu dem Zwecke der allerhöchst genehmigten Kollekte geeignet mitzuwirken:

„Auf die Seiner Majestät erstattete Anzeige, daß sich im Königreiche Würtemberg ein Verein „zu Wiederherstellung und Erhaltung der alten Kirche im Dorfe Hohenstaufen, welche früher „zum Bethause der deutschen Kaiser aus dem Hohenstaufischen Geschlechte gedient, gebildet habe, „welche die Mittel hiezu durch anzustellende Sammlungen zu decken beabsichtige, haben Allerhöchst-

„Dieselben um die rühmliche Idee, eine interessante Reliquie aus einer der großartigsten Zeiten „der deutschen Nation zu erhalten, möglichst zu fördern, zu genehmigen geruht, daß eine solche „Sammlung auch in Bayern vorgenommen werde.

„Die gesammelten Beiträge ist der für Bayern erwählte Geschäftsführer des Vereins, der „k. Universitäts-Professor Dr. Schmidtlein zu München, in Empfang zu nehmen, ermächtigt."

Würzburg den 12. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 30393. Nrs. exp. 24472. praes. 19. September 1834. 3014.

(Die Beschlagnahme porzellanener Tabakspfeifenköpfe mit Abbildungen revolutionärer Tendenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8 l. M. wurde die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von dem kgl. Landkommissariate Landau verfügte und von der kgl. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme porzellänener Tabakspfeifenköpfe mit Abbildungen eines wegen staatsgefährlicher Umtriebe bekannter Individuums, dann des Hambacher Schlosses mit der Fahne in den Farben der Revolutions-Parthei, mit Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes der in Beschlag genommenen Gegenstände bestätigt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizei-Behörden noch insbesondere zum genauen Vollzuge dieser höchsten Ministerial-Entschließung angewiesen.

Würzburg den 16. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. V.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 30353. Nra. exp. 24471. praes. 19. September 1834 3013.

(Die Beschlagnahme porzellänener Tabakspfeifenköpfe mit Abzeichen revolutionärer Tendenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Landkommissariat Speyer verfügte und von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme porzellänener Tabakspfeifenköpfe mit Wappenschilden, durch Wolken fliegenden Pfeilen und gezückten Dolchen — in den Farben der revolutionären Partei — mit Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots dieser Tabakspfeifenköpfe bestätigt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizeibehörden noch insbesondere zum genauen Vollzuge dieser höchsten Ministerialentschließung angewiesen.

Würzburg den 16. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 20. September 1834. 3026.

Die Pfarrschulstelle zu Untersteinbach, königl. Landgerichts Eltmann, ist durch die weitere Beförderung des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Diese Schule zählt gegenwärtig 78 Werktags- und 47 Sonntagsschüler, und der Dienstertrag ist nach der neusten Fassion auf 292 fl. rh. festgestellt. Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Distrikts-Schulen-Inspektion vorzulegen.

Knetzgau den 16. September 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Reiningen.

praes. 20. September 1834. 3025.

Die Schulstelle im Pfarrorte Aufstetten, k. Landgerichts Röttingen, ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers Wettinger in Erledigung gekommen.

Die Anzahl der Sonntagsschüler ist 21, und der Werktagsschüler 29.

Der Dienstgehalt berechnet sich nach der neusten Fassion folgendermaßen.

1. Aus der Gemeindekasse:		
a. an baarem Gelde	62 fl. — kr.	
b. an Getreid	46 fl. 46 kr.	
c. an Holz	15 fl. 52 2/4 kr.	
2. Aus Realitäten:		
a. für die Wohnung	8 fl. — kr.	
b. für Dienstgründe	3 fl. 10 kr.	
3. Aus den mit der Schulstelle verbundenen Nebendiensten:		
a. aus dem Gotteshause	31 fl. 20 3/4 kr.	
b. als Gemeindeschreiber	58 fl. 10 kr.	
	225 fl. 19 1/4 kr.	Summa.
Die Lasten dagegen betragen	6 fl. 32 1/4 kr.	
bleibt sohin ein Reinertrag von	218 fl. 47 kr.	

Die Bewerber haben ihre Bittgesuche innerhalb vier Wochen, von heute an gerechnet, hier vorzulegen.

Allersheim den 20. September 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Beringer, Distr.-Sch.-Inspektor.

Augsburger Börse.

Den 18. September 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102 1/2	102 1/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	118	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100		

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis



des Königreichs Bayern.

Nro. 110.

Würzburg. Donnerstag, den 25. September 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nro. praes. 29274. Nro. exp. 24678. praes. 23. September 1834. 3049.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Erhebung einer Distrikts-Umlage im Landgerichte N. für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Auszug aus einem höchsten Rescripte des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. M. in rubrizirtem Betreffe den Distrikts-Polizei-Behörden eröffnet:

„Was jedoch das Petitum der Rekurrenten betrifft, daß die seit langer Zeit bestehende Distriktskasse bei ihrer ursprünglichen Bestimmung erhalten werden wolle, so ergibt sich aus dem vorgelegten Akte des Landgerichts, daß diese Distriktskasse des Landgerichts-Bezirks in der That nicht blos zum Zwecke der Armenpflege, sondern auch der Bestreitung anderer gemeinsamer

(*)

Bedürfnisse der in einem Distrikt vereinigten sämmtlichen Gemeinden des Landgerichts gegründet, und die Fonds bisher hienach verwendet wurden.

Da zu Abänderung ihrer ursprünglichen Bestimmung ein hinreichender Grund nicht nachgewiesen wurde, so unterliegt es keinem Anstande, daß künftig, wie bisher auch die Uebernahme ähnlicher gemeinsamen Bedürfnisse auf die Distriktskasse, unbeschadet der Bestreitung anderer gemeinsamen Zwecke, und im Einverständniß der Mehrzahl der Betheiligten in so weit stattfinden könne, als ihr Fond dazu hinreicht.

Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß in dem vorliegenden Fall die Insinuation des Rekurses allerdings effectum suspensivum provozirt hätte, da die Voraussetzungen des §. 8. Nro. 4. des Gesetzes vom 11. September 1825, die Distrikts-Umlagen betreffend, an keine Weise gegeben sind.

Würzburg den 19. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Nm. E. 5945. K. 7991. pr. 22. September 1834. 3041.

(Erledigung der Pfarrei Lichtenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Engerer kam die Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen vorbehaltlich eines möglichen Ausfalles von 125 fl. an dem Diensertrag für einen zur Seelsorge im Zuchthause eigens anzustellenden Geistlichen mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden Fassion vom Jahre 1810, deren definitiver Abschluß jedoch noch nicht erfolgt ist, die Diensteserträge in folgenden bestehen, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			494	42 1/2
1. Aus Staatskassen:				
a. vom k. Rentamt Windsbach				
an baarem Geld	238	—		
an Naturalien				
2 Schäffel 5 Mtz. 3 S. Korn à 10 fl. . . .	29	53 3/4		
16 Klafter weiches Scheitholz 2 „ buchenes Scheitholz 10² „ weiche Stöcke . . .	94	—		

b. für die Besorgung der pfarrlichen Geschäfte im Zuchthaus aus der Regiekasse desselben . . .	125	—		
2. Aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	5	45		
an Naturalien				
1/4 Klafter Buchenholz à 8 fl. 15 kr. . .	2	3 3/4		
Summa w. o.	494	42 1/2		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			60	—
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	50	—		
„ des 1/4 Tagw. und resp. 1/12 Tagw. haltenden Pfarrgartens	10	—		
Summa w. o.	60	—		
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen — auf den Grund einer neuen Durchschnitts-Berechnung auf die Jahre 1824—1833 . . . . incl. 30 fl. 8 kr. Beichtgelder.			101	50
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			1	24
Summa			657	56 1/2
Lasten ab mit			23	—
bleibt reines Diensteinkommen . . .			634	56 1/2
dann 37 fl. 39 kr. an freiwilligen Geschenken.				

Ansbach den 19. September 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz. Memminger.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. September 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13. und 17ten September 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 9. bis 16ten September 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	12	13	—	2	12	12	3	12	30
	Kern									
	Korn	6	7	30	9 1/8	7	30	7	7	—
	Haber	6 1/2	5	10	7 2/8	4	30	2	4	40
	Gerste	3 1/2	7	30	13	7	10			
im mittlern Preis	Weitzen	425 1/8	11	28	184 5/8	11	15			
	Kern									
	Korn	86 1/2	7	10	108 1/8	7	11			
	Haber	193 1/2	4	45	45 2/8	4	6			
	Gerste	90	7	15	529 2/8	6	53	Weitzen 2	Im mittl. u. niedr. Preise. 12	15
im tiefsten Preis	Weitzen	7	9	—	2 3/8	9	30			
	Kern									
	Korn	2	6	30	31	7	—			
	Haber	1 1/2	4	24	4	3	30			
	Gerste	2	6	15	2	5	30			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 111.

Würzburg. Samstag, den 27. September 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 21639. Num. exp 21941. praes. 22 September 1834 3040.

An die fürstlich Löwenstein-Wertheimische Regierungs- und Justizkanzlei, die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte und die königl. Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Nachlaß an der Weinberg-Steuer für 1833/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 30. August ist von den durch das Finanzgesetz zur Disposition gestellten Fonds für die Weinbergs-Besitzer im Unter-Mainkreise ein Nachlaß im Gesammtbetrage von 25494 fl. 56 kr. an der Weinbergs-Steuer bewilliget worden.

Die kgl. Rentämter werden angewiesen, die in beigehender Zusammenstellung ausgeworfenen Beträge den treffenden Gemeinden ungesäumt zu vergüten und die einzuziehenden Hauptquittungen innerhalb längstens 14 Tagen der kgl. Kreiskasse in Zurechnung zu bringen.

Eine Ausnahme hievon machen die vormals hessen'schen Gemeinden; von welchen statt der Hauptquittungen die Subrepartitionen einzuholen und innerhalb genannten Termins zur Kreiskasse einzusenden sind. Hienächst sind die Gemeinden, bei welchen gemeinheitliche Steuer-Perzeption besteht, zur Subrepartition zu veranlassen, so, daß die Hinausvergütungs-Libelle nach Anordnung der Ausschreiben vom 29. März 1831, 7. Januar und 16. September 1833 angefertigt, bis zum 1. Dezember hieher zur Vorlage kommen, wobei Polizei-Behörden und Rentämter pflichtmäßige Sorge für richtige und gleichmäßige Vertheilung des Nachlasses zu tragen nicht verfehlen werden; namentlich aber werden die Polizei-Behörden den mitunter übermäßigen Aufrechnungen an Kosten für Subrepartition, die nicht selten den größeren Theil des Nachlasses absorbiren, im geeigneten Wege zu begegnen wissen.

Endlich werden die Polizei-Behörden aufgefordert, die Anzeigen über den Herbstertrag für 1834 bis zum 1. März künftigen Jahres unfehlbar und ohne weitere Erinnerung einzusenden, und sich auf die im Kreise eingeführte bayer. Aiche zu beschränken; wobei dieselben aber noch insbesondere angewiesen werden, dem heurigen Erträgnisse die nach dem Generale vom 21. März 1832 N. 8974 ermittelten Erträgnisse in guten, in Mitteljahren und mit Einrechnung eines Jahres in das andere, also mit Einzählung der Mißjahre gegenüberzustellen.

In gleicher Frist haben die Rentämter das Gutachten über den für 1834/35 zu bewilligenden Steuer-Nachlaß nach dem durch das Generale vom 1. April v. J. Nr. 11165 mitgetheilten Schema vorzulegen, wobei dieselben zugleich angewiesen werden, sich über das Ergebniß des diesjährigen Herbstes gründlich und umständlich zu äußern, da mit Voraussicht ein Ertrag zu erwarten ist, der eine bedeutende Abweichung vom bisherigen Gutachten nöthig machen wird.

Würzburg den 17. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.
v. Harsdorf.

coll. Rickels.

Zusammenstellung

über den

durch das Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1831 bewilligten

und

durch Ministerial-Entschließung vom 30. August 1834 N. P. 12483
zur Vertheilung bewilligten

Steuer-Nachlaß

der

weinbauenden Gemeinden

im

Unter-Mainkreise

für

$18^{33}/_{34}$.

Fortlaufende Nummer.	Benennung des Rentamtes.	Benennung des einschlägigen Polizei-Bezirkes.	Benennung der weinbauenden Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses für die einzelnen Gemeinden. fl.	kr.	pf.	für den ganzen Rentamts-Bezirk. fl.	kr.	pf.
1	Aschaffenburg	Stadt	Aschaffenburg	729	47	—			
2		Landgericht Alzenau	Albstadt	15	5	—			
3			Alzenau	39	11	—			
4			Hörstein	102	3	2			
5			Kälberau	38	41	—			
6			Michelbach	32	34	—			
7			Wasserlos	124	38	1			
8		Landgericht Aschaffenburg.	Kleinostheim	42	15	—			
9			Obernau	137	21	—			
10			Schweinheim	28	30	—			
11		Landgericht Obernburg.	Hoffstetten	12	30	—			
12			Kleinwallstadt	267	57	—			
13			Obernburg	344	8	3			
14			Rück	189	38	2			
15			Soden	—	—	—			
16			Sulzbach	77	54	—	2182	14	—
17	Eltmann	Landgericht Eltmann	Steinbach	14	48	—			
18			Ziegelanger	14	43	2			
19			Schmachtenberg	7	36	—			
20			Zeil	16	39	3			
21			Eltmann	11	26	2			
22			Sand	4	27	1			
23			Zell	1	18	3			
24			Knetzgau	1	43	—			

Fortlaufende Numer.	Benennung des Rentamtes	Benennung des einschlägigen Polizei-Bezirks	Benennung der weinbauenden Gemeinden	Betrag des Steuer-Nachlasses für die einzelnen Gemeinden fl.	kr.	pf.	Betrag des Steuer-Nachlasses für den ganzen Rentamts-Bezirk fl.	kr.	pf.
25	Eltmann	Landgericht Haßfurt	Augsfeld	12	53	—			
26			Preppach	32	59	—			
27			Eschenau	5	25	1			
28			Mechenried	—	14	—			
29			Haßfurt	8	44	1			
30			Obertheres	8	45	3			
31			Untertheres	21	38	2			
32			Ottendorf	9	55	—			
33			Gädheim	11	44	—			
34			Westheim	6	40	2	191	42	—
35	Euerdorf	Landgericht Euerdorf	Reiterswiesen	43	13	—			
36			Ramsthal	210	52	2			
37			Wirmsthal	58	34	2			
38			Euerdorf	423	24	—			
39			Aura	125	51	—			
40			Sulzthal	188	34	2			
41			Engenthal	88	21	—			
42			Machtilshausen	164	35	1			
43			Wasserlosen	11	52	—	1315	17	3
44	Gemünden	Landgericht Gemünden	Karsbach	120	33	3			
45			Adelsberg	9	31	2			
46			Gemünden	357	48	2	487	53	3

Benennung			Betrag des Steuer-Nachlasses.					
des Rentamtes.	des einschlägigen Polizei-Bezirkes.	der weinbauenden Gemeinden.	für die einzelnen Gemeinden			für den ganzen Rentamts-Bezirk.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Hammelburg	Landgericht Hammelburg	Feuerthal	35	26	—			
		Diebach	43	58	2	79	24	2
Hofheim	Landgericht Hofheim	Hofheim	20	5	1			
		Eichelsdorf	1	36	2			
		Birnfeld	5	46	2			
		Happertshausen	17	59	—			
		Aidhausen	14	11	2	59	38	3
Homburg	Landgericht Homburg	Heidenfeld	100	—	—			
		Lengfurt	120	—	—			
		Homburg	75	—	—			
	Herrschaftgericht Kreuzwertheim	Trenufeld	61	37	—			
		Kreuzwertheim	243	14	—			
		Haßloch	57	24	2	657	15	2
Karlstadt	Landgericht Karlstadt	Retzbach	1245	31	1			
		Retzstadt	215	24	1			
		Karlstadt	1418	46	1			
		Gambach	152	40	—			
		Zellingen	775	50	1			
		Himmelstadt	193	11	3			
		Laudenbach	114	45	3			
		Mühlbach	142	55	—			

Fortlaufende Numer.	Benennung des Rentamtes.	Benennung des einschlägigen Polizei-Bezirkes.	Benennung der weinbauenden Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses für die einzelnen Gemeinden. fl.	kr.	pf.	Betrag des Steuer-Nachlasses für den ganzen Rentamts-Bezirk. fl.	kr.	pf.
69	Karlstadt	Landgericht Karlstadt	Thüngen	72	6	1			
70			Eusenheim	59	4	—			
71			Aschfeld	72	16	1			
72			Rohrbach	113	20	—			
73			Stetten	55	24	—			
74			Wiesenfeld	105	45	3	4737	—	3
75	Kissingen	Landgericht Kissingen	Hohn	16	49	3			
76			Bocklet	6	26	—			
77			Aschach	19	18	1			
78			Winkels	24	5	1			
79			Kissingen	35	38	1	102	17	2
80	Kitzingen	Landgericht Kitzingen	Sulzfeld	581	47	1			
81		Landgericht Marktsteft	Sickershausen	48	30	2			
82			Hohenfeld	139	—	3			
83			Marktsteft	376	21	3			
84		Herrschaftsgericht Marktbreit	Marktbreit	227	59	1			
85			Obernbreit	126	13	2	1499	53	—
86	Klingenberg	Landgericht Klingenberg	Stadtprozelten	75	36	—			
87			Faulbach	55	47	2			
88			Dorfprozelten	37	57	2			
89			Röllbach	47	13	2			

Fortlaufende Nummer.	Benennung des Rentamtes.	Benennung des einschlägigen Polizei-Bezirkes.	Benennung der weinbauenden Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses für die einzelnen Gemeinden. fl.	kr.	pf.	Betrag des Steuer-Nachlasses für den ganzen Rentamts-Bezirk. fl.	kr.	pf.
90	Klingenberg	Landgericht Klingenberg	Freudenberg	164	23	2			
91			Miltenberg	20	39	2			
92			Großheubach	302	54	—			
93			Röllfeld	83	32	2			
94			Klingenberg	201	47	1			
95			Erlenbach	108	26	2	1098	11	3
96	Mellerichstadt	Landgericht Mellerichstadt	Mellerichstadt	16	—	—			
97			Oberstreu	9	—	—			
98			Bastheim	81	50	1	106	50	1
99	Neustadt	Landgericht Neustadt	Unsleben	194	41	3			
100			Heustreu	102	—	—			
101			Wollbach	150	33	3			
102			Hollstadt	258	8	2			
103			Herschfeld	51	3	—			
104			Neuhaus	6	15	1			
105			Mühlbach	10	28	2			
106			Rödelmeier	9	51	1			
107			Salz	100	29	1			
108			Neustadt	117	24	—			
109			Brendlorenzen	102	48	1			
110			Hohenroth	3	10	—			
111			Unterebersbach	65	47	3	1172	41	1

Fortlaufende Numer.	Benennung des Rentamts.	Benennung des einschlägigen Polizei-Bezirks.	Benennung der weinbauenden Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses für die einzelnen Gemeinden. fl.	kr.	pf.	Betrag des Steuer-Nachlasses für den ganzen Rentamts-Bezirk. fl.	kr.	pf.
112	Ochsenfurt	Landgericht Ochsenfurt	Seegnitz	165	53	—			
113			Frickenhausen	1608	25	2			
114			Kleinochsenfurt	298	36	2			
115		Herrschaftsgericht Sommerhausen	Sommerhausen	229	31	3			
116			Lindelbach	89	30	3			
117		Landgericht Ochsenfurt	Eibelstadt	1005	21	3			
118			Ochsenfurt	372	36	—			
119			Goßmannsdorf	197	20	1			
120		Herrschaftsgericht Sommerhausen	Winterhausen	236	36	2	4203	52	—
121	Röttingen	Landgericht Röttingen	Bieberehren	42	39	—	42	39	—
122	Volkach	Landgericht Volkach	Lindach	42	24	3			
123			Stammheim	197	55	2			
124			Fahr	82	53	—			
125			Volkach	386	20	2			
126			Obervolkach	126	33	1			
127			Nordheim	123	35	—			
128			Sommerach	175	14	—			
129			Astheim	235	57	—			
130			Escherndorf	291	7	—			
131			Köhler	22	51	1			
132			Krautheim	10	49	2			
133		Herrschaftsgericht Rüdenhausen	Obereisenheim	191	51	1	1887	32	—

Fortlaufende Numer.	Benennung des Rentamtes.	Benennung des einschlägigen Polizei-Bezirkes.	Benennung der weinbauenden Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses für die einzelnen Gemeinden fl.	kr.	pf.	Betrag des Steuer-Nachlasses für den ganzen Rentamts-Bezirk fl.	kr.	pf.
134	Würzburg rechts	Landgericht Würzburg rechts	Theilheim	200	—	—			
135			Randersacker	600	—	—			
136			Gerbrunn	300	—	—			
137			Güntersleben	95	22	1			
138			Unterdürrbach	73	45	—			
139			Veitshöchheim	172	10	1			
140			Thüngersheim	900	—	—	2341	17	2
141	Würzburg links	Landgericht Würzburg links	Heidingsfeld	700	—	—			
142			Margetshöchheim	100	—	—			
143			Erlabrunn	441	10	1			
144			Oberleinach	162	—	—			
145			Unterleinach	209	13	1	1612	23	2
146	Würzburg Stadt-Rentamt	Stadtmagistrat	Würzburg Stadt	1716	51	1	1716	51	1
			Gesammtsumme . . .				25494	56	—

Nrus. praes. 25451. Nrus. exped. 24836. praes. 25. September 1834. 3063.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises.

(Die Qualifikations-Bücher für die im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Schlusse des laufenden Etatsjahres der Zeitpunkt heranrückt, wo in Gemäßheit des §. 3. Abs. 2. und §. 6. der Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1832 die Einträge in die Qualifikationsbücher zu geschehen haben, und das allgemeine Qualifikations-Buch der im Untermainkreise geprüften Rechtspraktikanten aus den besondern Qualifikations-Büchern der Unterbehörden ergänzt werden muß, so werden die obengenannten Behörden an die Einsendung der Qualifikations-Bücher nach vorschriftsmäßig beschäftigten Einträgen für 1833/34 bis zum 1. Oktober d. J. unfehlbar hiermit erinnert.

Würzburg den 18. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 30192. Nrus. exped. 24706. praes. 24. September 1834. 3060.

(Das von der verlebten Hof-Laquaien-Wittwe Anna Krämmel dem Ehehaltenhause verschaffte Legat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Hof-Laquaien-Wittwe Anna Krämmel bestimmte in ihrem Testamente dem hiesigen Ehehaltenhause ein Legat von 50 fl.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Verstorbenen öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 19. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Dienstes-Notizen.

praes. 25. Sept. 1834. 3064.

Die Filial-Schulstelle zu Moos, k. Landgerichts Würzburg l. d. M., ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers Zengel erlediget worden, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Schule 35 Werk- und 7 Sonntags-Schüler zähle, und das Dienst-Einkommen nach der definitiv abgeschlossenen Fassion in nachfolgenden Bezügen bestehe, als:

	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte			
a. aus der Gemeinde-Kasse	19	10	
b. aus Umlagen	119	10	
II. Aus Realitäten:			
a. für freie Wohnung	9	—	
b. aus Dienstgründen	13	—	
III. Aus Rechten:			
für Weidberechtigung	1	—	
IV. Aus ständig verbundenen Nebendiensten:			
a. als Kirchendiener	16	27	7/10
b. als Kantor	16	34	1/2
c. als Gemeindeschreiber	40	36	7/20
Summa .	234	58	11/20
Lasten abgezogen mit	9	12	
verbleibt reines Dienst-Einkommen . . .	225	46	11/20

Rottenbauer den 24. September 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Würzburg l/M.
Keßler, D. Sch. Inspektor.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 112.

Würzburg. Dienstag, den 30. September 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 31614. Nrs. exp. 25254. praes. 26. September 1834. 3073.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben der kgl. Kreis-Regierung vom 12. September l. J., „die Prüfung der Bauhandwerker betr.", Kreisblatt Nro. 109. Seite 571 u. f., wird verfügt:

I.

Jene Bewerber um Zulassung zur Fähigkeits-Prüfung, für welche diese am 3. November l. J. beginnt, haben ihre Gesuche mit den durch die §§. 3. 4. der Vollzugs-Verordnung vom 28. Dezember 1825 vorgeschriebenen Belegen durch die vorgesetzten Polizei-Behörden längstens bis zum 20. Oktober l. J., jene aber, deren Prüfung erst am 12. November beginnt, dieselben längstens bis zum 31. Oktober l. J. vorlegen zu lassen.

(*)

II.

Später einkommende Gesuche werden für diese Prüfung nicht beschieden, und zur nächsten verwiesen, desgleichen alle jene Gesuche, welche mit den erforderlichen Belegen nicht versehen sind, und deren Nachholung inner obigen Terminen nicht möglich ist.

III.

Adspiranten, welche bereits zu einer der vorhergegangenen Prüfungen zugelassen waren, aber nicht bestanden sind, bedürfen keiner neuen Admissions-Dekrete, sondern können sich mit den früher ertheilten bei der Prüfungs-Kommission legitimiren.

Würzburg den 25. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 11981. Nrus. exped. 25093. praes. 27. September 1834. 3082.

(Verbot des auswärtigen Lottospielens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut vorgekommenen Anzeigen mehren sich die Uebertretungen der das auswärtige Lottospiel untersagenden Verordnungen vom 14. August 1810 und 7. September 1818 in einem auffallenden Grade.

Indem man daher diese allerhöchsten Verordnungen (R. J. B. 1815 Nr. 80. S. 925 u. ff. — R. J. B. 1818 Nr. 121 S. 1217 u. ff.) in Erinnerung bringt, werden die Polizei-Behörden insbesondere und wiederholt zur strengsten Wachsamkeit und genauen Anwendung der gegebenen Strafbestimmungen hiedurch aufgefordert.

Würzburg den 24. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 31227. Nrus. exped. 24904. praes. 27. September 1834. 3084.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann die unmittelbaren Magistrate des Kreises.

(Die Aufnahmsgebühren in den Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 7 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ist verordnet:

„Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahms-Gebühren nach folgenden Normen berechtigt:

„I. für wirkliche Gemeindeglieder:

„a) in Städten erster Klasse wird die Aufnahmsgebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl.;

„b) in Städten zweiter Klasse zwischen 40 und 60 fl.;

„c) in Städten dritter Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und „40 fl.;

„d) in Landgemeinden nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen „Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen zwischen 1 bis 8 fl., — 8 bis 16 fl., — 16 „bis 25 fl. In welche dieser drei Hauptklassen jede Gemeinde eingereiht werden soll, wird „auf den gutachtlichen Antrag der niederen Kuratelbehörde durch die Kreisregierung, vor„behaltlich des Rekurses der betreffenden Gemeinde an das k. Staatsministerium des „Innern festgesetzt.

„II. Für Insassen und Beisassen wird die Aufnahmsgebühr festgesetzt:

„a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 und 25 fl.;

„b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

„Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der ge„gebenen Hauptklassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Landgemeinde-Verwaltun„gen, jedoch in der Art festgesetzt, daß

„1) Angehörige der nemlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahmsgebühr zu entrichten haben, als

„2) jene, welche aus einer anderen inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese

„3) wieder eine geringere als die Ausländer,

„4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern „aus andern Gemeinden gleich gerechnet."

Zum gleichförmigen Vollzuge vorstehenden Gesetzes und in Folge eines höchsten Ministerialreskripts vom 15. v. M. ergeht nun an sämmtliche Gemeinden und Distrikts-Polizeibehörden nachstehende Eröffnung:

1. Die Erhebung einer Aufnahmsgebühr wird durch die erfolgende Ansässigmachung und Aufnahme des Betheiligten als wirklichen Gemeindegliedes oder als Beisassen bedingt, und es kann die Gebühr von einer Familie, wie zahlreich sie auch immer seyn möge, nur einfach gefordert werden.

2. Durch das Gesetz sind die Gemeinden zur Erhebung von Aufnahmsgebühren berechtigt, aber keineswegs verpflichtet, es ist vielmehr der ganz freien Erwägung und dem Beschlusse jeder einzelnen Gemeinde überlassen, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen oder von Erhebung solcher Gebühren Umgang nehmen wolle.

3. Das Gesetz wollte für die Aufnahmsgebühren nur bestimmte Maximalgrößen, welche unter keiner Voraussetzung überschritten werden dürfen, einführen, entzieht aber den Gemeinden die Befugniß nicht, da, wo sie es als angemessen erkennen, geringere Aufnahmsgebühren festzusetzen, und es wird insbesondere nach näherem Ausweise der ständischen Verhandlungen durch den Ansatz von 25—40 und 60 fl. in magistratischen Gemeinden keineswegs ein Minimum, unter welches die Gemeinden nicht herabgehen dürften, sondern nur das Verhältniß zwischen dem geringsten und höchsten Satze in der Art bezeichnet, daß, wo eine Gemeinde den höchsten Satz ihrer Rezeptionsgelder nach dem gesetzlichen Maximum einführt, der geringste Satz nach der angeordneten Abstufung nicht über das Minimum steigen dürfe.

4. Nach dieser Anleitung haben nun die Magistrate im Benehmen mit den Gemeinde-Bevoll-

(**)

mächtigten die Aufnahmsgebühren in ihren Gemeinden, so ferne sie deren Einführung als zuträglich erkennen, geeignet zu reguliren, und das Resultat binnen längstens 10 Tagen der vorgesetzten Kuratelbehörde in der unter Nr. 1. beigedruckten tabellarischen Form zu übergeben. Die Land- und Herrschaftsgerichte werden angewiesen, bei den ihnen untergeordneten Magistraten auf genaueste Einhaltung des Termins zu dringen, und die übergebenen Konspekte sogleich der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

5. Die Ruralgemeinden sind anzuweisen, unverzüglich über die Frage, ob sie nach den gegebenen Normen Aufnahmsgebühren für wirkliche Gemeindeglieder und Beisassen einführen wollen, und welche Klasse der Aufnahmsgebühren für Gemeindeglieder sie ihren Verhältnissen und den aus dem Gemeindeverbande entspringenden Nutzungen als angemessen erkennen, Beschluß zu fassen. Hienach haben die Gemeindeverwaltungen die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen, nach dem Unterschiede, ob der Aufzunehmende ein Angehöriger derselben Gemeinde, oder einer andern inländischen Gemeinde, welchen die Angehörigen der im Zollvereine mit Bayern begriffenen Staaten gleich geachtet sind, oder ein Angehöriger eines andern auswärtigen Staates sey, festzusetzen, und die hiebei sich ergebenden Resultate mit den oben erwähnten Gemeindebeschlüssen der vorgesetzten Kuratelbehörde zu übergeben.

6. Die Land- und Herrschaftsgerichte werden beauftragt, hierüber einen Hauptkonspekt für sämmtliche Gemeinden ihres Bezirks nach dem unter Nr. 2. beigedruckten Formulare mit Beifügung ihres Gutachtens zu entwerfen, und diesen in Duplo der unterzeichneten Stelle längstens bis zum 15. Oktober d. J. vorzulegen, worauf dann ein Exemplar der Uebersicht mit den eingeschriebenen Beschlüssen der Kreis-Regierung über die jeder Ruralgemeinde zu bestimmende Hauptklasse der Aufnahmsgebühren für die Gemeindeglieder an das k. Landgericht zurückgesendet werden wird.

7. Vom 1. Oktober d. J. an tritt der neu zu entwerfende Gebührentarif dergestalt in Kraft, daß jeder Bewerber um Ansäßigmachung sich den Bestimmungen desselben zu unterziehen verbunden ist; dagegen verlieren alle älteren Normen über Aufnahmsgebühren, unter welcher Benennung oder unter welchem Titel sie bisher immer für die Gemeindekassen erhoben worden sind, auf den Grund des im Eingange angeführten allgemeinen und allein gültigen Gesetzes ihre Wirkung.

8. Jeder Gemeinde steht es zu jeder Zeit frei, die beschlossene Einführung der Aufnahmsgebühren wieder aufzuheben, oder Aenderungen in dem Tarife unter Beobachtung der gesetzlichen Grenzen und der für die erste Einführung dieser Gebühren vorgeschriebenen Geschäftsformen vorzunehmen.

Die Kuratelbehörden werden übrigens darüber wachen, daß die einmal bestehenden Aufnahmsgebühren von den Gemeinden auch wirklich strenge ohne alle Rücksicht und persönliche Begünstigung beigetrieben werden.

Würzburg den 21. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Formular I.

Uebersicht
der neu regulirten Aufnahms-Gebühren.

Namen der Gemeinden	Aufnahmsgebühren						Bemerkungen
	für wirkliche Gemeindeglieder bei Angehörigen			für Beisassen bei Angehörigen			
	der aufnehmenden Gemeinde	anderer inländischer Gemeinden und der im Zollvereine begriffenen Staaten	anderer auswärtiger Staaten	der aufnehmenden Gemeinde	anderer inländischer Gemeinden und der im Zollvereine begriffenen Staaten	anderer auswärtiger Staaten	

Formular II.

Ueber[...]

der

in den Ruralgemeinden des . . . Gerich[...]

Laufende Numer.	Namen der Gemeinden.	Zahl der		Einnahme der Gemeinde aus						Beschreibung der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen.	Reg[...] Gemein[...]
		Familien.	Seelen.	dem Gemeindevermögen.		indirekten Auflagen		den Gemeinde-Umlagen.			Antra[...] der Gemein[...]
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.	9.
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Nrus. praes. 30859. Nrs. exp. 25146. praes. 27. September 1834 3083.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Collecte zur Erbauung einer Kirche für die katholische Gemeinde zu Gerolsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf eine von dem Fabrikrathe zu Gerolsheim im Rheinkreise allerhöchsten Orts unmittelbar übergebene neue Vorstellung, eine Kollekte zur Erbauung einer Kirche für die katholische Gemeinde dortselbst betr, diese Sammlung in der Art allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dieselbe in dem Rheinkreise bei den Katholiken in ihren Häusern, in den übrigen Kreisen aber in den Kirchen vorgenommen werde.

Die benannten Polizeibehörden werden hievon in Kenntniß gesetzt, um das Geeignete weiter zu verfügen, und den Ertrag dieser Sammlung nach Verfluß von 6 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Würzburg den 24. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

icht

zu regulirenden Aufnahmsgebühren.

...ng der Aufnahmsgebühren für wirkliche ...ieder nach den gesetzlichen 3 Klassen.		Abstufungen der Aufnahmsgebühren					
		für wirkliche Gemeindeglieder bei Angehörigen			für Beisassen bei Angehörigen		
Gutachten der niederen Kuratelbehörde.	Beschluß der Kreis-Regierung.	der aufnehmenden Gemeinden.	anderer inländischer Gemeinden oder im Zollverein begriffener Staaten.	anderer auswärtiger Staaten.	der aufnehmenden Gemeinde.	anderer inländischer Gemeinden oder im Zollverein begriffener Staaten.	anderer auswärtiger Staaten.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 27. September 1834. 3084.

Die Schulstelle zu Bach, einem Filialorte der Pfarrei Baldersheim, im königl. Landgerichts-ezirke Röttingen, ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers Stephan in Erledigung kommen.

Die Zahl der Werktags-Schüler ist 26, und die der Sonntags-Schüler 19.

Der Dienst erträgt

a. 128 fl. 56 3/4 kr. an baarem Gelde,
b. 80 fl. 58 1/4 kr. an Naturalien,
c. 17 fl. — kr. an Realitäten — die Wohnung zu 10 fl. angeschlagen,

226 fl. 55 kr. Summa.
8 fl. 53 1/4 kr. Lasten,

218 fl. 1 3/4 kr. Reinertrag.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche innerhalb vier Wochen von heute an gerechnet, hier vorzulegen.

Allersheim den 26. September 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Beringer, D. Sch. Inspektor.

Seine Majestät der König haben unterm 3. September l. J. die diesjährigen Wahlen an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg, wonach der königl. Hofrath und Professor Dr. Kiliani zum Rector, die Professoren Moritz aus der theologischen, Ringelmann aus der juridischen, Marcus aus der medizinischen und Fröhlich aus der philosophischen Fakultät zu Senatoren gewählt wurden, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Verzicht auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Schlossermeister Johann Andreas Harländer zu Nürnberg hat auf das unterm 22. Okt. 1831 ihm verliehene Privilegium auf Verbesserung der Druck- und Brücken-Waagen am 19. Aug. l. J. Verzicht geleistet.

Augsburger Börse.

Den 25. September 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102 5/8	102 3/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	116	
detto detto à fl. 100	117	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 113.

Würzburg. Donnerstag, den 2. Oktober 1834.

Inhalt.

Bekanntmachung.

praes. 1. Oktober 1834. 3102.

(Die Einlösung der unverzinslichen Lotterie-Loose zu 10 fl. betreffend.)

Man sieht sich veranlaßt, den Besitzern der gegenwärtig zur Einlösung kommenden unverzinslichen Lotterie-Loose zu 10 fl. zu eröffnen, daß die k. Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Kasse dahier, welcher die Einlösung obliegt, mit Correspondenzen und Versendung der Gelder sich nicht befassen kann. Die Gläubiger müssen daher die abquittirten Loose entweder persönlich, oder durch Commissionäre bei der Kasse übergeben, und eben so die Gelder Zug für Zug in Empfang nehmen.

München den 18. September 1834.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Secret.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. September 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20. und 24ten September 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 16. bis 22ten September 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	13	—	$27\frac{5}{8}$	12	—	3	12	20
	Kern									
	Korn	6	7	30	$20\frac{3}{8}$	7	30	3	7	—
	Haber	16	5	—	2	6	6	4	5	20
	Gerste	$3\frac{1}{3}$	7	45	$29\frac{3}{8}$	7	—			
im mittlern Preis	Weitzen	$430\frac{1}{2}$	11	12	197	11	17	—		
	Kern									
	Korn	68	7	12	$115\frac{5}{8}$	7	17			
	Haber	289	4	46	$101\frac{3}{8}$	4	19	4	5	12
	Gerste	$154\frac{1}{2}$	7	20	414	6	33			
im tiefsten Preis	Weitzen	2	9	30	$3\frac{1}{8}$	9	45			
	Kern									
	Korn	23	7	—	$15\frac{5}{8}$	7	—			
	Haber	2	4	24	6	4	—			
	Gerste	10	7	15	$9\frac{1}{8}$	6	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 114.

Würzburg. Samstag, den 4. Oktober 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 31475. Nrs. exp. 25546. praes. 1. Oktober 1834. 3107.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Wahl der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes in magistratischen Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 19. d. Mts. wird eröffnet: daß in dem §. 7. der Instruktion vom 24. Dezember v. Jrs. über die Behandlung des Armenwesens unter dem Bestande der Armenpflegen, in den den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten 3 bis 4 von dem Magistrate abgeordnete Magistrats-Räthe und mindestens 4 höchstens 8 von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählte Angehörige der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klassen benannt, und Magistratsglieder von der Wählbarkeit in letzterer Eigenschaft nicht ausgeschlossen worden seyen.

Hiernach ist sich auch bei der Wahl der Armenpflegschafts-Räthe in den einem Land- oder Herrschaftsgerichte untergeordneten magistratischen Gemeinden zu achten.

Würzburg den 30. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 312.. Nrs. exp. 25378. praes. 1. Oktober 1834. 3103.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Wertheim, kgl. Stadt-Kommissariate, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Fälschung der Wanderbücher, Gesindebücher und ähnlicher Reise-Legitimationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß in der neuesten Zeit sehr viele Fälschungen von Wanderbüchern, Gesindebüchern, Ausweisen der herumziehenden Gewerbsleute und anderen Reise-Legitimationen stattfinden und durch Individuen dieser Klassen fabrikmäßig für Andere betrieben werden, dann daß viele Müssiggänger sich dadurch vor den Nachforschungen der Polizei-Behörden sicher zu stellen suchen, daß sie vorgeben, ihre früher inne gehabten Wanderbücher ꝛc. verloren zu haben.

Wenn in vorkommenden Fällen die Polizei-Behörden solche Angaben nicht strenge nach der Vorschrift vom 16. März 1808 Art. 6. untersuchen, und ohne die Glaubwürdigkeit des Angebers näher zu prüfen, denselben eine neue Urkunde ertheilen, so wird dem Umherschwärmen arbeitsscheuer Menschen wesentlich Vorschub geleistet, und es werden sogar Verbrecher, welche unter falschen Namen Urkunden zum Reisen erschleichen, dem Arme der Gerechtigkeit entzogen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden daher auf diese Mißbräuche aufmerksam gemacht, und zum genauen Vollzuge der erwähnten Verordnung vom 16. März 1808 (Rggsblt. 1808 Stück 14 S. 688 ff.) angewiesen, sofort aufgefordert, nicht nur bei Ausstellung von Wanderbüchern, Gesinde-Büchern und dgl. die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuwenden, sondern auch bei Vorlage derselben zur Visirung deren Prüfung mit aller Genauigkeit und Umsicht vorzunehmen, wodurch allein ferneren Gefährden und Unterschleifen dieser Art wirksam begegnet werden kann.

Würzburg den 26. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

praes. 30. September 1834. 3096.

(Die Erledigung der Pfarrei zu Nordheim v/Rh. betr.)

Durch die weitere Beförderung des Pfarrers Georg Schmetzer auf die Pfarrei zu Untereisenheim ist die Pfarrei zu Nordheim v/R. in Erledigung gekommen.

Würzburg am 26. September 1834.

Bischöfliches Ordinariat.
Onymus, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

Dienstes-Notizen.

praes. 1. Oktober 1834 3108.

Durch den Tod des Lehrers Michael Schneider zu Uchtelshausen, Landgerichts Schweinfurt, ist die dasige Schulstelle erlediget worden.

Diese Schule zählt 34 Werktags- und 28 Sonntags-Schüler. Der Ertrag dieser Stelle ist von der königlichen Regierung auf 200 fl. festgestellt, und besteht theils in baarem Gelde, theils in Getreid, Holz und Dienstgründen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Distrikts-Schulen-Inspektion vorzulegen.

Röthlein den 30. September 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Lochner.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 115.

Würzburg. Dienstag, den 7. Oktober 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 31508 Nrus. exped. 25521. praes. 1. Oktober 1834. 3106.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creutzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Competenzconflicte in Gutszertrümmerungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck derjenigen Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt, welche unterm 4. v. M. von dem k. Staats-Ministerium der Justiz an das k. Appellationsgericht des Rezatkreises erlassen worden ist:

„Nach einer anher gelangten Erklärung des k. Staats-Ministeriums des Innern wird in der obenbezeichneten Sache die gerichtliche Competenz in soferne anerkannt, als es sich um die Dismembration Behufs der Ansässigmachung handelt, und dem Gute noch nebst dem schuldenfreien Besitze der Wohngebäude ein Steuersimplum von mindestens 1 fl. verbleibt, unter welchem

Maße eine Supplirung des grundherrlichen Consenses nach der XV. Beilage zum neuesten Stände-Abschiede nicht mehr stattfinden darf. Hiernach ist das weitere Geeignete zu verfügen."
Würzburg den 29. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 31325. Nrus. exped. 25380. praes. 1. Oktober 1834 3105.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „de Lamennais Worte eines Gläubigen", betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. v. M. wurde die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von dem kön. Kommissär der Stadt Bamberg verfügte und von der k. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel „de Lamennais Worte eines Gläubigen", mit Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots der in Beschlag genommenen Druckschrift bestätigt.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizei-Behörden noch insbesondere zum genauen Vollzuge dieser höchsten Ministerial-Entschließung angewiesen.
Würzburg den 26. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 31223. Num. exp. 25379 praes. 1. Oktober 1834 3104.

(Die Beschlagnahme von Uhrbändern und porzellainenen Tabackspfeifen-Köpfen mit Abzeichen revolutionärer Tendenz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7. im konstitutionellen Edikte III. vom kön. Landkommissariate Landau verfügte und von der kgl. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme

1. von Uhrbändern mit Streifen in den Farben der Revolutionspartei,
2. eines porzellainenen Tabackspfeifenkopfes mit dem Gemälde einer mit Blättern dieser Farbe versehenen Blume,

mit Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots der in Beschlag genommenen Gegenstände bestätigt.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizei-Behörden noch insbesondere zum genauen Vollzuge dieser höchsten Ministerial-Entschließung angewiesen.
Würzburg den 26. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 30359. Nrs. exp. 301. praes. 6. Oktober 1834. 3140.

(Die Aufnahme armer Kinder in das Waisenhaus zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung der neuesten Zeit lieferte den Beweis, daß die Stiftung des hiesigen Waisenhauses nach ihrer dermaligen Belastung noch nicht im Stande sey, aus den Renten ihres Vermögens nach der früher geäußerten Hoffnung die Verpflegung von 90 Kindern zu bestreiten.

Während die unterzeichnete Stelle aus pflichtmäßiger Sorge für die Erhaltung des Fundations-Vermögens im verflossenen Jahre sich in der Lage befand, aus dem angeführten Grunde keine neue Aufnahme in das Waisenhaus bewilligen zu können, ist dieselbe auch im heurigen Jahre ohngeachtet die Zahl der in der Anstalt befindlichen Waisen sich bereits auf 57 gemindert hat, nicht im Stande, den eingekommenen zahlreichen Aufnahms-Gesuchen in der Art zu entsprechen, wie es die vielseitig anerkannten Bedürfnisse fordern würden.

Von den übergebenen 89 Gesuchen konnten nur 12 erfüllt werden, bei deren Auswahl wie bisher sich genau an die in der Verordnung vom 10. Dezember 1808 (großherzogl. Würzburg. Reggs.-Bltt. S. 117) enthaltenen Aufnahms-Bedingungen, und insbesondere auch an die Bestimmung gebunden wurde, daß die Armuth allein, kein Gesuch um die Aufnahme begründe, und der Zweck der Anstalt vorzüglich dahin gerichtet sey, Hülfe zu bieten, wo es an den Voraussetzungen zu einer guten Erziehung des Kindes gebricht.

Billige Rücksicht wurde hiebei unter sonst gleichen Verhältnissen auf Gesuche aus solchen Gemeinden oder Bezirken genommen, aus denen seit einer Reihe von Jahren keine oder nur wenige Aufnahmen in das Waisenhaus erfolgt sind.

Die nachbenannten Kinder werden in das Waisenhaus aufgenommen:

1. Simon Walter von Kaisten, Landgerichts Arnstein,
2. Johann Mehler von Leutzendorf, Landgerichts Ebern,
3. Ludwig Siebenlist von Gräfendorf, Landgerichts Gemünden,
4. Michael Klein von Leinach, Landgerichts Königshofen,
5. Nikolaus Seufert von Sömmersdorf, Landgerichts Werneck,
6. Ursula Röder von Himmelstadt, Landgerichts Karlstadt,
7. Elisabetha Wegemer von Strahlsbach, Landgerichts Kissingen,
8. Margaretha Hauweis von Biebelried, Landgerichts Kitzingen,
9. Sabina Hauk von Untereisenheim, Landgerichts Volkach,
10. Barbara Mohr von Gernach, "
11. Margaretha Hilpert von Gemünden,
12. Magdalena Schmitt von Heidenfeld, Landgerichts Homburg.

Die von den Polizei-Behörden vorgelegten Aufnahms-Gesuche werden an dieselben ohne weitere Entschließung zurückgesendet, — übrigens haben die betreffenden Behörden die Einleitung zu treffen, daß die aus ihren Bezirken aufgenommenen Kinder im Laufe des Monats Oktober in das Waisenhaus eingebracht, und hiebei die legalen Tauf- und Impfscheine, dann die gerichtsärztlichen Zeugnisse

über ihren Gesundheits-Zustand um so gewisser übergeben werden, als sonst die wirkliche Aufnahme verweigert werden würde.

Würzburg den 3. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Errichtung eines eigenen Wechselgerichts I. Instanz für die Stadt Schweinfurt.

Seine Majestät der König haben auf das allerunterthänigste Bittgesuch des Handelsvereins zu Schweinfurt, die Errichtung eines Wechselgerichts daselbst betreffend, um dieser Stadt einen wiederholten Beweis Allerhöchst Ihrer Huld und Gnade zu geben, unterm 28. Mai l. J. zu beschließen geruht, daß für die Stadt Schweinfurt und für den dazu gehörigen Kreisgerichts-Bezirk ein eigenes Wechselgericht I. Instanz bestellt, und mit dem dortigen Kreis- und Stadtgerichte verbunden werden solle.

In Folge dieses allerhöchsten Beschlusses haben Se. Königliche Majestät unterm 4. Sept. l. J.
als Vorstand des Wechselgerichts I. Instanz zu Schweinfurt, den dortigen Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Philipp Conrad Franz Freiherrn von Gebsattel,
als Räthe die Kreis- und Stadtgerichts-Räthe Dr. Georg Karl Seuffert und Andreas Mundorff,
als technische Assessoren, die Kaufleute: Magistratsrath Christoph Fichtel, Christian Kirch, Wilhelm Sattler und Philipp Michal,
als supplirende technische Assessoren die Kaufleute: Johann Friedrich Voit und Adolph Wüstenfeld, allergnädigst zu bestimmen geruht, und ferner
als Wechselnotare: den Magistratsrath und Notar Johann Michael Großgebauer und den vormals ritterschaftlichen Advokaten, Johann Friedrich Heunisch, endlich
als Wechselsensale: den Bürger und Buchdrucker Friedrich Georg Adam Pollich und den Kaufmann Christian Friedrich Schöner allergnädigst ernannt.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben den Eintritt der Wirksamkeit des Wechselgerichts I. Instanz zu Schweinfurt auf den ersten Oktober dieses Jahres festzusetzen geruht

---

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. September l. J. auf die eine der erledigten Rechnungskommissär-Stellen bei der Regierungs-Finanzkammer des Unter-Mainkreises den Rechnungskommissär der Regg. F. K. des Obermainkreises Joseph Schäfer zu versetzen, die andere Rechnungskommissär-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem quieszirten Oberbeamten Martin Huber zu Lohr und die weiters durch Versetzung in Erledigung gekommene Rechnungskommissär-Stelle bei derselben Regierung dem quiesz. Rechnungsrevisor Michael Sutor in Ansbach ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;
ferner auf die erledigte Rechnungskommissär-Stelle bei der Regg. F. K. des Oberdonaukreises den Rechnungskommissär der Regg. F. K. des Unter-Mainkreises, Karl Stoll zu versetzen,
dann unterm 15. September l. J. auf das erledigte Forstamt Hammelburg den dermaligen provisorischen Forstmeister zu Orb, Joseph Mördes zu versetzen, und zum provisorischen Forstmeister auf das erledigte Forstamt Aschaffenburg den Kreis-Forstkommissär II. Klasse zu Würzburg, Freiherrn v. Hertling, zu ernennen

Seine Majestät der König haben unter dem 15. September l. J. die Pfarrei Heidingsfeld dem bisherigen Pfarrer zu Hilders, Priester Carl Theodor Werking zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.





Nro. 116.

Würzburg. Donnerstag, den 9. Oktober 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 31964. Nrus. exped. 143. praes. 7. Oktober 1834. 3154.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Wipfeld, kön. Landgerichts Werneck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchst genehmigte Resignation des Pfarrers Erasmus Krug kam die Pfarrei Wipfeld, kön. Landgerichts Werneck, in Erledigung.

Der Pfarrsprengel umfaßt den Pfarrort, das Filiale Theilheim, die Weiler Dächheim und das Schloß Klingenberg. Ihm gehören 1092 Seelen an, zwei Kirchen, eine Kapelle und drei Schulen. Der Pfarrer wird besonders wegen des Filialorts Theilheim, in welchem alle Sonn- und Feiertage Gottesdienst zu halten ist, durch einen Kaplan unterstützt.

Die Einkünfte und Lasten sind in der noch nicht superrevidirten Pfarrfassion angegeben, wie folgt:

A. Einkünfte.

	Partial.		Total.	
I. An ständigem Gehalte:				
1. aus Staatskassen	fl.	kr.	fl.	kr.
a. an baarem Gelde	250	—		
b. an Naturalien	186	57		

(*)

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
2. aus Stiftungskassen }	—	—		
3. aus Gemeindekassen }				
4. von andern Pfarreien }				
5. von Privaten, und zwar von den Einwohnern zu Dächheim	10	—		
			446	57
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			31	15
III. Aus Realitäten:				
1. aus dem Wohnhause mit Wurzgärten	49	10		
2. aus Dienstgründen:				
a. aus Kleefeld und Wiesen	47	37 1/2		
b. aus Waldungen	75	3		
			171	50 1/2
IV. Aus Rechten:				
1. grundherrlichen Rechten				
a. an Geld	—	12 1/2		
b. an Naturalien	172	30 1/2		
2. an Handlohn	4	29		
3. an Zehnten	—	—		
a. an großem Fruchtzehnt	—	—		
b. an kleinem Zehnt und Blutzehnt	225	36 1/4		
4. an Gemeinderechten	2	—		
5. an Weide- und Forstrechten	—	—		
			404	48 1/2
V. An besonders bezahlt werdenden Dienstverrichtungen:				
1. von gestifteten Gottesdiensten	98	44 1/4		
2. an Stolgefällen	63	1/2		
4. für Revision der Kirchen-Rechnungen	3	45		
			165	29 3/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
1. an Opfergeld (Pfennigen)	28	32		
2. von der Judenschaft zu Theilheim	7	30		
			36	2
VII. Besondere Bezüge zur Sustentation des Hülfspriesters			86	12 1/4
Summa der Einnahme			1342	35 1/4

B. Lasten.

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I. Wegen des Staatszweckes:				
1. Dezimationssteuer	10	18		
2. Besoldungssteuer	4	1		
3. Kreisumlage	—	50		
4. Grundzins	—	7		
			15	16

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes:				
1. an Commenden und Episcopalgeldern . .	1	52 1/2		
2. an subsidium charitativum . . .	5	37 1/2		
			7	30
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei: an Aufwand für den Hülfspriester, und zwar				
a. an Besoldung	86	12 1/2		
b. für Verpflegung	196	—		
			282	12 1/2
Summa der Lasten .			304	58 1/2
Die Einnahmen betragen .			1342	35 1/4
Die Lasten „ .			304	58 1/2
Reinertrag .			1037	36 3/4

Bewerber um gedachte Pfarrei haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen, in vorgeschriebener Form versehen, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Würzburg den 27. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 31377. Num. exp. 34. praes. 3. Oktober 1834. 3123.

(Wahl der Armenpflegschafts-Räthe für Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Armenpflegschafts-Rath der Kreishauptstadt Würzburg nunmehr nach der höchsten Verordnung vom 24. Dezember v. J. vollständig gebildet ist, dessen Mitglieder, so weit es erforderlich war, bestätiget worden sind, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dessen Bildung in folgender Art vollzogen sey:

1. aus dem k. Stadt-Commissair,
2. aus dem ersten Bürgermeister Benkert, welcher gleich als erster Vorstand des Armenpflegschafts-Rathes gewählt und bestätiget wurde,
3. aus vier von dem Magistrate abgeordneten Magistrats-Räthen, nämlich
   a. dem rechtskundigen Magistrats-Rathe und zugleich gewählten und bestätigten zweiten Vorstande des Armenpflegschafts-Rathes Franz Gros,
   b. dem Magistrats-Rathe Kopp,
   c. „ Kreutzer,
   d. „ Geißler,
4. aus sämmtlichen Pfarrern des Pflegbezirkes,
5. aus dem städtischen Gerichtsarzte,
6. aus nachbenannten acht von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klassen:

a. dem Magistrats-Rathe Andreas Ebenhöch,
b. dem Magistrats-Rathe Christoph Klinger,
c. dem Kaufmann Kaspar Ehemann,
d. dem Rentamtmann Valtin Bleiter,
e. dem Oekonomen Franz Hubert,
f. dem k. Rechtsanwalte Dr. Kaiser,
g. dem Bäcker Valtin Beck,
h. dem Kaufmann Valtin Maas.

Würzburg den 30. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 6. Oktober 1834. 3142.

Die Bekanntmachung der Erledigung der Lehrersstelle zu Uchtelshausen, Kr.-J.-Bl. Nr. 114., wird vermöge einer höchsten Verfügung der königlichen Regierung vom 30. September l. J. bis auf weiteres Ausschreiben andurch aufgehoben.

Röthlein den 4. Oktober 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Lochner.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 4. Oktober 1834.			Schweinfurt d. 27. September u. 1. Oktober 1834.			Ochsenfurt vom 23. bis 30ten September 1834.			Bischofsheim v/R. vom Monate September 1834.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	der Schffl. zu		Schffl.	d. Schff. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	14	12	30	8 5/8	12	30	8	12	—	1 5½/6	12	—
	Kern												
	Korn	6	7	30	1	7	48	6	7	—	4 5½/6	7	48
	Haber	18	4	55	7 5/8	4	30						
	Gerste	11	7	33	118 2/7	7	—	2	7	15	1	6	15
im mittlern Preis	Weitzen	423½	11	19	302 3/8	11	9				1 1½/6	11	30
	Kern												
	Korn	97½	7	9	100 3/8	7	21				3 2½/6	7	30
	Haber	335½	4	45	102 1/7	4	18						
	Gerste	229½	7	22	193 ?/7	6	36	Weitzen. 4	Im mittl. u. niedr. Preis. 11	—	2 2½/6	5	30
im tiefsten Preis	Weitzen	1 1/8	9	—	2 3/8	8	30				1½/6	9	—
	Kern												
	Korn	3½	6	45	24 5/8	7	—				4 4/8	7	—
	Haber	4	4	15	2 1/8	3	30						
	Gerste	11	7	—	4 1/8	5	—						

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 117.

Würzburg. Samstag, den 11. Oktober 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 31711. Nrus. exped. 329. praes 7. Oktober 1834. 3156.

(Rekurse in Disziplinarsachen der Advokaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Reskript des königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. September l. J. Zahl 23869, findet in Administrativsachen der §. 21 der Novelle vom 22. Juli 1819, Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, keine Anwendung, und können daher nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816 die öffentlichen Rechtsanwälte gegen die Disziplinarstrafe des Verweises bei dem königl. Staatsministerium des Innern nicht Beschwerde führen.

Würzburg den 3. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Nrs. praes. 31606. Nrs. exp. 398. praes. 7. Oktober 1834. 3157.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann an die Magistrate der drei unmittelbaren Städte und sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises.

(Die der Gemeinde Aschheim gestattete Sammlung freiwilliger Beiträge zur Errichtung eines Denkmals für den heil. Emeran betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der in Nro. 108 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes enthaltenen Ausschreibung an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises vom 12. v. M. die der Gemeinde Aschheim gestattete Sammlung freiwilliger Beiträge zur Errichtung eines Denkmals für den heil. Emeran betreffend, erhalten die genannten Behörden nunmehr den Auftrag, das Geeignete wegen Bewirkung fraglicher Kollekte zu verfügen und die Erträgnisse derselben unmittelbar an das königl. Landgericht München zu übersenden, innerhalb 6 Wochen aber der unterzeichneten Stelle über das Ergebniß der Sammlung Anzeige zu erstatten.

Würzburg den 5. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 31472. Num. exp. 193. praes. 7. Oktober 1834. 3155.

(Die Bitte des Jakob Jonateff Ferina von Heidingsfeld, die Umwandlung seines Familiennamens in den Namen Völklein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, durch allerhöchstes Reskript vom 16. d. M. die Bitte des Israeliten Jakob Jonateff Ferina, Bijouteriehändlers zu Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg l/M., seinen bisherigen Familiennamen Ferina in den Namen Völklein umwandeln zu dürfen, unbeschadet der Rechte Dritter, allergnädigst zu genehmigen.

Würzburg den 30. September 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

praes. 9. Oktober 1834. 3165.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung der neuen Post-Course durch Thüringen s. a. betr.)

§. 1.

In Folge einer unter'm 20. August vorigen Jahres zwischen der königl. bayerischen, der königl. preußischen und der fürstl. tarischen Postanstalt abgeschlossenen Uebereinkunft werden die Posten zwischen Würzburg und dem nördlichen Deutschland vom Oktober an in nachstehender Weise über Schweinfurt, Meiningen, Benshausen, Zella, Ohrdruf, Gotha und Langensalza rc. befördert.

A. Eilwägen:

1) Von Würzburg nach Gotha.

Abgang von Würzburg: Dienstag und Samstag um 2 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Schweinfurt: Dienstag und Samstag um 6 3/4 Uhr Abends.
Ankunft in Meiningen: Mittwoch und Sonntag um 4 Uhr früh.
Ankunft in Gotha: Mittwoch und Sonntag um 3 Uhr Nachmittags.

Von Gotha geht der Eilwagen nach Göttingen, Hannover, Hamburg, über Langensalza Mittwochs und Sonntags um 4 Uhr Nachmittags, und zu derselben Zeit nach Magdeburg, Halle, Berlin über Erfurt ab; ersterer trifft Donnerstags und Montags früh in Göttingen, Abends in Hannover, Samstags und Mittwochs früh in Hammburg, letzterer Donnerstags und Montags um 6 1/2 Uhr Abends in Magdeburg Freitags und Dienstags früh in Berlin ein.

2) Von Gotha nach Würzburg.

Abgang von Gotha: Donnerstag und Sonntag um 10 1/4 Uhr Vormittags.
Ankunft in Meiningen: Donnerstag und Sonntag um 6 3/4 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Schweinfurt: Freitag und Montag um 4 1/2 Uhr früh.
Ankunft in Würzburg: Freitag und Montag um 9 1/4 Uhr Vormittags.

B. Packwägen.

1) Von Würzburg nach Gotha.

Abgang von Würzburg: Dienstag und Samstag um 3 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Schweinfurt: Dienstag und Samstag um 8 1/2 Uhr Abends.
Ankunft in Meiningen: Mittwoch und Sonntag um 7 1/2 Uhr früh.
Ankunft in Gotha: Mittwoch und Sonntag um 10 3/4 Uhr Nachts.

Von Gotha geht der Packwagen nach Göttingen, Hannover, Hamburg über Langensalza Donnerstags und Montags um 1 Uhr früh, und nach Magdeburg, Halle und Berlin über Erfurt Donnerstag und Montag 12 1/2 Uhr früh ab.

2) Von Gotha nach Würzburg.

Abgang von Gotha: Dienstag und Samstag um 7 3/4 Uhr Abends.
Ankunft in Meiningen: Mittwoch und Sonntag um 8 Uhr früh.
Ankunft in Schweinfurt: Mittwoch und Sonntag um 8 Uhr Abends.
Ankunft in Würzburg: Donnerstag und Montag um 2 Uhr früh.

(*)

C. Briefposten.

Diese werden von Würzburg aus nach Norddeutschland abgefertigt:
am Montag, Dienstag, Freitag und Samstag um 2 Uhr Nachmittags pr. Meiningen,
am Mittwoch, Donnerstag und Sonntag um 4 Uhr Nachmittags pr. Fulda,
und kommen zu Würzburg an:
am Montag und Freitag um 10 Uhr Vormittags } pr. Meiningen,
am Mittwoch und Sonntag um 6 Uhr früh }
Donnerstag und Samstag um 10—11 Uhr Nachmittags pr. Fulda.

In Zusammenhang mit diesen Aenderungen, haben nunmehr auch die Posten zwischen Nürnberg und dem Norden über Koburg einen veränderten Lauf erhalten, wie nachstehend angegeben ist.

A. Eilwägen.

1) Von Nürnberg nach Gotha.

Abgang von Nürnberg: Dienstag und Samstag um 1 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Bamberg: Dienstag und Samstag um 6 1/2 Uhr Abends.
Ankunft in Lichtenfels: Dienstag und Samstag um 10 3/4 Uhr Abends.
Ankunft in Koburg: Mittwoch und Sonntag um 1 Uhr früh.
Ankunft in Gotha: Mittwoch und Sonntag um 3 Uhr Nachmittags.

2) Von Gotha nach Nürnberg.

Abgang von Gotha: Donnerstag und Sonntag um 10 1/4 Uhr Vormittags.
Ankunft in Koburg: Donnerstag und Sonntag um 11 1/4 Uhr Nachts.
Ankunft in Lichtenfels: Freitag und Montag um 1 1/2 Uhr früh.
Ankunft in Bamberg: Freitag und Montag um 5 1/4 Uhr früh.
Ankunft in Nürnberg: Freitag und Montag um 11 1/4 Uhr Vormittags.

Von Nürnberg geht der Eilwagen nach Augsburg und München Dienstags und Freitags um 1 Uhr Nachmittags ab, und trifft Mittwochs und Samstags 6 Uhr früh in Augsburg, Mittwochs und Samstags Mittags in München ein.

Am 4. und 7. Oktober werden die Eilwägen von Nürnberg nach Gotha, am 2. und 5. Oktober die Eilwägen von Gotha nach Nürnberg zum erstenmal abgehen.

B. Packwägen.

1) Von Nürnberg nach Gotha.

Abgang von Nürnberg: Dienstags und Samstags um 8 Uhr früh.
Ankunft in Bamberg: Dienstags und Samstags um 4 1/2 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Lichtenfels: Dienstags und Samstags um 10 1/2 Uhr Nachts.
Ankunft in Koburg: Mittwochs und Sonntags um 1 3/4 Uhr früh
Ankunft in Gotha: Mittwoch und Sonntag um 10 3/4 Uhr Nachts.

2) Von Gotha nach Nürnberg.

Abgang von Gotha: Dienstag und Samstag um 7 3/4 Uhr Abends.
Ankunft in Koburg: Mittwoch und Sonntag um 2 3/4 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Lichtenfels: Mittwoch und Sonntag um 6 3/4 Uhr Abends.
Ankunft in Bamberg: Mittwoch und Sonntag um 12 1/4 Uhr Nachts.
Ankunft in Nürnberg: Donnerstag und Montag um 10 1/2 Uhr früh.

Von Nürnberg geht der Packwagen nach Augsburg und München Freitags und Dienstags um 12 Uhr Mittags ab.

C. Briefposten.

Von Nürnberg werden die Briefposten nach Norddeutschland Montags und Freitags um 2 Uhr Nachmittags, Dienstags und Samstags um 1 Uhr Nachmittags über Koburg und Gotha, Sonntags, Mittwochs und Donnerstags um 2 Uhr Nachmittags über Koburg und Eisenach vom Oktober an abgehen, und in Nürnberg Sonntags und Mittwochs um 7 3/4 Uhr früh, Freitags und Montags um 11 1/4 Uhr Vormittags über Gotha und Koburg, Dienstags, Donnerstags und Samstags um 7 3/4 Uhr früh über Eisenach und Koburg ankommen, sich in Gotha und Eisenach, so wie in Nürnberg genau an die weitergehenden Briefposten anschließen und mit der größten Beschleunigung befördert werden.

Ferner sind die Diligencen von Koburg ab, über Saalfeld nach Rudolstadt, (Stadt-Ilm, Arnstadt), (Kahla, Jena), (Weimar, Camburg, Naumburg) mit obigen Post-Coursen in Verbindung gesetzt, und werden

Mittwoch und Sonntag früh

nach Ankunft der Packwagen von Nürnberg, von Koburg abgefertigt, woselbst sie

Mittwoch und Sonntag Vormittags

zum Anschlusse an diese Wagen wieder eintreffen.

Die Annahme der Reisenden zu den Eilwägen ist unbeschränkt, indem Beichaisen gegeben werden.

Das Personengeld auf dem Eilwagen beträgt einschließlich des Postillons-Trinkgeldes:

a) zwischen Würzburg und Meiningen dann Nürnberg und Koburg 32 kr.,

b) zwischen Meiningen und Koburg dann Gotha 9 Slgr. (31 1/2 kr.)

für die Person und Meile.

An Freigepäck darf jeder Reisende auf der Route a. 40 Pfund bayerisch (48 Pfund preussisch), auf der Route b. 30 Pfund preußisch mit sich führen; gegen Bezahlung des Porto nach dem Tarife kann jedoch der Reisende auf der Route b. noch 18 Pfund Überfracht mit sich nehmen.

Das mit dem Eilwagen zu befördernde Reisegepäck muß in Mantelsäcken, ledernen Koffern, Felleisen oder Reisetaschen verpackt und mit dem Namen des Reisenden, dem Bestimmungsorte, dem Beisatze „Passagiergut" und mit einer Werths-Deklaration versehen seyn.

Schwereres, 40 Pfund bayerisch oder 48 Pfund preußisch übersteigendes Reisegepäck wird mit dem Packwagen befördert, muß mit einer vollständigen Adresse, gleich einem Poststücke, versehen seyn und frankirt werden, wobei jedoch die Pfundezahl in Abzug kömmt, welche jeder Reisende auf dem Eilwagen frei mitnehmen kann.

Auf den mit Kabriolets versehenen Packwägen können auf der Route a. zwei, auf der Route b. ein Reisender befördert werden. Das Personengeld auf der Route a. beträgt 24 kr. auf die Meile, einschließlich des Postillons-Trinkgeldes, wogegen 40 Pfund bayerisch Freigepäck gestattet sind. Auf der Route b. beträgt das Personengeld 6 Slbg. (21 kr.) auf die Meile einschließlich des Postillons-Trinkgeldes, wofür jedoch nur 10 Pfund kleiner Reisebedürfnisse, die unter eigener Aufsicht der Reisenden frei mitgenommen werden können. Das übrige Gepäck kann als gewöhnliches Poststück oder als Passagiergut zur Post gegeben, muß aber im letzteren Falle sogleich frankirt werden.

Mit dem Eilwagen wird jederzeit die Briefpost befördert.

Die Entfernungen auf der neuen Route zwischen Meiningen und Gotha sind wie folgt, festgesetzt:

zwischen Gotha und Ohrdruf auf zwei Meilen
„ Ohrdruf und Oberhof auf zwei Meilen.
„ Oberhof und Zella auf 1 Meile,
„ Zella und Benzhausen auf 1 Meile,
„ Benzhausen und Meiningen auf 2 1/2 Meilen.

Das bayerische Porto für die Fahrpostsendungen, die nach und aus Bayern über Mellerichstadt und Lichtenfels gehen, wird nach dem Postwagentarif und nach der Meilenzahl von Mellerichstadt und resp. Lichtenfels unter Hinzurechnung von einer Meile in Ansatz gebracht.

Das bayerische Porto für die Korrespondenz aus und nach Bayern, die über Mellerichstadt geht, wird nach dem Briefposttarife von Mellerichstadt erhoben und mit einem Zuschlage von 1/2 Sgr. (3 kr.) für den einfachen Brief berechnet.

Das Weiterfranko beträgt für den einfachen Brief nach Langensalza 2 1/4 gr. (11 kr), nach Erfurt 2 gr. (9 kr.), nach Magdeburg 4 gr. (18 kr.), nach Benzhausen 1 1/4 gr. (6 kr.).

Die bei den neuen Fahrpostkursen über Thüringen in Anwendung kommenden Transittaren für Sendungen nach dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Braunschweig, den Hansestädten, dem Großherzogthume Oldenburg, den königlich dänischen Staaten und den Königreichen Schweden und Norwegen et vice versa von der k. bayerischen Grenze zwischen Lichtenfels und Koburg und zwischen Mellerichstadt und Meiningen einerseits und der preußisch hannöverischen, resp. preußisch braunschweigischen Grenze andererseits mit Einschluß des fürstl. Thurn- und Taxis'schen Transitoportos sind den Postwagen-Expeditionen mitgetheilt und bei denselben einzusehen.

Ein Silbergroschen ist gleich 3 kr. 2 pfg. und darf, wo sich bei der Berechnung an der Summe ein Bruch von 2 pf ergibt, hiefür ein voller kr. erhoben werden.

Die Verbindungen mit Kissingen und Königshofen sind geregelt wie folgt:

A. Kissingen.

Jeden Mittwoch und Sonntag früh 7 Uhr geht eine Influenz-Chaise von Poppenhausen nach Kissingen, welche um 1/2 10 Uhr Vormittags daselbst eintrifft; solche kehrt von da Nachmittags 1/2 4 Uhr wieder zurück, und kömmt um 6 Uhr Abends in Poppenhausen an.

Mit dieser Chaise werden Personen, Briefe, Gelder und Packereien befördert.

Ferner wird jeden

Dienstag und Samstag früh

ein Post-Bote von Poppenhausen nach Kissingen abgesendet, welcher im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr früh daselbst eintrifft, und am nämlichen Tag, im Sommer um 6, im Winter um 4 Uhr Abends von dort zurückgeht.

B. Königshofen.

Dienstag, Mittwoch, Samstag und Sonntag geht ein Post-Bote im Sommer um 4, im Winter um 6 Uhr früh von Neustadt a/S. nach Königshofen, trifft nach 4 Stunden daselbst ein und geht von da am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag 1/2 3—3 Uhr Nachmittags wieder zurück.

Zwischen Schweinfurt und Bamberg besteht eine tägliche Briefpost:
abgehend aus Schweinfurt täglich 12 1/2 Uhr Mittags,
ankommend zu Bamberg täglich 7 1/2 Uhr Abends.
Zum Anschluß an die dort durchpassirenden Posten nach Bayreuth, Hof, Sachsen und Preussen, dann nach Lichtenfels, Koburg und Kronach, Erlangen, Nürnberg;
aus Bamberg nach Schweinfurt täglich früh 2 Uhr,
nach Ankunft der Posten aus Hof, Lichtenfels, Nürnberg rc.,
in Schweinfurt ankommend täglich früh 9 Uhr.
Die Postwagen-Verbindungen beider Städte, bleiben vordersamst unverändert.
Würzburg den 8. Oktober 1834.

Königliches Ober-Postamt.
Sundall.

---

praes. 9. Oktober 1834. 3166.

Da mit Ende dieses Monats für die Mitglieder des Industrie- und Kultur-Vereins das 15te Vereinsjahr zu Ende geht, und sohin bis zum 26. Oktober das Vereinsfest, verbunden mit den Aktien-Ziehungen der Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Pferdezucht und des Fohlenhofes, stattfindet, so werden hiemit alle Restanten zu obigen Vereins-Kassen dringend ersucht, ihre Beiträge schleunigst an uns einzusenden. Eben so werden jene Herren, welche Aktienscheine zu obigen Anstalten in Händen haben, deren Betrag à 11 fl. sie noch nicht einsandten, ersucht, dies bis zum 25. Oktober gefälligst zu thun, indem bei der Aktien-Ziehung nur jene Aktien zur Ziehung kommen, welche bei der Anstalts-Kasse berichtigt sind.

Schlüßlich laden wir alle Landwirthe und Pferdezüchter des Vaterlandes, welche glauben, durch ihre Verdienste in der Beförderung der vaterländischen Pferde- und Schafzucht Anspruch auf einen Preis und öffentliche Auszeichnung machen zu können, ein, ihre Gesuche längstens bis zum 20. Oktober an uns gelangen zu lassen.

Die verehrlichen Bezirks-Comiteen unsers Vereins wollen auch zu diesem Behuf umgehend ihre Berichte und Anträge gefälligst an uns erstatten, und jene, welche mit der Einsendung der Mitglieder-Beiträge noch im Rückstand sind, wollen dieselben ebenfalls längstens bis zum 20. Oktober an uns gelangen lassen.

Das Directorium des Industrie- und Kultur-Vereins in Nürnberg.
Dr. Weidenkeller, Direktor. Eisen, Kassa-Vorstand.
Müller, Sekretär.

Augsburger Börse.

Den 2. Oktober 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:			am Schluß.	
				Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.					
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	.		.	102 1/2	
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10 :	.	.	.		
detto detto à fl. 25 :	.	.	.	116	
detto detto à fl. 100 .	.	.	.	117	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 119.

Würzburg. Donnerstag, den 16. Oktober 1834.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbsgesetz betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden **Uns** nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 2. Abs. 1. des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Der nach Art. 2 des Gewerbsgesetzes jede Gewerbsconcession bedingende Nachweis der **persönlichen** Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan von dem Ergebnisse der vor einer ordentlichen **Prüfungs-Commission** bestandenen Probe oder Prüfung abhängig, deren Anforderungen an die **Prüfungs-Candidaten** nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen des beabsichteten **Ansässigkeitsortes** zu bemessen sind.

(*)

II.

Neben den für die Baugewerbe und für die medizinisch polizeilichen Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden sind in jedem Kreise drei bis sechs ordentliche Prüfungs-Commissionen zu bestellen, deren jede aus einem Polizeibeamten, zwei Vorständen oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines und zwei Gewerbsverständigen ausserhalb des Gewerbes nach Auswahl Unserer Kreis-Regierungen zu bestehen hat, und deren Sitze in die grösseren und gewerbreicheren Städte des Kreises mit angemessener Bezirks-Eintheilung zu verlegen sind.

Unser Staatsministerium des Innern hat über den Vollzug dieser Unserer Entschließung zu wachen.

Bad Brückenau, den 15. August 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 1340. Nrs. exp. 861. praes. 13. Oktober 1834. 3194.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmung für das Gewerbswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf §. II. der hier oben abgedruckten k. a. Verordnung vom 15. August l. J., Regierungsblatt 1834 Nro. 40. Seite 989, 990 wird verfügt:

I.

Die bisher am Sitze jeder Gewerbs-Aufsichts-Behörde bestandenen Prüfungs-Kommissionen sind aufgehoben.

II.

Für sämmtliche Gewerbe, mit Ausnahme der Bau- und medizinisch-polizeilichen Gewerbe (§. 7. u. 61. der Vollzugs-Verordnung vom 28. Dezember 1825) bestehen fortan im Unter-Mainkreise vier Prüfungs-Kommissionen, nämlich zu

Würzburg,
Schweinfurt,
Aschaffenburg,
Kitzingen,

deren Bezirke, wie folgt, bestimmt werden;

I. Prüfungs-Kommissions-Bezirk Würzburg.

1. die Stadt Würzburg.
2. Das Landgericht Würzburg l/M.
3. „ Würzburg r/M.

4. Das Landgericht Karlstadt.
5. ″ Gemünden.
6. ″ Hammelburg.
7. ″ Brückenau.
8. ″ Weyhers.
9. ″ Bischofsheim.
10. ″ Kissingen.
11. ″ Euerdorf.
12. ″ Arnstein.
13. Das Herrschaftsgericht Remlingen.
14. ″ Gersfeld.

II. Prüfungs-Kommissions-Bezirk Schweinfurt.

15. Die Stadt Schweinfurt.
16. Das Landgericht Schweinfurt.
17. ″ Münnerstadt.
18. ″ Neustadt.
19. ″ Mellerichstadt.
20. ″ Hilders.
21. ″ Königshofen.
22. ″ Hofheim.
23. ″ Ebern.
24. ″ Gleusdorf.
25. ″ Eltmann.
26. ″ Haßfurt.
27. ″ Werneck.
28. Das Distrikts-Kommissariat Tann.

III. Prüfungs-Kommissions-Bezirk Aschaffenburg.

29. Die Stadt Aschaffenburg.
30. Das Landgericht Aschaffenburg.
31. ″ Alzenau.
32. ″ Orb.
33. ″ Rothenbuch.
34. ″ Lohr.
35. ″ Homburg.
36. ″ Klingenberg.
37. ″ Obernburg.
38. Das Herrschaftsgericht Rothenfels.
39. ″ Kreutzwertheim.
40. ″ Miltenberg.
41. ″ Amorbach.
42. ″ Heubach.

(**)

IV. Prüfungs-Kommissions-Bezirk Kitzingen.

43. Das Landgericht Kitzingen.
44. " Dettelbach.
45. " Volkach.
46. " Gerolzhofen.
47. " Marktsteft.
48. " Ochsenfurt.
49. " Röttingen.
50. Das Herrschaftsgericht Sulzheim.
51. " Wiesentheid.
52. " Marktbreit.
53. " Sommerhausen.

III.

Die Angehörigen eines dieser Bezirke haben ihre Meisterprüfung bei der für denselben bestellten Prüfungs-Kommission zu bestehen. Diese hat nach Art. I. der Verordnung vom 15. August l. J. jederzeit bei Prüfung eines Kandidaten die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse des beabsichteten Ansässigkeits-Ortes zu bemessen.

Würzburg den 8. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 31954. Nrus. exped. 562. praes 13 Oktober 1834 3193.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung im Gebiete der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche die durch das lithographirte Ausschreiben vom 29. Juni d J. in dem bemerkten Betreffe angeordneten Subscriptions-Verzeichnisse noch nicht eingesendet haben, werden hiermit aufgefordert, solche längstens binnen 8 Tagen bei Vermeidung eines Wartboten anher vorzulegen.

Würzburg den 6. Oktober 1834

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 270. Num. exp. 706 praes. 11. Oktober 1834. 3183.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften: „Stimme aus dem Kerker an König Ludwig von Bayern", und „Kerkerblumen", von Dr. Coremans, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kön. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. September l. Jrs. wurde die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von dem kön. Kommissär der Stadt Landshut verfügte und von der kön. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

„Stimme aus dem Kerker an König Ludwig von Bayern"

und

„Kerkerblumen"

von Dr. Coremans, mit Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots der in Beschlag genommenen Druckschriften bestätigt.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizei-Behörden noch insbesondere zum genauen Vollzuge dieser höchsten Ministerial-Entschließung angewiesen.

Würzburg den 9. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 124. Nrus. exped. 697. praes. 13. Oktober 1834. 3195.

(Den Bestand des Armenpflegschafts-Rathes zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erfolgter Bestätigung der getroffenen Wahlen wird der Personalbestand des nach der Verordnung vom 24 Dezember v. J. gebildeten Armenpflegschaftsrathes der Stadt Schweinfurt bekannt gemacht, wie folgt:

1) der k. Stadt-Commissär,
2) Bürgermeister Kirch, zugleich gewählter und bestätigter Vorstand des Armenpflegschaftsrathes,
3) drei Abgeordnete des Magistrats, wozu der rechtskundige Magistratsrath Reuter, und die bürgerlichen Magistratsräthe Fichtel und Krug bestimmt wurden,
4) die Pfarrer des Pflegbezirkes,
5) der städtische Gerichtsarzt,
6) acht von den Gemeindebevollmächtigten gewählte Mitglieder aus den Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerklassen, und zwar:

Johann Kaspar Bauer, Kaufmann,
Georg Behringer, Weber,
Martin Stepf, Bäcker,
Heinrich Fink, Weber und Handelsmann,

Herrmann Hartlaub, Handelsmann,
Joh. Heinrich Wirsing, Büttner und Weinhändler,
Georg Friedrich Stepf, Kaufmann,
Philipp Rosa, Seiler.

Würzburg den 9. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 466. Nrs. exp. 811. praes. 13. Oktober 1834. 3196.

(Die Collecte für den Bau einer protestantischen Kirche in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben bemerkten Betreffs vom 3. Januar 1833 — Kreisblatt S. 10 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der von dem königl. protestantischen Ober-Konsistorium genehmigten Zusammenstellung der Gesammtbetrag der für den protestantischen Kirchenbau zu Aschaffenburg im Königreiche veranstalteten Collecte sich auf die Summe von

Neun tausend sechs hundert dreißig drei Gulden 47 1/2 kr.

erhöht habe.

Würzburg den 10. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

45. praes. 13. Oktober 1834. 3197.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die gesetzlichen Strafbestimmungen wegen Verletzung der Zollordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Inhalte eines vom kgl. Staats-Ministerium der Justiz am 27. des v. M. im rubr. Betreffe anher erlassenen höchsten Rescriptes ist zur Anzeige gekommen, daß einige Gerichte sich weigern, in vorkommenden Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Julius d. J. die Verletzungen der Zollordnung und deren Bestrafung betr. — Beilage XVI. zum Stände-Abschiede — zu erkennen, weil eine Verordnung über Verkündung und Einführung des benannten Gesetzes im Regierungsblatte noch nicht erschienen sey.

Da es nun einer wiederholten Verkündung der bereits im Gesetzblatte gehörig publizirten Gesetze nicht bedarf, und die Weisung zur genauern Vollziehung vorerwähnter Bestimmungen im

Stände-Abschiede selbst — I. R. 2 B. b. — enthalten ist, so werden die Untergerichte des Unter-Mainkreises lediglich darauf hingewiesen.

So wie übrigens in dem Gesetze rubr. Betreffes ein terminus a quo seiner Wirksamkeit nicht festgesetzt ist, so versteht es sich von selbst, daß dieselbe mit der Publikation des Gesetzes im Gesetzblatte beginne, die schärferen Bestimmungen des neuen Gesetzes ausgenommen, welche nur auf die nach der Verkündung begangene Uebertretungen angewendet werden dürfen.

Promulg. Patent zum Strafgesetzbuche Art. 2.

Sign. Aschaffenburg den 10. Oktober 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

In Abw. d. Präs.

Kiliani, Director.

Keller.

Num. 460. praes. 14. Oktober 1834. 3210.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Leihanstalt zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signats vom 29. August d. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die bisher als Staatsanstalt behandelte Leihanstalt zu Aschaffenburg in Gemäßheit des §. 64 des Gemeinde-Ediktes vom 17. May 1818 an die Stadtgemeinde Aschaffenburg überwiesen werden dürfe.

Diesem gemäß können in Zukunft die gerichtlichen Depositen nicht mehr dieser städtischen Leihanstalt zugewiesen werden, sondern sind nach den allgemein giltigen Bestimmungen bei den Schuldentilgungs-Kassen anzulegen. Was diejenigen Depositen betrifft, welche dermal schon bei der Anstalt verzinslich anliegen, und unter dem Passivstande der Anstalt enthalten sind, so sind diese Depositen der Anstalt noch in so lange zu belassen, bis deren Herauszahlung an die Deposital-Gläubiger oder deren Amortisirung und Einziehung zur Staatskasse als herrnloses Gut vorschriftsmäßig zu erfolgen hat.

Für den Betrag dieser Depositen ist jedoch zur vollkommenen Sicherstellung der Gläubiger so wie des Aerars eine entsprechende Hypothek auf den nicht unbedeutenden Realitäten der Gemeinde zu constituiren.

Hievon werden die Gerichte des Kreises, welche bisher Depositengelder an die Leihanstalt zu Aschaffenburg abgaben, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Signatum Aschaffenburg den 11. Oktober 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

Bei Abw. des Präs.

Kiliani, Director.

Keller.

Diensten-Notizen

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 26. September d. J. ward die Lehrerstelle zu Limbach, Landgerichts Eltmann, dem bisherigen Schulverweser daselbst Heinrich Hain,
die erledigte Lehrerstelle zu Seifriedsburg, Landger. Gemünden, dem dermaligen 2ten Lehrer zu Burgsinn Heinrich Kopp, und
die erledigte Schulstelle zu Oberschwappach, Herrschaftsgerichts Sulzheim, dem dermaligen Lehrer zu Waldsachsen Michael Fell
übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 11. Oktober 1834.			Schweinfurt den 4ten und 8ten Oktober 1834.			Ochsenfurt v. 30. Septemb. bis 7. Oktober 1834.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	13	—	1	12	30	4	12	15
	Kern									
	Korn	6	7	40	3	8	15	4	7	15
	Haber	138	5	—	11	4	30	26	5	15
	Gerste	17	7	40	10 3/8	7	24			
im mittlern Preis	Weitzen	291	11	29	279 4/8	11	37	36	11	24
	Kern									
	Korn	43	7	24	90 3/8	7	24	17	7	—
	Haber	161	4	52	166	4	19	10	5	—
	Gerste	96	7	29	435 3/8	7	4			
im tiefsten Preis	Weitzen	4	9	15	2 3/8	9	30	5	10	30
	Kern									
	Korn	8	7	—	7 4/8	7	6			
	Haber	4	4	36	1	3	18			
	Gerste	1	7	—	3	6	—			

Augsburger Börse.
Den 9. Oktober 1834
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102 1/4	101 7/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	116	
detto detto à fl. 100	117	

Intelligenz-Blatt



für den



Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 120.

Würzburg. Samstag, den 18. Oktober 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 532. Nrus. exped. 1123 praes. 16. Oktober 1834. 3223.

(Die Abänderung einiger bisher vorbehaltenen Ausnahms-Zölle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 18. September l. J. allergnädigst zu verfügen geruht, daß die verschiedenen Sortimente von Commerzial- und Brennholz beim wirklichen Ausgange zu Land allgemein frei von Ausgangs-Abgaben, wie in den übrigen Vereinsstaaten, behandelt werden dürfen.

Diese Ausgangszollbefreiung wird auf Ersuchen der k. General-Zolladministration zur Kenntniß des Kreises gebracht.

Würzburg den 14. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 474. Num. exped. 981. praes. 16. Oktober 1834. 3222.

(Die Erledigung der Pfarrei Kleinrinderfeld, L. G. Würzburg links d. M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Lorenz Wolf kam die Pfarrei Kleinrinderfeld, im Landgerichts-Bezirke Würzburg links d. Ms., in Erledigung.

Dieselbe umfaßt den Pfarrort, das Filialdorf Kist, die Höfe Limbach und Maisenbach, das Jägerhaus Guttenberg und das Ober-Zollamt Irtenberg, und begreift zwei Kirchen, zwei Schulen und eine Anzahl von 1141 Pfarrgenossen in ihrem Sprengel.

Dem Pfarrer ist ein Kaplan zur Beihülfe beigegeben.

Die Einkünfte und Lasten sind in der noch nicht superrevidirten Fassion mit folgendem Betrage aufgeführt.

A. Einkünfte.	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1. aus Staatskassen: 6 Eimer 36 1/2 Mß. Bestallungsmost nach Abzug der Kosten	41	50 1/2		
2. aus Stiftungskassen: a. aus dem Wechterswinkler Fonde	35	50		
b. aus der Stiftungskasse zu Kist	3	41		
c. aus der Stift.-Kasse zu Kleinrinderfeld	64	58 1/2		
3. aus Gemeindekassen: von Kist	37	30		
			183	50
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien: Nichts.				
III. Aus Realitäten:				
1. Wohnung	35	—		
2. aus Gärten	6	4		
3. aus Aeckern und Wiesen	145	29		
4. aus Waldungen	59	20		
			245	53
IV. Aus Rechten:				
1. an ständigen jährlichen Abgaben	1	10 3/4		
2. an Handlohn	2	58 4/5		
3. an Zehnt-Erbpacht	23	46 2/4		
4. an Großzehnt	339	18 1/3		
5. an Klein-, Heu-, Klee-, Blut- und Gartenzehnt	141	31 2/3		
			508	46 1/20
V. Aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
1. an gestiftetem Gottesdienst	68	41 3/4		
2. für zufällige Funktionen	83	27		
			152	8 3/4
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
1. sogenannte Opferpfennige	20			
2. besondere Nebenbezüge für die Hülfspriesterschaft	25	—		
3. an Opfer, Flachssammlung rc.	42	45		
			87	45
Summa aller Erträgnisse			1178	22 4/5

B. Lasten.	Partial.		Total.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen Staatszwecke:				
Besoldungssteuer und Decimation	60	41		
II. Wegen Diözesanverbandes:				
subsidium charitativum und Commende	4	9 1/4		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse:				
1. Besoldung und Unterhalt des Kaplans	300	—		
2. Grundzins	—	10		
3. Baugeld an die Gemeinde Kleinrinderfeld	6	15		
4. Nebenbezüge der Hülfspriesterschaft	67	45		
5. Beheizung des Kaplanzimmers	6	10		
Summa aller Lasten			445	10 1/4
Reinertrag			733	12 1/2

Bewerber um diese Pfarrei haben sich mit ihren Bittgesuchen, unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, binnen vier Wochen an die unterzeichnete k. Kreis-Regierung zu melden.

Würzburg den 12. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 1962. Nrs. exp. 1191. praes. 16. Oktober 1834. 3224.

(Die Konkurs-Prüfung der dem Staatsdienste sich widmenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. des Monats Dezember l. J. beginnt in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 7. April v. J. die praktische Konkurs-Prüfung für die dem Staatsdienste sich widmenden Rechtskandidaten.

Es werden daher diejenigen Rechtskandidaten, welche nach Ansicht der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 — Regierungsblatt Seite 581 — an dieser Prüfung Theil zu nehmen befugt und Willens sind, hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Beilegung folgender Zeugnisse:

a. des Admissions-Dekrets zur Praxis oder bezüglich derjenigen, welche vor dem Studienjahre 1829/30 ihre Universitäts-Studien vollendet haben, eines Universitäts-Absolutoriums oder Schlußzeugnisses;

b. der — mit genauer Beobachtung des §. 20. Abschnitt 2. der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 — ausgefertigten Zeugnisse über vorschriftmäßig vollendete Praxis mit Ausdehnung auf sittliches Verhalten, und

c. eines Sitten-Zeugnisses der Universitäts-Polizei-Behörde über das Benehmen in Beziehung auf unerlaubte Verbindungen für jene Rechtskandidaten, welche sich in dem unter a. bezeichneten Falle befinden,

allerspätestens bis zum 15. November l. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, etwaige Dispensations-Gesuche wegen nicht ganz vollendeter Uebungszeit aber in Folge Regierungs-

Ausschreibens vom 31. Mai v. J. — Kreisblatt Nr. 64 — längstens vier Wochen vor Beginn der Konkurs-Prüfung anher zu übergeben.

Würzburg den 15. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Fröhlich.

---

praes. 16. Oktober 1834. 3225.

(Die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten an der kgl. Universität Würzburg betr.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 6. März 1830 und 17. Dezember 1833, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr., beginnt diese Prüfung bei der dahiesigen Universität am 18. d. M. früh 9 Uhr und wird die folgenden Tage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr, fortgesetzt.

Dies wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Prüfung — zu welcher Jedermann der Zutritt gestattet ist — im Sitzungssaale des akademischen Senats Staat findet.

Würzburg den 16. Oktober 1834.

Königliche für die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten allerhöchst angeordnete Kommission.

Graf von Giech,
Regierungs-Direktor, als Vorstand.

coll. Koch.

---

(2) 1. praes. 16. Okt. 1834. 3226.

Eingetretener Hindernisse wegen kann die durch Ausschreiben vom 23. August d. J. auf den 20. bis 25. Oktober d. J. angeordnete Immatrikulation an der dahiesigen Hochschule an diesen Tagen nicht stattfinden, sondern beginnt Montag den 27. Oktober von 11—12 Uhr, im Bureau des Universitäts-Rektorats, und schließt sich Freitag den 31. Oktober d. J., bis wohin sich die betreffenden Studirenden Behufs der Immatrikulation so wie der Erneuerung der Legitimationskarten mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen bei der Immatrikulations-Commission um so gewisser zu melden haben, als die Nichteinhaltung obigen Termins ohne Nachweis dringender Verhinderungs-Gründe, den Verlust des Semesters nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1833 nach sich ziehen würde.

Würzburg den 6. Oktober 1834.

Königliches Rektorat der Julius-Maximilians-Universität.

Dr. Kiliani, k. Hofrath und Professor,
z. Z. Rektor der Universität.

Samhaber.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis



des Königreichs Bayern.

Nro. 121.

Würzburg. Dienstag, den 21. Oktober 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 1796. Num. exp. 1190. praes. 17. Oktober 1834 3240.

An sämmtliche k. Landgerichte des Unter-Mainkreises.

(Die instruktiven Normen über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königlichen Landgerichte, welche die durch §. 54. der k. Verordnung vom 10ten November 1832 vorgeschriebenen Befundsnachweise über den Kassesturz für 1833/34 in Beziehung auf Administrativ-Depositen noch nicht eingesendet haben, werden zur Vorlage derselben binnen 14 Tagen unfehlbar hiermit aufgefordert.

Würzburg den 14. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 1036. Num. exp. 1171. praes. 17. Oktober 1834. 3239.

(Die Erledigung der Pfarrei Lohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Dechants Romeis wurde die Pfarrei Lohr, k. Landgerichts gleichen Namens, neuerlich erledigt.

Dieses wird unter Bezug auf das frühere Ausschreiben vom 3. Mai l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 55) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Gesuche um Verleihung dieser erledigten Pfarrei binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten königl. Kreis-Regierung einzugeben seyen.

Würzburg den 14. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 1207. Nrus. exped. 1240. praes. 18. Oktober 1834. 3252.

(Das Vermächtniß der Dorothea Köhler, ledigen Wärterin, zu wohlthätigem Zwecke, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dorothea Köhler, ledige Wärterin in dem hiesigen Julius-Spitale, von Gräfendorf, Landgerichts Gemünden, gebürtig, bestimmte in ihrem Testamente dem Julius-Spitale ein Legat von fünfzig Gulden; was hiemit zum ehrenden Andenken an die Verlebte öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 16. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

---

(2) 2. praes. 16. Okt. 1834. 3226.

Eingetretener Hindernisse wegen kann die durch Ausschreiben vom 23. August d. J. auf den 20. bis 25. Oktober d. J. angeordnete Immatrikulation an der dahiesigen Hochschule an diesen Tagen nicht stattfinden, sondern beginnt Montag den 27. Oktober von 11—12 Uhr, im Bureau des Universitäts-Rektorats, und schließt sich Freitag den 31. Oktober d. J., bis wohin sich die betreffenden Studirenden Behufs der Immatrikulation so wie der Erneuerung der Legitimationskarten mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen bei der Immatrikulations-Commission um so gewisser zu melden haben, als die Nichteinhaltung obigen Termins ohne Nachweis dringender Verhinderungs-

Gründe, den Verlust des Semesters nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1833 nach sich ziehen würde.

Würzburg den 6. Oktober 1834.

Königliches Rektorat der Julius-Maximilians-Universität.

Dr. Kiliani, k. Hofrath und Professor,
z. Z. Rektor der Universität.

Samhaber.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 16. Oktober 1834. 3227.

Die Schulstelle im Pfarrorte Falkenstein, Herrschaftsgerichts Sulzheim, mit 18 Werk- und 7 Sonntagsschülern und 200 fl. Gehalt, soll wieder definitiv besetzt werden. Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen hieher zu senden.

Pusselsheim bei Schweinfurt am 14. Oktober 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Wirsing.

praes. 17. Oktober 1834. 3241.

Durch die Beförderung des Lehrers Fell nach Oberschwappach ist die Lehrerstelle in dem Filialorte Waldsachsen, Landgerichts Schweinfurt, erledigt worden.

Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 54,
„ der Sonntags-Schüler auf 25.

Der Dienst-Ertrag besteht nach der neuerlich gefertigten Fassion

a. an ständigem Gehalte von der Gemeinde			
1. an baarem Gelde	9 fl.	36	kr.
2. an Getreide	58 fl	40	kr.
3. an Holz	25 fl.	—	kr.
b. aus Realitäten:			
für freie Wohnung . . .	21 fl.	—	kr.
aus Dienstgründen . . .	84 fl.	30	kr.
c. an Nebenverdiensten:			
aus dem Gotteshause . . .	76 fl.	33 1/4	kr.
von der Gemeindeschreiberei . . .	58 fl.	57	kr.
Summa	334 fl.	16 1/4	kr.
Die Lasten betragen . . .	37 fl.	56	kr.
Bleibt Reinertrag . . .	296 fl.	20 1/4	kr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen von heute an gerechnet hier vorzulegen.

Röthlein den 15. Oktober 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Lochner.

Augsburger Börse.

Den 16. Oktober 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102	101 3/4
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	116	
detto detto à fl. 100	117	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 123.

Würzburg. Samstag, den 25. Oktober 1834.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs praes. 2464. Nrs. exp. 1779. praes. 23. Oktober 1834. 3294.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Militär-Conscription betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erinnerung, welche im Betreffe der Zurückstellungs-Ansprüche und Visitation der Conscribirten und der Zeit der Einsendung der Conscriptions-Akten durch das 127te Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1833 bekannt gemacht worden ist, wird hiedurch wiederholt, und die Conscriptions-Behörden aufgefordert, bei der bevorstehenden Conscription der 1813er Altersklasse, so wie in künftigen Jahren die erwähnte Erinnerung, so wie das Heer-Ergänzungs-Gesetz mit den

(*)

Vollzugs-Vorschriften, und mit den seit der Einführung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes von dem k. Rekrutirungs-Rathe ertheilten Weisungen vor Augen zu nehmen, und genauest zu beobachten.

Würzburg den 21. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 2349. Nrs. exp. 1679. praes. 22. Oktober 1834. 3285.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden.

(Die Ausbesserung der Vizinal- und Kommunikations-Wege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der nunmehr zur Straßen-Reparatur eingetretenen schicklichen Jahreszeit werden sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Kreises hiermit alles Ernstes aufgefordert, die Ausbesserung der in ihren Bezirken befindlichen Vizinal- und Kommunikations-Wege unverzüglich mit genauer Beobachtung der Vorschriften der allerhöchsten Instruktion vom 2. Juli 1829 einzuleiten und vorzunehmen. Die Behörden haben diesem für die Erhaltung der Straßen und für die Erleichterung des Verkehrs so wichtigen Geschäfte um so mehr die vollste Aufmerksamkeit und größte Thätigkeit zu widmen, als die kgl. Kreis-Regierung genau zu beaufsichtigen wissen wird, was zu diesem Zwecke nicht nur schriftlich verfügt, sondern auch wirklich im Leben vollzogen worden ist.

Würzburg den 18. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 1818. Nrs. exp. 1576. praes. 22. Oktober 1834. 3286.

(Die Auffindung der Maria Rosalia Grüner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die Aufforderung des Magistrats der Stadt Neubidschow im Königreiche Böhmen vom 9. May d. J. wegen Ausforschung einer gewissen Maria Rosalia Grüner nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden insbesondere die sämmtlichen Polizei-Behörden angewiesen, zur

Ausforschung der Maria Rosalia Grüner das Geeignete zu verfügen, und das Ergebniß seiner Zeit anzuzeigen.

Würzburg den 19. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Aufforderung
wegen Ausforschung einer gewissen Maria Rosalia Grüner.

Vom Magistrate der k. Kreis- und Leibgedingstadt Neubidschow im Königreiche Böhmen wird hiermit Jedermann, der von dem Aufenthaltsorte einer gewissen Maria Rosalia Grüner, 10 Jahre alt, aus Neubidschow, und ihrer sonstigen Verhältnissen Wissenschaft hat, oder dem auch nur der Aufenthaltsort des Schauspielers und Tanzmeisters Franz Duny und der Schauspielerin Sophie Julius, welche diese Grüner in ihrer zarten Kindheit mitnahm, bekannt seyn sollte, insbesondere die löblichen Behörden aufgefordert, anher Auskunft zu ertheilen, indem für Maria Rosolia Grüner günstige Verhältnisse allhier zu gewärtigen sind.

Neubidschow den 9. Mai 1834.

Fischer, m/p., Bürgermeister.

Jurek m/p.

---

praes. 19. Oktober 1834. 3260.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des fürstl. Herrschaftsgerichts Creuzwertheim für 1. Oktober 1831/32 betr.)

Die rubrizirte Rechnung ist mit einer Einnahme von
996 fl. 44 kr. 1 pfg., einer Ausgabe von
919 fl. 33 kr., einem Rezeß zu
77 fl. 11 kr., vorbehaltlich der nachträglichen Verausgabung von 2 fl. 5 kr. 3 pfg. nach geschehenem Abzuge einiger Ersatz-Posten bei der Superrevision für richtig befunden worden.

Die hier beigedruckte Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Distrikts-Steuer-Simplums sowohl als jenen der durch Umlagen erhobenen Steuern.

Die Verwendung geschah meist zu nothwendigen, doch auch theils zu nützlichen Zwecken.

Creuzwertheim, den 30. September 1834.

Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei.
Kahl, Director.

Strauß.

Fortl. Nr.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Namen der beitragspflichtigen Orte und sonstiger Contribuenten.	Beitrags-Quantum. fl.	kr	pfg.
1	34	19	2	Altfeld	85	48	3
2	1	3	3	Eichenfürst	2	39	1 1/2
3	14	4	3 1/4	Glasofen	35	12	1/8
4	8	56	3 1/4	Haselberg	22	22	1/8
5	30	6	1 1/2	Hasloch	75	15	3 3/4
6	24	13	1/4	Creuzwertheim	60	32	2 5/8
7	12	5	2	Kredenbach	30	13	3
8	12	37	2	Michelrieth	31	33	3
9	13	58	3 1/4	Oberwittbach	35	57	1/8
10	19	20	1	Rettersheim	48	20	2 1/2
11	21	1	3	Steinmark	52	34	1 1/2
12	12	56	1 3/4	Schollbrunn	32	21	3/8
13	79	30	1 1/2	Trennfeld	198	45	3 3/4
14	11	3	1 1/2	Unterwittbach	27	38	1 3/4
15	14	7	—	Wiebelbach	35	17	2
16	7	27	3	Gemeinsch. Rentei Wertheim	2	9	3
17	1	12	3/8	Fürstlich Rosenbergische Kellerei	—	20	3
18	2	44	3/4	Fürstlich Rosenbergische Weinkellerei	—	47	2
19	—	19	1	Fürstlich Rosenbergisches Forstamt	—	—	2
20	53	49	2 1/2	Fürstlich Freudenb. Rentamt, Schloß Triefenstein und Forstamt Wertheim	15	42	1
21	5	11	1 5/8	Fürstlich Freudenberg. Kellerei Wertheim	1	30	1
	380	9	2		794	4	1/2

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 125.

Würzburg. Donnerstag, den 30. Oktober 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 2162. Nrs. exp. 2135. praes. 28. Oktober 1834. 3348.

An die unmittelbaren Magistrate, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Den statistischen Jahresbericht für 1833/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Ministerial-Rescrips vom 11. d. M. wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden eröffnet, daß der statistische Jahresbericht für 1833/34 lediglich nach den bisher bestehenden Vorschriften, jedoch unter Einhaltung der zu dem dreijährigen Verwaltungs-Berichte für 1830/33, Ziff III., IV., VI. und XXXIII. gegebenen Tabellen-Formulare zu erstatten, und längstens bis zum 20. November d. J. in den Einlauf der unterzeichneten Stelle zu bringen sey.

Würzburg den 26. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num praes. 2367. Num. exp. 2087. praes. 27. Oktober 1834 3336.

(Das Gewerbswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 8. Oktober l. J., Kreisbl. Nr. 119 S. 632, wird hierdurch eröffnet, daß das gräflich Castellische Herrschaftsgericht Rüdenhausen dem Prüfungs-Commissions-Bezirk Kitzingen sub Nr. 54. zugetheilt worden sey.

Würzburg den 25. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 2059. Num. exp. 2000. praes. 27. Oktober 1834. 3332.

An die Stadt-Magistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche k. Landgerichte und Patrimonialgerichte I. Klasse des Unter-Mainkreises.

(Vermittlungs-Atteste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 15. d. M. im Betreffe der Vermittlungs-Atteste ausgegangene höchste Entschließung wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 22. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Rickels.

Königreich Bayern.

Nr. 14672. Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die Zeugnisse des Vermittlungs-Amtes der Stadt- und Landgemeinden über den mißlungenen Sühne-Versuch dem Stempel zu unterwerfen seyen.

Da diese Zeugnisse ebenfalls zu den Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes gehören, der §. 13. des Gesetzes vom 1. Juli l. J. — die Revision des Gemeinde-Ediktes betr. — die Anwendung des Stempels bei solchen Ausfertigungen überhaupt nicht zuläßt, und besonders der §. 26. die Befreiung der Partheyen von jeder den Sühnversuch, oder die Thätigkeit des Vermittlungs-Amtes betreffenden Gebühr deutlich ausspricht, dann ein Grund zu einem Unterschiede bezüglich der Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes bei den Stadt- und Landgemeinden nicht besteht — so ist

bei solchen Zeugnissen sowohl bei den Stadt- als Landgemeinden Umgang von Anwendung des Stempels zu nehmen.

München den 15. Oktober 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Fr. v. Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General-Secretair
Girtl.

Nrs. praes. 29425. Nrs. exp. 2048. praes. 27. Oktober 1834. 3333.

(Oeffentliche Anerkennung edelmüthiger Handlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Kreis-Regierung sieht sich veranlaßt, nachstehende edelmüthige Handlungen, für welche im Etatsjahre 1833/34 Belohnungen an Geld bewilliget worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1. Der Stations-Kommandant Ott verhinderte durch seine ausgezeichnete Hilfeleistung und seine zweckmäßigen Anordnungen das weitere Umsichgreifen des am 16. Dezember 1831 zu Höchst, kgl. Landgerichts Orb, ausgebrochenen Brandes.
2. Der Büttnergesell Andreas Müller von Rothenfels rettete am 9. Mai 1833 die in den Main gestürzte 67jährige Wittwe Eva Stengel mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken.
3. Der Korporal Johann Oehling der 1ten, der Tambour Lorenz Schwalb der 5ten Füsilier- und der Soldat Michael Adelmann der 1ten Schützen-Compagnie des kgl. bayer. 12ten Linien-Infanterie-Regiments (König Otto von Griechenland) retteten mit rühmlicher Selbstaufopferung in der Nacht des 26. Juni 1833 mehrere durch Umstürzen eines Kahns in der Nähe der Garnisons-Schwimmschule in den Main gestürzte Personen.
4. Der Lehrer Fr. P. Greyer von Rothenrain, kgl. Landgerichts Bischofsheim, zeichnete sich bei dem in der Nacht vom 27. auf den 28 Juni 1833 daselbst ausgebrochenen Brande durch Rettung einer Frau und dreier Kinder rühmlichst aus.
5. Eben so der Gendarme zu Fuß Andreas Platz am 5. Januar l. J. durch Rettung eines 12jährigen Knaben aus den Wellen des Brendflusses zwischen Neustadt a/S. und Bischofsheim;
6. und der Stations-Kommandant Georg Schied durch thätige Hülfleistung, so wie Herstellung der Ordnung bei dem am 28. Februar l. J. zu Deutelbach, kgl. Landgerichts Orb, ausgebrochenen Brande.
7. Der Maurermeister Christian Knoblach und dessen Gesell Michael Lambes retteten am 16. Mai l. J. zu Dettelbach den Joseph Gutmann mit vielem Muthe und Entschlossenheit aus den Fluthen des durch einen Wolkenbruch angeschwollenen Baches.
8. Peter Bayer jung und Joseph Franz von Stockstadt, kgl. Landgerichts Aschaffenburg, versuchten am 5. Juli l. J. mit edler Selbstaufopferung den in den Main gestürzten Fuhrknecht Adam Staab zu retten, als aber ihre edlen Bemühungen fruchtlos waren, und sie beinahe selbst ein Opfer der Wellen geworden wären, rettete der Schiffer Leonhard Lang alle drei mit äußerster Anstrengung.

(*)

9. Eben so rettete mit eigener Lebensgefahr Carl Hartleb von Albertshofen, Landgerichts Dettelbach, den am 22. Juli l. J. beim Baden im Maine in Gefahr des Ertrinkens gerathenen Valentin Höchner.

10. Der Stations-Kommandant Michael Kraus zeichnete sich bei dem am 26. Juli l. J. auf der hohen Rhön gefallenen Wolkenbruch in jeder Beziehung durch Entschlossenheit und Selbstaufopferung rühmlichst aus;

11. und bei gleicher Veranlassung rettete der Schulverweser Popp zu Seifferts daselbst 3 Kinder mit Gefahr seines eigenen Lebens aus den Fluthen.

Indem es der unterfertigten Stelle zum wahren Vergnügen gereicht, die Namen dieser edlen Menschenfreunde zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, glaubt sie die feste Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß dieselben in der öffentlichen Anerkennung ihres Verdienstes und in der Achtung ihrer Mitbürger die höchste Belohnung desselben finden werden.

Würzburg den 24. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 1674. Num. exp. 2007. praes. 27. Oktober 1834. 3335.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Bewilligung einer Kollekte für die im Bezirke des Landgerichts Neustadt a/A. am 4. und 6. Juli d. J. durch Elementarschäden verunglückten Einwohner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch Ministerial-Rescript vom 25 v. M. zur Unterstützung der am 4. und 6. Juli l. J. durch Elementarschäden verunglückten Einwohner in dem Gemeinde-Bezirk Neustadt a/Aisch mit dem Vororte Riedfeld, dann in den Bezirken der Orte Stübach, Münchsteinach und Diespeck im Rezatkreise eine Kollekte in dem Regen-, Rezat- und Unter-Mainkreise zu bewilligen geruht haben, so werden sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises hiemit angewiesen, zu diesem Zwecke die Kollekten zu eröffnen, und die hierdurch erzielten Gelder an das diesseitige k. Expeditions-Amt binnen sechs Wochen einzusenden.

Würzburg den 24. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 269. Nrus. exped. 2001. praes. 27. Oktober 1834. 3334.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bewilligung einer Kollekte für den durch Hochwasser beschädigten Müller Alexander Lerchenmüller zu Westerheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König dem an seinem Mühlwerke sehr bedeutend beschädigten Müllermeister Alexander Lerchenmüller zu Westerheim, Landgerichts Ottobeuern, im Ober-Donaukreise, eine Kollekte bei seinen Gewerbs-Genossen in den Kreisen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen, geruht haben, so werden sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises hiermit angewiesen, bei den Müllermeistern ihres Bezirks die Kollekte zu dem angegebenen Zwecke zu eröffnen, und die dadurch erzielten Gelder unmittelbar an das Expeditions-Amt der k. Regierung des Ober-Donaukreises zu übersenden.

Würzburg den 24. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 26. Oktober 1834. 3325.

Durch die Beförderung des Lehrers Renn auf die Schulstelle zu Röllbach ist die 1te Lehrstelle zu Leidersbach, einem Filialorte der Pfarrei Sulzbach, kgl. Landgerichts Obernburg, erlediget.

Dieser Lehrer hat die größere Schuljugend beiderlei Geschlechtes
61 im Unterrichte und
44 Sonntags-Schüler.

Der Dienst-Ertrag besteht in Folgendem:

A.	a. Von der Gemeinde	160 fl. — kr
	b. Antheil an firirtem Schulgelde	45 fl. — kr.
B.	a. Für den Genuß der freien Wohnung . . .	12 fl. — kr.
	b. Als Organist und Kirchendiener . . .	23 fl. 6 kr.
	c. Als Gemeindeschreiber	22 fl. — kr.
	d. Für Waldstreu	— fl. 30 kr.
	Lasten keine.	
	Die reinen Revenuen betragen also .	262 fl. 36 kr.

Die Supplikanten haben ihre Suppliken sammt den vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb der festgesetzten Frist an die unterzeichnete Stelle einzuschicken.

Auf höchsten Befehl der königl. Regierung wird zugleich bemerkt, daß die nach Termins-Ablauf eingehenden Gesuche bei der königl. Regierung keine Berücksichtigung finden werden.

Großostheim den 24. Oktober 1834.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Gaier.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. Oktober 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. und 22ten Oktober 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 14. bis 21. Oktober 1834. Schffl	der Schffl: zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	12	13	15	$8\frac{2}{6}$	12	36	3	11	15
	Kern									
	Korn	9	8	—	$9\frac{1}{6}$	8	—	4	7	—
	Haber	2	5	30	4	4	24	42	5	15
	Gerste	8	7	50	7	7	45			
im mittlern Preis	Weitzen	293	12	22	$231\frac{4}{6}$	11	36			
	Kern									
	Korn	$12\frac{1}{2}$	7	30	$79\frac{3}{6}$	7	36			
	Haber	226	5	2	140	4	15	Weitzen. 6	Im mittl u. niedrigsten Preis 11	—
	Gerste	$70\frac{1}{2}$	7	41	585	7	25			
im tiefsten Preis	Weitzen	5	10	15	4	9	—			
	Kern									
	Korn	9	7	—	$6\frac{5}{6}$	7	15	Haber. 10	5	10
	Haber	$1\frac{1}{2}$	4	30	$3\frac{5}{6}$	3	36			
	Gerste	1	7	24	1	6	30			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 126.

Würzburg. Dienstag, den 4. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 2331. Nrus. exped. 2230. praes. 30. Oktober 1834. 3387.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Vorschüsse auf Verpflegung der Inhaftirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verpflegung der Inhaftirten veranlaßt den Gerichtsdienern Auslagen, welche ihnen erst nach dem Schlusse der Untersuchungen, ihrer Aburtheilung, dann nach eingesendeten Akten mit Rechnung und ihrer Revision durch diesseitige Dekrete ersetzt werden.

Zur Beseitigung der hierüber unvermeidlichen Klagen der Gerichtsdiener wird im Sinn der außer Beachtung gekommenen Vorschrift vom 20. November 1818 ad Nr. 4270 verfügt.

1.

Die Rentämter sind autorisirt und angewiesen, jedem königlichen Gerichte ihres Bezirkes auf Requisition des Amts-Vorstandes Vorschüsse bis zum Betrage von 150 fl. — Einhundert und

(*)

fünfzig Gulden — zu verabfolgen. Der requirirende Gerichts-Vorstand, welchem die Forderungen des Gerichtsdieners bekannt sind, überläßt demselben den requirirten Vorschuß ganz oder theilweise, und haftet für denselben.

2.

Sollte der Fall eines größern Bedarfes an Vorschuß eintreten, so wird der Gerichts-Vorstand ihn bei unterfertigter Stelle nachsuchen.

3.

Die Rentämter haben über die ertheilten Vorschüsse nach anliegendem Formular für jedes Finanzjahr ein Vormerkungsbuch zu führen, welches auf der einen Seite die geleisteten Vorschüsse, auf der andern die aus den diesseitigen Dekreturen hervorgehenden Gutmachungen zu enthalten hat. Zur Controle führen die Gerichte ein gleiches Vormerkungsbuch nach dem weitern Formulare.

4.

Die Gerichte sind gehalten, in termino 14 Tagen nach erfolgter Aburtheilung einer Criminal-Untersuchung die Kostenberechnung mit Akten zur Dekretur einzusenden; die Einhaltung dieses Termins wird durch die Revision surveillirt werden.

5.

Gericht und Rentamt rechnen am Schlusse jeden Finanzjahres ab, und es sind die Vorschüsse, in so ferne sie nicht baar refundirt werden, zu übertragen.

6.

Die Vormerkungsbücher müssen den abgeordneten Visitations-Commissarien vorgelegt werden, deren Abschluß-Resultat auch in jeder Monats-Anzeige aufzuführen ist.

Würzburg den 21. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Rickels.



Rentamt

1834/5.

Zeit			Vortrag	Betrag			Belege.	Bemerkungen.
Jahr	Monat	Tag	gegebene Beträge.	fl.	kr.	pf.		
1834	Dezember	1.	Laut Abrechnung ein baarer V vom 3. Dezember genehmigten Kosten al - Untersuchung Tödtung	20	—	—	1/6	
1835	Januar	5.	Auf Requisition wurden baar 4. Jänner 1835 er abgerechnet die lizei - Untersuchung gen 2c.	15	—	—	7/12	
"	Juli	4.	In Folge h. Regie auf Requis. vorgeschossen il 1835 Nr. 27000 Vagantenkosten pro 34/5.	25	—	—	13/20	
			li 1835 Nr. 36000 Kosten der Krimi- g c. N. N. wegen	150	—	—	21/20	
			Summa:	210	—	—		

A b s c h l

250 fl. Summa

210 fl. Summa

40 fl. Rest, m

Abgeschlossen

Königlich

Land- Stadt-Gericht

-Buch

Inhaftirung erhaltenen Vorschüsse pro 1834/35.

Zeit.			Vortrag der gutgemachten Beträge.	Betrag.			Be-lege.	Bemerkungen.
Je	Monat.	Tag		fl.	kr.	pf		
18	Dezember	5.	Die Kosten in der Kriminal-Untersuchung c. N. N. wegen Tödtung genehmigt p. Decr v.	20	—	—		
18	Jäner.	6.	Die Kosten der Polizei-Untersuchung c. N. N. wegen — genehmigt p. Decr. v. —	15	—	—		
	April.	4.	Die Vagantenkosten pro IV. Quart 1834/35 genehmigt p. Decr.	25	—	—		
	Juli.	30.	Die Kosten der Kriminal-Untersuchung c. N. N. wegen — genehmigt p. Decr. vom —	150	—	—		
			Summa	210	—	—		

Nrus. praes. 1040. Nra. exp. 2058. praes. 30. Oktober 1834. 3368.

(Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr..)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß der Verstrich öffentlicher Bauarbeiten, welche im Wege gerichtlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden übergeben werden sollten, obgleich derselbe im Intelligenzblatte ausgeschrieben war, von den Ortsvorstehern dennoch nicht öffentlich bei versammelter Gemeinde bekannt gemacht, sondern hievon nur einzelnen Individuen unter der Hand Kunde gegeben wurde. Da hiedurch die allgemeine Conkurrenz vermindert wird, auch mancher tüchtige Werkmeister und Unternehmer dabei außer Acht gelassen werden kann; so werden sämmtliche Polizeibehörden andurch aufgefordert, Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung solcher Verstriche jedesmal zur vollen Kenntniß aller Gemeindeglieder komme.

Würzburg den 25. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 31596. Num. exp. 1409 praes. 20. Oktober 1834. 3271.

(Die Distriktsumlage-Rechnungen des k. Landgerichts Arnstein pro 1831/32 und 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten rubrizirten Rechnungen sind superrevidirt, und

A) die pro 1831/32 mit
einer Einnahme von 3648 fl. 14 kr. 1 3/4 pfg.
„ Ausgabe „ 3594 fl. 23 kr. — pfg.
einem Aktivreste von 53 fl. 51 kr. 1 3/4 pfg.

B) die pro 1832/33 mit
einer Einnahme zu 1414 fl. 36 kr. 5/16 pfg.
„ Ausgabe „ 1429 fl. 18 kr. 1 pfg.
„ Mehrausgabe zu 14 fl. 42 kr. 5/16 pfg.

für richtig befunden worden.

In den beiden Rechnungsjahren betrug das Distriktssteuersimplum nach Ausweis der hier beigedruckten Uebersichten, die ganz mit den Rechnungen übereinstimmen: 566 fl. 54 kr. 5/8 pfg.

Den Betrag der auf den Grund dieses Steuersimplums erhobenen Distriktsumlagen, sowie deren Verwendung in Beziehung auf nothwendige und nützliche Zwecke stellen eben diese Uebersichten vorschriftsmäßig dar.

Würzburg den 16. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(**)

A. **Uebersicht**

der erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen des Landgerichts-Bezirks Arnstein für 1831/32.

Nro.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Steuer-Simplum.			Summe der erhobenen Umlagen.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Altbessingen	24	38	3 3/8	136	27	1 4/8
2	Arnstein	52	44	1/4	375	18	1
3	Bergtheim	42	39	1 1/2	242	37	2
4	Binsbach	5	22	2 5/8	43	22	2 4/8
5	Binsfeld	21	23	1 3/8	132	29	1 4/8
6	Bonnland (Gutsherrschaft)	2	57	2	11	50	—
7	Bonnland (Gemeinde)	7	3	3	66	39	—
8	Brebersdorf	7	28	1/8	46	24	4/8
9	Büchold	16	37	—	131	—	—
10	Burghausen	16	36	3 1/8	90	27	4/8
11	Erbshausen	20	47	—	124	12	—
12	Erlasee	—	55	3 3/4	3	43	3
13	Gänheim	15	18	2 5/8	107	6	2 4/8
14	Gauaschach	22	6	2 1/4	131	6	1
15	Gramschatz	8	35	1 3/4	71	41	3
16	Halsheim	13	38	2 3/4	96	4	3
17	Hausen	11	49	2	78	46	—
18	Heugrumbach	15	56	5/8	110	40	2 4/8
19	Hundsbach	15	6	3 1/4	87	7	1
20	Jobsthal	2	5	—	8	20	—
21	Kaisten	8	44	2 3/4	52	34	3
22	Müdesheim	22	5	3 3/4	144	55	3
23	Mühlhausen	9	54	5/8	57	44	2 4/8
24	Neubessingen	1	1	3 3/4	24	57	3
25	Obersfeld	14	53	3 7/8	103	51	3 4/8
26	Opferbaum	37	11	2 7/8	192	30	3 4/8
27	Reuchelheim	16	8	1 1/4	121	37	1
28	Rieden	38	4	7/8	198	8	3 4/8
29	Rütschenhausen	2	17	3 7/8	26	15	3 4/8
30	Ruppertszaint	1	9	1 3/8	4	37	1 4/8
31	Sachserhof	3	27	3 1/2	13	51	2
32	Schwebenried	42	4	—	219	28	—
33	Schwemmelsbach	17	34	1	95	21	—
34	Wülfershausen	28	24	2 3/4	162	10	3
	Summa	566	54	5/8	3513	30	2 4/8

B.

Uebersicht
der erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen des Landgerichts-Bezirks Arnstein für 1832/33.

Nro.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Steuer-Simplum.			Summe der erhobenen Umlagen.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Altbessingen	24	38	3 3/8	52	21	1 1/8
2	Arnstein	52	44	1/4	146	55	3/8
3	Bergtheim	42	39	1 1/2	93	14	2/8
4	Binsbach	5	22	2 5/8	16	56	3 6/8
5	Binsfeld	21	23	1 3/8	51	9	1/8
6	Bonnland (Gutsherrschaft)	2	57	2	4	26	1
7	Bonnland (Gemeinde)	7	3	3	26	11	2 1/2
8	Brebersdorf	7	28	1/8	17	55	2/8
9	Büchold	16	37	—	51	8	2
10	Burghausen	16	36	3 1/8	34	40	6/8
11	Erbshausen	20	47	—	47	51	2
12	Erlasee	—	55	3 3/4	1	23	3 3/4
13	Gänheim	15	18	2 5/8	41	35	3 6/8
14	Gauaschach	22	6	2 1/4	50	29	3 3/8
15	Gramschatz	8	35	1 3/4	28	3	3/4
16	Halsheim	13	38	2 3/4	37	22	1/4
17	Hausen	11	49	2	30	31	1
18	Heugrumbach	15	56	5/8	42	58	6/8
19	Hundsbach	15	6	3 1/4	33	30	7/8
20	Jobsthal	2	5	—	3	7	4/8
21	Kaisten	8	44	2 3/4	20	16	1/8
22	Müdesheim	22	5	3 3/4	56	6	3 5/8
23	Mühlhausen	9	54	5/8	22	13	6/8
24	Neubessingen	1	1	3 3/4	10	12	3 3/4
25	Obersfeld	14	53	3 7/8	40	19	3 7/8
26	Opferbaum	37	11	2 7/8	73	33	2 3/8
27	Reuchelheim	16	8	1 1/4	47	23	1 3/4
28	Rieden	38	4	7/8	75	44	1 3/8
29	Rütschenhausen	2	17	3 7/8	10	22	3 7/8
30	Ruppertszaint	1	9	1 3/8	1	44	1/8
31	Sachserhof	3	27	3 1/2	5	11	3 1/4
32	Schwebenried	42	4	—	83	54	—
33	Schwemmelsbach	17	34	1	36	32	1 1/2
34	Wülfershausen	28	24	2 3/4	62	20	1/8
	Summa	566	54	5/8	1357	47	6/8

Nrs. praes. 3128. Nrs. exp. 2446. praes. 31. Oktober 1834. 3377.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Hergolshausen, k. Landgerichts Werneck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Hergolshausen, im Landgerichte Werneck und Dekanate Geldersheim, ist durch Beförderung des bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dem Pfarrsprengel gehören zwei Kirchen, zwei Schulen und 541 Parochianen an. Er erstreckt sich auf den Pfarrort und das 3/8 Stunden davon entlegene Filialdorf Garstadt.

Die Pfarr-Einkünfte entziffern einen Reinertrag von 676 fl. 26 3/4 kr., welcher aus folgendem Auszuge aus der neuesten, jedoch noch nicht superrevidirten Pfarrfassion zu entnehmen ist.

A. Einkünfte.

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1. aus Staatskassen,				
2. aus Stiftungskassen,				
3. aus Gemeindekassen,				
a. von Hergolshausen	31	15		
b. von Garstadt	18	45	50	—
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	—	—	—	—
III. Aus Realitäten:				
1. an Wohngebäuden	32	12 1/2		
2. an Dienstgründen	211	27 1/2	243	40
IV. Aus Rechten:				
1. an grundherrlichen Rechten,				
a. an Baarem	1	17		
b. an Getreide	69	46 1/2		
c. an Wein	22	4		
2. an Handlohn	9	9 1/2		
3. an Zehnten:				
a. aus dem großen Fruchtzehnte	103	54 3/4		
b. aus kleinem Zehnte	23	35		
c. aus Weinzehnt	12	21 1/2		
d. an Blutzehnt	12	32 3/4		
4. an Gemeinderechten	7	48		
5. an Weiderechten	—	—		
6. an Forstrechten	13	28	275	57
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:				
1. an gestifteten Gottesdiensten	136	25 1/4		
2. an Stolgebühren	27	3	163	28 1/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen	—	—	—	—
An Opferpfennigen	13	54	13	54
Summa der Einkünfte			746	59 1/4

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
B. Lasten.				
I. Wegen des Staatszweckes:				
1. an Dezimationssteuer	21	—		
2. an Besoldungssteuer	4	5 3/4		
3. an Kreisumlage	1	28	26	33 3/4
II. Wegen des Diözesanverbandes:				
1. an Commende	1	31 1/4		
2. an subsidium charitativum	4	57 1/2	6	28 3/4
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei:				
1. an die Pfarrei Weigolshausen	31	15		
2. an jährlichen Reparaturkosten der Pfarrgebäude	6	15	37	30
Summa der Lasten			70	32 1/2

Die Einnahmen betragen	746 fl. 59 1/4 kr.
die Lasten „	70 fl. 32 1/2 kr.
der Reinertrag	676 fl. 26 3/4 kr.

Bewerber haben ihre Gesuche, welche mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehen seyn müssen, innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 29. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. 740. praes. 31. Oktober 1834. 3378.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Qualifikationstabellen des Justiz-Personals für 1833—34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Untergerichte haben die Tabellen über den Zu- und Abgang, so wie über die eingetretenen Aenderungen in den Qualifikationen hinsichtlich des Justizpersonals, dann hinsichtlich der Rechtsanwälte für das verflossene Etatsjahr, oder die etwaigen Fehlanzeigen noch nicht eingeschickt, dieselben werden daher angewiesen, solches in 8 Tagen um so mehr zu thun, als die säumigen Gerichte nach Ablauf dieses Termins mit einer Strafe von 3 fl. werden belegt werden.

Sign. Aschaffenburg den 28. Oktober 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
In Abw. des Präsidenten.
Kiliani, Director.

Keller.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 30. Oktober 1834. 3369.

Durch Beförderung des Lehrers Deichelmann ist die Schullehrers-Stelle in Heinrichsthal, einem Filialorte der Pfarrei Wiesen, königl. Landgerichts Rothenbuch, mit 94 Werktags- und 40 Sonntagsschülern in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte derselben betragen für den Lehrer als solchen 179 fl. 15 kr.
als Kirchendiener 12 fl. 10 kr.
als Gemeindeschreiber 18 fl. 13 1/2 kr.

in Summa 209 fl. 38 1/2 kr.

Die Lasten 3 fl. 6 kr.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre nach §§. 6 und 7 der höchsten Verordnung vom 5. Juni 1830, Intelligenzblatt Nr. 69, eingerichteten Gesuche frankirt anher einzusenden.

Schweinheim den 28. Oktober 1834.

Königl. Distrikts-Schulen-Inspektion.
J. Wollbach, Pfarrer.

praes. 27. Oktober 1834. 3370.

Auf den 15. November l. J. ist die Eröffnung des Unterrichts bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt Schleißheim festgesetzt, was hiemit des rechtzeitigen Eintreffens der Betheiligten wegen öffentlich bekannt gemacht wird.

Schleißheim den 26. Oktober 1834.

Königl. Inspektion der landwirthschaftlichen Lehranstalt Schleißheim.

Augsburger Börse.

Den 30. Oktober 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102 1/4	101 7/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	116	
detto detto à fl. 100	117	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 127.

Würzburg. Donnerstag, den 6. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes 3503. Num. exp. 2760 praes. 4 November 1834. 3405.

(Die Revision der Verzeichnisse der Quieszenten und Pensionisten aus der Klasse der subalternen Diener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Einsendung der durch das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 29. Juli 1832 Nr. 13320 angeordneten halbjährigen Anzeigen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, solche binnen 8 Tagen zu bewirken.

Würzburg den 2. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Nrus. pr ex. 2422. Nrus. exped. 2327. praes. 31. Oktober 1834. 3375.

(Die neuen Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird eine von dem königl. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung des Isarkreises erlassene höchste Entschließung in rubrizirtem Betreffe vom 15. d. M. den Distrikts-Polizei-Behörden eröffnet:

„Der k. Regierung wird auf ihren im bemerkten Betreffe erstatteten Bericht vom 9ten v. M. und dessen zurückfolgende Beilagen nachstehende Entschließung ertheilt:

Zu §§. 12. und 21. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision des Gemeinde-Edikts betreffend.

I. Was die Anfrage bezüglich der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens der Kuratien und Expositurén, dann des bisher nicht ausgeschiedenen Stiftungs-Vermögens der Filialen und Nebenkirchen betrifft, so ist bereits durch die Vollzugs-Verordnung vom 11. August l. J. zu §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli l. J., die Revision des Gemeinde-Edikts betreffend, entwickelt, wie das Vermögen und die Renten jeder bei Erscheinen des erwähnten Gesetzes mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestandenen Filial- und Nebenkirche eine eigene Kirchenverwaltung erheische, und eine Abweichung von diesem Prinzipe erscheint um so weniger zulässig, als das Gesetz vom 11. Juli 1834 nicht eine Zusammenziehung der nach §§. 6. 59. und 102 des Gemeinde-Edikts bisher nach Gemeinden und Ortschaften getrennten Verwaltungen, sondern die Fortdauer der seitherigen gemeindlichen und Kuratel-Verhältnisse ausdrücklich anordnet. Ausgenommen von dem Verwaltungs-Ressorte der Kirchengemeinden sind lediglich und zwar Kraft des Gesetzes:

1. das aus Privat-Rechtstiteln unter der niederen Kuratel und Verwaltung der Gutsherren gemäß §. 96. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde stehende Kirchenvermögen, und
2. die seither besonders verwalteten allgemeinen und besonderen Kirchen-Stiftungen.

II. Die weitere Anfrage bezüglich der Herstellung eigener Urwahllisten zum Behufe der direkten Wahl der Verwaltungs-Mitglieder findet in der Vollzugsweisung vom 11. August zu §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, wodurch die analoge Anwendung der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 angeordnet ist, gleichfalls ihre bejahende Antwort, und zwar um so mehr, als bei dem in der Regel verschiedenen Umfange der kirchlichen und politischen Gemeinden und dem bei letzteren nicht in Frage kommenden Religions-Verhältnisse, die Urwahllisten der staatsbürgerlichen Gemeinden von jenen der Kirchengemeinden wesentlich abweichen. Bei entstehendem Zweifel: welchem Distrikts-Polizeibeamten die Leitung der Wahl dort obliege, wo eine Kirchengemeinde mehrere Polizei-Bezirke berührt, ist die Frage: wer nach der Seelenzahl und sonstigen einflußreichen Verhältnissen als Beamter des vorzüglich betheiligten Bezirks die Wahl zu leiten habe, von der Kreis-Regierung zu entscheiden. Uebrigens versteht sich von selbst, daß dort, wo den Patrimonialgerichts-Beamten die Gemeindewahlen zukommen, diese Beamten auch statt des Distrikts-Polizei-Beamten die Wahl der Kirchenverwaltung zu leiten haben. Die Zahl der zu dem Wahlausschusse beizuziehenden zwei bis vier wahlrechtbefähigten Mitgliedern der Kirchengemeinde wird, wo nicht bereits vor Erscheinen gegenwärtiger Entschließung in anderer Weise verfahren worden ist, durch den Wahlkommissär mit Rücksicht auf die Größe der Kirchengemeinde bestimmt;

die Wahl der Verwaltungs-Mitglieder selbst und ihrer Ersatzleute erfolgt durch einen und denselben Wahlakt, unter Anwendung des Art. 42 Abs. 2. und Art. 51. Abs. 3. der Gemeinde-Wahlordnung.

Würzburg den 28. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 1976. Num. exp. 2404. praes. 31. Oktober 1834 3376.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug der Verordnung v. 28. Nov. 1816 über die Zwangsarbeitshäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß mehrere Polizei-Behörden die Bestimmungen der Art. 14. und 15 der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend, nicht genau erfüllen, und dem kön. Polizei-Kommissariate Plassenburg die hierin vorgeschriebenen Dokumente nicht mittheilen, ja sogar öfters die Ablieferungen von Verurtheilten nur mit einem Vorweise begleiten, in welchem nicht einmal der Grund der Verurtheilung enthalten ist.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher zur genauen Befolgung der angeführten allerhöchsten Verordnung, und namentlich der Art. 14. und 15. derselben aufgefordert, und mit dem Beisatze angewiesen, daß bei ferneren Außerachtlassungen gegen die betreffenden Behörden mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden müßte.

Würzburg den 29. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 2776. Nrus. exped. 2569. praes. 3. November 1834. 3397.

(Die Beschlagnahme des Anhanges zu Hugo's Geschichte Napoleons von August Schäfer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. Oktober l. J. wurde die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Landgerichte Lichtenfels verfügte, und von der k. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme des Anhanges zu Hugo's Geschichte Napoleons von August Schäfer mit Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots der in Beschlag genommenen Druckschrift bestätigt.

(**)

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizei-Behörden noch insbesondere zum genauen Vollzuge dieser höchsten Ministerial-Entschließung angewiesen.

Würzburg den 31. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

906. praes. 29. Oktober 1834. 3354.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Tax- und stempelfreie Behandlung der Disciplinar-Sachen der Advokaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Unter-Mainkreises wird das untenstehende, anher mitgetheilte, höchste Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen zur Nachachtung eröffnet.

Sign. Aschaffenburg den 27. Oktober 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
In Abwesenheit des Präsidenten
Kiliani, Director.

Keller.

Auf ꝛc.

Bereits durch Entschließung vom 4. Juni 1826, die Anwendung des Stempelgesetzes betreffend, wurde ausgesprochen, daß die Disciplinarsachen der Advokaten ꝛc. stempelfrei zu behandeln seyen. Es sind jedoch Fälle vorgekommen, in welchen diese Bestimmung nicht genau beobachtet wurde, und es werden sohin die k. Regierungen unter Beziehung auf obige Entschließung aufmerksam gemacht, daß alle einen Disciplinar-Gegenstand der Advokaten in Justiz- oder Administrativ-Ressort betreffenden Verhandlungen und Verfügungen tax- und stempelfrei zu behandeln seyen, da die Handhabung der Disciplin lediglich Offizialsache ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Tax- und Stempelfreiheit auf Advokaten-Deserviten-Moderationen und die hierüber vorkommenden Verhandlungen ꝛc. keine Anwendung finde.

München am 5. Oktober 1834.

An sämmtliche Regierungen K. d. F. diesseits des Rheins also ergangen.

Ad Nr. 381. E. N. 444. praes. 3. November 1834. 3398.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Remmersdorf, Dekanats Berneck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Pültz ist die protestantische Pfarrstelle in Remmersdorf, Dekanats

Berneck, in Erledigung gekommen, welche andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem fassionirten Ertrag von 909 fl. 45 1/2 kr. öffentlich ausgeschrieben wird.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt.				
1. Aus Staatskassen:				
a. an baarem Geld	—	—		
b. an Holz: 11 1/9 Klafter weiches Scheitholz bayer. Maßes à 3 fl. 40 kr.	40	44 1/2		
2. Aus Stiftungs-Kassen	—	—		
3. Aus Gemeinde-Kassen	—	—		
4. Von andern Pfarreien	—	—		
5. Von Privaten	—	—		
			40	44 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien:				
von der Stadt-Commune in Goldkronach	5	—		
von Johann Fischer, Schuhmacher und Handelsmann in Remmersdorf,	2	—		
			7	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	40	—		
16 1/2 Jauchert Aecker	72	30		
25 Jauchert Wiesen	151	15		
7/8 Jauchert Gärten	9	—		
18 3/4 Jauchert Waldungen, woraus der Pfarrer jährl. 5 5/9 Klftr. bayer. Maß à 3 fl. 40 kr bezieht	20	22		
			293	7
IV. Ertrag aus Rechten:				
a. an grundherrlichen Rechten	—	—		
α. an Geld	240	8		
β. an Naturalien:				
1 Schäffel 23/32 Mtz Weitzen à 12 fl.	17	26 1/4		
1 Schäffel 1 27/32 Mtz. Haber à 4 fl.	5	13 3/4		
an unständigen Abgaben:				
an Lehengeldern, Lehenbriefen	112	51 1/2		
2. An Zehnten:				
a. an Frucht- und Schmalsaatzehnten	58	51		
b. an Wein-, Heu-, Hopfenzehnten	—	—		
c. an Blutzehnten	—	36		
3. An Gemeinde-Rechten	—	—		
4. an Weidrechten	—	—		
5. An Forstrechten:				
außer dem ad 1. angegebenen Holzbezug	—	—		
			443	6 1/2

	fl.	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen .	191	31 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde: an Weihfeldsteuer, Flachs, Erbsen, Linsen, Mehl, auch Geld .	15	—
VII. An freiwilligen Geschenken. Nichts.		
Total-Betrag der Einnahme	990	29 1/2
Die Lasten betragen	80	44
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in	909	45 1/2

Bayreuth den 29. Oktober 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

May.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 31. Oktober 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 25. und 29ten Oktober 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 21. bis 28. Oktober 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	11	13	—	$13\frac{5}{8}$	12	30	4	11	—
	Kern									
	Korn	$13\frac{1}{2}$	8	—	$28\frac{2}{8}$	8	—	6	7	15
	Haber	$7\frac{1}{2}$	5	18	$21\frac{3}{8}$	4	30	2	5	24
	Gerste	11	8	—	$25\frac{4}{8}$	7	45			
im mittlern Preis	Weitzen	504	11	55	$188\frac{3}{8}$	11	20			
	Kern									
	Korn	144	7	32	$33\frac{5}{8}$	7	47			
	Haber	$413\frac{1}{2}$	5	1	$109\frac{1}{8}$	4	20	2	5	—
	Gerste	149	7	43	$457\frac{5}{8}$	7	32			
im tiefsten Preis	Weitzen	$3\frac{1}{2}$	9	—	6	7	—			
	Kern									
	Korn	4	7	—	$23\frac{4}{8}$	7	30			
	Haber	4	4	45	2	4	—	7	4	50
	Gerste	2	7	25	3	6	45			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 128.

Würzburg. Samstag, den 8. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 3468. Num. exp. 3088. praes. 7. November 1834. 3433.

(Verbreitung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen sind in neuerer Zeit von einigen bereits zur Untersuchung gezogenen Individuen in mehreren Gegenden des Unter-Mainkreises falsche Sechser und Groschenstücke in Umlauf gesetzt worden.

Von den diesen Individuen abgenommenen Münzen sind die Groschen sämmtlich mit der Jahreszahl 1832 und dem herzogl. Nassauischen Wappen, die Sechser mit den Jahrzahlen 1830, 1831, 1833 und 1834; so wie theils mit dem kurhessischen und Sachsen-Meiningen'schen Wappen,

theils mit dem Brustbilde des Großherzogs von Baden, theils endlich mit einem gekrönten E versehen.

Sämmtliche Münzen sind noch fast ganz neu und glänzen, und besonders am Rande, so wie am Klange als falsch kenntlich.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach angewiesen, vorstehende Angaben zur Warnung des Publikums in ihrem Bezirke unverweilt bekannt zu machen, gegen die Verbreitung dieser falschen Münzen aufs Nachdrücklichste einzuschreiten, bereits geschehene Verbreitungen, so wie deren Urheber aufs Genaueste zu erforschen, und von jeder in dieser Beziehung gemachten Entdeckung augenblicklich an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Würzburg den 6. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 2842. Nrs. exp. 2499. praes. 3. November 1834. 3395.

(Den §. 15. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von dem k. Staats-Ministerium des Innern aus Anlaß eines vorgekommenen Falles erlassene höchste Entschließung vom 19. d. M. in rubrizirtem Betreffe den Polizei-Behörden und Gemeinden eröffnet:

„Da einem neuen Gesetze eine rückwirkende Kraft in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur in so ferne zukömmt, als solches ausdrücklich von der gesetzgebenden Gewalt bestimmt wurde, letzterer Fall aber bei dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, nicht Platz greift, vielmehr der §. 15. dieses Gesetzes wie der §. 78. des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 und der Art. 10. der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 nur von den Vorbedingungen neuer Wahlen sprechen; so kann der in dem Berichte bezeichnete Magistrats-Rath auch auf den Grund des neuen Gesetzes von der bereits bekleideten Funktion nicht entfernt werden, und letzteres auf ihn nur bei der nächsten Wahl Anwendung finden.“

Würzburg den 30. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 2791. Num. exp. 2748. praes. 5. November 1834. 3412.

An die Land- und Herrschaftsgerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Abdrücke des Gesetzes über Gemeindewesen, Ansässigmachung ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Unterbehörden, welche mit Einsendung der Geldbeträge für die mit Rescript vom 14. August d. J. Nr. 28036 an dieselben abgegebenen Exemplare der oben bemerkten Gesetzes-Abdrücke oder mit Vorlage der gleichzeitig angeordneten Bestellungs-Anzeigen noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, diese Einsendungs-Vorlage binnen 8 Tagen bei Vermeidung schärferer Einschreitung zu bewirken.

Würzburg den 2. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus praes. 2852. Nrus. exp. 2500. praes. 3. November 1834. 3396.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Entweichung des David de Suasso aus Heusden in den Niederlanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein gewisser zu Heusden im Königreiche der Niederlande geborner David de Suassa hat sich der ihm in seinem Vaterlande obliegenden Militärpflichtigkeit durch Flucht entzogen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden daher auf diesen Flüchtling unter Mittheilung des Signalements desselben aufmerksam gemacht, und angewiesen, im Betretungsfalle nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Kartels vom 10. Februar 1831 dessen Auslieferung an die k. niederländischen Behörden geeignet zu verfügen.

Würzburg den 30. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Signalement

des David de Suasso, geboren zu Heusden, Provinz Nord-Brabant, den 25. März 1815, Sohn des verstorbenen Jakob von Lopez Moses, und der Rachel Suasso Mendola, wohnhaft zu Maarsevien, in der Provinz Utrecht.

Größe 1 Elle 6 Palmen niederländ. Maß.
Alter 19 Jahre.

(**)

Gesichtsfarbe blaß.
Augen braun.
Nase } gewöhnlich.
Mund }
Kinn spitzig.
Haare } schwarz.
Augenbraunen }

Nrus. praes. 2522. Nrus. exped. 2612. praes. 5. November 1834. 3411.

An das k. Oberaufschlagamt als Kreis-Stempel-Verlags-Amt und sämmtliche Gerichts-Behörden des Kreises.

(Einstands-Vertrags-Stempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 20. d. in Betreff des Einstands-Vertrags-Stempels an die Regierungs-Finanz-Kammer des Rezatkreises erlassene, und zur Wissenschaft anher mitgetheilte Entschließung wird den obenbezeichneten Behörden zur Nachachtung nachstehend eröffnet:

„Auf den Bericht der k. Regierung vom 29. August l. J. wird erwiedert: daß in den Fällen, wo Ersatzmänner nach geschlossenem Einstands-Vertrage und von dem Einsteller dazu erhobener Stempel von den Militär-Behörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden, der zum Vertrage verwendete Stempel von 12 fl. entweder ausgetauscht oder baar rückvergütet werden dürfe, wogegen der neue Einstands-Vertrag des nämlichen Konscriptionspflichtigen mit dem erwähnten Stempel versehen seyn muß."

Würzburg den 31. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Ad Num. F. 619. K. 602. praes. 5. November 1834. 3414.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerolfingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Engelhard wurde die Pfarrei Gerolfingen, k. Dekanats Wassertrüdingen, erledigt. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs

Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der im Jahre 1826 definitiv abgeschlossenen Fassion das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteś-Einkommen sich folgendermaßen berechnet, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt			70	—
nämlich: 1. aus Staatskassen in baarem Geld	66	15		
2. aus Stiftungskassen dto.	2	30		
3. aus Gemeindekassen dto.	—	45		
4. von Privaten dto.	—	30		
Summe w. o.	70	—		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			32	30
III. Ertrag aus Realitäten			559	52 3/4
nämlich Nutzanschlag der freien Wohnung und der Oekonomie-Gebäude	50	—		
dto. für 17 27/40 Tagw. Aecker	171	58		
dto. für 14 1/5 Tagw. Wiesen	337	9 3/4		
dto. für 7/20 Tagw. Gärten	—	45		
Summe w. o.	559	52 3/4		
IV. Ertrag aus Rechten			4	36
und zwar: Nutzanschlag des Gemeinderechts	4	30		
dto. des Weidrechts	—	6		
Summe w. o.	4	36		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 21 fl. 22 3/4 kr. an Beichtgeldern.			75	47 3/4
Summa			742	46 1/2
Hievon an Lasten abgezogen			—	48 3/4
Verbleibt reines Diensteinkommen			741	57 3/4

dann 1 fl 30 kr. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach den 27. Oktober 1834.

Königl. protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 5. November 1834. 3415.

Durch Pensionirung des Lehrers J. M. Müller zu Hohenroth, einem Filialorte der Pfarrei Neustadt a/S., im k. Landgerichte gleichen Namens, ist diese Schulstelle erlediget, und soll wieder definitiv besetzt werden.

Gedachte Schule zählt gegenwärtig

65 Werktags- und
57 Sonntags-Schüler beiderlei Geschlechts.

Der Dienst-Ertrag bestehet zur Zeit in Folgendem.

I. An eigentlichem Dienstgehalte:	
a. Sonntagsschulgeld	30 fl. 14 1/2 kr.
b. an Umlage von den Gemeindegliedern baar	13 fl. 45 kr.
c. an Holz und Reisig	6 fl. 30 kr.
d. an Weitzen im Geldanschlage	17 fl. 45 kr.
e. an Korn im Geldanschlage	23 fl. 40 kr.
f. an Korngarben	14 fl. 30 kr.
g. an Eiern	1 fl. 22 1/2 kr.
h. an Wohnung	6 fl. — kr.
i. aus Dienstgründen	36 fl. 10 kr.
k. Weidberechtigung	2 fl. — kr.
l. Atzungsrecht	5 fl. 45 kr.
II. Als Kirchendiener und Organist bezieht der Lehrer:	
1. fixe Besoldung	5 fl. 59 3/4 kr.
2. wegen Abhaltung der Sonntags-Bethstunden	1 fl. 22 1/2 kr.
3. Gebühren bei Hochzeiten, Kindstaufen, Sterbfällen ꝛc.	8 fl. 52 kr.
III. Als Gemeindeschreiber:	
a. fixer Gehalt	40 fl. — kr.
b. Nebenbezüge	15 fl. 30 kr.
	229 fl. 26 1/4 kr.
Die Lasten betragen	19 fl. 52 kr.
Reiner Ertrag	209 fl. 34 1/4 kr.

Beim Ableben des pensionirten Lehrers Joh. Mich. Müller erhöhet sich dieser Schulgehalt um 70 fl. baares Geld.

Supplikanten um diesen Dienst haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen an die unterzeichnete Stelle einzuschicken.

Neustadt a/S. den 3. November 1834.

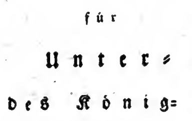
Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
M. Stadtmüller.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete königl. Commission ist durch kgl. Ministerial-Rescript vom 20. l. M. ermächtiget worden, für jene Gegenstände, die nicht ohnehin angekauft, jedoch einer Prämie, oder ehrenvollen Erwähnung werth gefunden werden, die Rückfracht zu übernehmen.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Dauer der Ausstellung auf 6 Wochen, sonach vom 16. November bis letzten Dezember l. J. festgesetzt worden ist.

München den 21. Oktober 1834.

Intelligenz-Blatt



für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 129.

Würzburg. Dienstag, den 11. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 2759. Nrus. exped. 2810. praes 6 November 1834. 3422.

(Den Urlaub der Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Häufige Fälle des Mißbrauchs von Seite der Unterbehörden haben die unterzeichnete Stelle von der Nothwendigkeit überzeugt, die über Urlaube bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu ergänzen.

Nicht selten nämlich ist es bisher vorgekommen, daß Beamte — der klaren Bestimmung der Regierungs-Ausschreiben vom 21. Februar 1821 und 27. Januar 1824 (Kreisblatt S. 401 und 257) zuwider — ohne vorher eingeholte Erlaubniß in außerdienstlichen Zwecken von ihren Amtssitzen und aus ihren Amtsbezirken sich entfernen, oder daß dieselben von dem bewilligten Urlaube einen Gebrauch machen, der sich weder mit der Dienstes-Ordnung noch mit den Geschäften des ihnen anvertrauten Amtes verträgt, indem sie den Antritt des Urlaubs auf

(*)

beliebige Zeit verlegen, oder die Benutzung desselben nach Willkür verändern, oder doch nicht in der Art eintreten lassen, wie solche nachgesucht und bewilligt worden war, ja! auf das Inland beschränkte Urlaube werden zu Reisen ins Ausland benützt und erst ohnlängst glaubte ein Beamter ohne weitere Bewilligung von einem Urlaube Gebrauch machen zu dürfen, welcher ihm über ein Jahr zuvor ertheilt und rechtzeitig von ihm nicht benutzt worden war.

So wenig die unterzeichnete Stelle den ihr untergeordneten Beamten die ihnen zu ihrer Erholung nöthige Ruhe von den Anstrengungen des Dienstes oder die Rücksichten auf ihre Privat-Verhältnisse durch strenge Vorschriften zu verleiden und zu erschweren gedenkt, so sehr muß doch darauf bestanden werden, daß diese Beziehungen auf keine mit den Interessen des Dienstes unvereinbarliche Weise geübt werden.

Die k. Kreis-Regierung sieht sich daher zu verfügen veranlaßt:

1. Jede Entfernung eines Beamten aus seinem Amtsbezirke in ausserdienstlichen Zwecken auf länger als einen Tag ist durch die vorgängige Erlaubniß der unterzeichneten Stelle bedingt:

2. Ausnahmen hievon können nur in dringenden Fällen unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

   a. wohnt der Beamte, welcher durch einen unvorgesehenen, äußerst dringenden, außerdienstlichen Fall auf länger als einen Tag von seinem Amte abgerufen wird, in der Kreishauptstadt, oder geht die Reise desselben dahin, so hat der Erstere vor seiner Abreise, Letzterer aber alsbald nach seinem Eintreffen in der Kreishauptstadt bei dem k. Generalkommissär und Regierungs-Präsidenten die Erlaubniß persönlich einzuholen, resp. von seiner Entfernung die Anzeige zu machen;

   b. Anderen Falles hat diese Anzeige — wo möglich mit Bescheinigung der dringenden Ursache — unter Bezeichnung des Ortes und der etwaigen Dauer der Reise schriftlich zu geschehen.

3. Von jedem Urlaube, dessen Antritt nicht ausdrücklich an eine bestimmte Zeit geknüpft, und dessen Benützungsart nicht besonders angegeben ist, wird angenommen, daß er alsbald nach Empfang der bewilligenden Entschließung angetreten und ununterbrochen benützt werde.

4. Ist in dem Urlaubsgesuche eine bestimmte Zeit des Antrittes oder eine gewisse Art des Gebrauchs, z. B. in Zwischenräumen ꝛc. bezeichnet, so hat es hiebei sein Bewenden. Treten aber Umstände ein, welche die Benützung des Urlaubs zu dieser oder der unter 3. erwähnten Zeit oder in der begehrten Art unmöglich machen, und will nun zu einer andern Zeit oder in einer andern Weise davon Gebrauch gemacht werden, so ist dieses vorher anzuzeigen, und die weitere Bewilligung abzuwarten, ohne welche der frühere Urlaub als erloschen zu betrachten ist.

5. Wird die Reiselicenz sowohl für das In- als Ausland begehrt, so ist die Zeit genau auszuscheiden, welche im Auslande zugebracht werden will, damit die unterzeichnete Stelle zu ermessen vermöge, ob in Gemäßheit des §. 84. der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Erlaubniß von der k. Kreis-Regierung auszugehen habe, oder bei dem k. Staats-Ministerium des Innern nachzusuchen sey.

6. Von dem Tage der Abreise und Zurückkunft muß in allen Urlaubsfällen der Amtsvorstände Anzeige erstattet werden.
7. Nebenbeamte haben ihre Urlaubsgesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung durch ihre unmittelbaren Vorstände, welche sich hierüber gutachtlich zu äußern haben, einzureichen.

Wenn einerseits die unterzeichnete Stelle durch diese Bestimmungen etwaigen Anständen vorgebeugt und hiedurch die Interessen der Urlaubsuchenden selbst gefördert hat, so darf dieselbe andererseits die genaue Befolgung dieser Vorschriften auch um so mehr erwarten, als künftige Fälle einer durch Nichtwissen ferner unentschuldbaren Nichtbeachtung unnachsichtlich den Eintritt einer Ordnungs-Strafe zur Folge haben müßten.

Würzburg den 2. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 2778. Nra. exp. 2956. praes. 10. November 1834. 3463.

(Pfarrfassionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Pfarrer sind mit der Stellung der Pfarrfassionen oder mit der Beantwortung und Befolgung der erlassenen Superrevisions-Erinnerungen, mehrere Polizei-Behörden mit der primitiven Revision und Einsendung der bereits gestellten Fassionen noch im Rückstande.

Da die baldeste Erledigung dieses Geschäftes durch ein Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. v. M. wiederholt anbefohlen wurde; so werden die betreffenden Polizei-Behörden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, sich hienach genauest zu achten, binnen längstens 4 Wochen die vollständige Vorlage aller noch rückständigen Pfarrfassionen nach vorgängig gründlicher primitiver Revision, und hinsichtlich der bereits superrevidirten Fassionen die genügende Erledigung der Superrevisions-Erinnerungen ganz unfehlbar zu bewirken.

Würzburg den 5. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus praes. 2769. Nrus. exped. 3020. praes. 10. November 1834. 3464.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Wertheim, und sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Fortsetzung der Werbung für Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer königl. Ministerial-Entschließung vom 17. v. M. ist der Vorstand der kgl.

(**)

griechischen Werb- und Oekonomie-Kommission in München, Major Auer, durch die Regentschaft Griechenlands beauftragt, die Werbung in Bayern für den k. griechischen Militärdienst fortzusetzen, und diesem gemäß aus den vertragsmäßig noch zu werbenden 975 Mann Bayern, Abtheilungen von Infanterie, Cavallerie, Pioniers und Ouvries zu bilden, und nach Griechenland zu senden.

Zur Beschleunigung dieses Geschäfts werden durch den obengenannten Commissions-Vorstand im Benehmen mit den betreffenden königlichen Kreis-Regierungen mehrere Werb-Stationen im Königreiche Bayern errichtet, und von der k. Kreis-Regierung vorschriftsmäßig ein Aufsichts-Commissär ernannt werden.

Eine solche Werb-Station ist zwar im Unter-Mainkreise noch nicht errichtet, sofort ein Aufsichts-Commissair noch nicht ernannt, jedoch haben die Distrikts-Polizei-Behörden auch jetzt schon in vorkommenden Fällen dem Werbgeschäft, nach den bereits ertheilten Vorschriften und insbesondere nach dem allgemeinen Ausschreiben vom 14. Juni 1833, jede zulässige Unterstützung zu gewähren, und jene Individuen, welche sich zum freiwilligen Eintritte in den k. griechischen Militärdienst melden, und zu diesem Ende zu der Werb-Commission nach München begeben wollen, mit den erforderlichen Bescheinigungen zu versehen.

Würzburg den 5. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Sommel.

Num. praes 1450. Num. exp. 2814 praes. 7. November 1834. 3434.

(Den Verein der Jugendfreunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich in Würzburg ein Verein von Menschenfreunden gebildet, um dürftigen, aber an Geist und Herz gesunden und kräftigen Knaben bei ihrem Studium eine unentgeldliche leibliche und geistige Pflege angedeihen zu lassen. Die Bildung und Wirksamkeit dieser, sich Verein der Jugendfreunde nennenden Gesellschaft ist von höchster Stelle wohlgefällig aufgenommen, und die Kreisregierungen sind von dort auf dieselbe aufmerksam gemacht worden, um deren Bestreben, wohlthätige Menschenfreunde für ihre Zwecke zu interessiren, möglichst zu erleichtern. Die Statuten des Vereins sind bereits im vorigen Jahre an alle geistliche und weltliche Behörden vertheilt, die Knaben, deren er sich angenommen, in dem Privat-Erziehungs-Institut des Dr. Wackenreuder untergebracht worden, und nachdem die Namen der Vorsteher und Mitglieder des Vereins für dessen edle Absichten die volleste Bürgschaft geben; so erachtet es die k. Kreis-Regierung für Pflicht, den Wunsch hiemit öffentlich auszusprechen, daß recht viele Menschenfreunde sich diesem wohlthätigen Vereine anschließen möchten.

Würzburg den 3. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.



praes. 5. November 1834. 3443.

An die Untergerichte des Untermainkreises.

(Das alphabetische Verzeichniß sämmtlicher in der Novellensammlung zur bayer. Gerichtsordnung enthaltenen Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Kräll'schen Buchhandlung zu Landshut ist ein „alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher in der Novellensammlung zur bayerischen Gerichtsordnung enthaltenen Verordnungen mit besonderer Rücksicht auf die Vorzüglichern neuere und steter summarischer Hinweisung auf die einschlägigen im Archive für zivilistische Praxis enthaltenen Abhandlungen", erschienen.

Auf Ansuchen der Verlagshandlung werden die Untergerichte des Untermainkreises hiemit ermächtiget, dieses Werkchen aus der Regiesumme, insoferne dadurch keine Ueberschreitung der Position stattfindet, insbesondere als Register für die vorhandenen Exemplare der Novellensammlung, anzuschaffen.

Signatum Aschaffenburg am 31. Oktober 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

In Abw. des Präsidenten.

Kiliani, Director.

Keller.

Dienstes-Notizen.

praes. 8. November 1834. 3445.

Da die Filialschulstelle in Oberterthal, k. Landgerichts Hammelburg, welche bisher durch einen Schulverweser versehen wurde, im Ertrage zu 200 fl. mit Einrechnung der freien Wohnung zu 10 fl. und bei einer Schülerzahl von 79 Werktags- und 36 Sonntagsschülern nun in definitiver Eigenschaft wieder besetzt werden soll; so wird solches zu diesem Behufe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftmäßig einzureichenden Bittgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen anher einzusenden; wobei noch bemerkt wird, daß alle nach Verlauf jener Frist anher oder an die kön. Regierung etwa unmittelbar eingehenden Bittgesuche unberücksichtigt bleiben werden.

Thulba den 6. November 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

G. Lamminger.

Seine Majestät der König haben sich zufolge allerhöchstem Rescripte dd. Rom den 10. Oktober l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Richard Schuster, zum Assessor außer dem Status bei dem Kreis- und Stadtgerichte München zu ernennen.

Ferner haben Sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden am 11. Oktober den Lottorevisor Franz Remlein zu Würzburg in die erledigte Stelle eines Kasseletisten daselbst vorrücken, und an die Stelle eines Lottorevisors zu Würzburg, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft den quiescirten Sportelrendanten Georg Friedrich Lutz zu Ansbach zu berufen, und

den bisherigen Assessor beim Oberst-Rechnungshof, Gottlieb Michael Plank, zum Regierungsrath bei der Regierungs-Finanzkammer des Unter-Mainkreises zu ernennen.

Seine Majestät der König haben ebenfalls unterm 11. Oktober allergnädigst geruht, den ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Würzburg Dr. Fischer, unter Vorbehalt nachträglicher weiterer Bestimmung vom Lehramte zu entheben,

den Professor Dr. Wagner in zeitlichen Ruhestand zu versetzen,

die ordentliche Professur der Exegese und orientalischen Sprachen dem bisherigen Beneficiaten Reißmann zu Volkach zu übertragen,

die durch den Tod des Professors Dr. Rösch erledigte Professur der Moral- und Pastoraltheologie provisorisch dem Subregens im Klerikalseminar, Helm, mit Beibehaltung der Subregentenstelle zu verleihen,

die fünfte Professur der theologischen Fakultät in der Eigenschaft eines außerordentlichen Professors provisorisch dem Religionslehrer Dr. Stahl zu Aschaffenburg zu übertragen,

den Professor der Chirurgie, Dr. Jäger, in gleicher Eigenschaft an die Universität Erlangen, und an dessen Stelle nach Würzburg den Professor, Hofrath Dr. Textor, dann

an die Stelle dieses letztern zu Landshut den Professor der Chirurgie zu Erlangen, Dr. Diez, zu versetzen,

dem Professor der Thierarzneikunde an der Hochschule zu Würzburg, med. Dr. Fuchs, die bei bei dem Kreismedizinal-Ausschusse alldort erledigte Stelle eines Veterinärarztes zu übertragen.

Seine Majestät haben unterm gleichen Tage die durch Versetzung des Professors Dömling in den Ruhestand erledigte Stelle einer der beiden untern Klassen des Gymnasiums zu Würzburg, dem Subrector und Studienvorbereitungs-Lehrer der lateinischen Schule daselbst, Felix Carl, provisorisch allergnädigst zu übertragen geruht.

Augsburger Börse.
Den 6. November 1834.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102 3/8	102
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 130.

Würzburg. Donnerstag, den 13. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 3181. Nrus. exped. 3034. praes 10 November 1834. 3406.

(Die Behandlung der Gesuche um ständige Beurlaubung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch kgl. Ministerial-Entschließung vom 20. Oktob. d. Jrs. sind nachfolgende Bestimmungen über die Behandlungsweise der Gesuche um ständige Beurlaubung und über die Bezeichnung der zur Entscheidung dieser Gesuche competenten Behörden ertheilt worden.

Die Bildung der Klasse der assentirten nicht montirten oder ständig beurlaubten Mannschaft ist, wie schon in dem allgemeinen Ausschreiben vom 15. Sept. 1826 ausgesprochen worden, eine rein militär-administrative Maßregel, welche blos in Beziehung auf die Conscribirten angeordnet worden ist, deren Auswahl in der von den betreffenden Militärbehörden bestimmten Zahl nach den durch das allgemeine Ausschreiben vom 9. Juni 1827 vorgezeichneten Rücksichtnahmen bei der Aushebung der Altersklassen der oberste Rekrutirungs-Rath eines jeden Kreises zu treffen hat.

(*)

Diesemnach findet die Versetzung der zur wirklichen Dienstleistung eingereihten Soldaten in die Klasse der assentirten nicht montirten Beurlaubten in der Regel nicht statt, da der dienstthuende Stand der Regimenter und Bataillons stets vollzählig erhalten werden muß, und im Laufe des Jahres sich ohnehin fortwährend Abgang ergiebt.

Sofern jedoch dieser Abgang durch einen verhältnißmäßig starken Zugang der Freiwilligen durch Reengagirungen und auf andere gesetzliche Weise nicht blos ersetzt, sondern jener wirkliche Stand überschritten werden sollte, wird ausnahmsweise auch die ständige Beurlaubung wirklich dienstthuender Soldaten in der Art zugelassen, daß

1) die diesfallsigen Gesuche bei den königlichen Kreisregierungen angebracht und gesammelt, und
2) von diesen den treffenden Divisions- und Corpscommandos mit Gutachten zur möglichen Berücksichtigung und Erledigung mitgetheilt werden

Diese Bestimmungen werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, und zur Nachachtung der Conscriptionsbehörden mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche um ständigen Urlaub nicht unmittelbar bei der königlichen Regierung, sondern zur Beseitigung größerer Kosten und Versäumniß der Betheiligten bei den betreffenden Conscriptionsbehörden anzubringen, und von diesen mit den erforderlichen Belegen und Bericht an die königl. Kreisregierung einzusenden seyen.

Würzburg den 5. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 2917. Nrus. exped. 2890. praes. 7. November 1834. 3435.

(Die Gewerbs-Prüfungs-Commission betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Grunde der allerhöchsten königl. Verordnung vom 15. August l. J. den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., Rggs.-Blt. Nr. 40 S. 990 und mit Beziehung auf das Ausschreiben im Kreis-Blatte vom 8. v. M. Nr. 119 S. 632 ꝛc. werden die von der Kreis-Regierung in der Eigenschaft von Gewerbs-Verständigen außer dem Gewerbe bestätigten Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Kommission Würzburg, hierunten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 4. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Verzeichniß

der Gewerbsverständigen, welche zu den Gewerbsprüfungen zugezogen werden sollen.

Nro.	Namen der Gewerbsverständigen	für die Gewerbsvereine der
1	Joseph Gargarutti, Bürger und gewesener Hofkoch, Martin Treutlein, gewesener Bäcker, nun Partikulier,	Bäcker, Conditoren, Zuckerbäcker.
2.	Lorenz Müller, Kaufmann. Franz Seißer, gewesener Bortenwirker. Michael Wirsching, Kaufmann.	Bortenwirker, Leinweber, Zeug- und Tuchmacher, Tuchscherer, Knopfmacher und Seiler.
3.	Joseph Stahel, gewesener Buchhändler, nun Partikulier. Karl Ettlinger sen. Karl Ettlinger jun. beide Buchhändler.	Buchbinder, Buchdrucker, Lithographen.
4.	Kaspar Bollermann, gewesener Uhrmacher, Privatier. Georg Oswald, Mechanikus und Uhrgehäusmacher. Mich. Wirsching, Kaufmann.	Büchsenmacher, Uhrmacher.
5.	Nikol. Warmuth, Weinvisirer. Adam Rößer, Weinhändler. Georg Schätz, gewesener Wirth.	Bierbrauer, Rothküfer, Büttner, Weißküfer.
6.	Mathäus Eckert, Zimmermeister. Anton Dyck, Bau-Inspektor. Kaspar Schmitt, Maurermeister.	Dach- und Schieferdecker, Tüncher, Kaminfeger, Häfner, Dreher, Glaser, Schreiner.
7.	Heinrich Schmitt Konrad Frech, beide Tuchmacher. Andreas Beislein, Tuchscherer.	Kunst-, Schön- und Schwarzfärber.
8.	Karl Sieber, Eisenhändler. Andreas Oehrlein, dto. Joseph Mayer, gewesener Schmiedmeister. Karl Beth, pens. Revierförster.	Feilenhauer, Messerschmiede, Schlosser, Schmiede, Windenmacher, Zeugschmiede, Glockengießer, Kupferschmiede, Sporer, Rothgießer, Nagelschmiede, Nadler, Schleifer, chirurgische Instrumentenmacher, Büchsenmacher, Spengler.
9.	Kaspar König, Rosenwirth, gewesener Fischermeister. Karl Wahler, Kaufmann. Joseph Assenhammer, Kaufmann.	Fischermeister, Schiffbauer, Schiffer.

(*)

Nro.	Namen der Gewerbsverständigen	für die Gewerbsvereine der
10.	Peter Höller, Michael Klausner, Johann Christoph, sämmtliche Bediente.	Frisseure.
11.	Jakob Kreuzer, Uhrmacher. Mich. Wirsching, Kaufmann. Christian Weiß, Kaufmann.	Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Goldsticker, Vergolder.
12.	Stephan Geißler, Magistratsrath, gewesener Kaufmann. Lorenz Müller, gewesener Kaufmann. Anton Neundörffer, Kaufm. ohne Geschäft, Privatier.	Handelsleute.
13.	Mich. Eduard Becker, Organist, und Pflegschafts-Aktuar. Peter Schirmer, Bürger und Sekretär. Joseph Hausknecht, Bürger und Musiklehrer.	musikalische Instrumentenmacher, als: Orgelbauer, Geigen-, Klavier- und Blas-Instrumentenmacher.
14.	Gabriel König, Schneidermeister. Joseph Stephan sen., gewes. Schneidermeister. Andreas Berling, Lederhändler.	Kürschner und Säckler, Kappenmacher, Huther, Handschuhmacher.
15.	Joseph Schmitt, gewesener Lohnkutscher. Johann Ludwig, gewesener Sattler. Joseph Gahr, Wagenfabrikant.	Sattler, Riemer, Wagner, Lohnkutscher, Lackirer, Tapeziere, Einspänner.
16	Martin Treutlein, gewesener Bäcker. Peter Göbel, desgl. Gottfried Scheuer, Fruchtmesser.	Müller, Melber.
17.	Johann Zeller, Garküchler. Anselm Pfriem, gewesener Metzger. Franz Sturm, gewesener Högner.	Metzger, Wurstler, Högner.
18.	Joseph Stephan, gewesener Schneider. Philipp Uebel, Kleiderhändler. Joseph Frank, gewesener Schneider.	Schneider.
19.	Andreas Berling. Georg Oswald, Jakob Späth, sämmtliche Lederhändler.	Schuster.

Nro.	Namen der Gewerbsverständigen	für die Gewerbsvereine der
20.	Christian Weiß, Kaufmann. Lorenz Müller, gewesener Kaufmann. Joseph Assenhammer, Kaufmann.	Wachszieher.
21.	Joseph Bayer, Friseur. Engelhard Müller, Korbmacher. Augustin Burger, Weißküfer.	Kammmacher, Siebmacher, Bürstenbinder.
22.	Sebastian Gerster, Dreher. Karl Kraft, „ Lorenz Müller, Kaufmann. Anton Vogel sen., Gürtler.	Zinngießer, Parapluismacher und Korbmacher.
23.	Andreas Berling, Georg Oswald, Jakob Speth, Lederhändler.	Roth- und Weißgerber.

Nrus praes. 3814. Nrus. exp. 3149. praes. 10. November 1834. 3469.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hilders im k. Landgerichte gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Hilders im k. Landgerichte gleichen Namens und zum Dekanatsbezirke Bischofsheim vor der Rhön gehörig, ist durch Beförderung des bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Der Pfarrsprengel umfaßt außer dem Pfarrorte das mit einem eigenen Kaplane versehene Filialdorf Wickers und 4 Höfe, wovon der entfernteste 3/4 Stunden entlegen ist.

Ihm gehören 1525 Seelen als Pfarrgenossen an, mit 2 Kirchen und eben so viel Schulen.

Der Reinertrag berechnet sich nach folgendem Auszuge aus der neuesten superrevidirten und definitiv festgestellten Fassion auf 814 fl. 26 1/2 kr.

nämlich:

A. Einkünfte.

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1. Aus Staatskassen				
a. an Korn	32	53 1/4		
b. an Holz	72	20		
2. aus Stiftungskassen baar . . .	204	53 3/4		
3. Aus Gemeindekassen . . .	128	35	438	42
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien . .	177	36	177	36

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
III. Aus Realitäten:				
1. aus Gebäuden	38	45		
2. aus Dienstgründen				
a. aus Gärten	25	21		
b. aus Aeckern	49	2 1/2		
c. aus Wiesen	59	19	172	27 1/2
IV. Aus Rechten:				
1. aus grundherrlichen Rechten				
a. an Grundzins	15	55 3/4		
b. an Handlohn	15	17 1/2		
2. an Zehnten	—	—		
3. aus Gemeinde-Rechten . . .	5	—		
4. aus Weidrechten	4	—	40	13 1/4
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:				
1. an gestifteten Gottesdiensten . . .	110	43		
2. an Stolgefällen	82	5		
3. an Rechnungs-Revisionsgebühren . .	2	45		
4. wegen des Flurganges . . .	11	27 1/2		
5. für Gänge	5	6	212	6 1/2
VI. Aus herkömmlichen Gaben:				
1. an Opferpfennigen	40	19 3/4		
2. an Naturalien	41	35	81	54 3/4
VII. Besondere Bezüge zur Sustentation des Hülfspriesters:				
an Holz	19	30	19	30
Summa der Einkünfte			1142	30

B. Lasten.

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
I. Wegen des Staatsverbandes:				
1. Besoldungssteuer	4	12 3/4		
2. Dezimationssteuer	23	30 1/2		
3. Kreisumlage	1	37	29	20 1/4
II. Wegen des Diözesanverbandes:				
1. subsidium charitativum . . .	5	27		
2. Commende	1	31 1/4	6	58 1/4
III. Wegen besonderer Zwecke der Pfarrei:				
1. wegen des Hilfspriesters . . .	290	30		
2. Pachtgeld	1	15	291	45
Summa der Lasten			328	3 1/2

Die Einnahmen betragen	1142 fl. 30 kr.
Die Ausgaben	328 fl. 3 1/2 kr.
Es verbleibt sohin Reinertrag	814 fl. 26 1/2 kr.

Bewerber um genannte Stelle haben mit ihren Gesuchen und vorschriftsmäßigen Zeugnissen bei der unterfertigten k. Kreis-Regierung innerhalb 4 Wochen einzukommen.

Würzburg den 6. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 2901. Nra. exp. 3113. praes. 10. November 1834. 3468.

(Die im k. Landgerichtsbezirke Bamberg I. aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die vom kön. Landgerichte Bamberg I. über eine im Bezirke desselben aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson erlassene Ausschreibung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden insbesondere angewiesen, hierüber Nachforschungen zu pflegen und das Resultat derselben sodann dem kön. Landgerichte Bamberg I. anzuzeigen.

Würzburg den 6. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Am 28. September d. J. wurde im Bezirke des kön. Landgerichts Bamberg I. eine unbekannte taubstumme Weibsperson ergriffen, welche nicht lesen und schreiben kann und auch sonst sich verständlich zu machen unfähig ist. Diese Person ist aller Wahrscheinlichkeit nach schon geraume Zeit von ihrer Heimath abwesend, denn sie ist im Besitze einer in ihrer Lage nicht unbedeutenden Summe Geldes, welche nach den Münzsorten zu schließen, zusammengebettelt ist. Das Signalement dieser Person wird öffentlich bekannt gemacht, und die sämmtlichen Polizeibehörden requirirt, ungesäumt hieher Nachricht zu geben, im Falle sie Auskunft über ihren Namen, Heimath und sonstige Verhältnisse ertheilen können.

Bamberg den 9. Oktober 1834.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Signalement.

Beiläufiges Alter: 36 bis 40 Jahre.
Maaß: 5 Schuh.
Gestalt: untersetzt.
Haare: dunkelbraun.
Stirn: etwas gewölbt.
Augenbraunen: schwarzbraun.
Augen: blau.
Nase: stumpf.
Mund: mittelmäßig.

Zähne: weiß und vollständig.
Kinn: rund.
Gesicht: länglich.
Gesichtsfarbe: gebräunt.

Besondere Kennzeichen.

Das erste Glied des rechten Daumens ist ungewöhnlich dick, mit einem großen Nagel versehen.

Kleidung.

Dieselbe trägt auf dem Kopfe eine alte Haube von Zitz mit braunem Grund und gelben und rothen Blümchen.

Das Häubchen ist mit einem schwarzen, Hand breitem Band eingefaßt.

Eine alte, blau und weiß gestreifte Mutze, welche stark ausgeflickt ist.

Ein ganz zerlumptes und geflicktes Mieder, wovon der Grundstoff nicht kennbar ist.

Einen alten, blau und weiß gestreiften Rock, mit derlei Blümchen.

Einen alten blauen, zerflickten Schurz.

Blau wollene Strümpfe und an dem einen Fuß einen Tappen von grünem Tuche.

Dann ein altes Hemd von Hanf.

Sie trägt ein Bündelchen mit Lumpen bei sich

Kreis=Notizen.

Getreid=Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 8. November 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1. und 5ten November 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v 28. Oktober bis 4. November 1834. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	$22\frac{1}{2}$	13	—	8	12	20	5	11	30
	Kern									
	Korn	40	8	—	$26\frac{1}{8}$	8	—	1	7	15
	Haber	8	5	12	4	4	30	6	5	—
	Gerste	7	8	45	$7\frac{1}{8}$	7	48			
im mittlern Preis	Weitzen	816	12	—	210	11	4	1	11	15
	Kern									
	Korn	238	7	32	$143\frac{3}{8}$	7	35			
	Haber	618	4	55	$138\frac{4}{8}$	4	13	4	4	45
	Gerste	213	8	3	$514\frac{1}{8}$	7	26			
im tiefsten Preis	Weitzen	1	9	12	$1\frac{4}{8}$	8	—	3	11	—
	Kern									
	Korn	23	7	—	$12\frac{1}{8}$	7	—			
	Haber	8	4	30	5	4	—			
	Gerste	1	7	9	$16\frac{3}{8}$	7	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 131.

Würzburg. Samstag, den 15. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 22500. Nrus. exped. 3384. praes 13 November 1834. 3495.

(Die Zuständigkeit in Verleihung von Kaminfeger-Concessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verleihung von Kaminfeger-Konzessionen für schon bestehende oder noch zu bestimmende Distrikte den Magistraten und den königlichen, dann standes- und gutsherrlichen Distrikts-Polizei-Behörden zusteht, dessen ungeachtet bisher noch immer Gesuche um solche Konzessionen bei kön. Regierung einkommen, so werden die Bewerber auf obige gesetzliche Bestimmung mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß künftig diesorts einkommende Gesuche ungewürdigt in der Registratur hinterlegt werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich hiernach gleichfalls zu achten; wobei denselben noch bemerkt wird, daß die Festsetzung der Kaminfeger-Distrikte, wie bisher, in Rücksicht auf §. 59 der

(*)

Abs. 1. der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825, ausschließend in den Wirkungskreis der kön. Regierung gehört.

Würzburg den 9. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus praes. 16240. Nrus. exp. 3383. praes. 13. November 1834. 3497.

(Den Zustand des Kaminkehrerwesens im Allgemeinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung des §. 13. der Verordnung v. 10. Jan. 1806, das Kaminfegerwesen betreffend, wonach die Schlöte des Jahrs viermal, und zwar in den Monaten Jänner, April, September und November, bei Bäckern, Schreinern und Wirthen aber, bei welchen die Schornsteine beständig gefeuert werden, alle vier Wochen gereinigt werden müssen, wird in Erinnerung gebracht, und die Sorge für den Vollzug den Polizei-Behörden aufgetragen.

Würzburg den 9. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 2493. Nrus. exped. 3325. praes. 13. November 1834. 3494.

An die fürstl. Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate.

(Die Verwaltungs-Kosten der protestantischen Cultus-Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Land- und Herrschaftsgerichte, sodann der unterzeichneten Stelle unmittelbar untergeordneten Magistrate, in deren Bezirken protestantische Kultusstiftungen bestehen, werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung v. 15. v. M. hiemit aufgefordert, binnen acht Tagen anher anzuzeigen:

ob und in welcher Weise die im §. 19. litt. i. des II. Anhanges zur II. Verfassungs-Beilage bezeichneten protestantischen Kultus-Stiftungen nach der im Bezirke bestehenden Uebung zeither zu den Verwaltungs-Kosten beigezogen worden seyen, wenn hierüber in den betreffenden Stiftungs-Urkunden keine Bestimmung getroffen ist.

Würzburg den 8. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 3241. Num. exp. 3174. praes. 11. November 1834. 3479.

(Die Herstellung der nöthigen Kabinette bei der Kreis-Gewerbs-Schule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadt-Magistrat zu Würzburg hat in Uebereinstimmung mit den Gemeinde-Bevollmächtigten zu Folge Berichtes vom 28. v. M. beschlossen, zum schnelleren Aufblühen der Kreis-Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schule einen Beitrag von 500 fl. für Anschaffung der nöthigen physikalischen Instrumente zu leisten.

Diese, die rege Theilnahme an gemeinnützigen Anstalten beurkundende Handlung wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 7. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 975. Num. exp. 2940. praes. 8. November 1834. 3441.

(Die Vermächtnisse des in Untereisenheim verstorbenen Pfarrers Maier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Untereisenheim verstorbene Pfarrer Maier vermachte in seinem Testamente der Kirche zu Stammheim zu Haltung eines Jahrtags 60 fl. und dem Armenfonde daselbst 20 fl.

Diese Handlung wird hiemit zum ehrenden Andenken des Stifters bekannt gemacht.

Würzburg den 5. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 2871. Num. exp. 3112. praes. 11. Novemb. 1834 3467.

An sämmtliche Polizeibehörden des Untermainkreises.

(Die im Landgerichts-Bezirke Stadtamhof im Regenkreise arretirte Familie Moser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. v. M. wurde im Landgerichts-Bezirke Stadt am Hof im Regenkreise eine Familie, bestehend aus einem Manne, einem Weibe und 2 Kindern, wegen Mangels an Legitimation arretirt. Dieselbe gibt an, daß der Mann sich Joseph Moser nenne und dessen Weib Karolina Baumel heiße, daß sie seit 8 Jahren theils in Elsaß, theils in den kaiserlich österreich. Staaten in Italien unter Leitung eines gewissen Anton Rosenecker als Gaukler und Aequilibristen herumgezogen und sämmtliche aus Warschau kommen, daß Anton Rosenecker einen russischen Paß führe, worin die Moserische Familie als dessen Angehörige bemerkt seyen, endlich daß sie von Anton Rosenecker auf dem Wege von Salzburg nach München sich getrennt hätten.

(**)

Indem durch den Paß des Anton Rosenecker und dessen Aussagen wesentliche Behelfe zur nachweislichen Heimats-Ermittlung der angeblich Moser'schen Familie zu erwarten sind, von welchen die Ueberweisung derselben abhängt, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden aufmerksam gemacht und angewiesen, auf den Fall, daß der bezeichnete Anton Rosenecker und dessen Gattin in dem Bezirke der einen oder andern Behörde sich einfinde, oder entdeckt werden sollten, dieselben über die Heimats-Verhältnisse der Moser'schen Familie, über deren bisherige Wanderungen, Aufenthalts-Orte und übrigen Verhältnisse genauest zu vernehmen, so wie auch von dem Reisepasse des Rosenecker amtlich zu vidimirende Abschrift zu erheben und diese nebst dem Vernehmungs-Protokolle unverweilt dem k. Landgerichte Stadtamhof im Regenkreise zu übersenden.

Würzburg den 6. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Cir. N. E. 1350. praes. 11. November 1834. 3480.

An die Untergerichte des Untermainkreises.

(Tax- und Stempel-Gebühren im Depositenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Untermainkreises wird das untenstehende Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen zur Nachachtung eröffnet.

Aschaffenburg den 10. November 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
In Abwesenheit des Präsidenten
Kiliani, Director.

Keller.

Auf rc.

Auf den Bericht der k. Regierungs-Finanz-Kammer vom 16 August l. Js. wird unter Rückgabe der Beilage folgende Entschließung ertheilt:

1.

Der §. 13 der instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung von Depositen vom 10. November 1832 schreibt vor, daß jeder, der etwas in das Depositorium bringt oder aus demselben zu erhalten wünscht, sich entweder schriftlich oder zu Protokoll deshalb melde.

In Bezug auf die Anwendung der Tax und Stempel bei solchen Anmeldungs-Protokollen wird nach dem gutachtlichen Antrage der k. Regierung und nach vorausgegangenem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz bestimmt, daß bei Depositen aus der streitigen Gerichtsbarkeit lediglich die taxordnungsmäßige Deposital-Gebühr von 1—6 fl, übrigens aber für das Anmeldungs-Protokoll zur Vereinnahmung und Verausgabung weder Tax noch Stempel zu erheben sey; daß dagegen bei Depositen aus Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann bei Pupill- und Administrativ-Depositen lediglich das nach §. 22 obiger Instruktion aufzunehmende Depositions-Pro-

tokoll mit 36 kr. zu taxiren und auf 3-kr.-Stempel zu schreiben, das Anmeldungs-Protokoll aber auch in diesen Fällen tax- und stempelfrei zu behandeln sey.

2.

In Bezug auf die Anwendung des Stempels bei Quittungen, welche dem Depositalamte übergeben werden, ist sich lediglich nach der abschriftlich anliegenden Entschließung an die Regierungs-Finanz-Kammer des Isarkreises vom 30. März 1829 zu richten.

3.

Hienach folgt von selbst, daß auch, wenn der Empfänger eines Depositums zu Protokoll quittirt, diese lediglich zum Vortheile des Aerars vorgenommene Gerichtshandlung tax- und stempelfrei zu behandeln sey.

4.

Die im §. 14 und 29 der obigen instruktiven Vorschriften angeordneten Annahms- und Ausgabsbefehle, so wie die im §. 23 anstatt einer Kasse-Quittung angeordneten Depositen-Protokolls-Extrakte sind als Offizialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln.

München den 11. Oktober 1834.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer des Regenkreises ergangen.

Ad Num. E. 683. K. 753. praes. 10. November 1834. 3470.

(Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Berner auf die Pfarrei Eltersdorf, kam die Pfarrei Fürnheim in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß nach der durch Ober-Consistorial-Rescript vom 24. v. M. abgeschlossenen Dienstes-Fassion das damit verbundene Einkommen in Folgendem besteht.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			176	29 3/4
nämlich				
a. aus Staatskassen				
9 Schäffel 3 Mtz. 1 V 3 Sdl. Korn à 10 fl.	95	43 3/4		
19 Schäffel 3 V. 2 Sdl. Haber à 4 fl.	76	35		
b. aus Stiftungskassen;				
aus dem Gotteshause Fürnheim	4	11		
Summa	176	29 3/4		
für Kirchenwäsche bezog bisher die Pfarrei 1 fl. 30 kr., was intra lineas vorzumerken ist.				
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			111	29
und zwar				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	25	—		
„ von 6 Tagwerk Aecker	50	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nutzanschlag von 1 3/4 Tagwerk Wiesen . .	21	30		
„ 1 Tagwerk sogenannte Meßnerswiese mit 5 fl. ist intra lineas vorzumerken.				
„ 3/16 Tagwerk Garten . .	1	—		
„ 1 Gemeinde- und 2 Krautbeeten .	1	9		
„ 6 Tagw. Waldungen . .	12	50		
Summa w. o.	111	29		
IV. Ertrag aus Rechten			187	30 3/4
nämlich				
an Zehnten:				
1. vom großen Fruchtzehnten von Fürnheim, Himmerstall und Wildburgstetten	36	—		
2. vom kleinen Schmalsaat- und Brachzehnten in Himmerstall, Fürnheim	46	—		
3. vom Heuzehnten	97	1		
4. vom Blutzehnten	7	54 3/4		
5. vom Obstzehnten	—	25		
6. Nutzanschlag des Weidrechts . . .	—	30		
Summa w. o.	187	30 3/4		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 18 fl. 39 kr. Beichtgelder. .			53	50 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			8	—
Summa .			537	20
Lasten abgezogen mit .			6	—
Verbleibt reines Diensteinkommen .			531	20

wozu noch 5 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 6. November 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 132.

Würzburg. Dienstag, den 18. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 2252. **Nrus. exped. 2950.** **praes. 10. November 1834. 3465.**

(Bestätigung der Gewerb-Prüfungs-Kommission in Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Grunde der allerhöchsten Verordnung vom 15. August l. J., den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen zum Gewerbswesen betr., §. II. und mit Beziehung auf das Ausschreiben im Kreisblatte Nro. 119 Seite 633 vom 8. Oktober l. J. werden die in der Eigenschaft von Gewerbsverständigen außer dem Gewerbe bestätigten Mitglieder der Prüfungs-Commission Schweinfurt hierunten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 5. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Sommel.

(*)

Namhaftmachung derjenigen Sachverständigen zu Schweinfurt, welche bei Prüfungen der verschiedenen Gewerbe zu verwenden seyn möchten.

Für die		
Bäcker	Heinrich Griebel Nikolaus Hepp	Mehlber.
Bohrer- und Zeugschmiede	Georg Keller Anton Ewers	Schlosser.
Bortenwirker	Philipp Geyer Andreas Gutjahr	Knopfmacher.
Buchbinder	Georg Jakob Giegler, Buchhändler, Christoph Nimrod, Litograph.	
Büttner und Bierbrauer	Georg Heinrich Wirsing, Weinhändler und Büttner, Heinrich Will, Weinhändler, für die Büttner. Georg Schunk, Bierkieser, Athanasius Michal, Garkoch, für die Brauer.	
Büchsenmacher	Georg Keller Anton Ewers	Schlosser.
Drechsler	Elias Stössel Georg Ludwig	Wagner.
Färber	Friedrich Voit Heinrich Will	Kaufleute.
Feilhauer	Georg Keller Anton Ewers	Schlosser.
Fischer	Philipp Rosa Christoph Hüller	Seiler.
Glaser	Johann Weglein Wolfgang Adam Memmert	Schreiner.
Goldarbeiter	Heinrich Trillhaas Christoph Freund	Gürtler.
Gürtler	Georg Andreas Schnetz Michael Caßius	Nadler.
Häfner	Friedrich Krauß, Ziegler, Conrad Rottmann, Maurer.	
Huf- und Waffenschmiede	Friedrich Golz Heinrich Zern	Zeugschmiede.
Hutmacher	Kaspar Freund Valtin Stepf	Strumpfmacher.
Kammmacher	Heinrich Christoph Schöner Wilhelm Keller	Horndreher.
Kaufleute	Carl Reininger, Gastgeber, Heinrich Seelig, Schiffmann.	
Knopfmacher	Ludwig Velschner Adam Heyne	Bortenwirker.
Kürschner	Friedrich Zink, Säckler,	
Kupferschmiede	Kaspar Link sen., Sattler. Balthasar Späth, Spengler, Kaspar Gleser, Zinngießer.	

Mehlber	Tobias Bauer Martin Stepf } Bäcker.
Messerschmiede	Friedrich Golz Heinrich Zorn } Bohrerschmiede.
Metzger	Ulrich Beck, Thierarzt, Philipp Glaser, Garkoch.
Müller	Nikolaus Hepp Heinrich Griebel } Melber.
Nadler	Heinrich Trillhaas Christoph Freund } Gürtler.
Nagelschmiede	Adam Pickert Friedrich Schmitt } Hufschmiede.
Rothgerber	Johannes Drescher Heinrich Schmitt } Weißgerber.
Säckler	Christian Hofmann, Schneider, Kaspar Link, sen., Sattler.
Sattler	Johannes Tellert, Lohnrößler, Andreas Götz jun., Rothgerber.
Schleifer	Heinrich Mathes, Messerschmied, Georg Andr. Schnetz, Nadler.
Schlosser.	Friedrich Golz Heinrich Zorn } Zeugschmiede.
Schlotfeger	Georg Rottmann, Maurer, Georg Vulpius, Zimmermann.
Schneider	Peter Reinhard, Schirmfabrikant, Wilhelm Ph. Zink, Säckler.
Schreiner,	Georg Vulpius Heinrich Hochfritz } Zimmerleute.
Schuhmacher,	Georg Beigel, Sattler, Jakob Haas, dto.
Seiler,	Heinrich Seelig Martin Reuter } Schiffleute.
Siebmacher,	Georg Kreßer, Müller, Friedrich Bauer, Bäcker.
Spengler,	Mathäus Krackhard Friedrich Gasterstädt } Kupferschmiede.
Tuchmacher,	Friedrich Voit, Kaufmann, Heinrich Hillmann, Tuchscherer.
Tuchscherer,	Friedrich Voit, Kaufmann, Michael Jäger, Tuchmacher.
Uhrmacher,	Nikolaus Schulz, Büchsenmacher, Elias Stößel, Wagner.
Wagner,	Michael Reuter, Ackermann, Johannes Tellert, Lohnrößler.
Weißgerber,	Andreas Götz jun., Rothgerber, Wilhelm Philipp Zink, Säckler.
Zeugmacher,	Michael Jäger Christian Hillmann } Tuchmacher.
Zinngießer,	Friedrich Gasterstädt, Kupferschmied, Georg Scipio jun., Spengler.

Nrus praes. 3651. Nrus. exp. 3361. praes. 13. November 1834. 3496.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Berichte über Verpflegung fremder und vaterländischer Truppen auf den Etapenstraßen für das Jahr 1833/4 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit den Berichten über Verpflegung fremder und vaterländischer Truppen auf den Etapenstraßen für das Jahr 1833/4, dann über Strafanfälle für den Invalidenfond noch im Rückstande sind, haben diese Berichte oder etwaige Fehlanzeigen binnen 3 Wochen hieher einzuschicken.

Würzburg den 9. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 13. September l. J. den bisherigen Privat-Docenten an der Universität München, Dr. Steinlein, provisorisch zum ordentlichen Professor in der Kameralisten-Fakultät für Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft an der Universität Würzburg;

unterm 18. September l. J. für das Staats- und Kirchenrecht an der Hochschule zu Erlangen, den dermaligen ordentlichen Professor der Rechte zu Würzburg, Dr. Friedrich Julius Stahl, zu ernennen;

gemäß allerhöchster Entschließung vom 30. Oktober l. Js. den Regierungsrath der Regierung des Unter-Mainkreises Kammer des Innern, Philipp Heffner, in Berücksichtigung seines hohen Lebensalters und unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen seit einer Reihe von 39 Jahren geleisteten treuen und nützlichen Diensten in den Ruhestand zu setzen, und

auf die hiedurch erledigte Rathsstelle bei der Regierungs-Kammer des Innern des Unter-Mainkreises, den bisherigen Assessor der Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer des Innern, Andreas v. Weckbecker-Sternfeld in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern;

den bisherigen Rentbeamten Ludwig Zinn von Iphofen seinem Ansuchen gemäß auf das Rentamt Würzburg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 30. Oktober l. J. das Physikat Obernburg im Untermainkreise dem bisherigen Kantonsarzte zu Waldmohr im Rheinkreise, Dr. Oehrlein provisorisch zu übertragen.

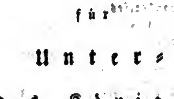
Die auf den Oekonomen Gottfried Dauch gefallene Wahl als Unterlieutenant bei der Landwehr zu Sommerhausen ward durch Beschluß königlicher Regierung vom 11. November d. J. bestätiget.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.





Nro. 133.

Würzburg. Donnerstag, den 20. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 4209. Nrus. exped. 3681. praes. 18. November 1834. 3538.

(Die Tax-Erhebung für Errichtung einer Filial-Apotheke in Wörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachfolgende Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. Oktober l. J. Zahl 29429 wird sämmtlichen, in Verleihung von Gewerbs-Conzessionen zuständigen Polizei-Behörden zur Nachachtung mitgetheilt.

„Der k. Kreis-Regierung wird die Anlage ihres Berichtes bemerkten Betreffs vom 4. v. M. „mit der Eröffnung zurückgegeben, daß die Ansicht der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- „und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim wegen Erhebung einer Taxe für die Ausfertigung der „Concessions-Urkunde in Betreff der inzwischen als unstatthaft wieder aufgehobenen Errichtung „einer Filial-Apotheke zu Wörth, in der Bestimmung des Art. 11. des Gesetzes über das „Gewerbswesen vom 11. September 1825 ihre Widerlegung findet, indem hiernach für alle „Amtshandlungen in Gewerbs- und Concessions-Sachen nur die in der provisorischen „Taxordnung vom 8. Oktober 1810 für Einschreibungen, Ausfertigungen u. s. w. bezeichneten

„Ansätze erhoben werden dürfen und nach derselben für Ausfertigungen nur eine Taxe von „30 kr. in Aufrechnung kommen darf.“

Würzburg den 13. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus praes. 4268. Nrus. exp. 3800. praes. 18. November 1834. 3539.

An sämmtliche Polizei-Behörden, die k. Bau-Inspektionen, die Inspektionen der Strafanstalten und Gerichtsärzte des Unter-Mainkreises.

(Die Amtskleidung der Civilbeamten bei Aufwartungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben wahrgenommen, daß Civilbeamte bei Aufwartungen vor ihren Vorgesetzten in Civilkleidern, oder in Uniforms-Ueberröcken oder kleinen Uniformen mit Schirmmützen erscheinen.

Da Seine Majestät dieses Verfahren der Dienstordnung zuwider finden, und da es Allerhöchst Dero Wille ist, daß, so wie die Offiziere des Heeres vor ihren Vorgesetzten bei Aufwartungen nicht in Uniforms-Ueberröcken und Schirmmützen, sondern in Galla-Uniform mit allen Dienstzeichen erscheinen, eben so auch die Civilbeamten aller Ministerial-Ressorte vor den Staats-Ministern, Regierungs-Präsidenten und Appellationsgerichts-Präsidenten bei Aufwartungen nicht in Civilkleidern oder in kleiner Uniform, sondern in Galla-Uniform erscheinen, so haben Allerhöchstdieselben in dessen Gemäßheit die allerhöchste Verordnung vom 12. Mai 1833 (Rggsbltt. St. 28. S. 705), die Einführung einer Amtstracht für die Beamten der innern Verwaltung betreffend, durch allerhöchstes Rescript dd. Rom den 11. Oktober l. J. mit dem Bedeuten zu erläutern geruht, daß die kleine Uniform und der Uniforms-Ueberrock, dann die Schirmmützen wohl bei dienstlichem Zusammentreffen mit den erwähnten Vorgesetzten, nicht aber bei Aufwartungen getragen werden dürfen.

Die oben genannten Stellen und Behörden werden in Folge Ministerial-Rescripts vom 2. November 1834 hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach diesen allerhöchsten Befehlen sich in künftigen Fällen zu achten.

Würzburg den 14. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis-Notizen.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende Gewerbs-Privilegien zu verleihen geruht:

unterm 29. Mai l. J. dem Fabrikanten Gustav Schäufelen aus Heilbronn im Königreiche Würtemberg, auf dessen eigenthümliches Verfahren, geschlossenes Feuer ohne Gebläse oder Ventilation mit Luft zu speisen, ein Privilegium für den Zeitraum von 15 Jahren;

unterm 4. Juni l. J. dem Kupferschmiedmeister Joseph Feßler in München auf dessen verbesserten Dampfapparat zum Zwecke der Branntwein-Erzeugung ein Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 3. August l. J. dem Handelsmann Gregor Rechl zu München, auf sein eigenthümliches Verfahren, aus Mischung von hydraulischem Kalk- und Quarzsand Schleif-, Binsen- und Mühlsteine, Ofen- und Tischplatten, dann Verzierungen an Fazaden durch Presse und Druck zu verfertigen, ein Privilegium auf den Zeitraum von drei Jahren.

Desgleichen haben Seine Majestät der König unterm 26. Juli l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Schwertfegermeister Johann Strohlberger zu München die Dauer des am 11ten September 1826 auf die von ihm erfundene Verbesserung hinsichtlich der englischen Plattirkunst für den Zeitraum von 8 Jahren ertheilten Privilegiums auf weitere sieben Jahre, vom 11. September l. J. gerechnet, zu verlängern.

Privilegien-Erlöschungen.

Der Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschluß vom 13. Mai l. J. die Privilegien

des Schreinermeisters Leonhard Slink zu München vom 9. November 1828 auf dessen angezeigtes eigenthümliches Verfahren bei Reinigung und Austrocknung des Holzes, und

des Buchbinders Benedikt Müller daselbst vom 9. Dezember 1831 auf dessen Erfindung eines mechanischen Büchereinbandes für erloschen erklärt.

Der Magistrat der k. Kreishauptstadt Augsburg hat durch Beschluß vom 21. Juni l. J. das unter dem 13. August 1830 dem Aichmeister Alois Straub zu Augsburg verliehene Privilegium auf Errichtung einer Drahtzieherei mittelst Maschinen für erloschen erklärt.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 15. November 1834.			Schweinfurt den 8. u. 12ten November 1834.			Ochsenfurt vom 4. bis 11ten November 1834.			Haßfurt am 7. Nov. 1834.	
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	der Schffl zu		d. Schäffel zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	13	15	$7\frac{5}{8}$	12	50	22	11	30	12	15
	Kern											
	Korn	$2\frac{1}{8}$	8	6	3	8	—	8	7	—	7	45
	Haber	$2\frac{1}{2}$	5	20	$3\frac{1}{8}$	4	24	2	5	—	4	24
	Gerste	6	8	30	$37\frac{1}{8}$	7	45				7	24
im mittlern Preis	Weitzen	137	11	57	$227\frac{4}{8}$	11	9	19	11	16	11	54
	Kern											
	Korn	29	7	54	$163\frac{5}{8}$	7	29				7	25
	Haber	400	4	54	$106\frac{4}{8}$	4	16	9	4	45	4	12
	Gerste	$141\frac{1}{2}$	8	8	$469\frac{4}{8}$	7	24				7	15
im tiefsten Preis	Weitzen	3	10	—	2	8	15	3	11	—	11	34
	Kern											
	Korn	$9\frac{1}{2}$	7	40	$2\frac{2}{8}$	7	—				7	6
	Haber	$5\frac{1}{2}$	4	35	2	3	40	3	4	30	4	—
	Gerste	1	7	30	20	7	—				7	—

Augsburger Börse.

Den 13. November 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. .	102 1/4	102
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	. .		
detto detto à fl. 25	. .	114	
detto detto à fl. 100	. .	115	

über den Betrag von 100 Schäffel bei jeder Versteigerung dem Verkaufe mit auszusetzen, um Raum für die Eindienung zu gewinnen.

Würzburg den 15. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Ad Num. E. 806. K. 1383. praes. 18. November 1834. 3540.

(Erledigung der Pfarrei Hechlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Wünsch kam die Pfarrei Hechlingen, Dekanats Dittenheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß nach der neu hergestellten, durch k. Ober-Konsistorial-Rescript vom 1. d. M. definitiv abgeschlossenen Fassion, folgende Einkommens-Theile damit verbunden sind, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte nämlich			168	3 1/2
1. aus Staatskassen an baarem Gelde	52	30		
2. aus Stiftungskassen an baarem Gelde	5	26		
3. aus Gemeindekassen: an Naturalien				
10 5/8 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl.	53	7 1/2		
8 1/4 Klafter hartes Scheitholz à 6 fl.	49	30		
500 Stck. harte und gemischte Wellen à 1 fl. 30 kr.	7	30		
Summa w. o.	168	3 1/2		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten und zwar			325	2
Nutzanschlag der freien Wohnung und Dekonomie-Gebäude	50	—		
„ 49 Tgw. 42 Dezim. Aecker	168	52		
„ 11 Tgw. 63 Dezim. Wiesen	68	10		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nutzanschlag der 2 Tgw. 16 Dezim. Gemeindetheile .	18	—		
" — Tgw. 80 Dezim. Garten .	20	—		
Summa w. o.	325	2		
IV. Ertrag aus Rechten			895	39 1/4
und zwar				
1. an ständigen Rechten:				
a. ständige Abgaben				
α. an Geld	24	37		
β. an Naturalien				
2 V. 2 2/3 Sdl. Dinkel } 2 V. 2 2/3 Sdl. Haber } . . .	—	40		
b. unständige Abgaben:				
2. Zehnten,				
a. vom großen Fruchtzehnten . . .	320	45 3/4		
b. dergl. vom Kohnhof	9	48		
c. vom Brach- incl. Kleezehnten . . .	202	—		
d. vom Heuzehnten und Gartenzehnten . .	193	54 1/2		
e. vom Wiesenackerzehnten . . .	60	4		
f. vom Blutzehnten	42	—		
g. vom Obstzehnten	15	—		
h. vom Gartenackerzehnten . . .	25	—		
3. Nutzanschlag des Weidrechts . . .	1	30		
Summa w. o.	895	39 1/4		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .			127	43 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			—	—
Summa .			1516	28 1/4
An Steuern, Canon und übrigen Lasten gehen ab .			142	28 3/4
Verbleibt reines Einkommen . . .			1374	2 1/2

Ansbach den 11. November 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. August l. J. die Pfarrei Geiselbach, Landgerichts Alzenau im Unter-Mainkreise, dem Pfarrer zu Hergolshausen, Landger. Werneck, Priester Georg Giedolt,

unterm 11. Oktober die Pfarrei Obernburg, Landgerichts gleichen Namens, dem Kaplan Peter Noll in Hörstein, Landgerichts Alzenau,

die Pfarrei Retzbach, Landgerichts Karlstadt, dem Kuratus Franz Gehrig in Erlach, Herrschaftsgerichts Marktbreit,

die Pfarrei Euerdorf, Landgerichts Karlstadt, dem Pfarrer Johann Pfrang in Wegfurt, Landgerichts Bischofsheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

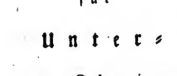
Seine Majestät der König haben unterm 11. Oktober l. J. zu genehmigen geruht, daß

die Pfarrei Untererthal, Landgerichts Hammelburg, von dem Herrn Bischof von Würzburg dem Kuratie-Verweser Joseph Barthelmes in Leuzendorf, Landgerichts Ebern, und

die Pfarrei Pfersdorf, Landgerichts Schweinfurt, von dem Herrn Bischof von Würzburg dem Dechant, Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspektor Veit Ledermann in Theilheim, Landgerichts Würzburg r. d. M., verliehen werden.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Oktober l. J. der von dem Herrn Grafen zu Castell für den Pfarramts-Kandidaten Christian Friedrich Sucro aus Castell auf die Pfarrei Rehweiler, Dekanats Rüdenhausen, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Intelligenz-Blatt



für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 135.

Würzburg. Dienstag, den 25. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs praes 5669. Nrs. exp. 4046. praes. 22. November 1834. 3571.

(Wohlthätiges Vermächtniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

David Muselmann von Bildhausen, ehemaliger Gutspächter zu Roßrieth, hat der Schule daselbst ein Kapital von 25 fl. mit Zinsen vom 16. März 1825 unter der Bestimmung verschafft, daß das Kapital verzinslich ausgeliehen und von den Zinsen Bücher und Schreibmaterialien für die armen Schulkinder angeschafft werden sollen.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 17. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

praes. 19. November 1834. 3546.

(Die Erledigung der Pfarrei Holzkirchen betr.)

Durch das am 9. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Sebastian Filser zu Holzkirchen ist die Pfarrei allda in Erledigung gekommen.

Würzburg am 13. November 1834.

Bischöfliches Ordinariat.

Onymus, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

---

praes. 19. November 1834. 3547.

(Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums zu Kissingen betr.)

Durch den am 9. d. M. erfolgten Tod des Frühmeß-Beneficiaten Franz Sauling zu Kissingen ist das Beneficium allda erledigt worden.

Würzburg am 14. November 1834.

Bischöfliches Ordinariat.

Onymus, Generalvicar.

Leinicker, Sekretär.

Dienstes-Notizen.

praes. 21. November 1834. 3558.

Die erste Lehrerstelle in dem Pfarrorte Unterleinach, kgl. Landgerichts Würzburg l. d. M., soll höchster Entschließung kgl Regierung vom 14. d. M. gemäß wieder mit einem Lehrer in definitiver Eigenschaft besetzt werden, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der erste Lehrer die größeren Mädchen zu beiläufig 90 Werk- und 70 Sonntags-Schülerinnen zum Unterrichte erhalte, und dessen Dienst-Einkommen nach der definitiv abgeschlossenen Fassion in nachfolgenden Bezügen bestehe, als:

	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte			
a aus der Gemeindekasse	69	12	1/5
b. aus Stiftungskassen	25	—	
II. Aus Realitäten			
a für freie Wohnung	17	—	
b. aus Dienstgründen	21	—	
III. Aus Rechten			
für Forstberechtigung	3	15	
IV. Aus ständig verbundenen Nebendiensten			
a. als Kirchner	87	34	17/20
b. als Kantor	25	25	3/4
c. als Gemeindeschreiber	106	17	1/2
Summa	354	45	1/5
Lasten abgezogen mit	12	25	9/10
verbleibt reines Dienst-Einkommen	342	19	3/10

Rottenbauer den 20. November 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Würzburg l/M.

Keßler, D.-Sch.-Inspector.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 136.

Würzburg. Donnerstag, den 27. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 4152. Nrus. exped. 3987. praes 24. November 1834. 3589.

An sämmtliche Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Staats-Realitäten-Veräußerung für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Rentämter, welche sich mit Vorlage der Konspekte über die für 1834/35 zur Veräußerung geeigneten Staats-Realitäten noch im Rückstande befinden, haben dieselben oder die Fehlanzeige unter genauer Berücksichtigung des lithographirten Ausschreibens vom 8ten v. Mts. Nr. 3599. in der vorgeschriebenen Form und Ausscheidung bis 30ten d. M. anher vorzulegen, widrigenfalls nach Ablauf des Termins ein Wartbot auf Kosten des säumigen Beamten abgesendet werden wird.

Würzburg den 17. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Rickels.

(*)

Nrs. praes. 20063. Nrs. exp. 4082. praes. 25. November 1834. 3597.

(Die Aufkündung zweier zum Blinden-Erziehungs-Institute gehörigen Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zwei Kapitalien, zusammen im Betrage von 5000 fl, zu der von Seiner Majestät dem Könige gegründeten Blinden-Erziehungs-Anstalt in Freysing zurückbezahlt worden sind, so wird dies hiemit unter Beziehung auf die Stiftungs-Urkunde vom 22. September 1826 (Rggs.-Blatt S. 739) mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß diejenigen, welche ein solches Kapital gegen Verzinsung mit 4 Procent zu erlangen wünschen, die Vorlage ihrer mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche durch die vorgesetzten Polizei-Behörden binnen einer Frist von 14 Tagen bewirken.

Würzburg den 19. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus praes. 4548. Nrus. exp. 4262. praes. 25. November 1834. 3598.

(Die Umpfarrung der protestantischen Einwohner von Unterelldorf, Herrschaftsgerichts Tambach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. v. M. haben Seine Königliche Majestät die beantragte Umpfarrung der protestantischen Einwohner zu Unterelldorf, Herrschaftsgerichts Tambach im Ober-Mainkreise, aus der katholischen Pfarrei Seßlach in die protestantische Pfarrei Hafenpreppach, Landgerichts Ebern, zu genehmigen geruht.

Würzburg den 21. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 5039. Nrus. exped. 4196. praes. 25. November 1834. 3596.

(Die Eintheilung des Unter-Mainkreises in Landwehr-Inspektions-Bezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die in Nro. 83. dieses Blattes bekannt gemachte allergnädigste Ernennung der Landwehr-Distrikts-Inspektoren, wird hier die Eintheilung der Distrikte nachgetragen:

I. Distrikt die Kreishauptstadt Würzburg mit ihrem Weichbilde,

II. „ die Stadt Aschaffenburg, die Landgerichte Klingenberg und Obernburg, die Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg,

III. „ die Landgerichte Alzenau, Aschaffenburg, Lohr und Rothenbuch, dann die Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim und Rothenfels,

IV. „ die Landgerichte Brückenau, Gemünden, Hammelburg und Orb,

V. Distrikt die Landgerichte Homburg, Karlstadt, Würzburg rechts am Main und Würzburg links am Main, dann das Herrschaftsgericht Remlingen,
VI. „ die Landgerichte Kitzingen, Marktsteft, Ochsenfurt, Röttingen, und die Herrschaftsgerichte Marktbreit und Sommerhausen,
VII. „ die Landgerichte Dettelbach, Gerolzhofen, Volkach, und die Herrschaftsgerichte Rüdenhausen und Wiesentheid,
VIII. „ die Stadt Schweinfurt, die Landgerichte Arnstein, Schweinfurt, Werneck, und das Herrschaftsgericht Sulzheim,
IX. „ die Landgerichte Ebern, Eltmann, Gleusdorf, Haßfurt, Hofheim,
X. „ die Landgerichte Euerdorf, Kissingen, Königshofen und Münnerstadt,
XI. „ die Landgerichte Bischofsheim, Mellerichstadt und Neustadt,
XII. „ die Landgerichte Hilders und Weyhers, dann die Herrschaftsgerichte Gersfeld und Tann.

Würzburg den 18. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. November 1834. Schffl	Würzburg d. Schäffel zu fl.	Würzburg kr.	Schweinfurt den 15. u. 19. November 1834. Schffl	Schweinfurt d. Schäffel zu fl.	Schweinfurt kr.	Ochsenfurt vom 11. bis 18ten November 1834. Schffl	Ochsenfurt der Schffl zu fl.	Ochsenfurt kr.	Haßfurt am 14. Nov. 1834. d. Schäffel zu fl.	Haßfurt am 14. Nov. kr.	Haßfurt am 21. Nov. 1834. d. Schäffel zu fl.	Haßfurt am 21. Nov. kr.
Im höchsten.	Weitzen	5	13	—	2	12	40	10	11	30	12	—	11	45
	Kern													
	Korn	28	8	—	4$\frac{5}{6}$	8	—	3	7	—	7	40	8	—
	Haber	3	5	9	1	4	30	75	5	—	4	24	4	20
	Gerste	8	8	15	7	7	45	2	7	30	7	45	7	45
Im mittlern.	Weitzen	724	11	53	150$\frac{5}{6}$	11	53	3	11	—	11	30		
	Kern													
	Korn	128$\frac{1}{2}$	7	41	112$\frac{5}{6}$	7	36						7	45
	Haber	410	4	50	114$\frac{5}{6}$	4	22	7	4	50	4	—	4	12
	Gerste	78$\frac{1}{2}$	7	53	229$\frac{1}{6}$	7	27				7	30	7	30
Im tiefsten.	Weitzen	2	9	15	4$\frac{5}{6}$	8	30	5	10	30	11	—		
	Kern													
	Korn	4	7	—	2$\frac{3}{6}$	7	20						7	40
	Haber	4$\frac{1}{2}$	4	30	1$\frac{1}{6}$	3	45				3	40	3	45
	Gerste	3	7	—	10$\frac{5}{6}$	6	45				7	—	7	20

Augsburger Börse.

Den 20. November 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. .	102 1/4	102
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	: . . .		
detto detto à fl. 25	: . . .	114	
detto detto à fl. 100	. . . .	115	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König-  reichs Bayern.

Nro. 137.

Würzburg. Samstag, den 29. November 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 4098. Nrs. exp. 4247. praes. 26. November 1834. 3606.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

(Fremde Zahnärzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der kön. Regierung gekommen, daß die Regierungs-Verfügung vom 6. Juli 1824 (Kr.-Intell.Bl. Jahrg. 1824, Nr. 74, pag. 1466), gemäß welcher nur jene Zahnärzte, welche nach den allerhöchsten Verordnungen gehörig geprüft und approbirt sind, die Berechtigung zur Ausübung der Zahnarzneikunde von Seiten der Behörden erhalten können, nicht immer und überall von den Unterbehörden befolgt werden, sondern daß fremde und herumziehende Zahnärzte, welche bei keiner inländischen Medizinal-Behörde eine Prüfung bestanden haben, von denselben die Erlaubniß zur Ausübung dieser Kunst in ihren Bezirken erhalten.

(*)

Da, erlangter Kenntniß zu Folge, diese herumziehenden Zahnärzte einen vielfachen Unfug und eine ausgedehnte höchst nachtheilige medizinische Pfuscherei treiben: so werden sämmtliche Polizei-Behörden wiederholt auf das Verbot des Herumziehens fremder und unberechtigter Zahnärzte aufmerksam gemacht.

Würzburg den 12. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 26. November 1834. 3607.

Durch Quiescirung des Lehrers Sebastian Geßner ist die Knabenschule zu Großenlangheim, Landgerichts Kitzingen, erlediget, und soll wieder definitiv besetzt werden.

Dieselbe zählt 86 Werktags- und 52 Sonntags-Schüler. Der Dienst-Ertrag, von dem jedoch 100 fl. als Ruhegehalt jährlich abzugeben sind, besteht nach der neusten Fassion in Folgendem.

	fl.	kr.
I. Als Lehrer		
1. aus der Gemeindekasse		
a. an baarem Gelde	38	22 1/2
b. an 2 Schäffel 4 Mtz. 12 Mß. Korn	22	20
c. an 1 Schäffel 1 Mtz 9 3/4 Mß. Haber	5	10
d. 4 1/2 Klafter Tannenscheitholz	33	4 1/2
e. 458 Bund gemischte Wellen	15	40 1/2
2. aus Stiftungskassen	46	4
3. von Privaten an Korn- und Habergarben	26	40
4. an Gebäuden	26	30
5 an Dienstgründen	100	10
II. 1. als Kirchendiener		
a. an fixem Gehalte in Geld	31	47 1/2
b. an Accidenzien bei Taufen, Hochzeiten, Sterbfällen	37	12 6/10
2. als Organist	46	4 1/2
III. als Gemeindeschreiber		
a. fixer Gehalt	100	—
b. Nebenbezüge	34	16
Summa	563	21 1/2
an Ruhegehalt	100	—
an Lasten	62	25 3/4
Reinertrag	400	55 3/4

Supplikanten um diesen Dienst haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen an die unterzeichnete Stelle einzuschicken.

Dettelbach den 24. November 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Stang.

---

praes. 27. November 1834. 3614.

Durch Versetzung des Lehrers Carl Biegner nach Ottendorf ist die zur Pfarrei Klosterheidenfeld gehörige Filial-Schulstelle zu Gernach, k. Landgerichts Volkach, mit einer Schülerzahl von 54 Werktags- und 17 Feiertags-Schülern in Erledigung gekommen. Der Dienst-Ertrag besteht in Folgendem:

	fl.	kr.
A. Aus dem eigentlichen Dienstgehalte:		
I. an ständigem Gehalte	129	44
II. aus Realitäten	49	15
III. aus Rechten	2	—
B. Aus ständig verbundenen Nebendiensten:		
I. als Kirchendiener und Organist	78	33 1/2
II. als Gemeindeschreiber	26	30
Gesammtertrag .	286	2 1/2
Lasten:		
a. Passivreichnisse und Steuern	2	26
b. Erhebungs- und Verwerthungs-Kosten der Natural-Bezüge .	16	15
Summa . .	18	41
Reinertrag . .	267	21 1/2

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche mit Zeugnissen binnen 4 Wochen an unterfertigte Stelle einzusenden.

Sommerach den 25. November 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
P. Fritz.

---

praes. 26. November 1834. 3608.

Nachdem die zu Stadtprozelten, Comptoir Nro. 563, bestehende Lotto-Kollekte erlediget wurde, so wird solches mit dem Anhange bekannt gemacht, daß um Verleihung derselben sich nur Quieszenten und Pensionisten vom Militär und Civil bewerben können, welche sodann ihre Gesuche unter Angabe der bisherigen Bezüge aus königl. Staatskassen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen haben.

München den 20. November 1834.

Königliche General-Lotto-Administration.
Reuter.

Mähr.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Rescripte vom 30. Oktober l. J. die bei dem Oberappellationsgerichte erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis, Johann Baptist Blaß, zu verleihen;

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Assessorstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Heinrich Gerstner, zu verleihen;

unterm 14. November l. J. das Landgerichts-Physikat zu Werneck, im Unter-Mainkreise, dem praktischen Arzte alldort, Dr. Herrmann Sinner, provisorisch zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-  Mainkreis

des König- reichs Bayern.

Nro. 138.

Würzburg. Dienstag, den 2. Dezember 1834.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 5582. Nrs. exp. 4590. praes. 29. November 1834. 3629.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei, dann sämmtliche Polizei-Behörden des Untermainkreises.

(Den Zwischenausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr 1833/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem in dem Regierungsblatte für das Königreich Bayern vom 13. d. Nr. 47 enthaltenen allerhöchsten Rescripte vom 27. v. M. ist der Aktivrest der Brandversicherungs-Kassen vom Jahre 1832/33 durch die Ausgaben auf Brand-Entschädigungen für das Jahr 1833/34 in einigen Kreisen der erhaltenen beträchtlichen Vorschüsse aus der kgl. Central-Staats-Kassa ungeachtet, schon gänzlich erschöpft und sind die Kassenbestände der übrigen Kreise bei den schon geleisteten Zuschüssen nicht

(*)

mehr hinreichend, die Ausgaben auf Brand-Entschädigungen für das Jahr 1833/34, dann den weiteren Bedarf auf Brand-Entschädigungen bis zum 1. Februar 1835 als dem kürzesten Zeitpunkt der Bekanntmachung des Hauptausschlages für das Jahr 1833/34 zu decken, und ist daher die Nothwendigkeit herbeigeführt, von der Bestimmung des Art. 32. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 Gebrauch zu machen, und einen vorläufigen Zwischenausschlag der Assekuranz-Beiträge für das Jahr 1833/34 anzuordnen, sohin denselben nach dem wahrscheinlichen Bedürfnisse bis zum 1. Februar 1835 auf den Betrag von neun Kreuzer von jedem Hundert der Brandversicherungs-Kapitalien festzusetzen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden sonach angewiesen, diesen Zwischenausschlag von 9 kr. von jedem 100 fl. Anlagskapital alsbald einzuheben, die Einhebregister aber erst nach erfolgtem Totalausschlage über das Ganze anher vorzulegen.

Würzburg den 24. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 5442. Nrus. exped. 4692. praes 29. November 1834. 3628.

(Die Stiftung der Freyin von Trumbach für die protestantische Pfarrei Waizenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Stiftsdame Freyin von Trumbach zu Waizenbach hat dem protestantischen Pfarrfonde allda zur Verbesserung der Pfarrbesoldung Einhundert Gulden vermacht.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit veröffentlicht.

Würzburg den 24. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

1600. praes. 29. November 1834. 3630.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untergerichten des Unter-Mainkreises wird nachträglich zu dem Ausschreiben vom 10ten

d. M. rubr. Betreffes noch eine Abschrift der am 30. März 1829 an die kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassenen allerhöchsten Entschließung mitgetheilt.

Sign. Aschaffenburg den 24. November 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Wenn bei Gerichten Gelder deponirt, und an die Eigenthümer verabfolgt werden, so unterliegen deren Bescheinigungen keinem Stempel, ohne Unterschied, ob sie selbst, oder Dritte freiwillig oder unfreiwillig, solche deponirt haben.

Die nach § 64. der provisorischen Taxordnung hiebei aufzunehmenden Protokolle sind in so ferne stempelpflichtig, als sie gemäß §. 7. lit. d. des Stempel-Mandats in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen. Werden Conti oder andere Rechnungen gegen dergleichen deponirte Gelder vor dem Gerichte geltend gemacht, so unterliegen solche gemäß §. 3. lit. a. des Stempel-Mandats dem Gradations-Stempel.

München den 30. März 1829.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 30. November 1834. 3641.

Durch den Tod des Lehrers Valentin Büchner ist die Schulstelle zu Obersfeld, einem Filialorte der Pfarrei Hundsbach, im k. Landgerichte Arnstein, mit 71 Werktags- und 32 Sonntags-Schülern erledigt worden.

Der Dienst-Ertrag ist mit Einschluß der Wohnung zu 10 fl.

für den Lehrer als solchen . . .	202 fl. 24 2/4 kr.
als Kirchendiener und Organist . .	53 fl. 34 7/10 kr.
als Gemeindeschreiber . . .	96 fl. 35 kr.
Summa	352 fl. 34 1/5 kr.

Die Lasten berechnen sich auf 49 fl. 18 2/4 kr.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftsmäßig einzurichtenden Bittgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen anher einzusenden, wobei bemerkt wird, daß die nach Verlauf jener Frist eingehenden Bittgesuche unberücksichtigt bleiben werden.

Greßthal den 27. November 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
F. C. Kümmeth.

praes. 30. November 1834. 3639.

Durch die Versetzung des Lehrers Meder in den Ruhestand ist die Filial-Schulstelle Strötzbach, k. Landgerichts Alzenau, in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 113 Werk- und 55 Sonntags-Schüler. Der Dienstes-Gehalt, einschlüssig des Wohnungs-Genusses zu 15 Gulden, beträgt dermalen 202 Gulden 20 kr., größtentheils an baarem Gelde, und wird dereinst durch den Heimfall der an den quieszirten Lehrer aus den Dienstes-Erträgnissen zu verabreichenden jährlichen Pensions-Rate von 40 Gulden noch erhöhet werden.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche, zu deren Vorlage anher nach spezieller höchsten Bestimmung k. Regierung nur ein 14tägiger Termin bewilliget ist, Post- und Boten-Gebühren frei, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen einzusenden.

Alzenau den 28. November 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Lambert.

Durch Beschluß königlicher Regierung vom 21. November ward die Lehrerstelle zu Falkenstein, Herrschaftsgerichts Sulzheim, dem Schulamts-Exspektanten Georg Hehlein, bisheriger Schulverweser daselbst, verliehen.

Augsburger Börse.
Den 27. November 1834.
Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische.	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	. .	102 1/4	101 7/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10	. . .		
detto detto à fl. 25	. . .	114	
detto detto à fl. 100	. . .	115	113

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 139.

Würzburg. Donnerstag, den 4. Dezember 1834.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Ad Num. E. 1023. K. 1578. praes. 2. Dezember 1834. 3658.

(Erledigung der Pfarrei Höttingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lettenmayer kam die Pfarrei Höttingen nebst dem hiezu gehörigen Filial Hörlbach, Dekanats Weissenburg, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß nach der neu hergestellten, durch k. Oberkonsistorial-Rescript vom 14. November 1834 abgeschlossenen Dienstes-Ertrags Fassion folgende Bezüge hiermit verbunden sind, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte: . . . . . nämlich			213	15 1/4
1. aus Staatskassen an baarem Gelde	61	15		

(*)

	fl.	kr.	fl.	kr.
an Naturalien				
9 Schäffel 4 Mtz. 1 V. 2 1/4 Sdl. Korn à 10 fl.	97	19		
2. aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	4	41 1/4		
3. von andern Pfarreien	50	—		
Summa w. o.	213	15 1/4		
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten			205	19 1/4
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	50	—		
" eines kleinen Wurz- und Baumgartens .	—	30		
" der 6 Tgw. 66 Dezim. Aecker . .	70	2 1/4		
" 3 Tgw. 54 Dezim. Wiesen . .	60	15 3/4		
" 1 Tgw. 41 Dezim. Heiligenwiese .	24	31 1/4		
Summa w. o.	205	19 1/4		
IV. Ertrag aus Rechten nämlich			303	12 1/4
a. an ständigen grundherrlichen Rechten . .	1	36 1/2		
b. an unständigen grundherrlichen Rechten . .	—	—		
Bestehendlöhne	1	18		
c. Zehenten:				
1. vom großen Fruchtzehnten	98	38 1/2		
2. vom kleinen Schmalsaatzehnten incl. 13 fl. 29 kr. Fixum für den Schmalsaatzehnten zu Massenbuch . .	118	54 1/2		
3. vom Heuzehnten	54	29 3/4		
4. vom Blutzehnten	9	33		
5. vom Gartenzehnten	4	3		
d. Nutzanschlag des Weidrechts . . .	2	—		
e. " Forstrechts . . .	11	45		
Summa w. o.	303	12 1/4		
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 25 fl. 26 kr. Beichtgelder. .			49	56
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			—	—
Summa			771	42 3/4
Lasten abgezogen mit . . .			89	49 1/2
bleibt reines Diensteinkommen . . .			681	53 1/4

Ansbach den 23. November 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Kreis= und Dienstes=Notizen.

praes. 1. Dezember 1834. 3649.

Die Schulstelle in Wülflingen, einem Filialorte der Pfarrei Haßfurt, königl. Landgerichts gleichen Namens, ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen; dieselbe zählt 32 Werk- und 12 Sonntags-Schüler, und gewährt einen Reinertrag zu 194 fl. 56 kr. rhn., welcher nach der superrevisorisch festgestellten Fassion sich berechnet, wie folget:

1. aus der Gemeinde-Kasse	20 fl.	50 1/2	kr.
2. aus Stiftungs-Kassen	15 fl.	—	kr.
3. aus Umlagen	62 fl.	55	kr.
4. für die Wohnung	8 fl.	—	kr.
5. aus Dienstgründen	37 fl.	—	kr.
6. an Gemeinde-Recht	1 fl.	15	kr.
7. aus sonstigen Titeln	1 fl.	—	kr.
8. für Nebendienste	59 fl.	22	kr.
Summa	205 fl.	22 1/2	kr.
Die Lasten betragen	10 fl.	26 1/2	kr.
Reinertrag	194 fl.	56	kr.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen hieher einzusenden.

Unterhohenried den 26. November 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
G. A. Koch, Distrikts-Schulen-Inspektor, Pfarrer.

---

praes. 2. Dezember 1834. 3660.

Durch Quieszirung des Lehrers Andreas Beck im Pfarrorte Gemeinfeld, kön. Landgerichts Hofheim, ist die Lehrerstelle mit 50 Werk- und 20 Sonntags-Schülern und bisherigem Gehalte zu 203 fl. 33 kr. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen vor dem Auslaufe des Termins an die unterzeichnete Schulbehörde zu senden.

Aidhausen den 27. November 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Ott.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November l. J. den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Schweinfurt, Christian Voit, zum Distrikts-Inspektor des 12ten Landwehrbezirks im Unter-Mainkreise mit dem Range und der Uniform eines Landwehroberstlieutenants zu ernennen geruht.

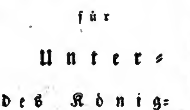
Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Oktober l. J. den Technikern Joseph Schmidtbauer und Alois Lorenzi zu Straubing ein Gewerbs-Privilegium auf deren eigenthümliches, verbessertes Verfahren bei Bereitung trockener Hefe durch Belebung und Vermehrung des Gährungs-Prinzips für den Zeitraum von fünf Jahren, und ein Gewerbs-Privilegium auf derselben verbessertes Verfahren bei Erzeugung des Essigs aus chemisch verändertem Stärkmehl der Kartoffel und anderer, Stärkmehl enthaltenden Cerealien und Vegetabilien, unter Anwendung eines eigenthümlich verbesserten Füllungs-Condensations- und Gradir-Oxidations-Apparates mit mechanischer Bewegung, ebenfalls für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. November 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 22. u. 26 November 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 18. bis 25ten November 1834. Schffl	der Schffl zu fl.	kr.	Haßfurt am 28. Nov. 1834. d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten.	Weitzen	4	12	30	5	12	36	3	10	45	12	18
	Kern							7	7	30		
	Korn	$34\frac{1}{2}$	8	—	3	7	45	4	7	50	7	45
	Haber	1	5	15	2	4	27	4	5	15	4	30
	Gerste	$3\frac{1}{2}$	8	15	$12\frac{3}{8}$	7	45				8	—
Im mittlern.	Weitzen	$501\frac{1}{2}$	11	20	279	11	20				11	30
	Kern											
	Korn	$203\frac{1}{2}$	7	34	$160\frac{5}{8}$	7	27					
	Haber	313	4	40	$109\frac{5}{8}$	4	16	6	5	10	4	—
	Gerste	72	7	44	389	7	27				7	15
Im tiefsten.	Weitzen	2	8	—	4	7	30				9	6
	Kern											
	Korn	2	6	50	$16\frac{1}{8}$	7	—					
	Haber	20	4	15	$2\frac{7}{8}$	3	—	7	4	50	3	45
	Gerste	2	6	24	$14\frac{1}{8}$	7	—				6	40

Intelligenz-Blatt



für den

Unter- Mainkreis



des König- reichs Bayern.

Nro. 140.

Würzburg. Samstag, den 6. Dezember 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrs. praes. 3208. Nrs. exp. 4549. praes. 3. Dezember 1834. 3667.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Stempelgebühren im Depositenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der von dem kgl. Appellationsgerichte des Unter-Mainkreises in Nro. 131 S. 714 u. 715 des diesjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes bewirkten Ausschreiben der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober d. J., Tax- und Stempelgebühren im Depositenwesen betr., wird das in Absatz 2. angezogene weitere höchste Rescript vom 30. März 1829 nachstehend den Untergerichten des Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 27. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

voll. Rickel.

Auf Befehl ꝛc.

Auf den Bericht der k. Regierung vom 16. August l. J. wird unter Rückgabe der Beilagen folgende Entschließung ertheilt:

1. Der §. 13. der instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung von Depositen vom 10. November 1832 schreibt vor, daß Jeder, der etwas in das Depositorium bringt, oder aus demselben zu erhalten wünscht, sich entweder schriftlich oder zu Protokoll deshalb melde.

In Bezug auf die Anwendung der Tax und Stempel bei solchen Anmeldungs-Protokollen wird nach dem gutachtlichen Antrage der k. Regierung, und nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz bestimmt, daß bei Depositen aus der streitigen Gerichtsbarkeit lediglich die taxordnungsmäßige Depositalgebühr von 1 bis 6 fl., übrigens aber für das Anmeldungs-Protokoll zur Vereinnahmung oder Verausgabung weder Tax noch Stempel zu erheben sey, daß dagegen bei Depositen aus Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann bei Pupill- und Administrativ-Depositen lediglich das nach §. 22. obiger Instruktion aufzunehmende Depositions-Protokoll mit 36 kr. zu taxiren, und auf 3-kr.-Stempel zu schreiben, das Anmeldungs-Protokoll aber auch in diesen Fällen tax- und stempelfrei zu behandeln sey.

2. In Bezug auf die Anmeldung des Stempels bei Quittungen, welche dem Depositen-Amte übergeben werden, ist sich lediglich nach der abschriftlich vorliegenden Entschließung an die k. Regierungs-Finanz-Kammer des Isarkreises vom 30. März 1829 zu achten.

3. Hiernach folgt von selbst, daß auch, wenn der Empfänger eines Depositums zu Protokoll quittirt, diese lediglich zum Vortheile des Aerars vorgenommene Gerichtshandlung tax- und stempelfrei zu behandeln sey.

4. Die im §. 14. und 29. der obigen instruktiven Vorschriften angeordneten Annahms- und Ausgabsbefehle, so wie die im §. 23 anstatt einer Kassequittung angeordneten Depositen-Protokolls-Extrakte sind als Offizial-Sachen tax- und stempelfrei zu behandeln.

München den 11. Oktober 1834.

An die k. Regierung des Regenkreises K. d. F. also ergangen.

Auf Befehl ꝛc.

Wenn bei Gerichten Gelder deponirt, und an die Eigenthümer verabfolgt werden, so unterliegen deren Bescheinigungen keinem Stempel, ohne Unterschied, ob sie selbst oder Dritte freiwillig oder unfreiwillig solche deponirt haben. Die nach §. 64. der provisorischen Taxordnung hierbei aufzunehmenden Protokolle sind in so ferne stempelpflichtig, als sie gemäß §. 7. lit. d. des Stempel-Mandats in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen. Werden Conti oder andere Rechnungen gegen dergleichen deponirte Gelder von dem Gerichte geltend gemacht, so unterliegen solche gemäß §. 3. lit. a. des Stempel-Mandats dem Gradations-Stempel.

Dies wird der k. Regierung auf den Bericht vom 30. März v. J. zu ihrem weiteren Benehmen eröffnet.

München den 30. März 1829.

An die k. Isarkreis-Regierung K. d. F. also ergangen.

		fl.	kr.	
Lasten abgezogen mit		3	22	
Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag		542	37	1/4

Ansbach den 24. November 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Dienstes-Notizen.

praes. 4. Dezember 1834. 3679.

Die erste Filialschulstelle zu Haibach, k. Landgerichts Aschaffenburg, mit 89 Werk- und 26 Sonntags-Schülern, ist durch Pensionirung des Lehrers Stumpf in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse sind:

1. an ständigem Gehalte, und zwar	
a. an baarem Gelde	91 fl. — kr.
b. an Korn	94 fl. — kr.
c. an Holz	34 fl. 22 kr.
2. an Realitäten	14 fl. — kr.
3. aus dem Kirchendienste	32 fl. 26 kr.
	265 fl. 48 kr. in Summa.
Lasten	1 fl. — kr.
Reinertrag	264 fl. 48 kr.

Der definitiv aufzustellende Lehrer erhält mit der Anwartschaft auf den bezeichneten vollen Reinertrag nach Ableben des alten Lehrers und nebst freier Wohnung als einstweilige Besoldung 200 fl. rhn., nämlich

a. an baarem Gelde 114 fl. 53 1/2 kr. mit Einrechnung der nunmehr zu 19 fl. fixirten Remuneration für Gemeindeschreiberei,

b. an Korn 59 fl 20 kr.

c. an Holz 25 fl. 46 1/2 kr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Aschaffenburg den 3. Dezember 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Illig, Prof.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 141.

Würzburg. Dienstag, den 9. Dezember 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30—34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

(*)

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.



Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner, Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 5440. Nrs. exp. 4841. praes. 5. Dezember 1834. 3685.

(Das revidirte Gemeinde-Edikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern erließ unterm 11. August d. J. zum Vollzuge des §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli d. J., die Revision des Gemeinde-Edikts betreffend, nachstehende höchste Entschließung:

„Der §. 8. des Gesetzes sichert den Stadtgemeinden die Möglichkeit, ihre Gemeindelasten durch „jede der Oertlichkeit angemessene Minderung des Personals und der Verwaltungs-Kosten möglichst „zu mindern, und auf solche Weise von dem ohnedies durch die Zeitverhältnisse selbst, und durch „manchfache Ursachen erschütterten städtischen Wohlstand jede unnöthige Gefährde abzuwenden.“

„Die kgl. Kreis-Regierungen werden diesen so wohlthätigen §. in seiner wahren Bedeutung „aufgreifen, und durchaus keine seinem Geiste und Wortlaute zuwiderlaufende Auslegung „gestatten. Sie werden jeder Wahl zu besoldeten stabilen Stellen die Rückfrage darüber voran-

(**)

„gehen lassen, ob die Gemeinde von der ihr eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wolle „oder nicht. Sie werden endlich darüber wachen, daß der Kuratel-Konsens nur bei obwaltend „absoluten Hindernissen verweigert werde.“

„Eben so werden die kgl. Kreis-Regierungen dafür sorgen, daß das über die Gehälter des „Magistrats-Personals am 3. August 1818 erlassene Regulativ in Zukunft genau eingehalten, „und jede nöthig scheinende Ausnahme der vorgängigen Genehmigung des k. Staats-Ministeriums „des Innern unterstellt werde.“

Mit dieser Eröffnung wird zugleich ein höchstes Ministerial-Rescript vom 15. d. M. bekannt gemacht, welches über die Anwendung des §. 8. aus Anlaß eines speziellen Falles an die kgl. Regierung des Ober-Donaukreises erlassen wurde.

„Die berichtliche Anfrage vom 17. September d. J. löst sich durch §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. und durch das Vollzugs-Rescript zu diesem Gesetze.

Jede von 2/3 des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten beantragte, von Seiner Majestät genehmigte Personal-Veränderung ist gesetzlich zuläßig.

Bei Erledigung bezahlter Gemeinde-Aemter ohne Ausnahme hat daher vor Allem die Rückfrage darüber vorauszugehen, ob die betreffende Gemeinde von der ihr durch den §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wolle oder nicht. Vereinigen sich Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigte mit je zwei Dritttheilen für die bejahende Frage, so ist deren Beschluß zu Erholung der königlichen Genehmigung vorzulegen, welche eben sowohl auf Vereinigung beider Bürgermeister-Stellen in der Person eines nicht rechtskundigen, als auf deren Vereinigung in der Person eines rechtskundigen Bürgermeisters sich erstrecken kann.

Die k. Kreis-Regierung wird hienach bezüglich der Bürgermeister-Wahl der Stadt N. das weiter Geeignete alsbald einleiten, der Gemeinde ohne alle Einwirkung auf ihre Entschlüsse volle freie Bewegung lassen, und im Falle beschlossener Uebertragung des Gesammt-Bürgermeisteramtes an den dermaligen zweiten Bürgermeister den dießfallsigen Antrag, im Gegenfalle aber das Ergebniß der sodann ohne weitere Rückfrage, und kraft des Gesetzes eintretenden Wahl anher vorlegen.“

Würzburg den 28. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 5657. Nrus. exped. 5010. praes. 5. Dezember 1834. 3686

(Die Ausübung des gemeindlichen Vermittlungs-Amtes von Seite der Magistrate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird eine von dem kön. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung des Regenkreises erlassene höchste Entschließung in rubrizirtem Betreffe vom 19. d. M. zur Darnachachtung bekannt gemacht:

„Den Magistraten kommt von den über den mißlungenen Sühne-Versuch auszustellenden „Zeugnissen ein Taxbezug nicht zu, da der §. 13. des betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1834 „das magistratische Vermittlungsamt lediglich nach den Normen des §. 26. desselben Gesetzes „bemessen wissen will, Letztere aber nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 20. Oktober „1810 die über fruchtlose Aussöhnungs-Versuche auszustellenden Zeugnisse ausdrücklich von jedem „Taxbezuge befreien."

Würzburg den 30. November 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 5701. Num. exp. 5066. praes. 5. Dezember 1834. 3687.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Crenzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Untermainkreises.

(Das rechtzeitige Eintreffen der zum Dienste einberufenen beurlaubten Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allgemeines Ausschreiben vom 14. Mai 1832 sind bereits die Distrikts-Polizei-Behörden zur thätigen Mitwirkung aufgefordert worden, daß die beurlaubten, zum Dienste einberufenen Soldaten rechtzeitig bei ihren Regimentern eintreffen. Auf neuerliche Anzeigen der k. Militair-Behörden, daß mehrere zu den diesjährigen Herbst-Waffenübungen einberufene beurlaubte Soldaten abermals zu spät eingetroffen seyen, und ihr Zögern, wodurch Unordnung und Nachtheil für den Dienst herbeigeführt wird, durch nichtige Vorwände zu entschuldigen gesucht haben, wird die oben erwähnte Aufforderung wiederholt, und künftig derselben pünktlicher Vollzug gewärtigt.

Würzburg den 1. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 6147. Nrs. exp. 5198. praes. 6. Dezember 1834. 3691.

(Die Beschlagnahme der Flugschrift: „Der hessische Landbote, erste Botschaft", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. v. M. wurde die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte verfügte, und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift unter dem Titel

„der hessische Landbote, erste Botschaft"

mit Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der in Beschlag genommenen Flugschrift bestätigt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizei-Behörden zum genauen Vollzuge dieser höchsten Ministerial-Entschließung insbesondere angewiesen.
Würzburg den 3. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. November l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Escherndorf, Landger. Volkach, im Unter-Mainkreise, von dem Herrn Bischof von Würzburg, dem Dechant und Pfarrer zu Nordheim, des nämlichen Landgerichts, dem Priester Nikolaus Kirchner;

unterm 14. November l. J. die Pfarrei Haßfurt im Unter-Mainkreise von dem Herrn Bischof von Würzburg, dem Dechant und Pfarrer Peter Bauer in Kissingen verliehen werde.

Vermöge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. November d. J. ist der Studien-Vorbereitungslehrer Joseph Haut zu Münnerstadt an die lateinische Schule zu Straubing, desgleichen der Studien-Vorbereitungslehrer an der lateinischen Schule zu Aschaffenburg Adam Joseph Weigand an die lateinische Schule zu Würzburg versetzt worden. Als Studien-Vorbereitungslehrer für den obern Kurs der lateinischen Schule zu Aschaffenburg wurde unter dem nämlichen 19. November 1834 ernannt der geprüfte Studien-Lehramts-Candidat Jakob Hegmann.

Die Verwesung der Lehrstelle der Mathematik am Gymnasium zu Münnerstadt und die Funktion eines Religionslehrers an demselben wurde dem bisherigen Cooperator zu Greussenheim Priester Karl Vollermann, desgleichen die Funktion eines Religionslehrers an der lateinischen Schule daselbst dem Augustiner-Priester Lettau provisorisch übertragen.

Endlich die Lehrstelle einer der beiden Klassen des oberen Kurses der lateinischen Schule zu Münnerstadt wurde dem geprüften Studien-Lehramts Kandidaten Aloys Braun provisorisch verliehen.



Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 142.

Würzburg. Donnerstag, den 11. Dezember 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 2493. Nrs. exp. 5268. praes. 8. Dezember 1834. 3718.

An die fürstliche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, die Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate.

(Die Verwaltungs-Kosten der protestantischen Kultus-Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Vorlage der durch das Ausschreiben vom 8. v. M., Kreis-Bl. S. 712, abgeforderten Anzeigen noch im Rückstande sind, werden an die Erledigung dieses Gegenstandes binnen drei Tagen bei Vermeidung schärferer Einschreitung hiermit erinnert.

Würzburg den 3. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Ad Nr. 91. R. E. N. 986. praes. 7. Dezember 1834. 3706.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Kohlberg, Dekanats Weiden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Holzhey auf die Pfarrei Trebgast ist die protestantische Pfarrei Kohlberg nebst dem Filiale Etzenrieth im k. Dekanate Weiden in Erledigung gekommen; welche hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Nach der superrevidirten Fassion vom 5. Julius 1825 berechnet sich der Ertrag dieser Stelle folgendermaßen:

	Kohlberg. Partial-Summa.	Kohlberg. Total-Summa.	Etzenrieth. Partial-Summa.	Etzenrieth. Total-Summa.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
I. An ständigem Gehalt.				
1. Aus Staatskassen:				
vom Rentamte Weiden 12 Klafter 3schuhiges weiches Holz à 2 fl. 48 kr.	33 36			
2. Aus Stiftungskassen:				
von der k. Stiftungs-Administration Weidenbach in Waldsassen	19 —	— —	4 25	— —
weiters von derselben	5 —			
aus Gemeindekassen	— —			
von andern Pfarreien	— —			
von Privaten	— —			
		57 36		4 25
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien.				
Von der Kirche zu Kohlberg aus 489 fl. Kapital	24 27			
und von der Kirche zu Etzenrieth aus 300 fl. Kapital à 4 proCt.	— —		12 —	
		24 27		12 —
III. Ertrag aus Realitäten:				
die freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 —			
1 3/4 Tagwerk Aecker	9 —			
1/2 Tagwerk „	1 30			
1 Tagwerk Wiesen	4 —			
1 Tagwerk Garten, so viel die Gräserei nur allein betragen kann,	6 —			
1 1/2 Tagwerk Aecker, 1 Wiese und 1 Weiher, 2 kleine Weiher	2 —			
		72 30		
6 3/8 Morgen Aecker	— —	— —	40 48	
1 3/4 Morgen Wiesen	— —	— —	19 24	
1 Tagwerk Weiher	— —	— —	2 —	
1 1/8 Tagwerk Waldung, abgetrieben,	— —	— —	— —	
				62 12

	Kohlberg.		Etzenrieth	
IV. Ertrag aus Rechten.	Partial-	Total-	Partial-	Total-
1. An grundherrlichen Rechten:	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Gilt 4 Napf Korn 1 Mtz. 2 B. und 6 kr. Käsgeld	2 56			
2 Fastnachts-Hennen . . .	— 20			
an Erdschätzen . . .	— —			
2. An Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnten . .	112 —		14 54	
vom kleinen Schmalsaatzehnten . .	44 —		3 1	
Heuzehnten ist nicht gewöhnlich . .	— —			
vom Blutzehnten . . .	2 48			
an Gemeinde-Rechten:				
Kesselgelds-Befreiung beim Bierbrauen .	1 45			
an Weidrechten:				
ungemessenes Weiderecht auf den Gemeinde-Plätzen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen .	5 —			
		168 29		17 55
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	— —	81 18¾	— —	39 27
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . .	— —	3 —	— —	3 —
VII. An freiwilligen Geschenken 10 fl.				
Totalbetrag der Einkünfte	— —	407 20¾	— —	138 59
Die Lasten betragen	— —	50 4¼	— —	10 24
Verbleiben zur reinen Einnahme	— —	357 16½	— —	128 35
Dazu kommen noch für Dotations-Zulage	— —	50 —		
		407 16½	und	
		128 35	von Etzenrieth.	
Summarum .		535 51½		

Bayreuth den 27. November 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Frenbel.

May.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. Dezember 1834.			Schweinfurt den 29. Nov. u. 3. Dezember 1834.			Ochsenfurt vom 25. Nov. bis 2. Dezember 1834.			Haßfurt am 5. Dez. 1834.	
		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	der Schffl zu		d. Schäffel zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Im höchsten.	Weitzen	4	12	50	6	12	20	6	11	24	11	30
	Kern											
	Korn	4	7	50	$10\frac{1}{2}$	7	36	2	8	—	7	40
	Haber	$3\frac{1}{2}$	5	—	$2\frac{1}{6}$	4	27	13	5	—	4	33
	Gerste	$16\frac{1}{2}$	8	—	$9\frac{5}{6}$	7	45				7	30
Im mittlern.	Weitzen	271	11	39	$162\frac{1}{6}$	11	15	2	10	30		
	Kern											
	Korn	$103\frac{1}{2}$	7	31	$91\frac{5}{6}$	7	19				7	36
	Haber	$212\frac{1}{2}$	4	40	$103\frac{3}{6}$	4	20	31	4	48	4	15
	Gerste	$43\frac{1}{2}$	7	43	$253\frac{5}{6}$	7	14				7	15
Im tiefsten.	Weitzen	3	9	—	1	7	—				11	—
	Kern											
	Korn	$3\frac{1}{2}$	7	—	$15\frac{1}{2}$	7	—				7	30
	Haber	6	4	25	$2\frac{1}{6}$	3	15	3	4	40	4	—
	Gerste	2	7	12	$12\frac{1}{8}$	6	45				6	45

Augsburger Börse.

Den 4. Dezember 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102 1/8	101 7/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	113

haben dasselbe unter Vorlage der etwa erforderlichen Nachweisungen, so weit derlei Gesuche für das Jahr 1834/35 nicht schon früher übergeben wurden, bei der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde schleunigst zu stellen, und die Polizei-Behörden werden angewiesen, diese Gesuche mit Gutachten unverzüglich der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

Würzburg den 5. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 6150. Nrus. exped. 5375. praes. 11. Dezember 1834. 3743.

(Griechisches Konsulat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter dem 13. November l. J. zu befehlen geruht, daß C. A. von Vogel auf Ascholding als Konsul des Königreichs Griechenland in München anerkannt werde.

Unter Veröffentlichung dieses allerhöchsten Befehls werden nach Auftrag des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 21. v. M. sämmtliche Kreis-Behörden angewiesen, genannten Konsul in seinen Funktionen auf Erfordern zu unterstützen.

Würzburg den 5. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 6161. Num. exp. 5491. praes. 10. Dezember 1834. 3734

(Die Einlieferung kassamäßiger Gelder an die Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist angezeigt worden, daß zur Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes Zahlungen, namentlich von Einrückungs-Gebühren häufig in unkassamäßigem Gelde gemacht werden.

Die sämmtlichen Behörden und auch andere Individuen, welche an die Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes Pränumerations- und Insertions-Gebühren zu entrichten haben, werden daher wiederholt aufmerksam gemacht, daß solche Zahlungen nur in kassamäßigen Geldsorten geleistet

werden können, und werden in Kenntniß gesetzt, daß die benannte Redaktion ermächtiget, und angewiesen worden sey, ungangbare, und unkassamäßige Münzsorten alsogleich wieder und zwar auf Kosten der einsendenden Behörden zurückzuschicken, wonach sich zu achten, und vor Kosten und Schaden zu wahren ist.

Würzburg den 6. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Nr. 117. E. N. 1149. praes. 11. Dezember 1834. 3744.

(Die Vertheilung des Staats-Beitrags für 1833/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines unterm Heutigen eingelaufenen Rescripts des königl. protestantischen Ober-Konsistoriums vom 28. v. M. wird hiemit den Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der vorgenommenen Vertheilung des Staats-Beitrags von 30,000 fl. zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 1833/34 die volle Antheils-Rate einer Pfarr-Wittib oder minorennen Doppel-Waise auf

Siebenzig Acht Gulden rhn.

berechnet und festgestellt, und daß die Administration der Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt in Nürnberg zur schleunigen Auszahlung der treffenden Raten angewiesen worden ist. Diese Antheils-Rate berechnete sich in diesem verflossenen Etats-Jahre geringer als im vorhergehenden, weil im Laufe des Jahres 1833/34 mehr Wittwen und Waisen in Zugang gekommen sind.

Bayreuth den 5. Dezember 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

May.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 10. Dezember 1834. 3735

Durch den Tod des Lehrers Gramling ist die erste Schulstelle im Pfarrorte Faulbach, königl. Landgerichts Klingenberg, mit 76 Werk- und 41 Sonntags-Schülern in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieser Schulstelle sind:

a. vom eigentlichen Schuldienste mit Einschluß der Wohnung zu 12 fl.	264 fl. 28 kr.
b. vom Kirchendienste	57 fl. 2 kr.
c. von der Gemeindeschreiberei	33 fl. — kr.
	354 fl. 30 kr.
Abgaben und Lasten	13 fl. 30 kr.
Reinertrag	341 fl. — kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche mit Zeugnissen binnen 4 Wochen frei anher einzusenden, wobei bemerkt wird, daß Bittgesuche, welche unmittelbar bei der königl. Regierung eingereicht werden, oder nach Ablauf des gesetzlichen Termins bei der k. Distrikts-Schulen-Inspektion eingehen, unberücksichtigt bleiben.

Mönchberg den 9. Dezember 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
J. K. Müller.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. ist der quieszirte Lyceal-Professor Michael Aschenbrenner zu Aschaffenburg auf den Grund der beigebrachten ärztlichen Zeugnisse von dem Antritte des ihm zugedachten Kurat-Benefiziums in Konzenberg, Landgerichts Burgau, allergnädigst dispensirt, und demselben der Rücktritt in den vollen Genuß der nach den Bestimmungen der IX. Beilage der Verfassungs-Urkunde ihm gebührenden Pension bewilligt worden.

Abgaben und ...
Reinertrag 341 fl. — kr.
...mäßigen Bittgesuche mit Zeugnissen ...
...daß Bittgesuche, welche unmittelbar ...
...des gesetzlichen Termins bei der k. ...

...len-Inspektion.
...r.

...ober d. J. ist der quieszirte ...
der beigebrachten ärztlichen Zeugnisse ...
Konzenberg, Landgerichts Burgau, ...
vollen Genuß der nach den ...
den Pension bewilligt worden.

Nro. 144.

Würzburg. Dienstag, den 16. Dezember 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 5153. Nrus. exped. 5170. praes. 14. Dezember 1834. 3778.

An sämmtliche kgl. Rentämter.

derungsgründe anzuzeigen. Die Vorlage dieses Verzeichnisses hat innerhalb acht Tagen bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu geschehen.

Würzburg den 9. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Rickels.

Nrus. praes. 6498. Nrs. exp. 5627. praes. 12. Dezember 1834. 3759.

(Die Umpfarrung der protestantischen Einwohner von Heidingsfeld in die protestantische Pfarrei Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majestät die Umpfarrung der protestantischen Einwohner der Stadt Heidingsfeld aus der katholischen Pfarrei dieser Stadt in den Sprengel der protestantischen Pfarrei Würzburg zu genehmigen geruht.

Würzburg den 5. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 28647. Nrus. exped. 5679. praes. 12. Dezember 1834. 3760.

(Die Einführung der Doppelspinnerei im Bezirke Brückenau und deren gegenwärtigen Stand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektoren Korb zu Motten, Dörfler in Geroda, Schultheiß in Oberleichtersbach und Köhler zu Schondra, k. Landgerichts Brückenau, haben sich in Förderung der allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs, die Leinwand-Fabrikation in der Rhöngegend zu verbessern, und für die Bewohner derselben segenbringend zu machen, durch Einführung und Verbreitung der Doppelspinnerei in ihren Pfarrgemeinden besonders ausgezeichnet, so daß sich die k. Kreis-Regierung veranlaßt findet, dieses, in Hinsicht auf die auch von dem Landrathe des Unter-Mainkreises mehrfach anerkannte Wichtigkeit dieses Industrie-Zweiges besonders verdienstliche Bemühen zur Kenntniß sämmtlicher Kreisbewohner zu bringen, und den genannten Pfarrern öffentlichen Dank hiefür zu zollen.

Würzburg den 8. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.



Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 6089. Num. exp. 5764. praes. 13. Dezember 1834. 3770.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Den Brand zu Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. November l. J. zu Gunsten der durch den Brand vom 8. auf den 9. v. M. verunglückten Bewohner der Stadt Reichenhall eine allgemeine, auf alle Kreise der Monarchie sich erstreckende Kollekte allerhuldreichst zu bewilligen geruht haben, so werden sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises hiemit angewiesen, die Sammlung in ihrem Bezirke vorzunehmen, die dadurch erzielten Summen sogleich unmittelbar an das k. Landgericht Reichenhall zu übermachen, und über den Betrag derselben einfachen Anzeigebericht anher zu erstatten.

Da die beinahe gänzliche Zerstörung dieser früher sehr gewerbsamen und bedeutenden Stadt die Hilfe für die verunglückten Bewohner wesentlich erschwert, so wird von den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden erwartet, daß sie sich diesem Auftrage mit einem Eifer unterziehen werden, welche ein erfreuliches Resultat der veranstalteten Sammlung, und insbesondere eine baldige Hilfe in der so dringenden Lage zur Folge haben würde.

München, den 19. Dezember 1834.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 11. Dezember 1834.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 prC. mit Coup.		102 1/8	101 7/8
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10			
detto detto à fl. 25		114	
detto detto à fl. 100		115	

Nro. 145.

Würzburg. Donnerstag, den 18. Dezember 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 5341. Nrs. exp. 4685 1/2. praes. 17. Dezember 1834. 3811.

(Die Industrie-Ausstellung für 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Industrie Ausstellungs-Kommission in München über die Aktien-Verloosung unterm 4. November l. J. erlassene Bekanntmachung wird nachstehend mit dem Beifügen eingerückt, ... Städten Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt bei dem

Bekanntmachung.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete königl. Kommission glaubt einerseits ganz im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1833, welche die Industrie-Ausstellungen zur Ermunterung des Gewerbsfleißes anordnete, anderseits auch den vielfach geäußerten Wünschen von Gewerbs-Freunden gemäß zu handeln, wenn sie denselben Gelegenheit giebt, ihre gemeinnützigen Absichten zu bethätigen

Die unterfertigte Kommission wird daher von dem Tage der Eröffnung der diesjährigen Industrie-Ausstellung an, Aktien, das Stück zu

einem Gulden

ausgeben, und aus dem Erlöse dieser Aktien Gegenstände der Ausstellung ankaufen, welche unter den Aktionairs verloost werden sollen. Die Anzahl der Gewinnste wird daher von der Anzahl der verkauften Aktien abhängen.

Der Verkauf der Aktien findet in München am Eingange in die Ausstellung, und außerdem bei jeder königl. Distrikts-Polizei-Behörde statt, wird aber unfehlbar mit letztem Dezember l. J. geschlossen.

Der geringste Gewinn wird dem Betrage einer Aktie wenigstens gleich kommen.

Die Verloosung selbst wird öffentlich im königl. Odeon vorgenommen, und der deßfallsige Tag noch bekannt gemacht werden.

Die unterzeichnete Kommission erlaubt sich schlüßlich, die Hoffnung und die Bitte auszusprechen, die gegenwärtige Bekanntmachung möge ihren Zweck nicht verfehlen, und den fortschreitenden Leistungen des vaterländischen Gewerbefleißes durch einen zahlreichen Aktien-Ankauf die gebührende Anerkennung gewähren.

München den 4. November 1834.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete königl. Kommission.
Freiherr von Welden, Vorstand.
Dr. Karl Wolf, Sekretär.

Nrs. praes. 6966. Nrs. exp. 5759. praes. 15. Dezember 1834 3789

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises

(Den Hebammen-Lehrkurs für 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Unterricht an der hiesigen k. Hebammen-Schule nimmt am 1. Februar 1835 seinen Anfang.

Die Polizei-Behörden haben demnach Sorge zu tragen, daß die in ihren Bezirken etwa noch nöthigen Hebammen-Wahlen ungesäumt vorgenommen und deren Genehmigung bei unterzeichneter höchsten Kreisstelle längstens 14 Tage vor Eröffnung des Lehrkurses eingeholt werde, indem ohne dringende Ursache stattgefundene derartige Versäumnisse, so wie die provisorische Absendung der

Unterhalts-Beträge sammt den nach Maßgabe der Entfernung nach der Verordnung d. d. 21. Januar 1818 (Int.-Bl. 1818 Nr. 18) festzustellenden Geldern für Her- und Heimreise, so wie auch der aus Gemeinde-Kassen fließenden Kosten für die Anschaffung der nach dem Gutachten des betreffenden Gerichtsarztes nöthigen Requisiten, nach dem Inhalte der Regierungs-Ausschreiben d. d. 30. Nov. u. 18. Dez. 1832 zu beschäftigen.

Würzburg den 10. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 6233   Nrus. exped. 5611.   praes. 15. Dezember 1834. 3788.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei dann an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Ergreifung des flüchtig gewordenen Polen Lobado aus Reschevisch bei Warschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein unterm 8. Jänner d. J. im Landgerichts-Bezirke Windsheim im Rezatkreise aufgegriffener, und in letzter Zeit in dem Orte Burgbernheim unter polizeilicher Aufsicht gestandene Pole, Namens Ferdinand Lobado aus Reschevisch, hat sich am 19. Oktober d. J. von Burgbernheim heimlich entfernt, und der Angabe des dortigen Magistrats zu Folge nach Hernau, und von da weiter

Signalement.

Der Entlaufene mißt 5 Schuh 4 Zoll, ist untersetzter Statur, von bleicher Gesichtsfarbe, hat braune Haare, glatt geschoren, in das Gesicht hereinhängend, niedrige Stirne, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, ovales Kinn und breites Gesicht.

Am Leibe trägt er eine schwarz tuchene alte Mütze, mit ledernem Schirm, ein roth und blau gestreiftes leinenes Halstuch, einen blau tuchenen geflickten und theilweise zerrissenen Janker, eine leinene und gebleichte Hose, alte Halbstiefel und einen zwillichenen Schurz.

Ad Nr. 916. E. N. 1212. praes. 14. Dezember 1834. 3790.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Fürnried im k. Dekanate Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Fürnried, Dekanats Sulzbach, ist durch die Beförderung des Pfarrers Steinlein auf die Pfarrei Vohenstrauß in Erledigung gekommen, und wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehendem Ertrage öffentlich ausgeschrieben:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt.				
1. Aus Staatskassen:				
vom Rentamte Sulzbach 6 Klafter weiches Holz à 2 fl. 40 kr.	16	—		
2. Aus Stiftungs-Kassen:				
aus dem Gotteshause Fürnried . . .	1	52 1/2		
3. Aus Gemeinde-Kassen	—	—		
4. Von andern Pfarreien	—	—		
5. Von Privaten	—	—		
			17	52 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
die freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	30	—		
24 Tagwerk Aecker und Oedgarten . . .	52	15		
1/2 Tagwerk Garten	3	—		
			85	15
IV. Ertrag aus Rechten.				
1. An grundherrlichen Rechten:				
a. ständige Abgaben				
an Geld	1	47		
b. Naturalien				
4 Fastnachtshühner à 10 kr. . . .	—	40		
130 Stück Eier	1	24		
6 Scharwerkstage à 6 kr. . . .	—	36		

	fl.	kr.	fl.	kr.
b. unständige Abgaben an Handlöhnen, welche nur selten vorkommen, .	2	58		
2. An Zehnten: der große Fruchtzehnten, welcher gewöhnlich alljährlich verpachtet und der kleine (Schmalsaat-) Zehnt drein gelassen wird, beträgt nach einer dreijähr. Durchschnitts-Berechnung vom Jahre 1811 — 1813	175	11 1/4		
3. An Gemeinde-Rechten	—	—		
4. An Weid-Rechten: das Weidrecht, welches gegenwärtig nicht benützt und die Anzahl des Viehes nicht bestimmt angegeben werden kann, kann allenfalls betragen	1	—		
5. An Forstrechten	—	—		
			183	36 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen .			155	58 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			80	—
Total-Betrag der Einkünfte			522	42 1/4
VII. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien von einzelnen Eingepfarrten: Nichts.				
Die Lasten betragen			19	—
Verbleiben zum reinen Einkommen			503	42 1/4

Bayreuth den 8. Dezember 1834.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

May.

Ad Nr. 927. E. N. 1243. praes. 15. Dezember 1834. 3791.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Streitberg, Dekanats Bamberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Kündinger auf die Pfarrei Unternesselbach erledigte protestantische Pfarrei Streitberg wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen andurch ausgeschrieben. Nach der noch nicht superrevidirten Fassion ist der Ertrag, welcher aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse bis zur Congrua von 400 fl. erhöht werden wird, folgender:

I. An ständigem Gehalt.

1. Aus Staats-Kassen:

a. vom k. Rentamte Ebermannstadt

α. an baarem Geld . . . . . 25 —

	fl.	kr	fl.	kr.
β. an Naturalien:				
4 Schäffel 4 Mtzn. 22 Maß Korn p. Schäffel 10 fl	47	48 1/2		
6 Klafter Holz à 4 fl 20 kr.	26	—		
2. Aus Stiftungs-Kassen:				
von dem Streitberger Kirchen-Aerar als 5procentige Zinsen eines Kirchen-Kapitals an 140 fl., welches aus dem an die Gemeinde Niedersöllendorf 1764 verkauften Pfarrholz erlöset worden ist,	8	45		
3. Aus Gemeinde-Kassen	—	—		
4. Von andern Pfarreien:				
— Schäffel 4 Mtzn. 1 Vierling 2 1/2 Sechz. Weitzen von der Pfarrei Muggendorf à 12 fl	8	48 3/4		
			116	22 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	25	—		
1/8 Tagwerk Acker bei Neudeck am Bret bei der zur Pfarrei gehörigen Wiese, und 3 Tagw. Wiesen daselbst	48	33 1/2		
3/4 Tagw. Wässerwiesen bei Streitberg	39	12		
ein Obst- und Gemüß-Gärtlein	9	37 1/2		
2 Gemüß- und Blumen-Gärtlein	—	30		
Waldungen	—	—		
			122	53
IV. Ertrag aus Rechten				
1. An grundherrlichen Rechten:				
a. an Geld,				
an Erbzins von der Gemeinde Niedersöllendorf für das Jahr 1769 verkaufte Pfarrholz	—	37 1/2		
von dem Heumännischen Hof zu Neudorf				
1 Schäffel 2 Mtzn. 26 1/2 Maß Korn à 10 fl pr Schäffel nach Abzug 45 kr. für Bier und Brod an die Gültbauern.	13	57 1/4		
b. unständige Abgaben:				
an Handlohn	—	40 1/2		
2. An Zehnten:				
von einem zum vierten Theil zur Pfarrei gehörigen Getreid-, Heu- und Schmalsaat-Zehnten in der Muggendorfer Flur nach 10jährigem Durchschnitts-Pacht	11	6		
3. An Gemeinde-Rechten / 4. An Weid-Rechten	1	—		
5. An Forst-Rechten	—	—		
			27	21 1/4

Kreis-Notizen.

Das Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis erhält auch mit dem eintretenden Jahre 1835 seine ununterbrochene Fortsetzung, und wird deshalb Folgendes bekannt gemacht:

1) Es wird im Jahre 1835, wie bisher, am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche, wenn nicht ein Feiertag auf einen dieser Tage fällt, ein Blatt ausgegeben.

2) Daselbe wird für die Abnehmer in der Stadt und deren nächsten Umgebungen durch die Verlagshandlung des Commerz.-Assessors Bonitas abgegeben, für die übrigen Abnehmer durch die königl. Postamts-Zeitungs-Expedition.

3) Die Einrückungen in Parteisachen sowohl, als jene für Privaten werden mit zwei Kreuzer für die Zeile vergütet, und findet bei Privaten durchaus keine Nachborgung oder Vormerkung der Einrückungs-Gebühren statt. Einsender von Privat-Annoncen, welche die Einrückungs-Gebühr nicht gleich bei der Uebergabe des Manuscripts im Comptoir berichtigen lassen, oder einen angemessenen Vorschuß ihrem Manuscript anlegen, welcher Vorschuß sogleich verbucht und der Ueberschuß nach geschehener Einrückung mit der Quittung über den wirklichen Betrag remittirt werden wird, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre unbezahlten Anzeigen nicht eingerückt werden. Zur ... 5 bis 6 Worte auf eine Druckzeile, von welcher jede, wie oben

4) Der Preis des Kreisblattes für den ganzen Jahrgang wird mit 4 fl. vorausbezahlt. Die rechtzeitige Bestellung, so wie die Vorausbezahlung im Laufe des Monats Dezember hat bei den treffenden äussern Postämtern, in hiesiger Stadt aber gegen von der Redaktion unmittelbar ausgestellte Quittung in dem Comptoir des Commerz-Assessors Bonitas zu geschehen. Neue Abnehmer können zu jeder Zeit des Jahres beitreten, indem sie den Abonnements-Preis mit Einschluß des laufenden Quartals bis zum Schluß des Jahres pro rata entrichten.

5) Alle Sendungen an die Redaktion müssen portofrei geschehen. Unfrankirte resp. von der Post tarirte Paquete werden uneröffnet remittirt.

Würzburg im Dezember 1834.

Die Redaktion des k. Unter-Mainkreis-Intelligenzblattes.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preiſe.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. Dezember 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6. und 10ten Dezember 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 2ten bis 9. Dezember 1834. Schffl	der Schffl zu fl.	kr.	Haßfurt am 12. Dez. 1834. d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten.	Weitzen	16	12	30	$10\frac{3}{8}$	12	35	11	11	—	11	15
	Kern											
	Korn	5	8	—	8	7	40	5	7	45	7	15
	Haber	$5\frac{1}{2}$	4	55	4	4	30	2	5	—	4	24
	Gerste	5	8	—	3	7	40	7	8	15	7	—
Im mittlern.	Weitzen	$387\frac{1}{3}$	11	33	$208\frac{3}{8}$	11	12	4	10	50	11	—
	Kern											
	Korn	175	7	25	$92\frac{2}{8}$	7	27					
	Haber	$169\frac{1}{2}$	4	36	$85\frac{5}{8}$	4	21				3	55
	Gerste	$61\frac{1}{2}$	7	47	$229\frac{3}{8}$	7	24	4	7	30		
Im tiefſten.	Weitzen	3	8	—	5	7	—				10	45
	Kern											
	Korn	$10\frac{1}{2}$	7	—	2	7	—					
	Haber	$11\frac{1}{8}$	4	30	3	3	36				3	45
	Gerste	6	6	57	$4\frac{3}{8}$	6	20				6	24

I

g=

:beru
ie Be

ma

m.
lische
m e
g g
r Be
die
Sph
zu d
ng i
elso

ft d
öffi

ts-
ts-

die letzteren drei in vorgeschriebener Form und verschlossen anzufügen, wobei bemerkt wird, daß sie es sich selbst beizumessen haben, wenn im Falle des Unterlassens ihrem Gesuche die sonst verdiente Würdigung nicht zu Theil werden kann.

Uebrigens darf, soll der Zweck dieser Zeugnisse nicht verfehlt werden, und sie als sichere Anhaltspunkte zur Bemessung der Würdigkeit des Bittstellers dienen können, keines derselben das Zeitmaß eines Jahres, vom Tage der Ausfertigung gerechnet, überschritten haben.

Daß Distrikts-Schulen-Inspektoren von Beibringung des unter Ziffer 2. erwähnten Zeugnisses befreit sind, wird sich ohne weitere Erinnerung von selbst verstehen.

Würzburg den 11. Dezember 1834

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 7367. Nrus. exped. 6085. praes. 18 Dezember 1834 3827.

(Die Erledigung der Pfarrei Kirchheim, k. Landgerichts Würzburg l. d. M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Kirchheim, Landgerichts Würzburg l. d. M., in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt den Pfarrort, die beiden 1 Stunde davon entfernten Filialdörfer Moos und Geroldshausen, den Hof Egenburg und die Geyersmühle. Ihr gehören 537 Parochianen, 2 Kirchen und Schulen an. Der Pfarrer wird durch einen Hülfspriester bei Ausübung der Seelsorge unterstützt. Die Einkünfte und Lasten dieser Pfründe sind in der superrevisorischen und am 31. v. M. festgestellten Pfarrfassion angegeben, wie folgt:

A Einkünfte.	Partial. fl.	kr.	pfg.	Total. fl.	kr.	pfg.
I. An ständigem Gehalte:						
1. aus Staatskassen an Holz	24	—	—			
2. aus Stiftungskassen baar	25	—	—			
3. aus Gemeindekassen	—	—	—			
				49	—	—
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien				—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:						
1. aus der Pfarrwohnung	37	6	—			
2 aus Dienstgründen	160	35	—			
				197	41	—
IV. Aus Rechten.						
1. An grundherrlichen Rechten						
a. ständig:						
α baar	1	42	—			
β. Naturalien	78	1	—			
b. an Handlohn	18	43	2			
2. An Zehnten:						
a. an großen Fruchtzehnt	133	40	—			

VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:						
1. von den Juden zu Kirchheim	2	24	—			
2. an Opferpfennigen	6	—	—			
				8	24	—
Summa der Einkünfte				810	36	1
B. Lasten.						
I. Wegen des Staatszwecks.						
1. An Besoldungs-Steuer	3	7	2			
2. An Dezimations-Steuer	14	25	2			
3. An Kreis-Umlagen	1	1	2			
				18	34	2
II. Wegen des Diözesanverbandes:						
1. an Commendegelder	1	31	1			
2. an subsidium charitativum	5	—	—			
				6	31	1
III. Wegen besonderer Zwecke der Pfarrei:	—	11	—			
1 an Grundzinsen	6	15	—			
2. an Bau-Canon						
				6	26	—
Summa der Lasten				31	31	3

Num. 965. praes. 16. Dezember 1834. 3801.

(Die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende, am 3. d. M. erlassene und am 9. eingelaufene höchste Ministerial-Rescript bemerkten Betreffes wird den sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten des Unter-Mainkreises zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Aschaffenburg am 11. Dezember 1834.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Crim. N. 965.
N. 1227.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die allerhöchste Verordnung vom 18. May 1829, die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betr., von den Civilgerichten nicht immer vollzogen, daß insbesondere nicht selten die Verhafteten, gegen die deutliche Vorschrift jener Verordnung, nicht an die Commandantschaft der nächsten Stadt, sondern an die, sehr oft in weit entfernten Garnisonen befindlichen Regimenter oder Bataillons, abgeliefert werden, wodurch die Führung der Untersuchungen erschwert und verzögert und eben so ordnungswidrig, als unnütz ein bedeutender Kostenaufwand verursacht wird.

Sämmtliche Untergerichte des Kreises sind zur genauen Befolgung der angeführten Verordnung mit dem Beifügen anzuweisen, daß jede fernere schuldhafte Contravention die Verbindlichkeit der betheiligten Behörde zum Ersatze der durch vorschriftswidrige Ablieferung veranlaßten Transport- und Verpflegungs-Kosten zur Folge haben würde.

München den 3. Dezember 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der funkt. General-Sekretär
Appellationsgerichts-Rath
v. Tautphöus.

Kreis-Notizen.

praes. 17. Dezember 1834. 3812.

Von königlicher General-Lotto-Administrations wegen wird hiemit bekannt gemacht, daß in der k. Kreishauptstadt Würzburg eine Lottokollekte erledigt sey. Bewerber hierum aus dem Stande der Civil- oder Militär-Quiescenten oder Pensionisten haben sich mit Angabe ihrer bisherigen Funktion und dermaligen Bezüge aus Staatskassen, binnen 14 Tagen diesorts anzumelden.

München den 8. Dezember 1834.

Trauberg, k. General-Administrator.

Nro. 147.

Würzburg. Dienstag, den 23. Dezember 1834.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 6944. Num. exp. 5818. **praes.** 18. **Dezember 1834.** 3822

(Die Feuerbeschau und das Kehren der Kamine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Verordnung vom 10. Jänner 1806, das Kaminfeger-

und Ofenlöcher, so weit man mit einem, an langem Stiel gesteckten Besen reichen kann, wenigstens alle 3 Tage, so lange man Feuer brennt, sauber abkehren zu lassen, damit in der Nähe des Feuers sich der Ruß oder das flockernde Pech niemals häufen könne.

3) Die Feuerbeschtigung soll von der Polizeibehörde alle Quartale in jedem Hause ohne Ausnahme, und zwar zu unbestimmten Zeiten, mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden.

4) Bei dieser Feuerbeschau-Commission sollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten, besonders in Städten und Märkten, jederzeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger, und auf dem Lande die Gemeindevorsteher beigezogen werden, welche alle Mängel und Nachlässigkeiten anzumerken, und in das Strafprotokoll einzutragen haben.

5) Die obrigkeitlichen Feuerbeschauer sollen nicht bloß obenhin und flüchtig in die Einschürlöcher hineinsehen, und gleichgültig über diese dem Publikum so wichtige Angelegenheit wieder davon eilen, sondern mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einschüren von innen und außen durchsuchen, auch unter dem Hausdach, und zwar mit genauester Sorgfalt und pflichtmäßiger Bedachtsamkeit alles Verdächtige besichtigen, die Befolgung aller zur Abwendung von Feuersgefahr gegebenen Bauvorschriften sowohl, als übrigen verordneten Punkte untersuchen, insbesondere, ob die Kaminmäntel und Ofenlöcher, so weit das Feuer reicht, gehörig abgekratzt und gesäubert sind, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thüren wohl versichert sind, ob keine brennbaren Dinge nahe an Ofen-, Kamin- oder Einschürlöchern, oder das Holz zum Dörren daliegen, ob sich keine Asche in hölzernen Gefäßen oder auf einem hölzernen Boden hingeschüttet, oder andere feuerfangende Materien an gefährlichen Orten finden lassen.

6) Gelegenheitlich der Feuerbeschau hat die Polizeibehörde auch bei Kaufleuten nachzusuchen, ob die in der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1804 vorgeschriebene Quantität des Pulvervorrathes nicht überschritten sey, und auf die in derselben Verordnung bestimmte Art und Weise verwahrt werde.

7) Die bei der Feuerbeschau wahrgenommenen Mängel, sie mögen in der Bauart der Häuser selbst liegen, oder die Nachläßigkeit der Einwohner zur Ursache haben, hat die Commission an Ort und Stelle aufzuschreiben, und längstens am darauffolgenden Tage der Polizeibehörde anzuzeigen, welche sodann den schuldigen Theil angemessen zu bestrafen, und zur unverzüglichen Abstellung oder Verbesserung der vorgefundenen Gebrechen anzuweisen hat.

8) Vierzehn Tage nach der vorgenommenen Feuerbeschau ist bei denjenigen Hauseigenthümern, bei denen eine Feuergefährlichkeit gefunden worden, eine Nachbeschau vorzunehmen, deren Zweck dahin geht, sich zu überzeugen, ob die anbefohlenen Verbesserungen vorgenommen sind.

9) Ist dies nicht der Fall, so ist der Hauseigenthümer um 1 fl. 30 kr. zu strafen, und die Feuergefährlichkeit, ohne auf eine Gegenvorstellung oder im Erbieten, solche selbst abändern zu lassen, Rücksicht zu nehmen, auf Kosten des Fehligen von Amtswegen verbessern zu lassen.

10) Wird bei einer fernern Feuerbeschau dieselbe Feuergefährlichkeit, die der Hauseigenthümer schon einmal hat abändern müssen, wieder entdeckt, so tritt die vorbemerkte Strafe, und zwar für jede einzelne Feuergefährlichkeit ein, und wenn sie bei der Nachbeschau nicht abgeändert befunden wird, so ist nebstdem, daß die Verbesserung derselben auf Kosten der Säumigen von Amtswegen geschieht, die Strafe zu verdoppeln, und auf der Stelle einzubringen.

11) Sollte ein Feuer auskommen, das durch eine Feuergefährlichkeit entstanden ist, die erwiesenermassen zur Zeit der Feuerbeschau schon vorhanden gewesen, und deren Abstellung von den Be-

nich
zu si

ungei
atma
hörde
. uni
; dei
se ü
t De
m al

mbei
iche

C

s. es
(
t me
len
ume
llen
. a.
ie F

ichei
schäi
werd
insä
taai
rden

nbei
he

G

Nrus. praes. 6869. Nrs. exp. 6128 praes. 18. Dezember 1834. 3829.

(Die Statuten des von Aufsees'schen Seminars in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im Kreis-Intelligenz-Blatte Num. 85. des Jahres 1830 enthaltenen Bekanntmachung eines Auszuges aus den Statuten des freiherrlich von Aufsees'schen Seminars zu Bamberg werden zufolge eines hieher ergangenen höchsten Auftrages des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. d. M. folgende Bestimmungen über die Aufnahme in das von Aufsees'sche Seminar zu Bamberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es wird für zweckmäßig erachtet, daß die Verleihung der Freiplätze durch eine vorgängige Aufnahms-Prüfung bedingt werde; dieselbe ist für die einer Gemeinde des ehemaligen Hochstifts Bamberg angehörigen Knaben zu Bamberg von dem Studien-Rektor und den Lehrern der Anstalt in Gegenwart des Regens des von Aufsees'schen Seminars, für die Knaben aus dem ehemaligen Hochstifte Würzburg aber von dem Studien-Rektor und den Lehrern der Anstalt zu Würzburg unter Leitung eines Mitgliedes des Kreisscholarchats vorzunehmen.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind neben den Sitten- und Studien-Zeugnissen auch der Impfschein und das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheits-Zustand des Knaben beizulegen.

In letzterer Beziehung sich etwa ergebende Anstände sind durch eine sogleich von Amtswegen anzuordnende ärztliche oder chirurgische Untersuchung zu heben.

Endlich sind auch die Aufnahms-Gesuche der zahlenden Zöglinge vor der Aufnahme jeder Zeit, nebst den Zeugnissen dem Regens des Seminars zur Einsicht und Würdigung vorzulegen.

Würzburg den 16. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 6952. Nrus. exped. 6055. praes. 18. Dezember 1834. 3826.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: Das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft rc., von Dr. Ludwig Snell, Zürich bei Orell, Füßli und Compagnie, 1834, — betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. l. M. wurde die auf den Grund des §. 7. im III. konstitutionellen Edikte von dem kgl. Stadtkommissär zu Bayreuth verfügte, von der k. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: Das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft rc., von Dr. Ludw Snell, Zürich bei Orell, Füßli und Compagnie, 1834, — betr, mit Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots der in Beschlag genommenen Druckschrift bestätigt.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizei-Behörden noch insbesondere zum genauen Vollzuge dieser höchsten Ministerial-Entschließung angewiesen.

Würzburg den 14. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

69. Nrus. exp.
Erledigung der kath
Im Namen
Pfarrei Fromme
uf die Pfarrei L
igel umfaßt den
'sche Schanze" g
Ihm gehören 29
e 2 Stunden,
n den beiden F
Die Einkünfte
Fassion angegeb
i n k ü n f t
lte.

ra

en:
n Lehenfond
de

henfonde zu
llenfonde d
onde zu R
nde zu Pa
:

an Getreid

Kapitali

Wurzgart

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
IV. Aus Rechten:				
1. an grundherrlichen Rechten	—	—		
2. an Zehnten	—	—		
3. an Gemeinderechten	—	—		
4. an Weiderechten	1	—		
5. an Forstrechten	1	20		
			2	20
V. An besonders bezahlten Dienstverrichtungen:				
1. an gestifteten Gottesdiensten	117	52 1/2		
2. zur Sustentation des 2ten Kaplans aus der geistl. Rath Bögnerschen Stiftung	300	—		
3. an Rechnungs-Revisions-Gebühren	3	30		
4. an Stolgefällen	137	14 1/2		
			558	37
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
1. für eine Lichtmeßkerze	—	30		
2. an Johannissegen	1	4		
3. an Opfer- und Beichtpfennigen	68	1 1/2		
			69	1/2
VII. Besondere Bezüge der Hülfspriester:				
1. des ersten Kaplans,				
a. aus dem Frammersbacher Kapellenfonde	16	—		
b. aus dem Ruppertshütter Kapellenfonde	4	—		
c. aus dem Aschaffenburger Kaplaneifonde	30	—		
2. des zweiten Kaplans,				
a. aus dem Bögnerischen Kaplaneifonde	115	—		
b. für einen Jahrtag eben daher	1	—		
c. für Verköstigung desselben zu Ruppertshütten in den Wintermonaten	29	12		
	195	12		
Summa der Einkünfte			1692	44 1/4

B. Lasten.

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I. Wegen des Staatszwecks	—	—	—	—
II. Wegen des Diözesanverbandes:				
a. Seminaristikum	2	—		
b. Kathedratikum	1	30		
			3	30
III. Wegen besonderer Zwecke der Pfarrei:				
1. wegen Wendung der kleinen Baufälle	5	—		

Die Dienst-Erträgnisse sind durch einen Zuschuß zu 25 fl. aus der Reibelt'schen Schulstiftung und mit dem Congrualbeitrage zu 60 fl. 42 1/4 kr. auf 200 fl. festgestellt. Dabei wird bemerkt, daß die Gemeindeschreiberei dem protestantischen Lehrer zu Thüngen obliege, der katholische Lehrer dagegen blos die Orgel bei dem Gottesdienste in der Schloßkapelle zu besorgen habe.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher einzusenden.

Karlstadt am 18. Dezember 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Biedermann.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. November l. J. auf das erledigte Rentamt Neustadt an der Saale den bisherigen Rentbeamten Joseph Scheidler zu Bischofsheim zu versetzen, und das erledigte Rentamt Ebern dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Unter-Mainkreises, Johann Hammacker, dann das erledigte Rentamt Bischofsheim an der Rhön dem Rechnungskommissär obenbenannter Kammer, Anton Gutberlet, beiden in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 28. November l. J. die erledigte Kreiskasse-Zahlmeisterstelle in Würzburg in provisorischer Eigenschaft dem quiescirten Oberzollbeamten Aloys Barthelme zu Wirthheim zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 18. Dezember 1834.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 prC. mit Coup.	102 3/8	102
Lott.-Loose unverzinsl. à fl. 10		
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	

Montag der 19 Jänner

für die Stadt Würzburg, und Landgerichte Obernburg, Röttingen und Rothenbuch.

Mittwoch der 21. Jänner

für die Landgerichte Gleusdorf, Klingenberg, Neustadt und Würzburg l. d. M.

Freitag der 23. Jänner

für die Landgerichte Eltmann, Gemünden, Weihers, die Herrschaftsgerichte Amorbach und Sulzheim.

Samstag der 24. Jänner

für die Landgerichte Brückenau, Ebern, Hilders, Karlstadt, und Herrschaftsgericht Miltenberg.

Montag der 26. Jänner

für die Stadt Aschaffenburg, die Landgerichte Bischofsheim, Königshofen, Orb, die Herrschaftsgerichte Gersfeld, Remlingen und Tann.

Mittwoch der 28. Jänner

für die Landgerichte Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Lohr und Münnerstadt.

Freitag der 30. Jänner

für die Landgerichte Euerdorf, Homburg, Kissingen, Schweinfurt, die Herrschaftsgerichte Rothenfels, und Sommerhausen.

Dienstag der 3. Februar

für die Landgerichte Arnstein, Gerolzhofen, Werneck, für die Stadt Schweinfurt, die Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim, Marktbreit, Rüdenhausen und Wiesentheid.

Bei den obenbestimmten Tagfahrten, welche jedesmal früh 8 Uhr beginnen, geschehen die Verhandlungen des königlichen Rekrutirungs-Rathes in Gemäßheit des §. 36. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes öffentlich, und es wird den Conscribirten, ihren Eltern, Vormündern, Verwandten, oder sonst von ihnen Beauftragten, so wie, wenn es der Raum gestattet, jedem andern Staats-Einwohner der Zutritt erlaubt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht, und zur Beseitigung alles Mißverständnisses bemerkt, daß die Conscribirten oder ihre Eltern rc. an den oben bestimmten Tagen nicht nothwendig erscheinen müssen, sondern nur erscheinen dürfen, wenn sie wollen, wovon die Conscriptions-Behörden die Conscribirten zu verständigen haben.

Würzburg den 12. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 7639. Nrs. exp. 6582. praes. 22. November 1834. 3872.

(Den Winterbiersatz für das Jahr 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 über die Regulirung des Biersatzes wird nach den amtlich ermittelten Gersten- und Hopfenpreisen die Biertaxe für das Winterbier des Sudjahres 1834/35 und zwar

I.

für die Stadt und den Bezirk des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, für das Landgericht Alzenau, und für die Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg auf

Benennung der einen Verein bildenden Gewerbe.	Benennung der Gewerbs-Verständigen.	Deren Wohnort.
Bäcker.	Martin Bäuerlein, gewesener Bäcker. Franz Schlereth, gewesener Bäcker.	
Schreiner und Glaser.	Kaspar Hammer, Zimmermann. Gottlieb Fischer, Zimmermann. Konrad Spiegel, Drechsler.	
Büchsenmacher, Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Spengler, Kupferschmiede und Nadler.	Franz Marold, gewesener Spengler. Eduard Probst, Kaufmann.	
Maurer, Tüncher, Schieferdecker, Pflasterer, Steinhauer und Häfner.	Adam Schramberger, gewesener Pflasterer. Daniel Höfelein, Ziegler.	
Metzger.	Georg Ritzler, gewesener Metzger. Georg Dörrer, gewesener Metzger.	
Drechsler, Zinngießer, Kammmacher.	Mathäus Trautmann, Wagner. Christoph Walter, Spengler.	
Kaufleute, Conditoren.	Ernst Bendleb, gewesener Kaufmann. Ludwig Frobenius, Weinhändler.	
Müller, Melber und Schwarzmüller.	Christian Ott, gewesener Melber. Martin Nagel, gewesener Melber.	
Büttner.	Michael Billmann, gewesener Büttner. Georg Köhler, gewesener Büttner.	
Schneider, Kürschner u. Posamentiere	Georg Schäfer, gewesener Schneider. Ignaz Buch, gewesener Schneider Heinrich Kraus, Säckler.	Kitzingen.
Schuhmacher.	Gg. Mich. Faustmann, gewes. Schuhmacher. Bernhard Falk, gewesener Schuhmacher.	
Seiler.	Eduard Probst, Kaufmann. Christoph Hegwein, Schiffmann.	
Schmiede.	Michael Bäuerlein, gewesener Schmied. Karl Uhl, gewesener Schmied.	
Gerber.	Heinrich Kraus, Säckler. Daniel Pfeuffer, gewesener Gerber.	
Weber.	Ignaz Permaneder, Kaufmann. Christoph Sauer, Posamentier.	
Schlosser, Nagel- und Messerschmiede.	Michael Niedermaier, gewesener Nagel-Schmied Franz Helmer, Büchsenmacher.	
Zimmerleute und Wagner.	Christian Schmitt, Sattler Joseph Warmuth, Schreiner. Heinrich Meininger, Schmied.	
Fischer und Schiffer.	Georg Sauer, gewesener Schiffer. Nikolaus Eberhard, gew. Fischer u. Schiffer.	
Sattler, Säckler, Färber, Buchbinder Bürstenbinder und Hutmacher.	Franz Feiertag, gewesener Hutmacher. Lorenz Derbst, gewesener Hutmacher. Johann Ebert, Weißgerber. Andreas Humel, Brückenzöllner.	
Bierbrauer.	Christoph Lösch, gewesener Bierbrauer. Martin Warm, gewesener Bierbrauer.	

Nrus. praes. 6400. Nrus. exped. 6199. praes. 20. Dezember 1834. 3851.

(Abhandlung über Verbesserungen des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Rathsaccessisten der k. Regierung des Obermainkreises Kammer der Finanzen, in Bayreuth, Heinrich Morgenroth, ist eine zweite vermehrte und verbesserte Auflage der von ihm verfaßten **Abhandlung über Verbesserung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation** veranstaltet worden, und von dem Verfasser unmittelbar oder durch Bestellung an die Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth um den Preis à 24 kr. zu beziehen.

Diese Schrift enthält sehr zweckmäßige Vorschläge über Verbesserungen in dem Anbaue, der Zubereitung und Verarbeitung des Flachses und der Linnenfabrikation; daher auf dieselbe hiedurch aufmerksam gemacht wird.

Würzburg den 16. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. Dezember 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13. und 17ten Dezember 1834. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 9. bis 15. Dezember 1834. Schffl	der Schffl zu fl.	kr.	Haßfurt am 19. Dez. 1834. d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten.	Weitzen	3	12	35	$10\frac{3}{8}$	12	45	6	11	—	11	45
	Kern											
	Korn	6	8	—	$8\frac{3}{8}$	7	36	5	7	30		
	Haber	$6\frac{1}{2}$	5	—	2	4	30	6	4	45	4	18
	Gerste	5	8	15	13	7	45				7	24
Im mittlern.	Weitzen	438	11	27	$216\frac{3}{8}$	11	5				11	15
	Kern											
	Korn	$104\frac{1}{2}$	7	16	$134\frac{5}{8}$	7	17	2	7	15		
	Haber	$118\frac{1}{2}$	4	40	$120\frac{7}{8}$	4	21					
	Gerste	[illegible]	7	52	$391\frac{1}{8}$	7	24					
Im tiefsten.	Weitzen	4	9	30	10	8	—				11	12
	Kern											
	Korn	6	6	30	$56\frac{1}{8}$	7	—	2	7	—		
	Haber	22	4	30	$2\frac{7}{8}$	3	—				3	43
	Gerste	3	7	30	$5\frac{3}{8}$	6	—				7	15

1. Die in das § 6. der oben erwähnten Anordnung vorgeschriebene Formular einzutragenden Zeugnisse haben sich von nun an nicht mehr dahin auszusprechen, ob ein Frevler zahlungsfähig sey oder nicht, sondern solche haben sich lediglich in möglichst kurzen, jedoch erschöpfenden Ausdrücken auf die Angabe folgender Punkte zu beschränken:
   a. ob der angezeigte Frevler oder dessen Familie sich in dem Genusse eines die Subsistenz sichernden Einkommens befinde,
   b. worin das Vermögen bestehe,
   c. welchen Werth dasselbe habe,
   d. welche Schulden darauf haften,
   e. wie stark die Familie sey, und welche arbeitsunfähige Mitglieder sie zähle.

   Es versteht sich von selbst, daß diese einzelnen Punkte bei Frevlern von anerkannt guten Vermögens-Umständen nicht angeführt zu werden brauchen, sondern nur bei jenen, welche, wenn auch nicht ganz vermögenslos, doch aus dem einen oder andern dieser Gründe eine Geldstrafe zu bezahlen durchaus nicht im Stande sind; auch bleibt die Angabe einzelner anderer Umstände über Familien- und Vermögens-Verhältnisse, wodurch die Befreiung von einer Geldstrafe begründet werden könnte, nicht ausgeschlossen.
2. Diese Zeugnisse sind von nun an nicht mehr, wie bisher von den Gemeinde-Ausschüssen, sondern von dem gesammten Armenpflegschafts-Rathe unter Mitzuziehung des Pfarrers abzugeben, und in das erwähnte Formular einzutragen, welches sodann von sämmtlichen Mitgliedern am Ende zu unterzeichnen ist.
3. Für die Richtigkeit der angegebenen Thatsachen wird der ganze Armenpflegschafts-Rath strengstens verantwortlich gemacht, und die erkennenden Behörden haben daher gleich nach dem Einlaufe diese Zeugnisse einer genauen Prüfung um so mehr zu unterstellen, als ihnen in der Regel viele Verhältnisse im amtlichen Wirkungskreise bereits bekannt geworden sind, und sehr häufig die nämlichen Personen zur Ruge kommen.

   Bei dem Befunde irgend einer absichtlich oder aus nicht zu entschuldigendem Versehen unrichtigen Angabe ist mit allem Nachdrucke und rücksichtslos gegen die Aussteller einzuschreiten.

   Bei pünktlicher Handhabung dieser Vorschriften sind sofort die erkennenden Behörden leicht zu beurtheilen im Stande, ob gegen einen Frevler Geldstrafe, Waldarbeit oder Arrest zu verfügen sey, gleichwie auch den k. Forstämtern, die sich vielleicht mit der Ansicht der erkennenden Behörde nicht vereinigen können, zu etwaigem Rekurse die nöthigen Anhaltspunkte gegeben sind.

Weiter hat sich die k. Regierung aus den Berichten mehrerer Landgerichte sowohl, als auch aus eingekommenen Waldrug-Akten überzeugt, mit wie vielen Schwierigkeiten die in dem § 6. des Generale vom 6. Oktober 1826 vorgeschriebene Abholung nicht erschienener Frevler verbunden, ja in manchen Bezirken fast unmöglich sey; sie findet sich daher veranlaßt, an dem mehrerwähnten Generale nachfolgende Abänderung eintreten zu lassen:

1. Die Vorschrift, daß jene, welche keine legale Verhinderungs-Ursache nachgewiesen haben, durch die Gerichtsdiener auf ihre Kosten herbeigeschafft, oder, wenn dieses die Zeit nicht erlaubt, als von der Ruge ausgesetzt behandelt, und im kommenden Quartale auf solche Weise abgeholt werden sollen, wird von nun an zurückgenommen, und tritt das Contumazial-Verfahren, wie es vor dem Erscheinen der Anordnung vom 6. Oktober 1826 bestanden, wieder ein, um jedoch
2. das Contumaziren von unter erdichtetem oder fremden Namen zur Anzeige gekommenen Frevlern möglichst zu verhüten, hat das Forstpersonale bei Betretung von Waldfrevlern alle Vorsicht anzuwenden, um sich von der Identität der Individuen zu vergewissern, und die richtigen Namen und Wohnorte in die Verzeichnisse einzutragen.
3. Die k. Landgerichte haben dafür zu sorgen, daß die zur Anzeige gebrachten Frevler rechtzeitig und unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß im Nichterscheinungs-Falle bei nachgewiesener Insinuation der Ladung (worüber wie bisher die Bescheinigungen zu den Akten zu bringen sind) der Frevel für zugestanden erachtet, der Frevler sofort in die gesetzliche Strafe und zum Schadens-Ersatze verurtheilt und zur Zahlung angehalten werde.
4. Die Contumazirung eines Frevlers kann jedoch nur dann eintreten, wenn derselbe an jenem

Die k. Rentämter aber haben sich nach dieser an die k. Land- und Herrschaftsgerichte als Distrikts-Polizei-Behörden ergangenen Entschließung geeignet zu benehmen.

Würzburg den 20. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 7612. Nrs. exp. 6562. praes. 24. Dezember 1834. 3900.

(Die Konfiskation und das Verbot der Schrift: „Polen, geographisch und historisch. Stuttgart. J. Scheible's Buchhandlung." — betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Schrift unter dem Titel „Polen, geographisch und historisch. Mit einer vollständigen Geschichte der Jahre 1830 und 1831 etc. Zwei Theile in einem Bande. Stuttgart: J. Scheible's Buchhandlung 1834" unter verändertem Titel die unterm 9. April d. J. mit Konfiskation und Verbot belegte Schrift „Polen und seine Helden im letzten Freiheitskampfe, von Roman Soltyk. Erste Lieferung. Stuttgart. J. Scheible's Buchhandlung, 1834." sammt deren Fortsetzung enthält; so unterliegt dieselbe zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 13. l. M. den Anordnungen der angeführten Entschließung vom 9. April l. J., ausgeschrieben am 17. genannten Monats im Kreis-Intell.-Bl. St. 47 S. 211. Indem dies zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Polizei-Behörden insbesondere zum genauen Vollzuge dieser höchsten Ministerial-Entschließung angewiesen.

Würzburg den 21. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Dienstes-Notizen.

Seine Königliche Majestät haben die durch den Tod des Domkapitularen und Professors Rösch erledigte Stelle eines Scholarchen des Unter-Mainkreises dem Oberbibliothekar und Professor Dr. Richarz allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Dezember lauf. Jrs. den bisherigen Privatdozenten an der Universität Würzburg, Dr. Ludwig von der Pfordten, in provisorischer Eigenschaft zum ausserordentlichen Professor der Rechte an der juridischen Fakultät zu Würzburg zu ernennen, und demselben zugleich die Lehrfächer des römischen Rechtes und des bayerischen Civilrechtes zu übertragen,

und auf das erledigte Forstamt Orb im Untermainkreise den bisherigen Revierförster von Aubechs Max Joseph Müller in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

unterm 6 Dezember l. J den Obergrenz-Zollkontroleur zu Kreuzwertheim Eduard Klüber in gleicher Eigenschaft nach Thierheim und den dortigen Obergrenz-Zollkontroleur, Max Ernst Bacher, ebenfalls in gleicher Eigenschaft nach Kreuzwertheim zu versetzen.

Curatelen.

Dienstes-Notizen.

Fromme Vermächtnisse und wohlthätige Stiftungen.

Platz Catharina v. Neubrunn N. 32 S. 992 b.
Rödeck Wilhelm v Kranichborn N. 62 S. 1974 b.
Roßner Barbara v. Ditterswind N. 15 S. 156 b.
Roth Johann v. Waldaschach N. 136 S. 3867 b
Schätzlein Michael von Helmstadt N. 66 S. 2097 b.
Scharting Johann aus Priegendorf N. 05 S 2881 b.
Scheckenbach Jacob von Herchsheim N. 41 S 1284 b.
Scheler Johann Georg v. Meschenbach N. 144 S 4050 b.
Schlereth Johann Adam v. Breitenbach N. 20 S. 585 b.
Schmitt Anna Maria von Oberelsbach N. 38 S 1200 b.
— Conrad v. Unterhämmbach N. 40 S. 1250 b
Schublein Theresia aus Thalmessingen N. 59 S. 1852 q.
Schuhmann Eduard v. Meiningen N. 36 S. 1107 b.
Schulz Joseph von Külsheim N. 3 S. 70 b.
Schwinn Nepomuk v. hier N 135 S 2861 b.
Seubert Christoph v. Albertshausen N. 94 S. 2873 b.
Sinkel Heinrich aus Cassel N. 95 S. 2891 b.
Stahl Friedrich von Mußberg N. 24 S. 696 b.
— Joh. v. Dimbach N. 146 S. 4113 b.
de Suasso David aus Heusden in den Niederlanden N 128 S. 692 a.
Troll Johann v. Rottendorf N 82 S. 2542 b
Trunk Johann Friedrich von Winterhausen N. 96 S. 2923 b
Ullrich Aloys von Fechenbach N. 19 S 539 b.
Volz Adam aus Wintersbach N. 56 S. 1777 b.
Wagner Margaretha von Atzhausen N. 72 S. 2260 b
Waßmann Friedrich v. Heinrichsthal N. 137 S. 3898 b.
Weitinger Georg aus Obersinn N. 23 S. 677 b.
Welz Catharine aus Herrmannsberg N. 25 S. 730 b.
Werb Johann von Oberbach N. 115 S. 3539 b.
Wokurka Sophie v Mktbreit N. 103 S. 3061 b.

Vorladung
wegen Todes- oder Abwesenheits-Erklärung.

Abraham Löb, von Unsleben N. 48 S. 1482 b.
Ackermann Kaspar von Arnstein N. 57 S. 1828 b.
Albert Sebastian von Königshofen N. 88 S. 2721 b.
Apold Friederich Lothar zu Schweinfurt N. 102 S. 3055 b.
Bauer Georg Kaspar von Trennfeld N. 138 S. 3915 b.
Benkert Joh. Adam von Oberrithal N. 27 S. 819 b
Blamm Heinrich von Hofstetten N 120 S. 3443 b.
Breunig Mathes Joseph und Eva Kathar. von Rüdenau N 45 S. 1397 b.
Dittmann Michael Joseph von Klosterheidenfeld N. 73 S 2281 b.
Ebert Georg und Michael von Wolkshausen N. 140 S. 3965 b
Gauwitz Maria Appolonia aus Dirrenbach N 23 S 672 b.
Hahn Peter von Zündersbach N. 78 S. 2442 b.
Heidelmaier Job v. Wernerz N 78 S. 2442 b.
Hayd Jos. Juliana von Königshofen N. 81 S. 2514 b.
Holzleiter Georg von Rimbach N 86 S. 2667 b.
Hopf Eberhard u. Joh. v. Westheim N 14 S. 357 b
Junius Christian Joh. von Mühlfeld N. 11 S. 268 b.
Kaidel Joh. Jakob Valentin von Neustadt N 94 S 2866 b.
Knuttel Sabina von Neuhaus N 14 S 356 b.
Krauß Georg Michael von Eichfeld N. 93 S. 2849 b.
Krüger Johann Friederich von Wiesenbrunn N. 56 S 1785 b.
Lerbig Peter von Eichfeld N. 50 S. 1539 b.
Mehler Johann von Halsbach N. 19 S. 546 b.
Müller Andreas — Lorenz und Peter aus Fatschenbrunn N. 11 S 277 b.
Neubert Lorenz Joseph u. Nikolaus von hier N. 19 S. 537 b.
Orbninger Bernard Joseph von hier N. 89 S. 2757 b.
Roth Joh. Balthasar von hier N. 20 S. 576 b.

B. Sach-Verzeichniß.

Polizei-Verordnungen.

Stempelwesen.

Mehrere bei dem Landg. Gerolshofen deponirten Gelder und Urkunden N. 118 S. 3401 b.
Eine städtische Obligation von 300 fl. N. 977 d. 11. April 1808 N. 129 S. 3698 b.

Verpachtungen und Verkäufe von Staatsrealitäten und Gerechtsamen.

Die Schäferei samt Gebäuden zu Roßbrunn N. 10 S. 243 b.
Die ärarial. Jagden auf mehreren Markungen des R. A. Mellrichstadt N. 11 S 258 b.
Die ärarial. Jagd auf verschiedenen Markungen des Rentamts Orb N 12 S 258 b.
Mehrere Wiesen im Rentamtsbezirke Schweinfurt N. 20 S. 575 b.
Mehrere Realitäten im Rentamtsbezirke Burgebrach N. 22 S. 637 b. N 29 S. 859 b. N. 101 S 3044 b
Mehrere Grundstücke in Rentamtsbezirke Arnstein N. 28 S 835 b.
Die Schäferei zu Sambach N. 29 S. 865 b.
Verschiedene Staatsrealitäten im Rentamtbezirke Hammelburg N 29 S. 876 b.
Die Zehntscheuern zu Mellrichstadt und Stockheim N. 31 S 926 b.
Mehrere Realitäten im Rentamtsbezirke Hofheim N. 33 S. 1011 b
Waldparzelle Klosterberg im Rentamte Aschaffenburg N 33 S. 1015 b.
Das Hofgut Breitenbach Rentamts Ebern N 33 S. 1035 b.
Die Schäferei zu Großlangheim N. 33 S. 1035 b. N. 56 S. 1781 b.
Einige Realitäten im Rentamtsbezirke Kissingen N. 34 S 1064 b. N 91 S. 2819 b.
Mehrere Wiesen im Rentamtsbezirke Ebern N 35 S. 1073 b.
Das Domainengut Maisenhausen N. 36 S. 1127 b.
Einige Realitäten im Rentamtsbezirke Karlstadt
Der Zenthof zu Thüngersheim N. 48 S 1470 b. N 125 S. 3560 b.
Das Hofgut zu Sondheim N. 48 S. 1483 b. N. 130 S. 3710 b.
Das Schaafhutrecht zu Rannungen N. 49 S. 1502 b.
Gemeindeschäferei zu Rottendorf N. 52 S. 1614 b.
Die Zehntscheuer nebst Kalterhaus zu Zellingen N. 54 S. 1720 b.
Das Hofrath Liebische Lehngut zu Großwallstadt N. 56 S. 1797 b.
Das Hofgut zu Untereschenbach N. 56 S. 1801 b.
Das Schaftriebrecht auf der Markung Aschfeld N. 58 S 1835 b.
Der ganze Johanniterbau dahier N. 66 S. 2096 b. N. 67 S. 2110 b.
Mehrere Realitäten im Rentamtsbezirke Burgebrach N. 68 S. 2130 b. N 110 S. 3241 b.
Die neun Zehntkaltern im Bruderhof N. 71 S. 2217 b
Die Zehntscheuer zu Kuetzgau N. 71 S. 2234 b.
Der Julius Spitalische Rothhof N. 81 S 2532 b.
Das dem k. Gymnasiumsfond zu Aschaffenburg gehörige Hofgut zu Himmelthal N. 90 S. 2788 b.
Die Zehentscheuer zu Thüngersheim N. 91 S. 2819 b.
Der Schloßweiher zu Hammelburg N. 94 S. 2864 b.
Schäfereigut zu Hohenroth Rentamts Gemünden N 105 S. 3119 b.
Einige Realitäten im Rentamtsbezirke Röttingen N. 121 S. 3469 b.
Die herrschaftliche Zehentkalter im Bruderhofe dahier N. 122 S. 3500 b.
Das Carmeliterkloster-Brauhaus zu Neustadt N. 122 S. 3500 b.
Mehrere Grundstücke auf Gunterslеber Markung Rentamts Würzbg r/M. N. 123 S. 3523 b.
Das Pferch und Schäfereirecht und Wildfelder zu Pfaffenhausen N. 125 S. 3557 b. N. 148 S. 4169 b.
Der Haubachs-See bei Königshofen N. 125 S. 3573 b.
Das Hof- und Schäfereigut zu Wohnroth N. 126 S. 3586 b. N 149 S. 418a b.
Das ehemalige Forsthaus zu Motten mit Scheuer und Stallung N. 126 S. 3615 b.
Der Zehenthof zu Randesacker N. 128 S. 3668 b.
Die ärar. Band- und Weiden-Wörthe bei Unterzell N. 132 S 3774 b.
Der Keller im Katzenwicker N. 136 S. 3885 b.
Die Festungsgründe dahier N. 139 S. 3940 b.
Mehrere Realitäten im Kahlgrunde Rentamts Rothenbuch N. 139 S 3933 b.
Die Zehentscheuer zu Obersinn N. 147 S. 4143 b.
Das der kön. Universität gehörige Pachtgut zu Windheim N. 149 S. 4655 b.

Jahr	Monat	Tag	Intelligenzblatt		per Schäffel							
					Weitzen		Korn		Gerste		Haber	
			Nro.	Seite	fl	kr	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1834	September	20	110	582 a	11	28	7	10	7	15	4	45
		27	113	604 a	11	12	7	12	7	20	4	46
	Oktober	4	116	614 a	11	19	7	9	7	22	4	45
		11	119	638 a	11	29	7	24	7	29	4	52
		18	122	654 a	12	3	7	34	7	30	4	55
		25	125	672 a	12	22	7	30	7	41	5	2
		31	127	690 a	11	55	7	32	7	43	5	1
	November	8	130	710 a	12	—	7	32	8	3	4	55
		15	133	724 a	11	57	7	54	8	8	4	54
		22	136	733 a	11	53	7	36	7	27	4	22
		29	139	746 a	11	20	7	34	7	44	4	40
	Dezember	6	142	760 a	11	39	7	31	7	[illegible]	4	40
		13	145	776 a	11	33	7	25	7	47	4	36
		20	148	794 a	11	27	7	16	7	52	4	40